AUTHOR:

TITLE:

REPERTORIUM DER ABSCHIEDE DER ...

PLACE:

BERN

DATE:

1886

Master Negative #

93-81408-4

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

```
BKS/PROD  Books      FUL/BIB   NYCG93-B3275           Acquisitions     NYCG-PRE
FIN TP REPERTORIUM DER ABSCHIEDE DER EID# - Cluster 1 of 2 - Record added today
UNI
  ID:NYCG93-B3275               RTYP:a     ST:p    FRN:    MS:    EL:      AD:04-12-93
  CC:9114  BLT:am        DCF:a    CSC:d    MOD:    SNR:        ATC:        UD:04-12-93
  CP:sz      L:ger       INT:     GPC:     BIO:    FIC:0       CON:
  PC:s       PD:1886/             REP:     CPI:0   FSI:0       ILC:        II:1
  MMD:       OR:     POL:     DM:      RR:         COL:        EML:        GEN:   BSE:
  040      NNC=‡cNNC
  043      e-sz---
  245 10   Repertorium der Abschiede der eidgen_ossischen Tagsazungen aus den Jah
       ren 1803-1813=‡h[microform].
  250      In 2. Aufl. /=‡bbearbeitet von Jakob Kaiser.
  260      Bern :=‡bK.J. Wyss,=‡c1886.
  300      xxix, 817 p. ;=‡c29 cm.
  440  0   Amtliche Sammlung der neueren Eidgen_ossischen Abschiede
  500      Includes indexes.
```

Restrictions on Use:

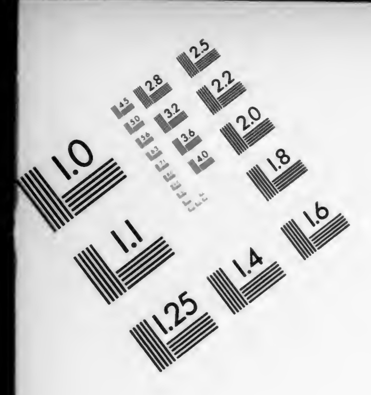
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm   REDUCTION RATIO: 14X

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 5-14-93   INITIALS JAMES

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

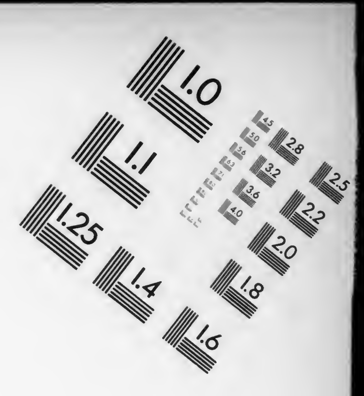


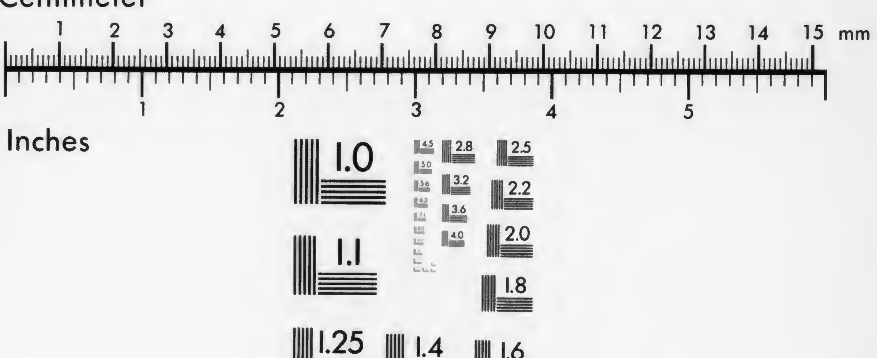


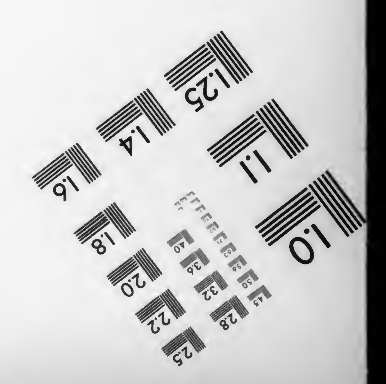
AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.





Amtliche Sammlung

der

neuern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter Leitung des eidgenössischen Archivars

Jakob Kaiser.

Bern,
gedrukt in der K. J. Wyß'schen Buchdrukerei.
1886.

Repertorium

der

Abschiede der eidgenössischen Tagsazungen

aus

den Jahren 1803 bis 1813.

In zweiter Auflage bearbeitet

von

Jakob Kaiser.

Bern,
gedrukt in der K. J. Wyß'schen Buchdrukerei.
1886.

Vorwort.

Durch Tagsazungsbeschluß vom 21. Juli 1820 wurde der Bundeskanzlei die Herausgabe eines vollständigen Sachregisters über die seit 1803 bestehenden Abschiede aufgetragen und zugleich verordnet, die Arbeit solle in der Folge je über einen Zeitraum von fünf zu fünf Jahren fortgeführt werden. Dieser Auftrag gieng aber nicht sobald in Erfüllung. Ein erster Theil der Arbeit, das von Kanzler Am Rhyn bearbeitete Repertorium der Mediationsabschiede von 1803—1813 erschien nämlich erst im Jahr 1842 im Druke, und im darauf folgenden Jahr erhielt es in einem dazu dienenden Urkundenbande eine Ergänzung. Nun aber vergieng wieder ein langer Zeitraum, bis in den Jahren 1874 und 1876 zwei weitere Repertorienbände über die Abschiede von 1814—1848 das Werk endlich zum Abschlusse brachten. Inzwischen war aber die Am Rhynsche Publication gänzlich vergriffen, und es mußte zu Befriedigung der durch die Fortsezungen gewekten frischen Bedürfnisse zu einer Neuausgabe jenes ersten Theiles geschritten werden. Mit dieser Aufgabe wurde vom h. Bundesrath der Unterzeichnete betraut.

Zuerst dachte man bloß an einen unveränderten Neudruk der ersten Auflage. Aber bald mußte man sich bei näherer Erwägung der Sache sagen, daß aus verschiedenen Gründen eine theilweise Neugestaltung und Erweiterung der Arbeit angezeigt sei. Hiefür war schon allein der Umstand bestimmend, daß zwischen diesem Theil des Werkes und den auf breiterer Grundlage erstellten Fortsezungen kein richtiges Verhältniß bestund. Um eine bessere Übereinstimmung in dieser wesentlichsten Hinsicht zu erzielen, mußte die Revision an der Hand der Originalabschiede durchgeführt werden. Die Folge war in vielen Abschnitten eine bedeutende Erweiterung des alten Textes, während andere, entweder formell oder materiell geringeres Interesse darbietenden Abtheilungen, bei denen die zur Zeit maßgebenden Gesichtspunkte für eine derartige Arbeit eine einläßlichere Behandlung nicht zu fordern oder auch nur zu rechtfertigen schienen, ohne wesentliche Umgestaltung in der ersten Redaction belassen wurden. Auf diese Weise blieb freilich auch jezt, wie in der ersten Auflage, in Bezug auf Einläßlichkeit eine gewisse Incongruenz zwischen den verschiedenen Theilen

und Materien bestehen; aber die eben angeführten Motive werden dafür ausreichende Rechtfertigung sein. Übrigens ist zu bemerken, daß auch in den, nur in handschriftlicher Ausfertigung vorhandenen Originalabschieden in dieser und anderer Richtung große Ungleichheiten bestehen, und daß deren Abbild in unserer Bearbeitung in ganz natürlicher Weise auch wieder zur Erscheinung kam. Wir lassen zur Charakterisirung dieser Sachlage und dann überhaupt, um dem Bearbeiter der ersten Ausgabe ebenfalls das Wort zu gönnen, aus dessen Vorwort hier einen Abschnitt folgen, der uns selbst bei Gleichheit der Verhältnisse nach verschiedener Richtung eigener Aufschlußgabe enthebt. „Es tragen," sagt Herr Am Rhyn, „die Verhandlungen der „während diesem Zeitraume abgehaltenen Tagsazungen das Gepräge der Zeit, in welcher sie „stattgefunden. Näherliegende Erinnerungen an das Bestreben der öffentlichen Gewalten der „einen und untheilbaren helvetischen Republik wurden durch bereits entferntere, weniger klar „aufgefaßte einer frühern Zeit, derjenigen der alten Bünde, mannigfach verdrängt, ohne daß jedoch „der Einfluß der neuern Zeit hätte verwischt werden können. So kam es, daß Bestrebungen „für allmälige Entwiklung in den lezten Jahren zu Tag gebrachter Grundsäze oft mit den „Bemühungen, ältere Zustände wieder herzustellen, in Widerspruch geriethen; so kam es, daß „bei erster Veranlassung gar Vieles neu geschaffen werden wollte, was dann erst später und „erst nach langjährigen, oft entmuthigenden Bemühungen zur Reife gediehen ist.

„Wie die Verhandlungen selbst, so ist auch die Darstellung derselben in den Abschieden „oft sehr schwankend, ohne innern Zusammenhang, ohne nähere Begründung; begreiflich: die „Darstellung mußte ein getreues Bild der Verhandlungen selbst geben.

„Aber je schwankender, je unzusammenhängender oder systemloser die Darstellung der „Verhandlungen einer jeden einzelnen Tagsazung ist, um so schwieriger wurde die Bearbeitung „eines auf die Verhandlungen aller dieser ungleich gehaltenen Tagsazungen gegründeten Reper-„toriums.

„Zu Abfassung eines ganz nakten Sachregisters konnte sich der Unterzeichnete nicht ent-„schließen; ein solches würde schwerlich die gewünschten Aufschlüsse gewähren. Eine analytische „Bearbeitung der Abschiede dürfte die leztern sowohl den Geschäftsmännern als dem Publicum „weit zugänglicher machen; aber sollte eine solche analytische Arbeit nicht die Schranken des durch „die Tagsazung ertheilten Auftrages überschreiten, so mußte dieselbe mit möglichster Kürze abge-„faßt werden. Es ist eine solche Abfassung zu verschiedenen Zeiten nach verschiedenen Grund-„linien versucht worden; keine hat den Unterzeichneten ganz befriedigt. Nach seinem bescheidenen „Ermessen verdient diejenige Darstellung, welche nunmehr beobachtet wird, den Vorzug vor den „früher versuchten, ungeachtet gerne zugegeben werden will, daß bei längerer Behandlung des „Gegenstandes mehrere Verhandlungen noch mit mehr Klarheit und mit größerer Vollständigkeit „hervorgehoben oder von denjenigen über nahe verwandte Gegenstände hätten ausgeschieden werden „können.

„Bei der allgemeinen Eintheilung der behandelten Gegenstände wurde diejenige Ordnung, in „welcher dieselben theils in den seit 1820 gedrukten Abschieden, theils in der officiellen Samm-„lung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Actenstüke aneinander gereihet worden sind, „zum Vorbild genommen, um so wenig als möglich Störungen in der bisherigen Darstellungs-„weise zu veranlassen.

„Was die wichtigern Verhandlungen, zumal hinsichtlich der Beziehungen der Schweiz zum „Auslande, anbetrifft, so sind dieselben unter sich in einen nähern Zusammenhang gesezt worden „durch die Aufnahme mancherlei Hinweisungen auf Veränderungen in der völkerrechtlichen Stel-„lung derjenigen Staaten, mit welchen diese Beziehungen unterhalten worden sind, — Verände-„rungen, die auf die Behandlung und auf die Beurtheilung der Geschäfte oft einen überwiegenden „Einfluß ausgeübt haben. Solche Verweisungen gehören an und für sich eigentlich nicht in das „Repertorium der Abschiede, weil in den Abschieden selbst von den stattgefundenen Veränderungen „oft keine oder nur oberflächliche Erwähnung geschieht, indem dieselben als bekannt vorausgesezt „worden sind; aber schwerlich wird man es tadeln, daß bei wichtigern Verhandlungen der Tag-„sazung durch solche Hinweisungen der innere Zusammenhang hergestellt worden ist*). Ohne die „Schranken der vorgesezten Arbeit zu überschreiten, glaubte dagegen der Unterzeichnete bei weniger „wichtigen Gegenständen sich lediglich auf die getreue Angabe der in den Abschieden enthaltenen „Thatsachen beschränken zu sollen."

Hätten wir, ohne an eine bestehende Vorlage in mancher Hinsicht gebunden zu sein, es von Grund aus mit einer erstmaligen ganz neuen Arbeit zu thun gehabt, so würden wir wohl, da bei solchen Aufgaben ein jeder seinen Standpunkt und seine Methode hat, manches anders angesehen, anders angefaßt und anders ausgeführt haben, ohne indeß sagen zu wollen, daß dann Alles auch besser geworden wäre. Bei der zweiten Auflage eines Werkes aber, das schon seit vierzig Jahren besteht und in dieser Zeit vielfach benuzt und in Drukschriften citirt worden ist, schien uns nicht angezeigt, in der allgemeinen äußern Einrichtung und Anordnung der neuen Ausgabe andere als durch den erweiterten Zwek bedingte Änderungen vorzunehmen, und so erscheint dieselbe in dieser Hinsicht in völliger Übereinstimmung mit ihrer Vorgängerin. So ist namentlich auch die Reihenfolge und die Zahl der Paragraphen die nämliche geblieben, mit der einzigen Ausnahme, daß aus den Varia zwei Gegenstände: 1) Pestalozzische Erziehungs-anstalt und 2) landwirthschaftliches Institut zu Hofwyl ausgeschieden und als zwei neue Paragraphen eingereiht wurden; auch die Überschriften ließ man zumeist ganz unverändert bestehen.

Von einem besondern Urkundenband ist Umgang genommen worden. Die dort enthaltenen Actenstüke, so weit sie sich nach unserm Dafürhalten und gemäß dem verfolgten Zweke zur

*) In der gegenwärtigen zweiten Ausgabe wurden diese nicht aus den Abschieden entnommenen Bestandtheile durch Marginalstriche an Stelle der fehlenden Abschiedcitate angedeutet.

Veröffentlichung in dieser zweiten Auflage noch zu eignen schienen, wurden entweder (Beschlüsse, Concordate u. dgl.) in den Text des Repertoriums selbst herübergenommen, oder in besonderer Abtheilung, jedoch unmittelbarer Folge und mit fortlaufender Paginatur demselben angeschlossen. Eine neue Beigabe, die in der ersten Bearbeitung fehlt, ist der Anhang. Derselbe enthält außer den Gesandtenverzeichnissen eine Anzahl, dem Leser unzweifelhaft erwünschter Actenstüke, die anderswie und anderswo nicht wohl untergebracht werden konnten; es ist nur eine willkürliche Auswahl, und leicht wäre es gewesen, aus dem reichen historischen Actenmaterial des Zeitraumes dieselbe in werthvoller Weise erheblich zu vermehren. — Um den Zusammenhang dieser Annexe, sowohl der Urkundenbeilagen als des Anhanges, mit dem Texte herzustellen, ist das Mittel gegenseitiger Verweisung in Anwendung gebracht worden. Ein Register sodann, das der ersten Ausgabe so gut wie ganz fehlte, wird neben der allgemeinen Inhaltsübersicht im Eingange des Bandes dem Benuzer eine erwünschte Beigabe sein.

Über die beobachteten Grundsäze in Behandlung der Orthographie und dergleichen untergeordneten Dingen, gehen wir, als für den Leser ziemlich werthlos, stillschweigend hinweg; dagegen ist zu dessen Orientirung bezüglich der Marginalzahlen zu bemerken, daß diese je den betreffenden Abschied und (in römischen Ziffern) den einschlägigen Paragraphen desselben anzeigen; da wo zur Jahrzahl der Buchstabe a hinzutritt, ist zu verstehen, daß dieselbe Tagsazung eine außerordentliche war.

Troz der namhaften Texterweiterung ist, Dank einer viel ökonomischeren Handhabung des Drukes, der äußere Umfang des Bandes nicht in gleichem Verhältniß angewachsen.

Bei den Abschieden der Jahre 1803 und 1804, die im Übrigen bezüglich der Materieneintheilung den nachfolgenden mutatis mutandis gleichgehalten sind, fehlt in der Originalausfertigung den Abtheilungsüberschriften eine vorangestellte Ordnungsziffer. Wir beseitigen für unsere Zwecke diesen Uebelstand (wie es auch schon bei der ersten Ausgabe geschehen war), indem wir das Materienverzeichniß mit dieser Ziffernbeigabe hiernach folgen lassen.

Bern, im April 1886.

K.

Register des Abschieds vom Jahre 1803.

§ 1. Eröffnung der Tagsazung.
§ 2. Eidgenössisches Siegel.
§ 3. Kanzler- und Staatsschreiberstellen.
§ 4. Eid des Kanzlers und des Staatsschreibers.
§ 5. Begrüßungscompliment des Generals und französischen Ministers Ney.
§ 6. Rangordnung unter den Kantonen.
§ 7. Tagsazungsreglement.
§ 8. Titulaturen.
§ 9. Ernennung zu den vacanten Officiersstellen bei den schweizerischen Hülfsbrigaden.
§ 10. Wiederbewaffnung der Schweiz und Rükstellung der in's Waadtland transportirten Kriegsgeräthe aller Art.
§ 11. Organisation der Landmilizen und des eidgenössischen Contingents.
§ 12. Allgemeiner Bettag.
§ 13. Gleichförmigkeit in Maß, Mäß und Gewicht.
§ 14. Arreste und gerichtliche Betreibungen.
§ 15. Wiedereinführung der Galeerenstrafe.
§ 16. Auslieferung der Verbrecher; Landesverweisung.
§ 17. Regulativ in Ansehung der Gegenstände, welche die Kantone einer jeweiligen bevorstehenden Tagsazung anzutragen gedenken.
§ 18. Eid der Anhänglichkeit und der Treue an die jezt bestehende Verfassung.
§ 19. Niederlassung von Fremden; helvetisches Bürgerrecht.
§ 20. Bettelbriefe.
§ 21. Steuersammlung zu Gunsten des Hospiciums des großen Bernhardsberges.
§ 22. Uebereinkünfte zwischen den Kantonen in Betreff von Civil-, Polizei-, kirchlichen und örtlichen Gegenständen.
§ 23. Verträge zwischen den Kantonen und den angrenzenden Mächten.
§ 24. Verlängerungen der Sizungen der Tagsazung.
§ 25. Archiv der helvetischen Regierung.
§ 26. Postwesen.

Register des Abschieds vom Jahre 1804.

Inhaltsübersicht.

I. Text.

II. Urkundenbeilagen.

I. Verfassungsurkunden (Nr. 1—4).

II. Regensburgerrecceß und daraus sich ergebende Verhältnisse für die Schweiz (Nr. 5–10).

III. Verträge mit fremden Staaten über verschiedene Gegenstände des internationalen Verkehrs (Nr. 11–17).

IV. Defensiv-Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 27. September 1803.

V. Militärcapitulationen mit fremden Staaten (Nr. 19–21).

Citirt Seite | Abgedruckt Seite

VI. Grenz- und Territorialverhältnisse (Nr. 22—25).

VII. Concordat zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberg.

Citirt Seite | Abgedruckt Seite

VIII. Urkunden der Liquidationscommission (Nr. 27—38).

III. Anhang.

Text.

§§ 1—14. Organisation und Geschäftsführung der Bundesbehörden.

§ 1. Zusammentritt der Tagsazung.

A. Einleitende Bemerkungen.

Dem Artikel 29 der in der Vermittlungsacte vom 19. Februar 1803 (s. dieselbe in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium) enthaltenen Bundesverfassung gemäß hat sich die Tagsazung unter dem Vorsize des Landammanns der Schweiz alljährlich den ersten Montag im Juni versammelt. (Ausnahmsweise sollte sich indessen nach dem Artikel 10 der ersten Zusazbestimmung zur Vermittlungsacte die ordentliche Tagsazung des Jahres 1803 einen Monat später versammeln.) 1803. I

Demnach haben sich verfassungsgemäß die ordentlichen Tagsazungen versammelt:

im Jahre 1803 zu Freiburg am 4. Juli.
„ 1804 zu Bern „ 4. Juni.
„ 1805 zu Solothurn „ 3. „
„ 1806 zu Basel „ 2. „
„ 1807 zu Zürich „ 1. „
„ 1808 zu Lucern „ 6. „
„ 1809 zu Freiburg „ 5. „
„ 1810 zu Bern „ 4. „
„ 1811 zu Solothurn „ 3. „
„ 1812 zu Basel „ 1. „
„ 1813 zu Zürich „ 7. „

Die Dauer der Session der ordentlichen Tagsazungen war verfassungsgemäß auf einen Monat bestimmt. Es ist diese Session indessen alljährlich auf kürzere oder längere Zeit prorogirt worden, so zwar, daß die Sizungen der ordentlichen Tagsazung geschlossen worden sind:

im Jahre 1803 am 27. September.
„ 1804 „ 4. August.
„ 1805 „ 19. Juli.
„ 1806 „ 18. „

im Jahre 1807 am 10. Juli
" 1808 " 23. "
" 1809 " 6. "
" 1810 " 10. "
" 1811 " 11. October, nachdem sich dieselbe am 20. Juli auf den 9. September vertagt hatte.
" 1812 " 17. Juli.
" 1813 " 19. "

Außer den alljährlich verfassungsgemäß wiederkehrenden ordentlichen Tagsazungen sind in dem Zeitraume von 1803 bis zu Ende 1813 vier außerordentliche Tagsazungen durch den Landammann der Schweiz gemäß der ihm durch den Artikel 30 der Bundesverfassung ertheilten Befugniß versammelt worden, und zwar:

a. im Jahre 1805 zu Solothurn, vom 20. bis 27. September.
b. im Jahre 1809 zu Freiburg, vom 30. März bis 5. April.
c. im Jahre 1811 zu Solothurn, vom 17. bis 24. April.
d. im Jahre 1813 zu Zürich, vom 15. bis 26. November.

B. Zusammensezung der Tagsazung.

Die Zusammensezung d. h. der Personalbestand einer jeden ordentlichen und außerordentlichen Tagsazung, welche in den Jahren 1803 bis 1813 abgehalten worden, findet sich kantonsweise geordnet in dem Anhange zu gegenwärtigem Repertorium dargestellt.

C. Eidesleistung durch die Tagsazung.

I. In Folge eines Antrages der Gesandtschaft des Kantons Waadt wurde am 19. Juli 1803 der Landammann der Schweiz eingeladen, die Formel eines Eides der Treue und der Anhänglichkeit an die Vermittlungsurkunde vom 19. Februar 1803 überhaupt und die in derselben enthaltene Bundesverfassung insbesondere vorzulegen. 1803, XVIII

II. Am 14. September hat sodann der Landammann der Tagsazung eine Eidesformel vorgelegt, welche dieselbe durch den Abschied den Kantonen zur Genehmigung mitzutheilen beschlossen hat. 1803, XVIII

III. In einer der Eröffnung der ordentlichen Tagsazung des Jahres 1804 vorangegangenen vorläufigen Sizung ist die am 14. September 1803 ad ratificandum genommene Eidesformel genehmigt und dann zugleich auch die Eidesleistung vorgenommen worden. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie sie durch die Vermittlungsurkunde hergestellt worden ist, treu und gewärtig zu sein; das allgemeine Beste der Schweiz und somit auch den besondern Vortheil eines jeden Kantons nach Maßgabe meiner Kräfte zu befördern; überhaupt in meinem amtlichen Betragen

die Verpflichtungen nie aus den Augen zu sezen, welche Gott, die Ehre und das Vaterland einem jeden gewissenhaften und eifrigen Diener des Staates auflegen." Worauf ein jedes Mitglied der Tagsazung die (drei) Finger aufhebt und mit lauter Stimme dem Präsidenten folgende Worte nachspricht: „Was die Schrift enthält, die mir vorgelesen worden, das will ich halten in guter Treue, ohne Gefährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe (und alle lieben Heiligen)." 1804, I

IV. Bei der feierlichen Eröffnung einer jeden ordentlichen Tagsazung ist seitdem die auf solche Weise genehmigte Formel durch sämmtliche Gesandtschaften der Kantone beobachtet worden.

§ 2. Landammann der Schweiz.

A. Dem Artikel 13 der in der Vermittlungsacte vom 19. Februar 1803 enthaltenen Bundesverfassung gemäß sind die Kantone Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern zu Directorialkantonen bestimmt worden, welche als solche unter einander abwechseln, und es ist der Schultheiß oder Bürgermeister des Directorialkantons zugleich Landammann der Schweiz.

Die Übertragung der Directorialgeschäfte von dem abtretenden Landammann an seinen Nachfolger geschah in der Weise, daß am 31. December oder 1. Januar die beiden Magistrate in Begleitung von Zeugenspersonen sich an einem den beidseitigen Kantonsgrenzen möglichst nahe oder annähernd gleich weit entfernt gelegenen Orte (Sensenbrüke und Schloß Jetschwyl, Fraubrunnen, Ballstal, Brugg, Zug, Burgdorf) zusammenfanden und dann über den Act der Geschäftsübergabe ein Verbalproceß in urkundlicher Form unter dem eidgenössischen Siegel dreifach — zu Handen des alten und neuen Landammanns und des eidgenössischen Archives — ausgefertiget wurde. Erfolgte der Zusammentritt auf dem Gebiete eines dritten Kantons, so wohnten dem Acte überdies Abgeordnete der Regierung desselben Kantons bei, und die ersten beiden Male waren auch die bei der Schweiz accreditirten fremden Gesandten anwesend (S. die Verbalprocesse in Band 84 der Mediationsabtheilung des Bundesarchives).

Folgendes ist die Reihenfolge der Landammänner der Schweiz:

1) Seine Excellenz Herr Ludwig von Affry, Schultheiß des Kantons Freiburg. 1803.
2) " " " Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß des Kantons Bern. 1804.
3) " " " Peter Gluz-Ruchti, Schultheiß des Kantons Solothurn. 1805.
4) " " " Andreas Merian, Bürgermeister des Kantons Basel. 1806.
5) " " " Hans von Reinhard, Bürgermeister des Kantons Zürich. 1807.
6) " " " Vincenz Rüttimann, Schultheiß des Kantons Lucern. 1808.
7) " " " Ludwig von Affry, Schultheiß des Kantons Freiburg. 1809.
8) " " " Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß des Kantons Bern. 1810.
9) " " " Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß des Kantons Solothurn. 1811.
10) " " " Peter Burkhardt, Bürgermeister des Kantons Basel. 1812.
11) " " " Hans von Reinhard, Bürgermeister des Kantons Zürich. 1813.

B. Am 31. Juli 1804 ist ein Antrag der Gesandtschaft des Kantons Waadt, dahin gehend, es möchte für den Landammann der Schweiz ein besonderer Eid festgesezt werden, ad instruendum genommen worden. 1804, LVI

C. Am 10. Juni 1805 hat die Tagsazung sodann beschlossen, es sei von einem besondern Eid des Landammanns der Schweiz abzusehen, dagegen habe derselbe gleich Anfangs des Directorialjahres in die Hände seines Vorgängers oder in die eines von dem leztern bevollmächtigten Beamteten denjenigen Eid zu leisten, welchen sämmtliche Gesandtschaften bei Eröffnung jeder ordentlichen Tagsazung abzulegen haben.

1805, XI

D. Am 2. August 1803, bei Anlaß der Rechnungspassation, hat die Tagsazung dem Landammann der Schweiz (Schultheißen von Affry, von Freiburg) eine Entschädigung aus der eidgenössischen Centralcasse im Betrag von 8000 Schweizerfranken zugesprochen, nicht in der Meinung, damit den Eifer, die vaterländische Ergebenheit und die Tugenden des Landammanns zu belohnen, sondern lediglich zu Dekung gehabter, nicht verrechneter außerordentlicher Auslagen.

1803, XXXV

E. Am 27. September 1805 hat die Tagsazung dem Landammann der Schweiz (Schultheißen Gluz zu Solothurn) für außerordentliche Auslagen, die weder ihm noch noch dem Directorialkanton ausschließlich zur Last fallen können, eine Entschädigung von 4000 Schweizerfranken aus der Centralcasse zugesprochen und zugleich dessen erfolgreichen Eifer und Hingebung in Besorgung der eidgenössischen Geschäfte unter schwierigen Verhältnissen geziemend belobt und durch Zustellung einer Pergamenturkunde ausgedrükt.

1805, a., XII

§ 3. Berichterstattungen des Landammanns der Schweiz über die äußern und innern Verhältnisse der Schweiz.

Dem Artikel 17 der Bundesverfassung zufolge hatte der Landammann der Schweiz über die äußern und innern Angelegenheiten der schweizerischen Eidgenossenschaft einen Bericht zu erstatten. Es wurden solche Berichte jedes Mal bei Eröffnung der Session einer Tagsazung erstattet und zwar:

am	4. Juli 1803.	am	5. Juni 1809.
„	4. Juni 1804.	„	4. Juni 1810.
„	3. Juni 1805. *)	„	17. April 1811.
„	20. September 1805.	„	3. Juni 1811.
„	2. Juni 1806.	„	1. Juni 1812.
„	1. Juni 1807.	„	7. Juni 1813.
„	6. Juni 1808.	„	15. November 1813.
„	30. März 1809.		

*) Die drei ersten Rechenschaftsberichte sind seiner Zeit dem Abschiede nicht beigebunden worden und befinden sich lediglich im Protokoll der Tagsazung oder unter den Beilagen zu demselben.

§ 4. Eidgenössische Kanzlei.

A. Im Allgemeinen. Reglement über die Verrichtungen der Beamten der eidgenössischen Kanzlei.

I. Mit Beziehung auf den Artikel 38 der Bundesverfassung hat die Tagsazung am 5. Juli 1803 bestimmt, es soll der Kanzler und der Staatsschreiber nicht aus dem gleichen Kanton gewählt werden, und es sei bei den diesfälligen Wahlen auf die beiden in der Schweiz bestehenden christlichen Confessionen so viel als möglich Rüksicht zu nehmen.

Die Besoldung des Kanzlers wurde auf 2400 Fr. sammt freier Wohnung, die des Staatsschreibers auf 1920 Fr. sammt freier Wohnung festgesezt, wobei indessen der jeweilige Directorialkanton die Besoldungen zu leisten und die Wohnungen anzuweisen hatte.

1803, III

II. Am 6. Juli gl. J. ist auf den Antrag einer besondern Commission das Dienstverhältniß der Beamten der eidgenössischen Kanzlei näher festgestellt worden.

Beide Beamte sollen

a. bei der Tagsazung die Kanzleigeschäfte besorgen, und zwar wird dem Kanzler vorzüglich die diplomatische Correspondenz und die Abfassung der Abschiede, dem Staatsschreiber die Führung des Protokolls der Tagsazung und vornehmlich des Syndicats übertragen;

b. bei dem Landammann der Schweiz soll die nämliche Vertheilung in auswärtige und innere Correspondenz für die Kanzlei festgestellt werden; jedoch bleibt es dem Herrn Landammann überlassen, nach Maßgabe der obliegenden Geschäfte die angemessene Vertheilung der leztern zwischen beiden Beamten vorzunehmen.

Ein jeder Beamte führt die Contrasignatur in seinem Fache. — Gleichzeitig wurde der Pflichteid für die eidgenössischen Kanzleibeamteten festgestellt, der also lautet:

„Ihr sollet schwören, der gesammten Eidgenossenschaft und einem jeweiligen Landammann, wann jene nicht versammelt ist, getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, den Sizungen der Tagsazung fleißig beizuwohnen und ohne Erlaubniß des Präsidiums aus denselben nicht wegzubleiben, nach Maßgabe der in dem Reglement zwischen der Kanzler- und Staatsschreiberstelle enthaltenen Abtheilung der Geschäfte die Protokolle mit Genauigkeit, Deutlichkeit und Vollständigkeit den ergangenen Beschlüssen gemäß zu führen; die auszufertigende Correspondenz mit Fleiß und Treue zu besorgen; das gemeineidgenössische Archiv bestens zu verwahren, und wann ein Theil desselben von einem Ort zum andern transportirt werden solle (es) zu begleiten und an dem folgenden Directorialkanton sorgfältig wieder einzurichten; mit dem Staatssiegel nichts zu besiegeln ohne vorhergegangenen Beschluß der Tagsazung oder, nach deren Auflösung, eines jeweiligen Landammanns; über alle ein- oder ausgehenden Briefe, Acten und Beschlüsse eines jeweiligen Landammanns ein genaues Verzeichniß und über alle Ausfertigungen ein sorgfältiges und vollständiges Protokoll zu führen, mit Euerer Unterschrift diejenige des Landammanns zu contrasigniren, Euch mit der bestimmten Besoldung zu begnügen und kein Mieth noch Gaben zu nehmen; alles zu laiden und anzuzeigen, was der gemeinen Eidgenossenschaft nüzen, und zu verschweigen, was ihro zum Schaden und Nachtheil gereichen könnte; alles getreulich und ohne Gefahr, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe."

1803, III u. IV

III. Am 4. Juni 1805 wurde beschlossen: nach beendigter Amtsdauer, für welche ein eidgenössischer Kanzleibeamter angestellt worden ist, soll die Wiederbesezung jedesmal gemäß Art. 30 der Bundesacte als eine neue Ernennung angesehen und demnach zu einer neuen Wahl auf dem Wege des Scrutiniums geschritten werden. 1805, III

IV. Am 21. Juni 1806 ist ein Antrag des Landammanns der Schweiz, demselben alljährlich die Summe von 600 Fr. aus der Centralcasse zu bewilligen, um der eidgenössischen Kanzlei Hülfe und Erleichterung zu verschaffen, ohne daß in Betreff der Einrichtung, der Verantwortlichkeit und der Unterschriften der Kanzlei eine Abänderung eintrete, — mit fünfzehn Stimmen, theils mit theils ohne Ratificationsvorbehalt angenommen worden, während die übrigen Stände denselben ad referendum nehmen wollten. 1806, II

(Am 2. Juni 1807 ist der vorstehende Beschluß für die Dauer von zwei Jahren in Kraft erwachsen.)

B. Insbesondere.

I. Eidgenössischer Kanzler.

a. Am 5. Juli 1803 wurde Herr Marcus Mousson von Morsee für die Zeit von zwei Jahren zum eidgenössischen Kanzler ernannt. 1803, III

b. Am 21. Juni 1804 ist der Gehalt des eidgenössischen Kanzlers, für so lange als Herr Mousson diese Stelle bekleiden wird, von 2400 Fr. auf 3000 Fr. erhöht worden. 1804, IV

c. Am 4. Juni 1805 wurde einstimmig Herr Mousson wieder für zwei Jahre als eidgenössischer Kanzler gewählt und demselben zugleich eine angemessene Gratification aus der Centralcasse zugesprochen (1600 Fr.) 1805, III

d. Am 2. Juni 1807 ist Herr Mousson abermals für zwei Jahre und zwar einstimmig zum eidgenössischen Kanzler gewählt worden. 1807, II

e. Dem Herrn Kanzler Mousson wurde am 13. Juli 1808 eine Gratification aus der Centralcasse von 2400 Fr. zugesprochen, und zwar mit Rükſicht auf gehabte außerordentliche Mühewalt bei Anlaß seiner Sendung in Begleit des nach Paris abgeordneten außerordentlichen Botschafters und als Beweis der ungetheilten Zufriedenheit der Tagsazung mit seiner Amtsverwaltung während der ganzen Dauer seiner Anstellung. 1808, XIX

f. Am 6. Juni 1809 wurde Herr Mousson mit allen Stimmen, außer derjenigen des Standes Lucern, zum eidgenössischen Kanzler auf zwei neue Jahre ernannt. 1809, I

g. Am 5. Juni 1810 ist dem Herrn Mousson als eidgenössischem Kanzler eine jährliche Gehaltszulage von 1000 Fr. aus der Centralcasse bewilligt worden, was seinen Gehalt auf 4000 Fr. gebracht hat (nämlich 3000 Fr. von Seite der Directorialkantone und 1000 Fr. aus der Centralcasse). 1810, II

h. Am 8. Juni 1811 wurde Herr Mousson einmüthig für 2 Jahre zum eidgenössischen Kanzler wiedergewählt. 1811, I

i. Am 8. Juni 1813 ward Herr Mousson abermals einmüthig für zwei Jahre zum eidgenössischen Kanzler ernannt. 1813, II

II. Eidgenössischer Staatsschreiber.

a. Am 5. Juli 1803 wurde Herr Niklaus Gady von Freiburg zum eidgenössischen Staatsschreiber ernannt. 1803, III

b. Am 5. Juni 1804 wurde dem zum Landeshauptmann des Kantons Freiburg ernannten Herrn Niklaus Gady die verlangte Entlassung ertheilt und an dessen Stelle mit dreizehn Stimmen Herr Augustin Gasser, ebenfalls von Freiburg, ernannt, gegen zwölf Stimmen, welche auf Herrn Fridolin von Hauser, von Näfels, gefallen waren. 1804. III

c. Am 3. Juni 1806 wurde Herr Gasser wieder für zwei Jahre zum eidgenössischen Staatsschreiber gewählt und ihm zugleich eine Gratification von 600 Schweizerfranken aus der Centralcasse zugesprochen. 1806, II

d. Am 6. Juni 1808 wurde Herr Gasser einmüthig für zwei neue Jahre zum Staatsschreiber gewählt. Demselben wurde sodann am 13. Juli für außerordentliche Arbeit bei der Abwesenheit des Kanzlers Mousson und als Zeichen der Zufriedenheit der Tagsazung eine Gratification von 800 Fr. aus der Centralcasse zugesprochen. 1808, I u. XIX

e. Am 5. Juni 1810 wurde Herr Gasser abermals einmüthig für zwei neue Jahre zum Staatsschreiber erwählt. 1810. II

f. Ebenso am 2. Juni 1812. Zugleich wurde demselben eine jährliche Gratification von 600 Fr. aus der Centralcasse zugesprochen (was seinen Gehalt auf 2520 Fr. gebracht hat, nämlich 1920 Fr. von Seite der Directorialkantone und 600 Fr. aus der Centralcasse). 1812. II

III. Flügeladjutant des Landammanns der Schweiz.

a. Am 5. Juni 1805 hat die Tagsazung die früherhin von dem Landamman der Schweiz eingeführte Stelle eines Flügeladjutanten des Landammanns der Schweiz, sowie Herrn Oberst Fridolin von Hauser, aus Näfels, als Flügeladjutant, mit der für denselben durch den Landamman bereits festgesezten Besoldung (1600 Fr.) aus der Centralcasse, für zwei Jahre bestätigt. Gegen diesen Beschluß haben die Gesandtschaften der Stände Lucern, St. Gallen, Aargau und Waadt sich zu Protokoll verwahrt. 1805. IV

b. Am 2. Juni 1807 wurde die Beibehaltung der Stelle eines Flügeladjutanten des Landammanns der Schweiz für eine neue Frist von zwei Jahren durch die Tagsazung (im Widerspruch mit den Ständen Lucern, Zug und Waadt) beliebt, und sodann Herr von Hauser in geheimer Wahlverhandlung wieder zum Flügeladjutanten gewählt. 1807. II

c. Am 6. Juni 1809 ist mit allen Stimmen (außer denjenigen der Stände Lucern und Waadt) die Fortdauer der Stelle eines Flügeladjutanten des Landammanns der Schweiz beschlossen und sodann Herr von Hauser wieder als Flügeladjutant für zwei Jahre bestätigt worden. 1809. I

d. Am 4. Juni 1811 ist auf die nämliche Weise die Beibehaltung der Stelle beschlossen und die Erwählung des Herrn von Hauser für zwei neue Jahre vorgenommen worden. 1811. I

e. Am 2. Juni 1812 wurde auf den Antrag des Landammanns der Schweiz beschlossen, es soll über die seit dem Jahr 1806 dem Landammann alljährlich aus der Centralcasse angewiesenen 600 Fr. zu Unterstüzung der eidgenössischen Kanzlei künftig zu Gunsten des Herrn Obersten von Hauser, als Flügeladjutanten des Landammanns der Schweiz, verfügt werden, wobei die Tagsazung sich vorbehielt, bei allfälliger Vermehrung der Geschäfte auf diese zugestandene Gehaltsvermehrung Rükſicht zu nehmen.

Die Minderheit der Tagsazung wollte, ehe sie die angetragene Gehaltsvermehrung bewillige, die Vermehrung der Geschäfte des Flügeladjutanten kennen.

1812, II

f. Am 8. Juni 1813 wurde die Beibehaltung der Stelle eines Flügeladjutanten abermals beschlossen und Herr von Hauser als solcher wieder gleichwie im Jahre 1811 gewählt; wobei Lucern und Waadt in ihrer bisherigen ablehnenden Stellung auch jezt verharrten.

1813, II

IV. Betreffend die Verwendung der eidgenössischen Kanzlei, zumal des Flügeladjutanten des Landammanns, in Hinsicht auf die Werbung für die capitulirten Schweizerregimenter in Frankreich, wird auf § 125 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 5. Eidgenössisches Siegel.

Am 5. Juli 1803 hat die ordentliche Tagsazung auf den Antrag des Landammanns der Schweiz bezüglich des eidgenössischen Siegels beschlossen, es solle dasselbe einen alten Schweizer in vaterländischer Tracht vorstellen, der seine rechte Hand auf einem Schild ruhen läßt, währenddem die linke mit einem Spieß bewaffnet ist. Auf dem Schild sollen die Worte stehen: XIX Kantone, und als Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft; unter der Figur die Jahreszahl 1803.

1803, II

§ 6. Tagsazungsreglement.

A. Am 6. Juli 1803 hat die Tagsazung eine Commission mit Entwerfung eines Reglements oder einer Geschäftsordnung beauftragt.

1803, VII

B. Die am 6. Juli niedergesezte Commission erstattete am 8. desselben Monats einen Bericht, in Folge dessen am 13. Juli ein Tagsazungsreglement, bestehend aus 30 Artikeln, angenommen worden ist.

Dieses Reglement umfaßt Bestimmungen:

I. über das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten (§§ 1—7).
II. über die Sizungen der Tagsazung (§§ 8—15).
III. über die Form der Berathung (§§ 16—19).
IV. über die Form des Abmehrens (§§ 20—27).
V. über die Commissionalberathungen (§§ 28—30).

Indessen hat sich die Tagsazung am 13. Juli 1803 dahin vereinigt, daß die §§ 26 und 27, über die Form des Abmehrens, nur für die Session des Jahres 1803 angenommen seien und nebst einigen von denselben abweichenden und weiter gehenden Vorschlägen der berichterstattenden Commission — über die Verpflichtung, an den Abstimmungen Theil zu nehmen, und die Verbindlichkeit der abgegebenen Voten — ad instruendum genommen werden sollen.

1803, VII

C. Am 19. Juli 1803 hat die Tagsazung einen Antrag der Gesandtschaft des Standes Aargau in den Abschied niedergelegt, dahin gehend, es möchte den Kantonen belieben, von Gegenständen, welche sie gesonnen sind an die Tagsazung zu bringen, dem Landammann der Schweiz zu gehöriger Zeit Kenntniß zu geben, damit solche Anträge sämmtlichen Kantonen beim Ausschreiben der Tagsazung selbst zur Kenntniß gebracht werden können, ohne jedoch den betreffenden Kantonen etwa das Recht zu nehmen, sich mit solchen Anträgen unmittelbar an die übrigen Kantone zu wenden.

1803, XVII

D. Bei der Niedersezung durch die Tagsazung der ersten Commission über wichtigere Gegenstände (Allianz-Unterhandlung mit Frankreich) wurde, am 8. Juli 1803, der Grundsaz aufgestellt, es sollen in diese Commission Mitglieder der Tagsazung (Gesandte oder Legationsräthe) durch den Landammann der Schweiz in dem Verhältnisse gewählt werden, daß die drei verschiedenen in der Schweiz bestehenden Arten von Kantonsverfassungen (sowohl die demokratischen, als die mehr aristokratischen der ältern Kantone, und die ganz repräsentativen der neuen Kantone) wie die beiden in der Schweiz bestehenden christlichen Confessionen vertreten seien.

1803, LXXVIII

E. Am 6. Juni 1804 wurden durch die Tagsazung einerseits verschiedene Anträge, welche dahin gingen, den Artikel 25 des im Jahr 1803 angenommenen Tagsazungsreglementes, betreffend die Stimmenzahl, welche zu Fassung eines gültigen Beschlusses nothwendig ist, zu modificiren, beseitigt; anderseits sind die im Jahre 1803 nur für die Session jenes Jahres angenommenen §§ 26 und 27 des Tagsazungsreglements nunmehr unverändert als bleibend angenommen worden.

1804, VI

F. In der Sizung vom 25. Juni 1805 hat die Gesandtschaft des Kantons Waadt auf das Unzukömmliche und Constitutionswidrige hingewiesen, das darin liege, daß während der Zeit, wo die Tagsazung nicht versammelt ist, die Stände oft durch den Landammann eingeladen werden, über wichtige Gegenstände der Bundescompetenz ihre Voten schriftlich abzugeben. Dieses unregelmäßige Verfahren in dem Einsammeln unregelmäßiger Stimmen könne um so weniger als ein gesezliches Mittel, den eidgenössischen Willen zu erfahren, angesehen werden, als auch die kantonalen Organe, die diese Stimmen meistens abgeben — die kleinen Räthe — nicht die dazu competenten Behörden seien. Darum müsse der Kanton Waadt begehren, daß man sich in Zukunft an die Vermittlungsurkunde genau halte, welche vorschreibe, daß die Kantone ihre Stimmen durch ihre Deputirten auf der Tagsazung abgeben sollen. — Die Tagsazung fand aber, daß das bisherige Verfahren mit der Mediationsacte völlig übereinstimme, und hat daher über den Antrag Waadts nicht in Berathung treten wollen. Aargau und Tessin gaben ihre gegentheilige Ansicht zu Protokoll und ebenso verwahrte die Gesandtschaft der Waadt sich gegen diese Schlußnahme.

1805, XLV

G. Am 8. Juni 1810 hat die Tagsazung beschlossen, es soll künftig, wichtige und dringende Fälle ausgenommen, kein Antrag eines Kantons in der Tagsazung mehr zum Beschluß erhoben werden, es sei denn derselbe vor Eröffnung der Session dem Landammann und den sämmtlichen Ständen mitgetheilt worden.

1810, XIX

H. Betreffend die Verhandlungen über reglementarische Festsezung des Verfahrens der Tagsazung, wenn dieselbe sich als Syndicat versammelt, wird auf § 135 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 7. Rangordnung der Kantone.

A. Da die Eröffnung der Tagsazung des Jahres 1803 statt gefunden hat, ehe die Rangordnung unter den verschiedenen Kantonen festgesezt worden war, so wurde damals in einer vorläufigen Sizung für die Feierlichkeit der Eröffnung der Tagsazung eine einstweilige Rangordnung der Gesandtschaften festgesezt.

1803. I

B. Am 6. Juli 1803 hat die Tagsazung sich damit beschäftigt, eine Rangordnung unter den Kantonen definitiv festzusezen.

I. Vorerst wurde beschlossen, es soll durch die aufzustellende Rangordnung kein Unterschied zwischen den einzelnen Kantonen eingeführt, noch den im Rang früher aufgeführten Kantonen irgend ein Recht, sich in die Geschäfte der später genannten zu mischen, eingeräumt werden, sondern daß überhaupt als erster Grundsaz der Eidgenossenschaft die vollkommenste Gleichheit zwischen allen Kantonen anerkannt sei, demnach eine Rangordnung nur deßwegen aufgestellt werde, um in die Leitung der Geschäfte die erforderliche Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen.

II. Ebenso ist einmüthig beschlossen worden, es sei der jeweilige Directorialkanton als Vorort der Schweiz zu betrachten.

III. Uebergehend zur Aufstellung einer Rangordnung unter den Kantonen, wurden zwei Vorschläge gemacht:

a. Es soll für die vor 1798 bestandenen XIII Kantone die früher bestandene Rangordnung, für die seit dem Jahr 1798 aber neu entstandenen Kantone eine unter den leztern freiwillig einverstandene Rangordnung, jedenfalls nach den erstgenannten dreizehn, festgesezt werden;

b. oder es sollen die Kantone, abgesehen von jeder historischen Erinnerung, entweder im Verhältniß ihrer Bevölkerung oder ihrer bundesgemäßen Beiträge an Mannschaft und Geld, oder aber durch das Loos gereihet werden.

Bei fortdauerndem Widerspruch in der Tagsazung über den Vorzug, welcher dem einen oder andern Vorschlag zu geben sei, wurde endlich beschlossen, die Rangordnung der Kantone dermalen nur vorläufig zu bestimmen, die definitive Festsezung derselben aber auf das Jahr 1804 zu verschieben.

In Folge dessen ist erkennt worden, die Rangordnung unter den Kantonen soll zunächst für die dreizehn alten Kantone nach der Zeit ihres Beitrittes zum Bunde, für die andern aber nach der Zeit ihrer Aufnahme in den schweizerischen Staatenverein festgesezt sein, und zwar wie folgt:

I. Uri, II. Schwyz, III. Unterwalden . . . traten in den Bund 1315
IV. Lucern . . . . „ „ „ 1332
V. Zürich, VI. Glarus . . . . „ „ „ 1351
VII. Zug, VIII. Bern . . . . „ „ „ 1352
IX. Freiburg, X. Solothurn . . . . . . „ „ „ 1481
XI. Basel, XII. Schaffhausen . . . . . . „ „ „ 1501
XIII. Appenzell . . . . „ „ „ 1513
XIV. St. Gallen in Folge des vom Abt von St. Gallen 1451
und von der Stadt St. Gallen 1454
mit der Eidgenossenschaft geschlossenen Bündnisses.
XV. Graubünden, dessen Verbindung mit der Eidgenossenschaft 1497
statt gefunden.

XVI. Aargau, welches 1415
XVII. Thurgau, welches 1460
XVIII. Tessin, welches 1441, 1500 und 1512
XIX. Waadt, welches 1536
} der Schweiz einverleibt worden war.

Die Gesandtschaft des Standes Waadt hat sich gegen die vorstehende Schlußnahme ausgesprochen; ebenso wollten die Gesandtschaften der Stände St. Gallen und Thurgau, welche am 6. Juli 1803 dem vorerwähnten Beschlusse beigestimmt hatten, am 7. Juli anläßlich der Verlesung des Protokolls Einwendungen gegen denselben erheben und behaupten, es sollte die Rangordnung bedingt werden durch die Zeit, in welcher ein Gebiet der Schweiz einverleibt wurde, gleichviel, ob als souveräner Kanton, als zugewandter Ort oder als Unterthanenland. In diesem Fall würde Thurgau verlangen, vor Graubünden gesezt zu werden. Allein die Tagsazung trat auf diese Bemerkungen nicht ein.

1803. VI

C. Am 5. Juni 1804 ist die am 6. Juli 1803 für einstweilen angenommene Rangordnung durch die Tagsazung definitiv angenommen worden, im Widerspruch mit den Kantonen St. Gallen, Thurgau, Tessin und Waadt. St. Gallen wollte alphabetische Rangordnung, ebenso Waadt in dritter Linie; Tessin alljährliche Festsezung durch das Loos, ebenso Waadt in zweiter Linie. Waadt verlangte in erster Linie Rangordnung im Verhältniß der Leistungen zum Mannschafts- und Geldcontingent. Thurgau endlich verlangte vor Graubünden gereihet zu werden.

1804. IV

D. Was die Vertretung der beiden Abtheilungen des Kantons Appenzell in der Tagsazung anbetrifft, so war in einer vorläufigen Conferenz am 3. Juni 1804 ein einstweiliges Verhältniß aufgestellt worden. Am 5. Juni haben die Abgeordneten beider Landestheile ihre gegenseitigen Behauptungen näher entwikelt, und am 8. desselben Monats hat eine mit dieser Angelegenheit beauftragte Commission, nach Erörterung der gegenseitigen Ansprachen, für definitive Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse Anträge an die Tagsazung gebracht.

In Abwesenheit der Abgesandten beider Theile des Kantons Appenzell hat die Tagsazung sodann, am 8. Juni, beschlossen, es stehe dem Stande Appenzell beider Rhoden, gemäß den Bundesverhältnissen, nur eine Stimme in der Tagsazung zu; demnach könne dieser Kanton auch nur durch einen Gesandten vertreten werden. Ausnahmsweise werden während des Jahres 1804 die Gesandten beider Kantonstheile nach einander in der Reihe der ersten Gesandten sizen. Künftig, und zwar vom 1. Juni 1805 an, wird das eine Jahr Appenzell J.-Rh. den Gesandten, Appenzell A.-Rh. aber den Legationsrath, dann in den zwei folgenden Jahren Appenzell A.-Rh. den Gesandten und Appenzell J.-Rh. den Legationsrath ernennen. Auf allfälligen außerordentlichen Tagsazungen vor dem 1. Juni 1805 wäre Appenzell J.-Rh. im Vorsiz, weil dieser Stand früher den Rang vor Appenzell A.-Rh. besessen hatte. Für die Ertheilung der Instructionen an die gemeinsame Gesandtschaft des Standes Appenzell soll künftig ein besonderer gemeinsamer Instructionsrath aus gleich zahlreichen Ausschüssen beider Landestheile abwechselnd in Inner- und Außerrhoden unter dem Vorsiz des betreffenden Landammanns zusammentreten. Dieser Instructionsrath berathet selbst frei ohne Instructionen; das Ergebniß seiner Berathungen muß aber den beidseitigen höhern Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

1804. V

E. Am 25. Juli 1804 hat Appenzell J.-Rh. eine Revision des vorstehenden Beschlusses in Hinsicht auf die Kehrordnung verlangt: es ist diesem Begehren durch die Tagsazung aber nicht entsprochen worden.

1804. V

§ 8. Titulaturen und Formen der Correspondenz.

A. Am 7. Juli 1803 wurde festgesezt:

1) Bei der Correspondenz von einem Kanton zum andern sollen für die Überschrift die Worte: „An Schultheiß und Rath (Landammann und Rath, Bürgermeister und Rath, Präsident und Rath des Kantons . . .), unsere lieben und getreuen Bund- und Eidgenossen", und im Context: „Liebe und getreue Bund- und Eidgenossen" — angenommen werden.

2) Bei Schreiben der Kantone an die Tagsazung oder an das Syndicat soll die Überschrift lauten: „An den Landammann und die versammelten Ehrengesandtschaften der 19 Kantone der Schweiz." Dagegen gebührt den Kantonen von der Tagsazung und dem Syndicate die nämliche Überschrift, welche für die Kantone unter einander vorgeschrieben ist.

3) Die Schreiben der einzelnen Kantone sollen — so ist es der Wunsch der Tagsazung — durch den jeweiligen Präsidenten und durch den Vorsteher der Staatskanzlei unterzeichnet sein. 1803, VIII

B. Am 13. August sodann wurde durch die Tagsazung ferner festgesezt:

1) Dem Landammann der Schweiz, als dem ersten Magistraten der Schweiz, wird in Anrede und Schreiben ausschließlich der Titel „Excellenz" ertheilt.

2) In Betreff der diplomatischen Correspondenz mit auswärtigen Staaten wird der Landammann der Schweiz ermächtigt, nach Maßgabe der bisherigen Übung und der im europäischen Staatensystem eingetretenen neuesten Veränderungen, die Form derselben auf möglichst einfache Weise festzustellen und anderseits darauf zu sehen, daß der Schweiz in der Titulatur die gebührende Achtung gezollt werde.

3) Die in alter Zeit geübte Anfangsformel in den Schreiben unter den Ständen wird abgeschafft, dagegen als Schlußformel die Empfehlung in den göttlichen Machtschuz beibehalten.

4) Kantone, welche ihre Schreiben nicht durch den jeweiligen Präsidenten und durch den Vorsteher der Staatskanzlei wollen unterschreiben lassen, sollen dieselben, statt mit den Unterschriften, mit dem Staatssiegel bekräftigen, welches dann am Ende des Schreibens aufzudrüken ist. 1803, VIII

§ 9. Form der Abschiede der eidgenössischen Tagsazungen.

A. Am 21. September 1803 wurde auf eine bezügliche Anregung Seitens der Kanzlei beschlossen, es sollen die Abschiede über die Verhandlungen der eidgenössischen Tagsazungen die stattgefundenen Vorträge, Beschlüsse, Instructionseröffnungen, Erklärungen und Verwahrungen enthalten, welche alle mit dem Datum der Sizung, in welcher dieselben gehalten, gefaßt oder abgegeben wurden, zu versehen sind. Für ein Mal soll ein jeder Kanton die Kosten der Ausfertigung der für denselben bestimmten Exemplare des Tagsazungsabschiedes bezahlen; anderweitige Protokollauszüge, die ein Kanton verlangen würde, sollen auf dessen Kosten expedirt werden. 1803, LXXX

B. Am 5. Juni 1804 hat die Gesandtschaft des Kantons St. Gallen das Begehren gestellt, es möchte künftig der Abschied der Tagsazung gleich während der Dauer der Session abgefaßt werden, statt eines Protokolls, aus welchem doch erst später der Abschied ausgezogen würde.

Entgegen diesem Begehren hat die Tagsazung beschlossen, an der Abfassung des Protokolls der Tagsazung für einmal nichts zu ändern, vielmehr das Protokoll wie bisher von einem Tag zum andern führen und zur Genehmigung vorlesen zu lassen, auf daß dasselbe die Originalurkunde über die Verhandlungen der Tagsazung bilde. Aus dem Protokoll soll alsdann der Abschied ausgezogen werden und dieser nur insofern Kraft und Wirksamkeit haben, als er mit dem Protokolle übereinstimmt. Zugleich ist die eidgenössische Kanzlei angewiesen worden, die Abfassung der Abschiede mehr zu beschleunigen und denselben jeweilen ein Register anzureihen. 1804, II

C. Als am 4. August 1804 der Tagsazung durch den Kanzler die schriftliche Anzeige gemacht worden ist, die Abfassung des Abschieds der Tagsazung des Jahres 1804 sei vollendet und derselbe könne vor dem Schluß der Bundesversammlung vorgelesen werden, hat der Landammann der Schweiz die Frage aufgeworfen, ob es nicht zwekmäßiger und vortheilhafter wäre, den Abschied der Tagsazung künftig unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln druken zu lassen, anstatt denselben handschriftlich für alle Kantone auszufertigen. Die Tagsazung hat den diesfälligen Antrag ad instruendum genommen und zugleich beschlossen, den Abschied des Jahres 1804 auf Kosten der Kantone, wie bisanhin, handschriftlich ausfertigen zu lassen. 1804, II

D. Am 11. Juli 1805 hat eine am 4. aus vier Mitgliedern niedergesezte Commission über den Antrag, die Abschiede der Tagsazung druken zu lassen, Bericht erstattet. Nach Anhörung dieser Berichterstattung, die zwei verschiedene Vorschläge enthielt, den einen für Druk, den andern für Nichtdruk, hat die Tagsazung beschlossen, es soll der Abschied der Tagsazung auch ferner auf die bisher übliche Weise handschriftlich ausgefertigt werden. 1805, II

§ 10. Officielle Sammlung.

A. Am 11. Juli 1805 hat die Tagsazung den von einem Theil der Commission, die über die Frage des Drukes der Abschiede Bericht zu erstatten hatte (s. hievor § 9) eingebrachten Antrag, die definitiven Beschlüsse und Entscheidungen der Tagsazung, welche dieselbe hiezu geeignet erachtet, gesöndert in einem gleichförmigen Formate druken und den Kantonsregierungen in hinlänglicher Anzahl mittheilen zu lassen, ad instruendum genommen. 1805, II

B. Am 20. Juni 1806 hat eine am 11. desselben Monats niedergesezte Commission der Tagsazung in einem schriftlichen Bericht (Beilage B zum Abschied) folgenden Beschlussesentwurf vorgelegt:

1) Es sollen von den Verhandlungen der Tagsazung diejenigen definitiven Beschlüsse, welche die Tagsazung jeweilen hiezu geeignet finden wird, durch den Druk öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Zu dem Ende hat die eidgenössische Kanzlei bis zur Tagsazung von 1807 chronologisch geordnete Auszüge aus den Protokollen, welche alle definitiven Beschlüsse, Concordate, Conventionen ꝛc., die von den Tagsazungen der Jahre 1803 bis 1806 ausgegangen sind, enthalten sollen, zusammenzustellen, und so fortwährend alljährlich einen ähnlichen Auszug aus dem Protokolle des vorangegangenen Jahres zu verfertigen und der Tagsazung zur Prüfung und zur Genehmigung für den Druk und die Bekanntmachung vorzulegen.

3) Die durch die Tagsazung genehmigten Auszüge sollen auf Veranstaltung der eidgenössischen Kanzlei auf zwekmäßige Weise gedrukt und sämmtlichen Standesregierungen mitgetheilt werden.

Die Tagsazung hat nach einläßlicher Discussion mit einer Stimme Mehrheit (13 gegen 12) diese Anträge ad instruendum genommen. Für die Commissionalanträge hatten gestimmt Zug, Freiburg, Schaffhausen, Thurgau, Bünden, Solothurn, Bern, Glarus, Lucern und Schwyz.

1806, VII

C. Am 3. Juni 1807 hat die Tagsazung mit Rüksicht auf die der Veröffentlichung einer solchen officiellen Sammlung entgegenstehenden Schwierigkeiten mit 17 Stimmen beschlossen, die Sache für ein Mal auf sich beruhen zu lassen.

1807, IV

§ 11. Eidgenössisches Archiv.

A. Am 6. August 1803 hat die Tagsazung über die Errichtung eines Archivs, in welchem die Acten der Centralregierung der helvetischen Republik aufbewahrt werden sollen, wesentlich folgenden Beschluß gefaßt: Dasselbe ist unter die Aufsicht des Landammanns der Schweiz und der eidgenössischen Kanzlei gestellt und soll einstweilen zu Bern aufgestellt werden. Die in verschiedenen Häusern der Stadt Bern zerstreuten Theile des Archivs sollen zusammengebracht und in entsprechender Weise bereinigt werden. Sämmtlichen Kantonsregierungen ist die Benuzung dieses Archivs gestattet; sie können aber Originalacten nur mit Bewilligung des Landammanns der Schweiz aus demselben zur Benuzung erheben.

1803, XXV

B. Am 16. Juni 1804 hat die Tagsazung nach Antrag einer am 11. niedergesezten Commission beschlossen, das helvetische Centralarchiv soll zu Bern verbleiben. Ebendaselbst soll das neue eidgenössische Archiv, welches nicht bei'm Directorialkanton nothwendig ist, aufgestellt werden.

Der Landammann der Schweiz und die eidgenössische Kanzlei sind angewiesen worden, für eine zwekmäßige Organisation des Centralarchivs besorgt zu sein.

Der künftigen Tagsazung sollen Vorschläge gebracht werden:

a. über Anstellung eines beständigen Archivars,
b. über die Pflichten eines solchen Archivars,
c. über dessen Besoldung.

Gleichzeitig wurde beschlossen, daß sämmtliche auf wirklich pendente Geschäfte bezügliche Acten aus dem helvetischen Archiv enthoben und nebst andern den Kantonen zugehörenden Acten diesen auf Begehren zurükerstattet werden sollen, sowie daß die älteren eidgenössischen Archive zu Zürich, Lucern, Baden und Frauenfeld unter der Obsorge des betreffenden Standes belassen, aber allen Kantonen zugänglich sein sollen. Der eidgenössischen Kanzlei wurde zugleich der Auftrag ertheilt, ein möglichst vollständiges Verzeichniß des helvetischen Archivs anfertigen zu lassen und es s. Z. den Kantonen mitzutheilen.

Der Stand Waadt hat gegen den vorerwähnten Beschluß gestimmt.

1804, XII

C. Am 22. Juni 1805 hat die Tagsazung nach vernommener Berichterstattung des Landammanns der Schweiz und einer hiezu niedergesezten Commssion beschlossen, den Kanton Bern um Anweisung angemessener Locale für das helvetische, wie für das neue eidgenössische Archiv zu ersuchen, und sodann die Dienstverhältnisse eines eidgenössischen Archivars in einem ausführlichen Reglemente (§§ 1 bis 24) unter Ratificationsvorbehalt festgesezt. Einstweilen und bis dieses Reglement durch die Kantone ratificirt sein wird, soll der Landammann der Schweiz für die Einrichtung und Verwaltung des Archivs nach den festgestellten Grundsäzen auf eidgenössische Kosten sorgen lassen.

1805, XXI

D. Am 11. Juni 1806 hat die Tagsazung dem im vorigen Jahre vorgelegenen Entwurf eines Reglements für die Einrichtung des Archivs die endliche Genehmigung ertheilt. (Die Stände Zürich, Lucern und Waadt haben etwas abweichende Voten zu Protokoll gegeben.)

1806, III

E. Ebenfalls am 11. Juni hat die Tagsazung den Herrn Karl Wild zu Bern zum Verwalter des eidgenössischen Archivs erwählt.

1806, III

F. Am 1. Juli 1807 vernahm die Tagsazung einerseits den ersten Bericht des Verwalters des eidgenössischen Archivs über seine Arbeiten für Einrichtung des Archivs der helvetischen Republik, anderseits die Erklärung der Gesandtschaft des Standes Bern, dahin gehend, daß die Acten des eidgenössischen Archivs in einem sichern Gewölbe auf dem Rathhause zu Bern untergebracht worden seien und daß bis zum Jahr 1808 das ganze Archiv in einem schiklichen Locale installirt sein werde.

1807, XLIII

G. Am 7. Juni 1808 wurde Herr Wild für zwei Jahre durch die Tagsazung wieder zum Verwalter des eidgenössischen Archivs ernannt.

1808, I

H. Am 20. Juni 1809 wurden der Tagsazung vorgelegt:

a. ein vollständiges Verzeichniß des helvetischen, wie des neuen eidgenössischen Archivs;
b. ein Bericht des Archivars vom 20. Mai 1809 über den wirklichen Zustand des eidgenössischen Centralarchivs. — Es sind diese beiden Arbeiten durch die Tagsazung beifällig aufgenommen und der Kanzlei der Auftrag ertheilt worden, von den vorhandenen 300 Exemplaren des Verzeichnisses jedem Stand einige zuzustellen.

1809, XXX

J. Am 5. Juni 1810 wurde Herr Wild abermals für zwei Jahre zum Verwalter des eidgenössischen Archivs ernannt.

1810, II

K. Am 2. Juni 1812 ist die nämliche Erwählung für zwei folgende Jahre wieder erfolgt.

1812, II

---

§ 12. Entschädigung eidgenössischer Commissionen.

A. Die mit Prüfung der Rechnung des Landammanns der Schweiz beauftragte Commission brachte bezüglich Entschädigung der Mitglieder eidgenössischer Commissionen den Antrag, es solle denselben nebst Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen ein Taggeld von 8 Fr. aus der Centralcasse verabreicht werden. Dieser Antrag ist in der Sizung vom 9. Juli 1810 theils ad ratificandum, theils ad referendum genommen worden.

1810, XXXVI

B. Da der vorstehende Antrag am 9. Juli 1811 wegen mangelnder Stimmenzahl noch nicht in Kraft erwachsen war, so wurde derselbe wiederholt ad instruendum genommen.

1811, XXI

C. Am 22. Juni 1812 ist der Beschluß über Entschädigung der Mitglieder eidgenössischer Commissionen mit 17 Stimmen gegen 8 im Sinne des Antrages von 1810 — gegenüber abweichenden Vorschlägen — in Kraft erwachsen.

1812, XXXIII

§ 13. Constitutionelles Jahr.

Am 2. August 1803 ist die Tagsazung auf den Antrag des Kantons Zürich, daß das constitutionelle Jahr sowohl in Hinsicht der eidgenössischen Verhältnisse, als für Bestellung der Beamtungen in den Kantonen festgesezt werde, nicht eingetreten, weil durch die Bundesverfassung selbst die Hauptepochen, als die Zusammenberufung der Tagsazung, die Dauer der Landammannswürde und der Antritt des jeweiligen Directorats, bereits bestimmt seien und weil in Hinsicht der innern Verhältnisse den Kantonen überlassen werden soll, nach ihrem Ermessen das Geeignete zu verfügen. 1803, LIII

§ 14. Regulirung der Unterhandlungen einzelner Kantone mit benachbarten Staaten.

A. Der Artikel 32 der Bundesverfassung sezt fest: „die Tagsazung bevollmächtigt die Kantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände, — als über Handelsverträge, und über Militärcapitulationen, — besonders zu unterhandeln."

B. Am 29. Juli 1803 hat die Tagsazung eine besondere Commission beauftragt, zu untersuchen, in wieweit die Kantone nach dem Artikel 32 der Bundesverfassung befugt seien, mit dem Auslande Verträge abzuschließen. 1803, XXIII

C. Am 22. August sodann hat die Tagsazung nach dem Antrage der berichterstattenden Commission, unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone, durch folgenden Beschluß das diesfällige Verhältniß näher regulirt:

1) Nach dem Geiste und dem bestimmten Sinne der Vermittlungsurkunde, und besonders nach dem deutlichen Ausdruk der Artikel 31 und 32 derselben, muß die Vollmacht und die Gewalt, mit einem auswärtigen Staate in Unterhandlung zu treten und Tractate zu schließen, immer von der Tagsazung ausgehen, und dieser Grundsaz als unverlezbar anerkannt und befolgt werden.

2) Ohne Verlezung dieses Grundsazes und in Gemäßheit des angeführten Artikels 32 können jedoch die Kantone bevollmächtiget und ihnen gestattet werden, mit benachbarten Staaten, und vornehmlich mit benachbarten Ortsobrigkeiten, Rükſprache zu nehmen, Unterhandlungen anzuknüpfen und Maßregeln zu verabreden, wenn die Fälle, die sie veranlassen, auf den politischen Zustand der Schweiz keinen Einfluß, sondern bloß vorübergehende Bedürfnisse oder zufällige Ereignisse zum Gegenstand, und keinen bleibenden Tractat zur Folge haben.

3) Infolge des aufgestellten verfassungsmäßigen Grundsazes sind die Kantone anzuweisen, dem Landammann der Schweiz von dergleichen mit einer auswärtigen Ortsobrigkeit pflegenden Unterhandlungen, oder treffenden Maßregeln, mit einer umständlichen Anzeige des Gegenstandes und der Natur desselben, Mittheilung zu machen.

4) Wenn aber je ein Kanton sich im Falle sehen sollte, mit einem auswärtigen Staate oder einer auswärtigen Ortsobrigkeit über wichtigere Angelegenheiten oder Verhältnisse irgend eine Unterhandlung anzubahnen, oder irgend eine Übereinkunft oder Tractat abzuschließen, die von einer bleibenden Verbindlichkeit wären, so kann, in Fällen von Dringlichkeit, und wenn die Verzögerung einer solchen Unterhandlung dem betreffenden Kanton zu einigem Nachtheil gereichen dürfte, die Vollmacht, einen solchen Tractat schließen zu mögen, von Seite des Kantons bei dem Landammann der Schweiz eingeholt und dieser zu Ertheilung derselben um so eher begwältiget werden, als er als die Zwischenbehörde für die auswärtigen Verhältnisse laut dem Art. 17 der Verfassungsurkunde aufgestellt ist und in diesem Falle nur eine ihm zukommende Befugniß, kraft der von der Tagsazung dazu erhaltenen Vollmacht, einem Kanton überträgt.

5) In allen Fällen hingegen, wo die Abschließung eines solchen Tractats durch die veranlassenden Umstände nicht dringend gemacht würde, und wo folglich keine Gefahr im Verzug wäre, soll die Vollmacht dazu allemal von der Tagsazung anverlangt und unmittelbar von derselben ertheilt werden.

6) In beiden Fällen soll jedoch die mit einem auswärtigen Staate oder einer auswärtigen Ortsobrigkeit gepflogene Unterhandlung, getroffene Übereinkunft, oder der geschlossene Tractat der nächsten Tagsazung zur Einsicht vorgelegt werden, und wenn diese in dem abgeschlossenen Tractate nichts findet, das den politischen Zustand der Schweiz gefährdet, den föderativen Verband oder das Interesse des Kantons verlezt, so soll ein solcher Tractat Bestand und Gültigkeit haben. 1803, XXIII

D. Am 6. Juli 1804 ist der vorerwähnte Beschluß vom 22. August 1803 in Kraft erwachsen. Bei diesem Anlaße hat der im Übrigen zustimmende Kanton St. Gallen sich gegen die Befugniß der Tagsazung verwahrt, einen von einem Kanton abgeschlossenen Vertrag zu ratificiren oder zu verwerfen, wenn derselbe die Bundesverfassung und den politischen Zustand in der Schweiz nicht gefährde. 1804, XVII

E. Am 26. Juni 1807 hat die Tagsazung anläßlich eines Specialfalles (Vertrag zwischen Tessin und Italien) beschlossen: bei Austauschung und Abtretung von schweizerischem Gebiet sollen nicht nur die Verträge, sondern auch die erforderlichen Grundrisse der Tagsazung vorgelegt werden. 1807, XLIV

---

§§ 15—48. Verhältnisse der Schweiz zum Auslande.

§ 15. Verhältnisse der Schweiz zum ersten Consul der französischen Republik (später zum Kaiser der Franzosen), als Vermittler der Schweiz.

A. Die vom 19. Februar 1803 datirte Urkunde der Vermittlung des ersten Consuls der französischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt war, wurde nach Artikel 6 der allgemeinen Supplementarbestimmungen zu der Vermittlungsacte am 10. März 1803 eingeführt. Der durch den Artikel 2 der nämlichen Supplementarbestimmungen durch den Vermittler ernannte erste Landammann der Schweiz hatte, nach dem gleichen Artikel jener Bestimmungen, zum Zwek der Einführung der Vermittlungsacte bis zum Zusammentritt der Tagsazung außerordentliche Vollmachten erhalten.

B. Die Eröffnung der ordentlichen Tagsazung des Jahres 1803 hat am 4. Juli durch den ersten Landammann der Schweiz stattgefunden. Gleich nachdem der Landammann die Tagsazung als eröffnet erklärt hatte, und ehe die Kantonsgesandtschaften den eidgenössischen Gruß abgelegt hatten, hat der

bevollmächtigte Minister der französischen Republik, Herr General Ney, das Wort ergriffen, und an die Tagsazung eine am folgenden Tage (5. Juli) derselben schriftlich mitgetheilte Anrede gehalten, in welcher auf den Abschluß einerseits eines Defensivallianzvertrags, anderseits einer Militärcapitulation zwischen Frankreich und der Schweiz abgestellt wurde. 1803, V

C. Die Tagsazung hat am 7. Juli die ihr schriftlich mitgetheilte Anrede des französischen Gesandten, General Ney, durch ein an den lezteren gerichtetes Schreiben erwidert. 1803, V

D. Am 7. Juli hat die Tagsazung in einer an den ersten Consul der französischen Republik gerichteten Zuschrift ihren Dank für dessen Vermittlung der schweizerischen Angelegenheiten ausgesprochen; worauf ihr 1803, V

E. am 31. August eine vom 18. gl. M. datirte Erwiederung des ersten Consuls auf das vorerwähnte Schreiben vorgelegt worden ist (der Abschied enthält den Wortlaut aller dieser Actenstüke). 1803, V

F. Betreffend die Unterhandlung eines Defensivallianzvertrages, sowie der Militärcapitulationen mit Frankreich, wird auf § 16 und § 125 des Repertoriums verwiesen.

G. Was die an den Mediator gerichteten Begehren um Zurükziehung der in der Schweiz befindlichen Truppen und betreffend die Kosten, welche diese leztern veranlaßten, anbelangt, wird auf § 16 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

H. Am 5. Juni 1804 wurde der Tagsazung durch den Landammann der Schweiz die Anzeige gemacht, er hätte angemessen gefunden, auf die am 25. Mai erhaltene officielle Anzeige von der Erhebung des ersten Consuls der französischen Republik zum Kaiser der Franzosen, durch einen besondern Courir Glükwünsche an den leztern und neue Creditive für den schweizerischen Gesandten abzusenden. Es wurde diese Maßregel allgemein gebilligt. 1804, X

J. Am 2. Juli wurde eine sehr verbindliche Erwiederung des Kaisers der Franzosen auf jene Glükwünsche der Tagsazung vorgelegt. 1804, X

K. Hinwieder hat die Tagsazung am 9. Juni, auf den motivirten Antrag des Landammanns der Schweiz, eine außerordentliche Großbotschaft ernannt und instruirt, welche im Namen der Schweiz dem Kaiser der Franzosen die Glükwünsche zu seiner Thronbesteigung vortragen sollte. Diese Botschaft wurde bestellt aus den Herren: Ludwig von Affry, Schultheiß des Kantons Freiburg, alt-Landammann der Schweiz, Landammann Niklaus Heer von Glarus, Bürgermeister Hans von Reinhard von Zürich, Präsident Vincenz von Salis-Sils aus Graubünden, Landammann Jacob Zellweger aus Appenzell, Rathsherr Jenner von Brunnadern von Bern, Regierungsrath Carl von Reding aus dem Aargau, nebst dem Herrn Niclaus von Gady aus Freiburg, als Legationssecretär. Die Kosten der Gesandtschaft trägt die eidgenössische Casse; jedes Mitglied erhält während des Aufenthalts in Paris täglich 32 Schweizerfranken und für die Hin- und Herreise Fr. 800. Als besonderer Instructionspunkt wurde der Gesandtschaft aufgetragen, bei schiklichem Anlaß die Interessen der Schweiz zu fördern zu suchen in Bezug auf deren Handelsverhältnisse mit Frankreich; Militärcapitulation; Reclamationen derjenigen Militärs, welche in Frankreich und Piemont gedient haben; Restitution der bündnerischen Güter in Veltlin und Cleven. 1804, X

L. Am 6. Juni 1805 wurde der Tagsazung durch d'Affry und Heer Bericht erstattet über die Verrichtungen der genannten Großbotschaft für Beglükwünschung des Kaisers der Franzosen, welche vom 30. October bis 27. December dauerte. Gleichzeitig wurde ein vom 4. Januar 1805 datirtes Schreiben des Kaisers, als Antwort auf die Glükwünsche der Tagsazung, welche jene Botschaft überbracht hatte, vorgelegt. 1805, VII

M. Die Tagsazung, durch diesen Bericht in den Stand gesezt, die Klugheit, den Anstand und das in allen Rüksichten geschikte Benehmen der Großbotschaft zu würdigen, und überzeugt von dem vollkommenen Erfolg der Sendung; beruhigt auch in Rüksicht auf die angebahnten Unterhandlungen über mehrere wichtige Gegenstände, hat am 14 Juni einhellig beschlossen: 1) gegen jedes Mitglied der Großbotschaft durch Überreichung einer Pergamenturkunde den Dank der Tagsazung zu bezeugen; 2) die entsprechendere Honorirung der Gesandtschaftsmitglieder im Verhältniß ihrer Auslagen gegenüber dem leztjährigen Beschlusse wird dem Landammann anheimgestellt; 3) von dem Tagebuch der Großbotschaft mag jeder Standesgesandte Einsicht oder auch Abschrift nehmen, wozu die Kanzlei autorisirt wird. 1805, VII

N. Hinwieder hat die Tagsazung am 6. Juni Kenntniß erhalten von den Resultaten einer im April durch den Landammann der Schweiz veranstalteten außerordentlichen Sendung an den Kaiser der Franzosen, bei dessen Durchreise durch Chambery.

Herr Schultheiß von Wattenwyl von Bern, alt-Landammann der Schweiz; Schultheiß Grimm von Wartenfels aus Solothurn; Bürgermeister Merian aus Basel; Crud aus dem Kanton Waadt und Oberst Glutz von Solothurn waren mit dieser Sendung beauftragt. Sie hatten die Aufgabe, dem Kaiser der Franzosen wegen seiner Erhebung auf den Thron des Königreichs Italien Glük zu wünschen. Der Bericht des Präsidenten der Gesandtschaft, alt-Landammann von Wattenwyl, den er in der Sizung der Tagsazung erstattete, ist dem Texte des Abschieds einverleibt. Daraus ergibt sich, daß neben dem ceremoniellen Theil der Sendung dieselben Geschäfte zur Besprechung kamen, die der Gesandtschaft nach Paris in Auftrag gegeben waren: Handelsbeziehungen, Militärcapitulation ꝛc., und daß der Kaiser in wohlwollendem Sinne diesfalls sich vernehmen ließ. Gleichzeitig wurde ein vom 28. April datirtes Schreiben des Kaisers in Erwiederung auf jene Glükwünsche vorgelegt. Die Tagsazung verdankte auch diese Sendung sowohl dem Landammann als den Delegirten in verbindlichsten Ausdrüken. 1805, VIII

O. Am 15. Juli 1806 hat die Tagsazung auf den Antrag einer Commission beschlossen, in einem besondern, an den Kaiser der Franzosen zu erlassenden Schreiben demselben für die im Frieden von Preßburg, vom 26. December 1805*), ausgesprochene Garantie der Verfassung und der Unabhängigkeit der Schweiz den Dank der Tagsazung zu bezeugen und neue Erleichterungen für die schweizerischen Handelsverhältnisse zu verlangen. In lezterer Hinsicht wurde der Landammann der Schweiz noch ganz ausdrüklich bevollmächtiget, alle in Handen habenden Mittel zu Erzielung solcher Erleichterung, besonders in Hinsicht auf die Ausfuhr schweizerischer Manufacturartikel, bei günstigem Anlaß anzuwenden. (Den Text des Schreibens an den Kaiser enthält der Abschied.) 1806, XLVI

P. Nach Abschluß des Friedens von Tilsit (21. und 25. Juni 1807) hat sich der Landammann der Schweiz veranlaßt gesehen, eine außerordentliche Abordnung abzusenden, um dem Kaiser der Franzosen die Glükwünsche der Schweiz darzubringen und um bei diesem Anlaße verschiedene für die Schweiz wichtige Angelegenheiten ihrer Erledigung zuzuführen, betreffend:

a. die Aufhebung des Sequesters auf den in England liegenden Geldern, welche für Zahlung der helvetischen Schuld angewiesen sind (Siehe § 112 des gegenwärtigen Repertoriums);

---

*) Der bezügliche Art. 18 des Preßburger Friedens lautet: Les hautes parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la République Helvétique regie par l'acte de Médiation, de même que l'indépendance de la République Batave.

b. die Aufhebung des Sequesters auf schweizerischem Eigenthum an den französischen Gestaden des Bielersees (Siehe § 16 des gegenwärtigen Repertoriums);

c. die Handelsverhältnisse mit Frankreich und Italien (Siehe § 122 des gegenwärtigen Repertoriums);

d. die Incammerationen in Deutschland und die Verbesserung der Grenze gegen Deutschland (Siehe §§ 17—29 und 48 des gegenwärtigen Repertoriums);

e. die Confiscation schweizerischer Güter in Veltlin, Cleven und Worms (Siehe § 132 des gegenwärtigen Repertoriums);

f. die Reclamationen der Militärs, die früher in Frankreich und Piemont gedient hatten (Siehe § 127 des gegenwärtigen Repertoriums);

g. die capitulationsmäßigen Schweizerregimenter und deren Werbung (Siehe § 125 des gegenwärtigen Repertoriums);

h. die Anstände zwischen Bern und Freiburg wegen Münchwyler und Clavaleyres (Siehe § 57 des gegenwärtigen Repertoriums).

Mit der diesfälligen Sendung war Herr alt-Landammann der Schweiz, General von Wattenwyl beauftragt, welchem Herr Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft, beigegeben worden war.

Am 13. und 14. Juni 1808 wurde der Tagsazung über die Ergebnisse dieser Sendung durch Verlesung der wichtigsten darauf bezüglichen Actenstüke Bericht erstattet.

Hierauf sodann erörterte Herr alt-Landammann von Reinhard die Gründe, die ihn zu der Abordnung veranlaßt haben, und motivirte in Hinsicht auf sein selbständiges Vorgehen in der Sache ohne Begrüßung der Tagsazung oder der Stände dieses Verfahren mit absoluter Dringlichkeit, die keinen Zeitverlust gestattete, und durch Hinweisung auf die nöthige Geheimhaltung. Im Ferneren begründete er den Charakter der Sendung als eine außerordentliche Gesandtschaft und deren Beschränkung auf eine einzelne Person unter Beigesellung einer zweiten als Legationsrath in Rüksicht auf die neben dem Hauptzwek zu behandelnden besonderen Angelegenheiten, die besondere Geschäftsvertrautheit erforderten. Bezüglich der Resultate der Sendung glaubte Herr von Reinhard die vollste Befriedigung aussprechen zu können, indem er zugleich dem Gesandten und seinem Gehülfen das größte Lob über die glükliche und würdige Erledigung ihrer Mission ertheilte. — Die Tagsazung hat diese Eröffnungen und Berichterstattung mit Interesse entgegengenommen und dem Vorgehen des damaligen Landammanns und der Gesandtschaft für ihr würdiges Benehmen und die getreue, eifrige und geschikte Geschäftsführung beinahe einmüthigen Beifall ertheilt und diesen Beifall und Dank in die Form eines besonderen Beschlusses gekleidet. Lediglich sind einige Standesvoten zu Protokoll gegeben worden, theils hinsichtlich der Competenz des Landammanns zu solchen Abordnungen, theils über die Art ihrer Ernennung und ihrer Zusammensezung.

Gemäß dem Beschlusse der Tagsazung ist ein genauer Auszug aus der Gesandtschaftsrelation und dem wesentlichen Inhalt der Beilagen in das Protokoll aufgenommen und dem Abschied als lit. E beigelegt worden. 1808, VI

Q. Der Tagsatzung des Jahres 1810 wurde am 5. Juni vorläufig Bericht erstattet über eine außerordentliche Sendung nach Paris*), des Herrn Schultheißen von Affry, Alt-Landammanns der

*) Die auf diese Sendung bezüglichen Berichte d'Affry's an den Landammann der Schweiz enthält Bd. 565 des Mediationsarchivs.

Schweiz, um dem Kaiser der Franzosen die Gratulationen der Schweiz bei Anlaß seiner Vermählung mit der österreichischen Erzherzogin Marie Louise darzubringen. Daneben war Herr von Affry angewiesen, verschiedene für die Schweiz wichtige Gegenstände zu berühren und, wenn möglich, zu einer befriedigenden Lösung zu bringen.

Auf diese Sendung bezüglich sind der Tagsazung folgende Actenstüke vorgelegt worden:

1) Vollmacht für Herrn von Affry;

2) Beglükwünschungsschreiben an den Kaiser und die Kaiserin;

3) Hauptinstruction für die Gesandtschaft;

4) Nähere und confidentielle Weisungen über Gegenstände des capitulationsmäßigen Militärdienstes. — Alle diese Actenstüke vom 10. März 1810; sodann

5) Bericht des Herrn von Affry über die am 15. April beim Kaiser und bei der Kaiserin erhaltene Audienz (d. d. 16. April).

Von diesen Actenstüken sind die Gratulationsschreiben, sowie der wesentliche Inhalt des Berichts dem Abschied einverleibt worden. Aus dem Berichte ergibt sich im Allgemeinen die wohlwollende Gesinnung, welche der Kaiser gegen die Schweiz und deren Interessen in warmen Ausdrüken zu erkennen gab. Zum Zeugniß dieser Gesinnung habe er sich neuerlich den Titel «Médiateur de la Confédération de la Suisse» beigelegt, u. s. w.

Die Tagsazung hat gegen den Landammann der Schweiz betreffs dieser Abordnung einmüthigen Beifall geäußert und mit Rüksicht auf eine bezügliche Anregung des Landammanns Geheimhaltung der auf dieselbe bezüglichen Mittheilungen beschlossen. 1810, XI

R. Am 22. Juni ist der Tagsazung ein weiterer vorläufiger Bericht des Herrn von Affry über seine Sendung, d. d. Paris 18. Juni, vorgelegt und dem Abschied einverleibt worden, in Gewärtigung derjenigen ausführlichen Berichterstattung, welche der leztere der Tagsazung selbst in den nächsten Tagen unterbreiten werde. 1810, XI

S. Am 27. Juni hat die Tagsazung die Anzeige erhalten, Herr von Affry, im Begriff, zur Berichterstattung an die Tagsazung über Freiburg nach Bern zu kommen, sei, kaum zu Freiburg angelangt, eines jähen Todes gestorben. In Folge dieser Trauerkunde, durchdrungen von dem lebhaftesten Schmerz und die Größe dieses Verlustes tief empfindend, hat die Tagsazung einmüthig die Abordnung einer Condolationsgesandtschaft nach Freiburg, an diesen hohen Stand und die trauernde Familie, sowie zur Beiwohnung bei dem Leichenbegängniß, beschlossen und zu Abgeordneten ernannt die Herren alt-Landammann der Schweiz Glutz, Landammann Alois Reding, Regierungsrath Morell aus dem Thurgau und Staatsschreiber Gasser.

Der Bericht über die Erfüllung dieses Auftrags wurde am 30. Juni angehört und zugleich Kenntniß genommen von den Danksagungsschreiben der Regierung des Kantons Freiburg und der Familie d'Affry.

[Hier mag folgende Stelle aus dem Bericht (v. 22. April 1811) der Gratulationsgesandtschaft zum Kaiser Napoleon ihren Plaz finden: «Sa Majésté a aussi fait mention de la mort de Monsieur «d'Affry, comme d'une perte sensible pour la Suisse; d'autant plus, répondit l'envoyé extra-«ordinaire, qu'elle s'est rencontré avec le moment, où nous espérions en tirer des renseignements «précieux, qu'il pouvait avoir cueilli de la bouche de votre Majesté: Rien, répondit l'empereur, «rien d'important, nous avions parlé des régiments.» (Mediationsarchiv, Bd. 567.)] 1810, XI

T. Bei Anlaß der in Sachen des Kantons Tessin (Besezung durch italienische Truppen am 31. October 1810, s. § 50) den 17. April 1811 außerordentlich zusammengetretenen Tagsazung, wurde dieser Seitens des Landammanns der Schweiz von der Abordnung einer Gratulationsgesandtschaft nach Paris aus Anlaß der Geburt eines kaiserlichen Prinzen (Königs von Rom) Kenntniß gegeben und dabei folgende, auf diese Gesandtschaft Bezug habende Actenstüke vorgelegt:

1) Notificationsschreiben des Kaisers Napoleon vom 20. März an die gesammte Eidgenossenschaft.

2) Beglükwünschungsschreiben des Landammanns an Se. Majestät, v. 3. April.

3) Bestallungsurkunde (3. April) für die Herren von Reinhard, als außerordentlichen Gesandten, und Landammann von Flüe und Regierungsrath Müller-Friedberg als Mitabgeordnete (codéputés).

4) Instruction für die Gesandtschaft, wodurch derselben nebst dem eigentlichen Zwek ihrer Sendung auch die Angelegenheiten des Kantons Tessin und jene des schweizerischen Handels auf das kräftigste empfohlen werden.

5) Note des französischen Ministers in der Schweiz v. 13. April, womit in Folge erhaltener Aufträge des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Gesandtschaft ein günstiger wohlwollender Empfang zugesichert wird.

In der Sizung vom 22. April erfuhr die Tagsazung aus vorgelegten Berichten *) der Gesandtschaft vom 13. und 15. April, daß sie am 14. April in Privataudienz durch den Kaiser empfangen und in welcher Weise sie aufgenommen worden sei. Neben dem Gratulationsgeschäft wurden auch die Angelegenheiten in Bezug auf die Besezung Tessins und die Handelsverhältnisse berührt, doch nur ganz beiläufig, da auf den erstern Gegenstand der Monarch weiter nicht eintrat und hinsichtlich des andern, nach einigen eigenen Aeußerungen, an den Minister des Innern, Grafen von Montalivet, verwies.

Um die Angelegenheit des Kantons Tessin (s. dort), resp. die Zurükziehung der italienischen Truppen aus demselben mit mehr Nachdruk bei dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, betreiben zu können, fand die Tagsazung für angemessen, das beschlossene Schreiben durch eine persönliche Abordnung übergeben zu lassen. Und da unschiklich erschien, daß dieser Auftrag durch die noch in Paris befindliche Gratulationsdeputation besorgt werde, wurde mittels besonderm Creditiv ad hoc das erste Deputationsglied, Herr alt-Landammann der Schweiz von Reinhard, mit der Mission betraut und ihm der Charakter eines außerordentlichen Gesandten der Tagsazung beigelegt. Sowohl das Schreiben an den Monarchen, als die Instruction für den Gesandten, beide vom 23. April, dem Tage der Behandlung in der Tagsazung, enthält der Abschied (das Weitere s. in § 50). 1811. a.

U. Am 1. Juli 1811 ist der Tagsazung der durch Expressen überbrachte Bericht über die am 27. Juni **) stattgehabte Abschiedsaudienz der außerordentlichen Gesandtschaft an den Kaiser der Franzosen vorgelegt worden; er steht Abschiedsbeilage J. und veranlaßte in Rüksicht auf den vorwurfsvollen Ton der kaiserlichen Abschiedsworte eine ernste Berathung im Schooße der Tagsazung und ein Rechtfertigungsschreiben an den Kaiser (d. d. 8. Juli), dessen Wortlaut im Abschied steht. 1811, XXXIX

*) Alle auf diese und die nachfolgende besondere Mission des Herrn von Reinhard bezüglichen Berichte und Schriftstüke vom 15 April bis 15. November, enthält Actenbd. Nro. 567 des Mediationsarchivs.

**) Die Gratulationsdeputation hatte am 27. Juni ihre Abschiedsvisite in St. Cloud beim Kaiser, worauf die Herren von Flüe und Müller-Friedberg nach der Schweiz zurükkehrten; Reinhard dagegen, welcher zu Erlangung einer Audienz für seine Specialmission auf vielerlei Schwierigkeiten stieß, konnte erst Mitte November zurükkehren.

V. Betreffend die Verhandlungen mit dem französischen Kaiser wegen Besezung des Kantons Tessin durch Truppen des Königreichs Italien, wird auf § 50 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

W. Der § 116 des gegenwärtigen Repertoriums enthält weitere Nachweisungen über die Verhandlungen betreffend das Continentalsystem.

X. Betreffend die im Spätjahr 1813 erfolgte Sendung an den französischen Kaiser zum Zweke der Erhaltung der schweizerischen Neutralität, wird auf § 50 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 16. Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich.

A. Betreffend die Stellung der Schweiz zu dem Vermittler derselben, welcher zugleich Staatsoberhaupt von Frankreich war, wird auf § 15 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Unterhandlung und Abschluß eines Defensivallianzvertrags zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie dessen Folgen und weitere Verhandlungen über die Anwendung des Vertrags.

I. Die erste Anregung zu der Ermächtigung des bevollmächtigten Ministers der französischen Republik in der Schweiz, einen solchen Defensivallianzvertrag zu unterhandeln, ist unter § 15 des gegenwärtigen Repertoriums entwikelt.

II. In Folge jener Anregung ist am 8. Juli 1803 durch die Tagsazung eine Commission — unter Berüksichtigung der in der Schweiz bestehenden drei verschiedenen Verfassungsformen und der herrschenden zwei Religionen — niedergesezt worden mit dem Auftrage, die Eröffnungen des französischen bevollmächtigten Ministers zu vernehmen und dieselben, begleitet von ihren eigenen Vorschlägen, an die Tagsazung zu bringen. In diese Commission wählte der damit betraute Landammann der Schweiz die Herren Reinhard von Zürich, Freudenreich von Bern, Zellweger von Appenzell A.-Rh., Müller-Friedberg von St. Gallen, Jauch von Uri, Würsch von Nidwalden. 1803, LXXVIII

III. Durch den Landammann der Schweiz wurde am 11. Juli ein vom 8. gl. M. datirtes Schreiben des französischen bevollmächtigten Ministers vorgelegt, welchem der Entwurf eines Allianzvertrags zwischen Frankreich und der Schweiz beigelegt war. Es wurde diese Eingabe der am 8. Juli ernannten Commission mit dem Auftrag überwiesen, die früher zwischen Frankreich und der Schweiz bestandenen Verträge, namentlich den sogenannten ewigen Frieden vom 7. December 1516 näher zu beleuchten und inzwischen vollständige Geheimhaltung des ganzen Geschäfts und Kenntnißgabe der Namen der Commissionsmitglieder an den französischen Minister (Gesandten) beschlossen. 1803, LXXVIII

IV. Am 18. Juli erstattete die Commission ihren Bericht; derselbe umfaßte vornehmlich:

1. eine kritische Erörterung der von Frankreich vorgeschlagenen Vertragsartikel in Hinsicht auf früher zwischen der Schweiz und Frankreich bestandene Verträge, vornehmlich den ewigen Frieden vom 7. December 1516, den Allianzvertrag vom 24. Mai 1777, und den Offensiv- und Defensivallianzvertrag zwischen der französischen und helvetischen Republik vom 19. August 1798.

2. Eine nähere Bezeichnung der Punkte in dem vorgelegten Entwurfe, deren Abänderung im wohlverstandenen Interesse der Schweiz liege.

3. Einige gutächtliche Gedanken über die Art der Unterhandlung mit dem französischen Minister, und über die Art, wie die Tagsazung über den vorliegenden Gegenstand in Berathung zu treten habe.

In Folge dieses Commissionalberichts hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz, als verfassungsgemäße diplomatische Behörde der Schweiz, angewiesen, mit Beiziehung der diplomatischen Commission oder einiger Mitglieder derselben dem französischen Minister über verschiedene Artikel des von dem leztern eingereichten Vertragsentwurfs schriftlich oder mündlich Einwendungen vorzulegen. Als solche Punkte wurden vornehmlich herausgehoben:

a. die Erklärung der Neutralität der Schweiz, sowie die Sicherstellung dieser Neutralität vor Angriffen einer jeden auswärtigen Macht;

b. eine möglichst gleichförmige Bestimmung der in Kriegszeiten von Seite des einen Contrahenten dem andern zu leistenden außerordentlichen Hülfe, indem zugleich die der Schweiz durch den Vertrag vom 24. Mai 1777 in Hinsicht dieser Verhältnisse zugesicherten Vortheile bestätigt würden;

c. eine vollständige Veränderung des Vertragsartikels, betreffend das in die Schweiz aus Frankreich zu beziehende Salz;

d. eine nähere Beleuchtung der vorgeschlagenen Bestimmungen, betreffend die gegenseitigen Handelsbeziehungen;

e. desgleichen eine nähere Beleuchtung, betreffend die vorgeschlagenen Grenzberichtigungen zwischen beiden Contrahenten;

f. eine ausdrükliche Beziehung auf den ewigen Frieden vom 7. December 1516.

Wie der Landammann der Schweiz und die niedergesezte Commission angewiesen worden sind, hinsichtlich der vorerwähnten Punkte von dem französischen Minister eine Veränderung seiner frühern Vorschläge zu verlangen, so war ihnen dagegen untersagt, von sich aus demselben förmliche Gegenanträge einzugeben.

Endlich hat die Tagsazung die Erörterung über die Frage: wie über den vorliegenden Gegenstand in Berathung getreten und derselbe an die Kantone gebracht werden soll, auf eine folgende Sizung verschoben. Unterdessen soll den Gesandten unbenommen bleiben, durch zweckmäßige Berichtigung der bereits ausgestreuten Gerüchte die Gemüther in ihren respectiven Kantonen zu beruhigen zu suchen. 1803. LXXVIII

V. Die niedergesezte Commission eröffnete am 23. Juli der Tagsazung im Wesentlichen, der französische bevollmächtigte Minister verlange von Seite der Schweiz die Mittheilung eines Gegenentwurfs eines abzuschließenden Allianzvertrags, ohne daß jedoch durch die Eingabe eines solchen Entwurfs die Tagsazung zu dessen Annahme verbunden wäre.

Die Tagsazung hat demnach einen jeden Artikel des vom französischen Gesandten eingegebenen Vertragsentwurfs einer besondern Berathung unterworfen. 1803. LXXVIII

VI. Am 26. Juli hat die Tagsazung, infolge der auf diese Weise stattgefundenen Erörterung der einzelnen Vertragsartikel (welche Erörterung in den Sizungen vom 23., 25. und 26. Juli stattgefunden hat) beschlossen, kein Gegenproject schweizerischer Seits einzureichen, dagegen aber in Form einer Note dem Herrn General Ney die Veränderungen und auf individuelle Ansichten gegründeten Bemerkungen der Tagsazung über die verschiedenen Ansichten seines Entwurfs mitzutheilen.

In einer solchen Note sollte verlangt werden:

a. daß des unter dem Namen des ewigen Friedens bekannten Vertrags zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 7. December 1516, in dem abzuschließenden neuen Vertrage ausdrüklich erwähnt werde;

b. daß das Bündniß auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen werde;

c. daß im Namen der Schweiz nur von der Tagsazung selbst an Frankreich die Aufforderung ausgehen könne, der Schweiz bundesgemäße militärische Hülfe zu leisten;

d. daß die Kosten einer solchen von Frankreich der Schweiz zu gewährenden Hülfeleistung durch Frankreich getragen werden;

e. daß die bundesgemäße militärische Hülfe, welche Frankreich außerordentlicher Weise von der Schweiz fordern könne, sowohl was die Stärke, als was die Aushebung, den Dienst und die Ausrüstungskosten eines solchen Hülfscorps anbetrifft, sowie überhaupt alle Bestimmungen, welche auf eine solche Hülfeleistung Bezug haben, dem Geist und so viel wie immer möglich dem Buchstaben des Artikels 5 des Allianzvertrages vom 24. Mai 1777 entsprechen müssen;

f. daß die Neutralität der Schweiz einerseits durch die französische Regierung förmlich anerkannt, anderseits durch die leztere den übrigen Mächten zu gleichmäßiger Anerkennung empfohlen werde;

g. daß in Hinsicht der Verträge und Capitulationen, die die Schweiz mit andern Mächten abschließen könnte, keine Bestimmung in den Vertrag mit Frankreich aufgenommen werde, durch welche der Unabhängigkeit der schweizerischen Staatsgewalt zu nahe getreten oder andere Staaten beleidiget werden könnten;

h. daß die Integrität der Schweiz in ihrem gegenwärtigen Gebietsumfang anerkannt, und daß für die im Jahr 1798 abgerissenen Landestheile (als: Biel, Münsterthal 2c.) Hoffnung auf eine billige Ausgleichung gegeben werde;

i. daß die Abnahme des französischen Salzes für die Schweiz durchaus facultativ gestellt werde;

k. daß die freie Ausfuhr des Ertrags der Grundstüke, welche schweizerische Einwohner auf französischem Gebiet bis auf eine gewisse Entfernung von der gegenseitigen Grenze besizen, durch einen besondern Artikel stipulirt werde;

l. daß von dem beabsichtigten Verkehr über schweizerisches Gebiet zu Wasser von der Rhone bis zum Rhein keine Erwähnung geschehe;

m. daß die Handelsverhältnisse auf die Grundlagen eines billigen Gegenrechts — durch die gegenseitige Begünstigung der Einfuhr schweizerischer wie französischer Fabricate — und auf eine wohleingerichtete Transitfreiheit zurükgeführt werden;

n. daß in den Bestimmungen über die bürgerliche und die Strafrechtspflege beide Contrahenten gleich gehalten und daß dabei so viel möglich die Geseze und Gebräuche der schweizerischen Kantone in Kraft gelassen werden.

VII. Die niedergesezte Commission hat am 28. Juli der Tagsazung eine von ihr abgefaßte ausführliche Denkschrift vorgelegt, in welcher die vorstehenden Wünsche auf angemessene Weise entwikelt worden sind und die in das Protokoll aufgenommen wurde. 1803. LXXVIII

Die Tagsazung beschloß, es soll diese durch die eidgenössische Kanzlei beglaubigte Denkschrift als das Ergebniß der individuellen Eröffnungen der Gesandtschaften über das vorgeschlagene Bündniß, keineswegs aber als ein für die Schweiz verbindliches Gegenproject, dem französischen Minister mit der Bitte zugestellt werden, dieselbe schleunigst seinen Committenten mitzutheilen. 1803. LXXVIII

VIII. Der Landammann der Schweiz legte der Tagsazung am 30. Juli ein vom gleichen Tage datirtes Schreiben des französischen Ministers vor, die Erklärung enthaltend, es werden seine Committenten ihm nicht leicht die Vollmacht ertheilen, auf die Bemerkungen der Commission einzugehen, weil dieselben den Interessen Frankreichs nachtheilig seien. 1803 LXXVIII

IX. Am 8. August hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung einen von dem französischen bevollmächtigten Minister empfangenen neuen Vertragsentwurf, in welchem verschiedene Artikel ganz nach dem Sinn der im Namen der Tagsazung eingegebenen Denkschrift ausgearbeitet waren, vorgelegt; in anderer Beziehung war hinwieder dieses zweite Project nicht befriedigender als das erste. Es wurde daher an die bestehende Commission mit dem Auftrag gewiesen, über diesen neuen Entwurf sowohl, als über die Art, wie die Unterhandlung überhaupt fortgesezt werden könne, beförderlich ein Gutachten einzugeben. 1803. LXXVIII

X. Bereits am folgenden Tag, am 9. August, erstattete die Commission den Bericht, im Wesentlichen mit ihrem ersten Bericht übereinstimmend, jedoch mit der Bemerkung schließend, es möchte die Tagsazung einstweilen auf Erörterung der wichtigsten Punkte sich beschränken und die minderwichtigen bis auf die eigentlichen Unterhandlungen verschieben. Die Tagsazung hat in Folge dessen den Landammann der Schweiz und die Commission beauftragt, in einer Conferenz, zuerst mündlich, später in Form einer Note an den französischen Minister, eine Modification des Artikels 2 (Kosten der von Frankreich der Schweiz zu leistenden Hülfe) und des Artikels 9 (betreffend das Salzwesen) zu begehren. 1803. LXXVIII

XI. Am 10. August wiederholte die Commission infolge mit dem franz. Minister gepflogener Conferenzen, es könne dieser in dem Artikel 2 des Vertrags, betreffend die Hülfeleistung von Seite Frankreichs, den Zusaz: «et à ses frais,» gemäß seiner Instruction nicht zugeben, und in Betreff des 9. Artikels sei er von dem Grundsaze einer verbindlichen Clausel und einer Quantität von 200,000 Centner auf keine Weise zurükzubringen gewesen. 1803. LXXVIII

XII. Am 11. August haben die Gesandtschaften der Stände Solothurn und Basel hinsichtlich des Artikels 8 des französischen Vertragsprojects (über die Grenzbereinigung) erklärt, sie können zu keinen Grundsäzen stimmen, nach welchen die Abtrennung irgend welcher Gemeinde von der Schweiz, selbst gegen Compensation, ohne freie Einwilligung der betreffenden Gemeinde möglich sei, und müßten in Betreff der Grenzen die Aufrechthaltung des Status quo verlangen. 1803, LXXVIII

XIII. Die Tagsazung erachtete am 12. August, daß nach sehr nachdrüklichen, am 10., 11. und 12. August gehaltenen Unterredungen man nunmehr genöthigt sei, betreffend das Salzwesen, sich mit dem lezten officiellen Antrage (man sehe den Wortlaut im Abschied) des französischen Bevollmächtigten zu begnügen. 1803, LXXVIII

XIV. In der Voraussicht, es werden die vorläufigen Conferenzen zwischen der aufgestellten Commission und dem französischen Bevollmächtigten nunmehr geschlossen werden, hatte am 10. August die Tagsazung hinwieder beschlossen, es sollen die Kantonsgesandtschaften, welche nicht mit hinlänglichen Instructionen und Vollmachten über die Unterhandlung eines Devensivallianzvertrags mit Frankreich versehen sind, eingeladen werden, sich solche zu verschaffen, zu welchem Ende ihnen von dem zweiten französischen Vertragsproject Abschriften gegeben werden. Zugleich wurde die bestehende Commission eingeladen, den dermaligen Standpunkt der Unterhandlungen in einem schriftlichen Berichte auseinander zu sezen, in dem Sinn, daß möglichst übereinstimmend mit diesem Berichte besondere Instructionen von

Seite der Kantone erzielt werden, um unter Ratificationsvorbehalt einen Allianzvertrag abzuschließen, und diesen Bericht womöglich schon in der nächsten Sizung vorzulegen. 1803. LXXVIII

XV. Die niedergesezte Commission hat am 11. August der Tagsazung eine gedrängte Uebersicht des Standpunktes der Unterhandlungen, so wie die Gründe, welche für ernstliche weitere Betreibung sprechen, angegeben. Die diesfälligen Anträge hat die Tagsazung angenommen und zum Beschluß erhoben. Zugleich wurde der 13. September als die lezte Frist angesezt, bis zu welcher die Gesandtschaften mit Vollmachten und Instructionen versehen sein sollen.

Dem Allianzentwurf wurde behufs Mittheilung an die Kantone auch das Capitulationsproject zu Erzielung des nämlichen Zwekes — Instructionsertheilung — beigelegt, dessen Behandlung indessen nicht ganz so dringlich wie jener sei. 1803, LXXVIII

XVI. Der Landammann der Schweiz machte am 25. August die Anzeige, es habe ihm der französische Minister eröffnet, er sei von seiner Regierung mit neuen Vollmachten versehen worden, und wünsche sehr, die officiellen Unterhandlungen über den Abschluß des Allianzvertrags bald anheben zu können. Es zeigte sich indessen noch keine hinreichende Anzahl Gesandtschaften zu einer solchen Unterhandlung ermächtigt. 1803. LXXVIII

XVII. Bei einem zweiten Namensaufruf, am 27. August, fand es sich, daß auch an dem erwähnten Tage noch keine verfassungsgemäße Mehrheit von Gesandtschaften zur Unterhandlung ermächtigt war. 1803. LXXVIII

XVIII. Endlich haben sich am 30. August die Gesandtschaften von fünfzehn Kantonen als hinlänglich zu der angetragenen Unterhandlung ermächtigt erklärt. (Die Gesandtschaften der Stände Unterwalden, Appenzell, Graubünden und Tessin behielten sich vor, ihre Instructionen zu eröffnen, sobald sie dieselben werden erhalten haben.) Es wurde demnach beschlossen, in eine artikelweise Berathung des zweiten französischen Entwurfs einzutreten, so wie als Regel angenommen wurde, daß sich die Mehrheit der Gesandtschaften für einzelne Artikel oder deren Abänderung aussprechen müsse, auf daß solche als angenommen betrachtet werden können; über neue Anträge von Seite der Kantone soll dagegen vor Allem durch die Tagsazung entschieden werden, ob und wie von Seite der Tagsazung denselben Folge gegeben werden soll. Die Tagsazung hat sich gleichzeitig vorbehalten, in Folge der angebahnten artikelweisen Erörterung, deren Resultate als Instruction für die weitere Unterhandlung dienen sollen, schweizerische Unterhandlungscommissarien zu ernennen und dieselben mit den nothwendigen Vollmachten zu versehen. 1803, LXXVIII

XIX. Am 30. August wurde in artikelweise Erörterung des zweiten französischen Vertragsentwurfs eingetreten. (Der Abschied gibt die Voten der einzelnen Kantone.)

A. Eingang des Vertrags. Derselbe veranlaßte keine Einwendung.

B. Erster Artikel. (Defensivallianz).

Ueber diesen Artikel wurde beschlossen, es soll darin des ewigen Friedens vom 7. December 1516 mit möglichster Bestimmtheit erwähnt werden, und zwar nicht nur indem an denselben erinnert würde (rappelé), sondern indem derselbe auch vorbehalten würde (et réservé). Dagegen wurde der Antrag von Schwyz, unterstüzt von Glarus, daß die Dauer der Allianz statt auf 50 Jahre nur auf 25 Jahre festgesezt werde, beseitigt.

C. Zweiter Artikel. (Gegenseitige Hülfeleistung).

Die Tagsazung hat beschlossen, es soll die Bestimmung verlangt werden, daß die von Frankreich der Schweiz zu leistende Hülfe auf Kosten von Frankreich geleistet werde; ferner möchte verlangt werden,

daß als Zwek des Bündnisses nicht nur stehe: um der Schweiz den Genuß ihrer Rechte gegenüber den übrigen Staaten zu sichern, sondern: um der Schweiz ihre Neutralität, sowie den Genuß ihrer Rechte gegenüber den übrigen Staaten zu sichern, — endlich, daß Frankreich der Schweiz Hülfe zu leisten habe, wenn die Schweiz oder ein Theil derselben durch eine auswärtige Macht angegriffen würde. Dagegen hat die Tagsazung den Antrag des Kantons Waadt, daß Frankreich sich verpflichten möchte, die Anerkennung der Neutralität der Schweiz, wie die Gewährleistung ihrer jezigen Verfassung von Seite der andern Mächte zu verlangen, beseitigt.

D Dritter Artikel. (Besoldung der außerordentlichen schweizerischen Hülfstruppen.)

Die Tagsazung wünschte, daß in diesen Artikel die Bestimmung aufgenommen werde, daß die schweizerischen Hülfsvölker nur auf dem französischen Continent in Europa verwendet werden dürfen. — Dagegen wurde der Antrag des Standes Glarus, die Stärke der schweizerischen Hülfstruppen wie im Vertrag von 1777 auf 6000 Mann, statt, wie jezt vorgeschlagen war, auf 8000 Mann zu sezen, von der Mehrheit nicht unterstüzt, und ebensowenig der Antrag von Schwyz, daß das bemelte Corps nicht den Rhein passiren sollte.

E. Der vierte Artikel (betreffend die Besoldung der schweizerischen Hülfstruppen) veranlaßte den Wunsch der Tagsazung, daß durch diesen Artikel den Militärs, die unter solchen Hülfstruppen gestanden, nach ihrer Rükkehr in die Heimat noch der Genuß des Soldes auf gewisse Zeit zugesichert werde.

F. Der fünfte Artikel (verweigerter Durchzug des Feindes von einem Contrahenten über das Gebiet des andern Contrahenten) veranlaßte zu der Schlußnahme, es solle verlangt werden, daß an die Stelle, welche festsezt, daß durch den gegenwärtigen Vertrag die Neutralität der Parteien in nichts präjudicirt oder entkräftet werde, die Bestimmung aufgenommen werden möchte, daß die Neutralität der Schweiz weder präjudicirt noch entkräftet werde.

Bei Anlaß des nämlichen Artikels hat die Tagsazung beschlossen, den Landammann der Schweiz zu beauftragen, gleich nach Abschluß des Bündnisses mit Frankreich den ersten Consul zu ersuchen, dahin zu wirken, daß, wo immer möglich, die Neutralität der Schweiz in allen Continentalkriegen von allen europäischen Mächten, namentlich von dem deutschen Kaiser, von dem deutschen Reiche und von der italienischen Republik, anerkannt werde.

G. Der sechste Artikel (über den Frieden) veranlaßte keine Erörterung.

H. Betreffend den siebenten Artikel (Verträge mit andern Staaten) verlangte die Tagsazung Auslassung des zweiten Theils, oder wenigstens eine bestimmte Fassung.

J. Ueber den achten Artikel (Grenzverhältnisse) hat die Tagsazung nach einer vorläufigen Umfrage, in welcher verschiedene Meinungen und Begehren sich kund gaben, am 30. August die weitern Erörterungen auf den folgenden Tag verschoben.

1803, LXXVIII

XX. Am 31. August haben vorerst die Gesandtschaften der Stände Appenzell und Graubünden, welche am 30. August noch nicht mit hinlänglichen Instructionen versehen waren, sich über die Artikel 1 bis 7 des vorliegenden französischen Vertragsentwurfs ausgesprochen; dann wurde die artikelweise Berathung fortgesezt.

A. Betreffend den achten Artikel (über Grenzverhältnisse) wurde grundsäzlich an dem dermaligen Besizstande festzuhalten beschlossen, ohne jedoch die Unterhandlungen einzelner Kantone auszuschließen, welche früher besessene Gebietstheile ansprechen dürften, die dermalen durch eine auswärtige Macht besezt sind (wie z. B. Münsterthal und Erguel, auf welche der Stand Bern, — dann Veltlin, Cleven und Worms, auf welche Graubünden Reclamationen erheben könnten).

B. Hinsichtlich des neunten Artikels (Salz) wurde nach längerer Erörterung beschlossen, die mit der Unterhandlung des Vertrags beauftragten Commissarien sollen vor Allem dahin wirken, daß in den abzuschließenden Staatsvertrag keine Bestimmung über das von der Schweiz aus Frankreich zu beziehende Salz aufgenommen werde, oder wenigstens eine jede Verbindlichkeit, solches Salz annehmen zu müssen, ebenso wie eine jede Ausmittlung eines bestimmten Quantums französischen Salzes, welches die Schweiz jährlich übernehmen sollte, abzulehnen; überhaupt aber das Vortheilhafteste für die schweizerischen Interessen diesfalls zu erzielen, ohne indessen irgend eine Verpflichtung einzugehen, ehe der Tagsazung weiterer Bericht erstattet sein werde.

C. Der Annahme des zehnten Artikels (über die Errichtung einer Wasserstraße durch die Schweiz vom Genfersee bis zum Rhein) als integrirender Theil des Staatsvertrags hat die große Mehrheit der Tagsazung sich widersezt; ebenso hat sich die Mehrheit gegen den Abschluß einer besondern Übereinkunft über diesen Gegenstand ausgesprochen.

D. Dagegen hat der eilfte Artikel des vorgeschlagenen Vertragsentwurfs, betreffend a. die freie Benuzung der auf der Grenze liegenden Grundstüke, b. die Handelsverhältnisse, c. die Rechte der gegenseitigen Staatsangehörigen, sich niederzulassen, längere Erörterungen veranlaßt.

1. Was die freie Benuzung durch die Angehörigen des einen Staats der ihnen gehörenden, auf dem Gebiet des andern Staats nahe an den gemeinsamen Grenzen gelegenen Grundstüke anbetrifft, so wurde beschlossen, es soll auf Annahme einer Bestimmung hingewirkt werden, durch welche der Verkehr mit dem Ertrage solcher Grundstüke möglichst freigegeben würde.

2. Betreffend die gegenseitigen Handelsverhältnisse, so war einerseits die Ansicht getheilt, ob die Bestätigung oder angemessene Modification der von der Schweiz gemäß älterer Verträge mit Frankreich in diesem Staate genossenen Handelsvortheile durch den in Unterhandlung befindlichen Staatsvertrag oder durch eine besondere Convention stipulirt werden sollte; anderseits wurden die wesentlichsten Erleichterungen, welche erzielt werden sollten, von verschiedenen Seiten aufgezählt.

Am Ende wurden die Unterhandlungscommissarien angewiesen, die diesfalls von den Kantonen eröffneten Wünsche genau zu prüfen und so viel als möglich denselben entsprechende Bestimmungen in den zu unterhandelnden Staatsvertrag aufzunehmen, die übrigen aber zum Gegenstand nachträglicher vertragsgemäßer Bestimmungen zu machen.

3. Betreffend die freie Niederlassung der gegenseitigen Staatsangehörigen waren endlich verschiedene Bedenken eröffnet und der Wunsch ausgesprochen worden, daß die in der Schweiz sich niederlassenden Franzosen hinreichende Ausweise zu geben hätten.

1803, LXXVIII

XXI. Am 1. September kam

A. der zwölfte Artikel, durch welchen der Gerichtsstand der Angehörigen beider Staaten sowohl bei persönlichen Ansprachen überhaupt, als bei Erbschaftsverhältnissen und bei Streitigkeiten über Grundstüke festgestellt werden soll, in Berathung. Es wurde derselbe genehmigt, doch daß, wenn möglich, ausdrüklich festgesezt werde, es seien die gerichtlichen Klagen unmittelbar an die Gerichte zu richten.

B. Der dreizehnte Artikel, welcher die Angehörigen beider Staaten hinsichtlich der Bürgschaft in Rechtsstreitigkeiten einander gleichstellt, veranlaßte keine Berathung.

C. Ebenso haben sich sämmtliche Gesandtschaften für die Annahme des vorgeschlagenen vierzehnten Artikels, über die Vollgültigkeit der civilgerichtlichen Urtheile des einen Staats auf dem Gebiete des andern, ausgesprochen.

D. Ein Gleiches ist in Bezug auf den fünfzehnten Artikel geschehen, enthaltend Bestimmungen über gleichmäßige Behandlung der Angehörigen beider contrahirender Staaten in Concursfällen.

E. Betreffend den sechszehnten Artikel, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung von Zeugen in Criminalproceduren, wurde die Annahme des diesfälligen Vorschlags unter der Bedingung beschlossen, daß ein Zeuge, der in Folge der Verhandlungen sich als Mitschuldiger eines in Untersuchung liegenden Verbrechens herausstellen sollte, seinem natürlichen Richter nie entzogen werden könne.

F. Betreffend den siebzehnten Artikel (die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher), wurde beschlossen, auch die Falschmünzerei als ein Verbrechen, welches die Auslieferung zur Folge haben soll, ausdrüklich in den diesfälligen Artikel aufzunehmen.

G. Gegen den achtzehnten Artikel, handelnd von der Verhinderung des Schleichhandels, hatten die Stände Solothurn und Basel Einwendungen erhoben, welche den Unterhandlungscommissarien zu möglichster Berüksichtigung empfohlen wurden, vornehmlich dahin gehend, daß der Schweiz die Errichtung besonderer Anstalten für Verhinderung des Schleichhandels nicht zugemuthet werde.

H. Der neunzehnte Artikel, betreffend die Ratification des Vertrags, wurde angenommen.

J. Auf den Antrag der Gesandtschaften der Stände Uri und Schwyz wurde ein nachträglicher Artikel angenommen, gemäß welchem allfällige künftige Erläuterungen des Vertrags auf dem Wege gütlichen Einverständnisses erzielt werden sollen.

K. Ein von der Gesandtschaft des Standes St. Gallen nachträglich gestellter Antrag, die ausdrükliche Bestimmung in den abzuschließenden Vertrag aufzunehmen, daß durch diesen Vertrag die Mediation des ersten Consuls auf keine Weise derogirt, sondern daß dieselbe in allen Theilen feierlich vorbehalten werde, wurde nicht hinlänglich unterstüzt und blieb daher auf sich beruhen.

L. Hierauf hat die Gesandtschaft des Standes Unterwalden ihre Instruction über verschiedene Artikel zu Protokoll gegeben.

M. Nach beendigter artikelweiser Berathung über den Entwurf eines Staatsvertrags mit Frankreich hat die Tagsazung die Art und Weise, wie auf die Grundlage dieser Berathung mit dem französischen Botschafter in Unterhandlung eingetreten werden soll, (in acht Artikeln) festgesezt und die erste Vollziehung der diesfalls angenommenen Bestimmungen angeordnet.

1803. LXXVIII

XXII. Am 5. September hat die Gesandtschaft des Standes Tessin nachträglich ihre Instruction über den abzuschließenden Staatsvertrag in das Protokoll niedergelegt.

1803. LXXVIII

XXIII. Ebenfalls am 5. September wurde der Tagsazung ein vom 3. September datirtes Schreiben des französischen Bevollmächtigten vorgelegt (es befindet sich im Abschied), durch welches französischer Seits ein Ultimatum eingegeben worden ist, in welchem einige von der Tagsazung gewünschte Modificationen des eingegebenen Vertragsentwurfs zugestanden, die mehreren aber abgelehnt worden sind.

Die Tagsazung beschloß, durch ihre Commissarien noch einen Versuch machen zu lassen, um die von ihr gewünschten und ihr noch nicht zugestandenen Modificationen, rüksichtlich der schweizerischen Neutralität, der Abnahme des französischen Salzes durch die Schweiz, der gegenseitigen Handelsverhältnisse und eines Verbindungscanals zwischen dem Genfersee und dem Rhein, zu erlangen.

1803. LXXVIII

XXIV. Der Tagsazung wurde am 9. September durch ihre Delegirten berichtet, es sei ihnen gelungen, über die meisten Punkte, über welche man sich bis jezt noch nicht hatte vereinbaren können, größere oder kleinere Zugeständnisse (sie sind im Abschied aufgeführt) zu erlangen.

1803. LXXVIII

XXV. Der Landammann der Schweiz machte am 12. September die Anzeige, es sei der französische Legationssecretär mit dem Ergebnisse der lezten Verhandlungen nach Paris verreist, um die Genehmigung derselben durch den ersten Consul zu erlangen; zugleich werde eine neue günstigere Fassung des Vertrags, betreffend den Bezug des Salzes aus Frankreich und die gegenseitigen Handelsverhältnisse, auf seine, des Landammanns, Verwendung von Seite des französischen Gesandten seinen Committenten vorgelegt und empfohlen werden.

1803. LXXVIII

XXVI. Am 26. September hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung ein vom nämlichen Tage datirtes Schreiben des französischen Gesandten (es ist im Abschied) vorgelegt, die Anzeige enthaltend, es sei durch seinen Legationssecretär eine neue Fassung des Vertrags, in welchem den Wünschen der Kantone entsprochen sei, aus Paris zurükgebracht worden. Indessen hat die Tagsazung gefunden, daß troz einem besondern, das Salz betreffenden Schreiben des französischen Gesandten (ebenfalls im Abschied), den diesfälligen Wünschen der Schweiz noch nicht entsprochen sei; sie hat daher an den französischen Gesandten die Anfrage gestellt, ob der von ihm mitgetheilte Entwurf als das lezte Ultimatum angesehen werden müsse, und ob demnach eine jede weitere Unterhandlung ausgeschlossen sei.

Da die vorerwähnte Anfrage dahin erwiedert worden ist (der Abschied hat das Schreiben), es sei von keiner weitern Unterhandlung die Rede, und man gewärtige einfach die Unterzeichnung des Vertrags, so wie die Auswechslung der Ratificationsurkunden, so hat die Tagsazung ihre Commissarien bevollmächtigt, unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone, im Namen der Tagsazung jenen Vertrag zu unterzeichnen.

1803. LXXVIII

XXVII. Diese Unterzeichnung erfolgte am 27. September 1803. Gleichzeitig hat die Tagsazung an den französischen Gesandten noch eine besondere Note, betreffend die Regulirung der gegenseitigen Handelsverhältnisse, eingegeben (Wortlaut im Abschied).

XXVIII. Am 1. October*) ist der somit gegenseitig unterzeichnete Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft durch ein besonderes Kreisschreiben sämmtlichen Kantonen mit der Einladung, denselben zu ratificiren, mitgetheilt worden.

1803. LXXVIII

XXIX. Die Ratificationsurkunde des am 27. September 1803 abgeschlossenen Allianzvertrags ist in Folge der eingelangten Erklärungen der Kantone am 30. November 1803 durch den Landammann der Schweiz ausgestellt worden. Die Auswechslung derselben gegen die französische Ratificationsurkunde fand am 1. December 1803 statt. (S. den Vertrag in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium.)

XXX. Am 7. Juli 1804 wurde der Tagsazung eine Note des französischen Botschafters mitgetheilt, den Antrag enthaltend, es möchte die Tagsazung, nach Anleitung des Artikels 4 der Bundes-

*) Der Abschied sagt irrig 2. October (Weinmonat).

B. Der *dreizehnte Artikel*, welcher die Angehörigen beider Staaten hinsichtlich der Bürgschaft in Rechtsstreitigkeiten einander gleichstellt, veranlaßte keine Berathung.

C. Ebenso haben sich sämmtliche Gesandtschaften für die Annahme des vorgeschlagenen *vierzehnten Artikels*, über die Vollgültigkeit der civilgerichtlichen Urtheile des einen Staats auf dem Gebiete des andern, ausgesprochen.

D. Ein Gleiches ist in Bezug auf den *fünfzehnten Artikel* geschehen, enthaltend Bestimmungen über gleichmäßige Behandlung der Angehörigen beider contrahirender Staaten in Concursfällen.

E. Betreffend den *sechszehnten Artikel*, hinsichtlich der gegenseitigen Stellung von Zeugen in Criminalproceduren, wurde die Annahme des diesfälligen Vorschlags unter der Bedingung beschlossen, daß ein Zeuge, der in Folge der Verhandlungen sich als Mitschuldiger eines in Untersuchung liegenden Verbrechens herausstellen sollte, seinem natürlichen Richter nie entzogen werden könne.

F. Betreffend den *siebzehnten Artikel* (die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher), wurde beschlossen, auch die Falschmünzerei als ein Verbrechen, welches die Auslieferung zur Folge haben soll, ausdrüklich in den diesfälligen Artikel aufzunehmen.

G. Gegen den *achtzehnten Artikel*, handelnd von der Verhinderung des Schleichhandels, hatten die Stände *Solothurn* und *Basel* Einwendungen erhoben, welche den Unterhandlungscommissarien zu möglichster Berüksichtigung empfohlen wurden, vornehmlich dahin gehend, daß der Schweiz die Errichtung besonderer Anstalten für Verhinderung des Schleichhandels nicht zugemuthet werde.

H. Der *neunzehnte Artikel*, betreffend die Ratification des Vertrags, wurde angenommen.

J. Auf den Antrag der Gesandtschaften der Stände *Uri* und *Schwyz* wurde ein nachträglicher Artikel angenommen, gemäß welchem allfällige künftige Erläuterungen des Vertrags auf dem Wege gütlichen Einverständnisses erzielt werden sollen.

K. Ein von der Gesandtschaft des Standes *St. Gallen* nachträglich gestellter Antrag, die ausdrükliche Bestimmung in den abzuschließenden Vertrag aufzunehmen, daß durch diesen Vertrag die Mediation des ersten Consuls auf keine Weise derogirt, sondern daß dieselbe in allen Theilen feierlich vorbehalten werde, wurde nicht hinlänglich unterstüzt und blieb daher auf sich beruhen.

L. Hierauf hat die Gesandtschaft des Standes *Unterwalden* ihre Instruction über verschiedene Artikel zu Protokoll gegeben.

M. Nach beendigter artikelweiser Berathung über den Entwurf eines Staatsvertrags mit Frankreich hat die Tagsazung die Art und Weise, wie auf die Grundlage dieser Berathung mit dem französischen Botschafter in Unterhandlung eingetreten werden soll, (in acht Artikeln) festgesezt und die erste Vollziehung der diesfalls angenommenen Bestimmungen angeordnet.

1803, LXXVIII

XXII. Am 5. September hat die Gesandtschaft des Standes *Tessin* nachträglich ihre Instruction über den abzuschließenden Staatsvertrag in das Protokoll niedergelegt.

1803, LXXVIII

XXIII. Ebenfalls am 5. September wurde der Tagsazung ein vom 3. September datirtes Schreiben des französischen Bevollmächtigten vorgelegt (es befindet sich im Abschied), durch welches französischer Seits ein Ultimatum eingegeben worden ist, in welchem einige von der Tagsazung gewünschte Modificationen des eingegebenen Vertragsentwurfs zugestanden, die mehreren aber abgelehnt worden sind.

Die Tagsazung beschloß, durch ihre Commissarien noch einen Versuch machen zu lassen, um die von ihr gewünschten und ihr noch nicht zugestandenen Modificationen, rüksichtlich der schweizerischen Neutralität, der Abnahme des französischen Salzes durch die Schweiz, der gegenseitigen Handelsverhältnisse und eines Verbindungscanals zwischen dem Genfersee und dem Rhein, zu erlangen.

1803, LXXVIII

XXIV. Der Tagsazung wurde am 9. September durch ihre Delegirten berichtet, es sei ihnen gelungen, über die meisten Punkte, über welche man sich bis jezt noch nicht hatte vereinbaren können, größere oder kleinere Zugeständnisse (sie sind im Abschied aufgeführt) zu erlangen.

1803, LXXVIII

XXV. Der Landammann der Schweiz machte am 12. September die Anzeige, es sei der französische Legationssecretär mit dem Ergebnisse der lezten Verhandlungen nach Paris verreist, um die Genehmigung derselben durch den ersten Consul zu erlangen; zugleich werde eine neue günstigere Fassung des Vertrags, betreffend den Bezug des Salzes aus Frankreich und die gegenseitigen Handelsverhältnisse, auf seine, des Landammanns, Verwendung von Seite des französischen Gesandten seinen Committenten vorgelegt und empfohlen werden.

1803, LXXVIII

XXVI. Am 26. September hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung ein vom nämlichen Tage datirtes Schreiben des französischen Gesandten (es ist im Abschied) vorgelegt, die Anzeige enthaltend, es sei durch seinen Legationssecretär eine neue Fassung des Vertrags, in welchem den Wünschen der Kantone entsprochen sei, aus Paris zurükgebracht worden. Indessen hat die Tagsazung gefunden, daß troz einem besondern, das Salz betreffenden Schreiben des französischen Gesandten (ebenfalls im Abschied), den diesfälligen Wünschen der Schweiz noch nicht entsprochen sei; sie hat daher an den französischen Gesandten die Anfrage gestellt, ob der von ihm mitgetheilte Entwurf als das lezte Ultimatum angesehen werden müsse, und ob demnach eine jede weitere Unterhandlung ausgeschlossen sei.

Da die vorerwähnte Anfrage dahin erwiedert worden ist (der Abschied hat das Schreiben), es sei von keiner weitern Unterhandlung die Rede, und man gewärtige einfach die Unterzeichnung des Vertrags, so wie die Auswechslung der Ratificationsurkunden, so hat die Tagsazung ihre Commissarien bevollmächtigt, unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone, im Namen der Tagsazung jenen Vertrag zu unterzeichnen.

1803, LXXVIII

XXVII. Diese Unterzeichnung erfolgte am 27. September 1803. Gleichzeitig hat die Tagsazung an den französischen Gesandten noch eine besondere Note, betreffend die Regulirung der gegenseitigen Handelsverhältnisse, eingegeben (Wortlaut im Abschied).

XXVIII. Am 1. October*) ist der somit gegenseitig unterzeichnete Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft durch ein besonderes Kreisschreiben sämmtlichen Kantonen mit der Einladung, denselben zu ratificiren, mitgetheilt worden.

1803, LXXVIII

XXIX. Die Ratificationsurkunde des am 27. September 1803 abgeschlossenen Allianzvertrags ist in Folge der eingelangten Erklärungen der Kantone am 30. November 1803 durch den Landammann der Schweiz ausgestellt worden. Die Auswechslung derselben gegen die französische Ratificationsurkunde fand am 1. December 1803 statt. (S. den Vertrag in den *Beilagen* zu gegenwärtigem Repertorium.) — —

XXX. Am 7. Juli 1804 wurde der Tagsazung eine Note des französischen Botschafters mitgetheilt, den Antrag enthaltend, es möchte die Tagsazung, nach Anleitung des Artikels 4 der Bundes-

*) Der Abschied sagt irrig 2. October (Weinmonat).

acte und des Artikels 12 des Allianzvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich, alle Hindernisse beseitigen, die der freien Niederlassung französischer Bürger und der Ausübung ihrer Industrie im Wege seien. Es ist dieses Begehren einer Commission zur Begutachtung überwiesen worden.

1804, XXVI

XXXI. Am 16. Juli hat die Tagsazung auf den Antrag der Commission, betreffend die Niederlassung der französischen Bürger in der Schweiz, unter Ratificationsvorbehalt folgenden besondern Beschluß gefaßt: 1) Die französischen Bürger sollen in Betreff der Niederlassung und der daherigen Gebühr wie die Schweizerbürger behandelt werden. 2) Alle fränkischen Bürger, die sich in einem Kanton niederlassen wollen, müssen ihre Immatriculationsscheine, daß sie bei der französischen Ambassade in das Register zur Niederlassung in der Schweiz eingeschrieben worden, bei den betreffenden Kantonen niederlegen. 3) Wenn ein französischer Bürger sich in der Schweiz verehelichen will, so soll er ein von der französischen Gesandtschaft legalisirtes Zeugniß vorweisen, wodurch bewiesen wird, daß er nicht verheiratet und daß seine einzugehende Ehe in seinem Heimatort nach Vorschrift der französischen Geseze verkündigt worden sei. 4) Jeder fränkische Bürger, der sich in irgend einem Kanton niederläßt, wird sich allen Lasten und Gesezen unterwerfen müssen, denen sich ein einheimischer Bürger zu unterziehen hat, mit Ausnahme des Personal-Militärdienstes.

804, XXVI

XXXII. Am 15. Juni 1805 hat die Tagsazung die mit dem Niederlassungswesen betraute Commission insbesondere beauftragt, den Sinn des Artikels 12 des zwischen der Schweiz und Frankreich am 27. September 1803 abgeschlossenen Allianzvertrags, betreffend die Niederlassung der gegenseitigen Staatsangehörigen, sowie die auf denselben gegründeten Reclamationen der französischen Gesandtschaft näher zu beleuchten.

1805, XXXIV

XXXIII. Am 9. Juli 1805 hat eine verfassungsgemäße Mehrheit der Tagsazung die Ratification des Beschlusses vom 16. Juli 1804 über die Niederlassung französischer Bürger ausgesprochen, während die dissentirenden Kantone ihre abweichenden Voten zu Protokoll gaben.

1805, XXXIV

XXXIV. Am 11. Juli 1805 hat die Tagsazung, in Folge einer neuen Prüfung des Gegenstandes durch eine Commission (man findet deren Berichterstattung im Abschied), unter Ratificationsvorbehalt einen weitern Beschluß (in vier Artikeln), betreffend Regelung der Niederlassungsverhältnisse der Franzosen, gefaßt und den Landammann der Schweiz ermächtiget, mit dem französischen Botschafter über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse im Sinne dieses Beschlusses (Instruction für den Landammann) in Unterhandlung zu treten.

1805, XXXIV

XXXV. Die Tagsazung hat am 3. Juli 1805 den Landammann der Schweiz, in Folge einer Beschwerde des Standes Basel, angewiesen, bei der französischen Regierung Vorstellungen wegen nicht genauer Vollziehung des Artikels 17 des Allianzvertrags (betreffend die Stellung der Zeugen in Criminalfällen) anzubringen.

1806, XLII

XXXVI. Am 23. Juni 1806 wurde nach erfolgter Ratification des Beschlusses vom 11. Juli 1805 über die Niederlassung der Franzosen und auf gemachte Mittheilung des Landammanns, der französische Gesandte habe über denselben in allgemeinen Ausdrüken seine Zufriedenheit erklärt, beschlossen, es bei dem gefaßten Beschluß und den gegebenen Erklärungen bewenden zu lassen.

6, XXIV

XXXVII. Am 16. Juli 1806 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz angewiesen, auf allfällig gegründete Klagen einzelner Kantone, daß von Seiten Frankreichs der Artikel 9 des Allianz-

vertrags vom 27. September 1803, der von der Salzlieferung handelt, nicht genau erfüllt werden wolle, die geeigneten Schritte vorzunehmen, auf daß die vertragsgemäßen Vorschriften geachtet werden.

1806, L

XXXVIII. In der Sizung vom 13. Juni 1809 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung eröffnet, daß die aus alten Verträgen und ununterbrochener Uebung hervorgegangene, und ebenso bestimmt auf den Allianztractat von 1803 als auf den Grundsaz der Reciprocität gegründete Befreiung der in Frankreich wohnenden Schweizerbürger von jedem persönlichen Militärdienst, nicht allein an vielen Orten von den Departementsbehörden außer Acht gesezt werde, sondern daß verschiedene an die französische Regierung durch das Mittel der bezüglichen Ministerien gerichtete Vorstellungen zum Theil ohne Antwort und sämmtlich ohne Erfolg geblieben seien. Auch alle weitern Bemühungen haben noch nicht dahin geführt, daß die Sache diplomatisch behandelt und dem Kaiser zum Entscheide vorgelegt werde. — Die Tagsazung hat hierauf die Weiterbetreibung der Angelegenheit auf geeignetem Wege und zu gelegener Zeit vertrauensvoll dem Bundeshaupte anheimgestellt, und sie hofft, es werde der Klugheit und Beharrlichkeit desselben gelingen, Frankreich von einem Verfahren abzubringen, das weder in allgemeinen Grundsäzen, noch auf Herkommen und Verträgen gegründet, und auch den eigenen Prätensionen Frankreichs in Betreff seiner in der Schweiz wohnenden Angehörigen entgegen ist und ein Verhältniß betrifft, das einzig durch gegenseitige freundschaftliche Verständigung, nicht aber einseitig normirt werden mag.

1809, XVIII

XXXIX. Am 26. Juni 1810 brachte das Präsidium zur Kenntniß der Tagsazung eine Note der französischen Gesandtschaft vom 28. December 1809, nebst einer begleitenden frühern Verbalnote, in welchen beiden über die Landesverweisungen, welche in der Schweiz entgegen allen Regeln einer guten Polizei so häufig statthaben, geklagt wird. Da hierdurch sowohl Frankreich als den übrigen benachbarten Staaten viele Landstreicher, Bettler und sogar Verbrecher zugeworfen werden, so begehrt der französische Gesandte, daß die Kantone diesem gefährlichen Mißbrauch der Landesverweisungsstrafe Schranken sezen und überhaupt ihre innern Polizeieinrichtungen unschädlich für die Nachbaren machen möchten. — Die Tagsazung hat diese Eröffnung den sämmtlichen Gesandtschaften zur Anzeige und Empfehlung bei ihren Regierungen anheimgestellt und der Kanzlei aufgetragen, auf Verlangen Abschriften der verlesenen Noten mitzutheilen.

1810, XXX

XL. Am 1. Juli 1811 ist die Tagsazung über den wiederholten Versuch (es werden specielle Fälle angegeben), die im französischen Reiche angesessenen Schweizer als conscriptionspflichtig zu behandeln, in Berathung getreten.

Nach einläßlicher Erörterung des Gegenstandes, wobei das Unstatthafte des beanspruchten Rechtes aus den bestehenden Verträgen und der Natur der Staatsangehörigkeit nachgewiesen und das Nachtheilige für die Schweiz sowohl als ihre Angehörigen in Frankreich beleuchtet wurde, ist beschlossen worden, den Landammann der Schweiz anzuweisen, mit allem der Wichtigkeit der Sache angemessenen Nachdruk dahin zu wirken, daß, betreffend die Militärpflichtigkeit der gegenseitigen Staatsangehörigen, zwischen der Schweiz und Frankreich eine auf Gegenseitigkeit gegründete Übereinkunft erzielt werde, welche mit der vertragsgemäßen freien Niederlassung der gegenseitigen Staatsangehörigen und dem gegenüber den in der Schweiz niedergelassenen Franzosen befolgten Systeme übereinstimme. — Der Gesandte von Tessin begehrte, daß die gleichen Grundsäze auch in Hinsicht der Conscription im Königreich Italien zu Gunsten der dort angesessenen Schweizer aufgestellt und behauptet werden möchten, während andere Gesandtschaften vorstellten, daß einzelne in Frankreich angesessene Schweizer ihre schweizerische Nationalität durch

Annahme von Ämtern und Ausübung politischer Rechte 2c. wohl selbst gefährdet haben dürften und andere, die in jeder andern Hinsicht als Franzosen anzusehen seien, nur dann die Exemtion anrufen, wenn sie zur Conscription herbeigezogen werden wollen; auch möchten größere Vorsichtsmaßregeln sich empfehlen, etwa durch förmliche Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts und Aufnahme in die schweizerische Miliz 2c. Diese Bemerkungen sind der Würdigung der Kantone durch den Abschied anheimgegeben worden.

1811, XXX

XLI. Am 11. Juni 1812 wurde die Tagsazung in Kenntniß gesezt von den Schritten, welche gegenüber Frankreich gethan worden sind, um zu erlangen, daß die dort angesessenen Schweizer nicht zur Conscription herangezogen werden. Der Gegenstand wurde durch die Commission betrieben, welche mit den Unterhandlungen über die Militärcapitulation betraut war. Deren Bemühungen waren aber ohne Erfolg, indem einerseits das französische Ministerium auf der Erklärung beharrte, daß von den Grundsäzen des Code Napoléon auf das System der Conscription keine Anwendung stattfinden könne, und anderseits der Gesandte auf eine durch die genannte Commission an ihn gerichtete Vorstellung einfach entgegnete, daß er auf den Gegenstand nicht eintreten könne, weil die französische Regierung die jungen Schweizer, welche von Eltern abstammen, die in Frankreich etablirt sind, bis dahin als den Gesezen über die Conscription unterworfen betrachtet habe. Bei dieser Sachlage fand die Tagsazung, die Wichtigkeit der Angelegenheit erfordere eine genaue Prüfung, und sie betraute damit die Commission, welche für die Verhältnisse des capitulationsmäßigen Dienstes niedergesezt worden war.

1812, XIX

XLII. Am 2. Juli hat die Commission ihren Bericht — die wesentlichsten Ausführungen desselben enthält der Abschied im Wortlaut — der Tagsazung vorgetragen. Sie unterscheidet vier Classen unter den in Frankreich sich aufhaltenden Schweizern:

1) Abstämmlinge aus dem alten militärischen Dienst, namentlich aus den Garden, insofern sie nicht zu Franzosen naturalisirt worden.

2) Handelsleute, die seit mehreren Generationen in Frankreich sizen, dort die schweizerischen Handelsvorrechte genossen, allein im Lauf der Revolution aus Sicherheitsmotiven bürgerliche Stellen bekleideten, jedoch gleich nach diesem Zeitpunkt in ihre alten Verhältnisse zurükgetreten sind.

3) Güterbesizer, die sich aber größtentheils als Franzosen qualificiren, die Vortheile wie Lasten französischer Bürger genießen und sich schwerlich weder den localen noch Personalabgaben entzogen haben.

4) Solche Schweizer, welche nie aufgehört haben, es zu sein, und zwar:

a. in reunirten Provinzen sich angesessen befinden und von den dortigen Regierungen stets als Schweizer behandelt wurden, wie Holland, Venedig, Genua, Triest, die Hansastädte 2c.

b. Solche die in den Grenzdepartementen sich als Landarbeiter oder als Eigenthümer aufhalten und ihren Recurs gegen das Vaterland nie verabsäumten.

c. Endlich alle die, welche mit schweizerischen Pässen versehen und ohne permanentes Domicil in Frankreich sich temporär aufhalten.

Von diesen vier Classen verdient die lezte vorzügliche Berüksichtigung.

Die Commission hält nun dafür, daß im Allgemeinen die diplomatischen Schritte zu Befreiung der Schweizer von der Conscription fortgesezt und dabei besondere Rüksicht auf die vierte Classe genommen werden sollte; für einzelne specielle Fälle mag der Landammann auf dem bisherigen Fuße seine Verwendung eintreten lassen und den Grenzkantonen gestattet sein, für ihre Angehörigen sich auch direct zu verwenden. Ferner glaubt die Commission, es möchte zwekmäßig sein, die in der Fremde wohnenden Schweizer (gleich wie es andere Staaten in Bezug auf ihre Angehörigen thun) zu einer Legitimation in ihrem Vaterland, nach vorzuschreibenden Bestimmungen, anzuhalten und die auf diese Weise immatriculirten Schweizer dem vaterländischen Militärdienst oder daheriger Verpflichtung zu unterwerfen. Indessen könne diese Maßregel einer spätern Behandlung vorbehalten bleiben.

Die Tagsazung, indem sie die Anschauung der Commission billigte, nahm den ersten Antrag in Betreff allgemeiner diplomatischer Schritte ad referendum et instruendum für künftiges Jahr, und übertrug die Verwendung für specielle Fälle dem Landammann der Schweiz und den betreffenden Grenzkantonen.

1812, XIX

XLIII. Am 22. Juni 1812 ist die Tagsazung über den Antrag des Standes St. Gallen, es möchten sich die Kantone über das bei der Auslieferung französischer Ausreißer, welche in der Schweiz aufgefangen würden, zu beobachtende Verfahren gemeinsam verständigen, eingetreten und hat denselben einer Commission zur Vorprüfung überwiesen.

1812, XLI

XLIV. Am 15. Juli 1812 hat die Tagsazung, auf den Antrag der berichterstattenden Commission, den umfänglichen Entwurf eines Concordats, betreffend die Auslieferung französischer Ausreißer, berathen und denselben ad referendum et instruendum in den Abschied niedergelegt. Er enthält in vier Abtheilungen einläßliche Bestimmungen über a. Auffangung der Ausreißer und Conscribirten, b. Transport der Gefangenen, c. Auslieferung, d. Vergütung der Unkosten und Vertheilung der Prämien.

1812, XLI

XLV. Am 23. Juni 1813 hat die Tagsazung hinwieder, in Folge eines Berichts des Landammanns der Schweiz über den Mangel an Entgegenkommen von Seite Frankreichs in Rüksicht auf die Bezahlung der versprochenen Prämien (60 Fr.) oder Vergütung der Unkosten, mit Mehrheit beschlossen über den vorerwähnten Entwurf eines Concordats rüksichtlich der Ergreifung und Transportirung französischer Ausreißer oder Conscriptionspflichtiger nicht weiter einzutreten, sondern sich darauf zu beschränken, einerseits eine Einladung an die an Frankreich angrenzenden Kantone zu erlassen, die französischen Ausreißer zurükzuweisen, und anderseits alle Kantone zu ersuchen, diese Ausreißer im Falle des Betretens stationsweise nach Frankreich abliefern zu lassen.

1813, XVIII

XLVI. Am 8. Juli 1813 hat die Tagsazung eine neue Beschwerde Frankreichs, betreffend mangelhafte Polizei in der Schweiz gegen Deserteure und flüchtig gewordene Kriegsgefangene und daselbst zu häufig angewandte Verbannungsstrafen, die den benachbarten französischen Departementen solche Leute zuführen, in den Abschied niedergelegt und die Kantone eingeladen, diese Beschwerde in ernstliche Berüksichtigung zu nehmen.

1813, XVII

XLVII. Betreffend die von Seite der französischen Regierung fortgesezt versuchte Ausdehnung ihres Conscriptionsgesezes auf die Schweizer in Frankreich, wurde am 10. Juni 1813 in Folge verschiedener, durch die am 2. Juli 1812 ad referendum genommenen Commissionalanträge (siehe oben Ziffer XLII) veranlaßter meist fruchtloser Erörterungen mit den französischen Behörden, eine Commission mit der weitern Prüfung des Gegenstandes beauftragt.

1813, XX

XLVIII. Nach der Anleitung des Gutachtens dieser Commission hat am 2. Juli die Tagsazung beschlossen, es sollen die französischen Conscriptionsgeseze in ihrer Anwendung auf Schweizerbürger fortwährend angefochten, die Nationalität der Schweizer und die sich darauf gründenden Rechte behauptet,

zu dem Ende nachdrükliche Vorstellungen zu Befreiung der Schweizer von der Conscriptionspflicht an die französische Regierung gerichtet und dieselben auf den Allianztractat, auf das Recht der Reciprocität und auf den Code Napoléon gestüzt werden. Den geeigneten Zeitpunkt zu Einleitung bezüglicher Unterhandlungen zu bestimmen, bleibt dem Bundeshaupte überlassen.

Als geeignetes Mittel übrigens, die in Italien und Frankreich ansäßigen Schweizerbürger vor der Anhaltung zum dortigen Militärdienst möglichst sicher zu stellen, hat die Commission ferner vorgeschlagen:

1) Daß diese, sobald sie das erforderliche Alter erreicht haben, der Militärpflicht in der Schweiz selbst wirklich unterworfen werden, so daß zu ihrer momentanen Abwesenheit von dem vaterländischen Dienst immer eine Specialerlaubniß ihrer Regierung erforderlich sei, unter Auflegung angemessener Strafe bei Nichterfüllung dieser Pflicht.

2) Den diplomatischen Agenten der Schweiz wäre der Auftrag zu geben, ein möglichst genaues Verzeichniß oder Immatriculationsregister der in Frankreich und Italien sich aufhaltenden Schweizer zu errichten und die jährliche Fortsezung desselben dem Landammann der Schweiz zu Handen der Heimatkantone zu übersenden, damit dieselben in den militärischen Dienst des Vaterlandes aufgenommen und vermittelst eines daherigen Zeugnisses in streitigen Fällen desto leichter von der Militärpflicht in einem andern Lande sich losmachen können. — Diese Anträge sind zu näherer Berathung auf künftiger Tagsazung ad referendum genommen worden. 1813, XX

C. Sequestration schweizerischen Grundeigenthums in Frankreich.

I. Auf eine Beschwerde der Kantone Bern, Lucern und Solothurn, daß durch die französischen Behörden auf am Bielersee gelegenes Grundeigenthum, welches schweizerischen Corporationen zustehe (Bern: Stadt Bern; Lucern: Kloster St. Urban; Solothurn: Armenspital und Stift), Beschlag gelegt worden sei, hat die Tagsazung am 10. Juni 1807 den Landammann der Schweiz angewiesen, die Reclamationen der betreffenden Kantone auf vollständige Rükerstattung dieses Eigenthums bei der französischen Regierung im Namen der Tagsazung ernstlich zu betreiben. 1807, XXXIII

II. In Folge der im Jahr 1807 aus Auftrag des Landammanns der Schweiz durch den außerordentlichen Gesandten an den Kaiser der Franzosen, General von Wattenwyl, gethanen Schritte für Aufhebung des durch französische Behörden gelegten Sequesters auf am Bielersee gelegenes Grundeigenthum schweizerischer Corporationen, ist dieser Sequester aufgehoben worden. (Berichte Wattenwyls in Band Nr. 561 des Bundesarchivs, Abtheilung Mediation.)

D. Französische Truppen in der Schweiz und daherige Folgen.

I. Am 26. August 1803 hat die Gesandtschaft des Standes Schwyz, unterstüzt von mehreren andern Gesandtschaften, den Antrag gestellt, es möchten Schritte gethan werden, um zu bewirken, daß die in Folge der innern politischen Zerwürfnisse in der Schweiz befindlichen französischen Truppen aus derselben abziehen. Die Tagsazung hat einen jeden Entscheid über die angeregte Frage bis an das Ende ihrer Session verschoben. 1803, XLIX

II. Am 26. September kam dieser Antrag wieder vor. Nun die Unterhandlungen einerseits eines Defensivallianzvertrages, anderseits eines Militärcapitulationsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich zum Ziel geführt waren, hat sich die Tagsazung der Hoffnung hingegeben, es werde, ohne daß

diesfalls bestimmte Schlußnahmen gefaßt würden, der Herr Landammann der Schweiz den schiklichen Anlaß (womöglich die Gelegenheit der Ratification des Schuzbündnisses) benuzen, um die Zurükberufung der französischen Truppen zu bewirken. 1803, XLIX

III. Betreffend die Kosten, welche diese Truppen veranlaßten, sei es in Hinsicht auf Verpflegung, sei es in Hinsicht auf den Gesundheitsdienst und die Spitäler im Besondern, waren am 26. August 1803 Anträge gestellt worden, dieselben theils auf die Kantone verhältnißmäßig zu vertheilen, theils auf Rechnung der Centralcasse zu nehmen. Die Tagsazung ist aber auf diese Anregung nicht eingetreten. 1803, L

IV. Am 29. August 1803 hat die Tagsazung gefunden, es sei der Zeitpunkt nicht vorhanden, um sich für die Reclamationen des Kantons Tessin, unterstüzt vom Kanton Graubünden, für verschiedene Lieferungen an die französische Armee zu verwenden; dagegen soll der Landammann der Schweiz auf die jeweilige Gesinnung der französischen Regierung in dieser Rüksicht Acht haben und die etwa sich zeigende günstige Gelegenheit, die Rechte der Schweiz geltend zu machen, nicht unbenuzt vorübergehen lassen, und im Fernern die mit der Liquidation der Schulden der helvetischen Republik beauftragte Commission einladen, einen Bericht über den Bestand der in der Schweiz gegen Gutscheine an die französische Armee gemachten Lieferungen zu erstatten. 1803, XLI

V. Am 26. September ist hinwieder der Landammann der Schweiz auf eine bezügliche Anregung Seitens der Gesandtschaft von Graubünden angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß die Rechnung des Commissärs-Ordonnateur Zimmerli über die bereits eingelösten und ordonnanzirten Gutscheine, sowie über diejenigen, die nicht ordonnanzirt werden konnten, schleunig angefertigt werde, um der Tagsazung des Jahres 1804, oder früher schon den Ständen, hierüber Bericht zu erstatten. 1803, XLI

VI. In Folge eines vom 12. Juni 1804 datirten Schreibens der mit der Liquidation der Schuld der helvetischen Republik beauftragten Commission wurde der Tagsazung am 20. Juni 1804 die Rechnung über die Lieferungen an die zweite französische Reservearmee mit verschiedenen Bemerkungen mitgetheilt und an eine Commission zur Prüfung gewiesen. 1804, XLIV

VII. Am 11. Juli hat die Tagsazung, in Folge eines Berichts dieser Commission, im Widerspruch mit den Ständen Solothurn und Graubünden, welche ihre Erklärungen zu Protokoll gaben, einen Beschluß gefaßt, gemäß welchem den Kantonen ihre Ansprüche, abgesehen von einem Beschlusse des Vollziehungsrathes der helvetischen Republik vom 7. November 1800, im Verhältniß der von ihnen gemachten Lieferungen vorbehalten sein sollen. 1804, XLIV

VIII. Am 13. Juli 1805 wurde auf den Antrag des Kantons Glarus, daß die Tagsazung Sorge tragen möchte, damit den Kantonen entweder die französischen Gutscheine zurükgestellt, oder damit Unterhandlungen für deren Bezahlung angehoben werden, beschlossen, es sollen die betheiligten Gesandtschaften über diesen Gegenstand gemeinschaftlich berathene Anträge vorlegen. (Was aber nicht geschehen ist.) 1805, XLVIII

IX. Am 5. Juli 1806 hat die Tagsazung auf Anregung Tessins den Landammann der Schweiz wiederholt eingeladen, bei günstiger Gelegenheit Alles vorzunehmen, was einen Ersaz für die Lieferungen an die in der Schweiz gestandenen französischen Armeen zu erzielen geeignet ist, auf das Begehren einzelner Kantone aber den leztern die von ihnen seiner Zeit eingegebenen Gutscheine wieder zuzustellen. 1806, LI

E. Durch einen am 15. Februar 1806 zu Paris zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Tauschvertrag ist von Seite Preußens das Fürstenthum Neuenburg an Frankreich abgetreten worden, und durch ein am 30. März 1806 erlassenes Decret hat der Kaiser der Franzosen dieses Fürstenthum dem Marschall Berthier übertragen.

F. Vermöge des Artikels 3*) des Friedensschlusses vom 14. October 1809 zwischen Österreich und Frankreich, ist die leztere Macht Eigenthümerin der Herrschaft Rhäzüns im Kanton Graubünden geworden.

G. Am 25. August 1803 wurden auf den Antrag von Unterwalden diejenigen Kantone, welche früher Stipendien in Frankreich und Piemont genossen hatten, ermächtigt, diesfalls mit Frankreich in Unterhandlung zu treten. 1803, LXX

H. Am 27. August 1803 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz angewiesen, bei schiklichem Anlaße sich zu Gunsten der Kantone Solothurn und Basel zu verwenden, damit denselben die früher im Elsaß und in den ehemaligen bischöflich-baselschen Landen (Departement Ober- und Niederrhein) besessenen Gefälle wieder verabfolgt werden. 1803, LXXIV

J. Betreffend die Verhältnisse der Schweizertruppen in Frankreich wird auf § 125 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

K. Betreffend die Grenzverhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz enthält der § 48 des gegenwärtigen Repertoriums weitern Aufschluß.

L. Betreffend die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich liegen weitere Nachweisungen in dem § 122 des gegenwärtigen Repertoriums.

§ 17. Verhältnisse der Schweiz zum deutschen Reiche und zu einzelnen Ständen desselben.

A. Durch den unter Vermittlung von Frankreich und Rußland am 25. Februar 1803 zu Regensburg abgeschlossenen Hauptreceß der außerordentlichen Reichsdeputation über die Entschädigungen verschiedener Stände des deutschen Reiches, welche in Folge des zu Lüneville am 9. Februar 1801 zwischen dem römisch-deutschen Kaiser und der französischen Republik erfolgten Friedensschlusses zu reguliren waren, sind die Verhältnisse der Schweiz zu dem deutschen Reiche in mehrfacher Beziehung wesentlich modificirt worden. (Die die Schweiz betr. Artikel des Recesses s. in den Beilagen zu diesem Repertorium.)

B. Am 15. Juli 1803 hat die Tagsazung nach einer vorläufigen Erörterung eine besondere aus den Gesandtschaften der unmittelbar interessirten Kantone Zürich, Schwyz, Solothurn, Basel, Schaff-

*) Der Artikel 3 lautet: S. M. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, tant pour lui, ses héritiers et ses successeurs que pour les Princes de sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs, renonce aux principautés, seigneuries, domaines et territoires ci-après désignés, ainsi qu'à tout titre quelconque qui pourrait dériver de leur possession et aux propriétés, soit dominales, soit possédées par eux à titre particulier que ces pays renferment. 1° Il cède .... 2° Il cède également .... Enfin la seigneurie de Rhazuns, enclavée dans le pays des Grisons.

hausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau genommene Commission beauftragt, über die Resultate, welche sich aus den Verhandlungen der Reichsdeputation zu Regensburg in Bezug auf die Schweiz ergeben, Untersuchungen anzustellen und der Tagsazung anzuzeigen, wie und wo, theils zur Abwendung des vielfältigen, durch Eingriffe einiger der Schweiz benachbarter deutscher Reichsstände zugefügten Schadens, theils zu möglichster Sicherstellung der Rechte der Schweiz gegen das deutsche Reich überhaupt, Unterhandlungen könnten angebahnt werden. 1803, LXXVII

C. Am 5. August erstattete die niedergesezte Commission ihren ersten, vom 1. August datirten Bericht, eine allgemeine Einleitung der Angelegenheit enthaltend. In diesem Berichte wurden einerseits die Verwendungen der helvetischen Regierung für Wahrnehmung der Rechte der Schweiz bei den Verhandlungen über Entschädigung der verschiedenen Stände des deutschen Reiches, mögen diese Verwendungen durch den helvetischen Gesandten zu Paris oder durch einen außerordentlichen nach Regensburg abgeordneten Gesandten (Herrn Stockar von Neuforn, aus Schaffhausen) stattgefunden haben, anderseits die aus dem erwähnten Recesse vom 25. Februar 1803 für die Schweiz hervorgehenden Nachtheile und Vortheile, im Allgemeinen angegeben.

Folgendes sind die wesentlichsten Veränderungen, die für die Schweiz aus den verschiedenen Bestimmungen des Regensburgerrecesses hervorgingen:

I. Verluste an Besizungen.

a. Das dem Stift Muri zustehende Dorf Dürrenmettstetten, welches dem Kurfürsten von Württemberg zugeschieden worden ist. (Art. 6 des Recesses.)

b. Die dem Stifte Kreuzlingen zustehende Herrschaft Hirschlatt, welche dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen zugeschieden worden. (Art. 10 des Recesses.)

c. Die dem Stifte Muri zustehende Herrschaft Glatt, welche dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zugeschieden worden. (Art. 10 des Recesses.)

d. Die dem Stift St. Gallen zustehende Herrschaft Neu-Ravensburg, welche dem Fürsten von Dietrichstein zugeschieden worden ist. (Art. 11 des Recesses.)

e. Die dem Stift Einsiedeln zustehende Herrschaft St. Gerold und die dem Kloster St. Luzi in Graubünden zustehende Statthalterei Bendern, welche dem Fürsten von Nassau-Dillenburg (Fürst von Oranien) zugeschieden worden. (Art. 12 des Recesses.)

Alle diese Besizungen (a — e) repräsentiren nach ungefährer Schäzung einen Jahresertrag von 30—40,000 Gulden.

II. Laut dem Artikel 29 des Recesses hatten alle Gerichtsbarkeiten, Lehenherrlichkeiten und alle bloßen Ehrenberechtigungen der schweizerischen Besizungen im deutschen Reich aufzuhören. In Folge dieser Bestimmung verloren:

a. Das Stift St. Gallen bedeutende Lehenrechte, sowie das Collaturrecht zu Löffingen im Fürstenbergischen.

b. Das Stift Rheinau seine herrschaftlichen Rechte in Jestetten und Altenburg in der fürstlich-schwarzenbergischen Landgrafschaft Klettgau, sowie die herrschaftlichen Rechte und das Collaturrecht, welche der Statthalterei Offtringen im Fürstenbergischen bisher zugestanden.

c. Das Stift Kreuzlingen diejenigen herrschaftlichen Rechte, welche mit der im Fürstenbergischen gelegenen Statthalterei Riederen bis jezt verbunden waren.

d. Das Stift Zurzach seine herrschaftlichen Rechte zu Kadelburg.

e. Das Städtchen Rheinau die auf demjenigen Theile seines Stadtbanns, welcher auf dem rechten Rheinufer liegt, bisanhin genossenen Immunitäten.

f. Der Kanton Schaffhausen die von ihm bis jezt ausgeübten Rechte in jenem Theile des Gemeindebanns der Gemeinden Schleitheim, Ober- und Unterhallau, welche bis dahin unter fürstlich-fürstenbergischer Landeshoheit gestanden.

III. Durch das dem Kurfürsten von Baden zugetheilte Bisthum Constanz, unter dessen oberhirtlicher Pflege ein großer Theil der Schweiz gestanden und welches säcularisirt worden ist, wurde der erwähnte Theil der Schweiz ebenfalls großen Verlusten ausgesezt.

Als Ersaz für die vorerwähnten Verluste wurden der Schweiz durch den Regensburgerreceß dagegen zugeschieden, nach Artikel 29 dieses Recesses:

a. Die im Kanton Graubünden gelegene Herrschaft Tarasp. (Jährlicher Ertrag höchstens 60 Louisd'ors.)

b. Das Bisthum Chur mit der Verpflichtung, für den Unterhalt des Bischofs und des Domcapitels zu sorgen.

c. Alle diejenigen Gerichtsbarkeiten, Lehenherrlichkeiten und bloßen Ehrenberechtigungen, welche Stände oder Mitglieder des deutschen Reichs bis jezt im Gebiete der helvetischen Republik ausgeübt hatten.

d. Das Recht, die einzelnen Ständen oder Mitgliedern des deutschen Reichs auf helvetischem Gebiet zustehenden Zehnten und Bodenzinse nach einem durch ein helvetisches Gesez bestimmten Fuß abzulösen.

e. Ferner sollten als Entschädigung für die Schweiz angesehen werden können: die auf dem linken Ufer des Rheins gelegenen Besizungen der dem Maltheserorden zugetheilten breisgauischen Stifte und Klöster, indem über die in der Schweiz gelegenen Besizungen dieser Klöster durch den Regensburgerreceß ausdrüklich nicht verfügt worden ist.

Mit Rükficht auf die Lage der Dinge wurde von der Commission der Antrag gestellt, es möchte die Tagsazung den vom 25. Februar 1803 datirten Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation, welcher unter'm 24. März 1803 durch das Reich, und unter'm 27. April desselben Jahres durch den deutschen Kaiser ratificirt worden ist und der hinwieder durch Frankreich, als vermittelnde Macht, sich garantirt befindet, insoweit dieser Receß die Schweiz betrifft, unter näher bezeichneten Bedingungen annehmen.

In Folge dessen hat die Tagsazung am 5. August 1803 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

Die Tagsazung nimmt die verschiedenen Artikel des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation, vom 25. Februar 1803, welcher nachher von dem Reiche unter dem 24. März und von dem Kaiser unter dem 27. April des nämlichen Jahres ratificirt worden, so weit diese verschiedenen Artikel die Schweiz betreffen, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft insofern an, als sich durch die zu Ausführung dieses Recesses erforderlichen Unterhandlungen zeigen wird, daß alle betreffenden Parteien gesinnet seien, denselben nach seinem wahren Sinn und ohne nachtheilige Ausdehnung für die Schweiz zu befolgen und auszuführen. Sollte aber dies nicht geschehen und die Schweiz durch willkürliche und nachtheilige Ausdehnung oder einseitige Auslegungen der sie betreffenden Artikel des oben erwähnten

Recesses beeinträchtiget oder beschädiget werden, so behält sich die Tagsazung in dem Namen der Eidgenossenschaft vor, alsdann diejenigen Maßregeln zu treffen, welche das Interesse und die Convenienz der Schweiz erfordern werden. Über eine jede nothwendig werdende Übereinkunft wird zudem die Ratification der Kantone vorbehalten.

1803. LXXVII

D. Gestüzt auf die vorstehende Schlußnahme hat die am 15. Juli niedergesezte Commission der Tagsazung des Jahres 1803 im Verlaufe ihrer Sizungen, betreffend die verschiedenen Angelegenheiten, welche aus Anlaß des Reichsdeputationsrecesses zur Sprache kommen mußten, zwölf besondere Berichte erstattet, und zwar:

I. über die Verhältnisse der Schweiz zum Kurfürsten von Baden (Siehe § 22 des gegenwärtigen Repertoriums);

II. über die Verhältnisse der Schweiz zum Breisgau (resp. zu dem Herzog von Modena-Breisgau) und zu dem deutschen Orden (S. §§ 19 und 28 des Repertoriums);

III. über die Verhältnisse der Schweiz zum Fürsten von Oranien (S. § 27 des Repertoriums);

IV. über die Verhältnisse der Schweiz zum Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (S. § 23 des Repertoriums);

V. über die Verhältnisse der Schweiz zum Fürsten von Fürstenberg (S. § 24 des Repertoriums);

VI. über die Verhältnisse der Schweiz zum Maltheserorden (S. § 29 des Repertoriums);

VII. über die Verhältnisse der Schweiz zum österreichischen Hause (S. § 18 des Repertoriums);

VIII. über die Verhältnisse der Schweiz zum Fürsten von Dietrichstein (S. § 26 des Repertoriums);

IX. über die Verhältnisse der Schweiz zum Kurfürsten von Württemberg (S. § 21 des Repertoriums);

X. über die Verhältnisse der Schweiz zum Fürsten von Schwarzenberg (S. § 25 des Repertoriums);

XI. über die Verhältnisse der verschiedenen Bisthümer in der Schweiz (S. § 30 des Repertoriums);

XII. über die Verhältnisse, in welche verschiedene Kantone zu einander treten werden, veranlaßt durch die Resultate des Regensburgerrecesses (S. § 32 des Repertoriums).

1803. LXXVII

E. Es werden die durch die vorerwähnten verschiedenen Berichte angeregten Angelegenheiten hienach in besondern Abschnitten, jedoch in etwas veränderter Reihenfolge, dargestellt, zumal die Tagsazung am 8. August 1803 beschlossen hat, die nothwendigen Unterhandlungen mit einem jeden deutschen Reichsfürsten abgesondert, jedoch, wo immer möglich, zu gleicher Zeit zu betreiben.

An die Darstellung der vorerwähnten Unterhandlungen reihet sich dann noch die Darstellung der mit dem Kurfürsten (später König) von Bayern gepflogenen Unterhandlungen (s. § 22 des Repertoriums), welche aus den Verhandlungen mit Oesterreich hervorgegangen sind, sowie jene über die Ansprachen an den Fürstbischof von Basel und an die fürstbischöflichen Landstände (S. § 31 des Repertoriums).

§ 18. Verhältnisse der Schweiz zum österreichischen Hause, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Am 29. August 1803 hat die am 15. Juli desselben Jahres durch die Tagsazung niedergesezte Commission betreffend diese Verhältnisse einen Bericht erstattet, über welchen die Tagsazung am 6. Sep-

tember in Berathung getreten ist. Aus demselben ging vor Allem hervor, daß über die erwähnten Verhältnisse dermalen noch Ungewißheit besteht. Im Allgemeinen nämlich wurde daran erinnert, daß durch den 4. Artikel eines am 26. December 1802 zwischen dem deutschen Kaiser und dem ersten Consul der französischen Republik zu Paris abgeschlossenen Vertrages über die Entschädigungen zu Gunsten des Herzogs von Modena und des Großherzogs von Toscana festgesezt worden, daß alle Rechte auf Eigenthum, sowie andere Rechte, die dem deutschen Kaiser, als Souverän der österreichischen Erbstaaten und als oberstem Reichsoberhaupte, zustehen, demselben vorbehalten bleiben, insofern diese Rechte mit der Vollziehung des Regensburgerhauptschlusses bestehen können. Durch den Artikel 29 dieses Hauptschlusses aber sollen alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des deutschen Reichs, gleich wie alle Lehensherrlichkeit und alle bloßen Ehrenberechtigungen künftig in dem Umfang des helvetischen Territoriums aufhören. In der am 27. April 1803 über jenen Hauptschluß ausgestellten kaiserlichen Ratificationsurkunde wird zudem von einigen Punkten dieses Hauptschlusses geredet, „deren Ermittlung erst noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen habe."

Da diese Bestimmungen vornehmlich auch auf die österreichische Herrschaft Rhäzüns in Graubünden Bezug haben könnten, so hat die Tagsazung auf den Antrag der Commission beschlossen, vor Allem die weitern Schritte Österreichs abzuwarten, zugleich aber zu erklären, die Eidgenossenschaft betrachte die verschiedenen Artikel des Regensburgerhauptschlusses, insofern dieselben die Schweiz betreffen, als e i n G a n z e s und erwarte bestimmt, daß alle diese Artikel (selbst nach dem eigentlichen Sinn der Pariserconvention vom 26. December 1802) von sämmtlichen Contrahenten ohne irgend einen Vorbehalt werden in Erfüllung gebracht werden.

Ferner bemerkte die Commission, es sei durch den Artikel 29 des mehrerwähnten Recesses der helvetischen Republik das Bisthum Chur als Ersaz für ihre Verluste in Schwaben mit der Verpflichtung, für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Capitels und ihrer Diener zu sorgen, abgetreten worden. Von den in der Schweiz liegenden Besizungen des Bisthums und des Domcapitels zu Chur könne hier wohl schwerlich die Rede sein, weil dieselben der Schweiz für ihre Verluste in Schwaben keine Entschädigung gewähren und der Schweiz ohnedies nicht entzogen werden könnten; es müsse sich die Entschädigung demnach auf die außer der Schweiz (in Tyrol und Vorarlberg) gelegenen Besizungen des Bischofs und des Capitels beziehen.

Bei Abgang maßgebender Aufschlüsse über die fraglichen Verhältnisse hat die Tagsazung nach dem Antrag der Commission den Kanton Graubünden eingeladen, dem Bischof und dem Domcapitel zu Chur die einstweilige Verwaltung ihrer in Graubünden liegenden Besizungen wieder zu übergeben, dabei aber beschlossen, jener Regierung oder noch besser dem Bischof und dem Domcapitel zu überlassen, bei den österreichischen Behörden (in Tyrol und Vorarlberg) Schritte einzuleiten, welche zur Folge haben könnten, daß der Bischof und das Domcapitel wieder in den Genuß ihrer auswärtigen Einkünfte eingesezt würden; alles jedoch unter Verwahrung gegenseitiger Rechte und Ansprüche.

1803, LXXVII. 8

B. Im Widerspruche mit dem Artikel 29 des Reichsdeputationsrecesses, gemäß welchem der helvetischen Republik die Versicherung gegeben worden war, daß bei Säcularisationen innerhalb ihrer Grenzen dieselben ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich gehen sollen, ausschließlich dessen, worüber anders verfügt worden war: einer Verpflichtung demnach, die im deutschen Reiche gelegenen Besizungen schweizerischer Stiftungen selbst auf den

Fall der Schweiz nicht zu entziehen, wenn auch diese Stiftungen säcularisirt werden sollten, — hat die österreichische Regierung durch ein am 4. December 1803 erlassenes Edict*) nicht nur sämmtliche im österreichischen Schwaben (Landgrafschaft Nellenburg u. s. w.), Tyrol und Vorarlberg gelegenen Besizungen schweizerischer geistlicher Stiftungen, sondern überhaupt das in den erwähnten Ländern gelegene Eigenthum schweizerischer Corporationen mit Sequester belegt und incammerirt.

C. Unter dem 16. April 1804 wurden die Kantone durch den Landammann der Schweiz bei Anlaß der allgemeinen Tractanden in Kenntniß gesezt von den durch ihn gegen das vorerwähnte Incammerationsedict erhobenen Einsprachen und von der bisherigen Erfolglosigkeit der diesfälligen Schritte.

D. Am 9. Juni**) 1804 hat die Tagsazung sämmtliche auf die vorerwähnte Angelegenheit bezüglichen Acten zur Prüfung und Berichterstattung einer Commission überwiesen, (die, laut Tagsazungsprotokoll, durch das Präsidium bestellt wurde aus den Herren Bürgermeister Reinhard von Zürich, Landammann Reding von Schwyz, Stockar von Schaffhausen, Müller-Friedberg aus St. Gallen, Carl Reding von Argau und Morell aus dem Thurgau).

1804, XLIX

E. Am 22. Juni sodann hat die Tagsazung, auf den Antrag der berichterstattenden Commission, den Landammann der Schweiz angewiesen, dem k. k. Gesandten in der Schweiz die in den frühern Noten vom 17. Januar, vom 6. und 22. Februar und 26. April 1804 bereits entwikelten Gründe zu wiederholen und demselben den bestimmten Antrag zu stellen, auf die Grundlage des Friedens von Lüneville vom 9. Februar 1801 und nach dem eigentlichen Sinne des Artikels 29 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 den durch das Edict vom 4. December 1803 gestörten status quo wieder herzustellen, oder, wenn Österreich vorziehe, auf der durch dieses Edict angeordneten gegenseitigen Schließung des Gebietes zu beharren, eine Unterhandlung anzubahnen, bei welcher eine billige Schäzung der zwischen der Schweiz und Österreich gegenseitig auszutauschenden Besizungen und eine vollkommene Entschädigung für denjenigen Theil, welcher weniger erhalten sollte, als erste Grundlage der anzubahnenden Unterhandlung anerkannt würde. Bei diesem Anlaß wären diejenigen Gegenstände von Seite Österreichs genau anzugeben, welche von der Schweiz an Österreich sollten abgetreten werden, damit nichts der Willkür untergeordneter Behörden überlassen bleibe.

1804, XLIX

F. Am 30. Juli 1804 hat die genannte Commission in einem zweiten ausführlichen Bericht (dessen wesentlicher Inhalt im Abschied steht) einen Generaletat derjenigen Besizungen schweizerischer Corporationen eingegeben, welche durch das österreichische Edict vom 4. December 1803 getroffen worden sind (sie betragen ca. 5 Millionen Franken), und ihre Ansicht darüber ausgesprochen, was bei der dermaligen Lage der Sache weiter zu thun sei.

Nach dem Antrag der Commission hat die Tagsazung diejenigen Kantone, auf deren Gebiet Besizungen liegen, welche der österreichischen Regierung oder österreichischen Corporationen zustehen, — weil die österreichische Regierung in der Anwendung von Repressalien durch die Schweiz eine etwelche Rechtfertigung ihres Benehmens, vorzüglich aber die Schaffung solcher factischen Zustände sehen würde, die für das österreichische Ärar günstig wären, — angewiesen, ohne besondere Autorisation des Landammanns der Schweiz sich keine Verfügungen hinsichtlich jener Besizungen zu erlauben. Daneben

*) Siehe hierüber die Publication von Dr. Martin W a n n e r: Das Incammerationsedict Österreichs gegen die Schweiz. Schaffhausen 1869. (156 Seiten; von Seite 115 an Beilagen.)

**) Der Abschied hat irrig 9. Heumonat (Juli).

ist der Landammann beauftragt worden, sowohl von sich aus durch weitere Reclamationen, als durch Dazwischenkunft eidgenössischer Commissarien, welchen Abgeordnete der zumeist betheiligten Kantone beigegeben werden könnten, bei Anlaß allfällig eingeleiteter Unterhandlungen die Rechte der Kantone und ihrer Corporationen auf ihr wohlerworbenes, unbezweifeltes Eigenthum, und die gerechten Ansprüche der schweizerischen Eidgenossenschaft auf eine den allgemein angenommenen völkerrechtlichen Grundsäzen angemessene Behandlung von Seite Sr. k. k. Majestät, auseinander zu sezen. Besonders aber ist dem Landammann empfohlen worden, dafür zu sorgen, daß das Eigenthum der Kirchen- und Armenanstalten, sowie dasjenige der Gemeinden, welches alles als Privateigenthum angesehen werden müsse und worüber selbst die Kantonsregierungen zu disponiren kein Recht haben, auf keinen Fall gefährdet werde.

1804, XLIX

G. Während der Dauer der ordentlichen Tagsazung von 1804 konnte auf die am 22. Juni dem Landammann der Schweiz aufgetragene, von demselben erst am 18. August aberlassene Zuschrift (siehe oben litt. E) von Seite des k. k. Gesandten keine Erwiderung erfolgen.

H. Am 10. Juni 1805 wurde der Tagsazung über die bis anhin erfolglosen Bemühungen der durch den Landammann der Schweiz ernannten eidgenössischen Commissarien (Herr von Mülinen, Schultheiß des Kantons Bern, und Herr Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen) Bericht erstattet. Vom Anfang des November bis zum 7. December 1804 hatten dieselben mit dem österreichischen Gesandten in der Schweiz Conferenzen bestanden *). Am 16. Januar 1805 wurden diese Conferenzen wieder fortgesezt bis dieselben Anfangs März des nämlichen Jahres wieder eingestellt werden mußten. An den leztern Conferenzen hatten Abgeordnete der betheiligten Kantone Antheil genommen. Am 13. April 1805 hat der Landammann der Schweiz, in Übereinstimmung mit den eidgenössischen Commissarien und den Abgeordneten der meist betheiligten Kantone, dem österreichischen Hofe neue Ausgleichungsvorschläge übergeben. Eine einläßliche Erwiderung auf diese Vorschläge war bis jezt noch ausgeblieben.

Bei einer solchen Lage der Dinge hat die Tagsazung die vorliegende Angelegenheit einer Commission zu weiterer Begutachtung überwiesen.

1805, XXXVIII

J. Am 28. Juni 1805 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung Kenntniß gegeben von einer so eben erhaltenen Note des österreichischen Gesandten, die Anzeige enthaltend, daß er bevollmächtigt worden sei, die Gesinnungen seiner Regierung über die am 13. April 1805 eingegebenen Ausgleichungsvorschläge darzulegen.

1805, XXXVIII

K. Am 1. Juli 1805 hat die Tagsazung auf den Bericht der niedergesezten Commission das in der vorliegenden Angelegenheit von dem Landammann der Schweiz und den eidgenössischen Commissarien bisher bethätigte Verfahren gebilligt und verdankt und dem erstern die Vollmacht ertheilt, unter seiner Leitung durch die eidgenössischen Commissarien auf der Grundlage der mehrerwähnten Note vom 13. April und, insofern es erforderlich sein wird, im Einverständniß mit den zunächst betheiligten Kantonen, die Unterhandlung mit der k. k. österreichischen Gesandtschaft fortzusezen. Sobald die Unterhandlung

*) Die Protokolle dieser Conferenzen liegen im Bundesarchiv. Von Seiten der schweizerischen Delegirten waren in diesen Conferenzen folgende Grundsäze aufgestellt worden: 1) die Güter der Spitäler, Armenanstalten, Gemeinden und weltlichen Gemeinheiten, welche in keiner Rüksicht für Staatseigenthum angesehen werden können; ferner 2) die Capitalien aller Art, als welche auf den beabsichtigten Zwek einer Gebietsöndernug (Arrondirung?) keinen Bezug haben, von der Unterhandlung herauszunehmen und ihren Eigenthümern in ruhigem Besiz zu überlassen; und endlich 3) von den unter Sequester liegenden Gegenständen bis zum Schluß der Negotiation nichts zu veräußern.

mit dem österreichischen Gesandten auf den Punkt gebracht sein wird, daß ein Vertrag abgeschlossen werden könne, so soll auf die Grundlage eines solchen Vertrages eine Übereinkunft unter den betheiligten Kantonen, betreffend die Vollziehung dieses Vertrages, eingeleitet und der abgeschlossene Vertrag wie die erzielte Übereinkunft sollen sodann gleichzeitig den Kantonen zur Ratification mitgetheilt werden.

1805, XXXVIII

L. Durch den Artikel 8 des am 26. December 1805 zu Preßburg abgeschlossenen Friedensvertrags zwischen dem römisch-deutschen (österreichischen) Kaiser und dem Kaiser der Franzosen hat Österreich abgetreten:

1. An den König von Bayern unter Anderem die Grafschaft Tyrol, die sieben Herrschaften vor dem Arlberg mit ihren Enclaven, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königseck-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen und die Stadt Lindau mit ihrem Gebiet.

2. Dem König von Württemberg unter Anderem die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altdorf, mit dem, was von derselben abhängt (mit Ausnahme der Stadt Constanz), und einen Theil des Breisgaus.

3. Dem Kurfürsten von Baden das Breisgau und was davon abhängt (mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher an Württemberg abgetreten worden ist), die Stadt Constanz, die Commende Mainau.

4. Dagegen wurde die Würde eines Großmeisters des deutschen Ordens mit dem Besiz der Güter dieses Ordens in einer Linie des österreichischen Hauses als erblich erklärt.

Alle diese Abtretungen sind mit allen denjenigen Rechten erfolgt, mit welchen der deutsche und österreichische Kaiser oder Prinzen seines Hauses die abgetretenen Fürstenthümer, Herrschaften, Domänen und Gebiete besessen hatten.

Da weitaus der größte Theil des von Seite Oesterreichs am 4. December 1803 incammerirten schweizerischen Eigenthums in denjenigen Gebietstheilen gelegen ist, welche nach dem Friedensschlusse zu Preßburg an Bayern, Württemberg und Baden abgetreten werden mußten, so sind folgegemäß auch Veränderungen in denjenigen Schritten eingetreten, welche schweizerischer Seits für Wiedererlangung des durch das österreichische Edict vom 4. December 1803 incammerirten Eigenthums unternommen worden, wie aus der nachstehenden Angabe des Nähern vernommen werden kann.

M. Am 14. Juni 1806 wurde der Tagsazung über diejenigen Verhandlungen, betreffend die durch das österreichische Edict vom 4. December 1803 erfolgten Incammerationen, welche seit dem Schluß der Tagsazung von 1805 stattgefunden hatten, Bericht erstattet:

Zwischen den schweizerischen Commissarien und der österreichischen Gesandtschaft in der Schweiz seien wiederholte Conferenzen gepflogen worden. Durch den im Spätjahr 1805 zwischen Oesterreich und Frankreich ausgebrochenen Krieg seien die diesfälligen Unterhandlungen aber ins Stoken gerathen. Der Landammann der Schweiz habe dahin gewirkt, daß durch den abzuschließenden Friedensvertrag das österreichische Edict vom 4. December 1803, betreffend die Incammerationen, sowie dessen Folgen, aufgehoben würden; durch den zu Preßburg abgeschlossenen Frieden sei der diesfalls gehegten Erwartung aber nicht entsprochen worden. Aus den seitdem stattgefundenen Verwendungen gehe hervor, daß Frankreich, von der vorliegenden Angelegenheit vollkommen unterrichtet, zu Unterstüzung der schweizerischen Interessen aufgerufen, nur geringen Antheil an einer glüklichen Lösung der obwaltenden Verwiklungen nehme; daß dagegen Oesterreich die dem Spital in der Insel zu Bern gehörigen Capitalien

herausgegeben und zu Gunsten anderer schweizerischer Wohlthätigkeitsanstalten eine gleiche mildernde Rüksicht versprochen habe; daß die Könige von Bayern und Württemberg, an welche bei Übernahme der Königswürde besondere Abgeordnete gesendet worden waren (nach München Herr von Wattenwyl, Schultheiß des Kantons Bern, nach Stuttgart Herr Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen), auf das Begehren, es möchte in den neu erworbenen Gebietstheilen das österreichische Incammerationsedict vom 4. December 1803 aufgehoben werden, wohl die Zusicherung guter Nachbarschaft ertheilt, über die vorwaltende Sache aber noch Mangel an hinlänglicher Kenntniß des Gegenstandes vorgeschüzt haben, während dagegen der Kurfürst von Baden unter dem 24. Januar 1806 bestimmt erklärt habe, jedes rechtliche Verhältniß und jedes Eigenthum der Schweiz und ihrer Angehörigen so lange beobachten zu wollen, als die Schweiz selbst den kurbadischen Staaten hierin mit billiger Reciprocität begegnen werde. — In Folge des erstatteten Berichts hat die Tagsazung dem Landammann und den eidgenössischen Commissarien ihre Verwendung verdankt, die vorliegende Angelegenheit aber an eine Commission zu weiterer Prüfung und Antragstellung gewiesen.

1806, XXX

N. Was die am 14. Juni 1806 niedergesezte Commission der Tagsazung, betreffend die weitere Betreibung der vorliegenden Angelegenheit bei der k. württembergischen und bei der k. bayerischen Regierung, angetragen hat, kann aus § 21 und § 22 des gegenwärtigen Repertoriums entnommen werden.

O. Am 6. August 1806 hat Kaiser Franz, welcher am 11. August 1804 die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich angenommen hatte, die Würde eines römisch-deutschen Kaisers niedergelegt.

P. Am 26. Juni 1807 berichtete der Landammann der Schweiz der Tagsazung, betreffend die im Oesterreichischen sequestrirten Capitalien seien solche Erleichterungen eingetreten, daß eine baldige Erledigung der diesfalls obwaltenden Anstände erwartet werde.

1807, XXXII

Q. Am 9. Juli 1808 wurde der Tagsazung eine vom 31. März desselben Jahres datirte Note des österreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Stadion, vorgelegt, die Anzeige enthaltend, daß der Kaiser von Österreich beschlossen habe, das Incammerationsedict vom 4. December 1803 als aufgehoben zu betrachten und demnach die blos durch diesen Titel sequestrirten Capitalien wieder freizugeben, dergestalt, daß nur die allgemeinen, für Erhebung der Interessen und für Umschreibung der Titel bestehenden Vorschriften beobachtet werden müssen; wohin insbesondere gehören, daß die Quittungen der schweizerischen Stifte, Abteien und andern Corporationen in Hinsicht auf deren unveränderte Fortdauer durch die österreichische Gesandtschaft zu Bern legalisirt sein müssen.

1808, XXXI

R. Durch den Artikel 3 des am 14. October 1809 zu Wien zwischen Österreich und Frankreich geschlossenen Friedens hat Österreich unter Anderm an Frankreich die in Graubünden enclavirte Herrschaft **Rhäzüns** abgetreten.

S. Betreffend die zwischen Österreich und der Schweiz obgewalteten Erörterungen hinsichtlich des deutschen Ordens, wird auf § 28 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 19. Verhältnisse der Schweiz zum Breisgau (respective zum Herzog von Modena), in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Durch den Artikel 2 *) des am 9. Februar 1801 zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik zu Lüneville abgeschlossenen Friedensvertrags ist das Frickthal, welches einen integrirenden Theil des Breisgaus gebildet hatte, von Österreich an Frankreich abgetreten worden, und durch eine Note des französischen Gesandten in der Schweiz vom 13. (nicht 7.) August 1802 (Helv. Archiv, Bd. 3375) wurde das Frickthal an die helvetische Republik übergeben. Dasselbe wurde dem Kanton Aargau einverleibt.

Durch den Artikel 8 des Friedensschlusses zu Lüneville hat hinwieder die französische Republik nur diejenigen Schulden der ihr von Oesterreich abgetretenen Länder übernommen, welche entweder von Anleihen herrührten, die die Stände den abgetretenen Ländern förmlich zugestanden hatten, oder die aus Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieses Landes entstanden sind.

1803, LXXVII. 3

B. Die Landstände des Breisgaus haben den Herrn Syndicus Engelberger vermittelst eines vom 14. Juli 1803 datirten Creditivs an die Tagsazung abgesendet, um verschiedene Grundstüke und Gefälle, welche breisgauische Corporationen im Frickthale besaßen, zu vindiciren. Aehnliche Reclamationen wurden in Hinsicht auf im Frickthal gelegene Güter des deutschen Ordens durch den Land-Commenthur der Balley Elsaß eingegeben. (Siehe § 28 des gegenwärtigen Repertoriums.)

1803, LXXVII. 3

C. Auf den Antrag der am 15. Juli 1803 betreffend die Angelegenheiten mit Deutschland niedergesezten Commission hat die Tagsazung am 13. August beschlossen, es könne auf die eingegebenen Reclamationen aus dem Grunde nicht eingetreten werden, weil das Frickthal nicht in Folge des Regensburgerhauptrecesses, sondern bereits früher durch Österreich an Frankreich und von lezterm an die Schweiz unbedingt abgetreten worden sei; zudem sei das Frickthal kraft des Lüneviller Friedens von allen Rechten und Ansprüchen des rechten Rheinufers losgesprochen worden. Wollen dennoch Reclamationen erhoben werden, so seien dieselben an Frankreich oder den Kaiser, nicht aber an die Schweiz zu richten. In Rüksicht auf die traurige Lage des Stiftes Säckingen zeigte sich indeß die Mehrheit der Tagsazung geneigt, demselben seinerzeit eine verhältnißmäßige Unterstüzung zu bewilligen.

1803, LXXVII. 3

D. Am 6. September 1803 hat die am 15. Juli desselben Jahres niedergesezte Commission die Tagsazung aufmerksam gemacht, daß auf den in der Schweiz liegenden Besizungen der breisgauischen Stifte und Klöster verschiedene Schulden haften, die in drei Classen eingetheilt werden könnten. In die erstere gehören diejenigen Gläubiger, welche eine specielle Hypothek auf die in der Schweiz befindlichen Gefälle und Besizungen des Klosters St. Blasien besizen; in die zweite Classe diejenigen Gläubiger, die durch eine Generalhypothek auf alle Besizungen des Stiftes St. Blasien versichert sind und von welchen mehrere in Folge künftig zu erzielender Verkommnisse auf die in der Schweiz liegenden Besizungen und Gefälle dieses Stiftes angewiesen werden können; in die dritte Classe gehören endlich die illiquiden Schulden. Unter den leztern befänden sich verschiedene in den Jahren 1616—1623 dem Prälatenstande im Breisgau gemachte Anleihen, sowie eine an die Prälaten, Grafen und Freiherren der vorderösterreichischen

*) Die auf das Frickthal bezügliche Stelle des Art. 2 lautet: «..... Sont pareillement cédés à la République françoise par Sa Majesté Imperiale et Royale et du consentement formel de l'Empire. 1° .... 2° Le Frickthal et tout ce qui appartient à la maison d'Autriche sur la rive gauche du Rhin, entre Zurzach et Bâle. La République françoise se réservant de céder ce dernier pays à la République helvétique.»

Lande seit den Jahren 1612 und 1620 der Stadt Baden im Aargau zustehende Anforderung, welche bis zum westphälischen Frieden richtig verzinset worden war, deren Verzinsung aber seitdem ausgeblieben, weil die durch jenen Frieden vorgeschriebene Aussönderung der Schulden der elsäßischen Klöster von jenen der breisgauischen Klöster nicht zu Stande gekommen.

Über die Reclamationen der oben aufgezählten Schulden wollte die Tagsazung für einmal nicht eintreten, ungeachtet die Gesandtschaft des Standes Solothurn das Begehren zu Protokoll gegeben hatte, es möchten die in der Schweiz gelegenen Besizungen und Gefälle der breisgauischen Stifte und Klöster zum Vortheil der oben erwähnten Gläubiger sequestrirt werden.

1803. LXXVII. 7

E. Am 11. Juni 1804 hat die Tagsazung betreffend die von Seite der Gesandtschaften der Stände Unterwalden und Solothurn vorgetragenen Reclamtionen, welche, gestüzt auf Schuldforderungen dortiger Angehöriger an den breisgauischen Prälatenstand, erhoben worden, beschlossen, diese Angelegenheit an eine Commission zur Prüfung zu weisen.

1804. LI. e.

F. Auf den Bericht dieser Commission hat die Tagsazung am 18. Juni in Vermeidung anderer jezt kaum vortheilhafterer Schritte, den Landammann der Schweiz ersucht, die Regierungen der Kantone Solothurn und Aargau, in deren Gebiet Besizungen und Gefälle breisgauischer Klöster liegen, aufzufordern, sich der bedrängten Gläubiger gemeinschaftlich anzunehmen und zu trachten, durch gemeinsame Vermittlung einen Vergleich oder eine gütliche Ausgleichung zwischen den Creditoren (zu welchen auch die Stadt Baden im Aargau und einige dortige Particularen gehören) und den betreffenden Stiften und Klöstern zu Stande zu bringen. Sollten, wider alle Vermuthung, diese Klöster sich in gar nichts einlassen wollen, so würden die Regierungen selbst Mittel genug in Händen haben, dieselben dazu auf die eine oder andere Weise anzuhalten.

1804. LI. e.

G. Am 11. Juli 1805 wurden durch einen besondern Abgeordneten des Herzogs von Modena-Breisgau Namens des Präsidenten und der Räthe von Breisgau und der Ortenau dringende Vorstellungen eingegeben über die von verschiedenen schweizerischen Gläubigern des breisgauischen Prälatenstandes angedrohte Sequestration der auf schweizerischem Gebiet gelegenen Besizungen breisgauischer Stifte, und das Begehren gestellt, es möchte allen solchen Zwangsmaßregeln für so lange Einhalt gethan werden, bis nach dem Sinne des Art. 84 des westphälischen (münsterschen) Friedens vom 24. October 1648 die Schulden der ehemaligen vorderösterreichischen Lande zwischen den breisgauischen und den ehemaligen elsäßischen Ständen liquidirt und vertheilt sein werden.

1805. XXXVII

Die Tagsazung hat die eingelangte Vorstellung durch eine besondere Commission untersuchen lassen.

H. Auf den Antrag der berichterstattenden Commission hat die Tagsazung am 15. Juli beschlossen, es habe bei den auf Veranstaltung der Regierungen der Stände Solothurn und Aargau getroffenen Verfügungen sein Bewenden, in der Erwartung, daß die Fortsezung der angebahnten Conferenzen und die Billigkeit beider Theile einen vergnüglichen Vergleich zu Stande bringen werden, durch welchen alle weitern Maßregeln unnöthig und unanwendbar würden.

Zu der vorstehenden Schlußnahme haben die Stände Schaffhausen und St. Gallen nur unter der Verwahrung gestimmt, daß durch die zu treffenden Maßregeln weder öffentliches noch Privateigenthum der Kantone gefährdet werde. Gegen den Beschluß haben sich erklärt die Stände Aargau, Waadt, Zürich und Basel, bei welchem Anlaß die beiden leztern ad protocollum zu vernehmen gaben, sie könnten den seit der Tagsazung von 1804 getroffenen Maßregeln, gegen welche Vorstellungen

eingekommen, nicht beipflichten, sondern sie müßten wünschen, daß es bei der durch die Tagsazung von 1804 dem Geschäfte gegebenen Einleitung verbleibe.

1805. XXXVII

J. Nachdem durch Artikel 8 des Preßburgerfriedens der größere Theil des Breisgau's an den Kurfürsten von Baden abgetreten worden, fanden die weitern Verhandlungen hinsichtlich der verschiedenen Verhältnisse der Schweiz zum Breisgau mit der kurbadischen Regierung statt. Dieselben werden aber des Zusammenhanges wegen hier fortgesezt dargestellt.

K. Am 17. Juni 1806 ist der Tagsazung durch den Landammann der Schweiz Bericht erstattet worden über den Standpunkt der Verhandlungen, betreffend die Ansprachen an den breisgauischen Prälatenstand, hinsichtlich welcher Ansprachen einerseits von Seite der Gläubiger auf die in dem Kanton Aargau gelegenen Besizungen des Stiftes St. Blasien Sequester gelegt worden sei, was von Seite des Kurfürsten von Baden ebenfalls einen Sequester auf die im Breisgau gelegenen Stift-st. gallischen Besizungen hervorgerufen habe, und hinsichtlich welcher anderseits der Kurfürst von Baden sich unter'm 27. Mai an den Landammann der Schweiz gewendet hat.

Nach einer hierauf erfolgten vorläufigen Berathung, bei welcher die direct interessirten Kantone Solothurn, Aargau und Unterwalden ihre Anschauungen vortrugen und geltend machten, daß St. Blasien nie gesonnen gewesen sei, die Sache in billiger Weise zu vergleichen, daher andere Mittel angewendet werden müssen, wurde der Gegenstand zu näherer Prüfung an eine Commission gewiesen.

1806. XXXI

L. Auf den von der niedergesezten Commission erstatteten Bericht hat die Tagsazung am 1. Juli, im Widerspruch mit den zunächst betheiligten Kantonen Unterwalden, Solothurn und Aargau, beschlossen, den Landammann der Schweiz zu bevollmächtigen, mit Baden über den vorliegenden Gegenstand, den Rechten der Gläubiger unbeschadet, eine besondere Unterhandlung anzubahnen, zu diesem Zwek einen besondern Commissarius zu ernennen und den leztern zu beauftragen, als Vermittler mit Zuzug der Bevollmächtigten der interessirten Gläubiger mit dem in der nämlichen Eigenschaft von badischer Seite zu Gunsten der Abtei St. Blasien ernannten Commissarius einen vergnüglichen Vergleich zu Stande zu bringen. Gleichzeitig sollen die nächstbetheiligten Stände eingeladen werden, mit allen fernern rechtlichen Schritten inne zu halten, bis der beabsichtigte Vergleich erzielt, oder bis der Tagsazung des Jahres 1807 über die Lage der Sachen zu weiterer Verfügung Bericht erstattet sein werde.

1806. XXXI

M. Am 11. Juni 1807 hat der Landammann Bericht erstattet über die Ergebnisse der im December 1806 und im Januar und Februar 1807 zu Basel zwischen einem eidgenössischen Commissarius (Herrn Staatsrath Heußler von Basel) und einem großherzoglich-badischen Commissarius (Herrn Oberhofgerichtsrath Ruth) stattgefundenen Unterhandlungen, betreffend die Ansprachen verschiedener Gläubiger aus den Kantonen Unterwalden, Solothurn und Aargau an den breisgauischen Prälatenstand. (S. die daherigen Acten und Protokolle in Band 584 des eidg. Mediationsarchivs.) In Folge dessen haben

I. die aargauischen Gläubiger (die Stadt Baden) eine am 28. Januar 1807 zu Basel abgeschlossene, von beiden Theilen seitdem (vom Großherzog von Baden am 2. Februar und von der Stadt Baden am 9. März 1807) ratificirte Übereinkunft getroffen, gemäß welcher sie drei Viertheile der Capitalsumme ihrer Ansprachen erhalten haben.

II. Die von dem Obersten Jost Greder zu Solothurn abstammenden Gläubiger haben zu einer ähnlichen, am 13. Juli 1807 zu Waldshut abgeschlossenen Übereinkunft entweder bereits beigestimmt oder wenigstens annähernde Gesinnungen an den Tag gelegt, und man dürfe hoffen, daß auch dieser Theil der Streitigkeit bald werde gehoben werden.

III. Dagegen haben andere Gläubiger (aus den Familien Vallier, Vigier, Stocker und von Roll) zu keinem solchen Vergleiche die Hand bieten wollen, sondern sich vorbehalten, ihre Ansprüche auf dem Wege des Rechtes zu betreiben.

Nachdem die Gesandtschaft des Standes Solothurn das Begehren gestellt hatte, daß beim Mißlingen eines Vergleiches die Angelegenheit nicht auf diplomatischem Wege durch die Tagsazung, sondern auf dem Wege des Rechtes durch die Parteien selbst betrieben werden solle, hat die Tagsazung, unter Verdankung der durch den alt-Landammann der Schweiz, Bürgermeister Merian, und durch den Staatsrath Heußler bethätigten Verwendung, die Erwartung ausgesprochen, es werden die noch unerledigten Reclamationen auf gleiche Weise wie die erledigten zum Ziele geführt werden, und demnach dem Landammann der Schweiz die frühern Vollmachten erneuert.

Die Gesandtschaften der Stände Unterwalden und Solothurn haben zu vorstehendem Beschlusse nicht gestimmt. 1807. XXXIV

N. Am 11. Juni 1807 ist der Tagsazung ferner vorgelegt worden ein Bericht des Herrn Merian, alt-Landammann der Schweiz, betreffend

I. eine Anforderung der Familie von Planta in Graubünden, als Erbin des Ritters Rudolf Planta von Wildenberg, an die gemeinen Stände der vorderösterreichischen Lande im Betrage von fl. 60,000 Capital,

II. zwei Ansprachen des Herrn Professor Falkner zu Basel, auf sämmtliche Stände der vorderösterreichischen Lande, und

III. eine Ansprache des nämlichen auf den Markgrafen Philibert von Baden.

Der Landammann der Schweiz hatte diese Ansprachen dem badischen Commissarius, Herrn Ruth, empfohlen und die Tagsazung hat für dieselben den Landammann der Schweiz um fernere Verwendung ersucht. 1807. XXXIV

O. Durch die vom 12. April 1808 datirten Tractanden für die ordentliche Tagsazung des Jahres 1808 hatte der Landammann der Schweiz angezeigt, es sei, betreffend die Ansprachen verschiedener Gläubiger an den breisgauischen Prälatenstand, in der jüngsten Zeit wieder eine Conferenz veranstaltet worden. Bei der Unmöglichkeit, den Ausgang der diesfälligen Verhandlungen vorauszusehen, werde dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit der Kantone ferner empfohlen.*)

P. Am 1. Juli 1808 hat die Tagsazung auf das Begehren der Gesandtschaft des Standes Schwyz eine vom Jahr 1622 herrührende Ansprache der Erben des Freiherrn Niclaus von Tritten (die Familien Müller, Wäber u. A.) an die gemeinen Stände der vorderösterreichischen Lande dem Landammann der Schweiz zu möglichster Berüksichtigung und gutfindender Verfügung überwiesen. 1808. XXXVI. 8

Q. Am 11. October 1811 hat die Tagsazung auf das Begehren der Kantone Lucern, Schwyz und Unterwalden die Angelegenheit der diesen Kantonen angehörenden Erben des Baron Niclaus von Tritten abermals dem Landammann der Schweiz empfohlen, damit auf diplomatischem Wege

*) Durch einen am 30. Juni 1808 zu Lucern zwischen dem badischen Gesandten und den Bevollmächtigten sämmtlicher oben erwähnten solothurnischen und unterwaldenschen Gläubiger unterzeichneten Vergleich, der am 10. December 1808, unter dem Datum Freiburg im Breisgau, zum Zwek der Auswechslung durch den badischen Gesandten sowohl, als durch die interessirten Gläubiger definitiv unterzeichnet worden ist, wurden — nachdem durch die Dazwischenkunft des Landammanns der Schweiz die gegenseitigen Urkunden ausgewechselt worden — die vorerwähnten Anstände gänzlich beseitigt.

möglichst dahin gewirkt werde, die Creditoren durch einen billigen Vergleich zufrieden zu stellen. (Das ursprüngliche Darleihen von 1622 hatte 18,000 Gulden betragen, und es hatte die Tagsazung schon in den Jahren 1667–69, 1758–60 und 1762 mit der Sache zu thun gehabt.) 1811. XLII. 11

R. Betreffend die Anstände zwischen dem Kanton Aargau und dem Großherzogthum Baden wegen des ehemaligen st. blasischen Priorats Sion, wird auf § 20 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 20. Verhältnisse der Schweiz zum Kurfürsten (später Großherzog) von Baden, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Durch den Artikel 5 des Hauptdeputationsrecesses von Regensburg wurde dem Markgrafen von Baden (welchem in dem Artikel 31 des nämlichen Recesses die Würde eines Kurfürsten ertheilt worden war) unter Anderm zugetheilt: das Bisthum Constanz, der auf dem rechten Rheinufer gelegene Rest des Bisthums Basel, die Abteien Petershausen, Reichenau und Oehningen, die Abtei Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach, die Reichsstädte Ueberlingen, Biberach und Pfullendorf. 1803. LXXVII. 2

B. Am 26. Juli 1803 hat Herr Baron Bauer von Heppenstein, Präsident des badischen Hofrathscollegiums zu Constanz, in der Eigenschaft eines bevollmächtigten Commissarius für vertragsgemäße Erledigung der zwischen der Schweiz und Baden obwaltenden Anstände, der Tagsazung ein Beglaubigungsschreiben eingegeben. 1803. LXXVII. 2

C. Am 29. Juli hat der badische Bevollmächtigte schriftlich den Antrag gestellt, es möchten einerseits die frühern mit der helvetischen Regierung gepflogenen Unterhandlungen über Abtretung der Besizungen des ehemaligen Fürstbischofs von Constanz wieder aufgenommen und daneben anderseits der auf fürstbischöflich-constanzische Besizungen in der Schweiz gelegte Sequester aufgehoben und die Zehntenrechte in der Schweiz zu Gunsten der an Baden übergegangenen Stiftungen besser gewahrt werden. Hieran waren Vorstellungen geknüpft in Bezug auf die Bezahlung und den Loskauf des Grund- und Bodenzinses.

Es wurden diese Anträge an die am 15. Juli niedergesetzte Commission gewiesen. 1803. LXXVII. 2

D. Am 8. August sodann hat die erwähnte Commission einen vom 5. August datirten Bericht über die Verhältnisse mit dem Kurfürstenthum Baden der Tagsazung vorgelegt und diese hat dann auf den Antrag der Commission einerseits den Landammann der Schweiz ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit dem Kurfürstenthum Baden eine gütliche Übereinkunft abzuschließen, auf den Fall aber, daß ein solcher Abschluß nicht erzielt werden könnte, die Verwendung der französischen Regierung anzurufen; — anderseits zwei eidgenössische Commissarien zu ernennen, welche gemeinsam mit Abgeordneten der zunächst betheiligten Kantone (doch leztere nur in der Eigenschaft als ortsvertraute Rathgeber der erstern) auf die Grundlage der durch die Tagsazung festgesezten Instructionen mit badischen Bevollmächtigten in Unterhandlung zu treten hätten, um die erwähnte Übereinkunft zu erzielen, durch welche vornehmlich die Rechte derjenigen Kantone gewahrt werden sollen, welche Theile des bisherigen durch Baden säcularisirten Bisthums Constanz gebildet hatten. 1803. LXXVII. 2

E. Am 10. August 1803 hat die Tagsazung eine Eingabe des badischen Abgeordneten, betreffend einige Reclamationen über Gefälle im Frickthal, welche dem Fürstbischof von Basel zugestanden hatten, an diejenige Conferenz von eidgenössischen und Kantons-Abgeordneten verwiesen, die in Folge Beschlusses vom 8. August im Spätjahr 1803 zu Schaffhausen zusammentreten wird.

1803. LXXVII. 2

F. Am 7. Juli 1804 haben die vom Landammann der Schweiz ernannten eidgenössischen Commissarien (Herr Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen, und Herr Carl von Reding, Regierungsrath des Kantons Aargau) Bericht erstattet über die Ergebnisse der zwischen ihnen und den Bevollmächtigten des Kurfürsten von Baden zu Schaffhausen vom 5. December 1803 bis 4. Februar 1804 gepflogenen Verhandlungen. (Bd. 578 des eidg. Mediationsarchivs enthält die bezügl. Acten und Protokolle.)

Die vorzüglichsten Resultate dieser Unterhandlungen waren:

I. Eine am 6. Februar 1804 abgeschlossene Convention, durch welche die von der Säcularisation des Bisthums Constanz herrührenden gegenseitigen Verhältnisse regulirt worden.

II. Eine Uebereinkunft vom 6. Februar 1804 zu Aussönderung zwischen den Kantonen, welche in Folge der vorerwähnten, mit Baden abgeschlossenen Convention die in ihrem Gebiete gelegenen Besizungen und Gefälle des ehemaligen Hochstiftes und Domcapitels Constanz übernahmen.

Die Tagsazung ertheilte diesen beiden Conventionen (s. dieselben unter den Beilagen zu diesem Repertorium), die den Kantonen durch Kreisschreiben vom 16. April 1804 mitgetheilt worden waren, die Ratification. Bei diesem Anlaß hat der Kanton Zürich sich gegen alle Forderungen und Ansprüche verwahrt, welche weiter als die abgeschlossenen Conventionen gehen; die Stände Appenzell und Graubünden aber haben sich gegen einen jeden Nachtheil verwahrt, der für sie aus den genannten Conventionen entstehen könnte. Ein weiter gehender Antrag der Gesandtschaft von Unterwalden, betreffend einerseits das Eigenthum eines auf der Grenze zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau gelegenen Waldes (Art. 10 der Übereinkunft) und anderseits die Art und Weise, wie dem bisherigen Bischof und Domcapitel zu Constanz die zugeschiedenen Pensionen ausbezahlt werden sollen, blieb auf sich beruhen. Dagegen wurde den eidgenössischen Commissarien in einer feierlichen Urkunde ihre Dienstleistung verdankt und es wurden die Kosten der stattgefundenen Unterhandlung auf die Centralcasse verlegt. Der Landammann der Schweiz aber ist angewiesen worden, die Herren Commissarien auf angemessene Weise aus der gleichen Casse zu honoriren.

1804, VIII

G. Am 16. Juni 1804 haben die schweizerischen Commissarien der Tagsazung berichtet, es habe der Kurfürst von Baden in Folge der zu Schaffhausen stattgefundenen Unterhandlungen durch eine am 20/28. April 1804 von Seite seiner Bevollmächtigten den eidgenössischen Commissarien zugestellte Note auf die in der Schweiz gelegenen Besizungen und Gefälle, welche dem Fürstbischof von Basel angehört hatten, unter der Bedingung Verzicht geleistet, sich ebenfalls jeder mit diesen Besizungen und Gefällen verbundenen Last entschlagen zu können.

Die Gesandtschaften der Stände Zürich und Solothurn stellten das Begehren, es möchten die in der Schweiz gelegenen Besizungen des ehemaligen Fürstbischofs von Basel für ein Mal im Namen aller Kantone und ohne alle Präjudiz für die interessirten Kantone verwaltet, durch einen unparteiischen Richter aber die Frage entschieden werden, sowohl über das Eigenthum dieser Güter, als über die Entschädigung der fürstbischöflich-baselschen Gläubiger, unter welch' lezteren der Kanton Zürich eine Ansprache des Herrn Heinrich Tanenstein zu Zürich für eine im Jahr 1791 den baselschen Landständen

geliehene Summe von fl. 44,000 — und Solothurn eine Forderung von Fr. 64,000 an den Fürstbischof von Basel zu Protokoll gab. Der Kanton Solothurn verlangte zudem eine Verwendung zu Gunsten seiner Ansprache bei der französischen Regierung. Dagegen bemerkte der Stand Basel, die französische Regierung scheine zum Vortheil der Ehrenlegion auf die im Kanton Basel gelegenen Besizungen des Fürstbischofs von Basel Anspruch machen zu wollen und es glaube der Kanton Basel die Unterstüzung der Eidgenossenschaft ansprechen zu können, damit diese Besizungen ihm als Ersaz überlassen werden für diejenigen Grundstüke und Gefälle, die der Kanton Basel in den bischöflich-baselschen Landen besessen hatte und die derselbe verloren habe. Auch der Stand Aargau verwahrte sich gegen eine jede Einmischung der Tagsazung oder einzelner Kantone in Hinsicht der im Frickthale gelegenen bischöflich-baselschen Besizungen, weil das Frickthal nicht kraft des Regensburgerrecesses, sondern schon in Folge des Lüneviller Friedens an den Aargau gelangt sei. — Die Tagsazung begnügte sich, von der Anzeige der Beendigung der mit Baden statt gehabten Unterhandlungen, betreffend die in der Schweiz gelegenen Besizungen des Fürstbischofs zu Basel, Vormerkung zu Protokoll zu nehmen, und bei diesem Anlaß die am 17. September 1803 zu Protokoll genommene gegenseitige Verwahrung sämmtlicher bei den Verhandlungen über den Regensburgerreceß interessirten Kantone noch für ein Jahr zu bestätigen. (Siehe § 32 des gegenwärtigen Repertoriums.)

1804, LI. d

Betreffend die weitern Verhandlungen über die Ansprachen verschiedener schweizerischer Gläubiger an den Fürstbischof von Basel, wird auf § 31 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

H. Durch den Artikel 8 des am 26. December 1805 zwischen dem deutschen (und österreichischen) Kaiser und dem Kaiser der Franzosen zu Preßburg abgeschlossenen Friedensvertrages hat Oesterreich an den Kurfürsten von Baden abgetreten das Breisgau (mit Ausnahme einiger an Württemberg gelangter Theile desselben), die Stadt Constanz und die Commende Mainau, in dem Sinne, daß der Kurfürst von Baden diese Besizungen mit den gleichen Rechten zu besizen habe, mit welchen der deutsche (und österreichische) Kaiser oder Prinzen seines Hauses dieselben besessen hatten.

J. Am 14. Juni 1806 wurde der Tagsazung vom Landammann der Schweiz angezeigt, daß ihm der Kurfürst von Baden unter dem 24. Januar bestimmt erklärt habe, jedes rechtliche Verhältniß und jedes Eigenthum der Schweiz und ihrer Angehörigen so lange beobachten zu wollen, als die Schweiz selbst den kurbadischen Staaten mit billiger Reciprocität begegnen werde.

1806, IV u. XXX

K. Da in Folge des Preßburger Friedens das Breisgau an den Kurfürsten von Baden abgetreten worden ist und die Verhandlungen betreffend verschiedene Ansprachen an den breisgauischen Prälatenstand bei Übernahme des Breisgaus durch den Kurfürsten von Baden noch nicht erledigt waren, so soll hier auf § 19 des Repertoriums verwiesen werden, in welchem die frühern wie die spätern Verhandlungen über dieses Rechtsverhältniß dargestellt sind.

L. Am 2. Juli 1805 und 5. Juli 1806 hat die Tagsazung auf das diesfalls gestellte Begehren den Kanton Aargau ermächtigt, mit dem Kurfürsten von Baden über Grenzzollverhältnisse, über ökonomische und über Liquidationsgegenstände Verträge abzuschließen, in dem Sinne jedoch, daß die übrigen Kantone durch solche Verträge nicht gefährdet werden, zu welchem Ende je vor dem Abschluß eines Vertrages derselbe dem Landammann der Schweiz zur Kenntniß gebracht und seinerzeit der Tagsazung zur Einsicht vorgelegt werden soll. Eine ähnliche Ermächtigung ist am nämlichen Tage den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau ertheilt worden.

1805, XLVIII u. 1806, XLIX

M. Durch die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806, in Folge welcher der Kurfürst von Baden den Titel eines Großherzogs angenommen, hat Baden an Württemberg abgetreten die Stadt Biberach mit ihrem Gebiet (§ 15 der Acte); dagegen wurde die Grafschaft Bondorf und die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen mit ihrem Gebiet, insofern dasselbe auf dem rechten Ufer der Donau oder der Brigach gelegen ist, von Württemberg an Baden abgetreten; zudem hat Baden erworben das Fürstenthum Heitersheim, welches dem Maltheserorden angehört hatte, und die deutschen Ordenscommenderien Beuggen und Freiburg (§ 19 der Acte); ebenso die Staatshoheit über den größern Theil des Fürstenthums Fürstenberg, die Herrschaft Hagenau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, u. s. w. (§ 24 der nämlichen Acte). Von diesen Landestheilen ist durch ein am 14. August 1806 erlassenes Edict des Großherzogs von Baden Besiz ergriffen worden. Verhandlungen, die auf die neu erworbenen Landestheile Bezug haben, werden daher in dem gegenwärtigen Abschnitte dargestellt.

N. Vermittelst eines am 17. October 1806 zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Württemberg abgeschlossenen Tausch- und Epurationsvertrags hat Baden an Württemberg wieder abgetreten die Stadt Tuttlingen sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theile des Amtes dieses Namens, seine Rechte und Ansprachen an die Hoheit 2c. über die Herrschaft Mühlheim an der Donau bei Tuttlingen, seine Rechte und Ansprachen an die zu den breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesenen Schaffnereien zu Mengen und Bissingen mit den auf württembergischem Gebiet gelegenen Besizungen der leztern, u. s. w. Dagegen hat Baden von Württemberg denjenigen Theil des Breisgaus empfangen, welcher durch den Frieden von Preßburg an Württemberg gefallen war, u. s. w. Auf die durch den angeregten Austausch stattgefundene Veränderung der Landesbesizer wird in nachstehender Darstellung angemessene Rüksicht genommen.

O. Am 26. Juni 1807 bemerkte der Landammann der Schweiz in dem über den Stand des Incammerationswesens erstatteten allgemeinen Bericht, die Anwendung der gegenseitig angenommenen Grundsäze der Billigkeit und der Heilighaltung jedes rechtmäßigen Eigenthums unterhalten fortwährend die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden.

1807. XXXII

P. Am 8. Juli 1807 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung Bericht erstattet über den Fortgang der in Folge einer am 5. Juli 1806 (siehe litt. L des gegenwärtigen Abschnitts) dem Stand Aargau ertheilten Ermächtigung zwischen diesem Kanton und dem Großherzogthum Baden gepflogenen Unterhandlungen. Auf einer zu Waldshut zwischen beidseitigen Bevollmächtigten abgehaltenen Conferenz sei verhandelt worden über die Festsezung der Staatsgrenze zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden längs dem Kanton Aargau, über eine verhältnißmäßige Theilung der an verschiedenen ehemals breisgauischen Zollstätten längs dem Rheine erhobenen Zölle, und über alle diejenigen Gegenstände, welche, nach der Ablösung des Frickthales von dem Breisgau und nach dessen Vereinigung mit dem Kanton Aargau, in ökonomischer Hinsicht noch zu berichtigen geblieben waren. Ueber die beiden ersten Punkte sei eine Verständigung erzielt worden, auch über einige andere untergeordnete Punkte (Rheinschifffahrt, Fischerei, Gemeinds-, Stiftungs- und Kirchenvermögen 2c.) walten keine erheblichen Anstände mehr. Dagegen seien die umfassenden Unterhandlungen über andere Punkte noch weit von ihrem Ziele entfernt; dahin gehören die Vertheilung der breisgauischen Schulden, insoweit der Kanton Aargau zur Übernahme eines Theiles derselben durch den Friedensschluß zu Lüneville und durch die Erklärung der

französischen Regierung, welche die Anwendung dieses Vertrages auf das Frickthal näher bestimme, ver-
pflichtet sei; die Auffindung eines billigen Grundsazes in Hinsicht auf diejenigen Forderungen des Breis-
gaus an Oesterreich, welche durch den Friedensschluß zu Preßburg erloschen sind, und die Ansprüche
des Großherzogs von Baden auf im Frickthal gelegene Besizungen des Stifts Säckingen, der Commende
Beuggen 2c. Über die leztern Punkte seien die Unterhandlungen förmlich abgebrochen worden und durch
die Vermittlung des Landammanns der Schweiz habe der Kanton Aargau den Entscheid der fran-
zösischen Regierung, in ihrer doppelten Eigenschaft als Garant der Abtretung des Frickthals an den
Kanton Aargau und als Mitcontrahent beim Frieden zu Preßburg, angerufen. Während der Erfolg
dieses bei der französischen Regierung gethanen Schrittes noch zu erwarten stehe, habe hinwieder die
badische Regierung die Dazwischenkunft des Landammanns der Schweiz angerufen, um den Kanton
Aargau zu bewegen, auf einer neuen Conferenz zu Freiburg wo möglich über die Ausgleichung der
noch unberichtigten Punkte sich zu verständigen. Da der Stand Aargau zu solchen Verhandlungen
ohne vorgängige Verzichtleistungen Seitens Badens auf alle Ansprüche, welche bis dahin der Stein des
Anstoßes gewesen, nicht geneigt scheine, Baden aber auf diesen Fall mit der Anwendung allgemeiner
Maßregeln gedroht habe, durch welche die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und
Baden gefährdet werden könnten, so müsse sich der Landammann der Schweiz von der Tagsazung
Weisungen erbitten, wie er sich in der vorliegenden Sache zu benehmen habe. — Die Gesandtschaft des
Standes Aargau erklärte in einläßlichem Vortrage (jedoch ohne Instruction), die angeregte An-
gelegenheit betreffe ausschließlich den Kanton Aargau, welcher nur insofern in neue Unterhandlungen mit
Baden wieder eintreten könne, wenn Baden von früher aufgegebenen Forderungen, auf welche wieder
zurükgekommen werden wolle, förmlich abstehe. Übrigens müsse vor Allem der angerufene Entscheid der
französischen Regierung gewärtigt werden. Gegen eine jede bindende Verfügung der Tagsazung müsse
sich der Kanton Aargau verwahren. — Die Tagsazung hat in Folge dessen, ohne zur Zeit in der
Sache einen bestimmten Beschluß zu fassen, lediglich den Kanton Aargau eingeladen, die angebahnte
Unterhandlung mit dem benachbarten, der Schweiz befreundeten Staate mit billiger Rüksicht auf die
Lage der andern Kantone wieder anzuknüpfen und auf gütlichem Wege fortzusezen. Zugleich wurde der
Landammann der Schweiz ersucht, sich des Kantons Aargau nachdrüklich anzunehmen und vornehmlich
dahin zu wirken, daß die von Seite Badens angebrachten Vorbehalte und Ansprüche wegfallen, insoweit
dieselben mit der vertragsmäßigen Stellung des Frickthals und mit denjenigen Rechten des Kantons
Aargau, welche durch die französische Regierung gewährleistet worden, unvereinbar sind. Die Stände
Tessin und Waadt haben diesem Concluso nicht beigestimmt.

1807. XXXV

Q. Am 22. Juli 1808 hat der Landammann der Schweiz Bericht erstattet über die Ergebnisse seiner
Verwendung in Hinsicht der Anstände zwischen dem Kanton Aargau und dem Großherzogthum Baden
in Betreff des Frickthals. — In Folge der, gestüzt auf den Tagsazungsbeschluß vom 8. Juli 1807,
bei der großherzoglich-badischen Regierung eingetretenen Verwendung des Landammanns der Schweiz,
habe die leztere sich geneigt gezeigt, von denjenigen Forderungen, welche den Abbruch der frühern Unter-
handlungen veranlaßt hatten, nachzulassen, und unter dem Vorsiz und der Vermittlung des Landammanns
der Schweiz (von Reinhard, Bürgermeister des Kantons Zürich) seien daher im October 1807 der
großherzoglich-badische Gesandte und aargauische Commissarien zu Zürich zu einer zweiten Conferenz
zusammengetreten. Eine dritte Conferenz habe am 21. März 1808 zu Lucern begonnen, bei welcher

beide Theile eingeladen worden seien, sich über ihre gegenseitigen Forderungen durch Ausmittlung runder Summen abzufinden, die gegenseitig anzubieten wären. Beide Theile seien aber bei Bezeichnung solcher Summen fortwährend zu weit auseinander geblieben, so zwar, daß keine Verständigung möglich gewesen. (Baden hatte seine Forderung an Aargau von fl. 280,000 auf fl. 185,000 heruntergesezt; Aargau war in seinem Anerbieten an Baden nur bis auf fl. 100,000 gestiegen). Unter solchen Umständen habe am 18. Juli 1808 der großherzoglich-badische Gesandte die Dazwischenkunft der Tagsazung angerufen, auf daß in Folge ihrer Einwirkung der Kanton Aargau veranlaßt werde, diejenige Aversalsumme, durch welche die gegenseitige Liquidation beendigt werden sollte, auf billigere Weise zu bestimmen. Die Gesandtschaft des Standes Aargau (jedoch ohne Instruction) hat in eingehender Begründung die Erwartung geäußert, es werde die Tagsazung die angerufene Dazwischenkunft nicht übernehmen; entgegengesezten Falles müßte sie die Rechte des Kantons gegen eine jede Einmischung dieser Art verwahren.

Die Tagsazung erklärte, sie halte die Bezahlung einer billigen Aversalsumme, um auf solche Weise die zwischen dem badischen Breisgau und dem aargauischen Frickthal obwaltende Liquidation zu erledigen, für das zwekmäßigste; sie empfehle die Anwendung dieses Auskunftmittels. Da indessen auf den Fall, daß auf dem angedeuteten Wege der beabsichtigte Zwek nicht erreicht werden könnte, sowohl Baden als Aargau sich bereit erklärt haben, zur förmlichen Liquidation der gegenseitigen Ansprachen schreiten zu wollen, so könne es der Tagsazung nicht zustehen, einer solchen Unterhandlung zum Nachtheil des einen oder andern Theils vorzugreifen. In Bestätigung ihres Beschlusses vom 8. Juli 1807 lade die Tagsazung daher den Herrn Landammann der Schweiz ein, in eidgenössischem Namen die Rechte des Kantons Aargau zu verfechten; dabei müsse sie aber großes Gewicht darauf legen, daß die obwaltenden weitaussehenden Irrungen bald möglichst nach billigen Grundsäzen beigelegt, und daß die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Baden wieder mehr befestiget werden. Leztern Zwek durch eine gütliche Ausgleichung zu erreichen, wurde der Landammann der Schweiz nachdrüklich aufgefordert. Ein Antrag, falls ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande komme, soll der Landammann an die Kantone Bericht erstatten — war in Minderheit geblieben.

1808, XXXII

R. Am 26. Juni 1809 hat die Tagsazung, auf den Antrag der Gesandtschaft des Standes Thurgau, den Landammann der Schweiz eingeladen, bei der großherzoglich-badischen Regierung zu Berichtigung der Mißrechnungen, welche in dem am 6. Februar 1804 zwischen der Schweiz und Baden abgeschlossenen Vertrage, betreffend die bischöflich-constanzischen Güter (siehe oben litt. F), wahrgenommen worden sind, und zu gänzlicher Ausgleichung aller von jenem Vertrag herrührenden Anstände auf die Vornahme neuer Unterhandlungen zu dringen und bei diesen Unterhandlungen die billigen Ansprachen der betheiligten Kantone zu unterstüzen.

1809, XXII

S. Am 20. Juni 1810 hat die Gesandtschaft des Kantons Aargau einen am 17. September 1808 zu Aarau abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau, betreffend die Festsezung der gegenseitigen Staatsgrenze und andere auf die Verhältnisse des (badischen) Breisgaues zum (aargauischen) Frickthale bezügliche Gegenstände, vorgelegt (siehe oben litt. P und Q). — Es ist dieser Vertrag am 14. November 1808 durch den Großherzog von Baden und am 6. März 1809 durch die Regierung des Kantons Aargau ratificirt worden. Die gegenseitigen Ratificationen wurden erst am 9. August 1809 ausgewechselt. — Die Tagsazung hat die Niederlegung dieses Vertrages (s. denselben unter den Beilagen zu diesem Repertorium) in das eidgenössische Archiv beschlossen und dessen

Vollziehung unbedingt zugegeben, unter dem Vorbehalt jedoch, daß keine Abänderung der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Landesgrenze und die Zollverhältnisse, ohne Genehmigung der Tagsazung statthaben soll, weil diese Gegenstände die ganze Eidgenossenschaft angehen.

1810, XXIX, B 1

T. Durch einen am 2. October 1810 zu Paris abgeschlossenen Vertrag ist von Seite Württembergs an Baden die Landgrafschaft Nellenburg abgetreten worden, nachdem durch einen am 31. December 1808 zwischen Baden und Württemberg zu Stuttgart abgeschlossenen Vertrag, dessen Artikel 10 und 11 auf die incammerirten Güter Bezug haben, bereits einige kleinere Landestheile ausgetauscht worden waren. — Die weitern Verhandlungen, betreffend die in der Landgrafschaft Nellenburg und die in den übrigen abgetretenen Landestheilen gelegenen incammerirten schweizerischen Besizungen, hatten daher nunmehr anstatt mit Württemberg, mit Baden stattzufinden.

U. Die aus Anlaß des am 6. Februar 1804 zwischen der Schweiz und Baden abgeschlossenen Staatsvertrags in Betreff der Besizungen des Bisthums Constanz entstandenen Verwiklungen wurden zufolge eines am 26. Juni 1809 durch die Tagsazung gefaßten Beschlusses (siehe oben litt. R) unter Mitwirkung eines eidgenössischen Commissarius (des Herrn Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen) ausgetragen durch die drei nachgenannten Uebereinkünfte (deren Wortlaut in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium zu finden ist):

1) eine am 2. November 1809 abgeschlossene Übereinkunft zwischen dem großherzoglich-badischen Gesandten und dem Bevollmächtigten des Kantons Aargau, welche am 11. December 1809 durch die Regierung des Kantons Aargau und am 8. September 1810 durch das großherzoglich-badische Ministerium ratificirt worden ist;

2) eine am 19. November 1809 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen dem großherzoglich-badischen Gesandten und dem Bevollmächtigten des Kantons Zürich, welche am 17. März 1810 durch den Kanton Zürich und am 8. September 1810 durch das großherzoglich-badische Ministerium ratificirt worden ist.

3) eine am 2. Mai 1810 abgeschlossene Übereinkunft zwischen dem großherzoglich-badischen Gesandten und dem Bevollmächtigten des Kantons Thurgau, welche am 8. September 1810 durch das großherzoglich-badische Ministerium und am 13. December gl. J. durch den Kanton Thurgau ratificirt worden ist.

V. Am 12. Juni 1811 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz beauftragt, auf das von den Kantonen Schaffhausen und Thurgau an ihn gelangende Ansuchen seine amtliche Verwendung bei der großherzoglich-badischen Regierung eintreten zu lassen, betreffend jene incammerirten schweizerischen Besizungen, welche in den am 2. October 1810 von Württemberg an Baden abgetretenen Gebietstheilen gelegen sind.

1811, XXVII

W. Auf den Bericht über die Ergebnisse einer im October 1811 zu Schaffhausen abgehaltenen Conferenz, betreffend einerseits die in den neuen Gebietstheilen des Großherzogthums Baden (Landgrafschaft Nellenburg ꝛc.) gelegenen incammerirten Besizungen, die den Kantonen Schaffhausen und Thurgau angehören, und anderseits das im Kanton Aargau gelegene, früher vom breisgauischen Stifte St. Blasien abhängige Priorat Sion — welche beiden Gegenstände auf ganz willkürliche Weise Seitens Badens miteinander in Beziehung gebracht werden wollen, wogegen Schaffhausen und Thurgau ent-

schieden Verwahrung einlegen — hat die Tagsazung am 8. Juli 1812 den Landammann der Schweiz angewiesen, die Angelegenheit der erwähnten Incammerationen nachdrüklich zu betreiben.

1812. XXVII

X. Am 12. Juli 1813 wurde über die Verhandlungen, betreffend die Incammerationen in Baden, der Tagsazung Bericht erstattet. Aus demselben ging hervor, daß bereits am 19. Juli 1812 zwischen dem badischen Gesandten in der Schweiz und dem Bevollmächtigten des Kantons Aargau, unter Vermittlung des Herrn Stockar von Neuforn, als eidgenössischen Commissarius, mit Vorbehalt der Genehmigung, betreffend die Anstände wegen des Priorats Sion eine besondere Übereinkunft abgeschlossen worden ist (deren Wortlaut der Abschied enthält). Der Kanton Aargau habe diese Übereinkunft ratificirt; von Seite des Großherzogthums Baden sei dagegen ganz unerwarteter Weise die Ratification nicht erfolgt (die badische Ablehnungserklärung enthält der Abschied als Beilage litt. J). Auf solche Weise sei nicht nur die Beilegung dieser Anstände, sondern auch die Zurükgabe der in den von Baden neu erworbenen Landschaften (Landgrafschaft Nellenburg 2c.) gelegenen incammerirten schweizerischen Besizungen unterblieben. — Auf das Begehren der betheiligten Kantone hat die Tagsazung dem Landammann der Schweiz die Vollmacht ertheilt, betreffend die im Großherzogthum Baden gelegenen incammerirten schweizerischen Besizungen in ihrem Namen auf das nachdrüklichste sich zu verwenden, sei es auf dem Wege der Correspondenz, sei es durch das Mittel einer kräftigen diplomatischen Einwirkung, wobei Wahl und Anwendung dem Landammann der Schweiz überlassen ward, bis die betheiligten Kantone zufrieden gestellt sein werden.

1813. XXIX

Y. Ebenfalls am 12. Juli hat die Gesandtschaft des Kantons Schwyz sich vorbehalten, die Verwendung des Landammanns der Schweiz anzurufen in Betreff eines im Großherzogthum Baden angelegten, dem Kloster Einsiedeln zustehenden beträchtlichen Capitals, welches mit Sequester belegt worden ist.

1813. XXIX

§ 21. Verhältnisse der Schweiz zum Kurfürsten (später König) von Württemberg, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Durch den Artikel 6 des Reichsdeputationsrecesses vom 25. Februar 1803 wurde dem Herzog von Württemberg, welcher laut Artikel 31 des nämlichen Recesses zur Würde eines Kurfürsten gelangt war, die von dem Stifte Muri besessene Hälfte des Dorfes Dürrenmetstetten, dessen andere Hälfte Württemberg schon früher eigenthümlich angehört hat, als Entschädigung zugewiesen.

B. Am 6. September 1803 hat die Tagsazung auf einen vom 2. September datirten Bericht der am 15. Juli niedergesezten Commission beschlossen, den Beschwerden des Stiftes Muri, daß der Kurfürst von Württemberg nicht nur Dürrenmetstetten, sondern auch die auf württembergischem Gebiete befindlichen Theile der Herrschaften Glatt, Dießen und Dettensee in Besiz genommen habe, in Gewärtigung des Resultates der wegen der Stift-murischen Herrschaft Glatt mit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen angebahnten Unterhandlungen (siehe § 23 des gegenwärtigen Repertoriums), keine Folge zu geben.

1803. LXXVII. 10

C. Durch den Artikel 8 des am 26. December 1805 zu Preßburg abgeschlossenen Friedensvertrages zwischen dem römisch-deutschen (österreichischen) Kaiser und dem Kaiser der Franzosen hat der erstere

an den König von Württemberg unter Anderem abgetreten: die Landgrafschaft Nellenburg, die Landvogtei Altdorf mit dem was von derselben abhängt (mit Ausnahme der Stadt Constanz) und einen Theil des Breisgau's. Die Verhandlungen, betreffend die in den abgetretenen Landestheilen gelegenen schweizerischen Besizungen, die am 4. December 1803 von Oesterreich incammerirt worden, haben daher von nun an mit Württemberg statt gefunden.

D. Der Tagsazung wurde am 14. Juni 1806 durch den Landammann der Schweiz berichtet, er habe im März den Herrn Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen, nach Stuttgart abgeordnet, um den König von Württemberg zu der Übernahme der Königswürde zu beglükwünschen und um bei diesem Anlaß das Begehren zu stellen, daß in den von Oesterreich erworbenen Gebietstheilen das österreichische Incammerationsedict vom 4. December 1803 aufgehoben werde. Auf dieses Begehren sei wohl die Zusicherung guter Nachbarschaft ertheilt, über die vorwaltende Sache aber noch Mangel an hinlänglicher Kenntniß des Gegenstandes, um sich über dieselbe aussprechen zu können, vorgeschüzt worden. — Die Tagsazung hat diese Angelegenheit an eine Commission zur Prüfung gewiesen. (Siehe § 18 des gegenwärtigen Repertoriums.)

1806. IV u. XXX

E. Am 2. Juli 1806 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz angewiesen, bei der königlich-württembergischen Regierung auf die Grundlage seiner am 14. Jannar gl. J. an den König gerichteten Zuschrift die Reclamationen der Schweiz zu erneuern und in Folge befriedigender oder allfällig annähernder Erklärungen bei den einzuleitenden Unterhandlungen die Rechte der Schweiz gehörig wahrzunehmen.

1806. XXX

F. Durch den Artikel 14 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 hat Württemberg an Baden abgetreten die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen, Tuttlingen 2c.; dagegen hat es nach dem Artikel 18 erhalten die Stadt Biberach sammt Gebiet, die Commenthurei des deutschen Ordens Altschhausen 2c., und gemäß dem Artikel 24 der nämlichen Acte die Staatshoheit über die Herrschaft Neu-Ravensburg 2c. Auch diese Abtretung hat sich im Umfang der Verhandlungen mit Württemberg in etwas verändert.

G. Zufolge eines am 17. October 1806 zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Tausch- und Epurationsvertrags hat Baden an Württemberg abgetreten: die Stadt Tuttlingen sammt dem auf der rechten Seite der Donau gelegenen Theile des Amtes dieses Namens, seine Rechte und Ansprache an die Hoheit 2c. über die Herrschaft Mühlheim an der Donau bei Tuttlingen, seine Rechte und Ansprache an die zu den breisgauischen Klöstern St. Blasien und St. Peter gehörig gewesenen Schaffnereien zu Mengen und Bissingen mit den auf württembergischem Gebiet gelegenen Besizungen der leztern, u. s. w. Dagegen hat Baden von Württemberg denjenigen Theil des Breisgaues empfangen, welcher durch den Frieden von Preßburg an Württemberg gefallen war. — Auch durch den lezterwähnten gegenseitigen Länderaustausch ist der Umfang der schweizerischen Reclamationen an Württemberg wieder verändert worden.

H. Am 26. Juni 1807 hat der Landammann der Schweiz berichtet, auf seine Eingabe vom 21. April sei unter dem 26. Mai von Seite der württembergischen Regierung die Äußerung erfolgt, die Angelegenheit der Incammerationen soll auf demjenigen Wege, auf welchem dieselbe vor Abschluß des Friedens von Preßburg behandelt worden war, zu ihrer Erledigung gebracht werden; um die diesfalls nothwendigen Unterhandlungen näher vorzubereiten, sehe man aber vor Allem einer

amtlichen Mittheilung über den Standpunkt der von der Schweiz mit dem österreichischen Hause seiner Zeit in Folge des Krieges und der auf den leztern erfolgten Territorialveränderungen gepflogenen Unterhandlungen entgegen. Dem gestellten Begehren glaubte der Landammann der Schweiz von sich aus nicht entsprechen zu können. — Die Tagsazung hat die weitere Behandlung der Angelegenheit dem Landammann überlassen, damit derselbe, Namens der Eidgenossenschaft und nach den Wünschen der betheiligten Kantone, alle nach Zeit und Umständen erforderlichen Schritte, sei es bei der k. württembergischen Regierung unmittelbar, sei es bei der kaiserl. französischen Regierung, thun möchte, deren Dazwischenkunft, gestüzt auf den Regensburgerreceß und auf den Frieden von Preßburg, anzurufen wäre, um die nothwendig gewordene Unterhandlung ihrem Ziele näher zu bringen. Zudem wurden die auf gegenwärtiger Tagsazung anwesenden Gesandtschaften der betheiligten Kantone eingeladen, sich in einer besondern Conferenz über die Art und Weise, wie die Unterhandlungen wieder aufgenommen werden sollen, zu verständigen und dann dem Landammann der Schweiz ihre diesfälligen Wünsche vorzutragen. 1807. XXXII

J. Am 9. Juli 1808 hat der Landammann der Schweiz berichtet, wie durch die im Spätjahr 1807 nach Paris abgeordnete außerordentliche Gesandtschaft (siehe § 15 des gegenwärtigen Repertoriums) die Angelegenheit der Incammerationen lebhaft betrieben worden, und wie der Landammann der Schweiz unter'm 15. Mai 1808 an die k. württembergische Regierung das Begehren um Befreiung von der Incammeration des in den württembergischen Staaten gelegenen schweizerischen Eigenthums nachdrüklich gerichtet habe. Auf das leztere Begehren sei unter'm 20. Juni die früher bethätigte Bereitwilligkeit, die vorliegende Angelegenheit im Ganzen auf eine den Umständen angemessene Weise zu berichtigen, von Seite der königlich-württembergischen Regierung wiederholt bezeugt worden, ebenso die Absicht, die schon mehr erprobten freundnachbarlichen Gesinnungen gegen die Schweiz zu bethätigen. Zu diesem Zweke werden aber vor Allem genaue Verzeichnisse über das in Frage liegende incammerirte Eigenthum verlangt. Schon im Herbst 1807 sei durch die betreffenden Kantone die Mittheilung der verlangten Verzeichnisse an Württemberg für angemessen erachtet worden; da aber in Folge der in den Territorialverhältnissen eingetretenen Veränderungen mehrere Verzeichnisse hätten abgeändert werden müssen, so sei deren Mittheilung an Württemberg bisher unterblieben; eine solche sei aber dermalen um so nothwendiger, als von derselben die Anbahnung wirklicher Unterhandlungen abzuhangen scheine, und sie sollte um so schleuniger geschehen, als die wegen den Incammerationen in Österreich früher ernannten eidgenössischen Commissarien (die Herren von Mülinen, Schultheiß des Kantons Bern, und Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen) sich bereitwillg erklärt haben, im Namen der Schweiz diese Unterhandlung fernerhin zu leiten. Von Seite des Kantons St. Gallen wurde die beförderliche Eingabe des Verzeichnisses der incammerirten Gegenstände versprochen, womit dann die Sammlung vollständig sein wird. — Die Tagsazung hat die weitere Leitung der vorliegenden wichtigen Angelegenheit, die Anbahnung wirklicher Unterhandlungen und die aus Grundsäzen der Billigkeit und freundnachbarlichen Rükfsichten herzuleitende Ausgleichung der obwaltenden Anstände dem Landammann der Schweiz zutrauensvoll empfohlen. 1808. XXXI

K. Am 27. Juni 1809 hat die Tagsazung auf den motivirten Antrag des Kantons Schaffhausen, weßwegen thunlichste Beförderung der Angelegenheit wünschbar sei, ihren Beschluß vom 9. Juli 1808 betreffend die in Württemberg gelegenen incammerirten schweizerischen Besizungen, bestätigt. 1809. XXIII

L. Am 9. Juni 1810 hat die Tagsazung nach vernommenem Bericht des Präsidiums über die dermalige Lage des Incammerationsgeschäftes und die zu Erledigung desselben unausgesezt gethanen Schritte ihre Beschlüsse vom 9. Juli 1808 und 27. Juni 1809 wieder erneuert und bei diesem Anlasse dem Landammann der Schweiz überlassen, von den besondern auf diese Angelegenheit bezüglichen Mittheilungen des Kantons St. Gallen und von allfälligen fernern Wünschen der betheiligten Kantone den angemessenen Gebrauch zu machen. 1810. XXVII

M. Am 30. Juni 1810 wurden vorgelegt, einerseits ein königlich-württembergisches Schreiben vom 23. desselben Monats, in welchem, in Erwiderung auf ein Schreiben des Landammanns der Schweiz vom 16. Mai 1810 erklärt wird: zu Bethätigung seiner freundschaftlichen Zuneigung habe der König seinem Gesandten den besondern Auftrag ertheilt, in Unterhandlungen zu treten, durch welche die Angelegenheit der in Württemberg gelegenen, durch Österreich früher incammerirten schweizerischen Besizungen ihre Erledigung erhalten könne, anderseits eine vom 28. desselben Monats datirte Note des königlich-württembergischen Herrn Gesandten, das Begehren enthaltend, es möchte zu Vornahme der erwähnten Unterhandlungen ein schweizerischer Bevollmächtigter ernannt und mit hinlänglichen Vollmachten versehen werden. Infolge dieser erfreulichen Eröffnung hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz angewiesen, eidgenössische Commissarien zu ernennen und dahin zu wirken, daß durch die leztern im Einverständnisse mit den vorzüglich betheiligten Kantonen eine Übereinkunft abgeschlossen werde, durch welche die obschwebende Angelegenheit auf eine vortheilhafte Weise gütlich beigelegt werde. 1810. XXVII

N. Durch einen am 2. October 1810 zu Paris abgeschlossenen Vertrag ist die Landgrafschaft Nellenburg von Seite Württembergs an Baden abgetreten worden. Die weitern Verhandlungen betreffend die in dieser Landgrafschaft gelegenen incammerirten schweizerischen Besizungen hatten daher, anstatt mit Württemberg, nunmehr mit Baden stattzufinden (siehe § 20 des Repertoriums).

O. Am 12. Juni 1811 wurde der Tagsazung einläßlicher Bericht erstattet über den Verlauf der in Herbst 1810 zu Schaffhausen abgehaltenen Conferenz zwischen den eidgenössischen Commissarien (Bürgermeister von Reinhard von Zürich und Sekelmeister Stockar von Neuforn von Schaffhausen) und dem königlich-württembergischen Gesandten (von Arand). Laut diesem Bericht hat man sich in den Unterhandlungen gegenseitig soweit genähert, daß

1) die Herausgabe derjenigen Gefälle, Capitalien und Liegenschaften, welche den schweizerischen Kantonen, den Gemeinheiten, Particularen, Kirchen, geistlichen und weltlichen Stiftungen gehören — freilich mit Verzichtleistung auf alle Rükstände und Zinse — nunmehr keinen Schwierigkeiten unterliegt;

2) in Hinsicht auf das Klostereigenthum Württemberg ein Drittheil angeboten, die schweiz. Commissarien aber, nachdem sie zwei Drittheile gefordert hatten, sich auf die Hälfte beschränken wollten, über welches lezte Begehren Württemberg seine endliche Erklärung noch nicht eingegeben hat.

Die Tagsazung verdankt die getroffene Einleitung und den Fortgang der Unterhandlungen und empfiehlt deren Fortsezung dem Landammann und den eidgenössischen Commissarien nachdrüklich. 1811. XXVII

P. Am 8. Juli 1812 hat die Tagsazung nach vernommenem Bericht der eidgenössischen Commissarien, daß die unterbrochene Unterhandlung nächstens wieder aufgenommen werden solle, die in früheren Jahren über den nämlichen Gegenstand gefaßten Beschlüsse bestätigt. 1812. XXVII

Q. Am 12. Juli 1813 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung angezeigt, es sei im Juni des nämlichen Jahres zwischen dem eidgenössischen Commissarius, Herrn Stockar von Neuforn, und dem k. württembergischen Gesandten, geheimen Legationsrath Freiherrn von Baz, ein Vertrag

verabredet worden, welcher sowohl dem König von Württemberg, als den vier betheiligten Kantonen Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt worden sei, in der Meinung, daß gleich nach erklärter allseitiger Zustimmung der Interessirten die förmliche Unterzeichnung der Vertrags und dessen endliche Ratification statt haben werde. Seitdem hätten, am 6. Juli, die Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau die Genehmigung des Vertragsentwurfs ausgesprochen.

Die Tagsazung hat betreffend diesen durch die Kantone Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau bereits genehmigten Vertrag dem Landammann der Schweiz die Vollmacht ertheilt, in ihrem Namen die Ratification desselben auszusprechen, sobald der Kanton Aargau den Vertrag auch wird ratificirt haben.

1813, XXIX

R. Am 15. Juli 1813 hat der Kanton Aargau die Genehmigung des erwähnten Vertrags amtlich angezeigt.

1813, XXIX

S. Am 31. August 1813 hat der Landammann der Schweiz im Namen der Eidgenossenschaft die Ratification des abgeschlossenen Vertrags ausgesprochen und es ist am 15. September 1813 die Auswechslung der gegenseitigen Ratification erfolgt. (Siehe den Vertrag in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium).

---

§ 22. Verhältnisse der Schweiz zum Königreich Bayern, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Durch den Artikel 8 des am 26. December 1805 zu Preßburg abgeschlossenen Friedensvertrages zwischen dem römisch-deutschen (österreichischen) Kaiser und dem Kaiser der Franzosen hat Oesterreich an den König von Bayern unter Anderm die Grafschaft Tyrol, die sieben Herrschaften vor dem Arlberg mit ihren Enclaven, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königseck-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen und die Stadt Lindau mit ihrem Gebiet abgetreten.

B. Der Tagsazung wurde am 14. Juni 1806 durch den Landammann der Schweiz berichtet, er habe im März den Herrn von Wattenwyl, Schultheißen des Kantons Bern, nach München abgeordnet, um den König von Bayern zu der Uebernahme der Königswürde zu beglükwünschen und um bei diesem Anlaß das Begehren zu stellen, daß in den von Oesterreich erworbenen Gebietstheilen das österreichische Edict vom 4. December 1803, durch welches alle Besizungen schweizerischer Corporationen incammerirt worden waren, aufgehoben werde. Auf dieses Begehren sei wohl die Zusicherung guter Nachbarschaft ertheilt, über die vorwaltende Sache aber noch Mangel an hinreichender Kenntniß des Gegenstandes vorgeschüzt worden, um sich über dieselbe aussprechen zu können. — Die Tagsazung hat diese Angelegenheit an eine Commission zur Prüfung gewiesen. (Siehe § 18 des gegenwärtigen Repertoriums.)

1806, IV u. XXX

C. Am 2. Juli sodann hat die Tagsazung nach vernommenem Bericht der Commission den Landammann angewiesen, bei der königlich-bayerischen Regierung auf die Grundlage seiner am 14. Januar an den König gerichteten Zuschrift die Reclamationen der Schweiz zu erneuern und in Folge befriedigender oder allfällig annähernder Erklärungen die Rechte der Schweiz gehörig wahrzunehmen.

1806, XXX

D. Am 5. Juli 1806 hat die Tagsazung den Kanton St. Gallen ermächtigt, mit dem Königreich Bayern einen Vertrag über ökonomische Verhältnisse zu unterhandeln, in dem Sinne, daß die übrigen Kantone durch einen solchen Vertrag nicht gefährdet werden. Der unterhandelte Vertrag soll vor seinem Abschluß dem Landammann der Schweiz zur Kenntniß gebracht und seiner Zeit der Tagsazung zur Einsicht vorgelegt werden.

1806, XLIX

E. Am 26. Juni 1807 hat der Landammann der Schweiz berichtet, auf seine Eingabe vom 21. April habe der königlich-bayerische Ministerresident in der Schweiz unterm 29. April ein genaues Verzeichniß aller derjenigen Gegenstände verlangt, welche die Schweiz im Tyrol und in den vormaligen schwäbisch-vorderösterreichischen Provinzen glaube reclamiren zu können, nebst allen Acten und Protokollen über die zwischen der Schweiz und Österreich gepflogenen Unterhandlungen, um zu vollständiger Kenntniß der Sache gelangen zu können. Der Landammann glaubte einer solchen Zumuthung von sich aus nicht entsprechen zu können. — Die Tagsazung hat die weitere Behandlung dieser Angelegenheit dem Landammann überlassen, damit derselbe im Namen der Eidgenossenschaft und nach den Wünschen der betheiligten Kantone alle nach Zeit und Umständen erforderlichen Schritte, sei es bei der königlich-bayerischen Regierung unmittelbar, sei es bei der kaiserlich-französischen Regierung, deren Dazwischenkunft, gestüzt auf den Regensburgerreceß und auf den Frieden von Preßburg, anzurufen wäre, thun möchte, um die Unterhandlung ihrem Ziele näher zu bringen. Zudem wurden die auf gegenwärtiger Tagsazung anwesenden Gesandtschaften der interessirten Kantone eingeladen, sich in einer besondern Conferenz über die Art und Weise, wie die Unterhandlungen wieder aufgenommen werden sollen, zu verständigen und dem Landammann der Schweiz ihre diesfälligen Wünsche vorzutragen.

1807, XXXII

F. Am 9. Juli 1808 hat der Landammann der Schweiz berichtet, wie durch die im Spätjahr 1807 nach Paris abgeordnete außerordentliche Gesandtschaft (siehe § 15 des gegenwärtigen Repertoriums) die Angelegenheit der Incammerationen lebhaft betrieben worden, und wie er, der Landammann, seitdem — am 15. Mai 1808 — mit Beziehung auf die am 31. März desselben Jahres erfolgte Aufhebung des österreichischen Incammerationsedicts vom 4. December 1803 und auf einen am 5. November 1807 zu München zwischen Bayern und Österreich abgeschlossenen Vertrag, durch welchen diese beiden Staaten sich die gegenseitige Aufhebung der Incammerationen des Vermögens von Privaten und weltlichen und geistlichen Stiftungen zugesichert haben, an die königlich-bayerische Regierung das Begehren um Befreiung von der Incammeration des in den bayerischen Staaten gelegenen schweizerischen Eigenthums nachdrüklich gestellt habe. Auf das leztere Begehren sei unterm 6. Juli die vorläufige Zusicherung eingelangt, der König von Bayern sei nicht abgeneigt, betreffend die Incammeration schweizerischen Eigenthums eine Übereinkunft nach den nämlichen Grundsäzen abzuschließen, nach welchen zwischen Bayern und Österreich durch den am 5. November abgeschlossenen Vertrag der gegenseitig verhängte Sequester über das Vermögen der Privaten und noch bestehender weltlicher und geistlicher Stiftungen aufgehoben sei. Zu diesem Zweke sei es aber nothwendig, ein genaues und beglaubigtes Verzeichniß der in Bayern gelegenen sequestrirten schweizerischen Besizungen vorzulegen. Schon im Herbst des Jahres 1807 — berichtet der Landammann weiter — sei durch die betreffenden Kantone die Mittheilung an Bayern der von demselben verlangten Verzeichnisse gutgefunden worden; da aber mehrere dieser Verzeichnisse in Folge der eingetretenen Umstände hätten verändert werden müssen, so sei deren Mittheilung an Bayern bisher noch unterblieben; eine solche Mittheilung sei dermalen um so nothwendiger, als von derselben

die Anbahnung wirklicher Unterhandlungen abzuhangen scheine, und sie sollte um so schlenniger geschehen, als die, betreffend die Incammerationen in Österreich, früher ernannten eidgenössischen Commissarien (die Herren Schultheiß von Mülinen und Sekelmeister Stockar von Neuforn) sich bereit erklärt haben, im Namen der Schweiz die Unterhandlung fernerhin zu leiten. — Von Seite des Kantons Appenzell J. Rh. wurde ein Verzeichniß incammerirter Gegenstände vorgelegt, von Seite des Kantons St. Gallen die Beschleunigung der Vorlegung eines ähnlichen Verzeichnisses versprochen, womit die Sammlung dann vollständig sein werde.

Die Tagsazung hat die weitere Leitung der vorliegenden Angelegenheit, die Anbahnung wirklicher Unterhandlungen und die aus Grundsäzen der Billigkeit und freundnachbarlichen Rüksichten herzuleitende Ausgleichung der Anstände auch weiterhin dem Landammann der Schweiz zutrauensvoll empfohlen.

1808, XXXI

G. Am 27. Juni 1809 hat die Tagsazung, auf den Antrag des Kantons Schaffhausen, betreffend die in Bayern gelegenen incammerirten schweizerischen Besizungen einfach ihren Beschluß vom 9. Juli 1808 bestätigt.

1809, XXIII

H. Am 9. Juni 1810 hat die Tagsazung ihre Beschlüsse vom 9. Juli 1808 und 27. Juni 1809 wieder erneuert und bei diesem Anlaße dem Landammann der Schweiz überlassen, von den besondern auf diese Angelegenheit bezüglichen dringenden Mittheilungen der Kantone St. Gallen und Graubünden und von allfälligen fernern Wünschen der betheiligten Kantone den angemessenen Gebrauch zu machen.

1810, XXVII

J. Am 12. Juni 1811 hat die Tagsazung nach angehörten Erörterungen und Mittheilungen Seitens der graubündnerischen Gesandtschaft den Landammann der Schweiz angewiesen, bei dem ersten schiklichen Anlaß, betreffend die Incammerationen in Bayern, Unterhandlungen anzuknüpfen und mit Thätigkeit zu betreiben.

1811, XXVII

K. Am 8. Juli 1812 ist auf das Begehren der Kantone Graubünden und Thurgau die Angelegenheit der Incammerationen in Bayern dem Landammann der Schweiz abermals nachdrüklich empfohlen worden.

1812, XXVII

L. Am 12. Juli 1813 hat die Tagsazung, nachdem ihr eine am 25. März desselben Jahres durch den Landammann der Schweiz an die königlich-bayerische Gesandtschaft gerichtete Note vorgelegt worden war, ihre in frühern Jahren gefaßten Beschlüsse, betreffend die Incammerationen in Bayern, bestätigt. Besonders hatte bei diesem Anlaß Graubünden das vielseitige Interesse erörtert, das der dortige Kanton an der Anbahnung einer diesfallsigen Unterhandlung habe, indem 1) beträchtliche Capitalien, Güter und Gefälle sowohl des Hochstifts als des Domcapitels von Chur; 2) zwei Schuldforderungen im Betrage von 93,000 Gulden Reichswährung, welche vom Bischof und Hochstift Chur im Jahr 1738 dem kaiserlichen Haus Österreich dargeliehen worden und auf vorarlbergische Herrschaften und Zölle hypothecirt sind; 3) das in der fürstlich-liechtensteinischen Herrschaft Vaduz dem bischöflichen Seminar zu Chur zugefallene Vermächtniß des Dompropsts Flieri; 4) endlich Capitalien und Gefälle des Stiftes Münster — in Bayern unter Sequester liegen, so daß bei solcher Vorenthaltung des größten Theils ihres Eigenthums die genannten geistlichen Stiftungen kaum in ihrer regelmäßigen Existenz sich erhalten können.

1813, XXIX

§ 23. Verhältnisse der Schweiz zu den Fürstenthümern Hohenzollern, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Durch Artikel 10 des Hauptdeputationsrecesses von Regensburg wurde dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen unter Anderm die Herrschaft Glatt als Entschädigung zugeschieden.

B. Da der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen nicht nur die dem Kloster Muri früher eigenthümliche Herrschaft Glatt, welche ihm durch den Regensburgerreceß zugeschieden worden ist, sondern noch verschiedene andere, dem Kloster Muri eigenthümliche, in Schwaben gelegene Herrschaften, die zu der Herrschaft Glatt in etwelcher Beziehung gestanden, in Besiz genommen, und zudem den in Glatt anwesenden alten geängstigten, von allen Seiten bedrohten Abt von Muri veranlaßt hatte, ohne Vorwissen und Einwilligung seines Capitels allen Rechten auf die Herrschaft Glatt sammt Zubehörden, sowie einer fl. 57,000 betragenden Schuldansprache des Stiftes Muri an das fürstliche Haus Hohenzollern-Sigmaringen gegen eine jährliche Pension von 3000 Gulden und einige andere unbedeutende Vortheile zu entsagen, so fand sich das Stift Muri veranlaßt, bei dem Landammann der Schweiz mit Beschwerde einzugelangen.

1803. LXXVII. 5

C. Vermittelst eines vom 17. August datirten Berichtes stellte die am 15. Juli 1803 niedergesezte Commission über die Reclamation des Stiftes Muri ihre Anträge. In Übereinstimmung mit denselben hat die Tagsazung am 18. August beschlossen, betreffend die Herrschaft Glatt, welche durch den Regensburgerreceß dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Entschädigung ausdrüklich angewiesen worden ist, keine Einsprache zu erheben, weil die Tagsazung (am 5. August 1803) jenen Receß grundsäzlich angenommen habe, sondern höchstens den Abt und die dermaligen Capitularen von Muri zu einer verhältnißmäßigen lebenslänglichen Pension zu empfehlen; dagegen betreffend die Besizergreifung von den dem Stifte Muri zustehenden Herrschaften Dettingen, Dettlingen und Bittelbronn, Dießen und Dettensee, Neckarhausen u. s. w. entschiedene Verwahrung einzulegen, die Rükerstattung dieser Herrschaften, welche durch den Regensburgerreceß dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen nicht abgetreten worden sind, zu verlangen, und auf der Ungültigkeit des am 22. November 1802 von dem Abte von Muri mit jenem Fürsten abgeschlossenen Vertrages zu bestehen. Auf den Fall, daß eine diesfällige Verwendung des Landammanns der Schweiz erfolglos sein sollte, ist derselbe ermächtigt worden, vorerst die Kurfürsten von Württemberg und Baden, in ihrer Eigenschaft als ausschreibende Fürsten des schwäbischen Kreises, und dann nöthigen Falls diejenigen Mächte, welche den Regensburgerreceß garantirt haben, um ihre Verwendung anzusprechen.

1803. LXXVII. 5

D. Am 16. Juni 1804 hat die Tagsazung von den eidgenössischen Commissarien vernommen, daß ihre Schritte während den in Schaffhausen abgehaltenen Conferenzen, um den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zu bewegen, die widerrechtlich in Besiz genommenen Stift-murischen Besizungen zurük zu erstatten, erfolglos geblieben seien. Auf das Ansuchen der Gesandtschaft des Standes Argau hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz eingeladen, seine diesfällige Verwendung durch gutfindende diplomatische Mittel fortzusezen.

1804, LI. B

E. Betreffend eine Beschwerde des Standes Thurgau über die Art und Weise, wie der Fürst von Hohenzollern-Hechingen die denselben durch den Artikel 10 des Reichsdeputationsrecesses zugeschiedene Herrschaft Hirschlatt, welche Eigenthum des Stiftes Kreuzlingen war, in Besiz genommen habe, hat die

Tagsazung am 16. Juni 1804 den Stand Thurgau eingeladen, dem Landammann der Schweiz eine actenmäßige Darstellung einzugeben, um denselben in den Stand zu sezen, zwekmäßige Schritte für Verfechtung der Interessen des Kantons Thurgau vorzunehmen. (Weiteres über diesen Gegenstand enthalten die Abschiede nicht.)

1804. LI. B

§ 24. Verhältnisse der Schweiz zum Fürsten von Fürstenberg, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Durch ein am 3. August 1803 ausgestelltes Creditiv wurde der fürstlich-fürstenbergische Hof- und Regierungsrath Schanz bei der Tagsazung beglaubigt, um die gegenseitigen Verhältnisse, welche durch die in der Schweiz vorgefallenen Veränderungen und durch den von Kaiser und Reich ratificirten Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg in etwas verrükt worden waren, wieder ins Reine zu bringen und durch eine besondere Übereinkunft neuerdings vollkommen zu sichern.

1803. LXXVII. 6

B. Aus einem vom 18. August 1803 datirten Berichte der am 15. Juli durch die Tagsazung niedergesezten Commission erhellt, daß gemäß den von dem fürstenbergischen Abgeordneten gemachten Eingaben und den zwischen den beiden Staaten seit einiger Zeit gewechselten Noten vorzüglich über drei Punkte eine Verständigung erzielt werden sollte, nämlich:

1) über das vom Fürsten von Fürstenberg bis anhin besessene Oberlehenrecht über verschiedene in der Schweiz gelegene Lehengüter;

2) über die von Fürstenberg im Kanton Schaffhausen besessenen Grundzinse und Zehntgefälle;

3) über die den Fürsten vom Haus Fürstenberg über einen Theil des Bannes der schaffhausischen Gemeinden Schleitheim, Ober- und Unterhallau (das Wester- und Gatterholz) zustehende Landeshoheit.

1803. LXXVII. 6

C. Am 20. August 1803 hat die Tagsazung beschlossen, mit Rüksicht auf den Artikel 29 des Hauptdeputationsrecesses über die Reclamationen, betreffend verschiedene Lehenrechte, welche dem Fürsten von Fürstenberg in der Schweiz bis anhin zugestanden haben möchten, nicht einzutreten, weil diese Lehenrechte nur einfache Ehrenrechte seien, welche durch jenen Artikel gegenseitig aufgehoben worden; betreffend die unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Reclamationen aber sei mit dem Fürsten von Fürstenberg, bei Anlaß der im Spätjahr 1803 zu Schaffhausen abzuhaltenden Conferenzen mit Abgeordneten der deutschen Reichsstände, in Unterhandlung zu treten. Inzwischen wird der Landammann der Schweiz gegen den Fürsten von Fürstenberg im Sinne der aufgestellten Grundsäze die weitern diplomatischen Schritte thun.

1803. LXXVII. 6

D. Am 3. Juli 1804 wurde der Tagsazung berichtet, daß die während der Conferenzen zu Schaffhausen stattgefundenen Verhandlungen mit einem fürstenbergischen Abgeordneten wegen dessen überspannten Anforderungen und unbegründeten Ansprüchen fruchtlos abgelaufen seien. Auf das Begehren der Gesandtschaft des Standes Schaffhausen hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz eingeladen, die Rechte Schaffhausens gegenüber dem Fürsten von Fürstenberg, wie bis jezt, so auch künftig zu verfechten und durch gutfindende diplomatische Schritte zu unterstüzen. Dabei hat indessen der Stand Zürich sich gegen die Anwendung von Maßregeln verwahrt, durch welche die freundnachbarlichen Verhältnisse mit Fürstenberg gestört werden könnten.

1804. LI. C

E. Durch den Artikel 24 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 ist der Fürst von Fürstenberg mediatisirt worden und der größere Theil seiner Besizungen kam unter die Staatshoheit des Großherzogs von Baden. — Betreffend die Erörterungen mit dem Großherzogthum Baden wird auf § 20 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 25. Verhältnisse der Schweiz zum Fürsten von Schwarzenberg, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. In Folge des Artikels 29 des Hauptdeputationsrecesses vom 25. Februar 1803 hat der Fürst von Schwarzenberg (als Landgraf im Klettgau) die niedere Gerichtsbarkeit über die Dorfschaften Jestetten und Altenburg, welche dem schweizerischen Kloster Rheinau angehört, ferner die herrschaftlichen Rechte, welche dem Chorherrnstift Zurzach zu Kadelburg zugestanden hatten, sowie denjenigen Bann des Städtchens Rheinau, der im Schwarzenbergischen liegt, an sich gezogen.

B. Auf den vom 2. September 1803 datirten Bericht der am 15. Juli niedergesezten Commission, daß mit Vorwissen des Landammanns der Schweiz die Regierungen der Stände Zürich und Argau mit der fürstlich-schwarzenbergischen Regierung die diesfalls erhobenen Anstände auf dem Wege einer Conferenz beseitigen werden, hat die Tagsazung auf den Fall hin, daß die beabsichtigte Erledigung der Anstände nicht erzielt werden sollte, am 6. September 1803 beschlossen, es sollen diese Anstände bei den im Spätjahr zu Schaffhausen abzuhaltenden Conferenzen in Erörterung fallen.

1803. LXXVII. 8

C. Durch den Artikel 24 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 hat der Großherzog von Baden die Staatshoheit über die Landgrafschaft Klettgau erworben. — Betreffend die weitern Verhandlungen über Anstände wegen des Klettgaus wird auf § 20 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 26. Verhältnisse der Schweiz zum Fürsten von Dietrichstein, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Dem Fürsten von Dietrichstein wurde als Ersaz für die Herrschaft Tarasp in Graubünden, welche laut dem Artikel 29 des Hauptdeputationsrecesses an die helvetische Republik abgetreten worden ist, durch den Artikel 11 des nämlichen Recesses die Herrschaft Neu-Ravensburg zugeschieden, welche Eigenthum des Stiftes St. Gallen gewesen war.

B. In Folge eines vom 29. August datirten Berichtes der am 15. Juli desselben Jahres niedergesezten Commission, dahin gehend, daß der Fürst von Dietrichstein mehr in Besiz genommen haben dürfte, als demselben durch den Regensburgerreceß zugeschieden worden, hat die Tagsazung am 6. September 1803 auf den Antrag der Commission den Landammann der Schweiz ersucht, auf das Begehren der Regierung des Kantons St. Gallen sich möglichst zu verwenden und die Sache so einzuleiten, daß diese Angelegenheit bei Anlaß der im Spätjahr 1803 zu Schaffhausen abzuhaltenden Conferenzen mit deutschen Reichsständen berichtiget werden könne.

1803. LXXVII. 9

C. Durch den Artikel 24 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 wurde die Herrschaft Neu-Ravensburg unter württembergische Staatshoheit gestellt. — Die weitern Verhandlungen wegen dieser Herrschaft haben daher mit Württemberg stattgefunden und können in § 21 des gegenwärtigen Repertoriums nachgesehen werden.

§ 27. Verhältnisse der Schweiz zum Fürsten von Oranien (Nassau-Dillenburg), in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Durch den Artikel 12 des Hauptdeputationsrecesses von Regensburg wurden dem Fürsten von Nassau-Dillenburg (Prinz von Oranien) unter Anderm zugetheilt: die Abtei von Weingarten, die Abteien und Propsteien von Hofen, von St. Gerold im Gebiete derjenigen von Weingarten, und von Bendern im Gebiet von Liechtenstein.

B. Veranlaßt durch eine vom 31. Juli 1803 datirte Note des Stiftes Einsiedeln, welchem die Herrschaft St. Gerold angehört hatte, hat die Tagsazung in Folge eines vom 12. gleichen Monats datirten Berichtes der am 15. Juli niedergesezten Commission am 13. August beschlossen, sie könne nach Annahme des Deputationshauptrecesses gegen die Besiznahme von St. Gerold durch den Prinzen von Oranien keine Reclamationen erheben, weil St. Gerold durch jenen Hauptreceß diesem Prinzen wirklich zugeschieden worden sei. Sollte aber das Kloster Einsiedeln beträchtliche Capitalien in St. Gerold angelegt haben, so könnten dieselben als Privateigenthum, die mit der Herrschaft keine Gemeinschaft haben, reclamirt werden. Was hingegen die unter österreichischer Landeshoheit gelegenen, zu jener Herrschaft nicht gehörigen Gefälle und Besizungen des Stiftes Einsiedeln anbetrifft, welche von Seite der österreichischen Behörden mit Sequester belegt worden sind, so soll vor Allem das Stift Einsiedeln ermitteln, welche Bewandtniß es mit diesem Sequester habe. (Weiteres in dieser Angelegenheit enthalten die Abschiede nicht.) 1803. LXXVII. 1

§ 28. Verhältnisse der Schweiz zum deutschen Orden, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Über die von dem Land-Commenthur der Deutschordens-Balley Elsaß in mehreren Schriftstüken eingelegte Reclamation*), betreffend einige im Frickthal gelegene, dem Ordenshause Beuggen zustehende Besizungen des Ordens (siehe § 19 des gegenwärtigen Repertoriums), hat die Tagsazung auf vernommenen Bericht und Antrag der betreffenden Commission am 13. August 1803 beschlossen, es könne auf die eingegebenen Reclamationen aus dem Grunde nicht eingetreten werden, weil das Frickthal nicht in Folge des Regensburgerhauptrecesses, sondern bereits früher durch Österreich an Frankreich und von leztern an die Schweiz unbedingt abgetreten und kraft des Lünevillerfriedens von allen Rechten und Ansprüchen des rechten Rheinufers losgesprochen worden sei. Glaube der deutsche Orden

*) Die bezügliche Correspondenz ist im Actenband Nr. 597 der Mediationsabtheilung des Bundesarchivs enthalten.

Ansprüche diesfalls erheben zu können, so müssen dieselben bei Frankreich und nicht bei der Schweiz, die das Frickthal frei von dergleichen Beschwerden übernommen habe, geltend gemacht werden. 1803. LXXVII. 3

B. Am 2. Juli 1804 wurden der Tagsazung neue Reclamationen vom Land-Commenthur für die Deutschordens-Balley Elsaß vorgelegt. Dieselben hatten schon zu Erörterungen auf den im December 1803 bis Februar 1804 zu Schaffhausen abgehaltenen Conferenzen die Veranlassung gegeben und bezogen sich auf die in verschiedenen Kantonen festgesezten Loskaufspreise für Zehnten und Grundzinsgefälle im Allgemeinen und auf die durch einige Geseze gestattete vereinzelte Ablösung solcher Gefälle; ferner auf verschiedene Verfügungen der Regierung des Standes Aargau, betreffend diejenigen Besizungen der im Breisgau gelegenen Ordenscommende Beuggen, welche im Kanton Aargau gelegen waren. Es wurden diese Reclamationen einer Commission zur Prüfung überwiesen. 1804. LI. A

C. Am 17. Juli sodann hat die Tagsazung auf einen vom 12. gleichen Monats datirten Bericht der Commission beschlossen, betreffend die Geseze über die Ablösung von Zehnten und Grundzinsen dem Reclamanten zu erwiedern, es könne der im Artikel 30 des Hauptdeputationsrecesses festgesezte Maßstab für Ablösung von Zehnten und Grundzinsen auf die Schweiz keine Anwendung finden, weil durch den vorhergehenden Artikel 29 des nämlichen Recesses dieser ausdrüklich das Recht eingeräumt worden sei, mittelst immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die *helvetischen Geseze bestimmten Fuß* einlösbarer Renten alle und jede Rechte, Zehnten und Domainen, Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säcularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen; ein Recht übrigens, das jedem Landesherrn kraft seiner Souveränität ohnehin zustehe. Die Einlösung solcher Zehnten und Gefälle sei aber durch die Bundesverfassung gefordert. Zugleich wurden die Kantone, welche den Loskauf der Zehnten und Grundzinse nach eigenen Gesezen zu bestimmen haben und in welchen Besizungen des deutschen Ordens liegen (namentlich Lucern und Basel), eingeladen, in ihren diesfälligen Verhandlungen mit dem deutschen Orden alle diejenigen Rüksichten eintreten zu lassen, welche mit ihren eigenen Interessen nur immer vereinbar seien.

Was die Reclamation wegen der Besizungen der Commende Beuggen anbetrifft, wurde wiederholt erklärt, es sei das Frickthal der Schweiz von Frankreich übergeben worden, und die Schweiz glaube sich nicht für befugt, von denjenigen Erklärungen der französischen Regierung auf irgend eine Art abzugehen, mit welchen diese Übergabe begleitet worden war. 1804. LI. A

D. Am 23. Juli 1804 wurde der Tagsazung eine Note des k. k. Gesandten vorgelegt, in welcher versucht ward, aus dem Texte des Friedens von Lüneville zu beweisen, daß die Besiznahme von Seite der Behörden des Kantons Aargau der ehemals zu der Commende Beuggen gehörigen, in dem Frickthale gelegenen Besizungen unbefugt gewesen sei und demnach, in Empfehlung der vorerwähnten Reclamationen des deutschen Ordens, die Aufhebung des auf diese Güter gelegten Sequesters verlangt. Die Tagsazung hat den Landammann der Schweiz eingeladen, ihren in der vorliegenden Angelegenheit am 17. Juli gefaßten Entscheid mit den demselben zu Grunde liegenden staatsrechtlichen Motiven dem k. k. Gesandten zur Kenntniß zu bringen. 1804. LI. A

E. Durch den Artikel 12 des Friedens von Preßburg vom 26. December 1805 ist die Würde eines Großmeisters des deutschen Ordens, sowie alle Rechte, welche entweder von Mergentheim abhangen oder

mit der Würde des Großmeisters verbunden sind, oder bei Abschluß des Friedens im Besize des deutschen Ordens sich befunden haben, in einer Linie des österreichischen Hauses erblich erklärt.

F. Durch die Bestimmungen der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 wurden den Königreichen Bayern und Württemberg und dem Großherzogthum Baden ꝛc. verschiedene Commenthureien des deutschen Ordens einverleibt; dagegen hat der Artikel 33 der nämlichen Acte den aus ihren Besizungen verdrängten Ordensgliedern angemessene lebenslängliche Gehalte zugesichert.

G. Vermittelst eines vom 10. April 1807 datirten Kreisschreibens hat der Landammann der Schweiz mit Verweisung auf den Artikel 12 des Friedensschlusses von Preßburg vom 26. December 1805 den Kantonen die Frage zur Instructionsertheilung vorgelegt, einerseits, ob nach dem erwähnten Artikel die schweizerischen Kantone verbunden seien, die Besizungen des deutschen Ordens in der Schweiz als fremdes Eigenthum anzusehen, und anderseits, ob die Eidgenossenschaft das kaiserlich-österreichische Haus (durch welches am 17. Februar 1806 der Erzherzog Anton zum Hoch- und Deutschmeister bestätigt worden ist) in der Eigenschaft eines erblichen Besizers der Ordensgüter anerkennen soll.

H. Am 4. Juni 1807 hat die Tagsazung, nach genommener Kenntniß von den auf den vorerwähnten Gegenstand bezüglichen Acten und nachdem die Gesandtschaft des Kantons Lucern in einläßlichem Vortrage die von Österreich bestrittene Befugniß ihrer Committenten, in Bezug auf die in ihrem Gebiet gelegene Ordenscommenthurei Hitzkirch mit dem bisherigen Titularinhaber eine Übereinkunft über das Eigenthum abzuschließen, zu erweisen und zu rechtfertigen gesucht, auch die Bethätigung der Tagsazung in dieser nur den Kanton Lucern berührenden Angelegenheit abgelehnt hatte, eine Commissionalprüfung angeordnet.

1807, XXXI

J. Am 11. Juni hat die niedergesezte Commission ihren Bericht erstattet, in Folge dessen die Tagsazung beschlossen hat, den Kanton Lucern einzuladen, unter der Leitung des Landammanns der Schweiz betreffend die Commende Hitzkirch eine neue Unterhandlung anzubahnen, in dem Sinne, daß einerseits jene Grundsäze, durch welche die Schweiz im Verlauf der Unterhandlungen mit Österreich, betreffend die daselbst vorgenommenen Incammerationen, ihr Eigenthum und ihre Rechte zu schüzen gesucht hatte, auch bei der einzuleitenden Unterhandlung zur Richtschnur genommen werden; daß mithin die mit dem bisherigen Nuznießer der Commende Hitzkirch abgeschlossene Übereinkunft nicht als Grundlage angenommen werden könne, — anderseits, daß für die Sicherstellung aller auf den in Frage liegenden Besizungen des deutschen Ordens liegenden Verpflichtungen sowie für Aufrechterhaltung der dem betreffenden Kanton zustehenden Aufsicht über dieselben hinlänglich gesorgt werde. — Der Kanton Lucern wurde eingeladen, sich während dieser Tagsazung noch bestimmt über den vorliegenden Gegenstand auszusprechen, damit die durch den gefaßten Beschluß erforderlichen Einleitungen durch den Landammann der Schweiz getroffen werden können. — Die Gesandtschaft des Kantons Lucern hat die Rechte ihrer Committenten wiederholt verwahrt; diejenigen der Stände Tessin und Waadt nahmen die ganze Schlußnahme ad referendum, und Freiburg hat erst dann mit der Mehrheit sich vereinigt, nachdem durch die Tagsazung festgesezt worden, daß die Sache diplomatisch behandelt werden müsse.

1807. XXXI

K. Am 30. Juni sodann wurde eine vorläufige, auf die vorstehende Schlußnahme bezügliche Erwiederung des Kantons Lucern vorgelegt, die Erklärung enthaltend, der Kleine Rath werde in Ermanglung eigener Competenz über alles dem Großen Rathe Bericht erstatten. Inzwischen glaubt der

Kleine Rath die vorläufige Versicherung geben zu können, daß die Regierung von Lucern nicht nur stets mit redlichem Sinn das Eigenthum ihrer Miteidgenossen und die rechtlichen Verpflichtungen, die auf der ehemaligen Comthurei Hitzkirch haften, zu ehren wissen werde, sondern daß ihre vaterländischen Gesinnungen, mit steter Rüksicht auf die Hoheitsrechte des Kantons, auch jene allgemeinen Verpflichtungen als integrirender Theil des gesammten Schweizerstaates da nicht verkennen werden, wo das Wohl des ganzen Vaterlandes es fordern sollte. Die Tagsazung hat hierauf, entgegen einem Antrage auf nochmalige Überweisung des Gegenstandes an die Commission, ihren Beschluß vom 11. Juni bestätigt und dem Landammann der Schweiz die weitere Leitung der vorliegenden Angelegenheit nach Maßgabe der aufgestellten Grundsäze übertragen.

1807. XXXI

L. Durch den Artikel 4 des am 14. October 1809 zu Wien abgeschlossenen Friedens zwischen Frankreich und Österreich hat lezteres, weil in den Staaten des rheinischen Bundes der deutsche Orden aufgehoben worden ist, im Namen des Erzherzogs Anton auf die Stelle eines Großmeisters dieses Ordens in jenen Staaten Verzicht geleistet und die über die Ordensgüter, welche außer dem österreichischen Gebiete gelegen sind, getroffenen Verfügungen anerkannt.

M. Die Regierung von Lucern hatte mit Kreisschreiben vom 21. Mai 1813 an sämmtliche Kantone diesen über eine Schuldforderung Nachricht gegeben, welche dieser Kanton im Belaufe von 40,000 Gulden gegenüber dem deutschen Orden geltend zu machen habe. Diese Forderung, welche von einem Darleihen Zürichs im Jahr 1797 an den damaligen Landescomthur der Balley Elsaß-Burgund herrühre und auf der Commende Hitzkirch versicheret war, habe es nach Übernahme der Commende von Zürich käuflich an sich gebracht, in der Absicht, dieselbe gegen die Commende Altschhausen, Namens welcher das Anleihen s. Z. contrahirt wurde, geltend zu machen. Allein nun werde die Anerkennung solcher Schuldverpflichtung Seitens der zu Auseinandersezung der Schuldverhältnisse des deutschen Ordens zu Mergentheim eingesezten Commission verweigert, und auch bei den Fürsten des rheinischen Bundes, welche vermöge des preßburgischen Friedensschlusses und der rheinischen Bundesacte in den Besiz der Landescommende Altschhausen und deren Rechte und Casse gelangt sind, sei ohne Erfolg reclamirt worden. Bei dieser Sachlage sehe sich Lucern genöthiget, die Dazwischenkunft der eidgenössischen Tagsazung anzurufen.

In dieser dann ist der Gegenstand in der Sizung vom 23. Juni 1813 zur Behandlung gekommen und nach einmüthigem Beschluß der Landammann der Schweiz beauftragt worden, nach erhaltener Mittheilung der Titel und nach näherer Kenntniß von den durch die Regierung von Lucern früher schon vorgenommenen Schritten sich auf diplomatischem Wege zu Gunsten der Schuldansprache Lucerns zu verwenden und wenn möglich eine erwünschte Erledigung zu bewirken.

1813. XXVIII

§ 29. Verhältnisse der Schweiz zum Maltheserorden, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Laut dem Artikel 26 des Hauptdeputationsrecesses von Regensburg vom 25. Februar 1803 erhielten der Fürst-Großprior und das Großpriorat des Maltheserordens in Deutschland als Entschädigung für ihre Verluste auf dem linken Rheinufer: die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasien, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter und Tennenbach und überhaupt alle im Breisgau gelegenen Capitel,

Abteien und Klöster, mit allen ihren auf dem rechten Rheinufer gelegenen Zugehörden unter der Bedingung, die persönlichen Schulden der Bischöfe zu Basel und zu Lüttich, welche die leztern eingegangen, seit sie ihre Bischofssize verlassen mußten, zu bezahlen. Laut dem Artikel 1 des nämlichen Hauptdeputationsrecesses ist das Breisgau, in welchem die erwähnten Abteien und Stifte gelegen waren, als Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, dessen Zugehörden und Zuständigkeiten bestimmt worden, in dem Sinne, daß dieser Fürst und seine Erben das Breisgau nach dem buchstäblichen Inhalte des Artikels 4 des Friedensschlusses von Lüneville zu besizen haben.

B. Die am 15. Juli 1803 durch die Tagsazung niedergesezte Commission erstattete über die Rechtsverhältnisse, welche aus den vorerwähnten Bestimmungen hervorgingen, einen vom 27. August datirten Bericht, über welchen die Tagsazung am 6. September 1803 unter den zwei nachstehenden Hauptgesichtspunkten in Berathung getreten ist.

I. Da durch den Reichshauptdeputationsschluß der Maltheserorden nicht aufgehoben, sondern dem deutschen Großpriorate desselben vielmehr für seine am linken Rheinufer erlittenen Verluste eine Entschädigung gewährt worden, auf schweizerischem Gebiete aber von früherher in den Kantonen Lucern, Freiburg, Basel, Aargau und Thurgau die nachgenannten, zum deutschen Großpriorat gehörigen Communthureien bestehen, als die Commende Hohenrhein und Reiden, die Commende Tobel, die Commende Leuggern, die Commende Basel und Rheinfelden und die Commende Freiburg, — so hat die Tagsazung auf den Antrag der berichterstattenden Commission beschlossen, es sollen dem Maltheserorden seine alten Besizungen nicht streitig gemacht werden, insofern nach dem Artikel 29 des mehrerwähnten Recesses die herrschaftlichen und Lehensrechte als aufgehoben, die Grundzinse und Zehnten als loskäuflich und die Besizer der Commenden in Rüksicht dieser Gefälle als an die Geseze derjenigen Kantone, in welchen dieselben liegen, gebunden angesehen werden. Da aber weitere Veränderungen in Hinsicht des Maltheserordens eintreten könnten, so wäre auf einen solchen Fall auf das dem Landesherrn zustehende Recht des Territorialheimfalles Rüksicht zu nehmen; es wäre demnach keine Veräußerung der Besizungen des Maltheserordens in der Schweiz zu gestatten. Hinwieder wurde der Landammann der Schweiz eingeladen, bei allfällig veränderter Lage der Dinge die geeigneten Schritte zu thun, damit, wie bisher, so auch künftig eine gewisse Anzahl Schweizer in den Maltheserorden aufgenommen werde.

II. Da durch den Eingangs erwähnten Artikel 26 des Regensburgerrecesses dem deutschen Großpriorate des Maltheserordens nur „diejenigen Besizungen der breisgauischen Stifte und Klöster, welche auf dem rechten Rheinufer gelegen sind", als Entschädigung angewiesen wurden, verschiedene dieser Stifte und Klöster aber auch auf dem linken Rheinufer und zwar zum größern Theil in der Schweiz einige Besizungen gehabt haben, so machte die berichterstattende Commission aufmerksam, daß die Schweiz von diesen Besizungen, insofern sie auf dem linken Rheinufer oder überhaupt auf schweizerischem Gebiet gelegen sind, zu ihrem eigenen Vortheil Besiz ergreifen sollte. Hätte der Maltheserorden von denjenigen breisgauischen Stiften und Klöstern, welche demselben durch den Artikel 26 des Regensburgerrecesses zugeschieden worden, wirklich Besiz ergriffen und wäre nicht von Seite des Herzogs von Modena gegen eine solche Besizergreifung Einsprache erhoben worden, gestüzt auf eine vor Annahme des Regensburger Hauptdeputationsschlusses am 26. December 1802 zu Paris zwischen dem deutschen Kaiser und dem ersten Konsul der französischen Republik abgeschlossene Convention über die dem Herzog von Modena zu gewährende Entschädigung, so könnte jener Ansicht der berichterstattenden Commission leicht Folge

gegeben werden; da aber der Maltheserorden sich noch nicht in den Besiz jener Stifte und Klöster gesezt habe, und es noch unentschieden sei, ob jene Corporationen noch fortbestehen werden, so hat die Tagsazung auf das schließliche Gutachten ihrer Commission beschlossen, den Sequester, welcher auf die in der Schweiz befindlichen Besizungen des Klosters St. Blasien und anderer breisgauischen Klöster gelegt worden war, in Gewärtigung der weitern Entwiklungen, welche den betreffenden Verhandlungen der Regensburgerhauptdeputation gegeben werden dürften, auf die eingelangte Beschwerde des Herzogs von Modena aus freundnachbarlichen Rüksichten aufzuheben, insoweit dieser Sequester das Einkommen dieser Stifte und Klöster beschlagen hat. Dabei hat die Tagsazung sich feierlich verwahrt gegen alle Schwächung des in Frage liegenden Capitals, sei es durch Veräußerung, durch Verpfändung oder wie es immer sein möchte, und sich auf jeden Fall die nöthigen Maßregeln vorbehalten. In diesem Sinne erhält Zürich Auftrag, an den modenesischen Landesbesiznahms-Commissär von Greiffenegg auf dessen bezügliche Zuschrift zu antworten und überhaupt die hierseitigen Anschauungen in Sachen des Entschädigungswesens in Folge der Territorialveränderungen darzulegen.

Am Schlusse ihres Berichtes eröffnete die Commission der Tagsazung einige Aufschlüsse sowohl über den Werth der Besizungen von St. Blasien und anderer breisgauischen Klöster auf dem linken Rheinufer, als über die Schulden, welche auf denselben haften und zum Theil gegen schweizerische Stände contrahirt wurden, und legte ihre Vorschläge zu einer allfälligen Liquidation der leztern vor. Die Tagsazung glaubte aber für jezt hierin nicht eintreten zu sollen, worauf die Gesandtschaft von Solothurn eine bezügliche Protesterklärung zu Protokoll gab.

1803. LXXVII. 7

C. Am 17. und 18. Juni 1806 wurden der Tagsazung verschiedene Beschwerden des Johanniter-Oberstmeisters in deutschen Landen durch den Abgeordneten desselben, Kammerdirector von Stöcklern zu Grünholzegg (nicht, wie der Abschied irrig sagt, Geroldseck) vorgelegt.

I. Betreffend die in einzelnen Kantonen, namentlich im Kanton Lucern, erlassenen Geseze über den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen hat die Tagsazung nach angehörter Erklärung der lucernischen Gesandtschaft und deren Verwahrung der Kantonalsouveränität die eingelangte Beschwerde den betreffenden Kantonen mitgetheilt und denselben den Wunsch zu erkennen gegeben, auf allfällig gerechte Klagen des Maltheserordens Rüksicht zu nehmen, damit das gute freundnachbarliche Vernehmen mit dem Auslande nicht gestört werde.

II. Gegenüber der Beschwerde, daß die Regierung des Kantons Thurgau sich die der Commende Tobel in diesem Kanton zugehörigen Patronatsrechte zugeeignet habe und den paritätischen Kirchenrath in seiner Anmaßung des Rechts, den Kirchenfond zu Affeltrangen und Mörweil zu untersuchen, selbst mit Androhung von Gewalt unterstüzen wolle, hat die Gesandtschaft dieses Kantons die Berechtigung desselben zu diesem Vorgehen aus dem § 29 des Reichsdeputationsrecesses und der Auslegung, die derselbe in Deutschland selbst in gleichem Sinne erhalten habe, hergeleitet und hierauf die Tagsazung erklärt: so wie der Eidgenossenschaft die Ausübung der Patronatsrechte im Umfang des deutschen Reiches durch den Artikel 29 des Hauptdeputationsrecesses von Regensburg entzogen worden, könne Gleiches als Gegenrecht in Ansehung der Fürsten, Stände oder Corporationen des deutschen Reiches in der Schweiz auch stattfinden.

1806. XXVIII

D. Nachdem durch Artikel 13 des Friedensschlusses zu Preßburg vom 26. December 1805 die dem Maltheserorden früher durch den Regensburgerreceß vom 25. Februar 1803 zugetheilte Grafschaft

Bondorf an Württemberg abgetreten worden ist, wurde durch den Artikel 19 der Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 dem Großherzogthum Baden zugetheilt: das Fürstenthum Heitersheim (bisheriger Siz des Johannitermeisters in deutschen Landen), und durch Artikel 33 der nämlichen Acte ist den aus ihrem Besize verdrängten Maltheserrittern eine angemessene jährliche Pension zugesichert worden.

E. Am 3. Juli 1807 wurde durch den Landammann der Schweiz aufmerksam gemacht, wie in Folge derjenigen Veränderungen, welche in Hinsicht des deutschen Großpriorats des Maltheserordens im Laufe der lezten Jahre stattgefunden, es nothwendig geworden sei, von den betreffenden Kantonen, in deren Gebiet Besizungen des Maltheserordens liegen, nähere Aufschlüsse zu empfangen, damit die Tagsazung sowohl in den Stand gesezt werde, die Angelegenheit unter einem allgemeinen Gesichtspunkt festzusezen, als auch bei allfälligen besondern Umständen leitende Vorschriften zu geben.

Nachdem die Kantone Lucern, Freiburg, Basel, Aargau und Thurgau die verlangten Aufschlüsse ertheilt und sich (mit Ausnahme des Kantons Basel, welcher dem Großpriorate den wirklich erfolgten Verkauf der auf seinem Gebiet gelegenen Besizungen des Maltheserordens zugestanden hatte) ihre landesherrlichen Rechte auf die in ihrem Gebiet liegenden Güter des Maltheserordens vorbehalten hatten; und nachdem anderseits die Stände Schwyz, Zug, Schaffhausen und St. Gallen sich gegen die von einzelnen Kantonen ausgegangene einseitige Besizergreifung der Güter des Maltheserordens ausgesprochen und den Antrag gestellt hatten, es möchte aus den Besizungen des aufgelösten Ordens eine allgemeine Masse gebildet werden zum Vortheil der durch die Säcularisationen und Incammerationen in Deutschland beschädigten Kantone, hat die Tagsazung beschlossen, die vernommene Berichterstattung ad referendum in den Abschied zu legen. Und da sich gegen die Verfügungen der betreffenden Kantone weder von Seite des Auslandes noch von Seite inländischer Behörden Beschwerden erhoben, hat die Tagsazung, ohne für einmal über die Frage, betreffend die Bildung einer Entschädigungsmasse und betreffend das endliche Schiksal der in Folge des Regensburgerrecesses an die Schweiz gefallenen Besizungen, einzutreten, denjenigen Kantonen, in welchen Güter des Maltheserordens gelegen sind, die Verfügung über dieselben inzwischen überlassen, zugleich aber die Befriedigung schweizerischer Gläubiger, welche gegründete Ansprachen an den Orden zu machen haben, aus den erwähnten Gütern nachdrüklich empfohlen. Gegen diesen Beschluß haben die Stände Lucern, Aargau und Thurgau ihr unbedingtes Verfügungsrecht feierlich verwahrt. Der Kanton Tessin hielt, da kein Universalerbe auf die Besizungen des Ordens Anspruch macht, die Kantone, in welchen die erwähnten Güter gelegen sind, für befugt, von denselben Besiz zu ergreifen und sie zu verwalten. Der Kanton Waadt nahm die Verhandlung ad referendum. 1807. XXXVI

F. Am 21. Juli 1808 hat der Kanton Zürich bei der Tagsazung Beschwerde geführt gegen die Kantone Aargau und Thurgau, betreffend eine Ansprache des kaufmännischen Directoriums in Zürich resp. nun des Kantons Zürich selbst im Belaufe von 25,000 Gulden Capital nebst Zins seit 1803 an das Johanniterordens-Großpriorat in Deutschland, für welche seit 10. März 1797 die im Kanton Aargau gelegene Commende Leuggern und die im Kanton Thurgau gelegene Commende Tobel speciell hypothecirt seien. Da nun die beiden Kantone die gedachte Verbindlichkeit anzuerkennen sich weigern, so stellt der Kanton Zürich der Tagsazung den Entscheid anheim, ob sie selbst über die vorliegende Angelegenheit eintreten oder dieselbe an das Syndicat verweisen wolle. Die Gesandtschaften der Kantone Aargau und Thurgau, in Sache ohne Instruction, erklären berichtsweise, die

Weigerung ihrer Committenten sei dadurch veranlaßt, daß die Hypothekarverpflichtung, um die es sich handle, nicht an denjenigen Orten, an welchen die hypothecirten Güter liegen, und nicht nach den bestehenden Landesgesezen beurkundet und eingeschrieben worden sei. Sie haben die Ansicht, es eigne sich die vorliegende Beschwerde nicht zum Eintreten durch die Tagsazung; sie verwahren sich gegen ein solches Einschreiten und erwarten auf den Fall, daß wirklich ein Streit entstehen sollte, es werde der Kanton Zürich den allgemeinen Civilrechtsweg betreten. Die Tagsazung hat die Angelegenheit ad referendum et instruendum genommen und dem Landammann empfohlen, die Sache womöglich zwischen den drei Ständen zu vermitteln zu suchen. (Weiteres enthalten die Abschiede nicht.) 1808. XXXVI. 15

---

§ 30 Verhältnisse der verschiedenen Bisthümer der Schweiz, in Folge des Regensburgerrecesses.

A. Durch den Artikel 5 des Regensburgerhauptrecesses vom 25. Februar 1803 sind das Bisthum Constanz und die im deutschen Reiche befindlichen Reste des Bisthums Basel dem Kurfürsten von Baden als Entschädigung zugewiesen worden. In Folge dessen wurde das Bisthum Constanz von Baden säcularisirt. Durch den Artikel 29 des nämlichen Recesses ist dagegen das Bisthum Chur der helvetischen Republik zugeschieden worden, als Vergütung für ihre Rechte und Ansprüche auf verschiedene von ihren geistlichen Stiftungen abhängige Besizungen in Schwaben.

B. Am 7. September 1803 ist der Tagsazung ein vom 1. gleichen Monats datirter einläßlicher Bericht der am 15. Juli niedergesezten Commission erstattet worden über die Veränderungen, die mit den Bisthümern Constanz (früher Windisch), Basel und Chur, unter deren geistlicher Verwaltung größere oder kleinere Theile der Schweiz stehen, in der lezten Zeit stattgefunden haben, und über die Lage und Verhältnisse, in der sie sich gegenwärtig befinden, worin zugleich ein Rükblik auf die geistliche Verwaltung über einige Theile der Schweiz durch den Erzbischof zu Mailand und durch den Bischof zu Como geworfen war. Bei diesem Anlaß wurde auch auf die Nothwendigkeit hingewiesen, für Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche in der Schweiz Bedacht zu nehmen. Anträge, da sie hiezu keinen Auftrag hatte, stellte die Commission nicht, sondern überläßt dem Landammann und der Tagsazung, im geeigneten Augenblik die dienlichen Maßregeln zu ergreifen. Die Tagsazung hat hierauf die Gesandtschaften der katholischen Stände ersucht, über den vorliegenden Gegenstand in einer freundschaftlichen Berathung ihre Ansichten gegenseitig zu eröffnen, auf daß im künftigen Jahre über denselben instruirt werden könne, zu welchem Zweke der Bericht der Commission dem Abschied einverleibt werden soll. Der Landammann der Schweiz aber wurde angewiesen, über Alles, was in Hinsicht der kirchlichen Einrichtungen und bezüglich eines Concordates mit dem römischen Stuhle vorgehen möchte, ein wachsames Auge zu haben und die Kantone von Allem, was sie interessiren möchte, unterrichtet zu erhalten. 1803. LXXVII. 6

C. Betreffend die zwischen dem Kurfürsten von Baden und der Schweiz stattgefundene Aussönderung des Vermögens des in Folge des Regensburgerrecesses säcularisirten Bisthums Constanz, wird auf § 20 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

D. Am 10. Juli 1804 hat die Tagsazung die Gesandtschaften der katholischen und paritätischen Kantone eingeladen, über die Einrichtung der schweizerischen Bisthümer in besondere Berathung zu treten.

1804, XXXIX

E. Auf das sodann in der Sizung vom 13. Juli von den katholischen und paritätischen Ständen abgegebene Befinden, daß es nicht der Augenblik sei, in Betreff der Bisthümer in der Schweiz und der Diöcesaneinrichtungen etwas zu verfügen, sondern daß abgewartet werden sollte, was die Abänderungen, welche in Deutschland hinsichtlich der Diöcesanverhältnisse stattfinden könnten, mit sich bringen werden, hat die Tagsazung beschlossen, die Sache auf sich ruhen zu lassen.

1804, XXXIX

F. Eine von Seite des Landammanns der Schweiz durch Kreisschreiben vom 11. Februar 1805 erfolgte Anregung, ob nicht in Betreff einer zwekmäßigern Eintheilung der bischöflichen Sprengel in der Schweiz ein vortheilhaftes Einverständniß unter den interessirten Kantonen erzwekt werden könnte, und ob eine solche Eintheilung nicht vor Allem auf dem Grundsaze einer vollkommenen Unabhängigkeit der Schweiz von aller auswärtigen bischöflichen oder erzbischöflichen Gewalt beruhen sollte, hat die Tagsazung am 15. Juni 1805 an eine Conferenz der katholischen und paritätischen Kantone zur Vorprüfung gewiesen.

1805, XX

G. Am 13. Juli sodann hat die Tagsazung auf einen vom 20. Juni datirten Antrag dieser Conferenz den Landammann der Schweiz unter Ratificationsvorbehalt angewiesen, in schiklichem Zeitpunkte sowohl mit dem päpstlichen Stuhle, als mit den auswärtigen Bischöfen, welche über Theile der Schweiz die Seelsorge ausüben, Unterhandlungen über Diöcesanverhältnisse anzuknüpfen und hernach durch einen Congreß der Abgeordneten sämmtlicher Diöcesankantone auf das Fundament der Trennung von der auswärtigen bischöflichen Jurisdiction den Entwurf zu einem Concordat unter diesen Kantonen über eine zwekmäßigere Eintheilung und Dotation der Bisthümer in der Schweiz, den Rechten der übrigen Kantone unbeschadet, abzufassen. Der Landammann würde den erwähnten Congreß selbst präsidiren oder dann im Verhinderungsfall durch einen von ihm unter den gewählten Deputirten bezeichneten Stellvertreter präsidiren lassen. Die Stände wurden eingeladen, die vorbehaltene Ratification bis zum October auszusprechen.

1805, XX

H. Mit Kreisschreiben vom 14. April 1806 hat der Landammann der Schweiz den Kantonen angezeigt, jeder Schritt zu Anbahnung einer Unterhandlung mit dem apostolischen Stuhle wegen der beabsichtigten neuen Eintheilung der bischöflichen Sprengel in der Schweiz sei unter den obwaltenden Umständen unmöglich, und ohne ein besonderes Ansuchen von Seite des einen oder des andern betheiligten Kantons werde dieser wichtige Gegenstand daher schwerlich längere Verhandlungen der Tagsazung veranlassen.

---

§ 31. Ansprachen an den Fürstbischof von Basel und an die fürstbischöflichen Landstände.

A. Durch den Artikel 75 des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 wurde die Sustentation des Fürstbischofs von Basel festgesezt. Durch den Artikel 80 des nämlichen Hauptschlusses werden diejenigen Landesschulden der ehemaligen geistlichen Lande, die zum Theil auf der linken Rheinseite liegen,

wenn sie ihre Specialhypothek auf der linken Rheinseite haben, oder die sonst nach dem Lünevillerfrieden geeignet sind, auf die französische Republik überzugehen, von der im deutschen Reiche zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes im Voraus abgezogen. [Siehe übrigens, betreffend diese Schulden,

a. Beilage 62 zu dem Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, fürstlich-baselsche Vorstellung, das traurige Schiksal des Fürsten, des Domcapitels und der Staatsdiener betreffend (18. September 1802).

b. Beilage 63, markgräflich-badische Vorstellung in Hinsicht auf die vorerwähnte Eingabe und auf die am rechten Rheinufer gelegenen kleinen Reste der fürstlich-baselschen Besizungen (21. September 1802).

c. Beilage 138, Vorstellung des Fürstbischofs von Basel (18. October 1802); derselben ist beigefügt:

1) Tabelle über den Schuldenstand des Domstifts Basel;
2) Verzeichniß der bischöflich-baselschen Beamten und Diener, welche rükständige Besoldungen zu fordern haben;
3) Verzeichniß des Personals des Domcapitels zu Basel und seiner Angehörigen.

d. Beilagen 284 und 285, Noten der vermittelnden Minister, Vorschläge, die Sustentation des Fürstbischofs von Basel ꝛc. betreffend (18. Januar 1803).

e. Beilage 356, markgräflich-badische Anzeige, betreffend Sustentation des Fürstbischofs von Basel und dessen Domcapitel (23. März 1803).

f. Beilage 358, Anzeige des Johanniterordensmeisters von einer mit dem Fürstbischof von Basel getroffenen Übereinkunft wegen Übernahme der persönlichen Schulden des Fürstbischofs (21. Februar 1803).]

B. Was die von Seite des Kurfürsten von Baden an die Schweiz gemachte Abtretung der im Gebiet der leztern gelegenen Besizungen des Fürstbischofs von Basel und die bei diesem Anlaß von Seite der Kantone Zürich und Solothurn erhobenen Reclamationen, die erstere betreffend eine Schuldansprache des Herrn Tanenstein von 44,000 fl. an die fürstlich-baselschen Landstände, die leztere betreffend eine Schuldansprache des Standes Solothurn von Fr. 64,000 (4000 Louisdor) an den Fürstbischof, anbetrifft, wird auf § 22 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

C. Am 4. Juli 1807 hat die Tagsazung nach angehörter Darlegung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Gegenstandes durch die zwei betreffenden Gesandtschaften an die Kantone Zürich und Basel die Einladung gerichtet, betreffend die von einem Darleihen aus dem Jahr 1791 herrührende und nicht bestrittene Forderung des Herrn Amtmanns Conrad Cramer, als Erben des Banquier Heinrich Tanenstein von Zürich, an die fürstlich-baselschen Landstände, im Betrag von 44,000 Gl. R. W., für welche die im Kanton Basel gelegenen, dem Fürstbischof und dem Domcapitel von Basel früher zugestandenen, nicht durch specielle Hypothekforderungen belasteten Gefälle angesprochen wurden, sich in freundschaftliche Erörterungen einzulassen, um diese Ansprache gütlich zu beseitigen. Zugleich wurde der Kanton Basel eingeladen, den allfälligen Rechten des Herrn Cramer und dem Inhalt seiner Instrumente gehörig Rechnung zu tragen. Auf den Fall, daß eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, wurde die Angelegenheit ad instruendum genommen. Gegen die nach seiner Ansicht vorgreifliche Verweisung zu gütlicher Verständigung hat sich der Kanton Basel verwahrt und erklärt, es stehe jedem Ansprecher das Recht offen.

1807, XLIX

D. Am 6. Juli 1807 hat der Kanton Solothurn mit Beziehung auf seine früher erwähnte Ansprache an den Fürstbischof von Basel im Betrag von 64,000 Franken in mehrerer Motivirung das Begehren gestellt, es möchten die in dem einen oder andern Kanton gelegenen Güter und Gefälle des Fürstbischofs von Basel zu Gunsten der Creditoren verwaltet und allfällig zur Hand genommen und verkauft werden, ohne daß derjenige Kanton, in dessen Gebiet solche Besizungen liegen, ein Vorrecht genieße, außer es wären diese Besizungen demselben speciell hypothecirt. Es ist dieses Begehren von der Tagsazung zu Protokoll genommen worden. 1807, XLIX

E. Nachdem in der Sizung vom 19. Juli 1808 die Gesandtschaft von Zürich die Ansprache ihres angehörigen Cramer mit den nämlichen Ansichten und Behauptungen wie voriges Jahr und erneuertem Nachdruk dargelegt und befürwortet, und hinwieder der Gesandte Basels das Benehmen seiner Regierung in das günstigste Licht zu sezen sich bemüht hatte, hat die Tagsazung gefunden und erklärt, die Angelegenheit des Conrad Cramer gehöre nicht vor die Tagsazung; dieselbe sei vielmehr lediglich an die competenten Civilgerichte gewiesen. Zu diesem Beschlusse haben die Stände Zug, Glarus und Graubünden, ebenso Zürich und Solothurn nicht gestimmt, Zürich darüberhin ausdrüklich zu Protokoll erklärt, daß es gegen jeden löblichen Stand, welcher den Verbürgerten des Kantons Zürich kein vollständiges Concursrecht angedeihen lasse, sich Convenienz und Gegenrecht vorbehalte.

Anläßlich wiederholte auch die Gesandtschaft von Solothurn in Bezug auf die Anforderung von 64,000 Franken (4000 Louisdor) die voriges Jahr zu Protokoll gegebene Instruction unter nochmaliger Erörterung der Rechtsfrage. 1808, XXXIV

F. Am 19. Juli 1813 hat die Gesandtschaft des Standes Solothurn mit Rüksicht auf das bischöflich-baslerische Schuldforderungsgeschäft der 4000 Louisdor das Begehren in den Abschied niedergelegt, es möchten sämmtliche in der Schweiz gelegenen, von dem ehemaligen Fürstbischof von Basel herrührenden Besizungen, sammt dem bisherigen Ertrag derselben, zum Besten der schweizerischen Creditoren des ehemaligen Fürstbischofs in eine Masse geworfen, der Verkauf derselben veranstaltet und die Schulden nach einem von der Tagsazung zu bestimmenden Concursrechte collocirt werden. 1813, XLVII. 5

---

§ 32. Verhältnisse verschiedener Kantone zu einander, veranlaßt durch die Resultate des Regensburgerrecesses.

A. Am 17. September 1803 hat die Tagsazung in Folge eines vom 14. desselben Monats datirten Berichtes der am 15. Juli niedergesezten Commission in Erwägung gezogen, 1) daß bei den verwikelten und ungewissen Verhältnissen, in denen die Kantone in Bezug auf die Resultate der Regensburger Verhandlungen gegen einander stehen, und da es durchaus unmöglich sei, schon jezt den Gewinn und Verlust einzelner Kantone zu berechnen und zu bestimmen was für eine Entschädigung der eine, der etwas gewonnen, dem andern, welcher verloren hat, zu leisten schuldig ist, die gegenseitigen Parteien sich billig werden ihre Ansprüche und Rechte gegeneinander verwahren wollen; 2) daß aber jene Verwahrungen, wenn sie von einzelnen Kantonen ausgestellt würden, nicht anders als sehr weitläufig und dabei sehr unbestimmt ausfallen, auch leicht zu neuen Verwahrungen bis in's Unendliche führen könnten, so daß es

zwekmäßiger wäre, diese besonderen Erklärungen wo möglich einstweilen auf sich beruhen zu lassen und die allseitigen gegründeten Rechte und Ansprüche unter einem allgemeinen Vorbehalte einzubegreifen. Aus diesen Rüksichten dann hat die Tagsazung beschlossen zu erklären, daß einem jeden einzelnen Kanton seine Rechte und Ansprüche in Bezug auf den Verlust, den derselbe in Folge der Ereignisse in Deutschland bereits erlitten hat oder in der Folge noch erleiden könnte, und in Bezug auf den von andern Kantonen gemachten Gewinn, förmlich vorbehalten und verwahrt sein sollen. Der Landammann der Schweiz wurde ersucht, auf die weitern Ereignisse ein genaues Aufsehen zu halten und in Bezug auf die Gegenstände, welche der Schweiz als Entschädigung zugefallen sind oder in der Folge noch zufallen könnten, diejenigen Verfügungen zu treffen, die er den Umständen angemessen finden wird. 1813, LXXVII. 6

B. Auf das ebenfalls am 17. September gestellte Begehren des Standes St. Gallen, daß ihm die durch den 29. Artikel des Regenburgerrecesses an die helvetische Republik abgetretene Herrschaft Tarasp übergeben werde, weil der Fürst von Dietrichstein für diese Herrschaft die Stift-st.-gallische Herrschaft Neu-Ravensburg nach Artikel 11 (nicht 9, wie der Abschied irrthümlich sagt) des nämlichen Recesses erhalten habe, wollte die Tagsazung nicht eintreten, sondern sie hat den Landammann der Schweiz lediglich eingeladen, die Herrschaft Tarasp einstweilen auf solche Weise verwalten zu lassen, daß den Rechten keines Kantons präjudicirt werde. 1813, LXXVII. 6

C. Betreffend die in der Schweiz befindlichen Besizungen des Fürstbischofs von Basel und die rüksichtlich derselben erhobenen Ansprachen und gemachten Vorbehalte, wird auf § 20 und § 31 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

D. Die von verschiedenen Kantonen erhobenen Ansprachen auf die in andern Kantonen gelegenen Besizungen des Maltheserordens sind im § 29 des gegenwärtigen Repertoriums näher angegeben.

---

§ 33. Verhältnisse der Schweiz zu Österreich.

A. Betreffend die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Österreich, welche aus den Bestimmungen des Hauptdeputationsrecesses zu Regensburg vom 25. Februar 1803 hervorgegangen sind, wird auf § 18 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Am 9. Juni (nicht Juli, „Heumonat", wie der Abschied irrig sagt) 1804 wurde der Tagsazung der Antrag der österreichischen Gesandtschaft auf Unterhandlung eines Vertrages zwischen der Schweiz und Österreich über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Ausreißer vorgelegt und durch dieselbe an eine Commission zur Prüfung überwiesen. 1804, I.

C. Am 28. Juni hat dann die Tagsazung auf den Antrag dieser Commission den Landammann der Schweiz angewiesen, dem österreichischen Gesandten die Bereitwilligkeit der Tagsazung zu erkennen zu geben, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher auf die nämlichen Grundlagen hin abzuschließen, von welchen im Jahr 1803 bei Unterhandlung des Allianztractats mit Frankreich ausgegangen worden war, dagegen aber eine Unterhandlung, betreffend die Auslieferung der Ausreißer, abzulehnen, „1) weil die Auslieferung der bisherigen Übung zuwider ist, indem die Deserteurs immer als frei angesehen worden sind, sobald sie den eidgenössischen Boden betreten hatten; hingegen sind auf ge-

schehene Requisition ihre bei sich habenden Waffen, Pferde und Montirungen ausgeliefert worden, wozu man sich noch ferner verpflichten würde; 2) besteht mit keiner der benachbarten Mächte ein Vertrag zu Auslieferung der Deserteurs, nicht einmal nach Frankreich werden dieselben ausgeliefert; 3) es kann auch in diesem Fall keine Reciprocität stattfinden, indem die Schweiz keine stehenden Truppen besoldet." Gleichzeitig wurde der genannten Commission die Vollmacht ertheilt, jene Unterhandlung zur Hand zu nehmen.

1804, I.

D. Am 31. Juli 1804 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz bevollmächtigt, die Reclamationen der Kantone Tessin und Graubünden für Lieferungen an das österreichisch-russische Heer in den Jahren 1799 und 1800 auf geeignete Weise zu unterstüzen.

1804, LVI

E. Am 1. August 1804 erhielt die Tagsazung Kenntniß von den zwischen ihren Commissarien und dem österreichischen Gesandten gewechselten Noten (sie sind dem Abschied wörtlich beigerükt), betreffend die Auslieferung der Ausreißer.

1804, I.

F. Am 2. August 1804 hat die Tagsazung, unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone, einen zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten verabredeten Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher angenommen. In Folge dessen ist dieser Vertrag am 3. August 1804 durch die beidseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

1804, I.

G. Am 27. Juni 1805 ist die Tagsazung über die von Seite der österreichischen Gesandtschaft eingegebenen Anträge auf wesentliche Abänderungen des am 3. August 1804 unter Ratificationsvorbehalt unterzeichneten, aber von der österreichischen Regierung ausgeschlagenen Vertrages über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, wie diese Abänderungen in einem am 23. December 1804 durch den Landammann der Schweiz sämmtlichen Kantonen mitgetheilten, von dem österreichischen Gesandten empfangenen Entwurf näher bezeichnet waren, in vorläufige Berathung getreten. Sie hat die Angelegenheit zu näherer Prüfung an eine Commission gewiesen.

1805, XI.

H. Am 28. Juni ist der Commission eine neue Eingabe des österreichischen Gesandten zugewiesen worden, in welcher einerseits auf die Annahme des von ihm eingegebenen Entwurfes gedrungen, anderseits die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, über „wesentlich unschädliche" Zusäze zu dem eingegebenen Entwurf in Unterhandlung einzutreten.

1805, XI.

J. Am 4. Juli erstattete die Commission ihren Bericht. Nach artikelweiser Erörterung der Anträge der österreichischen Gesandtschaft und nach Beleuchtung derselben durch die Commission hat die Tagsazung die Herren Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen, Zollikofer, Regierungsrath des Kantons St. Gallen, Viely, Mitglied des Großen Raths des Kantons Graubünden, welche als Commissionsglieder die Behandlung des wichtigen Geschäfts zur vollkommenen Zufriedenheit der Tagsazung angebahnt haben, ermächtigt, in der Eigenschaft von eidgenössischen Commissarien mit der österreichischen Gesandtschaft in weitere Unterhandlungen einzutreten.

1805, XI.

K. Am 8. Juli erstatteten die Commissarien der Tagsazung ihren ersten Bericht über die Conferenzverhandlungen, welcher in artikelweiser Berathung zu verschiedenen Erörterungen Anlaß gab, wobei man sich bemühte, unter steter Rüksichtnahme auf dasjenige, was die Sicherheit, Unabhängigkeit und Ehre des schweizerischen Freistaates erfordert, den Wünschen der österreichischen Gesandtschaft soviel immer möglich zu entsprechen. Auf Grund der Resultate dieser Berathungen sollen die Commissäre die Unterhandlungen fortsezen.

1805, XI.

L. Am 13. Juli 1805 machten dieselben der Tagsazung die Anzeige, daß sie mit Ausnahme von zwei Punkten über alles Andere sich mit der österreichischen Gesandtschaft verständigt haben. Betreffend den einen streitigen Punkt, eine etwas veränderte Fassung des sechsten Artikels der verabredeten Übereinkunft, wollte die Tagsazung dem Begehren der österreichischen Gesandtschaft entsprechen. Betreffend den andern Punkt, gemäß welchem in den zwölften Artikel die gegenseitige Verpflichtung aufgenommen werden sollte, alle diejenigen Verbrecher zu bestrafen, welche die Ruhe, die Sicherheit und die Wohlfahrt des einen oder des andern Landes gestört haben, hat die Tagsazung die Aufnahme eines solchen Zusazes in die Dispositive des Vertrages abgelehnt, sich dagegen bereitwillig gezeigt, eine in dem nämlichen Sinn gefaßte „Erwägung" in den Eingang des abzuschließenden Vertrages in folgender Fassung aufzunehmen: „. . . . zu größerer Klarheit und Vermeidung aller Zweifel über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher einen neuen Vertrag zu Stande zu bringen, wobei man von dem Grundsaz ausgegangen ist, die der Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt einer oder der andern Staatsverfassung gefährlichen Verbrecher genau erheben und zum abschrekenden Beispiel bestrafen zu machen, so haben die Bevollmächtigten beider Regierungen . . . ."

Da die österreichische Gesandtschaft sich über den leztern Punkt mit der Tagsazung nicht verständigen konnte, vielmehr darauf beharrte, daß der vorgeschlagene Zusaz in einem bestimmten Artikel, sei es im 12. oder im 1. ausgedrükt werden solle, so blieb die Verhandlung unvollendet.

1805, XI.

M. Am 3. Juli 1805 hat die Tagsazung den fortgesezten Antrag Österreichs, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung der Ausreißer zwischen der Schweiz und Österreich abzuschließen, wiederholt durch folgendes Conclusum abgelehnt: 1) Die Tagsazung kann sich durch keinen Vertrag zur Auslieferung der österreichischen Ausreißer, welche das schweizerische Gebiet betreten, verbindlich machen, weil ein solcher Vertrag der Schweiz keine Reciprocität gewähren und den alten Rechten und bisherigen Übungen zuwider laufen würde; weil ferner die Einführung einer Dienstbarkeit, wodurch die schweizerische Territorialhoheit in einer ihrer ersten Grundlagen erschüttert und theils unangenehme Verflechtungen in schwierigen Zeiten, theils ähnliche Forderungen von Seite anderer Mächte veranlaßt werden könnten, der Schweiz jederzeit bedenklich vorkommen muß. Dem Landammann ist aufgetragen, diese einmüthige Gesinnung der löblichen Kantone Sr. des k. auch kk. Ministers Excellenz zu eröffnen. 2) Dabei verbindet die Tagsazung, welche mit dem k. auch kk. Hofe die besten freund- und nachbarlichen Verhältnisse allezeit aufs sorgfältigste zu unterhalten wünscht, die Erklärung, daß sie weit entfernt sei, die Desertion der auf den schweizerischen Grenzen stehenden österreichischen Truppen im mindesten begünstigen oder auch nur erleichtern zu wollen. Wenn daher die k. auch kk. Gesandtschaft gerechte Beschwerden gegen den einen oder den andern Kanton zu führen hat, so liegen dem Landammann der Schweiz die Befugniß und die Pflicht ob, durch zwekmäßige Correspondenz mit den betreffenden Ständen allen Grund zu solchen Beschwerden aus dem Wege zu räumen. — Sollten endlich in der Folge andere mit allgemeinen Billigkeitsgrundsäzen sowie auch mit der Unabhängigkeit und dem höhern Interesse der Schweiz verträgliche Vorschläge gemacht werden, so wird der Herr Landammann nach seiner Stellung denselben zur zwekmäßigen Einleitung bei den Kantonen die möglichste Rüksicht tragen.

1805, XXXIX

N. Am 16. Juli 1805 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz wiederholt ermächtigt, die Reclamationen des Kantons Tessin, herrührend von Lieferungen an die österreichisch-russische Armee, zu unterstüzen.

1805, XLVII

O. Durch den Artikel 18 des am 26. December 1805 zu Preßburg zwischen Frankreich und Österreich abgeschlossenen Friedens hat Österreich die Unabhängigkeit der schweizerischen, durch die Mediationsacte regierten Republik anerkannt (s. oben S. 19, Note).

P. Betreffend den Abschluß eines Vertrags über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und Österreich, wird auf § 46 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

Q. Betreffend die im Spätjahr 1813 mit Österreich gepflogenen Verhandlungen, rüksichtlich der Anerkennung der Neutralität der Schweiz, sehe man § 50 des gegenwärtigen Repertoriums.

---

§ 34. Verhältnisse der Schweiz zum Kurfürstenthum (Königreich) Bayern.

A. In § 22 des gegenwärtigen Repertoriums sind diejenigen Erörterungen dargestellt, welche aus Anlaß des Reichsdeputationsrecesses von Regensburg, vom 25. Februar 1803, zwischen der Schweiz und Bayern stattgefunden haben.

B. In seinem am 3. Juni 1806 gemäß Artikel 18 der Bundesverfassung erstatteten Bericht über die Lage der Schweiz in Hinsicht auf ihre auswärtigen Verhältnisse, hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung Mittheilung gemacht über die Beglükwünschungsgesandtschaften an die Souveräne von Bayern und Württemberg aus Anlaß deren Annahme der Königswürde, und zwar an den Hof zu München in der Person des Generals von Wattenwyl und nach Stuttgart in den Personen der Herren Sekelmeister Stockar und Oberst Schalch von Schaffhausen. Die Tagsazung hat diese Nachricht mit Befriedigung entgegen genommen und sowohl gegen den Landammann als die drei Abgesandten ihren Dank bezeugt.

1806, IV

C. In der Sizung vom 7. Juli 1806 hat die thurgauische Gesandtschaft die Dazwischenkunft der Tagsazung nachgesucht, damit der bayerische Hof im Sinne des geschlossenen Freizügigkeitsvertrags einen dortigen Herrn von Lupin, welchem der Wegzug nach dem Kanton Thurgau verweigert wird, ungehindert wegziehen lasse. Die Tagsazung fand indessen, es sei zwischen der Vermögensfreizügigkeit und dem freien Wegzug der Person immerhin ein Unterschied, gab aber dem Landammann den Auftrag, Auskunft und Erläuterung über die Gründe der Weigerung bei der bayerischen Regierung einzuholen und alsdann die weitern Schritte im Sinne des Vertrages vorzunehmen, damit freier Zug des Vermögens und wo möglich auch der Person in vollkommener Reciprocität gesichert werden möchte.

1806, LI

D. Am 5. Juli 1806 hat die Tagsazung den Kanton St. Gallen ermächtigt, über polizeiliche Gegenstände mit Bayern besondere Verkommnisse unter dem Vorbehalt abzuschließen, daß dieselben alsdann der Tagsazung zur Einsicht vorgelegt werden.

1806, XLIX

E. Am 8. Juli 1806 hat die Gesandtschaft von Graubünden die Frage der Sustentation der Capuciner in Tarasp zur Sprache gebracht und vorgetragen, daß dieselbe früher durch den Kaiser von Österreich, seit zwei Jahren aber mit je 100 und 125 Gulden aus den Revenüen der Herrschaft Tarasp durch die Regierung Graubündens geschehen sei, und das Gesuch gestellt, über den Unterhalt dieser Capuciner einen endlichen Beschluß zu erlassen. Die Tagsazung findet aber, daß es angemessen

sei, wenn die erforderlichen Schritte bei den tyrolischen oder höhern bayerischen Landesstellen, um von dort aus die Fortsezung der ehemals genossenen österreichischen Unterstüzung zu erhalten, durch die Regierung von Graubünden geschehe. Inzwischen soll sie dem Landammann der Schweiz genauere Auskunft über die Verhältnisse dieses Klosters und dessen Vermögensverwaltung geben, worauf dieser dann je nach Umständen demselben eine milde Unterstüzung aus den Einkünften der Herrschaft Tarasp zukommen lassen mag.

1806, LI

F. Mit königlichem Rescript vom 17. März 1808 war von Seite Bayerns die Erklärung gegeben worden, „daß in allen Provinzen des Königreichs die Schweizer Angehörigen bei gerichtlichen Concursen den bayerischen Unterthanen, in Anwendung der Locationsgeseze, gleichgestellt werden sollen, insofern schweizerischer Seits die officielle Zusicherung der Reciprocität ertheilt wird". Als in der Sizung der Tagsazung am 20. Juni 1808 dieser Gegenstand zur Besprechung kam, hat weit die überwiegende Zahl der Stände die angetragene Reciprocität unbedingt acceptirt, während einige mangels Instruction die Sache ad referendum nahmen und andere gewisse Vorbehalte vorbrachten.

1808, VIII

G. Am 6. Juli 1808 hat die Tagsazung einem zwischen dem Kanton St. Gallen und dem königlich-bayerischen Generallandescommissariate in Schwaben, in Folge der am 5. Juli 1806 erhaltenen Ermächtigung (siehe Litt. D. des gegenwärtigen Abschnittes), abgeschlossenen Vertrag über gegenseitiges nachbarliches Benehmen und polizeiliche Fürsorge zu Erhaltung seuchefreien Viehstandes, die Genehmigung ertheilt. Anläßlich hat Schwyz gewünscht, daß die Tagsazung jedem Grenzkanton zur unerläßlichen Pflicht mache, bei sich erzeigender Spur einer Viehseuche in den benachbarten Staaten alsogleich von dieser Gefahr und den dagegen getroffenen Verfügungen die anstoßenden innern Kantone der Schweiz in Kenntniß zu sezen. Die Tagsazung glaubte aber darüber nicht weiter eintreten zu sollen, da der Antrag ganz in der Natur der freundnachbarlichen und gemeineidgenössischen Verhältnisse liege.

1808, XXXIII

H. Am gleichen Tage hat die Tagsazung einer zwischen dem Kanton St. Gallen und dem königlich-bayerischen Generallandescommissariate in Schwaben abgeschlossenen Übereinkunft über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher unter dem Vorbehalt, daß die endliche Redaction den von der Eidgenossenschaft angenommenen Grundsäzen angepaßt werde, die Genehmigung ertheilt, nachdem zuvor die Gesandtschaft St. Gallens gegenüber aufgetauchten Bedenken und Einwendungen, welche sich zumeist auf einige im Vertrage aufgeführte, die Auslieferung zur Folge habende „Verbrechen" bezogen, beruhigenden Aufschluß gegeben hatte. Die anstößigen Stellen waren das Wort Tumult, das auf bloßes Lärmmachen oder andere unbedeutende Polizeivergehen gedeutet werden könnte, und mehr noch der Ausdruk Widersezung gegen öffentliche Anordnungen, da hierunter im Verlaufe der Zeit von Seite Bayerns leicht auch die Conscribirten und Ausreißer begriffen werden möchten.

1808, XXXIII

J. Am 26. Juni 1809 hat die Tagsazung auf die Anregung der beiden Stände Bern und St. Gallen auf Abschluß eines förmlichen Staatsvertrages mit Bayern über das Concursverfahren den Landammann der Schweiz beauftragt, nachdem die Reciprocität in Concursfällen zwischen der Schweiz und Bayern bereits gegenseitig zugegeben worden ist, zu näherer Erörterung der Grundsäze dieser Reciprocität eine Unterhandlung auf die Grundlage des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Vertrages über Concursfälle anzubahnen und darüber Bericht zu erstatten.

1809, XXI

K Am 30. Juni 1810 hat die Tagsazung den vorstehenden Beschluß erneuert.

1810, XXIX

L. Unter'm 14. Juni 1813 ist die Tagsazung über einen bereits am 20. September 1812 sämmtlichen Kantonen mitgetheilten, von der bayerischen Regierung ausgegangenen Vertragsentwurf über gegenseitige gerichtliche Verhältnisse zwischen der Schweiz und Bayern in Berathung getreten. Sie hat den Gegenstand an eine Commission zur Prüfung gewiesen.

1813, XXII

M. Am 1. Juli erstattete die Commission in einläßlicher Weise ihren Bericht. Derselbe zerfiel in drei Theile:

1) betreffend die richterliche Competenz und das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen (§§ 1—9 und 14—22 des bayerischen Entwurfs),
2) betreffend Fallimente, Concurse und Collocationen (§§ 10–13),
3) betreffend die Auslieferung der Verbrecher, die Stellung der Zeugen u. s. w. (§ 23 bis Ende).

In Bezug auf den ersten Theil hat die Commission durch critische Beleuchtung dieser Artikel und derselben Vergleichung mit den in der Schweiz herrschenden Rechtsgrundsäzen die Schwierigkeiten einer Unterhandlung über diesen Gegenstand dargethan und die schon im Schooße der Tagsazung geäußerten Bedenken, theils über die Redaction der meisten betreffenden Paragraphen, theils über die darin aufgenommenen Subtilitäten des römischen Rechts, deren Erörterung ebenso schwierig als nothwendig wäre, wenn man über diesen Gegenstand unterhandeln wollte, vollkommen bestätiget. Sie fand aber zugleich, das größte und wirklich unübersteigliche Hinderniß einer solchen Unterhandlung liege in dem Widerspruch der bayerischen Rechtsgrundsäze mit jenen der schweizerischen Gesezgebungen, und in dem Umstande, daß vermittelst vieler Bestimmungen dieser Artikel die Eidgenossenschaft genöthigt würde, in weit engere Verbindung oder Assimilirung ihrer bürgerlichen Geseze und Übungen mit einem fremden Staate zu treten, als bisher unter den Kantonen selbst möglich war. Unter solchen Umständen mußte die Tagsazung sich überzeugen, daß über jene in die Civilrechtspflege so tief eingreifenden Vorschläge unmöglich eine Unterhandlung mit der Krone Bayern eingeleitet werden könne, und daß somit die Abfassung eines Gegenprojects eine fruchtlose Arbeit sein würde.

In Folge dieser Berichterstattung hat die Tagsazung eine Unterhandlung über den ersten Theil der bayerischen Anträge, betreffend die richterliche Competenz 2c., im Allgemeinen abgelehnt; dabei aber nach dem weitern Antrage der Commission sich vorbehalten, betreffend persönliche oder Handelsstreitigkeiten, ferner Streitsachen über Grundstüke oder Erbsachen und die Vollziehung der Endurtheile in Civilsachen, sich später zu äußern.

Gegen den zweiten Theil des Vertragsentwurfes walten nach der Ansicht der Commission nicht solche Bedenklichkeiten. Bereits hat die Eidgenossenschaft mit andern fremden Staaten Tractate errichtet, wodurch das diesfällige Verhältniß nach billigen Reciprocitätsgrundsäzen und gegenseitiger Convenienz bestimmt worden ist; man wird um so weniger Anstand nehmen, über diesen Gegenstand mit Bayern eine ähnliche Übereinkunft zu treffen, als die Reciprocität in Concursen und Collocationen kraft gegenseitiger Erklärungen zwischen beiden Staaten wirklich besteht und die Tagsazung selbst vor einigen Jahren das Bundeshaupt beauftragt hat, den Vorschlag zu einer förmlichen Unterhandlung darüber an die bayerische Regierung gelangen zu lassen. Von solcher Anschauung ausgehend, hat die Commission die sich hierauf beziehenden Artikel des bayerischen Projects näher geprüft und ihr Gutachten über jeden einzelnen derselben vorgelegt (s. den Abschied). — Nach gewalteter Discussion hat hierauf die Tagsazung den Landammann eingeladen, auf die von der Commission vorgeschlagene Weise über Fallimente 2c. mit

Bayern in Unterhandlung zu treten, dabei von solchen Grundsäzen auszugehen, welche mit früheren, von der Eidgenossenschaft abgeschlossenen ähnlichen Verträgen übereinstimmen, und das Ergebniß der Unterhandlung den Kantonen zur Prüfung, der Tagsazung zur Genehmigung vorzulegen.

Über den dritten Theil des Entwurfes ist die Commission ebenfalls von der Ansicht ausgegangen, daß nach dem Beispiel des im Jahr 1809 mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Staatsvertrags eine besondere Unterhandlung dieser Art mit Bayern in erster Linie den Grenzkantonen und sodann auch der übrigen Eidgenossenschaft nicht unangenehm sein müßte. Unter dieser Voraussezung hat sie es unternommen, die bezüglichen Artikel des Entwurfes mit Rüksicht auf die Interessen und Verhältnisse der Schweiz näher zu prüfen und dann ihre Meinung hierüber der Tagsazung vorgetragen (s. den Abschied). — Indem in der Umfrage die meisten Gesandtschaften über die sehr zwekmäßigen Commissionsanträge ihren Beifall ausdrükten und einige Bemerkungen flossen in Bezug auf die Auslieferung auch der eigenen Angehörigen, hat im Übrigen die Tagsazung den Landammann bevollmächtigt, nach Anleitung der von der berichterstattenden Commission entwikelten Ansichten mit Bayern auch über diesen Gegenstand in Unterhandlung zu treten, mit dem Vorbehalt jedoch, daß das Ergebniß dieser Unterhandlungen den Kantonen zur Prüfung, der Tagsazung zur Genehmigung vorgelegt werde.

1813, XXII

N. Mittels Kreisschreiben des Landammanns der Schweiz vom 31. Juli 1812 hatten in Hinsicht der Niederlassung und gegenseitigen Behandlung der respectiven Angehörigen zwischen dem Königreich Bayern und der Schweiz die Stände Kenntniß erhalten 1) von einer an die Regierung des Kantons St. Gallen gerichteten Erklärung über die von Seiten Bayerns aufgestellten Grundsäze, 2) von dem Wunsche der bayerischen Regierung, daß durch Einwirkung des Landammanns der Schweiz diese Angelegenheit nach dem Inhalt eben dieser Erklärung und in der Absicht, den gesezwidrigen Entfernungen ins Ausland für die Zukunft Schranken zu sezen, sowohl den Kantonen als der Tagsazung zur Erwirkung einer entsprechenden Gegenerklärung vorgelegt werden möchte.

Als nun der Gegenstand in der Sizung der Tagsazung vom 14. Juni 1813 in Berathung gezogen wurde, gab zuerst die Gesandtschaft von St. Gallen nähern Aufschluß über die Veranlassung der an ihre Regierung gerichteten Erklärung, welch' leztere diese lediglich als Erklärung für den Kanton St. Gallen und nicht als Vorschlag zu einer Unterhandlung betrachtet habe. Derselbe begehre auch eine solche Unterhandlung keineswegs, er würde sie für äußerst schwierig halten, bescheide sich aber gerne, wenn die Tagsazung den Gegenstand in nähere Prüfung und allgemeine Berathung ziehen wolle, an derselben Theil zu nehmen.

Aus den Äußerungen der meisten Gesandtschaften sodann zeigte sich der Widerspruch zwischen den von der Schweiz angenommenen Grundsäzen und denen, welche in der bayerischen Note aufgestellt sind, sehr deutlich; fast allgemein war die Ansicht, daß eine Unterhandlung wahrscheinlich zu keinem Ziele führen würde, daß auch Bayern dieselbe nicht wolle, sondern lediglich die Anerkennung seiner Grundsäze von Seiten der Schweiz zu bewirken suche, und daß die Schweiz ihrerseits in der Reciprocität und in der Ausübung ihrer Convenienz ein Verwahrungsmittel gegen die Anwendung dieser bayerischen Grundsäze suchen solle. — Nach vorläufiger Instructionseröffnung ist der Gegenstand an eine Commission gewiesen worden.

1813, XXIII

O. Die Commission sodann hat ihren Bericht am 5. Juli erstattet (s. den Abschied) und darin die Eröffnungen der bayerischen Gesandtschaft vom 12. Juli 1812 einer sorgfältigen und einläßlichen

Prüfung unterzogen. Sie findet, daß jeder Versuch einer Unterhandlung über diese wichtige Materie fruchtlos und wohl gar von unangenehmen Folgen sein müßte, indem Bayern niemals von seinen bekannten, mit seinen deutschen Nachbarn gemeinen Grundsäzen abweichen, sondern vielmehr versuchen wolle, seine Auswanderungsgeseze auch innerhalb den Grenzen der Eidgenossenschaft geltend zu machen. Bei dieser Sachlage scheine es durchaus rathsam, allen diesfälligen Unterhandlungen gänzlich auszuweichen; übrigens trage Bayern ja auf keine Unterhandlungen an und scheine solche auch nicht einmal zu wünschen. Betrachte man aber die bayerischen Eröffnungen als einfache Erklärung der Grundsäze, nach welchen Bayern seine ausgewanderten Unterthanen in der Schweiz aufgenommen und behandelt zu wissen wünsche, so nehmen dieselben allerdings eine andere Gestalt an. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, wären sie wohl geeignet, der bisherigen Unbestimmtheit und Willkür gehörige Schranken zu sezen, öftere Mißverständnisse und unangenehme Collisionen zu verhüten und die diesfälligen nachbarlichen Verhältnisse bestimmter und sicherer zu machen. Die Commission glaube daher, man sollte auf dieselben eingehen, wofern sie so verfaßt würden, daß sie gegenseitig verbindlich gemacht und beobachtet werden könnten und auch in Rüksicht der Ausdrüke in der Schweiz allgemein verständlich wären. Zu dem Ende hat sie die am Schlusse der bayerischen Note resümirten allgemeinen Säze in neue Redaction gebracht und legt nun dieselbe in Gegenüberstellung der Tagsazung mit dem Antrage vor, solche dem bayerischen Gesandten durch den Landammann als Basis zu einer Übereinkunft mitzutheilen.

Bayerische Redaction.	**Commissionsvorschlag.**
§ 1. Nur jenem Unterthan oder Angehörigen eines fremden Staates wird der Eintritt ungehindert gestattet, welcher sich über die deßhalben von seiner Regierung förmlich erhaltene Bewilligung mit einem legalen Attestat, einem Reise- oder Wanderpaß auszuweisen vermögend ist. Jeder andere wird, wenn er die Grenzen zu überschreiten gewußt hat, sogleich zurükgeschoben.	§ 1. Nur denjenigen Unterthanen oder Angehörigen des jenseitigen Staates wird der Eintritt ungehindert gestattet, welche sich mit einem legalen Reise- oder Wanderpaß auszuweisen vermögend sind. Jeder andere wird, wenn er die Grenzen zu überschreiten gewußt hat, wieder zurükgewiesen.
§ 2. Keinem wird der Aufenthalt länger gestattet, als sein Paß, Heimatschein &c. ausdrüklich und bestimmt enthält.	§ 2. Keinem wird der Aufenthalt länger gestattet, als sein Paß oder Heimatschein ausdrüklich und bestimmt enthält.
§ 3. Ebensowenig kann der Unterthan eines fremden Staates sich in dem andern verehelichen oder häuslich niederlassen, wenn er nicht zuvor die Bewilligung seiner Regierung und dessen Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverband nachgewiesen hat.	§ 3. Ebensowenig kann der Unterthan oder Angehörige des jenseitigen Staates sich in dem andern verehelichen oder häuslich niederlassen, wenn er nicht zuvor die Bewilligung seiner Regierung nachgewiesen hat.

Die Tagsazung hat hierauf mit 21 Stimmen, welche sich darin vereinigten, daß von jeder Unterhandlung auf dem Grund der bayerischen Eröffnungen abstrahirt werden solle, beschlossen, den Commissionsantrag und eine bezügliche Meinungsäußerung St. Gallens ad referendum in den Abschied zu nehmen.

1813, XIII

P. Am 6. Juli 1813 wurde endlich der Landammann der Schweiz in Folge geäußerten Wunsches des bayerischen Gesandten auf Erhalt einer Rükantwort beauftragt, diesem zu eröffnen, man habe seine über die Niederlassung der gegenseitigen Angehörigen im Jahr 1812 eingegebene Note den Kantonen in der Absicht mitgetheilt, daß die leztern ersehen, nach welchen Grundsäzen bayerische Unterthanen wieder in ihrem Vaterlande aufgenommen werden können.

1813, XXIII

Q. In der Sizung vom 14. Juni 1813 hat die Gesandtschaft von Graubünden bei der Tagsazung die Anfrage gestellt, „ob die Loslassung eines Schweizers von dem schweizerischen Bürgerrecht ausschließlich in der Competenz der betreffenden Kantonsregierung liege", und eröffnet, daß diese Einfrage veranlaßt worden sei durch eine Verordnung der bayerischen Regierung, nach welcher die im Tyrol und Vorarlberg begüterten Graubündner, gleich andern nicht zum rheinischen Bund gehörenden Fremden angehalten werden, entweder die Naturalisation als bayerische Unterthanen zu erlangen oder ihr liegendes Eigenthum in einem Zeitraum von sechs Jahren zu verkaufen. — Da nun die Tagsazung schon früher den Grundsaz förmlich anerkannt hat, es stehe den Kantonen zu, das schweizerische Bürgerrecht zu ertheilen, also über die eigentliche Einfrage kein Zweifel bestehen kann, dagegen hinsichtlich des besonderen Gegenstandes der graubündnerischen Eröffnung keine Instructionen vorhanden waren, weil die Sache nicht gehörig vorgetragen worden war, so fiel die Angelegenheit ohne weitere Schlußnahme ins Protokoll, um so mehr als die Regierung von Graubünden sich der bereitwilligen Unterstüzung des Bundeshauptes ohnehin versichert halten kann.

1813, XXIV

R. Betreffend den Abschluß eines Vertrages über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und Bayern wird auf § 46 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

S. Unter § 122 D des gegenwärtigen Repertoriums sind die Verhandlungen mit Bayern, betreffend die Handelsverhältnisse, dargestellt.

T. Betreffend die Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und Bayern wird auf § 48 D des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 35. Verhältnisse der Schweiz zum Kurfürstenthum (Königreich) Württemberg.

A. Unter § 21 des gegenwärtigen Repertoriums sind diejenigen Verhandlungen mit Württemberg dargestellt, welche aus den verschiedenen Bestimmungen des Regensburger Reichsdeputationsrecesses vom 25. Februar 1803 hervorgegangen sind.

Ueber die Abordnung einer Gratulationsgesandtschaft an den Hof nach Stuttgart anläßlich der Annahme der Königswürde Seitens der Kurfürsten sehe man § 34 B des gegenwärtigen Repertoriums.

B. Auf den Antrag des Kantons Zürich hat am 2. Juli 1804 die Tagsazung den Landammann der Schweiz eingeladen, denjenigen Kantonen, welche mit dem Kurfürstenthum Württemberg (und benachbarten deutschen Fürsten überhaupt) über die Behandlung ehegerichtlicher Verhältnisse sich verständigen wollen, durch diplomatische Schritte und angemessene Anbahnung allfälliger Unterhandlungen im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft an die Hand zu gehen.

1804, LI

C. Am 25. Juni 1805 hat die Tagsazung ihren diesbezüglichen vorjährigen Beschluß bestätigt und dabei den Landammann im Weitern beauftragt, inzwischen auch diejenigen Kantone durch zwekmäßige diplomatische Correspondenz zu unterstüzen, welche besondere Klagen über Denegation der Justiz in Matrimonial- oder Paternitätsangelegenheiten anzubringen haben.

1805, XXXVI

D. Am 6. Juli 1809 hat die Tagsazung, in Folge eines am 8. Mai desselben Jahres durch den königlich-württembergischen Gesandten gestellten Antrages, „alle einseitige Arrestanlegungen auf Privatvermögen, wodurch Gläubiger aus dem andern Staat in ihren gegründeten Ansprachen beeinträchtigt würden, mittelst einer zu treffenden Übereinkunft zwischen dem Königreich Württemberg und der Schweiz für die Zukunft aufzuheben", den Landammann der Schweiz ermächtigt, unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone auf die Grundlage des mit Baden über den nämlichen Gegenstand bestehenden Übereinkommens einen Vertrag über die gegenseitige Gleichstellung der Staatsangehörigen in Concursfällen abzuschließen.

1809, XXI

E. Da nach der Mittheilung des Landammanns die im Laufe des Monats Mai der württembergischen Regierung angetragene Unterhandlung zu Abschließung eines Übereinkommens über Gleichhaltung der gegenseitigen Angehörigen bei Concursen in Fallimentsfällen bis dahin ohne Gegenäußerung geblieben ist, so hat am 30. Juni 1810 die Tagsazung den vorjährigen Beschluß lediglich erneuert.

1810, XXIX

F. Am 25. Juni 1810 wurde der Tagsazung eine vom 16. desselben Monats datirte Note des württembergischen Gesandten vorgelegt, das Begehren enthaltend, es möchte durch eine abzuschließende Convention die gegenseitige Stellung und Auslieferung von Deserteurs und conscriptionspflichtigen Individuen festgesezt werden. Die Tagsazung hat den diesfälligen Antrag auf Abschluß einer Übereinkunft aus den im Jahre 1805 gegenüber Österreich geltend gemachten Gründen abgelehnt, die Kantone aber eingeladen, die freundnachbarlichen Verhältnisse mit Württemberg auch in Hinsicht des angeregten Verhältnisses sorgfältig wahrzunehmen und deshalb die Aufsicht und Thätigkeit ihrer Polizeianstalten gegen Fremde, besonders gegen diejenigen, welche im militärpflichtigen Alter sind, zu verdoppeln; Ausreißer, flüchtige Conscribirte beim Betreten des schweizerischen Gebiets zurükzuweisen, keinem Fremden Durchreise oder Aufenthalt zu gestatten, der sich nicht mit authentischen, regelmäßigen Pässen seiner Heimatsobrigkeit, von den höhern Regierungsbehörden visirt, ausweisen könnte; auf die genaue Beobachtung dieser Maßregel in den Gemeinden wachen zu lassen und bei obwaltendem Verdacht, daß irgend ein württembergischer Unterthan in verborgenem Aufenthalt dem Dienste des Königs sich zu entziehen suche, oder auf nähere diesfallsige Anzeige der jenseitigen benachbarten Behörde hin die betreffenden Individuen alsogleich aus dem Kantonsgebiet gegen ihre Heimat zu verweisen.

1810, XXVI

G. Am 15. Juni 1811 hat die Tagsazung den am 21. Juli 1810 den Kantonen mitgetheilten, von Seite Württembergs vorgeschlagenen Entwurf eines Vertrages wegen Aufhebung der Privatarreste und Pfändungen und wegen Gleichhaltung der gegenseitigen Angehörigen bei gerichtlichen Concursen, troz vielfacher Bedenken gegen die Sache, an eine Commission zu näherer Prüfung verwiesen.

1811, XXIX

H. Am 10. Juli hat die Commission ihren Bericht erstattet. Nach sorgfältiger Beleuchtung aller Artikel des Entwurfs und der Äußerungen der Kantone darüber hatte sich die Commission von der Unmöglichkeit überzeugt, viele von den angetragenen Bestimmungen, welche den Kantonsgesezen zuwiderlaufen — und die äußerst schwankende und verworrene Redaction des Ganzen — der Tagsazung zur Genehmigung zu empfehlen; sie hielt vielmehr dafür, daß der Tractat in der vorgeschlagenen Form nie

eine allgemeine Beistimmung würde erhalten können, und daß bereits aus der großen Mehrheit der Instructionen der Wille der Kantone sich deutlich ausgesprochen habe, bei den einfachen Grundsäzen, welche schon im Jahre 1807 in dem Tractat mit dem Großherzog von Baden aufgestellt worden, zu verbleiben. In Folge dieser Berichterstattung hat die Tagsazung dem Landammann nähere Weisungen und Vollmachten betreffs der Vertragsunterhandlungen ertheilt.

1811, XXIX

J. Am 13. September haben die durch den Landammann der Schweiz ernannten eidgenössischen Commissarien (Regierungsrath Morell aus dem Thurgau und Rathsherr von Meyenburg von Schaffhausen) einen am 31. August 1811 zu Frauenfeld mit dem außerordentlichen württembergischen Bevollmächtigten, Herrn von Arand, unterzeichneten Vertrag, betreffend die Gleichstellung bei Concursen ꝛc., vorgelegt. Da aber gegen den ersten Artikel dieses Vertrages, also lautend: „Es soll gegen aufrechtstehende, weder mit Rechtstrieb belegte, noch gantmäßige Schuldner, welche einen festen Wohnsiz haben, wechselseitig kein Pfandarrest angelegt werden können, sondern solche Schuldner sollen wegen der an sie formirt werdenden Forderungen einzig vor dem natürlichen competenten Richter ihres Wohnortes aufgesucht und belangt werden; jedoch soll der Competenz der betreffenden Gerichtsstelle hinsichtlich auf Beurtheilung allfälliger Anstände wegen geschlossener Contracte und wegen gelegener (unbeweglicher) Sachen nichts benommen sein" — Einwendungen erhoben wurden, weil der lezte Saz dieses Artikels: „Jedoch soll dadurch der Competenz ꝛc." . . ., im Widerspruch mit den Gesezen mehrerer Kantone das forum contractus und das forum rei sitae gleichsam anzuerkennen scheint, so trug der Landammann in Rüksicht auf diese Bedenken den schweizerischen Unterhändlern auf, den württembergischen Bevollmächtigten zu Auslassung dieses Artikels zu veranlassen zu suchen.

1811, XXIX

K. Am 11. October ist eine am 18. September zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten vereinbarte Abänderung des beanstandeten Artikels der Tagsazung zur Kenntniß gebracht worden. In Folge dessen hat die Tagsazung mit Mehrheit der Stimmen den auf solche Weise modificirten Vertrag über gegenseitige Gleichstellung bei Concursen ꝛc. unter Ratificationsvorbehalt angenommen.

1811, X

L. Am 9. Juni 1812 wurde die Tagsazung benachrichtigt, daß die unterm 18. September vorigen Jahres unterzeichnete Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Königreich Württemberg, betreffend die Gleichstellung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen, von Seite des Königs von Württemberg nicht ratificirt worden sei, sondern daß vielmehr der neuernannte württembergische Gesandte unterm 24. März die Erklärung abgegeben habe, er sei zu weiteren Unterhandlungen beauftragt. — Obwohl verschiedene Gesandtschaften von neuen Unterhandlungen sich wenig Erfolg versprachen, da die württembergischer Seits abgelehnte Übereinkunft auf billigen, auch schon gegen andere Staaten mit gleicher Einfachheit aufgestellten Grundsäzen beruhe, von denen die Eidgenossenschaft schwerlich abweichen werde, so hat doch die Tagsazung, um wenigstens durch vorläufiges Eintreten ihre Achtung gegen den Gesandten Württembergs und den großen Werth, den sie auf billige Festsezung nachbarlicher Verhältnisse mit der Krone Württemberg sezt, an den Tag zu legen, den Landammann der Schweiz angewiesen, auf geeignete Weise die modificirten Anträge des königlich-württembergischen Gesandten zu vernehmen.

1812, XXVI

M. Am 26. Juni haben die von dem Landammann in Vollziehung der vorstehenden Weisung beauftragten Commissarien (Sekelmeister Stockar von Neuforn und Regierungsrath Anderwert) der Tagsazung über ihre Verhandlungen mit dem württembergischen Gesandten Bericht erstattet. Nach längerer

Erörterung der verschiedenen von jenem Gesandten gestellten Abänderungsanträge (sie finden sich Abschiedsbeilage G.) hat die Tagsazung unter Directionsertheilung in Hinsicht der obwaltenden Differenzen den Landammann angewiesen, mit dem württembergischen Gesandten in neue Unterhandlungen zu treten und das Ergebniß dieser Unterhandlungen den Kantonen in Form eines Vertragsentwurfes mitzutheilen, damit der leztere wo möglich durch die Tagsazung des Jahres 1813 genehmigt werden könne. Die wesentlichsten Anstände walteten in Betreff der württembergischen Vorbehalte über das Arrestverfahren im Falle verzögerter oder verweigerter Justiz und hinsichtlich der Wechselarreste. 1812, XXVI

N. Am 11. Juni 1813 ist der Tagsazung das Ergebniß derjenigen Conferenz vorgelegt worden, welche im Januar desselben Jahres zwischen den genannten eidgenössischen Commissarien und dem württembergischen Gesandten über gerichtliche Arreste und über Concurse stattgefunden hatte. Die Tagsazung hat diese Angelegenheit an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen. 1813, XXI

O. Auf den Bericht dieser Commission hat die Tagsazung am 22. Juni einen etwas modificirten Entwurf eines diesfälligen Vertrages genehmigt und den Landammann ermächtigt, auf die Grundlage dieses Entwurfes (er steht textuell im Abschied), unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone, einen Vertrag abzuschließen. 1813, XXI

P. Betreffend den Abschluß eines Freizügigkeitsvertrags zwischen der Schweiz und Württemberg, wird auf § 46 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen. —

Q. In § 122, D des gegenwärtigen Repertoriums sind die Unterhandlungen mit Württemberg hinsichtlich der Handelsverhältnisse dargestellt. —

---

§ 36. Verhältnisse der Schweiz zum Kurfürstenthum (Großherzogthum) Baden.

A. Die Erledigung derjenigen Anstände zwischen der Schweiz und Baden, welche aus den verschiedenen Bestimmungen des Regensburger Reichsdeputationsrecesses vom 25. Februar 1803 hervorgegangen sind, ist in § 19 und § 20 des gegenwärtigen Repertoriums dargestellt. —

B. Am 2. Juli 1804 ist auf den Antrag des Kantons Zürich der Landammann der Schweiz eingeladen worden, denjenigen Kantonen, welche mit dem Kurfürstenthum Baden über die Behandlung ehegerichtlicher Verhältnisse sich verständigen wollen, durch diplomatische Schritte und angemessene Anbahnung allfälliger Unterhandlungen im Namen der Eidgenossenschaft an die Hand zu gehen. 1804, LI

C. Am 25. Juni 1805 hat die Tagsazung ihren vorjährigen Auftrag an den Landammann bestätiget. 1805, XXXVI

D. Am 3. Juni 1807 ist die Tagsazung über eine am 10. April an sämmtliche Kantone gelangte Anregung, betreffend eine Übereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden über gegenseitige Gleichstellung der Staatsangehörigen in Concursfällen, in Berathung getreten. Sie hat sich grundsäzlich für die Unterhandlung einer solchen Übereinkunft ausgesprochen und der Kanzlei den Auftrag ertheilt, in einer nächstfolgenden Sizung einen diesbezüglichen Vorschlag einzubringen. 1807, XIX

E. Am 9. Juli hat die Tagsazung den von der eidgenössischen Kanzlei vorgelegten Entwurf zu einer solchen Übereinkunft unter Ratificationsvorbehalt angenommen; einzig die Gesandtschaften der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus sind bei dem referendum stehen geblieben. 1807, XIX

F. Am 20. Juni 1808 ist die obige Übereinkunft vom 9. Juli 1807 mit dem Großherzogthum Baden von allen Kantonen außer Schwyz und Glarus ratificirt und der Landammann der Schweiz beauftragt worden, für Ausfertigung und Auswechslung der Urkunden zu sorgen. (Darauf ist die eidgenössische Erklärung am 9. Juli ausgefertigt und am 30. Juli gegen die Erklärung der großherzoglich-badischen Regierung vom 7. gleichen Monats ausgewechselt worden; s. den Wortlaut der Übereinkunft in den Beilagen zu diesem Repertorium.) 1808, VIII

G. Am 21. Juni 1808 ist die Tagsazung über einen durch den Landammann der Schweiz den Kantonen mitgetheilten, von Baden vorgeschlagenen Entwurf eines Vertrags über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher in vorläufige Berathung getreten, in Folge welcher der Gegenstand an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden ist. 1808, XIV

H. Auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 28. Juni ihrerseits einen Vertragsentwurf in 9 Artikeln (deren Wortlaut im Abschied) festgestellt, und den Landammann der Schweiz ermächtigt, die Unterhandlungen fortzusezen und unter dem Vorbehalte der Ratification zum Ziele zu führen. 1808, XIV

J. Am 21. Juni gleichen Jahres hat die Tagsazung einen von einem Vertragsentwurf begleiteten Antrag der großherzoglich-badischen Regierung auf Abschließung einer Übereinkunft, betreffend die Förmlichkeiten bei Heirathen aus dem einen Lande in das andere, nach stattgehabter Berathung an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen. 1808, XV

K. Diese Commission hat am 9. Juli der Tagsazung einen modificirten Vertragsentwurf vorgelegt und mit einem erläuternden Bericht begleitet. Nach längerer Erörterung ist der Landammann der Schweiz ermächtigt worden, über den vorliegenden Gegenstand im Sinne des Commissionsentwurfes einen Vertrag unter Ratificationsvorbehalt im Namen derjenigen Kantone, welche demselben beitreten wollen und die in einem besondern Artikel des Vertrags namentlich zu bezeichnen wären, abzuschließen, während den übrigen der allfällige nachherige Beitritt vorbehalten werden soll. (Vertragsentwurf im Abschied.) 1808, XV

L. Am 13. Juni 1809 hat die Tagsazung dem auf Grund des Beschlusses vom 28. Juni 1808 durch den eidgenössischen Bevollmächtigten, Regierungsrath Fetzer, am 30. August 1808 zu Aarau unterzeichneten Vertrage zwischen der Schweiz und Baden über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher die Ratification ertheilt und den Landammann der Schweiz angewiesen, für die Auswechslung der Ratificationsurkunden besorgt zu sein und bei diesem Anlaß dahin zu wirken, daß der Vertrag sofort zur Vollziehung gebracht werde. (Am 6. November ist dann von Seite des Landammanns der Schweiz und am 4. gleichen Monats von Seite des Großherzogs von Baden die Ratification des vorerwähnten Vertrages, und späterhin die gegenseitige Auswechslung der Ratificationen erfolgt; s. Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium.) 1809, XIX

M. Ebenfalls am 13. Juni ist der in Folge des Tagsazungsbeschlusses vom 9. Juli 1808 am 23. darauf folgenden Augusts durch den eidgenössischen Bevollmächtigten, Regierungsrath Fetzer, zu Aarau unterzeichnete Vertrag zwischen der Schweiz und Baden, betreffend die Förmlichkeiten bei Heirathen aus

dem einen Lande in das andere, vorgelegt worden. Die Kantone Unterwalden, Lucern, Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau haben diese Übereinkunft unbedingt ratificirt und den Landammann mit der Auswechslung beauftragt. Die Kantone Uri, Zug, Freiburg und St. Gallen waren geneigt, die fünf ersten Artikel der abgeschlossenen Übereinkunft anzunehmen, nicht aber den sechsten. Der Kanton Waadt hat die Übereinkunft verworfen. Die Kantone Schwyz und Tessin nahmen keinen Theil an der Verhandlung, und der Kanton Graubünden hat sich weitere Erklärungen vorbehalten. (Am 6. November 1809 hat der Landammann der Schweiz und am 7. gleichen Monats der Großherzog von Baden die Ratification des vorerwähnten Vertrages ausgestellt, und es ist in Folge dessen die Auswechslung der gegenseitigen Ratification erfolgt; s. den Wortlaut in den Beilagen zu diesem Repertorium.)

1809, XIX

N. Am 25. Juni 1810 haben sich die Kantone Graubünden und Waadt im nämlichen Sinne wie die Kantone Uri, Zug, Freiburg und St. Gallen hinsichtlich des Vertrages über die Heirathen von einem Lande in das andere ausgesprochen und die Übermittlung dieser Eröffnung an Baden begehrt.

1810, XXIX

O. Am 2. Juli 1810 hat die Tagsazung von einer auf Grund des 9. Artikels des Auslieferungsvertrages vom 30. August 1808 am 3. Mai 1810 zwischen dem Kanton Schaffhausen und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Convention, betreffend die Auslieferung von Verbrechern und die Behandlung von Paternitätsgeschäften, Kenntniß genommen und in derselben nichts gefunden, was den eidgenössischen Verhältnissen und dem Interesse anderer Kantone Abbruch thun könnte, und darum die Niederlegung derselben in das eidgenössische Archiv beschlossen.

1810, XIX

P. Die Verhandlungen über den Abschluß eines Freizügigkeitsvertrages zwischen der Schweiz und Baden sind aus § 46 des gegenwärtigen Repertoriums zu entnehmen.

Q. In § 122, D des gegenwärtigen Repertoriums sind die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden dargestellt.

R. Betreffend die Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden wird auf § 48, E des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 37. Verhältnisse der Schweiz zum Fürstenthum Fürstenberg.

A. Betreffend die Erörterungen mit Fürstenberg aus Anlaß der Bestimmungen des Reichsdeputationsrecesses von Regensburg vom 25. Februar 1803, wird auf § 24 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Am 2. Juli 1804 hat die Tagsazung auf den Antrag des Kantons Zürich den Landammann der Schweiz eingeladen, denjenigen Kantonen, welche mit dem Fürstenthum Fürstenberg über die Behandlung ehegerichtlicher Verhältnisse sich verständigen wollen, durch diplomatische Schritte und angemessene Anbahnung allfälliger Unterhandlungen im Namen der Eidgenossenschaft an die Hand zu gehen.

1804, LI

C. Am 25. Juni 1805 hat die Tagsazung ihren vorjährigen Beschluß in dieser Sache bestätiget. (Weiteres hierüber findet sich in den Abschieden nicht.)

1805, XXXVI

§ 38. Verhältnisse der Schweiz zum Königreich Preußen.

A. Durch einen am 15. Februar 1806 zu Paris zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Tauschvertrag hat Preußen das Fürstenthum Neuenburg an Frankreich abgetreten.

B. Was den Abschluß eines Vertrages über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und dem Königreich Preußen anbetrifft, wird auf § 46 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

C. Über die im Spätjahr 1813 mit Preußen gepflogenen Verhandlungen rükſichtlich der Anerkennung der schweizerischen Neutralität gibt § 50 des gegenwärtigen Repertoriums Aufschluß.

§ 39. Verhältnisse der Schweiz zur cisalpinischen Republik (Königreich Italien).

A. Am 29. August 1803 hat die Tagsazung folgende Ermächtigungen ertheilt zu Abschluß von Übereinkünften mit der cisalpinischen Republik:

1) an Tessin, betreffend ökonomische Gegenstände, Justiz- und Polizeisachen, und Einfuhr von Strohhüten, deren Taxe von der piemontesischen Finanzkammer und der italienischen Republik erhöht worden ist;

2) an den Kanton Graubünden, betreffend Weidgangsrechte im Veltlin und Cleven;

3) an die katholischen Kantone, zu Unterhandlungen wegen des durch den Cardinal Borromäus gestifteten und seither aufgehobenen Collegium helveticum zu Mailand. (S. § 72 dieses Repertoriums.)

1803, LXX

B. Am 31. Juli 1804 wurde der Tagsazung ein Schreiben des cisalpinischen diplomatischen Agenten in der Schweiz, Herrn Venturi, vorgelegt, die Anzeige enthaltend, es habe der Kaiser der Franzosen in das Begehren der cisalpinischen Republik gewilligt, die dermalen in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen in ihren Dienst zu nehmen; demnach werde von Seite der cisalpinischen Republik gewünscht, mit der Schweiz einen Capitulationsvertrag abzuschließen. Die Tagsazung hat den Landammann der Schweiz beauftragt, die diesfälligen Eröffnungen des genannten diplomatischen Agenten anzuhören und von den eigenen Ansichten begleitet den Kantonen mitzutheilen, damit diese sich aussprechen können, ob und unter welchen Bedingungen sie in eine diesfällige Verhandlung eintreten wollen.

1804, XXX

C. Am 5. Juli 1806 hat die Tagsazung auf das Begehren des Kantons Tessin den Landammann der Schweiz beauftragt, den Kanton Tessin in seinen Schritten bei der königlich-italienischen Regierung für den Bezug des nöthigen Getreides zu unterstüzen. Dabei ist der Kanton Tessin angewiesen worden, die obwaltenden Anstände, wegen deren die Getreideausfuhr von der italienischen Regierung scheint verweigert werden zu wollen, wo möglich durch freundschaftliche Unterhandlung zu beseitigen.

1806, LI

D. Ebenfalls am 5. Juli hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz auf den Antrag des Kantons Uri angewiesen, Einleitungen zu treffen zu Gunsten der freien oder wenigstens der erleichterten Ausfuhr des Reises aus Italien nach der Schweiz.

1806, LI

E. Am 15. Juni 1807 wurde der Tagsazung ein am 3. October 1806 zwischen dem Königreich Italien und dem Kanton Tessin abgeschlossener Vertrag über die Einfuhr von Getreide aus Italien nach dem Kanton Tessin vorgelegt. Es ist dieser Vertrag an eine Commission zur Prüfung gewiesen worden.

1807. XLIV

F. Auf den Bericht dieser Commission hat die Tagsazung am 26. Juni die Gültigkeit des vorgelegten Vertrages anerkannt.

1807. XLIV

G. Betreffend die Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien, wird auf § 48, C des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

H. Am 2. Juli 1808 ist der Kanton Tessin ermächtigt worden, mit dem Königreich Italien eine besondere Convention abzuschließen über die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr der Landesproducte von denjenigen Grundstüken, die in einer gewissen Entfernung von der gegenseitigen Grenze auf dem Gebiete des einen Staates gelegen sind, von Angehörigen des andern aber besessen werden, — Alles jedoch unter Vorbehalt der Einsicht des abgeschlossenen Vertrages durch die Tagsazung.

1808. XXXIII

J. Betreffend die Confiscation graubündnerischen Eigenthums in Veltlin, Cleven und Worms, welche Landschaften Theile des Königreiches Italien ausmachen, wird auf § 132 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

K. Betreffend die im Spätjahr 1810 erfolgte Besezung des Kantons Tessin und eines Theils des Kantons Graubünden durch königlich-italienische Truppen, sowie betreffend die Anregung wegen einer veränderten Grenzbereinigung zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien längs dem Kanton Tessin, wird auf § 50 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

L. Am 19. Juli 1813 ist der Wunsch des Kantons Graubünden, zu vernehmen, wie die Auslieferung italienischer Ausreißer und flüchtiger Conscribirter zu behandeln sei, aus Mangel an Instruction lediglich in das Protokoll niedergelegt worden.

1813. XLVII

§ 40. Verhältnisse der Schweiz zur Republik Wallis.

A. Was die Aussönderung der ökonomischen Verhältnisse zwischen der Republik Wallis und der ehemaligen helvetischen Republik, welcher das Wallis incorporirt war, anbetrifft, wird auf § 112 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Am 25. August 1803 hat die Tagsazung kraft des Artikels 32 der Bundesacte den Kanton Waadt ermächtigt, über ökonomische Gegenstände, für Regulirung des täglichen Verkehrs und über Justiz- und Polizeisachen mit der Republik Wallis besondere Verkommnisse abzuschließen, insofern durch dieselben der politische Zustand und die allgemeinen Verhältnisse der Schweiz nicht berührt werden.

1803. LXX

C. Am 21. Juni 1805 hat der Kanton Schwyz im Namen des Stiftes Einsiedeln die Verwendung der Tagsazung angerufen in Hinsicht einer Schuldansprache dieses Stiftes an die Stadt Sitten im Wallis, im Betrage von 56,000 Franken. Die Tagsazung hat diese Reclamation zur Prüfung an eine Commission gewiesen.

1805. XXX

D. Auf den Antrag dieser Commission hat sodann die Tagsazung am 9. Juli den Landammann der Schweiz beauftragt, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß die Republik Wallis auf die Grundlage der über das vorliegende Geschäft durch die helvetische Liquidationscommission gefaßten Beschlüsse das Eigenthum des Stiftes Einsiedeln anerkenne und den auf dasselbe gelegten Sequester aufhebe.

1805. XXX

E. Am 2. Juli 1808 ist der Kanton Bern ermächtigt worden, mit der Republik Wallis einen Vertrag über Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, wobei Zürich den bestimmten Vorbehalt machte, daß durch dergleichen Verträge die Rechte der andern Kantone und ihrer Angehörigen auf keine Weise berührt, viel weniger beeinträchtiget werden.

1808. XXXIII

F. Am 20. Juni 1810 hat die Tagsazung von einer zwischen dem Kanton Bern und der Republik Wallis am 18. October und 11. November 1809 abgeschlossenen Übereinkunft über gegenseitige Ausschreibung, Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher Einsicht genommen und gefunden, daß dieselbe nichts enthalte, was den eidgenössischen Verband oder die Rechte anderer Kantone beeinträchtigen könnte, und demnach einmüthig erkannt, daß von der Eidgenossenschaft wegen gegen die Vollziehung derselben keine Schwierigkeit obwalte; doch soll eine Abschrift davon in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

1810. XXIX

G. Betreffend die Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und der Republik Wallis wird auf § 48, B des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

H. Durch Decret vom 12. December 1810 (s. dasselbe im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium) ist die Republik Wallis dem französischen Reiche einverleibt worden.

§ 41. Verhältnisse der Schweiz zum Fürstenthum Neuenburg.

A. Am 25. August 1803 hat die Tagsazung den Kanton Waadt ermächtigt, über ökonomische Gegenstände, für Regulirung des täglichen Verkehrs und über Justiz- und Polizeisachen mit dem Fürstenthum Neuenburg besondere Verkommnisse abzuschließen, insofern durch dieselben der politische Zustand und die allgemeinen Verhältnisse der Schweiz nicht berührt werden.

1803. LXX

B. Durch einen am 15. Februar 1806 zu Paris zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Tauschvertrag hat Preußen das Fürstenthum Neuenburg an Frankreich abgetreten, und durch ein am 30. März 1806 erlassenes Decret hat der Kaiser der Franzosen das Fürstenthum dem Marschall Berthier überlassen.

C. Betreffend die Unterhandlung zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Neuenburg für Einführung gegenseitiger Freizügigkeit wird auf § 46 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

D. Am 6. Juli 1807 wurde der Landammann der Schweiz angewiesen, die Regierung des Fürstenthums Neuenburg anzufragen, ob sie nicht zu Abschluß einer Übereinkunft mit der Schweiz über gegenseitige Gleichstellung in Concursfällen Hand zu bieten geneigt wäre. (Es scheint nicht, daß Seitens des Landammanns dieser Auftrag vollzogen worden sei; wenigstens schweigen dessen Correspondenzprotokolle gänzlich über den Gegenstand, und auch sonst finden sich hierüber im Bundesarchiv keine weitern Acten vor.)

1807. XX

E. Am 2. Juli 1808 ist der Kanton Bern ermächtigt worden, mit dem Fürstenthum Neuenburg einen Vertrag über Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher abzuschließen.

1808. XXXIII

F. Am 20. Juni 1810 hat die Tagsazung von einer solchen zwischen dem Kanton Bern und dem Fürstenthum Neuenburg am 18. October 1809 und 16. Januar 1810 abgeschlossenen Übereinkunft Kenntniß genommen und darin nichts gefunden, das zu Beanstandung hätte Anlaß geben können; dagegen soll eine Abschrift in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

1810, XXIX

G. Am 20. Juli 1811 hat die Gesandtschaft des Kantons Waadt eine am 1. Juli desselben Jahres zwischen dem Kanton Waadt und dem Fürstenthum Neuenburg abgeschlossene Übereinkunft, betreffend die Niederlassungsverhältnisse der gegenseitigen Angehörigen und die unehelichen Kinder derselben, vorgelegt. Die Übereinkunft geht nach dem Text des Abschieds dahin: « que les ressortissans du canton de Vaud qui auront obtenu l'habitation dans la principauté de Neufchâtel, soit à titre d'établissement, soit comme domestiques ou attachés de toute autre manière au service de quelqu'un, comme aussi et réciproquement les ressortissans de la dite Principauté qui auront obtenu semblable habitation dans le canton de Vaud, seront dispensés de fournir à cause de l'octroi d'habitation une garantie soit par dépôt soit par caution, moyennant l'engagement que prend chaque gouvernement de reconnaître les enfans illégitimes, qui seraient adjugés à l'un ou à l'autre des dits habitans par le juge de son domicile, comme appartenans à celui des deux états auquel le père est ressortissant. »

1811, XLII

§ 42. Verhältnisse der Schweiz zum apostolischen Stuhle zu Rom.

A. Am 29. August 1803 hat die Tagsazung den Kanton Tessin ermächtigt, mit dem apostolischen Stuhle in Unterhandlung zu treten, betreffend den durch einen Agenten des Erzbischofs von Mailand auf die Güter des Collegiums zu Ascona gelegten Sequester.

1803, LXX

B. Betreffend die Reclamationen des apostolischen Nuntius in der Schweiz hinsichtlich der Klöster wird auf § 70 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 43. Verhältnisse der Schweiz zum Königreich der beiden Sicilien.

Betreffend den Übertritt des ersten capitulirten Schweizerregimentes in k. k. französischen Diensten in den Dienst des Königs beider Sicilien wird auf § 128 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 44. Verhältnisse der Schweiz zum Königreich Spanien.

A. Was den capitulirten schweizerischen Militärdienst in Spanien betrifft, wird auf den § 130 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Hinsichtlich der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Spanien s. man § 122 des gegenwärtigen Repertoriums.

C. Am 1. August 1804 ist die Tagsazung über das durch Landammann von Flüe vorgetragene Begehren der Herren Etlin und Schmid aus dem Kanton Unterwalden ob dem Wald, um Verwendung bei der spanischen Regierung für ihre Anforderung, herrührend von der im Jahr 1707 stattgehabten Beurlaubung des im Mailändischen in spanischen Diensten gestandenen Regiments Amrhyn, nicht eingetreten und hat lediglich zur Rechtfertigung des Herrn von Flüe dasselbe in das Protokoll sezen lassen.

1804, LVI

D. Am 11. Juli 1805 hat die Tagsazung ein für allemal das vorerwähnte Begehren der Herren Etlin und Schmid abgelehnt.

1805, XLVIII

§ 45. Verhältniß der Schweiz zum Königreich Großbritannien und Irland.

A. Betreffend die in Großbritannien unter Sequester gelegten, für Liquidation der Schulden der helvetischen Republik angewiesenen Gelder s. man § 112 des gegenwärtigen Repertoriums.

B. Am 14. Juni 1808 ist der Tagsazung angezeigt worden, der im Jahr 1807 an den Kaiser der Franzosen abgesendete außerordentliche Gesandte, General und alt-Landammann von Wattenwyl, habe aus Auftrag des Landammanns der Schweiz die Verwendung des Kaisers der Franzosen für Aufhebung des oben erwähnten Sequesters angerufen.

1808, VI

C. Was die in großbritannischen (durch die Tagsazung nicht capitulirten) Diensten gestandenen schweizerischen Militärs betrifft, wird auf § 131 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 46. Freizügigkeit im Allgemeinen; Abschaffung der Abzugsrechte im Innern der Schweiz, und Verhandlungen mit dem Ausland über denselben Gegenstand.

A. Am 23. August 1803 wurde auf die Anregung des Kantons Aargau eine Commission niedergesezt, um über das Abzugsrecht einen Bericht zu erstatten.

1803, XLIII

B. Auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 17. September den Entwurf zu einem bezüglichen Beschluß ad referendum genommen.

1803, XLIII

C. Am 9. Juni 1804 hat die Tagsazung den leztes Jahr ad referendum genommenen Antrag in folgendem Wortlaute zum Beschluß erhoben: 1) Der Abzug im Innern der Schweiz zwischen den Kantonen ist durch die Mediationsacte aufgehoben, und die Tagsazung erklärt, daß von demselben unter keinem Vorwande mehr die Rede sein könne. 2) Gegen das Ausland ist vor Allem aus der Grundsaz der Reciprocität aufzustellen, und der Abzug nur von denjenigen Staaten, welche gegen die Schweiz oder die betreffenden Kantone dieses Recht ausüben, nach dem von denselben angenommenen Maßstabe zu beziehen. Dadurch will jedoch die Tagsazung den allenfalls hierüber bestehenden Verträgen auf keine Weise präjudiciren. 3) Sollte sich der Fall ereignen, daß der Abzug gegen ein Land bestimmt werden sollte, in welchem bisher noch keine Geseze oder Gebräuche darüber bekannt wären, so soll derselbe nie

10 vom Hundert übersteigen und der diesörtige Beschluß nur von den Kantonsregierungen ausgehen können. 4) Die Kantone werden autorisirt, nöthigenfalls über den Abzug nach den oben aufgestellten Grundsäzen mit den benachbarten Obrigkeiten in Unterhandlung zu treten; der Erfolg soll aber jedesmal der Tagsazung (zur allgemeinen Benuzung oder wenigstens zur Ratification) vorgelegt werden. 5) Übrigens siehet die Tagsazung eine allgemeine Aufhebung dieser Abgabe als vortheilhaft für die Schweiz an; da aber dieselbe nicht leicht erhältlich sein wird, so glaubt sie desto eher auf die möglichste Erniedrigung der Procente antragen und solches den Kantonen besonders empfehlen zu sollen. (Nach dem Abdruk in dem Urkundenband zum Repertorium, 1. Ausgabe.)

1804. IX

D. Ebenfalls am 9. Juni hat die Tagsazung dem am 6. Februar 1804 zwischen den schweizerischen (David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths zu Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungsrath des Kantons Aargau) und badischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrage — er steht in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium — über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und dem Kurfürstenthum (später Großherzogthum) Baden die Ratification ertheilt. Einzig der Kanton Thurgau hat, gemäß einer zu Protokoll gegebenen Erklärung, diesen Vertrag nicht ratificirt.*)

1804. IX

E. An demselben 9. Juni ist der von Seite Bayerns gemachte Antrag auf Abschluß eines Freizügigkeitsvertrages mit der Schweiz an eine Commission zur Prüfung überwiesen worden.

1804. IX

F. Am 21. Juli 1804 hat die Tagsazung, nachdem sie am 9. desselben Monats der am 9. Juni niedergesezten Commission die Vollmacht, mit dem bayerischen Gesandten in Unterhandlung zu treten, ertheilt, und nachdem sie am 17. Juli die Grundlagen des erzielten Einverständnisses vorläufig gebilligt hatte, unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone den am 20. Juli abgeschlossenen Vertrag mit dem Kurfürstenthum Pfalz-Bayern — später Königreich Bayern — genehmigt. — (Am 19. October hat der Landammann der Schweiz und am 3. September der Kurfürst von Bayern diesen Vertrag ratificirt, und am 30. October wurde den Kantonen von der am 19. erfolgten Auswechslung der Ratificationen Kenntniß gegeben.) — Der Vertrag enthält nur zwei materielle Artikel, die wesentlich übereinstimmend sind mit den beiden ersten Artikeln des Übereinkommens vom 6. Februar mit Baden. Zwei weitere Artikel betreffen den Vorbehalt der Ratification und die Auswechslung derselben. Vorbehalte wie im § 5 des Tractats mit Baden kommen hier nicht vor. (Abgedrukt Off. Sammlung I. 373/77.)

1804. IX

G. Am 31. Juli 1804 hat die Tagsazung einen am 3. darauf folgenden August durch den österreichischen Gesandten in der Schweiz und durch eidgenössische Commissarien unterzeichneten Vertrag über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und den österreichischen Staaten, unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone, genehmigt, und dabei mit Rüksicht auf die einzelnen Corporationen oder Particularen in den österreichischen Staaten noch ferner zustehende Abzugsberechtigung und das gegen die lezteren vorbehaltene Gegenrecht beschlossen, es haben die Kantone von einem jeden in Folge dessen eintretenden Falle von Erhebung des Abzuges von Seite österreichischer Corporationen oder Privaten dem Landammann der Schweiz Kenntniß zu geben und es sei die diesfalls gegenrechtlich zu erhebende Abzugsgebühr nur zu Handen der Kantone (nicht aber einzelner Corporationen oder Privaten) zu erheben. — (Am 23. October 1804 hat der Landammann der Schweiz und am 21. August der

*) Die Ratification von Seite Thurgaus ist nachträglich erfolgt und am 30. December 1810 der badischen Gesandtschaft zur Kenntniß gebracht worden

Kaiser von Österreich die Ratification des Vertrages ausgestellt, und am 30. October wurde den Kantonen die erfolgte Auswechslung der Ratificationen angezeigt.) — Die materiellen Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sind wesentlich gleichlautend mit denen des Vertrags mit Baden; der dritte Artikel enthält Vorbehalte 1. in Bezug auf diejenigen Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den k. k. Staaten zu beziehen berechtiget sind, 2. betreffend eine allfällig spätere Modification des Tractats. (Abgedrukt Off. Sammlung I. 361/66.)

1804. IX

H. Am 2. Juni 1807 hat die Tagsazung in Folge eines am 25. Mai desselben Jahres von dem Staatsrath des Fürstenthums Neuenburg gestellten Antrages, die gegenseitigen Abzugsrechte aufzuheben, eine Commission mit der diesfalls nothwendigen Unterhandlung beauftragt und hievon durch den Landammann der neuenburgischen Regierung Kenntniß geben lassen.

1807. XX

J. Am 26. Juni sodann ist der Tagsazung der von Neuenburg mittels staatsräthlicher Zuschrift vom 22. Juni einbegleitete Entwurf einer urkundlichen Erklärung über die gegenseitige Freizügigkeit, wie dieselbe bereits im Jahre 1801 mit dem Vollziehungsrath der helvetischen Republik unterhandelt, aber nicht zum Abschluß gebracht worden war, vorgelegt worden. Die Tagsazung hat diesen Entwurf an die am 2. Juni niedergesezte Commission überwiesen.

1807. XX

K. Nach vernommenem Bericht der Commission hat die Tagsazung am 6. Juli den Landammann der Schweiz angewiesen, der Regierung des Fürstenthums Neuenburg einen im Sinne der Commissionsanträge abgeänderten Gegenentwurf mitzutheilen. Sobald derselbe angenommen und durch die Kantone ratificirt sein wird, soll die schweizerische Urkunde, in deutscher Sprache ausgefertigt und von einer französischen Übersezung begleitet, ausgewechselt werden. — Der neuenburgische Entwurf lautete: 1) Le droit de traite foraine, soit droit d'Abzug est et restera aboli à perpétuité entre l'Etat de Neufchâtel et les Etats de la Confédération helvétique. 2) Tous les ressortissants de l'Etat de Neufchâtel ou de la Confédération helvétique, qui voudront transporter ou retirer leurs biens, de quelle nature qu'ils soyent, en tout ou en partie, de l'un des deux Etats dans l'autre seront libres de le faire et sans être grevés pour cela d'aucune charge ni adstreints à aucune redevance, sous quelque dénomination que ce soit. 3) Tous les accords ou concordats partiels faits précédement ou concordats en l'Etat de Neufchâtel et certaines parties de l'Helvétie, sont abrogés par le présent traité. Die Abänderungsvorschläge der eidgenössischen Commission gingen dahin, im ersten Artikel die Worte: les Etats de la Confédération helvétique abzuändern in les cantons de la Confédération suisse, und dem zweiten Artikel einen Zusaz beizufügen, dahin lautend: „mit Ausnahme jener Taxen und Gebühren, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern auch von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden". (Wie es scheint, ist dann der Gegenstand von Seite Neuenburgs liegen gelassen worden; denn weder die spätern Abschiede, noch die Protokolle des Landammanns enthalten etwas Weiteres darüber.)

1807. XX

L. Am 16. Juni 1809 ist der am 13. Januar und 22. April desselben Jahres an die Kantone gelangte Antrag Württembergs über die Abschließung eines Freizügigkeitsvertrags mit der Schweiz an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden.

1809. XX

M. Am 30. Juni hat die Tagsazung in Folge des in der Sizung vom 26. erstatteten Berichts dieser Commission eidgenössische Commissarien (die Herren Bürgermeister von Escher von Zürich, Sekelmeister von Jenner von Bern und Regierungsrath Morell aus dem Thurgau) ermächtigt, mit dem

königlich-württembergischen Gesandten in weitere Unterhandlung zu treten und unter Vorbehalt der Ratification der Kantone einen Freizügigkeitsvertrag im Sinne des modificirten Entwurfs abzuschließen und zu unterzeichnen.

1809. XX

N. Am 5. Juli ist in Folge der Ermächtigung vom 30. Juni der Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Württemberg unterzeichnet worden. Derselbe enthält im Allgemeinen die gleichen Grundsäze wie die vor ihm abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge mit Baden, Bayern und Österreich, mit einigen auf die speciellen Verhältnisse bezüglichen Zusäzen und Erweiterungen; so in den Artikeln 4 und 5: Art. 4. Nach diesem Grundsaze (Wirksamkeit des Vertrags in dem ganzen Umfang der beiden Staaten laut Art. 3) soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staatscassen geflossen oder andern Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privat-Nachsteuer- und Abzugsrechte in Bezug auf beiderseitige Staaten aufgehoben sein. Art. 5. (Zeitpunkt des Beginns der Wirkung des Vertrags.) (Der volle Wortlaut nebst den Ratificationen steht Off. Sammlung I. 378/82.)

1809. XX

O. Auf den Antrag des Kantons Zürich ist am 16. Juni 1809 der Landammann der Schweiz beauftragt worden, bei der königlich-italienischen Regierung die Unterhandlung eines Freizügigkeitsvertrages in Antrag zu bringen, wobei auch auf das gegenseitige freie Erbschaftsrecht Rüksicht zu nehmen wäre.

1809. XX

P. Am 30. Juni 1810 ist der vorstehende Beschluß über Unterhandlung eines Freizügigkeitsvertrags mit Italien durch die Tagsazung erneuert worden.

1810. XXIX

Q. Am 7. Juni 1810 hat die Tagsazung dem am 5. Juli 1809 unterzeichneten Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreich Württemberg die Ratification ertheilt. (Die Anzeige über die erfolgte Auswechslung der Ratificationen wurde den Kantonen unterm 4. Juli gemacht.)

1810. XXIX

R. Am 13. September 1811 ist in Folge eines am 25. Juli an die Kantone gelangten, von einem Vertragsentwurfe begleiteten Antrages der königlich-preußischen Gesandtschaft der Landammann der Schweiz ermächtigt worden, unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone einen Vertrag über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und dem Königreich Preußen im Sinne der durch die gewaltete Berathung am preußischen Entwurfe vorgenommenen Modificationen abzuschließen.

1811. XXXI

S. Am 13. September 1811 hat es die Tagsazung aus Mangel weiterer Instruction dem Landammann der Schweiz überlassen, einen vom 31. August datirten Antrag der königlich-italienischen Gesandtschaft, betreffend die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes, an die Kantone zur Prüfung und Genehmigung zu bringen. Dieser Antrag lautet dahin: „daß, um die Aufhebung des Heimfallrechts (droit d'aubaine) zwischen dem Königreich Italien und der Schweiz zu bewirken, auch gegenseitig den Angehörigen beider Staaten das Recht zuzusichern, liegende oder bewegliche Güter zu erwerben und zu besizen, ferner Schenkungen und jede Art von Erbschaften, sei es testamentsweise oder ab intestato gemäß den für die eigenen Staatsangehörigen geltenden Gesezen zu empfangen, die schweizerische Bundesbehörde eine urkundliche Erklärung ihres diesfallsigen Entschlusses von sich ausstellen möchte, welche alsdann nach der Versicherung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Marescalchi, alsogleich eine förmliche Gegenerklärung Sr. k. k. Majestät des Königs von Italien zur Folge haben werde".

1811. XXXII

T. Am 2. Juni 1812 ist der am 3. März desselben Jahres zwischen dem königlich-preußischen Gesandten und den eidgenössischen Commissarien (Bürgermeister Sarrasin und Staatsrath Stehelin von Basel) zu Basel abgeschlossene Vertrag über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und dem Königreich Preußen durch die Tagsazung ratificirt worden. — (Die vom Landammann der Schweiz über die Ratification ausgestellte Urkunde datirt vom 8. Juni.) — (Das Wesentliche des Vertrags stimmt mit der in gleicher Materie mit Württemberg ausgewechselten Urkunde überein. Einen Abdruck enthält die Off. Sammlung I. 367 ff.)

1812. XXI

U. Am 2. Juni 1812 ist der den Kantonen früher mitgetheilte Entwurf einer eidgenössischen Erklärung über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien (siehe oben litt. S.) durch die Tagsazung genehmiget worden. (Am 24. Juli wurde durch den Landammann der Schweiz eine eidgenössische Erklärung — der Wortlaut steht im Abschied — ausgestellt und dagegen am 25. November eine vom 24. August datirte königlich-italienische Erklärung empfangen.)

1812. XXII

V. Auf den Antrag des Kantons Glarus hat die Tagsazung am 16. Juni 1812 dem Landammann der Schweiz empfohlen, einen Vertrag über gegenseitige Freizügigkeit zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Frankfurt zu unterhandeln. (Eine bezügliche Anfrage des Landammanns vom 23. November gl. J. an den Großherzog von Frankfurt wurde mit Zuschrift vom 14. December einstweilen ablehnend beantwortet.)

1812. XXIII

§ 47. Verhandlungen mit dem Ausland, betreffend die gegenseitige Regulirung verschiedener gerichtlicher und polizeilicher Verhältnisse.

A. Betreffend die Verhandlungen mit Frankreich über gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse wird auf § 16 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Der § 33 des gegenwärtigen Repertoriums enthält die Verhandlungen mit Österreich über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher.

C. Über die Verhandlungen betreffend Abschließung eines Vertrages zwischen der Schweiz und dem Königreich Bayern über gegenseitige Gleichstellung in Concursfällen, sowie über Regulirung anderer polizeilicher oder gerichtlicher Verhältnisse, sehe man § 34 des gegenwärtigen Repertoriums.

D. Die Verhandlungen über Abschluß eines Vertrages mit dem Königreich Württemberg über gegenseitige Gleichstellung in Concursfällen findet man § 35 des gegenwärtigen Repertoriums.

E. Betreffend die Verhandlungen über Abschluß eines Vertrages mit dem Großherzogthum Baden über Gleichstellung der gegenseitigen Angehörigen in Concursfällen, ferner über Auslieferung der Verbrecher und endlich betreffend die Heirathen von einem Lande in das andere, sehe man § 36 des gegenwärtigen Repertoriums.

F. Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Neuenburg über Gleichstellung in Concursfällen, sowie zwischen den Kantonen Bern und Waadt und dem Fürstenthum Neuenburg über verschiedene gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse, sind in § 41 des gegenwärtigen Repertoriums nachzusehen.

G. Die Verhandlungen des Kantons Bern mit der Republik Wallis über gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse sind in § 40 des gegenwärtigen Repertoriums dargestellt.

H. Was hinwieder die Aufnahme in ein schweizerisches Kantonsbürgerrecht der Angehörigen verschiedener deutscher Staaten anbetrifft, wird auf § 100 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

---

§ 48. Schweizerische Grenzverhältnisse.

A. Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich.

I. Was die bei Unterhandlung des Allianzvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich stattgefundenen Verhandlungen rüksichtlich der gegenseitigen Grenzverhältnisse anbetrifft, so wird auf § 16 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

II. Am 19. Juli 1808 sind der Tagsazung durch die Gesandtschaft des Kantons Waadt verschiedene diplomatische Actenstüke, Verbalprocesse und topographische Beschreibungen vorgelegt worden, die auf eine französischer Seits angetragene neue Grenzberichtigung gegen den Berg les Tuffes und das Dappenthal Bezug haben. Gemäß derselben wird zum Vortheil Frankreichs, welches eine neue Straße von les Rousses nach Gex ganz auf französischem Gebiet anlegen will, von dem Kanton Waadt die Abtretung eines Stükes Land von 5653 Poses zu 36,000 Quadratschuh gefordert. Die Verhandlungen, welche dieser Sache wegen schon in den Zeiten der helvetischen Regierung gepflogen wurden, kamen, nachdem sie wieder liegen geblieben waren, erst im Jahre 1805 auf Grund des Artikels 8 des Allianztractats abermals in Fluß, und es begehrt nun Waadt, die Tagsazung möchte das, was geschehen ist, genehmigen und im Ferneren ihm behülflich sein, daß die verlangte Abtretung durch eine billige Territorial-Entschädigung gegenüber Waadt auf dem Vertragswege compensirt werde. Die Tagsazung hat dem Gesuche im Hinblik auf Artikel 8 des Allianztractats, welcher für Länderabtretung den Grundsaz einer gerechten und anständigen Vergütung stipulirt, entsprochen und den Landammann der Schweiz angewiesen, diesfalls Namens der Tagsazung seine kluge Verwendung eintreten zu lassen. 1808. XXXVI

III. Am 25. Juni 1810 hat die Tagsazung, mit Rüksicht auf eine vom 22. desselben Monats datirte Note des französischen Gesandten den Kanton Basel bevollmächtigt, auf dem Wege der Unterhandlung zwei kleine, auf dem rechten Rheinufer gelegene Stüke Landes, auf welche ein für die Festung Hüningen bestimmter Brükenkopf zum Theil zu stehen kommen soll, an Frankreich abzutreten. Von dem Erfolg der Unterhandlungen und dem abgeschlossenen Vertrag wird dann Basel dem Landammann der Schweiz, zu Handen der sämmtlichen Stände, Kenntniß geben. (Späteres findet sich indessen über den Gegenstand nicht vor.) 1810. XXV

B. Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und der Republik Wallis.

Am 28. Juli 1803 ist die Tagsazung über das durch persönliche Abordnung vorgebrachte Begehren der Gemeinde St. Moritz im Wallis, um Befreiung von öffentlichen Abgaben zu Gunsten ihrer in den Gemeinden Bex und Lavey gelegenen Besizungen, in der Gewärtigung nicht weiter eingetreten, daß sich die Regierung der Republik Wallis an diejenige des Kantons Waadt wenden werde. Erst wenn wider alles Verhoffen eine gütliche Ausgleichung der Sache zwischen den beiden Regierungen nicht zu Stande kommen könnte, sei alsdann das Geschäft der Tagsazung vorzutragen. 1803, LXVIII

C. Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und der cisalpinischen Republik (später Königreich Italien).

I. Am 29. August 1803 ist Graubünden bevollmächtiget worden, mit der italienischen Republik einen Vertrag abzuschließen wegen einem Weidgangsrecht, das die Einwohner von Graubünden, unabhängig von ihren Hoheitsrechten, in den Plänen von Veltlin und Cleven genossen, aber seit fünf Jahren nicht mehr haben ausüben können. 1803. LXX

II. Am 29. August 1803 hat die Tagsazung den Kanton Tessin ermächtigt, mit der cisalpinischen Republik in Unterhandlung zu treten, betreffend einerseits die Grenzbereinigung zwischen den Gemeinden Onsernone und Craveggia, und betreffend anderseits die Enclave Campiglione oder Campione, deren Besiz dem Kanton Tessin sehr gelegen wäre. 1803. LXX

III. Am 15. Juni 1807 wurde der Tagsazung ein am 25. Juli 1805 (der Abschied hat irrig 28. Juli 1806) zwischen dem Königreich Italien und dem Kanton Tessin abgeschlossener Vertrag vorgelegt, durch welchen einige Grenzstreitigkeiten zwischen der tessinischen Gemeinde Onsernone und der italienischen Gemeinde Craveggia ausgeglichen worden, indem die Alp Monte fracchio von Tessin an Italien abgetreten, dagegen die Alp Medaro dem Kanton Tessin übergeben wird. Es ist dieser Vertrag an eine Commission gewiesen worden. 1807. XLIV

IV. Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung am 26. Juni mit Mehrheit der Stimmen die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages anerkannt. Zugleich wurde in Hinsicht auf Verhandlungen über Grenzverhältnisse beschlossen, künftighin sollen nicht nur die abgeschlossenen Verträge, sondern auch die denselben zu Grunde liegenden Pläne vorgelegt werden. 1807. XLIV

V. Am 18. Juli 1808 hat die Tagsazung einer am 15. Juli (der Abschied sagt irrig 24. September) 1807 zwischen dem Königreich Italien und dem Kanton Tessin abgeschlossenen Übereinkunft, durch welche Grenzanstände zwischen der italienischen Gememeinde Dissimo und der tessinischen Gemeinde Onsernone beigelegt wurden, die Genehmigung ertheilt und die Regierung des Kantons Tessin eingeladen, einen topographischen Plan der berichtigten Grenze in das eidgenössische Archiv niederzulegen. 1808. XXXIII

VI. Was die während den Jahren 1811 und 1812 stattgefundenen Verhandlungen, betreffend die veränderte Richtung der Grenze zwischen dem Königreich Italien und der Schweiz längs dem Kanton Tessin, anbetrifft, wird auf § 50 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

D. Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und Tyrol (später Bayern).

I. Am 29. August 1803 hat die Tagsazung den Kanton Graubünden ermächtigt, betreffend einen von ausgerissenen Marchen herrührenden Grenzanstand mit der Grafschaft Tyrol eine Übereinkunft abzuschließen. 1803, LXX

II. Am 26. Juni 1807 ist dem Kanton Graubünden die Vollmacht ertheilt worden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Tagsazung einige Grenzberichtigungen vorzunehmen. 1807. LII

III. In der Sizung vom 16. Juli 1812 hat die graubündnerische Gesandtschaft über Grenzanstände Graubündens mit Tyrol berichtet, die seit 1767 und früher her zwischen der bündnerischen Gemeinde Schleins und Tyrol und ebenfalls zwischen bündnerisch Münsterthal und Tyrol obwalten und zeitweise bis zu einer jüngsten Veranlassung ruhen geblieben seien, wo der königlich-bayerische General-

commissär des Innkreises eine von der Gemeinde Schleins an einen Tyroler ertheilte Erlaubniß, in dem ihr eigenthümlich zugehörigen Wald, der auf dem streitigen Gebiete liegt, eine Pechhütte zu errichten, als einen Eingriff in die bayerischen Hoheitsrechte erklärt und darüber als über eine Grenzverlezung Beschwerde bei der Regierung Graubündens geführt habe. Da nun die Grenzen der Grenzkantone auch die Grenzen der Eidgenossenschaft sind, so wünscht Graubünden, daß die Verhandlungen über diese Grenzberichtigung, auch schon, um ihnen mehr Nachdruk zu geben, Namens der Eidgenossenschaft fortgeführt werden. Die Tagsazung hat hierauf den Landammann der Schweiz angewiesen, nähere Berichte über diese Grenzangelegenheit, wenn nöthig, durch Untersuchung an Ort und Stelle, einzuziehen und, falls eine eidgenössische Dazwischenkunft nothwendig werden sollte, den Gegenstand vor die Tagsazung des Jahres 1813 zu bringen. 1812, XLVI

E. Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden.

I. Am 14. Juni 1808 hat der Landammann der Schweiz die Tagsazung in Kenntniß gesezt, daß der im Jahre 1807 an den Kaiser der Franzosen abgeordnete außerordentliche Gesandte, General und alt-Landammann von Wattenwyl, für Verbesserung der schweizerischen Grenze gegen Deutschland (beziehungsweise Baden) Schritte gethan habe, die ohne Erfolg geblieben seien. 1808, VI

II. Betreffend die Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden längs dem Kanton Aargau im Besondern, wird auf § 20 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§§ 49—67. Innere politische Verhältnisse der Schweiz.

§ 49. Bundesverfassung.

A. Die durch die Vermittlungsacte des ersten Consuls der französischen Republik, vom 19. Februar 1803, vorgeschriebene Bundesverfassung (s. in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium) ist in den hiefür bestimmten Fristen eingeführt worden.

B. Am 14. Juli 1804 haben Verhandlungen stattgefunden über den Artikel 20 der Bundesverfassung, betreffend das Verfahren bei Ausbruch eines Aufstandes im Innern eines Kantons. In Folge dessen hat die Tagsazung eine Commission niedergesezt mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob, wann und wie bei eintretenden Unruhen in einem Kanton ein eidgenössisches Kriegsgericht aufzustellen sei. Auf weitergehende Anträge, die zum Zweke hatten, den Artikel 20 selbst zu erläutern, wurde nicht eingetreten, da man fand, daß der Text der Bundesacte einer Erläuterung nicht bedürfe. 1804, XLIII

C. Am 21. Juli sodann ist auf den Antrag der Commission, unter Vorbehalt der Ratification, über die Aufstellung eines eidgenössischen Kriegsgerichtes in Fällen von Aufruhr, folgender Beschluß gefaßt worden: 1) Wenn ein eidgenössischer Zuzug zu Dämpfung des Aufruhrs eines Kantons nöthig wird und bei einem thätigen Widerstand wirklich Blut vergossen werden sollte, so steht es an der vollziehenden Gewalt dieses Kantons, die Strafbaren durch ihr verfassungsmäßiges Criminalgericht, oder

durch ein gemeineidgenössisches Tribunal beurtheilen zu lassen. 2) Sollte ein Kanton die Zusammenberufung eines solchen eidgenössischen Tribunals von Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz verlangen, so wird dieser die vollziehende Gewalt eines jeden derjenigen Kantone, welche thätige Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs geschikt haben, auffordern, ein Mitglied in dieses Tribunal abzuordnen; der Präsident und Auditor dieses Tribunals werden vom Landammann ernannt. 3) Dieses Tribunal soll nie unter der Zahl von sechs Mitgliedern sizen mögen; es richtet die Verbrecher nach den Gesezen*) ihres Kantons und soviel möglich summarisch. 4) Wenn minder als sechs Kantone zur Dämpfung von Unruhen an dem Zuzug Antheil nehmen, so soll der Landammann der Schweiz beauftragt sein, die Regierungen der benachbarten Stände aufzufordern, zu Ergänzung des aufzustellenden Kriegsgerichts die Mitglieder abzuordnen. 1804, XLIII

D. Am 6. Juni 1805 ist der vorjährige, unter Ratificationsvorbehalt angenommene Beschluß durch die Tagsazung nach verschiedenen Vorbehalten und Einwendungen mit fünfzehn Stimmen (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Appenzell, Schaffhausen, Graubünden und Solothurn) ratificirt worden. 1805, XII

E. Am 25. Juni 1805 ist die Tagsazung in den Antrag des Kantons Waadt, zu untersuchen, ob die Kantone in Rüksicht auf die Anzahl ihrer besoldeten Truppen sich genau an den Artikel 9 der Bundesverfassung halten, durch welchen diese Anzahl auf 200 Mann beschränkt worden, nicht eingetreten, da zu erwarten steht, daß die Stände diesem Artikel der Verfassung gleich allen andern allseitig nachleben werden. 1805, XLVI

F. Am 14. Juli 1806 hat der Kanton Thurgau nachträglich den Beschluß vom 6. Juni 1805, betreffend die Aufstellung eidgenössischer Kriegsgerichte, ratificirt. 1806, LI

§ 50. Maßregeln zu Behauptung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität und der Unverlezlichkeit des Gebietes der Schweiz.

A. Durch den Artikel 2 des am 27. September 1803 mit Frankreich abgeschlossenen Defensivallianzvertrags hat sich lezteres verpflichtet, von Seite der andern Mächte die Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu erwirken. Betreffend die bei diesem Anlaß stattgefundenen Verhandlungen wird auf § 16 des Repertoriums verwiesen.

B. Am 9. Juli 1804 wurde die Tagsazung in Kenntniß gesezt von einer im Winter desselben Jahres erfolgten Verlezung des schweizerischen Gebiets. Es hatten nämlich österreichische Truppen die schaffhausische Gemeinde Ramsen besezt, auf erhobene Reclamationen aber wieder verlassen. 1804, XLIX

C. Am 10. Juni 1805 hat die Tagsazung bei Anlaß der Verhandlungen über die Incamerationen im Österreichischen vernommen, wie das österreichische Haus einerseits als Besizer der Herrschaft Rhä-

*) Der Schluß wurde in der definitiven Redaction von 1805 also abgeändert: .... Gesezen des Kantons, wo das Verbrechen begangen worden ist.

zühs die Ausübung politischer Rechte in der Schweiz anspreche, anderseits in Bezug auf die ehemalige Grafschaft Kyburg und Landgrafschaft Thurgau und andere ehemalige Besizungen Ansprüche geltend mache.

1805, XXXVIII

D. Am 20. September 1805 hat der Landammann der Schweiz der außerordentlich versammelten Tagsazung einen umständlichen Bericht erstattet über die von ihm zum Zwek der Anerkennung der schweizerischen Neutralität vorgenommenen Schritte, zur Zeit, als ein neuer Krieg zwischen Frankreich und Österreich auszubrechen drohte. Derselbe hatte nämlich in Folge einer durch außerordentlichen Courier ihm zugekommenen, vom 17. August datirten Depesche des schweizerischen Gesandten zu Paris unter dem 21. desselben Monats an den deutschen (und österreichischen) Kaiser ein Schreiben erlassen, das Begehren enthaltend, es möchte derselbe die schweizerische Neutralität förmlich anerkennen. Am 22. August hat sodann der Landammann dem französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von diesem Schreiben und Begehren Kenntniß gegeben und den festen Willen der Schweiz ausgesprochen, die Neutralität gegen jedermann aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig wurde das bei der Schweiz beglaubigte diplomatische Corps von der diesfälligen Verfügung in Kenntniß gesezt. (Die Actenstüke befinden sich unter den Beilagen des Abschieds.)

1805, a. II

E. Hierauf hat die Tagsazung am 23. September in einer förmlichen, allgemein bekannt gemachten Urkunde die Neutralität der Schweiz ausgesprochen (s. den Wortlaut der Neutralitätserklärung im Anhange zu gegenwärtigem Repertorium). Gleichzeitig wurde der Landammann angewiesen, den diesfälligen Beschluß der Tagsazung allen Mächten, mit welchen die Schweiz in mehr oder weniger freundschaftlichen Beziehungen steht, sowie den Befehlshabern der beiden in der Nähe der Schweiz Krieg führenden Armeen amtlich mitzutheilen.

1805, a. II

F. Betreffend die militärischen Vorkehren für Behauptung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität, welche die im September 1805 zu Solothurn außerordentlich versammelte Tagsazung ergriffen hat, wird auf § 82 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

G. Am 26. September 1805 ist der Tagsazung die vom 5. desselben Monats datirte Antwort des deutschen und österreichischen Kaisers auf die Zuschrift des Landammanns vom 21. August vorgelegt worden. In diesem Schreiben erklärt der Kaiser, er werde eine verbindliche Äußerung, die Neutralität der Schweiz anzuerkennen und zu beobachten, erst dann abgeben, wenn er die Gewißheit erhalten habe, daß im Falle eines Krieges Frankreich die Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz ebenfalls anerkennen und beobachten werde. — Die Tagsazung hat hierauf aus ihrer Mitte drei Abgeordnete an den zu Solothurn am Size der Bundesversammlung anwesenden französischen Botschafter abgeordnet, um demselben durch officielle Note einerseits von dem Inhalte des Schreibens des Kaisers von Österreich Kenntniß zu geben und um anderseits von demselben diejenige Erklärung in Betreff der Beobachtung der schweizerischen Neutralität zu vernehmen, zu welcher derselbe ermächtigt sein dürfte. — Eine Stunde später eröffnete die Abordnung der Tagsazung, es habe der Botschafter geäußert, er sei nicht ermächtigt, von sich aus die gewünschte Erklärung abzugeben; er werde aber dem Kaiser Bericht erstatten und dessen weitere Aufträge gewärtigen, was auch durch eine vom 26. September datirte Note des Botschafters bestätigt worden ist. — Bei solcher Lage der Dinge hat die Tagsazung beschlossen, durch eine besondere Abordnung das Schreiben des Kaisers von Österreich dem Kaiser der Franzosen vorlegen und durch diese Abordnung dahin wirken zu lassen, daß die Neutralität der Schweiz durch eine bestimmte Erklärung Frankreichs anerkannt werde.

1805, a. X

H. Mit der am 26. September beschlossenen Sendung an den Kaiser der Franzosen ist am 27. desselben Monats alt-Landammann von Affry mit dem Charakter eines außerordentlichen Botschafters beauftragt worden. Dem Herrn von Affry wurde ein besonderes Schreiben der Tagsazung an den Kaiser übergeben. (Alle Actenstüke enthält der Abschied als Beilagen.)

1805, a. X

J. Bei ihrer Auflösung am 27. September hat die Tagsazung dem Landammann der Schweiz ihre Anerkennung für sein thätiges und festes Benehmen zu Bewahrung der schweizerischen Neutralität durch Zustellung einer Dankesurkunde und Verabfolgung von 4000 Schweizerfranken, als einigen Ersaz für die gehabten außerordentlichen Auslagen, bezeugt.

1805, a. XII u. XIII

K. Durch ein geheimes, vom 8. October 1805 datirtes Kreisschreiben hat der Landammann der Schweiz die Kantone von dem Erfolg der vorerwähnten Sendung des Herrn von Affry in Kenntniß gesezt. Aus diesem Kreisschreiben ging hervor, daß der französische Kaiser über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität während der Dauer des zwischen Frankreich und Österreich ausgebrochenen Krieges keine besondere urkundliche Erklärung ausstellen wollte, vorschüzend, es sei die schweizerische Neutralität von Seite Frankreichs bereits hinreichend durch die Artikel 2 und 5 des Allianzvertrags vom 27. September 1803 anerkannt.

L. Durch den Artikel 18 des am 26. December 1805 zu Preßburg zwischen Frankreich und Österreich abgeschlossenen Friedens wurde die Unabhängigkeit der durch die Mediationsacte regierten Schweiz von Seite beider contrahirenden Theile anerkannt. (S. Note zu S. 19.)

M. Der der ordentlichen Tagsazung des Jahres 1806 am 3. Juni erstattete Bericht des Landammanns der Schweiz enthält weitere Auseinandersezungen über die fortgesezte Verwendung für Bewahrung der schweizerischen Neutralität während des Krieges von 1805.

1806, IV

N. Der durch den Artikel 2 des Allianzvertrags vom 27. September 1803 eingegangenen Verpflichtung, die Anerkennung der Neutralität der Schweiz von Seite anderer Mächte zu erwirken, ist Frankreich nicht nachgekommen bei Anlaß der Friedensschlüsse mit Rußland und Preußen zu Tilsit vom 7. und 9. Juli 1807.

O. Unterm 13. März 1809 hat der Landammann der Schweiz die Kantone durch ein vertrauliches Kreisschreiben benachrichtiget, daß eine Abtheilung französischer Truppen über schweizerisches Gebiet und namentlich über die Rheinbrüke bei Basel nach Deutschland marschirt sei.

P. Am 15. März 1809 wurde mit Rüksicht auf den bevorstehenden Ausbruch eines neuen Krieges zwischen Frankreich und Österreich eine außerordentliche Tagsazung nach Freiburg einberufen.

Q. Am 30. März 1809 erstattete der Landammann bei Eröffnung der außerordentlich zusammenberufenen Tagsazung einen einläßlichen Bericht (s. den Abschied) über die von ihm getroffenen Vorkehrungen für Bewahrung der schweizerischen Neutralität, sowie namentlich über seine an den Kaiser der Franzosen gerichteten Vorstellungen, betreffend den oben erwähnten Truppendurchmarsch bei Basel, welcher übrigens, weil der Krieg zu der Zeit, als derselbe stattgefunden, noch nicht ausgebrochen war, nicht als eine Verlezung der schweizerischen Neutralität angesehen werden könne.

1809 a. I

R. Am 1. April hat die Tagsazung Gutachten und Antrag derjenigen Commission angehört und behandelt, welche am 30. März nach dem Vorschlage des Landammanns niedergesezt worden war, um in einem möglichst beförderlichen Bericht die Resultate ihrer eigenen reiflichen Überlegung über die Lage und das gegenwärtige Interesse der Schweiz, und dann nach Anleitung des vorgelegten schriftlichen

Rapports des Landammanns nähere Anträge in Hinsicht auf die bei den gegenwärtigen wichtigen Umständen gemeineidgenössisch festzusezenden Bestimmungen der Tagsazung vorzulegen. Die Commission, bestehend unter dem Präsidium des Landammanns aus den Herren Bürgermeister Reinhard von Zürich, Schultheiß von Wattenwyl von Bern, Bürgermeister Merian von Basel, Landammann Zelger von Unterwalden, Landammann Heer von Glarus, Regierungsrath Müller-Friedberg von St. Gallen und Regierungsrath Herzog aus dem Kanton Aargau, behandelte von den Gegenständen ihres Auftrages zunächst folgende zwei Punkte: I. Würdigung des Benehmens des Landammanns in Hinsicht auf den Truppendurchmarsch in Basel, und II. Aufstellung einer möglichst bestimmten Ansicht der gegenwärtigen Lage und des Interesses des Vaterlandes. Die Vorschläge, welche sie an die Tagsazung brachte, veranlaßten diese zu folgenden Schlußnahmen: I. Nachdem der Tagsazung die gesammte Correspondenz vorgelegt worden, die in Bezug des Übergangs einiger französischer Regimenter über die Rheinbrüke zu Basel gepflogen worden ist, und die Gesandtschaften zugleich mit dem lebhaftesten Interesse das Schreiben angehört, welches der Landammann der Schweiz an Se. Majestät den Kaiser von Frankreich den 15. März gerichtet hat, so haben sich dieselben überzeugt, daß die Ansicht, welche der Landammann der Schweiz von der Sache gefaßt, und die Vorstellungen, die er deswegen hat ergehen lassen, die Tagsazung ganz zu beruhigen geeignet seien, und daß demnach Alles gethan worden sei, was die Ehre und das Wohl des Vaterlandes erforderte, daher lediglicher Dingen dem Landammann der Schweiz der Dank der Tagsazung bezeugt, und der fernere Erfolg abgewartet werden solle. II. 1) Es soll dem Herrn Landammann der Schweiz für die getroffene Verfügung der Beifall und der Dank der Tagsazung, und dadurch zugleich ihre gänzliche Zustimmung zu den Grundsäzen bezeugt werden, die in dem Schreiben an den Kaiser von Frankreich enthalten sind. 2) Der Landammann ist ersucht, von dieser Beistimmung der Tagsazung zu den in genanntem Schreiben enthaltenen Grundsäzen der französischen Regierung auf schiklich erachtendem Wege Kenntniß zu geben. 3) Die Tagsazung erachtet, daß durch die vom Landammann gethanen und von ihr gutgeheißenen Schritte das Erforderliche verfügt und von ihr aus dermalen keine ferneren Maßnahmen zu ergreifen seien. Sie beauftragt hingegen den Landammann, nach Erforderniß der sich ergebenden Umstände die weiter angemessenen diplomatischen Schritte vorzunehmen und die erforderlichen Erklärungen nach den anerkannten und heute abermals bestätigten Grundsäzen der Eidgenossenschaft im Namen der Tagsazung abzugeben. — Diese Beschlüsse waren einstimmig gefaßt, nur mußte **Zug** in Folge seiner Instruction über II. 3 sich das Protokoll offen behalten, und **Waadt**, bei völliger Übereinstimmung in Betreff des Grundsazes der Neutralität, konnte dennoch nicht umhin, eine Erklärung darüber in dem gegenwärtigen Augenblik als gewagt und bedenklich anzusehen.

1809, a. III

S. Am 4. April sezte die Commission ihre Berichterstattung fort und äußerte sich dahin: Der III. und IV. Punkt der Darstellung des Landammanns enthalte erschöpfend die Gründe, die ihn veranlaßt haben, sämmtliche Stände zu Bereithaltung ihrer Beiträge an Mannschaft und Geld aufzufordern. Die Schweiz sei Ihrer Majestät dem Kaiser der Franzosen den Beweis schuldig, daß sie jeden Augenblik zur Besezung ihrer Grenzen bereit sei; sie sei diesen Beweis aber auch sich selbst zu Aufrechthaltung ihrer Neutralität schuldig. — Die Übereinstimmung der Tagsazung mit dieser Anschauung führte zu der Schlußfassung: Die Aufforderung des Landammanns an die Stände zu Bereithaltung ihres militärischen Contingents- und Geldbeitrags soll gänzlich bestätiget sein.

Nun hatte (V.) die Tagsazung sich mit der ebenso weitaussehenden als schwierigen Frage der Anwendbarkeit dieser der Bewahrung der Neutralität gewidmeten Mittel zu beschäftigen, über die bei ungewissen politischen Aussichten verschiedene Meinungen obwalten konnten und wirklich hie und da in den Instructionen einige Abweichungen sich wahrnehmen ließen. Schließlich ging aus den durch den Commissionsrapport eingeleiteten umständlichen Berathungen die folgende Schlußnahme hervor: „Da im gegenwärtigen Augenblik nicht vorausgesehen noch bestimmt werden kann, ob wirklich ein Aufgebot der Contingentstruppen erforderlich werden wird; da aber ebenso wenig zum Voraus der Zeitpunkt und die Umstände angegeben werden können, unter welchen diese Maßregel vollzogen werden muß, so beschließt die Tagsazung, der Landammann der Schweiz soll bevollmächtiget sein, auf den Grund bestehender Tractate, auf den Zwek hin, die Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu bewirken, und zu Bewachung der Unverlezbarkeit des schweizerischen Territoriums im Falle dringender Ereignisse das eidgenössische Contingent aufzubieten und an die Grenzen zu verlegen; mit dem Vorbehalt jedoch, daß der Landammann zu gleicher Zeit, wo er diese Maßregel nothwendig erachten würde, zugleich die Tagsazung zusammenberufe, die dann die weiter erforderlichen Verfügungen zum Wohl des Vaterlandes treffen wird." Mehrere Stände behielten sich über diesen Beschluß die Ratification vor.

1809, a. V

T. Als lezter (VI.) Theil des Commissionsberichtes blieb der Tagsazung in der Sizung vom 5. April die Behandlung der Frage in Betreff der allfälligen Berufung des eidgenössischen Generalstabes zur Activität übrig. Dieselbe wurde auf Grund der Commissionsvorschläge durch folgendes Conclusum erlediget: „Im Fall die Vollziehung des ersten Artikels des gestrigen Beschlusses eintreten sollte, ist der Landammann der Schweiz ferner bevollmächtiget, dem von der Tagsazung im Jahr 1805 ernannten Generalstab, nämlich dem eidgenössischen General, dem Oberstquartiermeister, dem Oberstkriegscommissär und dem Oberstinspector der Artillerie, die nämlichen Verrichtungen zu übertragen. Zu dem Ende wird denselben der Auftrag ertheilt, sich ebenfalls in Bereitschaft zu halten. Endlich sind der Oberstquartiermeister und der Oberstkriegscommissär aufgefordert, in Folge früheren Beschlusses der Tagsazung von 1806 das Commissariatsreglement durchzusehen und ihr Gutachten der künftigen Tagsazung vorzulegen." **Waadt** nahm diesen Beschluß ad referendum; **Lucern** hinwieder, das beigestimmt hatte, behielt sich durch eine Erklärung zu Protokoll vor, bei einer spätern Tagsazung die früher schon gemachten Vorbehalte nöthigenfalls wieder geltend zu machen.

1809, a. VI

U. Was die wirkliche Aufstellung eidgenössischer Truppen während des Jahres 1809 anbetrifft, so wird auf § 82 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

V. Am 6. Juni 1809, gleich nach Eröffnung der ordentlichen Tagsazung, erstattete der Landammann der Schweiz einen umständlichen Bericht (er findet sich Abschiedsbeilage B.) über die von ihm in Folge der zwischen Frankreich und Österreich eingetretenen Feindseligkeiten und gemäß Vollmacht der außerordentlichen Tagsazung getroffenen diplomatischen und militärischen Vorkehren. In ersterer Beziehung wurden die Resultate einer außerordentlichen Sendung des Herrn von Reinhard an den französischen Kaiser nach Regensburg*), über deren Erfolg den Ständen am 7. Mai Bericht erstattet worden war, und über welche der Tagsazung noch weitere Auseinandersezungen, sowie verschiedene Acten vorgelegt wurden, vorzüglich herausgehoben, dann wurde an die an alle Mächte ergangene Notification

*) Die hierauf bezüglichen Acten und Correspondenzen enthält Band 564 des Mediationsarchivs.

der Neutralität und an ein unterm 18. April an die Stände erlassenes Kreisschreiben, betreffend die Lage der Schweiz in ihrem Innern, erinnert. (Was die militärischen Anordnungen für Bewahrung der schweizerischen Neutralität durch Aufstellung eines Theils der Bundestruppen von Seite des Landammanns der Schweiz anbetrifft, ist der § 82 des gegenwärtigen Repertoriums nachzusehen.) Am Schlusse dieser Berichterstattung hat der Landammann der Schweiz die Tagsazung eingeladen, da die ihm ertheilten außerordentlichen Vollmachten nach deren Zusammentritt erloschen waren, diejenigen weitern Maßregeln zu ergreifen, welche die Umstände erfordern. — Die Tagsazung hat hierauf dem Landammann sowie dem Herrn von Reinhard am 6. Juni die geleisteten trefflichen Dienste verdankt und in Bezug auf den leztern den Landammann eingeladen, demselben diese Gesinnung des Dankes in einer Weise auszudrüken, welche der Wichtigkeit der Sendung und der Größe des persönlichen Verdienstes des Herrn außerordentlichen Abgeordneten angemessen sei, und dabei auch des Legationsraths Hirzel für seine Mitwirkung in dieser Abordnung nicht zu vergessen. Dagegen fand sie einstweilen keine Veranlassung, besondere Schlußnahmen in Bezug auf die Neutralitätsverhältnisse und die vom Landammann diesfalls angeordneten Maßnahmen zu fassen, überließ vielmehr die fernere Leitung dieser Angelegenheit mit vollem Vertrauen der Thätigkeit des Landammanns und behielt sich nur vor, bei wichtigen Anlässen auf des leztern Vorschlag oder denjenigen einer Commission weitere Schlußnahmen selbst zu fassen.

Bei diesem Anlaß hat die Gesandtschaft des Standes **Waadt** die Tagsazungsbeschlüsse vom 1., 4. und 5. April 1809, welche sie ad referendum genommen hatte, ratificirt, und gleichwie die Gesandtschaften der Stände **Lucern** und **Tessin** den Wunsch geäußert, es möchte Vorsorge getroffen werden, damit künftig die militärischen Leistungen der Kantone gleichmäßiger vertheilt werden.

1809. II

W. Auf das Begehren des Landammanns hat indessen am 7. Juni die Tagsazung eine besondere Commission (sie bestund aus den Herren alt-Landammann der Schweiz Merian, Alois von Reding, Bürgermeister von Escher, Sekelmeister Stockar, Landammann Zellweger, Regierungsrath Müller-Friedberg und Regierungsrath Herzog) niedergesezt, mit dem Auftrage, über die allgemeine politische Lage der Schweiz nach Maßgabe der Umstände an die Tagsazung Berichte zu hinterbringen.

1809. II

X. Am 1. Juli hat der Landammann der Tagsazung einen weitern Bericht (er steht Abschiedsbeilage C.) über die dermalige Lage der Schweiz vorgelegt. Es ist derselbe an die am 7. Juni niedergesezte Commission mit der Einladung überwiesen worden, die Grundsäze und Maßnahmen zu berathen, welche nach Beschaffenheit der politischen Umstände als Leitfaden für das Benehmen des Landammanns in Abwesenheit der Tagsazung aufgestellt werden könnten.

1809. II

Y. Diesem Auftrag hat die Commission durch einen am 5. Juli vorgelegten Bericht ein Genüge geleistet. In Folge dessen hat die Tagsazung dem Landammann in einem ausführlichen Beschluß weitere Vollmachten und Aufträge, sowohl diplomatischer als militärischer Natur, zu Bewahrung der schweizerischen Neutralität und der Unverlezlichkeit ihres Gebietes ertheilt. Dieser Beschluß lautet also: 1) So wie die diesjährige außerordentliche Tagsazung bereits laut ausgesprochen hat, daß die Neutralität und Unverlezbarkeit unseres Bodens das allerwichtigste Interesse des Vaterlandes umfasse, und daß von derselben das Glük, die Ruhe und das Wohl der gesammten Eidgenossenschaft und jedes einzelnen Theils derselben abhange, so huldiget auch die Tagsazung den nämlichen Grundsäzen und will dieselben hier förmlich bestätiget haben. 2) Sr. Excellenz dem Landammann wird aufgetragen, diesen Grundsäzen gemäß alle nach Beschaffenheit der Umstände zu Beibehaltung der Neutralität erforderlichen diplomatischen Schritte vorzunehmen und förmliche Erklärungen in diesem Sinne Namens der Tagsazung abzugeben. 3) Auf den nämlichen Zwek hin und zu Bewachung des schweizerischen Gebiets bleiben die an der Grenze aufgestellten eidgenössischen Truppen ferner unter der Leitung Sr. Excellenz des Landammanns und die Tagsazung ertheilt Sr. Excellenz die Vollmacht, im Fall, daß die Ereignisse noch dringender würden, den jezigen Cordon mit Rüksicht auf äußere und innere Verhältnisse bis zum ganzen Betrag des ersten mediationsmäßigen Truppencontingents zu vermehren, in der bestimmten Zuversicht, daß, sobald günstigere Umstände es gestatten, Se. Excellenz durch Verminderung oder Abdankung der aufgebotenen Mannschaft den Bedürfnissen und Wünschen der Kantone angemessene Rechnung tragen werden. 4) Als eine nothwendige Folge dessen sollen sämmtliche eidgenössischen Stände die zu Bestreitung der Militärausgaben nothwendigen Geldbeiträge in Bereitschaft halten und, sobald sie eingefordert werden, nach den erhaltenen Anweisungen wirklich abführen. 5) Wenn bei unvorhergesehenen außerordentlichen Begebenheiten die Eidgenossenschaft einer weitern Kraftanstrengung zu ihrer Sicherheit bedürfen und der Landammann der Schweiz das zu seiner Disposition bereits gestellte erste Truppencontingent nicht hinreichend erachten würde, um die Neutralität zu behaupten, so hat derselbe den Auftrag und die Vollmacht, die marschfertige Bereithaltung mehrerer Mannschaft bei den Kantonen anzuordnen und die ersten nothwendigen Maßregeln zu schleuniger Zusammenziehung eines verhältnißmäßigen Truppencontingents zu treffen, damit durch Verzug nicht größere Gefahr entstehe; zu welchem Ende die löblichen Kantone aufgefordert werden, sich durch Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Militärorganisation zu einem allfällig zahlreicheren Aufgebot gefaßt zu machen. 6) Sobald aber der im obigen Artikel vorgesehene Fall eintritt, ist der Landammann gehalten, eine außerordentliche Tagsazung unverzüglich zusammenzuberufen. 7) Übrigens erklärt die Tagsazung bestimmt und feierlich, es sei nicht allein ihr Wille, die Neutralität auf den Grenzen zu handhaben, sondern auch, daß im ganzen Umfange des schweizerischen Gebiets solche Maßregeln der Sicherheitspolizei und auch in Hinsicht des Handels mit Munition und Kriegsgeräthschaften Plaz finden sollen, welche einerseits dem Begriff dieser Neutralität angemessen, anderseits zu Vermeidung allfälliger Beschwerden erforderlich sind. Zu dem Ende wird Se. Excellenz der Landammann in Vereinigung mit den Kantonsregierungen auf Alles, was diesen Theil der nachbarlichen Verhältnisse betrifft, die genaueste Polizeiaufsicht halten, und auch die Mitwirkung der eidgenössischen Truppen zu dem gleichen Zwek durch die nöthigen Anordnungen leiten. Wobei die eidgenössischen Stände wiederholt aufgefordert werden, ihre Wachsamkeit zu verdoppeln, damit diesen Grundsäzen genau nachgelebt, mithin das bestehende gute Vernehmen mit verbündeten Staaten und die neutrale Stellung der Schweiz auf keine Weise gefährdet werde. 8) Die Tagsazung ersucht den Landammann der Schweiz, gegenwärtigen Beschluß den sämmtlichen Kantonen durch ein beförderliches Kreisschreiben zukommen zu lassen.

1809. II

Z. Der Landammann der Schweiz hat am 14. Juni 1810 den Bericht des Oberbefehlshabers des im vorigen Jahr für Bewahrung der schweizerischen Neutralität aufgestellten eidgenössischen Truppencorps vorgelegt. (Die diesfälligen weitern Verhandlungen sind in § 82 des gegenwärtigen Repertoriums dargestellt.)

1810, III

AA. Am 20. Juni hat die Tagsazung Kenntniß erhalten von dem zu Ende des Jahres 1809 nach wiederhergestelltem Friedenszustand erfolgten Durchmarsch französischer Truppen durch die Kantone

Schaffhausen und Aargau. Über die auf solche Weise erfolgte Verlezung des schweizerischen Gebietes ist nach Erklärung des Landammanns auf erfolgte Reclamation eine officielle Antwort zwar nicht erfolgt; allein in dem allgemeinen Bericht vom 13. December 1809 an den französischen Senat über die Lage des Kaiserreichs ist zu Vermeidung fernerer Violation des schweizerischen Gebiets die Erstellung einer Brüke bei Hüningen mit folgenden Worten in Aussicht gestellt worden: « (1°) Sa Majesté a voulu assurer d'une manière éclatante les avantages de l'acte de la Confédération helvétique, en joignant à ses titres celui de médiateur de la Suisse. (2°) Le Pont de Bâle a donné des occasions fréquentes aux troupes françaises de violer le territoire helvétique. Il leur était nécessaire pour le passage du Rhin. Sa Majesté vient d'ordonner qu'il fut construit un pont permanent à Huningue. »

Betreffend eine allfällige Entschädigung durch die Bundescasse an die Kantone Schaffhausen und Aargau für die durch jenen Durchmarsch veranlaßten Kosten (sie finden sich in detaillirter Übersicht im Abschied: Schaffhausen Fr. 16,170 Bazen 6, Aargau Fr. 11,294 Bazen 1 Rappen $2^1/_2$) wurde der Gegenstand bei abweichenden Voten lediglich ad referendum genommen.

1810, XXIV

BB. Am 25. Juni wurde der Tagsazung das mit Note (sie steht im Abschied) vom 22. Juni gestellte Begehren des französischen Gesandten vorgelegt, dahin gehend, es möchte an Frankreich ein kleines Stük Land gegenüber Hüningen abgetreten werden, damit die projectirte Brüke über den Rhein auf französischem Gebiet gebaut werden könne. — Mit Rüksicht auf dieses Begehren hat die Tagsazung dem Stande Basel Vollmacht ertheilt, eine solche Abtretung auf dem Wege der Unterhandlung und durch eine Übereinkunft vorzunehmen, und den Landammann der Schweiz angewiesen, eine angemessene Entschädigung für diese verlangte Abtretung zu betreiben, und über den Erfolg an die Stände Bericht zu erstatten.

1810, XXV

CC. Am 31. October 1810 haben unerwartet königlich-italienische Truppen den Kanton Tessin — und für kurze Zeit auch das Misoxerthal im Kanton Graubünden — besezt. Von Seite des Landammanns der Schweiz sind wiederholte Schritte gethan worden, um dem Grundsaze der Unverlezlichkeit des schweizerischen Gebietes von Seite der königlich-italienischen Behörden und von Seite des Mediators der Schweiz Anerkennung zu verschaffen. Über das diesfällige Verhältniß hat der Landammann die Kantone durch verschiedene Kreisschreiben: vom 26. December 1810, 29. Januar, 14., 20. und 28. Februar 1811, fortwährend in Kenntniß gesezt und endlich am 26. März 1811 eine außerordentliche Tagsazung auf den 17. April nach Solothurn ausgeschrieben. — An diesem Tage sodann ist der außerordentlichen Tagsazung ein gedrängter Bericht (der Abschiedstext enthält ihn) über diese wichtige Angelegenheit und deren weitere Folgen, sowie ganz besonders auch über den Erfolg einer besondern Abordnung*) an den Kaiser der Franzosen und die durch die leztere versuchten lezten Verwendungsschritte erstattet worden. Gleicherweise hat auch die Gesandtschaft von Tessin in eingehendem Vortrage über die Verhältnisse des Kantons, über dessen Leiden und Wünsche in Folge der Occupation Nachricht gegeben und die Tagsazung in warmen Worten um Unterstüzung und eidgenössischen Beistand angegangen.

1811, a.

*) Die Acten dieser zunächst aus Anlaß der Geburt eines kaiserlichen Prinzen abgeordneten Gesandtschaft, die vom April bis November 1811 dauerte und aus den Herren Reinhard, von Flüe und Müller-Friedberg (leztere zwei blos als Mitgesandte) bestand, enthält Band 567 des Mediationsarchivs.

Bei der allgemeinen Instructionseröffnung hierauf zeigte sich lebhafteste Theilnahme und tiefer Schmerz über ein Ereigniß, das nicht allein für Regierung und Volk im Kanton Tessin drükend und niederschlagend, sondern auch in Beziehung auf die allgemeinen Staatsverhältnisse der Eidgenossenschaft, ihre Rechte und Verfassung höchst bedenklich ist und bei jedem Vaterlandsfreunde die lebhaftesten Besorgnisse erweken muß. Die Standesvoten bezeugten mit gleicher Einmüthigkeit, wie sehr das edle und würdige, dabei aber vorsichtige und weise Betragen der höhern tessinischen Kantonalgewalten, die Ergebenheit im Unglük, die Ordnungsliebe, Treue und Festigkeit des Volkes für den Kanton selbst ehrenvoll, für die ganze Eidgenossenschaft tröstlich und beruhigend gewesen sei, und allgemein gab sich der einträchtige Wille zu erkennen, die Angelegenheit des Kantons Tessin als Bundessache zu betrachten und mit aller Kraft die Evacuation des tessinischen Gebiets von den fremden Truppen zu betreiben.

Es wurde nun zu Vorberathung des Gegenstandes eine Commission gewählt, die unter dem Präsidium des Landammanns bestund aus den Herren alt-Landammann von Wattenwyl, alt-Landammann Rüttimann, Landammann Alois von Reding, Bürgermeister Escher, Landammann Heer, Regierungsrath Rusconi. Um der Commission die nöthige Zeit zu Ausführung ihres umfassenden Auftrags zu lassen, wurden die Sizungen der Tagsazung auf einige Tage eingestellt.

1811, a.

DD. Am 22. April erstattete die Commission einen umfassenden Bericht (er steht im Abschied). Auf deren Antrag hat die Tagsazung ein sehr eindringliches Schreiben (der Abschied enthält es) an den Kaiser der Franzosen erlassen, das Begehren enthaltend, es möchten die königlich-italienischen Truppen aus dem Gebiete des Kantons Tessin zurükgezogen werden; dabei wurden die bündigsten Zusicherungen ertheilt, es werde die Schweiz von sich aus die geeigneten Maßregeln zu treffen wissen, auf daß auf der Grenze des Kantons Tessin kein Schleichhandel nach Italien getrieben werde. Die Übergabe des Schreibens soll durch den in Paris verweilenden Herrn Reinhard in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten der Tagsazung an den Kaiser persönlich erfolgen.

In Betreff des Schleichhandels wurden durch einen besondern Beschluß (man findet denselben in dem Anhange zu gegenwärtigem Repertorium) alle diejenigen außerordentlichen Maßregeln festgestellt, welche in eidgenössischem Namen im Kanton Tessin eingeführt werden sollten, sobald die italienischen Truppen sich aus demselben werden zurükgezogen haben. (Unter diesen Verfügungen befand sich unter andern die Aufstellung einer eidgenössischen Gendarmerie im Kanton Tessin.)

1811, a.

EE. Der von Seite des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, bei Anlaß der frühern Verhandlungen über die Besezung des Kantons Tessin auf die Bahn gebrachten Grenzberichtigung zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien längs dem Kanton Tessin, beschloß die Tagsazung am 23. April so lange als möglich keine Folge zu geben.

1811, a.

FF. Dagegen hat die Tagsazung einerseits eine umfassende Instruction (sie steht, sowie auch das Schreiben an Tessin, im Abschied), nach welcher sich das Benehmen des Landammanns der Schweiz, sowie der außerordentlichen schweizerischen Gesandtschaft zu Paris in der vorliegenden Angelegenheit zu richten hätte (zu welchem Zwek nach einläßlicher Erörterung dieser Frage und Vertheidigung verschiedener bezüglicher Anschauungen dem Haupte der außerordentlichen Sendung zu Paris, Herrn Bürgermeister von Reinhard, durch die Tagsazung der Charakter eines außerordentlichen Gesandten ertheilt worden ist), anderseits ein besonderes Belobungs- und Aufmunterungsschreiben an die Regierung des Kantons Tessin, betreffend den nämlichen Gegenstand, — am 23. April — beschlossen.

Hierauf sind am 24. April die Berathungen dieser außerordentlichen Tagsazung geschlossen worden, nachdem zuvor die Gesandtschaft Tessins noch das Begehren gestellt hatte, es wolle die Tagsazung blos die Vertagung, nicht aber den Schluß ihrer Sizungen erklären — worauf indessen nicht eingetreten wurde —, und von Schwyz einige Erklärungen in Bezug auf das Verhalten des Landammanns, besonders auch in Rüksicht auf die Gesandtschaftsabordnung nach Paris, zu Protokoll gegeben worden waren.

1811. a.

GG. Am 4. Juni 1811 vernahm die ordentliche Tagsazung gleich nach ihrer Constituirung einen Bericht über die Thätigkeit der außerordentlichen Abordnung in Paris in Betreff der Besezung Tessins und der Handelsinteressen der Schweiz, die bis jezt aber ohne Erfolg geblieben. Ebenso erhielt dieselbe Kenntniß von den Schritten, welche der Landammann der Schweiz seit der Auflösung der außerordentlichen Tagsazung am 24. April gethan hatte, um jener militärischen Besezung ein Ende zu machen. — Allgemein wurde das Benehmen des Landammanns verdankt.

1811. XXXIX

HH. Am 1. Juli ist der Tagsazung der durch Courier eingelangte, vom 27. Juni datirte Bericht (er findet sich Abschiedsbeilage J. und im Anhange zu gegenwärtigem Repertorium) der nämlichen außerordentlichen Abordnung, welche sich definitiv bei dem Kaiser der Franzosen verabschiedet hatte, vorgelegt worden. Dieser Bericht sezte die Tagsazung in Kenntniß von den schmerzlichen Erklärungen, welche bei jener Abschiedsaudienz stattgefunden hatten, nämlich von den Vorwürfen des Kaisers gegen die Schweiz über angeblich feindliche Absichten gegen den Mediator. Es ist der Bericht, der in der Tagsazung die peinlichsten Gefühle hervorgerufen hat, vor Allem an eine Commission zur Vorberathung gewiesen worden.

1811. XXXIX

JJ. Am 8. Juli erstattete die Commission ihr Gutachten. Auf ihren Antrag hat dann die Tagsazung: 1) ein Schreiben (es steht im Abschied) an den Kaiser der Franzosen gerichtet, in welchem die von demselben ihr gemachten Vorwürfe mit Entschiedenheit abgelehnt werden; ferner 2) die Rükberufung des in englischem Dienst stehenden Schweizermilitärs beschlossen und von diesem Beschlusse mit besonderm Schreiben (auch es steht im Abschied) dem französischen Kaiser Kenntniß gegeben. Der Beschluß selbst lautet also: Die Tagsazung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Erwägung, daß ungeachtet des nach dem Wunsche Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich im Jahr 1807 von der Tagsazung erlassenen Verbotes jeder Anwerbung für den Dienst einer Macht, mit welcher keine Capitulation besteht, sich dennoch schweizerische Angehörige in englischem Kriegsdienst befinden, für deren beförderliche Zurükberufung gegenwärtig Ihre Majestät der Kaiser von Frankreich die Eidgenossenschaft in Anspruch genommen hat; überzeugt, daß die zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden engen Verhältnisse es der Tagsazung zur unerläßlichen Pflicht machen, dem diesfälligen Verlangen zu entsprechen, und jedes Hinderniß, das dem Bestand und der Werbung der capitulirten Schweizerregimenter in Frankreich im Weg steht, zu heben, beschließt: 1) Die in englischem Kriegsdienst befindlichen schweizerischen Angehörigen werden andurch aus demselben zurükberufen und ihnen zur Befolgung der Willensmeinung der Tagsazung eine Zeitfrist bis Ende des gegenwärtigen Jahres eingeräumt, in der Meinung, daß auf den Unterlassungsfall der Verlust des schweizerischen Heimathrechts und des Vermögens folgen würde. 2) Mit der gleichen Strafe sollen auch alle diejenigen schweizerischen Angehörigen belegt werden, welche von nun an in englische Kriegsdienste treten würden. 3) Zu Vollziehung dieses Beschlusses, den Se. Excellenz der Landammann der Schweiz sämmtlichen Kantons-

regierungen zu ungesäumter Ratification mittheilen wird, werden dieselben sodann in der kürzest möglichen Zeitfrist die geeigneten Maßnahmen treffen, daß ihren betreffenden Angehörigen die Verfügung der Tagsazung zu Kenntniß und Verhalt zukomme.

1811. XXXIX

KK. Am 15. Juli vernahm die Tagsazung aus einem Bericht des Herrn von Reinhard, der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten betrachte die aus dem Munde des Kaisers früher geflossenen Vorwürfe als eine abgethane Sache.

1811. XXXIX

LL. Am 2. Juli 1811, nachdem die Tagsazung in Folge der eben angedeuteten Vorgänge in die Berathung, betreffend die Besezung des Kantons Tessin, näher eintreten wollte, hat die Gesandtschaft dieses Kantons verlangt, es möchte der schweizerischen außerordentlichen Gesandtschaft zu Paris der Befehl ertheilt werden, die bereits durch die außerordentliche Tagsazung dieses Jahres beschlossene und der Gesandtschaft zugestellte Denkschrift über diese Angelegenheit unverzüglich dem Kaiser der Franzosen einzugeben und eine bestimmte Erwiderung zu verlangen. Ehe aber die Tagsazung diesfalls eine Schlußnahme faßte, wollte sie vorerst noch weitere Aufschlüsse über den Gegenstand abwarten.

1811. XL.

MM. Am 20. Juli ist auf den Bericht der Commission (man findet diesen Commissionsbericht und die Verhandlungen der Tagsazung darüber Abschiedsbeilage K.) beschlossen worden, die Angelegenheit der militärischen Besezung des Kantons Tessin unverweilt den Kantonen zu reiflicher Beherzigung vorzutragen, auf daß den Gesandtschaften die geeigneten Instructionen ertheilt werden können. — Zu diesem Behufe hat sich die Tagsazung bis zum 26. August vertagt, nachdem sie dem Kanton Tessin in einem an dessen Regierung erlassenen Schreiben (siehe in Abschiedsbeilage K.) ihre rege Theilnahme bezeugt hatte.

1811. XL.

NN. Nachdem der Landammann der Schweiz den Wiederzusammentritt der Tagsazung, welcher auf den 26. August angesezt gewesen war, noch vierzehn Tage weiter hinausgeschoben hatte, ist dieselbe am 9. September wieder zusammengetreten und es wurde ihr ein Bericht (Abschiedsbeilage L.) des Landammanns über die Verhältnisse des Kantons Tessin vorgelegt. Zugleich hat die Gesandtschaft des Standes Tessin angezeigt, es habe der Große Rath dieses Kantons, um aus den dermaligen drükenden Verhältnissen herauszukommen, Geneigtheit zur Vornahme einer Grenzausmarchung mit dem Königreich Italien unter Ratificationsvorbehalt ausgesprochen. — Diese Eröffnung wurde an eine Commission verwiesen.

1811. XL.

OO. Am 12. September hat die Tagsazung auf den Antrag der Commission die Bereitwilligkeit ausgesprochen, über die angeregte Grenzbereinigung in Unterhandlung zu treten, in der Meinung jedoch, daß die daherigen Unterhandlungen in der Schweiz selbst geführt werden. Diese Schlußnahme solle dem Kaiser der Franzosen in einem besondern Schreiben zur Kenntniß gebracht, und dasselbe durch einen Extracourier dem außerordentlichen Gesandten, Herrn von Reinhard, zu möglichst schleuniger Bestellung übersendet werden. („In Betrachtung des Dranges der Umstände und in der Absicht, von Sr. Majestät dem französischen Kaiser die Räumung des Kantons Tessin durch die italienischen Truppen desto eher zu erhalten, erklärt die Tagsazung, daß sie in eine Unterhandlung zu treten geneigt sei, um mit möglichster Rüksicht sowohl auf Verfassung und Allianz, als auf das Interesse des Kantons Tessin und jenes der ganzen Schweiz die ab Seiten Frankreichs gewünschte Grenzberichtigung gemäß der in der Note Sr. Excellenz des Herzogs von Cadore vom 13. Februar lezthin angetragenen Basis zu Stande zu bringen. Dieser Beschluß soll in einer sorgfältig abgefaßten Erklärung zur Kenntniß

Sr. k. k. Majestät gebracht werden." [Sowohl diese sorgfältig abgefaßte Erklärung in französischem Texte als das Schreiben an Napoleon enthält der Abschied.])

1811. XL.

PP. Am 3. October ist die Tagsazung von der Vollziehung des vorerwähnten Auftrages, sowie davon in Kenntniß gesezt worden, daß die angebahnte Unterhandlung und der Antrag, dieselbe in der Schweiz zu betreiben, angenommen worden sei. — Da aber Herr von Reinhard fortwährend noch zu Paris hingehalten wird, so hat die Tagsazung denselben abberufen und seine Sendung als beendigt erklärt. (Der Act, durch den solches geschah, steht im Abschied.)

1811. XL.

QQ. Am 10. October hat die Tagsazung auf den Bericht und Antrag der Commission (Abschiedsbeilage M.) die Instruction für diejenigen schweizerischen Commissarien festgesezt, welche mit der Unterhandlung der Grenzbereinigung längs dem Kanton Tessin beauftragt werden sollen, und sodann zu solchen Commissarien ernannt die Herren Schultheiß Rüttimann von Lucern, Landammann Zelger von Unterwalden und Staatsrath Rusconi aus dem Tessin.

1811. XL.

RR. Endlich wurde der Landammann der Schweiz am 10. October angewiesen, die Reclamationen der Kantone Graubünden und Tessin, herrührend von der Besezung dieser Kantone durch königlich-italienische Truppen, bei geeigneter Stelle zu unterstüzen.

1811. XL.

SS. Am 2. Juni 1812 hat die Gesandtschaft des Standes Tessin Einwendungen gegen einen Theil der durch die vorjährige Tagsazung den eidgenössischen Unterhandlungscommissarien für die Grenzberichtigung längs dem Kanton Tessin ertheilten Instructionen erhoben, indem die Annahme, als könnten Seen und Flüsse künftig die Grenzen zwischen Tessin und Italien bilden, eine gefährliche wäre. Sollten daher von Frankreich Begehren in dem angedeuteten Sinne gestellt werden, so verlange der Stand Tessin vorläufige Kenntnißnahme von denselben.

1812. XVI

TT. Am 9. Juni hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung über seine fruchtlosen Schritte, um die Räumung des Kantons Tessin durch die königlich-italienischen Truppen zu erzielen, Bericht erstattet (s. den Abschied). Die Tagsazung hat nach vorläufiger allgemeiner Ansichtsäußerung diesen Gegenstand mit gewissen Directionen an eine Commission gewiesen.

1812. XVI

UU. Am 25. Juni ist auf den Antrag der Commission beschlossen worden, in einem Schreiben an den Kaiser der Franzosen (es steht im Abschied) das Begehren zu stellen, es möchte der Kanton Tessin von den italienischen Truppen geräumt werden. Zugleich wurde der Landammann der Schweiz angewiesen, auf die vorliegende Angelegenheit unausgesezt sein Augenmerk zu richten. — Hinwieder ließ man die am 2. Juni von Seite des Gesandten Tessins erfolgte Einwendung hinsichtlich der den eidgenössischen Commissarien leztes Jahr ertheilten Instruction auf sich beruhen, weil jene Einwendung von unrichtiger Auffassung der Instruction herrührte. — Endlich hat die Tagsazung dem Kanton Tessin ihre Theilnahme an seinen Drangsalen in einem besondern Schreiben (das der Abschied enthält) bezeugt.

1812. XVI

VV. Am 8. Juni hat die Tagsazung sich zum ersten Mal mit dem schon im April gestellten Begehren der französischen Gesandtschaft beschäftigt, auf den Fall, daß im Tyrol und Vorarlberg Unruhen ausbrechen sollten, ein schweizerisches Truppencorps aufzustellen, das zu deren Unterdrükung zu verwenden wäre. (Durch ein am 29. April 1812 an die Kantone gerichtetes vertrauliches Kreisschreiben hatte der Landammann der Schweiz diesen Gegenstand in Anregung gebracht.) — Die Tagsazung hat jenes Begehren an eine Commission zur Vorprüfung gewiesen.

1812. XLIII

WW. Auf den Antrag der Commission ist am 15. Juli dem Landammann, unter Gutheißung seiner bisherigen sorgfältigen und klugen Leitung dieser Angelegenheit, die Vollmacht ertheilt worden, nöthigenfalls ein Truppencorps an der schweizerischen Grenze gegen Tyrol und Vorarlberg aufstellen zu lassen. Auf den Fall, daß die Umstände noch ausgedehntere Maßregeln erforderten, ist der Landammann bevollmächtiget, das Aufgebot zur Bereithaltung der Mannschaft bis auf den dritten Theil des Contingents zu vermehren und den im Jahr 1809 ernannten General, so wie die erforderlichen Officiere des Generalstabs einstweilen in Activität zu rufen, immerhin in der Meinung, daß, wenn dieser Fall wirklich eintrete und weitere Bestimmungen über den Dienst der Truppen getroffen werden müßten, die Tagsazung unverweilt einberufen werde. Von diesem Beschlusse soll dem französischen Gesandten durch den Landammann Kenntniß gegeben werden. — Gegen diese Schlußnahme hat sich einzig der Stand Schwyz erklärt, der nur zu bundesgemäßer Beschüzung der schweizerischen Grenze, nicht aber zu weiter gehenden Maßregeln stimmen konnte und seine bezügliche Instruction zu Protokoll gab. Einige andere Gesandtschaften von Grenzkantonen äußerten Wünsche in Bezug auf die Einquartierungslasten und Lieferungen aller Art an die aufzustellenden Truppencorps, wofür die betreffenden Kantone nach einem billigen Maßstabe ganz entschädiget werden sollen, und dergl. mehr.

1812. XLIII

XX. Am 9. Juli 1813 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung berichtet, die Angelegenheit der militärischen Besezung des Kantons Tessin durch königlich-italienische Truppen befinde sich, troz der wiederholt gethanen Schritte und Schreiben an den Kaiser von Frankreich, unverändert in der gleichen Lage wie im abgelaufenen Jahre. Die Tagsazung, indem sie diesen Zustand der Angelegenheit in vollem Maße bedauert und alle ihre Sympathie gegen den schwer bedrängten Kanton Tessin kund gibt, sowie den festen Willen, Alles, was dessen Lage erleichtern kann, zu thun und zu unterstüzen, hat hierauf dem Landammann der Schweiz aufgetragen, die geeigneten Schritte fortzusezen, auf daß jene Besezung aufhöre. Der Gesandte des Standes Tessin verlangte, es möchten die aus dieser Besezung dem Kanton erwachsenden, bereits 141,785 Franken, 6 Bazen und 2 Rappen betragenden Kosten durch die Eidgenossenschaft getragen werden, was durch die Tagsazung ad referendum genommen worden ist.

1813. XXXIX

YY. Bei der Auflösung der ordentlichen Tagsazung des Jahres 1813, den 19. Juli, hat der Landammann der Schweiz erklärt, er werde unter den obwaltenden verwikelten Umständen sein Bestreben dahin richten, daß die Schweiz sich in derjenigen Stellung behaupte, welche durch ihre Verhältnisse gegen die europäischen Staaten, namentlich durch ihre Verträge mit Frankreich, bestimmt ist; bei schwierigerer Gestaltung der Umstände aber werde er, um seine Verantwortlichkeit zu deken, von den Kantonen und von der Tagsazung die Anleitung zu fernern Verfügungen nachsuchen.

1813. XLVIII

ZZ. Am 15. November 1813 ist eine außerordentliche Tagsazung am Bundessiz in Zürich zusammengetreten, um über die Lage der Schweiz Angesichts der allgemeinen europäischen Verhältnisse und über die Neutralitätswahrung zu berathen. Zunächst vernahm sie einen umständlichen Bericht (er steht Abschiedsbeilage B) des Landammanns der Schweiz, mit welchem er über die Verwaltung seines Amtes in dieser critischen Zeit Rechenschaft gab und zugleich die Zeitereignisse in Beziehung auf die Schweiz mit möglichster Bestimmtheit zu charakterisiren suchte. Hierauf ließ Se. Excellenz der Landammann der Tagsazung alle Actenstüke aus der diplomatischen Correspondenz vorlegen, in welcher seit dem 30. August laufenden Jahres und bis auf die lezten Tage einerseits gegen die Gesandtschaften auswärtiger Mächte die Beschaffenheit der getroffenen provisorischen Militäranordnungen aus der Hauptabsicht der Erhaltung

des Friedens und der Neutralität der Schweiz erklärt und das Beharren der Eidgenossenschaft bei ihren althergebrachten Grundsäzen vorläufig angekündigt, anderseits die Räumung des Kantons Tessin von den italienischen Truppen als erste und nothwendigste Bedingung dieses politischen Systems unablässig nachgesucht worden ist. Zur lebhaften Freude und wesentlichen Beruhigung der eidgenössischen Stände erfolgte wirklich in den lezten Tagen dieses sehnlich gewünschte Ereigniß, und es walten nun wegen des Kantons Tessin im Schooße der Tagsazung keine Besorgnisse mehr.

Die Tagsazung hat diese Eröffnungen mit großer Befriedigung vernommen und einmüthig dem Landammann den wärmsten Dank der Kantone bezeugt für die vaterländische Sorgfalt, die rühmliche Klugheit und Vorsicht, die Festigkeit und rastlose Thätigkeit, mit welcher Se. Excellenz in diesen schwierigen Zeiten das eidgenössischen Staatsruder glüklich geführt und nun zur Vereinigung der obersten Bundesbehörde die zwekmäßigsten Anleitungen getroffen hat. — Nach diesem hat die Tagsazung den Grundsaz der vollkommensten Neutralität der Schweiz bei dem ausgebrochenen Kriege ausgesprochen und eine Commission mit dem Auftrage bestellt, „nach dem in dem Vortrag des Bundeshauptes dargebotenen Faden nähere Anträge in Hinsicht auf die Erklärung, Anwendung und Behauptung des Neutralitätsprincips sowohl gegen auswärtige Staaten als für das Innere der Schweiz selbst der Tagsazung vorzulegen“. In diese Commission, die unter der Leitung des Landammanns arbeiten soll, wurden gewählt: alt-Landammann der Schweiz von Wattenwyl, alt-Landammann der Schweiz Rüttimann, Landammann Heer, Landammann Alois von Reding, Bundslandammann von Planta, Regierungsrath Fetzer und Regierungsrath Monod.

1813. a. I

AAA. Am 18. November hat die Tagsazung auf den Bericht und Antrag obiger Commission den Grundsaz der Behauptung der Neutralität ausgesprochen und in Form einer Urkunde promulgirt. (Man findet den Wortlaut im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium.)

1813. a. II

BBB. Ebenfalls am 18. November ist beschlossen worden, die Erklärung der Neutralität den Krieg führenden Mächten durch besondere Abordnungen mitzutheilen und von denselben die Anerkennung der Unverlezlichkeit des schweizerischen Gebietes zu verlangen. Am 25. desselben Monats wurden die Abgeordneten ernannt, und zwar an die Souveräne von Österreich, Rußland und Preußen die Herren Landammann Alois von Reding von Schwyz und alt-Sekelmeister Hans Conrad von Escher von Zürich; an den Kaiser von Frankreich alt-Landammann der Schweiz Vincenz Rüttimann von Lucern und Bürgermeister Johann Heinrich Wieland von Basel (die Creditive für diese Gesandtschaften, d. d. 18. November, finden sich unter den Abschiedsbeilagen lit. D—G).

1813. a. III

CCC. Am 20. November ist der Beschluß über Erklärung der schweizerischen Neutralität durch eine Kundmachung der schweizerischen Nation zur Kenntniß gebracht worden (s. im Anhang).

Ebenfalls in der Sizung vom 20. November hat das Präsidium der Tagsazung eröffnet, daß auf förmliche Anfrage hin der französische Gesandte Graf von Talleyrand erklärt habe, daß Frankreich die Neutralität der Schweiz anerkennen werde und daß er Vollmacht habe, dieses bestimmt zu erklären; was denn auch in einer Note des Gesandten vom heutigen Tag geschehen sei (Abschiedsbeilage H).

1813. a. IV

DDD. Betreffend die Folgen der durch die vorstehenden Schlußnahmen nothwendig gewordenen militärischen Maßregeln wird auf § 82 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

EEE. Am 26. November 1813 hat die außerordentliche Tagsazung vor ihrer Auflösung dem Landammann der Schweiz „die strengste Beobachtung und Behauptung der schweizerischen Neutralität

als die erste und wichtigste vaterländische Sorge anempfohlen und ihm zur hohen Pflicht gemacht, hiezu alle vertrauensvoll in seine Hand gelegten Mittel nach Umständen und Erforderniß anzuwenden, alle und jede Hindernisse, worin sie immer bestehen mögen, welche der Erreichung dieses Zwekes entgegengestellt werden könnten, soweit es in der Gewalt des Landammanns liegt, sogleich aus dem Wege zu räumen oder doch zu deren Beseitigung unverzüglich die verfassungsmäßige Einleitung zu treffen, damit in keinem Fall und unter keinen Umständen etwas versäumt werde, jenen hohen Zwek vollständig zu erreichen, worin das Vaterland einzig sein Glük und sein Heil finden kann“.

1813. a. XI

§ 51. Kantonsverfassungen.

A. Erörterungen über den Umfang und die Bestimmung des Artikels 39 der Bundesverfassung, betreffend die Niederlegung der Kantonsverfassungen in das eidgenössische Archiv.

I. Am 2. August 1803 hat die Gesandtschaft des Kantons Zürich über Sinn und Geist des Artikels 39 der Bundesacte, betreffend die Niederlegung der Kantonsverfassungen in das eidgenössische Archiv, Erörterungen veranlaßt und einen Entscheid einerseits darüber verlangt: ob unter dem in der Bundesverfassung gebrauchten Ausdruk „Verfassungsurkunde“ lediglich die Hauptgrundlagen der Kantonaleinrichtungen, wie dieselben in der Vermittlungsurkunde enthalten seien, bezeichnet werden, oder ob auch die jenen Grundlagen ertheilte Entwiklung, d. h. die Sammlung der organischen Geseze, verstanden werden solle, welche nach Anleitung der Vermittlungsacte in einem jeden Kanton eingeführt werden müssen, und anderseits: ob mit der Niederlegung der Kantonsverfassungen in das eidgenössische Archiv eine Art Gewährleistung dieser Verfassungen von Seite der Tagsazung verbunden werden soll. — Die Tagsazung hat diesfalls bestimmt: 1. unter dem Ausdruk „Verfassungsurkunde“ sei nur die Kantonsverfassung im eigentlichen Sinn, wie dieselbe in der Vermittlungsacte aufgenommen ist, nicht aber die organischen Geseze verstanden; 2. da die Vermittlungsacte nur von Niederlegung in das eidgenössische Archiv und nicht von Gewährleistung der Kantonsverfassungen spreche, so begnüge sich die Tagsazung mit der einfachen Niederlegung derselben in's Archiv.

1803. LII

II. Am 4. Juli 1804 ist auf den Antrag der Gesandtschaft des Standes Zürich der am 2. August vorigen Jahres gefaßte Beschluß, gemäß welchem die Tagsazung sich mit der Niederlegung der Kantonsverfassungen in das eidgenössische Archiv begnügt und eine Gewährleistung derselben nicht ausgesprochen hat, aufgehoben worden, weil dieser Beschluß mit dem Artikel 1 der Bundesverfassung in offenbarem Widerspruch stehe, gemäß welchem nämlich die Kantone sich gegenseitig ihre Verfassungen zu garantiren haben.

1804. XXII

B. Nachträge zu den Verfassungen verschiedener Kantone.

I. Dem Artikel 7 der Verfassung für den Kanton Uri gemäß, ist der Tagsazung am 2. August 1803 ein Nachtrag zu der Verfassung dieses Kantons — über die Verhältnisse des Thales Urseren zum übrigen Kanton — vorgelegt worden. Die Tagsazung hat diesem Nachtrage die durch die Vermittlungsacte ausbedungene Genehmigung ertheilt.

1803. LXII

II. Ebenfalls am 2. August ist dem Nachtrag (er steht wörtlich im Protokoll der Tagsazung) zu der Verfassung des Kantons Schwyz, enthaltend die Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden in den verschiedenen Bezirken des Kantons, sowie eine nähere Festsezung des Antheils, den jeder Bezirk an den allgemeinen Kantonalbehörden haben solle, welcher Nachtrag laut Artikel 6 der Verfassung des Kantons Schwyz abgefaßt und der Tagsazung zur Genehmigung vorgelegt werden mußte, diese Genehmigung ertheilt worden.

1803. LXII

III. Am 4. August 1803 hat die Tagsazung sich mit der durch Artikel 6 der Verfassung des Kantons Zug ausbedungenen Organisation der früher unterthänig gewesenen Gemeinden des Kantons, sowie mit der Bestimmung des Antheils der leztern an den Kantonsbehörden beschäftigt und das Resultat in einem bezüglichen Decret niedergelegt, dessen Wortlaut der Abschied enthält und das als Nachtrag zu Kantonsverfassung erklärt wurde.

1803, LXII

IV. Dem am 12. September 1803 an die Tagsazung gelangten Begehren des Kantons Tessin, es möchte dieselbe bei dem Vermittler sich für eine Veränderung des Artikels 2 der Verfassung Tessin's, betreffend den Hauptort des Kantons, verwenden, ist nicht entsprochen worden.

1803. LXIV

C. Niederlegung der Kantonsverfassungen in das eidgenössische Archiv.

I. Am 2. August 1803 haben die Kantone Unterwalden ob und nid dem Wald, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Waadt ihre Verfassungen in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

1803. LII

II. Ebenso am 4. Juli 1804 die Kantone Bern, Lucern, Glarus, Zug, Appenzell, Graubünden, Thurgau und Tessin; ferner Zürich, lezteres mit der Erklärung, daß seiner Ansicht nach auch die organischen Geseze in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden sollen.

1804. XXII

III. Auf der Tagsazung des Jahres 1805 erfolgte die Anzeige, es seien die Verfassungen der Kantone Uri, Basel und Schaffhausen nun auch in das eidgenössische Archiv niedergelegt worden. Schwyz, welches seine Verfassung noch nicht eingesendet hat, wurde eingeladen, die nämliche Formalität gleich allen übrigen Kantonen zu erfüllen. Darauf hat am 25. Juni die Gesandtschaft dieses Standes erklärt, es sei die Urkunde der Verfassung des dortigen Kantons aus Mißverständniß noch nicht eingegeben worden, dieselbe werde aber nächstens dem Landammann der Schweiz zugestellt werden. (Es ist das aber nie geschehen, troz wiederholter Mahnung Seitens der eidgenössischen Canzlei, so noch unterm 15. April 1806.)

1805. XLIV

§ 52. Grenzangelegenheiten zwischen den Kantonen.

A. Am 27. August 1803 hat die Tagsazung, veranlaßt durch die auf einen Specialfall basirte Einfrage Zürichs: ob und wie die verschiedenen Petitionen der Gemeinden, welche ihrer besonderen Bequemlichkeit wegen in einen andern Kanton einverleibt zu werden verlangen, von den betreffenden Kantonsregierungen aufgenommen und angehört werden sollen, und ob allenfalls die Tagsazung sich damit befassen wolle, beschlossen, die Regulirung solcher Grenzangelegenheiten zwischen den einzelnen Kantonen den leztern gänzlich zu überlassen, und nur, wenn diesfalls kein Einverständniß erzielt werden könnte, sich eine Verfügung vorzubehalten.

1803. LV

B. Am 2. September 1803 sind die thurgauischen Gemeinden Ritenbach und Wylen, Bezirks Tobel, mit ihrem Begehren um Wiedervereinigung mit dem Kanton St. Gallen an die betreffenden Kantonsregierungen gewiesen worden.

1803, LXXVI

C. Die Territorialanstände zwischen den Kantonen Bern und Freiburg findet man in § 57 des gegenwärtigen Repertoriums dargestellt.

D. Ueber die Angelegenheit der Ausmarchung des Gebiets der beiden Theile des Kantons Appenzell sehe man § 61 des gegenwärtigen Repertoriums.

E. Betreffend die Grenzanstände zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau, wird auf § 62 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

F. Was die Grenzanstände zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin betrifft, verweist man auf § 63 des gegenwärtigen Repertoriums.

§ 53. Loskauf der Zehnten und Grundzinse in den Kantonen.

A. Gemäß den durch die Vermittlungsacte des ersten Consuls der französischen Republik eingeführten Kantonsverfassungen war die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen, gewährleistet. Die Art und Weise des Loskaufs nach dem wahren Werth hatte das Gesez zu bestimmen.

B. Am 2. September 1803 ist das Begehren des Chorherrenstiftes zu Lucern, um Aufstellung eines allgemeinen Grundsazes über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse, an den Kanton Lucern zu gutfindender Verfügung gewiesen worden.

1803. LXXVI

C. Am 17. Juni 1805 hat die Tagsazung Kenntniß genommen von einer Anzahl Beschwerden (im Abschied sämmtlich aufgeführt), welche einerseits von einigen Kantonen, anderseits von verschiedenen auswärtigen Stellen in Betreff der in mehreren Kantonen erlassenen Geseze über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse an den Landammann der Schweiz gelangt waren. Mit Mehrheit der Stimmen (im Widerspruch mit den Kantonen Lucern, Bern, Basel, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, die der Tagsazung jegliche Competenz in dieser Materie bestritten und theilweise Verwahrungen zu Protokoll gaben), ist beschlossen worden, eine Commission mit der Untersuchung zu beauftragen, unter welchem Gesichtspunkt und auf welche Weise sich die Tagsazung mit der vorliegenden Angelegenheit befassen könne.

1805, XXXIII

D. Am 27. Juni erstattete die Commission ihren Bericht und trug in demselben darauf an: „die Tagsazung möge beschließen, die an sie gebrachten Beschwerden an den Landammann der Schweiz zurükzuweisen und ihm gänzlich zu überlassen, in Kraft der Befugnisse, die ihm in dem 20. Artikel der Bundesacte ertheilt sind, diejenigen Kantone, gegen welche Beschwerden erhoben worden sind, als ob sie den Bestimmungen ihrer Kantonsverfassung in Bezug auf den Werth des Zehntenloskaufs nicht genau nachgekommen seien, von diesen Beschwerden speciell zu benachrichtigen und zu verlangen, daß sie ihm über die jenen Bestimmungen nicht gemäß erlaubten Kantonalgeseze alle diejenigen Erläuterungen mittheilen möchten, die zu Beleuchtung ihrer Verfügungen und zu möglichster Beruhigung der Klagenden gereichen mögen." Allein weder dieser Antrag, noch einer der drei folgenden erhielt eine Mehrheit der

Stimmen, und so wurde nach Anleitung des Tagsazungsreglements das Ganze lediglich in den Abschied genommen. — Die drei weitern Anträge lauten: Erster: „Die Tagsazung tritt dermalen über die gegen die Bestimmungen der Zehntloskaufsgeseze eingelangten Klagen nicht weiters ein, als diesen Gegenstand an den Landammann der Schweiz zu weisen in der gegründeten Hoffnung, daß derselbe diejenigen Kantonsregierungen, gegen welche diesfalls Klagen geführt werden, durch freundschaftliche Vorstellungen dahin vermögen werde, den klagenden Kantonen billige Rechnung zu tragen und dieselben diesorts klaglos zu stellen." Zweiter: „Die Tagsazung wolle die klagenden Kantone an diejenigen Regierungen weisen, von welchen sie glauben beeinträchtiget zu sein, in der Erwartung, die betreffenden Kantone werden die Klagenden entweder belehren oder mit Billigkeit behandeln." Dritter: „Da die Tagsazung die Hoffnung nährt, daß durch gütliche Annäherung zwischen den klagenden und den beklagten Kantonen die Beschwerden der erstern beleuchtet und nach Grundsäzen der Gerechtigkeit und Billigkeit beseitiget werden können, so findet sie am dienlichsten, den Landammann der Schweiz zu ersuchen, die klagführenden Behörden an die Regierungen der betreffenden Kantone zu weisen." (1805. XXXIII)

E. Am 16. Juli 1806 ist die Tagsazung über eine Eröffnung des Kantons Schwyz, die Angelegenheit des Zehntenloskaufs betreffend, nicht näher eingetreten, hat aber die schwyzerische Instructionseröffnung zur Legitimation des Gesandten an das Protokoll nehmen lassen. (1806. LI)

F. Betreffend die Beschwerden des deutschen Ordens über den gesezlich eingeleiteten Loskauf der Zehnten, wird auf § 28 des Repertoriums verwiesen.

§ 54. Angelegenheiten des Kantons Schwyz.

A. In der Sizung vom 9. Juli 1807 hat die Gesandtschaft des Kantons Schwyz den Ehrengesandtschaften der Kantone zu Handen ihrer Committenten nochmals den wärmsten Dank erstattet für die brüderliche und großmüthige Theilnahme, für die kräftigen und vielfachen Unterstüzungen, welche die löblichen Stände bei Anlaß des schreklichen Unglüks, von dem im vorigen Herbst das arme Goldau getroffen worden, ihrem verunglükten Mitstande haben zugehen lassen. Nicht blos in den vaterländischen Annalen, sondern auch in den Herzen der spätesten Nachkommen werde sich das Andenken an diese rühmliche Mildthätigkeit dankbar fortpflanzen und erhalten. — Da jezt eine eben so wahre als umständliche Beschreibung*) dieser trauervollen Begebenheit in den Händen des Publicums sei, so enthalte sich die Gesandtschaft, eine ausführliche Schilderung von dem Jammer und Elend dieser Gegend zu wiederholen; dabei hoffe sie zuverlässig, daß der geschöpfte Eindruk noch ungeschwächt die wohlwollenden Gesinnungen fortwährend erhalten habe. — Obwohl nun die aus solcher hochherzigen Theilnahme geflossenen Gaben erheblich seien, so reichen sie doch lange nicht hin, um den entstandenen Schaden auszugleichen. Ein durch den bernischen Berghauptmann Schlatter aufgestelltes Expertengutachten berechnet, daß allein zu Ableitung der Bäche, Austroknung der Moräste und Herstellung einer brauchbaren, durchaus nothwendigen Landstraße gegen Fr. 200,000 erforderlich seien, ganz abgesehen von allem übrigen

*) K. Zay: Goldau und seine Gegend, wie sie war und was sie geworden, in Zeichnungen und Beschreibungen. Zürich 1807.

Schaden. In solcher Lage wage Schwyz zu hoffen, seine Miteidgenossen werden ihre mildthätige Hand noch nicht ganz von dem unglüklichen Bruder zurükziehen, sondern vielmehr demselben auf die eine oder andere Weise nach eigenem Ermessen Unterstüzung angedeihen lassen.

Die Gesandtschaften waren nun zwar ohne Instructionen über diesen Gegenstand, dennoch wurde aus freundeidgenössischem Gefühle einmüthig erkannt, das Ansuchen des Standes Schwyz sämmtlichen Kantonen durch den Abschied zu wohlwollender Beherzigung angelegenst zu empfehlen, wobei indessen die Hoffnung obwaltet, es werden durch weise Verwendung der bereits gesteuerten beträchtlichen Summen und durch eigene Anstrengung des Kantons Schwyz neue Hülfsbegehren blos dann und in dem Maße zum Vorschein kommen, als es das allernothwendigste Bedürfniß erfordere und eine billige Rüksicht auf die Lage der anderen Kantone selbst zulassen mag. (Die Acten des Bundesarchivs über den Bergsturz zu Goldau und die daherige Hülfeleistung sind enthalten in den Bänden 190, 191 und 284 der Mediationsabtheilung.) (1807. XLVII)

B. Am 18. Juli 1808 hat die Tagsazung dem Kanton Schwyz zur Aufmunterung der im Thal von Goldau vorzunehmenden Arbeiten 5000 Franken aus der Centralcasse bewilligt. (1808. XXXVI)

§ 55. Angelegenheiten des Kantons Unterwalden.

A. Am 20. Juli 1811 hat die Gesandtschaft von Unterwalden ob dem Wald die Frage ad instruendum in den Abschied niedergelegt: ob das Land Unterwalden ob dem Wald durch den Sinn und durch den Buchstaben der Vermittlungsacte befugt sei, sich in einem gewissen Verhältniß mit und neben dem Land Unterwalden nid dem Wald als gemeinsamen Landesherrn über das Kloster Engelberg zu erkennen oder nicht? In dieser Angelegenheit hatte Obwalden ein Memorial an die Gesandtschaften und den Landammann der Schweiz übergeben, damit von der obersten Bundesbehörde ein förmlicher Entscheid ertheilt werde. — Da aber Nidwalden die Einstellung jeder Berathung bis auf künftiges Jahr begehrt hat, damit ihm möglich werde, durch ein Gegenmemorial zu antworten, so hat die Tagsazung sich lediglich darauf beschränkt, beide Theile nachdrüklich einzuladen, den Anstand im Laufe des Jahres unter sich und freundschaftlich auszugleichen, wobei sie um so mehr auf Erfolg hofft, als Ob- und Nidwalden Mitlandleute und Theile des nämlichen Kantons sind und immer in dem besten brüderlichen Einvernehmen gelebt haben. (1811. XXXIII)

B. Nachdem in der Sizung vom 10. Juli 1812 von den beiden Unterwalden über den Stand der Angelegenheit betreffend Engelberg Bericht gegeben worden, aus welchem die Tagsazung vernahm, daß und warum eine am 21. Mai zwischen den beiden Kantonstheilen stattgehabte Conferenz ohne Erfolg geblieben war; und nachdem Obwalden Verschiebung des Gegenstandes auf nächstes Jahr begehrt hatte, um Zeit zu erhalten, auf das Gegenmemorial Nidwaldens eine Antwort abzufassen, wogegen indessen Nidwalden Einwendungen erhob, da Obwalden hiezu Zeit genug gehabt, hat die Tagsazung, obwohl alle Gesandtschaften zu Erledigung des Geschäfts mit Vollmachten versehen waren, den Antrag zu einer abermaligen Zusammenweisung und freundschaftlichen Ausgleichung unter den Parteien mit neunzehn Stimmen angenommen und hierauf erkannt, es solle diese Zusammenweisung und Aufforderung zu

einem brüderlichen Vergleiche im Sinne des leztjährigen Tagsazungsconclusums und mit dem Zusaz statthaben, daß für den Fall, daß dieser nochmalige Versuch einer gütlichen Ausgleichung nicht gelingen sollte, die Tagsazung des künftigen Jahres den Entscheid geben werde. — Gegenüber diesem Beschlusse hat die Gesandtschaft von Obwalden die Rechte ihrer Regierung vorbehalten und den Vorbehalt zu Protokoll gegeben.

1812, XLIV

C. Am 13. Juli 1813 wurde der Tagsazung eine am 15. Mai abgeschlossene und seitdem ratificirte Übereinkunft zwischen beiden Theilen des Kantons Unterwalden vorgelegt, durch welche die Anstände wegen des Klosters Engelberg beigelegt worden sind. (Der Wortlaut des Übereinkommens steht im Abschied. Der Inhalt betrifft einzig die Abtretung dreier Stipendienpläze Seitens Nidwaldens an Obwalden im Kloster Engelberg, und dagegen die förmliche Verzichtleistung Obwaldens auf alle Souveränitätsrechte über das Kloster.)

1813, XLVI

§ 56. Angelegenheiten des Kantons Zürich.

A. Am 14. Juni 1804 ist der Tagsazung durch Bürgermeister Reinhard Bericht erstattet worden über diejenigen Unruhen, welche in den Monaten März und April im Kanton Zürich stattgefunden hatten.

In diesem mündlichen Bericht, dem die Verlesung des Memorials vorausging, welches am 20. Mai durch die außerordentliche Standescommission von Zürich zu Handen des Kleinen Rathes über Entstehung und Verlauf der Unruhen abgefaßt worden war, gibt der Vortragende Nachricht über die Gefahren, die aus diesem Aufstande dem Staatswesen drohten; über die gewesene Nothwendigkeit, mit Energie und aller Strenge gegen die Aufrührer zu verfahren, und über das vollständige Gelingen in Betreff der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung. Er rühmt in warmen Ausdrüken die Empfindungen der Regierung des Kantons Zürich für die brüderliche Theilnahme, welche sämmtliche Kantone ohne Ausnahme dem Schiksal ihrer Bundesbrüder in dieser unglüklichen Krisis schenkten, und erklärt, daß nicht Eine Kantonsregierung gewesen sei, die nicht ihre Bereitwilligkeit zu thätiger Mitwirkung bezeugt und dem Kanton Zürich Beweise wahreidgenössischer brüderlicher Gesinnung gegeben hätte; dabei rühmt er auch den Muth und die Hingebung der eidgenössischen Truppen und ihrer Officiere. Die Bezeugung der größten Anerkennung und des wärmsten Dankes aber richtet er gegen den Landammann der Schweiz. Seine Excellenz, sagt er, habe die Lage des Kantons Zürich beurtheilt und eingesehen, daß dieser großer und vielfältiger Unterstüzung, daß er einer kräftigen Hand bedürfe, um manche wesentliche Blöße zu deken. Demzufolge seien von Hochdemselben die zwekmäßigsten allumfassenden Maßregeln getroffen, eine jede nach dem Bedürfnisse des Moments berechnet, und alle durch den jedesmaligen glüklichen Erfolg als zwekmäßig und nothwendig erwiesen worden. Für dieses rastlose und edle Benehmen fühle sich die Regierung von Zürich innig und ewig zum Danke verpflichtet und habe ihrer Gesandtschaft den Auftrag ertheilt, vor der ganzen Tagsazung zu erklären, daß Seine Excellenz die Seele aller Operationen im Kanton Zürich gewesen, daß ihr demnach ganz vorzüglich das Verdienst der Pacification der Unruhen nebst dem daraus entstehenden Lob gebühre, und daß der Wunsch und bestimmte Antrag des Kantons Zürich dahin gehe, sämmtliche Ehrengesandtschaften im Namen des

ganzen schweizerischen Vaterlandes in eine allgemeine Dankäußerung einstimmen zu sehen, welche sicherlich Sr. Excellenz ebenfalls die süßeste Belohnung sein werde.

Bei den hierauf erfolgten Instructionseröffnungen bezeugten alle Gesandtschaften (außer Lucern) in den rührendsten Ausdrüken ihre Theilnahme an dem Unglük, das den Kanton Zürich getroffen hatte, und die Freude über den wiedererlangten vollkommenen Ruhestand. Dabei äußerten alle, durch die Hoffnung belebt, daß das Beispiel von Eintracht und Energie, so in diesem entscheidenden Augenblik gegeben worden, für das Wohl des allgemeinen Vaterlandes die ersprießlichsten Folgen haben solle, den Wunsch, daß von jeder Discussion, welche auf diese Unruhen Bezug haben würde, abstrahirt und daß, wenn die Tagsazung — wie es wirklich in den Wünschen mehrerer Kantone lag — sich mit der Entwerfung eines Reglements befassen will, wodurch künftighin zu Vermeidung aller Discussionen in Augenbliken, wo die Gefahr des Vaterlandes schnelles und kräftiges Handeln erheischt, der wahre Sinn des § 20 der Bundesacte entwikelt und nach derselben die Art und Weise festgesezt werde, wie die eidgenössische Einwirkung in Zeiten der Gefahr ihre Rechte und ihre Kraft ausübt, diese Berathung alsdann von der gegenwärtigen durchaus gesondert werden möchte.

In Folge dieser Umfrage hat die Tagsazung

1) erkannt, den Vortrag der Gesandtschaft Zürichs, ihre Dankbezeugungen und die hinwieder von den übrigen Ehrengesandten geäußerten Gesinnungen an das Protokoll zu nehmen und Zürich zur Niederlegung des angeführten Berichts der Standescommission vom 20. Mai in das eidgenössische Archiv zu ersuchen; und

2) dem Landammann der Schweiz, von Wattenwyl, für sein thätiges, kluges und kraftvolles Betragen den lebhaften Dank der Ehrengesandtschaften im Namen des ganzen Vaterlandes erstattet.

Bei diesem Anlaß hat die Gesandtschaft des Kantons Lucern das Begehren gestellt, es möchte über die erwähnten Unruhen dem vernommenen Bericht der Gesandtschaft des Kantons Zürich auch ein umständlicher Bericht des Landammanns der Schweiz über das von ihm in dieser Angelegenheit eingeschlagene Verfahren angereiht werden. Dabei hat sich die Gesandtschaft vorbehalten, weitere Mittheilungen an ihre Committenten zu machen.

1804, XIII

B. Am 11. Juli sodann hat die Gesandtschaft Lucerns auftragsgemäß, gestüzt auf die Artikel 20 und 30 der Bundesverfassung, wiederholt begehrt, es möchte der Landammann der Schweiz einen umständlichen Amtsbericht über die genannten Vorfälle im Kanton Zürich und über die Art, wie sich der Landammann diesfalls gegen die ordentlichen und außerordentlichen Kantonsbehörden, wie auch gegen das Ausland, theils unmittelbar, theils mittelbar durch seine Bevollmächtigten, benommen habe, mit allen dahin einschlagenden Schriften und Belegen vorlegen. — Die Tagsazung hat dieses Begehren nicht ohne Verwunderung, daß der Kanton Lucern eine abgethane Sache wiederum regemachen wolle, von der Hand gewiesen.

1804, XIII

C. Welche Verhandlungen die Tagsazung aus Veranlassung der Unruhen im Kanton Zürich hinsichtlich der Aufstellung eidgenössischer Kriegsgerichte bei Fällen von Unruhen gepflogen hat, ist aus § 49 des gegenwärtigen Repertoriums zu ersehen.

§ 57. Angelegenheiten des Kantons Bern.

A. Soweit die Anstände zwischen den Kantonen Bern und Freiburg rüksichtlich der Gemeinden Münchwyler und Clavaleyres durch das eidgenössische Syndicat behandelt worden sind, wird auf § 138 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Am 17. Juli 1806 hat die Tagsazung die auf frühere Verfügungen des Landammanns der Schweiz gegründete Weigerung des Kantons Freiburg, dem Kanton Bern, betreffend die obenerwähnten Gemeinden, vor dem eidgenössischen Syndicat Rede zu stehen, nach angehörten Erklärungen der beidseitigen Gesandtschaften und Einsichtnahme vorgelegter und dann in den Abschied eingerükter Actenstüke abgewiesen, und die vom Kanton Freiburg bestrittene Competenz des Syndicates aufrecht erhalten; wogegen Freiburg eine Verwahrung zu Protokoll gab, die aber die Tagsazung nicht annahm, sondern dem Syndicat überließ, seine anerkannte Competenz zu handhaben.

1806, LII

C. Betreffend die Anstände zwischen den Kantonen Bern und Waadt wegen der Löbergerechtigkeiten in dem leztern Kanton, wird auf § 66 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

D. Am 13. und 20. Juli 1808 hat der Kanton Freiburg die Ansicht ausgesprochen, der Anstand wegen Münchwyler und Clavaleyres sei noch unbeendigt, und gegen den Entscheid des Syndicates, wie gegen die Vollziehung dieses Entscheides, Verwahrung eingelegt. Die Tagsazung aber hat das von dem Landammann der Schweiz für Vollziehung des Syndicatsbeschlusses vom 9. und 10. Juli 1807 eingeschlagene Verfahren und überhaupt alle seine Schritte in dieser Angelegenheit gutgeheißen, und ist über die Verwahrung des Kantons Freiburg nicht weiter eingetreten.

1808. XXX

§ 58. Angelegenheiten des Kantons Freiburg.

A. Ueber eine im Jahr 1803 vorgebrachte Beschwerde der Herren Peter Gendre und Aebi zu Freiburg, rüksichtlich ihrer Zerwürfnisse mit den dortigen Behörden über Lieferungen an die französischen Truppen, ist die Tagsazung nach dem Antrage der Commission, an welche das Geschäft gewiesen worden war, am 23. August nicht eingetreten, da der Gegenstand nicht vor sie gehöre.

1803, LXXVI

B. Betreffend die Anstände zwischen den Kantonen Bern und Freiburg, wegen der Ortschaften Münchwyler und Clavaleyres, wird auf § 57 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 59. Angelegenheiten des Kantons Solothurn.

A. Am 27. August 1803 hat die Tagsazung die Eröffnung des Kantons Solothurn, daß gemäß einem am 5. Mai dieses Jahres durch den solothurnischen Großrath erlassenen Gesez über das Gerichtswesen bei Eigenthums-Processen gegen den Staat die Tagsazung den dritten Schiedsrichter ernenne, lediglich in das Protokoll aufgenommen.

1803, LXXIII

B. Am 2. September 1803 wurde das Ansuchen der Gebrüder Schärr, Kartenmacher in Mümliswyl, Kantons Solothurn, um Erlaß schuldiger Stempelgebühr und um Aufhebung des Stempelgesezes abgewiesen.

1803, LXXVI

§ 60. Angelegenheiten des Kantons Schaffhausen.

Eine Reclamation der Stadtgemeinde Stein, betreffend den Rheinzoll daselbst und dessen Verwendung für die städtischen Municipalbedürfnisse, resp. eine bezügliche willkürliche Verfügung der Kantonsregierung von Schaffhausen, ist am 28. August 1803 an die leztere zu billiger Berüksichtigung gewiesen worden.

1803, LXXVI

§ 61. Angelegenheiten des Kantons Appenzell.

A. Betreffend die Rangordnung, nach welcher die beiden Landestheile des Kantons Appenzell in der Tagsazung vertreten waren, wird auf § 7 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Am 2. August 1804 wurde der Antrag des Kantons Appenzell, daß liegende Güter und Hypotheken da versteuert werden sollen, wo die Güter, welche zum Unterpfand dienen, gelegen sind, ad instruendum genommen.

1804, LVI

C. Am 3. August 1804 ist durch Syndicatsbeschluß das dem Kanton Appenzell obliegende Mannschafts- und Geldcontingent verhältnißmäßig auf die beiden Theile dieses Kantons also vertheilt worden, daß 1. an dem mediationsmäßig aufzustellenden Contingent von 486 Mann Innerrhoden $^1/_3$, Außerrhoden $^2/_3$, 2. an den Geldbeiträgen für gemeineidgenössische Ausgaben Innerrhoden $^1/_5$ und Außerrhoden $^4/_5$ beizutragen hat.

1804, LVII

D. Die Tagsazung hat es am 16. Juli 1805 abgelehnt, in den Anstand zwischen den beiden Theilen des Kantons Appenzell, betreffend das Territorial- und Benuzungsrecht einer Alp, Mändli genannt, einzutreten.

1805, XLVIII

E. Am 7. Juli 1806 hat die Tagsazung die Erörterung über das von Appenzell-Innerrhoden gestellte Begehren, daß Zinsbriefe und Hypotheken da versteuert werden sollen, wo die Grundstüke liegen, welche zum Unterpfand dienen, aus Mangel an Vollmachten lediglich ad instruendum genommen. Einige Gesandtschaften meinten, dieser Gegenstand eigne sich nicht zu einer Tagsazungserkenntniß, sondern solle der Gesezgebung jedes Kantons überlassen werden; andere machten auf die nachtheiligen Folgen für den Credit des Landes aufmerksam, wenn der von Innerrhoden prätendirte Grundsaz zur Geltung käme.

1806, XXXVIII

F. Ebenfalls am 7. Juli wurde ein Anstand zwischen den beiden Theilen des Kantons Appenzell, betreffend die Errichtung und den Verkauf der Zinsbriefe in Appenzell-Innerrhoden (genannt Hauptmannszeddel und einfache Zeddel) an eine Commission gewiesen, um zwischen den Parteien eine gütliche Verständigung herbeizuführen. Der factische Verhalt dieses Streitgeschäftes ist nach dem Commissionsbericht (Abschiedsbeilage J) folgender:

Nach den alten Gesezen des Standes Innerrhoden werden zwei Arten von Zinsbriefen errichtet, nämlich Hauptmannszeddel und einfache Zeddel. Um Fr. 100 in Hauptmannszeddeln zu verschreiben, müssen wenigstens Fr. 80 baar vom Anleihen dem Zinstrager bezahlt werden. Um Fr. 100 in einfachen Zeddeln zu verschreiben, müssen wenigstens Fr. 70 baar vom Anleihen dem Zinstrager entrichtet werden. Für weniger als Fr. 80 oder Fl. 70 die eint oder andere Art solcher Zeddel zu entrichten, ist Übertretung des Gesezes und wird vom Richter gewöhnlich der Anleiher angehalten, die gesezliche Summe zu ergänzen. Die Hauptmannszeddel haben das erste Recht auf das Unterpfand und erst nach deren

Dekung kann der einfache Zeddel auf das übriggebliebene Unterpfand greifen. Nun sind seit dem Jahr 1798 mehrere solche Zeddel theils unter den gesezlichen Summen errichtet, theils ältere verkauft worden, und Appenzell-Innerrhoden hält sich berechtiget, das niemals aufgehobene Gesez so anzuwenden, daß Alle, welche solche Zeddel in Handen haben, zur Ergänzung angehalten werden mögen, und verlangt die Stellung der betreffenden Außerrhodener. Außerrhoden hingegen erklärt allervorderst, daß unwidersprechlich Innerrhoden das verfassungsmäßige Recht zustehe, gesezlich zu bestimmen, wie es hierin gehalten werden solle; daß aber das ältere Gesez auf das, was seit der Revolution geschehen, nicht angewendet werden könne, da dieses ältere Gesez durch die Grundsäze der helvetischen Verfassung und deren Geseze, und namentlich auch durch den Drang der Zeiten entkräftet worden sei.

1806. XXXIX

G. Am 15. Juli hat die Tagsazung den Bericht dieser Commission den beiden Kantonstheilen mitgetheilt und damit die Einladung zu gegenseitiger Verständigung verbunden, zu welchem Zwek der Landammann der Schweiz seinen Einfluß anwenden soll. Nicht gelingenden Falls soll das Syndicat des Jahres 1807 über den Streit absprechen.

1806. XXXIX

H. Nach angehörtem Vortrag beider Gesandtschaften des Kantons Appenzell und stattgehabter Instructionseröffnung hat die Tagsazung am 18. Juni 1807 beschlossen, es soll der Anstand zwischen den beiden Theilen in Betreff der Versteurung der Zinsbriefe und hypothecirten Schuldschriften vor das Syndicat des Jahres 1807 gebracht werden, um richterlich und definitiv entschieden zu werden. Man fand, daß der Gegenstand, obwohl für dermalen nur zwischen zwei Kantonstheilen obwaltend, doch wichtig sei und gefährlich werden könnte, wenn er unerledigt bleiben würde.

1807. XLVI

J. In der Sizung vom 18. Juni 1807 hat der Landammann der Schweiz über die fortgesezten aber fruchtlosen Versuche berichtet, welche behufs Herbeiführung eines gütlichen Vergleiches zwischen den Kantonstheilen von Außer- und Innerrhoden in Betreff ihres Streitgeschäftes über die Errichtung, die Bezahlung und den Verkauf der Zins- oder Gültbriefe während des Jahres gemacht worden waren; worauf die Tagsazung eine Commission niedergesezt hat, um nochmals eine Ausgleichung zu versuchen. Sollte aber diese nicht gelingen, so habe das diesjährige Syndicat über die erhobenen Anstände abzusprechen.

1807. XLVI

K. Am 6. Juli ist hierauf, weil die Commission die ihr aufgetragene Ausgleichung nicht erzielen konnte, das Streitgeschäft definitiv an das Syndicat zum Entscheid gewiesen worden.

1807. XLVI

L. Eine weitere wichtige Frage, über welche die beiden Theile des Kantons Appenzell mit einander in Streit sind, betrifft die Anwendung der allgemeinen Bundesgrundsäze und der besondern Vorschriften der Verfassung des Kantons in Rüksicht auf:

1) den Ankauf von Liegenschaften und Pfandbriefen, welche Innerrhoden den Angehörigen von Außerrhoden nicht gestattet;

2) die Niederlassung der Reformirten in Innerrhoden, wozu lezteres sich eben so wenig verstehen will;

3) den gleichfalls von Innerrhoden den außerrhodischen Einwohnern verweigerten Zutritt zu den Vergantungen von liegenden Gütern bei Fallimentsfällen.

Über diese Anstände hatten die beiden Kantonstheile sich bereits im April und Mai mit ausführlichen Denkschriften an die sämmtlichen Stände direct gerichtet und diese nun auch der Tagsazung vorgelegt.

Nachdem am 19. Juni in allgemeiner Umfrage und mündlicher Eröffnung durch die Gesandtschaften der Parteien der Gegenstand erörtert worden war, ist eine Commission mit dem Auftrage eingesezt worden, die streitigen Punkte in gehörige Untersuchung und Würdigung zu ziehen, auch gütliche Annäherungsversuche zu machen und auf alle Fälle Bericht und Antrag über die Sache der Tagsazung zu hinterbringen.

1807. XLVI

M. Die Commission hat ihren Bericht (er steht Abschiedsbeilage H) am 6. Juli der Tagsazung vorgelegt. Da aber weder deren Schlußanträge noch aus dem Schooße der Versammlung gestellte Anträge eine Mehrheit auf sich vereinigten, so wurden reglementsgemäß die Verhandlungen lediglich in den Abschied aufgenommen.

1807. XLVI

N. Am 7. Juli 1807 sind die Anstände zwischen den beiden Theilen des Kantons Appenzell, betreffend die Mändlialp (siehe oben litt. D), für welche Außerrhoden eidgenössische Vermittlung oder unparteiische Richter verlangt, während Innerrhoden die Competenz der innerrhodischen Behörden behauptet, wegen Mangel an Instruction ad referendum genommen worden, obschon die meisten Gesandtschaften nicht abgeneigt gewesen wären, nach eigener Ansicht das Geschäft an die Obrigkeit von Innerrhoden als dem verfassungsmäßigen Richter zu überweisen.

1807. XLVI

O. Am 4. Juli 1808 hat die Tagsazung nach angehörten Vorträgen der Gesandtschaften von Außer- und Innerrhoden eine besondere Commission niedergesezt, um betreffend die Anstände zwischen beiden Theilen des Kantons Appenzell in Hinsicht der gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse und freien Gütererwerbung Ausgleichungsvorschläge auszuarbeiten.

1808. XXIX

P. Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung am 14. Juli in dieser Sache folgenden Beschluß gefaßt: 1. Da alle Schweizerbürger die Vorrechte der allgemeinen Bundesverfassung in allen Theilen der Schweiz zu genießen haben sollen, so werden beide Abtheilungen des Standes Appenzell der Innern und Äußern Rhoden aufgefordert, ihre Landesverträge von 1588 und 1667 in denjenigen Artikeln, welche die gegenseitige Niederlassung, den freien Erwerb der Liegenschaften und Schuldtitel beschränken, abzuändern und solche dem Inhalt der allgemeinen Bundesverfassung anzupassen. 2. Damit aber durch diese Verfügung die Integrität der beiden Kantonsabtheilungen nicht gefährdet oder durch den veränderten Besizstand der Güter nach dem Religionsbekanntnuß des Eigenthümers zugleich die Souveränität der einten oder andern Kantonsabtheilung verloren gehen könne, so sollen die Grenzen der Kantonsabtheilungen der Äußern und Innern Rhoden durch feste Marchen bestimmt werden. 3. Der erste Artikel der besondern Verfassung des Kantons Appenzell gibt den ehevorigen Zustand als die Grundlage einer solchen Abtheilung an. Daher sollen die beiden Kantonsabtheilungen auf den Zustand der Landesgrenzen, wie solche im Anfang des Jahres 1798 statthatten, verwiesen und beide Theile bei der Erklärung ihrer Gesandtschaften behaftet sein, daß sie sich gegenseitig in dem Besiz aller derjenigen Gegenstände, welche nach dem damaligen Zeitpunkt dem einten oder andern Landestheil angehört haben, ungekränkt belassen wollen. Sollte durch gütliche Vermittlung eine bequemere und gefälligere Marchlinie ausfindig gemacht werden können, so ist ihnen solches unbenommen. 4. Damit aber auch innert dieser festen Marchen die politische Repräsentanz und die kirchlichen Verhältnisse für jeden der beiden Landestheile gesichert bleiben, so werden die gedachten beiden Landestheile in Außer- und Innerrhoden von der Tagsazung eingeladen, zusammenzutreten und über diesen Gegenstand eine gütliche Ausgleichung innert der Frist von sechs Monaten zu versuchen. 5. Um diese Unterhandlungen zu befördern, wird jeder Theil aus einer eid-

genössischen Kantonsregierung ein Mitglied sich erbeten und Se. Excellenz der Landammann der Schweiz ein drittes zuordnen, welche als Vermittler mitarbeiten und auf die Erreichung dieses gedeihlichen Zwekes hinwirken sollen.

1808. XXIX

Q. Am 20. Juli 1808 hat die Tagsazung die Beschwerde von Appenzell-Außerrhoden gegen das von der innerrhodischen Landsgemeinde angenommene Finanzgesez vernommen, das in den Artikeln 1 und 10 Folgendes bestimme: 1. Alles, was unter dem Schuz des Staates steht, soll pflichtig sein, die Kosten mithelfen zu tragen, die zur Unterhaltung des Staates erforderlich sind. Diesem zufolge trägt zu den Staatsbedürfnissen bei: alles Zins und Nuzen tragende sichtbare Vermögen von Gütern, Weiden, Geld, Waldungen, Zeddeln &c. 10. Jeder Auswärtige, der Eigenthum an Gütern, Waldungen, Zeddeln oder zinsbaren Obligationen in unserm Land besizt, soll pflichtig sein, es in ein Protokoll eintragen zu lassen.

Zu Rechtfertigung dieser angefochtenen Bestimmungen, in denen Außerrhoden eine unberechtigte Ausdehnung der innerrhodischen Gesezgebungscompetenz über die Grenzen des eigenen Gebietes hinaus, soweit es die Besteuerung der Pfandbriefe, Zeddel und Obligationen auswärts Wohnender betrifft, erblikt, hat der Gesandte Innerrhodens im Wesentlichen Folgendes vorgebracht: 1) Das angefochtene Finanzgesez sei an sich keine Neuerung, da die gleichen Bestimmungen in ältern und neuern Zeiten von der Landsgemeinde erkannt und in Ausübung gesezt worden seien, namentlich in den Jahren 1792 und 1803. 2) Allen Kantonsregierungen und auch derjenigen von Innerrhoden stehe die landesherrliche Befugniß zu, für ihre Staatsbedürfnisse jede beliebige Hülfsquelle zu benuzen, und solange den auswärtigen Eidgenossen gleiches Recht gehalten und gleiche Pflicht auferlegt wird wie den eigenen Kantonsangehörigen, sollen auch erstere keinen Grund zu gerechten Beschwerden haben; vielmehr liege es in der Natur der Sache, in den Grundsäzen der Billigkeit und des Staatsrechts, daß jedes Eigenthum, welches des Staatsschuzes genießt, mit zu den Lasten des Staates beitragen helfe. 3) Übrigens habe die Versteuerung der Hypothekarschuldschriften in Innerrhoden durchaus die gleiche Wirkung wie an andern Orten die Grundsteuer, welche ohne Unterschied von den verpfändeten und freien Liegenschaften erhoben wird. Der Eigenthümer eines Pfandbriefes sei als Besizer der Hypothek anzusehen; mit jeder Handänderung der Schuldschrift gehe auch dieser Besiz des behafteten Bodens in andere Hände über; solche Zeddel haben Geldeswerth und Geldeslauf, mit denselben werden Ankäufe bezahlt u. s. w. Eine unmittelbare Folge der von Außerrhoden begehrten Ausnahme würde sein, daß in kurzer Zeit der ganze Grund und Boden von Innerrhoden durch Verpfändung in fremde Hände gehen, daß die Regierung zum Beitrag an den Staatslasten bald Niemand mehr als ihre eigenen, meistens durch Schulden zu Grund gerichteten Angehörigen würde anhalten dürfen, womit die Zerrüttung des öffentlichen und Privatwohlstands bald ihren höchsten Gipfel erreichen müßte. Vor diesen schädlichen Folgen wünsche man sich zu bewahren, und Innerrhoden hoffe daher, daß die Tagsazung, von den gleichen billigen Gesinnungen geleitet, die Klage Außerrhodens abweisen werde.

Die Tagsazung hat den Gegenstand an eine freundliche Vermittlung gewiesen und erklärt, daß wenn dieselbe nicht gelingen sollte, dann das nächstjährige Syndicat darüber zu entscheiden habe.

1808. XXIX

R. Die Tagsazung wurde am 22. Juni 1809 benachrichtigt, daß und warum die durch ihren Beschluß vom 14. Juli vorigen Jahres angeordnete Vermittlung, betreffend die Niederlassungsverhältnisse zwischen beiden Theilen des Kantons Appenzell, noch nicht habe stattfinden können.

1809. XXXVI

S. Am 8. Juni 1810 hat die Tagsazung sowohl den Bericht der eidgenössischen Vermittler für die Anstände zwischen den beiden Theilen des Kantons Appenzell, hinsichtlich der Niederlassungsverhältnisse (nämlich der Herren Regierungsrath Lüthi von Solothurn, Regierungsrath Zollikofer von St. Gallen und Landstatthalter Zay von Schwyz) über ihre erfolglosen Vermittlungsversuche, sowie ausführliche Voten beider Theile des Kantons Appenzell vernommen. Hierauf wurde eine besondere Commission mit dem Auftrag niedergesezt, ein Ultimatum zu entwerfen und dasselbe den beiden Theilen nachdrüklich zur Annahme anzuempfehlen. Sollte auf solche Weise eine Annäherung nicht erzielt werden, so behielt sich die Tagsazung einen definitiven Entscheid vor.

1810. XLI

T. Am 4. Juli erstattete die Commission ihren Bericht. Aus demselben ging hervor, daß sie ein Ultimatum (Abschiedsbeilage M) entworfen und beiden Theilen zur Annahme empfohlen habe; daß Außerrhoden dieses Ultimatum unter verschiedenen, demselben nachzutragenden Beschränkungen angenommen, der Große Rath von Innerrhoden aber sich darüber nicht einläßlich ausgesprochen, sondern den Entscheid der Landsgemeinde vorbehalten habe (beide Erklärungen enthält der Abschied in Form von Zuschriften an den Landammann der Schweiz). Bei einer solchen Sachlage hielt die Commission ihre Aufgabe erschöpft und stellte den Antrag, es möchte die Tagsazung nach Anleitung der Bundesverfassung über die obwaltende Angelegenheit einen Entscheid geben. — Die Tagsazung hat hierauf beschlossen, noch während der gegenwärtigen Session diesen Entscheid zu geben und zwar in der Eigenschaft als Tagsazung und nicht als Syndicat. Sie hat zugleich die Commission angewiesen, ihr den Entwurf eines solchen Beschlusses vorzulegen.

1810. XLI

U. Am 5. Juli hat Innerrhoden gegen die Competenz der Tagsazung, in der vorwürfigen Angelegenheit einen Entscheid zu fassen, eine Erklärung zu Protokoll gegeben, von welcher aber die Tagsazung in Aufrechthaltung ihrer Competenz Umgang genommen hat.

1810. XLI

V. Auf den Vorschlag der Commission hat die Tagsazung am 10. Juli diese Anstände betreffend die Niederlassungsverhältnisse durch einen Beschluß erledigt, welchem verschiedene Gesandtschaften unbedingt, andere unter Ratificationsvorbehalt beigetreten sind. (Die dissentirenden Voten sind in den Abschied aufgenommen.) — Der Beschluß selbst lautet also:

Die eidgenössische Tagsazung,

In der Ueberzeugung, daß alle Mittel erschöpft seien, die beiden Abtheilungen des löbl. Standes Appenzell in Bezug auf das Recht der gegenseitigen freien Niederlassung, der ungehinderten Gewerbstreibung und des Ankaufs von Liegenschaften und Schuldtiteln zu einer gütlichen Anpassung ihrer Landesverträge von 1588 und 1667 an die Bundesverfassung überhaupt und insbesondere an den vierten Artikel derselben zu vermögen;

In Betracht jedoch, daß die mannigfaltigen Örtlichkeiten der beiden Kantonstheile eine besonders sorgfältige Rüksicht auf den ersten Artikel der Bundesverfassung erfordern, welcher die politische und religiöse Existenz eines jeden löbl. Standes gewährleistet;

Nach Anhörung der bei diesen sechsjährigen Weiterungen vorgekommenen Vergleichsvorschläge und der während der Vermittlungsunterhandlungen geäußerten Wünsche und Begehren;

Auf den Vorschlag ihrer eigens hiezu ernannten Commission, hat für die beiden Abtheilungen des Kantons Appenzell folgenden modus vivendi festgesezt und beschlossen:

1. Jeder Landmann von Appenzell-Außerrhoden, welcher sich kraft seines Schweizerrechts in Innerrhoden haushäblich niederläßt, erlangt dadurch die Befugniß, daselbst Häuser, Heimwesen und Liegenschaften ohne Hinderniß anzukaufen.

2. Da aber die Besorgniß obwaltet, es könnte durch den allzustarken Ankauf von Häusern und Liegenschaften von Seite Außerrhodens die Landesreligion oder auch die politische Repräsentanz in den verfassungsmäßigen Behörden von Innerrhoden gefährdet werden, so sollen von Seite der außerrhodischen Landleute in jeder Rhode von Innerrhoden mehr nicht denn das zehnte Haus oder Heimwesen, und nur im Verhältniß zu desselben Winterungsertrag Alpen, Weiden, Gräser und Möser angekauft werden dürfen. Es bleibt jedoch der Regierung von Innerrhoden unbenommen, nach Erforderniß der Umstände zu Gunsten außerrhodischer Landleute beliebige Ausnahmen zu machen. Erschwerende Ausnahmen sollen zu keinen Zeiten stattfinden.

3. Jeder Landmann von Außerrhoden hat das Recht, innerrhodische Schuldtitel zu erwerben; bei der Versteigerung einer innerrhodischen Concursliegenschaft aber sollen nur jene Außerrhodener dieselbe zu erstehen ermächtigt sein, welche eine unterpfändliche Schuldforderung darauf zu machen haben. Den Landleuten von Innerrhoden ist in diesem Falle ein Zugrecht von sechs Monaten gestattet.

4. Zu Ausweichung aller ferneren Irrungen soll die im Jahr 1808 beschlossene Gebietsscheidung der beiden appenzellischen Landesabtheilungen unter der Fürsorge und Leitung des Landammanns der Schweiz sobald möglich vorgenommen und in's Werk gesezt werden.

5. Durch gegenwärtigen Beschluß, der zu gleicher Zeit das völlige Gegenrecht für Außerrhoden festsezt, soll alles und jedes, was in den appenzellischen Landesverträgen von 1588 und 1667 demselben widerspricht, als aufgehoben anerkannt sein.

1810, XLI

W. Ebenfalls am 10. Juli hat Innerrhoden eine Beschwerde gegen Außerrhoden in den Abschied niedergelegt über Beeinträchtigung seiner Territorial- und Verwaltungsrechte hinsichtlich der Klöster Grimmenstein und Wonnenstein.

1810, XLI

X. Am 21. Juni 1811 ist der leztjährige Tagsazungsbeschluß über die Niederlassungsverhältnisse in den beiden Theilen des Kantons Appenzell in Rechtskraft erwachsen, entgegen der hiemit in Widerspruch stehenden, ausführlich motivirten Erklärung von Appenzell-Innerrhoden, die sich im Abschied befindet. Dabei ist zwischen Artikel 3 und 4 ein neuer Artikel 4 (er sei leztes Jahr wohl nur aus Versehen weggelassen worden) eingeschaltet worden, der also lautet: Art. 4. Aus obigen Bestimmungen soll zu keinen Zeiten irgend eine Ansprache auf Einführung eines andern öffentlichen Gottesdienstes in den Innern Rhoden hervorgehen, noch irgend ein Recht auf Erwerbung der Landmannschaft oder der mit dem Landrecht verknüpften Rechte und Genüsse begründet werden können.

1811, XV

Y. Am 22. Juni hat die Gesandtschaft Innerrhodens nähere Erläuterungen über die Artikel 4 und 5 des obigen Beschlusses begehrt, sowie eine bestimmte Antwort auf die Frage: ob nach dem Tagsazungsbeschluß noch besondere Rechte zwischen beiden Theilen des Kantons Appenzell bestehen oder nicht; ob die alten Landesverträge noch einige Wirkung haben sollen, oder ob selbe gänzlich und in allen ihren Bestimmungen entkräftet seien. Die Tagsazung ist aber in das gestellte Begehren nicht eingetreten und hat von einer dagegen angebrachten Protestation Umgang genommen.

1811, XV

Z. Ein Schreiben der Regierung von Appenzell-Innerrhoden vom 3. September, das neue Vorstellungen gegen den Tagsazungsbeschluß vom 21. Juni enthielt, ist am 10. gleichen Monats lediglich zu den Acten gelegt worden.

1811, XLII

AA. Am 22. Juni 1812 hat die Tagsazung in Folge neuer Anregung von Seite Appenzell-Innerrhodens erklärt, daß in die Angelegenheit der Niederlassungsverhältnisse x. zwischen beiden Theilen des Kantons, welche als durch den Beschluß vom 21. Juni 1811 abgethan angesehen werden soll, nicht weiter einzutreten sei, und daher lediglich die Erklärungen der Gesandten von Außer- und Innerrhoden ans Protokoll genommen.

1812, XIV

BB. Am 8. Juni 1812 kam die Frage über Besteuerung der Zinsbriefe und Hypotheken in Appenzell-Innerrhoden in Berathung. Die Angelegenheit, deren historischen Verlauf seit 1804 der Abschied erzählt, veranlaßte eine einläßliche und in den Ansichten der Gesandten sehr divergirende Berathung. Appenzell-Innerrhoden seinerseits bestritt die Competenz der Tagsazung wie auch des Syndicats, während dagegen Außerrhoden förmlich die Dazwischenkunft der Tagsazung anrief und auf die bisherige eidgenössische Behandlung des Streitgeschäftes hinwies. Eine entschiedene Mehrheit konnte in der Sache nicht erzielt werden, und so blieb dieselbe einstweilen auf sich beruhen. Die einen Gesandtschaften zogen blos die Frage in Betracht, ob der Kanton Appenzell sich weigern könne, Rede und Antwort zu geben; ob die Tagsazung es nicht den eidgenössischen Verhältnissen und ihrem eigenen Ansehen schuldig sei, eine Weigerung zu beseitigen, die gegen ihre bestimmten Beschlüsse streitet. Andere wandten ihre Blike von früheren, vielleicht an sich nicht ganz übereinstimmenden Verfügungen ab auf die Hauptfrage, die von Innerrhoden ausführlich erörtert worden ist und welche nun entweder (nach der Meinung Einiger) in Folge allgemeiner Grundsäze von der Tagsazung zu behandeln, oder, nach Andern, lediglich an die Kantonalgesezgebung zu weisen wäre; von dritter Seite wurden Anträge auf Vermittlungsversuche gestellt.

1812, XV

CC. Am 15. Juli gab dann der Gesandte von Innerrhoden behufs Kenntnißnahme durch die Tagsazung die Anzeige zu Protokoll: 1) daß der Bezug der Abgaben von den Zinsbriefen, die auf innerrhodischen Liegenschaften haften, erst vom Jahre 1812 den Anfang nehmen solle; 2) daß Obligationen, zinsendes Geld, welches nur auf innerrhodischen Personen und nicht auf liegendem Unterpfand haftet, von Auswärtigen nicht versteuert werden müsse. — Auf diese Eröffnung behielt der Gesandte Außerrhodens sich vor, die Angelegenheit nach Anleitung der leztjährigen Syndicatsverhandlungen vor das diesjährige Syndicat zu bringen. (Das Weitere sehe man dort.)

1812, XV

DD. Am 16. Juni 1813 konnte die Tagsazung, betreffend die Besteuerung der Zinsbriefe und Hypotheken in Appenzell-Innerrhoden, zu keinem Beschluß gelangen, indem allseitig die gleichen Ansichten festgehalten und vertheidiget wurden wie schon leztes Jahr.

1813, XI

EE. Hingegen ist ebenfalls am 16. Juli der Beschluß vom 21. Juni 1811, betreffend die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse x. im Kanton Appenzell, einfach bestätigt und auf solche Weise das von Innerrhoden gestellte Begehren um Erläuterung jenes Beschlusses abgelehnt worden.

1813, XII

FF. Was die zwischen den beiden Theilen des Kantons Appenzell gewalteten Anstände anbetrifft, die vor das eidgenössische Syndicat gebracht worden sind, so wird auf § 138 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 62. Angelegenheiten des Kantons St. Gallen.

A. Am 21. Juli 1803 hat die Tagsazung, betreffend die Güter der im Kanton St. Gallen gelegenen ehemaligen Herrschaften Sax und Werdenberg und die wegen dieser Güter zwischen den Kantonen St. Gallen, Zürich und Glarus obwaltenden Anstände, nachdem die betheiligten Kantone ihre gegenseitigen Ansprüche und Standpunkte vorgetragen hatten, eine Commission mit dem Auftrag niedergesezt, vorerst eine Ausgleichung der Anstände zu versuchen und auf den Fall, daß eine solche nicht erzielt werden könnte, der Tagsazung Vorschläge vorzulegen, wie die Streitigkeit entschieden werden könne.

1803. LVI

B. Am 29. Juli berichtete die Commission, daß eine Verständigung zwischen den streitenden Kantonen nicht habe erzielt werden können. Darauf hat die Tagsazung in Folge der Commissionsanträge beschlossen, bezüglich der provisorischen Verwaltung der Güter der ehemaligen Herrschaften Sax und Werdenberg mit Wartau durch die Kantone Zürich und Glarus es bei dem am 14. Mai durch den Landammann der Schweiz gegebenen Entscheide, unter Verwahrung der Rechte der betheiligten Kantone in Hinsicht auf das Eigenthum dieser Güter, bewenden zu lassen und den Entscheid über die Hauptfrage, nämlich über das Eigenthumsrecht, dem Syndicate zu überlassen. Zugleich sprach die Tagsazung die Erwartung aus, es werden der provisorischen Verwaltung die zu ihrem Zweke nothwendigen Acten von Seite des Kantons St. Gallen nicht vorenthalten werden. — Der Entscheid des Landammanns vom 14. Mai lautet dahin: „daß in Rüksicht auf die provisorische Verwaltung St. Gallen angewiesen seie, dem § 2 p. 117 der Vermittlungsurkunde gemäß sich die Abtretung derselben gefallen zu lassen, wegen dem Eigenthum aber wo möglich in der Güte mit Zürich und Glarus übereinzukommen, oder widrigenfalls den gesezlichen Entscheid entweder des Syndicats nach dem § 36 oder der Liquidationscommission nach dem § 7 p. 117 (der Vermittlungsacte) zu erwarten".

1803. LVI

C. Am 12. September sodann ist der Tagsazung durch eine Zuschrift Zürichs vom 29. August angezeigt worden, es habe der Kanton St. Gallen die Vollziehung des vorstehenden Tagsazungsbeschlusses verweigert und den bestimmten Willen kundgethan, den von ihm angerufenen Ausspruch des Vermittlers (des Consuls Bonaparte) abwarten zu wollen, was auch der Gesandte St. Gallens in der Tagsazung mündlich bestätigte. Da aber der Landammann der Schweiz der Tagsazung erklärt hat, er werde den von ihr gefaßten Beschluß zu vollziehen wissen, so wurde lediglich das Benehmen des Kantons St. Gallen mißbilligt, und im Übrigen für einmal in die Angelegenheit nicht weiter eingetreten.

1803. LVI

D. Am 28. Juni und am 30. Juli 1804 ist die Tagsazung über die zwischen den Kantonen St. Gallen und Glarus obwaltenden Anstände, hinsichtlich der Güter der ehemaligen Herrschaft Werdenberg (nebst Wartau)*), in Berathung getreten. Nach vernommenen Voten der Gesandtschaften beider interessirten Stände hat sie den Landammann der Schweiz eingeladen, ihren leztjährigen Beschluß über einstweilige Verwaltung dieser Güter auf so lange in Vollziehung zu sezen, als von Seite der Commission für Liquidation der helvetischen Schulden über den Besizstand nicht anders verfügt sein

*) Die Anstände zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen wegen der ehemaligen Herrschaft Sax sind im Frühjahr 1804 vertragsweise erledigt worden.

werde; übrigens empfahl die Tagsazung freundschaftliche Verständigung der obwaltenden Anstände und beauftragte den Landammann, in dieser Richtung seine Bethätigung eintreten zu lassen.

1804. LII

E. Am 1. Juli 1805 hat die Tagsazung, in Aufrechthaltung eines am 14. December 1804 durch die mit der Liquidation der helvetischen Schulden beauftragte Commission gefaßten Beschlusses hinsichtlich der Güter der ehemaligen Herrschaften Werdenberg und Wartau — siehe den Wortlaut in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium —, die Erwartung ausgesprochen, es werden die Kantone Glarus und St. Gallen sich diesem Beschluß unterziehen und die Vollziehung desselben alsogleich bewerkstelligen. Was hinwieder allfällige Anstände anbetrifft, über welche jener Beschluß der Liquidationscommission nichts Bestimmtes entschieden hat, so erwartet die Tagsazung freundschaftliche Verständigung oder schiedsgerichtliche Erledigung derselben. Sollte aber das nicht gelingen, so steht alsdann den betheiligten Kantonen der Zutritt zu dem eidgenössischen Syndicate offen.

1805. XLI

F. Am 2. Juli wurden nachträgliche Erklärungen der Kantone Glarus und St. Gallen zu Protokoll genommen.

1805. XLI

G. Was die Verhandlungen des Syndicats über den vorstehenden Anstand anbetrifft, so wird auf § 138 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

H. Am 9. Juli 1805 und am 6. Juli 1807 hat die Tagsazung die Kantone St. Gallen und Glarus in ihren Anständen, betreffend die Schifffahrtsverhältnisse auf dem Wallenstadtersee, zu freundschaftlicher Verständigung gewiesen. Glarus nämlich hatte Klage geführt gegen den von Seite St. Gallens zu Wesen von allen den Wallenstadtersee auf- oder abwärts gehenden Waaren und Lebensmitteln bezogenen Zoll, und sich dabei theils auf die Vorschriften der Bundesacte, theils auf eine zwischen Zürich, Glarus, Schwyz und St. Gallen in Betreff der Linthschifffahrt geschlossene Convention berufen. Wogegen St. Gallen zu seinen Gunsten die alten Schifffahrtsordnungen geltend machte und in Hinsicht auf die neue Convention bemerkte, daß dieselbe nur auf die Linthschifffahrt Bezug habe, übrigens noch gar nicht (1805) ratificirt sei.

1805, XXVI
1807. LII

J. Am 30. Juni 1809 wurde die Tagsazung benachrichtigt, die Anstände zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau, sowohl betreffend die Collaturrechte, welche das Stift St. Gallen ehemals im Thurgau ausgeübt habe, als in Bezug auf die Jurisdiction und das Eigenthum der Pfarrkirche und des Pfarr- und Mesmerhauses zu Hagenwyl, seien gemäß Einladung des leztjährigen Syndicats durch eine Übereinkunft beigelegt worden. (S. bei Syndicat.)

1809, XXXVI

§ 63. Angelegenheiten des Kantons Graubünden.

A. Am 29. August 1803 hat die Tagsazung die Kantone Graubünden und Tessin angewiesen, sich gütlich zu verständigen, sowohl rüksichtlich einer durch die tessinische Gemeinde Lumino auf graubündnerischem Gebiete eigenmächtig in Besiz genommenen Weide, als rüksichtlich einiger im Moesaflusse ausgeführter, den Wasserlauf und die Fischerei beeinträchtigender Bauten. Sollte aber eine Verständigung nicht erzielt werden können, so ist alsdann der Gegenstand vor das Syndicat zu bringen.

1803. LXXI

B. In Betreff dieser Anstände hat die Tagsazung am 16. Juli 1805 die Kantone Graubünden und Tessin wiederholt und dringend zur freundschaftlichen Verständigung eingeladen und den Landammann der Schweiz angewiesen, nöthigenfalls zur schiedsgerichtlichen Austragung der Sache die Hand zu bieten. 1805, XLVIII

C. Am 10. Juli 1806 kamen die Anstände in Betreff der Moesa abermals zur Sprache, und es hat die Tagsazung wiederum die beiden Kantone zu freundschaftlicher Verständigung gewiesen. 1806, XLIII

D. Am 14. Juli 1806 ist das Begehren des Kleinen Raths des Kantons Graubünden, es möchte die Tagsazung das Geld- und Mannschaftscontingent des Kantons Graubünden unter die drei Bünde dieses Kantons auf verhältnißmäßige Weise vertheilen und ein neues Verhältniß über die Vertretung der drei Bünde im Großen Rath aufstellen, da im Kanton selbst eine Verständigung nicht habe erzielt werden können, indem bezüglich des Vertheilungsmodus die Einen die drei Bünde, Andere die Repräsentanz im Großen Rath und noch Andere die Seelenzahl als Maßstab annehmen wollen, an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden. 1806, XVIII

E. Nach dem Vorschlage der Commission hat sodann die Tagsazung am 16. Juli einen jeden Entscheid, betreffend die Vertretung der einzelnen Theile des Kantons Graubünden im Großen Rath, abgelehnt, weil durch die Verfassung des Kantons Graubünden das diesfällige Verhältniß maßgebend festgesezt sei. Ebenso hat sie einen Entscheid über die Vertheilung des Geld- und Mannschaftscontingents verweigert, da derselbe in den Befugnissen der obersten Gewalten des Kantons liege. Dabei hat die Tagsazung erklärt, daß sie nur auf ausdrükliches Begehren der gesezmäßigen Organe des Kantons und ohne Präjudiz für die Befugnisse der Kantonsbehörden eine Ausgleichung der obwaltenden Anstände versuchen werde, und den Landammann der Schweiz beauftragt und ermächtigt, diese Vermittlung durch von ihm ernannte Commissarien zu versuchen, sobald das Begehren hiezu vom graubündnerischen Großen Rath oder einem gesezmäßigen Stellvertreter desselben gestellt werde. 1806, XVIII

F. Am 16. Juli 1806 konnte die Tagsazung über einen Grenzanstand und ein streitiges Weidgangsrecht zwischen der graubündnerischen Gemeinde S. Vittore und der tessinischen Gemeinde Lumino bei Abgang zureichender Aufschlüsse über die Natur des Streitgeschäfts keinen Entscheid fassen. 1806, LI

G. Am 15. Juni 1807 hat die Tagsazung, nachdem der Kanton Graubünden eine Ausgleichung durch eidgenössische Commissarien abgelehnt, dagegen den eigenen Entscheid der Tagsazung förmlich angerufen hat, eine Commission beauftragt, zu prüfen, ob und wie durch eidgenössische Dazwischenkunft die waltenden Anstände wegen der Vertheilung des Mannschaftscontingentes beigelegt werden könnten. 1807, IX

H. Auf den Antrag der Commission wurde am 1. Juli folgender Beschluß gefaßt:

Die eidgenössische Tagsazung

Nachdem die Ehrengesandtschaft des hohen Standes Graubünden instructionsmäßig eröffnet, daß über den im vorigen Jahr schon vorgetragenen, zwischen den drei Bünden und den Hochgerichten, welche in jedem Bund ihre alte Eintheilung und Grenze, und zum Theil auch die alten Rechte durch die Vermittlungsacte wieder erhalten haben, obwaltenden Anstand, die Vertheilung des nach der Forderung der Vermittlungsacte aufzustellenden Militärcontingents betreffend, bis dahin unter ihnen keine Vereinigung habe erzielt werden können; daß durch den von der hohen Tagsazung beliebten Versuch, durch eidgenössische Commissarien eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, ein erwünschter Erfolg durchaus nicht erwartet werden dürfe, und daß daher der Große Rath des Standes Graubünden über diesen für

jeden der drei Bünde und die Hochgerichte gleich wichtigen Gegenstand, wobei das Interesse je eines Theils des Kantons mit jenem des andern in vollkommenem Widerspruch stehe und jede Kantonsbehörde in den Meinungen getheilt bleiben und jeder Entscheid von da aus äußerst schwer zu fassen und noch schwieriger in der Ausführung sein müßte, sich bewogen finde, einen endlichen Entscheid bei der hohen Tagsazung nachzusuchen und aus allen Kräften auf einen solchen zu dringen;

In Betrachtung, daß eine diesfällige Verfügung für den Kanton und die ganze Eidgenossenschaft zu Nothwendigkeit und Dringlichkeit wird, und die Tagsazung als oberste Bundesbehörde ihre Dazwischenkunft einem Kanton, der solche anruft, nicht verweigern kann; dabei aber in Wiederholung des § 2 des im leztjährigen Abschied liegenden Conclusums, welcher die Competenz des hohen Standes Bünden und aller hohen Stände für künftige Fälle hin sichert und gegen jede von einem diesfälligen Entscheid herzuleitende präjudicirliche Folgerung schüzt;

ertheilt dem hohen Stand Graubünden den nachgesuchten Entscheid dahin:

Es sei mit unverrüktem Augenmerk auf den Sinn und Buchstaben des vierten Artikels der durch die Mediationsacte dem Kanton Graubünden gegebenen Verfassung, vermittelst dessen jeder Bündner von sechszehnjährigem Alter einen Theil der Miliz des Kantons ausmacht und dienstpflichtig ist, mit Hinsicht auf die Einheit des Kantons und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsäzen, welche die Vermittlungsacte bei Eintheilung des schweizerischen Militärcontingents angewendet, für die Vertheilung der Milizen zu dem eidgenössischen Contingent einzig der Maßstab der Bevölkerung anzunehmen, und es solle daher auch die Stellung des durch die Vermittlungsacte von dem Kanton Graubünden gefordert werdenden Milizcontingents im Verhältniß der Bevölkerung des Landes geschehen.

Für diesen Entscheid der Tagsazung wird die Ratification der hohen Stände vorbehalten, welche innert dem Lauf dieses Jahres an Se. Excellenz den Herrn Landammann der Schweiz einzusenden ist; wobei Se. Excellenz ersucht werden, angemessen der Dringlichkeit der Sache nach eingegangener Mehrheit der Ratificationen den hohen Stand Graubünden davon unverzüglich in Kenntniß zu sezen. 1807, IX

J. Am 8. Juli 1807 wurde nach dem Ersuchen Graubündens der Landammann der Schweiz beauftragt, vermittelnde Schiedsrichter an Ort und Stelle zu senden, um den immer noch unerledigten Grenzanstand zwischen der graubündnerischen Gemeinde S. Vittore und der tessinischen Gemeinde Lumino (siehe oben litt. F.) beizulegen; nicht gelingenden Falls soll das nächstjährige Syndicat über diesen Anstand absprechen. Dagegen bezüglich des zwischen den gleichen Theilen bestehenden Weidrechtstreites hat die Tagsazung Nichteintreten erkannt. 1807, LII

K. Am 12. Juli 1808 wurde der Tagsazung ein am 5. April zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin abgeschlossener Vertrag vorgelegt, durch welchen die Anstände zwischen diesen beiden Kantonen, beziehungsweise zwischen den Bezirken Misox und Bellenz, über Grenz- und Weidrechtsverhältnisse wieder ausgeglichen worden sind. Die Tagsazung hat in denselben nichts gefunden, das den Rechten der Kantone oder den Vorschriften der Mediationsacte zuwider wäre, und darum seine Rechtskraft anerkannt. 1808, LII

L. Am 18. Juli 1808 ist der von dem Kanton Graubünden ausgesprochene Dank für die von Seite einiger Kantone (Zürich, Lucern, Bern, St. Gallen, Thurgau) gewährte Unterstüzung an die durch die Verheerungen des Wildbachs Nolla beschädigte Gemeinde Sils und die Bitte um ähnliche Unterstüzung von Seite der übrigen Kantone zu Protokoll genommen worden. 1808, XXXVI

M. Betreffend einige Anstände zwischen dem reformirten und katholischen Theile des Kantons Graubünden wird auf § 68 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

N. Am 10. Juli 1810 ist die Tagsazung über eine Beschwerde des Hochgerichtes Disentis wegen allzu geringer Vertretung im Großen Rathe des Kantons Graubünden nicht eingetreten.

1810. XLIII

O. Was die Reclamationen Graubündens hinsichtlich der Confiscationen in Veltlin, Cleven und Worms anbetrifft, wird auf § 132 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 64. Angelegenheiten des Kantons Thurgau.

A. Am 2. September 1803 ist die Tagsazung über das Begehren der katholischen Gemeinden des Bezirks Dießenhofen, hinsichtlich des Rechts der Pfarrwahl, auf die Erklärung der Gesandtschaft des Kantons Thurgau, daß der diesfällige Anstand in Güte beigelegt worden sei, nicht weiter eingetreten.

1803. LXXVI

B. Das Gleiche war am nämlichen Tage der Fall in Bezug auf eine Beschwerde verschiedener Behörden des Bezirks Dießenhofen, betreffend die Eintheilung des Kantons Thurgau in Bezirke; d. h. auch auf diesen Gegenstand wollte die Tagsazung nicht eintreten.

1806. LI

C. Betreffend verschiedene zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen obgewaltete Anstände wird auf § 62 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 65. Angelegenheiten des Kantons Tessin.

A. Am 12. September 1803 wollte die Tagsazung in das Begehren des Kantons Tessin, bei dem ersten Consul der französischen Republik sich dahin zu verwenden, damit entweder hinsichtlich des Hauptortes die Verfassung Tessins also abgeändert werde, daß anstatt Bellenz Lauis (Lugano) zum Hauptort bestimmt werde, oder denn, damit die diesfalls obwaltenden getheilten Meinungen und Interessen ausgeglichen werden, nicht eintreten.

1803. LXIV

B. Der Beschwerde des Kantons Tessin, daß der Kanton Uri von dem Jahre 1755 bis 1790 denjenigen Theil der alten französischen Pensionen, welcher den Einwohnern des Livenerthales gebührte, zurükbehalten habe, wurde am 8. Juli 1806 keine Folge gegeben. Der Gesandte von Uri hatte erklärt, über den Gegenstand keine Instruction zu besizen.

1806. LI

C. In der Sizung vom 19. Juni 1807 hat der Gesandte von Tessin instructionsgemäß der Tagsazung die Frage zum Entscheid vorgelegt: „Ob in dem Kanton Tessin der Große Rath kraft der Verfassung nicht befugt sei, dem Kleinen Rath ein Reglement vorzuschreiben, oder ob dem Kleinen Rath die Vorberathung und der Vorschlag eines solchen Reglements, dem Großen Rath aber nur die Genehmigung zustehe?" Eine auf diesen Gegenstand bezügliche, durch eine großräthliche Commission ausgearbeitete Denkschrift hatte der Landammann der Schweiz sich geweigert, durch seine Vermittlung den Kantonen zugehen zu lassen, da er die Niedersezung und das ganze Verfahren dieser Commission als

ein durchaus verfassungswidriges erachtete. — Die Tagsazung ihrerseits, indem sie bedauerte, eine Frage dieser Art, die in keinem andern Kanton regegemacht worden, vor die eidgenössischen Behörden gebracht zu sehen, hat mit Mehrheit der Stimmen (17) beschlossen, den Antrag der Gesandtschaft des Kantons Tessin von der Hand zu weisen, weil nach der Verfassung die Initiative eines organischen Reglements dem Kleinen Rathe zustehe.

1807. LII

D. Die Anstände zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin sind in § 63 des gegenwärtigen Repertoriums dargestellt.

E. Was die Besezung des Kantons Tessin durch italienische Truppen betrifft, wird auf § 50 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 66. Angelegenheiten des Kantons Waadt.

A. Die Regierung des Kantons Bern hat in Rüksicht auf die Vergeblichkeit der bei Waadt gethanen Schritte zu Gunsten von Ansprachen bernischer Angehöriger, welche Löbergerechtigkeiten (droits de lauds et ventes) im Kanton Waadt besizen, an die Tagsazung die Frage gerichtet, „welchen Weg ein Kanton einzuschlagen habe, wenn er zu sehen glaubt, daß einer Classe seiner Mitbürger für rechtmäßige Eigenthumsansprachen von einem andern Kanton nicht Recht gehalten werden will?" — Die Tagsazung wies den Gegenstand in ihrer Sizung vom 7. September 1803 mit dem Auftrag an eine Commission, sowohl die allgemeine Seite der aufgeworfenen Frage zu prüfen, als auch nach eingezogener Erkundigung ein Gutachten vorzulegen, ob und inwieweit die Tagsazung sich mit den Reclamationen der Löberbesizer in der Waadt befassen könne.

1803. LXIII

B. In Folge des Berichts dieser Commission in der Sizung vom 13. September hat sodann die Tagsazung in Abstand der Gesandtschaften der beiden betheiligten Kantone ihren Entscheid in folgendem Sinne abgegeben: Jene allgemeine Frage, welche von dem Kleinen Rath von Bern vorläufig aufgeworfen worden ist, müsse die Tagsazung aus verschiedenen wichtigen Rüksichten ganz auf sich beruhen lassen. In Ansehung der von der gleichen Regierung unterstüzten Beschwerden der Löberbesizer in der Waadt hingegen wolle die Tagsazung die Reclamanten an die waadtländische Regierung zurükweisen, und zwar in der billigen Erwartung, 1) es könne dieselbe unmöglich sich abgeneigt zeigen, dem allgemeinen Grundsaze, welcher eine jede Landesregierung verpflichtet, Particulareigenthum zu achten, und im Fall, daß solches in Folge politischer Staatsmaximen von überwiegender Wichtigkeit geschmälert wird, dem Eigenthümer eine billige Entschädigung darzureichen, zu huldigen; 2) es werde die Regierung des Kantons Waadt in Rüksicht auf die Löbergerechtigkeiten insbesondere um so weniger Anstand nehmen, nach Grundsäzen der Gerechtigkeit zu verfahren, da einerseits die Vermittlungsurkunde im Allgemeinen zu Gunsten des Loskaufs gleichartiger Gerechtigkeiten bereits entschieden, anderseits die Regierung des Kantons Waadt selbst dadurch anerkannt habe, es liege in der Natur der Lobspflicht nichts gegen die Grundlagen der schweizerischen Verfassung, daß sie selbst die gleiche Obliegenheit in einer andern Gestalt unter dem Namen der Handänderungsgebühr zu ihren Gunsten wiederherstellte, und endlich die Decrete der helvetischen Regierung vom 27. Juni 1802 und 2. Februar 1803 in vollkommener Übereinstimmung mit jenen Grundsäzen gefunden worden seien.

1803. LXIII

C. Am 18. September 1803 wurden Erklärungen der Gesandtschaften der Kantone Waadt und Bern über den vorliegenden Gegenstand zu Protokoll genommen.

1803. LXIII

D. Die Angelegenheit in Betreff der Löber hat auch die Tagsazung des Jahres 1804 beschäftiget, indem die leztjährige Vorstellung bei Waadt ohne den gewünschten Erfolg geblieben war. Bern hat darum in der Sizung vom 1. August neuerdings sich veranlaßt gesehen, für seine lobberechtigten Angehörigen den Schuz der Tagsazung anzurufen und gegen das waadtländische Gesez vom 31. Mai 1804, welches die Lobsgerechtigkeiten ohne Entschädigung für die Besizer abschafft, Verwahrung einzulegen. Diese Löber bilden wohlerworbenes Eigenthum und seien wie jedes andere Eigenthum zu schüzen oder, wenn sie gesezlich aufgehoben werden, gegen Entschädigung abzulösen. Bern, als ehemalige Regierung der Waadt, habe immer diesen Grundsaz heilig gehalten und auch die helvetische Regierung denselben in den Erlassen aus den Jahren 1801, 1802 und 1803 anerkannt. Es betrachte die Angelegenheit als einen Conflict zwischen zwei Kantonen und fordere demnach dessen Verweisung an das Syndicat. — Diesen Ausführungen gegenüber behauptete Waadt die Berechtigung zu seinem Vorgehen mit dem Hinweis auf den lehenrechtlichen Charakter der Löber und deren Ursprung aus dem Feudalsystem, das neben der gegenwärtigen Verfassung des Kantons Waadt keinen Plaz mehr habe. Die Berufung auf die Erlasse der helvetischen Regierung könne ebenfalls nicht zugegeben werden; denn zur Zeit jener Erlasse sei die Regierung blos noch eine provisorische und zu gesezgeberischen Handlungen incompetent gewesen. Mit dem Grundsaz des Loskaufs würde man dem Waadtländer Volk eine Last von mehreren Millionen aufbürden, weil dann alle Löberberechtigten und nicht blos jene aus dem Kanton Bern in Betracht kämen. Vollends unbegründet und gefährlich zugleich sei die Behauptung Berns, daß es sich um einen Anstand zwischen zwei Kantonen handle; denn mit gleichem Fug könnte jedes Anliegen irgend eines Kantonsangehörigen, der in einem andern Kanton angesiedelt wäre, zur Sache seines Kantons selbst gemacht werden. — Da die Mehrheit der Stände in der Erwartung, die Regierung des Kantons Waadt werde, durch Billigkeitsgefühl geleitet und aus Rüksicht auf die Empfehlung der leztjährigen Tagsazung, ihr Gesez in Betreff der Aufhebung der Lehensgerechtigkeiten unter solchen Bedingnissen erlassen, wodurch den Eigenthümern kein Grund zu gerechten Beschwerden gelassen worden wäre, ihre Gesandtschaften ohne bezügliche Instruction gelassen hatten, so fanden dieselben nun einmüthig, daß für dermalen die Berathung über das Begehren Berns eingestellt und lediglich in den Abschied genommen werden solle. Weil aber anderseits alle Gesandtschaften von dem Gefühl der Gerechtigkeit einer Entschädigung für die aufgehobenen Lobsgerechtigkeiten, und von dem Wunsch, daß diese Entschädigung den Berner Angehörigen auf dem Wege einer gütlichen Annäherung zugesichert werden möchte, gleich durchdrungen waren, so wurde beschlossen, ein freundeidgenössisches Vorstellungsschreiben im Namen der Tagsazung an die Regierung des Kantons Waadt zu richten. (Der Wortlaut steht im Abschied.)

1804. LIII

E. Am 2. Juli 1805 hat die Tagsazung verschiedene, auf die noch immer unerledigte Angelegenheit der Löber bezügliche Acten vernommen und dann eine Commission mit dem Auftrag niedergesezt, zu untersuchen, ob und wie die vorliegende Angelegenheit ferner behandelt werden könne und solle.

1805. XLIII

F. Die Commission erstattete am 15. Juli ihren Bericht. Nach längern Erörterungen, bei welchen die Gesandtschaften von Bern und Waadt die bekannten Standpunkte dieser beiden Stände in gleicher Weise wie früher vertraten und mehrere Abstimmungen ohne die erforderliche Stimmenzahl geblieben waren, wurde schließlich folgender Wortlaut eines Conclusums beschlossen: „Die Tagsazung,

nach Anhörung der instructionsmäßig eröffneten Gesinnungen, Wünsche und Erwartungen der löblichen Stände, pflichtet durchaus demjenigen Befinden bei, welches die Gesandten der vorjährigen Tagsazung und Se. Excellenz der Landammann der Schweiz über die Begründniß der von mehreren Besizern von Löberrechten im Kanton Waadt wegen derselben unentgeldlichen Abschaffung geführten Klagen gegen die dortige Kantonsregierung zuschriftlich geäußert haben, und überweist in dieser Überzeugung den Gegenstand an die verfassungsmäßige Behörde des Kantons Waadt.“ Auf diese Weise wurde der wichtige Gegenstand beseitiget. Die Kantone Waadt und Bern haben in Hinsicht des vorliegenden Beschlusses Erklärungen zu Protokoll gegeben.

1805. XLIII

§ 67. Mißbrauch der Publicität in Hinsicht auf diplomatische Acten und Verhandlungen.

A. Am 13. Juli 1805 hat die Tagsazung, betreffend den Mißbrauch der Publicität in Hinsicht auf diplomatische Acten und Verhandlungen, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die Tagsazung ersucht Se. Excellenz den Herrn Landammann der Schweiz, die hohen Regierungen der sämmtlichen eidgenössischen Stände durch ein eigenes Kreisschreiben aufmerksam zu machen, wie öfters in auswärtigen Blättern Actenstüke bekannt gemacht werden, die zu keiner Publicität geeignet sind, und in Folge dessen die Regierungen aufzufordern, angemessene Mittel zu ergreifen, daß solche Actenstüke, welche er nur vertraulich mittheilt, sorgsam aufbewahrt werden, und zu wachen, daß selbe in keine Hände fallen, die dieselben bekannt machen könnten. In Betreff der inländischen Blätter aber auch die strengste Aufsicht tragen zu lassen, daß keinerlei unschikliche Äußerungen über Verfügungen anderer Kantone oder über Verhandlungen der Tagsazung und deren Mitglieder eingerükt werden.

2) Was die Verhandlungen der gegenwärtigen Tagsazung anbetrifft, so haben zwar die löblichen Ehrengesandtschaften mit Schmerzen gesehen, wie geäußerte Meinungen in die öffentlichen Blätter eingerükt worden sind; die Tagsazung begrenzt sich aber bei ihrer nahen Auflösung, es künftiger Tagsazung zu überlassen, hierüber zwekmäßig Erachtendes zu verfügen.

1805. XLVII

B. Anläßlich der Berathung über die außerordentliche Sendung des alt-Landammanns d'Affry nach Paris und der Beschlußfassung in Hinsicht auf die Geheimhaltung der auf diese Mission bezüglichen Actenstüke in der Sizung der Tagsazung vom 5. Juni 1810, hätten einige Gesandtschaften eine allgemeine Berathung gewünscht über die Art und Weise, wie von der Tagsazung aus der nicht nur höchst unanständigen, sondern auch gefährlichen Publicität solcher wichtigen diplomatischen Gegenstände, die sich zur Geheimhaltung eignen, vorgebeugt werden könnte. Bei völlig übereinstimmenden Ansichten der Sache selbst hoffte indessen die Mehrheit der Tagsazung, daß dergleichen ärgerliche Verlezungen des Staatsgeheimnisses, die schon einige Male und nie ohne Benachtheiligung des Interesses der Eidgenossenschaft, wie z. B. bei Anlaß des Berichts der außerordentlichen Sendung im Jahr 1807 nach Paris stattgehabt, in der Zukunft Dank der Wachsamkeit der Kantonsregierungen und der vaterländischen Gesinnungen aller ihrer Mitglieder gänzlich ausbleiben würden; daher eine bestimmte eidgenössische Verordnung hierüber für einmal unnöthig schien. Dabei hat die Gesandtschaft von Solothurn nicht umhin gekonnt, ihre besonderen Klagen über den Mißbrauch des Vertrauens und die Verlezung des Anstandes, welche

oft bei schiefer Darstellung der Tagsazungsberathungen auf's Höchste getrieben worden, durch Eintragung ihrer Instruction in das Protokoll sämmtlichen Ständen bekannt zu geben.

1810, XI

C. Aus Anlaß eines in deutschen Zeitungen voreilig erschienenen Artikels über die wesentlichsten Bestimmungen der mit Frankreich abgeschlossenen Militärcapitulation hatte der Landammann der Schweiz die Kantone eingeladen, über die Mittel, welche zur Unterdrükung solcher Mißbräuche geeignet wären, ihre Gesandtschaften zu instruiren. — Der Gegenstand kam in der Sizung der Tagsazung vom 22. Juni 1812 zur Behandlung, und es hat die große Mehrheit der Gesandtschaften die Bereitwilligkeit erklärt, zu Allem beizustimmen, wodurch der beabsichtigte Zwek erreicht werden könnte. Zürich hatte bereits unterm 22. Mai d. J. von sich aus ein bezügliches Gesez erlassen und dieses nun der Tagsazung zur Kenntniß gebracht (der Wortlaut steht im Abschied), die es mit besonderem Beifall aufnahm. Das Tractandum ist dann zu näherer Prüfung an eine Commission überwiesen worden.

1812, XLII

D. Auf das Gutachten derselben, das am 14. Juli der Tagsazung vorgelegt wurde (es findet sich Abschiedsbeilage J.), hat diese folgende drei Conclusen gefaßt:

Erstes Conclusum. Die Tagsazung fordert sämmtliche Kantonsregierungen auf, daß sie je nach Bedürfniß und Örtlichkeit ernstliche Maßregeln ergreifen möchten, wodurch dem Mißbrauch der Publicität von diplomatischen Verhandlungen oder andern politischen Gegenständen durch in- oder auswärtige Zeitungen, Journale oder Flugschriften kräftig vorgebeugt werde. (18 Stimmen.)

Zweites Conclusum. Se. Excellenz der Landammann der Schweiz ist eingeladen, diesem wichtigen Gegenstand seine unausgesezte Aufmerksamkeit zu widmen, die Kantonsregierungen je nach Erforderniß zu besonderer Sorgfalt und Wachsamkeit aufzufordern, hauptsächlich aber die auf diesen Zwek gerichteten Verfügungen derselben durch alle ihm zu Gebot stehenden Mittel zu unterstüzen und wirksam zu machen, und zu diesem Ende vorzüglich auf diplomatischen Wegen zu wirken, daß die Einsender solcher Artikel in auswärtige Zeitungsblätter auf Begehren namhaft gemacht werden müssen. (14 St.)

Drittes Conclusum. Auf den Fall, daß die vorangedeuteten Kantonalverfügungen den vorgesezten Zwek zu erreichen nicht hinreichend wären, legt die Tagsazung den Antrag ad instruendum in den Abschied, Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz als eidgenössischem Bundeshaupt concordatsweise eine unmittelbare kräftige Einwirkung zu übertragen, deren Grenzen von der Tagsazung näher zu bestimmen sein würden. (Alle Stimmen.)

1812, XLII

E. Am 13. Juni 1813 hat die Tagsazung auf den Bericht des Landammanns, daß im Laufe des Jahres keine Klagen eingekommen seien, welche dermalen ein ferneres Einschreiten der Tagsazung über diesen Gegenstand nothwendig machen, erkannt, es bei dem vorerwähnten Beschlusse vom 14. Juli 1812 bewenden zu lassen und die Verhandlungen als erledigt zu betrachten. Die Gesandtschaft von Bern hätte indeß gewünscht, daß der in dem vorjährigen Commissionalbericht enthaltene Antrag, den Landammann der Schweiz mit einer größern Einwirkung in Betreff der politischen Schriften zu versehen, die Beherzigung der diesjährigen Tagsazung erhalten haben möchte, und begründete die Nothwendigkeit hiezu mit dem Hinweis auf eine jüngste Einrükung eines unrichtigen Artikels über die Postanstände zwischen Bern und Waadt in der „Allgemeinen Zeitung". Zugleich legte sie die bernische Verordnung vom 6. Juni 1810 über diese Materie der Tagsazung vor.

1813, XV

§§ 68—72. Confessionelle und kirchliche Verhältnisse.

§ 68. Verhältnisse der beiden in der Schweiz anerkannten christlichen Confessionen zu einander.

A. Am 29. Juli 1803 hat die Tagsazung auf den Antrag des Standes Bern und den Bericht einer am 14. Juli niedergesezten Commission die Kantone ermächtigt, früher zwischen Kantonen bestandene Übereinkünfte über kirchliche Verhältnisse zu erneuern oder neue abzuschließen, unter der Bedingung jedoch, daß diese Übereinkünfte dem § 40 der Bundesverfassung nicht zuwider seien und der Tagsazung zur Kenntniß gebracht werden.

1803, XXII

B. Am 25. August 1803 wurde beschlossen, über den von Uri gestellten, von Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn unterstüzten Antrag nicht einzutreten, daß in den paritätischen Kantonen die Parität und Alternative bei Besezung der Ämter und Stellen nach dem Sinne des Landfriedens genau beobachtet werde, was den betreffenden Kantonen nachdrüklich anzuempfehlen sei. — Bei diesem Anlaß hat Aargau erklärt, es bedürfe Aargau dieses Wunsches gar nicht, da die Ruhe dieses Kantons durch diejenigen Besorgnisse, welche den gestellten Antrag veranlaßt haben, im mindesten nicht gestört sei, und weil das von den Genossen beider Confessionen bethätigte Billigkeitsgefühl den besorgten Folgen weit kräftiger als die vorgeschlagene Verfügung steuern werde. Dieser Äußerung sind St. Gallen und Thurgau beigetreten.

1803, XXXVII

C. Anläßlich der Verhandlungen über die mediationsmäßige Rükstellung der Klostergüter hat der Gesandte von Schwyz in der Sizung vom 27. August 1803 folgenden Instructionsartikel zu Protokoll gegeben:

„Da in den neuen paritätischen wie auch ganz evangelischen Kantonen gar leicht bedenkliche Anstände durch willkürliche Verfügungen in Religions- und Kirchensachen unter dem Titel der Souveränitätsrechte entstehen könnten; und da ferner die traurige Erfahrung der Väter, welche doch im Besiz der vollkommensten Souveränität waren, uns belehrt hat, wie unentbehrlich für innere Ruhe eine Fundamentalordnung über diesen so wichtigen, mit aller Behutsamkeit zu behandelnden Gegenstand sei, und man schon ehevor, um gefährlichen Zerwürfnissen theils ein Ende zu machen, theils selben vorzubeugen, eine landfriedliche Verkommniß zu schließen genöthiget war; und da sogar der Vermittler in den alten paritätischen Kantonen diese Verhältnisse aufs Neue sanctionirt und selbst zwischen den Directorialkantonen auf landfriedlichem Fuß eine paritätische Abwechslung einzuführen nothwendig erfunden hat: so macht es mir der Wunsch zu einer dauerhaften Ruhe, die einzig das erste und wichtigste Bedürfniß unsers verbündeten Vaterlandes geworden ist, sowie meine Instruction zur besondern Pflicht, dahin anzutragen, daß alle in Kirchen- oder Religionssachen einschlagende Gegenstände wie ehemals abgesöndert und nur von der betreffenden Religionspartei allein behandelt werden sollen."

Obschon einige Gesandtschaften diesem Antrag beistimmten, ist dennoch kein Schluß der Tagsazung daraus erfolgt.

1803, XXXVI

D. Am 27. September 1803 hat die Tagsazung die nachstehenden, von dem Kanton Bern gestellten Anträge ad instruendum genommen:

1) daß die evangelischen Kantone Bestimmungen festsezen: einerseits über eine Verbindung und Gleichförmigkeit zwischen den reformirten Ministerien, anderseits über die Erfordernisse und Rechte, unter welchen ein Geistlicher aus einem reformirten Kanton in das Ministerium eines andern Kantons aufgenommen werden könne;

2) daß gemeineidgenössisch festgesezt werde, welche kirchliche Rechte die in einem Kanton sich niederlassenden Glaubensgenossen einer andern Confession zu genießen haben und welche Duldungsgrundsäze, der bürgerlichen und kirchlichen Ordnung unbeschadet, gegen Wiedertäufer, Sectirer ꝛc. in den Kantonen zu beobachten seien.

1803. XXXVIII

E. Am 16. Juli 1804 hat die Tagsazung, veranlaßt durch den vorstehenden Antrag des Kantons Bern, was die Verbindung der reformirten Ministerien und den Übertritt aus dem einen in das andere anbetrifft, beschlossen, die diesfalls zu treffenden Verfügungen den reformirten und paritätischen Kantonen gänzlich anheimzustellen. Betreffend die kirchlichen Verhältnisse der Niedergelassenen beschränkte sich die Tagsazung auf den Wunsch, daß in denjenigen Kantonen, in welchen über die kirchlichen Verhältnisse gar zu ausschließliche, mit dem wahren eidgenössischen Geist und den Grundlagen der Bundesverfassung wenig übereinstimmende Anordnungen bereits ergangen sind, dieselben nach dem Sinne der Bundesverfassung, nach den Grundsäzen von Duldung, die unter Bundesgenossen herrschen sollen, und auf eine dem Zeitgeist angemessene Weise modificirt werden möchten. — In Betreff der Wiedertäufer und Sectirer hat die Tagsazung allfällig nothwendige Verfügungen, als einen in die Kantonalpolizei einschlagenden Gegenstand, dem klugen Ermessen der Kantone anheimgestellt. — An der vorstehenden Berathung haben die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Lucern wegen Mangel an Instruction keinen Antheil genommen.

1804. XI.

F. Am 12. Juni 1807 hat die Tagsazung auf das Begehren der Stände Bern und Solothurn dem zwischen diesen beiden Kantonen (am 1. August 1806) abgeschlossenen Concordate über die kirchlichen Verhältnisse des im Kanton Solothurn gelegenen protestantischen Bezirkes Bucheggberg die Genehmigung ertheilt und die diesfällige Urkunde in das eidgenössische Archiv niederzulegen beschlossen.

1807. XLV

G. Am 14. Juli 1808 ist von Thurgau der Antrag gestellt worden, die Tagsazung wolle den Grundsaz aufstellen, daß denjenigen Gemeinden, deren Kirchen- und Pfarrfonds unordentlicherweise in andere Hände außer dem Kanton gefallen, die Zurükstellung derselben, um zu Handen der Kirche und Pfründe nach den bestehenden Vorschriften verwaltet zu werden, nicht verweigert werden könne. Auf die gegebene Versicherung, daß die Gesandtschaft keineswegs eine besondere Klage zu führen habe, hat die Tagsazung sich mit diesem in so allgemeinen Ausdrüken gestellten und zu verschiedenartigen Auslegungen geeigneten Antrag nicht befassen wollen, sondern lediglich der Gesandtschaft von Thurgau überlassen, ihren Antrag in das Protokoll und in den Abschied fallen zu lassen.

1808. XXXVI

H. Am 13. Juni 1810 kamen vorläufig einige Streitigkeiten zwischen dem katholischen und dem reformirten Theile des Kantons Graubünden zur Sprache, betreffend die Vertheilung und Verwendung der aus der Kantonscasse für die Schulen beider Confessionstheile fließenden Gelder. Diese Angelegenheit hatte zwei Memoriale veranlaßt: 1) eine Denkschrift des katholischen Theils an die hohen eidgenössischen Stände vom 19. April, und 2) eine Note der evangelischen Mitglieder des Großen Raths des Kantons Graubünden an den Landammann der Schweiz vom 28. April, welche Denkschriften am 14. Mai von dem Kleinen Rath des Kantons dem Landamman der Schweiz mit der Erklärung mitgetheilt wurden, „indem er gemäß der Willensmeinung des Großen Rathes diese Memoriale dem Bundespräsidium mit der geziemenden Bitte übermache, selbige an die Stände zur Instructionsertheilung gelangen zu lassen, finde er seinerseits nichts beizufügen, als daß die oberste Kantonsbehörde ihren Angehörigen einen Recurs, von dem sie sich Erfolg versprechen zu können glauben, nicht habe versagen wollen."

1810. XLII

J. Nachdem das Tagsazungspräsidium vergeblich versucht hatte, die Gesandtschaft Graubündens von einem förmlichen Vortrag in Sachen abstehen zu machen, wurden dann in der Sizung vom 10. Juli die beiden Denkschriften verlesen. Hierauf hat der Legationsrath Herr von Toggenburg, von Seite des katholischen Theils hiezu beauftragt, alle in dem ersten Memorial enthaltenen Gründe näher entwikelt und für die katholischen Einwohner Bündens den Schuz der obersten Bundesbehörde angerufen. Dagegen ging die Instruction des Kantonsgesandten, Bürgermeister von Salis im Wesentlichen dahin: „Da der katholische Legationsrath vom Großen Rath beauftragt sei, das Memorial des katholischen Theils der Tagsazung zu erörtern, so werde der Gesandte auch die Denkschrift des corporis evangelici vortragen und gelegentlich empfehlen." Diesem gemäß trug der Gesandte nicht allein die Anschauungen der evangelischen Mitglieder des Großen Raths über den streitigen Gegenstand in gedrängter Kürze vor, sondern bemerkte, daß nach der Ansicht derselben, welche im zweiten Memorial ausführlich entwikelt ist, die Sache sich nicht zu einem Entscheid der Tagsazung eignen könne.

Dieses Auftreten zweier Kantonsabgeordneten als Repräsentanten des katholischen und reformirten Religionstheils; die auffallende Instruction, wodurch zu gleicher Zeit dem katholischen Legationsrath aufgetragen worden, ökonomische Gegenstände im Sinne der katholischen Partei bei der Tagsazung anhängig zu machen, und dem Kantonsgesandten nicht allein die Sache der Reformirten zu verfechten, sondern auch zu erklären, daß das Geschäft nicht von der Competenz der Tagsazung abhange; solche Informalitäten und Widersprüche in dem Benehmen des Großen Raths und in der Stellung der Gesandtschaft; endlich der Umstand, daß die obersten Gewalten des Kantons Graubünden die Dazwischenkunft und den Entscheid der eidg. Behörde nicht angerufen, mußten der Tagsazung höchst bedenklich vorkommen. Das Anerkennen zweier förmlichen Religionstheile in Graubünden schien einem Theil der Tagsazung ebenso unzuläßig, als man überhaupt wenig geneigt war, gefährliche Beispiele einer voreiligen eidg. Einmischung in innere Kantonsangelegenheiten aufzustellen. Es ist denn auch erkannt worden, es könne dermalen in dieses Geschäft nicht eingetreten werden; dagegen erhielt der Landamman der Schweiz den Auftrag, bei der Regierung von Graubünden sich dahin zu verwenden und sie auf das kräftigste aufzufordern, daß sie diesen Anstand auf eine Weise beendigen möge, welche der Billigkeit entspreche und geeignet sei, durch Entfernung jedes Scheins von Parteilichkeit das Wohlvernehmen und die Eintracht im Kanton zu befestigen.

1810. XLII

K. Am 11. Juli 1811 macht die Gesandtschaft des Kantons Graubünden die Anzeige, daß die obenerwähnten Anstände zwischen dem katholischen und dem reformirten Theile des Kantons ohne Einwirkung des Landammanns der Schweiz erledigt worden seien.

1811. XLII

L. Betreffend die Angelegenheit der verschiedenen Bisthümer in der Schweiz, wird auf § 30 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

M. Betreffend die Stifte und Klöster sehe man § 70 des gegenwärtigen Repertoriums.

§ 69. Eidgenössischer Bettag.*)

A. Auf den Antrag des Landammanns der Schweiz ist am 11. Juli 1803 beschlossen worden, es solle am nächsten 8. September in der ganzen Eidgenossenschaft ein allgemeiner Bettag gehalten und gefeiert werden. Dabei wünscht die Tagsazung, daß dieser feierliche Tag mit aller möglichen Anständigkeit und Würde begangen werde und daß in Folge dessen nebst andern Polizeianstalten die Wirthshäuser geschlossen bleiben.

1803. XII

B. Am 6. Juni 1804 wurde die Bettagsfeier auf den 9. September angesezt und die Kantone eingeladen, in Zukunft für diese Feier jedesmal den ersten Donnerstag im September zu bestimmen.

1804. VII

C. Am 4. Juni 1805 hat die Tagsazung den allgemeinen Bettag für das Jahr 1805 auf den 8. September angesezt. Ein grundsäzliches Einverständniß aber für die Zukunft konnte einstweilen nicht erzielt werden, indem die Gesandten katholischer Religion die Zahl ihrer ohnehin häufigen Feiertage ungerne vermehren, die evangelischen Kantone ihrerseits einen gewöhnlichen Sonntag zu dieser außerordentlichen religiösen Handlung wenig geeignet finden und den Samstag oder Montag als unbequem und mühsam für die Pfarrherren verwerfen wollten.

1805. V

D. Am 6. Juni 1806 wurde der Antrag ad instruendum genommen, künftighin den eidgenössischen Bettag am 8. September zu feiern, auf den Fall aber, wenn der 8. September auf einen Sonnabend fällt, diese Feier am darauf folgenden Sonntag, den 9., vorzunehmen, und auf den Fall, wo der 8. September auf einen Montag fällt, denselben am Sonntag zuvor, den 7., zu begehen.

1806. V

E. Ebenfalls am 6. Juni ist die diesjährige Bettagsfeier auf den 7. September angesezt worden.

1806. V

*) Der Ursprung des eidgenössischen Bettages geht in die Zeit des dreißigjährigen Krieges zurük. Es war eine Tagsazung der evangelischen Orte zu Aarau am 15. März 1639, die den ersten diesbezüglichen Beschluß faßte. Der Abschied sagt hierüber: „Weil die evangelischen Orte von den ringsum drohenden Kriegsgefahren bisher gnädig verschont geblieben seien, soll noch vor den nächsten hohen Festen an einem passenden Tage — dessen genauere Feststellung noch vorbehalten bleibt — in allen evangelischen und ihren zugewandten Orten ein allgemeiner Fast- und Bettag angesezt und dem Herrn der Heerscharen mit demüthigem Fußfall und geistlicher Bewaffnung gedankt werden." — Und als dann schon im nächstfolgenden Jahr 1640 auf der evangelischen Tagleistung am 7. und 8. August in Aarau die Anregung zu einer alljährlich wiederkehrenden Bettagsfeier gemacht wurde, fand der Gedanke allseitigen Beifall. Aber bis 1796 blieb die Feier auf die protestantische Schweiz beschränkt. Erst in diesem Jahr beschloß die Jahrrechnungstagsazung zu Baden die Abhaltung einer gemeinsamen Festfeier in der ganzen Schweiz, die alljährlich im Monat September statthaben solle (S. amtl. Sammlung der ältern eidg. Abschiede). Allein mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798 verschwindet auch der eidgenössische Bettag. Der helvetische Einheitsstaat (1798—1803) wollte an dessen Stelle ein Nationalfest sezen, das mit großem Gepränge jeweilen am officiellen Geburtstag der neuen Republik, am 12. April, abgehalten werden sollte (S. die bezügl. gesezl. Erlasse in der amtl. Gesezessammlung der helvet. Republik, 2. Band). Doch schon die erstmalige Feier im Jahr 1799 mußte wegen Ungunst der Zeitverhältnisse unterbleiben, und von nun an ist davon weiter nicht mehr die Rede. Nun nimmt die erste Tagsazung der Mediationszeit (1803—1813) den Gedanken des eidgenössischen Bettages wieder auf und bringt ihn zur Ausführung. Aber der von engherzigem Kantonalismus beherrschte Geist der nachfolgenden sogen. Restaurationsperiode (1815—1830) verträgt diese gemein-eidgenössische Bettagsfeier nicht und wird ihr durch Tagsazungsbeschluß von 1817 den Untergang für so lange bereiten, bis eine nationalere Gesinnung zu Anfang der dreißiger Jahre wieder das Bedürfniß zu Begehung eines allgemeinen Buß- und Bettages empfindet, und die Feier desselben mittels Beschlusses der Tagsazung des Jahres 1832 in der Weise anordnet, wie sie seither immer und noch jezt am dritten Sonntag im Monat September durch die ganze Schweiz stattfindet.

F. Am 3. Juni 1807 wurde der voriges Jahr ad instruendum genommene Antrag über definitive Festsezung des eidgenössischen Bettages durch die Mehrheit der Stimmen zum verbindlichen Beschluß erhoben. Nur die Gesandtschaften von Bern, Basel und Appenzell A. Rh. stimmten nicht bei und behielten dem Beschlusse gegenüber die Convenienz ihrer Kantone sich vor.

1807. III

G. Am 10. Juli 1812 hat Bern über die Art, wie in den katholischen Kantonen der Bettag gefeiert werde, Beschwerde erhoben, und erklärt, falls dort die gemeinsame Bettagsfeier nicht mit mehr Ruhe und Stille begangen werde, künftig nach seiner eigenen Convenienz den Bettag für den Kanton Bern wieder auf den 1. Sonntag nach der Herbstcommunion ansezen zu wollen. Diese Eröffnung ist zur Kenntniß der betreffenden Kantone in den Abschied genommen worden.

1812. XLVII

H. Am 13. Juni 1813 ist eine Eröffnung des Kantons Bern, betreffend die würdige Feier des Bettages, mit allseitiger Empfehlung ad referendum in den Abschied aufgenommen worden. Es war allgemein der Wunsch bei den Gesandtschaften, daß der Buß- und Bettag als ein zur gemeinschaftlichen religiösen Andacht aller Eidgenossen gewidmeter Tag überall mit dem gehörigen Anstand gefeiert werde und daß jeder Kanton, insoweit es ihn betreffen mag, auf die hiezu erforderlichen Vorkehren Rüksicht nehmen möge.

1813, XLVII

§ 70. Klöster in der Schweiz.

A. Durch den Artikel 1 der Schlußbestimmungen der Vermittlungsacte vom 19. Februar 1803, betreffend die Liquidation des helvetischen Staatsvermögens, wurde bestimmt: „Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kantone gelegen seien."

B. Am 19. August 1803 hat die Gesandtschaft des Kantons Uri die unbedingte Vollziehung der vorerwähnten Schlußbestimmung der Mediationsacte und im Weitern verlangt, daß die Tagsazung den Klöstern ihre observanzmäßige Existenz zusichere, das Verbot, Novizen aufzunehmen, überall aufhebe und die Verhältnisse der Klöster gegen die betreffenden Regierungen näher bestimme. Die Tagsazung hat den Gegenstand einer Commission zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

1803. XXXVI

C. Auf den Bericht der Commission ist hierauf am 27. August beschlossen worden: 1) Kein Kanton sei befugt, die Rükerstattung der Klostergüter zu verweigern, und der Landammann der Schweiz demnach anzuweisen, der erwähnten Schlußbestimmung der Vermittlungsacte die gehörige Vollziehung zu verschaffen, wo eine solche Vollziehung noch mangeln sollte. 2) Mit den Gütern selbst ist den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen. Dabei bleibt jedoch den Kantonen unbenommen, auf dieselben genaue Aufsicht zu halten und die nöthigen Maßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntniß zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigenthums zu verhindern und die Klöster zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten. 3) Die Frage, ob die Tagsazung befugt sei, die Verhältnisse der Klöster zu denjenigen Kantonen, in welchen sie gelegen sind, näher zu bestimmen und dem Grundsaz der freien Annahme der Novizen Anerkennung zu verschaffen, wurde wegen Verschiedenheit der Ansichten und Mangel an Instruction lediglich ad instruendum genommen, inzwischen aber die Kantone eingeladen, mit Säculari-

sationen oder mit der Anwendung von solchen Verfügungen, welche der Existenz der Klöster Abbruch thun könnten, nicht fortzuschreiten, und der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Stände sich zu allgemeiner Beruhigung auf den Grundsaz vereinigen: welches immer das Schiksal der Klöster sein möge, so soll kein geistliches, kirchliches oder klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zweke, sondern blos zu Anstalten der Religion und der Erziehung, verwendet werden. — St. Gallen hat den Commissionsbericht einfach ad referendum genommen, seine Rechte gegen jede mit dem Artikel 12 der Bundesverfassung im Widerspruch stehende Einmischung verwahrt und erklärt, es müsse den erstatteten Bericht wegen politischen Verhältnissen ohne Bezug auf das Stift St. Gallen erkennen. Thurgau hat sich gegen einen jeden Beschluß verwahrt, welcher weiter gehe als der erste, auf die Liquidation des Staatsvermögens der helvetischen Republik bezügliche Artikel der Schlußbestimmungen der Bundesverfassung. 1803. XXXVI

D. Am 27. Juni 1804 ist eine vom 22. gleichen Monats datirte Denkschrift des apostolischen Nuntius (sie steht in deutscher Übersezung wörtlich im Abschied) vorgelegt worden, das Begehren enthaltend, daß den in der Schweiz gelegenen Klöstern die freie Verwaltung ihres Vermögens und die Aufnahme von Novizen gestattet werde. Die Tagsazung hat diese Denkschrift an eine Commission zur Begutachtung überwiesen. 1804. XXXVIII

E. Am 9. Juli hat die Commission ihren Bericht erstattet. Da derselbe in zwei Theile zerfiel, nämlich in einen Mehrheitsantrag, gestellt durch Gesandte katholischer Kantone, und in einen Minderheitsantrag, gestellt durch Gesandte paritätischer Kantone, so hat die Tagsazung angemessen gefunden, vor einem jeden Entscheide die Angelegenheit auf dem Wege freundschaftlicher Besprechung zwischen den Gesandtschaften der betheiligten Kantone und durch wohlgemeinte Vermittlungsanträge der Gesandtschaften der übrigen Kantone zu größerer Reife gelangen zu lassen. 1804, XXXVIII

F. Nach Verfluß von zwei Wochen, am 24. Juli, ist dann die Tagsazung in einläßliche Berathung über den Gegenstand getreten und hat einerseits auf den von Seite der betreffenden Kantone erfolgten Bericht über die Art und Weise, wie die Kantone dem Artikel 1 des Nachtrages der Bundesverfassung eine Genüge geleistet haben, die bestimmte Erwartung ausgesprochen, es werde der Kanton Thurgau sein Decret vom 11. Mai 1804 über die Verwaltung des inländischen Klostervermögens abändern. Unterlassenden Falles sei der Landammann der Schweiz zu Vollziehung des Tagsazungsbeschlusses vom 27. August 1803 beauftragt. Anderseits wollte die Tagsazung, betreffend ihre Competenz in Hinsicht der Verhältnisse der Klöster zu den Kantonen, in welchen die leztern gelegen sind, vor Allem versuchen, ob nicht sämmtliche bei der vorliegenden Angelegenheit betheiligte, sowohl katholische als paritätische Kantone, sich zu einigen allgemeinen und die von einander abweichenden Ansichten ausgleichenden Grundsäzen verstehen könnten, welche die Tagsazung sodann zu einem wirklichen Concordate zwischen den katholischen und paritätischen Kantonen erheben würde. Zu einer Conferenz hiefür wurde der folgende Tag bestimmt.

Endlich wurde der nachstehende Grundsaz, als allgemein festgestellt, durch die Tagsazung angenommen: „Welches immer das Schiksal der Klöster sein möge, so haben sich die Stände zu allgemeiner Beruhigung zu dem Grundsaze verbunden, daß kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zweke, sondern blos zu Anstalten der Religion und Erziehung, verwendet werden solle." 1804, XXXVIII

G. Am 26. Juli hat die Conferenz der katholischen und paritätischen Kantone ein über die vorliegende Angelegenheit am 25. erzieltes Einverständniß der Tagsazung vorgelegt, gemäß welchem Klöster nur in Folge eines mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Concordates aufgehoben werden können, die Annahme der Novizen durch keine Einschränkung, welche die Fortdauer des Klosters gefährden könnte, beschränkt werden soll, und die auf solche Weise aufgestellten Grundsäze auf alle Klöster ohne Ausnahme angewendet werden sollen, welche sich dem Staat und der Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnüzig zu machen geneigt zeigen werden. — Diese Grundsäze sind durch die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell-Innerrhoden und Graubünden angenommen worden. Die Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin machten es sich zur Pflicht, die Annahme und Genehmigung derselben ihren Committenten nachdrüklich zu empfehlen. — Die Tagsazung hat die erzielte Vereinbarung in den Abschied aufgenommen und den Landammann der Schweiz angewiesen, dem apostolischen Nuntius in der Schweiz von derselben Mittheilung zu machen. 1804. XXXVIII

H. Am 14. Juni 1805 wurde eine vom 7. desselben Monats datirte, die Annahme der am 25. Juli 1804 von der Conferenz der katholischen und paritätischen Kantone verabredeten Bestimmungen empfehlende Zuschrift des apostolischen Nuntius vorgelegt. Im Weitern hat der Kanton Tessin jene Verabredung ratificirt. Dagegen konnten die Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau und Thurgau jene Verabredung nicht ratificiren, indem die vorliegende Angelegenheit ohne Gefährde für die Kantonalsouveränität weder durch bindende Beschlüsse, noch durch allgemeine Verträge bestimmt werden könne. Dessen ungeachtet glauben St. Gallen und Aargau dem Zwek des Concordates vollkommen entsprochen zu haben; ersteres durch ein Gesez vom 26. August 1804 über die Aufnahme der Novizen im Kloster Pfäffers, lezteres durch ein Gesez vom 29. Mai 1805, betreffend den Fortbestand der Klöster. Auch der Kanton Thurgau glaubt der an ihn unterm 24. Juli 1804 gerichteten Einladung genügt zu haben, indem er die durch das Decret vom 11. Mai gleichen Jahres über die Verwaltung der Klöster aufgestellten Buchhalter entlassen und die freie Selbstverwaltung der Klostergüter hiemit vollkommen wieder hergestellt habe. In Rüksicht auf die Novizenaufnahme seien dagegen für einmal noch keine allgemeinen Geseze erlassen; Thurgau werde aber auch in dieser Beziehung Beruhigung gewähren.

In Folge der abgegebenen Erklärungen hat die Tagsazung mit Mehrheit der Stimmen, welchen der Stand Thurgau jedoch nur bedingt beigetreten ist, beschlossen: da über die Angelegenheit der in der Schweiz bestehenden Klöster auf der Tagsazung des Jahres 1804 (am 25. Juli) eine angemessene Übereinkunft zwischen den katholischen und den paritätischen Kantonen verabredet worden und es sich aus den eröffneten Instructionen ergeben hat, daß während dem Laufe des Jahres mehrere Kantonsregierungen das verabredete System bei ihren diesfälligen gesezlichen Verordnungen wirklich befolgt haben und das Nämliche sich auch von den übrigen Ständen zutrauensvoll hoffen läßt, so sei dermalen eine neue Berathung oder neue Schritte in diesem Geschäfte überflüssig, in Erwartung, daß alle Stände den im Jahr 1804 beliebten Grundsäzen beistimmen und ihre gesezlichen Verordnungen über die Klosterangelegenheiten vor der Tagsazung des Jahres 1806 diesen Grundsäzen gemäß abfassen werden. — Die Stände St. Gallen und Aargau, welche auf ihre besondern Erklärungen verwiesen, sowie Waadt, haben nicht gestimmt; ebenso wenig Lucern, welches die Annahme der erwähnten Grundsäze von

seiner Seite durch Vorbehalt seiner Souveränitätsrechte und durch den Vorbehalt eines über die vorliegende Angelegenheit mit dem apostolischen Stuhle abzuschließenden Vertrages beschränkt wissen wollte.

1805. XIX

J. Am 16. Juli 1806 hat die Tagsazung, veranlaßt durch einen Anstand zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau, von welchen der leztere die auf seinem Gebiet gelegenen Güter des aufgehobenen Stiftes St. Gallen gemäß Heimfallsrechtes (droit d'épave) sich aneignen wollte, die von Thurgau gestellte Frage ad referendum und instruendum in den Abschied genommen: „Ob, wenn ein schweizerisches Kloster aufgehoben und säcularisirt wird, die Güter, welche in einem andern Kanton gelegen sind, bei Abgang des Eigenthümers nicht der Regierung dieses Kantons kraft des landeshoheitlichen droit d'épave anheimfallen sollen, oder ob die Regierung, welche das Kloster aufhebt, sich durch die Säcularisation überall eigenmächtig an die Stelle desselben sezen und auf die Güter in andern Kantonen greifen könne?"

1806. XXXVI

K. Nach längern Erörterungen der verschiedenen Standpunkte ist am 12. Juni 1807 mit Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, über die vorstehende allgemeine Frage durch Aufstellung eines Grundsazes einen Entscheid zu fassen und den Gegenstand durch eine Commission näher untersuchen zu lassen.

1807. XXX

L. Am 30. Juni hat sodann die Tagsazung auf den Antrag der Commission beschlossen, in die Entscheidung der allgemeinen Frage durch Aufstellung eines Grundsazes einstweilen nicht einzutreten, sondern eine solche für einmal auszuweichen und einzustellen. Die Erwägungen, welche die Commission zu ihrem Antrage auf Nichteintreten führten, gingen dahin: 1) Daß in der Bundesacte schwerlich eine gesezliche Bestimmung gefunden werden könnte, nach der sich ein in die ökonomischen und politischen Interessen der Kantone so tief eingreifender Grundsaz aufstellen ließe, welcher in Abgang einer solchen Basis, besonders aber auch mit Rüksicht auf die verschiedene Natur der Klosterfundationen den größten Schwierigkeiten unterliegen würde, währenddem auf der andern Seite daraus bei dem Publicum die sehr bedenkliche Besorgniß entstehen müßte, daß hier und da es auf wirkliche Klostersäcularisation allernächst abgesehen sei; 2) daß selbst in dem Fall, wo sich ein besonderer Anstand diesfalls erheben sollte, doch immer noch die Hoffnung genährt werden dürfe, die dabei interessirten Kantone nach ihren vaterländischen und bundesbrüderlichen Gesinnungen werden denselben eher gütlich unter sich auszumitteln bemüht sein, als die Dazwischenkunft der eidgenössischen Bundesbehörde anrufen wollen; und endlich 3) daß das Syndicat den im eintretenden Rechtsfall zu beobachtenden Grundsaz in der vormaligen Handlungsweise und Observanz der Vorväter leicht finden würde.

Auf den Fall, daß die Tagsazung die Aufstellung eines allgemeinen Grundsazes für nothwendig halten sollte, hatte hinwieder die Commission einmüthig darauf angetragen, zu beschließen: es sei das behauptete Heimfallrecht unzuläßig.

1807. XXX

§ 71. Collaturrechte zu geistlichen Pfründen.

A. Am 20. August 1803 hat die Tagsazung über das Begehren der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Glarus und Zug, daß ihnen die Ausübung der in frühern Jahrhunderten durch die Päpste Paul V. und Innocenz X. zugesicherten Rechte in Hinsicht der Ernennung

zu den Chorherrenstellen zu Bischofszell im Kanton Thurgau wieder gestattet werde, erklärt, sie finde sich nicht in dem Fall, dermalen auf das gestellte Begehren einzutreten, sondern wolle es den betreffenden Kantonen lediglich anheimstellen, den gutfindenden Weg zu Erlangung ihrer Rechte einzuschlagen.

1803. LXV

B. Am 3. August 1804 hatte die Tagsazung (als Syndicat) sich abermals mit der Angelegenheit betreffs der Chorherrenstelle zu Bischofszell zu befassen. Die ansprechenden Stände Uri rc. auf der einen Seite stellten vor, daß dieses Recht einer alternativen Besezung ihnen durch bestimmte päpstliche Verordnungen, nicht als mitregierenden Ständen des Thurgau's, sondern als wahres Particulareigenthum vergeben worden sei, und daß die Mediationsverfassung selbst ihnen den Wiedereintritt in jede Art von Eigenthum, wo es auch gelegen sei, zusichere. Unterwalden klagte noch besonders, daß die von ihm nach alter Übung und kraft der erwähnten päpstlichen Bulle vorgenommene Wahl eines Chorherrn von der thurgauischen Regierung nicht anerkannt worden sei. — Diesen Ausführungen trat Thurgau anderseits mit der Behauptung gegenüber, die Ertheilung jener Befugniß an die Prätendenten durch den Papst sei in ihrer Stellung als mitregierende Orte erfolgt; Collaturrechte aber seien bloß honorifische Rechte, die mit der Kantonalsouveränität durch die Mediationsacte verbunden worden. — Daraufhin hat das Syndicat nach Abstand der Parteien; in Erwägung, daß nach Anleitung des vorjährigen Abschieds die Reclamanten sich vor Allem aus an die Regierung von Thurgau hätten wenden sollen; daß dieser Weg der freundschaftlichen Annäherung auf der Mediationsacte selbst gegründet ist; daß auch über den Inhalt der päpstlichen Bulle von 1617 und der fortwährenden Anwendbarkeit derselben auf die jezigen Zeiten Vieles bemerkt werden könnte, was noch nicht hinlänglich erörtert ist, erkannt: 1) Es soll die von Unterwalden vorgenommene Wahl eines Chorherrn von Bischofzell einstweilen eingestellt bleiben. 2) Beide Parteien sind angewiesen, sich gegenseitig ihre Ansichten und vermeintlichen Rechte zu eröffnen, und über die Sache selbst womöglich gütlich übereinzukommen. Dabei wird ihnen überlassen, nach Anleitung des Artikel 21 der Bundesacte die Dazwischenkunft des Landammanns der Schweiz und ein schiedsrichterliches Urtheil anzurufen. 3) Über den Erfolg soll dem nächsten Syndicat Bericht erstattet werden.

1804. LVII

C. Am 17. Juni 1805 sind durch die Tagsazung die Anstände, betreffend die Collatur der Pfarrpfründe zu Steinhausen, Kantons Zug, welche durch eine von der helvetischen Liquidationscommission ausgegangene Dotationsurkunde der Stadt Zug zugetheilt worden ist und die hinwieder durch die Gemeinde Steinhausen selbst angesprochen wird, von der Hand gewiesen worden, dem Landammann der Schweiz es überlassend, die nöthigen Schritte zu thun, damit der Entscheid der Liquidationscommission gehandhabt werde.

1805. XXXI

D. Am 26. Juni 1805 hat die Tagsazung auf eine von Seite des Kantons Zürich vor sie gebrachte Beschwerde in Betreff der Collaturrechte in den thurgauischen Gemeinden Aadorf, Hütlingen, Neuforn, Weinfelden, Schönholzweiler und Neukirch, die Zürich für sich in Anspruch nimmt, aber von Thurgau daran gehindert wird, mit Mehrheit der Stimmen beschlossen: Collaturrechte seien nicht immer ein unmittelbarer Ausfluß der Souveränität, sondern können auch Gegenstand des Particulareigenthums sein. Demnach sollen Kantonsregierungen, Corporationen und Privatpersonen, welche im Umfange eines andern Kantons solche Rechte erwiesenermaßen weder als Landesherr noch als Bischof besessen haben, dieselben ferner, den katholisch-bischöflichen Rechten unbeschadet, ausüben können und von der eidgenössischen Behörde bei diesem ihrem Eigenthume beschüzt werden. Die Stände Freiburg, Basel,

St. Gallen, Graubünden und Waadt haben diesen Beschluß lediglich ad referendum genommen; bei welchem Anlaß Waadt sich gegen eine jede Einmischung der Bundesbehörden in die Collaturen seines Kantons verwahrt hat. Lucern wollte einfach erklären, daß Collaturrechte nicht ein unmittelbarer Ausfluß der Souveränität seien, sondern auch ein Gegenstand des Particulareigenthums sein können. Thurgau hinwieder hat sich gegen die gefaßte Schlußnahme verwahrt, was eine Gegenverwahrung der Tagsazung zur Folge hatte, durch welche die Erklärung Thurgans entkräftet worden ist. Zürich zählt auf den Beistand der Tagsazung oder des Landammanns, wenn Thurgau der Besizergreifung Schwierigkeiten in den Weg legen wollte.

1805, XXXII

E. Nachdem die durch das leztjährige Syndicat angeordneten Unterhandlungen zwischen den streitenden Parteien zu einer freundschaftlichen Ausgleichung der Anstände wegen des Collaturrechtes zu der Chorherrnstelle zu Bischofszell ohne Erfolg geblieben waren, hat am 19. Juli 1805 auf Anrufen der beiden Theile das Syndicat dieses Collaturrecht, gestüzt auf die Bulle Papst Paul V. von 1617 und den durch die Tagsazung anerkannten Grundsaz, daß Collaturrechte auch Gegenstand des Particulareigenthums sein können, die Ansprüche der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucern, Glarus und Zug als gültig und rechtskräftig anerkannt und genannte Stände in der fernern Ausübung ihres alternativen Collaturrechts wieder eingesezt.

1805, XLIX

F. Am 18. Juni 1806 hat der Stand St. Gallen seine bedingte Zustimmung zu dem Tagsazungsbeschluß vom 26. Juni v. J., betreffend die Collaturrechte im Allgemeinen, zu Protokoll gegeben, was die Gegenerklärung des Kantons Glarus zur Folge hatte, daß über die Gültigkeit dieses Beschlusses keine Frage mehr obwalten könne; an St. Gallen sei es, dem Grundsaze unbedingte Vollziehung zu geben, und habe es sich über einen Kanton zu beschweren, daß nicht gegenseitig Recht gehalten werde, so werde ihm auf erfolgende Anzeige von der ersten Bundesbehörde Recht verschafft werden.

1806, XXIX

G. Betreffend die Verhandlungen vor dem eidgenössischen Syndicate rüksichtlich der Anstände zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau, bezüglich auf verschiedene vom Kanton Zürich angesprochene, durch den Kanton Thurgau aber bestrittene Collaturrechte in Hinsicht verschiedener im Kanton Thurgau gelegener Pfarreien, wird auf § 138 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

H. Am 30. Juni 1809 machten die Kantone St. Gallen und Thurgau die Anzeige, daß die zwischen ihnen obgewaltete Streitigkeit in Hinsicht einerseits auf die Collaturrechte, welche das Stift St. Gallen ehemals im Kanton Thurgau inne hatte, und anderseits auf die Jurisdiction und das Eigenthumsrecht der Pfarrkirche, des Pfarr- und des Mesmerhauses zu Hagenwyl, welche Streitigkeit im Jahr 1808 durch das Syndicat zu freundschaftlicher Auseinandersezung zurükgewiesen worden war, durch gütlichen Vergleich ihre Endschaft erreicht habe.

1809, XXXVI

§ 72. Collegium Borromæum Helveticum zu Mailand.

A. Am 29. August 1803 sind die interessirten Kantone ermächtigt worden, mit der cisalpinischen Republik, hinsichtlich des eingegangenen (durch den Cardinal Borromäus gestifteten) Collegium helveticum zu Mailand in Unterhandlung zu treten, sei es behufs Wiederherstellung desselben oder aber zu Erlangung einer angemessenen Entschädigung.

1803, LXX

B. Am 11. Juli 1805 ist auf das Begehren der Stände Lucern und Tessin, von denen der erstere eine ausführliche Denkschrift eingegeben hat, der Landamman der Schweiz beauftragt worden, betreffend das Collegium Borromæum nach Zeit und Umständen zwekmäßige Schritte zu thun, damit den katholischen Schweizern das Alumnat in Mailand wieder wie ehemals eröffnet werden möchte.*)

1805, XLVIII

§§ 73—83. Schweizerisches Militärwesen.

§ 73. Wiederbewaffnung der Schweiz und Rükerstattung der Waffen an die Kantone.

A. Unterm 7. Juli 1803 wurde eine Commission niedergesezt, um vorzuberathen, wie die verschiedenen Vorräthe an Waffen, Munition und Kriegsmaterial, welche theils von den in den Kantonen stattgefundenen Entwaffnungen, theils von Anschaffungen auf Rechnung der helvetischen Republik rc. herrühren, unter die Kantone vertheilt werden können.

1803, X

B. Auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 7. August (im Widerspruch mit den Kantonen Zug, Glarus und Appenzell) einen umfassenden Beschluß über den Gegenstand gefaßt, gleichzeitig aber in Folge von Seite des Kantons Waadt erfolgter Einwendung gegen die Rükerstattung an den Kanton Bern der in jenem Kantone liegenden Waffen beschlossen, es sollen, in Gewärtigung eines Einverständnisses über die Vertheilung unter den Kantonen Bern, Aargau und Waadt, die diesfälligen Vorräthe unter dem Siegel des Landammanns der Schweiz verwahrt bleiben und auf den Fall, daß diese Kantone sich nicht vergleichen könnten, die obwaltenden Anstände an das Syndicat verwiesen werden. Der Tagsazungsbeschluß lautet also: 1) Von den Artilleriestüken, kleinern Waffen, Feldgeräthen und Munitionen aller Art, welche sich wirklich unter dem Siegel des Landammanns in der Waadt vorfinden, soll ein genaues tabellarisches Inventar aufgenommen werden. In Ansehung der andern Zeughäuser der Schweiz wird eine jede Kantonsregierung mit Zurükbehaltung dessen, was nach den ehemals aufgestellten Verzeichnissen ihr unwidersprechliches Eigenthum ist, ebenfalls ein Inventarium von den Artilleriestüken, Waffen, Munition und Geräthschaften aufnehmen lassen, die entweder anerkanntes Eigenthum anderer Kantone oder unbekanntes Eigenthum sind. — Diese tabellarischen Verzeichnisse sollen zuerst die Anzeige desjenigen enthalten, was in gutem, brauchbarem Stande, sonach dessen, was einiger Verbesserung fähig ist, endlich der durchaus unbrauchbaren Kanonen, Waffen

*) Am 8. Mai 1806 hat sodann der Landammann (s. dessen Correspondenzprotokoll) in Rüksicht auf den erhaltenen Auftrag den schweizerischen Geschäftsträger in Mailand zu Einziehung von Erkundigungen über den gegenwärtigen Stand der Verhältnisse des Collegiums eingeladen, und darauf mit Zuschrift vom 17. gl. M. diese Auskunft erhalten: «Quant aux renseignemens que V. E. desire sur le College Helvétique je dois Lui annoncer d'avance, que ce College, jadis fondé pour les Suisses, n'existe plus, et qu'à l'époque de sa suppression entière ses biens furent adjugés au grand hôpital pour l'entretien des malades Français que dans le tems l'on y avait placés. Je m'informerai un peu plus en détail pour en instruire V. E.» (Band Nr. 555 des Mediationsarchivs.) Die spätere Correspondenz des Geschäftsträgers enthält indessen nichts mehr über diesen Gegenstand.

und Geräthschaften. Dabei wird man sorgfältig die Zeichen bemerken, worauf das Eigenthum eines jeden Stükes erweislich gemacht werden könnte. 2) Der Herr Landammann der Schweiz ist eingeladen, sobald als möglich Commissarien zu ernennen, welche die Siegel von den Zeughäusern in der Waadt abnehmen und nach der oben vorgeschriebenen Weise die Verzeichnisse aufstellen und eingeben sollen. — Unter der Leitung des Landammanns werden die Commissarien mit den Kantonsregierungen in Correspondenz treten, um von denselben sowohl in Ansehung der Waffen, welche hinter ihnen deponirt liegen, als wegen derjenigen, so sie etwa zurükzufordern haben mögen, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. 3) Sobald die Verzeichnisse vollständig sein werden, giebt der Landammann den Kantonen davon Kenntniß, und von diesem Augenblik an steht es denselben frei, die Artilleriestüke und Artilleriewagen, das Feldgeräthe 2c., auf die sie ihre Eigenthumsansprachen bewiesen haben werden, wegführen zu lassen. Dasjenige hingegen, worüber kein Beweis von Eigenthum geführt werden kann, soll zwischen allen Kantonen nach Maßgabe der Mannschaft, so ein jeder zu der eidgenössischen Armee sendet, vertheilt werden. Was von kleinern Waffen und Equipirung, Geräthschaften als ein besonderes Eigenthum von Kantonen, Gemeinden oder Particularen anerkannt wird, soll denselben so, wie es wirklich vorhanden ist, zurükerstattet, das übrige aber nach dem oben festgesezten Verhältniß unter alle Kantone ebenfalls vertheilt werden. 4) Der Landammann der Schweiz ist ersucht, den Kantonsregierungen sobald als möglich die Begwältigung zu ertheilen, den verschiedenen Städten, Gemeinden und Particularen ihres Kantons die Waffen wieder zustellen zu lassen, welche nach der Entwaffnung im vorigen Herbst hinter den betreffenden Municipalitäten deponirt worden sind. 5) Das Pulver, das Blei und die andern Munitionen, welche in Folge der nämlichen Entwaffnung in die Waadt gebracht worden und unter dem Siegel des Landammanns liegen, sollen den verschiedenen Kantonen zu gleicher Zeit mit den Waffen und nach dem gleichen Maßstab zurükerstattet werden. Was die Pulvervorräthe anbetrifft, welche als Eigenthum der bisherigen allgemeinen Pulverregie zu betrachten sind, so behält sich die Tagsazung vor, die Grundlagen einer allgemeinen Liquidation darüber festzusezen, so wie dasselbe für alle Regien der gewesenen Centralregierung statthaben soll. 6) Jede Kantonsregierung wird die ihr zugehörende Artillerie, gleichfalls die Waffen und das Kriegsgeräthe aller Art auf eigene Kosten wegführen lassen, oder nach Belieben darüber an Ort und Stelle disponiren. Dabei äußert aber die Tagsazung den Wunsch, es möchten sich die Kantone, durch welche der Transport geschieht, gefallen lassen, vermittelst zwekmäßiger Verfügungen die Fuhrkosten möglichst zu vermindern. 7) Endlich ersucht die Tagsazung den Landammann der Schweiz, sich bei der fränkischen Regierung dahin zu verwenden, daß die sich in den Zeughäusern Frankreichs allfällig vorfindenden schweizerischen Artilleriestüke den betreffenden Kantonen zurükerstattet werden.

1803, X

C. Am 17. August hat der Landammann die Anzeige gemacht, er habe behufs Ausscheidung und Vertheilung der im Kanton Waadt aufgehäuften Waffen die Herren von Toggenburg, Legationsrath von Graubünden, Anderwert, Legationsrath von Thurgau, und Daguet, Hauptmann aus Freiburg, zu Commissarien ernennt.

1803, X

D. Am 21. September erstattete Herr von Toggenburg einen vorläufigen mündlichen Bericht über die Vollziehung des vorerwähnten Auftrags.

1803, X

E. Am 14. Juni 1804 hat die Tagsazung, nach vernommener Berichterstattung durch den Landammann der Schweiz über die getroffene Einleitung für Vertheilung der im Kanton Waadt liegenden

Waffen, ihren vorjährigen Beschluß, nach erfolgter Vervollständigung desselben, dahin gehend, es solle der Landammann der Schweiz einen Tag bestimmen, an welchem die Kantone ihre Commissäre nach Lausanne absenden können, um gemeinschaftlich mit Oberst Chatelain die fraglichen Waffen zu untersuchen, das Eigenthum ihres respectiven Kantons zu erkennen und davon den erhaltenen Aufträgen gemäß zu disponiren, sodann auch die bleibenden unbekannten Waffen zu vertheilen, bestätigt, im Widerspruch mit einigen Kantonen, deren Voten in dem Abschiede enthalten sind.

1804, XI

F. Am 19. December 1804 ist Oberst Chatelain, der schweizerische Commissär für Aushändigung der in dem Kanton Waadt gelegenen Waffen an die betreffenden Kantone, durch den Landammann der Schweiz nach erfolgter Übergabe jener Waffen von seiner diesfälligen Verpflichtung entbunden worden.

§ 74. Organisation des schweizerischen Bundesheeres.

A. Durch den Artikel 2 der Bundesverfassung ist das Mannschaftscontingent eines jeden Kantons zu dem aus 15,203 Mann bestehenden Bundesheer festgesezt und durch den Artikel 34 der nämlichen Verfassung ist der Tagsazung das Recht, über das Bundesheer zu verfügen und den Befehlshaber desselben zu ernennen, zugetheilt worden.

B. Am 7. Juli 1803 hat die Tagsazung grundsäzlich erkannt: einerseits, daß die Organisation der Milizen von den Kantonen selbst ausgehen solle, anderseits, daß das höchste Interesse des gemeinsamen Vaterlandes eine wohlberechnete Gleichförmigkeit in der Formation der Kantonsmilizen und dem Kaliber ihrer Waffen, sowie betreffend die Disciplin und die Besoldung erfordere. — Zu näherer Entwiklung dieser Grundsäze wurde der Landammann der Schweiz eingeladen, eine besondere, aus erfahrenen Militärs verschiedener Kantone bestehende Commission zu ernennen.

1803, XI

C. Am 21. September eröffnete der Landammann, er habe diese Commission zusammengesezt aus den Herren Marechal de Camp von Castella aus Freiburg, Oberst Caspar Müller aus Schwyz, Oberst Ziegler aus Zürich, Oberst Steiger von Bipp aus Bern, Oberst Ludwig Karrer aus Solothurn, Oberst Hünerwadel aus Lenzburg, Oberst Chatelain aus der Waadt, und sie auf den 10. October nach Freiburg einberufen.

1803, XI

D. Vermittelst eines Kreisschreibens des Landammanns der Schweiz vom 3. December 1803 ist den Kantonen die Arbeit der vorerwähnten Commission, den Entwurf einer allgemeinen Organisation des Bundescontingents enthaltend, ad instruendum mitgetheilt worden. In diesem Entwurfe wurde unter Anderm auf Errichtung eines eidgenössischen Generalstabes und einer eidgenössischen Militärschule, sowie auf Errichtung einer eidgenössischen Militärcasse angetragen.

In den allgemeinen Tractanden für die ordentliche Tagsazung des Jahres 1804 hat sodann der Landammann die Zwekmäßigkeit der diesfalls gestellten Vorschläge herausgehoben, ebenso die Nothwendigkeit, dieselben anzunehmen, um einerseits die neutrale Stellung der Schweiz gegen Außen schüzen, und anderseits die bundes- und verfassungsgemäße Ordnung im Innern gehörig handhaben zu können.

E. Am 1. Juni 1804 ernannte die Tagsazung aus ihrer Mitte eine Commission, welche gemeinsam mit der durch den Landammann ernannten Militärcommission den Gegenstand der Organisation der Truppencontingente, namentlich der denselben zugetheilten Artillerie, weiter vorberathen solle.

1804, XXVIII

F. Am 20. Juni sodann hat die Tagsazung (mit allen Stimmen, außer derjenigen des Kantons Waadt, deren Committenten den vorliegenden Entwurf verworfen hatten) beschlossen, über die vorgeschlagene Militärorganisation in eine allgemeine Berathung einzutreten.

1804, XXVIII

G. Nachdem hierauf am 21. und 22. Juni der vorgelegte Entwurf erörtert und theilweise modificirt worden, und nachdem die Erklärung der Gesandtschaft des Standes Waadt, welche der Tagsazung die Competenz, eine solche Militärorganisation für die Schweiz festzusezen, unter Berufung auf Artikel 34 der Bundesverfassung absprechen wollte, zurükgewiesen worden war, hat die Tagsazung — den 22. — den Termin für die kantonalen Ratificationserklärungen über den von ihr angenommenen Entwurf einer Organisation der Truppencontingente auf Ende September 1804 festgesezt, auf daß diese Organisation mit dem 1. Januar 1805 in Vollziehung gesezt werden könne.

1804, XXVIII

H. Am 7. Juli hat die Militärcommission, welcher der am 22. Juni unter Ratificationsvorbehalt angenommene Entwurf der Organisation der Truppencontingente zu abschließlicher Redaction mitgetheilt worden war, weitere Anträge hinterbracht, betreffend 1) die Besoldung des Flügeladjutanten des Landammanns der Schweiz; 2) die Abfassung eines Strafgesezbuches für die eidgenössischen Truppen; 3) die Abfassung verschiedener Militärreglemente. (Die Verhandlungen über diese Gegenstände sind dargestellt in den §§ 4, 75 und 76 des gegenwärtigen Repertoriums.)

1804, XXVIII

J. Ebenfalls am 7. Juli hat die Militärcommission den Antrag gestellt, den Generalstab („Inspections-Generalstab"), welcher durch die unter Ratificationsvorbehalt angenommene Militärorganisation aufgestellt wurde, sofort zu ernennen. Darauf beschloß die Tagsazung, die Wahlen in den Generalstab noch während der ordentlichen Session des Jahres 1804 vorzunehmen (im Widerspruche mit den Ständen Lucern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin, welche mit diesen Wahlen zuwarten wollten, bis die Militärorganisation definitiv angenommen sein werde).

1804, XXVIII

K. Am 9. Juli ist der Druk des unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Reglements über die Organisation der Truppencontingente beschlossen worden.

1804, XXVIII

L. Die Begehren St. Gallens, daß seinem Contingent auch Artillerie und mehr Scharfschüzen zugetheilt, und Thurgaus, daß dem seinigen auch Scharfschüzen einverleibt werden möchten, sowie Schaffhausens um Verminderung seiner Artillerie, wurden am 18. Juli der Militärcommission zur Begutachtung, eventuell zur Erledigung überwiesen. (Über die am 18. Juli anläßlich der Verhandlungen über den vorwürfigen Gegenstand erfolgten Ernennungen in den Generalstab sehe man den § 77.)

1804, XXVIII

M. Am 31. Juli hat die Tagsazung einen Vorschlag der Militärcommission über die Vertheilung der Artillerieausrüstung unter die Kantone unter Ratificationsvorbehalt angenommen. (Man sehe die Tabellen hierüber nebst den angefügten erläuternden Bemerkungen im Abschied.)

1804, XXVIII

N. Unterm 30. März 1805 hat der Landammann der Schweiz bei Anlaß der allgemeinen Tractanden den Ständen angezeigt, daß eine Mehrheit von Kantonen die allgemeine Verfügung über die Einrichtung der eidgenössischen Contingente, wie dieselbe am 7. Juli 1804 unter Ratificationsvorbehalt angenommen worden, genehmigt habe, während einige Kantone sich über einzelne Punkte weitere Verhandlungen vorbehalten und ein einziger Kanton — Waadt — die Grundlage verworfen habe, welch' lezterer Kanton indessen geneigt sei, zu einer freundschaftlichen Übereinkunft über die Organisation der Kantonscontingente die Hand zu bieten. Der Landammann der Schweiz sprach die Überzeugung aus, es werden die Hauptgrundsäze der durch eine Mehrheit der Kantone genehmigten Organisation des

Bundesheeres, dessen Stärke und Vertheilung durch die Bundesverfassung selbst vorgeschrieben sei, von Seite der Tagsazung des Jahres 1805 definitiv angenommen werden. (In dem Abschied der ordentlichen Tagsazung des Jahres 1805 sind aber keine Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand enthalten.)

O. Über die durch den Landammann der Schweiz mit Kreisschreiben vom 6. Mai 1806 vorgeschlagenen Verbesserungen des allgemeinen Militärreglements (s. dieses Reglement gedrukt im Abschied) ging aus einer am 10. Juni 1806 gehaltenen ersten Umfrage hervor, daß einerseits nicht alle Kantone diesen Vorschlag gehörig würdigen konnten, sowie daß anderseits über die für alle Stände verbindliche Kraft eines solchen Reglements und über die Aufstellung eines eidgenössischen Generalstabs die bereits im Jahr 1804 erhobenen Einwendungen erneuert wurden. Es wurde daher dieser Gegenstand an eine Commission verwiesen, welcher dann die Gesandtschaften ihre auf denselben bezüglichen Instructionen mitgetheilt haben.

1806, XIV

P. Der am 21. Juni durch die Commission erstattete und auf den Kanzleitisch gelegte Bericht veranlaßte am 25. und 26. desselben Monats eine längere Berathung, in welcher verschiedene Einwendungen gegen einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes angebracht worden sind. Endlich wurde der Vorschlag der Commission, wie derselbe in den Abschied des Jahres 1806 eingetragen ist, theils unbedingt, theils mit Ratificationsvorbehalt, durch dreizehn Standesstimmen angenommen, während zwölf Stimmen denselben nur ad referendum genommen haben. Als Zeitpunkt, bis zu welchem die vorbehaltene Ratification ausgesprochen und von Seite derjenigen Stände, welche bei dem Referendum stehen geblieben waren, bestimmte Voten abgegeben werden sollen, wurde der 1. Januar 1807 festgestellt.

1806, XIV

Q. Am 11. Juni 1806 sind der Tagsazung über die Organisation der Artillerie des Bundesheeres nachgenannte Acten vorgelegt worden, welche den Ständen bereits durch Kreisschreiben vom 6. Mai mitgetheilt worden waren: 1) ein durch den eidgenössischen Oberstartillerieinspector an den Landammann der Schweiz gerichteter Antrag vom 19. März 1806; 2) der Entwurf eines Reglements, betreffend die allgemeine Bildung der eidgenössischen Artillerie, und 3) ein Anhang zu dem vorstehenden Entwurfe. — Es wurden diese Acten an eine Commission gewiesen.

1806, XV

R. In Folge eines am 21. Juni vorgelegten Berichtes dieser Commission ist am 26. desselben Monats, theils unbedingt, theils unter Ratificationsvorbehalt, mit einer Mehrheit von Standesstimmen der Entwurf eines Reglements über die Bildung der eidgenössischen Artillerie, wie derselbe sich dem Abschied beigerükt befindet, angenommen und der 1. Januar 1807 für die Abgabe der noch ausstehenden definitiven Standesstimmen über dieses Reglement festgesezt worden. Dabei wurde den Ständen Schaffhausen und St. Gallen überlassen, mit Vorwissen der Tagsazung sich über die ihnen obliegende gemeinsame Stellung einer halben Artilleriedivision in Bezug auf Lieferung des Geschüzes, der Pferde, Wagen und Fuhrknechte zu verständigen. — Der vorgeschlagene Anhang zu dem angenommenen Reglement über die Bildung der eidgenössischen Artillerie wurde ebenfalls in den Abschied (Beilage E.) aufgenommen, und den Ständen anempfohlen, die Bestimmungen desselben zu handhaben, insofern dieser Anhang angenommen werden sollte.

1806, XV

S. Am 5. Juni 1807 ist das eidgenössische Militärreglement, welches am 26. Juni v. J. unter Ratificationsvorbehalt angenommen worden war, mit einer Abänderung im Abschnitt über Bildung der Centralmilitärbehörden von den Gesandtschaften von Zürich, Uri, Unterwalden, Glarus, Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Graubünden, Basel, Zug und Appenzell im Namen ihrer Stände

angenommen und in Kraft erklärt worden. Verschiedene Kantone haben ihre mehr oder weniger dissentirenden Voten zu Protokoll gegeben. 1807, V

T. Ebenfalls am 5. Juni ist das am 26. Juni 1806 unter Ratificationsvorbehalt angenommene Reglement über die Bildung der eidgenössischen Artillerie in Rechtskraft erwachsen, gleichwie der in dem Abschied vom Jahre 1806 gelegene Anhang zu demselben, Vorschläge über das Materielle der Artillerie enthaltend. Die Voten verschiedener mehr oder weniger dissentirenden Stände findet man im Abschied. 1807, VI

U. Am 10. Juni (und 19. Juli) 1808 wurden verschiedene fortwährend dissentirende Voten der Stände Lucern, Freiburg, Appenzell, Tessin und Waadt in Hinsicht auf das am 5. Juni 1807 in Kraft erwachsene allgemeine eidgenössische Militärreglement zu Protokoll bemerkt, wobei die Tagsazung, nachdem nun auch der Stand Schwyz seine Zustimmung erklärt, dieses Reglement zu einer künftig für alle Stände verbindlichen eidgenössischen Vorschrift erhoben hat. 1808, II

V. Am 6. Juli 1809 hat die Tagsazung die Kantone Freiburg und Solothurn eingeladen, sich in Betreff ihrer Differenz wegen der ihnen gemeinsam zugetheilten Artilleriedivision, beziehungsweise des dazu nöthigen Materiellen auf dem Wege einer besondern Übereinkunft zu verständigen. 1809, XXXVI

§ 75. Bearbeitung verschiedener Militärreglemente.

A. Auf den Antrag der durch den Landammann der Schweiz aufgestellten Militärcommission hat die Tagsazung am 7. Juli 1804 den Landammann angewiesen, den Entwurf eines Exercierreglements für alle Waffen, den Entwurf eines Reglements für den Garnisons- und Felddienst und denjenigen einer Vorschrift für Einführung gleichmäßiger Etats und Tabellen bearbeiten und diese Entwürfe — in Gewärtigung ihrer Annahme durch die Tagsazung — bei den Contingenten vorläufig einführen zu lassen. 1804, XXVIII

B. Betreffend die Instruction für den eidgenössischen Oberstkriegscommissär wird auf den § 79 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

C. Betreffend das Reglement über die Bildung der eidgenössischen Artillerie sehe man § 74 des gegenwärtigen Repertoriums.

D. Am 10. Juni 1806 hat die Tagsazung das Reglement für die eidgenössischen Truppen über die innern Einrichtungen, die Disciplin und die Dienstordnung, wie dasselbe dem Abschied beigefügt ist, mit Mehrheit der Stimmen unbedingt angenommen und die betreffenden Stände eingeladen, ihre rückständigen Voten bis 1. Januar 1807 abzugeben. (Die nachträglichen Voten wurden am 8. Juni 1807 durch die Tagsazung zu Protokoll genommen.) 1806, XVI

E. Ebenfalls am 10. Juni hat die Tagsazung mit Stimmenmehrheit den ersten Theil des Exercier- und Dienstreglements für die eidgenössischen leichten Truppen (der Abschied enthält ihn) unbedingt angenommen. (Die nachträglichen Voten wurden am 8. Juni 1807 durch die Tagsazung zu Protokoll genommen.) 1806, XVI

F. Am 8. Juni 1807 ist mit Mehrheit der Stimmen der zweite Theil des Reglements für die eidgenössischen leichten Truppen definitiv angenommen worden. (Die nachträglichen Zustimmungen wurden am 10. Juni 1808 durch die Tagsazung zu Protokoll bemerkt.) 1807, VII

G. Am 10. Juni 1808 hat der Landammann der Schweiz den Entwurf eines Exercierreglements für die eidgenössische Infanterie, in vier Heften (wovon das erste die Soldatenschule, das zweite die

Pelotonsschule, das dritte die Bataillonsschule und das vierte die Vorschriften über die Bewegungen mehrerer Bataillone enthält), der Tagsazung vorgelegt, von welcher dieser Entwurf ad instruendum erkannt worden ist, nachdem die von den eidgenössischen Obersten vorgeschlagenen Verbesserungen daran vorgenommen sein werden. 1808, II

H. Am 7. Juni 1809 ist die Tagsazung über den mit Kreisschreiben vom 23. December 1808 den Ständen mitgetheilten Entwurf eines Exercierreglements für die eidgenössische Infanterie in Berathung getreten. Sie hat die vier Hefte dieses Reglements an eine Commission zur Prüfung gewiesen. 1809, III

J. Auf den Antrag dieser Commission ist am 30. Juni das in mehrfacher Beziehung modificirte Reglement mit Mehrheit der Stimmen theils unbedingt, theils unter Ratificationsvorbehalt angenommen worden. Waadt ertheilte demselben ebenfalls seine Zustimmung, doch nicht als einer bindenden Verordnung, sondern als einem freiwilligen Concordat unter den Kantonen. — Die Stände, welche die Ratification vorbehalten haben, sollen sich bis zum 1. Januar 1810 erklären. 1809, III

K. Am 16. Juni 1810 hat der Landammann der Schweiz die Tagsazung auf die von Seite des Armeecommandos herausgehobene Nothwendigkeit, die Militärfuhrwerke überhaupt besser zu bauen, aufmerksam gemacht. In Folge dessen wurde eine besondere Commission niedergesezt. 1810, IX

L. Am 9. Juli hat die Commission berichtet, daß die betreffend die Construction der Militärfuhrwerke früher vorgelegten Vorschläge, wie diejenigen einer unter dem Vorsiz des Oberstartillerieinspectors versammelt gewesenen Conferenz von Artillerieofficieren noch nicht den gewünschten Grad von Reife erlangt hätten. Demnach wurde auf ihren Antrag der Landammann der Schweiz angewiesen, die eingelangten Pläne und Vorschläge durch Sachverständige noch ferner prüfen und weitere Anträge an die künftige Tagsazung gelangen zu lassen, welchen bestimmte — durch die jezige Tagsazung bei diesem Anlasse festgestellte — Grundsäze zur Grundlage dienen sollen. 1810, IX

M. Hinwieder ist am 9. Juli auf die Beschwerde der Artillerie liefernden Kantone und auf den Antrag einer am 16. Juni niedergesezten Commission mit Mehrheit der Stimmen unter Ratificationsvorbehalt, in Ablehnung anders gestalteter Entschädigungsanträge oder sonstiger Regulirung der Frage der Pferdelieferung, beschlossen worden, es sollen für die bei einer Artilleriedivision gestandenen Pferde noch drei Wochen nach beendigtem Feldzug Heu- und Haferrationen aus der eidgenössischen Kriegscasse als Vergütung an die betreffenden Kantone verabreicht werden. 1810, X

N. Am 6. Juni 1811 ist der Tagsazungsbeschluß über die Vergütung der Rationen für die Artilleriepferde, wie derselbe leztes Jahr unter Ratificationsvorbehalt angenommen worden war, durch die eingelangten Genehmigungen der Kantone in Rechtskraft erwachsen. — Bei diesem Anlaß wurde der Antrag, eine ähnliche Vergütung auch für solche Pferde, welche abgelöst werden, und für die Pferde bei den Infanteriecaissons zu leisten, ad instruendum genommen. 1811, IV

§ 76. Strafgesezbuch für das Bundesheer.

A. Am 7. Juli 1804 ertheilte die Tagsazung dem Landammann der Schweiz den Auftrag, den Entwurf eines Militärstrafgesezbuches für das Bundesheer durch Sachverständige bearbeiten zu lassen und denselben später den Ständen mitzutheilen. 1804, XXVIII

B. Die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsazung des Jahres 1805 über den nämlichen Gegenstand sind aus § 82, A. des gegenwärtigen Repertoriums zu ersehen.

C. Am 10. Juni 1806 wurde der Tagsazung der schon am 6. Mai den Kantonen zugeschikte Entwurf einer Verordnung über die durch die eidgenössischen Militärgerichte zu bestrafenden Verbrechen und über die Zusammensezung und Befugnisse dieser Militärgerichte, verfaßt von Herrn von Lentulus von Bern, vorgelegt. Die Tagsazung hat mit Rüksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, die eine reife und allseitige Berathung nöthig macht, die hier in der Tagsazung jezt aber nicht möglich wäre, den Landammann der Schweiz eingeladen, dafür besorgt zu sein, daß der vorgelegte Entwurf durch die Kantone bis zum 1. October geprüft, und daß später derselbe mit Rüksicht auf die eingelangten Bemerkungen durch Sachverständige sorgfältig revidirt und die Arbeit der leztern den Ständen ad instruendum mitgetheilt werde. 1806. XVI

D. Am 4. Juni 1807 wurde ein neu bearbeiteter Entwurf eines Strafgesezbuches für die eidgenössischen Contingentstruppen, verfaßt durch die Herren eidgenössischer Oberst Ziegler und Rathsherr Meyer von Knonau, beide in Zürich, einer Commission zur nähern Prüfung zugewiesen, 1807. VIII

E. Auf den Bericht der Commission hat die Tagsazung am 23. Juni bei Abgang einläßlicher Instructionen den Entwurf in den Abschied ad referendum niedergelegt (woselbst er als Beilage B. sich findet). 1807. VIII

F. Ebenfalls am 23. Juni ist der an jenem Tag vorgelegte Entwurf einer Verordnung über die Bildung und Befugnisse der Kriegsgerichte bei den eidgenössischen Truppen ad referendum in den Abschied (Beilage C.) aufgenommen worden. 1807. VIII

G. Am 10. Juni 1808 sind die am 23. Juni vorigen Jahres ad referendum genommenen Entwürfe des Strafgesezbuches und der Verordnung über die Bildung und die Befugnisse der Kriegsgerichte nebst den über diese beiden Entwürfe gefallenen Bemerkungen an eine Commission verwiesen worden. 1808, II

H. Auf den Bericht dieser Commission, welche die Hauptmängel der vorliegenden Entwürfe heraushob, hat die Tagsazung am 8. Juli beschlossen, diejenige Commission, welche jene beiden Entwürfe ausgearbeitet hatte, anzuweisen, dieselben gemäß den gefallenen Bemerkungen umzuarbeiten. Die umgearbeiteten Entwürfe sollen dann spätestens im nächstkommenden Januar den Ständen ad instruendum mitgetheilt werden. 1808. II

J. Am 7. Juni 1809 sind die umgearbeiteten Entwürfe: 1) eines Strafgesezbuches für die eidgenössischen Truppen, 2) einer Verordnung über die Bildung und die Befugnisse der Kriegsgerichte, an eine Commission zur Prüfung gewiesen worden. 1809, III

K. Am 26. Juni hat die Tagsazung die durch die Commission modificirten Vorschläge (siehe Abschiedsbeilagen D. und E.) mit Mehrheit der Standesstimmen unter Ratificationsvorbehalt angenommen und beschlossen, es sollen diese Strafgeseze sofort bei den eidgenössischen Truppen in Anwendung gebracht werden. Den Redactoren der beiden Entwürfe, den Herren Oberst und Rathsherr Ziegler und Rathsherr Meyer von Knonau, hat die Tagsazung für die Ausführung der schwierigen und zeitraubenden Arbeit den wärmsten Dank bezeugt. 1809. III

L. Auf die Eröffnung des Landammanns der Schweiz, daß sich nach dem Bericht des eidgenössischen Generals das am 26. Juni 1809 angenommene Strafgesezbuch und die Verordnung betreffend Bildung

und Befugnisse der Kriegsgerichte während des vorjährigen Feldzugs in mancher Beziehung als unzwekmäßig erwiesen haben, hat die Tagsazung auf den Antrag des Landammanns am 15. Juni 1810 eine neue Revision desselben mit Hinsicht auf die vom Armeecommando eingelangten Bemerkungen verordnet und die nöthigen Maßnahmen hiefür durch Bestellung einer Commission u. s. w. dem Landammann übertragen. 1810, VIII

M. Am 9. Juni 1812 wurden der Tagsazung folgende Entwürfe vorgelegt: 1) eines Strafgesezes für das Bundesheer, 2) der Organisation der Rechtspflege beim Bundesheer, 3) einer Instruction über das Verfahren in Strafsachen, begleitet von dem Bericht derjenigen Commission, welche diese Entwürfe bearbeitet hatte (eidgenössischer Oberst Ziegler aus Zürich, Oberstlieutenant Karl Koch und Professor Rudolf Schnell in Bern). — Die Tagsazung hat diese, von tiefer Einsicht und gründlicher Durcharbeitung zeugenden Entwürfe an eine Commission gewiesen, um dieselben mit den Standesinstructionen zu vergleichen und die Frage über deren einstweilige Vollziehung zu begutachten. 1812, III

N. Auf den Antrag dieser Commission (s. deren Bericht Abschiedsbeilage B.) ist am 9. Juli die endliche Abstimmung über die Annahme der Entwürfe eingestellt worden, bis dieselben durch die Commissarien den möglichsten Grad von Verbesserung werden erhalten haben. Als Leitfaden für die vorzunehmenden Verbesserungen soll der Landammann der Schweiz den Verfassern der Entwürfe den von der Commission erstatteten ausführlichen Bericht und die Resultate der im Schooße der Tagsazung selbst gewalteten Discussion zu möglichster Berüksichtigung empfehlen. — Die provisorische Einführung der Entwürfe wurde für einmal nicht beliebt. 1812, III

O. Auf die Anzeige, daß die Vorarbeiten für definitive Festsezung der Strafgeseze wegen eingetretener langwieriger Krankheit eines der Commissäre (Oberstlieutenant Koch) erst später stattfinden werden, hat die Tagsazung am 23. Juni 1813 den Landammann der Schweiz eingeladen, dafür zu sorgen, daß die nächstjährige Tagsazung diesfalls definitive Schlußnahmen fassen könne. Zugleich wurde beschlossen, es sollen bei eintretender Nothwendigkeit der Aufstellung von eidgenössischen Truppen die vorliegenden Entwürfe einstweilen in Vollziehung gesezt werden. 1813, IX

§ 77. Eidgenössischer Generalstab.

A. Durch die am 7. Juli 1804 unter Ratificationsvorbehalt angenommene Militär-Organisation wurde ein Generalstab aufgestellt, welchen während ihrer ordentlichen Session von 1804 zu besezen die Tagsazung am gleichen Tage beschlossen hat. 1804. XXVIII

B. In Vollziehung dieses Beschlusses wurde auf den Antrag des Landammanns der Schweiz am 28. (nicht 18., wie im Abschied) Juli 1804 beschlossen, jene Wahlen vorzunehmen (im Widerspruch mit den Ständen Lucern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin, welche vor Allem die Competenz des Generalstabs näher festsezen wollten, und der Gesandtschaft des Standes Waadt, welche an den diesfälligen Verhandlungen keinen Antheil genommen hat), und es wurden auf den Vorschlag des Landammanns gewählt:

1) als eidgenössischer Oberstquartiermeister Rathsherr Konrad Finsler von Zürich;
2) als Generalinspector Landammann Alois von Reding von Schwyz;

3) als Inspector der Artillerie Oberst von Luternau von Bern;

4) als Flügeladjutant des Landammanns der Schweiz Oberst von Hauser von Näfels, Kantons Glarus;

5) zu eidgenössischen Obersten die Herren Christoph Ziegler von Zürich, Niklaus Müller von Schwyz, Rathsherr Wurstemberger von Bern, Heinrich von Salis-Zizers aus Graubünden, Ludwig May, Mitglied des Kleinen Raths des Kantons Aargau, Glutz von Solothurn, Landshauptmann Niklaus von Gady von Freiburg;*) endlich wurde dem Flügeladjutanten des Landammanns der Schweiz, Herrn von Hauser, das Brevet eines eidgenössischen Obersten ertheilt. 1804. XXVIII

C. Unterm 26. Juli 1804 hat die Tagsazung die Competenz des Generalstabs auf den Antrag der Militärcommission also näher festgesezt: 1) Der von der Tagsazung aufgestellte eidgenössische Generalstab ist in Friedenszeiten ohne Besoldung und mithin auch nicht eigentlich in Activität. Indessen haben die Mitglieder desselben nicht nur die Obliegenheit, in dem jedem derselben besonders übertragenen Militärfache die erforderlichen Localkenntnisse zu sammeln, sondern auch die bestimmte Befugniß, darüber mit den Militärbehörden der respectiven hohen Stände in vertrauliche Correspondenz zu treten und deren Resultate Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz vorzulegen, welcher dann nach seinem Gutfinden die ferneren Aufträge an die hohen Stände als oberste Bundesbehörde einzig zu veranstalten und zu besorgen hat. 2) Der zu diesem Ende besonders aufgestellte Adjutant Seiner Excellenz ist die Person, welche diese von dem Generalstab oder sonst einlangenden Berichte und Rapporte vorläufig untersucht, sammelt, ordnet, die von Seiner Excellenz theils an die Kantone, theils an die Mitglieder des Stabs gerichteten Militäranträge abfaßt, und dem Landammann der Schweiz, der die Generalübersicht der nach der Bundesacte aufgestellten Militärorganisation immerhin behält, zu Diensten stehen soll. 1804. XXVIII

D. Die Verhandlungen der außerordentlichen Tagsazung des Jahres 1805, betreffend den Generalstab, sind aus § 82, A. des gegenwärtigen Repertoriums zu entnehmen.

E. Am 9. Juni 1806 hat die Tagsazung die durch den Landammann der Schweiz anläßlich des vorjährigen Truppenaufgebots provisorisch ausgestellten Brevets für Julius Guiguer von Prangins, als eidgenössischen Oberst, ernannt den 8. October 1805, und Gottlieb von Diesbach von Bern, als eidgenössischen Stabsadjutanten mit Oberstlieutenantsgrad, bestätiget. Gegenüber diesen Bestätigungswahlen haben sich die Gesandtschaften der Stände Lucern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt auf die bei der leztjährigen außerordentlichen Tagsazung unterm 26. und 27. September in Betreff des eidgenössischen Generalstabs zu Protokoll gegebenen Äußerungen berufen. Indeß hat am 17. Juni St. Gallen die beiden Brevets ratificirt. 1806. XI

F. Betreffend die aus Anlaß des Feldzugs während des Jahres 1809 erfolgte Bestätigung früher ernannter eidgenössischer Obersten und die Ernennung neuer eidgenössischer Obersten, wird auf § 82, B. des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

G. Am 12. Juni 1809 ist auf Antrag des Landammanns der Schweiz Gottlieb von Diesbach von Bern als zweiter Flügeladjutant mit Oberstlieutenantsgrad brevetirt worden. 1809. III

H. Am 23. Juni 1809 hat die Tagsazung, ebenfalls auf den Antrag des Landammanns, den

*) Verschiedene zu Stellen im eidgenössischen Generalstab ernannte Officiere haben ihre Ernennung nicht angenommen.

Herrn von Maillardoz von Freiburg, schweizerischen Gesandten zu Paris, in Würdigung seiner Dienste und zum Zeichen der Achtung und Zufriedenheit zum eidgenössischen Obersten ernannt. 1809. III

J. In § 82, C. des gegenwärtigen Repertoriums sind diejenigen Ernennungen in den eidgenössischen Stab aufgeführt, welche bei Anlaß der im Spätjahr 1813 beschlossenen Bewaffnung vorgenommen worden sind.

§ 78. Eidgenössische Militärschule.

Die in § 6 des Tractandencirculars für die Tagsazung des Jahres 1804 durch den Landammann der Schweiz in Anregung gebrachte Einrichtung einer eidgenössischen Central-Artillerieschule scheint in der Tagsazung unberüksichtiget geblieben zu sein, da der Abschied hierüber schweigt. (Die in der ersten Ausgabe des gegenwärtigen Repertoriums diesfalls enthaltene Verweisung auf § 28 des Abschieds ist eine irrige, wie auch schon das Datum 1. Brachmonat (Juni) vermuthen ließ, da die Tagsazung erst am 4. Juni eröffnet wurde.)

§ 79. Eidgenössische Kriegsverwaltung.

A. Das durch die Tagsazung von 1804 unter Ratificationsvorbehalt angenommene allgemeine Militärreglement für die schweizerische Bundesarmee enthielt einige allgemeine Grundsäze, betreffend die Aufstellung einer eidgenössischen Kriegsverwaltung. 1804. XXVIII

B. Bei Anlaß der im Spätjahr 1805 stattgefundenen eidgenössischen Bewaffnung wurde diesen Grundsäzen durch die Tagsazung eine weitere Entwiklung gegeben in der am 24. September 1805 festgesezten Instruction für den Oberstkriegscommissär der eidgenössischen Truppen. (Sie findet sich, 25 Paragraphe umfassend, im Abschied als Beilage K.; ihr ist der Eid des Oberstkriegscommissärs angefügt.) 1805. a. VI

C. Am 11. Juli 1806, anläßlich der Behandlung der Feldzugsrechnung vom Jahr 1805, hat die Tagsazung den eidgenössischen Oberstquartiermeister und den eidgenössischen Oberstkriegscommissär angewiesen, zu Abschaffung der im Jahr 1805 in der Armeeverwaltung entdekten Fehler und zu Vervollkommnung aller Zweige des eidgenössischen Oberstkriegscommissariates zwekmäßige Anträge und Instructionen zu entwerfen. 1806. XII

D. Am 5. April 1809 wurden die vorstehenden Aufträge erneuert, wonach der Oberstquartiermeister und der Oberstkriegscommissär das Commissariatsreglement durchsehen und ihr Gutachten der künftigen Tagsazung vorlegen sollen. 1809. a. VI

E. In Folge dessen ist am 13. Juni der Entwurf eines revidirten Reglements (Abschiedsbeil. F.) für den eidgenössischen Oberstkriegscommissär vorgelegt und von der Tagsazung ad instruendum genommen worden. 1809. III

F. Am 16. Juni 1810 hat die Tagsazung einen auf die Erfahrungen des Feldzuges von 1809 basirten neuen Bericht des eidgenössischen Oberstquartiermeisters und des eidgenössischen Oberstkriegs-

commissärs über den revidirten Entwurf einer Verordnung über das eidgenössische Oberstkriegscommissariat vernommen und nach vorläufiger Umfrage diese beiden Militärbeamten angewiesen, nach sorgfältiger Würdigung der eröffneten Standesvoten einen definitiven Antrag über diesen Gegenstand zu stellen.

1806, VII

G. Am 3. Juli ist dann auf deren Antrag mit Mehrheit der Stimmen für den Oberstkriegscommissär der eidgenössischen Truppen unter Vorbehalt der Ratification eine Instruction angenommen worden, wie sie dem Abschied des Jahres 1810 einverleibt ist.

1810, VII

H. Ebenfalls am 3. Juli hat die Tagsatzung den Oberstquartiermeister und den Oberstkriegscommissär angewiesen, die besondern Verordnungen, welche aus der an diesem Tag unter Ratificationsvorbehalt angenommenen allgemeinen Instruction hervorgehen und die verschiedenen Zweige der Kriegsverwaltung, sowie die Verhältnisse derselben zu den Kantonskriegscommissariaten umfassen sollen, auszuarbeiten und die Entwürfe diesfälliger Reglemente ad instruendum für die Tagsatzung des Jahres 1811 an die Stände gelangen zu lassen.

1810, VII

J. Am 4. Juli 1810 ist der motivirte Antrag des Landammanns der Schweiz, die Stelle eines eidgenössischen Oberstkriegscommissärs gleich derjenigen eines eidgenössischen Oberstquartiermeisters und der eidgenössischen Obersten für bleibend (permanent) zu erklären, bei Abgang diesfälliger Instructionen ad instruendum genommen worden. Seinen Antrag begründete laut dem Abschied der Landammann in folgender Weise: Schon beim Feldzug von 1805 habe man sich überzeugen können, wie höchst wichtig es wäre, daß die Stelle eines Oberstkriegscommissärs, ebenso wie diejenige der eidgenössischen Obersten, permanent wäre, da jene Functionen ein weit umfassendes Studium erfordern, um alle Theile der Administration zweckmäßig und mit möglichster Ökonomie einzurichten. Es sei unnachläßliche Bedingung einer wohleingerichteten Militärverwaltung, daß der Oberstkriegscommissär unter seinen Befehlen für die verschiedenen Abtheilungen der Controle, der Verpflegung, der Comptabilität, des Lazareth- und Fuhrwesens Männer von erprobter Rechtschaffenheit und praktischen Kenntnissen in jedem Fach habe. Zu dem Ende sollten in Friedenszeiten diese nöthigen Gehülfen aufgesucht und der Oberstkriegscommissär beauftragt werden, sich über die Mittel einer ökonomischen und leichten Verpflegung aus den verschiedenen Kantonen die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen; zumal es unmöglich sei, in dem Drange der Geschäfte, die allemal bei dem Anfang eines Feldzugs eintreten, die erforderlichen Berichte zu sammeln, und auch oft, die tüchtigsten Subjecte, wenn das Bedürfniß es erfordert, ausfindig zu machen. — Die Erfahrung des letzten Feldzugs habe neuerdings die Richtigkeit vorstehender Bemerkungen und die Vortheile, welche der Staat aus einer solchen Einrichtung ziehen würde, bewiesen; und da es dabei um das Wohl von Tausenden und um die gute Verwaltung von Millionen Franken zu thun sei, so rechne es sich der Landammann zu einer besondern Pflicht, darauf anzutragen, daß die hohe Tagsatzung die Ernennung des Oberstkriegscommissärs auf gleiche Weise wie jene des Oberstquartiermeisters und der eidgenössischen Obersten bewerkstelligen möchte.

1810, VII

K. Am 6. Juli 1811 ist die am 3. Juli v. J. unter Ratificationsvorbehalt angenommene Hauptinstruction für den eidgenössischen Oberstkriegscommissär in Folge der Ratification durch zwanzig Stimmen in verbindliche Rechtskraft erwachsen. Die mehr oder weniger dissentirenden Voten und Vorbehalte einiger Stände wurden zu Protokoll genommen.

1811, II

L. Mit siebzehn Stimmen ist am 4. Juli 1811 beschlossen worden, es solle die Stelle eines eidgenössischen Oberstkriegscommissärs, gleich derjenigen des Obergenerals (Oberbefehlshabers), zu Anfang eines jeden eidgenössischen Feldzugs durch die Tagsatzung besetzt werden; entgegen dem letztjährigen Antrag des Landammanns, der die Stelle gleich wie jene des Oberstquartiermeisters und der eidgenössischen Obersten zu einer permanenten erheben wollte.

1811, II

M. Betreffend die Ernennung eines eidgenössischen Oberstkriegscommissärs aus Anlaß der im Spätjahr 1813 angeordneten Bewaffnung wird auf § 82, C. des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 80. Eidgenössische Kriegscasse.

Die in § 5 des Tractandencirculars (vom 16. April) für die Tagsatzung des Jahres 1804 durch den Landammann der Schweiz angeregte Errichtung einer eidgenössischen Kriegscasse scheint in der Tagsatzung nicht zur Behandlung gekommen zu sein; wenigstens schweigt der Abschied hierüber. (Die diesfällige Verweisung auf § 28 des Abschieds in der ersten Ausgabe des gegenwärtigen Repertoriums ist eine irrige, wie solches schon das angegebene Datum 1. Brachmonat (Juni) vermuthen ließ, da die Tagsatzung erst am 4. desselben Monats eröffnet wurde.)

§ 81. Trigonometrische Aufnahme der Schweiz.

Am 15. Juni 1810 hat die Tagsatzung für die trigonometrische Aufnahme der Schweiz einen ersten Credit von 1600 Franken aus dem Saldo der Rechnung der Kriegsverwaltung über den Feldzug während des Jahres 1809 bewilligt. Die daherigen Verhandlungen enthält der Abschied in folgenden terminis: Betreffend die Errichtung guter trigonometrischer Landkarten der Schweiz, ein Unternehmen, welches laut § 7 des Ausschreibungscirculars unter der trefflichen Aufsicht des Herrn Oberstquartiermeisters Finsler und von Herrn Schanzenherr Feer in Zürich geleitet, bereits im Laufe des letzten Feldzugs in den östlichen Kantonen Thurgau, Appenzell, St. Gallen und Zürich einen glücklichen Anfang genommen und einige bei dem topographischen Büreau des Oberstquartiermeisters angestellte Officiers nützlich beschäftiget hat, ersuchte das Präsidium die löblichen Gesandtschaften, einerseits, wenn ihre Regierungen diesem Unternehmen beizutreten geneigt sind, deshalb mit dem in Bern anwesenden Herrn Oberstquartiermeister Finsler die nöthige Abrede zu treffen, anderseits sich zu erklären, ob sie aus der eidgenössischen Casse eine kleine Summe anweisen wollen, um die Unterhaltung der Instrumente, den materiellen Bedarf des Büreaus und in Fällen, die es besonders verdienten, einige geringe Gratificationen daraus zu bezahlen.

Die Umfrage bewies, daß die löblichen Stände, überzeugt von dem Nutzen, den solche gute Landkarten (an denen bis dahin in der Schweiz großer Mangel war) den Civil- und Cameralbehörden gewähren würden, und von der Nothwendigkeit derselben für die Anstalten des eidgenössischen Defensionale, das Unternehmen überhaupt und den vaterländischen Eifer derjenigen Officiere, die sich dazu widmen

wollen, mit Wohlgefallen ansahen; daß sie ferner der leitenden Oberaufsicht des Herrn Oberstquartiermeisters volles Zutrauen schenkten, und daß demnach die Gesandtschaften fast allgemein geneigt waren, die nähern Bedingungen der Theilnahme ihrer Regierung an diesem ersprießlichen Werk zu vernehmen. Einige Gesandtschaften hätten sogar gewünscht, daß das Unternehmen als gemeineidgenössisch und für die ganze Schweiz von der Tagsazung anerkannt, mithin die Ausführung ganz auf eidgenössische Kosten angeordnet würde. Ohne aber in diesen Gesichtspunkt einzutreten, wollte die Tagsazung jedem Kanton diesfalls seine freie Convenienz überlassen. Sie hat sich damit begnügt, nach dem Antrag des Präsidiums zu erkennen, „daß auf den oben angezeigten Zwek und als Nachtrag zu den nunmehr geschlossenen Ausgaben des lezten Feldzuges eine Summe von 1600 Franken aus dem Überschuß der Kriegscasse zur Disposition des Oberstquartiermeisters gelegt werden soll". Welchen Beschluß die Gesandtschaften von Zürich, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Waadt, Thurgau, Graubünden, Basel, Glarus, Lucern, Schwyz, Bern und Appenzell-Außerrhoden ohne weitern Vorbehalt: Uri, Unterwalden, Schaffhausen und Appenzell-Innerrhoden unter Vorbehalt der Ratification ihrer Regierung; Aargau ad referendum et ratificandum, und Freiburg ad referendum genommen haben. (Die spätern Abschiede schweigen über diesen Gegenstand.)

1810, V

§ 82. Militärische Maßregeln für Behauptung und Vertheidigung der schweizerischen Neutralität.*)

A. Feldzug im Spätjahr 1805.

I. Am 21. September 1805 hat die außerordentlich versammelte Tagsazung zum Zweke der Vertheidigung der schweizerischen Neutralität (s. § 50) die bundesverfassungsgemäßen Mannschaftscontingente aller Waffen vollständig in dem Maße aufgeboten, daß dieselben vierundzwanzig Stunden nach erhaltenem Befehl marschfertig sein können.

1805, a. III

II. Ebenfalls am 21. September ist die Organisation und die möglichste Bereithaltung des zweiten Bundescontingents angeordnet worden.

1805, a. III

III. Nachdem in der Sizung vom 23. September der Landammann der Schweiz aufmerksam gemacht hatte, daß es nach der Lage der politischen Angelegenheiten von Europa, und nach den besonderen Verhältnissen der Schweiz gegenüber den beiden sich zum Kriege rüstenden Mächten unumgänglich nöthig sei, einige Theile der Schweizergrenzen mit eidgenössischen Truppen zu besezen, hat die Tagsazung nach reiflicher Berathung und in der zutrauensvollen Überzeugung, daß jede Truppenbewegung von dem Landammann nur im Fall der wirklichen Noth und mit möglichster Rüksicht auf den Kostenaufwand geschehen werde, demselben die Vollmacht ertheilt, nach Maßgabe der Umstände einen Theil oder das ganze Bundescontingent in Bewegung zu sezen und über dasselbe gemäß dem aufgestellten Neutralitätsgrundsaze zu verfügen. Von den Gesandtschaften der Stände Uri, Waadt,

*) Zu Ergänzung dieses Abschnittes ist auch der § 50 zu vergleichen.

Lucern, Aargau und Schwyz wurden in Hinsicht dieses Beschlusses besondere Erklärungen abgegeben. Uri wünscht, daß kein Contingent auf die Grenzen seines eigenen Kantons, sondern immer in einen andern Kanton gelegt werde. Waadt findet mit Rüksicht auf den allgemeinen Beschluß über das Mannschaftsaufgebot diese besondere Vollmacht an den Landammann überflüssig. Lucern war beauftragt, in Bezug auf sämmtliche die Sicherstellung der Neutralität bezwekenden Maßregeln die ausschließliche Competenz der Tagsazung zu vertheidigen und keine Delegation deren Gewalt oder irgend welchen Eingriff in dieselbe zu gestatten. Aargau, welches als nothwendige Vorbedingung einer bewaffneten Neutralität deren Anerkennung Seitens der auswärtigen Mächte ansah und darum weder zu diesem Beschluß, noch zu dem früheren in Betreff der Bereitmachung des ganzen Contingents stimmte, trat erst nach eingeholter neuer Instruction am 25. diesen Beschlüssen bei, und Schwyz, das durch seine Instruction an der Mitwirkung bei diesen beiden Schlußnahmen über die Mobilmachung und den Abmarsch des ersten Contingents verhindert war, zweifelt dagegen nicht, daß die Vollziehung derselben in dem dortigen Kanton mit nicht geringerem Eifer als in den andern Kantonen vor sich gehen werde.

1805, a. IV

IV. Am 21. September hat die Tagsazung zum Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen nach Anleitung des Artikels 34 der Bundesverfassung Herrn alt-Landammann der Schweiz von Wattenwyl mit sechszehn Stimmen gegen acht ernannt, welche auf alt-Landammann von Affry gefallen waren.

1805, a. III

V. Am 24. September ist die Instruction und der Eid für den Obergeneral nach dem Vorschlage einer eigens hiefür ernannten Commission festgestellt und sodann in der Sizung vom 26. jener in Eid und Pflicht genommen worden. Der Eid lautet also: „Derselbe (der General) schwört, der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, (deren) Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden; den Befehlen der Tagsazung und, wenn diese nicht versammelt, den verfassungsmäßigen Weisungen Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, sowie der ihm ertheilten Instruction*) genau nachzuleben und sich in seinen übernommenen Pflichten durch keinerlei Mittel abwendig machen zu lassen."

1805, a. III

VI. Am 26. September 1805 ist die Tagsazung auf den Antrag des Landammanns der Schweiz zu Ergänzung des eidgenössischen Generalstabs geschritten, im Widerspruch mit den Gesandtschaften der Stände St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, welche geltend machten, daß gemäß der Vermittlungsacte die Ernennung besonderer Contingents-Obersten in der Befugniß der Kantone stehe.

1805, a. IX

VII. Vorerst wurden die im Jahre 1804 ernannten Herren Oberstquartiermeister Finsler, Oberstartillerieinspector von Luternau, sowie die bisherigen eidgenössischen Obersten Ziegler, Müller, Glutz und Gady bestätigt, und sodann am 27. September ferner zu eidgenössischen Obersten ernannt: Johann Sterchi aus der Waadt, ehemaliger Officier in französischen Diensten; Karl Fidel von Sartory von St. Gallen, königlich-spanischer Oberstlieutenant und Commandant des Militärbezirks von St. Gallen; Johann Florian von Pellizzari aus Graubünden, Kantonsoberst und ehemaliger Hauptmann in holländischem Dienst; Franz von Muralt aus dem Kanton Thurgau, Kantonsoberst und vormals Hauptmann in französischem Dienst; Ludwig May von Schöftland von Bern, gewesener Officier in

*) Diese Instruction in 13 Artikeln findet sich als Beilage J. beim Abschied.

französischem Dienst; Benedikt Burkhardt von Basel, gewesener Hauptmann im Regiment Salis-Samaden; Karl Eugen Schalch von Schaffhausen, ehemaliger Hauptmann in französischem Dienst; Johann Anton Herrenschwand von Murten, gewesener Major in holländischem Dienst. — Der von Waadt gestellte und von Uri, Schwyz und Zug unterstüzte Antrag, die eidgenössischen Obersten einen besondern Eid der Treue gegen die Mediationsacte und des Gehorsams gegen die Tagsazung schwören zu lassen, wurde durch die Bemerkung beseitigt, daß dieselben den allgemeinen Fahneneid zu schwören haben.

1805. a. III

VIII. Am 22. September ist die Aufstellung eines Oberstkriegscommissärs mit Oberstrang zu Besorgung der Truppenverpflegung erkannt und an diese Stelle Landammann Niklaus Heer von Glarus ernannt worden. Lucern und Waadt glaubten zwar, die Ernennung dieses Beamten liege nicht in dem bestimmten Buchstaben der Bundesverfassung; nachdem aber die Mehrheit anderer Ansicht war, so haben sie dann an der Wahl selbst auch Theil genommen.

1805. a. VI

IX. In den Sizungen vom 23. und 24. September beschäftigte sich sodann die Tagsazung fast ausschließlich mit der Organisation, den Pflichten und Befugnissen des Oberstkriegscommissariats. Das Resultat der eingehenden Berathungen war ein Beschluß, der unter dem Titel „Instruction für den Kriegscommissarius“ als litt. K. dem Abschied beigelegt wurde und in 25 Artikeln außer den allgemeinen, auf die persönliche Stellung und die allgemeinen Obliegenheiten des Commissärs bezüglichen Anordnungen nähere Bestimmungen enthält über das Quartieramt, Verpflegungsamt, Lazarethwesen, Fuhrwesen, Zahlamt, Bestrafungsrecht. In Betreff des Artikels 14, die Naturalverpflegung der Truppen in den Cantonirungen ansehend, haben Appenzell und Graubünden Verwahrungen zu Protokoll gegeben.

1805. a. VI

X. Betreffend den Zeitpunkt, von welchem an die Truppen aus dem Kantonalsolde in den eidgenössischen Sold treten, hat die Tagsazung am 25. September 1805 einen besonderen Beschluß gefaßt.

1805. a. VII

XI. Zu Bestreitung des beträchtlichen Kostenaufwandes, welchen die angeordneten militärischen Maßnahmen nothwendig nach sich ziehen müssen, hat die Tagsazung in ihren Sizungen vom 21. und 27. September folgende zwei Beschlüsse gefaßt:

1) Es sollen alle Kantone aufgefordert werden, unverzüglich 50 % ihres verfassungsmäßigen Geldbeitrages an die Casse des Kriegszahlamtes abzuliefern, die andern 50 % aber in Bereitschaft zu halten, so daß darüber auf den ersten Befehl verfügt werden kann.

2) Damit die von der Tagsazung zur Behauptung der schweizerischen Neutralität angeordneten militärischen Dispositionen durch Beschaffung und Bereithaltung der nöthigen Fonds auf einige Zeit gesichert bleiben, ist einmüthig erkannt worden, es seien sämmtliche Kantone eingeladen, ihr zweites vollständiges Geldcontingent bereit zu machen, um dasselbe bei erheischenden Umständen an die eidgenössische Casse abzuliefern. Dabei wird dem Landammann wiederholt und dringlich die Beobachtung der möglichsten Sparsamkeit bei der Armee anempfohlen.

1805. a. V

XII. Am 27. September 1805 hat die Tagsazung den von den eidgenössischen Truppen zu leistenden Fahneneid festgesezt. Derselbe lautet (Abschiedsbeilage L.): (Es) „Schwören alle Herren Stabsofficiers, Hauptleute, Ober- und Unterofficiers und gemeine Soldaten der eidgenössischen Truppen der Eidgenossenschaft und ihrer bestehenden Verfassung Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden, für den Dienst und die Wohlfahrt des ganzen schweizerischen Vaterlandes

Leib und Leben, Gut und Blut aufzuopfern, tapfer und männlich zu fechten, die Fahnen nicht zu verlassen, sondern denselben aller Orten nachzufolgen; die erlassenen Kriegsverordnungen genau zu beobachten, ihren Vorgesezten in ihren Befehlen die schuldige Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten, und sonsten alles dasjenige zu thun, was einem tapfern, fleißigen, treuen, gehorsamen, ehrlichen und unverzagten Mann gebührt und wohl ansteht, auch eines jeden Amt und Stelle erfordert. Ohne alle Gefährd!“

1805. a. V

XIII. Als in der Sizung vom 27. September die Frage der militärischen Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen in Berathung kam, wurde nicht für nöthig erachtet, sich mit Verfügungen über die Bildung und die Verrichtungen eines Kriegsgerichts zu beschäftigen, da diesfalls durch das Militärreglement für den schweizerischen Bundesverein bereits hinlänglich gesorgt sei. Dagegen waren die Meinungen getheilt in Betreff des anzunehmenden Militärcodexes, indem einige Gesandtschaften die Militärgeseze ihrer Kantone vorbehalten und der Tagsazung das Recht nicht einräumen wollten, von sich aus allgemeine Vorschriften über diesen Gegenstand zu erkennen, während andere mit Entschiedenheit den Nachtheil, ja die Unmöglichkeit vorstellten, in der Bundesarmee 19 verschiedene Militärgeseze zur Anwendung zu bringen, was besonders in Fällen der Complicität die größte Verwirrung veranlassen müßte. Schließlich einigte man sich auf die Einladung an die Kantone, darin einzuwilligen, daß das Militärgesezbuch der gewesenen helvetischen Centralregierung für so lange in Anwendung gesezt werde, bis ein allgemeines schweizerisches Militärgesezbuch bei der eidgenössischen Neutralitätsarmee eingeführt ist. Gleichzeitig wurde der Landammann ersucht, die ihm voriges Jahr aufgetragene Abfassung eines solchen Militärcodexes möglichst zu beschleunigen.

1805. a. XI

XIV. Am 9. Juni 1806 hat die Tagsazung den Schlußbericht des Generals von Wattenwyl über die Truppenaufstellung im Spätherbst 1805 (derselbe findet sich bei dem Abschied als Beilage C.) entgegengenommen und daraufhin folgenden einmüthigen Beschluß gefaßt:

1) Die Tagsazung bezeugt allererst Sr. Excellenz dem Herrn alt-Landammann Glutz für den weisen Gebrauch der Wohldemselben von der außerordentlichen Tagsazung anvertrauten Gewalt, für die eifrige und pünktliche Vollziehung ihrer Beschlüsse, und überhaupt für die geschikte Leitung der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes in einer ebenso wichtigen als schwierigen Epoche ihr aufrichtiges Wohl- und Dankgefallen.

2) Gegen den eidg. Herrn General Niklaus Rudolf von Wattenwyl, dessen hohe Verdienste um das Vaterland der soeben abgestattete bescheidene Bericht, noch mehr aber das übereinstimmende Zeugniß aller hohen Kantonsregierungen, die Achtung der Officiere und das Zutrauen der Armee in einem so vorzüglichen Grade erheben, fühlt sich die Tagsazung zu besondern Äußerungen lebhaften Wohlgefallens und tiefgefühlten Dankes verpflichtet. Sie erkennt in einem einmüthigen Zuruf, daß indem bemeldter Herr General von Wattenwyl durch stete Achtung gegen den Willen der Tagsazung und die Rechte der Kantone das beste Einverständniß zwischen den Militärbehörden und der verfassungsmäßigen Gewalt beizubehalten, durch strenge Mannszucht den eidgenössischen Truppen überall eine brüderliche Aufnahme zu gewähren und den Einwohnern Zutrauen und Liebe gegen dieselben einzuflößen wußte; daß indem derselbe mit Thätigkeit, militärischer Klugheit und Eifer weise Anstalten zur Sicherheit der Grenzen anordnete und über die pünktliche Vollziehung derselben wachte; indem er für das unter seinen Befehlen stehende Kriegsheer immer väterlich sorgte, und durch zwekmäßigen Unterricht die eidgenössischen Contingente mit jedem Tag ihres hohen Berufs würdiger zu machen sich bestrebte: indem er endlich als Mann von biederm,

festem Charakter, als wahrer Schweizer und als erfahrener General das Obercommando der eidgenössischen Armee zum Nuzen und Ehre des Vaterlandes, zur vollkommenen Zufriedenheit der Tagsazung und der Kantone, und zu seinem eigenen Ruhm führte — daß durch alles dieses Herr General von Wattenwyl sich die gerechtesten Ansprüche auf den Dank der Nation erworben und das Zutrauen derselben in vollem Maße gerechtfertiget habe. Die Tagsazung als Organ der neunzehn Kantone der Schweiz wolle dieses Zeugniß in eine Urkunde auf Pergament geschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen dem Herrn von Wattenwyl zu immerwährendem Andenken seiner Verdienste zustellen lassen und dieser Urkunde das Geschenk eines schönen goldenen Ehrendegens beifügen. Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz soll aufgetragen sein, dafür zu sorgen, daß beides dem Willen der Tagsazung gemäß auf eine für Herrn von Wattenwyl ehrenvolle und angenehme Weise geschehe.

3) Mit gleichem Vergnügen lege hier die hohe Tagsazung an den Tag, wie sehr sie die Verdienste der Herren eidgenössischen Obersten und Officiere aller Grade, ihre Thätigkeit und ihren Eifer, wodurch der Herr General so werkthätig unterstüzt wurde, zu schäzen wisse. Sie dankt der ganzen Armee für die gute Mannszucht, den Gehorsam, die Geduld in Ertragung vielfältiger Arbeiten, vorzüglich für die bewiesene alteidgenössische Eintracht und den Muth, worauf die Sicherheit und die Ehre des Vaterlandes in aller Zukunft beruhen sollen. Dieses Zeugniß der Zufriedenheit und des Dankes der ganzen Nation wird jede löbl. Kantonsregierung demjenigen Theile ihrer Mannschaft, welcher dem Feldzuge beiwohnte, in ehrenvollen Ausdrüken zu erkennen geben.

4) Endlich soll die Relation des Herrn Generals und die Beilagen nebst dem gegenwärtigen Beschluß sämmtlichen hohen Ständen durch den Abschied mitgetheilt werden, mit der bestimmten Erklärung jedoch, daß davon kein Gebrauch für öffentliche Blätter oder sonst keine unvorsichtige Mittheilung statthaben solle.

1806, XI

XV. Ferner sind am 25. Juni der Tagsazung vorgelegt worden: 1) der Bericht des eidgenössischen Oberstkriegscommissärs über die Verwaltung des Bundesheeres; 2) die Generalrechnung desselben vom 21. September 1805 bis 30. April 1806*); 3) der Bericht des eidgenössischen Oberstquartiermeisters

*) Diese Rechnung erzeigt:

	Fr.	Bazen	Rappen	Total
1) an Einnahmen (die zweifache, der Mediationsacte gemäße Geldcontingent-Summe sämmtlicher Kantone)				Fr. 981,014 — Bazen — Rappen
2) an Ausgaben:				
a. für den eidgenössischen Generalstab . .	Fr. 29,090	— Bazen	— Rappen	
b. für die Bureauangestellten beim General- und Quartiermeister-Stab	„ 1,757	— „	5 „	
c. für die Bureauangestellten beim Oberstkriegscommissariat	„ 10,148	4 „	— „	
d. für materielle Bureauauslagen	„ 4,651	3 „	— „	
e. Besoldung sämmtlicher Truppen	„ 355,300	9 „	9 „	
f. Verpflegung sämmtlicher Truppen . . .	„ 391,985	3 „	6 „	
g. für Militärcorrespondenz, Kette- und Extracourriers	„ 8,332	7 „	1 „	
h. Gesundheitspflege	„ 15,352	— „	2 „	
i. für das Militärfuhrwesen	„ 23,054	1 „	8 „	
k. für Wachtkosten	„ 10,755	3 „	4 „	
l. Vermischte Ausgaben	„ 15,254	3 „	7 „	
m. für sämmtliche Truppen des Grenzcordons	„ 25,545	— „	7 „	
Summa der Ausgaben				Fr. 891,226 7 Bazen 9 Rappen

über die Prüfung der vorerwähnten Rechnung. Es wurden diese Acten einer besondern Commission zur Untersuchung überwiesen.

1806, XII

XVI. Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung am 11. Juli die Generalrechnung des Oberstkriegscommissärs als eine richtige, gewissenhafte und mit Treue geführte anerkannt und genehmigt, die Niederlegung derselben in das eidgenössische Archiv verordnet und den Oberstkriegscommissär angewiesen, noch eine Schlußrechnung zu stellen.

Zugleich wurde im Hinblik auf die außerordentlichen Bemühungen des Oberstkriegscommissärs in Ausübung seines schwierigen Amtes, und des Oberstquartiermeisters Finsler bei Erstattung des vortrefflichen und vollständigen Amtsberichts über die allgemeine Comptabilität des Kriegscommissärs mittels auszufertigender besonderer Erkanntniß der lebhafte Dank der Tagsazung diesen beiden Herren zuerkannt, und dabei dem erstern ein vier- und dem andern ein zweimonatlicher Amtssold für ihre mühevolle Arbeit bei der Rechnungsstellung zugesprochen. Sodann sind sie noch ersucht worden, zu Abhelfung der entdekten Fehler und zu künftiger Vervollkommnung der Einrichtungen in allen Zweigen der Militärcomptabilität und Administration die zwekmäßigen Anleitungen und Instructionen zu entwerfen, die zu künftig fruchtbarem Gebrauche dienen können.

In Betreff der von verschiedenen Ständen gestellten nachträglichen Forderungen an die Kriegsverwaltung hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz angewiesen, dieselben mit Zuzug des eidgenössischen Oberstquartiermeisters und des eidgenössischen Oberstkriegscommissärs zu prüfen und die gültig erkannten durch den eidgenössischen Oberstkriegscommissär bezahlen zu lassen.

1806, XII

XVII. Am 1. Juli hat die Tagsazung über die von Bern und Appenzell A. Rh. und sodann eventuell auch noch von verschiedenen andern Ständen gestellten Begehren um Entschädigung für die aus Veranlassung des Landammanns der Schweiz zu früh zusammengezogenen Contingentstruppen und für andere Auslagen, im Hinblik auf die bedenklichen Folgen, die aus einer solchen Anerkennung leicht entstehen möchten, die Erwartung ausgesprochen, es werden sämmtliche Kantone solche Forderungen auf sich beruhen lassen.

1806, XIII

XVIII. Das von Seite des Standes Graubünden gestellte Begehren um Entschädigung für außerordentliche Einquartierungen wurde am 1. Juli abgelehnt.

1806, XIII

XIX. Dagegen ist die Tagsazung am 11. Juli auf den Bericht derjenigen Commission, welche die Rechnung des eidgenössischen Oberstkriegscommissärs geprüft hat, über die Frage in Berathung getreten, ob dem Kanton Graubünden in Rüksicht auf seine besondere Lage, jedoch unvorgreiflich für künftige Fälle, einige Unterstüzung aus der Centralcasse abgereicht werden solle, und hat unter Ratificationsvorbehalt demselben eine außerordentliche Entschädigung von 4800 Franken aus dem Saldo der Rechnung des eidgenössischen Oberstkriegscommissärs (im Widerspruch mit St. Gallen) zugesprochen.

1806, XIII

XX. Am 5. Juni 1807 ist sodann dem Kanton Graubünden die vorerwähnte Entschädigung von 4800 Franken definitiv zuerkannt worden.

1807, XVI

XXI. Am 16. Juni 1807 hat die Tagsazung der Schlußrechnung des Oberstkriegscommissärs über den Feldzug während des Jahres 1805 die Genehmigung ertheilt und den Saldo der Rechnung im Betrage von 75,545 Franken 9 Bazen 8 Rappen in die Centralcasse gelegt.

1807, XVII

B. Feldzug vom Jahr 1809.

I. Am 4. April 1809 hat die außerordentlich versammelte Tagsazung die von Seite des Landammanns der Schweiz an die Stände am 13. März desselben Jahres ergangene Aufforderung, ihre Mannschaftscontingente zum Aufbruch bereit zu halten, bestätiget.

1809, a. IV

II. Ebenfalls am 4. April ist der Landammann der Schweiz ermächtigt worden, zu Bewahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und der Unverlezlichkeit des schweizerischen Gebietes im Fall dringender Ereignisse das Bundesheer aufzubieten und an die Grenze zu verlegen.

1809, a. V

III. Weiters hat in der Sizung vom 4. April die Gesandtschaft von St. Gallen folgende zwei Grundsäze der Tagsazung zur Gutheißung empfohlen, die aber aus Mangel an Instruction lediglich dem Landammann der Schweiz zu gutfindender Beherzigung überwiesen worden sind: 1) Im Falle, wo es nach dem bereits ausgesprochenen Grundsaze nicht um Aufstellung des eidgenössischen Contingents, wohl aber eines schwächern Polizeicordons zu thun sein könnte, solle dieser zwar von der Bundesbehörde, doch aus den Contingenten jener Kantone aufgestellt werden, in deren Gebiet diese Grenzwache zu stehen käme. 2) Wenn eine Kantonsregierung für gut fände, in das General- oder in ein anderes auf ihr Gebiet Einfluß habendes Hauptquartier zu Erleichterung der Operationen des Commissariats und des Quartieramts einen Commissär abzuordnen, derselbe als Repräsentant dieser Regierung anzusehen sei.

1809, a. VI

IV. Am 5. April hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz ermächtigt, falls die Vollziehung des vorstehenden Beschlusses eintreten sollte, dem im Jahr 1805 ernannten eidgenössischen Generalstab die nämlichen Verrichtungen zu übertragen, welche demselben damals übertragen worden waren.

1809, a. VI

V. Am 5. April 1809 ist der dem eidgenössischen Oberstquartiermeister und dem Oberstkriegscommissär am 11. Juli 1806 ertheilte Auftrag zu Vervollständigung des Reglements über die Kriegsverwaltung erneuert worden.

1809, a. VI

VI. Am 4. April hat die Tagsazung die am 13. März von Seite des Landammanns der Schweiz an die Stände ergangene Aufforderung zu Bereithaltung ihres bundesgemäßen Geldcontingentes für Bestreitung der Kosten militärischer Rüstungen bestätigt.

1809, a. IV

VII. Am 6. Juni wurde die Tagsazung durch den Landammann der Schweiz von der Art und Weise in Kenntniß gesezt, wie er in Folge der ihm am 4. und 5. April ertheilten Vollmacht das schweizerische Bundesheer aufgeboten und an die Grenze verlegt habe. Hierauf hat die Tagsazung dem Landammann die getroffenen Verfügungen verdankt und ihn zu Fortsezung seiner Thätigkeit, sowie bei wichtigen Ereignissen zu Berichterstattung an die Bundesversammlung eingeladen.

1809, II

VIII. Am 7. Juni ist auf das Begehren des Landammanns der Schweiz eine besondere Standescommission niedergesezt worden, um ihm für Wahrnehmung der schweizerischen Neutralität beizustehen.

1809, II

IX. In Folge eines am 1. Juli von Seite des Landammanns der Schweiz der Tagsazung erstatteten Berichtes hat diese am 5. Juli auf den Antrag der niedergesezten Standescommission vor ihrer Auflösung dem Landammann die ihm am 4. und 5. April ertheilten Vollmachten bestätigt und ihn angewiesen, bei eintretender Feindseligkeit zu ernsten Maßregeln zu greifen und die leztern vorläufig bis zum Zusammentritte einer außerordentlichen Tagsazung anzuordnen.

1809, II

X. Am 16. Juli erhielt die Tagsazung Kenntniß von der damals stattgefundenen Dislocation des Bundesheeres.

1809, II

XI. Wegen fortwährender Abwesenheit des alt-Landammanns d'Affry in seiner Sendung nach Paris war es in der Sizung vom 14. Juni 1810 nicht möglich, die von ihm beabsichtigte Berichterstattung über seine Amtsführung während der zweiten Hälfte 1809 in Betreff der Neutralität, der militärischen Grenzbewachung und der Leitung der politischen Angelegenheiten der Schweiz entgegenzunehmen. Dagegen ist der Tagsazung der Amtsbericht des Generals von Wattenwyl (Abschiedsbeilage B) vorgelegt worden, dessen Hauptbestandtheile sind: 1) Historische Darstellung des eidgenössischen Feldzuges von 1809; des Zustandes der an die Schweiz grenzenden Länder während demselben, und der Verfügungen des eidgenössischen Obercommandos. 2) Würdigung der Verdienste des Oberstquartiermeisterstabs, des Oberstkriegscommissariats, der eidgenössischen Obersten, Adjutanten und Bataillonscommandanten. 3) Bemerkungen und Vorschläge: a. über die Artillerieausrüstung; b. über die Bildung der Contingentstruppen, derselben Instruction, Bewaffnung und Kleidung; c. über die militärische Rechtspflege.

Die Tagsazung hat hierauf in Würdigung der ausgezeichneten Verdienste des gewesenen Landammanns d'Affry und des Generals von Wattenwyl um die Wohlfahrt und das Ansehen des Vaterlandes denselben den allgemeinen Dank der Eidgenossenschaft votirt, und dem leztern überdies ein Ehrengeschenk im Werthe von 150 Louisd'or zuerkannt. Gleicherweise hat sie den Dank und das Zeugniß der Zufriedenheit auch dem Herrn Oberstquartiermeister und dessen Stab, den Obersten und Officieren aller Grade und der gesammten Mannschaft für ihre wakere Haltung und den bewiesenen patriotischen Eifer während der Zeit des Feldzuges bezeugt. Dabei wurde in Betreff des Amtsberichts des Generals verfügt, es solle von demselben kein Gebrauch für öffentliche Blätter oder sonstige unvorsichtige Mittheilung gemacht werden.

1810, III

XII. Am 15. Juni 1810 ist die Rechnung des eidgenössischen Oberstkriegscommissärs über die Kosten des Feldzuges von 1809 im Gesammtausgabenbetrage von 1,529,700 Fr. 3 Bazen 3 Rappen vorgelegt worden, begleitet von einem Bericht des Rechnungsgebers Heer und einem Bericht des Oberstquartiermeisters Finsler über die Prüfung dieser Rechnung. Es wurden diese Acten an eine Commission zu näherer Prüfung und Würdigung gewiesen.

1810, IV

XIII. Am 3. Juli hat sodann die Tagsazung auf den Antrag der Commission die Genehmigung der vorgelegten Rechnung ausgesprochen, den Oberstkriegscommissär angewiesen, die Schlußrechnung zu stellen und den Activsaldo der leztern dem Landammann zu Handen der Centralcasse abzugeben, und endlich dem eidgenössischen Oberstkriegscommissär und dem eidgenössischen Oberstquartiermeister ihre vorzüglichen Bemühungen aufs wärmste verdankt und beiden ein Ehrengeschenk im Gesammtwerthe von 2400 Fr. zuerkannt.

1810, IV

XIV. Am 16. Juni 1810 hat die Tagsazung das in einer vom 16. April datirten Denkschrift des Großen Raths des Standes Graubünden enthaltene und sodann von der Gesandtschaft dieses Standes unter Hinweisung auf die ausnahmsweisen Verhältnisse mit allem Nachdruk mündlich unterstüzte und ausführlich motivirte Begehren um außerordentliche Entschädigung wegen unverhältnißmäßiger Last der Einquartierung während des Feldzugs von 1809 durch die Tagesordnung beseitiget.

1810, VI

XV. Auf den Antrag einer am 6. Juni 1811 niedergesezten Commission ist am 1. Juli die Nachtragsrechnung des eidgenössischen Oberstkriegscommissärs über den Feldzug während des Jahres 1809 (sie beträgt 6543 Fr. 9 Bazen 8 Rappen) definitiv genehmigt und der Rechnungssteller angewiesen

worden, die noch vorräthigen Reglemente und Spitaleffecten zu verkaufen und den Erlös derselben an die eidgenössische Centralcasse abzugeben, die Acten der Kriegsverwaltung aber in das eidgenössische Archiv niederzulegen.

1811. III

XVI. Das wiederholte und in einer neuen Denkschrift vom 8. Mai 1811, sowie durch den mündlichen Vortrag der Gesandtschaft eingehend motivirte Begehren des Standes Graubünden um Entschädigung wegen der großen Last der Einquartierung während des Feldzugs von 1809 fiel am 2. Juli 1811 in den Abschied, weil sich für keinen der diesfalls gestellten Anträge eine Mehrheit von Stimmen ergeben hat. Sechs Stände hatten dem Gesuche Graubündens in mäßigem Umfange und ohne Consequenz für die Zukunft entsprechen wollen; neun Stimmen lehnten jede Berathung ab, vier blieben aus Mangel an Instruction unerörtert, während zwei Stände die Frage solcher Entschädigungen ganz allgemein behandeln wollten.

1811. V

XVII. Auch am 10. Juni 1812 konnte weder für noch gegen das oben erwähnte Begehren des Standes Graubünden eine Mehrheit von Stimmen erzielt werden.

1812. IV

XVIII. Ebenso ist die am 9. Juni 1813 diesfalls stattgehabte Verhandlung ohne Resultat geblieben.

1813. VIII

C. Feldzug von 1813.

I. Am 20. November 1813 hat die Tagsazung, gestüzt auf die Berichterstattung der bezüglichen Commission über die Anträge des Bundeshauptes in Betreff der Bereithaltung und wirklichen Anwendung der zu Handhabung der Neutralität erforderlichen Nationalkräfte, folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Es soll von sämmtlichen Ständen das einfache Truppencontingent von 15,200 Mann zu Bewachung und Beschüzung der Schweizergrenze wirklich aufgeboten und zur Verfügung des Landammanns der Schweiz gestellt werden. 2) Auch das zweite Contingent von weitern 15,200 Mann ist von allen Ständen gehörig ausgerüstet in Bereitschaft zu halten, damit der Landammann der Schweiz darüber nach Bedürfniß verfügen kann. Sollten aber die Umstände von der Dringlichkeit und Wichtigkeit sein, daß mehr als ein Dritttheil des zweiten Contingents in Activität gerufen werden müßte, so wird in diesem Falle der Landammann zugleich die Tagsazung wieder besammeln. 3) Für eben diesen Fall des Aufgebotes des zweiten Contingents werden die Stände nachdrukfamst aufgefordert, jezt schon ernstliche Sorge dafür zu tragen, daß auch das dritte Contingent unverzüglich organisirt, in den Waffen geübt und in brauchbaren Stand gestellt werde. 4) Sobald für die Sicherheit der neutralen Schweiz im Ganzen, oder auf dieser oder jener Grenzlinie günstigere oder minder dringliche Umstände eintreten, indem z. B. die fremden Truppen sich von der Grenze entfernen, Winterquartiere beziehen, Waffenruhe halten, oder Friedensunterhandlungen eingeleitet würden, u. dgl., so wird dem Bundeshaupt zur Pflicht gemacht, ohne auf untergeordnete Bedenken Rüksicht zu nehmen, die aufgestellten Truppen nach Maßgabe der Umstände zu vermindern oder gänzlich zurükzuziehen.

1813. a. V

II. Am 22. November hat die Tagsazung die Aufstellung eines eidgenössischen Obercommandos angeordnet und die Instruction für den Oberbefehlshaber festgesezt. Dabei wurde in Betreff der Organisation des eidgenössischen Obercommandos Folgendes beschlossen: 1) Der General tritt sofort in Dienst. Derselbe wird den Corpscommandanten die erforderlichen und nach örtlichen Verhältnissen allenfalls ausgedehnten Instructionen und Vollmachten ertheilen. 2) Der Oberstquartiermeister soll ebenfalls

in Activität gerufen und der Oberstkriegscommissär ernannt werden. Beide haben ihre Verrichtungen sofort anzutreten. 3) In der Aufstellung der Stabsofficiere soll nach den Grundsäzen des eidgenössischen Reglements verfahren, dabei aber nur die unerläßlich erforderliche, mit der Stärke der Truppen in Verhältniß stehende Zahl in Activität gerufen werden; ebenso soll derjenige Theil des Artilleriestabs einberufen werden, den das Bedürfniß erfordert. Der General wird über die Einberufung der Stabsofficiere dem Landammann der Schweiz seinen Vorschlag und Antrag eingeben. — Die Instruction für den General lautet also: 1) Der General steht unter den Befehlen der Tagsazung, und wenn dieselbe nicht versammelt ist, so erhält er die verfassungsmäßigen Weisungen des Landammanns der Schweiz. 2) Dem General ist der Oberbefehl über die eidgenössischen Truppen, welche bereits im eidgenössischen Dienst stehen oder künftig nach den von der Tagsazung ertheilten Vollmachten aufgeboten werden, übertragen; diese Truppen stehen von dem Tage an, an welchem sie in eidgenössischen Dienst treten, unter dem Oberbefehl des Generals. 3) Der General wird als Befehlshaber der eidgenössischen Truppen alles Dasjenige thun, was, im Sinne der erklärten Neutralität, die Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes erhalten und befördern kann. 4) Die unter den Befehlen des Generals stehenden Truppen sollen zu keinem andern Zwek als zu Behauptung der Neutralität gebraucht und in keinem Fall über die Schweizergrenzen geführt werden. 5) Alle zu Beschüzung und Vertheidigung der Grenzen erforderlichen militärischen Dispositionen sind den Einsichten des Generals überlassen und übertragen. 6) Zur Erhaltung der Mannszucht wird das von der Tagsazung provisorisch angenommene Strafgesezbuch eingeführt und beobachtet werden. 7) In Allem, was Zusammenziehung und Verlegung der Contingentstruppen anbetrifft, soll, soweit es der Zwek und die Umstände erlauben, die größte Unparteilichkeit beobachtet werden. — Der General wird in allen Anstalten die größtmögliche Ökonomie beobachten, auf das Oberstkriegscommissariat Aufsicht tragen und darüber wachen, daß die demselben ertheilte Instruction genau beobachtet werde, im Ganzen aber darauf sehen, daß es den Truppen an keinen Bedürfnissen fehle, auf der andern Seite aber die Einwohner nicht unbillig belastet werden. 8) Der General wird allenfalls eingehende Klagen der Kantone über Unordnungen und Unbill untersuchen und denselben bestens abzuhelfen trachten, auch nicht gestatten, daß sich die Militärbehörden in die Civilgewalt der Kantone mischen. 9) Die Besoldung des Generals ist auf 48 Franken, sechs Mund- und acht Fourageratione täglich festgesezt. 10) Der General wird das Commando der Truppen auf Befehl der Tagsazung, oder des Landammanns der Schweiz, wenn sie nicht versammelt ist, sogleich niederlegen. 11) Der General wird der schweizerischen Eidgenossenschaft den Eid der Treue und der strengen Beobachtung der ihm ertheilten Instruction ablegen. Er wird endlich am Ende seiner Verrichtungen der Tagsazung darüber Bericht und Rechenschaft ablegen.

1813. a. VII

III. Ebenfalls am 22. November hat die Tagsazung mit allen Stimmen den Herrn General von Wattenwyl zum Oberbefehlshaber ernannt und demselben den vorgeschriebenen Pflichteid abgenommen.

1813. a. VII

IV. Ferner hat die Tagsazung am 22. November, da der eidgenössische Oberst Pelizzari gestorben, Oberst von Sartory seine Entlassung eingegeben und Oberst Müller zu andern Geschäften verwendet worden ist, auf den Antrag des Landammanns der Schweiz die Zahl der eidgenössischen Obersten vermehrt und zu solchen ernannt die Herren Joh. Jak. Füßli von Zürich, Christoph von Fleckenstein von Lucern, Fidel Heinrich von Hogguer von St. Gallen, Rud. Effinger von Bern, Cyprian Fischer aus Graubünden, Joh. Herzog aus dem Aargau, Nepomuk von Schmid aus dem Aargau. — Gegen die

vorstehenden Ernennungen, „insofern durch dieselben ein bleibender militärischer Charakter ertheilt werde", haben die Gesandtschaften der Stände Tessin und Waadt die am 26. September 1805 zu Protokoll gegebene Erklärung erneuert.

1813, a. VIII

V. Am 22. November ist von der Tagsazung einstimmig Landammann Niklaus Heer von Glarus zum eidgenössischen Oberstkriegscommissär ernannt und beeidigt worden.

1813, a. VIII

VI. In Folge der getroffenen Anordnungen über die Aufstellung eidgenössischer Truppen hat die Tagsazung am 20. November in Hinsicht der nöthigen Geldmittel dem Landammann die Vollmacht ertheilt, die erforderlichen Geldbeiträge von sämmtlichen Ständen in dem Maße einzuziehen, wie die Umstände und das Bedürfniß es erheischen. Dabei ersucht Graubünden um Nachricht in Betreff der Zeitfolge in Ablieferung seines Betreffnisses, weil die dortigen Finanzquellen, die lediglich in den Zollerträgnissen bestehen, bei den jezigen Zeitumständen beinahe gänzlich versiegt seien, und Zürich, St. Gallen und Thurgau wünschen, daß durch genaue Handhabung des bestehenden Militärreglements und durch zwekmäßige Modificirung einzelner Bestimmungen desselben jede dem Hauptzwek unschädliche Ersparniß und Schonung der Hülfsmittel ihre Anwendung finden möchte.

1813, a. VI

VII. Betreffend die am 26. November getroffene Verfügung wegen Verwendung der eidgenössischen Grenzgebühren zu außerordentlichen militärischen Zweken, wird auf § 116 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 83. Invaliden und pensionirte Militärs.

A. Am 21. Juli 1803 wurde eine Commission niedergesezt, um zu untersuchen, nach welchem Grundsaze die vorhandenen Invaliden und militärischen Pensionen unter den Kantonen vertheilt werden sollen.

1803, XXXIV

B. Auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 24. August unter Vorbehalt der Ratification über den vorerwähnten Gegenstand folgenden Beschluß gefaßt: 1) Alle Invaliden und pensionirten Militärs, die schon vor der Revolution Gnadengehalte bezogen haben, sollen dieselben fernerhin von jenen Kantonen fortbeziehen, die ihnen diese Gnadengehalte zugesprochen haben, indem es durchaus billig ist, daß jeder Kanton für seine Kantonsbürger sorge, einerseits, und daß er anderseits die Dienste zu belohnen suche, welche ihm ausschließlich geleistet worden sind. 2) Es soll im Laufe dieses Jahres ein allgemeines Verzeichniß über die helvetischen Pensionirten und Invaliden aufgestellt werden. Zu dem Ende wird jede Kantonsregierung von der Tagsazung aus eingeladen werden, dem Landammann der Schweiz mit möglichster Beförderung die Namen und Heimathsorte aller derjenigen Invaliden und Pensionirten, welche sich in ihren Kantonen aufhalten, tabellarisch einzuschiken, nebst Beschreibung des Vorfalls, bei welchem jene zum Kriegsdienst untauglich geworden, und des Tages, Monats und Jahrs, unter welchen ihnen ihre bis dahin bezogene Pension zuerkannt worden, deren jährlicher Betrag auch bestimmt werden muß. Diesen Tabellen müssen noch förmliche Scheine beigefügt werden, die von den Verdiensten und Eigenschaften dieser Pensionirten zeugen, wodurch sie zu ihrem Gnadengehalt gelangt sind. 3) Der Landammann der Schweiz ist ersucht, aus diesen Kantonsverzeichnissen ein allgemeines verfertigen zu lassen, um eine Abschrift davon in alle Kantone zu ver-

schiken, welche alsdann durch Instructionen bei der nächsten Tagsazung ihre Gesinnungen in Betreff dieser Pensionirten und Invaliden bestimmt eröffnen werden. 4) Bis zur künftigen Tagsazung werden die Invaliden oder Pensionirten, welche in einem Kanton der Schweiz ein Burgerrecht besizen, für ihren Unterhalt an diesen ihren Kanton gewiesen werden, wobei jedoch der Kantonalregierung unbenommen bleibt, je nach der Lage der Invaliden und Pensionirten, oder je nach dem Verdienste derselben, in dem Gehalte selbst die gutfindenden Veränderungen vorzunehmen. 5) Was die von der Centralregierung aufgenommenen Invaliden und Pensionirten betrifft, welche nicht Kantonsbürger oder welche Ausländer sind, wird die ganze Eidgenossenschaft denselben ihre Gnadengehalte für dieses Jahr nach dem Maßstabe der durch die Vermittlungsurkunde bestimmten Geldbeiträge fortbezahlen. Dem Landammann der Schweiz wird jedoch die Vollmacht ertheilt, und er wird sogar bestimmt eingeladen, diejenigen aus den Listen wegzulassen, die er als dessen nicht würdig oder als ohne gerechte Ansprüche auf die Fortsezung ihrer Pension ansehen würde. 6) Damit aber diese für ein Jahr festzusezende Bezahlung der Gnadengehalte keine fernere Kosten nach sich ziehe, sind sämmtliche Kantone eingeladen, den in ihrem Gebiete sich aufhaltenden oder doch in keinem Kanton verbürgerten Invaliden und Pensionirten während diesem Jahr, bis die nächste Tagsazung darüber anders wird verfügt haben, ihre Gnadengehalte zwar nur auf Abrechnung ihrer in der Vermittlungsurkunde bestimmten Geldbeiträge zu bezahlen.

Gegenüber dieser Schlußnahme haben wegen Mangel an Instruction die Kantone Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Basel, Appenzell und Graubünden ihre Convenienz vorbehalten, und Zürich verwahrte sich gegen jede Verpflichtung, welche die Tagsazung einem Kanton auferlegen würde, jenen helvetischen Invaliden, welche in demselben Kantonsbürger sind, ihren Gehalt auf ein Jahr zu bezahlen.

1803, XXXIV

C. Am 18. Juli 1804 ist der vorstehende Beschluß mit Mehrheit der Stimmen auf ein Jahr bestätigt worden.

1804, XLI

D. Am 15. Juni 1805 hat die Tagsazung diejenigen helvetischen Invaliden und Pensionirten, welche Angehörige eines Schweizerkantons sind, je dem betreffenden Kanton für Fortsezung ihrer Gnadengehalte zugewiesen und empfohlen. Betreffend jene Invaliden und Pensionirten, welche keine schweizerische Angehörige sind, wurde ein definitiver Entscheid auf die Tagsazung des Jahres 1806 verschoben. Inzwischen sind diese lezteren Invaliden denjenigen Kantonen, auf deren Gebiet sie wohnen, zur Berüksichtigung empfohlen worden, während der Landammann der Schweiz eingeladen wurde, ein genaues Verzeichniß derselben mit allen nöthigen Beilagen verfertigen zu lassen. Von einigen Gesandtschaften (Zürich, Bern, Schwyz, Graubünden, Waadt) wurden abweichende Anschauungen blos eröffnet oder zu Protokoll gegeben.

1805, XIV

E. Mit Tagsazungsbeschluß vom 7. Juni 1806 ist die angemessene Berüksichtigung und die fernere Unterstüzung jener verhältnißmäßig wenigen helvetischen Invaliden und Pensionirten, die keine Schweizer sind, definitiv denjenigen Kantonen überlassen und anempfohlen worden, in deren Gebiet sich dieselben bisanhin befunden haben. St. Gallen und Aargau hatten verlangt, es sollen sämmtliche ausländische, von der helvetischen Regierung pensionirte Invaliden aus der eidgenössischen Casse unterstüzt werden.

1806, XXII

§§ 84—111. Gerichtliche, polizeiliche und bürgerrechtliche Verhältnisse.

§ 84. Verhältnisse unter den Kantonen in gerichtlicher, polizeilicher und bürgerrechtlicher Beziehung im Allgemeinen.

Am 29. Juli 1803 hat die Tagsazung auf den Bericht einer am 14. eingesezten Commission und unter Bezugnahme auf § 40 des 20. Capitels der Vermittlungsacte nach dem Antrag des Standes Bern die Kantone ermächtigt, früher zwischen ihnen bestandene Übereinkünfte über Civil-, Polizei-, kirchliche und örtliche Gegenstände, insofern dieselben der Vermittlungsacte nicht zuwiderlaufen, zu erneuern und neue abzuschließen, unter der Bedingung jedoch, daß die abgeschlossenen Übereinkünfte der Tagsazung zur Kenntniß gebracht werden. 1803, XXII

A. Gerichtliche Verhältnisse.

§ 85. Forum des zu belangenden Schuldners.

A. Am 18. Juli 1803 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 13. desselben Monats niedergesezten Commission unter Ratificationsvorbehalt das Forum des zu belangenden Schuldners nach dem vormals in der ganzen Eidgenossenschaft bestandenen Grundsaz dahin festgestellt, daß der säßhafte aufrechtstehende Schuldner vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse. 1803, XIV

B. Dieser Grundsaz ist am 15. Juni 1804 von allen Kantonen, außer Solothurn und St. Gallen, definitiv genehmigt worden mit der Bestimmung, daß derselbe als bleibende Regel des allgemeinen eidgenössischen Rechtes anerkannt und befolgt werden soll. 1804, XIV

C. Am 5. Juni 1805 wurde von Seite der Kantone Solothurn und St. Gallen die Erklärung abgegeben, sie seien am 15. Juni 1804 irrthümlich als dissentirend zu Protokoll bemerkt worden, indem sie dem oben erwähnten Grundsaz bereits damals ihre volle Zustimmung ertheilt haben, was sie anmit bestätigen. 1805, VI

D. Am 14. Juli 1808 ist die Tagsazung über eine auf einen Specialfall gegründete Beschwerde des Kantons Tessin gegen den Kanton Lucern wegen Außerachtlassung des Concordats über das Forum des zu belangenden Schuldners nicht eingetreten, sondern hat Tessin mit seiner Beschwerde an den Kanton Lucern selbst gewiesen, indem der Rechtspunkt der Klage ganz geeignet sei, durch die Gerichte selbst entschieden zu werden. 1808, XXXVI

§ 86. Gerichtliche Betreibungen.

A. Am 18. Juli 1803 sind die Kantone durch die Tagsazung eingeladen worden, in Hinsicht der gerichtlichen Betreibungen ein schleuniges und minder kostspieliges Verfahren einzuführen, gemäß welchem die Bürger aller Kantone den eigenen Angehörigen gleichgestellt werden. 1803, XXXVI

B. Auf den Antrag einer Commission hat die Tagsazung am 27. Juni 1804 definitive Bestimmungen über die gerichtlichen Betreibungen festgesezt, die also lauten: 1) Es liegt in den Befugnissen jedes Kantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesezlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, als wie die Kantonsbürger selbst. 2) Die Kantonalregierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen und unkostspielig einzurichten. 3) Die Kantone werden endlich gegen betrügerische Falliten entweder schon bestehende Geseze handhaben, oder, wo keine solchen vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusezen ersucht. 1804, XIV

C. Am 5. Juni 1805 hat die Tagsazung in Bezug auf die im lezten Jahr gefaßten Bestimmungen, welche eigentliche Wünsche und blos in der Competenz der Kantonalgewalt liegen, gefunden, daß dieselben als solche auch durch den diesjährigen Abschied bestätiget werden können, und zwar in der Hoffnung, es werden in den Kantonen, wo für eine einfache, wenig kostspielige Einrichtung der Triebrechte und Bestrafung betrügerischer Falliten noch nicht hinlänglich gesorgt worden, die Regierungen sich angelegen sein lassen, nach und nach darauf abzwekende heilsame Verfügungen zu treffen. 1805, VI

§ 87. Concursrecht in Fallimentsfällen.

A. Am 18. Juli 1803 sind die Kantone eingeladen worden, der Tagsazung des Jahres 1804 Anträge für Einführung eines allgemeinen Concursrechtes einzugeben und gegen fraudulöse Bankerottirer schärfere Maßregeln zu ergreifen. 1803, XIV

B. Am 15. Juni 1804 ist ein als dringend nothwendig erkanntes Concordat, betreffend das Concursrecht in Fallimentsfällen, durch die Mehrheit der Kantone unter Ratificationsvorbehalt angenommen worden. Folgendes ist der Wortlaut desselben: 1) In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Classe, nach gleichen Rechten behandelt und collocirt, als wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht. 2) Zwischen denjenigen Kantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden; und endlich 3) Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und zwar von dem Augenblik an, wo der Landammann der Schweiz den Kantonen das Verzeichniß der beigetretenen mitgetheilt haben wird; zu dem Ende hin der Landammann diesen Beschluß den Kantonen zuzusenden und ihre Beitrittserklärung bis 1. Januar 1805 einzufordern ersucht ist.

Der Kanton Waadt ist der lezten Bestimmung dieses Concordats nicht beigetreten. Zürich hat sich gegen die nicht beitretenden Kantone vollkommene Reciprocität vorbehalten. Ferner haben sich Basel, Schaffhausen, St. Galllen und Aargau vorbehalten, mit denjenigen Kantonen, welche dem allgemeinen Concordate nicht beitreten sollten, besondere Verkommnisse abzuschließen. 1804, XIV

C. Am 5. Juni 1805 ist das voriges Jahr unter Ratificationsvorbehalt angenommene Concordat (in dem Verstande jedoch, daß die Gleichheit in Collocationen und Concursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern gestattet, nach den besondern Gesezen des Kantons, wo das Falliment

ausbricht, zu verstehen sei) definitiv angenommen worden durch die Kantone Uri, Unterwalden, Lucern, Zürich, Zug, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin, ebenso Waadt, von lezterm Kantone jedoch mit einer Einwendung gegen den dritten Artikel desselben, welcher überflüssig sei. Gegen die dissentirenden Kantone wurde von den concordirenden Gegenrecht vorbehalten und das angenommene Concordat sofort in Vollziehung gesezt. — Die Kantone Schwyz und Freiburg haben das Concordat nicht ratificirt, sondern sich Convenienz und Gegenrecht vorbehalten. Solothurn wollte nur mit denjenigen Kantonen concordiren, deren Gesezgebung für die Gläubiger eben so günstig sei, als seine eigene. Appenzell nahm die Verhandlung ad referendum und Glarus behielt sich spätern Beitritt vor und wird inzwischen gegenüber den Concordatskantonen nach bisheriger Übung verfahren. 1805, VI

D. Am 6. Juni 1806 haben die Kantone Freiburg, Solothurn und Appenzell dem am 5. Juni vorigen Jahres in Rechtskraft erwachsenen Concordate über das Concursrecht in Fallimentsfällen die Ratification ertheilt. Schwyz und Glarus dagegen mußten auch jezt wieder im Hinblik auf ihre eigene Gesezgebung, die mit den Grundsäzen des Concordats nicht übereinstimme, den Beitritt verweigern, ersteres jedoch unter der Erklärung, daß im Kanton Schwyz Fremde wie Kantonsbürger gleich gehalten werden. In der Hoffnung jedoch, die beiden Stände werden um des Vortheils eines allgemeinen Einverständnisses willen, und da ja durch das angetragene Concordat den Rechten der Kantone im Wesentlichen kein Abbruch geschehe, sich doch noch an die Mehrheit ihrer Bundesbrüder anschließen, hat die Tagsazung dieselben nochmals dringend zum Beitritt aufgefordert. — Auf den Antrag Lucerns ist im Fernern der Wunsch in den Abschied aufgenommen worden, daß alle rükfsichtlich auf Concurse und Collocationen bestehenden Civilgeseze, gleichwie die allfälligen Abänderungen derselben, in das eidgenössische Archiv niedergelegt und sämmtlichen Kantonen gegenseitig mitgetheilt werden sollen. 1806, VI

E. Am 3. Juni 1807 ist die vorstehende Einladung an die Kantone Schwyz und Glarus, die abermals aus den gleichen Gründen den Beitritt verweigerten, erneuert worden. Dagegen wurde der voriges Jahr auf Antrag Lucerns in den Abschied genommene Wunsch in Betreff der gegenseitigen Mittheilung der auf Collocationen und Concurse bezüglichen Civilgeseze und deren Niederlegung ins eidgenössische Archiv mit Rükficht auf die Beschwerlichkeit der Sache wieder beseitiget. 1807, XVIII

F. Am 7. Juni 1808 hat die Tagsazung die vom Kanton Schwyz hinsichtlich des vorwürfigen Concordats abgegebene Erklärung, daß bezüglich der Gleichheit der Behandlung der andern Schweizerbürger mit den eigenen Kantonsangehörigen bei ihm kein Unterschied gemacht werde, daß dagegen, wenn die Intention des Concordats noch weiter gehe, Schwyz bei seiner Gesezgebung verbleiben und sich die Convenienz vorbehalten müsse, ad referendum genommen, damit jeder Kanton selbst einsehen möge, was ihm weiter deshalb vorzukehren obliegt. Glarus hinwieder, das in Rükficht der im dortigen Kanton bestehenden gesezlichen Verordnungen über das Weibergut und den Rükfall dem Concordat fern geblieben ist, sich aber bereit erklärt hat, auf den Grundsaz der Reciprocität mit allen Kantonen besondere Verkommnisse abzuschließen, was gegenüber St. Gallen bereits geschehen ist, wird neuerdings auf das nachdrüklichste zum Beitritt aufgefordert. 1808, VIII

§ 88. Effecten eines Falliten, die als Pfand in einem andern Kantone in Creditorshänden liegen.

A. Am 14. Juli 1808 hat die Tagsazung den Antrag Zürichs auf Feststellung des Grundsazes, daß die bis auf kurze Zeit bestandene, für die Concurrenz- (Concurs-) Verhältnisse vortheilhafte Übung wieder allgemein festgesezt und die nachtheilige Zersplitterung und Sönderung einer kaufmännischen Concurrenzmasse dadurch verhütet werde, daß jeder Creditor, der im Besiz von einem Falliten zuständigen Effecten sich befindet, verpflichtet sein solle, seine Ansprache auf solche Effecten vor dem competirlichen Auffallsrichter in loco der Hauptmasse vindiciren zu lassen, ad referendum et instruendum in den Abschied aufgenommen. 1808, XXXVI

B. Am 17. Juni 1809 ist der vorstehende Antrag an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden. 1809, IX

C. Auf den Vorschlag dieser Commission wurde am 27. Juni der Entwurf eines Concordates theils ad ratificandum, theils ad referendum genommen, während Zürich und St. Gallen ihre instructionsmäßigen Eröffnungen zu Protokoll gaben. Der Concordatsentwurf lautet also: 1) Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Fallit zugehörigen Effecten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen; unbeschadet jedoch den darauf haftenden Rechten und Ansprüchen des Inhabers. 2) So oft indeß der Fall eintritt, daß bei solchen Effecten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behauptenden Rechte vor dem competirlichen Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effecten sich befinden. 1809, IX

D. Am 7. Juni 1810 ist der leztjährige Concordatsentwurf ratificirt worden durch die Kantone Uri, Lucern, Bern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Waadt, sowie Appenzell-Außerrhoden, und es sind also für diese die vereinbarten Grundsäze in volle Kraft eines Vertrages erwachsen. Die Voten der dissentirenden Kantone sind im Protokoll enthalten. Besonders bemerkenswerth ist darunter das Votum St. Gallens. Das Concursrecht-Concordat, sagt es, entscheide über den Grundsaz deutlich genug; jene Effecten aber, über welche ein anderer Pfandbesizer entweder Abtretung des Eigenthums oder verwilligtes Pfandrecht behauptet, seien keine liquiden Effecten des Falliten mehr. Die Approche auf dieselben, folglich auch die Beweisführung, gehöre nach allgemeinen Rechten vor denjenigen Richter, hinter welchem der angesprochene Besizer gesessen ist, und nicht vor den Auffallsrichter, welcher in solchen Fällen nicht anders als das Forum des Klägers und Ansprechers sei. St. Gallen finde aber, daß es hinlänglich sei, diese Ansichten im Allgemeinen geäußert zu haben, und wolle daher nicht ein zu verschiedenen Deutungen Anlaß gebendes Concordat abschließen, wodurch oft der civilrichterliche Gang durch Erläuterungsforderungen und Weiterszichung an die Tagsazung behindert werden dürfte. 1810, XVI

E. Am 11. Juli 1811 hat der Kanton Aargau die Ratification des vorerwähnten Concordats erklärt. 1811, XLII

F. Betreffend einen auf einen Specialfall basirten Anstand zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell-Innerrhoden, hinsichtlich der Fallimentsmasse eines im Kanton St. Gallen

niedergelassenen Angehörigen von Appenzell-Innerrhoden, wurden diese Kantone am 15. Juli 1813 von der Tagsazung zu freundschaftlicher Verständigung gewiesen. — Bei diesem Anlasse zeigte sich, daß eine der schwierigsten Fragen des eidgenössischen Staatsrechts weder durch Beschlüsse, noch durch Concordate entschieden sei, die Frage nämlich, an welchem Orte die Hauptfallimentsmasse eines Niedergelassenen, ob an seinem Wohnsiz oder in seiner Heimath, gebildet, ob alles Vermögen desselben, wo es auch liegen möge, bewegliches und unbewegliches Eigenthum, zu dieser Hauptmasse gezogen, oder ob in Hinsicht des liegenden Guts überhaupt und der Hypotheken insbesondere eine Ausnahme festgesezt werden solle? Hierüber nun machten sich in der Discussion verschiedene Ansichten laut, und es wurde schließlich in das Mehr gesezt: 1) zu erklären, „daß die Hauptfallimentsmasse an demjenigen Orte solle gebildet werden, wo das wahrhafte Domicilium des Falliten gewesen ist", und 2) ob es der Tagsazung belieben wolle, zu entscheiden, „daß alle Güter, wo selbe auch liegen mögen, in diese allgemeine Auffallsmasse fallen, oder aber, daß Modificationen oder Ausnahmen von dieser Regel Plaz finden sollen?" Die Abstimmung ergab für 1 die Zustimmung von 8½ Ständen unter Ratificationsvorbehalt, während sieben ihn ad referendum nahmen und 3½ nicht beistimmten; für 2 erklärten achtzehn Stimmen die Referendumsnahme; zwei Kantone wollten in den Gegenstand nicht eintreten. 1813, XIII

§ 89. Gegenseitige Stellung der Zeugen in Civilsachen.

A. Am 5. Juli 1808 ist der Antrag des Kantons Solothurn auf Abschluß eines Concordates über gegenseitige Stellung der Zeugen in Civilsachen in den Abschied gefallen. 1808, XXXVI

B. Am 20. Juni 1809 hat die Tagsazung über diesen Gegenstand, im Vertrauen auf die freundschaftlichen Gesinnungen der Kantonsregierungen und nicht zweifelnd, daß von denselben und von ihren untergeordneten Behörden allemal dasjenige würde bereitwillig zugestanden werden, was nach Beschaffenheit der Umstände zu Erleichterung der Justizadministration in jedem vorkommenden Fall zuträglich und erforderlich sein könnte; und da ferner die alte eidgenössische Übung einerseits die Ablegung des Zeugnisses vor dem natürlichen Richter des Zeugen festgesezt hat, anderseits die persönliche Stellung des leztern in außerordentlichen Fällen nicht ausschließt, und in diesem Fall die Entschädigung des Zeugen auf Kosten desjenigen, der ihn gerufen, allgemein billig erachtet wird, mit vierzehn Stimmen erkannt, es bei dieser alten Übung und bei den eigenen freundeidgenössischen Verfügungen der Kantone bewenden zu lassen. 1809, VIII

§ 90. Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der helvetischen Gerichtshöfe.

In Folge eines Kreisschreibens des Landammanns der Schweiz an die Kantone (vom 14. April) hatte sich die Tagsazung in der Sizung vom 14. Juli 1806 mit der Frage über die Rechtsgültigkeit der von den helvetischen Gerichten gefällten Urtheilssprüche zu beschäftigen, und sie faßte über den

Gegenstand folgendes Conclusum: „Die Tagsazung, im Namen der hohen Stände der Eidgenossenschaft, anerkennt den Grundsaz, daß die zu Zeiten der helvetischen Regierung von dem obersten Gerichtshof in Civilsachen erlassenen endlichen Urtheilssprüche, worüber nach damaligen Gesezen weder Weitersziehung vor eine höhere Instanz, noch Recurs, noch Revision hätte statthaben können, in Kraft verbleiben und von den löblichen Kantonen gehandhabt werden sollen." Gegenüber dieser Schlußnahme erfolgten von mehreren Seiten Vorbehalte und Einwendungen im Hinblik auf die souveräne Stellung der Kantone. 1806, XXXV

B. Polizeiliche Verhältnisse.

§ 91. Concordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer aus besoldeten Kantonstruppen.

A. Am 10. Juni 1805, bei Anlaß der definitiven Annahme der Vorschrift über die Militärwerbungen in capitulationsmäßigen Militärdienst (siehe § 123 des gegenwärtigen Repertoriums), hat der Kanton Basel den Wunsch geäußert, es möchte wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer aus besoldeten Kantonstruppen ebenfalls eine Bestimmung aufgestellt werden. 1805, XIII

B. Am 6. Juni 1806 haben die Kantone Uri, Unterwalden, Lucern, Zürich, Glarus, Bern, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, sowie Schaffhausen mit dem Vorbehalte der Convenienz, wenn der Auszuliefernde ein eigener Kantonsangehöriger wäre, ein Concordat über den vorliegenden Gegenstand eingegangen, indem die Gesandtschaften derselben erklärten, ihre respectiven hohen Kantonsobrigkeiten hätten den Grundsaz angenommen, „daß die gegenseitige Auslieferung der Ausreißer auf diejenigen der besoldeten Kantonstruppen, seien es Landjäger und Polizeihäscher, seien es eigentliche Standescompagnien, ausgedehnt werde, in dem Verstande jedoch, daß in keinem Falle dem Kanton, welcher die Auslieferung leistet, diesfalls Kosten aufgebürdet werden können". 1806, XVII

§ 92. Ausschreibung, Verfolgung, Festnahme und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten.

A. Durch Artikel 8 des Bundesvertrags war bestimmt: es könne kein Kanton weder einem gesezmäßig verurtheilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den geseztlichen Formen belangt werde, eine Freistätte gewähren. —

B. Mit Rüksicht auf den Umstand, daß in Abgang der nöthigen Gefängnisse und Zuchthäuser in den meisten Kantonen vortheilhaft wäre, wenn den Regierungen die Möglichkeit nicht benommen würde, die Missethäter, welche den Tod nicht verdient, auf irgend eine Galeere, sei es in Frankreich oder in Italien, unterzubringen, hat am 14. Juli 1803 die Tagsazung den Landammann der Schweiz eingeladen,

die diesfalls nöthigen Unterhandlungen anzubahnen und wo möglich den Kantonen, welche es bedürfen möchten, die Möglichkeit auszuwirken, ihrer Verbrecher auf diese Weise unter den hernach zu treffenden Bedingungen los zu werden.

1803, XV

C. Am 19. Juli 1803 ist auf den Antrag von Bern und Basel eine Commission beauftragt worden, die Frage, betreffend die Auslieferung der Verbrecher und die gegen dieselben vielfach übliche Strafe der Landesverweisung, zu begutachten.

1803, XVI

D. Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung am 2. August über diesen Gegenstand folgenden Beschluß unter Ratificationsvorbehalt gefaßt: 1) Jeder Criminalverbrecher ohne Ansehen seiner Heimath, er mag verfolgt, angehalten oder sonst vorfindlich sein, muß auf die Aufforderung eines Kantons, wenn Indicien eines in dessen Gebiet verübten Criminalverbrechens auf ihm liegen, demselben ohne andere Abgabe, als die Azungs- und Abführungsunkosten, und ohne daß eine Gegenrechtsbescheinung erforderlich sei, abgeliefert werden, und bei Zusammentreffen mehrerer requirirender Kantone, vorzugsweise jenem, in dem er des schwereren Verbrechens beschuldiget ist. Jedem auf Leib und Leben Angeklagten aber müssen Geistliche seiner Religion angetragen und sowohl vor als bei der Hinrichtung gestattet werden. 2) Diebe und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Verbrecher dürfen nicht anders als über die Grenzen der ganzen Schweiz verwiesen werden, bis wohin sie ein Kanton dem andern abzunehmen hat. Wenn aber Einheimische wegen unmoralischen Betragens oder minder gefährlichen Vergehen nur ihres Kantons verwiesen würden, muß die Verweisung und die Veranlassung zu derselben allen Kantonen kundgemacht werden, damit jeder urtheilen könne, ob er dem Landesverwiesenen den Aufenthalt gestatten wolle oder nicht.

1803, XVI

E. Am 11. Juli 1804 ist der vorstehende Beschluß durch die Ratification der Kantone in Kraft erwachsen. Nur Schwyz wollte in Hinsicht der Auslieferung bei der alten Übung verbleiben. — In Betreff des bei diesem Anlaß von der bernischen Gesandtschaft gemachten Antrags, es möchten jeweilen die Signalemente in genügender Anzahl den Kantonen gedrukt mitgetheilt werden, damit die Arbeit der Abschrift unterbleiben und die Publication rascher erfolgen könne, wurde zwar das Zwekmäßige einer solchen Verfügung anerkannt; dennoch aber konnte in Rüksicht der Verschiedenheit der Sprache und des Mangels an Drukereien in einigen Kantonen eine allgemeine Verordnung nicht beschlossen werden, sondern es wurde den Kantonen überlassen, sich mit einander über diesen Gegenstand zu verständigen.

1804, XLII

F. Am 11. Juli 1805 ist der Antrag des Kantons Glarus, es möchte in Betreff der gegenseitigen Mittheilung der Signalemente eine zwekmäßigere Einrichtung getroffen werden, wodurch sowohl eine schnelle Bekanntmachung als die Vereinfachung der daherigen Arbeiten erreicht würde, ad referendum et instruendum in den Abschied niedergelegt worden.

1805, XLVIII

G. Am 16. Juli 1805 hat der Kanton St. Gallen die mit den Kantonen Zürich, Thurgau und Appenzell-Außerrhoden abgeschlossenen Verkommnisse über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Landstreichern vorgelegt. Da der Inhalt dieser Verkommnisse der Bundesverfassung in keiner Weise zuwider ist, hat die Tagsazung dieselben lediglich zu den Acten gelegt.

1805, XLVIII

H. Die Tagsazung des Jahres 1806 hat am 14. Juni die Frage über zwekmäßigere Einrichtung in Betreff der Signalemente an eine Commission zur Vorprüfung gewiesen.

1806, XXXIV

J. Der von der Commission vorgelegte Entwurf über die Ausstellung der Signalemente ist sodann am 12. Juli ad referendum genommen worden.

1806, XXXIV

K. Ebenfalls am 12. Juli hat die Tagsazung, betreffend die Strafe der Landesverweisung, auf den Bericht hin der nämlichen Commission die Kantone aufgefordert, dem diesfalls am 2. August 1803 gefaßten Beschlusse über diesen Gegenstand nachzukommen und die verwiesenen Diebe und andere öffentliche Verbrecher über die Schweizergrenze transportiren zu lassen, bis wohin sie ein Kanton dem andern abnehmen soll. Von einheimischen, wegen unmoralischen Betragens oder anderer geringer Vergehen halb nur aus dem Heimathkantone Verwiesenen soll den andern Kantonen zu ihrem Verhalt Anzeige gemacht werden.

1806, XXXIV

L. Am 12. Juni 1807 ist der leztjährige Entwurf eines Formulars, betreffend die Signalemente, von der Tagsazung nach einstimmiger Instruction aller Kantone genehmigt worden. Gemäß diesem Entwurf sollen die Signalemente Folgendes enthalten: 1) Namen, Vornamen und den allfälligen Zu- oder Jaunernamen. 2) Den Geburts- und lezten Aufenthaltsort, sammt Anzeige, in welcher Landeshoheit dieser Ort liege. 3) Das Alter. 4) Die Höhe, und zwar mit der bestimmten Anzeige, welches Maß zu Grunde liegt. In dieser Hinsicht dürfte zwekmäßig sein, wenn der Pariserfuß von 12 Zoll dafür überall beliebt würde. 5) Farbe der Haare und Augenbraunen, und der Augen. 6) Gestalt der Stirne. 7) Eine genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, und besonders der Zähne. 8) Die Figur des Körpers, und allfällige besondere Merkmale an demselben. 9) Die Kleidung. 10) Das Verbrechen, dessen der Signalisirte beschuldiget oder verurtheilt worden ist. 11) Die Behörde, wohin er im Betretungsfalle zu liefern ist. 12) Den Ort, das Datum und die Anzeige der Behörde, welche das Signalement ausgestellt hat.

1807, XXVIII

M. Ebenfalls am 12. Juni ist der Antrag des Kantons Aargau, Schweizerbürger künftig nicht mehr zur Verbannung aus der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verurtheilen, ad referendum et instruendum in den Abschied niedergelegt worden. Gleichzeitig wurden sämmtliche Kantone eingeladen, den Beschluß vom 2. August 1803, betreffend die Landesverweisung, genau zu vollziehen. Das aargauische Votum enthält der Abschied in folgenden terminis: „Die Gesandtschaft des Kantons Aargau macht bei diesem Anlaß den Antrag, daß sämmtliche hohen Stände sich doch einmal verstehen möchten, die Verweisungsstrafe aus der Eidgenossenschaft nicht ferner auf Schweizerbürger anzuwenden. — Diese Bestrafungsart sei für die Grenzkantone von einer Last und solch' kostspieligen Folgen, daß die Klagen dagegen nur allzu gegründet seien. Verbannte dieser Art werden, wenigstens in den deutschen Staaten, nicht mehr geduldet, sondern wieder über die Grenzen und in die Schweiz zurükgewiesen, wo sie nicht selten in den Grenzkantonen zu allerlei Verbrechen gleichsam genöthiget werden, und auch mit angestrengter Wachsamkeit und kostspieligen Polizeianstalten nicht immer erreicht werden können; wenn sie aber auch in diesem Falle zu wiederholten Malen über die Grenze geführt werden, so erheben sich darüber von Seite der benachbarten Staaten Klagen und Vorwürfe, die der schweizerischen Justizpflege keineswegs zur Ehre gereichen; auch sei in der That diese Bestrafungsart zwekwidrig, zweklos, uneidgenössisch und ungerecht gegen benachbarte Staaten. — Sie sei zwekwidrig, weil sie dem wohlthätigen Zwek der strafenden Gerechtigkeit zuwiderlaufe, indem dieser Zwek darin bestehe, daß das Verbrechen gestraft, der Verbrecher gebessert, die Gesellschaft vor ihm sichergestellt, und durch seine Bestrafung ein abschrekendes Beispiel aufgestellt werde. Nun aber sei es auffallend, daß durch die Verbannungsurtheile kein einziger dieser Zweke erreicht, sondern der Verbrecher durch die Landesverweisung gezwungen sei, ein noch größerer Verbrecher zu werden. Überdies lasse sich doch gewiß kaum etwas Unbrüderlicheres

denken, als daß ein Kanton seine Justizpflege auf Unkosten des andern ausübt, welches mit den Verbannungsurtheilen handgreiflich der Fall sei. Ebenso ungerecht sei endlich diese Bestrafungsart gegen benachbarte Staaten, welchen die einheimischen Verbrecher zugewiesen und aufgebürdet werden wollten. Die Staaten können ebenso wenig als der Privatmann das Recht haben, das Unkraut, das er aus seinem Garten wegschaffe, in den seines Nachbars zu verpflanzen."

1807, XXVIII

N. Als in der Sizung vom 27. Juni 1808 der voriges Jahr von Aargau gestellte Antrag in Betreff der Landesverweisung zur Behandlung kam, und die Frage in Abmehrung gebracht wurde, ob die Tagsazung über den Antrag, sei es durch fernere Berathung, sei es durch vorläufige Commissionaluntersuchung, eintreten wolle oder nicht, haben nur zwölf Stimmen, nämlich Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Waadt, Thurgau, Appenzell und Zürich, sich bejahend erklärt. Nach der Mehrheit blieb demnach die Sache für einmal auf sich beruhen. Angesichts dieses Resultats erklärten Aargau, Schaffhausen und Thurgau zu Protokoll, daß ihnen nun kein anderes Mittel übrig bleibe, als solche Verbannte, wenn sie in ihrem Kanton aufgegriffen würden, mit Nachholung der Kosten demjenigen Kanton zuzuführen, welcher das Verbannungsurtheil über sie ausgesprochen hätte.

In Betreff eines bei diesem Anlaß von Lucern gemachten Anzuges auf Errichtung einer gemeinschaftlichen Zuchtanstalt, sei es für alle Kantone oder nur für die, welche dermalen noch dergleichen Einrichtungen entbehren, hat die Tagsazung mit fünfzehn Stimmen erkannt, es den Kantonen selbst zu überlassen, diesen wichtigen Gegenstand unter sich durch vorläufige Correspondenz zu erörtern, mit dem Beifügen jedoch, daß die Tagsazung es sehr gerne sehen würde, wenn durch ein solches Einverständniß dem in Staats- und Polizeihinsicht so nachtheiligen Mangel an Zuchtanstalten in vielen Kantonen abgeholfen werden könnte.

1808, XII

O. Am 23. Juni 1808 wurde in Folge einer bezüglichen Anregung seitens des Kantons Tessin eine Commission niedergesezt, um ein Concordat zu entwerfen über Ausschreibung, Verfolgung, Festsezung und Auslieferung von Verbrechern und Beschuldigten, sowie über Zeugenverhöre und über Restitution gestohlener Effecten.

1808, XIII

P. Darauf ist am 1. Juli der von der Commission ausgearbeitete Entwurf eines solchen Concordates von der Mehrheit der Kantone unter Ratificationsvorbehalt angenommen worden. Folgendes ist der Wortlaut desselben:

1) Wenn Personen, die wegen eines Criminalvergehens entweder bereits bestraft oder eines solchen beschuldigt sind, aus dem Kanton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen, so sollen solche laut bestehender Vorschrift ordentlicher Weise durch förmliche Stekbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2) Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl als diejenigen der Verwiesenen sollen nach der durch den Tagsazungsbeschluß vom 14. Juni und 12. Juli 1806 vorgeschriebenen Form abgefaßt und einzeln oder bogenweise in einer hinreichenden Anzahl sämmtlichen Kantonen zu Handen ihrer Polizeiangestellten mitgetheilt werden.

3) Auf solche durch Stekbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene lassen die Regierungen sämmtlicher Kantone achten und auf den Fall der Entdekung dieselben verhaften.

4) Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Stekbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben und derselben, insoferne sich der Ausgeschriebene keines

größeren Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5) Ebenso soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung eines in einer andern Botmäßigkeit begangenen Criminalverbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6) In folgenden besonderen Fällen sind die Polizeidiener eines Kantons berechtigt, Verbrecher in andere Kantone zu verfolgen und sie allda anzuhalten:

a. Wenn Polizeidiener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Grenze der Botmäßigkeit, welcher sie angehören, kommen und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die in keinem Fall zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsezung zu begehren.

b. Wenn Polizeidiener eines Kantons, welche sich mit Transport- oder dergleichen Befehlen in einen andern Kanton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.

c. Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7) Bedarf der verfolgende Polizeidiener außer dem Kanton einige Hülfe zur Arretirung, Escortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls, oder sonstige Legitimation, von sämmtlichen Polizeidienern oder Ortsbeamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer sein, und etwa in Verstärkung der Escortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11a) festgesezte Tarif anwendbar.

8) Erreicht ein Polizeidiener eines Kantons außer demselben ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungsbeamten des betreffenden Bezirks zu führen, demselben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen und die Bewilligung zur Abführung, welcher ein Präcognitionsverhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9) Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht competent sein, die Abführung von ihm aus zu bewilligen, so sorget derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, gibt dem Polizeidiener einen Schein der veranstalteten Arretirung und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt und auf den Fall der Verweigerung der Regierung, deren Polizeidiener die Festsezung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10) In allen Fällen, wo Auslieferungen statthaben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gutfindende Weise auf ihre eigene Kosten im Verhafts- oder Hauptort des betreffenden Kantons abholen.

11) Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung, hinter der dieselben gefangen sizen, um die Überlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

a. Einem Führer von jedem Tag Hin- und Herreise, deren Zahl in dem Transportbefehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen ist, 2 Fr., oder von einem halben Tag 1 Fr.

b. Für Unterhalt eines Gefangenen pr. Tag 7 Bazen.

c. Wenn ein Gefangener wegen Alters oder Gesundheitsschwachheiten außer Stand wäre, die Reise zu Fuß zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transportbefehl bescheiniget, und alsdann der Gefangene mit mindest möglichen Kosten auf einem Fuhrwerk transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12) Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft bis zu dessen Auslieferung sollen von derjenigen Regierung, der der Gefangene zugeführt wird, vom Tag der Festsezung an zu rechnen, pr. Tag 7 Bazen, alle Unterhalts-, Heizungs- und andern Kosten inbegriffen, vergütet werden. — Zu Vermeidung aller unnüzen Kosten soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten acht Tagen nach der Verhaftung erlassen.

13) Sollte aber der im Artikel 5 bezeichnete Fall eintreten und ein Verbrecher auch später im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Kanton, wo er gefangen sizt, begangen hat, größere in einem andern Kanton verübte Delicte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Kanton die Azungskosten nur von dem Tag des geschehenen Antrags an zu vergüten schuldig sein.

14) Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Recompens auf seine Einbringung gesezt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Botmäßigkeit stattgehabt.

15) Außer den obbemeldeten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre, noch Scripturen, oder Ein- und Austhürmung u. s. w., angesezt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeltlich gestattet werden.

16) Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostensnoten werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung von einer Regierung zur andern, oder in ihrem Namen durch die dazu begwältigten Behörden berichtiget.

17) Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bei Geld sein und überhaupt Vermögen besizen oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangenen Verhafts-, Proceß- und Judicialkosten (falls er dazu beurtheilt wird) nach dem Tarif des Kantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, darob erhoben werden; zu welchem Ende sich die Kantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

18) Falls die einte oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise andere Botmäßigkeiten betreten müßten, so ist gegenseitig festgesezt:

a. Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transportbefehl versehen sein solle.

b. Daß dieser Befehl bei dem Eintritt in einen andern Kanton dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungsbeamten vorgewiesen und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Botmäßigkeit befindet, die allfällig benöthigte Handbietung geleistet werde.

c. Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Kantons passiren würde, er den Befehl daselbst annoch von dem ersten Polizeibeamten visiren lassen solle.

d. Daß ein Gefangener auf Begehren des Führers über Nacht gegen Erlegung von 3 Bazen 5 Rappen in die Gefängnisse aufgenommen und verköstiget werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 Bazen zu bezahlen habe.

19) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände Angehörige des einen oder andern Kantons zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungsschreiben die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Confrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder von Sachen u. s. w. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungsbehörde begehrt und soll ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungsstelle anzuzeigende Gründe niemals verweigert werden.

20) In diesem Falle machen sich die Kantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berüksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen billig ist, so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21) Gegenstände und Sachen, die erwiesenermaßen in einem Kanton gestohlen oder geraubet, in den andern geschleppt und dort, gleichviel wo und bei wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und ganz unbeschwert von Proceß-, Ersaz- oder dergleichen Kosten dem Eigenthümer zurükgestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer nach den Civilgesezen offen bleiben und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstüzt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Kanton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effecten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersazklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschüzen. 1808, XIII

Q. Am 8. Juni 1809 wurde das am 1. Juli 1808 unter Ratificationsvorbehalt angenommene Concordat über Verfolgung, Auslieferung ꝛc. der Verbrecher von allen Kantonen außer Waadt unbedingt ratificirt. 1809, V

R. Ebenfalls am 8. Juni hat die Gesandtschaft von Lucern in Folge des nunmehr genehmigten Concordats über Auslieferung der Verbrecher einen instructionsgemäßen Antrag eröffnet, welcher von der Tagsazung ad referendum et instruendum genommen worden ist, und dahin lautet: Es möchte durch ein neues Concordat der Grundsaz förmlich aufgestellt und anerkannt werden, daß derjenige Kanton, welchem von einem andern Kanton ein bei ihm in Gefangenschaft sizender Criminalverbrecher, der erweislich unter die strafende Gerichtsbarkeit jenes Kantons gehört, zur Auslieferung angetragen wird, diesen angetragenen Verbrecher annehmen müsse, indem sonst die Hauptabsicht der Ausübung und Sicherung einer vollkommenen Strafgerechtigkeit nicht erreichbar sein würde. 1809, V

S. In der Sizung vom 12. Juni 1809 hatte die Tagsazung sich mit einer Streitsache zwischen Bern und Aargau zu beschäftigen, indem sich jenes beschwerte, die Regierung von Aargau, bewogen durch die großherzoglich-badische Verordnung, welche Bettler und Landesverwiesene aus der Schweiz auf der Grenze zurükweist, und ihnen den Durchpaß nicht mehr gestattet, habe beschlossen, daß alle heimatlosen, signalisirten oder sonst verwiesenen Personen, die aus andern Kantonen zur Weiterbringung auf der aargauischen Grenze abgegeben werden sollen, von nun an nicht mehr angenommen, sondern sogleich wieder dahin, woher sie kommen, zurükgewiesen werden, wenn nicht durch legale Heimatscheine dargethan wird, daß sie entweder großherzoglich-badische Unterthanen oder selbst aargauische Kantonsangehörige sind; welch' leztere aber, im Fall sie wirklich irgendwo durch richterlichen Spruch des Landes verwiesen worden wären, auch in ihrem vormals im Kanton Aargau besessenen Bürgerrecht als eingestellt anzusehen und während der Zeit ihrer Bannisation auch von dortigen Grenzen entfernt werden müßten. — Nachdem die Gesandschaften der beiden Stände in ausführlicher Begründung die abweichenden Anschauungen derselben dargelegt und vertreten hatten, wurde der Gegenstand von den übrigen Gesandtschaften nach seinen allgemeinen und besondern Beziehungen sowohl auf die angrenzenden Staaten als auf das Innere der Schweiz untersucht. Indeß führte die Berathung lediglich zu der Schlußnahme, die Stände Bern und Aargau einzuladen, den obwaltenden Anstand womöglich durch freundschaftliche Übereinkunft zu beseitigen. Dabei ging die Tagsazung von der Überzeugung aus, es werden diejenigen Stände, wo die Landesverweisungsstrafe bis dahin häufig ausgeübt worden, von selbst die Nothwendigkeit einsehen, dieselbe bei den nun veränderten Verhältnissen mit dem Ausland möglichst einzuschränken, sowie sie ferner auch das Vertrauen hat, daß die Grenzkantone in freundeidgenössischer Gesinnung den rükwärtsliegenden alles Entgegenkommen in Handhabung guter Polizei beweisen werden, und daß anderseits der Landammann der Schweiz bei angrenzenden Staaten, sofern die Umstände es zulassen, auf diplomatischem Wege einige Modificationen des eingeführten strengen Polizeisystems zu erhalten trachte. 1809, VI

T. Am 30. Juni 1810 hat die Tagsazung den leztjährigen Antrag Lucerns, betreffend die Pflicht der Abnahme von Criminalverbrechern, nach gewalteter Discussion und Mangels genügender Instructionen neuerdings ad referendum et instruendum in den Abschied genommen. Nur Waadt war für unbedingte Genehmigung des von Lucern beantragten Grundsazes bevollmächtiget. 1810, XV

U. Am 11. Juni 1811 wurde mit Mehrheit beschlossen, die weitern Erörterungen, betreffend eine Verpflichtung zur Übernahme derjenigen Verbrecher, deren Auslieferung von einem andern Kanton angeboten wird, aus dem Abschied fallen zu lassen. Für den Antrag Lucerns, unter Vorbehalt näherer Bestimmungen, hatten sich erklärt Zürich, Lucern, Basel, Aargau, Thurgau und Waadt; Zug und Tessin wollten allfällige neue Anträge ad referendum nehmen, während Bern, das dann mit der Mehrheit stimmte, den Grundsaz zur Annahme empfohlen hatte, daß alle Verbrechen, die ein Inquisit in irgend einem Kanton verübt, sowie die Strafen, welche er von daher ausgestanden hätte, ihm durch diejenige schweizerische Gerichtsbehörde, welche ihn zu beurtheilen hat, anzurechnen sei. 1811, XIV

---

§ 93. Gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen.

A. Am 19. Juli 1808 hat die Tagsazung einen aus einem bezüglichen Anstand zwischen Uri und Lucern hervorgegangenen Antrag über gegenseitige Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen um so mehr ad instruendum genommen, als sie aus den übereinstimmenden Äußerungen der Gesandtschaften mit Vergnügen gesehen hat, daß die alte eidgenössiische Übung der gegenseitigen Auslieferung in Fällen von Polizeivergehen in den meisten Kantonen aus Gründen des gegenseitigen guten Benehmens beibehalten und beobachtet wird, sodaß diese Übung durchaus geeignet ist, zur allgemeinen Regel zwischen den Kantonen erhoben zu werden. 1808, XXXVI

B. Am 20. Juni 1809 hat eine Mehrheit der Kantone, nämlich Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Basel, Bern, Glarus, Schwyz und Freiburg, leztere zwei unter Ratificationsvorbehalt, als Concordat den Grundsaz angenommen, „daß, so wie, vermöge allgemeinen Concordats, die Criminalverbrecher gegenseitig ausgeliefert werden, die hohen Stände ebenfalls bei allgemein anerkannten Polizeivergehen die aus alteidgenössischer Übung hervorgegangene und die Befestigung des freundschaftlichen guten Vernehmens unter den Kantonen befördernde Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gegenseitig gestatten wollen." Gleichzeitig sind die dissentirenden Kantone mit 18 Stimmen eingeladen worden, künftiges Jahr durch ihren Beitritt zu dem so einfachen und unvorgreiflichen Grundsaz das eidg. Einverständniß hierüber vollständig zu machen. — Lucern und Aargau gaben ihre instructionsgemäßen Äußerungen über den Gegenstand an das Protokoll. 1809, VII

C. In der Sizung vom 7. Juni 1810 haben Schwyz und Freiburg die Beistimmung zu dem leztes Jahr aufgestellten Grundsaze erklärt, und es ist somit derselbe durch den Willen der genannten vierzehn Stände zur förmlichen Übereinkunft für die Zukunft erhoben. Die übrigen Orte verweigerten den Beitrit aus verschiedenen Gründen. 1810, XIV

---

§ 94. Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

A. Am 12. September 1803 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 25. August niedergesezten Commission, betreffend die in Hinsicht auf Gauner, Strolchen und herrenloses Gesindel zu ergreifenden Maßregeln folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die Grenzkantone der Schweiz sind eingeladen, in den Communicationsorten mit den benachbarten Staaten oder Grenzstätten Polizeiaufseher, Wachten, Piketer oder andere Beamte aufzustellen, welche auf alle in die Schweiz kommende Fremde genaue Aufsicht haben sollen. Diese Beamten werden unter Anderm den Auftrag erhalten, sich die Pässe von allen Fremden vorweisen zu lassen; diejenigen Fremden, welche mit keinem oder einem ungültigen Passe versehen, wie auch diejenigen, welche, ohne den Zwek ihrer Reise rechtfertigen zu können, das Aussehen von Landstreichern oder Bettelgesindel haben, zurükzuweisen.

2) Alle Kantone sind ebenfalls eingeladen, in ihrem Innern eine hinlängliche Anzahl Polizeidiener oder Häscher zu bestellen, welche das Land durchreisen, die Landstreicher und Bettler auffangen und dem Polizeivorgesezten zuführen werden. Dieser wird sorgen, daß dieselben nicht nur aus dem Kantone, in welchem sie aufgefangen, sondern auch aus dem Gebiete der ganzen Bundesgenossenschaft hinausgeführt werden, und zwar zu der Grenze, welche ihrem Heimatsorte am nächsten liegt.

3) Wann der Vorgesezte nöthig erachtet, solche Leute durch Polizeidiener begleiten zu lassen, so wird er dieselben mit Laufpässen oder andern nöthigen Anzeigen dem nächsten Vorgesezten des angrenzenden Kantons übergeben, welcher sie auf gleiche Weise von Ort zu Ort bis an die äußerste, dem Heimatort am nächsten gelegene Grenze führen lassen wird. Sollte der Vorgesezte hinlänglich glauben, diese Leute mit Pässen zu versehen, so werden die Pässe eine Stadt oder (einen) Staat außer der Bundesgenossenschaft als Bestimmungsort enthalten; den Weg, welchen der Träger zu gehen hat, genau bezeichnen; die Zeit, während welcher der Paß gültig, und welche so viel möglich auf die zu machende Reise berechnet sein wird, — bestimmen, und ihnen die Pflicht auferlegen, sich den Polizeivorgesezten aller durchzureisenden Kantone vorzustellen.

4) Wenn die Bettler oder Landstreicher einer Gemeinde der schweizerischen Bundesgenossenschaft angehören, so werden sie auf gleiche Art in ihre Gemeinde zurükgeschikt oder -geführt werden.

5) Die Kantonsgewalten sind ferner eingeladen, correctionelle Strafen gegen diejenigen Bettler und Landstreicher festzusezen, welche außer dem ihnen durch die Pässe angezeigten Wege gefunden, oder sich länger, als es ihnen gestattet, aufgehalten, oder endlich nachdem sie hinausgeführt wurden, wiederum ins Land getreten wären. Die nämliche Verfügung wird auch gegen die Schweizer Plaz finden, welche sich aus ihrer Gemeinde geflüchtet, um wieder zum Landstreicher- und Bettelleben zurükzukehren.

6) Das Bettel- und Strolchengesindel, welches auf die oben beschriebene Weise aus einem Kanton dem Polizeivorgesezten des benachbarten Kantons zugeführt wird, soll in diesem leztern nach den in Handen habenden Laufpässen gehalten werden.

7) Es ist nicht nöthig, den Kantonen anzuempfehlen, den Unterhalt solcher Leute durch die von der Klugheit und Menschlichkeit angerathenen Maßregeln zu sichern, welche von Gemeinde zu Gemeinde geführt, oder ihren Weg ohne sich aufzuhalten fortzusezen gezwungen, kein Erhaltungsmittel hätten.

8) Sollte ohnerachtet dieser Verfügungen die Zahl der Bettler und Landstreicher in der Schweiz so sehr anwachsen, daß es, um das Land zu reinigen, außerordentlicher allgemeiner Betteljägde bedürfte, so ist der Landammann der Bundesgenossenschaft bevollmächtiget, dieselben anzuordnen, und die Kantone werden sich angelegen sein lassen, seinen Absichten zu entsprechen.

1803, XLIV

B. Am 26. Juni 1810 hat die Tagsazung einen einläßlich motivirten und articulirten Antrag des Kantors Zürich, betreffend Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, ad instruendum in den Abschied gelegt. — Die Veranlassung zu seiner Antragstellung hatten Zürich die im Laufe des verflossenen Winters daselbst stattgefundenen Proceduren gegen mehrere höchst gefährliche Jauner gegeben, bei welchem Anlaß sich aus den Proceduracten die Existenz einer sehr bedeutenden, mit Weibern und Kindern ungefähr 160 Köpfe starken — wovon die Hälfte erwachsene Mannspersonen — in der ganzen Schweiz verbreiteten Anzahl herumvagirenden heimatlosen Jauner- und Bettlergesindels ergab, welche theils in einzelnen Familien beisammen leben und das Diebshandwerk unter dem Aushängeschild gewisser Handtierungen, und unter dem Schuz erschlichener obrigkeitlicher

Pässe und Hausierpatente planmäßig betreiben, theils gelegentlich da, wo einzelne Kräfte zu Ausführung größerer und gewagterer Diebstähle nicht ausreichen, zusammen in verabredetem Complotte, eigentliche Diebsbanden bilden.

1810, XXXI

C. Am 15. Juni 1811 hat die Tagsazung den vorjährigen Antrag Zürichs an eine besondere Commission zur Begutachtung gewiesen.

1811, XIII

D. Diese Commission hat am 15. Juli einen einläßlichen Bericht erstattet (er findet sich als Beilage D beim Abschied), welchem der Entwurf eines Concordats angereiht war. Es sind die einzelnen Artikel desselben in der stattgehabten Berathung von verschiedenen Kantonen theils unbedingt, theils unter Ratificationsvorbehalt genehmigt, theils ad referendum genommen worden, so zwar, daß sich ein definitives Resultat noch nicht ergeben hat.

1811. XIII

E. Am 17. Juni 1812 ist das am 15. Juli v. J. vor der Tagsazung gelegene Concordat, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel durch die unbedingte Annahme von Seite der großen Mehrheit der Kantone (aller außer Schwyz, Glarus, Aargau, und Waadt, welche über Art. 3 etwas abweichende Voten zu Protokoll gaben) in Kraft erwachsen. Folgendes ist der Wortlaut desselben:

1) Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, sowie die Requisita der Pässe näher bestimmt werden, und namentlich:

a) Pässe für das Ausland, sowie, wenn es Landsfremde betrifft, auch die Pässe für das Innere sollen entweder einzig und allein von den Regierungskanzleien ausgestellt, oder wo es die Localitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Obervollziehungsbeamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungskanzleien visiert und in eine Generalcontrole eingetragen werden.

b) Für das Innere der Schweiz sollen die Pässe nur von den Regierungskanzleien oder den obern Vollziehungsbeamten, und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Paßträgers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen, um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute unter dem Schuz eines Passes ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen rc. beschwerlich fallen oder gar das Jaunerwesen treiben.

c) Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes Paßformular eingeführt werden, das alle die Requisita, deren ein wohleingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und

d) Die Kundschaften für Handwerksgesellen sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungsbeamten ausgestellt werden.

2) Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindenden beruflosen Leute zu ergreifen und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu sein auf Diebshehler, auf Betteljuden, durch die das Jaunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen die zwekmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3) Von allen Ständen wird der Grundsaz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen oder ausländischen Anstalten in Erhaltung zu sezen; in Hinsicht der Fremden aber solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Kantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden, so wird:

4) Der Landammann der Schweiz eingeladen, mit fremden Staaten Negotiationen einzuleiten zu dem Endzweke, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, inwiefern es den Kantonen, die keine Zuchthäuser besizen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren; und endlich:

5. Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landsfremde sind, sollen von der Polizeibehörde des Kantons, wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht, falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Kanton zugeführt werden, welcher die Verbannungsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

1812, XL

F. Am 22. Juni 1813 wurden einige nachträgliche Erklärungen zu dem vorerwähnten Concordat zu Protokoll bemerkt, wobei Bern einen neuen Antrag ad referendum in den Abschied aufgenommen zu sehen wünschte, der also lautet: Da die vorgeschlagene Paßordnung und jede innere Polizeianstalt unzulänglich scheinen, wenn nicht auf den verschiedenen Grenzpunkten der Eidgenossenschaft eine vollständige zwekmäßig organisirte Polizeiaufsicht angeordnet ist, um den fremden Landstreichern das Eindringen in das Innere der Schweiz zu verwehren, so könnte eine solche Grenzpolizei sehr leicht eingeführt werden, wenn sie mit den Grenzanstalten wegen der Colonialwaaren in Verbindung gesezt und den auf den Eintrittsbureaux angestellten Beamten von Seiten der Grenzkantone, und einzig unter ihrem Kantonalwirkungskreis, die Polizei gegen Bezug einer billigen Visagebühr übertragen würde; da dann im Innern Alles zurükgewiesen würde, was absichtlich diese Paßvisirung beim Eintritt unterlassen hätte.

1813, XVI

G. Betreffend die Ertheilung von Heimatrechten an Heimatlose wird auf § 110 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 95. Ertheilung von Reisepässen, und Formular derselben.

A. Am 17. Juni 1812 sind verschiedene Verordnungen des Kantons Zürich, betreffend das Paßwesen, auf den Kanzleitisch gelegt worden, und zugleich wurde unter Bezugnahme auf Artikel 1 lit. c des Concordats gegen Gauner und Landstreicher (s. oben E.) eine Commission zu näherer Prüfung des Paßwesens niedergesezt.

1812, XL

B. Am 14. Juli hat die Tagsazung den Commissionsbericht (der Abschied enthält ihn als Beilage H.) und die demselben beigefügten Vorschläge ad referendum et instruendum in den Abschied genommen.

1812, XL

C. Am 22. Juni und 2. Juli 1813 ist das am 14. Juli v. J. der Tagsazung vorgelegte Concordat, betreffend die Ertheilung von Reisepässen und Wanderbüchern, durch die Mehrheit der Kantone theils

unbedingt, theils unter Ratificationsvorbehalt angenommen worden. (Der Wortlaut des Concordats ist enthalten in „Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Actenstüke", I. Bd., S. 310—315).

1813, XVI

D. Der Kanton Bern hat am 22. Juni 1813 einen Antrag für zwekmäßige Regulirung der Paßpolizei auf der schweizerischen Grenze in den Abschied niedergelegt (s. oben F.)

1813, XVI

§ 96. Bettelbriefe und Steuersammler.

A. Am 20. Juli 1803 hat die Tagsazung auf den Antrag Lucerns und in der Absicht, der Vervielfältigung der Bettelbriefe und der Überhandnahme des Bettels überhaupt Schranken zu sezen, erkannt: 1) Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Kantonsregierung auf andere Kantone ertheilt werden. 2) Das Steuersammeln in einem Kanton geschieht nur mit Bewilligung der Kantonalregierung, und auf die von ihr festgesezte Weise. 3) Es ist der Wunsch der Tagsazung, daß die Kantonsregierungen ihre Empfehlungen in Rüksicht auf Steuersammlungen nur auf die allernöthigsten Fälle beschränken möchten.

1803, XX

B. Unterm 1. August 1803 hat die Tagsazung auf eingelangtes Gesuch, in Ermangelung eigener Competenz, die Steuersammler für das Kloster auf dem großen St. Bernhardsberg im Wallis, insofern deren Steuerbriefe durch die Regierung der Republik Wallis beglaubigt sein werden, an eine jede Kantonsregierung empfehlend gewiesen, in der Erwartung, es werde das Kloster des St. Bernhardberges Sorge tragen, daß keine Betrügereien bei den diesfälligen Steuersammlungen unterlaufen.

1803, XXI

C. Durch Tagsazungsbeschluß vom 2. August 1804 wurde erklärt, die Empfehlung, um die Bewilligung zum Sammeln von Liebessteuern in einem andern Kanton zu erhalten, könne nur von der obersten Verwaltungsbehörde des Heimatkantons des Betreffenden ausgehen.

1804, LVI

D. Ebenso ist am gleichen Tag verfügt worden, die Ausweisschriften der Steuersammler für den großen St. Bernhardsberg sollen nicht nur durch die Regierung der Republik Wallis, sondern auch durch den Landammann der Schweiz legalisirt sein.

1804, LVI

E. Ferner hat die Tagsazung in der nämlichen Sizung den Antrag Appenzells, künftighin jedes Einsammeln solcher Steuern zu untersagen, dagegen durch den Landammann der Schweiz den betreffenden Berghospizen jährlich eine entsprechende Summe Geldes zukommen zu lassen, ad instruendum genommen.

1804, LVI

F. Am 7. Juli 1806 wurden verschiedene Anträge für nähere Regulirung der Unterstüzung an Berghospize ad referendum et instruendum in den Abschied gelegt. Thurgau wollte an die Stelle des Steuersammelns der Hospize in den Kantonen eine bestimmte Summe aus der Centralcasse verabreichen; Zürich diese Summe durch Kantonsbeiträge aufbringen und sie durch Vermittlung des Landammanns der Schweiz den Hospizen zukommen lassen, während St. Gallen und Waadt dafür hielten, diese wohlthätigen Unterstüzungen können keiner besondern Vorschrift von Seite der Tagsazung unterworfen werden, sondern jeder Kanton sei besser im Fall, nach seiner Convenienz und Localität die Höhe der Summe, die Art der Aufnahme und Einsendung zu bestimmen, oder auch die freie Bewilligung des Steuersammelns zu ordnen.

1806, XXXVII

G. Am 15. Juni 1807 hat sich für keinen der vorerwähnten Anträge eine Mehrheit ergeben, sondern es wurde lediglich beschlossen, daß die Befugniß, Steuer zu bewilligen und zu bestimmen, als den löbl. Kantonen zuständig, denselben auch überlassen werden solle.

1807, XXIX

§ 97. Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht.

A. Am 18. Juli 1803 hat die Tagsazung auf eine von Solothurn am 15. gemachte Anregung den Landammann der Schweiz angewiesen, über die Einführung eines gleichmäßigen Maß- und Gewichtsystems wissenschaftliche Untersuchungen zu veranstalten und das Ergebniß derselben den Kantonen mitzutheilen.

1803, XIII

B. Am 2. August 1804 hat die Tagsazung den von St. Gallen und Waadt erneuerten Antrag auf Einführung eines gleichmäßigen Maß- und Gewichtsystems den Kantonen durch den Abschied anheimgestellt.

1804, LIV

C. Dem von Waadt unterstüzten Wunsche St. Gallens, den leztjährigen Antrag auf Einführung einer einheitlichen Maß- und Gewichtordnung wenigstens im Abschied beizubehalten, um ihn bei einem günstigern Zeitpunkt in Ausführung zu bringen, hat die Tagsazung am 16. Juli 1805 entsprochen.

1805, XLVIII

D. Am 5. Juli 1806 wurde der Landammann der Schweiz angewiesen, sämmtliche im helvetischen Archiv liegenden Schriften, betreffend eine gleichmäßige Maß- und Gewichtordnung, sammeln und selbe der künftigen Tagsazung zur instructionsmäßigen Behandlung vorlegen zu lassen.

1806, LI

E. Am 25. Juni 1807 ist ein durch die helvetische Regierung am 14. Juli 1801 abgefaßter Gesezesvorschlag für die Einführung eines gleichmäßigen Maß- und Gewichtsystems durch den Abschied (Beilage L.) den Kantonen zur Kenntniß zu bringen beschlossen worden, wobei die Tagsazung mit Vergnügen sehen wird, wenn die eine oder andere Regierung mit dem Beispiel eines Versuchs in ihrem Kanton vorangehen will.

1807, LI

F. Am 2. Juli 1808 hat die Tagsazung die fernere Beibehaltung des Gegenstandes im Abschied beschlossen — Basel, Schwyz, Graubünden, Appenzell und Schaffhausen wollten ihn ein für alle Mal auf sich beruhen lassen —, und den Landammann der Schweiz eingeladen, zu weiterer Entwiklung und Ausarbeitung der vorliegenden Anträge über ein gleichmäßiges Maß- und Gewichtsystem, sowie zu möglichster Vereinigung der diesfalls verschiedenartigen Interessen der Kantone die Ansichten und Vorschläge einiger sachkundiger Männer einzuholen und den Kantonen ad instruendum mitzutheilen.

1808, XXIV

G. Am 22. Juni 1809 ist der vorjährige Beschluß vom 2. Juli neuerdings bestätigt worden.

1809, XXVIII

H. Die Tagsazung des Jahres 1810 hat am 4. Juli den Antrag des Kantons Lucern, daß ein eidgenössisches Maß- und Gewichtsystem aufgestellt, das Verhältniß desselben zu den in der Schweiz bestehenden Maßen und Gewichten ausgemittelt und den Kantonen überlassen werde, das eidgenössische System bei ihnen einzuführen, ad instruendum genommen.

1810, XLIV

J. Am 22. Juni 1811 hat die Tagsazung mit der Mehrheit von 17 Stimmen den leztjährigen Antrag Lucerns zum Beschluß erhoben, und gleichzeitig (mit 16 Stimmen) den Auftrag an den Landammann der Schweiz vom 2. Juli 1808 zu Einholung fachmännischer Gutachten erneuert. Bern dagegen hatte den Antrag gestellt, es solle von jedem Kanton eine Vergleichung seiner Maße und Gewichte mit einem allgemein bekannten Maß und Gewicht zu Handen des eidgenössischen Archivs eingegeben werden, und Solothurn hatte beigefügt, jenes allgemein bekannte Maß solle das Marktgewicht sein. Auch diese Anträge wurden der Würdigung des Landammanns und der Sachkundigen bestens empfohlen.

1811, XIX

K. Da der vorjährige Beschluß noch nicht hat ausgeführt werden können, so ist er am 17. Juni 1812 erneuert worden, damit er bis zur nächstkünftigen Tagsazung in Vollziehung gesezt werde.

1812, XXXVI

L. In Sachen der einheitlichen Regelung des Maß- und Gewichtswesens hatte der Landammann der Schweiz durch Professor Horner in Zürich, Mitglied der naturforschenden Gesellschaft daselbst, ein Gutachten ausarbeiten lassen, das eine sorgfältige Prüfung des Gegenstandes in wissenschaftlicher und practischer Hinsicht enthält, und dasselbe sämmtlichen Ständen mitgetheilt. Inzwischen haben auch andere gelehrte Institute, z. B. die ökonomische und landwirthschaftliche Gesellschaft in Lausanne, die Angelegenheit an die Hand genommen und beschäftigen sich mit derselben. Da aber bei dem gegenwärtigen, noch unabgeklärten Stand der Sache, namentlich in Ermangelung eines eigentlichen bestimmten Vorschlags, in eine wirkliche Berathung noch nicht eingetreten werden konnte, so hat die Tagsazung am 5. Juli 1813 lediglich beschlossen, in Bestätigung der Tagsazungsbeschlüsse von 1811 und 1812 dem Landammann der Schweiz anheimzustellen, die eigentliche Ausarbeitung des Entwurfs eines allgemeinen Systems der Maße und Gewichte entweder einer eigenen Commission von Sachkundigen zu übertragen, oder von den gelehrten Gesellschaften, die sich mit der Sache beschäftigen, den weitern Erfolg ihrer Arbeiten abzuwarten und das Resultat seiner Zeit den Ständen zur gehörigen Würdigung und künftiger eidgenössischer Berathung mitzutheilen.

1813, XXXVI

§ 98. Gesundheitspolizeianstalten.

A. Am 10. Juni 1805 ist der Tagsazung Bericht erstattet worden über die Verrichtungen einer Sanitätscommission, welche mit fast allgemeiner Zustimmung der Stände durch den Landammann der Schweiz auf den 23. April nach Solothurn einberufen worden war.

1805, XXIII

B. Am 11. Juni hat sodann die Tagsazung den ihr vorgelegten Entwurf eines von jener Commission ausgearbeiteten Gesundheitspolizeireglements zu Abwendung der Anstekungsgefahr pestartiger Krankheiten überhaupt und des gelben Fiebers insbesondere an eine eigene Commission zu näherer Prüfung verwiesen.

1805, XXIII

C. Am 26. Juni hat die Tagsazung nach vernommenem Bericht der Commission einen besondern Beschluß gefaßt, durch welchen der Landammann der Schweiz angewiesen worden ist, vereint mit drei zu ernennenden eidgenössischen Gesundheitscommissären zur Abwehr anstekender Krankheiten die erforderlichen Sicherheitsanstalten zu treffen. Die Kosten der eidgenössischen Maßnahmen, d. h. der verordneten Commissäre und der durch den Landammann angeordneten außerordentlichen Anstalten auf den Grenzen der Schweiz, übernimmt die Bundescasse.

1805, XXIII

D. Am 10. Juli 1805 sind zu eidgenössischen Gesundheitscommissären ernannt worden Dr. Paul Usteri, Mitglied des Kleinen Rathes des Kantons Zürich, und Dr. Tobias Zollikofer von St. Gallen.

Die Wahl des dritten Commissärs, für die bereits vier Scrutinien erfolglos geblieben sind, sowie die Ergänzung allfällig ablehnender Mitglieder wurde dem Landammann der Schweiz überlassen. 1805, XXIII

E. Am 13. Juni 1806 wurden der Tagsazung folgende von den Gesundheitscommissären ausgearbeitete und im eidgenössischen Archiv aufbewahrte Werke vorgelegt: 1) Eine Verordnung, betreffend gemeineidgenössische Gesundheitspolizeianstalten zu Abhaltung des gelben Fiebers und anderer pestartiger Krankheiten; 2) Vorschriften für den Fall, daß in den an die Schweiz angrenzenden Ländern anstekende Seuchen ausbrechen sollten.*) Die Tagsazung hat die Arbeit der Commission zur Druklegung und Mittheilung in genügender Anzahl an die Kantone behufs Instruirung auf künftige Tagsazung verordnet, dem Landammann Gluz und den Gesundheitscommissären (zum dritten war Landrichter Vieli aus Graubünden durch den Landammann ernannt worden) ihre vielfältigen und zwekmäßigen Bemühungen verdankt und den Landammann angewiesen, wenn es nothwendig sein sollte, jene ad instruendum genommenen Verordnungen noch vor ihrer Ratification in Vollziehung zu sezen und die Commissäre in Thätigkeit zu rufen. 1806, XXVII

F. Am 9. Juni 1807 sind die beiden Verordnungen im Allgemeinen genehmigt worden. Die in den Abschied gefallenen Anträge auf Abänderung einiger Bestimmungen derselben wurden ad referendum genommen. 1807, XLII

G. Am 22. Juli 1808 hat die Tagsazung in Betreff der voriges Jahr ad referendum genommenen Abänderungsanträge, deren das Ausschreibungscircular aus Versehen keine Erwähnung that, beschlossen, dieselben künftiges Jahr zu berathen. Inzwischen soll sie der Landammann zu vorläufiger Begutachtung an jene Personen überweisen, welche die beiden Verordnungen abgefaßt haben. 1808, XXVI

H. Dem leztjährigen Auftrage ist der Landammann nachgekommen und er hat mit Kreisschreiben vom 21. Januar 1809 den Ständen das Gutachten der eidgenössischen Sanitätscommissäre zur Kenntniß gebracht. Die Tagsazung ihrerseits hat nun in der Sizung vom 20. Juni 1809 demselben die Genehmigung ertheilt.**) Bern hätte einige Abänderungen an den gebrachten Vorschlägen gewünscht, hat aber gleichwohl dem Beschlusse beigestimmt. Waadt hinwieder trug Angesichts der gegenwärtigen beruhigenden Gesundheitsumstände auf Vertagung der Berathung an, und Freiburg behielt sich vor, darüber an seine Regierung zu referiren. 1809, XXIX

*) Sie erschienen in kleinem Quartdruk, zusammen 79 Seiten stark, unter dem gemeinsamen Titel: „Entwurf eines allgemeinen Systems von Gesundheits-Polizei-Anstalten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Abhaltung der Gefahr Pestartiger Krankheiten. — Vorläufig berathen von der eidgenössischen Tagsatzung den 13ten Brachmonat 1806." — Der **Erste Theil** enthält die „Verordnung in Betreff gemeineidgenössischer Gesundheits-Polizei-Anstalten zu Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers oder anderer pestartiger Krankheiten", und umfaßt vier Abschnitte nebst fünf Beilagen verschiedener Formulare. Erster Abschnitt: Grenzanstalten für den Ein- und Ausgang der Menschen und Waaren (§§ 1—30). Zweiter Abschnitt: Gesundheitspäße, Gesundheits- und Quarantaine-Scheine (§§ 31—55). Dritter Abschnitt: Schweizerische Quarantaine- und Reinigungsanstalten (§§ 56—183). Vierter Abschnitt: Strafbestimmungen (§§ 184 bis 202). Der **Zweite Theil** enthält die „Verordnungen, welche auf den Fall der in einem die Schweiz angränzenden Länder ausbrechenden Seuche entworfen sind"; er zerfällt in fünf Abschnitte. Erster Abschnitt: Aufstellung eidgenössischer Truppen, um einen Sperr-Cordon gegen Italien zu ziehen (§§ 1—9) Zweiter Abschnitt: [Ohne weitere Überschrift] (§§ 10—12). Dritter Abschnitt: Einverständnisse der eidgenössischen Stände für allgemeine Sanitätsanstalten (§§ 13 bis 23). Vierter Abschnitt: Vorschrift, die beschränkte Communication mit angestekten Ländern oder Gemeinden betreffend (§§ 24—30). Fünfter Abschnitt: Vorschrift für die von der gelben Fieberseuche betroffenen Gemeinden (§§ 31 bis 56).

**) Es ist dem Bericht der eidgenössischen Sanitätscommission vom 26. Januar 1809 an den Landammann der Schweiz einverleibt (Quartf.).

C. Bürgerrechtliche Verhältnisse.

§ 99. Helvetisches Bürgerrecht.

A. Am 20. Juli 1803 sind verschiedene Anträge auf Regulirung der durch die öffentlichen Gewalten der helvetischen Republik ertheilten Bürgerrechte ad referendum genommen worden. 1803, XIX

B. Der leztes Jahr (20. Juli) ad referendum genommene Beschluß über das helvetische Bürgerrecht ist am 14. Juli 1804 in Kraft erwachsen (im Widerspruch mit einigen Kantonen, deren dissentirende Voten zu Protokoll bemerkt sind). Er lautet also: 1) In Betreff der Ausländer, welche vermöge der Constitution vom Jahre 1798 das helvetische Bürgerrecht erworben zu haben glauben, findet die Tagsazung, daß ihr Schiksal bereits durch das helvetische Decret vom 8. Januar 1802 vollkommen entschieden sei, indem dieses Decret ausdrüklich sagt, daß kein Fremder, der das Bürgerrecht nicht durch förmliche Burgerrechtsbriefe oder -Decrete erhalten, als helvetischer Bürger anzusehen sei. Diese Ausländer sind also lediger Dingen als in der Schweiz geduldete Fremde zu betrachten. 2) In Ansehung derjenigen Ausländer, welche von der helvetischen Regierung förmliche Bürgerrechtsbriefe erlangt haben, so hat hier die natürliche Eintheilung statt: in jene nämlich, die das Bürgerrecht unmittelbar von der Regierung erhalten haben, und in jene, welche das Bürgerrecht durch die Verwendung irgend einer Kantonalbehörde erworben haben. Den erstern kann die Ausübung der mit dem erlangten Bürgerrecht verbundenen Befugniß, sich nach ihrem Belieben in irgend einem Kanton zu sezen, weder abgestritten noch verweigert werden, wohl aber sind sie anzuweisen, sich innert Jahresfrist zu erklären, in welchem Kanton sie sich niederlassen wollen. In Hinsicht auf die zweite Classe dieser helvetischen Bürger sollen diejenigen, welche das helvetische Bürgerrecht durch die Dazwischenkunft irgend einer Kantonalbehörde erwirkt haben, dem Kanton angehören, durch dessen Verwendung sie helvetische Bürger geworden sind. 1804, XXVI

§ 100. Naturalisation von Ausländern und schweizerisches Bürgerrecht.

A. Am 20. Juli 1803 ist der von einer Commission gestellte Antrag: die Befugniß, einem Ausländer das Bürgerrecht zu ertheilen, stehe laut Artikel 12 der Bundesverfassung ausschließlich den respectiven Kantonen zu, und ein im Schooße der Tagsazung gefallener entgegengesezter Antrag: die Ertheilung der Bürgerrechte könne nur von der Tagsazung ausgehen oder sei wenigstens der Genehmigung derselben unterworfen, ad referendum genommen und zugleich für ein Jahr, jedoch ohne Präjudiz in Hinsicht auf den der Tagsazung des Jahres 1804 vorbehaltenen Entscheid über diese Frage, der Commissionsantrag angenommen worden. 1803, XIX

B. Ebenfalls am 20. Juli ist der Antrag ad referendum genommen worden, daß durch die Erlangung eines Kantonsbürgerrechtes der Ausländer zwar Schweizerbürger werde, als solcher aber nur diejenigen Rechte und Vortheile zu genießen habe, die durch den Artikel 4 der Bundesverfassung bestimmt sind.

1803, XIX

C. Auf den Antrag einer Commission hat die Tagsazung am 4. Juli 1804 erkannt, es stehe den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen.

1804, XXVI

D. Am 14. Juli wurden die Kantone eingeladen, die Bürgerrechtsannahmen nicht zu erleichtern, sondern vielmehr durch Erhöhung der Prästanden zu erschweren, und zu dem Behufe folgender Beschluß unter Ratificationsvorbehalt angenommen: 1) Es soll ein Zeitraum von zehn Jahren bestimmt sein (von der Annahme an gerechnet), innert welchem ein neu angenommener Bürger sich nicht in einem andern Kanton, falls der betreffende Kanton ihme solches vor Verfluß dieses Zeitraumes nicht freiwillig gestattet, niederlassen könne. 2) Niemand soll als Schweizerbürger erkennt werden, er sei dann Bürger eines Kantons und könne es durch einen Burgerrechts- und Heimathschein beweisen.

1804, XXVI

E. Am 15. Juni 1805 ist außer dem Beschluß vom 4. Juli 1804 auch der erste Artikel des am 14. Juli gleichen Jahres unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Beschlusses, betreffend die Ertheilung des Bürgerrechts und die damit verbundenen Beschränkungen, durch Mehrheit der Stimmen in Kraft erwachsen, während der zweite Artikel an eine Commission zu näherer Prüfung zurükgewiesen worden ist.

1805, XXXIV

F. Auf den Bericht dieser Commission hat die Tagsazung am 6. Juli 1805 einen etwas modificirten zweiten Artikel zu dem Beschluß über die Ertheilung des Bürgerrechts und die mit der Bürgeraufnahme verbundenen Beschränkungen mit Mehrheit der Stimmen angenommen, der also lautet: Der Fremde, der ein Gemeinds- und Kantonsbürgerrecht erworben hat, und nach den im § 2 (Artikel 1 des leztjährigen Beschlusses) enthaltenen Bestimmungen sich in einem andern Kanton niederlassen will, ist gehalten, seinen Bürgerrechtsbrief und Heimathschein nebst einem Zeugniß sittlicher Aufführung vorzuweisen. — Zu diesem Beschluß wurde nach dem Vorschlag von Basel noch folgender Zusaz angenommen: Der vorzuweisende Heimathschein soll auch das Datum der Aufnahme als Gemeinds- und Kantonsbürger enthalten.

1805, XXXIV

G. Am 23. Juni 1806 wurden die nachträglichen Erklärungen über den vorjährigen Beschluß, betreffend die Bedingungen, unter welchen das schweizerische Bürgerrecht ertheilt werden kann, zu Protokoll bemerkt.

1806, XXIII

H. Am 16. Juli 1812 hat der Kanton Thurgau eine Erörterung über die Frage veranlaßt, ob es thunlich und rathsam sei, Angehörige benachbarter deutscher Staaten als Kantonsbürger aufzunehmen, wenn dieselben ohne Bewilligung ihres Landesherrn auswandern, und ob in dem Falle, wenn gegen eine solche Bürgerannahme von Seite des betreffenden Staates Reclamationen und Einwendungen erhoben würden, der Kanton, gegen welchen reclamirt wird, bei der Bundesbehörde Unterstüzung finden werde. Die Tagsazung hat diese Frage an den Landammann der Schweiz zu weiterer Überlegung gewiesen und ihn eingeladen, über diese Angelegenheit, als einen Gegenstand, der auf der ordentlichen Tagsazung des Jahres 1813 zu verhandeln sei, den Kantonen weitere Mittheilungen zu machen.

1812, XXVIII

J. Am 14. Juni 1813 wurde beschlossen, über den vorliegenden Gegenstand in keine weitern Erörterungen einzutreten.

1813, XXV

§ 101. Niederlassungsverhältnisse.*)

A. Durch den Artikel 4 der Bundesverfassung war einem jeden Schweizer die Befugniß ertheilt, seinen Wohnsiz in einen andern Kanton zu verlegen und sein Gewerbe daselbst frei zu betreiben.

B. Am 20. Juli 1803 hat die Tagsazung unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, es stehe jedem Kanton innert den Schranken der ihm durch die Bundesverfassung ertheilten Befugnisse frei, die geeigneten Maßregeln in Betreff der Niederlassung alter und neuer Schweizerbürger zu treffen. Folgendes ist der volle Wortlaut des Beschlusses: Damit jeder Kanton in Stand gesezt werde, sich gegen die nachtheiligen Folgen zu verwahren, die es allenfalls haben möchte, wenn die Bürgerrechte von irgend einem Kanton allzu leicht und allzu vielfältig ertheilt werden, und sich dann die neu angenommenen Kantonsbürger in andere Kantone ausbreiten sollten, so ist jeder Kanton kraft des zwölften Artikels der Verfassungsacte berechtiget, in Bezug auf die Niederlassung eines neuen oder alten Schweizerbürgers in seinem Gebiet alle jene Polizeiverfügungen zu treffen und alle jene Vorsichtsmaßregeln zu nehmen, die sich immer mit dem Sinn der auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften der Verfassungsurkunde vereinbaren lassen.

1803, XIX

C. Am 27. August 1803 hat der Gesandte von Basel in der Tagsazung instructionsgemäß eröffnet, er müsse wegen dem Einsiz helvetischer Weiber, welche zwar nach helvetischen Gesezen von Entrichtung der Einsizgebühren befreit sind, auf die Leistung gewisser Erfordernisse und Prästanda dringen, um womöglich den Einsiz schlechter Personen zu verhüten. Dieser Antrag wurde ad instruendum in den Abschied genommen.

1803, XL

D. Durch eine Commission waren die Verordnungen der verschiedenen Kantone in Betreff der Niederlassung der Angehörigen anderer Kantone geprüft worden. In Folge dessen hat die Tagsazung auf den Antrag der genannten Commission am 26. Juli 1804 beschlossen: 1) Auf die von der Commission abgegebenen Erklärungen habe es bei den in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 8 der Bundesverfassung bereits erlassenen Verordnungen über die Niederlassungen der gegenseitigen Kantonsangehörigen in den Kantonen Uri, Lucern, Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt sein Bewenden; jedoch werden die erwähnten Kantone eingeladen, die von ihnen erlassenen Verordnungen, sowie allfällig später eintretende Abänderungen den sämmtlichen übrigen Kantonen mitzutheilen. 2) Zug, Schaffhausen, Granbünden und Tessin, sowie Appenzell-Außerrhoden werden, betreffend die Niederlassung, eingeladen, schleunig Verordnungen zu erlassen und den andern Kantonen mitzutheilen. 3) Schwyz und Unterwalden (lezteres hatte durch einen Landsgemeindebeschluß den Eidgenossen evangelischer Religion die Niederlassung im Kanton untersagt) werden einerseits aufgefordert, die von ihnen eingesendeten, ohnehin nur provisorischen Verordnungen über die Niederlassung nach dem Geist und Buchstaben der Bundesverfassung auf eine Weise abzuändern, daß weder von den Angehörigen anderer Kantone, noch von ihren eigenen außer dem Kanton wohnenden Landleuten gegründete Klage über Verlezung der Mediationsacte geführt werden könne, — anderseits sollen sie dafür sorgen, daß aus ihren bisherigen

*) Bezüglich der Niederlassungsverhältnisse mit dem Auslande sehe man bei den betreffenden Staaten (Frankreich, Bayern Neuenburg rc.).

Verordnungen für Angehörige anderer Kantone kein Nachtheil entstehe. 4) Appenzell-Innerrhoden soll seine Verordnungen vom 25. März 1804, betreffend einerseits das Niederlassungsrecht, anderseits die liegenden Güter und „sazhabenden Capitalien" der äußeren Schweizer in dem Kanton, mit Rüksicht auf die Vorschriften der Bundesverfassung in ihrer Anwendung auf die Eidgenossen überhaupt und nach dem Geist der besondern Verfassung von Appenzell gegen die Mitlandleute von Außerrhoden abändern.*)

Bei Anlaß dieser Verhandlung über das Niederlassungswesen hat St. Gallen die Berüksichtigung der folgenden Grundsäze postulirt: I. Das ungeschmälerte Recht der Eidgenossen, Schuldbriefe und Capitalien, Häuser und Liegenschaften in andern Kantonen zu erwerben, an Schuldesstatt anzunehmen, oder auf andere Weise zu erwerben, erkaufen oder lehenweise zu empfangen. Es darf daher auch kein Eidgenoß angehalten werden, die in einem andern Kanton durch Erbschaft oder Heimfall erlangte Liegenschaft oder Capitalien weder nach einem beeinträchtigenden Schazungspreis noch sonst an Bürger des Kantons zu überlassen, wie denn auch ferner das im § 5 der Bundesacte abgeschaffte Zugrecht nicht mehr angewendet werden möge. II. In Hinsicht auf Gewerbetreibung und Kunstfleiß sollen überhaupt keine Erschwerungen und Beschränkungen stattfinden, welche gegen die Bürger des (eigenen) Kantons nicht statthaben. 1804. XXVI

E. Am 15. Juni 1805 ist eine Commission niedergesezt worden, um zu untersuchen, welche allgemeine Grundsäze sich aus den Artikeln 3 und 4 der Bundesverfassung, betreffend die Niederlassung der Schweizer, herleiten lassen, und um die durch die Kantone erlassenen Geseze über das Niederlassungswesen zu würdigen. 1805. XXXIV

F. Am 5. Juli hat diese Commission die in der Bundesverfassung liegenden Bestimmungen, betreffend die Niederlassung eines Schweizerbürgers des einen Kantons in einem andern Kanton, in einem ausführlichen Berichte näher entwikelt, und gestüzt hierauf den Entwurf eines Tagsazungsbeschlusses über die gegenseitigen Niederlassungsrechte der Schweizer-Bürger vorgelegt. — Darauf sind in den Sizungen vom 5. und 6. Juli die Anträge der Commission umständlich berathen worden. Aus den diesfälligen Erörterungen ist der Entwurf zu einem Tagsazungsbeschlusse mit sechszehn Stimmen (durch die Kantone Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Tessin) unter Vorbehalt der Ratification in dem Sinne angenommen worden, daß die Kantone ihre Erklärungen dem Landammann der Schweiz vor dem 1. Januar 1806 zu eröffnen haben. Die Gesandtschaften von Lucern, Zürich, Zug, Freiburg und Appenzell, sowie diejenigen der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, nahmen die Verhandlungen ad referendum; bei welchem Anlaß die drei leztern eine ausführliche Verwahrung ihrer Rechte gegenüber dem gefaßten Beschlusse zu Protokoll gegeben haben. Der Wortlaut des Beschlusses geht dahin: 1. Die Vermittlungsacte hat jedem Schweizer das Recht ertheilt, sich in einem andern Kanton niederzulassen, und daselbst jedes nach den Gesezen und Verordnungen des Kantons, in dem er sich niederläßt, erlaubte Gewerbe zu treiben. 2. Der sich niederlassende Schweizer trittet mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitantheils an Gemeindsgütern und jeder Art von ökonomischen Stiftungen in die gleichen Rechte die der Kantonsbürger genießt, hat zugleich aber auch die

*) Betreffend die Gesezgebungen in den Kantonen Glarus und Basel wurde kein Bericht erstattet.

gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, die die Geseze dem Kantonsbürger auferlegen. 3. Die Ausübung dieser verfassungsmäßigen Rechte ist unabhängig von der Religion, zu der sich der Niederlassende bekennt, und kann ihm der Genuß dieser Rechte nicht versagt werden. 4. Diese Rechte dürfen durch keine Personal- oder Geldbürgschaft oder andere Last beschwert werden. Die Kanzleigebühr für Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung soll in keinem Fall die Summe von 8 Franken übersteigen. 5. Der Niederlassende ist verpflichtet, zu den Ausgaben, welche die Ortspolizei erfordert, nach den diesfallsigen Bestimmungen beizutragen. 6. Um diese Rechte als Schweizer ausüben zu können, muß der Niederlassende einen gehörig ausgefertigten und von der Kantonsregierung legalisirten Heimatschein vorweisen. Diejenigen Einwohner, welche zwar ihre schweizerische Herkunft durch ein Zeugniß der Kantonsregierung ausweisen können, aber kein Gemeindebürgerrecht besizen, haben, wenn sie sich in einem andern Kanton als dem zulezt bewohnten niederlassen wollen, den abgehenden Heimatschein durch eine angemessene Bürgschaft zu ersezen, wodurch sie dann aber den Rechten der übrigen gleichgestellt werden. 7. Die hohen Regierungen der Eidgenossenschaft werden ihre Geseze und Verordnungen über das schweizerische Niederlassungsrecht den in obstehenden sechs Artikeln aufgestellten Grundsäzen anpassen, und innert Jahresfrist dem Landammann der Schweiz mittheilen. 1805. XXXIV

G. Am 5. Juli 1805 sind auf den Bericht der am 15. Juni niedergesezten Commission verschiedene Beschwerden des Kantons St. Gallen, betreffend erschwerende Bestimmungen (Bürgschaftsstellung, Einheirathsgebühren 2c.) über das Niederlassungswesen in den Kantonen Glarus und Appenzell, theils beseitigt, theils ad referendum in den Abschied genommen worden. 1805. XXXIV

H. Am 21. Juni 1806 wurden die Erklärungen der Kantone über den Beschluß vom 6. Juli v. J. betreffend die gegenseitige Niederlassung der Schweizer zu Protokoll genommen. 1806. XXIII

J. Am 23. Juni sodann schritt die Tagsazung zum gemeinsamen Beschluß über diesen Gegenstand. Sämmtliche Gesandtschaften eröffneten nochmals die Ansichten ihrer Committenten über den bestimmten Sinn und die wirkende Kraft der §§ 4 und 5 der Bundesacte, und suchten so viel als möglich alle billigen Rüksichten für die besondere Lage einiger Stände mit der Aufrechthaltung dieser allgemeinen Verfassungsvorschriften in Verbindung zu sezen, damit dasjenige, was einst das wahre Band der Eintracht und die sicherste Gewährleistung des allgemeinen und Privatwohlstandes in der Schweiz werden solle, nicht durch voreilige oder allzu strenge Verfügungen in einen Keim der Unzufriedenheit ausarten und zu Mißtrauen und Uneinigkeit führen möge. Aus diesen Betrachtungen ist nach reifer Berathung mit 19 Stimmen folgendes Conclusum gefaßt worden: „Die Tagsazung habe mit besonderm Vergnügen ersehen, daß bei der allgemeinen Instructionseröffnung, die in ihrer Mitte am 21. Juni stattgefunden, der von der leztjährigen Tagsazung vorgeschlagene Beschluß in 7 Artikeln, die Niederlassung, Freiheit des Gewerbes und übrige damit verbundene Rechte betreffend, von der großen Mehrheit der eidgenössischen Stände genehmigt und bereits in Vollzug gesezt worden sei. Die Tagsazung erkenne fortdauernd die Grundsäze, welche in bemeldetem Beschluß aufgestellt sind, als die gesezmäßige Norm derjenigen Befugnisse, die nach der Mediationsacte dem Schweizer-Eidgenossen überall im schweizerischen Vaterland eigen bleiben sollen. Auf die genaue Beobachtung dieser Grunsäze, auf die Abschaffung der denselben widerstrebenden Einschränkungen wolle die Tagsazung demnach alle Kantonsregierungen wiederholt aufmerksam machen, und nähre die Hoffnung, jede gegründete Beschwerde über die Verlezung derselben in der Zukunft verschwinden zu sehen. — Indem aber die Tagsazung diese ihre

feste Überzeugung nebst allen vorgefallenen Kantonsabstimmungen durch den Abschied den Ständen mittheilen wolle, versehe sie sich insbesondere zu denjenigen Kantonen, welche ihrem Beitritt noch einige Vorbehalte oder Bedingungen beigefügt haben, daß insoweit dadurch den allgemeinen Rechten Abbruch geschieht, bis auf künftige Tagsazung die nöthige Abhülfe eintreten werde. Sie erwarte ebenfalls von den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell, welche in den Eigenthümlichkeiten ihrer Lage bis dahin große Hindernisse gegen die Befolgung solcher Grundsäze gefunden haben, eine allmälige, nach Zeit und Umständen mögliche Annäherung zu denselben, so daß der Zeitpunkt einmal eintreffen möge, wo durch allgemeines Einverständniß hierüber das politische Interesse der Schweiz mit jenem der einzelnen Bürger werde in Übereinstimmung gebracht und gewährleistet werden."

1806, XXIII

K. In Hinsicht auf den am 6. Juli 1805 gefaßten und später durch die Mehrheit ratificirten Tagsazungsbeschluß über die freie Niederlassung und über das am 23. Juni 1806, betreffend den nämlichen Gegenstand, gefaßte Conclusum haben am 10. Juni 1807 die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell weitere Erklärungen zu Protokoll gegeben, während Lucern verschiedene Erläuterungen und Zusäze zum Beschluß vom 6. Juli vorschlug, und daran die Bedingung seines Beitrittes knüpfte. In Folge dessen hat die Tagsazung am 11. ihren Beschluß vom 23. Juni 1806 erneuert.

1807, XXIV

L. Am 19. Juli 1808 hat der Kanton Lucern nachträglich den Tagsazungsbeschluß vom 6. Juli 1805 über die Niederlassung ratificirt.

1808, IX

M. Unterm 22. Juni 1808 hat die Tagsazung auf eine Beschwerde von Aargau den Kanton Tessin aufgefordert, sein Niederlassungsgesez vom 4. Juni 1807, welches in § 2 die Bestimmung enthält, daß der Schweizerbürger, um das Recht der Niederlassung im Kanton Tessin zu genießen, einen Beruf, Handwerk oder andere Mittel nachweisen muß, aus denen er sich erhalten kann, und daß er alle andern Bedingungen zu erfüllen hat, welchen die tessinischen Angehörigen bei der Niederlassung in einen andern Kanton unterworfen sind – mit Rüksicht auf das allgemeine verfassungsmäßige Verhältniß abzuändern, und gleichzeitig hat sie die Unzulässigkeit der allgemeinen Reciprocität, als Grundsaz, förmlich erklärt. Anläßlich hat sich Zürich in einer Erklärung zu Protokoll darüber beschwert, daß es noch immer Kantone gebe (Schwyz), die sich weigern, den Nichtkatholiken bei sich die Niederlassung zu bewilligen.

1808, IX

N. Ebenfalls am 22. Juni hat St. Gallen aus Anlaß eines besondern Falles, indem von einem sanktgallischen Angehörigen, der sich in Wollerau niederlassen wollte, eine Caution von 1200 Gulden gefordert worden war, wobei die Regierung von Schwyz auf erhobene Reclamation keine Rüksicht nehmen wollte, den Antrag gestellt, daß dergleichen Geldcautionen, welche die mediationsmäßige freie Niederlassung und Gewerbsausübung beschränken und dem 4. Artikel des Beschlusses vom 6. Juli 1805 zuwiderlaufen, gänzlich abgeschafft werden möchten. Die Tagsazung hat hierauf mit 18 Stimmen erkannt, Schwyz solle eingeladen werden, seine besondern Niederlassungsgeseze, insofern sie der Mediation und den Tagsazungsbeschlüssen zuwiderlaufen, abzuändern.

1808, IX

O. Betreffend einen, mit dem Niederlassungsrecht zusammenhangenden Anstand zwischen Schwyz und Glarus, wobei lezteres gegen ersteres über gewisse Einschränkungen klagte, welche von Seite der Schwyzerbehörden Angehörigen von Glarus bei Ankauf einer auf dem Gebiet von Schwyz gelegenen Alp (Brüscheralp) in den Weg gelegt wurden, hat die Tagsazung am 21. Juli 1808 lediglich die beiden

Theile zu gütlicher Ausgleichung unter sich gewiesen, in der Erwartung, daß der Anstand nach den bestehenden Grundsäzen der Bundesverfassung erledigt werde; während Glarus verlangt hatte, die Tagsazung möchte erkennen, 1. daß den Glarner Angehörigen der Ankauf von Liegenschaften im Kanton Schwyz nach der Verfassung nicht verweigert werden könne; 2. daß von Seite der Schwyzer Regierungsbehörde dem Eigenthümer keine Bedingungen und Einschränkungen können aufgelegt werden, welche den Grundsaz des Eigenthums verhindern würden.

1808, XXXVI

P. Am 30. Juni 1809 hat der Kanton Tessin durch Vorlegung des Wortlautes eines abgeänderten Gesezes über das Niederlassungswesen (s. Abschied) den Ausweis geleistet, daß er dem leztjährigen Tagsazungsbeschlusse über diesen Gegenstand (siehe oben M.) nachgekommen sei.

1809, XII

Q. In der Sizung vom 25. Juni 1811 hat die Tagsazung auf die durch einen Specialfall veranlaßte Beschwerde des Kantons Aargau beschlossen, nach Vorschrift der Artikel 3, 4 und 5 der Bundesverfassung und nach Mitgabe der Tagsazungsbeschlüsse, einerseits über Aufhebung der Abzugsrechte und anderseits betreffend die Niederlassungsverhältnisse, habe der Kanton Basel seinen eigenen Angehörigen beim Ankauf von Liegenschaften zum Nachtheil der übrigen Eidgenossen kein Zugrecht zuerkennen können. Der Kanton Basel wurde daher eingeladen, sein Gesez vom 18. October 1803, durch welches ein solches Zugrecht eingeführt worden war, aufzuheben und den Kanton Aargau klaglos zu stellen.

1811, XVI

R. Am 23. Juni 1812 wurde die Tagsazung benachrichtigt, daß der Kanton Basel in Folge des vorjährigen Tagsazungsbeschlusses seine Verordnung vom 18. October 1803 aufgehoben habe; dagegen sei die Regierung des Kantons Aargau noch nicht klaglos gestellt. Darauf hat die Tagsazung ihren besagten Beschluß bestätiget und die Kantone Basel und Aargau zu freundschaftlicher Verständigung gewiesen und im Weitern den Landammann der Schweiz eingeladen, zu diesem Zwek Vermittler zu ernennen.

1812, XIII

S. Nachdem am 30. Juni 1812 die Gesandtschaft von Basel einige dem Aargau proponirte Ausgleichungsvorschläge der Tagsazung zur Kenntniß gebracht hatte, erfolgte am 14. Juli 1812 die Anzeige: es seien nunmehr die obwaltenden Anstände durch schiedsrichterlichen Spruch der Vermittler beseitigt worden.

1812, XIII

T. Am 25. Juni 1812 hatte sich die Tagsazung mit einem Anstand zwischen Zürich und Schwyz zu beschäftigen, indem sich ersteres beschwerte, daß sein Angehöriger Kaspar Studer von Winterthur, seines Berufes Hafner, der sich kraft eines Heimatscheins haushäblich zu Küßnacht im Kanton Schwyz niedergelassen hat, von der dortigen Behörde nicht geduldet werden wolle. Nachdem der Sachverhalt und die begleitenden Umstände durch die Gesandtschaften der beiden Kantone näher erörtert und dargelegt worden waren, wobei sich Schwyz mit mangelnder Instruction zu bestimmtem Eintreten in den Gegenstand entschuldigte, hat die Tagsazung die Erörterungen der Angelegenheit eingestellt und den obwaltenden Streit mit Hinweisung auf die allgemeinen mediationsmäßigen Grundsäze den Ständen Zürich und Schwyz zu freundschaftlicher Ausgleichung empfohlen. Inzwischen, d. h. bis der Streit entweder gütlich berichtiget oder von der Tagsazung entschieden ist, soll Studer in seinem verfassungsmäßigen Niederlassungsrecht nicht gestört werden.

1812, XII

U. Betreffend die Anstände zwischen beiden Theilen des Kantons Appenzell über Niederlassungsverhältnisse, wird auf § 61 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

§ 102. Formular der Heimatscheine.

A. Auf eine bezügliche Anregung und Beschwerde St. Gallens, daß einige Kantone nur bedingte Heimatscheine ausstellen, die leicht zu Conflicten mit andern Kantonen führen könnten, hat die Tagsatzung am 23. Juni 1806 ein aus ihrem Auftrage durch die eidgenössische Kanzlei entworfenes allgemeines Formular für Heimatscheine ad referendum et instruendum genommen (es steht Abschiedsbeilage H).

1806. XXIII

B. Am 10. Juni 1807 ist nach vernommener Instruction der Kantone die Frage, betreffend ein allgemeines Formular für Heimatscheine, an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden.

1807. XXV

C. Nach angehörter Berichterstattung der Commission sind am 23. Juni modificirte Formulare für Heimatscheine theils ad ratificandum, theils ad referendum genommen worden. Die Punkte, über welche sich in der Discussion abweichende Ansichten geltend gemacht hatten, waren folgende: 1) Einige Gesandtschaften wollten den Heimatschein nur auf die rechtmäßige Nachkommenschaft des Gemeindebürgers ausdehnen; 2) andere begehrten, daß im Visa des Heimatscheines ausgedrükt werde, daß der Gemeindebürger seit mehr als zehn Jahren die Naturalisation erhalten habe; von noch andern 3) die Festsezung des Zeitraums zu Erneuerung des Heimatscheins, und 4) die Beifügung eines Zeugnisses guter Aufführung verlangt; endlich 5) wollten einige die für das Visa des Heimatscheins vorgeschlagene Formel auslassen.

1807. XXV

D. Am 22. Juni 1808 hatte die Tagsazung sich neuerdings mit der Angelegenheit allgemeiner Formulare für Heimatscheine auf Grund der leztjährigen Vorberathung zu beschäftigen. Obgleich bei Eröffnung der Instructionen die Mehrheit der Stände auch jezt noch von dem Wunsche belebt zu sein schien, zu einem Concordat Hand zu bieten, welches so manche Lüke in dem gegenseitigen Verhältniß der Kantonsangehörigen ausfüllen und bereits empfundenen wichtigen Nachtheilen vorbeugen würde, so erzeigte sich doch die nämliche Verschiedenheit der Ansichten, wie bei frühern Anläßen; und da viele Gesandtschaften lediglich beauftragt waren, die Grundsäze der eigenen Kantonsgesezgebung zur allgemeinen Befolgung zu empfehlen, so bot die vorläufige Anfrage keine allgemeinen Resultate und keine befriedigenden Aussichten dar. Überhaupt bestätigte sich bei diesem Anlaß die oft gemachte Erfahrung, daß so lange Kantonalconvenienz zum Fundament der eidgenössischen Verhältnisse angenommen wird, jedem zwekmäßigen gemeineidgenössischen Einverständniß allezeit die größten Hindernisse im Weg stehen müßten; während hingegen, wenn vor Allem aus das eidgenössische Verhältniß, den Vorschriften der Mediation gemäß, einmal festgesezt und anerkannt wird, alsdann alle besondern Rüksichten ohne Zwang und ohne wesentliche Beeinträchtigung der einzelnen Kantone sich viel leichter auseinandersezen lassen. — Bei solcher Divergenz der Meinungen wurde die Niedersezung einer Commission zu Einbringung geeigneter Vorschläge beliebt, und es erhielt dieselbe nach Wunsch von Glarus neben dem allgemeinen Auftrag noch die specielle Weisung, ein besonderes Heimatscheinformular für uneheliche Personen einzubringen.

1808. X

E. Am 8. Juli sodann hat die Commission ihren Bericht und die darangeknüpften Anträge vorgelegt. Als Resultat der hierüber im Schooße der Tagsazung gepflogenen einläßlichen Berathungen wurden, von den einen Kantonen ad ratificandum, von den andern ad referendum, vier Heimatscheinformulare in den Abschied genommen, wovon zwei für verheirathete und zwei für unverheirathete Personen (Unterschied: Kantone mit und Kantone ohne Gemeindebürgerrecht). Daneben ist mit sechszehn

Stimmen der Commissionsantrag genehmigt worden, daß Jeder, der in einem andern Kanton sich niederlassen will, gehalten sei, ein Zeugniß seines ehevorigen Wohlverhaltens vorzulegen, und mit fünfzehn Stimmen der fernere Vorschlag, daß jede Regierung befugt sei, wenn sie es für ihre Sicherheit nöthig erachtet, alle fünf oder zehn Jahre die Erneuerung der Heimatscheine von den in ihrem Kanton Niedergelassenen zu verlangen.

1808. X

F. Am 9. Juni 1809 sind über die vorjährigen Formulare zu Heimatscheinen die Instructionen der Kantone vernommen worden. Es erzeigte sich auch jezt wieder, wie schon bei frühern Berathungen, eine Verschiedenheit der Meinungen hauptsächlich in Hinsicht 1. der Kinder des Heimatschein-Trägers, 2. der Erneuerung des Heimatscheins, 3. der Erwähnung des zehnjährigen Schweizerbürgerrechts in der Legalisationsclausel. Schließlich wurde in Betreff der verheiratheten Personen ein durch Antrag Freiburgs etwas modificirtes Formular mit 17 Stimmen unter Ratificationsvorbehalt angenommen, und dabei in Folge der Bemerkung von St. Gallen, es gebe Fälle, wo mit dem Gemeindsbürgerrecht nicht nothwendig auch das Kantonsbürgerrecht verbunden sei, für die also keines der beiden Formulare genügen würde, mit 19 Stimmen an den Schluß der Legalisation der Heimatscheine für Gemeindsbürgerrechte der Zusaz beschlossen: „und daß obbenannter N. N. unser Kantonsbürger und seit mehr als zehn Jahren ein Schweizerbürger sei.“

1809. XI

G. Das Heimatscheinformular für Unverheirathete, wie es leztes Jahr in den Abschied aufgenommen worden war, ist am 10. Juni 1809 mit 19 Stimmen von den Ständen Uri, Zürich, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Graubünden, Basel, Bern, Glarus, Lucern, Schwyz, Freiburg, sowie von Appenzell A. Rh. unbedingt genehmigt worden.

1809. XI

H. Am 5. Juni 1810 sind die voriges Jahr unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Formulare der Heimatscheine durch Mehrheit der Stimmen förmlich genehmigt und der Zeitpunkt des Beginnes der neuen Formulare auf künftigen 1. October festgesezt worden. (Die Heimatscheinformulare sind enthalten in: „Officielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Acteustüke“, I. Band, S. 293–295).

1810. XIII

J. Bei der Umfrage am 7. Juni 1811 zeigte es sich, daß in der Mehrheit der Kantone die durch die leztjährige Tagsazung angenommenen Formulare für Heimatscheine bereits eingeführt worden seien. Und da aus den Eröffnungen der noch dissentirenden Kantone, deren Voten in den Abschied aufgenommen sind, sich eine Annäherung auch dieser an die Anschauungen der Mehrheit ergab, so wollte die Tagsazung die Hoffnung einer gänzlichen Übereinstimmung in der Festsezung dieses für den Genuß der Mediationsrechte jedem Schweizer so wichtigen Verhältnisses nicht aufgeben, und hat daher mit 17 Stimmen an jene Kantone, welche ihren Beitritt an Vorbehalte geknüpft haben, die erneuerte Einladung zum Anschlusse an die Mehrheit erlassen.

1811. VI

K. Am 9. Juni 1812 sind die nachträglichen Ratifications- und anderweitigen Erklärungen betreffend die Heimatscheinformulare zu Protokoll genommen worden.

1812. V

L. Laut einer am 8. Juni 1813 zu Protokoll gegebenen Erklärung werden die durch die Tagsazung festgesezten Formulare der Heimatscheine in den nachstehenden Kantonen, welche sich gegen die dissentirenden die Convenienz vorbehalten, unbedingt angewendet, nämlich: Uri, Unterwalden, Lucern, Zürich, Glarus, Bern, Zug, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden,

Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, sowie Appenzell-Außerrhoden. Die Erklärungen der dissentirenden Kantone Schwyz, Basel, Schaffhausen und Appenzell-Innerrhoden liegen im Abschied. Erstere beide könnten die Heimatschein-Formulare nur unter der Bedingung genehmigen, daß die unehelichen Kinder unbedingt der Mutter folgen würden; Schwyz hat seine Heimatscheine dem Formular gemäß eingerichtet, darin aber die Bedingung der Landrechtserneuerung je nach zehn Jahren aufgenommen, und Innerrhoden beharrt fortwährend auf dem Begehren, daß 1. die Worte „zu allen Zeiten und unter allen Umständen" aus dem Formular wegbleiben; 2. in dasselbe der Vorbehalt der zehnjährigen Erneuerung des Heimatscheins, doch ohne Verlust des Burgerrechts bei Unterlassung, aufgenommen werde, und 3. der Heimatschein nicht als Ausweis zur Verehelichung dienen könne, indem dazu eine specielle Erlaubniß erforderlich sei.

1813. III

§ 103. Verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

A. Am 6. Juli 1807 ist der Antrag des Kantons Glarus, es möchte entschieden werden, unter welchen Gesezen der in einem andern Kanton niedergelassene Schweizerbürger in Hinsicht auf Vergabungen und auf Erbfälle stehe, ob unter jenen des Heimats- oder jenen des Niederlassungskantons, in den Abschied gefallen.

1807. LII

B. Am 4. Juli 1808 hat die Tagsazung den vorstehenden Antrag an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen.

1808. XXVII

C. Diese Commission hat dann am 18. Juli der Tagsazung vorgestellt: „daß die Behandlung und Beantwortung dieser Frage mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sei und daß dieselbe sich wenigstens zur Zeit noch durchaus nicht zu einem Concordat eigne; da indessen ein Einverständniß darüber wünschbar und in der Folge vielleicht möglich wäre, so glaube die Commission nachfolgende Bemerkungen zu Einrükung derselben in den Tagsazungs-Receß der hohen Regierung empfehlen zu sollen. Es werden in Bezug auf die obwaltende Frage zunächst zwei, mit einander im Widerspruch stehende Behauptungen aufgestellt, deren die erste den Bewohner des Territorii (mithin den Ansaßen) unbedingt der Judicatur und den Gesezen des Kantons, den er wirklich bewohnt, unterwirft; während die zweite glaubt, der mit dem Heimatschein versehene Schweizer-Ansäße, der dem Kanton, wo er sein Domicilium wählte, nie zur Last fallen kann, und Unterstüzung und Aufnahme jederzeit in seinem heimatlichen Kanton finden muß, könne allerdings in Bezug auf Verfügungsrechte über sein Vermögen u. dgl. den Gesezen des leztern Kantons unterworfen bleiben. So widersprechend beide Meinungen sind, so läßt sich dennoch die eine wie die andere mit sehr hörbaren Gründen vertheidigen und es möchte am Ende nicht unmöglich sein, durch sorgfältige Beschränkung der einen und der andern ein Einverständniß hervorzubringen, das der Kantonal-Souveränität, wie den Bundesverhältnissen gleichmäßig Rechnung tragen würde. Aber es ist lange noch nicht der Fall, daß in den angeführten sich entgegenstehenden Meinungen allein die Schwierigkeiten der zu beantwortenden Frage liege. Die viel größere Schwierigkeit findet sich in dem Gegenstand der Frage selbst. Schon die Vorfrage: Wer ist domicilirender Schweizer? läßt sich so leicht nicht beantworten, wie man wohl denken sollte. Zwar lag es in den Ansichten der mehreren Glieder

der Commission, daß durch die Bundesacte und durch die auf sie gegründeten Tagsazungsbeschlüsse jeder Schweizer, der mit einem Heimatscheine versehen, sich in einem andern Kanton niederläßt, von dem Augenblik der Deposition seines Heimatscheins an, als domicilirender Schweizer müsse angesehen werden; dagegen aber wurden die Geseze eines Kantons angerufen, der das Domicilium erst nach dem, ein Jahr und einige Tage gedauerten Aufenthalte, anerkannte. — Ohne jezt zu untersuchen, ob diese lezteren Geseze mit den Bundesverhältnissen verträglich sind, will man nur darauf aufmerksam machen, daß die Heimatscheine der Schweizer noch einstweilen in ihrer ersten Lebensperiode, nämlich derjenigen des Referendums, sich befinden und mithin unmöglich eine sichere und unzweideutige Grundlage für die Bestimmung des Begriffs des Domiciliums von ihnen hergenommen werden kann. — Welcher Unterschied ist dann aber weiter zwischen dem Ansaß, der seit gestern, vielleicht nicht ohne die Absicht, sich gewissen Gesezen seines Kantons zu entziehen, in einen andern Kanton zog und dem Ansaßen, der nicht nur sein ganzes Leben durch, sondern seit mehreren Generationen, im Vater- und Großvater, domicilirter Einwohner war? Welche manigfachen Abstufungen befinden sich zwischen ihnen? Wenn je eine Übereinkunft über den Gegenstand der Frage möglich ist, wird sie nicht etwa auch in Bezug auf das Subject näher bestimmt und vielleicht auf die Ansaßen beschränkt werden müssen, welche ihre Niederlassung persönlich in's Dasein riefen und sie nicht schon von den Eltern empfiengen? — Geht man dann aber zu den Erb- und Vergabungsgesezen über, so ist das Gebiet derselben so ausgedehnt; ihr Eingreifen und ihr Zusammenhang mit so viel andern Abtheilungen der bürgerlichen Gesezgebung ist so vielfältig, und diese bürgerlichen Gesezgebungen sind dann vollends in den 19 Kantonen und den einzelnen Kreisen derselben zu zahlreich, daß es wahrlich eines geringen Nachdenkens bedarf, um einzusehen, daß jene einfach scheinende Frage in der That unter die allerverwikeltsten muß gerechnet werden, und daß ihre Beantwortung ohne vielfältige nähere Bestimmungen und Unterscheidungen, die sich in dem Maaße, wie man sie festzusezen versuchen würde, noch weiter vervielfältigen dürften, gerade unmöglich sein müßte. — Es scheint unnöthig zu sein, oder es kann doch füglich dem mündlichen Vortrage überlassen bleiben, das Gesagte durch Beispiele und nähere Entwikelungen zu unterstüzen. Die Commission schließt ihren Bericht mit der Bemerkung, daß der angerufene 13. Artikel der Allianz mit Frankreich keineswegs geeignet sein kann, den Knoten zu lösen, den sie sich genöthigt sieht, unentwikelt in den Schooß der hohen Tagsazung zurükzulegen. Dieser Paragraph lautet also: „Die Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben „eines in der Schweiz verstorbenen fränkischen Bürgers in Betreff seines Erblasses erheben könnten, werden „vor den Richter des Wohnorts gebracht, den der fränkische Bürger in Frankreich hatte, und ebenso soll „es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich „verstorbenen Schweizers erheben könnten." Dieser Artikel bestimmt lediglich das competente Forum, und er schließt sich an die Bestimmungen des Napoleon'schen Gesezbuches an, durch die allerdings der Franzose im Ausland nur nach den Vorschriften eben dieses Gesezbuches (die Förmlichkeiten des Auslandes abgerechnet) Testamente, Vergabungen u. s. w. machen kann. (Vergl. Code civil §§ 999, 1000 ꝛc.). Hätte die Schweiz anstatt einiger hundert Civilgesezbücher nur Eines, wie das in Frankreich der Fall ist, so würde die Frage, um die es sich handelt, von selbst wegfallen und über den competierlichen Richter könnte man sich ohne Zweifel leicht verstehen. Bei der gegenwärtigen Lage der Sachen muß das Problem noch unaufgelöst bleiben."

Die Tagsazung hat diesen Bericht der Commission ad referendum in den Abschied niedergelegt,

entgegen dem Willen von Waadt und St. Gallen, welche ein für alle Mal von dem ganzen Gegenstand abstrahiren wollten und den Territorialgrundsaz als allein berechtigt anerkannten.

1808, XXVII

D. Aus Anlaß eines Specialfalles hat Freiburg am 10. Juli 1812 den Antrag ad instruendum auf künftige Tagsazung in den Abschied niedergelegt, in Bezug auf die Bevogtigung majorenner Personen, die in einem andern als ihrem Heimatskanton wohnen, einen einheitlichen Grundsaz darüber aufzustellen, welche Behörde, die des Niederlassungs- oder des Heimatortes die Bevogtigung zu verfügen habe.

1812, XLVII

E. Am 15. Juni 1813 ist in Bezug auf das Erbrecht und die Bevogtung Niedergelassener von der Tagsazung eine Commission niedergesezt worden, mit dem Auftrage, den Gegenstand unter seinen verschiedenen Beziehungen zu prüfen und den Entwurf einer allgemeinen Übereinkunft unter den Ständen, sowohl über das Princip des Erbrechts als jenes der Bevogtung, der Tagsazung vorzulegen.

1813, X

F. Auf den erstatteten einläßlichen Commissionsbericht (siehe den Abschied) hat die Tagsazung am 5. Juli folgende zwei Concordatsentwürfe, als Anleitung zu künftigen Berathungen, ad instruendum in den Abschied genommen.

1813, X

I. Betreffend die Vormundschaftspflege: Die hohen Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche gegenwärtigem Concordat beitreten, werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten: 1) Wenn ein Niedergelassener stirbt, so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgeseze bestimmten Behörde des Wohnortes vorgenommen, und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimat des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt. 2) Falls der Verstorbene Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Falle sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormunds und die Aufsicht auf dessen Verwaltung, der Regel nach, dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat. 3) Im Falle allzuweiter Entfernung des Heimatorts von dem Wohnort des Niedergelassenen, oder anderer obwaltender Gründe, kann die Behörde des Heimatkantons derjenigen des Domicils die Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht übertragen; in welch' lezterem Fall jedoch die leztere der erstern über die Verwaltung des Vermögens die erforderlichen Rechnungen mittheilen soll. 4) Falls aber die bevogteten Personen während zehn Jahren an dem ersten Niederlassungsort verblieben, und die Vormundschaft gesezlich fortdauert, so übergeht die Vormundschaftspflege in ihrem ganzen Umfang an die Behörde des Niederlassungsortes, und es treten die für die frühere Zeit angenommenen Bestimmungen außer Kraft. 5) Die Dauer der Vormundschaft und der Verwaltung des Vormünders, die Genehmigung der Rechnungen und die Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtguts reguliren sich nach den Gesezen des Heimatkantons, so lange nicht laut § 3 die ganze waisenamtliche Aufsicht dem Kanton der Niederlassung übertragen wird, oder nach § 4 an denselben hinübergeht. 6) Das Recht, eine niedergelassene Person wegen Leichtsinn, Liederlichkeit oder Verschwendung unter vormundschaftliche Vorsorge zu stellen (Interdictions-Vormundschaft) steht sowohl dem Kantone der Heimat als der Niederlassung zu. Die Behörde des Heimatkantons wird in einem solchen Falle entweder von sich aus, oder nach Anleitung des § 3 die Vormundschaft bestellen und den Behörden des Wohnorts davon Kenntniß geben; falls aber die Behörden des Wohnorts eine solche Bestellung erforderlich erachten, so werden sie den Vogt anordnen und der Heimatsbehörde davon, unter Angabe der Beweggründe, Kenntniß ertheilen.

II. Betreffend die Erbfolge. 1) Als Niedergelassener wird betrachtet derjenige Schweizer, welcher sich mit legalem Heimatschein seines Kantons in einem andern Kanton mit Bewilligung der Regierung dieses leztern haushäblich niederläßt, eigenen Rechtes (sui juris) ist und ein Jahr und Tag wenigstens am gleichen Ort wohnt. 2) Der Niedergelassene kann nur nach den Gesezen seines Heimatkantons testiren und Gut vermachen; wenn er stirbt, wird sein Erblaß ebenfalls nach den Gesezen seines Ursprungskantons vertheilt, oder im Fall vorhandenen Testaments, Eheverkommnisses und Ehevertrags, wenn ihn die Geseze seines Kantons dazu berechtigen, nach denselben behandelt. 3) Falls der Verstorbene Kinder hinterläßt, die in dem Kanton, in welchem sich der Vater niedergelassen hatte, haushäblich verbleiben, so treten selbe, ohne Einschränkung, unter die Erbgeseze dieses Kantons; wenn sie aber denselben verlassen, so verbleiben sie unter den Gesezen des Ursprungskantons ihres Vaters. 4) Von der Bestimmung des 2. Artikels findet folgende Ausnahme statt: Wenn der Niedergelassene den gleichen Ort während fünfzehn aufeinander folgenden Jahren bewohnt hat, den größern Theil seines Vermögens in diesem Kanton besizt, und seine Kinder oder nächsten Erben ebenfalls allda haushäblich wohnen, so trittet er für sich und seinen Erblaß unter die Erbgeseze dieses Kantons; in allen andern Fällen, und wenn obige drei Bestimmungen nicht erfüllt sind, bleibt es bei der Vorschrift des § 2.

1813, X

G. Am 16. Juli 1813 lag der Tagsazung ein Erbrechtsanstand zwischen Lucern und Uri zur Behandlung vor, bei welchem ersteres klagte, daß die Regierung von Uri die Eherechtsansprache eines im Kanton Schwyz wohnhaften lucernischen Angehörigen aus Greppen (Anton Gretter) auf die Hinterlassenschaft seiner aus Steg, Kanton Uri, gebürtigen Frau (Anna Maria Zgraggen) nicht anerkennen, sondern vielmehr das urnerische Recht auf diesen Fall anwenden wolle, nach welchem den Verwandten der Erblasserin und nicht deren Ehemann die Erbschaft zukomme, während nach dem lucernischen Gesez lezterer ein Recht auf die Hälfte des gesezmäßigen Erbtheils habe. Nachdem die Gesandtschaften beider Stände in ihren Voten die jederseitige Anschauung und die Gründe ihres Standpunktes dargelegt hatten, hat die Tagsazung in der Hoffnung einer freundschaftlichen Ausgleichung jedes weitere Einschreiten in dieses Geschäft bis auf künftiges Jahr aufgeschoben.

1813, X

H. Am 19. Juli 1813 hat die Tagsazung die Kantone Glarus und Graubünden angewiesen, sich freundschaftlich zu verständigen rüksichtlich der vormundschaftlichen Verhältnisse und des Vermögens einer im Kanton Glarus verwittweten graubündnerischen Angehörigen.

1813, XLVII

§ 104. Heimatrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerinnen.

A. Veranlaßt durch eine Beschwerde St. Gallens gegen Glarus und Appenzell, daß diese von einheirathenden Schweizerinnen aus andern Kantonen das sogenannte Landrecht oder die Nachweisung eines Vermögens von 200 Gulden fordern, hat die Tagsazung am 23. Juni 1806 die Frage, ob von einer in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin die Erwerbung des Landrechtes oder eine Geldleistung gefordert werden könne, ad instruendum in den Abschied gelegt.

1806, XXIII

B. Am 10. Juni 1807 ist mit Mehrheit der Stimmen den Kantonen überlassen worden, von einer in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin eine mäßige Geldleistung zu verlangen und diesfalls

gegenrechtlich gegen einander zu verfahren. St. Gallen, Thurgau, Freiburg, Tessin und Waadt wollten eine solche Einschränkung, als der Mediationsacte zuwider, ihrerseits nicht anerkennen. Verschiedene Kantone haben den Betrag dieser Geldleistungen zu Protokoll gegeben. (Zürich, Glarus, Appenzell A.-Rh. 200 Gulden, Appenzell J.-Rh. 150 Gulden, Basel zwischen 200 und 300 Franken, Graubünden und Zug in den verschiedenen Gemeinden verschieden.)

1807, XXVI

C. Veranlaßt durch einen Specialfall zwischen Waadt und Unterwalden ob dem Wald, dessen Erledigung auf gütlichem Wege zunächst den beiden Kantonen selbst, und wenn eine Vereinbarung unter ihnen nicht erzielt werden könnte, dem nächstjährigen Syndicat vorbehalten wurde, hat die Tagsazung am 5. Juli 1808 den Grundsaz festgestellt, daß eine nach den Landesgesezen geschlossene und eingesegnete Ehe die Frau zur Angehörigen des Kantons macht, in welchem der Mann das Heimatrecht besizt.

1808, XXXVI

§ 105. Ehen zwischen Katholiken und Reformirten.

A. Am 18. Juli 1808 hat die Tagsazung eine Beschwerde von Aargau gegen ein Decret des Kantons Basel vom 20. December 1803*) vernommen, durch welches den Angehörigen Basels bei Verlust ihres Bürgerrechts die Verehelichung mit Frauenspersonen katholischer Religion untersagt ist. Die Tagsazung wollte aber auf die Erörterung einer so bedenklichen Frage dermalen noch nicht eintreten, sondern es dem Gesandten von Aargau überlassen, seine Instruction in das Protokoll und in den Abschied zu legen, was denn auch geschehen ist.

1808, XXXVI

B. In der Sizung vom 23. Juni 1809 hat Aargau seine Beschwerde gegen Basel und das Begehren um Abhülfe durch die Tagsazung erneuert, und von Zürich ist eine ähnliche Klage gegen Solothurn geführt worden, das einem seiner Angehörigen das ernstliche Begehren, eine Zürcherin, die er unter ehelichem Versprechen zur Mutter gemacht hat, zum Weib zu nehmen verweigerte. Nachdem sowohl Basel als Solothurn ihre Stände vertheidiget, und namentlich lezteres bemerkt hatte, daß die Kirche und nicht der Staat fragliche Ehe untersagte, und daß kein Beschluß der Tagsazung werde vermögend sein, den katholischen Ständen Grundsäze aufzudringen, welche von der Kirche verworfen sind, ist nach gewalteter Umfrage, die verschiedene Anschauungen zu Tage förderte, mit 17 Stimmen erkannt worden, das Resultat der gegenwärtigen Berathung über die wichtige Frage ad referendum et instruendum auf künftiges Jahr in den Abschied zu nehmen.

1809, XVI

C. Am 22. Juni 1810, nach gewalteter Umfrage, in welcher sich einige Verschiedenheit der Ansichten nicht so sehr über den Grundsaz selbst (nur sehr wenige Stände unterstüzten Basel), sondern über

*) Der angefeindete Artikel des Decrets lautet also: „Wenn aber ein Kantonsbürger eine Auswärtige zu heirathen gedenkt, so hat sich derselbe vorerst bei E. E. und W. W. Rath um die Ertheilung des Bürgerrechtes zu melden, die Zeugnisse ihrer Ehe und ehrlichen Geburt und guter Aufführung aufzuweisen, und daß seine Verlobte reformirter Religion und mit keiner Leibeigenschaft beladen sei, darzuthun. Würde aber ein Stadt- oder Landburger eine Ausländerin heirathen, ohne obigen Bedingungen ein Genüge zu leisten, so soll derselbe nicht nur zu allen Ämtern unfähig sein, und keine politischen Rechte auszuüben haben, sondern noch angehalten werden, jährlich in der Stadt 2 Neuthaler oder 8 Franken und auf der Landschaft 1 Neuthaler oder 4 Franken in die betreffenden Gemeinden zum Behuf der Armenhäuser oder Armenseckel zu bezahlen."

die nähern Bestimmungen einer diesfallsigen Berathung, in Betreff der Art, der Zeit und der bei einer allfälligen Einwirkung der Bundesbehörden zu beobachtenden Rüksichten zeigten, haben die Kantone Lucern, Zürich, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt unbedingt, und Glarus unter Ratificationsvorbehalt, sich für den Grundsaz ausgesprochen, daß die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses von den Kantonen weder verboten, noch mit dem Verluste des Bürger- oder Heimatrechts bestraft werden sollen. Die Voten der dissentirenden Kantone sind im Protokoll enthalten.

1810, XXII

D. Am 11. Juni 1811 vernahm die Tagsazung die Voten und Anschauungen derjenigen Kantone, welche dem leztjährigen Beschluß über die paritätischen Ehen nicht oder bloß unter Ratificationsvorbehalt beigetreten waren (sie stehen im Abschied); worauf dieselben wiederholt aufgefordert wurden, sich künftiges Jahr über den Gegenstand zu Protokoll bestimmt zu erklären.

1811, IX

E. Am 11. Juni 1812 haben die Kantone Uri, Glarus und Graubünden den durch eine Anzahl Kantone am 22. Juni 1810 aufgestellten Grundsaz in Hinsicht der Folgen gemischter Ehen in Bezug auf Bürger- und Heimatrecht ebenfalls genehmigt. Die Voten der nur bedingt beitretenden und der dissentirenden Kantone enthält das Protokoll. Dabei hat die Tagsazung diese nochmals aufgefordert, bis auf künftige Tagsazung ebenfalls beizutreten.

1812, VII

F. Am 8. Juni 1813 ist der vorstehende Gegenstand aus den Verhandlungen der Tagsazung beseitigt worden.

1813, V

§ 106. Folgen gemischter Ehen in Hinsicht auf die Religion der aus denselben entsprungenen Kinder.

A. Am 22. Juni 1810 ist der von Zürich aufgestellte und von Schaffhausen und Lucern unterstüzte Antrag in den Abschied gelegt worden, die aus gemischten Ehen entstandenen Kinder sollen der Religion desjenigen Kantons folgen, dem sie heimatrechtlich zugehören.

1810, XXII

B. Am 11. Juni 1811 haben den voriges Jahr in den Abschied gelegten Antrag Zürich's in Betreff der Religion der Kinder aus Mischehen unbedingt angenommen Lucern, Zug, Bern, Basel. Thurgau sah die Nothwendigkeit eines solchen Grundsazes nicht ein, wollte aber demselben auch beitreten, da er der bisherigen Übung, besonders in paritätischen Kantonen, angemessen ist. Appenzell und Waadt hielten dafür, es sei Pflicht und Befugniß jedes Familienvaters, seine Kinder in der Religion, die er nach seiner Überzeugung für die beste hält, erziehen zu lassen; Gesez und Obrigkeit sollen darin nicht vorgreifen. Die meisten übrigen Gesandtschaften befanden sich ohne Instruction, und so wurde der Gegenstand nochmals ad referendum et instruendum in den Abschied genommen.

1811, X

C. Da bei der Eröffnung der Instructionen am 11. Juni 1812 sich zeigte, daß die große Mehrheit der Stände keine Neigung fühle, den vorwürfigen Gegenstand in eidgenössische Berathung zu nehmen, theils aus Achtung für das Recht der kantonalen Gesezgebung, theils weil die Bestimmung der Religion der Kinder entweder der väterlichen Gewalt oder der besondern Vereinbarung der Eltern unter sich zu überlassen sei, hat die Tagsazung erkannt, der Gegenstand solle auf sich beruhen bleiben.

1812, VIII

§ 107. Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimatrecht.

A. In der Sizung vom 23. Juni 1809 ist der Antrag des Kantons Solothurn, zu entscheiden, ob Schweizer, welche ihren Glauben ändern, ihres Bürger- oder Heimatrechtes verlustig erklärt werden können, ad referendum et instruendum in den Abschied genommen worden.

1809. XV

B. Am 22. Juni 1810 ist die vorjährige Anregung Solothurns wegen der Folgen der Glaubensänderung in Bezug auf das Heimatrecht zur Behandlung gekommen. Während in ausführlicher Darlegung ihrer Anschauungen die Stände Bern und Basel, deren Geseze zu dieser Einsprache Solothurns Anlaß gegeben hatten, gewünscht hätten, daß eine so bedenkliche, weder durch die Umstände dringend gewordene, noch an sich nothwendige Erörterung auf günstigere Zeiten hätte aufgeschoben werden können, und sie hierin von einigen andern Ständen unterstüzt wurden, hat die Mehrheit der Kantone die Sache unter einem andern Gesichtspunkt angesehen. Die Mediation, meinten dieselben, sichere jedem Schweizer in allen Kantonen das Recht zu, sich frei niederzulassen und sein Gewerbe zu treiben, welches Recht gemäß Tagsazungsbeschlüssen von 1805 und 1806 unabhängig von der Religion sein soll. Da aber zum Genusse desselben der Beweis des Kantons- und Gemeindebürgerrechts als unerläßliche Bedingung gefordert wird, so sei die nothwendige Folge des Verlustes des Heimatscheins (sic!), daß auch die allgemeinen Rechte der Niederlassung und der Gewerbsfreiheit eo ipso aufhören; daß der Heimatlose nirgends Aufnahme und Duldung findet und einem Verbrecher ähnlich ist, den das Vaterland aus seinem Schooße verwiesen hat. Darin liegt aber eine wesentliche Verlezung des Sinnes und des Buchstabens der Bundesacte, darin die Quelle eines vielfältigen Elends, die Vermehrung der Heimatlosigkeit, welche bereits für die Schweiz in politischer und polizeilicher Hinsicht eine wahre Landesplage geworden ist. Die Garantie des Gottesdienstes selbst in denjenigen Kantonen, wo man sich ausschließlich zu Einem Glauben bekennt, erfordere eine solche Strenge, eine solche Ungerechtigkeit nicht, und zu Besorgniß wegen allfälligem Überhandnehmen der Religionsänderung sei auch kein Grund vorhanden. Wenn übrigens die Kantonsregierungen das gegenwärtige Verhältniß beider christlichen Confessionen aufrecht zu erhalten, wenn sie selbst aus landesväterlicher Vorsicht dem Proselytismus und den Religionsänderungen Schranken zu sezen wünschen, so sei ihnen freigestellt, solches durch wohlberechnete Civil- und Polizeibestimmungen zu thun; aber das Heimat- und Landrecht solle wenigstens respectirt werden. Weise Vorsorge für die Befestigung der Eintracht (des Vaterlandes höchstes Bedürfniß), die dem Geist und den Ereignissen des Zeitalters so angemessene gegenseitige Duldung, und die deutlichen Vorschriften der Bundesacte, erlauben es der Bundesbehörde nicht, über eine so wichtige Frage still zu schweigen oder sich nur unbestimmt zu äußern. — Gestüzt auf diese Betrachtungen ist mit sechszehn Stimmen, nämlich jenen von Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aarau, Tessin, Waadt, Thurgau, Freiburg, Glarus und Graubünden der Grundsaz anerkannt und förmlich aufgestellt worden, daß der Übergang von einer christlichen Confession zu der andern nirgends in der Schweiz mit dem Verlust des Kantons- und Heimatrechts bestraft werden solle.

1810. XXI

C. Dem voriges Jahr aufgestellten Grundsaze haben nachträglich am 10. Juni 1811 die Ratification ertheilt die Kantone Uri, Lucern, Bern, Zug und Basel, und in gewissem Sinne auch Appenzell, sodaß nur noch Schwyz und Unterwalden zur Einheit fehlen.

1811. VIII

D. Am 9. Juni 1812 sind die Kantone Schwyz und Unterwalden wiederholt eingeladen worden, dem durch alle andern Kantone angenommenen Grundsaze beizutreten, oder wenigstens beruhigende Erklärungen abzugeben. — Anläßlich erklärten Zürich, Lucern und Schaffhausen, wie Waadt es vor einem Jahre schon gethan, daß sie solche Angehörige aus den dissentirenden Ständen, welche der Religionsänderung wegen heimatlos geworden, auf ihrem Gebiet nicht annehmen werden.

1812. VI

E. Am 8. Juni 1813 wurden die Einladungen zum Beitritt zum bestehenden Concordate an die dissentirenden Kantone erneuert und zugleich eine allgemeine Verwahrung in das Protokoll gelegt gegen die Annahme solcher Angehöriger dieser Kantone, welche der Religionsänderung wegen heimatlos geworden sind.

1813. IV

§ 108. Ehegerichtliche Verhältnisse.

A. Am 29. August 1803 hat die Tagsazung einen Antrag des Kantons Bern auf Abschluß einer Übereinkunft, betreffend die Beurtheilung von Eheversprechen und Vaterschaftsklagen, ad referendum genommen und dabei gegenüber Bern den Wunsch ausgedrükt, es möchte seine Ansichten über diesen Gegenstand entweder dem Landammann der Schweiz, zu Handen der Eidgenossenschaft, oder den Kantonen selbst mittheilen, damit die Instructionen auf künftiges Jahr übereinstimmend ausfallen können.

1803. XXXIX

B. In der Sizung vom 15. Juni 1804 ist der vorstehende Gegenstand an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden.

1804. XV

C. Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung am 2. Juli unter Ratificationsvorbehalt hinsichtlich der Behandlung von Eheansprachen, Ehescheidungen und des bürgerlichen Zustandes der unter Eheversprechungen erzeugten Kinder ein Concordat ad ratificandum angenommen, folgenden Wortlauts: 1) Alles, was Eheansprachen, Scheidungen und daherige Entschädnißforderungen, ferner Ehelichsprechung der außer der Ehe, aber unter ehelichem Versprechen erzeugten Kinder betrifft, gehört zur Beurtheilung vor den Richter des Kantons, wo der Angesprochene seine Heimat und sein Burgerrecht hat. 2) Wenn der anerkannte Vater eines unehelichen Kindes die Mutter desselben heirathet, so ist das Kind durch die nachfolgende Ehe legitimirt. 3) Erfolgt zwischen den Erzeugern eines unehelichen Kindes keine Ehe, und will der Vater oder die Mutter oder beide zusammen das Kind dennoch legitimiren lassen, so müssen sie die Legitimation vor derjenigen Obrigkeit suchen, in deren Gebiet sie die Wirkung des Heimat- und Bürgerrechts oder des allfälligen Erbrechts dem Kinde verschaffen wollen. 4) Das gleiche Forum ist angewiesen, wenn ein uneheliches Kind, dessen Erzeuger sich nicht bestrebten, ihm einen (bürgerlichen) Stand zu geben, bei erlangter Volljährigkeit selbst sich legitimiren lassen will.

1804. XV

D. Betreffend die Behandlung von Vaterschaftsklagen hat die Tagsazung am 2. Juli 1804 den Entwurf*) eines von der niedergesezten Commission ausgearbeiteten Concordates ad referendum genommen. Dasselbe lautet folgendermaßen: 1) Wenn die Erzeugung und Geburt eines Kindes in einem und ebendemselben Kantonsgebiet vorgefallen sind, so ist die Obrigkeit desselben der competente Richter zu Bestimmung des Vaters, sowie auch zu Ergreifung der zwekmäßigen Maßnahmen, welche

*) Der höchst interessante Bericht der Commission zu dem Concordatsentwurfe steht im Text des Abschieds.

einem solchen Kinde seinen Unterhalt und bürgerlichen Stand sichern sollen. 2) In Fällen, wo die beiden obgenannten Umstände der Erzeugung und Geburt eines Kindes nicht zusammentreffen, soll das Forum der bürgerlichen Heimat des angesprochenen Theils über die Vaterschaft urtheilen, und das Kind seinem rechtmäßigen Vater zuerkennen. 3) Ein diesfälliger Zuerkennungsspruch soll von allen betreffenden Autoritäten in dem Heimatsort des Vaters respectirt, das Kind daselbst auf- und angenommen und der bürgerlichen Rechte nach den Gesezen des betreffenden Kantons genössig werden. Alle Kantone sind ersucht, den bürgerlichen Stand der unehelichen Kinder so viel möglich für dieselben günstig und gleichförmig zu bestimmen und denselben, wenn es sein kann, gleiche Rechte wie andern Bürgern angedeihen zu lassen. 4) Sollte in Fällen, wo der Richter des Orts der Erzeugung und der Geburt eines Kindes über die Paternität gesprochen hat, der eingekannte Vater des Kindes aber Bürger eines andern Kantons ist, die Annahme des Kindes und die Ertheilung der bürgerlichen Rechte an dem Heimatsort seines Vaters verweigert werden, so ist die Ausübung des reciproci und die Ergreifung sicherstellender Maßnahmen gegen einen solchen Kanton vorbehalten. 5) Ein jeglicher erweislicher Vater eines ihm in einem andern Kanton als demjenigen, in dem er Bürger ist, zuerkannten Kindes soll zwar schuldig und verbunden sein, das ihm zuerkannte Kind anzunehmen, oder dessen Unterhalt nach dem ergangenen Urtheil zu besorgen, jedoch soll diese Verbindlichkeit sich nur auf Übernahme oder Erhaltung des Kindes selbst, nicht aber der allfällig angerechnet werden wollenden Proceßkosten beziehen; weßnahen allen Kantonsregierungen die diesfällige möglichste Milderung bestens empfohlen wird. 6) Wenn endlich eine Kantonsregierung es für nöthig erachtet, gegen einen herumschweifenden liederlichen Mann, der seiner Gemeinde uneheliche Kinder aufbürdet, für die er nicht selbst zu sorgen im Stande ist, Maßregeln der Strenge zu ergreifen, so soll diese Regierung alle andern Kantonsregierungen zu wissentlichem Verhalt hievon benachrichtigen.

Dem ersten Artikel des Commissionsentwurfes stellte Bern folgende Fassung entgegen, die ebenfalls in den Abschied genommen wurde, da die Abstimmung bei Stimmenthaltung etlicher Stände ein Mehr weder für die eine noch die andere Redaction ergab: „Betreffend die Vaterschaftsklagen, von unerlaubtem Beischlaf herrührend, soll jeder Klägerin das Recht gestattet sein, den von ihr Beklagten hinter dem Richter seiner Kantonsobrigkeit, oder hinter dem, wo der Beklagte wohnhaft ist, zu belangen, und einzig dieser Richter, bei dem die Klägerin ihre Klage anhängig gemacht, hat das Recht, solche nach den dortigen Landesgesezen zu beurtheilen."

1804. XV

E. Am 3. Juli 1805 hat eine durch die Tagsazung niedergesezte besondere Commission, betreffend die Eheversprechungen und Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, den Entwurf eines modificirten Concordates vorgelegt. Derselbe hat folgenden Wortlaut: 1) Alles, was Eheansprachen, Scheidungen und daherige Entschädnißforderungen, ferner die Ehelichsprechung der außer der Ehe, aber unter ehelicher Versprechung erzeugten Kinder betrifft, gehört zur Beurtheilung vor den Richter, er sei geistlich oder weltlich, desjenigen Kantons, in welchem der Angesprochene verburgert ist, oder, wenn er kein eigentliches Burgerrecht hätte, da, wo er seine Heimatrechte ausübt. 2) Wenn der rechtlich anerkannte Vater eines unehelichen Kindes die Mutter desselben heirathet, so ist das Kind durch die nachfolgende Ehe legitimirt. 3) Die Legitimation eines unehelichen Kindes wird von dem Richter desjenigen Kantons ertheilt, welchem dasselbe verburgert ist, oder da, wo ihm dortige Geseze kein Burgerrecht anweisen, wo selbiges einem seiner Eltern zugesprochen worden. — Diesem Entwurfe haben ohne Ratificationsvorbehalt beigestimmt die Kantone Bern, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Tessin, und unter Ratificationsvorbehalt die Kantone Lucern, Zürich, Zug, Basel, Appenzell und Graubünden. Den Vorschlag nahmen ad referendum die Kantone Uri, Unterwalden, St. Gallen und Waadt. Mehr oder weniger dissentirende Voten gaben zu Protokoll die Kantone Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn.

1805. XVIII

F. Am 8. Juni 1805 hat die Tagsazung, unter Ertheilung bestimmter Directionen und Aufträge, besonders das forum betreffend, eine besondere Commission mit Prüfung der Frage über Behandlung von Vaterschaftsklagen beauftragt.

1805. XVIII

G. Der von der Commission vorgeschlagene Entwurf eines diesfälligen Concordates ist am 3. Juli ad referendum et melius instruendum in den Abschied genommen worden. Er lautet also: 1) Bei Vaterschaftsklagen verschiedener Kantonsangehörigen, von unerlaubtem Beischlaf herrührend, soll die Klägerin die Schwangerschaft und Paternitätsansprache dem Richter ihres Aufenthaltsorts innert der nach dortigen Gesezen vorgeschriebenen Zeit anzeigen, welcher dann diese Anzeige alsogleich der Kantonsregierung beider Parteien mittheilen wird. 2) Die Klägerin ist gehalten, den Beklagten hinter dem Richter des Orts zu suchen, wo er verburgert ist, oder sein Heimatrecht ausübt, wenn er kein eigentliches Burgerrecht besäße. Es sei dann, daß ein solcher Richter zu Ersparung der Kosten und Erleichterung der Parteien die Beurtheilung derjenigen Kantonsregierung überlassen wollte, hinter welcher die Klägerin die erste Anzeigung gemacht, oder ihre Niederkunft besorget. Alles nach Vorschrift der dortigen Geseze, und in deren Ermanglung nach angenommener Übung. 3) Der Richter, welchem der endliche Abspruch zukommt, spricht nach den Gesezen seines Kantons das Kind entweder dem beklagten Vater oder der Mutter zu. Dem Zugesprochenen folgt es dann Namens, Heimat und Besorgung halber. Er spricht auch nach den gleichen Gesezen über allfälligen Beitrag an Alimentation, Abtrag der Kosten und aufzulegende Strafe. 4) Diesem Urtheil sind sowohl die streitigen Parteien, als die Gemeinde, in welche das Kind hingewiesen worden, sich zu unterwerfen schuldig. Die betreffenden Autoritäten einer solchen Gemeinde sind demnach verpflichtet, das ihr zugesprochene Kind auf- und anzunehmen, und aller derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, welche demselben nach dortigen Gesezen zukommen mögen. 5) Denjenigen Kantonen, in welchen die unehelichen Kinder dem bekannten Vater zugesprochen werden und außern Angehörigen gleich den eigenen Recht gehalten wird, ist das reciprocum gegen diejenigen Kantone vorbehalten, in welchen die Kinder ausschließlich den Müttern zugesprochen oder andern Kantons-Angehörigen (will sagen: Angehörigen anderer Kantone!) gar kein Recht gehalten wird.

1805. XVIII

H. Am 11. Juni 1806 haben das Concordat, betreffend die Eheversprechungen und die Legitimation von außerehelich erzeugten Kindern, theils unbedingt, theils mit verschiedenen Vorbehalten ratificirt die Kantone Unterwalden, Zürich, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen und Graubünden. Glarus will nur den ersten, Waadt den zweiten Artikel annehmen, Lucern und Schwyz bleiben dem Concordat ganz fern. Die concordirenden Kantone haben gegen die dissentirenden Convenienz vorbehalten.

1806. IX

J. Ebenfalls am 11. Juni hat die Tagsazung die Standesinstructionen vernommen über den leztes Jahr in den Abschied gelegten Concordatsentwurf, betreffend Paternitätsgeschäfte. Dabei erzeigte sich eine solche Verschiedenheit der Anschauungen, besonders in Rüksicht auf den Hauptpunkt, das forum,

daß keine Hoffnung zu schöpfen war auf die Möglichkeit eines allgemeinen Einverständnisses, und so ist mit 21 Stimmen beschlossen worden, den Gegenstand für einmal jeder gemeineidgenössischen Berathung zu entziehen und es den Kantonen zu überlassen, die diesfallsigen Verhältnisse unter sich durch besondere Concordate bestmöglichst sicherzustellen.

1808. X

K. Am 30. Juni 1810 hat die Tagsazung von einer zwischen den Kantonen Solothurn und St. Gallen am 10. Januar gleichen Jahres abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Behandlung von Vaterschaftsklagen, Kenntniß genommen und deren Niederlegung ins eidgenössische Archiv verfügt.

1810. XLIV

---

§ 109. Eheeinsegnungen und Copulationsscheine.

A. Am 4. Juli 1804 hat die Tagsazung den Antrag von Appenzell-Außerrhoden: 1) daß allen Geistlichen in der gesammten Eidgenossenschaft untersagt werde, Ehen einzusegnen ohne Vorweisung authentischer und rechtsförmlicher Copulationsscheine von der Geburts- oder Wohnortsgemeinde der zu verehelichenden Personen; 2) daß näher bestimmt werde, wie die Ehescheine, welche von einem Kanton in den andern zu versenden oder vorzuweisen sind, verfaßt, unterzeichnet, besiegelt und legalisirt werden sollen, um ihre vollständige Glaubwürdigkeit und Ächtheit zu haben, — an eine Commission zu näherer Untersuchung überwiesen, und hernach

1804. XXIII

B. am 23. gleichen Monats das von derselben in sieben Artikeln vorgelegte Concordat zur Ratification in den Abschied genommen.

1804. XXIII

C. Am 5. Juni 1805 ist das voriges Jahr verabredete Concordat über Eheeinsegnungen und Copulationsscheine in einer etwas modificirten Fassung ratificirt worden durch die Kantone Uri, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau; desgleichen durch die Kantone Zug und Graubünden unter dem Vorbehalt der kanonischen Rechte in den katholischen Ländern, und durch den Kanton Waadt mit Ausschluß einiger einzelner Bestimmungen desselben. Der Kanton Lucern behielt das Protokoll offen. Dem Concordat haben ihre Zustimmung versagt die Kantone Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Tessin, weil solche Bestimmungen in katholischen Kantonen nur im Einverständniß mit den kirchlichen Behörden eingeführt werden können. — Die dissentirenden Kantone wurden eingeladen, dem nun in Kraft erwachsenen Concordat nachträglich beizutreten. Das Concordat lautet also: Art. 1. Es ist Sache der Kantonsgesezgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingnissen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen eingesegnet werden möge. Art. 2. Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons mit der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier Versprochenen aus dem gleichen Kanton, welche sich in einem andern Kanton wollen copuliren lassen, soll nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungs- oder Proclamationsscheine, sowohl von dem Wohnort als von der Heimat, eingesegnet werden. Sollte in einer Heirath zwischen Römisch-Katholischen eine Dispensation nach kanonischem Recht von der competenten geistlichen Behörde ertheilt worden sein, so wird die Vorweisung des diesfälligen Acts erfordert. Art. 3. Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizers mit einer Ausländerin, oder eines Ausländers mit einer Schweizerin, ist (wenn dieselbe in einem andern

Kanton geschieht) nebst den Verkündungsscheinen auch noch ein Zeugniß, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe, erforderlich. Art. 4. Die Ehe zwischen ganz Landesfremden soll nur auf Bewilligung derjenigen Regierung eingesegnet werden, in deren Gebiet die Einsegnung begehrt wird. Diese Regierung wird sich die nöthigen Zeugnisse vorlegen lassen. Art. 5. Die obenbenannten Verkündungs- oder Proclamationsscheine werden von den Herren Geistlichen oder den Ehegerichten des Geburts- und Wohnorts ausgefertiget, und von den Kantonsregierungen oder den von selben hiezu bezeichneten Behörden legalisirt, und sollen Tauf- und Geschlechtsname, Geburts- und Wohnort ausdrüklich enthalten. Art. 6. Die Copulationsscheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechtsname, Wohnort und Heimat ausdrüklich enthalten, und müssen gleichfalls von den Kantonsregierungen oder den hiezu bezeichneten Behörden legalisirt sein. Art. 7. Die Tagsazung äußert den Wunsch, daß die in der gegenwärtigen Convention festgesezten Punkte von den löblichen Kantonen von nun an in Vollziehung gesezt werden möchten.

1805. XVII

D. Am 10. Juni 1806 haben die Kantone Unterwalden und Freiburg das vorstehende Concordat nachträglich, jedoch unter Vorbehalt der kanonischen Rechte, ratificirt. Die Tagsazung hat die dissentirenden Kantone Lucern, Schwyz und Tessin wiederholt zum Beitritt eingeladen, und sie aufgefordert, inzwischen keine Eheeinsegnungen anderer Schweizer-Angehöriger ohne Vorweisung vorschriftsmäßiger Copulationsscheine in ihrem Kanton zu gestatten.

1806. VIII

E. Am 3. Juni 1807 hat nun auch Lucern dem Concordat über Eheeinsegnungen und Copulationsscheine die Ratification ertheilt. Gegen die dissentirenden Kantone Schwyz und Tessin, welche wiederholt zum Beitritt eingeladen worden sind, wurde die Convenienz vorbehalten.

1807. XXI

F. Ebenfalls am 3. Juni hat die Tagsazung den Antrag des Kantons Lucern, „daß derjenige Kantonsbürger, welcher in einem andern Kanton dem bestehenden Concordat zuwider eingesegnet wurde, dem Kanton anheimgehören solle, innert dessen Umfang eine solche widerrechtliche Eheeinsegnung stattgefunden hätte", ad instruendum genommen.

1807. XXI

G. Am 7. Juni 1808 sind die Kantone Schwyz und Tessin wiederholt und nachdrüklichst eingeladen worden, nunmehr dem von allen andern Kantonen angenommenen Concordat in eigenem Interesse und damit die Einheit in diesem zu Handhabung der Sittlichkeit und guten Ordnung geschlossenen Übereinkommen vollständig werde, ebenfalls beizutreten.

1808. XI

H. Am 8. Juni 1808 ist die Tagsazung über den leztes Jahr von Lucern gestellten Antrag, betreffend die Verantwortlichkeit der Kantone für die auf ihrem Gebiet concordatswidrig geschlossenen Ehen in Berathung getreten; und da die eröffneten Anschauungen der Stände sehr wesentlich von einander abwichen, indem die einen in einem solchen Beschlusse eine wesentliche und nothwendige Ergänzung des Concordats erbliken wollten, während die andern ihn als eine unzuläßige und gefährliche Maßnahme ansahen, welche nicht die schuldigen Geistlichen oder Personen, sondern die unschuldigen Gemeinden und Kantone träfe, ist zu näherer Untersuchung des wichtigen Gegenstandes und zu möglichster Vereinung der entgegenstehenden Meinungen eine Commission niedergesezt worden.

1808. XI

J. Als diese ihren Bericht in der Sizung vom 18. Juni zur Verhandlung brachte, zeigte es sich, daß der demselben angefügte Beschlussesantrag noch bedenklicher gefunden wurde, als das vorher in Rüksicht auf den von Lucern gestellten Wortlaut der Fall war. So kam es, daß keiner der beiden Vorschläge, weder jener der Commission, noch der Lucerns, bei der Abstimmung eine Mehrheit auf sich

vereinigte, und schließlich wurde lediglich mit 17 Stimmen die Aufnahme des Commissionsgutachtens nebst Anträgen in den Abschied ad referendum et instruendum für nächstes Jahr beschlossen, mit der Einladung an sämmtliche Kantone, bei künftiger Tagsazung über die gesezlichen Verfügungen einzuberichten, wodurch jede Regierung auf ihrem Gebiet den Zwek des Concordats, nämlich die Verhinderung jeden Betrugs oder jeder Unregelmäßigkeit bei Eheeinsegnungen unter andern Kantonsgenossen zu sichern gesucht hat. — Der Commissionsentwurf lautete dahin: „Um dem Concordate über Eheeinsegnungen eine mehrere Kraft und jedem einzelnen hohen Stand eine Gewährleistung gegen die nachtheiligen Folgen möglicher Verlezungen derselben zu geben, sollen

1. Diejenigen Angehörigen eines Kantons, welche in einem andern Kanton dem Concordate von 1806 zuwider ehelich wären eingesegnet worden, auf ihr ursprüngliches Kantons- und Gemeindsbürgerrecht keine ferneren rechtlichen Ansprüche haben, und es sollen dieselben weder in ihre ursprüngliche Heimat zurükgewiesen noch Heimatscheine von da für sie gefordert werden können.

2. Die Regierung des Kantons, in welchem die ungesezliche Ehe geschlossen ward, wird nach einer sorgfältigen Untersuchung aller dabei fehlbar zum Vorschein Kommenden, seien es Gemeinden und Civilbehörden oder Pfarrer, andere Geistliche und einzelne Individuen, dieselben in dem Verhältniß ihrer Fehlbarkeit bestrafen lassen, und sie wird diejenigen Gemeinden, welche, sei es unmittelbar selbst oder durch ihre Ortsbehörden und Pfarrer, als Mitschuldige erscheinen, dazu anhalten (im lezteren Fall mit Regreß auf den Pfarrer), daß sie den ungesezlich vereinten Eheleuten und ihren Nachkommen Aufenthalt und in Nothfällen Unterstüzung geben."

1808, XI

K. Am 10. Juni 1809 vernahm die Tagsazung aus den Gesandtschaftseröffnungen die Anschauungen der Kantone über die vorwürfige Materie, und zugleich erhielt sie Kenntniß von denjenigen Maßnahmen der Kantone, welche in denselben zu Sicherung des beabsichtigten Zwekes des Eheconcordats schon bestehen. Von einer Verständigung waren die Meinungen abermals erheblich entfernt. Zu den beiden leztjährigen Anträgen, demjenigen der Commission und jenem Lucerns, stellte Bern einen neuen dritten, dahin lautend, „daß derjenige Kanton, wo die eheliche Verbindung dem Concordat von 1806 zuwider eingesegnet worden, die Pflicht haben solle, einerseits den Eheleuten und ihren Kindern das Kantonsbürgerrecht zu ertheilen, anderseits den schuldig erfundenen Pfarrer anzuhalten, ihnen auf seine Kosten ein Gemeindsbürgerrecht in dem Kanton (wenn nämlich nach den dortigen Gesezen Gemeindsbürgerrechte daselbst eingeführt sind) anzuschaffen." Bei der Abstimmung vereinigte keiner dieser drei Vorschläge die nöthige Stimmenzahl auf sich und es wurde lediglich mit Mehrheit von einer Stimme der allgemeine Beschluß gefaßt, es solle durch Aufstellung von gewissen Pönalvorschriften die genaue Beobachtung des Concordats gesichert werden. Damit gelangte reglementsgemäß die ganze Angelegenheit ad referendum in den Abschied.

1809, XIII

L. Die Tagsazung des Jahres 1810 hat am 7. Juni mit vierzehn (gegenüber dreizehn des vorigen Jahres) Stimmen die Nothwendigkeit der Aufstellung von Pönalbestimmungen zu Sicherung des Eheconcordates erkannt und eine Commission beauftragt, die Redaction eines Zusazartikels zu entwerfen, der einerseits für den Zwek der Garantie genügend, anderseits geeignet sein möge, die Besorgniß der nicht stimmenden Kantone zu heben.

1810, XVII

M. In ihrer Berichterstattung am 25. Juni hat die Commission zwei eventuelle Beschlussesredactionen der Tagsazung vorgelegt, entweder: „Zur genauesten Erfüllung des gegenwärtigen Concordats verpflichtet sich jeder hohe Stand für alle jene Folgen gut zu stehen, womit die Nichtbeachtung desselben in seinem Gebiete irgend einen concordirenden Mitstand, sei es in landes- oder ortsbürgerrechtlicher Hinsicht, sei es in Betreff der Ansäßigkeit beeinträchtigen könnte" — oder: „Zur möglichsten Garantie dieses Concordats verpflichten sich die löblichen Stände zur Einführung und Handhabung solcher Maßregeln und Strafgeseze, vermöge deren jeder Fehlbare, nebst der gebührenden Ahndung, für die Folgen seines Fehlers solange persönlich und mit seinem Vermögen zu haften hat, bis der beeinträchtigte Kanton die möglichste Genugthuung wird erhalten haben". Da sich eine Mehrheit für keinen der beiden Anträge ergab, so wurde der ganze Commissionsbericht lediglich mit fünfzehn Stimmen zu weiterer Berathung in den Abschied gelegt.

1810, XVII

N. Am 11. Juni 1811 hat die Tagsazung, nachdem aus den eröffneten Instructionen die gleiche Verschiedenheit der Meinungen und die Aussichtslosigkeit für eine Verständigung sich ergeben hatte, mit fünfzehn Stimmen erkannt, den Abschied dieses Gegenstandes künftig zu entladen und den Ständen zu überlassen, hierüber besondere Concordate unter einander zu errichten.

1811, VII

O. Am 14. Juli 1812 haben die Kantone Zürich und Thurgau Anträge auf Erläuterung und Ergänzung des Concordates vom 5. Juni 1805 in den Abschied niedergelegt, wovon der eine (Thurgau) die Legalisationsform der Promulgations- und Copulationsscheine (Artikel 5 und 6 des Concordats) betraf, der andere Aufstellung bestimmter Garantien für gehörigen Vollzug des Concordats durch Einführung von Strafbestimmungen zum Zweke hatte.

1812, XLVII

P. Bei Eröffnung der Instructionen am 14. Juli 1813 über den leztes Jahr von Zürich in Betreff Aufstellung von Strafbestimmungen zu dem Concordat über Eheeinsegnungen in den Abschied gelegten Antrag, zeigte sich so ziemlich die gleiche Stimmung wie bei den früheren Berathungen über denselben Gegenstand. Während die Einen zu gehöriger Handhabung des Concordats dessen Ergänzung durch Aufstellung wirksamer Garantien als unerläßlich ansahen, weil ohne solche den Mißbräuchen und Unregelmäßigkeiten nicht genugsam gewehrt werden könne, wie zahlreiche Beispiele bereits gezeigt haben, erblikten die Andern die wahre Garantie des Concordats in den eigenen Gesezen und Verfügungen der Regierungen, und nicht in einer Pönalbestimmung, welche die Übertretung eines Pfarrers oder einer einzelnen Gemeinde auf den ganzen Kanton zurükwälzen und die Hauptschuldigen, d. h. diejenigen, welche die Copulation erschlichen haben, noch mit dem Land- und Bürgerrecht beschenken würde. Als schließlich in das Mehr gesezt wurde, ob nach dem Antrag Zürichs concordatsweise festgesezt werden wolle, daß die Folgen der unregelmäßigen Eheeinsegnungen auf den Kanton und die Gemeinde zurükfallen sollen, wo solche Ehen stattgehabt haben, haben sich mit 13 Stimmen die Stände Unterwalden, Lucern, Zürich, Glarus, Solothurn, Appenzell, Aargau, Thurgau unbedingt und Bern und Schaffhausen unter Ratificationsvorbehalt dafür erklärt, während Uri, Zug, Freiburg, St. Gallen, Graubünden und Waadt den Antrag ablehnten und Schwyz und Basel ihn ad referendum nahmen.

1813, XIV

§ 110. Heimatlosigkeit

(zumeist wegen Religionsänderung.)

A. Am 27. August 1803 hat der Kanton Solothurn den Antrag gebracht, es möchten, hinsichtlich jener Individuen und Familien, welche wegen Änderung ihres Glaubens oder aus andern Gründen ein früher besessenes Heimatrecht verloren haben und in einem andern Kantone geduldet werden, bestimmte Vorschriften aufgestellt werden. Die Tagsazung ist über diesen Gegenstand nicht eingetreten, weil die angeregten Verhältnisse theils nach der Vermittlungsacte, theils nach allgemeinen und besondern Kantonsgesezen zu beurtheilen seien.

1803, LXXII

B. Am 11. Juli 1805 ist das Begehren des Kantons Lucern zu Protokoll genommen worden, daß die Tagsazung durch einen Beschluß denjenigen, welche wegen ihrer Glaubensänderung ihr ursprüngliches Heimatrecht verloren haben, in Folge eines vom 13. Februar (Hornung) 1799 datirten Gesezes der helvetischen Republik dasselbe wieder ertheilen möchte.

1805, XLVIII

C. Nach längerer Erörterung am 2. Juli 1806 über das voriges Jahr gestellte Begehren Lucerns, wobei verschiedene Meinungen zu Tage traten, indem einerseits der Gegenstand außerhalb der Einwirkung der Tagsazung stehend erklärt wurde, während man anderseits das helvetische Gesez vom 13. Hornung 1799 als noch fortwährend in Kraft bestehend betrachtete, oder dritterseits aus Grundsaz an die Glaubensänderung den Verlust des Bürger- und Heimatrechts überhaupt nicht knüpft, ist schließlich mit 17 Stimmen erkannt worden, den Antrag Lucerns nebst den gefallenen Meinungen ad referendum et instruendum zu nehmen.

1806, XXVI

D. Am 9. und 10. Juni 1807 hatte sich die Tagsazung neuerdings mit dem Antrag Lucerns, für den jezt zwei fertige Redactionen, die eine durch Lucern und die andere durch Solothurn eingegeben, vorlagen, zu beschäftigen. Diejenige leztern Standes, als die einläßlichere, hat folgenden Wortlaut: 1. Alle Convertiten, die das Heimatrecht, welches sie ehemals persönlich besessen haben, aufzuweisen im Stande sind, sollen, insofern es nur ihre Person betrifft, in jenem Kanton, wo sie sich wirklich befinden, geduldet werden. 2. Jene Convertiten, die sich 30 Jahre lang in einem Kanton aufgehalten und eine glaubwürdige Bescheinigung von gutem Leumden, von einem ruhigen und arbeitsamen Betragen vorlegen können, sind als dem betreffenden Kanton zugehörend anzusehen, und sollen demselben zum ferneren Aufenthalt bestermaßen anempfohlen werden. 3. Die Convertiten ledigen oder verheiratheten Standes hingegen, die ihren dreißigjährigen Aufenthalt im gleichen Kanton nicht beibringen können, sollen an jenen Ort wieder zurükgewiesen werden, wo sie convertirt worden, oder wo sie ehedessen als Convertiten geduldet worden. 4. Um das Heirathen bei dieser Classe Leuten etwas zu erschweren, sollen in Zukunft alle verheirathete Convertiten dorthin zurükgeschikt werden, in deren Jurisdiction sie copulirt worden sind. — Als nach gewalteter Discussion, in welcher die Anschauungen wieder weit auseinander gingen, zur Abstimmung geschritten wurde, zeigte es sich, daß 9 Stände mit 12 Stimmen der Angelegenheit einen bestimmten Entscheid zu geben geneigt waren, während die übrigen 10 Stände mit 13 Stimmen sich auf den Beschluß vereinigten „in die Anträge Lucerns nicht weiter einzutreten, das Geschäft selbst für einmal auf sich beruhen zu lassen und die Convertiten, sowie Familien und Descendenten derselben den Kantonen, wo sie sich in Folge der ehemals angenommenen günstigen Grundsäze aufhalten, zur Schonung und milden Behandlung nachdrüklich zu empfehlen."

1807, XXVII

E. Am 21. Juli 1808 hat der Landammann der Schweiz mit aller Wärme eines lebhaften Menschlichkeitsgefühls die Aufmerksamkeit sämmtlicher Gesandtschaften auf das bedauernswürdige Schiksal derjenigen Familien hingelenkt, die wegen Übergang der Eltern oder Großeltern zum katholischen Glaubensbekenntniß das Bürgerrecht der evangelischen Kantone verloren haben, vormals in den Kantonen, wo die Conversion geschehen, geduldet wurden, nunmehr aber, da man die Vorweisung eines Heimatscheins überall in der Schweiz als Bedingung des Aufenthalts unbedingt fordert, sich von einem Kanton zum andern zurükgewiesen sehen, nirgends Duldung oder nur Ruhestätte finden, und hiemit zur Verzweiflung oder, was noch trauriger ist, zu einem vagabundirenden und verbrecherischen Leben gleichsam gezwungen werden. Dieser, von zahlreichen Bittschriften solcher Unglüklicher illustrirten Eröffnung fügte der Landammann die eindringendsten Vorstellungen hinzu, auf daß sämmtliche Kantone aus Menschlichkeit und christlicher Liebe und selbst um ihrer eigenen Ehre willen das traurige Schiksal der Convertiten wieder in Beherzigung ziehen und gegen dieselben alle milde Rüksichten möchten eintreten lassen, deren sie als Schweizer und als Unglükliche würdig sind. — Die Tagsazung, ohne Instruction, aber durchdrungen von dem innigsten Mitleiden bei der Schilderung der bedauerungswürdigsten Lage so vieler Schweizerfamilien, hält einstimmig dafür, daß die Kantonsregierungen die frühern bezüglichen Berathungen wieder an die Hand nehmen und sich in Freundschft und Güte ferner über die Mittel berathen sollten, wie dieser unglüklichen Menschenclasse fernere Duldung, ruhiger Aufenthalt und den Würdigen unter ihnen eine bleibende Heimat zugesichert werden könnte. In diesem Wunsche und zu diesem Zweke empfiehlt die Tagsazung den wichtigen Gegenstand sämmtlichen Kantonsregierungen zu eigener reifer Beherzigung auf das nachdrüklichste, damit künftiges Jahr ein gemeineidgenössisches Conclusum darüber gefaßt werden mag, und rechnet inzwischen auf deren Milde und Schonung in Behandlung dieser Unglüklichen.

1808, XXVIII

F. Die Eröffnung der Instructionen am 21. Juni 1809 ergab in Betreff der Heimatsangelegenheit der Convertiten wiederum troz leztjähriger eindringlicher Mahnung die gleichen Meinungsverschiedenheiten wie früher. Es war also weder die Aufstellung eines Grundsazes, noch überhaupt eine Vereinigung der Anschauungen zu erzielen, und so mußte die Tagsazung lediglich darauf Bedacht nehmen, daß das Interesse an dieser wichtigen Angelegenheit wenigstens lebendig erhalten und einer künftigen Tagsazung die Mittel zum erwünschten nähern Einverständniß soviel als möglich vorbereitet werden. Zunächst ist nun die Beibehaltung des Gegenstandes im Abschied mit 15 Stimmen beliebt und sodann mit 17 Stimmen der Antrag Solothurns, der ein Mittelweg zwischen den verschiedenen Meinungen zu sein schien, ad instruendum in den Abschied genommen worden, dahin gehend: es solle jede Kantonsregierung verpflichtet sein, diejenigen, welche sich der Religionsänderung wegen außer Landes begeben haben, wieder in ihrem Gebiet aufzunehmen und als ihre Angehörigen anzuerkennen, wenn entweder der noch lebende Vater oder Großvater derselben das Bürgerrecht in diesem Kanton besessen, oder aber wenn die Convertiten selbst beweisen können, daß nicht 30 Jahre verflossen sind, seitdem sie das Heimatrecht in gedachtem Kanton mit unbescholtenem Rufe genossen haben. Im Fernern wurde einmüthig der leztjährige Zuruf an die Menschenliebe der Kantone in Bezug auf die Behandlung der Convertiten erneuert.

1809, XIV

G. Am 5. Juni 1810 bei Anlaß der Berathung über das Formular der Heimatscheine (§ 102, lit. H.) gab die Armenordnung Berns vom 22. December 1807 Veranlassung zu ernstlichen Betrachtungen

von Seite Zürichs und einiger anderer Standesgesandtschaften, welche die genannte Verordnung, wodurch der Verlust des Bürgerrechts auf einen liederlichen verschwenderischen Lebenswandel gesezt wird, als eine reiche Quelle ansahen der Heimatlosigkeit, des Elendes und des Bettlerlebens, dieser für die Schweiz ohnehin schon so bedenklich gewordenen Übel. Darum wurde die Hoffnung geäußert, es werde Bern bei abermaliger sorgfältiger Erdauerung des Gegenstandes, aus Achtung für die Bundesacte und aus Liebe zu seinen Miteigenossen seine Armenverordnung einer sorgfältigen Revision unterwerfen.

1810, XIII

H. Am 6. Juli hat dann der Landammann der Schweiz (Gesandter des Kantons Bern) unter Einladung an die Kantone, ihre etwaigen gegründeten Einwendungen gegen die bernische Armenordnung mit Rüksicht auf das Heimatscheinformular diesem Stande zutrauensvoll zu eröffnen, in das Protokoll die Anträge niedergelegt, daß Urtheile, durch welche der Verlust des Bürger- und Landrechts ausgesprochen wird, sämmtlichen Kantonen mitgetheilt werden, und daß die vor einer solchen Notification erzeugten Kinder eines heimatlos Erklärten seiner frühern Heimat angehören sollen.

1810, XIII

J. Da der leztjährige Antrag Solothurns keine Mehrheit auf sich vereinigte, indem nur Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Appenzell A.-Rh. ihre Ratification ertheilten, während andere Kantone lediglich unter Modificationen beistimmen und noch andere gar nicht beitreten oder ihre Convenienz vorbehalten wollten, so ist in der Sizung vom 12. Juni 1810 lediglich gemäß Reglement das Ganze in den Abschied aufgenommen worden.

1810, XX

K. Nachdem in der Sizung vom 8. Juni 1811 einerseits Bern über die Absicht und die Tragweite der angefochtenen Artikel 13 und 14 seiner Armenverordnung vom 22. December 1807*) nähern Aufschluß gegeben und dieselben namentlich mit dem Hinweis auf die ökonomische Situation der Gemeinden und die wachsenden Armenlasten gerechtfertiget hatte, und daneben fand, die Nachtheile für die andern Kantone seien bei weitem nicht so groß, als man zu befürchten scheine; von anderer Seite aber mit Nachdruk auf die Gefahren hingewiesen worden war, die aus dieser Verordnung für die immer größere Ausbreitung des unglüklichen Heimatlosenwesens, dieses Krebsschadens der staatlichen Gesellschaft, unausbleiblich entstehen müßten, hat die Tagsazung in dem lebhaften Gefühl des Bedürfnisses, der Heimatlosigkeit so viel als möglich alle Zugänge zu versperren, und in vollem Vertrauen auf den weisen und vaterländischen Sinn der bernischen Regierung, einmüthig dieselbe durch den Abschied eingeladen, die genannten Artikel ihrer Armenverordnung einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und für andere Kantone unschädlich zu machen.

1811, XI

*) Die zwei beanstandeten Artikel der bernischen Armenverordnung vom 22. December 1807 lauten also: „§ 13. Wenn durch Müßiggang, durch Spiel oder liederlichen Lebenswandel eines Vaters seine Kinder ganz oder zum Theil der Gemeinde zur Besorgung auffallen würden, welche er bei fleißiger Arbeit und häuslichem Betragen selbst zu versorgen im Stande sein würde, so soll er nach vorhergegangener Warnung von Seiten der Vorgesezten für die seinen Kindern geleistete Unterstüzung von dem Almosner betrieben, und im Falle der Nichtbezahlung durch oberamtliches Urtheil, sub beneficio recursus vor den Kleinen Rath, nach den Umständen entweder zum Ausschwören mit Einstellung des Bürgerrechts, oder zu einer Zuchthausstrafe von höchstens zwei Jahren verfällt, im Wiederholungsfalle aber des Land- und Burgerrechtes verlustig erklärt werden. § 14. Nach obiger Vorschrift soll desgleichen gegen alle Väter verfahren werden, welche der Gemeinde mit dem Unterhalt unehelicher Kinder beschwerlich fallen. Ferner soll die Strafe der Einstellung oder des Verlusts des Burgerrechts gegen solche verhängt werden, die mit Hinterlassung von Kindern, welche der Gemeinde zur Verpflegung auffallen, sich aus dem Lande begeben und auf die an sie gerichtete Edictalladung nicht erscheinen würden; auch soll der Verlust des Land- und Burgerrechts durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

L. Durch das Tractandencircular vom 13. April hatte der Landammann den Ständen den Antrag gemacht, die Tagsazung möchte 1) die zwekmäßigsten Mittel ausfindig zu machen suchen, um die Anzahl der Personen und Familien zu vermindern, die geborene Schweizer sind und doch keinem Kanton zugehören; 2) trachten die Ursachen zu heben, welche besonders seit einigen Jahren diese Classe von Unglüklichen vermehrt haben. — Hierzu hatte Schwyz sodann beantragt: es solle ein genaues Verzeichniß von allen in der Schweiz herumirrenden heimatlosen Menschen aufgenommen, alle Fremden, welche der Schweiz nicht angehören, aus der Eidgenossenschaft verbannt, diejenigen aber, welche wegen ihres schweizerischen Ursprungs oder wegen vieljährigen Aufenthalts und genossener Duldung nicht mehr aus dem Lande gewiesen werden können, nach dem Maßstab der Bevölkerung auf die Kantone vertheilt und nach dieser Vertheilung denselben in den betreffenden Kantonen ein fixes Domicil angewiesen werden, wo sie, unter die besondere Aufsicht der Ortsbehörden gestellt, nach den Grundsäzen der Menschlichkeit und einer gesunden Politik wieder nach und nach zu nüzlichen, oder wenigstens unschädlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gebildet werden könnten. — Diese Anregungen sind in der Sizung vom 8. Juni 1811 zur Berathung gelangt und sodann, nach Beseitigung derjenigen von Schwyz, welche nur durch vier Stimmen unterstüzt worden war, an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden.

1811, XI

M. Am 10. Juli hat die Commission ihren Bericht und Beschlussesentwurf der Tagsazung vorgelegt. Da aber nur wenige Gesandtschaften zu Behandlung des Gegenstandes ermächtiget waren, während die meisten die gestellten Anträge zu reiflicher Überlegung an ihre Obern bringen wollten, ist lediglich durch einmüthigen Beschluß die Aufnahme des Commissionsberichts nebst den Anträgen in den Abschied (Beilage B) ad referendum et instruendum auf künftiges Jahr angenommen worden.

1811, XI

N. Die Angelegenheit der Heimatsverhältnisse der Convertiten ist in Folge einer wiederholten Anregung durch Lucern neuerdings am 10. Juni 1811 in der Tagsazung behandelt worden, und es zeigte sich auch jezt dieselbe Verschiedenheit der Meinungen wie früher, sodaß eine Vereinigung jezt nicht erzielt werden konnte. Die einen hielten dafür, eidgenössische Berathungen und allgemeine Beschlüsse seien diesfalls unzuläßig, andere votirten für die fernere Duldung in den Kantonen, wo die Conversion stattgefunden, noch andere für die Rükweisung in die ursprüngliche Heimat. Auch der leztjährige Antrag Solothurns vereinigte nicht genug Stimmen auf sich ($6\frac{1}{2}$ Stände), dagegen wurde mit 19 Stimmen beschlossen, die Tagsazung wolle über den Gegenstand in fernere Berathung treten, um das Schiksal der Convertiten durch eidgenössische Übereinkunft festzusezen und zu erleichtern zu trachten.

1811, XII

O. Am 11. Juli 1811 hat die am 8. Juni für die Angelegenheit der Heimatlosigkeit im Allgemeinen niedergesezte Commission einen besondern Bericht erstattet über die specielle Frage, wie den heimatlos gewordenen Convertiten durch eidgenössisches Einverständniß Heimatrechte verschafft werden könnten. Die Commission selbst war getheilter Ansicht über den Gegenstand. Während die einen Mitglieder lediglich die allgemeinen Regeln in Betreff der Heimatlosen auch auf die heimatlosen Convertiten anwenden wollten, stellten die andern folgenden Antrag: 1) Es ist in der Regel anzunehmen, daß, wo dergleichen Leute heimatlos sich befinden, es Sache der Regierungen, in deren Gebiet sie sich aufgehalten haben, sei, für ein Heimatrecht zu ihrem Besten zu sorgen. Es soll daher denselben diese Sorge von Seite der Tagsazung dringend ans Herz gelegt sein. 2) Nicht weniger aber wird von der Tagsazung der bestimmte Wunsch ausgesprochen, daß, wenn Leute aus dieser Classe, welche in neuen Zeiten den Glauben geändert haben und sich unzweifelhaft über ihr damaliges Heimatrecht ausweisen können, an Orten ihres jezigen

Aufenthalts aber kein neues Heimatrecht zu erhalten im Falle sind, die Regierungen ihrer alten Heimat
auf gleiche Weise ihnen dazu behilflich sein möchten. — Nach gewalteter Discussion über diese Commissions-
anträge bestund das schließliche Resultat lediglich in dem Beschlusse, Bericht und Anträge der Commission
ad referendum et instruendum in den Abschied zu nehmen (Abschiedsbeilage C).

1811, XI

P. Da der Gesandte Berns in der Sizung vom 15. Juni 1812 mit Rüksicht auf die leztjährige
Einladung der Tagsazung in Betreff der angefochtenen Artikel der bernischen Armenordnung zwar
erklärte, die Regierung sei wirklich mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftiget und werde sich zu Allem
geneigt finden, was das wahre Interesse ihrer Angehörigen und die Handhabung einer wachsamen
Polizei mit dem Wunsche der Mitstände in Einklang zu bringen vermögend sei, daneben aber unter
Betonung des allgemeinen Gemeindeinteresses in ökonomischer und polizeilicher Hinsicht die Verordnung
zu stüzen und zu rechtfertigen suchte und dabei über deren Absicht und Tragweite die leztjährige Er-
klärung wiederholte, sah sich die Tagsazung, die sich bei den erhaltenen Eröffnungen in keiner Weise
beruhigen konnte, genöthiget, die vorjährige Einladung an Bern zu Abänderung der fraglichen Be-
stimmungen seiner Armenordnung auf das dringendste zu erneuern.

1812, IX

Q. Am 16. Juni 1812 fielen die am 10. Juli 1811 ad instruendum genommenen Commissions-
anträge in Betreff der Classification der Heimatlosen und des Verfahrens in Hinsicht derselben in Er-
örterung. Das Ergebniß der Abstimmung nach vorausgegangener Discussion, in welcher die Meinungen
für und wider mit Lebhaftigkeit ihre Vertretung fanden, war folgendes: Mit 21 Stimmen, unter
Ratificationsvorbehalt oder mit etwelchen Clauseln, sind die beiden ersten Anträge angenommen worden,
dahin lautend: 1) Diejenigen Heimatlosen, welche sich über ihr ursprüngliches Heimatrecht, das ihnen
aber, sei es dieser oder jener Ursache wegen, nicht zugestanden werden will, ausweisen können, gegen-
wärtig aber in einem andern Kanton der Schweiz sich aufhalten, sollen, sofern über ihre künftige Duldung
Schwierigkeiten obwalten, einstweilen noch geduldet, alsdann aber soll zwischen den betreffenden Kantons-
regierungen eine Correspondenz eingeleitet werden, mit dem vorgesezten Zweke gegenseitiger Verständigung,
und der Hoffnung, daß in Folge derselben weiteres Eintreten höherer Behörde nicht mehr nothwendig
werde. Durch Anerkennung des Heimatrechtes solcher Leute wird aber noch gar nicht vorgegriffen, was
für bürgerliche Rechte und Genüsse, gegründet auf die Geseze des Orts der Aufnahme, ihnen zukommen
sollen. 2) Solche, die ihren Aufenthalt in einem Kanton darthun, hingegen sich über ihr Heimatrecht
nicht ausweisen, oder dasselbe nicht geltend machen können, sollen demjenigen Kantone angehören, in
welchem sie neuerlich am längsten angesessen oder geduldet waren, jedoch ohne auch hier den gesezlichen
Vorschriften in Absicht auf bürgerliche Rechte und Genüsse vorzugreifen. — Mit 18 Stimmen sodann,
theils unbedingt, theils unter Ratificationsvorbehalt, ist auch der dritte Artikel des vorjährigen Commissions-
antrages genehmiget worden, der also lautet: 3) Diejenigen endlich, welche, ohne ausschließend in einem
besondern Kanton angesessen zu sein, sich dennoch in der Schweiz aufgehalten haben, von einem Kanton
zum andern umhergezogen sind und sich über ihre ursprüngliche Heimat nicht ausweisen können, zerfallen
der Natur der Sache nach in zwei Unterabtheilungen: a. entweder grenzen sie an die vorhergehende
zweite Classe, und dannzumal treten ihretwegen diejenigen Grundsäze ein, welche in Beziehung auf die
Behandlung der in dieselbe fallenden Personen aufgestellt sind, oder b. sie sind den Vagabunden
gleich zu achten und werden als solche behandelt.

1812, IX

R. In Bezug auf die Heimatrechtsverhältnisse der Convertiten hat am 17. Juni 1812 die Tag-

sazung nach Beseitigung aller andern Anträge nach dem Vorschlag der leztjährigen Commissionsmehrheit
mit 18 Stimmen den Grundsaz ausgesprochen „daß der für die Classification und Behandlung der
Heimatlosen angenommene Beschluß auch auf die Convertiten und Proselyten angewendet werden solle".
Die Kantone, welche zu diesem Beschluß gestimmt haben, sind Uri, Unterwalden, Zug, Aargau, Tessin,
Appenzell, Lucern; dann Freiburg, Schwyz und Graubünden unter Ratificationsvorbehalt; desgleichen
Glarus mit Ausschluß des dritten Artikels; endlich St. Gallen, Solothurn und Waadt in dem Sinne,
wie diese Gesandtschaften ihre Zustimmung zu dem Beschluß der Heimatlosen betreffend zu Protokoll
erklärt haben. — Zürich hat sich gegen jede Anwendung der hinsichtlich der Heimatlosen angenommenen
Grundsäze auf die Convertiten für seinen Kanton bestimmt verwahrt; ebenso Bern.

1812, IX

S. Am folgenden Tage fielen hinsichtlich dieses Gegenstandes noch einige abweichende Erklärungen
(Schwyz, Solothurn, Lucern) und durch dieselben veranlaßte Gegenerklärungen (Zürich)
in das Protokoll.

1812, IX

T. Am 8. Juni 1813 hat der Kanton Bern eine revidirte Armenordnung vorgelegt, welche an
eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden ist.

1813, VI

U. Am 2. Juli hat die Commission der Tagsazung ihren Bericht (Abschiedsbeilage D.) vorgelegt
und dabei im Allgemeinen das in den revidirten Artikeln (Abschiedsbeilage B) bekundete Entgegenkommen
Berns willig anerkannt. Aber eine völlig genügende Garantie für die Mitstände vermochte sie in der
neuen Fassung gleichwohl nicht zu erbliken. Sie stellte daher den Antrag, von Bern noch folgende
zusazweise Erklärung zu verlangen, im Übrigen sich, wenn diese erfolgt wäre, bei der neuen Sachlage
zu beruhigen: 1) daß die ausgesprochenen Urtheile und Verrufungen jedes Mal nicht nur durch die
öffentlichen Blätter bekannt gemacht, sondern bei jedem Specialfall mit dem Signalement des Beurtheilten
und möglichst beförderlich den sämmtlichen Ständen zu angemessen findenden weitern Verfügungen
communicirt werden sollen; 2) daß solche gerichtlich Beurtheilte, Verrufene oder mit Einstellung des
Land- und Bürgerrechts Bestrafte von denjenigen Kantonen, in welchen sie sich betreten lassen, zu allen
Zeiten zurükgewiesen werden mögen und von dem Stande Bern unter allen Umständen wieder auf- und
angenommen werden sollen. — In der eröffneten Discussion fand der Antrag der Commission nicht
genügenden Beifall, indem sich nur 7 Stände für denselben erklärten. Die übrigen verlangten entweder
gänzliche Beseitigung der beanstandeten Artikel oder doch wenigstens weitergehende Garantien in Betreff
der Tragweite derselben für die andern Kantone, und so ist schließlich kein anderes Resultat aus der
Berathung hervorgegangen, als daß mit 16 Stimmen das revidirte bernische Gesez vom 16. December
1812 nebst dem Commissionsgutachten lediglich ad referendum genommen worden ist.

1813, VI

V. In der Sizung vom 12. Juli hat sodann der Gesandte von Bern die Eröffnung zu Protokoll
gegeben, seine Regierung habe nach Einsicht der Tagsazungsberathung (vom 2. Juli) den von der
Commission vorgeschlagenen Modificationen ihre gänzliche Zustimmung ertheilt, und er sei demnach be-
auftragt, der hohen Tagsazung zu erklären, 1) daß die ausgesprochenen Strafurtheile und Verrufungen
... (es folgt wörtlich der Text der Commissionsanträge hievor). Indem die Regierung dieses Zugeständniß
in bundesbrüderlicher Gesinnung mache, stehe sie in der Zuversicht, daß die hohen Stände damit
vollkommen beruhiget seien und von ihr keine weitere Abänderung oder Zurüknahme der Verordnung
erwarten werden, wozu sich die Regierung auch in keinem Fall verstehen könnte.

1813, VI

W. Am 8. Juni 1813 hat die Tagsazung auf den motivirten Antrag des Landammanns der

Schweiz die weitere Berathung über die Frage der Heimatlosigkeit im Allgemeinen mit 20 Stimmen dermalen verschoben. — Bei diesem Anlaß haben die Gesandtschaften von Glarus und Graubünden die Ratification der im Jahr 1812 durch die niedergesezte Commission gestellten und von einer Mehrheit von Ständen angenommenen Anträge ausgesprochen.

1813, VI

X. Nachdem durch die im Jahr 1812 durch die Tagsazung behandelten Commissionalanträge bestimmt worden war, die für die Classification und Behandlung der Heimatlosen überhaupt anzuwendenden Regeln auch ganz besonders auf die Convertiten anzuwenden, so hat die Tagsazung am 9. Juni 1813 eine weitere Berathung in Betreff der heimatrechtlichen Versorgung der schweizerischen Convertiten, wegen des nothwendigen Zusammenhangs dieser Frage mit der Angelegenheit der Heimatlosen im Allgemeinen, zu verschieben beschlossen. — Anläßlich haben Glarus und Freiburg die Ratification des leztjährigen Beschlusses und Schaffhausen den Beitritt zu demselben erklärt.

1813, VI

Y. Am 6. Juli 1813 wurden die Kantone Lucern, Solothurn und Thurgau eingeladen, sich betreffend das Heimatrecht eines gewissen Raimund Leuthe, von Ursprung Württemberger, der aber wegen unordentlicher Copulation im Kanton Lucern, dann in Folge eines fünfzehnjährigen Domicils im Kanton Solothurn sein Heimatrecht verloren und sich neuerlich etwa 2 Jahre im Kanton Thurgau aufgehalten hat, nun aber nirgends geduldet werden will, zu verständigen.

1813, VI

Z. Da eine solche Verständigung nicht erzielt werden konnte, hat die Tagsazung am 9. Juli 1813 den Landammann der Schweiz angewiesen, den Rechten der betreffenden Kantone unvorgreiflich der Familie Leuthe einen einstweiligen Aufenthalt zu verschaffen und die angemessenen Einleitungen zu treffen, damit der obwaltende Anstand entweder gütlich ausgetragen oder im Jahr 1814 durch die Tagsazung oder durch das Syndicat erledigt werde.

1813, VI

AA. Am 15. Juli 1813 hat die Tagsazung einen zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen obwaltenden Anstand, betreffend das Heimatrecht einer aus Pfäffikon herstammenden, aber seit sechszig Jahren im Toggenburg wohnhaften Familie Nievergelt, an diese Kantone zu freundschaftlicher Beilegung zurükgewiesen und auf den Fall, daß eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, weitern Entscheid vorbehalten.

1813, VI

§ 111. Juden.

A. Am 18. August 1803 hatte die Tagsazung ein von dem französischen Gesandten empfohlenes Begehren der aargauischen Judengemeinden Endingen und Lengnau um Gleichstellung mit den christlichen Staatsbürgern, wenigstens was die bürgerlichen Verhältnisse des Handels, der Industrie und der Staatsauflagen betrifft, zu behandeln. Nach einer weitläufigen Berathung, bei welcher einerseits die Schwierigkeiten eines jeden endlichen Entscheides über das Schiksal der Juden, anderseits die Nachtheile erwogen worden sind, welche leicht daraus entstehen könnten, wenn man lediglich das Ansuchen beiseits legen wollte, wurde beschlossen, den Entscheid auf nächstjährige Tagsazung zu verschieben. Inzwischen erging unter Mittheilung der Actenstüke an die Regierung von Aargau die Einladung, der künftigen Tagsazung die Aufgabe durch Vorlegung gemeinnüziger Vorschläge zu erleichtern und einstweilen alles zu vermeiden, was in die Souveränetätsrechte anderer Kantone eingreifen oder denselben einigen Nachtheil

zuziehen könnte. — (Das Schreiben, mit welchem der Landammann am 22. August die Verwendung des französchen Gesandten beantwortete, steht im Abschied.)

1803, XXXI

B. Am 15. Juni 1804 ist nach dem Antrag Aargaus beschlossen worden, dermalen über die Angelegenheit der Juden nicht einzutreten, sondern zu erwarten, was die Regierung des Kantons Aargau vermöge ihrer Souveränetätsrechte, betreffend die Judengemeinden von Endingen und Lengnau, zu verfügen für gut erachten wird.

1804, XLVIII

C. Am 5. Juli 1808 hat die Tagsazung die durch die Regierungen von Bern und Basel angeregte Frage: wie die in Folge bezüglicher einschränkender Verordnungen Frankreichs in die Schweiz eindringenden oder auch bereits in der Schweiz sich herumtreibenden Juden unschädlich gemacht werden können, an eine Commission zur Prüfung gewiesen.

1808, XXV

D. Am 18. Juli hat die Commission verschiedene auf die angeregte Angelegenheit bezügliche Polizeimaßregeln vorgeschlagen. Sie unterscheidet in Betreff der zwekdienlichen Maßnahmen zweierlei Einschränkungen gegenüber den Juden: 1) solche, die entweder das Interesse der ganzen Schweiz betreffen und auf das handelnde Publicum vermittelst richtiger Führung der Bücher und Anerkennung des treibenden Gewerbes großen Einfluß haben, oder 2) solche, die bloß zur Sicherheit gegen Umtriebe und Betrügereien, zu Erzielung guter Ordnung in Polizeifällen u. drgl. dienen, und also bloß Gegenstände der Kantonsverfassung sind. In ersterer Hinsicht hält die Commission dafür, es sollten die sämmtlichen Kantone, wo bereits Juden sich niederlassen wollten, eingeladen werden, zu verordnen, a. daß künftig die Juden ihre Handelsbücher nicht mehr in hebräischer oder jüdisch-deutscher Sprache, noch mit jüdischen Charakteren, sondern in deutscher oder französischer Sprache führen und überhaupt in guter Ordnung halten sollen, und zwar bei Verlust der Beweiskraft anders geführter Bücher; b. daß ferner die Juden, welche ein Handelsgewerb, es sei klein oder groß, treiben wollen, sich bei der Regierung des Kantons anmelden, gute Zeugnisse vorweisen, sich in ein besonderes Register oder Ragionenbuch einschreiben lassen und ein Patent über ihr Gewerb sich auswirken sollen. — In die zweite Kategorie von Verfügungen, die lediglich den Kantonsregierungen nach Maßgabe ihrer Lage und Einrichtungen zu überlassen wären, fallen z. B. Vorschriften über Förmlichkeiten der Schuldscheine, Wechsel und Hypotheken; Sicherheit für Minderjährige und Weiber; Wucher und dessen Bestrafung; Darleihen an Dienstboten und Arbeiter, oder auf Faustpfänder, sowie überhaupt Alles, was diesfalls einer guten Polizei angemessen sein mag. Gegen Juden, welchen die Niederlassung durch keine Tractate zugesichert ist, würde die betreffende Kantonsregierung die gutfindenden Beschränkungen nach bereits ergangenen Tagsazungsbeschlüssen treffen können. — Die Tagsazung hat den Landammann der Schweiz ersucht, den von der Commission erstatteten Bericht sämmtlichen Kantonen mitzutheilen und denselben die Nothwendigkeit vorzustellen, daß die vorgeschlagenen Polizeimaßregeln durch die Kantone ergriffen werden.

1808, XXV

§§ 112—113. Arbeiten der Liquidationscommission.*)

§ 112. Liquidation der Schulden der helvetischen Republik.

A. Durch einen besondern Nachtrag zur Vermittlungsacte des ersten Consuls der fränkischen Republik, vom 19. Februar 1803, ist die Art und Weise festgesezt worden, wie die Liquidation der Schulden der helvetischen Republik vorgenommen werden soll.

B. Die nach dem Artikel 7 dieser Bestimmungen aufgestellte Liquidationscommission hat vermittelst eines vom 13. Juli 1803 datirten und der Tagsazung am 14. desselben Monats vorgelegten Schreibens der leztern diejenigen Grundlagen zur Kenntniß gebracht, nach welchen sie bei Ausmittlung der helvetischen Staatsschuld verfahren wird. (Siehe im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium.)

1803, LIV

C. Gleichzeitig hat die nämliche Commission die Gründe näher auseinandergesezt, aus welchen es ihr nicht möglich war, ihre Verrichtungen in der durch den Artikel 8 der mehr erwähnten Bestimmungen der Vermittlungsacte festgesezten Frist abzuschließen.

1803, LIV

D. Am 17. September 1803 hat die Tagsazung auf den Bericht einer am 29. August niedergesezten Commission die durch die beiden Standesgesandtschaften angebrachten und motivirten Reclamationen, betreffend die unverhältnißmäßig großen Rükstände in der Besoldung der Geistlichkeit in den Kantonen Lucern und Thurgau, an die mit Liquidation der Schulden der helvetischen Republik beauftragte Commission überwiesen, mit der Bemerkung, die Tagsazung halte sich nicht für befugt, über den Werth oder Unwerth dieser Reclamationen sich auszusprechen.

1803, LXI

E. Am 20. Juni 1804 hat der Landammann der Schweiz ein vom 2. desselben Monats datirtes Schreiben der Liquidationscommission, durch welches das kantonsweise zusammengestellte Verzeichniß der von derselben anerkannten und festgestellten helvetischen Nationalschuld (3,568,702 Fr. 5 Bazen 5 Rappen), sowie der von derselben verworfenen Ansprachen (17,378,104 Fr. 3 Bazen 5 Rappen) einbegleitet worden ist, auf den Kanzleitisch niedergelegt.

1804, XXI

F. Am 6. Heumonat sind die Beschwerden der Gesandtschaft des Standes Tessin, daß die Liquidationscommission eine Forderung des Kantons Tessin von 40,315 Fr. 3 Bazen, herrührend aus Lieferungen an die französische Armee, nicht unter die anerkannte Schuld aufgenommen habe, vernommen, und am 9. desselben Monats von der Tagsazung durch den Beschluß beseitigt worden, es sei die Competenz der Liquidationscommission durch den Artikel 8 des bezüglichen Nachtrags zu der Vermittlungsacte auf eine Weise festgestellt, daß sich die Tagsazung nicht in Untersuchung der Beschlüsse dieser Commission

*) Die Arbeiten der in den Übergangsbestimmungen (Art. 7) zu der Mediationsacte eingesezten Liquidationscommission (Minister Stapfer in Paris; Kuster, gewesener helvetischer Finanzminister — lehnte ab —; Rämy, alt-Kanzler von Freiburg; Sulzer aus Winterthur; Laurenz Meyer aus Lucern), deren Protokolle und Acten 61 Bände der Mediationsabtheilung des Bundesarchivs umfassen, fallen hier nur soweit in Betracht, als sie Anlaß zu Verhandlungen der Tagsazung gaben. Hingegen bringen wir in den Beilagen zu dem gegenwärtigen Repertorium diejenigen Entscheide der Commission zum Abdruke, welche die Eigenthumsausscheidung zwischen Staat und städtischen Gemeinwesen und Corporationen in einer Anzahl von Kantonen zum Gegenstande haben.

einlassen könne. Gegen die Competenz der Liquidationscommission hat nur die Gesandtschaft des Standes Tessin sich erhoben.

1804, XX

G. Am 10. Juli hat die Gesandtschaft Lucerns gegen die Beschlüsse der Liquidationscommission, durch welche dem Stand Lucern die Rükstände seiner Geistlichkeit auferlegt worden sind, eine Verwahrung zu Protokoll gegeben, welche durch die Tagsazung förmlich entkräftet worden ist.

1804, XXI

H. Über die Reclamationen der Republik Wallis, welche früher einen Theil der helvetischen Republik gebildet hatte, wegen ihrer an die Liquidation des Vermögens dieser Republik gestellten Forderungen, ist die Tagsazung am 10. Juli nicht eingetreten, weil die mit jener Liquidation beauftragte Commission bereits gemäß der ihr zustehenden Befugniß verfügt und Wallis eine Summe von Fr. 30,000 (anstatt der geforderten 3,185,701 Fr. 3 Bazen 2 Rappen) zuerkannt hat.

1804, XLVII

J. Am 18. Juli hat die Gesandtschaft des Standes Basel verlangt, es möchte die Liquidationscommission angewiesen werden, über den von ihr gefaßten Beschluß, daß die der Stadt Basel für ein freiwilliges Anleihen durch die helvetische Regierung hypothecirten Güter und Gebäude, zu Kirchen, Armen- und Unterrichtsanstalten gehörend, ferner bis nach Tilgung dieses Anleihens mit dieser Hypothek behaftet bleiben sollen, — noch einmal in Berathung zu treten und das Begehren um Entlastung von dieser Hypothek zu beherzigen. Die Tagsazung glaubte nicht, in das vorstehende Begehren eintreten zu können und stellte es der Gesandtschaft lediglich anheim, selbst ihr Anliegen der Liquidationscommission vorzustellen.

1804, XXI

K. Am 31. Juli hat die Tagsazung die Reclamationen der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, betreffend den Auskauf des Todfalls in der ehemaligen Herrschaft Sargans und ihre Darleihensforderung an das im Kanton Thurgau gelegene Kloster Paradies, an den Entscheid der mit der Liquidation der helvetischen Schuld beauftragten Commission verwiesen. Gegen diese Schlußnahme haben sich die betheiligten Kantone zu Protokoll verwahrt.

1804, LVI

L. Am 20. Juli ist die Tagsazung in das Begehren des Generals May von Bern, gewesenen Generallieutenants in niederländischen Diensten, daß seine Entschädigungsforderung (Fr. 35,996. 5), „wegen eines gegen den Herrn Oberst Constant bestellten Kriegsrathes und geführten Processes," der Commission für Liquidation der Schulden der helvetischen Republik zur Anerkennung zugewiesen werde, nicht eingetreten.

1804, LVI

M. Unter'm 1. November 1804 hat die schweizerische Liquidationscommission ihren Endbeschluß erlassen. Derselbe wurde am 15. December 1804 dem Landammann der Schweiz und sämmtlichen Ständen mitgetheilt. Der Mittheilung an den Landammann der Schweiz (s. im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium) befand sich ein Inventar der noch unverkauften Schuldtitel und der auf dieselben bezüglichen Acten angereiht, sowie eine Instruction über die Art und Weise, wie deren Versilberung erzielt werden könnte.

N. Am 20. December 1804 hat der Landammann der Schweiz eine besondere Commission ernannt, um sich mit derselben über die fortgesezte Vollziehung des Endbeschlusses der Liquidationscommission zu berathen und diese Vollziehung zu sichern. Den Kantonen wurde (am 20. December 1804) von diesem Beschlusse Kenntniß gegeben*).

*) Es bestund die am 20. December 1804 niedergesezte Commission aus den Herren Sulzer von Winterthur, gewesenen Präsidenten der helvetischen Liquidationscommission, Landammann Heer von Glarus, Rathsherr Jenner von Bern und Rathsherr Heußler von Basel. Am 28. December 1807 wurde zu einem fünften Mitglied ernannt: Herr Crüd von Genthod, aus der Waadt. Am 24. December 1810 ist an die Stelle des Herrn Jenner Herr Rathsherr Zeerleder von Bern ernannt worden. Die Verhandlungen dieser Commission sind in einem besondern Protokollband des Bundesarchivs enthalten.

O. Durch die Tractanden für die ordentliche Tagsazung des Jahres 1805 wurden die Kantone (20. März) von Seite des Landammanns der Schweiz in Kenntniß gesezt, daß in Vollziehung des erwähnten Endbeschlusses dem Hause Catoire, Duquesnoy et Comp. zu Paris ein Theil derjenigen im Ausland angelegten Fonds, welche für Befriedigung der Gläubiger der helvetischen Republik angewiesen worden sind (die Anforderung an Zweibrücken), abgetreten worden sei. Aus dem Erlös dieser Schuldschriften sollen in Wechseln, die auf den 1. Juli 1805, 1. Januar 1806, 1. Januar 1807 und 1. Januar 1808 zahlbar sind und den Kantonen übergeben werden sollen, 19 % an die Forderungen aller Staatsgläubiger abbezahlt werden. Ebenso werden 2% an die Ansprachen jener Gläubiger im Sommer 1805 getilgt werden können aus dem Erlös einer andern an das Haus Rougemont von Löwenberg zu Paris veräußerten Schuldschrift auf das Ausland (die Anforderung an Nassau-Saarbrücken).

P. Am 21. Juni 1805 wurde der Tagsazung vorgelegt: einerseits ein von Landammann Heer abgefaßter Bericht über den Zustand der Liquidation der Staatsschuld im Juni 1805, und anderseits ein Gutachten der am 20. December 1804 durch den Landammann der Schweiz niedergesezten Berathungscommission, betreffend die im Ausland angelegten Gelder, welche zur Tilgung dieser Schuld verwendet werden sollten. -- Die Tagsazung hat die Aufnahme dieser beiden Berichte in den Abschied beschlossen, das von dem Landammann, betreffend die Vollziehung der Liquidation der helvetischen Staatsschuld, eingeschlagene Verfahren (mit allen Stimmen, außer denjenigen der Stände Waadt und Graubünden, von welchen der leztere bei dieser Angelegenheit nicht betheiligt war) genehmigt und den Landammann beauftragt und bevollmächtigt, alle geeigneten Schritte vorzunehmen, um die für Bezahlung dieser Staatsschuld durch die Liquidationscommission angewiesenen Werthschriften zu realisiren und aus dem Erlös derselben die Staatsschuld zu tilgen.

1805, XXIX

Q. Welche Schlußnahmen die Tagsazung am 17. Juni 1805, betreffend die Aufrechthaltung der Beschlüsse der Liquidationscommission hinsichtlich der Dotation der Stadt Zug gefaßt hat, ist aus § 71 des gegenwärtigen Repertoriums zu entnehmen.

R. Die Verhandlungen der Tagsazung für Aufrechthaltung und Vollziehung der Beschlüsse der helvetischen Liquidationscommission, betreffend die Güter der ehemaligen Herrschaft Werdenberg, findet man in § 62 des gegenwärtigen Repertoriums.

S. Da das Pariser Handelshaus Catoire, Duquesnoy et Comp. die auf 1. Januar 1808 fälligen Wechsel zur Verfallzeit und auch seither nicht einlöste, hat in Folge dessen St. Gallen beim Landammann der Schweiz die Ersezung derselben durch andere Mittel der eidgenössischen Liquidationsmasse, soweit es sein Betreffniß angehe, verlangt, und die übrigen Kantone, die in gleicher Lage, d. h. auch im Besize solcher Wechsel waren, haben sich dem Begehren St. Gallens angeschlossen. Die Tagsazung am 20. Juli 1811 trat aber auf dasselbe nicht ein, sondern hat lediglich dem Landammann überlassen, gemäß den angenommenen und bisanhin befolgten Grundsäzen in Betreff der Liquidation der helvetischen Schulden das Geeignete vorzukehren, damit die im Jahr 1805 an die Kantone vertheilten Wechsel auf das Handelshaus Catoire, Duquesnoy et Comp., welche von diesem Haus acceptirt worden sind (siehe oben litt. O), durch dasselbe eingelöst werden, sowie um überhaupt die Interessen der helvetischen Staatsgläubiger bestens zu besorgen und sicherzustellen.

1811, XXXVIII

T. Am 16. Juli 1812 hat die Tagsazung die nachstehenden Begehren der betheiligten Stände ad referendum genommen, nämlich: daß der Landammann der Schweiz als Stellvertreter der Liquidation der helvetischen Schulden die von dem Haus Catoire, Duquesnoy et Comp. acceptirten, aber bei der Verfallzeit nicht bezahlten Wechsel, welche sich im Besiz verschiedener Kantone befinden, zurükziehe, und eingeladen werde, von sich aus die nöthigen Schritte zur fernern Besorgung dieser Angelegenheit vorzunehmen; ebenso den Antrag, daß, falls die erwähnten Wechsel ganz oder zum Theil werthlos sich erzeigen sollten, den Kantonen, welche dieselbe besizen, zu Handen der betreffenden Gläubiger der helvetischen Republik volle Vergütung aus den Fonds der helvetischen Schuldenliquidation geleistet werde.

1812, XXXV

U. Am 6. Juli 1813 hat die Tagsazung nach einläßlicher Erörterung des Gegenstandes, wobei die reclamirenden Stände in nachdrukſamer Weise ihre Interessen verfochten, mit Mehrheit der Stimmen beschlossen, sie könne in den am 16. Juli v. J. ad referendum genommenen Antrag nicht eintreten, und hat demnach die angeregte Angelegenheit aus dem Abschied entfernt. Die Voten der dissentirenden Kantone liegen im Abschied.

1813, XXXII

V. Die Verhandlungen, betreffend die Liquidation der verschiedenen Regalien der helvetischen Republik, sind in dem nachstehenden § 113 des gegenwärtigen Repertoriums dargestellt.

W. Betreffend die Vertheilung der Waffen auf die Kantone wird auf § 73 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

X. In § 83 des gegenwärtigen Repertoriums sind die Verhandlungen, betreffend die Uebernahme der helvetischen Invaliden und Pensionirten, enthalten.

---

§ 113. Liquidation der verschiedenen von der Regierung der helvetischen Republik ausgeübten Regalien und Übergabe der leztern an die einzelnen Kantone, sowie weitere Verhandlungen über die Entwiklung dieser Regalien in den Kantonen.

A. Einleitung.

Von der Regierung der helvetischen Republik wurden ausgeübt: 1. das Postregal, 2. das Münzregal, 3. das Salzregal, 4. das Pulverregal, 5. das Stempelregal, 6. das Bergwerksregal.

Die Liquidation der Centralverwaltung der verschiedenen Regale und die Art und Weise, wie die Ausübung derselben von der Centralgewalt an die einzelnen Kantone übergegangen ist, wird in den nachstehenden besondern Abschnitten dargestellt.

B. Das Postregal.*)

I. Am 11. Juli 1803 hat die Tagsazung beschlossen, das Postregal könne gemäß der Mediationsacte nicht anders als durch die Kantone ausgeübt werden. Zugleich wurde eine Commission niedergesezt mit dem Auftrag, die Grundsäze, nach welchen die Liquidation der Centralpostverwaltung vorgenommen werden solle und nach welchen die Postverhältnisse zum Ausland und unter den Kantonen zu reguliren seien, vorzuberathen.

1803, XXVI

*) Der Activsaldo der helvetischen Centralpostverwaltung wurde in die Centralcasse niedergelegt.

II. Nach einer am 30. Juli und 1. August erfolgten Berichterstattung der Commission hat die Tagsazung am 2. August auf den Antrag derselben unter Ratificationsvorbehalt einen Beschluß angenommen, durch welchen sämmtliche auf das Postwesen bezügliche Verhältnisse näher regulirt worden sind. In Betracht sodann der vielen Nachtheile, welche aus einer Verspätung der Ratification erfolgen müßten, sind die Kantone zu möglichst baldiger Genehmigung, wenn immer thunlich noch vor Ende August, eingeladen und daneben ist die Vollziehung für den Nothfall auch ohne erfolgte Ratification für solange angeordnet worden, bis die Tagsazung eine andere Verfügung getroffen haben werde. Der Beschluß selbst lautet also: 1. Die schweizerische Tagsazung erklärt das Postwesen als Regale und Eigenthum der Kantone in ihrem Grenzumfang. 2. Mit Ende des Monats August soll die Centraladministration aufgelöst sein; die von den Kantonen aufzustellenden Postverwaltungen hingegen die Besorgung dieses Gegenstandes übernehmen, weswegen auch den betreffenden Kantonen die Originaltractate wieder zurükgegeben, das übrige Archiv der Centralpostverwaltung aber dem gemeinschaftlichen Archiv einverleibt werden soll; und da die Centraladministration ihre Rechnungen mit dem 1. Juli abschloß, so soll für den Ertrag von dieser Zeit an den betreffenden Kantonen Rechnung gehalten werden. 3. Um den Übergang von der Central- zur Kantonalverwaltung zu erleichtern und die zu besorgenden Unordnungen zu verhüten, wird den Kantonen Bern, Basel, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen die Verwaltung des Postwesens, sowohl der Briefe als der Messagerien und allem dem, was hierauf Bezug hat, in ihren Arrondissements einstweilen überlassen, jedoch so, daß jeder integrirende Kanton dieser Arrondissements sich sowohl in Hinsicht auf die Benuzung, als auf die Verwaltung des Postwesens von den mitintegrirenden Kantonen zu trennen und dieses Recht selber auszuüben befugt ist, insofern sie sich nicht gütlich mit einander vereinigen können; mit dem ausdrüklichen Vorbehalt aber, daß durch diese Trennung weder an den Postrouten noch Taxen irgend etwas zum Nachtheil der andern Kantone verändert werde. 4. Die Postarrondissements sind daher befugt, die mit den angrenzenden fremden Staaten sowohl als mit den einheimischen Kantonen bestehenden Tractate und Verkommnisse fortdauern zu lassen, oder nöthigen Falls wieder zu erneuern, jedoch so, daß sie keinem Kanton nachtheilig seien; zu welchem Ende sie der Tagsazung vorgelegt werden. Auch mögen sie ihr seit der Revolution hin und wieder abgeändertes gegenseitiges Interesse nach Grundsäzen der Billigkeit und vormals bestandenen Verhältnissen freundschaftlich auseinandersezen. 5. Zu Erzielung eines wo nicht überall, doch sich annähernden, gleichförmigen Posttarifs für die ganze Schweiz, sollen von denen nun aufzustellenden Postverwaltungen gutächtliche Vorschläge der nächstkünftigen Tagsazung (1804) eingereicht werden. 6. Obrigkeitliche officielle Briefe sollen durchaus frei sein. Von Posten und Messagerien sollen keine Weggelder noch Zölle bezogen werden. 7. Die Kantone garantiren sich gegenseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses, und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen. 8. Sie leisten den Courieren und Messagerien allen Schuz und verpflichten sich wechselseitig gegen einander, unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen. 9. Alle Postbüreaux sind für den Werth des ihnen Anvertrauten verantwortlich, unter Gewährleistung des betreffenden Kantons, jedoch unter Vorbehalt der Übermacht und Gottes Gewalt. 10. Bei Beschwerden über die Post soll in jedem Kanton dem Fremden wie dem Einheimischen auf Vorlegung der Thatsachen unentgeldlich und summarisch Recht gehalten werden. 11. Der Saldo der mit dem 4. Juli gestellten Rechnung der Centralpostverwaltung nebst den mit

gleichem Dato verfallenen ihr zugehörenden Restanzen, sollen nach Abzug der Kosten des Centralpostbüreau bis zu dessen Auflösung dem Landammann der Schweiz übergeben werden. 1803, XXVI

III. Am 30. Juni 1804 hat die Tagsazung eine besondere Commission mit dem Auftrag niedergesezt, Vorschläge für Erzielung annähernd gleichförmiger Posttarife in den Kantonen auszuarbeiten. 1804, XXXV

IV. Nach dem Antrag der berichterstattenden Commission ist am 10. Juli sodann erkannt worden, „es solle bei dem bereits von den Hoheiten selbst ratificirten Grundsaz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung von Posttaxen oder Veränderung der Postrouten, zum Nachtheil fremder Kantone und ihrer Angehörigen, sein gänzliches Verbleiben haben. Damit aber diese allgemeine Regel, welche ebenso nothwendig für die Beibehaltung unentbehrlicher Ordnung im Postwesen überhaupt als beruhigend für alle und jede Kantone ist, desto minder verlezt werden könne, wird jeder Kantonsregierung zur Pflicht gemacht, ihren bestehenden Posttarif mit der Anzeige, an welche Behörde man sich bei allfälliger Überschreitung desselben zu wenden habe, öffentlich anschlagen zu lassen, und denselben außerdem zu allseitiger Kenntniß in das gemeineidgenössische Archiv niederzulegen.“ Anläßlich beschwerte sich Zürich, unterstüzt von Basel, Schaffhausen und St. Gallen, daß seit Abtrennung des Kantons Waadt von dem Postarrondissement von Bern die Taxatur der aus dem Kanton Waadt über Bern kommenden Briefe, zuwider den bestehenden alten Verkommnissen, merklich gestiegen sei, und verlangt, unter Berufung auf den Tagsazungsbeschluß, daß in Bezug auf das Vergangene die erforderliche Abrechnung eingeleitet und alles auf den vorigen tractatgemäßen Fuß hergestellt werde. Die Tagsazung hat den Gegenstand zunächst der Erörterung der interessirten Theile unter sich überlassen und gewärtiget das Resultat derselben, wobei immerhin der durch die Tagsazung aufgestellte allgemeine Grundsaz ausdrüklich gewahrt bleiben soll. 1804, XXXV

V. Am 11. Juli hat Lucern eine Verwahrung zu Protokoll gegeben gegen die den Art. 3 des leztjährigen Beschlusses modificirende Schlußnahme von gestern in Betreff eines gleichförmigen Posttaxentarifs und des Verbots der Taxenerhöhung. Die Tagsazung erklärte, daß dieser Verwahrung ungeachtet, ihr Beschluß in voller Kraft verbleiben solle. 1804, XXXV

VI. Am 28. Juli 1804 hat die Tagsazung in Folge der vernommenen besondern Berichte der Gesandtschaften von Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen einerseits, Bern anderer- und Waadt dritterseits in Betreff der Taxatur der aus dem Kanton Waadt über Bern gehenden Briefe (siehe oben IV.) eine Neutralcommission mit dem Auftrag niedergesezt, wo möglich die interessirten Parteien zu vereinigen und nicht gelingenden Falls ihr Gutachten zu Entscheidung der Sache der Tagsazung zu hinterbringen. 1804, XXXV

VII. Auf den Bericht derselben faßte die Tagsazung am 31. Juli folgenden Beschluß: 1. Da der § 5 des den 26. März 1804 zwischen dem Kanton Waadt und den Herren Postbestehern Fischer von Bern abgeschlossenen Tractats der eingebrachten Klage der Kantone Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen über erhöhte Posttaxation abhilft, indem laut gedachtem Paragraphen sich der Kanton Waadt zur Vergütung der Übertaxe verpflichtet, als ist hierüber nicht weiter einzutreten. 2. Wenn aber gedachter Tractat, welcher nur auf sechs Monate abgeschlossen ist, von einem betreffenden Theile aufgehoben werden sollte, so werden sich dieselben nach den Vorschriften des Beschlusses vom 2. August 1803 so verständigen, daß fernere Klagen übriger Kantone unterbleiben. — Gegenüber dieser Schlußnahme haben Bern und Waadt die Rechte ihrer Kantone durch Erklärungen zu Protokoll verwahrt. 1804, XXXV

VIII. Am 5. Juni 1805 wurde mit Rüksicht auf vielfach laut gewordene Klagen eine besondere

Commission beauftragt, möglichst einfache, billige und allgemeine Vorschläge auszuarbeiten, um der Erhöhung der Posttaxen und der Veränderung und Verspätung der Postcurse vorzubeugen.

1805, XXV

IX. Auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 1. Juli beschlossen, es bei den Entscheidungen der Tagsazung des Jahres 1804 im Allgemeinen bewenden zu lassen, und was einzelne Beschwerden betrifft, zu gewärtigen, daß dieselben genauer articulirt werden, wofern Abhülfe derselben nicht durch directe Verhandlungen zwischen den betreffenden Kantonen oder ihren Postämtern erzielt werden möge.

1805, XXV

X. Am 8. Juli 1807 ist die Beschwerde des Kantons Solothurn über Erhöhung der Posttaxen, die seit der Trennung der Posten zwischen den Kantonen Bern und Waadt eingeführt worden ist und gemäß welcher ein einfacher Brief zwei und ein doppelter vier Kreuzer mehr als früher kostet, ad referendum genommen worden.

1807, LII

XI. Am 5. Juli 1808 machte Solothurn die Anzeige, daß der im vorjährigen Abschied berührte Austand wegen der zwischen Bern und Waadt eingeführten Erhöhung der Posttaxen freundnachbarlich ausgeglichen worden sei. Nun aber kam es mit einem viel umfassendern Antrag zum Vorschein, „daß nämlich die Tagsazung entscheiden möchte, ob es nicht zwekmäßig wäre, concordatsweise eine allgemeine Posteinrichtung zu treffen, als wodurch der Postlauf einfacher und zwekmäßiger angeordnet, die Kosten wesentlich vermindert und bessere Verhältnisse mit dem Ausland erzielt werden könnten. Aus dem Ertrag würden allererst die Kosten zu bestreiten, dann der Gewinn unter den Kantonen nach dem Verhältniß ihres Beitrags zu den eidgenössischen Auslagen zu vertheilen sein; wobei auch allenfalls auf die Kantone, welche durch diese Centralisation verlieren würden, besondere Rüksicht genommen werden könnte." Die Tagsazung hat diesen Antrag aus Mangel an Instruction und weil das Postregal bereits durch feierliche gemeineidgenössische Beschlüsse als Regal der Kantone anerkannt ist, lediglich zu Protokoll und in den Abschied genommen.

1808, XXIII

XII. Am gleichen Tag ist von der Gesandtschaft des Kantons Zug unter Hinweisung auf den Umstand, daß die aus dem Kanton Lucern kommenden oder durch diesen Kanton gehenden Briefe beträchtlich in der Taxatur gestiegen seien, der Antrag auf Erlaß eines allgemeinen Postreglements und Vorlegung der verschiedenen Posttarife kraft Tagsazungsbeschluß von 1804 gestellt und dabei darauf angetragen worden, daß unter der obrigkeitlichen Correspondenz auch jene der Kantonscommissariate zu verstehen sein und die Portofreiheit genießen solle. Dem gegenüber hat die Tagsazung lediglich das Conclusum von 1804 (s. oben IV.) bestätiget.

1808, XXIII

XIII. Ebenfalls am 5. Juli hat die Tagsazung den Antrag des Kantons Tessin durch Tagsazungsbeschluß oder durch ein Concordat einen allgemeinen Posttarif festzusezen, ad referendum genommen.

1808, XXIII

XIV. Am 4. Juli 1810 hat die Tagsazung mit 21 Stimmen den Antrag des Kantons Solothurn: „daß allgemeine Grundsäze über Centralisirung des Postwesens aufgestellt werden, welche einen jeden Kanton in diejenigen Rechte einschränken, die ihn an seine Mitstände anschließen und die ihm wie den übrigen Kantonen zu Theil werden sollen," ad referendum genommen.

1810, XLIV

XV. Bei Eröffnung der Instructionen am 28. Juni 1811 über den leztjährigen Antrag Solothurns auf Centralisation des Postwesens hat die Gesandtschaft von Lucern sich bemüht, die Vortheile einer solchen Centralisation einleuchtend darzustellen, da auf diesem Weg, ohne daß das ökonomische Interesse

der Kantone darunter leiden würde, durch die beträchtliche Verminderung der Kosten und durch zwekmäßigere Einrichtung der Anstalten selbst dem Publicum, dem Handel und dem schweizerischen Gemeinwesen überhaupt am besten gedient sein müßte. Sollte aber eine gänzliche Centralisation nicht belieben, so sollten wenigstens die Kosten centralisirt und unter eidgenössische Controle gestellt werden, damit eine allgemeine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben statthaben möge. Würde endlich auch diese Idee und alle andern Mittel zur Vereinfachung und bessern Organisation des Postwesens verworfen, so fordert Lucern rechtlich, daß die Tagsazung den eingerissenen Mißbräuchen wenigstens durch Handhabung ihrer eigenen Beschlüsse von 1803 und 1804 entgegentrete. — In der hierüber eröffneten Discussion wurde der Antrag Lucerns auf Centralisation des Postwesens nur von den Ständen Glarus, Thurgau, Solothurn, Appenzell, Zug und Graubünden unterstüzt, während die Mehrheit dem Vorschlage aus verschiedenen Gründen abgeneigt war, wobei namentlich auf Artikel 12 der Bundesacte hingewiesen worden ist, kraft welchem die Kantone alle Gewalt ausüben, die nicht ausdrüklich der Bundesbehörde übertragen ist. Es ergab daher die Abmehrung nur 8 Stimmen für den Antrag. — Anläßlich beschwerte sich Zug darüber, daß zu empfindlichem Nachtheil seines Kantons und mehrerer andern die Briefe aus Bern und aus der westlichen Schweiz statt auf der Postroute Bern-Lucern nunmehr über den Brünig instradirt werden, welches eine Verspätung von mehreren Tagen verursache; worauf Bern die Erklärung zu Protokoll gab, daß der Postdienst zwischen Bern und Lucern wie bisdahin auf der geraden Poststraße fortgesezt werde und also kein Grund vorhanden sei zu einer Klage wegen Verspätung des Laufes oder Abänderung der Route.

1811, XX

XVI. Lucern, als Pächter des Postregals im Kanton Tessin, hat durch Kreisschreiben den Kantonen mitgetheilt, daß die Postverwaltung von Zürch, die ein eigenes Felleisen für ihre nach Italien gehende und von daher kommende Correspondenz transportiren läßt, den freien Durchgang dieses Felleisens im Kanton Tessin anspreche, während hingegen im Kanton Aargau, über dessen Territorium die Lucerner Diligence von Zofingen bis Aarburg und zurük fährt, die Regierung mit der Behauptung auftrete, daß ihr dafür eine Transitgebühr bezahlt werden müsse. Lucern wünscht nun am 28. Juni 1811 von der Tagsazung zu vernehmen, ob der Transit nach der Ansicht von Zürich frei sein solle, oder nach dem von Aargau behaupteten Grundsaz mit einer Gebühr belegt werden könne. Obschon nun in der eröffneten Umfrage und nach den vernommenen Voten der durch den Specialfall besonders betheiligten Stände Zürich, Lucern, Aargau und Tessin ein großer Theil der Kantone an die von Aargau erörterten Grundsäze im Princip sich anzuschließen geneigt schien, so wurde doch ein förmlicher Entscheid über die allgemeine Frage noch eingestellt, während in Betreff des Specialfalles zwischen Zürich und Lucern auf die Erklärung Tessins, daß es noch immer auf eine freundschaftliche Ausgleichung zwischen den beiden Theilen hoffe, im andern Falle aber allen Posttransit durch seinen Kanton als Hoheitsrecht reclamire, lediglich unter Zuprotokollnahme dieser Erklärung der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die obwaltenden Anstände freundeidgenössisch beseitigt werden möchten.

1811, XX

XVII. Am 6. Juli 1812 erhielt die Tagsazung die Anzeige, daß die früher obgewalteten Anstände zwischen den Kantonen Lucern, Zürich und Tessin ausgeglichen seien.

1812, XXXVII

XVIII. Dagegen hat in der gleichen Sizung die Tagsazung Kenntniß erhalten von einem neuen Anstand zwischen Bern und Lucern, indem lezteres klagt, die bernische Postverwaltung habe, entgegen den Tagsazungsbeschlüssen von 1803 und 1804, welche bestimmen, daß bei allfälliger Trennung

eines Kantons (hier Unterwalden) von einem bestehenden Postarrondissement weder an den Postrouten noch Taxen irgend etwas zum Nachtheil der andern Kantone verändert werden solle, eine neue Postroute von Bern durch das Oberland über den Brünig an den Vierwaldstättersee eröffnet, und dadurch die Correspondenz für Italien und einen Theil der benachbarten Kantone, die vorhin über Lucern instradirt war, zum empfindlichen Nachtheil der Postverwaltung von Lucern der alten Postroute entzogen. — Nachdem Bern die Auskunft gegeben hatte, es liege gar kein Grund zu Beschwerdeführung seitens Lucerns vor, indem die Correspondenz, die jezt über den Brünig geleitet werde, früher, ehe Wallis zu Frankreich gehört habe, über den Simplon nach Italien instradirt worden sei, also kein altes Recht oder ein Tagsazungsbeschluß gegenüber Lucern verlezt, sondern nur eine bequemere und kürzere Straße im Interesse des Postdienstes benuzt werde, hat die Tagsazung in Ermangelung bezüglicher Instructionen lediglich die beiden Kantone zu freundschaftlicher Beseitigung des Anstandes eingeladen und nicht gelingenden Falls die Behandlung des Gegenstandes für nächstes Jahr vorbehalten.

1812. XXXVII

XIX. Am 8. Juli hat die Gesandtschaft von Appenzell den Antrag ad instruendum in den Abschied niedergelegt, es sollen die Posttaxen der Tagsazung vorgelegt und durch dieselbe eine allgemein billige, statt der dermaligen willkürlichen Taxation festgesezt werden.

1812. XXXVII

XX. Am 16. Juli verlangte Solothurn, daß seine Beschwerde, betreffend eine beabsichtigte Erhöhung der Posttaxen im Kanton Waadt ad instruendum genommen werde.

1812. XXXVII

XXI. Am 13. Juli 1813 hat die Tagsazung in Folge des Antrages von Appenzell theils unbedingt (7 Stimmen), theils unter Ratificationsvorbehalt (9 Stimmen gegenüber andern 9 Stimmen, welche den Gegenstand lediglich ad referendum zu nehmen erklärten) beschlossen, es soll eine Zeit festgesezt werden, innert welcher alle Posttarife dem Landammann der Schweiz mitzutheilen sind, damit, wie es auch in Hinsicht der Zölle und Weggelder geschehen, allgemeine Grundsäze und gleichförmige Taxen über das Postwesen durch eine eidgenössische Commission aufgestellt und zur künftigen Berathung an die Tagsazung gebracht werden können.

1813. XXXV

XXII. Am 13. Juli wurde die Tagsazung benachrichtigt, daß die Anstände in Postangelegenheiten zwischen den Kantonen Bern und Lucern durch eine am 3. April abgeschlossene Übereinkunft erledigt worden seien.

1813. XXXV

XXIII. Ebenfalls am 13. Juli ist der Tagsazung durch den Landammann ein am 27. Februar 1813 unter eidgenössischer Vermittlung nach vielfältigen und ausdauernden Bemühungen des Bundesoberhauptes abgeschlossener Vertrag zwischen den Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn einerseits, und Waadt anderseits vorgelegt worden, durch welchen die zwischen denselben obgewalteten bedenklichen Postanstände, welche in der Schweiz viel Aufsehen gemacht und einige Zeit hindurch dem öffentlichen Postdienst Abbruch gethan haben, erledigt worden sind. — Die von dem Kanton Argau gegen Bestimmungen dieses Vertrages erhobenen Beschwerden sind dem Landammann der Schweiz zu näherer Prüfung an der Hand der Tagsazungsbeschlüsse von 1803 und 1804 und Abhülfeschaffung bei den wirklich begründet befundenen Beschwerdepunkten überwiesen worden.

1813. XXXV

C. Münzregal.

I. Durch den Artikel 7 der Bundesverfassung wurde bestimmt, daß die in der Schweiz geprägten Münzen einen gleichmäßigen Gehalt haben sollen, welcher durch die Tagsazung festzusezen sei.

II. Am 15. Juli 1803 ist von der Tagsazung eine Commission niedergesezt worden mit dem Auftrag, unter Zuratheziehung geschikter Experten (es waren die Rathsherren Finsler von Zürich und Jenner von Bern) die Angelegenheit des Münzwesens in der Schweiz in allen ihren Theilen zu untersuchen.

1803. XXVII

III. Die Commission hat am 3. August einen Bericht erstattet, von drei Beschlussesentwürfen begleitet, betreffend

a. die Festsezung eines schweizerischen Münzfußes und die Taxation fremder Münzsorten;
b. die jezt vorzunehmende Ausprägung von Scheidemünze;
c. die hinsichtlich des Münzwesens erforderlichen polizeilichen Verordnungen.

Es wurden diese Vorschläge auf den Kanzleitisch niedergelegt.

1803. XXVII

IV. Am 11. August hat die Tagsazung einen in achtzehn Artikeln abgetheilten Beschluß, durch welchen das Münzregal*) an die Kantone abgegeben und ein schweizerischer Münzfuß aufgestellt worden ist, im Wesentlichen nach dem Antrag der berichterstattenden Commission, unter Vorbehalt der Ratification, für welche Termin bis 1. October gegeben wird, angenommen. Gegen diesen Beschluß haben sich die Stände Zürich und St. Gallen ausgesprochen, und zwar einerseits (St. Gallen) vom Standpunkt der Verfassungsmäßigkeit aus, indem die Mediationsacte eine solche Einschränkung der Kantone im Münzwesen nicht verlange, und andererseits (Zürich) namentlich in Betrachtung des aufgestellten Münzfußes, durch den das Interesse Zürichs empfindlich verlezt werde. Schwyz hinwieder hatte gewünscht, daß der Zürcher Münzfuß für die ganze Schweiz angenommen werde.

Die unverzügliche Ratification der im vorerwähnten Beschluß enthaltenen Grundsäze, durch welche ein Schweizerfranken im Werthe von $1^1/_2$ französischen Franken als Grundeinheit des schweizerischen Münzwesens angenommen wurde, ist den Ständen dringend empfohlen worden.

1803. XXVII

V. Am 12. August 1803 ist nach dem Antrag der berichterstattenden Commission in Betreff der Ausprägung von Scheidemünzen im Zeitraume von jezt bis zur nächsten Tagsazung die Summe auf 245,253 Franken fünf Bazen, wovon $^3/_{10}$ in Fünfbazenstüken, $^3/_{10}$ in Bazenstüken und $^2/_{10}$ in Halbbazenstüken, festgestellt und die Vertheilung auf die Kantone nach Verhältniß des eidgenössischen Geldcontingents normirt worden. Dieser Beschluß tritt aber nur dann in Wirksamkeit, wenn der allgemeine Beschluß über das Münzwesen vom gestrigen Tage gesezliche Kraft erhalten haben wird.

1803. XXVII

VI. Ebenfalls am 12. August hat die Tagsazung nach dem Antrag der Commission folgende Wünsche und Vorschläge in Betreff der Polizei in Münzsachen durch den Abschied den Kantonen zur Beherzigung empfohlen: 1) Der Umlauf der abgeschliffenen und geschrotenen fremden Münzen sei zu verbieten. 2) Die gangbaren fremden groben Silbersorten sollen nach ihrem Verhältniß zu dem schweizerischen Münzfuß gewürdiget, die fremden Goldmünzen nach ihrem Verhältniß zu den kantonalen Goldmünzen geschäzt und den fremden Münzarten unter dem Werthe eines Schweizerfrankens entweder

*) Ueber den Activsaldo der helvetischen Centralmünzverwaltung hat die Commission für Liquidation des Vermögens der helvetischen Republik durch ihren Endbeschluß verfügt.

gar kein Curs gestattet werden, oder doch bloß so wenigen Sorten, als der Verkehr mit dem Ausland es zuläßt, und auch dann nur in einem solchen Werthe, daß es den Kantonen selbst nicht zum Nachtheile gereiche. 3) Ueberhaupt soll Vorsorge gegen einen allzugroßen Zudrang kleiner Sorten und Scheidemünzen getroffen werden. 4) Niemand ist anzuhalten, an Zahlungsstatt einen größern Betrag als 5 %, im höchsten Fall aber 30 Franken in Scheidemünzen anzunehmen. 5) Alle öffentlichen Rechnungen sollen in Franken, Bazen und Rappen gestellt und alle notarialischen Schuldverpflichtungen nach dem angenommenen Münzfuße und unter Aussezung des Inhalts der Münze in feinem Silber, sowie unter dem Vorbehalt der Rükzahlung in groben Sorten stipulirt werden.

1803. XXVII

VII. Am 13. Juni 1804 ist in Folge der eingegangenen Ratificationen der Kantone (ohne Basel, Appenzell und Aargau) der Beschluß vom 11. August 1803 über Einführung eines schweizerischen Münzfußes in Kraft erklärt und zugleich eine Commission niedergesezt worden, um unter Würdigung der verschiedenen hierüber waltenden Ansichten die weitern Bestimmungen betreffend das Münzwesen vorzuberathen.

1804. XXIV

VIII. Am 23. und 25. Juni und 27. Juli hat die Tagsazung auf den Antrag der niedergesezten Commission in einer Übereinkunft die Verhältnisse des schweizerischen Münzfußes, sowie die nach demselben in den Kantonen vorzunehmenden Ausprägungen, unter Ratificationsvorbehalt und in wesentlicher Abweichung von den Ansichten des Kantons Tessin, welche dem Abschied einverleibt worden sind, näher regulirt. Folgendes ist der Wortlaut der Uebereinkunft*), durch die der Beschluß vom 11. August 1803, in Kraft erwachsen am 13. Juni 1804, in einigen Punkten modificirt und gänzlich ersezt wurde:

1) Alle Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft haben einen und denselben Münzfuß, und müssen somit ihre Münzen nach einem gleichen Gehalt ausprägen.

2) Dieser Münzfuß beruht auf dem Schweizerfranken, welcher $127\,{}^{19}/_{80}$ Gran fein Silber enthält (oder circa $127\,{}^{1}/_{4}$ Gran fein). Der Preis einer Mark fein Silber beträgt demnach $36\,{}^{1}/_{5}$ Franken, und so kommt ein Schweizerfranken anderthalb französischen neuen Franken am Werthe gleich.

3) Dieser Münzfuß ist unveränderlich, und jede Abweichung von demselben muß wenigstens mit $^{2}/_{3}$ Stimmen von der Tagsazung erkennt werden.

4) Keine schweizerischen Silbermünzen vom Franken an aufwärts dürfen anders, als nach diesem Fuß ausgeprägt werden.

5) Höhere Sorten als Frankenstüke werden keine andern geprägt als Zweifranken- und Vierfranken-Stüke.

6) Das Korn und Schrot dieser Münzen wird demnach bestimmt wie folgt:

a. Frankenstüke zu zehn Deniers 19 Gran $^{724}/_{3624}$ fein, und $32^{58}/_{100}$ Stük auf die rohe Mark.

b. Zweifrankenstüke zu zehn Deniers $19^{724}/_{3624}$ Gran fein, und $16^{29}/_{100}$ Stük auf die rohe Mark.

c. Vierfrankenstüke zu zehn Deniers $19\,{}^{724}/_{3624}$ Gran fein, und $8\,{}^{125}/_{1000}$ Stük auf die rohe Mark.

Bei der Ausmünzung ist für alle, dem hier festgesezten Münzfuß unterworfene Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben, und es beträgt dasselbe ein Gran aus- und einwärts. Für das Gewicht wird als Remedium zugegeben:

*) Dieselbe ist unbedingt ratificirt worden durch die Kantone Uri, Unterwalden, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden und Tessin. Die übrigen Kantone, mit Ausnahme der Kantone Aargau und Waadt, sind unter größern oder kleinern Beschränkungen beigetreten.

1) Von einer rohen Mark Frankenstüke ein- und auswärts fünfzehn Gran.

2) Von einer rohen Mark Zweifrankenstüke ein- und auswärts zwölf Gran.

3) Von einer rohen Mark Vierfrankenstüke ein- und auswärts acht Gran.

7) Alle Geldsorten unter dem Werth von einem Franken, und die Scheidemünze insbesondere sind dem vorstehenden im § 2 festgesezten Münzfuß nicht unterworfen; nichtsdestoweniger aber ist das Korn und Schrot, nach welchem sie ausgemünzt werden müssen, von der Tagsazung zu bestimmen, ebenso wie die Sorten selbst, in welchen geprägt werden darf.

8) Für diese Ausmünzungen werden für einmal nachstehende Sorten angenommen, nach dem Gehalt, wie hier folgt:

a. Fünfbazenstüke zu acht Deniers fein und 54 Stüke auf die rohe Mark, mit einem Remedium auf den Titel der Feine von $1\,{}^{1}/_{2}$ Gran ein- und auswärts; auf der Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts von $^{1}/_{5}$ Stük auf der rohen Mark.

b. Bazen zu zwei Deniers fein und 90 Stük auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine, und von einem Stük ein- und auswärts auf der Gewicht einer rohen Mark.

c. Halbbazen zu ein ein achtel Denier fein und einhundert zwanzig Stüke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von zwei Gran auf den Titel der Feine, und von $1\,{}^{1}/_{2}$ Stük auf der Gewicht einer rohen Mark.

d. Rappen zu zwölf Gran fein und 360 Stük auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf den Titel der Feine, und von sechs Stük auf der Gewicht einer rohen Mark.

Sollten eint und andere Kantone es für ihren Verkehr zuträglich erachten, andere bisher bei ihnen übliche Scheidemünzen anstatt der vorbemeldeten zu prägen, so mögen sie dies thun, nachdem sie es dem Landammann der Schweiz werden angezeigt haben; doch solle jede auszuprägende Sorte in Absicht auf Schrot und Korn in genauem Verhältniß mit der ihr am Werthe aufwärts allernächst folgenden Sorte der oben bemerkten Münzen stehen.

9) Die Tagsazung bestimmt sodann alljährlich das Maximum der in der ganzen Eidgenossenschaft auszuprägenden Scheidemünze, alldieweil hingegen die Frankenstüke und die höhern Münzsorten von den Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung ausgemünzt werden können.

10) Bei jeder erkennten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen wird auch zugleich das Verhältniß dieser Münzen unter einander bestimmt, und das ganze Quantum nach demjenigen Verhältniß auf die Kantone bestimmt vertheilt, nach welchem sie laut Art. 2 der Bundesverfassung ihre bundesgenössischen Geldbeiträge zu bezahlen haben.

11) Die Kantone werden jeweilen auf der Tagsazung durch ihre Gesandtschaften Bericht erstatten: ob, wie viel und was für Münze sie von jenem decretirten Quantum für ihren Kanton haben ausprägen lassen, oder noch nächstens ausprägen zu lassen gedenken.

12) Die Goldmünzen sind keinem unveränderlichen Münzfuß unterworfen; indessen wird für einmal verordnet, daß diejenigen Kantone, welche Goldmünzen ausprägen lassen wollen, den Grundsaz befolgen sollen, daß ihre Goldstüke für jeden Franken Werth acht ein Fünftel Gran fein Gold enthalten.

13) Das Gepräge aller schweizerischen Gold- und Silbermünzen vom Frankenstük an und aufwärts soll auf der einen Seite das Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft, und auf der andern

Seite das Wappen desjenigen Kantons enthalten, der die Münze prägen läßt; zugleich soll die Jahreszahl beigefügt werden. — Auf den Goldmünzen muß noch auf eben dieser Rükseite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden; unter dem Ausdruke Gehalt aber ist nicht das Schrot und Korn der Münze, sondern ihr Nominalwerth zu verstehen.

Die Scheidemünzen sind bloß mit dem Wappen des betreffenden Kantons nebst der Jahreszahl, um die neuen Conventionsmünzen von den alten zu unterscheiden, bezeichnet und enthalten auf der entgegengesezten Seite die Anzeige ihres nominalen Werths.

14) Alle Kantone gewährleisten sich gegenseitig den gesezlichen Umlauf aller auf dem vorgeschriebenen Fuße von einem Kanton auszuprägenden Münzen.

15) Sollte hingegen ein Kanton seine Münzen geringhaltiger ausprägen als vorgeschrieben ist, so verfällt er nicht nur in eine von dem im 11. Art. der Bundesacte aufgestellten Gerichtshof auszusprechende Geldbuße, sondern es stehen dann auch alle übrigen Kantone in der Befugniß, eine solche Münze in ihrem Umkreise zu verrufen, sowie ihm selbst die Pflicht obliegt, dieselbe einzuwechseln und außer Curs zu sezen.

Wenn falsche Münzen mit dem Wappen irgend eines Kantons im Umlauf bemerkt würden, soll der betreffende Kanton es den andern alsogleich anzeigen.

16) Jedem Kanton steht frei, seine Münze bei sich selbst oder in der Münzstatt eines andern eidgenössischen Kantons auszuprägen; er ist aber verpflichtet, die Garantie für den innern Werth dieser unter seinem Wappen auszuprägenden Münzen über sich zu nehmen.

17) Für die Ausmünzung der Scheidemünzen vom Franken abwärts wird folgendes Verhältniß der auszuprägenden Sorten festgesezt: $^5/_{10}$ in Fünfbazenstüken, $^3/_{10}$ in Bazenstüken, $^2/_{10}$ in Halbbazenstüken.

Dieses Verhältniß ist auch von denjenigen Kantonen, die kraft des obigen 8. Art. in andern Abtheilungen Münze ausprägen lassen, zu befolgen.

Es solle jeder Kanton gehalten sein, die ihm zur Ausmünzung von Scheidemünzen bewilligte Summe in der Proportion der drei der Basis des auszuprägenden Quantums am nächsten stehenden Sorten auszumünzen, und solle jeder Kanton bestimmt gehalten sein, zu keiner neuen Münzausprägung schreiten zu dürfen, bis er die erste bewilligte Ausmünzung in der vorgeschriebenen Proportion erfüllt haben wird.

18) Ehe zur Bestimmung der Totalsumme, welche für die Ausmünzung von Scheidemünzen für die von einer Tagsazung zur andern laufenden Jahresfrist bestimmt wird, geschritten werden kann, sollen sämmtliche Kantone der Tagsazung den Bericht vorlegen, wie viel sie in dem abgewichenen Jahr wirklich geschlagen haben, damit alsdann die erforderlichen Bestimmungen für die neu angehende Jahresfrist desto verhältnißmäßiger getroffen werden können, und damit die Tagsazung in den Fall gesezt werde zu beurtheilen, ob für die beginnende Jahresfrist ein neues Quantum anzunehmen, oder aber es bei Erfüllung des vorjährigen zu belassen sein dürfte.

19) Um sämmtliche Münzstätten zu desto genauerer Beobachtung des den auszuprägenden Münzen zu gebenden Schrots und Korns zu verpflichten, sollen sämmtliche Kantone gehalten sein, bei jedesmaliger Ausmünzung von kleinern oder größern Geldsorten den Landammann der Schweiz davon zu benachrichtigen, welcher alsdann die Münzen durch Kunstverständige prüfen lassen wird, und falls einige

Unrichtigkeit befunden würde, ihm obliegen solle, die Emission vorläufig zu hemmen und darüber der Tagsazung Bericht zu erstatten.

20) Da im Laufe des verflossenen Jahrs, mit Ausnahme eines von Bern auf den alten Fuß ausgeprägten Quantums, bloß für den Werth von 8585 Fr. 8 Bz. 5 Rp. Scheidemünze in der Eidgenossenschaft geschlagen worden ist, und unter dieser Summe für 1983 Fr. Rappen begriffen sind, welche in Lucern ausgeprägt wurden, aber lediglich im Innern dieses Kantons cursiren, soll zwar diese Summe bei der diesjährigen Ausmünzungsbestimmung nicht in Anschlag gebracht werden; indessen erwartet die Tagsazung bestimmt, daß von nun an nirgendwo in der Schweiz andere als conventionsmäßige Münze geschlagen werde.

21) Die von jezt an bis zur künftigen Tagsazung von sämmtlichen Kantonen auszuprägende Scheidemünze wird nach Anleitung des vorjährigen Tagsazungsbeschlusses auf die Summe von 245,252 Fr. festgesezt. Nach dieser leztern Bestimmung hätten demnach die verschiedenen Kantone mediationsmäßig das Recht, für nachfolgende Summen in dem oben bestimmten dreifachen Verhältniß zu münzen:

Bern	45,846	Solothurn . . .	9,048
Uri	592	Basel	10,224
Schwyz	1,506	Schaffhausen . . .	4,662
Unterwalden . . .	952	Appenzell . . .	4,864
Lucern	13,008	St. Gallen . . .	19,770
Zürich	38,576	Graubünden . . .	6,000
Glarus	2,410	Aargau	26,106
Zug	1,248	Thurgau	12,526
Freiburg	9,294	Tessin	9,081
Waadt	29,636		

IX. Ebenso hat die Tagsazung am 25. Juni die leztjährigen Wünsche in Betreff des Umlaufes der fremden Münzen 2c. neuerdings in den Abschied niedergelegt. 1804, XXIV

X. Am 6. Juni 1805 ist eine Commission mit dem Auftrage niedergesezt worden, genau zu untersuchen, was die Tagsazung in Rüksicht auf das Münzwesen zu verfügen competent sei, und den Entwurf eines daherigen Beschlusses, dem alle Kantone nachzuleben gehalten würden, vorzulegen; ferner nochmals und gründlich zu untersuchen, was für Verwahrungsanstalten durch den gegenwärtigen bedenklichen Zustand der Münzen in der Schweiz und zu Verhütung größern künftigen Schadens erfordert werden, und hierüber die Grundlagen einer Übereinkunft vorzuschlagen, welche zur allgemeinen Genehmigung durch den Abschied nachdrüklich empfohlen würde; endlich auch darauf Bedacht zu nehmen, wie allenfalls die einer solchen Übereinkunft beistimmenden Kantone den Schaden, der ihnen durch den Nichtbeitritt der andern bevorsteht, abwenden könnten. 1804, XXIV

XI. Am 10. Juli 1805 ergab die Eröffnung der Instructionen über die im Jahre 1804 unter Ratificationsvorbehalt angenommene Übereinkunft für Regulirung des Münzwesens, daß dieselbe durch die Mehrheit der Kantone unbedingt ratificirt worden ist, während eine nur bedingt beitretende Minderheit (Schwyz, Lucern, Bern, Thurgau, St. Gallen, Aargau, Waadt) über ihre mehr oder weniger abweichende Stellung ausführliche Voten zu Protokoll gegeben hat. 1805, XXVII

1805, XXVII

XII. Am 17. Juli 1805 hat die niedergesezte Commission über den Gegenstand ihres Auftrages Bericht erstattet, und es hat in Folge dessen die Tagsazung folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Nachdem die im Jahre 1804 unter Ratificationsvorbehalt angenommene Übereinkunft, betreffend das Münzwesen im Allgemeinen, durch vierzehn Standesstimmen unbedingt, durch sieben aber unter einigen abweichenden Bedingungen, angenommen worden ist, soll die erwähnte Übereinkunft als Grundlage des schweizerischen Münzwesens betrachtet werden. Der Landammann der Schweiz wurde angewiesen, die noch dissentirenden Stände zur Annahme dieser Übereinkunft einzuladen und darüber zu wachen, daß nichts vorgehe, was dem aufgestellten eidgenössischen Münzfuße zuwiderlaufe. — Mit dem vorstehenden Beschluß stunden im Widerspruch die Stände Lucern, Bern, Aargau und Waadt.

2) Ebenso wurden die im Jahre 1804 als Nachtrag zu der vorerwähnten Übereinkunft von der Tagsazung in den Abschied niedergelegten Wünsche, betreffend das Münzwesen, in einer etwas verbesserten Fassung den Kantonen dringend zur Beachtung empfohlen.

3) Sodann wurde die Ausübung des den Kantonen zustehenden Rechtes, Münze zu prägen, bis zu Eröffnung der ordentlichen Tagsazung des Jahres 1806 näher dadurch regulirt, daß für einen jeden der Betrag, für welchen derselbe überhaupt ausmünzen darf, und das Verhältniß der verschiedenen auszuprägenden Silber- und Kupfersorten festgestellt worden ist.

4) Endlich wurde beschlossen, es haben alle Kantone die von ihnen ausgehenden Münzmandate und -Verbote sowohl dem Landammann der Schweiz, als sämmtlichen Kantonen mitzutheilen, und, wenn sie das Erscheinen nachtheiliger Münzsorten bemerken, die Aufmerksamkeit der Kantone zu erweken.

5) Zulezt hat die Tagsazung dem Stand Lucern die nachgesuchte Bewilligung, Rappen aus Kupfer auszuprägen, nicht ertheilt.

1805, XXVII

XIII. Am 18. Juni 1806 fand eine Verhandlung statt über die im Jahre 1804 unter Ratificationsvorbehalt angenommene und am 10. Juli 1805 durch eine Mehrheit der Stände definitiv genehmigte Übereinkunft, betreffend das Münzwesen, wobei sich das gleiche Verhältniß wie leztes Jahr ergab, worauf dann der Stand Solothurn den Antrag gestellt hat, es möchte das Münzwesen in der Schweiz wieder centralisirt werden. Hierauf wurde eine Commission mit dem Auftrage niedergesezt, die besondern Gesinnungen und Wünsche der Kantone einzuziehen, die Artikel, über welche man einig ist, auszuheben, die verschiedenen Ansichten möglichst zu vereinigen, und endlich zu Erzielung einer allgemein entsprechenden Münzverkommniß, unter welchem Namen es auch sein möge, ein zwekmäßiges Gutachten vorzulegen.

1806, XLI

XIV. Am 12. Juli hat die Commission berichtet, es sei ihr wegen verschiedener (näher bezeichneter) Schwierigkeiten nicht möglich, dem erhaltenen Auftrage zu entsprechen. In Folge dessen ist auf den Antrag derselben der Landammann der Schweiz angewiesen worden, eine Commission von Sachverständigen zu versammeln, welche unter Zuratheziehung der bisherigen Verhandlungen und unter Einholung der nöthigen Aufschlüsse bei den Kantonen die Angelegenheit des Münzwesens allseitig näher zu erörtern hätte und deren Vorschläge als Instructionspunkt für die nächstjährige Tagsazung rechtzeitig den Kantonen mitzutheilen sind; alles indessen in dem Verstande, daß der Beschluß über den schweizerischen Münzfuß vom Jahr 1805 in Kraft verbleibe, bis derselbe durch einen andern Beschluß ersezt sein werde.

1806, XLI

XV. Am 19. Juni 1806 haben auf gemachte Aufforderung die Kantone nähern Ausweis geleistet über den Betrag der von ihnen nach dem 1803 angenommenen Münzfuß vorgenommenen Ausmünzung, woraus sich u. A. ergab, daß einige Kantone zwar selbst nicht geprägt, dagegen aber ihr Betreffniß an andere Kantone abgetreten haben oder das eventuell noch thun wollen.

1806, XLI

XVI. Am 12. Juli 1806 hat die Tagsazung, in Bestätigung früherer Beschlüsse über die Ausmünzung, die Stände ermächtigt, die Hälfte des im Jahr 1804 ihnen gewährten jährlichen Quantums in gehörigem Verhältniß auszumünzen.

1806, XLI

XVII. In der Sizung vom 17. Juni 1807 hat die Tagsazung durch den Landammann der Schweiz vernommen, welche Schritte er zu Ausführung des leztjährigen Auftrages im Münzwesen gethan habe. Auf die von ihm an eine Anzahl Fachmänner erlassene Aufforderung seien bis dahin nur drei Gutachten der Herren Jenner von Brunnadern in Bern, Finsler in Zürich und Heusler von Basel eingegangen, die indessen in ihrem gründlichen Inhalt alles das umfassen, was zum Stoff einer auf theoretische Grundsäze und auf die Bedürfnisse der Schweiz berechneten allgemeinen Münzverordnung gehört. Diese Denkschriften sind in der Tagsazung vorgelegt und verlesen worden. Indessen ist, theils aus Mangel bestimmter Vorschläge, theils wegen Verschiedenheit der Ansichten oder weil mehrere Gesandtschaften ohnehin nur ad referendum instruirt waren, in die Behandlung des Gegenstandes nicht weiter eingetreten, sondern die fernere Bearbeitung des in den Denkschriften enthaltenen Stoffes zutrauensvoll dem Landammann der Schweiz überlassen und im Übrigen das leztjährige Conclusum mit 20 Stimmen bestätiget worden. Die neuen Vorschläge, welche die drei Experten ausarbeiten werden, soll der Landammann rechtzeitig genug den Kantonen zu vollständiger und bestimmter Instruction auf die nächste Tagsazung einsenden.

1807, XXXIX

XVIII. In der Sizung vom 8. Juli 1807 hat die Gesandtschaft des Kantons Bern auf die Gefahr der Überhandnahme abgeschliffener und geringhaltiger fremder Münzen, besonders der berüchtigten Günzburger Sechskreuzerstüke die Aufmerksamkeit der Tagsazung gelenkt und Schuzmaßregeln beantragt. Dieselben sind durch den Abschied den sämmtlichen Ständen zu näherer Überlegung und Beherzigung zugefertiget worden, mit dem Ersuchen, ihre Ansichten darüber entweder beförderlichst dem Landammann der Schweiz mitzutheilen oder sie durch ihre Gesandtschaften der künftigen Tagsazung vorbringen zu lassen.

1807, XXXIX

XIX. Am 23. Juni 1808 ist das von der Münzexpertencommission (Finsler und Jenner; Heusler war inzwischen gestorben) ausgearbeitete Gutachten über die nothwendigen und zwekmäßigen Grundlagen des eidgenössischen Münzsystems ad instruendum für die Tagsazung des Jahres 1809 genommen worden.

1808, XXII

XX. Am 15. Juli 1808 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 23. vorigen Monats niedergesezten Commission diejenige Expertencommission, welche das vorerwähnte Gutachten ausgearbeitet hatte, eingeladen, auch einen Vorschlag über die Annahme einer Idealmünze auszuarbeiten und demselben den Entwurf eines Beschlusses oder Concordates beizufügen über die Annahme des Systems einer solchen Idealmünze. Zugleich sollte eine Werthung ausländischer Münzen versucht und sichernde Maßregeln hinsichtlich der Ausmünzung von Scheidemünze im Innern der Schweiz angetragen werden. Alle diese Vorschläge wären den Kantonen ad instruendum für das Jahr 1809 mitzutheilen. — Ebenso wurden die Kantone eingeladen, zu ihrer eigenen Information die künftigen Versammlungen der Münzexpertencommission durch Sachverständige zu beschiken.

1808, XXII

XXI. Am 15. Juli 1808 haben die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Graubünden, Thurgau und Appenzell-Innerrhoden verschiedene Eröffnungen gemacht, betreffend die ihnen laut Tagsazungsbeschluß vom 25. Juni 1804 zustehende beschränkte Befugniß, Münzen zu prägen; Glarus namentlich in Betreff der Schillingprägungen, über welche Schwyz und Zug beiläufig die Bemerkung gemacht hatten, daß sie wahrscheinlich nach dem eidg. Fuß zu geringhaltig seien.

1808, XXII

XXII. In der Sizung vom 22. Juni 1809 wurde der Tagsazung angezeigt, daß und warum (Militärdienst des einen der beiden Experten, Finsler) die Vorschläge der Münzexpertencommission, betreffend die Aufstellung einer allgemeinen ideellen Münze, noch nicht hätten ausgearbeitet werden können. In Folge dessen hat die Tagsazung die voriges Jahr dem Landammann und den Münzcommissarien ertheilten Aufträge erneuert und im Übrigen den Gegenstand der Behandlung der Stände und der künftigen Tagsazung überlassen. Anläßlich hat Bern einige Anträge aus seiner Instruction zu Protokoll gegeben.

1809, XXVI

XXIII. Am 6. Juli 1809 hat der Kanton Aargau das Begehren in den Abschied niedergelegt, es möchte durch die Tagsazung des Jahres 1810 entschieden werden, ob einer Kantonsregierung die Befugniß zustehe, die Münzen des eigenen Kantons außer Curs oder herabzusezen.

1809, XXVI

XXIV. Am 12. Juni 1810 sind die Vorschläge der eidgenössischen Münzcommission (Finsler, Jenner, Heer), sowohl hinsichtlich einer wirklichen als einer ideellen Münze, in Berathung gezogen worden. Die erstatteten Berichte (Abschiedsbeilage H) wurden als eine vorzügliche Arbeit mit Dank abgenommen und die Fortsezung weiterer Verhandlungen über das schweizerische Münzwesen beschlossen, der Vorschlag auf Aufstellung einer ideellen Münze aber abgelehnt und dagegen eine Tagsazungscommission beauftragt, einen neuen Entwurf zu bearbeiten und bei dieser Arbeit von der Idee der Ausprägung wirklicher Münzen auszugehen (die Voten der Kantone enthält der Abschied).

1810, XXXIV

XXV. Am 27. Juni 1810 hat die niedergesezte Tagsazungscommission ihren Bericht (Abschiedsbeilage J) über das Münzwesen erstattet. Darauf gestüzt hat die Tagsazung folgende Beschlüsse gefaßt: 1. (mit 20 Stimmen). Der im Jahr 1804 festgesezte schweizerische Münzfuß, welcher als Grundlage des Münzsystems anerkannt wird, soll auf dem Schweizerfranken beruhen, der $126^{99}/_{100}$ Gran feines Silber enthält. Demnach wird eine Mark feines Silber zu 36 Fr. 2 Bazen $8^{64}/_{100}$ Rappen ausgemünzt, und ein Schweizerfranken kommt $1^{1}/_{2}$ französischem neuen Franken im Werth gleich. 2. (mit 16 Stimmen). Die Tagsazung empfiehlt den Ständen eine nochmalige Prüfung des Antrags der Münzcommission über Anwendung des festgesezten Münzfußes in Ausprägung eigener und Würdigung fremder Silbersorten und Münzen. Sie hofft, daß die bis jezt noch nicht zustimmenden Kantone bei einer reifen und umfassenden Prüfung ihrer wahren ökonomischen Verhältnisse gegen ihre Miteidgenossen, gegen ihre fremden Nachbaren, bei einer vollständigen Würdigung ihres eigenen bleibenden Vortheils und des Bedürfnisses der gesammten Schweiz Beweggründe finden werden, um sich an ein festes gemeinschaftliches System anzuschließen. Sie empfiehlt denselben auch in cameralistischer Beziehung das Bedürfniß und die Folgen eines festen Benehmens im Münzwesen zu würdigen, und ersucht die Stände, ihre Beitrittserklärung mit möglichster Beförderung abzugeben. 3. (mit 13 Stimmen, unter Ratificationsvorbehalt). Unterdessen und bis zur Annahme des gesammten Antrags werden die Stände ersucht, in Würdigung bereits cursirender Geldsorten sich allmälig und soviel immer möglich dem schweizerischen

Münzfuß zu nähern. Solche Geldsorten, welche noch nicht gewürdigt sind, aber von nun an in Curs kommen und gewerthet werden müssen, sollen nur nach ihrem wahren Verhältniß zum Münzfuß gewürdiget werden. 4. Ueber den Antrag: die Stände sollen sich in Ausprägung der kleinern und gröbern Silbersorten vom Fünfbazenstük aufwärts gerade an den schweizerischen Münzfuß halten, war keine Mehrheit erhältlich. 5. (mit 13 Stimmen). Die Stände werden bei Berathung des Beschlussesantrags entscheiden, ob sie, gemäß dem Gutachten der Münzcommissäre, die Ausmünzung der Scheidemünzen für eine Probezeit von etlichen Jahren dem Landammann der Schweiz übertragen wollen; die Tagsazung betrachtet eine solche Maßnahme für allgemein sichernd und dem Interesse der Eidgenossenschaft höchst zuträglich, und empfiehlt auch diesen Antrag zu beförderlicher Annahme. 6. (mit 22 Stimmen). Die Stände sind ersucht, dem Landammann der Schweiz das Verzeichniß der Scheidemünzen einzugeben, die sie haben ausprägen lassen, damit deren Verhältniß zu den bewilligten Ausprägungen erdauert werden könne. 7. (15 Stimmen). Unterdessen und bis zum Entscheid der Hauptsache soll von der Tagsazung keine neue Ausmünzungsbewilligung ertheilt werden.

Anläßlich hat sich Glarus in der Sizung vom 10. Juli, mit Rüksicht auf leztjährige Zweifel, durch einen Expertenbefund des Herrn Finsler über den Vollgehalt seiner Scheidemünzprägungen ausgewiesen.

1810, XXXIV

XXVI. Am 17. Juni 1811 hat die Tagsazung den im Jahr 1804 festgesezten schweizerischen Münzfuß nach der leztjährigen Berichtigung einmüthig bestätigt und (mit 14 Stimmen) festgesezt, daß die fremden Münzsorten nach ihrem wahren Verhältnisse zu dem eidgenössischen Münzfuße gewerthet werden sollen. Anläßlich hat Bern verschiedene Specialanträge in Bezug auf das Münzwesen gestellt, die im Abschied zu finden sind.

1811, XVIII

XXVII. Ebenfalls am 17. Juni hat die Tagsazung von der Übersicht aller seit dem Jahr 1803 in der Schweiz stattgefundenen Ausmünzungen Kenntniß genommen. (Das genaue Verzeichniß, wonach das Total aller Prägungen 2,170,472 Franken 9 Bazen $^{1}/_{6}$ Rappen beträgt, enthält nach den Kantonen zusammengestellt der Abschied).

1811, XVIII

XXVIII. Am 18. Juni 1811 wurde in Folge mehrseitig vorgebrachter bezüglicher Beschwerden auf Antrag Lucerns den Kantonen untersagt, ihre eigenen Münzsorten herabzuwerthen oder außer Curs zu sezen, ohne den andern Kantonen eine solche Maßregel im Voraus mitgetheilt zu haben. Zugleich sind die Brabanter- und bayerischen Thaler für Zahlungen an die Centralcasse auf 39 Bazen gewerthet worden.

1811, XVIII

XXIX. Am 18. Juni 1812 hat die Tagsazung die am 18. Juni v. J. ad referendum genommenen Beschlüsse, betreffend die Entwerthung eigener Münzen und die Werthung der Brabanter-, bayerischen und württembergischen Thaler bei Zahlungen an die Centralcasse genehmigt.

1812, XXXII

XXX. Ebenfalls am 18. Juni ist der Antrag, den Solothurn in seinem eigenen und derjenigen Kantone Namen, die sich über ein umfassendes Concordat in Münzsachen*) berathen haben, nämlich Uri, Unterwalden, Lucern, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel und Waadt, an die Tagsazung gebracht hat, „daß sämmtliche von der helvetischen Regierung in Umlauf gesezten Scheidemünzen unverzüglich

*) Dasselbe datirt aus Solothurn vom 21. Januar 1812 und findet sich in originaler Ausfertigung in Bd. 523 Fol. 109—114 des eidg. Mediationsarchivs.

von den löblichen Ständen der Eidgenossenschaft nach einem zu bestimmenden Verhältniß zurükgezogen werden," in Behandlung gekommen. Da aber die meisten Gesandtschaften ohne Instruction waren, so mußte der Gegenstand auf die künftige Tagsazung verschoben werden.

1812, XXXII

XXXI. In der nämlichen Sizung des 18. Juni hat Lucern verschiedene Vorstellungen in Sachen des Münzwesens eröffnet, nämlich 1. daß ein einziges Münzsystem, welches sich von den groben Silbersorten hinab zu den kleinsten Scheidemünzen erstreke, allein geeignet wäre, allen traurigen Folgen im Münzwesen vorzubeugen. 2. Dem angenommenen Münzfuß zufolge sollen alle Gold- und Silbersorten des Auslandes gewürdiget und den Scheidemünzen der gleiche Nennwerth garantirt werden. — Zu diesen beiden Richtungen machte es darauf aufmerksam, wie troz des mediationsmäßig aufgestellten Münzfußes, nach welchem 1 Schweizerfranken $1\frac{1}{2}$ französischem Franken gleich sei, die bessern französischen Silbersorten weniger gelten als die deutschen und durch diese verdrängt werden. Wie ferner alle Kantone ihren Scheidemünzen, die wenig innerlichen Werth haben und nur als Assignaten der betreffenden Kantone erscheinen, den Nennwerth des aufgestellten Schweizerfranken beilegen, es aber einigen Kantone beliebe, sie im Verkehr weit unter dem angegebenen Franken gegen fremde Silbersorten auszutauschen, wodurch geschehe, daß solche Scheidemünzen, die im eigenen Lande verläugnet werden, in andere, dem angenommenen System getreu gebliebene Kantone eindringen, woraus diesen große Nachtheile oder die Nöthigung erwachse, ihrerseits ein Gleiches zu thun. Wenn in diesen Dingen keine allgemeine Abhülfe geschaffen werde, so sei wenigstens zu wünschen, daß eine größere Anzahl Kantone dem dieses Jahr in Solothurn abgeschlossenen Concordat beitreten, oder daß zum mindesten aus demselben einzelne Punkte, die das Übermaß der Scheidemünzen durch allseitig freien Curs derselben und die Unterlassung neuer Ausprägungen verhindern, angenommen werden. — Hierauf hat die Tagsazung, nachdem Bern auftragsgemäß über die Münzangelegenheit seine Instruction zu Protokoll gegeben hatte, die Eröffnungen Lucerns und die Grundsäze des angerufenen Concordats den Kantonen selbst zu reiflicher Erdauerung und angemessener Würdigung empfohlen.

Anläßlich erklärte Zug zu Protokoll, daß sein Stand dem eidgenössisch festgesezten Münzfuß für das Frankenstük die Ratification seinerseits ertheilt habe.

1812, XXXII

XXXII. Das Ausschreibungscircular für die Tagsazung des Jahres 1813 hatte in Sachen des Münzwesens lediglich die Frage über den Rükzug der helvetischen Scheidemünzen aus dem Verkehr, wie sie leztes Jahr von Solothurn eingebracht worden war, ad instruendum empfohlen. Bei der Behandlung des Gegenstandes in der Sizung vom 14. Juli zeigte es sich, daß gegenwärtig, wo einige westliche Kantone ein Münzsystem, welches sich dem französischen in den Hauptbestimmungen nähert, unter sich einzuleiten suchen, und ein anderes System der östlichen Kantone, gegründet auf genauere Anschließung an Deutschland wirklich abgeschlossen und in Anwendung gesezt worden ist*), neue Versuche zu Aufstellung eines allgemeinen eidg. Münzsystems von geringem Erfolg wären. Die ganze Frage des Münzwesens in seiner Totalität wurde daher nicht weiter in Behandlung gezogen, und es haben lediglich mehrere Kantone, so besonders St. Gallen und Bern ihren Standpunkt in der Sache nochmals dargelegt. Die Fragen, die einzig zur Abstimmung gebracht worden sind, ergaben folgendes Resultat: 1) Die Rükziehung der helvetischen Scheidemünzen wurde mit 14 Stimmen abgelehnt. 2) Betreffs der

*) Das fragliche Concordat war in Frauenfeld am 28. December 1812 abgeschlossen worden.

Stillstellung jeder Ausprägung von Scheidemünzen für eine zu bestimmende Anzahl von Jahren stimmten 4 Stände unbedingt, 1 unter Ratificationsvorbehalt, 9 wollten den Gegenstand ad referendum nehmen und 5 verwarfen ihn. 3) Die Aufforderung an die Stände, welche in Quantität und Verhältniß über den in den Abschieden von 1804 und 1807 bestimmten Maßstab Scheidemünze geschlagen haben, dieselben nach eben diesem Maßstab zurükzuziehen, billigten 2 Stände, die Mehrheit mit 17 Stimmen ließ den Antrag ad referendum in den Abschied fallen; 3 Stände erklärten sich förmlich dagegen.

1813, XXXIV

XXXIII. Am 15. Juli 1813 wurde der Antrag des Kantons Unterwalden ad instruendum genommen, daß künftig bei Zahlungen nicht mehr als 5 % der zu bezahlenden Summe in Scheidemünze angenommen werden müsse.

1813, XXXIV

D. Salzregal.

I. Am 9. Juli 1803 hat die Tagsazung grundsäzlich festgestellt, es könne keine allgemeine Salzverwaltung in der Schweiz stattfinden, vielmehr trete eine jede Kantonsregierung in das früher geübte Recht wieder ein, das nöthige Salz nach Gutfinden anzuschaffen und ihren Angehörigen um den von ihr selbst festzusezenden Preis, ausschließlich nur für eigene Rechnung, zu verabfolgen. Zugleich wurde eine Commission niedergesezt, um die Angelegenheit des Salzregals in allen Theilen, besonders in Rüksicht auf die mit Frankreich bestehenden Tractate und das gesammte eidg. Interesse hinsichtlich der vorhandenen Salzvorräthe und deren Liquidation näher zu berathen.

1803, XXVIII

II. Es hat diese Commission, welcher der Director der bisherigen Centralsalzverwaltung (Herr Wieland von Basel) beigewohnt, am 13. August 1803 einen ersten Bericht erstattet, dessen Berathung bis zum 16. des Monats behufs näherer Einsichtnahme durch die Gesandtschaften verschoben wurde.

1803, XXVIII

III. Am 16. August ist dann auf den Antrag der Commission die Aufhebung der allgemeinen Salzverwaltung durch einen besondern Beschluß näher bestimmt worden, in welchem der Termin zu Schließung der allgemeinen Salzverwaltung und Aufhören des Salzverkaufs durch deren Agenten auf 1. October festgesezt wurde.

1803, XXVIII

IV. Am 17. August hat die Tagsazung auf den Bericht der gleichen Commission durch einen zweiten Beschluß die Grundsäze der Liquidation der allgemeinen Salzverwaltung festgesezt, und zwar im Widerspruch mit dem Kanton St. Gallen und ohne Theilnahme des Kantons Waadt.

1803, XXVIII

V. Am 20. August ist auf den Antrag der nämlichen Commission ein dritter Beschluß gefaßt worden, betreffend einerseits die Verhältnisse zur französischen Salzregie und anderseits die Vertheilung der vorhandenen Salzvorräthe (in mehr oder minderm Widerspruch mit den Ständen Zürich, Schwyz und Waadt.)

1803, XXVIII

VI. Ebenfalls auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 1. September beschlossen, daß es nicht der Fall sei, über das von der für Liquidation der Schuld der helvetischen Republik aufgestellten Commission behauptete Recht, über die verschiedenen Kantonen zufallenden Antheile an Salz zu verfügen, einen maßgebenden Beschluß zu fassen, sondern daß der Liquidator des Salzfonds anzuweisen sei, seiner Zeit jener Liquidationscommission ein Verzeichniß des einem jeden Kanton zufallenden Antheils an Salz mitzutheilen.

1803, XXVIII

VII. Auf eine am 13. August 1803 vom Stand Appenzell gegen den Stand St. Gallen erhobene Beschwerde wegen Sequestration eines Quantums (150 Faß) Salzes in Rorschach, das dem

Stand Appenzell A. Rh. angehört, hat die Tagsazung den gelegten Sequester unter der Bedingung aufgehoben, daß Appenzell sich verpflichte, von diesem Salz vor dem für die Aufhebung der allgemeinen Salzverwaltung bestimmten Tag keinen Gebrauch zu machen und daß es sich gleich allen andern Kantonen denjenigen Verfügungen unterziehe, die in Hinsicht der Liquidation des allgemeinen Salzfonds getroffen werden.

1803, XXVIII

VIII. Am 2. September 1803 ist die Tagsazung in das Ansuchen der Herren Clais und Comp. in Winterthur, dieselben denjenigen Kantonen, welche deutsches Salz bedürfen, zu empfehlen, nicht eingetreten, sondern hat die Bittsteller an die Kantone selbst verwiesen.

1803, LXXVI

IX. Am 11. Juni 1804 wurde eine besondere Commission beauftragt, sowohl die Rechnungen der ehemaligen Centralsalzverwaltung zu prüfen, als über die endliche Liquidation des allgemeinen Salzfonds Vorschläge einzugeben.

1804, XXV

X. Auf den (im Abschied enthaltenen) Bericht dieser Commission hat die Tagsazung am 3. Juli von den Resultaten der Rechnungen über die Centralverwaltung des Salzfonds Kenntniß genommen und die Generalrechnung dieser Verwaltung (bis zum 30. September 1803) genehmigt. (Laut dieser Rechnung ergibt sich, daß die helvetische Salzregie während ihrer Dauer mit einem Gesammtverlust von Fr. 241,316 gearbeitet hatte, und daß damals der jährliche Salzbedarf ca. 265,000 Centner für die ganze Schweiz betrug.) Zugleich ist die Tagsazung auch in weitere Erörterungen über die Vornahme der definitiven Liquidation eingetreten.

1804, XXV

XI. Am 28. Juli 1804 hat die Tagsazung auf den Antrag ihrer Commission die Grundlagen der Liquidation des allgemeinen Salzfondes festgesezt, sowohl im Allgemeinen als in Hinsicht auf einzelne Reclamationen der Kantone Schwyz, Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, und zugleich die Dekung der Kosten der vorzunehmenden Liquidationsarbeiten und die Entschädigung des Herrn Wieland als Salzverwalter für 2 Jahre geordnet.

1804, XXV

XII. Am 9. Juli 1805 wurde eine besondere Commission mit Prüfung der lezten Rechnung über die Liquidation der allgemeinen Salzverwaltung niedergesezt.

1805, XXVIII

XIII. Nachdem sodann auf den Antrag dieser Commission am 16. Juli mehrere Einwendungen gegen die Operation der Liquidation theils beseitigt, theils mehr oder weniger berüksichtigt worden sind, hat die Tagsazung die Verhandlungen der Liquidation anerkannt und gutgeheißen und die Vertheilung des sich erzeigenden Activsaldo's (Fr. 42,192 3 Bazen 3¾ Rappen) unter die betheiligten Kantone beschlossen.

1805, XXVIII

XIV. Am 14. Juli 1806 erhielt die Tagsazung Kenntniß von der Schlußrechnung der Salzfondliquidation und von der Vertheilung des Activsaldo's unter die betheiligten Kantone. Es wurde beschlossen, daß eine in dubiosen Guthaben bestehende Restanz von 2166 Franken nicht mehr unter die Kantone vertheilt, sondern nach deren Einzug in die Centralcasse niedergelegt werden soll.

1806, XXXII

E. Pulververwaltung.

I. Am 9. (nicht 13., wie der Abschied irrig sagt) August 1803 hat die Tagsazung den Grundsaz ausgesprochen: vom 4. Juli 1803 an gerechnet, gehöre das Pulverregal den einzelnen Kantonen; zu näherer Auseinandersezung der diesfälligen Verhältnisse wurde eine Commission niedergesezt.

1803, XXIX

II. Auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 9. September in einem besondern Beschluß die Grundsäze und Modalitäten der Liquidation der allgemeinen Pulververwaltung aufgestellt

und den Endtermin, mit welchem die allgemeine Centralpulververwaltung aufhören soll, auf 1. October festgesezt. Mit der Liquidation der Vorräthe und der gesammten Rechnungsverhältnisse ist der Pulververwalter Herbort betraut worden.

1803, XXIX

III. Am 9. September 1804 hat die Tagsazung auf den Bericht der Commission, welche zu Prüfung der Rechnung über die Liquidation der Pulververwaltung niedergesezt worden war, verschiedene beanstandete Verhältnisse endgültig erledigt und dem Liquidator als Provision ¼ % des Werthes des effectiv an die Kantone abgelieferten Pulvers zugesprochen.

1804, XXXVI

IV. Über eine Reclamation Solothurns gegen den Beschluß, daß das Pulver, welches s. Z. in Patronen an die Central-Masse abgeliefert worden ist, nicht als Forderung an die Pulververwaltung zuzulassen sei, ist die Tagsazung am 10. September nicht eingetreten.

1804, XXXVI

V. Am 22. Juni 1805 ist auf den Antrag der Gesandtschaft des Standes Waadt der Landammann der Schweiz eingeladen worden, dafür zu sorgen, daß die Liquidation der Centralpulververwaltung soviel möglich beschleunigt werde.

1805, XXIV

VI. Am 13. Juni 1806 wurde die Schlußrechnung der Liquidation der Centralpulververwaltung, gestellt auf den 31. December 1805, vorgelegt und an eine Commission zur Prüfung gewiesen.

1806, XXXIII

VII. Am 2. Juli sodann ist auf den Antrag der Commission diese Rechnung, aus welcher hervorging, daß den Ständen 57½% der seiner Zeit an die Centralverwaltung gemachten Einschüsse vergütet worden sind, definitiv genehmigt und der Landammann der Schweiz angewiesen worden, den vorhandenen Activsaldo in die Centralcasse niederzulegen, nachdem der mit der Liquidation der Pulververwaltung beauftragte Oberstlieutenant Herbort, von Bern, angemessen honorirt sein werde.

1806, XXXIII

F. Stempelverwaltung.

I. Unter'm 9. August 1803 hat die Tagsazung den Grundsaz ausgesprochen, es sollen die Verfügungen über das Stempelwesen künftig den Kantonen überlassen sein.

1803, XXX

II. Am 9. September 1803 sind die Grundlagen, nach welchen das Centralstempelwesen aufgehoben und durch den bisherigen Stempelverwalter Nägeli liquidirt werden soll, in einem besondern Beschluß näher festgesezt worden. (Ein Theil der Gelder der helvetischen Centralstempelverwaltung wurde für die Bedürfnisse der eidgenössischen Centralcasse verwendet.)

1803, XXX

III. Die Rechnung über die Liquidation der Centralstempelverwaltung wurde durch die helvetische Liquidationscommission genehmigt, welche dann den Activsaldo dieser Liquidation übernommen und unter die Kantone vertheilt hat. — Auf den Antrag der durch die Tagsazung zu Prüfung der Stempelrechnung niedergesezten Commission ist am 11. Juli 1804 von dieser Verhandlung Vormerk genommen und die Rechnung zu näherer Einsicht auf den Kanzleitisch gelegt worden.

1804, XXXVII

G. Bergwerksverwaltung.

Über die Liquidation der Bergwerksverwaltung der helvetischen Republik fanden in der Tagsazung keine besondern Verhandlungen statt. Dagegen hat die Commission für Liquidation des Vermögens der helvetischen Republik über den Activsaldo der Bergwerksverwaltung durch ihren Endbeschluß verfügt.

§§ 114—115. Zollwesen.

§ 114. Zollwesen im Allgemeinen.

A. Durch den Artikel 5 der Bundesverfassung war vorgeschrieben, daß im Innern der Schweiz keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden, die äußern Grenzzölle aber den an das Ausland angrenzenden Kantonen angehören sollen, und nach Artikel 6 der Verfassung behielten die Kantone die für Ausbesserung der Wege, Heerstraßen und Flußufer bestimmten Zölle; in beiden Fällen bedurften die Tarife der Genehmigung der Tagsazung.

B. Am 15. September 1803 hat eine am 14. Juli niedergesezte Commission einen umständlichen Bericht über das schweizerische Zollwesen vorgelegt. Derselbe enthielt verschiedene aus den vorerwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung abgeleitete allgemeine Grundsäze, dahin gehend, daß sowohl die dermalen in den an das Ausland anstoßenden Kantonen bestehenden äußern Grenzzölle, als die in den verschiedenen Kantonen dermalen bestehenden innern Zölle im Allgemeinen, unter Vorbehalt der Genehmigung der einzelnen Tarife von Seite der Tagsazung durch die Bundesverfassung gewährleistet seien, insofern keine begründeten Beschwerden dagegen erhoben und der Ertrag derselben zu den bestimmten Zweken verwendet werde; daß ferner die Kantone an die Tagsazung das Begehren sowohl um Bewilligung neuer Grenzzölle als um Erhöhung und Modification der bestehenden innern Zölle stellen können, sowie daß sämmtliche Zolltarife und die auf dieselben bezüglichen Vorschläge gesammelt werden sollen. — Die Tagsazung hat den von der Commission vorgeschlagenen Grundsäzen ihre Genehmigung ertheilt und dieselben den Kantonen zur Richtschnur ihres Benehmens empfohlen. 1803, XLV

C. Die gleiche Commission erstattete am 15. und 16. September über die Zollberechtigung der einzelnen Kantone einen umfassenden Bericht. Auf deren Antrag hat die Tagsazung die aus den Zeiten der alten Eidgenossenschaft herrührenden und bis anhin in Kraft gebliebenen Tarife, Zoll-, Geleits-, Brüken- und Weggeldberechtigungen noch für ein Jahr bestätigt und dabei verfügt, daß die in diesen Tarifen festgesezten Gebühren von den berechtigten Regierungen oder Corporationen nach alter Übung bezogen werden können; hinwieder sollen die Kantone die bei ihnen in Kraft bestehenden Zolleinrichtungen im Lauf des Jahres sorgfältig prüfen, und alle in denselben vorkommenden, dem Geiste der Bundesverfassung widerstrebenden Unterscheidungen zwischen Schweizern und Kantonsbürgern, sowie alle Vorzüge und Ausnahmen ausgleichen und somit jene Zolleinrichtungen dem Geist der Bundesverfassung möglichst anpassen. Die auf solche Weise modificirten Zolltarife sollen dann der nächstjährigen Tagsazung zur Genehmigung vorgelegt und inzwischen eine jede Neuerung im Zollwesen vermieden werden, bis der einstweilen beibehaltene Status quo definitiven gesezlichen Zollverordnungen gewichen sein werde. 1803, XLV

D. Am 15. Juni 1804 wurde nach einer vorläufigen Berathung die Angelegenheit des Zollwesens an eine Commission gewiesen, welche aber beim Abgang vollständiger Acten keine von Anträgen auf die Angelegenheit des Zollwesens im Allgemeinen begleitete Gutachten ausarbeiten konnte, die zu Schlußnahmen der Tagsazung geführt hätten. Die Commission in ihrer Berichterstattung am 19. und 20. Juli und mit derselben die Mehrheit der Tagsazung hielten indessen an den Grundsäzen fest, daß durch die

Bundesverfassung die wirklich bestehenden Gebühren im Innern der Schweiz, welche für den Unterhalt der Straßen bestimmt sind, nicht abgeschafft, und daß die den Grenzkantonen zustehenden Grenzzölle nicht nur für die Ausfuhr aus der Schweiz, sondern auch für die Einfuhr von Lebensmitteln in die Schweiz gestattet seien. In Folge dessen sind am 27. Juli alle im Jahr 1803 einstweilen genehmigten Tarife für ein Jahr wieder bestätigt worden. Die Voten der dissentirenden Kantone Glarus, Aargau und Thurgau liegen im Abschiede. 1804, XXXIII

E. Nachdem die Tagsazung am 7. Juni 1805 eine Commission mit dem Auftrage niedergesezt hatte, ein Gutachten einzugeben über die Art und Weise, wie das Zollgeschäft überhaupt einzuleiten und fernerhin zu bearbeiten sei, und ob von der Aufstellung allgemeiner Grundsäze die Rede sein könne und solle, hat sie den am 19. gl. Mts. erstatteten Bericht derselben, welcher die auseinandergehenden Anschauungen über den Gegenstand der Begutachtung und die Tragweite der Artikel 5 und 6 der Bundesverfassung näher entwikelte, lediglich ad instrendum für das künftige Jahr in den Abschied aufzunehmen beschlossen. (Er steht im Text desselben.) 1805, XXVI

F. Am 13. Juni 1806 hat die Tagsazung eine Commission beauftragt, zu untersuchen, was eigentlich nach den Bestimmungen der Bundesverfassung unter den innern Zöllen zu verstehen sei und welche Bewandtniß es mit den äußern oder Grenzzöllen habe, und zugleich zu definitiver Festsezung der diesfälligen Verhältnisse ihre Vorschläge einzugeben. 1806, XLII

G. Auf den Antrag dieser Commission (deren Bericht Abschiedsbeilage K enthält) hat die Tagsazung am 30. Juni 1806 den Landammann der Schweiz angewiesen, die noch mangelnden Zolltarife zu sammeln und sodann durch sachkundige Männer die nothwendigen Vorarbeiten für Festsezung der Zollverhältnisse vornehmen zu lassen; diese Vorarbeiten aber den Kantonen ad instruendum für die Tagsazung des Jahres 1807 mitzutheilen. Inzwischen sind die Tarife der bereits bestehenden und unangefochtenen Zölle im allgemeinen für ein Jahr wieder bestätigt worden. 1806, XLII

H. Am 27. Juni 1807 wurden der Tagsazung ausführliche Denkschriften über das schweizerische Zollwesen vorgelegt. Die Tagsazung hat hierauf durch den Landammann die Expertencommission (Rathsherr Finsler, Rathsherr Jenner, Rathsherr Heußler, Regierungsrath Custer) eingeladen, nachdem sie alle nothwendigen Subsidien werde gesammelt haben, vorzuschlagen, wie ein nach der Beschaffenheit des Landes und den Bedürfnissen des Handels sorgfältig berechnetes allgemeines Weggeldsystem könnte festgesezt und eingeführt werden, durch welches die jezt bestehenden Beschwerden auf keinen Fall vermehrt, sondern vielmehr der Verkehr erleichtert würde. Diese Vorschläge wären den Kantonen ad instruendum für die Tagsazung des Jahres 1808 mitzutheilen. Inzwischen wurden die unbeanstandeten Tarife der Zölle, Weg- und Brükengelder im Allgemeinen wieder auf ein Jahr bestätigt. 1807, XL

J. Am 7. Juli 1807 sind die Kantone eingeladen worden, künftighin ihre Begehren um Bewilligung von neuen Weg- und Brükengeldbezügen dem Landammann der Schweiz in gehöriger Zeit zur Kenntniß zu bringen, damit dieselben nebst den betreffenden Tarifentwürfen den Kantonen ad instruendum mitgetheilt werden können. 1807, XLI

K. Auf die Anzeige, daß die niedergesezte Zollcommission ihre Arbeiten nicht habe vornehmen können, hat am 12. Juli 1808 die Tagsazung beschlossen, in Gewärtigung der Vorschläge dieser Commission über die Grundlagen eines allgemeinen Zoll-, Weg- und Brükengeldsystems dermalen nicht weiter einzutreten, sondern einfach sämmtliche bis anhin für einstweilen genehmigte Zollberechtigungen,

insofern dieselben nicht beanstandet sind, für ein Jahr wieder zu bestätigen. Lucern und Glarus gaben ihre abweichenden Instructionen zu Protokoll.

1808, XXI

L. Sodann ist am 18. Juli definitiv festgestellt worden, es solle jedes der Tagsazung vorzulegende Begehren um Bewilligung von Zoll-, Brüken- und Weggeldern dem Landammann der Schweiz vorläufig mitgetheilt, über den Gegenstand und die begleitenden Umstände ein Bericht beigelegt und endlich ein Tarif des verlangten Zoll-, Weg- oder Brükengeldes beigefügt werden, damit das Ganze den Kantonen zu rechter Zeit zur Kenntniß gebracht werden könne.

1808, XXI

M. Am 14. Juli 1809 wurde der Tagsazung angezeigt, daß in Folge der eingetretenen politischen Verhältnisse, nebst Mobilmachung einer Truppenabtheilung, wodurch zwei Mitglieder der Commission in Dienstthätigkeit berufen wurden, die Berichte und Gutachten der Zollcommission noch nicht vorliegen; sie hat daher einfach die Bestätigung sämmtlicher Zollbezüge für ein Jahr ausgesprochen.

1809, XXV

N. Am 13. Juni 1810 ist die Tagsazung in eine vorläufige Erörterung eingetreten über den Bericht und die Vorschläge der Zollcommission betreffend die Zölle und Weggelder (siehe im Anhange zu gegenwärtigem Repertorium), und sie hat diese Vorschläge mit Dank abgenommen und an eine eigene Commission zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen.

1810, XXXV

O. Darauf ist am 3. Juli der durch die Zollcommission (Finsler, Heer, Jenner, Fezer) ausgearbeitete, in 26 Artikel abgetheilte, von der vorerwähnten besondern Commission begutachtete (Abschiedsbeilage K) Vorschlag zu einem Beschluß über das Zollwesen nach gehaltener Umfrage und den angehörten Standesvoten ad referendum genommen worden. Zugleich wurde der Landammann der Schweiz eingeladen, besondere Gutachten entwerfen zu lassen: 1. über die Bestimmungen des Wasserzolles oder der Gebühr, welche auf den Leinpfaden (Rekwegen) erhoben werden darf; 2. ob und welches Weggeld auf den in § 4 des Vorschlages bezeichneten Heerstraßen von Kutschen, Chaisen, Wagen, Pferden und Vieh erhoben werden dürfe; 3. ob und welche Gebühren auf denjenigen Verbindungsstraßen bezogen werden können, die nicht als Heerstraßen anerkannt sind. — Ferner hat die Tagsazung die Grenzkantone aufgefordert, in Jahresfrist die Tarife der Grenzzölle zu entwerfen und der Tagsazung zur Genehmigung vorzulegen, und sodann die dermalen bestehenden Zölle und Weggelder für ein Jahr wieder bestätiget.

1810, XXXV

P. Am 19. Juni 1811 erhielt die Tagsazung Kenntniß, daß die am 3. Juli v. J. der Zollcommission aufgetragenen neuen Vorarbeiten noch nicht hätten vollendet werden können. Es ist daher der v. J. theils ad ratificandum theils ad referendum genommene Entwurf eines Beschlusses über ein allgemeines Weggeldsystem in der Schweiz nach vernommenen Standesvoten noch einmal in den Abschied gelegt und die Kantone sind eingeladen worden, ihre auf jenen Entwurf bezüglichen besondern Wünsche und Anträge dem Landammann der Schweiz zu Handen der Zollcommission mitzutheilen. Diese Commission solle dann die ihr leztes Jahr aufgetragenen weitern Vorarbeiten auf eine Weise beschleunigen, daß die leztern den Kantonen ad instruendum für die Tagsazung des Jahres 1812 mitgetheilt werden können. — Ferner wurde in Bezug auf die Grenzzölle beschlossen: die Vorarbeiten für die endliche Festsezung derselben sollen mit möglichster Beschleunigung in den betreffenden Grenzkantonen vor sich gehen und die Tarife entworfen werden, damit die Tagsazung des Jahres 1812 sich mit diesem Gegenstand befassen könne. Zulezt hat die Tagsazung die bestehenden Zölle und Weggelder wieder für ein Jahr bestätigt.

1811, XXII

Q. Am 11. Juli 1811 sind infolge einer bezüglichen Anregung von Seite Waadts und auf den Antrag einer am 19. Juni niedergesezten Commission die Kantone eingeladen worden, sich über die Einführung breiter Radfelgen von 5 Zoll bei den Frachtwagen auf den großen Handelsstraßen zu verständigen. — Bei diesem Anlaß hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung ein Schreiben der großherzoglich badischen Gesandtschaft mitgetheilt, welches die Anzeige von der Absicht der rheinischen Bundesstaaten enthält, nur Güterfuhrwerke mit breiten Radschienen zuzulassen, und die Schweiz zu einer gleichen Einrichtung im Interesse der Landstraßen und des Handelsverkehrs aufmuntert.

1811, XXIII

R. Am 11. Juni 1812 hat die Tagsazung, weil die der Zollcommission am 3. Juli 1810 aufgetragenen Vorarbeiten noch nicht vorlagen, ihre Beschlüsse vom 3. Juli 1810 und 19. Juni 1811, betreffend das Zollwesen im Allgemeinen und die Bestätigung der bestehenden Zollberechtigungen auf ein Jahr erneuert.

1812, XXXI

S. Ebenso sind am 7. Juli 1813 die frühern bezüglichen Beschlüsse betreffend das Zollwesen im Allgemeinen und die Bestätigung der bestehenden Zollberechtigungen auf ein Jahr, weil die der Zollcommission aufgetragenen Vorarbeiten aus verschiedenen Umständen, deren Beseitigung nicht in der Macht der Mitglieder der Commission lag, noch nicht vorlagen, wieder erneuert und die Berathung der gesammten Zollangelegenheit ist auf das Jahr 1814 festgesezt worden.

1813, XXXIII

T. Wie die Tagsazung die durch die Bundesverfassung ihr zugeschiedene Competenz in Zollsachen ausdrüklich gegenüber den Einwendungen des Kantons Graubünden behauptet, und wie der leztere Kanton diese Competenz ebenfalls anerkannt hat, ist aus § 115, Q. des gegenwärtigen Repertoriums zu entnehmen.

§ 115. Besondere Zollberechtigungen.

A. Einleitung.

Mit Rüksicht auf die am 15. September 1803 gefaßten Beschlüsse über das Zollwesen im Allgemeinen und über eine Revision der in den Kantonen bestehenden Zollberechtigungen im Besondern werden die Verhandlungen der Tagsazung über die Zollberechtigungen eines jeden einzelnen Kantons hier besonders dargestellt.

B. Uri.

I. Am 15. September 1803 hat die berichterstattende Commission der Tagsazung das nachstehende Verzeichniß der im Kanton Uri bestehenden Zollberechtigungen vorgelegt:

1) Für die beiden in Flüelen und Altdorf etablirten Susten, die jedoch nur als Eine angesehen werden, von jedem Saum 1 Kreuzer.

2) Ein Zoll zu Flüelen, laut Tarif vom 11. Mai 1775.

3) Ein Zoll zu Wasen, laut Tarif vom 26. Juli 1782.

4) Ein Zoll zu Urseren und

5) ein Bruchgeld daselbst, zur Offenhaltung der Gotthardstraße in den Wintermonaten vom 1. November bis 16. Mai, beide laut Tarif vom 28. Januar 1737.

6) Ein Weggeld unter dem Namen „Fürleite“ für Altdorf und Flüelen, zu Unterhaltung des Dorfbrunnens für die Saumpferde.

7) Ein ähnliches zu Sillenen.

8) Ein ähnliches zu Wasen.

9) Ein ähnliches zu Göschenen.

Gemäß dem Antrage der Commission hat die Tagsazung die einstweilige Beibehaltung dieser Zollberechtigungen zugegeben. 1803. XLV

II. Die Tagsazung des Jahres 1804 hat auf Begehren von Uri dessen leztes Jahr genehmigten Zolltarif noch für ein Jahr bestätiget. 1804. XXXIII

III. Am 15. Juli 1811 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 19. Juni niedergesezten Commission für die Dauer von zehn Jahren auf der im Bau begriffenen neuen, auf Urnergebiet fünf Stunden langen Straße von Wasen über den Sustenberg nach Meiringen ein Weggeld nach dem folgenden Tarif bewilligt: 1) Für 1 Saumpferd, das nur halb beladen ist, d. h. das nur eine Last von 150 Pfund und weniger trägt, 1 Bazen 2 Rappen; 2) für ein Saumpferd, das mehr als 150 Pfund trägt, 2 Bazen (alle nicht beladenen Saumpferde zahlen nichts); 3) für Kuppelpferde, d. h. Pferde, die zu Markt geführt werden oder von da kommen und überhaupt als Handelswaare betrachtet werden, per Stük 3 Bazen; 4) für ein Reit- oder Bagagepferd 2 Bazen; 5) Hornvieh per Stük 1 Bazen; 6) übriges Schmalvieh und Schweine, per Stük $2^1/_2$ Rappen; 7) ein Fuhrwerk mit vier Rädern 4 Bazen; ein Fuhrwerk mit zwei Rädern 2 Bazen; für jedes vorgespannte Pferd 2 Bazen. 1811. XXII

C. Schwyz.

I. Am 16. September 1803 hat die berichterstattende Commission der Tagsazung die nachstehende Übersicht der Zollberechtigungen des Kantons Schwyz vorgelegt:

1) Ein Weg- und Brükengeld in Brunnen, Arth und Sattel, laut Tarifen von 1755 und 1790.

2) Ein gleiches in den Höfen.

3) Ein gleiches in der March.

4) Ein gleiches an der Schindellegi, laut Tarif von 1789.

5) Ein Weggeld in Küßnacht.

6) Ein Weg-, Brüken-, Unterstell- und Wassergeld am Schloß Grynau.

Die Tagsazung hat auf den Antrag der Commission die fünf ersten Berechtigungen für einstweilen genehmigt, und betreffend die sechste Berechtigung den Kanton Schwyz eingeladen, ihr einen modificirten beschränktern Tarif (Weglassung des Wassergeldes), durch welchen die Bestimmungen der Bundesverfassung gehörig berüksichtigt werden, binnen Jahresfrist zur Genehmigung vorzulegen. 1803. XLV

II. Am 27. Juli 1804 sind die Tarife des Kantons Schwyz für ein Jahr wieder bestätiget worden; ebenso der Tarif der bei'm Schloß Grynau erhobenen Gebühren, „welche nur als Wasserzölle anzusehen sind.“ Daneben bewilligte die Tagsazung dem Kanton ein Weg- und Brükengeld für die Straße von Brunnen bis zum Rothenthurm, unter der Bedingung, daß der diesfällige Tarif der Tagsazung zur Genehmigung vorgelegt und die Gebühr erst nach Verbesserung des Weges bezogen werde. 1804. XXXIII

III. Am 16. Juli 1808 ist Schwyz unter Vorbehalt der Ratification ein Brükengeld über die Sihl zu Schindellegi bewilligt worden nach folgendem Tarif: es zahlt eine Person 2 Angster, ein Zug- oder Reitpferd 1 Schilling 2 Angster, 1 Mütt Mehl, Kernen, Roggen, Bohnen, Gerste 4 Angster, ein Eimer Wein, Most oder Branntwein 1 Schilling 2 Angster. 1808. XXI

IV. Am 14. Juni 1809 ist die vorbehaltene Ratification des leztjährigen Beschlusses, betreffend das Brükengeld zu Schindellegi ausgesprochen worden. 1809. XXV

V. Am 11. Juni 1812 sind Erklärungen der Kantone Glarus und Schwyz, betreffend Anstände hinsichtlich der Zollverhältnisse im Bezirk March, Kantons Schwyz, zu Protokoll gefallen. 1812. XXXI

D. Unterwalden.

I. Laut einem der Tagsazung am 15. September 1803 erstatteten Commissionsbericht bezieht der Kanton Unterwalden nach einem uralten Tarif einen Ein- und Ausfuhrzoll. Die Regierung dieses Kantons wünscht diesen Tarif durch einen andern, den gegenwärtigen Verhältnissen mehr angepaßten, in einigen Ansäzen verminderten, in mehreren erhöhten, im Ganzen fast verdreifachten zu ersezen. Hierauf hat die Tagsazung Unterwalden eingeladen, ihr auf nächstes Jahr einen mit den Bestimmungen der Bundesverfassung übereinstimmenden und den Bedürfnissen des Kantons entsprechenden Weggeldtarif zur Genehmigung vorzulegen, durch welchen auch der Einsprache der Gemeinde Hergiswyl wegen eines neu einzuführenden Ausfuhrzolls Rechnung getragen würde. 1803. XLV

II. Am 19. Juli 1804 hat die Tagsazung den in Folge vorjähriger Aufforderung eingegebenen neuen Tarif genehmigt. 1804. XXXIII

E. Lucern.

Laut dem am 16. September 1803 vorgelegten Bericht der Commission bezieht der Kanton Lucern:

a. ein Waag- und Lagerrecht im Kaufhaus zu Handen der Stadt Lucern;

b. einen Ein- und Ausgangszoll, laut Tarif von 1766 und 1770.

Die Tagsazung hat nun am gleichen Tage diese Zollberechtigungen für einstweilen bestätigt, insofern verschiedene nicht mehr passende Punkte nach den aufgestellten Grundsäzen aus den Tarifen entfernt und die Gebühren von Lebensmitteln und andern Gegenständen des innern Consumo's auf den gewöhnlichen Zoll reducirt werden. 1803. XLV

F. Zürich.

I. Laut einem am 15. September 1803 erstatteten Commissionsbericht besizt der Kanton Zürich nachstehende Berechtigungen:

1) Ein Weggeld von einem Kreuzer per Pferd vor dem Wagen auf jede Stunde, und wünscht (nicht sowohl um des höhern Ertrags, als um mehrerer Schonung der Straßen willen) dieses Weggeld dahin zu erhöhen, daß von fünf Pferden das nämliche Weggeld wie bisher von sechs Pferden, von sechs Pferden dann das nämliche wie bisher von acht Pferden bezogen*), alle Fuhren aber mit mehr als sechs Pferden untersagt werden dürfen.

*) Gemäß Tagsazungsprotokoll; der Wortlaut des Abschieds ist ungenau.

2) Ein Waaggeld in Zürich selbst, welches das eigentliche Waag- und Niederlaggeld, die Transitgebühren und den Pfundzoll von dem Werth in Geld in sich faßt.

3) Einen Ein- und Ausfuhrzoll für die Stadt Zürich, laut Tarif von 1779.

4) Einen Brükenzoll in Eglisau, der aber von 55 Gemeinden und Höfen in einen sogenannten Brüggsommer verwandelt ist, und mit einer Zollgarbe per Pflug jährlich vergütet wird, laut Tarif vom 1. Juni 1799.

5) Einen Brüken- und Wasserzoll in Andelfingen, der gleichfalls zum Theil in Zollgarben entrichtet wird, laut Tarif vom 1. August 1799.

Die Tagsazung bestätigte die vorstehenden Berechtigungen vorläufig für ein Jahr und ermächtigte den Kanton Zürich, künftig von fünf Pferden das nämliche Weggeld wie bisher von sechs Pferden, von sechs Pferden das nämliche wie bisher von acht Pferden zu beziehen, und mit mehr als sechs Pferden bespannte Fuhren zu untersagen.

1803, XLV

II. Am 27. Juli 1804 wurden die vorerwähnten Berechtigungen für ein Jahr verlängert und dem Kanton Zürich auf die Zeit der Ausführung der bezüglichen Bauarbeiten ein Weggeld auf der Straße von Ober-Winterthur nach Islikon nach dem nämlichen Tarif bewilligt, der von Thurgau auf der Straße von Islikon nach Constanz angewendet wird.

1804, XXXIII

III. Die Tagsazung des Jahres 1805 hat den leztes Jahr dem Kanton Zürich bewilligten Weggeldbezug auf der Straße von Winterthur nach Islikon für ein weiteres Jahr bestätiget, und in Bezug auf ein Begehren Zürichs auf einige Herabsezung des thurgauischen Zolltarifs vom 15. Mai 1804 es lediglich bei den beidseitigen Aeußerungen und der leztjährigen Tarifbewilligung noch für ein Jahr bewenden lassen.

1805, XXVI

IV. Am 16. Juni 1809 ist das Begehren des Kantons Zürich um Bewilligung von Brükengeldern bei den Brüken zu Eglisau, Rheinau und Andelfingen, welche alle im Jahr 1799 abgebrannt und zerstört worden seien und deren Wiederherstellung den Kanton Zürich mindestens auf 100,000 Schweizerfranken zu stehen komme, ad instruendum genommen worden.

1809, XXV

V. Die Brükengelder nach vorgelegtem Tarif bei den Brüken zu Eglisau, Rheinau und Andelfingen sind am 7. Juli 1810 für die Dauer von zehn Jahren bewilligt worden.

1810, XXXV

6. Bern.

I. Die mehrerwähnte Tagsazungscommission hat in ihrem Bericht*) nachstehende Zollberechtigungen des Kantons Bern aufgeführt:

1) Einen Zoll und Geleit im Kaufhaus, laut Kaufhausordnung von 1754.
2) Einen kleinen Zoll bei den Stadtthoren, laut gleicher Kaufhausordnung.
3) Einen Zoll in Wabern, laut Tarif von 1788.
4) Einen Eintrittszoll in Attiswyl.

*) In ihrer Berichterstattung über die bernischen Zollverhältnisse bemerkte die Commission, daß in den mehrsten Tarifen aller Kantone ein immer erscheinender Artikel, nämlich die Betten (Bettzeug), vermuthlich aus obsoleten, mit alten Landessitten zusammenhängenden Gründen über das Verhältniß angelegt seien und daher durchgängig auf ihr wahres Verhältniß zurükgebracht werden müssen.

5) Einen Gleit- und Eintrittszoll bei der Dürrmühle.
6) Ein Gleit und einen Zoll in Langenthal oder Morgenthal, Bleienbach, Madiswyl, Roth, in der Sengi.
7) Ein Gleit in Heimenhausen, laut Tarif von 1615.
8) Einen Zoll, Waag- und Verwahrungslohn in Hutwyl, laut Kaufhausordnung von 1787.
9) Einen Zoll in Burgdorf oder Kirchberg, laut Tarif von 1780.
10) Einen Zoll in Büren, laut Tarif von 1780.
11) Einen Zoll, Waag-, Lager- und Pfundzoll in Thun, laut Kaufhausordnung von 1786.
12) Am nämlichen Ort einen Zoll für die Zoll- und Zulgbrüke, nach gleicher Ordnung.
13) Einen Brükenzoll bei der Neubrüke, laut Tarif von 1748.
14) Einen Brükenzoll in Gümminen, laut Tarif von 1764.
15) Einen Brükenzoll in Aarberg.
16) Einen Brükenzoll in Wangen, laut Tarif von 1714.
17) Einen Brükenzoll in Lauperswyl und
18) Einen zu Lüzelflüh, beide laut Tarif von 1791.
19) Einen Brükenzoll zu Interlaken.
20) Einen Wasserzoll in Nidau und Wangen, laut Tarif von 1742 und Schifffahrtsreglement vom gleichen Jahr.
21) Ein Ländi- und Lagergeld in Aarwangen, laut Tarif von 1763.
22) Ein Licenzgeld, laut Licenzmandat von 1786.

Die Tagsazung hat am 16. September 1803 die einstweilige Bestätigung dieser Berechtigungen ausgesprochen, insofern dieselben den Grundsäzen der Bundesverfassung angepaßt werden. Gleichzeitig empfahl sie möglichste Vereinfachung der Zollstätten und Reduction der Zölle.

1803, XLV

II. Am 27. Juli 1804 hat die Tagsazung die Tarife für ein Jahr bestätigt und dem Kanton Bern für die Dauer von zehn Jahren ein Brükengeld bei dem Aarbergerthor, bei dem Murtnerthor und bei dem Aarzielethor zu Bern bewilligt, und zwar von jedem Pferd der Reisenden 4 Kreuzer und von jedem Pferd und jedem Stük Hornvieh, das ledig in die Stadt getrieben wird, 2 Kreuzer.

1804, XXXIII

III. Am 9. Juli 1805 hat die Tagsazung dem Kanton Bern die bestehenden Zolltarife noch für ein Jahr bewilliget und von dessen Absicht, nach Ausführung der beträchtlichen Reparationen, Brükengelder bei den Brüken über die Aare zu Wangen und Aarwangen erheben zu wollen, Vormerkung genommen. Der anläßlich geäußerte Wunsch Berns, daß nach dem Beispiel des Kaufhauses von Basel in den Kantonen der Gebrauch von Ladkarten in den Kaufhäusern eingeführt werden möchte, auf welchen nicht nur das Gewicht, sondern auch die Gegenstände des geladenen Guts und dessen Bestimmung ausgesezt würden, ist in den Abschied aufgenommen worden.

1805, XXVI

IV. Am 16. Juni 1809 hat die Tagsazung von der Erklärung des Kantons Bern Vormerkung genommen, daß das am 20. Juli 1804 bewilligte Brükengeld für die Brüke beim obern Thor zu Bern, obschon die Brüke fertig sei, bis jezt nicht in Anwendung gebracht worden sei, der Kanton Bern sich aber vorbehalte, von der ihm seiner Zeit durch die Tagsazung ertheilten Berechtigung nach Gutfinden später Gebrauch zu machen.

1809, XXV

V. Am gleichen Tage ist der Tarif des Brükengeldes über die Emme zwischen Utzenstorf und

Bätterkinden denjenigen angereiht worden, welche der Kanton Bern im Jahr 1803 eingegeben und die Tagsazung damals genehmigt hatte.

1809, XXV

H. Glarus.

I. Laut einem am 15. September 1803 erstatteten Bericht bezieht der Kanton Glarus ein Weggeld an den Grenzen, gemäß einem Tarif von 1770. — Es ist diese Berechtigung für einstweilen bestätiget worden.

1803, XLV

II. In Betreff der Weggelder des Kantons Glarus konnte die Tagsazung des Jahres 1804 nicht verfügen, weil Glarus diesfalls kein besonderes Begehren gestellt, sondern sich lediglich auf seine Erklärung in Betreff des schweizerischen Zollwesens überhaupt berufen hat.

1804, XXXIII

III. Am 10. Juli 1806 wurde dem Kanton Glarus ein Brükengeld bei der neuerbauten Ziegelbrüke über die Linth bewilligt.

1806, XLIII

J. Zug.

I. Gemäß dem am 16. September 1803 erstatteten Bericht der Zollcommission besizt der Kanton Zug nachstehende Berechtigungen:

1) Einen Ein- und Ausfuhr- und Transitzoll, laut Tarif von 1788; bestätiget durch die Kantonsverwaltung am 29. Januar 1803.

2) Einen Hauslohn, ein Niederlag-, Waag-, Provision- und Marktgeld, erstern unter dem Namen Jme, alle in der Stadt und zu Handen derselben.

Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung diese Berechtigungen auf den Fall der Beseitigung aller veralteten Ansäze für einstweilen bestätigt und den Kanton Zug ermächtigt, für die Dauer von sechs Jahren das bisherige Brükengeld über die Brüke zu Sins noch um einen Drittheil zu erhöhen und auf der sogenannten Sihlstraße nach deren Vollendung ein Weggeld zu erheben (von zwei Schillingen vom Pferd).

1803, XLV

II. Die dem Kanton Zug leztes Jahr in Rüksicht seiner Zollangelegenheiten ertheilten Bewilligungen sind demselben 1804 noch für ein Jahr bestätiget worden.

1804, XXXIII

K. Freiburg.

I. Gemäß Commissionsbericht vom 16. September 1803 besaß der Kanton Freiburg die nachstehenden Zollberechtigungen:

1) Einen Zoll in der Stadt Freiburg.
2) Einen Zoll in Murten, laut Tarif von 1796.
3) Einen Zoll in Kerzers, nach gleichem Tarif.
4) Einen Zoll in Domdidier, nach gleichem Tarif.
5) Einen Zoll in Montbec oder Stäffis, laut Tarif von 1773.
6) Einen Zoll in Port-Alban am Neuenburgersee, nach gleichem Tarif.
7) Einen Zoll in Romont, laut 1798 bestätigtem Tarif.
8) Einen Zoll in Rue, laut Tarif von 1685.
9) Einen Zoll in Chatel-St. Denis.

10) Einen Brükenzoll bei der Sensebrüke, laut Tarif von 1706.
11) Ein Waaggeld, Pfundzoll, Kaufhaus- und Niederlaggeld in Freiburg, laut Reglement von 1749 und Erläuterung von 1750.

Die Tagsazung hat die zehn ersten Berechtigungen unter dem Vorbehalt, daß alle der Bundesverfassung widersprechenden Bestimmungen entfernt werden, für einstweilen bestätigt, und betreffend die eilfte bisherige Berechtigung die Aufhebung derselben, soweit sie den Bestimmungen der Bundesverfassung widerspricht, oder deren entsprechende Umänderung beschlossen.

1803, XLV

II. Die dem Kanton Freiburg leztes Jahr bewilligten Zoll- und Weggelder sind von der Tagsazung von 1804 noch auf ein Jahr gutgeheißen worden.

1804, XXXIII

L. Solothurn.

I. Laut dem am 15. September 1803 erstatteten Bericht besizt der Kanton Solothurn folgende Berechtigungen:

1) Einen Kaufhauszoll in der Stadt Solothurn, laut Kaufhausordnung von 1786.
2) Einen Zoll in Balsthal, laut Tarif.
3) Einen Zoll in Ätigkofen, Lüterkofen und Schnottwyl, laut Tarif.
4) Einen Zoll in Oberbuchsiten, laut Tarif.
5) Einen Brükenzoll bei Dorneck, laut Tarif, welcher 1796 mit einigen Artikeln vermehrt worden ist.
6) Einen Zoll in Olten.
7) Einen Zoll in Trimbach.

Diese Berechtigungen sind für einstweilen unter dem Vorbehalt bestätigt worden, daß die Zölle von den Weggeldern ausgeschieden und daß die Ansäze, betreffend die Zölle, später der Tagsazung zur Genehmigung vorgelegt werden, und betreffend den unter Ziffer 1 angeführten Bezug mit der Bemerkung, daß das darin festgesezte Trattengeld, als den Verfügungen der Mediationsacte zuwider, insoweit dasselbe nicht bloß als Grenzzoll beim Austritt aus der Schweiz, sondern auch beim Austritt in einen Mitkanton bezogen wird, im Lauf dieses Jahres aufgehoben und mit andern Artikeln des Tarifs ausgeglichen werden solle.

1803, XLV

II. Anläßlich der Bewilligung eines verdoppelten Brükengeldes zu Rapperswyl durch die Tagsazung des Jahres 1803 hat Solothurn sich vorbehalten, ein ähnliches Begehren in Betreff der abgebrannten Brüke zu Olten zu stellen.

1803, XLV

III. Am 27. Juli 1804 erfolgte die Bestätigung der erwähnten Berechtigungen auf ein ferneres Jahr und die Bewilligung, nach Herstellung der abgebrannten Brüke über die Aare in Olten das früher hier bezogene Brükengeld mit erhöhten Ansäzen (Fußgänger 1 Kreuzer, leeres Pferd 2 Kreuzer, belastetes Pferd 4 Kreuzer, Hornvieh 2 Kreuzer) während zehn Jahren zu erheben.

1804, XXXIII

IV. Am 13. Juni 1810 hat der Kanton Solothurn bemerkt, er habe von dem bewilligten Brükengeld zu Olten noch keinen Gebrauch gemacht.

1810, XXXV

V. Gleiche Erklärung am 19. Juni 1811.

1811, XXII

M. Basel.

I. Folgendes sind laut dem am 16. September 1803 erstatteten Bericht die Zoll- und Weggeldberechtigungen des Kantons Basel:

1) Ein Transitzoll von Kaufmannswaaren, Salz, Korn und Wein.
2) Ein sogenannter Wagenzoll.
3) Ein Weg- und ein Brükengeld.
4) Ein Brükenzoll bei der Rhein- und Wiesenbrüke und bei den Thorbrüken.

Gemäß dem Antrag der Commission hat die Tagsazung die zweite und vierte Berechtigung für einstweilen bestätigt und eine Erhöhung oder Modification der ersten Berechtigung auf ein Jahr bewilligt, statt der dritten Berechtigung aber einen neuen Tarif des Weg- und Brükengeldes gestattet. 1803, XLV

II. Am 19. Juni 1804 erfolgte die Bestätigung der erwähnten Berechtigungen noch auf ein Jahr und die Genehmigung der Erhöhung des Rheinbrükenzolles.

Anläßlich wurde Basel auf dessen Gesuch bevollmächtigt, sich mit den deutschen Angehörigen über die in Betreff des Brükenzolls bestehenden Tractate zu vereinigen, oder neue abzuschließen, doch unter der Verpflichtung, daß es dann dieselben der nächsten Tagsazung vorlege. Hinwieder beschwerten sich Lucern, Zürich und Zug gegen die von Basel auf das Salz gelegte Einfuhrgebühr von 8 französischen Sols auf das Faß, da solches der Bundesacte widerstreite. Die Tagsazung hat hierauf einen bestimmten Beschluß nicht fassen wollen, sie erwartet aber, daß die Regierung von Basel in Rüksicht auf das französische Salz die Lage der übrigen Kantone beherzigen und ihnen alle möglichen Erleichterungen gönnen werde. 1804, XXXIII

III. Am 8. Juli 1805 hat die Tagsazung, betreffend die wiederholte Beschwerde der Kantone Lucern, Zürich und Zug in Hinsicht des im Kanton Basel bestehenden Zollansazes auf Salz auch diesmal keinen Beschluß fassen wollen, sondern lediglich die Erwartung ausgesprochen, der Kanton Basel werde den Klagen seiner Mitkantone billige Rechnung tragen. 1805, XXVI

IV. Am 9. Juli 1806 sind die Beschwerden der Kantone Zürich und Zug hinsichtlich des Einfuhrzolls auf Salz in Basel, und Solothurns hinsichtlich der Weggeldtarife auf dem Hauenstein, dem Kanton Basel zu angemessener Berüksichtigung überwiesen worden. 1806, XLIII

V. Am 27. Juni 1807 hat die Tagsazung in Betreff des angefochtenen Salzzolls eine entgegenkommende Erklärung Basels vernommen, welches zu Herabsezung der Tarife bereit ist, wenn auch andere Stände solches thun werden; woraufhin die Gesandten von Zürich und Zug lediglich ihr früheres Begehren wiederholten und die Tagsazung der leztjährigen Erwartung neuerdings Ausdruk gab. — Die erneuerte Beschwerde Solothurns hinwieder wegen des Weggeldes von Basel über den Hauenstein, das von 12 Franken 7 Bazen 3 Rappen für eine Last von 40 Centnern auf 21 Franken 9 Bazen erhöht worden sei, ist nach vernommener Erklärung der Gesandtschaft von Basel an die directe Erledigung zwischen den beiden Ständen gewiesen worden. 1807, XLI

VI. In Folge der auch jezt wieder angebrachten Klage wegen des Salzzolls zu Basel hat am 12. Juli 1808 die Gesandtschaft dieses Kantons es auf sich genommen, bei ihrer Regierung um Herabsezung von 8 auf 7 oder 6 Sols per Faß sich zu verwenden für so lange, als die klagenden Kantone (Zürich, Aargau und Zug) aus bekannten Umständen das Salz über Basel einführen müssen, und mit

dem Vorbehalt, daß wenn der Kanton Basel im Falle wäre, Salz oder andere Lebensmittel von Süddeutschland den Rhein abwärts zu seinem Gebrauche zu beziehen, alsdann die Regierung von Aargau die nämlichen freundeidgenössischen Rüksichten eintreten lassen werde. 1808, XXI

N. Schaffhausen.

I. Folgendes sind die bisherigen Zollberechtigungen des Kantons Schaffhausen:

1) Ein Zoll in Schaffhausen, von Allem ohne Ausnahme 7 Kreuzer per Centner für Aus- und Eingang, in Abänderung des Tarifs von 1689.

2) Ein Zoll in Stein am Rhein, von 4 bis 8 Kreuzer per Centner, in Abänderung, und zwar Herabsezung des Tarifs von 1793.

3) Ein Zoll in Ramsen, laut Tarif von 1771.

Die beiden ersten Berechtigungen hat die Tagsazung für einstweilen genehmigt und den Kanton Schaffhausen eingeladen, betreffend den dritten Zoll, der eigentlich nur ein Afterzoll von dem in Stein und mit diesem an Schaffhausen gekommen ist und von Österreich s. Z. angekauft worden war, modificirte Vorschläge einzugeben. 1803, XLV

II. Am 27. Juli 1804 erfolgte die Bestätigung der Berechtigungen auf ein Jahr. Zudem wurde Schaffhausen ähnlich wie leztes Jahr Zürich ermächtiget, künftig von fünf Pferden das nämliche Weggeld wie bisher von sechs Pferden, von sechs Pferden das nämliche wie bisher von acht Pferden zu beziehen und mit mehr als sechs Pferden bespannte Fuhren zu untersagen. — Ferner wurde dem Kanton Schaffhausen auf die Dauer von zehn Jahren ein Brükengeld für die im lezten Kriege abgebrannte und nun neu zu erbauende Rheinbrüke bei Schaffhausen bewilliget. 1804, XXXIII

III. Am 11. Juli 1806 hat die Tagsazung dem Kanton Schaffhausen ein Brükengeld für die neuerbaute Brüke zu Stein über den Rhein nach dem vorgelegten Tarif bewilliget (Pferd 2 Kreuzer, geladener Wagen von jedem Pferd oder Ochsen 3 Kreuzer, ungeladener Wagen von jedem Pferd oder Zugvieh 2 Kreuzer, geladene Kutsche oder Chaise von jedem Pferd 4 Kreuzer, dito leere je 2 Kreuzer, Hornvieh das Stük 1 Kreuzer, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen ꝛc. das Stük 3 Rappen). Dagegen ist die Reclamation Zürichs gegen den Brükenzoll von Fußgängern über die Rheinbrüke zu Schaffhausen ad referendum et instruendum in den Abschied aufgenommen worden. 1806, XLIII

IV. Am 4. Juli 1807 ist die Tagsaznng in das leztes Jahr ad referendum genommene Begehren des Kantons Zürich, daß zu Gunsten der angrenzenden Gemeinden dieses Kantons bei der Rheinbrüke zu Schaffhausen Begünstigungen in Betreff des Fußgängerzolles eintreten möchten, nicht eingetreten, nachdem der Gesandte Schaffhausens erklärt hatte, daß seine Regierung es sich zur Pflicht machen werde, nach Zeit und Umständen dem Verlangen Zürichs jene Rüksicht und Achtung zu tragen, welche sie demselben zu erweisen sich immer willig gezeigt habe, und Zürich mit dieser Erklärung sich befriediget gezeigt hat. 1807, XLI

O. Appenzell.

I. Am 27. Juli 1804 hat die Tagsazung dem Kanton Appenzell A.-Rh. das Recht ungeschmälert gelassen, nach vorhergegangener Genehmigung der Tarife Weg- und Brükengelder zu beziehen. 1804, XXXIII

II. Am 8. Heumonat 1805 hat die Tagsazung, als der Kanton Appenzell A.-Rh. Tarife der Weg-

gelder zu Herisau, Urnäsch, Schwellbrunn, Waldstadt und Schönengrund für den Unterhalt der angelegten Heerstraße vorlegte und der Kanton St. Gallen diesfalls den Vorbehalt der Reciprocität gegenüber Appenzell machte, worauf sich ersterer Stand für das referendum erklärt hat, beschlossen, es bei den gegenwärtigen Erklärungen bewenden zu lassen.

1805, XXVI

III. Am 7. Juli 1807 sind für die Dauer von zehn Jahren dem Kanton Appenzell A.-Rh. Weggelder bewilligt worden:

a. zu Herisau gegen St. Gallen auf Buchen und gegen Goßau im Tobel;

b. zu Schwellbrunn gegen die Grenze von Toggenburg;

c. zu Teufen gegen St. Gallen im Hag und auf Gais gegen Altstätten bei den Riglen.

1807, XLI

IV. Am 16. Juli 1808 hat die Tagsazung dem Kanton Appenzell J.-Rh. folgende Weggelder in den vorgelegten Tarifen unter Vorbehalt der Ratification bewilligt, deren Bezug aber erst mit Vollendung der Straße zwischen Gais und Urnäsch beginnen soll:

a. auf der Straße zwischen Appenzell und Gais;

b. bei der Kesselisbrüke;

c. hinter Stanzlismühle in der Pfarrei Gonten.

Anläßlich hat St. Gallen in Betreff der den Appenzellern auf st. gallischem Gebiet vermöge Vertrags eingeräumten Weggeldbegünstigungen bei den durch vorstehende Zollbewilligung nun veränderten Sachlage seine Convenienz und das Gegenrecht vorbehalten.

1808, XXI

V. Am 14. Juni 1809 ist der Tagsazungsbeschluß vom 16. Juli 1808, durch welchen dem Kanton Appenzell J.-Rh. verschiedene Weggelder auf der Straße zwischen Gais und Urnäsch bewilliget worden sind, in Kraft erwachsen.

1809, XXV

VI. Der Tagsazung des Jahres 1810 ist Seitens Appenzell J.-Rh. eröffnet worden, daß die Straße von Gais nach Appenzell nicht nur verbessert, sondern in ganz neuen, vollkommen guten Stand gestellt worden sei.

1810, XXXV

P. St. Gallen.

I. Laut dem am 15. Juli 1803 der Tagsazung erstatteten Bericht besaß der Kanton St. Gallen damals die nachstehenden Berechtigungen:

1) In der Stadt St. Gallen selbst ein Gred- oder Waaghausgeld, laut Tarif.

2) Einen Zoll in Rorschach, laut Tarif von 1796.

3) Einen Zoll und ein Hausgeld in Rheineck, laut Tarif von 1726.

Die Tagsazung hat für einstweilen vorstehende Berechtigungen genehmigt und dem Kanton St. Gallen (resp. der Stadt Rapperswyl, welche die bezüglichen Bau- und Unterhaltungskosten tragen muß) für die Dauer von zehn Jahren die Verdopplung des bisherigen Brükengelds für die im Jahr 1799 beim Rükzug der Franken größtentheils zerstörte und nun wieder hergestellte Brüke über den See bei Rapperswyl bewilligt.

1803, XLV

II. Am 27. Juli 1804 hat die Tagsazung für ein Jahr sechszig an verschiedenen Orten im Kanton St. Gallen bestehende Gebühren (Zölle, Weg- und Brükengelder, Wasserzölle) bestätigt und diesem Kanton auf der Straße von Altstätten bis zum Stoß ein Weggeld bewilliget und die Beschwerde von Appenzell A.-Rh. gegen den von seinen Angehörigen bei Schwarzenbach, Peterzell und Wasserflüh

erhebenden Pferdezoll, den dagegen die Toggenburger nicht bezahlen müssen, an die Verständigung zwischen den beiden Kantonen direct, doch unter Ratificationsvorbehalt der Tagsazung, gewiesen.

1804, XXXIII

III. Am 8. Juli 1805 ist ein modificirter Weggeldtarif für die Straße von Altstätten bis zum Stoß auf zehn Jahre bestätigt worden.

1805, XXVI

IV. Am 11. Juli 1806 hat die Tagsazung die Verhältnisse der Gemeinden Pfäffikon und Wolleran im Kanton Schwyz rüksichtlich des Brükenzolls zu Rapperswyl dahin festgesezt, daß gegenüber diesen zwei Gemeinden der Vertrag von 1576 maßgebend und daher die leztes Jahr bewilligte Erhöhung auf das Doppelte nur auf der Basis jenes Vertrages verstanden sein soll, den hinwieder auch jene gegen Rapperswyl, soweit es die gegenwärtige Verfassung zuläßt, zu erfüllen verpflichtet sind.

1806, XLIII

V. Am 7. Juli 1807 hat die Tagsazung ein Brükengeld für zehn Jahre bei der neuzuerbauenden Kräzerenbrüke, eine Stunde westlich von St. Gallen, deren Kosten Fr. 100,000 betragen werden, unter der Bedingung auf den Zeitpunkt der Eröffnung bewilliget, daß nach der eigenen Absicht St. Gallens die Weggelder zu Winklen und beim Bild abgeschafft werden.

1807, XLI

VI. Am 16. Juni 1809 ist dem Kanton St. Gallen zu Handen der betreffenden Gemeinden für die Dauer von zehn Jahren ein Weggeld für die neue Straße von St. Gallen über Wyttenbach nach dem Thurgau nach vorgelegtem Tarif bewilligt worden.

1809, XXV

VII. Am 17. Juli 1813 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 7. des nämlichen Monats niedergesezten Commission dem Kanton St. Gallen zu Gunsten der Gemeinde Benken den Bezug eines (sehr hohen) Brükengeldes für die neuzuerstellende Brüke über die Linth bei Benken, welche den Zusammenhang der Gemeinde mit ihren Gemeindsgütern auf dem jenseitigen Ufer zu vermitteln bestimmt ist, für die Dauer von zehn Jahren bewilliget, doch soll aus dem vorgelegten Tarif der Ansaz für Güterwagen, Chaisen und Kutschen gestrichen werden, da es sich bloß um ein locales Verkehrsmittel handelt.

1813, XXXIII

Q. Graubünden.

I. Gemäß dem Commissionsbericht vom 15. September 1803 besizt der Kanton Graubünden nachstehende Berechtigungen:

1) Einen Transitzoll, und zwar den nämlichen in Chur, Splügen und Engadin, laut Tarif, der seit uralten Zeiten existirt und 1798 mit einem Beisaz für das ausgeführte Vieh vermehrt worden ist. Von Wein, Kaffe und Zuker wird überdieß noch eine Auflage bezogen, die jedoch bloß die Eingebornen trifft, mithin kein Zoll, sondern eine eigentliche Accise ist.

2) Den Fürstenzoll, welchen der Kanton vorlängst vom Fürsten (Bischof von Chur) gekauft hat.

3) Das Brükengeld für die Landquart, höher als die übrigen Weggelder, wegen kostbarer Unterhaltung, laut Tarif von 1752.

4) Gegen 20 verschiedene Weggelder, die eben so vielen Gemeinden gehören.

5) Ein Kaufhausgeld in Chur, laut Tarif.

6) Zehn italienische Geleite auf den vier verschiedenen Bergpässen.

7) Ein Weggeld von Chur bis über die Steig.

Die Tagsazung hat die vorerwähnten Berechtigungen am obbenannten Tage für einmal bestätigt.

1803, XLV

II. Am 27. Juli 1804 hat die Tagsazung auch den von der Gesandtschaft des Kantons Grau-

bünden vorgelegten Tarif der Grenzzölle, die bloß in Ausfuhr- und Einfuhrgebühren bestehen, mit Rüksicht darauf, daß die Ausfuhrtaxe für Vieh, worüber sich besonders Glarus beschwert hatte, gänzlich weggelassen ist, für ein Jahr genehmigt.
1804, XXXIII

III. Ungeachtet der Einwendungen der Kantone St. Gallen und Aargau wegen eines Zollansazes auf gemünztes Gold und Silber (30 Kreuzer pro 1000 Gulden) hat die Tagsazung des Jahres 1805 den leztes Jahr vorgelegten betreffenden Ansaz für ein Jahr bestätigt. Ebenso hat dieselbe verschiedene Weggelder des Kantons und einzelner Gemeinden mit der Bedingung für ein Jahr genehmigt, daß das Verzeichniß derselben und die Tarife der Tagsazung des Jahres 1806 vorgelegt werden sollen.
1805, XXVI

IV. Am 14. Juni 1806 wurde von den Erklärungen der Kantone Graubünden und St. Gallen, laut welchen der Anstand zwischen diesen beiden Ständen, betreffend den graubündnerischen Zollansaz auf gemünztes Gold und Silber durch Fallenlassen der daherigen Gebühr von Seite Graubündens nunmehr erlediget ist, Vormerkung genommen.
1806, XLIII

V. Ferner ist am 10. Juli 1806 Graubünden angewiesen worden, für das begehrte Brükengeld für die während des lezten Kriegs oft zerstörte und wieder aufgebaute Rheinbrüke bei Malans der nächsten Tagsazung einen Tarif zur Genehmigung vorzulegen.
1806, XLIII

VI. Die Tagsazung hat am 4. Juli 1807 auf Ersuchen Graubündens den Landammann der Schweiz ermächtigt, den zu gewärtigenden Entwurf eines Tarifs für den Brükenzoll bei der Rheinbrüke bei Malans zu untersuchen, und insofern derselbe mäßig erscheint, ihn bis zur Tagsazung des Jahres 1808 provisorisch zu genehmigen.
1807, XLI

VII. Am 16. Juli 1808 hat die Tagsazung an den Kanton Graubünden den vorgelegten Tarifentwurf eines Brükengeldes für die Rheinbrüke bei Malans mit der Einladung zurükgewiesen, diesen Tarif auf billigere Taxen und landläufigere Ausdrüke einzurichten.
1808, XXI

VIII. Ebenfalls am 16. Juli wurde das Begehren um Erhöhung des Brükengeldes bei der Rheinbrüke zu Reichenau zurükgewiesen, weil dasselbe überspannt (z. B. 18 Bluzger für einen leeren Zweispänner) und undeutlich gestellt war.
1808, XXI

IX. Am 27. Juni 1809 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 14. desselben Monats niedergesezten Commission, an welche ein vom Kanton Graubünden eingegangener Entwurf eines Tarifs für die Rheinbrüke bei Malans (Tardis- oder Medardusbrüke) zur Prüfung gewiesen worden war, beschlossen, es soll dem Landammann der Schweiz ein modificirter Tarif über das Brükengeld bei der Tardisbrüke nebst dem gegenwärtig bei jener Brüke angewendeten Tarif und dem Tarif des Brükengeldes bei der obern Zollbrüke über die Landquart zu Handen der Kantone mitgetheilt werden, und der Kanton Graubünden soll zugleich die Gemeinde Malans anhalten, die Tardisbrüke in unklagbaren Zustand zu sezen.
1809, XXV

X. Am 7. Juli 1810 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 13. Juni niedergesezten Commission ihren leztjährigen Beschluß, betreffend die Tardisbrüke, einfach bestätigt, indem seither jener Schlußnahme nicht Genüge geleistet worden ist.
1810, XXXV

XI. Am 11. Juni 1812 ist eine Beschwerde des Kantons St. Gallen über willkürliche Erhöhung des Brükengeldes der Tardisbrüke bei Malans in den Abschied gefallen.
1812, XXXI

XII. Am 17. Juli 1813 hat die Tagsazung dem Kanton Graubünden auf den Antrag einer über

den speciellen Fall sowohl als über das Zoll- und Weggeldwesen des Kantons Graubünden im Allgemeinen einläßlich referirenden Commission und die vernommenen Gegenbemerkungen der graubündnerischen Gesandtschaft einen modificirten Tarif für das Brükengeld bei der obern Zollbrüke über die Landquart, deren Eigenthümerin das Hochstift Chur ist, welchem sowohl der Brüken- als der Wuhrunterhalt obliegt, ohne Festsezung einer Dauer, bewilligt (Tarif im Abschied).
1813, XXXIII

XIII. In Betreff des Zoll- und Weggeldtarifs für die Tardisbrüke hat die Tagsazung von 1813 einen einläßlichen Commissionsbericht vernommen, in welchem als eine Besonderheit hervorgehoben war, daß diese Brüke schon wiederholt mit ihren Genüssen und Beschwerden von Particularen und Gemeinden veräußert worden sei, wobei sich die verkaufenden Gemeinden stets die Zollfreiheit ausbedungen haben; so seien dermalen nebst dem Kloster Pfäfers die Gemeinden Maienfeld, Fläsch, Vallendas zollfrei, und wirklich soll ein abermaliger Verkauf von der Gemeinde Malans an einen Particularen in Unterhandlung sein*), womit die große Gemeinde Malans auch wieder zollfrei würde. In Anbetracht des wichtigen Interesses der Öffentlichkeit an dieser hauptsächlichsten Verbindung zwischen Graubünden und der übrigen Schweiz sollte aber ein solcher Privatbesiz ausgeschlossen sein, da er nicht die nöthigen Garantien biete; das Zwekmäßigste dagegen wäre, wenn der Kanton selbst die Brüke übernähme. Auf den Antrag dieser Commission sodann hat die Tagsazung am 19. Juli, zum Theil unter Ratificationsvorbehalt, dem Kanton Graubünden einen modificirten Tarif bewilliget (er steht im Abschied), dabei aber das Verlangen gestellt, daß die Brüke von der pflichtigen Gemeinde Malans in unklagbaren Zustand gesezt und darin erhalten werde, worüber der Landammann der Schweiz zu wachen hat.
1813, XXXIII

XIV. Nachdem die Tagsazung ebenfalls am 19. Juli aus dem Commissionsbericht ersehen hatte, daß schon seit 1805 der der diesjährigen Tagsazung vorgelegte Brükenzolltarif für die Landquartbrüke von der Regierung Graubündens in provisorische Vollziehung gesezt worden sei, wogegen das Bundeshaupt ausdrükliche Verwahrung eingelegt und sodann jene Regierung selbst die eidg. Competenz in Sachen der Zölle, Weg- und Brükengelder anerkannt hatte, wurde bei diesem Stand der Sache lediglich die Aufnahme des Commissionsberichtes in den Abschied verfügt.
1813, XXXIII

XV. Am 8. Juli 1813 hat die Tagsazung nachstehende Begehren des Kantons Graubünden ad instruendum genommen:

a. Erhöhung des Weggeldes für die Straße durch den Bergünerstein;
b. Bewilligung eines Weggeldes für die Straße bei der Schloßbrüke;
c. Bestätigung eines schon im 16. Jahrhundert zu Gunsten des Gerichts Waltenspurg gestatteten Weggeldes für den Weg über den Panixerberg.

Für alle drei Begehren sind die Tarife im Abschied enthalten.
1813, XXXIII

K. Aargau.

I. Laut dem Commissionsbericht vom 16. September 1803 besizt der Kanton Aargau die nachstehenden Berechtigungen. Aargau bezieht:

*) Ueber den beabsichtigten Verkauf der Tardisbrüke Seitens der Gemeinde Malans an den Zoller Stefan Riggli entstund zwischen dieser Gemeinde und dem Kanton Graubünden ein Streit, der erst im Jahr 1815 durch Schiedspruch ausgetragen worden ist, und zwar im Sinne der staatlichen Auffassung der Regierung Graubündens, die der Gemeinde das Recht zum Verkaufe an eine Privatperson bestritten hatte. (S. Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau.)

a. In den alt-aargauischen Bezirken:

1) Einen Land-, einen Wasser- und einen Trattenzoll in Aarau.
2) Einen Pfundzoll, ein Brüken- und Weggeld daselbst, zu Handen der Stadt.
3) Einen Landzoll in Köllikon, nach einem besondern Tarif.
4) Einen Land- und Wasserzoll in Brugg.
5) Einen Brükenzoll daselbst, zu Handen der Stadt.
6) Ein Ländi-, Waag- und Lagergeld daselbst, laut Kaufhausordnung von 1793, zu Handen der Stadt.
7) Einen Zoll und Geleit in Zofingen, von ersterem $^1/_3$ zu Handen der Stadt.
8) Einen Vieh- und Pfundzoll und ein Lagergeld daselbst, zu Handen der Stadt.
9) Ein Lagergeld in Aarburg, wovon $^2/_3$ zu Handen der Stadt und benachbarter Gemeinden.
10) Einen Pfundzoll und Weggeld daselbst, zu Handen der Stadt.
11) Ein Waaggeld daselbst, zu Handen obiger Gemeinden.
12) Ein Waag- und Lagergeld in Lenzburg, zu Handen der Stadt.
13) Einen Land- und Seezoll zu Fahrwangen und Tennwyl, zu Handen der Herrschaft Hallwyl, laut Tarif von 1778.
14) Einen Zoll und Geleit bei dem Fahr zu Auenstein, laut Tarif von 1767.
15) Einen Zoll bei dem Fahr in der Stilli, laut Tarif von 1770.
16) Einen Brükenzoll bei Windisch, laut Tarif von 1800.

b. In den Freien Aemtern:

1) Ein Geleit in Bremgarten.
2) Einen Landzoll, Wasserzoll und Waaggeld in Bremgarten, zu Handen der Stadt, laut Tarif von 1716.
3) Ein Geleit in Villmergen.
4) Einen Brüken-, Wasser- und Pfundzoll in Mellingen, zum Theil ganz, zum Theil halb zu Handen der Stadt, laut Tarif von 1789.
5) Ein Geleit daselbst.

c. In der Grafschaft Baden:

1) Einen Pfundzoll, ein Waag- und Lagergeld in Baden, zu Handen der Stadt, laut Tarif von 1789.
2) Ein Weggeld daselbst, gleichfalls zu Handen der Stadt, laut Tarif von 1765.
3) Einen Landzoll daselbst zu gleichen Handen, laut Tarif von 1730.
4) Einen Fährlohn in Zurzach, Koblenz und Klingnau, laut Tarif von 1760 und 1791.
5) Einen Zoll und Geleit in Zurzach.
6) Ein Waag- und Lagergeld daselbst, zu Handen der Gemeinde.
7) Ein Weggeld daselbst von Pferden, zu gleichen Handen, laut Tarif von 1791.
8) Einen Grenzzoll in Koblenz.
9) Ein Geleit in Klingnau.
10) Ein Geleit auf der Aare in Kleindöttingen.
11) Ein Brükengeld in Dägerfelden, zu Handen der Gemeinde.

12) Einen Stadt- und Marktzoll in Kaiserstuhl, zu Handen der Stadt.
13) Einen Fährlohn zu Wettingen, zu Handen des Klosters, laut Tarif von 1801.

d. Im Frickthal:

1) Einen Grenzzoll in Rheinfelden, laut kaiserlichem Tarif von 1734.
2) Einen Brükenzoll daselbst, zu Handen der Stadt, laut Tarif von 1757.
3) Einen Nebenzoll in Stein.
4) Einen Nebenzoll in Zeiningen, laut Tarif von 1771.
5) Einen gleichen in Frick, nach Tarif von 1733.
6) Einen Nebenzoll in Kaiseraugst, nach Tarif von 1733.
7) Einen Nebenzoll in Magden, nach Tarif von 1771.
8) Einen Nebenzoll in Herznach, laut Tarif von 1771.
9) Einen Nebenzoll in Wölfliswyl, laut Tarif von 1771.
10) Einen Nebenzoll in Wegenstetten, laut Tarif von 1771.

Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung den Kanton Aargau aufgefordert, über sämmtliche Berechtigungen einen sorgfältigen Untersuch zu veranstalten, die ehemaligen Grenzzölle zwischen den dermalen zum Kanton Aargau vereinigten Landschaften aufzuheben oder zu verlegen und das Zollwesen auf eine Weise zu vereinfachen, daß dasselbe in ein System zusammengefaßt, und sämmtliche Berechtigungen in die drei Klassen: in Transit- oder Grenzzölle, in Geleits-, in Brüken- und Weggelder abgetheilt werden; ferner alle Markt- und Pfundzölle und dergleichen Gebühren zu wirklichen Municipalabgaben umzuwandeln und über alles dieses der Tagsazung des Jahres 1804 einen ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen; dabei wurde dem Kanton Aargau überlassen, alles was mit der Bundesverfassung unvereinbar ist, sofort aufzuheben.

1803. XLV

II. Am 27. Juli 1804 hat die Tagsazung in Folge laut gewordener Beschwerden den Kanton Aargau eingeladen, die Zölle und Weggelder im Frickthal, die seinerzeit, als dieses noch nicht zur Eidgenossenschaft gehörte, natürlich mit keiner freundnachbarlichen Rükſicht auf die verbündeten Kantone eingerichtet worden waren, nach dem Maßstab des übrigen eidgenössischen Zollwesens, besonders nach den Zolltarifen der an Deutschland angrenzenden Nachbarkantone, zu vereinfachen, und demselben in diesem Sinn seine bisherigen Berechtigungen auf ein Jahr bestätiget. Über das von Aargau vorgelegte neue Zollsystem ist die Tagsazung dagegen für einmal nicht eingetreten.

1804. XXXIII

III. Am 9. Juli 1805 hat die Tagsazung dem Kanton Aargau neben der allgemeinen Bestätigung seiner bisherigen Berechtigungen für ein Jahr ein Weggeld auf der Straße von Baden bis Wettingen bewilligt, jedoch in der Erwartung, es werde Aargau bei der Aufstellung seines allgemeinen Weggeld- und Zolltarifs darauf Rüksicht nehmen, daß einerseits die erwähnte Straße größtentheils durch die helvetische Regierung und hiemit auf allgemeine Kosten errichtet worden, anderseits, daß es unbillig wäre, auf eine einzelne kleine Landesstreke das ganze Weggeld einer längern Straße zu übertragen.

1805. XXVI

IV. Am 9. Juli 1806 wurde von der Tagsazung der Tarif des Weggelds auf der Straße von Baden nach Wettingen auf die Hälfte hinuntergesezt und dem Kanton Aargau die Beschwerden des Kantons Zürich über verschiedene Zollverhältnisse, besonders den Kaiserzoll auf das Salz zu Rheinfelden und die vielen kleinen Zölle im Frickthal zur Berüksichtigung empfohlen.

1806. XLIII

V. Am 1. Juli 1807 hat die Tagsazung die Beschwerden Zürichs, unterstüzt von Zug, rüksichtlich

des Einfuhrzolles auf Salz im Frickthal, dem Kanton Aargau mit der Einladung überwiesen, denselben auf Ende Jahres abzuhelfen und über den Ertrag dieses Zolles eine besondere Rechnung zu führen, welche der Tagsazung des Jahres 1808 vorzulegen ist, die dann in Sachen entscheiden wird.

1807. XLI

VI. Am 12. Juli 1808 wurde die Tagsazung benachrichtigt, daß und wie die früher gewalteten Anstände hinsichtlich des Einfuhrzolls auf Salz im Frickthal beigelegt seien.

1808. XXI

VII. Auf Antrag der Gesandtschaft von Zürich hat die Tagsazung des Jahres 1808 den Landammann der Schweiz eingeladen, seine diplomatische Verwendung bei der großherzoglich-badischen Regierung eintreten zu lassen, damit dieselbe ihrerseits in eine verhältnißmäßige Herabsezung des ihr zukommenden Antheils an dem Zoll von dem Salz, welches über Rheinfelden eingeführt wird, einwillige.

1808. XXI

VIII. Am 23. Juni 1809 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 6. desselben Monats niedergesezten Commission dem Kanton Aargau ein Weggeld für die mit einem Kostenaufwand von 237,175 Schweizerfranken neuerbaute, über 3 Stunden lange Straße über die Staffelegg nach vorgelegtem Tarif (er steht im Abschied) bewilligt.

1809. XXV

IX. Am 13. Juni 1810 erfolgten nachträglich noch einige Standesratificationen in Betreff des leztes Jahr bewilligten Weggeldes über die Staffelegg.

1810. XXXV

S. Thurgau.

I. Nachdem in der Tagsazung des Jahres 1803 auf den von der Zollcommission erstatteten Bericht hin das Begehren Thurgaus, daß ihm in Hinsicht auf die Grenzzölle Vollmacht ertheilt werden möchte, auf Ein- und Ausfuhr der Waaren einen angemessenen Zoll zu legen, die innern schon bestehenden Zölle aber fortdauern zu lassen, keine Aussicht auf Genehmigung hatte, reducirte es sein Verlangen dahin, es mögen ihm bis auf künftige Tagsazung, welcher dann eine vollständige Zollverordnung für den Kanton Thurgau vorgelegt werde, die Ein- und Ausfuhrgebühren nach dem Schaffhauser Tarif, und die Weg-, Brüken- und Landungsgelder aber im jezigen Bestand, ebenfalls für ein Jahr, bewilliget werden. Die Tagsazung hat dieses neue Begehren genehmiget.

1803. XLV

II. Am 19. Juli 1804 hat die Tagsazung die nachstehenden, ganz auf dem Fuß des Schaffhauser Zolltarifs eingerichteten Zollberechtigungen des Kantons Thurgau für ein Jahr bestätiget:

1) einen vom Großen Rathe des Kantons Thurgau am 15. Mai 1804 beschlossenen Grenzzolltarif;
2) für schon bestandene Weg-, Brüken- und Gretgelder:
   a. sechs Tarife für Weggelder zu (Meiningen)-Isliton nach Constanz, zu Heidelberg, am Duttwylerberg, zu Rykenbach (einschließlich das Brükengeld), Frauenfeld, Arbon;
   b. sechs Tarife von Brükengeldern zu Pfyn, Weinfelden, Amlikon, Rykenbach, Dießenhofen und Frauenfeld;
   c. Tarife für Gret- und Dammgeld: Gretgeld in Gottlieben und Ermattingen; Sustgeld zu Bottighofen; Gretgeld zu Steckborn und in Dießenhofen; ferner einen Tarif des in Arbon bezogenen Zolles vom April 1804, von welchem die Hälfte als Damm- und Gretgeld angesezt ist.

1804. XXXIII

III. Die Tagsazung des Jahres 1806 hat dem Kanton Thurgau unter Ratificationsvorbehalt den Brükenzoll zu Dießenhofen für Zugvieh an geladenen und leeren Wagen nach dem Ansaz für die Brüke zu Stein erhöht von $2\frac{1}{2}$ Kr. auf 3 Kr., und von $1\frac{1}{2}$ Kr. auf 2 Kreuzer.

1806. XXXIII

IV. Am 4. Juli 1807 ist der leztjährige Beschluß in Betreff des Brükengeldes für die Brüke über den Rhein bei Dießenhofen ratificirt worden.

1807. XLI

V. Ferner wurde am 7. Juli gleichen Jahres auf die Dauer von zehn Jahren ein Brükengeld bei der in einem ungefähren Kostenaufwand von 20–30,000 Franken neu zu erbauenden Brüke über die Thur bei Üßlingen nach vorgelegtem Tarif gestattet.

1807. XLI

VI. Ebenfalls für die Dauer von zehn Jahren sind am 7. Juli 1810 dem Kanton Thurgau die folgenden Berechtigungen bewilliget worden:

1) ein Brükengeld für die Brüke über die Sitter bei Bischofzell;
2) ein Weggeld auf der Straße von Lömiswyl bis Neukirch, welche eine Fortsezung derjenigen ist, die von St. Gallen nach Constanz führt.

1810. XXXV

T. Tessin.

I. In dem am 15. September 1803 erstatteten Bericht wurden nachstehende Berechtigungen des Kantons Tessin aufgeführt:

1) Ein Grenzzoll in Locarno.
2) Ein Grenzzoll in Magadino.
3) Ein Grenzzoll in Lauis und Mendris; nach zwei Tarifen für die Landschaften Lauis und Locarno von 1759 und 1764.
4) Ein innerer Zoll in Bellenz.
5) Einer am Platifer.
6) Einer in Blenio.
7) Endlich ein Bruchzoll in Airolo, zu Handen der Gemeinde.

Auf den Antrag von Schwyz und Zürich, der ein Mittelweg zwischen den Begehren Tessins und den Vorschlägen der Commission ist, hat die Tagsazung die Grenzzölle im Kanton Tessin in Bezug auf Pferde, Vieh, Korn, Wein, Käse und Reis, welche schweizerisches Gut sind, auf die Ansäze von 1759 und 1764 zurükgeführt. Betreffend andere Handelsgegenstände und nicht eidgenössisches Gut überhaupt ist Tessin für einstweilen gestattet worden, nach Genehmigung durch den Landammann der Schweiz Ansäze, welche höher als die von 1759 und 1764, aber geringer als die seit dem Jahr 1798 erhobenen sind, einzuführen; unvorgreiflich dem Entscheid der Tagsazung des Jahres 1804. — Die verlangte Erhöhung der Weggelder im Innern des Kantons, speciell auf der Gotthardstraße, soll erst dann bewilliget werden, wenn diese Straße die nothwendigen Verbesserungen erhalten hat.

1803. XLV

II. Am 27. Juli 1804 hat die Tagsazung die vorjährige Schlußnahme im Wesentlichen für ein Jahr bestätigt, für die Aus- und Einfuhrzölle aber einen in mehrfacher Beziehung modificirten Tarif aufgestellt (er steht im Abschied).

1804. XXXIII

III. Am 9. Juli 1805 ist ungeachtet der Einwendungen verschiedener Kantone (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Graubünden) auf ein Jahr der von Tessin vorgelegte neue Zolltarif genehmiget worden, in Rüksicht auf die schwierige Lage und die geringen Hülfsmittel des Kantons und in Betrachtung, daß der unternommene und zum Theil bereits ausgeführte Bau einer schönen fahrbaren Straße von Lauis bis Airolo sehr beträchtliche Unkosten erforderet.

1805. XXVI

IV. Am 10. Juli 1806 hat die Tagsazung auf die Beschwerden verschiedener Kantone die Bezüge

des Kantons Tessin auf Lebensmitteln und Vieh wesentlich modificirt. Daneben mußte sich die Tagsazung mit fünf verschiedenen Beschwerden Graubündens gegen Tessin befassen, betreffend 1) prätendirte Zollpflicht der Misoxer zu Bellenz auch für Gegenstände ihres Hausbedarfs, und Erhebung eines Weggeldes von der Bündnergrenze nach Magadino; 2) hoher Zoll auf italienische Schafe, Ziegen und Esel, die nach den Bündner Alpen kommen; 3) übertriebene Gebühren für Flößholz durch die Moesa und den Tessin in den Lago maggiore; 4) Anlegung von Fischschleußen Seitens der Bellenzer in der Moesa, zu großem Schaden der Misoxer; 5) vertragswidrige Einführung von Zöllen, Weg- und Brükengeldern alla Nozza, zu Dongio, Malvaglia und Biasca zum Nachtheil der Einwohner von Disentis. Für 2 und 3 lagen Verträge zwischen der Thalschaft Misox und Tessin vom 5. September 1805 und 14. Juli 1804 vor, und es ließ es die Tagsazung für einmal bei denselben bewenden, und bezüglich der andern drei stunden die Verhältnisse so, daß Grund zur Annahme vorhanden war, es werden sich die beiden Kantone gütlich verständigen können.

Anläßlich ist mit Rüksicht auf den vielfach schlechten Zustand der Straßen im Tessin, besonders am Montecenere und von Irnis (Giornico) bis auf den Gotthard, der Landammann der Schweiz beauftragt worden, für die nöthigen Verbesserungen besorgt zu sein.*) 1806. XLIII

V. Die gegen die Zoll- und Weggeldverhältnisse Tessins leztes Jahr vorgebrachten Beschwerden sind auch wieder vor die Tagsazung des Jahres 1807 gebracht worden, da ihnen die verlangte Abhülfe noch nicht in gewünschtem Maße geworden ist. Uri, Schwyz und Unterwalden klagen über die Abgabe auf die Ausfuhr des Viehs und Käses und auf die Einfuhr des Weines; Zürich beschwert sich wegen des Zolls auf transitirenden Waaren, besonders auf Seide, und Graubünden wiederholt die leztjährigen fünf Klagepunkte. Die Tagsazung hat hierauf im Wesentlichen ihre Schlußnahmen vom lezten Jahre bestätiget und in einzelnen Punkten neue Weisungen und Einladungen an Tessin ergehen lassen, soweit sie solche im Interesse des freien Verkehrs und herkömmlicher Rechte für nöthig fand. Zugleich wurde dem Landammann der Schweiz neuerdings aufgetragen, den Kanton Tessin zu gehöriger beförderlicher Instandstellung der großen Straße durch Tessin nach Italien, mit Inbegriff des Stükes von Bellenz nach Magadino, wirksam anzuhalten. 1807. XLI

VI. Am 7. Juli 1807 hat die Tagsazung das Begehren Tessins um Bewilligung 1) eines Ausfuhrzolles von 2 Kreuzer auf jedes Rubo (15 Pfd.) von Asche, Schaf- und Ziegenmist, 2) eines Weggeldes für neu zu errichtende Landstraßen abgelehnt, da in Bezug auf 1) der Ausfuhr durch Polizeimaßregeln vorgebeugt werden könne, während hinsichtlich 2) das Verlangen in dieser Allgemeinheit unstatthaft sei, indem solche Weggeldbewilligungen nur für bestimmt bezeichnete Straßen nach vorheriger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse ertheilt werden. 1807. XLI

VII. Am 28. Juli 1808 ist der Tagsazung ein am 5. April abgeschlossener Vertrag zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin vorgelegt worden, durch welchen die früher zwischen diesen beiden Kantonen, resp. zwischen Misox und Tessin gewalteten Anstände rüksichtlich des tessinischen Zollwesens beigelegt worden sind. 1808. XXI

*) Der Actenband Nr. 287 des eidgenössischen Mediationsarchivs enthält in Bezug auf diesen Auftrag einen ausführlichen Inspectionsbericht des Obersten von Hauser an den Landammann der Schweiz, d. d. Basel 16. November 1806, über den Straßenzustand im Kanton Tessin.

VIII. Am 16. Juli 1808 hat die Tagsazung einen Antrag des Kantons Tessin auf eine ausgleichende Abänderung des Einfuhrzolls auf transitirende Waaren nach dem Commissionsvorschlag ad instruendum genommen, und unter Vorbehalt der Ratification Tessin ermächtigt, eine Erhöhung des Einfuhrzolls für diejenigen Waaren, welche aus Italien kommen und im Kanton Tessin consumirt werden, eintreten zu lassen. Auch wurde demselben gestattet, diese Erhöhung selbst vor erfolgter Ratification eintreten zu lassen. 1808. XXI

IX. Ebenfalls am 16. Juli wurde Tessin unter Ratificationsvorbehalt ermächtigt, von dem aus Italien zur Consumation im Kanton Tessin eingeführten Reis und Getreide eine Einfuhrgebühr nach dem Tarif von 1806 wieder zu beziehen, und das Begehren, für das durch den Kanton transitirende Reis und Getreide ebenfalls wieder einen Einfuhrzoll erheben zu dürfen, ad instruendum genommen. 1808. XXI

X. Ferner lag der Tagsazung am gleichen Tag das mit den großen Kosten des für die ganze Eidgenossenschaft so wichtigen Straßenbaues vom St. Gotthard bis zur italienischen Grenze motivirte Begehren Tessins um Gestattung einer beträchtlichen Erhöhung des Weggeldes, nach vorgelegtem Tarif, zur Berathung vor.*) Da nun die Gesandten diesfalls ohne Instruction waren, die Sache aber von allzugroßer Wichtigkeit befunden wurde, um von sich aus einen Entscheid zu fassen, so ist lediglich das Begehren mit der nachdrüklichsten Empfehlung an die Stände ad instruendum genommen worden, daß sie in Beherzigung der Handelsbedürfnisse der Schweiz und mit Rüksicht theils auf die besondere Lage des Kantons Tessin, theils auf die bisherigen Anstrengungen und Aufopferungen desselben, ihren Gesandtschaften auf künftiges Jahr die billigsten und möglichst günstigen Instructionen zur Willfahrung des Ansuchens ertheilen möchten. 1808. XXI

XI. Betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die aus Italien nach dem Kanton Tessin kommenden Kaufmannswaaren, hat die Tagsazung am 14. Juni 1809 ihren Beschluß vom 16. Juli 1808, durch welchen für feine und ordinäre Waaren, die im Kanton consumirt werden, ein Durchschnittsansaz von 15 Sols, und für transitirende eine Mitteltaxe von 5 Sols bewilligt worden war, ratificirt. 1809. XXV

XII. Betreffend die Einfuhr von Getreide und Reis aus Italien hat die Tagsazung, insofern dasselbe im Kanton consumirt wird, Tessin am 14. Juni 1809 definitiv ermächtigt, von demselben den durch den Tarif von 1806 aufgestellten Eingangszoll zu erheben; und was das durch den Kanton Tessin nach andern Kantonen transitirende Getreide und Reis anbelangt, so wurde am 27. Juni auf den Antrag einer am 14. desselben Monats niedergesezten Commission dem Kanton Tessin ein verminderter Eingangszoll bewilligt, und zwar von 5 Soldi von dem Moggio Reis oder Getreide und 4 Soldi von Schmalsaat. 1809. XXV

XIII. Ferner sind am 4. Juli 1809 auf den Bericht der gleichen Commission die Weggelder auf der Straße über den St. Gotthard bis an die italienische Grenze definitiv in folgender Weise festgesezt worden: 1) Für die erste Abtheilung der Gotthardstraße, welche die Streke von der Spize des Gotthards bis nach Giornico umfaßt und zu 8 Stunden berechnet wird, soll es bei dem bisherigen Weggeld am Berg Platifer lediglich sein Bewenden haben, und von einer Erhöhung desselben erst dann die Rede sein, wenn die Verbesserung dieser Wegstreke beträchtlich vorgerükt sein wird. 2) Für die weitern Abtheilungen: a. Giornico-Cadenazzo, ebenfalls 8 Stunden, b. Cadenazzo-Lanis 6 Stunden, c. Lanis-

*) Bezugsstellen: Monte Piottino, Bellenz, Bironico, Agno, Capolago

Ponte-Tresa 2 Stunden, d. Capolago-Chiasso 2 Stunden, Bezugsort Mendrisio, als Mittelpunkt, wo der Straßenbau entweder ganz ausgeführt oder doch sehr weit vorgerükt ist, hat die Tagsazung den Maßstab angenommen, daß von einem geladenen Pferd, oder von einem Pferd, das vor einen geladenen Wagen gespannt sei, 1 Kreuzer oder Soldo per Stunde bezahlt werden und vermittelst dessen dann die alten Weggelder und Gebühren abgeschafft sein sollen. — Dagegen wurde auf das Begehren eines neuen Zolles auf Wein und Zollerhöhung auf gebranntes Wasser nicht eingetreten und in Bezug auf den Abzug der Emballage es bei dem bestehenden Usus belassen. 1809, XXV

XIV. Am 13. Juni 1810 ist ein von Seite des Kantons Graubünden hinsichtlich der erhöhten Weggelder und Transitzölle im Kanton Tessin gemachter Vorbehalt vertragsmäßiger Rechte einiger Hochgerichte und Gemeinden seines Kantons in das Protokoll gefallen. 1810, XXXV

XV. Am 19. Juni 1811 hat die Tagsazung von einer Erklärung des Kantons Tessin betreffend Verzollung des Weines, welchen Tessiner ab ihren Grundstüken in Italien in den Kanton einbringen, ohne daß sie in demselben wohnen, einfach Vormerkung an's Protokoll genommen, da die Verfügung lediglich Kantonsangehörige betrifft. 1811, XXII

XVI. Am 9. Juli 1813 hat die Tagsazung das Begehren des Kantons Tessin um Bewilligung eines Brükengeldes bei der neu zu erstellenden Brüke über den Tessin à la Poretta bei Bellenz, nebst dem eingelegten Tarif ad instruendum genommen. 1813, XXXII

U. Waadt.

I. In dem am 16. September 1803 der Tagsazung erstatteten Commissionsbericht waren nachstehende Berechtigungen des Kantons Waadt aufgeführt:

1) Ein Geleit und kleiner Zoll in den Grenzbureaux Nyon, Morges, Ouchy, Lausanne, Vevey oder Blonay, Rolle, Villeneuve, Moudon, le Pont, le Brassus, Vallorbes, Yverdon oder Baulmes, Ballaigues, Bullet und Ste. Croix, laut Tarif von 1762.

Der nämliche in Coppet und St. Cergue von den ins Land tretenden und nicht bei Nyon vorbeigehenden Waaren.

2) Ein Transitzoll in Crassier von allem aus dem Pays de Gex nach Genf geführten Holz.

3) Ein Zoll vom ausgeführten Wein in Crassier.

4) Ein Brükenzoll in Chateau-d'Oex.

5) Ein Brükenzoll in Aubonne oder Allamand, laut Tarif von 1783.

6) Ein Brükenzoll in Bressonaz, laut Tarif von 1783.

7) Ein Trattengeld in den Grenzbureaux von 15 Bazen für jedes ausgeführte Pferd, und 10 Bazen für jedes Füllen.

Die Tagsazung hat diese Berechtigungen für einstweilen bestätigt, den Kanton Waadt ermächtigt, die Weine aus Savoyen mit der gleichen Einfuhrgebühr zu belegen, welche seit 1762 auf den Weinen aus den alt-französischen Landen lastet, und demselben endlich ein Brükengeld (4 Kreuzer von jedem Pferd oder Stük Vieh) für die neu zu erstellende Brüke bei Vivis auf 10 Jahre bewilligt. 1803, XLV

II. Die Tagsazung des Jahres 1804 hat die leztjährige Zoll- und Weggeldbestätigung des Kantons Waadt noch für ein Jahr erneuert. 1804, XXXIII

---

§ 116. Eidgenössische Grenzanstalten.

A. Grenzanstalten auf eidgenössische Anordnung, aber unter der unmittelbaren Verwaltung der betreffenden Grenzkantone.

I. Aufstellung einer diesfälligen Verordnung, vom 5. Juli 1806, und Vollziehung derselben.

A. Am 4. Juni 1806 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung unter Vorlegung der wesentlichsten Correspondenz Bericht erstattet über die gegen die Schweiz erhobenen Vorwürfe, als habe aus derselben eine außerordentliche Versendung englischer Waaren, Colonialerzeugnisse und schweizerischer Fabricate nach dem Fürstenthum Neuenburg statt gefunden, kurze Zeit ehe dieses Fürstenthum von Preußen an Frankreich abgetreten worden ist, sowie über das Begehren Frankreichs, daß auch die Schweiz die Einfuhr englischer Waaren verbiete, welchem von Seite der Kantone bereits entsprochen worden sei. Damit hatte der Landammann den Antrag verbunden, es möchte die Tagsazung diesfalls durch allgemeine Beschlüsse einem festzusezenden System möglichste Übereinstimmung und Entwiklung geben. — Die Tagsazung hat hierauf, nach gegenseitigem Gedankenaustausch über das weitaussehende Geschäft und im Hinblik auf die allgemeine politische und commercielle Lage der Schweiz beschlossen, die Festsezung der Mittel zu Verhinderung des Schleichhandels mit denjenigen ausländischen Waaren, welche in Frankreich verboten sind, zu einer eidgenössischen Angelegenheit zu machen. Zu Prüfung der von den Kantonen erlassenen Verbote des Schleichhandels mit englischen Waaren, wie zu Vorberathung einer nothwendig werdenden allgemeinen Verordnung, mit Befolgung des diesfalls in Noten der französischen Gesandtschaft bezeichneten Pfades, wurde eine Commission niedergesezt. 1806, XL

B. Am 27. Juni hat die Commission den Entwurf eines allgemeinen Beschlusses vorgelegt, welcher aber an dieselbe zur Modification zurükgewiesen wurde. 1806, XL

C. Am 5. Juli sodann sind nach längeren Erörterungen mit Mehrheit der Stimmen (nicht ohne etwelchen Widerspruch einer Minderheit der Kantone) die von der Commission eingegebenen neuen Vorschläge zu einer allgemeinen Verordnung in folgender Fassung angenommen worden:

1) Es soll die Einfuhr aller englischen Manufacturwaaren und aller in den englischen Besizungen fabricirten Baumwollentücher und Mousselines verboten sein, mit einziger Ausnahme des unserer Landesfabrication als erster Stoff dienenden Baumwollengarns.

2) Die Vollziehung und Handhabung dieses Verbots ist den löblichen Grenzkantonen in dem Sinne übertragen, daß jeder derselben auf seinem Territorio die hiezu erforderlichen Maßregeln treffen und in strenge Ausübung bringen werde.

3) Zu einiger Dekung der dadurch verursachten Unkosten und für die Dauer dieser Anstalt wird das durch Maschinen gesponnene Baumwollengarn mit einer Einfuhrtaxe von einem Kreuzer auf das Pfund Markgewicht, und alle andern Kaufmannswaaren mit einer Visagebühr von drei Kreuzer auf den Centner belegt werden. Ein jeder löbliche Grenzkanton wird über diese Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung führen, und selbige der künftigen Tagsazung vorlegen, damit alsdann von ihr über die billige

Vertheilung des Ertrags entschieden werde; zu welchem Ende die Grenzkantone über ihre daherigen speciellen Einrichtungen und deren Kostenbetrag dem Landammann der Schweiz mit möglichster Beförderung eine Übersicht vorlegen sollen.

4) Die den löblichen Grenzkantonen übertragene Vollziehung dieses gemeineidgenössischen Einfuhrverbotes wird Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz zu sorgfältiger Aufsicht empfohlen, und derselbe wird eingeladen, der Verabsäumung der diesfallsigen Vorschriften der Tagsazung, durch die in seinen Handen liegenden verfassungsmäßigen Mittel, kräftig entgegenzuwirken.

5) Damit die Vollziehung dieser gemeineidgenössischen Verordnung sich standhaft gewährleistet finde, sind die Übertreter derselben unnachläßlich nach den in gegenwärtigem Artikel aufgestellten Grundlagen zu bestrafen; worüberhin dann den löblichen Kantonsregierungen überlassen bleibt, für die weitern Wiederholungsfälle und für andere von ihnen zu bestimmende erschwerende Umstände noch schwerere entehrende und körperliche Strafen durch eigene, ihrer Örtlichkeit angemessene Beschlüsse anzuordnen.

a. Der erste einfache Fall der Einführung oben verbotener englischer Manufacturwaaren soll mit der Confiscation der eingeführten verbotenen Waare und mit einer Geldbuße bestraft werden, die dem doppelten Werth derselben gleichkomme;

b. im Wiederholungsfall soll, nebst der Confiscation, die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe wenigstens auf zwei Jahre, mit oder ohne nachheriger Landesverweisung, auf den Fehlbaren angewendet werden;

c. Alle, die sich mittel- oder unmittelbar der Übertretung dieser Verordnung schuldig machen, sind obigen Strafen zu unterwerfen;

d. auf die Fuhr- und Schiffleute sollen dieselben, nebst Confiscation von Pferd und Wagen oder Schiffen, angewendet werden, so oft sie sich erfrechten, Kaufmannswaaren mit Abweichung der bezeichneten Kaufhäuser oder der Hauptlandstraßen einzuführen, wenn sie auch übrigens keiner Mitwissenschaft oder Theilnahme an der Einschwärzung überwiesen würden;

e. endlich werden die Kantonsregierungen der Pflichtvergessenheit und Nachläßigkeit ihrer Grenz- und Kaufhausbeamten durch eigene Anordnung steuern, im Falle der wirklichen Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber gegen dieselben, nebst der Entsezung, die gleichen, oder, nach Bewandtniß der Umstände, verschärfte Strafen verfügen.

6) Die löblichen Kantonsregierungen werden dem Landammann der Schweiz ihre zur Ausführung des gegenwärtigen Decrets erlassende Beschlüsse und Verordnungen mittheilen, und denselben über die bei sich ergebenden Fällen richterlich ausgefällten Strafurtheile benachrichtigen.

7) Da aber der Vollziehung der Einfuhrverbote nichts nachtheiliger ist als die Menge der Einfuhrpläze, so sollen alle jene, welche dem Commercio nicht unentbehrlich sind, für alle und jede Kaufmannsgüter geschlossen, und die Einfuhr und der Transit derselben ausschließlich auf nachstehende Grenzpässe beschränkt werden: Im Kanton Basel die Stadt Basel; im Kanton Aargau Rheinfelden, Laufenburg, Zurzach; im Kanton Zürich Eglisau; im Kanton Schaffhausen die Stadt Schaffhausen; im Kanton Thurgau Gottlieben, Utwyl, Arbon; im Kanton St. Gallen Rorschach, Rheineck, Trübbach; im Kanton Graubünden Meyenfeld oder Chur, wobei die Regierung von Graubünden gehalten wird, die untere Zollbrüke gegen Ragaz so bewachen zu lassen, daß diese Station für alle in der gegenwärtigen Verordnung berührten, nicht nach Vorschrift visitirten Waaren verschlossen bleibe.

8) Damit aber die löblichen Grenzkantone das oben ausgesprochene Ausfuhrverbot gehörig handhaben und vollziehen können, so erklären Wir, daß alle über die Grenze der Schweiz eingeführten Kaufmannswaaren an den Eingangspläzen sollen visitirt und verificirt, mit einem bleiernen Siegel (plomb) bezeichnet und auch alle Ladkarten und Frachtbriefe visirt und mit dem Stempel des Kantons versehen werden. Unter diesen Vorsichtsmaßregeln werden die an den obgenannten Grenzstationen eingeführten Waaren keinen weiteren Hindernissen unterliegen, und der Verkehr im Innern der Schweiz ungehemmt bleiben.

9) Alle Waaren, welche im Innern der Schweiz geladen wurden und nach den an Frankreich grenzenden Kantonen bestimmt sind, sollen nur in den obrigkeitlichen Kaufhäusern und Susten geladen werden; diese Waaren sollen ferner mit einem Frachtbrief versehen sein, der in dem Kaufhaus, wo die Waare geladen wird, visirt und gestempelt werden muß.

10) Die hohe Tagsazung, mit dem Wunsche belebt, daß auch mit jenen englischen Manufacturwaaren, welche bereits in der Schweiz vorräthig wären, oder, den zu veranstaltenden strengen Maßregeln ungeachtet, der Wachsamkeit der Grenzkantone entgehen möchten, von dem eidgenössischen Territorio aus kein Schleichhandel in das Innere von Frankreich getrieben werde, fordert sämmtliche, besonders die an den französischen Grenzen liegenden löblichen Stände auf, ihre Wachsamkeit auf diesen Endzwek hin zu verdoppeln, nächst der Grenze keine Niederlagen verbotener englischer Manufacturwaaren zu dulden, und gegen jene, welche des Schleichhandels mit denselben überwiesen würden, die in dem § 5 dieses Decrets bezeichneten Bestrafungen zu verfügen.

11) Die gegenwärtige gemeineidgenössische Verordnung soll mit dem 15. kommenden Monats August in Vollziehung gebracht worden sein, und bis dahin werden alle von den löblichen Kantonsregierungen vorläufig getroffenen Maßregeln in Kraft verbleiben. 1806. XI.

D. Am 16. Juni 1807 hat die Tagsazung aus den von den Gesandtschaften erstatteten Berichten mit Vergnügen entnommen, daß dem leztjährigen Beschlusse allseitig und mit so gutem Erfolge nachgelebt werde, daß dadurch jeder fernern Klage von Seiten der kaiserlich-französischen Behörden vorgebogen worden sei. Gleichwohl werden die Kantone eingeladen, dem wichtigen Gegenstand auch fernerhin ihre unabläßige Aufmerksamkeit zu widmen und mit den getroffenen Anstalten fortzufahren. 1807, XXII

E. Am 7. Juli 1807 hat die Tagsazung auf den Antrag einer am 30. Juni niedergesezten Commission, an welche die Frage zur Begutachtung gewiesen worden war, ob die in der Verordnung vom 5. Juli 1806 aufgestellten Einfuhrgebühren nicht ermäßigt werden könnten, beschlossen: für jezt jene Verordnung unabgeändert beizubehalten, dagegen die angeregte Frage auf die Tagsazung des Jahres 1808 ad instruendum zu nehmen. 1807, XXII

F. Ebenfalls am 7. Juli ist auf den Antrag der gleichen Commission in das Begehren des Standes Aargau, daß die Eintrittsstationen auf aargauischem Gebiet mit Rüksicht auf den Verkehr mit dem Schwarzwald um zwei, zu Koblenz und Klingnau, vermehrt werden möchten, nicht eingetreten worden. 1807, XXII

G. Am 20. Juni 1808 wurde die Verordnung vom 5. Juli 1806 durch die Tagsazung wieder bestätigt. 1808. XVII

H. Am 12. Juli 1808 hat die Tagsazung die durch die bestätigte Verordnung festgesezten Eingangsstationen im Kanton Aargau um eine Station zu Kleindöttingen vermehrt. 1808, XVII

J. Am 20. Juni 1809 wurde die Verordnung vom 5. Juli 1806 abermals bestätigt und den Kantonen die wachsame Handhabung derselben empfohlen.

1809, XXIV

K. Am 7. Juni 1810 erfolgte neuerdings Bestätigung der genannten Verordnung.

1810, XXXIII

II. Rechnungsverhältnisse, hervorgegangen aus der Vollziehung der Verordnung vom 5. Juli 1806.

A. Zu Erörterung der Frage, betreffend die Verwendung des Ertrags der durch die Verordnung vom 5. Juli 1806 aufgestellten Einfuhr- und Visagebühren, hat die Tagsazung am 16. Juni 1807 eine Commission niedergesezt.

1807, XXII

B. Auf den Antrag der Commission ist sodann am 30. Juni über die Verwendung der Einfuhr- und Visagebühren (der Bericht steht Abschiedsbeilage F) unter Ratificationsvorbehalt ein Beschluß (in drei Artikeln) gefaßt worden, gemäß welchem dieser Ertrag in der Regel einem jeden Kanton überlassen wird, auf dessen Gebiet die Gebühren erhoben werden, zugleich aber auch aus dem größern Ertrag verschiedener Kantone die Verluste, welche andere wegen der größern Kosten ihrer Grenzanstalten erlitten haben, gedekt werden sollen. Dabei ist den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt und Basel der besondere Dank der Tagsazung bezeugt worden für die an der westlichen Grenze aus eigenen Mitteln angeordneten Anstalten.

1807, XXII

C. Am 7. Juli gleichen Jahres hat die Tagsazung die Kantone Solothurn, Basel, Schaffhausen und St. Gallen eingeladen, sich hinsichtlich der dem erstern Kanton von den drei andern zu leistenden Entschädigung für seine größern durch die Grenzanstalten veranlaßten Kosten freundschaftlich zu verständigen; nicht gelingenden Falls werde die Tagsazung des Jahres 1808 über diesen Gegenstand entscheiden.

1807, XXII

D. Über die Rechnungen der Grenzkantone, die am 20. Juni an eine Commission verwiesen worden waren, sind am 12. Juli 1808 erledigende Beschlüsse gefaßt worden, dahin gehend, daß der Verlust eines Grenzkantons (Aargau) durch die Gewinnste der andern Kantone pro rata ausgeglichen werde; daß nach Regulirung dieser besondern Verhältnisse den Grenzkantonen überhaupt der Gewinn überlassen bleibe, welcher aus einem Ertrag der eingegangenen Gebühren, der die Last der Grenzanstalten übersteigt, hervorgeht.

1808, XVII

E. Am 20. Juni 1809 haben die betreffenden Grenzkantone (Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Aargau) ihre Rechnungen über den Ertrag der Grenzgebühren, wie über die Kosten der Grenzanstalten, vorgelegt. Die Tagsazung hat denselben überlassen, die sich erzeigenden Mindereinnahmen zu tragen, da sie früher auch Mehreinnahmen für sich bezogen haben.

1809, XXIV

F. Am 7. Juni 1810 wurden die von den Grenzkantonen vorgelegten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben, welche der Bezug der Grenzgebühren veranlaßt hat, auf die Beschwerden der Kantone St. Gallen und Aargau über den sie treffenden Nachtheil an eine Commission gewiesen.

1810, XXXIII

G. Am 25. Juni und 5. Juli 1810 hat die Tagsazung einen Theil (je 1350 Franken) der Verluste der Kantone St. Gallen und Aargau durch die Mehreinnahmen einiger anderer Grenzkantone (Basel und Schaffhausen) gedekt, was diese leztern zu einer Verwahrung zu Protokoll veranlaßte.

1810, XXXIII

H. Am 17. Juli 1811 hat die Tagsazung auf den Bericht einer am 17. Juni niedergesezten Com-

mission, hinsichtlich der Rechnung über den Bezug der Grenzgebühren, bis die Verordnung des Landammanns der Schweiz vom 9. November 1810 (siehe den folgenden Abschnitt) in Vollziehung gesezt worden ist, festgesezt: die Ausfälle, welche sich in den Kantonen St. Gallen, Graubünden und Aargau ergeben, sollen durch die Vorschüsse, die in den Kantonen Basel und Schaffhausen erzielt worden sind, zu zwei Dritttheilen (2385 Franken 6 Bazen 7 Rappen) gedekt werden.

1811, XXXVII

J. In dem Anhange zu gegenwärtigem Repertorium findet man eine Übersicht des Ertrags der durch die Verordnung vom 5. Juli 1806 eingeführten Grenzgebühren, sowie der durch die gleichzeitig aufgestellten Grenzanstalten verursachten Kosten, bis zum 22. November 1810.

B. Grenzanstalten auf eidgenössische Anordnung und unter unmittelbarer Leitung der Bundesbehörden.

I. Aufstellung durch den Landammann der Schweiz einer diesfälligen einstweiligen Verordnung, vom 9. November 1810, und spätere Ersezung derselben durch definitive Verordnungen vom 17. und 18. Juni 1811 und vom 14. Juli 1812.

A. Durch ein Decret aus Trianon vom 5. August 1810 hatte der Kaiser Napoleon einen neuen Tarif für die Einfuhr verschiedener Erzeugnisse und Waaren festgesezt, und durch ein anderes Decret aus Fontainebleau vom 19. October gl. J. das Verbrennen der englischen Waaren angeordnet. Zugleich sind durch ein ferneres Decret vom 1. November 1810 die Colonialwaaren, welche aus Colonien kommen, die im Besize von Frankreich sind, von der Wirkung des obenerwähnten Decretes vom 5. August 1810 ausgenommen worden.

B. Bei Mittheilung der vorstehenden Decrete an den Landammann der Schweiz durch die französische Gesandtschaft wurde deren Vollziehung in dringenden Noten verlangt, deren erste vom 30. September datirt ist. In Folge dessen hat der Landammann der Schweiz unterm 9. November 1810 eine den gestellten Begehren entsprechende allgemeine Verordnung erlassen, durch welche die eidgenössischen Grenzanstalten verschärft und unter die unmittelbare Leitung der Bundesbehörden gestellt worden sind. Es erhielt diese Verordnung auf dem Wege der Correspondenz die Zustimmung der Kantone. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Wir der Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsazung der XIX eidgenössischen Stände:

Nachdem Wir aus den Verordnungen der sämmtlichen Kantonsregierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft den übereinstimmenden Willen entnommen, daß nach dem Begehren Sr. Maj. des Kaisers von Frankreich die in die Schweiz eintretenden Colonialwaaren mit einer außerordentlichen Abgabe belastet werden;

Und in Betracht, daß die genaueste Erhebung dieser Abgabe einerseits durch die erforderlichen Grenzanstalten gesichert und anderseits für den innern Verkehr möglichst vereinfacht werden soll; daß es endlich höchst dringend sei, daß diese Grenzanstalten sogleich in Vollziehung treten;

In Erwartung der Beschlüsse, die von der hohen Tagsazung werden genommen werden, ertheilen darüber den sämmtlichen hohen Ständen folgende allgemeine Anleitung:

1) Alle in die schweizerische Eidgenossenschaft eintretenden Kaufmannsgüter sollen nur an den bestimmten Grenzpässen eingelassen werden.

2) Diese Grenzpässe werden bestimmt, wie folget: im Kanton Basel: Basel; im Kanton Aargau: Rheinfelden, Laufenburg, Zurzach; im Kanton Zürich: Eglisau; im Kanton Schaffhausen: Schaffhausen; im Kanton Thurgau: Gottlieben, Utwyl; im Kanton St. Gallen: Rorschach, Rheineck, Trübbach; im Kanton Graubünden: Chur; im Kanton Tessin: Chiasso, Magadino, Morcote, Lugano, Ponte-Tresa, Locarno; im Kanton Waadt: Nyon, Ouchy, Vevey, Balaigues; im Kanton Bern: Zihlbrück, Nidau.

3) An jedem dieser Grenzpässe von Basel bis Chur wird ein Grenzbureau errichtet; das Gleiche wird an den übrigen Pässen statthaben, wenn nach den sich ergebenden Verhältnissen der Zeitpunkt dafür wird bestimmt werden können.

Die Einrichtung der Grenzbureaux, sowie die Ernennung der erforderlichen Beamten ist den betreffenden Kantonsregierungen mit der Bestimmung übertragen, darüber dem Landammann der Schweiz genauen Bericht zu erstatten.

4) Alle eintretenden Kaufmannswaaren werden ohne alle Ausnahme abgeladen, verificirt, visitirt und jedes Stük oder Collo kreuzweis gebunden und mit einem bleiernen Siegel versehen (plombirt).

5) Die mit der außerordentlichen Abgabe belegten Colonialwaaren werden sogleich nach erfolgter Verification und Visitation in besonders dafür zu errichtende Register, mit deutlicher Bezeichnung des Datums, der Marque, des Gewichts und der Bestimmung, getragen.

6) Alle in dem Tarif nicht benannten Kaufmannsgüter werden fernerhin nach dem Beschluß der hohen Tagsazung vom 5. Juli 1806 behandelt.

7) Die auf die Colonialwaaren gelegte außerordentliche Abgabe wird nach demjenigen Tarif bezogen, der gegenwärtiger Anleitung beigefügt ist.

8) Die außerordentliche Abgabe wird entweder sogleich bei dem Eintritt an das Grenzbureau oder in einem der obrigkeitlichen Kaufhäuser entrichtet.

In keinem Fall darf die Waare aus der obrigkeitlichen Verwahrung an den Eigenthümer abgeliefert werden, es seie denn die Abgabe bezahlt.

Die Grenzbureaux und Kaufhäuser sind ihrer Regierung dafür verantwortlich, wie auch eine jede Kantonsregierung selbe der eidgenössischen Tagsazung gewährleistet.

9) Diejenige Waare, für welche die außerordentliche Abgabe an dem Grenzbureau entrichtet worden ist, wird mit einem daherigen Empfangschein versehen, der das Datum des Eintritts, Marque, Qualität und Gewicht genau bezeichnet.

10) Für diejenige Waare hingegen, welche nach einem obrigkeitlichen Kaufhaus der Schweiz verladen wird, soll ein Einlieferungsschein (Acquit à caution) ausgestellt werden, der die zu befahrende Route, den Termin der Ablieferung, Marque, Qualität und Gewicht genau bezeichnet.

Das Grenzbureau sendet zugleich ein Doppel des Acquit à caution durch die Post an das Kaufhaus, auf welches das Original ausgestellt ist.

11) Dasjenige Kaufhaus, welches die Waare empfängt, hat das Original des Acquit à caution sogleich mit der Bescheinigung der Waare versehen an das Grenzbureau zurükzusenden und tritt dadurch in die Verpflichtung des § 8 gegenwärtiger Anleitung.

12) Das Kaufhaus im Hauptort eines jeden Kantons wird in Beziehung auf gegenwärtige Anleitung allein als obrigkeitliches Kaufhaus anerkennt, auf welches die Grenzbureaux Acquits à caution ausstellen mögen.

Das Kaufhaus von Zurzach wird für die Waaren, welche auf die Messe gebracht werden, ebenfalls anerkennt. Die hohe Regierung löblichen Standes Aargau wird dafür die erforderlichen Maßregeln treffen.

Sollte die Regierung eines löbl. Standes die Verlegung ihres obrigkeitlichen Kaufhauses an einen andern Ort verlangen, so wird dem Landammann der Schweiz davon Bericht erstattet.

13) Das obrigkeitliche Kaufhaus eines Kantons kann die von einem Grenzbüreau unter Acquit à caution eingegangenen, aber für einen andern Kanton bestimmten Waaren nach dem Kaufhaus des leztern verladen lassen. In diesem Fall hat das abliefernde Kaufhaus die Vorschrift des § 10 über die Acquits à caution zu erfüllen, und dasjenige Kaufhaus, welches die Waaren empfängt, trittet in die Verpflichtungen, welche der 8. § vorschreibt.

Dabei wird aber bestimmt erklärt, daß diese Verfügung nur bei ganzen Partien oder uneröffnet gebliebenen Collis, niemals aber auf andere Art statthaben kann.

14) Bei einem jeden Grenzbüreau wird ein Polizeiposten etablirt. An der Grenze werden die erforderlichen Polizeianstalten zur strengsten Unterdrükung des Schleichhandels sogleich eingerichtet werden. Die respectiven Kantone werden über deren Organisation und Instruction dem Landammann der Schweiz ihren Bericht eingeben und zugleich die angemessenen Verfügungen treffen, daß sämmtliche Grenzanstalten nöthigen Falls mit Militärwachen unterstüzt werden.

15) Alle sowohl bei den Grenzbüreaux oder an andern Orten über die Grenze fahrenden Fuhrwerke aller Art werden visitirt.

Wer bei den Büreaux die Waaren nicht declarirt, oder wer an andern Orten irgend eine Kaufmannswaare über die Grenze zu führen oder einzubringen sucht, verfällt in die Strafe der Confiscation und deren Folgen.

16) Jede Übertretung dieser gemein-eidgenössischen Verfügungen wird von den competenten Behörden auf das schärfste bestraft werden; wofür nach Anleitung des Tagsazungsbeschlusses vom 5. Juli 1806 folgende Grundlagen festgesezt sind:

a. Der erste einfache Fall der Übertretung durch falsche Angabe an den Büreaux oder der Einschwärzung an übrigen Grenzen, wird mit Confiscation der Waare und mit einer Geldbuße bestraft, die dem doppelten Werthe derselben gleich kommt.

b. Im Wiederholungsfall soll nebst der Confiscation die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe wenigstens auf zwei Jahre, mit oder ohne nachheriger Landesverweisung, angewendet werden.

c. Alle, die sich mittel- oder unmittelbar der Übertretung dieser Verordnung schuldig machen, sind obigen Strafen zu unterwerfen.

d. Fuhr- oder Schiffleute, die Kaufmannswaaren mit Abweichung der bezeichneten Grenzbüreaux einzuführen suchten, sollen nebst Confiscation von Pferden, Wagen, Schiffen rc. mit obiger Strafe belegt werden, wenn sie auch übrigens keiner Mitwissenschaft oder Theilnahme an der Einschwärzung überwiesen würden.

e. Der erwiesene Mißbrauch eines Acquits à caution wird mit den gleichen Strafen belegt, die auf das Verbrechen der wiederholten Einschwärzung laut lit. b. festgesezt sind.

f. Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit der Grenz- und Kaufhausbeamten wird auf das strengste bestraft; wirkliche Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber, nebst Entsezung und Schadenersaz, mit Anwendung der obigen in lit. b. festgesezten Strafen und deren Verschärfung nach Maßgabe der erschwerenden Umstände.

Die löblichen Kantonsregierungen werden dem Landammann der Schweiz ihre diesfalls erlassenen Geseze und Verordnungen mittheilen.

17) Der Betrag von confiscirten Waaren wird vertheilt wie folgt:

Ein Drittel dem Angeber.

Ein Drittel dem Kanton, in dessen Gebiet die Waaren entdekt und die Confiscation ausgesprochen wird.

Ein Drittel der Centralcasse zu Bedekung ihrer außerordentlichen Ausgaben.

Die richterlich ausgefällten Strafurtheile werden dem Landammann der Schweiz mitgetheilt.

18) Zur genauen Aufsicht und Vollziehung dieser eidgenössischen Grenzanstalten wird der Landammann der Schweiz einen Oberaufseher, und bei jedem Grenzbüreau einen Aufseher oder Commissär ernennen und zu Handen der Tagsazung in Eid und Pflicht nehmen.

19) Die Verrichtungen des Oberaufsehers sind: Die über die Organisation der Büreaux und übrigen Anstalten einkommenden Berichte zu erdauern, und darüber dem Landammann der Schweiz sein Gutachten vorzulegen.

Die gleichförmigen Vorschriften über die Register, Controlen, Acquits à caution, sowohl bei den Grenzbüreaux als den obrigkeitlichen Kaufhäusern zu ertheilen, und die Specialinstructionen zu entwerfen; die Generalcontrole über die eingekommenen Waaren und den Betrag der außerordentlichen Abgaben zu führen.

Besichtigung der Grenzanstalten im Allgemeinen, und Oberaufsicht der Büreaux insbesondere; nebst übrigen Aufträgen, die vom Landammann der Schweiz werden ertheilt werden.

20) Die Aufseher bei den Grenzbüreaux haben die specielle Aufsicht über die genaue Vollziehung aller Vorschriften und der Controle aller eintretenden Waaren, nach den Specialinstructionen, die denselben vom Landammann der Schweiz, und in dessen Namen von dem Oberaufseher ertheilt werden.

21) Die Grenzbüreaux werden die Controle aller eingehenden Waaren, sammt den Acquits à caution, am Ende eines jeden Monats; die obrigkeitlichen Kaufhäuser ihre Register, sammt den Acquits à caution, alle zwei Monate dem Oberaufseher einsenden.

22) Die löblichen Kantonsregierungen werden dem Landammann der Schweiz über die Anzahl und Entschädigung des bei einem jeden Grenzbüreau anzustellenden Personale, sowie der Polizei- und Grenzwachen ihren Vorschlag eingeben. Nach dessen Genehmigung erfolgt die Bezahlung aus dem Betrag der außerordentlichen Abgabe.

23) Da wo Zweifel über die Qualität der Waaren entsteht, entscheidet eine Commission von Experten.

Das Grenzbüreau oder der eidgenössische Commissär werden an dieselbe in allen zweifelhaften Fällen gelangen, und zwar nach den speciellen Anleitungen, die denselben werden ertheilt werden.

Die löblichen Grenzkantone werden sogleich eine solche, aus drei Mitgliedern bestehende Experten-Commission ernennen.

24) Es wird der eidgenössischen Tagsazung vorbehalten, über den Ertrag der außerordentlichen Abgabe, der sich nach der Bedekung der Kosten für die daherigen Anstalten ergeben wird, zu verfügen.

25) Der Transit der tarifirten Waaren soll fernerhin frei von der Abgabe allen denjenigen Staaten zugestanden sein, welche das Gleiche gegen die schweizerische Eidgenossenschaft beobachten. Die Anwendung dieses Grundsazes wird durch spätere Anordnungen bestimmt werden.

26) Einstweilen, und bis zu Ausscheidung der daherigen Verhältnisse, sind diejenigen Waaren, welche Schweizern zugehören insofern von der außerordentlichen Abgabe frei, als durch authentische Zeugnisse bewiesen werden kann, daß die Abgabe ganz oder theilweise schon einmal von der gleichen Waare bezogen worden sei.

27) Diejenigen Waaren, für welche diese Begünstigung angerufen wird, sollen an den Grenzbüreaux, ohne alle Ausnahme, gleich allen andern visitirt, verificirt und plombirt werden.

Das Grenzbüreau sendet das ihm vorgelegte Zeugniß, daß die Abgabe schon bezahlt sei, mit dem Acquit à caution an das betreffende obrigkeitliche Kaufhaus.

Das obrigkeitliche Kaufhaus sendet das Zeugniß an den Oberaufseher, der, wenn nach gemachten genauen Untersuchungen über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, dasselbe admittirt, in zweifelhaften Fällen aber dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung übergibt.

28) Jeder Depot der Colonialwaaren an den Grenzen des französischen Reichs ist auf das strengste verboten; die betreffenden löblichen Kantone werden darüber die erforderlichen Verordnungen und Maßregeln, nach den an sie erlassenen Specialweisungen des Landammanns der Schweiz, treffen.

29) Sämmtliche löbliche Kantonsregierungen werden das Verbot der englischen Waaren, deren unnachläßliche Confiscation und die Anwendung der Zuchthausstrafen und Bannisation auf das Verbrechen der Einschwärzung auf das allerstrengste handhaben, und beim geringsten Verdacht die schärfsten Maßregeln zur Entdekung treffen*).

C. Ueber die am 31. October 1810 erfolgte Besezung des Kantons Tessin durch Truppen des Königreichs Italien, eine Besezung, die sich während einiger Zeit auf den jenseits des Bernhardin gelegenen Theil des Kantons Graubünden ausgedehnt hatte, und als deren Zwek unter Anderm die Vollziehung und Handhabung des sogenannten Continentalsystems angesehen wurde, — die mithin den Zwek der eidgenössischen Grenzanstalten im Kanton Tessin zu verwirklichen sich zur Aufgabe machte, — wird auf § 50 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

D. Am 17. Juni 1811 ist die Tagsazung über die von Seite des Landammanns der Schweiz für Durchführung des sogenannten Continentalsystems getroffene außerordentliche Verfügung vom 9. November 1810, sowie über die weitere Entwiklung, die dieser Verfügung seitdem gegeben worden, in Berathung getreten, wobei ein die Angelegenheit der Grenzanstalten in ihren verschiedenen Beziehungen umfassender Bericht des Oberaufsehers dieser Anstalten, Landammann Heer vorgelegt wurde. Nach Verdankung der durch den Landammann getroffenen Anordnungen hat die Tagsazung den Gegenstand an eine Commission gewiesen.

1811. XXXVII

E. Am 17. Juli erstattete die Commission zwei Berichte (sie stehen Abschiedsbeilage F.), welche

*) Den dieser Verordnung angefügten Zolltarif für die Einfuhr in die Schweiz findet man im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium.

in verschiedene Unterabtheilungen zerfielen, von denen die vier ersten als die wichtigern hier nachstehend und unter litt. F. näher bezeichnet werden.

Was die Nothwendigkeit, die angeordneten außerordentlichen Grenzanstalten fortdauern zu lassen, anbetrifft, so hat die Tagsazung auf den Antrag der Commission diese Nothwendigkeit anerkannt und die Fortdauer jener Anstalten angeordnet. Es soll erst auf der Tagsazung des Jahres 1812 wieder über die Frage einer längern Fortdauer der diesfälligen Verordnung eingetreten werden.

Hinwieder hat am 18. Juli die Tagsazung nach artikelweiser einläßlicher Erörterung (die Voten stehen im Abschied) eines durch die niedergesezte Commission ausgearbeiteten Entwurfs einer allgemeinen Verordnung über die eidgenössischen Grenzanstalten mit überwiegender Mehrheit von Stimmen ein allgemeines Reglement über die Grenzanstalten angenommen, wobei die Stände Uri, Schwyz, Zürich, Appenzell und Thurgau (einzeln) ihre Ansicht zu Protokoll gegeben haben, daß die durch den Landammann der Schweiz am 9. November 1810 von sich aus getroffene Verfügung, durch welche die früher bestandenen eidgenössischen Grenzanstalten wesentlich modificirt worden sind, seine Competenz überschritten habe und daß dieser Vorgang, wie derjenige der Annahme des vorerwähnten allgemeinen Reglements durch die Tagsazung, den Rechten der Kantone nicht im Mindesten präjudiciren soll. Das Reglement, durch welches die Verordnung des Landammanns vom 9. November ersezt wird, enthält folgende Bestimmungen:

1) Die Einfuhr aller englischen Waaren in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ist verboten.

2) Alle in der Schweiz eintretenden Colonialwaaren sind der außerordentlichen Abgabe nach demjenigen Tarif*) unterworfen, der gegenwärtigem Beschluß beigefügt ist. Dieselbe wird von dem Nettogewicht der Waaren erhoben; die Tara ist am Fuße des Tarifs bestimmt.

3) Zu Handhabe dieser Verfügungen sollen alle in die Schweiz eingehenden Kaufmannsgüter einzig durch die dafür bestimmten Grenzpässe eingeführt werden, alle andern Grenzpässe aber für dieselben geschlossen sein.

4) Diese Grenzpässe sind bestimmt, wie folgt: in den Kantonen Basel: Basel; Argau: Rheinfelden, Laufenburg, Zurzach; Zürich: Eglisau; Schaffhausen: Schaffhausen; Thurgau: Gottlieben, Utwyl, Arbon; St. Gallen: Rorschach, Rheineck, Trübbach; Graubünden: Chur und Meyenfeld, Splügen, Castasegna oder Vicosoprano; Bern: Nidau, Zihlbrück; Freiburg: Portalban, Estavayer; Waadt: La Sauge, Yverdon, Coppet, St. Cergues, Ballaigues, Nyon, Morges, Ouchy, Vevey, Pont St. Maurice.

5) Die an diesen Grenzpässen bereits errichteten Grenzbüreaux sollen beibehalten, und für die neu geöffneten Pässe sollen die Büreaux ungesäumt errichtet werden.

Die Festsezung der Grenzpässe und Büreaux im Kanton Tessin wird erfolgen, sobald der Zeitpunkt für deren Eröffnung bestimmt werden kann.

Die Aufsicht der Grenzpässe von Brusio und Martinsbruck wird dem Büreau in Chur übertragen.

Die Ernennung der Angestellten bei den Büreaux, in der von dem Landammann der Schweiz genehmigten Anzahl und Verhältniß, steht den löblichen Kantonsregierungen zu.

*) S. im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium.

6) Bei jedem Grenzbüreau ist ein Polizeiposten etablirt; die erforderlichen Polizeianstalten der ganzen Grenze nach, zur Unterdrükung des Schleichhandels, sollen beibehalten und wo Umstände und Verhältnisse es erheischen können, verstärkt, auch nöthigenfalls durch die respectiven Kantonsregierungen mit Militärwachen unterstüzt werden.

7) Alle, sowohl bei den Grenzbüreaux als an andern Orten auf irgend eine Art eingehenden Waaren werden visitirt.

Als Kaufmannswaare wird nicht betrachtet: Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalch, Ziegel, Wein, Branntwein, Bier und Butter; diese Artikel mögen an den Grenzorten, wo Grenzposten, aber keine Grenzbüreaux sind, auf der Achse und zu Wasser eingeführt werden. Die Schiffe und Wägen werden von den Grenzposten visitirt, und sollten andere als obbenannte Artikel geladen sein, so wird die ganze Ladung arretirt und dem nächstgelegenen Büreau sogleich Bericht erstattet, welches nach den Vorschriften des nachfolgenden Paragraphs, über versuchte Einschwärzung, verfahren wird.

8) Wer englische Waaren einzuführen versuchen würde; wer bei den Büreaux die Angabe der mit sich führenden Waaren unterläßt, oder wer an andern Orten irgend eine Kaufmannswaare über die Grenze zu bringen oder einzuführen versucht, verfällt in die nachfolgenden Strafen, als:

a. Der erste einfache Fall der versuchten Einführung englischer Waaren, der falschen Angabe bei den Büreaux oder Einschwärzung an den übrigen Grenzen, wird mit Confiscation der Waare und mit einer Geldbuße bestraft, die dem doppelten Werth derselben gleich kommt.

b. Im Wiederholungsfall soll, nebst der Confiscation, die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, wenigstens auf zwei Jahre, mit oder ohne nachheriger Landesverweisung, angewandt werden.

c. Alle, die sich mittelbar oder unmittelbar der Übertretung dieser Verordnung schuldig machen, sollen obigen Strafen unterworfen werden.

d. Fuhr- oder Schiffleute, welche Kaufmannswaaren mit Vorbeigehung der bezeichneten Grenzbüreaux einzuführen suchen, sollen, nebst Confiscation von Pferden, Wagen, Schiffen rc., mit obigen Strafen belegt werden, wenn sie auch übrigens keiner Theilnahme an der Einschwärzung überwiesen würden.

e. Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit der Beamten und Angestellten bei den Grenzanstalten wird auf's strengste bestraft.

Wirkliche Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber, nebst Entsezung und Schadenersaz, mit Anwendung der obigen litt. b. festgesezten Strafen, und deren Verschärfung nach Maßgabe der erschwerenden Umstände.

9) Der Betrag der confiscirten Waaren wird vertheilt, wie folgt: $^1/_3$ fällt dem Angeber, $^1/_3$ dem Kanton, in dessen Gebiet die Waare entdekt und die Confiscation ausgesprochen wird, $^1/_3$ der Casse der Grenzanstalten zu. Die richterlich ausgefällten Strafurtheile werden dem Landammann der Schweiz mitgetheilt.

10) Zur genauen Vollziehung dieser eidgenössischen Grenzanstalten ernennt die Tagsazung einen Oberaufseher, der unter den Befehlen des Landammanns steht; die Tagsazung nimmt denselben in Eid und Pflicht; die sämmtlichen Grenzanstalten stehen unter seiner Aufsicht und Leitung; würde seine Stelle erledigt zur Zeit, wo die Tagsazung nicht versammelt ist, so wird der Landammann der Schweiz dieselbe bis zur nächsten Tagsazung besezen.

11) Die Verrichtungen des Oberaufsehers bestehen in der speciellen Aufsicht über die sämmtlichen Grenzbüreaux, die er nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit selbst untersucht oder untersuchen läßt; in der Untersuchung und Prüfung ihrer periodischen Berichte; in der Ertheilung aller erforderlichen Weisungen an dieselben; in der Führung der erforderlichen Controlen über die eingehenden Waaren und die davon zu beziehenden Abgaben; in der Erfüllung aller Aufträge, die der Landammann der Schweiz ihm zu ertheilen im Falle sein kann; in der Berichterstattung an die Tagsazung und den Landammann.

12) Da, wo in dem einen oder andern Kanton die örtlichen Verhältnisse oder die starke Anzahl der Grenzbüreaux es erforderlich machen könnten, werden die Grenzbüreaux eines Kantons unter einen besondern Inspector gestellt; der Oberaufseher wird darüber dem Landammann der Schweiz seinen Bericht erstatten, der genehmigenden Falls den Inspector auf den Vorschlag des Kantons ernennt. Ein solcher Inspector wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen, und stehet unter den Befehlen des Oberaufsehers.

13) Alle einzuführenden Kaufmannswaaren werden bei den Grenzbüreaux ohne Ausnahme abgeladen, verificirt, visitirt, und jedes Stük oder Collo kreuzweise gebunden und mit einem bleiernen Siegel versehen (plombirt), wo dann von jedem Collo und Stük eine Plombagegebühr von 8 Kr. bezahlt wird.

14) Die mit der außerordentlichen Abgabe belegten Kolonialwaaren werden sogleich nach erfolgter Verification und Visitation in besondere dafür zu errichtende Register, mit deutlicher Bezeichnung des Datums, der Marquen, der Qualität, des Gewichts und der Bestimmung eingetragen.

15) Alle in dem Tarif nicht benannten Kaufmannsgüter aller Art und ohne Ausnahme sind mit einer Visagebühr von 3 Kr. vom Centner belegt.

Die Visa- und Plombagegebühr wird an den Grenzbüreaux und sogleich beim Eintritt erhoben.

16) Die außerordentliche Abgabe wird sogleich bei dem Eintritt an das Grenzbüreau baar entrichtet; in keinem Falle darf die Waare aus der Verwahrung der Grenzbüreaux an den Eigenthümer abgeliefert werden, es seie dann die Abgabe bezahlt. Die Grenzbüreaux sind ihrer Regierung dafür verantwortlich, wie dann auch hinwieder eine jede Kantonsregierung selbe der Centralverwaltung gewährleistet.

Für die Bezahlung der außerordentlichen Abgabe wird an dem Grenzbüreau ein Empfangschein ausgestellt, der das Datum des Eintritts, Marque, Nummero, Gewicht und Qualität genau bezeichnet.

17) Die in dem Tarif benannten Colonialwaaren, welche Schweizern angehören, sind insofern von der außerordentlichen Abgabe frei, als durch authentische Originalzeugnisse bewiesen werden kann, daß diese Abgabe schon einmal von der gleichen Waare bezogen worden sei.

18) Das Certificat muß, um annehmlich zu sein, die Marque, Nummero, Gewicht und Qualität der Waare angeben, ferner den Betrag der Abgabe, sei es durch namentliche Aussezung der Summe, oder durch Hinweisung auf einen bekannten, sich an die kaiserlich-französischen Tarife vom 5. August und 12. September 1810 anschließenden Tarif; es muß ferner entweder von einer Behörde, über deren Bezeichnung sich der Landammann der Schweiz mit auswärtigen Staaten einverstanden hat, ausgestellt und unterschrieben, oder aber von obern Regierungs- oder Ministerialbehörden legalisirt sein.

Für die aus Frankreich eintretenden Waaren werden die acquits des droits de sortie der französischen Grenzbüreaux: Genf, Versoix, Morez, Jougne, Bienne, Bourglibre und Straßburg als Beweise angesehen, daß die damit begleiteten Colonialwaaren schon den Tarifen vom 5. August und

12. September 1810 unterlegen seien; sie müssen aber gleichfalls Marquen, Nummero, Gewicht und Qualität der Waare deutlich enthalten.

19) Diejenigen Waaren, für welche diese Begünstigung angerufen wird, sollen an den Grenzbüreaux ohne alle Ausnahme, gleich allen andern visitirt, verificirt und plombirt werden.

Das Grenzbüreau wird die eintretende Waare genau mit dem vorgelegten Certificat vergleichen und dem Oberaufseher Bericht erstatten, ob Zeichen, Nummero der Stüke, Gewicht und Qualität der Waare mit dem Certificat übereinstimmen.

Das Grenzbüreau, bei welchem die Waare eintritt, sendet das Certificat an den Oberaufseher, der, wenn dasselbe den erforderlichen Requisiten entspricht und über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, admittirt, in zweifelhaften Fällen aber dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung Bericht erstattet.

20) Diejenigen Waaren, für welche das Certificat auswärts stattgehabter Verabgabung nicht als gültig admittirt wird, sollen sogleich der außerordentlichen Abgabe unterworfen werden; bei solchen aber, denen vorgeschriebene Requisiten fehlen, wird von dem Oberaufseher ein Termin von höchstens drei Monaten zu Einbringung derselben bewilliget werden.

21) Diejenigen Waaren, für welche die Certificate auswärts stattgehabter Verabgabung admittirt werden, sind anstatt der Visa- einer Verificationsgebühr von 6 Kr. vom Centner unterworfen, welche sogleich nach erfolgter Admission des Certificats an dem Grenzbüreau bezahlt werden soll.

22) Die Waaren bleiben der Regel nach bis zum Entscheid über die Anerkennung der eingebrachten Zeugnisse bei dem Grenzbüreau unter obrigkeitlicher Verwahrung; will jedoch der Eigenthümer darüber verfügen, so mag solches gegen Hinterlage oder genugsame Verbürgung des Betrags der Abgabe bewilliget werden.

Über die Zulässigkeit der angetragenen Bürgschaft entscheidet die Behörde des Kantons, die mit den Grenzanstalten speciell beauftragt ist; sie bleibt der Centralverwaltung dafür verantwortlich.

23) Vermittelst der obigen Verfügungen sind alle Waaren, die die vorgeschriebenen Requisiten an den Grenzbüreaux erfüllt haben, frei, und sollen im Innern der Schweiz ungehindert circuliren.

24) Die Grenzbüreaux senden am Ende eines jeden Monats dem Oberaufseher:

Die Controle der eingegangenen Colonialwaaren;

Den Etat der bezogenen Abgabe und Verificationsgebühren;

Den summarischen Etat der erhobenen Visagebühren;

Den summarischen Etat der erhobenen Plombagegebühren.

25) Die monatlichen Abrechnungen zwischen der Generalverwaltung und den löblichen Kantonen für die in einem jeden gelegenen Grenzbüreau geschehen von dem Oberaufseher mit denjenigen Behörden, die von den hohen Regierungen dazu bestimmt sind.

Die Einnahmen der Grenzkantone zu Handen der Generalverwaltung sind folgende:

a. Betrag der außerordentlichen Abgabe und Verificationsgebühr.

b. Betrag der Visa- und Plombagegebühr.

Die Ausgaben bestehen in:

a. Gehalt der Beamten und Angestellten bei den Grenzbüreaux.

b. Besoldung der aufgestellten Polizeiwachen.

c. Büral-Ausgaben der Grenzbüreaux.

d. Materialien für das Plombage.

Nach erfolgter Passation dieser Monatsrechnungen durch den Oberaufseher werden die respectiven Behörden die Bezahlung der anerkannten Ausgaben aus dem Betrag der Einnahmen veranstalten.

26) Sollten die Einnahmen eines Kantons nicht hinreichen, die Ausgaben zu bedeken, so wird der Oberaufseher auf die Grenzcassen der im Vorschuß stehenden Kantone anweisen, und den Betrag derselben in der Generalrechnung ihnen zu gut tragen.

27) Der Gehalt des Oberaufsehers und seines Büreau, sowie seine Ausgaben werden gleichfalls aus den Einnahmen der Grenzanstälten bestritten; zu dem Ende ist derselbe befugt, deren Betrag aus den im Vorschuß stehenden Grenzcassen unter Vorbehalt der Passation seiner Rechnung zu erheben.

28) Die Gehalte aller Beamten und Angestellten werden durch einen besondern Beschluß der Tagsazung festgesezt; sollten Verminderungen und Abänderungen dieser Gehalte durch die Umstände erforderlich werden, so wird der Landammann der Schweiz darüber auf den Vorschlag der betreffenden Kantonsregierungen verfügen, und diese Abänderung der nächsten Tagsazung zum endlichen Entscheid vorlegen.

29) Sollten über die Qualität der zu verabgabenden Waaren Zweifel entstehen, so entscheidet darüber die in einem jeden Grenzkanton ernannte Commission von Experten. Der Oberaufseher ertheilt ihnen die für ihre Arbeiten erforderlichen Weisungen.

30) Der freie Transit der tarifirten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht der Eidgenossenschaft zugestehen.

31) Jeder Depot von Colonialwaaren an den Grenzen von Frankreich und Italien ist auf das strengste verboten; die löblichen Grenzkantone werden darüber die erforderlichen Verordnungen und Maßnahmen nach den erhaltenen Specialweisungen des Landammanns der Schweiz beobachten und handhaben.

32) Der Oberaufseher wird aus dem Betrag der eingehenden Gebühren die gemachten Vorschüsse der Centralcasse und der Kantone zurükerstatten; er wird ferner der nächstkünftigen Tagsazung eine vollständige und genaue Rechnung aller Einnahmen und Auslagen vorlegen.

33) Sollte sich bei dieser Rechnung ein Vorschuß ergeben, so wird die Tagsazung über dessen Bestimmung entscheiden; sollte hingegen ein Rükschlag zum Vorschein kommen, so wird dieselbe die Mittel zu dessen Bedekung ausfindig machen.

34) Die amtliche Correspondenz des Oberaufsehers mit den Grenzbüreaux, als auch diejenige der Grenzbüreaux unter sich, wird hiemit als portofrei erklärt; zu dem Ende selbe aber contrasignirt und mit dem Amtssiegel versehen sein soll.

35) Der gegenwärtige Beschluß soll der Ratification der löblichen Kantonsregierungen unterworfen, inzwischen aber und bis diese erfolgt ist, durch den Landammann der Schweiz mit Beförderung in provisorische Vollziehung gesezt werden; sollten in der Zwischenzeit, wo die Tagsazung nicht versammelt ist, besondere Vorfälle eintreten oder Schwierigkeiten sich ergeben, welche Zwischenverfügungen nothwendig machen würden, so ist der Landammann der Schweiz bevollmächtigt, auf angehörtes Befinden des Oberaufsehers hin, dieselben im Geiste dieser Verordnungen und ihren Bestimmungen sich möglichst genau anschließend, zu ertheilen.

1811, XXXVII

F. Am 19. Juli hat dann die Tagsazung auf den Antrag der erwähnten Commission, den Etat

der für Vollziehung des angenommenen Reglements aufgestellten Beamteten und Polizeiwachen, sowie deren Besoldung und die Rechte des Oberaufsehers der Grenzanstalten festgesezt und des leztern und seines Büreau's Besoldungs- und Rechnungsverhältnisse geregelt.

1811. XXXVII

G. Betreffend die Verhältnisse der in Folge der Einführung des Continentalsystems in der Schweiz sequestrirten Waaren war der Tagsazung zudem ein vom 22. Juni 1811 datirter besonderer Bericht des Oberaufsehers der eidgenössischen Grenzanstalten (er steht Abschiedsbeilage G) und eine vom 7. Juli gl. J. datirte Mittheilung der kaiserlich-französischen Gesandtschaft (s. Abschiedsbeilage H) vorgelegt worden, in Folge welcher der Landammann der Schweiz am 9. Juli in einem besondern Kreisschreiben an sämmtliche Stände besondere Weisungen in Betreff der sequestrirten Waaren, welche Nichtschweizern zustanden, hatte ergehen lassen (der Abschied enthält sie). Auf den Antrag der berichterstattenden Commission hat ebenfalls am 19. Juli die Tagsazung: 1) betreffend das sequestrirte schweizerische Eigenthum, da die diesfälligen Verfügungen auf Veranstaltung des Landammanns der Schweiz getroffen und später wieder modificirt oder zurükgenommen worden, beschlossen, es soll diese Angelegenheit fortdauernd als eine Angelegenheit betrachtet werden, welche durch die betreffenden Kantone zu erledigen ist, während der Landammann der Schweiz angewiesen sei, den allfällig beschädigten Privaten die geeignet erachteten Unterstüzungen angedeihen zu lassen. Zudem wurde der Landammann beauftragt, die obwaltenden Anstände, betreffend schweizerisches Eigenthum, welches aus Irrthum als nichtschweizerisches angegeben worden war, auf eine dieses Eigenthum berüksichtigende Weise bestmöglichst zu erledigen. 2) Betreffend hinwieder das in der Schweiz sequestrirte Eigenthum der Nichtschweizer, so hat die Tagsazung die diesfalls von dem Landammann am 9. Juli getroffenen Verfügungen, gemäß welchen den Eigenthümern dieser Waaren freigestellt wurde, über dieselben zu verfügen, ohne daß diese Eigenthümer durch die Schweiz gezwungen würden, diese Waaren nach Frankreich auszuliefern — gutgeheißen und den Landammann angewiesen, betreffend das sequestrirte bayerische Eigenthum, allenfalls gegen Leistung einer Bürgschaft für den nachherigen Bezug der Abgaben, beförderliche Schlußnahmen zu treffen, um die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Staaten zu erhalten und den schweizerischen Handel vor allfälligen Repressalien, die Bayern gegen die Schweiz ergreifen könnte, zu bewahren.

1811, XXXVII

H. Dagegen hat die Tagsazung am 17. Juli in Folge des von dem provisorischen Oberaufseher der Grenzanstalten, Landammann Heer, eingegebenen Entlassungsbegehrens denselben definitiv zu einem Oberaufseher dieser Anstalten ernannt, welcher dann am 20. desselben Monats sich zu Übernahme der Stelle bereit erklärt hat.

1811. XXXVII

J. Am 25. September 1811 erstattete die niedergesezte Commission einen Bericht über verschiedene Pendenzen. In Folge dieses Berichtes hat die Tagsazung folgende Verfügungen getroffen: 1) Eine Beschwerde der großherzoglich-badischen Gesandtschaft, vom 6. August 1811, über verschiedene Bestimmungen der Verordnung vom 18. Juli 1811 wurde als erledigt erklärt durch die am 12. August von dem Landammann der Schweiz auf jene Beschwerde ertheilte Erwiderung; 2) dem Art. 7 der allgemeinen Verordnung vom 17. Juli 1811 wurde als Erläuterung eine wesentliche Beschränkung der Visagebühr beigefügt, was die Einfuhr von Eisen in Stangen, Platten oder Gußwaaren anbetrifft; 3) von der Bestimmung des Art. 7 der allgemeinen Verordnung wurden Luxusweine ausgenommen; 4) das Reis wurde in Hinsicht auf Plombagegebühr berüksichtigt und die Wezsteine von der Visagebühr befreit; 5) zu Gunsten der levantischen Baumwolle wurden unter Ratificationsvorbehalt einige Erleichterungen

hinsichtlich der Consumogebühr zugegeben; 6) eine Anfrage des Standes Solothurn hinsichtlich der nämlichen Consumoabgabe wurde beseitigt.

1811. XXXVII

K. Am 15. Juni 1812 nimmt die Tagsazung von einem Bericht des Oberaufsehers der Grenzanstalten Kenntniß. Der erste Theil desselben handelt von der Vollziehung der im vorigen Jahr gefaßten Beschlüsse; im zweiten Theile wird der Bestand der wirklichen Grenzanstalten dargestellt; der dritte Theil enthält die Resultate der über die Grenzanstalten geführten Comptabilität und der vierte einige Bemerkungen über einzelne Theile der allgemeinen Verordnung vom 18. Juli 1811. Es wird dieser Bericht an eine Commission überwiesen.

1812. XXXVIII

L. Am 13. und 14. Juli erstattet die niedergesezte Commission ihre Gutachten. Darauf hat die Tagsazung vor Allem die Fortdauer der aufgestellten Grenzanstalten für ein Jahr beschlossen, und den Herrn Landammann Heer unter bester Verdankung seiner Leistungen aufgefordert, die Verrichtungen als Oberaufseher der Grenzanstalten fortzusezen. Im Fernern hat sie in Folge längerer Verhandlungen die Verordnung vom 18. Juli 1811 in mehrfacher Beziehung durch die folgende neue Verordnung modificirt:

1) Die Einfuhr aller englischen Waaren in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ist verboten.

2) Alle in die Schweiz eintretenden Colonialwaaren sind der außerordentlichen Abgabe nach demjenigen Tarife unterworfen, der gegenwärtigem Beschluß beigefügt ist.*) Dieselbe wird von dem Nettogewicht der Waare erhoben; die Tara ist am Fuße des Tarifs bestimmt.

3) Zu Handhabe dieser Verfügungen sollen alle in die Schweiz eingehenden Kaufmannsgüter einzig durch die dafür bestimmten Grenzpässe eingeführt werden, alle andere Grenzpässe aber für dieselben geschlossen sein.

4) Diese Grenzpässe sind bestimmt, wie folgt: im Kanton Basel Basel; im Kanton Aargau Rheinfelden, Laufenburg, Zurzach; im Kanton Zürich Eglisau; im Kanton Schaffhausen Schaffhausen; im Kanton Thurgau Gottlieben, Utwyl, Arbon; im Kanton St. Gallen Rorschach, Rheineck, Trübbach; im Kanton Graubünden Chur und Maienfeld, Splügen, Castasegna, Brusio, Martinsbruck; im Kanton Bern Nidau, Zihlbrück; im Kanton Freiburg Portalban, Estavayer; im Kanton Waadt La Sauge, Yverdon, Coppet, St. Cergues, Ballaigues, Nyon, Morges, Ouchy, Vevey, Pont St. Maurice, Concise.

5) Die an diesen Grenzpässen errichteten Grenzbüreaux sollen beibehalten werden.

Die Festsezung der Grenzpässe und Bureaux im Kanton Tessin wird erfolgen, sobald der Zeitpunkt für deren Eröffnung bestimmt werden kann.

Die Ernennung der Angestellten bei den Büreaux, in der von dem Landammann der Schweiz genehmigten Anzahl und Verhältniß, steht den löblichen Kantonsregierungen zu.

6) Bei jedem Grenzbüreau ist ein Polizeiposten etablirt; die erforderlichen Polizeianstalten der ganzen Grenze nach, zur Unterdrükung des Schleichhandels, sollen beibehalten, und wo Umstände und Verhältnisse es erheischen können, verstärkt, auch nöthigenfalls durch die resp. Kantonsregierungen mit Militärwachen unterstüzt werden.

*) S. im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium.

7) Alle, sowohl bei den Grenzbüreaux als an andern Orten auf irgend eine Art eingehenden Waaren werden visitirt; zu dem Ende sind auch alle beladene Fuhrwerke nach zu ertheilenden Specialinstructionen der Visitation unterworfen.

Als Kaufmannswaare wird nicht betrachtet: Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gyps, Kalk, Ziegel, Wein, Branntwein, Bier und Butter; so auch Eisen, so offen in Stangen, Platten oder Gußwaaren; ferner Flachs, Hanf, Leinengarn und Paktuch, so offen und unverpakt eingeführt wird. Diese Artikel mögen auch an den Grenzorten, wo zwar keine Grenzbüreaux, wohl aber Grenzposten sind, auf der Achse und zu Wasser eingeführt werden. Die Schiffe und Wagen werden von dem Grenzposten visitirt, und sollten andere als obbenannte Artikel geladen sein, so wird die ganze Ladung arretirt und dem nächstgelegenen Bureau sogleich Bericht erstattet, welches nach den Vorschriften des nachfolgenden Paragraphen über versuchte Einschwärzung verfahren wird.

8) Auf die Übertretung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Verbote werden folgende Strafen gelegt:

a. Wer englische Waaren über eines der festgesezten Grenzbüreaux einzuführen versucht, oder an einem andern Ort über die Grenze einschwärzt oder einzuschwärzen versucht, verfällt, nebst Confiscation der Waaren, in eine Geldbuße, die dem doppelten Werth der Waaren gleichkommt.

Im Fall der Wiederholung desselben soll nebst der Confiscation der Waare wenigstens zweijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe und, nach Maßgabe der erschwerenden Umstände, nachherige Landesverweisung und Verlust des Bürgerrechts ausgesprochen werden.

b. Wer irgend eine Kaufmannswaare, die in dem § 7 nicht namentlich ausgenommen ist, bei dem Eintrittsbüreau falsch declarirt, oder an einem andern Ort einschwärzt, oder einzuschwärzen versucht, verfällt in die unerläßliche Strafe der Confiscation der Waare.

Im Fall der Wiederholung soll, nebst Confiscation der Waare, eine Geldbuße ausgesprochen werden, die dem doppelten Werth der Waare gleichkommt.

c. Wer die Angabe der einführenden Tarifwaaren bei dem Eintrittsbüreau unterläßt, wird als absichtlicher Verheimlicher betrachtet und verfällt gleichfalls in die Strafe der Confiscation.

Jeder Ausländer, bei dem Unkunde der Verpflichtung, mitführende Waaren anzugeben, vermuthet werden kann, soll dessen bei dem Eintritt von dem Angestellten erinnert werden.

d. Die bei einem Grenzbüreau gemachte Angabe der einführenden Waare kann nicht mehr abgeändert, oder als Versehen oder Irrthum erklärt werden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß eine Übertretung durch angestellte Personen und sodemnach auf Geheiß oder Anstiften eines andern vollzogen worden wäre, so steht es dem richterlichen Ermessen zu, den Grad der Strafbarkeit des Thäters und des Anstifters zu bestimmen.

Wer aber bei einem der oben benannten Vergehen, auf was Art es wäre, mitwirkt, verfällt in die gleiche Strafe wie der Thäter selbst; dem Richter ist es jedoch überlassen, diese Strafe nach dem Belang des Vergehens und dem Grad der Mitwirkung zu mildern.

e. Fuhr-, Schiffleute und Säumer, welche entweder die Grenzbüreaux abfahren, oder an einem andern als den geöffneten Grenzpässen Kaufmannswaaren einführen, verfallen in die Strafe der Confiscation der dazu gebrauchten Wagen, Schiffe und Pferde. Diese Strafe ist unabhängig von derjenigen, die auf die Einschwärzung selbst gelegt ist.

f. Derjenige Beamte oder Angestellte der Grenzanstalten, welcher sich einer Untreue und Pflichtvergessenheit durch Mitwissenschaft oder Begünstigung, sei es der Einfuhr verbotener Waare oder der Einschwärzung, schuldig macht, verfällt nebst Entsezung in diejenigen Strafen, welche die Kantonsgeseze auf das Verbrechen der Untreue gegen den Staat legen.

g. Wer endlich der von einem Ausländer eingeschwärzten Waare wissentlich Unterschleif gibt, verfällt in die gleiche Strafe, die für den Thäter selbst bestimmt ist.

Die Beurtheilung aller Straffälle steht den dafür angewiesenen Behörden des Kantons zu, in dessen Gebiet die Übertretung stattgehabt hat. Die Tagsazung spricht den Wunsch aus, daß die Beurtheilung einer obern Kantonsbehörde übertragen werde, daß wenn aber die Beurtheilung dem erstinstanzlichen Richter überlassen wird, dannzumal die Appellation oder der Recurs an die obere Behörde statthaben soll; dem Oberaufseher wird von jeder entdekten Übertretung durch das Grenzbüreau, durch die Inspectoren oder übrigen Behörden sogleich genauer Bericht erstattet. Der Oberaufseher ertheilt darauf der betreffenden Kantonsregierung oder der von ihr bezeichneten Behörde genaue Kenntniß, welche dann den Fall zur Beurtheilung und Bestrafung einleitet.

Die Grenzanstalten werden vor dem Richter entweder durch die öffentlichen Ankläger oder, wo keine solche bestehen, durch die Grenzinspectoren und Chefs der Büreaux vertreten; in besondern Fällen ist der Oberaufseher auch begwältigt, dafür einen eigenen Delegirten zu bestimmen.

Die ausgefällten Strafurtheile werden durch den Oberaufseher dem Landammann der Schweiz mitgetheilt.

9) Der Betrag der confiscirten Waaren wird vertheilt wie folgt: $^1/_3$ fällt dem Angeber, $^1/_3$ dem Kanton, in dessen Gebiet die Waare entdekt und die Confiscation ausgesprochen wird, $^1/_3$ der Casse der Grenzanstalten zu.

Wenn die Entdekung von einem der Grenzbüreaux gemacht worden ist, so fällt der dem Angeber bestimmte Drittel des Betrags der confiscirten Waare dem sämmtlichen, bei dem Büreau angestellten Personale zu, und wird nach Maßgabe der Besoldung eines jeden Angestellten vertheilt. Wird aber die Einschwärzung von einem Grenzposten entdekt, so fällt der Antheil dem Grenzwächter zu; in allen übrigen Fällen aber dem Angeber oder Entdeker.

10) Zur genauen Vollziehung dieser eidgenössischen Grenzanstalten ernennt die Tagsazung einen Oberaufseher, der unter den Befehlen des Landammanns steht; die Tagsazung nimmt denselben in Eid und Pflicht; die sämmtlichen Grenzanstalten stehen unter seiner Aufsicht und Leitung; würde seine Stelle erledigt zur Zeit, wo die Tagsazung nicht versammelt ist, so wird der Landammann der Schweiz dieselbe bis zur nächsten Tagsazung besezen.

11) Die Verrichtungen des Oberaufsehers bestehen in der speciellen Aufsicht über die sämmtlichen Grenzbüreaux, die er nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit selbst untersucht oder untersuchen läßt; in der Untersuchung und Prüfung ihrer periodischen Berichte; in der Ertheilung aller erforderlichen Weisungen an dieselben; in der Führung der erforderlichen Controlen über die eingehenden Waaren und die davon zu beziehenden Abgaben; in der Erfüllung aller Aufträge, die der Landammann der Schweiz ihm zu ertheilen im Falle sein kann; in der Berichterstattung an die Tagsazung und den Landammann.

12) Da, wo in dem einen oder andern Kanton die örtlichen Verhältnisse oder die starke Anzahl der Grenzbüreaux es erforderlich machen könnten, werden die Grenzbüreaux eines Kantons unter einen

besondern Inspector gestellt. Der Oberaufseher wird darüber dem Landammann der Schweiz seinen Bericht erstatten, der genehmigenden Falls den Inspector auf den Vorschlag des Kantons ernennt. Ein solcher Inspector wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen und steht unter den Befehlen des Oberaufsehers.

13) Falls sich einer der Angestellten bei den Grenzbüreaux Unordnung und Hinlässigkeit in seinen Pflichten zu Schulden kommen lassen sollte, oder auch die Stelle nicht zu versehen im Stande wäre, so steht dem Oberaufseher das Recht zu, denselben zu entlassen. Der betreffenden Kantonsregierung wird er in einem solchen Fall die Beweggründe der Entlassung anzeigen.

Im Fall der Oberaufseher Kenntniß erhält, daß einer der Angestellten seine Pflichten verletzt, oder untreu gehandelt hat, so wird er der Kantonsregierung davon genauen Bericht geben, welche dann die Suspension verhängt und die Procedur vollführen lassen wird.

Die Wiederbesezung steht nach dem § 5 der Kantonsregierung zu.

Die nach dem § 12 von dem Landammann der Schweiz ernannten Inspectoren werden auch von demselben auf den Rapport des Oberaufsehers entlassen.

14) Alle einzuführenden Kaufmannswaaren werden bei den Grenzbüreaux ohne Ausnahme abgeladen, verificirt, visitirt und jedes Stük oder Colo kreuzweise gebunden und mit einem bleiernen Siegel versehen (plombirt), wo dann von jedem Colo oder Stük eine Plombagegebühr von 8 Kreuzer bezahlt wird.

15) Die mit der außerordentlichen Abgabe belegten Colonialwaaren werden sogleich nach erfolgter Verification und Visitation in besondere dafür zu errichtende Register, mit deutlicher Bezeichnung des Datums, der Marquen, der Qualität, des Gewichts und der Bestimmung, eingetragen.

16) Alle in dem Tarif nicht benannten Kaufmannsgüter aller Art, mit einziger Ausnahme der hier unten angebrachten Erläuterungen, sind mit einer Visagebühr von 3 Kreuzer vom Centner belegt.

Das Reis ist der Visagebühr unterworfen, die Plombagegebühr wird zu 5 Säken für ein Colo berechnet. Wezsteinkisten sind von der Visagebühr befreit, bezahlen hingegen die Plombagegebühr.

Zinn und Blei, so offen in Blöken eingeführt wird, ist von der Visagebühr befreit.

Die Leinwand aus Schwaben entrichtet die Visagebühr, bezahlt aber die Plombagegebühr nur, insofern selbige verpakt eingeführt wird.

Die Visa- und Plombagegebühr wird an den Grenzbüreaux und sogleich beim Eintritt erhoben.

17) Die außerordentliche Abgabe wird sogleich bei dem Eintritt an das Grenzbüreau baar entrichtet; in keinem Fall darf die Waare aus der Verwahrung des Grenzbüreau an den Eigenthümer abgeliefert werden, es sei dann die Abgabe bezahlt. Die Grenzbüreaux sind ihrer Regierung dafür verantwortlich, wie dann auch hinwieder eine jede Kantonsregierung selbe der Centralverwaltung gewährleistet.

Für die Bezahlung der außerordentlichen Abgabe wird an dem Grenzbüreau ein Empfangschein ausgestellt, der das Datum des Eintritts, Marque, Nummer, Gewicht und Qualität genau bezeichnet.

18) Die in dem Tarif benannten Colonialwaaren sind insofern von der außerordentlichen Abgabe frei, als durch authentische Originalzeugnisse bewiesen werden kann, daß diese Abgabe schon einmal von der gleichen Waare bezogen worden sei.

19) Das Certificat muß, um angenommen werden zu können, die Qualität der Waare, sowie Marque, Nummern, Brutto- und Nettogewicht der Coli genau enthalten. Es muß ferners den mit den kaiserlich-französischen Tarifen vom 5. August und 12. September 1810 übereinstimmenden Betrag der

Tarifabgabe durch namentliche Aussezung der von jedem Centner, Pfund oder Stük erhobenen Summe angeben.

Das Certificat muß ebenso bescheinen, daß die Tarifabgabe entweder an die das Certificat ausstellende Behörde selbst, oder aber an eine Douane des französischen Reichs bezahlt worden sei, und im leztern Fall Ort, Datum und Nummer des Originalacquits der betreffenden Douane anzeigen, und endlich entweder von einer Behörde, über deren Bezeichnung sich der Landammann der Schweiz mit auswärtigen Staaten einverstanden hat, ausgestellt und unterschrieben, oder aber von obern Regierungs- oder Ministerialbehörden legalisirt sein.

Der Oberaufseher wird nur solche Certificate anerkennen, die diesen festgesezten Requisiten durchaus entsprechen.

Für die aus Frankreich eintretenden Waaren werden die Acquits des droits de sortie der französischen Büreaux als Beweise angesehen, daß die damit begleitenden Colonialwaaren schon den Tarifen vom 5. August und 12. September 1810 unterlegen seien; sie müssen aber gleichfalls Marquen, Nummer, Gewicht und Qualität der Waare deutlich enthalten.

20) Diejenigen Waaren, für welche diese Begünstigung angerufen wird, sollen an den Grenzbüreaux ohne alle Ausnahme, gleich allen anderen, visitirt, verificirt und plombirt werden.

Das Grenzbüreau wird die eintretende Waare genau mit dem vorgelegten Certificat vergleichen und dem Oberaufseher Bericht erstatten, ob Zeichen, Nummer der Stüke, Gewicht und Qualität der Waare mit dem Certificat übereinstimmen.

Das Certificat muß der Regel nach die Waare begleiten und mit derselben übergeben werden.

Das Grenzbüreau, bei welchem die Waare eintrittet, sendet das Certificat an den Oberaufseher, der, wenn dasselbe den erforderlichen Requisiten entspricht und über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, solches admittirt, in zweifelhaften Fällen aber dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung Bericht erstattet.

21) Diejenigen Waaren, für welche das Certificat auswärts stattgehabter Verabgabung nicht als gültig admittirt wird, sollen sogleich der außerordentlichen Abgabe unterworfen werden; bei solchen aber, denen vorgeschriebene Requisiten fehlen, wird von dem Oberaufseher ein Termin von zwei Monaten vom Datum des Schreibens an, mit welchem das Certificat als unvollständig erklärt wird, zu Einbringung desselben bewilliget werden.

22) Diejenigen Waaren, für welche die Certificate auswärts stattgehabter Verabgabung admittirt werden, sind anstatt der Visa einer Verificationsgebühr von 12 Kreuzer vom Centner unterworfen, welche sogleich nach erfolgter Admission des Certificats an dem Grenzbüreau bezahlt werden soll.

23) Die Waaren bleiben der Regel nach bis zum Entscheid über die Anerkennung der eingebrachten Zeugnisse bei dem Grenzbüreau unter obrigkeitlicher Verwahrung; will jedoch der Eigenthümer darüber verfügen, so mag solches gegen Hinterlage oder genugsame Verbürgung des Betrags der Abgabe bewilligt werden.

Ueber die Zulässigkeit der angetragenen Bürgschaft entscheidet die Behörde des Kantons, die mit den Grenzanstalten speciell beauftragt ist; sie bleibt der Centralverwaltung dafür verantwortlich.

24) Die Einfuhr der Baumwollengarne, welche nicht ihren Ursprung aus Frankreich oder den

rheinischen Bundesstaaten beweisen können, ist gänzlich verboten; zu dem Ende sollen die eintretenden Garne mit authentischen Ursprungsscheinen (Certificats d'origine) begleitet sein.

Das Grenzbüreau, bei welchem die Waare eintrittet, sendet den Ursprungsschein mit dem Bericht, ob Marke, Nummer und Gewicht übereinstimmen, an den Oberaufseher, der, wenn die erforderlichen Requisiten erfüllt sind und über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, denselben admittirt.

Von den solchermaßen admittirten Baumwollengarnen wird eine Consumationsabgabe von 4 Franken und 5 Bazen erhoben.

25) Vermittelst der obigen Verfügungen sind alle Waaren, die die vorgeschriebenen Requisiten an den Grenzbüreaux erfüllt haben, frei, und sollen im Innern der Schweiz ungehindert circuliren.

26) Die Grenzbüreaux senden am Ende eines jeden Monats dem Oberaufseher:
Die Controle der eingegangenen Colonialwaaren;
den Etat der bezogenen Abgabe- und Verificationsgebühren;
den summarischen Etat der erhobenen Visagebühren;
den summarischen Etat der erhobenen Plombagegebühren.

27) Die monatlichen Abrechnungen zwischen der Generalverwaltung und den löblichen Kantonen, für die in einem jeden gelegenen Grenzbüreau, geschehen von dem Oberaufseher mit denjenigen Behörden, die von den hohen Regierungen dazu bestimmt sind.

Die Einnahmen der Grenzkantone zu Handen der Generalverwaltung sind folgende:

a. Betrag der außerordentlichen Abgabe und Verificationsgebühr.
b. Betrag der Visa- und Plombagegebühr.

Die Ausgaben bestehen in:

a. Gehalt der Beamten und Angestellten bei den Grenzbüreaux;
b. Besoldung der aufgestellten Polizeiwachen;
c. Büralausgaben der Grenzbüreaux;
d. Materialien für das Plombage;
e. Vermischte Ausgaben.

Nach erfolgter Passation dieser Monatsrechnungen durch den Oberaufseher werden die resp. Behörden die Bezahlung der anerkannten Ausgaben aus dem Betrag der Einnahme veranstalten.

28) Sollten die Einnahmen eines Kantons nicht hinreichen, die Ausgaben zu bedeken, so wird der Oberaufseher auf die Grenzcassen der im Vorschuß stehenden Kantone anweisen und den Betrag derselben in der Generalrechnung ihnen zu gut tragen.

29) Der Gehalt des Oberaufsehers und seines Büreau, sowie seine Ausgaben, werden gleichfalls aus den Einnahmen der Grenzanstalten bestritten; zu dem Ende ist derselbe befugt, deren Betrag aus den im Vorschuß stehenden Grenzcassen unter Vorbehalt der Passation seiner Rechnung zu erheben.

30) Die Gehalte aller Beamten und Angestellten werden durch einen besondern Beschluß der Tagsazung festgesezt; sollten Verminderungen und Abänderungen dieser Gehalte durch die Umstände erforderlich werden, so wird der Landammann der Schweiz darüber, auf den Vorschlag der betreffenden Kantonsregierung, verfügen und diese Abänderung der nächsten Tagsazung zum endlichen Entscheid vorlegen.

31) Sollten über die Qualität der zu verabgabenden Waaren Zweifel entstehen, so entscheidet

darüber die in einem jeden Grenzkanton ernannte Commission von Experten. Der Oberaufseher ertheilt ihnen die für ihre Arbeiten erforderlichen Weisungen.

32) Der freie Transit der tarifirten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht der Eidgenossenschaft zugestehen.

Die von dem Oberaufseher entworfene Instruction über Behandlung der Transitwaaren ist gutgeheißen.

33) Jeder Depot von Colonialwaaren an den Grenzen von Frankreich und Italien ist auf das strengste verboten; die löblichen Grenzkantone werden darüber die erforderlichen Verordnungen und Maßnahmen, nach den erhaltenen Specialweisungen des Landammanns der Schweiz, beobachten und handhaben.

34) Der Oberaufseher wird der nächstkünftigen Tagsazung eine vollständige und genaue Rechnung aller Einnahmen und Auslagen nach der in lezter Rechnung beobachteten Form vorlegen.

35) Sollte sich bei dieser Rechnung ein Vorschuß ergeben, so wird die Tagsazung über dessen Bestimmung entscheiden; sollte hingegen ein Rükschlag zum Vorschein kommen, so wird dieselbe die Mittel zu dessen Bedekung ausfindig machen.

36) Die amtliche Correspondenz des Oberaufsehers mit den Grenzbüreaux, als auch diejenige der Grenzbüreaux unter sich, wird hiemit als portofrei erklärt; zu dem Ende selbe aber contrasignirt und mit dem Amtssiegel versehen sein soll.

37) Der gegenwärtige Beschluß soll der Ratification der löblichen Kantonsregierungen unterworfen, inzwischen aber und bis diese erfolgt ist, durch den Landammann der Schweiz mit Beförderung in provisorische Vollziehung gesezt werden; sollten in der Zwischenzeit, wo die Tagsazung nicht versammelt ist, besondere Vorfälle eintreten oder Schwierigkeiten sich ergeben, welche Zwischenverfügungen nothwendig machen würden, so ist der Landammann der Schweiz bevollmächtigt, auf angehörtes Befinden des Oberaufsehers hin, dieselbe im Geiste dieser Verordnung und ihren Bestimmungen sich möglichst genau anschließend, zu ertheilen.

Anläßlich hat die Tagsazung die ganz eigenthümlichen Verhältnisse des Grenzbüreau zu Gottlieben, Kantons Thurgau, geregelt, und betreffend die Miethzinse für die Locale der Grenzbüreaux deren Bestreitung aus der Casse der Grenzanstalten verfügt. (1812, XXXVIII)

M. Am 21. Juni 1813 hat die Tagsazung einen umfassenden Bericht des Oberaufsehers der Grenzanstalten an eine besondere Commission zur Prüfung überwiesen. (1813, XLV)

N. Am 19. Juli sodann hat die Tagsazung auf den Bericht der Commission (s. denselben Abschiedsbeilage K) die Fortdauer der Grenzanstalten für ein Jahr wieder beschlossen und bei diesem Anlaß einige besondere Verfügungen zu Handen des Landammanns der Schweiz getroffen. (1813, XLV)

O. Ebenfalls am 19. Juli sind 1) betreffend die Polizeiwachen, die Errichtung neuer Grenzbüreaux und die Besoldung der Angestellten besondere Beschlüsse gefaßt, und die durch den Landammann der Schweiz am 12. November 1812 getroffene Verfügung, betreffend verschärfte Polizeianstalten im Kanton Graubünden bis auf Weiteres bestätigt, 2) dem Oberaufseher der Grenzanstalten seine Leistungen bestens verdankt, und 3) der Art. 7 der Verordnung vom 14. Juli 1812 auch auf Hanfsamen, Klee- und Oelsamen ausgedehnt worden. (1813, XLV)

P. Am gleichen Tag hat die Tagsazung das Begehren des Kantons Solothurn um Entschädigung für diejenigen Auslagen, welche demselben die Verhinderung des Schleichhandels nach Frankreich veranlaßt hat, ad instruendum genommen. (1813, XLV)

Q. Am 26. November 1813 hat die Tagsazung zufolge eines Commissionsberichtes (s. denselben Abschiedsbeilage K) durch eine besondere Verordnung über die eidgenössischen Grenzanstalten die über den nämlichen Gegenstand in den Jahren 1812 und 1813 gefaßten Beschlüsse und Verordnungen aufgehoben und an deren Stelle zum Vortheil außerordentlicher militärischer Ausgaben einen neuen Einfuhrtarif aufgestellt. Diese neuen Erlasse haben folgenden Wortlaut:

1) Die Beschlüsse von 1812 und 1813 über die Grenzanstalten sind aufgehoben; hingegen sollen alle in die Schweiz eintretenden Kaufmannswaaren von dem 1. December 1813 an, den von der Tagsazung genehmigten Grenzzöllen unbeschadet, einer Eingangsgebühr nach Ausweis des beigefügten Tarifs unterworfen sein. Der Ertrag derselben ist zur Bestreitung der außerordentlichen militärischen Ausgaben bestimmt, und die Tagsazung des Jahres 1814 wird über deren Dauer nach Maßgabe des fortdauernden Bedürfnisses bestimmen.

2) Diese Eingangsgebühr wird an den bestehenden Grenzbüreaux entrichtet; zu dem Ende sollen alle Kaufmannsgüter einzig durch die benannten Grenzpässe eingeführt, alle andern Grenzpässe aber für dieselben geschlossen sein.

Diese Grenzpässe sind bestimmt, wie folgt (vollkommen gleich, wie in der Verordnung vom 14. Juli 1812, nur daß für Schaffhausen noch Stein hinzukommt, und bei Graubünden anstatt Chur und Maienfeld nun Maienfeld oder Chur steht).

3) Zum Bezug der Eingangsgebühren wird an jedem der bezeichneten Grenzpässe ein Grenzbeamter von der Kantonsregierung ernennt und für den genauen Bezug, getreue Berechnung und pünktliche Erfüllung seiner Pflichten in Eid und Pflicht genommen. Er leistet ebenfalls die mit dem Einzug in Verhältniß stehende Caution.

Bei denjenigen Grenzpässen, wo die Einfuhr hauptsächlich stark ist, kann, im Fall des Bedürfnisses, ein Gehülfe angestellt werden.

Der Grenzbeamte wird die eintretenden Waaren mit den Frachtbriefen und Ladkarten vergleichen, dieselben in genaues Verzeichniß nehmen und die sogleich zu bezahlende Gebühr nach dem Tarif erheben. Der Beamte wird dabei genau wahrnehmen, ob kein Zweifel oder Verdacht gegen die Declaration des Inhalts der Colis obwalte, in einem solchen Fall die Visitation vornehmen, und im Fall einer falschen Declaration die Waare mit Arrest belegen.

4) Den Grenzbüreaux, bei denen die mehrsten Waaren eingeführt werden, wird, insofern es die Localitäten erfordern, zur Unterstüzung des Beamten und Handhabe der Ordnung ein Polizeiposten beigeordnet. An der übrigen Grenze werden die löblichen Kantone durch ihre gewöhnlichen Polizeiangestellten die erforderliche Aufsicht gegen verordnungswidrige Einfuhr tragen lassen und zu dem Ende denselben die erforderlichen Instructionen ertheilen.

5) Die Aufsicht über die einzelnen Grenzbüreaux steht der hohen Regierung eines jeden Kantons zu; die allgemeine Aufsicht über die sämmtlichen Anstalten, den gleichmäßigen Bezug der Abgabe und die allgemeine Controle derselben wird einem Oberaufseher übertragen.

Zu diesem Ende wird am Schluß jeden Monats das Grenzbüreau seine Register abschließen und dieselben, sammt dem Betrag der Einnahme, der verordneten Kantonalbehörde bestellen. Diese Behörde

wird darauf die Register prüfen, dem Oberaufseher zur definitiven Passation einsenden und den Betrag nach Abzug der anerkannten Ausgaben zur Verfügung bereit halten.

Die Register sollen die eintretenden Waaren specificirt enthalten, so daß täglich das eintretende Quantum eines jeden Artikels aufgetragen wird, diejenigen Waaren hingegen, die nur der Abgabe von einem Bazen per Centner unterliegen, werden summarisch am Ende des Monats aufgetragen.

Der künftigen Tagsazung soll die genaue Übersicht des Ertrags, der Verwaltungskosten und der Verwendung vorgelegt werden.

6) Wer irgend eine Kaufmannswaare bei dem Eintrittsbüreau falsch declarirt, verfällt, nebst Ersaz der Gerichtskosten, in eine Buße, die dem sechsfachen Betrag der Tarifgebühr gleichkommt. Im Fall der ersten Wiederholung soll diese Strafe dem zwanzigfachen Betrag der Tarifgebühr gleich kommen, und im Fall der zweiten Wiederholung die Confiscation der Waare ausgesprochen werden.

Wer eine Kaufmannswaare, die im Anhang des Tarifs nicht namentlich ausgenommen ist, an einem andern Ort, als den bestimmten Grenzbüreaux, einführt oder einzuführen versucht, begeht das Vergehen der Einschwärzung. Dasselbe soll im ersten Fall, nebst Ersaz der Gerichtskosten, mit einer Buße belegt werden, die dem zehnfachen Werth der Tarifgebühr gleich kommt, und im Fall der Wiederholung soll die Waare confiscirt erklärt sein.

Sollte die eingeschwärzte Kaufmannswaare aber im Tarif nicht höher als zu einem Bazen belegt sein, so wird die richterliche Behörde die Strafe nach Belang der Waare erhöhen; im Fall der Wiederholung soll ebenfalls die Confiscation statthaben.

Die Beurtheilung aller Straffälle steht den dafür angewiesenen Behörden des Kantons zu, in dessen Gebiet die Übertretung stattgehabt hat.

Der Betrag der Geldstrafe oder des Erlöses der confiscirten Waare nach Abzug der Kosten wird vertheilt wie folgt: $^1/_3$ der Grenzcasse, $^1/_3$ dem Kanton, in dessen Gebiet die Waare entdekt und die Confiscation ausgesprochen wird, $^1/_3$ dem Angeber oder Entdeker.

Geschieht die Entdekung bei einem Grenzbüreau, das mehr als einen Angestellten hat, so wird der obige Antheil nach Maßgabe der Besoldung vertheilt, wird aber die Einschwärzung von einem Grenzposten entdekt, so fällt dieselbe dem Grenzwächter zu. Der hohen Regierung des betreffenden Kantons ist es jedoch unbenommen, denselben allenfalls unter mehrere Grenzwächter zu vertheilen.

Die ausgefällten Strafurtheile werden dem Oberaufseher eingesandt und von demselben Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz mitgetheilt.

7) Der freie Transit der tarifirten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht zugestehen.

Solche Waaren, welche in dem beigefügten Tarif*) namentlich belegt sind und als Transitgut bei dem Eintritt erklärt werden, sollen zwar der Tarifgebühr unterlegt, der erhobene Betrag aber insofern bei dem Austrittsbüreau zurükerstattet werden, als der Wiederaustritt innert Monatsfrist effectuirt wird.

8) Seine Excellenz der Herr Landammann der Schweiz ist beauftragt und bevollmächtigt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Weisungen auf den Bericht des Oberaufsehers zu erlassen; derselbe wird ebenso die Anzahl und Besoldung der Angestellten, jedoch mit Beobachtung möglichster Sparsamkeit und mit Rüksicht auf das bisher stattgehabte Verhältniß, festsezen.

*) Siehe denselben im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium.

Die gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. December laufenden Jahres in Vollziehung treten.

Mit dem gleichen Tag werden die bisherigen Bestimmungen über die Grenzanstalten und Waarentarife aufhören. 1813, a. IX

R. Ebenfalls am 26. November hat die Tagsazung betreffend die Liquidation der bisherigen Grenzanstalten die Verwendung des diesfalls sich ergebenden Saldo's und die Verwendung derjenigen Einkünfte, die aus der Anwendung des neuen Einfuhrtarifs entstehen werden, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die Liquidation der bisherigen Verwaltung soll möglichst beförderlich beschlossen werden; der bisherige Herr Oberaufseher wird die Entlassung von Beamten und Angestellten, die Bereinigung der Rükstände nach den bisher vorgeschriebenen Grundsäzen, den Abschluß der Rechnungen u. s. w. besorgen, und die Schlußrechnung dem Bundeshaupt eingeben.

2) Der nach dem Beschluß der ordentlichen Tagsazung dieses Jahres abgesonderte Fond der 50,000 Franken, sowie der sich ergebende Rechnungssaldo wird zur Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Landammanns in dem Sinne gestellt, daß darüber für dringende Bedürfnisse der Kriegscasse vorschußweise verfügt werden möge, daß aber die definitive Verwendung desselben dem Entscheid der gewöhnlichen Tagsazung vorbehalten bleiben soll.

3) Der Oberaufseher wird successive dem Bundeshaupt den Betrag der neuen Einkünfte vorlegen, welchem annit die Vollmacht ertheilt wird, nach Erforderniß den Einschuß in die Kriegscasse zu bestimmen.

Endlich hat die hohe Tagsazung ihre Berathung über die eidgenössischen Grenzanstalten durch das einmüthige Conclusum geschlossen:

Daß dem Herrn Landammann Heer von Glarus, der seit drei Jahren die Verordnungen der Tagsazung in Betreff der eidgenössischen Grenzanstalten mit schweizerischer Treue, rühmlichster Thätigkeit und seltener Einsicht vollzogen, und durch diese musterhafte Verwaltung sehr wichtige Dienste geleistet hat, der wärmste Dank des Vaterlandes bezeugt werden solle. 1813, a. IX

II. Rechnungsverhältnisse, hervorgegangen aus der Verordnung des Landammanns der Schweiz, vom 9. November 1810, und den in Folge dessen durch die Tagsazung erlassenen allgemeinen Verordnungen.

A. Am 13. Juli 1812 ist nach Antrag der Prüfungscommission die Rechnung über die eidgenössischen Grenzanstalten vom 22. November 1810 bis 31. März 1812 genehmigt und der auf derselben sich ergebende Vorschuß von 28,390 Franken 2 Bazen in die Centralcasse erkennt worden. 1812, XXXVIII

B. Am 19. Juli 1813 hat die Tagsazung die Rechnung des Oberaufsehers der eidgenössischen Grenzanstalten vom 1. April 1812 bis 1. April 1813 genehmigt und beschlossen, daß von dem auf jener Rechnung sich erzeigten Activsaldo von 80,190 Franken 9 Bazen 4 Rappen die Summe von 50,000 Fr. beim Landammann der Schweiz zur Disposition der nächstjährigen Tagsazung niedergelegt werden soll; wogegen Solothurn, unterstüzt von Basel, beantragt hatte, die in der Casse der Grenzanstalten liegende Summe solle vor Allem aus zu Vergütung derjenigen beträchtlichen Kosten dienen, welche die an Frankreich grenzenden Kantone auf Verhinderung des gefährlichen Schleichhandels aus der Schweiz nach Frankreich verwenden müssen. 1813, XLV

C. In dem Anhange zu gegenwärtigem Repertorium findet man die Übersicht der Einnahmen

und Ausgaben der eidgenössischen Grenzanstalten vom 22. November 1810 bis zum 30. November 1813, was die Einnahmen, und bis in den December des nämlichen Jahres, was die Ausgaben anbelangt, wobei indessen bemerkt werden muß, daß die Rechnung vom 1. April bis 15. December 1813 erst später (am 24. September 1814) durch die Tagsazung genehmigt worden ist.

C. Anstände wegen Besteurung sequestrirter Colonialwaaren.

I. Am 19. Juli 1811 hat die Tagsazung auf den Antrag der Commission für die Angelegenheit der Grenzanstalten die Kantone Bern, Basel und Waadt, sowie auch die Kantone Freiburg, Solothurn und Aargau, insofern die leztern betheiligt waren, eingeladen, durch gütliches Einverständniß, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Landammanns der Schweiz, diejenigen Anstände zwischen ihnen zu beseitigen, die sich wegen der Besteurung der Colonialwaaren im Spätjahr 1810 ergeben hatten. 1811, XXXVII

II. Am 26. Juni 1812 wurden die Kantone Aargau und Waadt wiederholt eingeladen, die obwaltenden Anstände, wegen Besteurung der Colonialwaaren im Spätjahr 1810, freundschaftlich beizulegen, und zu diesem Zwek besondere Vermittler bestellt. 1812, XXXIX

III. Auf den vernommenen Bericht, daß die beabsichtigte Vermittlung keinen Erfolg gehabt habe, hat die Tagsazung am 16. Juli beschlossen, daß nach der am 9. November 1810 dem Landammann der Schweiz ertheilten allgemeinen Anleitung und übereinstimmend mit den in den Verordnungen der Tagsazung aufgestellten Grundsäzen die Waaren mit Recht in demjenigen Kanton verabgabt worden seien, welchem der Eigenthümer derselben zur Zeit des Sequesters angehört habe, und daß von einer zweiten Verabgabung dieser Waaren die Rede nicht sein könne. 1812, XXXIX

IV. Am 19. Juli 1813 sind die Kantone Bern und Waadt eingeladen worden, die zwischen ihnen obwaltenden Anstände wegen Besteurung der Colonialwaaren gütlich auszutragen. 1813, XLVII

§ 117. Rechnungen der Centralcasse.

A. Am 24. August 1803 hat die Tagsazung auf den Bericht einer hiefür am 2. August niedergesezten Commission die Rechnung des Landammanns der Schweiz, umfassend den Zeitraum seiner Geschäftsführung von Anfang März desselben Jahres bis zum Zusammentritte der Tagsazung am 4. Juli, genehmigt und dabei dem Landammann für seine vielen unverrechneten außerordentlichen Auslagen die Summe von Fr. 8000 zuerkannt. (Die Einnahmen rührten her aus der Casse der helvetischen Salzverwaltung, Postverwaltung und Stempelverwaltung, theils von der Commission für die Liquidation des Vermögens der helvetischen Republik.) 1803, XXXV

B. Am 28. Juni 1804 hat die Tagsazung die Rechnung des alt-Landammanns d'Affry, vom 4. Juli bis 31. December 1803, und des gegenwärtigen Landammanns von Wattenwyl, vom 1. Januar bis 13. Juli 1804, nebst dem Antrag des Landammanns auf Bildung einer Centralcasse, an eine Commission zur Prüfung gewiesen. 1804, XXVII

C. Auf den Bericht der Commission ist am 21. Juli die Rechnung des Landammanns von Wattenwyl genehmigt, und für Dekung der neuen Jahresbedürfnisse (gemäß Voranschlag der Commission Fr. 68,600) ein Zehntheil des Geldcontingentes angewiesen worden. Die Rechnung des alt-Landammanns d'Affry konnte für einstweilen nicht genehmigt werden, da über verschiedene Puncte noch einige Auskunft einzuholen war. 1804, XXVII

D. Am 13. Juli 1805 hat die Tagsazung auf den Bericht einer àm 22. Juni niedergesezten Commission die Passation ertheilt: 1) Der Rechnung des Landammanns von Affry, vom 4. Juli bis 31. December 1803; 2) jener des Landammanns von Wattenwyl, vom 13. Juli bis 31. December 1804, und 3) der des Landammanns Glutz, vom 1. Januar bis 1. Juli 1805. Ferner ist für die auf 49,000 Franken veranschlagten ordentlichen Ausgaben des neuen Rechnungsjahres ein Zehntheil des Geldcontingentes angewiesen und der Landammann der Schweiz ermächtigt worden, nach Erforderniß etwaiger außerordentlicher Bedürfnisse noch größere Beiträge von den Kantonen einzufordern. — Zulezt wurde beschlossen, die eidgenössische Kanzlei soll über die bisherigen wie über die zukünftigen Rechnungen der Landammänner ein besonderes Protokoll führen. 1805, XXXV

E. Am 16. Juli 1806 ist auf den Antrag einer am 9. desselben Monats niedergesezten Commission nachstehenden Rechnungen die Passation ertheilt worden: 1) Der Rechnung des Landammanns Glutz, vom 30. Juni bis 31. December 1805; 2) jener des Landammanns Merian, vom 1. Januar bis 30. Juni 1806. Für die auf 52,029 Fr. 8 Bazen 2 Rappen veranschlagten künftigen Bedürfnisse der Bundescasse wurde vorerst der in der Casse des eidgenössischen Kriegscommissarius während des Feldzuges von 1805 sich erzeigende Activsaldo und, wenn es nothwendig werden sollte, der dreißigste Theil des Geldcontingentes mit Fr. 16,350 angewiesen. 1806, XLIV

F. Am 4. Juli 1807 hat die Tagsazung auf den Bericht einer am 22. Juni niedergesezten Commission die Rechnung des Landammanns Merian, vom 1. Juli bis 31. December 1806, und diejenige des Landammanns v. Reinhard, vom 1. Januar bis 30. Juni 1807, genehmigt, einen Zehntheil des Geldcontingentes für künftige Bedürfnisse angewiesen, und ein Formular für Abfassung künftiger Rechnungen festgestellt. 1807, XXXVIII

G. Am 13. Juli 1808 hat die Tagsazung den Rechnungen des Landammanns von Reinhard, vom 1. Juli bis 31. December 1807, und des Landammanns Rüttimann, vom 1. Januar bis 30. Juni 1808, die Genehmigung ertheilt und einen Zehntheil des Geldcontingentes für die künftigen Bedürfnisse der Centralcasse angewiesen. 1808, XIX

H. Am 4. Juli 1809 ist auf den Bericht einer am 22. Juni niedergesezten Commission die Rechnung des Landammanns Rüttimann, vom 1. Juli bis 31. December 1808, und diejenige des Landammanns von Affry, vom 1. Januar bis 30. Juni 1809, genehmigt und für Dekung der künftigen Ausgaben ein Zehntheil des Geldcontingentes bewilligt worden. 1809, XXVII

J. Am 9. Juli 1810 hat die Tagsazung auf den Bericht einer am 22. Juni niedergesezten Commission der Rechnung des Landammanns von Affry, vom 1. Juli bis 31. December 1809, und derjenigen des Landammanns von Wattenwyl, vom 1. Januar bis 30. Juni 1810, die Genehmigung ertheilt und für die künftigen Bedürfnisse der Centralcasse einen Zehntheil des Geldcontingentes angewiesen. 1810, XXXVI

K. Auf den Bericht einer am 18. Juni niedergesezten Commission sind am 9. Juli 1811 die Rechnungen des Landammanns von Wattenwyl, vom 1. Juli bis 31. December 1810, und des Landammans Grimm von Wartenfels, vom 1. Januar bis 30. Juni 1811, genehmigt und für die künftigen Bedürfnisse der Centralcasse ein Viertheil des Geldcontingentes angewiesen worden. 1811, XXI

L. Am 8. Juli 1812 hat die Tagsazung auf den Bericht einer am 23. Juni niedergesezten Commission die Rechnung des Landammanns Grimm, vom 1. Juli bis 31. December 1811, und jene des Landammanns Burckhardt, vom 1. Januar bis 30. Juni 1812, genehmigt und für die künftigen Bedürfnisse der Centralcasse einen Siebentheil des Geldcontingentes angewiesen. 1812, XXXIV

M. Auf den Antrag der am 25. Juni niedergesezten Commission ist am 14. Juli 1813 die Rechnung des Landammanns Burckhardt, vom 1. Juli bis 31. December 1812, und diejenige des Landammanns von Reinhard, vom 1. Januar bis 30. Juni 1813, genehmigt und für die künftigen Bedürfnisse der Centralcasse der achte Theil des Geldcontingentes angewiesen worden. 1813, XXXI

N. Am 26. November 1813 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz ermächtigt, die zweite Hälfte des am 14. Juli 1813 angewiesenen Geldcontingentes sofort zu beziehen und für Dekung der Bedürfnisse während des ersten Theils des Jahres 1814 neue Beiträge von den Kantonen einzufordern. 1813, a. X

§ 118. Diplomatische Agentschaften.

A. Durch den Artikel 35 der Bundesverfassung war festgesezt, daß die Ernennung und Absendung außerordentlicher Gesandten der Tagsazung zustehe. —

B. Am 8. Juli 1803 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz eingeladen, über die schweizerischen diplomatischen Agentschaften im Ausland einen Bericht zu erstatten. 1803, XLVI

C. Am 14. September sodann hat die Tagsazung den vorerwähnten Bericht des Landammanns der Schweiz vernommen. Aus demselben ergibt sich Folgendes:

1) In Paris ist während der Zeit der Helvetik ein bevollmächtigter Minister mit einem Gehalt von 24000 französischen Livres, ein erster Gesandtschaftssecretär mit 4000 und ein zweiter mit 2400 angestellt gewesen. Die ersten beiden Stellen blieben von Anfangs März bis Ende Mai des laufenden Jahres unbesezt, worauf dann anstatt eines bevollmächtigten Ministers ein Envoyé extraordinaire des Landammanns der Schweiz in der Person des Herrn von Maillardoz nach Paris gesandt und lediglich der zweite Secretär beibehalten wurde.

2) In Wien hat der Freiherr Müller von Mühlegg bereits unter der helvetischen Regierung und ununterbrochen bis jezt die Verrichtungen eines Gesandtschaftsträgers der Schweiz besorgt mit 5000 Wienergulden jährlich und Vergütung der auf ohngefähr fl. 800 sich belaufenden außerordentlichen Gesandschaftskosten.

3) Mit den gleichen Verrichtungen und einer Besoldung von Fr. 4000, nebst ungefähr 1600 bis 2000 Fr. Extraausgaben ist Herr Taglioretti bei der Regierung der italienischen Republik (in Mailand) angestellt gewesen, und es hält der Landammann für gut, denselben noch ferner an der Stelle zu belassen.

4) Ferner befinden sich in mehreren Handelspläzen, als Triest, Genua, Marseille, Nantes und Calais Consulen oder Commissäre der Handelsverhältnisse, welche aber von Seiten der Regierung keine Entschädigung genießen. 1803, XLVI

D. Gestüzt auf diesen Bericht und in Beachtung der bezüglichen Bestimmung der Bundesacte hat am 16. September die Tagsazung folgenden allgemeinen Beschluß gefaßt: 1) Die Schweiz hält keine immerwährende Gesandtschaften bei den auswärtigen Mächten, und bei außerordentlichen Sendungen, welche von der Tagsazung oder mit Bewilligung der Kantone angeordnet werden, soll auf die möglichste Kostenersparniß Rüksicht genommen werden. 2) Die Consuls oder Commissärs der Handelsverhältnisse, welche in den von schweizerischen Handelsleuten meistens besuchten Pläzen und Seehäfen angestellt werden, sollen, was die Kosten ihrer Verrichtungen anbetrifft, der Schweiz auf keine Weise zur Last fallen.

3) Bei der Wahl derselben wird jedes Mal auf den Wunsch derjenigen schweizerischen Gemeinden oder Handelshäuser Rüksicht genommen, welche in einer Handelsstadt oder einem Seehafen die Anstellung eines Consuls verlangen, und zu dem Ende die Ernennung auf einen dreifachen Vorschlag von Seiten derselben eingeschränkt. Die auf diese Weise getroffene Wahl soll alsdann sämmtlichen Kantonsregierungen angezeigt werden. 4) Der Landammann der Schweiz hat die Aufsicht über die Verrichtungen dieser Handelsagenten und soll wachen, daß der Name der schweizerischen Nation, welche sie vorstellen, nicht gemißbraucht und der gute Ruf derselben nicht gefährdet werde.

In Bezug auf die gegenwärtig in Paris und Wien angestellten schweizerischen Gesandten, deren Beseitigung in jeziger Zeit leicht von Nachtheil sein könnte, wird dem Landammann der Schweiz zu Bestimmung des geeigneten Zeitpunktes freie Hand gelassen, und Herr Maillardoz als außerordentlicher Gesandter der Schweiz einstweilen bestätiget. Dagegen soll der Landammann in Betreff der Agentschaft in Mailand die zu Aufhebung derselben erforderlichen Schritte thun. 1803, XLVI

E. Am 2. September 1803 ist das Begehren eines Herrn Pessina, ihm das Diplom eines schweizerischen Advocaten in Neapel zu ertheilen, abgewiesen worden. 1803, LXXVII

F. Am 30. Juni 1804 hat der Landammann der Schweiz über die diplomatischen Agentschaften im Ausland einen schriftlichen Bericht (er steht im Text des Abschiedes) erstattet. In Folge desselben hat die Tagsazung den Landammann ermächtigt, die diplomatischen Agenten zu Paris und Wien bis auf Weiteres beizubehalten. Dagegen wurde, im Widerspruch mit dem Kanton Tessin, der, unterstüzt durch Glarus und Graubünden, die bereits unterm 1. März unterdrükte Geschäftsträgerstelle zu Mailand beibehalten wollte, beschlossen, der Landammann der Schweiz sei ermächtigt, auf das Begehren einiger Kantone für Besorgung ihrer commerciellen Angelegenheiten einen schweizerischen Agenten zu Mailand zu bestellen, insofern dessen Anstellung nicht der Centralcasse, sondern den interessirten Kantonen zur Last falle. 1804, XXXIV

G. Am 2. Juli ist der lezte Theil des vorstehenden Beschlusses dahin modificirt worden, den Landammann der Schweiz zu ermächtigen, nach eingezogenen Erkundigungen, betreffend die Aufstellung einer Agentschaft zu Mailand angemessen erachtete Anträge an die Kantone gelangen zu lassen und nach Maßgabe der Rükäußerungen der leztern das Weitere zu verfügen. 1804, XXXIV

H. Am 6. Juli 1804 wurde der Landammann der Schweiz ermächtigt, nach dem Wunsche einiger katholischer Kantone, jedoch ohne Beschwerde für die Centralcasse, eine Agentschaft zu Rom aufzustellen (zu welcher Stelle ein Marchese della Fargna vorgeschlagen war). 1804, XXXIV

J. Am 13. Juli 1805 hat die Tagsazung den Antrag des Landammanns, daß dem von ihm aufgestellten Geschäftsträger zu Mailand (Herr von Marcacci) sein Gehalt von 1200 Franken aus der Centralcasse durch eine Zulage von 2000 Franken vermehrt werde, ad referendum et instruendum genommen, dabei aber dem Landammann überlassen, in Rüksicht auf die besondern Umstände, dem Herrn Marcacci allenfalls eine angemessene Gratification zu ertheilen. 1805, XXXV

K. Am 16. Juli gleichen Jahres ist ein Entscheid über den vom Kanton St. Gallen gestellten Antrag, die diplomatischen Agentschaften im Ausland aufzuheben, auf einen schiklicheren Zeitpunct verschoben worden. 1805, XLVIII

L. Am 16. Juli 1806 wurde der Landammann der Schweiz gegenüber einem Antrag auf Reduction der Stellen, namentlich Einziehung des Wiener Postens, ermächtigt, ohne Vermehrung der Kosten die diplomatischen Agentschaften zu Paris, Wien und Mailand für einmal beizubehalten, zugleich aber

beauftragt, der Tagsazung des Jahres 1807 Bericht zu erstatten, ob die eine oder andere dieser Agentschaften, namentlich diejenige zu Wien, nicht aufgehoben werden könne.

1806, XLV

M. Am 17. Juni 1807 hat die Tagsazung nach vernommenem Bericht des Landammanns denselben ermächtigt, die diplomatischen Agentschaften zu Paris, Wien und Mailand beizubehalten. Im Übrigen hat sie den leztjährigen allgemeinen Beschluß erneuert. — Aus dem Bericht des Landammanns war zu entnehmen, daß Maillardoz in Paris neben den diplomatischen Functionen seit einem halben Jahr zugleich die Geschäfte eines Generalobersten in Bezug auf die Organisation der capitulirten Regimenter mit dem Range eines Adjudantcommandanten mit einer besondern Kanzlei besorge, woraus bereits einige Anstände entsprungen seien, so daß eine Trennung als wünschbar erscheine; und daß der Geschäftsträger in Wien, Baron Müller von Mühlegg, kein Schweizer und auch nicht ganz frei von andern Verbindungen mit dem Hause Österreich sei. Da aber beide Stelleninhaber, wie auch jener in Mailand, ihrer eidgenössischen Mission zu voller Zufriedenheit des Landammanns obliegen, so sah sich derselbe in Bezug auf deren Person zu keinerlei Aussezungen veranlaßt.

1807, XXXVII

N. Ebenfalls am 17. Juni wurde unter Ratificationsvorbehalt dem Geschäftsträger zu Mailand, dessen Gehalt aus 1200 Franken aus der Centralcasse und aus 800 Franken bestand, welche die Kantone Graubünden und Tessin an denselben entrichteten, eine Gratification von 1000 Franken zugesprochen.

1807, XXXVII

O. Am 2. Juli 1808 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung über die Leistungen der diplomatischen Agenten im Ausland Bericht erstattet und der Diensttüchtigkeit und dem Eifer der Stelleninhaber das vollste Lob ertheilt. Darauf hat die Tagsazung die Beibehaltung der drei Stellen zu Paris, Wien und Mailand beschlossen.

1808, XVI

P. Am 13. Juli 1808 ist dem Geschäftsträger zu Mailand eine Gratification von 1000 Schweizerfranken unter Vorbehalt der Ratification bewilligt, und der Antrag, den Gehalt dieses Agenten von 1200 auf 2400 Franken aus der Centralcasse zu erhöhen, ad referendum genommen worden.

1808, XVI

Q. Am 23. Juni 1809 hat die Tagsazung die Beibehaltung für ein Jahr der diplomatischen Agentschaften zu Paris, Wien und Mailand beschlossen und den aus der eidgenössischen Centralcasse zu bezahlenden Gehalt des Geschäftsträgers zu Mailand auf 2400 Franken festgesezt. Waadt war auch diesmal wie früher immer für Aufhebung der Posten in Wien und Mailand instruirt, und St. Gallen ließ den Wunsch in den Abschied fallen, die Geschäftsträgerstelle in Mailand wenn thunlich in eine consularische Agentschaft umzuwandeln.

1809, XVII

R. Am 9. Juni 1810 wurde die Beibehaltung der diplomatischen Agentschaften zu Paris, Wien und Mailand beschlossen; wobei St. Gallen seinen leztjährigen Wunsch in Bezug auf Mailand erneuerte, unter Hinweisung darauf, daß die diplomatischen Geschäfte Italiens in Paris verhandelt werden, wo sogar dessen Minister des Auswärtigen wohnhaft sein müsse.

1810, XXIII

S. Am 12. Juni 1811 hat die Tagsazung, nach Bestätigung der diplomatischen Gesandtschaften für ein Jahr, dem Gesandten zu Paris, Herrn von Maillardoz, eine Gratification von 3200 Franken, seinem Secretär, dem Herrn von Tschann, eine Gratification von 1600 Franken, und dem Geschäftsträger zu Mailand eine solche von 2000 Franken zuerkannt, und zwar mit Rüksicht auf deren Auslagen in Folge der neuen französischen und italienischen réglements d'étiquette in Betreff der Costüme.

1811, XXVI

T. Ebenfalls am 12. Juni ist das Begehren des Gesandten zu Paris um Erhöhung seines aus 16,000 Schweizerfranken bestehenden Gehaltes und desjenigen des Gesandtschaftssecretärs ad instruendum genommen worden.

1811, XXVI

U. Am 8. Juni 1812 hat die Tagsazung die Fortdauer der diplomatischen Agentschaften für ein Jahr bestätigt und dem schweizerischen Gesandten zu Paris eine jährliche Gehaltszulage von 4000 Franken, dem Gesandtschaftssecretär aber eine solche von 1600 Franken bewilligt.

1812, XX

V. Am 21. Juni 1813 hat die Tagsazung die Beibehaltung der diplomatischen Agentschaften zu Paris, Wien und Mailand für ein Jahr ausgesprochen, dagegen die Besezung der Consularagentschaften gemäß dem im Jahr 1803 angenommenen Grundsaz auch fernerhin dem Bundeshaupt überlassen.

1813, XIX

W. Am 2. Juli 1813 hat die Tagsazung einerseits die Kantone Graubünden und Tessin eingeladen, wie bisher dem Geschäftsträger zu Mailand eine Gehaltszulage von mindestens 800 Franken zufließen zu lassen, und anderseits den auf die Centralcasse fallenden Gehalt desselben sammt Ersaz für Büral- und andere Kosten auf 5360 Franken für ein- und allemal festgesezt. Jene Kantone hatten verlangt, der Geschäftsträger in Mailand solle gleich den andern zwei diplomatischen Vertretern ganz aus der Centralcasse bezahlt werden.

1813, XIX

---

§ 119. Linthunternehmen.*)

A. Am 4. August 1803 haben die Gesandtschaften der Stände Glarus und St. Gallen der Tagsazung gemeinschaftlich die bedauernswürdige Lage vorgetragen, in welcher sich die Gegenden von Wallenstadt, Wesen, Sargans, Uznach und zum Theil auch die March und Reichenburg durch die Überschwemmungen der Linth und den gehemmten Abfluß des Wallenstadtersees versezt finden, wodurch bereits die blühendsten Wiesen und Felder in Moräste verwandelt, und die Einwohner selbst von den giftigen Ausdünstungen auf einen solchen Grad angegriffen wurden, daß die Zahl derselben schon beträchtlich abgenommen, und das Menschengeschlecht aber noch mehr ausgeartet habe. Hieran ist der Wunsch geknüpft worden, es möchten sich die Kantone zu einigen Beiträgen verstehen oder wenigstens indirecte Hülfsquellen aufgesucht werden, deren Ertrag unter Aufsicht der Kantonsbehörden zu diesfälligen zwekmäßigen Arbeiten angewendet werden sollte. — Die Tagsazung hat die Angelegenheit zunächst an eine Commission**) mit dem Auftrag überwiesen, über folgende Punkte ein Gutachten vorzulegen: 1) Auf welche Weise dem Übel gründlich zu begegnen sei; 2) wie die Direction der Arbeiten am zwekmäßigsten eingerichtet werden könnte; 3) welche Hülfsquellen vorhanden seien oder etwa noch auszumitteln wären, um die Kosten des Unternehmens zu bestreiten.

1803, LVIII

B. Die Commission hat sodann am 12. September ihren Bericht der Tagsazung vorgelegt. In demselben stellte sie die gegenwärtige Beschaffenheit des Übels, dessen verderbliche Folgen und die Nothwendigkeit eines weitern Umsichgreifens desselben, wenn nicht schleunige und kräftige Hülfe dagegen angewendet wird, dar, und glaubte, in Übereinstimmung mit den Herren Meyer, Escher, Lanz, Guisan, Zugenbühler, Schindler, welche über diese Frage geschrieben haben, die einzig denkbare, aber auch

*) Mit dem Jahr 1807 begann die Veröffentlichung einer Actensammlung über das Linthunternehmen unter dem Titel „Officielles Notizenblatt, die Linthunternehmung betreffend". Dasselbe wurde fortgeführt bis zum Zeitpunkt der Auflösung der Linthschazungscommission im Jahr 1828 und enthält in 4 Octavbänden alles wesentliche, das Linthunternehmen betreffende Material an Beschlüssen, Berichten, Rechnungen u. s. w. Die Sammlung enthält sonach die ganze Geschichte der Linthcorrection in authentischen Actenstüken.

**) Das Präsidium bestellte sie aus den Herren Legationsrath Usteri, Landammann Heer und Legationsrath Wyttenbach von Bern.

untrüglich sichere Hülfe darin zu finden, daß die Glarner-Linth mit ihrer stäten Zufuhr von Geschiebe, anstatt wie sie jezt in den Ausfluß des Wallenstadtersees fließt und das Wasser zurükdrängt, künftig in den tiefen Abgrund des Sees selbst geleitet werde. Die Kosten des Unternehmens betreffend, die von Sachkundigen auf 100,000 Gulden berechnet sind, glaubt die Commission, dieselben könnten in dem Unterehmen selbst dadurch gefunden werden, daß das gewonnene Land sowohl als der Mehrwerth des durch die Austroknung verbesserten den Unternehmern zugehören würde. Zu Erlangung der nöthigen Vorschüsse könnten Actien ausgegeben werden, und wenn diese nicht genug Abnehmer fänden, wären die Kantone einzuladen, nach Maßgabe ihrer Lage und Verhältnisse den Rest unter sich zu vertheilen. — Gestüzt auf dieses Gutachten hat sodann die Tagsazung folgenden Beschluß gefaßt: 1) Es soll ein Ausschuß von gelehrten, wasserbauverständigen und sachkundigen Männern sogleich nach Auflösung der Tagsazung gebildet werden, um eine vollständige Arbeit über die Austroknung der Moräste am Ausfluß des Wallenstadtersees zu entwerfen. 2) In diese Commission ernennt der Herr Landammann der Schweiz, theils in Folge des Interesses, das die schweizerische Tagsazung an dem Werke nimmt, theils in Folge des 23. Artikels der Föderalacte, zwei Mitglieder. 3) Die Kantone St. Gallen und Glarus, als die unmittelbar interessirten Kantone, ernennen ein jeder zwei andere Mitglieder, und wenn es sich ergiebt, daß der Kanton Schwyz ebenfalls bei dem Unternehmen interessirt ist, so kommt ihm die Wahl eines siebenten Mitgliedes zu. 4) Die respectiven Kantone werden ihre Ernennungen dem Landammann der Schweiz alsogleich bekannt machen, welcher hierauf aus den Mitgliedern der Commission den Präsidenten bezeichnen wird. 5) Die so gebildete Commission wird ihre Arbeit, sobald sie vollendet ist, dem Landammann der Schweiz übergeben, und dieser dann dieselbe den sämmtlichen Kantonen mittheilen, damit sie auf die Tagsazung des kommenden Jahres ihre Gesandtschaften darüber instruiren, und wenn der Entwurf von der Tagsazung gutgeheißen wird, alsdann mit der Ausführung desselben auch ungesäumt der Anfang gemacht werde.

1803, LVIII

C. Am 11. Juni 1804 hat die Tagsazung ein in Folge des vorstehenden Beschlusses abgefaßtes Gutachten von Sachverständigen über die Austroknung der Sümpfe längs der Linth an eine Commission zur Prüfung gewiesen.

1804, XLV

D. Die Commission erstattete am 13. Juli ihren Bericht. Darauf ist die Tagsazung in eine allgemeine Berathung eingetreten und hat am Ende derselben die Angelegenheit an die Commission zurükgewiesen mit dem Auftrag, unter bestmöglicher Berüksichtigung der im Schooße der Tagsazung gefallenen Bemerkungen den Entwurf eines Beschlusses auszuarbeiten.

1804, XLV

E. Auf den Antrag der Commission ist dann am 28. Juli unter Vorbehalt der Ratification ein Beschluß über die Entsumpfung der Linthgegenden gefaßt worden, der mit seinen einleitenden Betrachtungen und Erwägungen also lautet:

Dem wichtigen Gegenstande der schreklichen Versumpfung am Wallensee und an der Linth widmete die Tagsazung ihre vorzügliche Aufmerksamkeit. Ihre freundeidgenössische Mitwirkung wurde neuerdings von den Gesandtschaften der angrenzenden Kantone angerufen, da das kostbare Unternehmen, wodurch allein dem so weit sich verbreiteten Übel abgeholfen werden kann, durchaus die Vereinigung größerer Kräfte als die ihrigen erfordere. Wirklich hielt es die Tagsazung für eine theure Pflicht der Menschlichkeit, die Rettung der Einwohner jener unglüklichen Gegenden möglichst zu befördern, die seit so vielen Jahren ihre jeweiligen Regierungen flehentlich um Hülfe baten, weil sie offenbar außer Stande sind,

sich selbst aus ihrer trostlosen Lage zu reißen. Sie fühlte lebhaft, daß es selbst in den Augen der Ausländer ein wahrer Schandflek für unser eidgenössisches Vaterland wäre, wenn eine weit ausgedehnte und vormals fruchtbare Landesgegend in einen großen Sumpf verwandelt würde, dessen giftige Ausdünstungen sogar für entfernte Kantone je länger je gefährlicher werden müßten. Vollkommen überzeugte sich ferner die Tagsazung aus den wiederholten Berichten ihrer Commission von der Ausführbarkeit und ausschließlichen Zwekmäßigkeit derjenigen sorgfältigen Vorschläge, welche nach vorjährigem Abscheidbeschluß von sachkundigen, durch die hohen Behörden eigens ernannten Personen über die Art und Weise ausgearbeitet worden sind, wie dem eingerissenen Übel gründlich abgeholfen werden könnte.

Da aber einerseits diejenigen Kantone, in deren Gebiet sich die Versumpfungen vorfinden, laut ihren eigenen, offenbar gegründeten Äußerungen unvermögend sind, diejenige Hülfe und Unterstüzung allein zu leisten, wozu sie ihre nächste Verpflichtung keineswegs verkennen; und da anderseits nach den Grundsäzen unserer Föderativverfassung die zur Rettung erforderlichen kostbaren Arbeiten auf keine Weise der gemeinschaftlichen Bundescasse zur Last fallen können, so mußte man auf dienliche Mittel bedacht sein, wodurch nicht blos die näher und entferner interessirten Regierungen, sondern das wohlthätige Publicum in der ganzen Eidgenossenschaft in den Fall gesezt würde, ein so gemeinnüziges Unternehmen nach besizenden Kräften zu befördern. Diese Mittel glaubt die Tagsazung wirklich gefunden und in den nachfolgenden Beschlüssen auf eine Weise entwikelt zu haben, welche der edlen Wohlthätigkeit ihrer sämmtlichen Mitbürger ein segensreiches Feld öffnet, und dennoch zu der sichern Erwartung berechtiget, in der Zeitfolge für alle geleisteten Beträge wo nicht ganz doch größtentheils entschädiget zu werden. Indessen bleibt es erforderlich, das eidgenössische Publicum und auch das Ausland in einer ausführlichen Schilderung mit der so höchst traurigen Lage einer Gegend bekannt zu machen, wo die schönsten Wiesen und nuzbarsten Liegenschaften in stinkende Moräste verwandelt sind, wo selbst die armseligen Wohnungen der Menschen nicht selten mit Wasser und Schlamm sich anfüllen, wo blasse Gesichter und kraftlose Gestalten von den giftigen Dünsten zeugen, welche weit umher die Luft verpesten, und wo endlich ohne baldige Hülfe ein Heer von Krankheiten die bereits durch den schreklichsten Krieg bewirkte Verödung vollenden wird. Einer nähern Beschreibung dieses weit ausgebreiteten Elends wäre eine deutliche Entwiklung der beschlossenen Rettungsmittel und der Hauptgründe, auf welchen die sichere Hoffnung eines guten Erfolges beruhet, durch die sachkundige Hand beizufügen, welcher Se. Excellenz der Herr Landammann die Abfassung dieses in den Druk zu gebenden Aufsazes anvertrauen würde. In dieser Voraussezung beschließt die Tagsazung:

1) Das von Herrn Hauptmann Lanz entworfene, der Tagsazung im Jahr 1784 vorgelegte Project der Leitung der Linth, von der Näfelser-Brüke an bis in den Wallensee, soll in Ausübung gebracht werden.

2) Vor der Ausführung dieses Projects aber soll das in der Mitte des Wallensee-Auslaufes stehende Joch der Biäschenbrüke abgebrochen, der Ausfluß des Wallensees gehörig gesichert, und zu diesem Ende hin das Bett der Maag vom Wallensee an bis unter die Ziegelbrüke herab auf die wahre Normalbreite und Tiefe der beiden vereinigten Linthen erweitert und vertieft werden.

3) Nach diesen beiden Arbeiten soll die Linth vom Schloß Windeck an bis unter den Einfluß des Biltnerbachs, und vom Hängelgießen bis zum Fahrhäuslein oberhalb der Spettlinth in einen neuen Canal gefaßt, dem Schäniserbach und Sumpf Abfluß verschafft, und das ganze Linthbett bis auf Grynau herab gehörig regulirt und gesichert werden.

4) Die Regierung von Zürich soll angesucht werden, durch eine wachsame Wasserbaupolizei jede weitere Aufdämmung des Zürichsees zu hindern, und falls schon vorhandene Wasserwerke am Ausfluß des Sees in dieser Rüksicht nachtheilig wären, solche soviel möglich zu verringern.

5) Zu Ausführung dieser Arbeit ernennt der Landammann der Schweiz einen verständigen Wasserbaumeister, welcher unter der Leitung einer ebenfalls von dem Landammann der Schweiz zu ernennenden Commission von drei Mitgliedern erst den Plan in der Gegend aussteft und sobald möglich in Vollziehung bringt.

6) Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schazungscommissär, welchem die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen jeder zwei Commissarien beiordnen; diese werden in Eid und Pflicht genommen und haben vor der technischen Ausführung der Unternehmung folgende Arbeiten zu vollführen:

a. Sie bezeichnen die jezigen Grenzen derjenigen Versumpfungen, welche die ehemaligen Grundeigenthümer aller und jeder Benuzung ihres verlorenen Landes berauben.

b. Sie schäzen den jezigen wahren Werth derjenigen Grundstüke, welche unter den Ueberschwemmungen des Wallensees und der Linth leiden.

c. Sie lassen unter ihrer Leitung durch einen fähiger Feldmesser diejenigen Ausmessungen vornehmen, die bei diesen Ausmarchungen und Schazungen erforderlich sind, und tragen alle Bestimmungen hierüber in ein doppeltes Protokoll ein, wovon ein Exemplar der Tagsazung in Verwahrung gegeben, das andere bei der Aufsichtscommission niedergelegt wird.

d. Sie kaufen das für die Unternehmung erforderliche Land um den wahren innern Werth für dieselbe an.

e. Sie bestimmen die Lieferungen von Materialien, welche die durch die Unternehmung vorzüglich begünstigten Gemeinden zur Erleichterung und schnellen Betreibung derselben gegen billige Bezahlung zu leisten haben.

7) Der Kantonalregierung von Zürich werden die zu dieser Unternehmung erforderlichen Gelder in Verwahrung gegeben; sie macht, auf die Anweisungen der Aufsichtscommission, die Zahlungen an die verschiedenen Zahlmeister, welche diese unter ihrer Verantwortlichkeit aufstellt, und legt der Schazungscommission Rechnung über diese Cassabesorgung ab.

8) Die Schazungscommission läßt sich halbjährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder von der Aufsichtscommission ertheilen, und bestimmt den Zeitpunct der Einforderung der Geldbeiträge zum Betrieb der Unternehmung.

9) Nach Vollendung der ganzen Unternehmung schäzt die Schazungscommission den Mehrwerth aller Grundstüke, welche, durch jene in verbesserten Zustand gesezt und gehörig gesichert, den Eigenthümern übergeben werden können. Auch ist ihr die gänzliche Liquidation der Unternehmung, die Abrechnung mit allen Antheilhabern, und die Stellung der endlichen vollständigen Rechnung über dieselbe aufgetragen.

10) Zur Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl, als zur Sicherung und Auseinandersezung der Eigenthumsrechte, die bei derselben in Anregung kommen, werden folgende Rechtssäze festgesezt:

a. Es kann kein Land, das zu dieser Unternehmung nothwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Werths abzutreten verweigert werden.

b. Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallensees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die

Austroknung gänzlich anheim, ohne daß die Besizer von Verschreibungen und Hypotheken auf dieses Land, welches ohne die gegenwärtige wohlthätige Unternehmung zu keinen Zeiten wieder nuzbar geworden wäre, jemals irgend eine Ansprache mehr darauf (sic) machen können.

c. Der Mehrwerth alles versumpften oder versauerten Landes, welches durch die Austroknung erhalten wird, soll der Unternehmung ersezt werden, wobei es aber dem Eigenthümer des Landes frei steht, entweder diesen erhaltenen Mehrwerth seines Grundstüks der Unternehmung in bestimmten Terminen zu entrichten, oder aber sein Land um den Schazungspreis des Werths vor der Unternehmung gegen baare Bezahlung abzutreten.

11) Diese ganze wohlthätige Unternehmung soll unter dem Schuz und der Oberaufsicht der Bundesgewalt der Eidgenossenschaft stehen und zum Beitritt zu derselben das ganze eidgenössische Publicum, als zu einer der ganzen Nation zum Nuzen und zur Ehre gereichenden Unternehmung, aufgefordert und eingeladen werden.

12) Zu diesem Ende hin werden 1600 Actien errichtet, für welche jede nach und nach in 4 Terminen, nach dem Fortschritt der Unternehmung, bis auf 200 Schweizerfranken bezahlt werden sollen. Zu höherem Beitrage können keine Actien belegt werden, sondern wenn wider Vermuthung die Unternehmung eines beträchtlichern Vorschusses bedürfte, so soll nicht der Beitrag für die Actien, sondern eher die Zahl dieser leztern vermehrt werden, welches aber nicht ohne einen bestimmten neuen Beschluß der Tagsazung geschehen kann.

13) Zur Übernahme solcher Actien wird jede Regierung der einzelnen Kantone ihre Mitbürger, geistlichen Corporationen und Gemeinden feierlich auf die schiklichste und wirksamste Art auffordern, den Erfolg ihrer Bemühungen dem Landammann der Schweiz einberichten, und wenn die Unternehmung in Gang gesezt wird, die Beiträge der Actienbesizer ihres Kantons einfordern und der Kantonsregierung von Zürich einsenden.

14) Den Besizern dieser Actien wird aller Vortheil dieser Unternehmung, der durch die Vollziehung des § 10 dieser Verordnung erzielt wird, feierlichst zugesichert.

15) Es ist dem Landammann der Schweiz aufgetragen, auf den Erfolg hin, den die Aufforderung an die Wohlthätigkeit und gemeinnüzige Unterstüzung des schweizerischen Publicums haben wird, den Zeitpunct zu bestimmen, wann die ganze Unternehmung in Vollziehung gesezt werden soll; doch sollen die Beiträge der Actienbesizer nicht eher eingefordert werden, (als) bis die Schazungscommission das zur Betreibung der Unternehmung erforderliche Land, auf den Fall der Ausführung hin, angekauft hat, und alle Schwierigkeiten der Ausführung gehoben sind, so daß die Arbeiten selbst ohne Verzug in Gang gesezt werden können.

16) Die zur Aufsicht der ganzen Unternehmung verordnete Commission ist verpflichtet, alle halbe Jahre einen umständlichen Bericht über den Gang des ganzen Geschäfts abzufassen und mit der halbjährigen Rechnung der Schazungscommission zu Handen der Antheilhaber bekannt zu machen, auch alljährlich dem Tit. Herrn Landammann, zu Handen der Tagsazung, einen allgemeinen Bericht über den Gang und die weitern Aussichten der Unternehmung vorzulegen.

17) Nach vollendeter Arbeit bestimmt die Schazungscommission die verhältnißmäßigen Beiträge, welche das durch diese Unternehmung geschüzte Land, nach der bisherigen Übung der Glarnergemeinden, zur Erhaltung der Dämme und übrigen Sicherungsanstalten zu leisten die erste und natürlichste Pflicht hat.

18) Um alle Arbeiten dieser Unternehmung gehörig gegen jede Vernachläßigung und Zerstörung zu sichern, ernennt die Tagsazung nach Vollendung derselben eine Wasserbaupolizeicommission, die nach einer von der Aufsichtscommission entworfenen und von der Tagsazung bestätigten Instruction zur sorgfältigen Aufsicht über die Erhaltung und Beschüzung aller dieser vorgenommenen gemeineidgenössischen Arbeiten verpflichtet ist, und alle Jahre der Tagsazung einen Bericht darüber eingeben soll.

19) Ehe und bevor aber zu dieser ganzen gemeinnüzigen Unternehmung und irgend einer diesfälligen Verfügung geschritten wird, sollen zu vollkommener Sicherheit der Unternehmung von dem Landammann der Schweiz die bestimmten Ratificationen und Erklärungen der hauptsächlich interessirten Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen abgewartet werden, wodurch dieselben sich förmlich verpflichten würden, alle in diesem Beschlusse enthaltenen Rechtsgrundsäze und bestimmten Vorschriften von Seite ihrer respectiven Regierungen genau zu beobachten und nachdrüklich zu handhaben.

1804, XLV

F. In der Tagsazungssizung vom 8. Juni 1805 haben die Gesandtschaften von Glarus und St. Gallen, denen sich auch die von Schwyz unter einigen Bedingungen in Rüksicht auf den Zeitpunkt des Beginnes und der Fortsezung der verschiedenen Correctionsarbeiten, anschloß, aus Auftrag ihrer Regierungen sämmtlichen Ständen für die durch den Tagsazungsbeschluß vom 28. Juli a. p. bewiesene brüderliche und höchst nothwendige Theilnahme an dem traurigen Geschik der Einwohner von Wesen, Wallenstadt und der Linthgegenden ihren lebhaftesten Dank erstattet, mit der gleichzeitigen Erklärung, die Grundsäze, worauf die Ausführung des ganzen Unternehmens beruht, seien von ihrer respectiven Kantonsobrigkeit unbedingt ratificirt und solches dem Landammann der Schweiz officiell angezeigt worden.

1805, XXII

G. Am 17. Juni 1805 hat die Tagsazung gemäß dem Verlangen von Schwyz auf den Antrag einer am 8. desselben Monats niedergesezten Commission folgenden Zusaz zum dritten Artikel des am 28. Juli 1804 unter Ratificationsvorbehalt angenommenen Tagsazungsbeschlusses angenommen: Mit den neu zu grabenden Linthcanälen unter der Ziegelbrüke soll die Grabung und Sicherstellung durch genugsame Wuhrung desjenigen Canals, durch den die Glarner-Linth in den Wallensee geführt wird, gleichzeitig angefangen und fortgesezt werden, und auch die Eröffnung der neu anzulegenden untern Canäle gleichzeitig mit der Eröffnung des obern Canals oder nach derselben erfolgen. — Hierauf ist der Beschluß vom 28. Juli 1804 in Kraft erwachsen. Sowohl bezüglich der Art und Weise, wie der Beschluß in der Schweiz und im Ausland bekannt gemacht und die angemessene Einladung an das wohlthätige Publicum abgefaßt werden soll, als hinsichtlich der nothwendigen Einleitung zu Ausführung des Unternehmens, welche nunmehr dem Landammann der Schweiz obliegt, ist an die Commission der Wunsch und die Einladung sämmtlicher Gesandtschaften gerichtet worden, dem Landammann mit den nöthigen Vorarbeiten und zwekmäßigen Vorschlägen an die Hand zu gehen.

1805, XXII

H. Am 20. Juni 1808 wurde ein Bericht der Linthaufsichtscommission, welche in Gemäßheit des Beschlusses von 1804 über das Linthunternehmen aufgestellt worden ist, sowie ein Bericht des Präsidenten der durch den nämlichen Beschluß aufgestellten Linthschazungscommission der Tagsazung vorgelegt und durch die leztere an eine besondere Commission zu näherer Prüfung verwiesen.

1808, XX

J. Auf den Antrag der Commission sind am 30. Juni verschiedene Abänderungen und Zusäze zu dem am 17. Juni 1805 in Kraft erwachsenen Beschlusse von 1804 in folgender Fassung angenommen worden:

Da sich aus dem der eidgenössischen Tagsazung vorgelegten Bericht der Linth-Aufsichtscommission über die bisherigen Linth-Correctionsarbeiten und über die Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse für die weitere Fortsezung dieser Nationalunternehmung ergiebt:

Daß durch den bis zur Eröffnung der Arbeiten immer fortgesezten Zufluß von Geschieben der Glarnerlinth der Wasserstand der Maag bei der mittlern Wasserhöhe ganz wagrecht geworden ist, wodurch der Abfluß des Wallensees beinahe gänzlich gehindert wurde;

Daß, um einen vollkommen sichernden und bleibenden Abfluß des Wallensees zu bewirken, theils eine möglichst gerade Leitung der Maag, theils eine starke Vertiefung des Linthbettes von der Ziegelbrüke an abwärts erforderlich wird;

Daß die Correction des alten versandeten Strombettes kostbarer ist, als die Grabung ganz neuer Canäle;

Daß theils der starken Vertiefung des künftigen Flußbettes wegen, die von der Ziegelbrüke an abwärts stattfinden muß, theils um der vollständigern Sicherheit des Landes willen eine möglichst gerade Leitung des künftigen Linthlaufes erforderlich ist;

Daß, um auch den untersten Theil des Linthals gegen die immer weiter sich verbreitende Versumpfung zu sichern, und der ganzen Linthunternehmung diejenige vollständige Zwekmäßigkeit zu geben, deren sie als Nationalunternehmung würdig ist, eine gerade Leitung der Linth von dem obern Buchberg bis zum untern Buchberg unter Grynau, und von da bis in den Zürichsee unentbehrlich nothwendig ist;

Und daß endlich auch oberhalb der Näfelserbrüke für die Sicherung des Einflusses des Mollisercanals einige Arbeiten erforderlich sind, —

so beschließt die Tagsazung

nachfolgende Zusäze zu den Tagsazungsbeschlüssen der Jahre 1804 und 1805, die Linthunternehmung betreffend:

1) Anstatt der im § 2 des Beschlusses von 1804 vorgeschriebenen Correction der Maag soll das Maagbett, vom Ausfluß des Wallensees an bis zum Biberlikopf, in gerader Richtung gezogen werden.

2) Vom obern Buchberg an bis zum untern Buchberg unterhalb Grynau soll anstatt der in § 3 des Beschlusses vom Jahr 1804 bestimmten Leitung der neuen Linthcanäle in die Spettlinth und Regulirung des untern Linthlaufs, die Linth durch einen neuen Canal möglichst gerade geleitet und dem Zürichsee zugeführt werden.

3) Die Linthaufsichtscommission ist beauftragt, die Correction des Linthbettes oberhalb der Näfelserbrüke insoweit zu veranstalten und auszuführen, als solches für die Sicherung des Einflusses der Glarnerlinth in den neuen Mollisercanal erforderlich ist; dieses jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß die Beiträge, welche die Gemeinden Mollis und Näfels zu diesen Arbeiten zu übernehmen haben, zum voraus durch eine, von der Linth-Aufsichtscommission unter Einwirkung der Regierung mit ihnen zu schließende Übereinkunft festzusezen seien. Die Aufsichtscommission wird diese Übereinkunft der Tagsazung vorlegen.

4) Diejenigen Actien, welche über die im § 12 des Beschlusses vom Jahr 1804 ausgesprochene Zahl der 1600 hinaus theils bis dahin sind abgesezt worden, theils diejenigen, welche noch ferner und in Folge einer darüber durch den Landammann der Schweiz an sämmtliche Kantonsregierungen zu erlassenden Einladung bis zur Tagsazung des Jahres 1809, den Wünschen der Aufsichtscommission gemäß, können abgesezt werden, sind anerkannt und sollen mit den 1600 ersten Actien in gleichen Rechten stehen.

5) (Einladung zu Vorlage für 1809 von Berechnungen in Betreff der nöthigen Anzahl neuer Actien, ꝛc.)

Einige Vorbehalte und Erklärungen der bei dem Linthwesen am meisten betheiligten Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, wie sie im Abschied enthalten sind, wurden ad referendum et instruendum genommen.

1808, XX

K. Am 16. Juli hat die am 20. Juni niedergesezte Commission die Aufmerksamkeit der Tagsazung auf die bisherigen Arbeiten der Schazungscommission und auf die häufigen an die Linthunternehmung gerichteten Entschädigungsbegehren von Gemeinden und Particularen geleitet. Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung betreffend diese Entschädigungsbegehren erkannt: 1) Die Linthaufsichtscommission wird kein von Gemeinden oder Particularen wegen einzelnen durch das Linthunternehmen verursachten Beschädigungen an sie gelangtes Reclamations- oder Entschädigungsbegehren annehmen, sondern die Petenten, wer sie immer sein mögen, an ihre betreffende Kantonsregierung in der Meinung hinweisen, daß diese das Begehren in allen seinen Verhältnissen prüfe, und wo sie es gut finden sollte, der Tagsazung vorlegen möge, welche dann nach eingeholtem Bericht der Linthaufsichtscommission das Angemessene verfügen wird. 2) Diesen Beschluß soll der Landammann der Schweiz der Linthaufsichtscommission als Weisung und Anleitung mittheilen und den Ständen Schwyz, Glarus und St. Gallen officiell zur Kenntniß bringen.

1808, XX

L. Am 19. Juni 1809 hat die Tagsazung die ihr vorgelegten Berichte der Linthaufsichts- und der Linthschazungscommission an eine besondere Commission zur Prüfung gewiesen, und dann am 1. Juli auf deren Antrag verschiedene Schlußnahmen gefaßt:

1) Betreffend die Übernahme von Linthactien*) durch die Kantone und die Vornahme einer Untersuchung der Arbeiten an der Linth durch eine außerordentliche Commission**); sowie ferner

*) Wortlaut: Da sich aus dem der eidgenössischen Tagsazung vorgelegten Bericht der Linthaufsichtscommission ergiebt, daß die durch den Tagsazungsbeschluß vom 30. Juni 1808 verlangten Angaben und Berechnungen für die Bestimmung der endlichen, nicht ferner zu übersteigenden Actienzahl gegenwärtig noch nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit eingereicht werden konnten und desnahen verschiedene Artikel des oben erwähnten Beschlusses neue Bestimmungen erheischen, so beschließt die Tagsazung, nach dem ihr hierüber von ihrer eigens dazu niedergesezten Commission erstatteten ausführlichen Bericht, vorerst die Gutheißung und Belobung des ihr durch die Linthaufsichtscommission unterm 6. Brachmonat lezthin erstatteten Jahresberichts, welcher über die Fortsezung der Arbeiten Rechenschaft giebt; sie beschließt alsdann ferner: 1) Diejenigen Actien, welche von jezt an bis zur Tagsazung des kommenden Jahres 1810 den Wünschen der Aufsichtscommission gemäß können abgesezt werden, sind anerkannt und sollen mit den 1600 ersten und den darüberhin bis auf den heutigen Tag abgesezten Actien in gleichen Rechten stehen. 2) Die Bestimmung der ordentlichen, nicht ferner zu begünstigenden Actienzahl soll in der Tagsazung des Jahres 1810 geschehen. 3) Die Aufsichtscommission wird die Übereinkunft wegen des Antheils, welchen die Gemeinden Mollis und Näfels an den Arbeiten für die Correction des Linthbettes oberhalb der Näfelser Brüke leisten sollen, der Tagsazung vom Jahr 1810 vorlegen. 4) Die Tagsazung trägt Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz auf, durch ein eigenes Kreisschreiben diesen Beschluß den Regierungen sämmtlicher Kantone mitzutheilen und dieselben einzuladen, das bereits bewiesene Interesse an dem Nationalunternehmen fortgesezt durch jede von ihnen abhängende Begünstigung des Absazes noch mehrerer Actien auch fernerhin zu beweisen.

**) Wortlaut: Seine Excellenz der Herr Landammann der Schweiz sind eingeladen, vor dem 1. kommenden October eine aus sachkundigen und angesehenen Männern verschiedener Kantone bestehende Commission zu ernennen, die den Auftrag haben soll, den Zustand der Linthunternehmung und die Art der Führung derselben zu untersuchen und darüber dem Landammann ihren Bericht einzureichen. Dieser Bericht soll sich über den ganzen Umfang der Unternehmung ausdehnen, und theils das bisher von der Aufsichtscommission sowohl als von der Schazungscommission Geleistete aufzählen und beurtheilen, theils dann aber auch dasjenige darstellen, was diesen beiden Commissionen zu leisten noch übrig bleibt, und was überhaupt für die Beendigung des ganzen Werkes noch geschehen muß. Die Commissarien sind ferner beauftragt, sich von der Aufsichtscommission alle Angaben für die Berechnung der annoch erforderlichen Summen zu Dekung der Unkosten vorlegen zu lassen, und nach genommener Rükspache mit derselben unmaßgebliche Vorschläge für die Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse ihrem Berichte beizufügen. Diese Vorschläge jedoch sollen keine andern sein dürfen, als die mit den durch den Tagsazungsbeschluß von 1805 festgesezten Grundsäzen verträglich sind. Die Commissarien werden gleich nach ihrer Ernennung sich mit der Linthaufsichtscommission in Correspondenz sezen, um mit derselben die gelegenste Zeit für die vorzunehmende Untersuchung zu verabreden; sie sollen ihren Bericht bis zum 15. März 1810 Sr. Excellenz dem Landammann übergeben, welcher die Mittheilung desselben an die Stände also zu befördern ersucht ist, daß die Absendung der Instructionen überall zu rechter Zeit vor sich gehen möge.

2) die jährliche Vorlage (mit Nachholung des bisher Geleisteten) einer gedrängten Übersicht der Vermessungen des entsumpften Landes und des Betrags der vorgenommenen Schazungen dieses Landes; endlich wurden

3) verschiedene Reclamationen der Kantone Schwyz (Entschädigungsforderung rüksichtlich der in ihrem Werth durch den neuen Correctionsplan nicht wenig gefährdeten, dem Armengut von Schwyz zugehörigen Schloßgüter zu Grynau), Glarus (Verlangen einer gleichförmigen Landesvermessung in dem ganzen Correctionsgebiet) und St. Gallen (Grenzvertrag mit Glarus in Folge der Correctionsausführung) erlediget, und

4) dem Herrn Escher*), Präsidenten der Linthaufsichtscommission, und seinem Gehülfen, Herrn Rathsherrn Schindler, der höchste und einmüthige Dank der Tagsazung für ihre einsichtsvolle und aufopfernde Thätigkeit bezeugt.

1809, XXXII

M. Am 19. Juni 1810 ist der Tagsazung der Bericht derjenigen außerordentlichen Commission (sie bestund unter dem Vorsiz des alt-Landammanns Reinhard aus Rathsherr Em. Friedr. Fischer von Bern, Regierungsrath Suter aus dem Aargau und Carl Ambros Gluz, Abt von St. Urban) vorgelegt worden, welche laut Beschluß vom 1. Juli vorigen Jahres beauftragt worden war, das Linthunternehmen in allen seinen Theilen zu untersuchen. Dieser Bericht, welcher die getreneste und vollständigste Darstellung des Unternehmens in statistischer, technischer und ökonomischer Hinsicht enthielt, und mit Kreisschreiben des Landammanns vom 25. Mai den Kantonen in gedrukten Exemplaren mitgetheilt worden war, wurde von der Tagsazung wieder an eine Commission zu näherer Würdigung gewiesen.

1810, XXXVII

N. Auf deren Bericht hat die Tagsazung am 2. Juli folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die Zahl der zu Vollendung des Unternehmens erforderlichen Actien ist mit Inbegriff der bisherigen definitiv auf 4000 festgesezt, von denen alle in gleichen Rechten stehen.

2) Um die zu dieser Zahl noch fehlenden Actien so bald möglich abzusezen, wird Seine Excellenz der Landammann der Schweiz im Namen der Tagsazung

a. an jeden der drei bei der Unternehmung zunächst und hauptsächlich interessirten Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen besondere Aufforderungen gelangen lassen, und solche mit den in dem Gutachten liegenden Motiven nachdrüklich unterstüzen;

b. alle übrigen Kantonsregierungen ebenfalls und durch dieselben ihre resp. Kantonsangehörigen zu möglichst thätiger Theilnahme dringend einladen.

3) Da ohne unvorhergesehene Umstände der Molliserkanal mit künftigem Frühjahr geöffnet werden soll, und dadurch der obere Theil der Unternehmung seine wesentlichste Vollendung und das bereits verbesserte und benuzte Land hinlängliche Garantie und Sicherheit erhält, so soll nun Alles so vorbereitet werden, daß unmittelbar nach dieser Epoche mit der Schazung des Mehrwerths des verbesserten Landes und allmäliger Erhebung desselben zu successiver Rükbezahlung der Actienbeiträge der Anfang gemacht werden kann.

*) Hinsichtlich Escher's und des ihm zu bezeugenden Dankes sagt der Commissionsbericht: „In dem Gelingen des Werkes, in der Beglükung der Mitbürger und in der Beförderung des Wohlstandes und des Ruhmes des Vaterlandes werde dieser vortreffliche Mann seinen schönsten Lohn finden. Die Achtung und die Liebe des Vaterlandes werden ihn umgeben, und die oberste Bundesbehörde nach Vollendung des Unternehmens die Dankbarkeit der Nation, als Stellvertreterin derselben, auf eine würdige und angemessene Weise auszudrüken unter ihre angenehmsten Pflichten zählen."

4) Zu diesem End hin werden die Präsidenten der Aufsichts- und Schazungscommission der nächstkünftigen Tagsazung einen bestimmten und ins Detail gehenden ausgearbeiteten Vorschlag eingeben und dabei folgende Grundsäze ins Auge fassen:

a. Gleich allen bisherigen Lintharbeiten soll auch die Liquidirung der Actien-Hypothek durch eine eidgenössische Commission für die ganze Masse der Actieneigenthümer geschehen.

b. Die rechtlichen Ansprüche auf den Mehrwerth des geretteten und verbesserten Landes gehen allen übrigen Schuldforderungen vor.

c. Die nach und nach durch Bezahlung des Mehrwerths von verbessertem Land eingehenden Gelder sollen alle der Zahlungscommission in Zürich eingehändigt und durch dieselbe unter alle Actienbesizer nach Verhältniß vertheilt werden.

5) Da mit Eröffnung des Mollisercanals der durch die §§ 17 und 18 des Tagsazungsbeschlusses von 1804 vorgesehene Fall der Unterhaltung des vollendeten Werkes für die obere Gegend eintrittet, so wird sowohl die Aufsichts- als Schazungscommission die diesfalls erforderlichen nähern Verordnungen und Instructionen der künftigen Tagsazung zur Genehmigung vorlegen.

6) Auf den Fall, daß die gezeichneten Actien zu rascher Fortsezung der in Bezug auf die ebenso dringliche als für die Unternehmung selbst vortheilhafte Eröffnung des Mollisercanals erforderlichen Arbeiten nicht schnell genug eingehen würden, ist die Zahlungscommission in Zürich begwältigt, nach Verhältniß der übernommenen Actienzahl und mit Vorwissen des jeweiligen Bundeshauptes die zu diesem Behuf nöthigen Gelder auf billige Bedingungen zu entlehnen und solche alsdann aus den später eingehenden Actienbeträgen wieder zurükzubezahlen. — Im Fernern ist durch einmüthige Schlußnahme neuerdings dem über alles Lob erhabenen Eifer und der unablässigen Beharrlichkeit des Präsidenten der Aufsichtscommission (Escher) sowie dessen Gehülfen Schindler und dem Präsidenten der Schazungscommission, Rathsherr Stehlin von Basel, der Dank des Vaterlandes votirt worden.

1810, XXXVII

O. Am 10. Juli gleichen Jahres wurde einer zwischen der Linthaufsichtscommission und dem Kanton Glarus abgeschlossenen Übereinkunft, betreffend die Correction des Linthbettes oberhalb der Näfelserbrüke, die Genehmigung ertheilt.

1810, XXXVII

P. Am 7. Juni 1811 ist der am 2. Juli 1810 gefaßte Beschluß über die Dotation des Linthunternehmens in Kraft erwachsen und es wurden die Berichte der Linthcommissionen nebst einem Gutachten über die künftige Aufsicht und Unterhaltung der Linthcanäle an eine besondere Commission zur Prüfung und Berichterstattung gewiesen.

1811, XXV

Q. Auf den Antrag dieser Commission (deren Bericht Abschiedsbeilage E steht) hat die Tagsazung am 6. Juli den Entwurf einer eidgenössischen Verordnung über die Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthcanäle unter Ratificationsvorbehalt angenommen.

1811, XXV

R. Ferner ist am 9. Juli, theils unbedingt, theils unter Vorbehalt der Ratification, folgender Beschluß über die weitern Maßregeln für Beförderung des Linthunternehmens angenommen worden:

1) Der Boden der großen Linthcanalbette von den Ufern der kleinen Bette bis zu den Hintergräben, wird gleich den Canälen und Hintergräben selbst, für Linthboden erklärt, der als unveräußerliches, mit keiner Last oder Beschwerde zu belegendes Eigenthum der Linthunternehmung angehören und von der Linth-Aufsichtsbehörde verwaltet werden soll.

2) Die besondere in 58 Artikeln verfaßte eidgenössische Verordnung über die fürdauernde Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthcanäle ist mit Vorbehalt der Ratification allseitiger hoher Stände gutgeheißen und genehmigt. Es sollen inzwischen für die bereits vollendeten Linthcanäle die Polizeivorschriften sowohl als die Strafbestimmungen (die Abschnitte IV und V) provisorisch in Vollziehung gesezt, und die hohen Regierungen der Stände Glarus und St. Gallen eingeladen werden, sich mit der Linth-Aufsichtscommission über die dafür erforderlichen Vorkehrungen einzuverstehen.

3) Se. Exc. der Landammann der Schweiz wird im Namen der Tagsazung die Regierungen der zunächst und hauptsächlich interessirten hohen Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, dann aber auch alle übrigen Kantonsregierungen und durch dieselben ihre Kantonsangehörigen zu fortgesezter Theilnahme und Beförderung des Aktienabsazes einladen, damit auch die übrigen annoch erforderlichen 900 Actien auf eben dem Wege großmüthiger und freiwilliger Übernahme können abgesezt werden, auf dem die größere Zahl der mehr als 3000 bereits ist abgesezt worden.

4) Um über die Art, wie künftig die Liquidation und Rükzahlung der Linthactien soll vorgenommen werden, keinerlei Zweifel übrig zu lassen, so werden dafür nachstehende nähere Bestimmungen als unabänderliche Norm festgesezt sein:

a. Da es wichtig ist, bei dem Verkauf des gewonnenen und bei der Bestimmung des Mehrwerths des verbesserten Bodens mit möglichster umständlicher Localkenntniß zu Werke zu gehen, so werden die Mitglieder der Aufsichtscommission diese Arbeit gemeinsam mit der Schazungscommission vornehmen.

b. Da die Einziehung der Gelder, die Rechnung über dieselben und die Einsendung an die Linth-Zahlungscommission eine weitläufige Buchhaltung erfordern wird, so ist den beiden Linthcommissionen überlassen, hiezu einen besondern Buchhalter unter ihrer Verantwortlichkeit und unter der Aufsicht einiger hiezu zu beauftragender Mitglieder aus ihrer Mitte zu bestellen.

c. Alles vom Verkauf des gewonnenen Landes eingehende Geld wird vollständig an die Zahlungscommission nach Zürich eingesandt.

d. Die Schazung des Mehrwerths des verbesserten Landes geschieht bezirksweise, nachdem die beiden Präsidenten der Aufsichts- und der Schazungscommission hierüber ihr Gutachten der Tagsazung eingegeben haben, und von dieser der Zeitpunkt dieser Schazung bestimmt sein wird.

e. Der Betrag des auf die verbesserten Grundstüke gelegten Mehrwerths geht in Folge des Tagsazungsbeschlusses vom 2. Juli 1810 allen andern Schuldforderungen vor.

f. Der Betrag dieses Mehrwerths verfällt auf den Tag der bekannt gemachten Schazung; um aber die Zahlung zu erleichtern werden die Linthcommissionen schikliche Zahlungstermine, die jedoch sich nicht über 6 Jahre hinaus erstreken können, festsezen. Vom Tag der Verfallzeit an müssen alle Rükstände mit $4^{1}/_{2}$ vom Hundert bis zur Zahlung verzinset werden.

g. Die Besizer der mit Mehrwerth belegten Güter, welche selbst Actien übernommen haben, entrichten nur denjenigen Betrag des aufgelegten Mehrwerths, oder den Zins desselben, der die Ankaufssumme ihrer Actien übersteigt.

h. Sobald sich bei der Zahlungscommission in Zürich so viel Geld vorfindet, daß eine Vertheilung von 10 Procent der Actiengelder an sämmtliche Actienbesizer statt haben kann, so wird diese Vertheilung vorgenommen und die portofreie Versendung des baaren Geldes, von Zürich aus, an die nämlichen

Kantonalbehörden besorgt, welche früher die Actienbeiträge eingezogen haben, und denen die Vertheilung an die Particular-Actienbesizer ohne Spesenberechnung obliegt.

i. Den hohen Regierungen der Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen werden für ihre Actien die Ansprüche auf ihre zahlungspflichtigen Gemeinden so lange statt Baarzahlung übertragen, bis die Gemeinden ihren zu entrichtenden Mehrwerth gegen die Liquidationscassa auf diese Art bezahlt haben.

k. So oft als sich bei der Zahlungscommission in Zürich hinlängliches baares Geld vorfindet, wird wieder eine Vertheilung desselben von 10 Procent an alle Actienbesizer vorgenommen; und auf diese Art wird fortgefahren, bis der Mehrwerth aller Linthbezirke bestimmt und bezahlt, und bis alles gewonnene Land verkauft ist.

l. Können Vertheilungen an die Actienbesizer gemacht werden, welche den Betrag der vorgeschossenen Actiengelder übersteigen, so kommen dieselben auch verhältnißmäßig denjenigen Actienbesizern zu gut, welche selbst Gütermehrwerth zu entrichten hatten.

m. Würde sich dagegen der nicht zu erwartende Fall ereignen, daß durch die Verkäufe und Mehrwerthschazungen nebst Zinsen und Ertrag des Linthbodens, nach Anweisung des § 12 der Linthpolizei-Verordnung, die vorgeschossenen Linth-Actiengelder nicht vollständig zurükbezahlt werden könnten, so haben alsdann diejenigen Eigenthümer von mit Mehrwerth zu belegenden Gütern, welche selbst Actien besizen, denjenigen Betrag des ihnen aufgelegten Mehrwerths annoch zu entrichten, welche die den übrigen Actionärs zugekommenen Raten übersteigt.

n. Die mit der vollständigen Liquidation der Linthunternehmung beauftragten Mitglieder der Linthcommission erstatten alle Jahre der Tagsazung einen umständlichen Bericht über den Zustand dieser Liquidation.

5) Die Linthaufsichtscommission ist bevollmächtigt, die Einmündung der neuen Linthcanäle in die alte Linth bei Grynau ihrem eigenen Vorschlage gemäß also zu veranstalten, daß die neue Linth unmittelbar an der nördlichen Seite des Schlosses Grynau durch einen neuen, ungefähr 2000 Fuß langen Canal durch die Grynauer Erdzunge hindurch geführt werde.

6) Die Tagsazung ladet die Regierungen der Linth-Schifffahrtskantone ein, durch gütliches Einverständniß diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche der genauen Erfüllung der von ihnen im Jahr 1808 mit der Linthaufsichtscommission geschlossenen Übereinkunft wegen der Construction der Rekwege bis dahin im Wege stunden, und die Linthcassa für ihre diesfälligen Anforderungen zu befriedigen.

7) Se. Exc. der Landammann der Schweiz ist beauftragt, dem großherzoglich-badischen Ingenieur-Major, Herrn Tulla, und durch denselben seinem Gehülfen, dem Herrn Ingenieur Obrecht, durch eine im Namen der Tagsazung ausgestellte Zuschrift den Beifall, die Zufriedenheit und die Achtung zu bezeugen, welche die Stellvertreter der Eidgenossenschaft, durch die sorgfältigen Berichte der Linthaufsichtscommission von den großen und wesentlichen Verdiensten dieser einsichtsvollen Männer um die Linth-Unternehmung in Kenntniß gesezt, gegen dieselben hegen und gegen sie auszusprechen sich zum Vergnügen machen.

8) Die Tagsazung wiederholt den ungetheilten Beifall und den warmen Dank, den sie seit Anbeginn der Lintharbeiten jedes Jahr der großmüthigen und ausharrenden Hingebung des Herrn Präsidenten Escher und der einsichtsvollen Thätigkeit seiner vortrefflichen Gehülfen, des Herrn Rathsherrn Schindler und des Herrn Oberst und Präsident der Schazungscommission Stehlin, gezollt hat; sie spricht gegen

diese verdienstvollen Männer insbesondere ihre unbedingte Zufriedenheit aus über die Erfüllung der ihnen durch die Tagsazung des verflossenen Jahres ertheilten Aufträge.

9) Gegenwärtiger Beschluß soll gedrukt und durch ein besonderes Kreisschreiben Sr. Exc. des Landammanns der Schweiz sämmtlichen Kantonsregierungen beförderlich mitgetheilt werden. 1811. XXV

S. Am 16. Juni 1812 hat die Tagsazung die Berichte der beiden Linthcommissionen, sowie die über dieselben abgegebenen Voten der nächstbetheiligten Kantone an eine besondere Commission zu näherer Prüfung verwiesen. 1812. XXIX

T. Nach dem Antrag der Commission ist sodann am 6. Juli nach abschnittweiser Berathung die am 6. Juli 1811 unter Ratificationsvorbehalt angenommene Verordnung über fortdauernde Polizeiaufsicht und Unterhaltung der Linthcanäle in folgender etwas veränderter Fassung definitiv genehmigt worden:

I. Linthwasserbau-Polizeicommission.

1) Die Linthwasserbau-Polizeicommission besorgt die Aufsicht der Erhaltung und die Leitung des Unterhalts aller Linthcanäle, Ufer, Wuhre, Dämme, Hintergräben und Abzugsgräben, von der Nettstallerbrüke an bis in den Zürichsee herab.

2) Ihrer Verwaltung ist der durch den Tagsazungsbeschluß vom Juli 1811 der Unternehmung als unveräußerlich zugesicherte Linthboden oder das urbare Land zwischen den Hintergräben längs den Canälen, von den Rekländern ob Mollis an bis in den Zürichsee herab, unterworfen.

3) Die Linthwasserbau-Polizeicommission besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Tagsazung also gewählt werden, daß aus jedem der drei Kantone, in deren Gebiet die Linthcanäle gelegen sind, sich jederzeit ein Mitglied in der Commission finde.

4) Die Mitglieder werden auf sechs Jahre ernannt und können nach Verfluß dieser Zeit aufs neue für sechs Jahre gewählt werden.

5) Sie beziehen keine Besoldung, haben aber die von ihren Verrichtungen herrührenden Auslagen zu verrechnen.

II. Pflichten als Polizeibehörde.

6) Die Linthwasserbau-Polizeicommission ernennt die erforderlichen Linthaufseher, bestimmt ihre Besoldung und ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge.

7) Sie läßt sich von den Linthaufsehern in gewöhnlichen Verhältnissen alle drei Monate über den Zustand der Linth schriftlichen Bericht erstatten.

8) Ihre Mitglieder werden sich über die ihnen zustehende unmittelbare Aufsicht also unter einander einverstehen, daß jährlich zweimal wenigstens ein Mitglied die ganze Gegend des verbesserten Linthlaufs bereise; sie erstatten der Tagsazung darüber Bericht.

9) Die Commission ist befugt, erfahrene Wasserbaumeister nöthigenfalls zu berathen; allein sie darf an dem von der Linth-Aufsichtscommission ausgeführten allgemeinen Operationsplan der Linthcorrection keine Abänderungen weder anordnen noch zugeben, ohne vorhergegangene ausdrükliche Genehmigung der Tagsazung.

III. Pflichten als Verwaltungsbehörde.

10) Die Linthwasserbau-Polizeicommission besorgt die Erhaltung und Verbesserung alles ihrer Verwaltung zustehenden Bodens und verpachtet auf bestimmte Zeit und möglichst vortheilhafte Weise alles urbare Land.

11) Sie besorgt den jährlichen Eingang aller Pachtzinse, bezahlt ihre angestellten Aufseher und verrechnet ihre Auslagen.

12) Der Ertrag alles Linthbodens (§ 2) wird in eine Cassa gelegt, aus welcher die Unkosten der Polizeiaufsicht, die Besoldung der Linthaufseher und die Kosten derjenigen allgemeinen Lintharbeiten bestritten werden, die durch den Erfolg der Correction nothwendig werden können. Der Überschuß dieser Cassa wird bis zur Befriedigung aller Actienbesizer jährlich in die Liquidationscassa geliefert; nachher soll derselbe einzig für Arbeiten verwendet werden dürfen, welche den gewöhnlichen (im § 44 bestimmten) Linthunterhalt nicht betreffen, sondern durch außerordentliche Ereignisse nothwendig oder erforderlich werden mögen. Sind keine solchen Bedürfnisse vorhanden, so wird der Vorschuß für künftig eintretende zusammengelegt und aufbewahrt.

13) Alle Jahre soll der Tagsazung über die Verwaltung der Linthpolizeicommission umständliche Rechnung abgelegt werden.

IV. Polizeiverordnung.

14) Der Boden längs den Linthcanälen von der Mitte der Hintergräben an, mit den Dämmen und Ufern, darf als ausschließliches und unveränßerliches Eigenthum der Linth (nach der hierüber von den drei interessirten hochlöblichen Ständen gegebenen Erklärung) mit keinen Beschwerden oder Abgaben irgend einer Art belastet werden.

15) Das Land längs den Canälen zwischen den Hintergräben darf weder aufgebrochen noch geäzt werden. Bäume dürfen nur zwischen den Hintergräben und Dämmen gepflanzt werden.

16) Nach eingeholter Zustimmung des hochlöblichen Standes Glarus und in Betrachtung, daß die Schifffahrt stromaufwärts in dem Mollisercanal mit der Erhaltung der kostbaren Steinwuhren und Schwellen an demselben unverträglich sei, soll die Schifffahrt stromaufwärts in diesem Canal gänzlich verboten sein.

17) Ohne Erlaubniß der Linthaufseher dürfen in die neuen Canäle weder Fischreusen eingelegt, noch dieselben mit Fangwuhren versehen werden.

18) Ohne bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizeicommission darf längs allen Linthcanälen kein Damm durchstochen, erniedrigt oder verschmälert, noch in die Hintergräben neue Abzuggräben eröffnet, noch die vorhandenen Einmündungen verändert, auch keinerlei Einschnitte in die Ufer gemacht werden.

19) Weder auf den Ufern noch Dämmen, noch zwischen Damm und Hintergräben dürfen Holz oder andere Waaren abgelegt und bis zur Einschiffung aufbewahrt werden, sondern der ganze Boden zwischen den Canälen und Hintergräben soll immer völlig frei bleiben.

20) Zu Ladungs- und Landungsplätzen für die Schifffahrt wird die Wasserbaupolizeicommission die schiklichsten Stellen bezeichnen, außer welchen weder gelandet noch Schiffe angebunden werden dürfen.

21) Im ganzen neuen Linthbett dürfen keine Flöße oder anderes großes Holz aufbewahrt, sondern sobald sie die Linth betreten, sollen sie ohne Aufenthalt bis in den See geführt werden.

22) Nur an leere oder halbleere Schiffe, die durch die Linth hinaufgereckt werden, dürfen andere leere Schiffe angehängt und durch einen Pferdezug gezogen werden.

23) Weder in die Linth noch in die Hintergräben dürfen Unreinigkeiten oder andere Gegenstände, die den freien Wasserabzug hindern könnten, geworfen werden.

24) Die beidseitigen Dammkronen der neuen Canäle mögen als Fußwege benuzt werden; dagegen aber darf kein Fuhrwerk irgend einer Art, kein Reiter, kein Vieh, weder großes noch kleines, über die Dämme geführt, und Hunde sollen an Striken gehalten werden.

25) Die Fußgänger sollen sich nur des auf der Dammkrone befindlichen Pfades bedienen und immer sorgfältig die vorhandenen Gitter zuschließen.

26) Die Reker, welche die rechtseitige Dammkrone als Rekweg benuzen, sollen sich mit ihren Pferden ausschließend der Dammkrone und so viel möglich der Mitte derselben bedienen und dürfen nur höchstens fünf, beim hohen Wasserstand aber sechs Pferde an einem Zug haben.

V. Strafen.

27) Die Widerhandelnden gegen obige Verfügungen sollen nebst vollständigem Schadensersaz den nachfolgenden Strafbestimmungen unterworfen werden:

28) Wer die Dammkrone mit einem Fuhrwerk befährt, bezahlt im Verhältniß der Größe desselben eine Buße von 8 bis 16 Franken.

29) Ein Reiter, der sich der Dämme bedient, zahlt 8 Franken Buße.

30) Für ein großes Stük Vieh, welches frei über einen Damm getrieben wird, werden 8 Fr., wenn es aber am Strik geführt wird, 4 Fr. Buße bezahlt. Für ein kleines Stük Vieh jeder Art ist die Buße die Hälfte der obigen Bestimmung.

31) Für einen freilaufenden Hund werden 2 Fr. Buße bezahlt.

32) Würden statt der Dammkrone die Ufer oder Grabenborde gebraucht, so ist die Buße das Doppelte von derjenigen, die auf den Mißbrauch der Dammkrone gelegt ist.

33) Jeder Fußgänger, der sich statt der Dammkrone eines andern Wegs längs den Canälen oder Gräben bedient, zahlt 2 Fr. Buße.

34) Für jedes große Stük Vieh, welches zwischen den Hintergräben im Lintheigenthum weidend angetroffen wird, muß vom Eigenthümer 4 Fr., für jedes kleine Stük 2 Fr. Buße bezahlt werden.

35) Wer einen auf den Dämmen vorhandenen Gatter, den er geöffnet hat, nicht zuschließt, zahlt 2 Fr. Buße.

36) Wer sich anderer als der festgesezten Ladungs- und Landungspläze bedient, zahlt für jede solche Ladung und Landung 4 Fr. Buße.

37) Von jedem Floß, der im Linthbett fest angehängt wird, werden 16 Fr., von einzelnen großen Hölzern aber für jedes 1 Fr. Buße bezahlt.

38) Reker sowohl als Schiffleute, welche einen Rekzug gegen die Bestimmung des § 22 beladen, zahlen jede Parthie 4 Fr. Buße. Für jedes Pferd, welches über die Bestimmung des § 26 hinaus gebraucht wird, zahlt der Reker 4 Fr. Buße.

39) Ohne Erlaubniß eingesezte Fischreusen werden mit 2 Fr., mit Fangwuhren versehene Reusen mit 4 Fr. Buße belegt.

40) Dem Strafrichter wird überlassen, bei eintretenden wichtigen Milderungsgründen die oben vorgeschriebenen Bußen bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

41) Muthwillige Verlezungen der Linthcanäle, Ufer, Wuhre, Dämme und Gräben werden dem höheren Polizeirichter zur Bestrafung überwiesen.

Die Regierungen der hohen Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen werden sowohl den gewöhnlichen als auch den höhern Polizeirichter bestimmen und der Linth-Wasserbaucommission bekannt machen, welcher, sei es auf Weisung der Commission, sei es auf Leidung hin, die Beklagten in Untersuchung nehmen und die fehlbar Erfundenen unabänderlich nach den Vorschriften und Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung strafen wird.

42) Die eine Hälfte der Buße gehört dem Verleider der Übertretung; die andere Hälfte fällt der Gemeinde zu, in deren Bezirk die Vergehung statthatte. Der Schadensersaz soll ungesäumt zur Tilgung des Schadens verwendet werden.

43) Wenn der Boden der Linth zwischen den äußern Ufern der beiderseitigen Hintergräben an Ufern, Wuhren, Schwellen, Dämmen oder Gräben durch Frevel beschädiget würde, ohne daß die Thäter aufgefunden und zu Ersaz und Strafe gezogen werden könnten, so soll der Schaden ungesäumt durch die bestellten Linthaufseher auf Kosten derjenigen Gemeinde gehoben werden, in deren Bezirk die Beschädigung statthatte.

VI. Unterhalt der neuen Linthcanäle.

44) Zum Unterhalt der neuen Linthcanäle wird gerechnet: die Reinhaltung des Linthbettes; die Sicherung der Ufer in der vorgeschriebenen Richtung und Stelle und mit dem gehörigen Abhang; die Erhaltung und Reinhaltung der Wuhre und Dämme nach vorgeschriebenem Profil; die Erhaltung des Fußpfades auf der Dammkrone; (mit Ausnahme des rechtseitigen Rekweges) die mit den Anstößern gemeinsame Unterhaltung der Hintergräben in der bestimmten Breite und Tiefe.

45) Dieser Unterhalt der Ufer, Wuhre, Dämme und Hintergräben längs den neuen Linthcanälen liegt ohne Rüksicht auf ehevorige Wuhrpflichten allen denjenigen Gütern nach dem Verhältniß ihrer Größe ob, welche innert den Grenzen der Schazungslinie liegen, und es werden für diese Obliegenheit folgende Abtheilungen oder Genossenschaften festgesezt:

46) Der *Näfelsercanal* von den Stokländern an bis zur Näfelserbrüke herab wird von den Gütern unterhalten, welche im Bezirk dieses Canals zwischen den Landstraßen liegen; nämlich das rechte Ufer von den Besizern der Mollisер-, das linke Ufer von den Besizern der Näfelserseite.

47) Der *Mollisercanal* von der alten Näfelserbrüke an bis zu seinem Auslauf in den Wallensee herab wird beidseitig von denjenigen Gütern unterhalten, welche im Bezirk dieses Canals vom Fuß des Wallenbergs bis an die Schazungslinie zwischen Näfels und Niederurnen liegen. — Der linkseitige Bezirk dieses Canals geht von der Näfelsermühle in Mühlhäusern bis zur Bergeke an der Landstraße, wo sich die Tagwen Ober- und Niederurnen trennen, und wird durch eine Linie begrenzt, die von diesem Punkt an an die linkseitige obere Eke der neuen Biäschenbrüke hinübergezogen wird.

48) Der *Wesenercanal* vom Seeausfluß an bis zur Ziegelbrüke herab wird beiderseitig von denjenigen Gütern unterhalten, die nördlich derjenigen Linie liegen, welche den Mollisercanalbezirk begrenzt, und zwar abwärts bis an die Straße, welche von Niederurnen nach der Ziegelbrüke führt; dann bis an den Fuß des Biberlikopfs und Wesenerbergs und bis an das Seegestade, mit Einschluß aller der Güter, die in Wesen, in Fley, in Wallenstadt und am linken Wallenseeufer in den Linthschazungsgrenzen liegen.

49) *Die rechte Canalseite von der Ziegelbrüke abwärts bis zum Gießen unter dem Buchberg* wird von allen Gütern unterhalten, welche in diesem Bezirk in den Linthschazungsmarchen liegen.

50) *Die rechte Canalseite vom Gießen an bis in den Zürichsee herab* wird von denjenigen Gütern unterhalten, die in diesem Bezirk in der Schazungslinie begriffen sind, mit Einschluß derjenigen, die unter Grynau rechts der Linth ähnlichen Verpflichtungen unterworfen waren.

51) *Die linke Canalseite von der Ziegelbrüke abwärts bis an die Grenze zwischen Schwyz und Glarus* unterhalten diejenigen Güter, die in diesem Bezirk innert der Linthschazungslinie liegen.

52) *Die linke Canalseite von der Grenze zwischen Schwyz und Glarus an bis in den Zürichsee herab* wird von denjenigen Gütern unterhalten, die in diesem Bezirk in der Schazungslinie liegen, mit Einschluß derjenigen, die unter Grynau links der Linth ähnlichen Verpflichtungen unterworfen waren.

53) Die Güterbesizer jedes dieser acht Bezirke erwählen einen Ausschuß, welcher nach der Anordnung der Wasserbaupolizeicommission und ihrer hiezu beauftragten Linthaufseher die erforderlichen Arbeiten vorschriftsgemäß ausführt und der Genoßsame jährlich die von den Linthaufsehern gutgeheißene Rechnung ablegt.

54) Wenn in einem Bezirk die erforderlichen Lintharbeiten nicht in gehöriger Zeit und vorschriftsgemäß ausgeführt werden, so hat die Linth-Wasserbaucommission das Recht, diese Arbeiten auf Kosten der betreffenden Genoßsame durch ihre Linthaufseher ausführen zu lassen.

55) Die Unterhaltungspflicht der Linthcanäle nimmt für die Genoßsamen ihren Anfang von der Zeit, wo sie ihnen dafür durch Beschlüße der Tagsazung sind übergeben worden. Zu diesem Ende wird die Aufsichtscommission, so oft eine oder mehrere Streken der Linthcanäle für jene Übergabe bereit und vollendet sind, davon den Landammann der Schweiz berichten, welcher dieselben besichtigen läßt, damit die Tagsazung auf das gedoppelte Befinden der Aufsichtscommission und der durch den Herrn Landammann angeordneten Besichtigung die Übergabe beschließe.

56) Wenn an einer Stelle der Linthcanäle ein außerordentlicher Schaden entsteht, so sollen die von den betreffenden Genoßsamen bestellten Ausschüsse (Linthmeister), mit Zuzug des nächsten Linthaufsehers, für die Herstellung der beschädigten Werke die angemessenen Vorkehrungen treffen und durch den Aufseher ungesäumt das nächstwohnende Mitglied der Wasserbaupolizeicommission umständlich benachrichtigen, um von demselben die fernern Weisungen zu erhalten; findet die Commission dann, daß der Fall wirklich unter die außerordentlichen Beschädigungen gehört, so wird sie die erforderlichen Arbeiten, nach den Umständen ganz oder theilweise, auf Kosten der Linthcassa anordnen.

57) Jeder Genossenschaft soll ein umständlicher Plan sowohl der Flußstreke, die sie zu unterhalten hat, mit den erforderlichen Profilrissen, als auch vom ganzen Umfang und den Grenzen ihres Bezirks

übergeben werden, welcher ihr bei allen auf den Linthunterhalt Bezug habenden Arbeiten zur Richtschnur dienen soll, und welchen sie zu diesem Ende hin sorgfältig aufzubewahren verpflichtet ist.

58) Sollte in Zukunft eine Abänderung in der Vertheilung des Unterhalts der Linthcanäle wünschbar werden, so kann dieses von den Genoßsamen durch den Weg ihrer betreffenden Kantonsregierungen der Wasserbaupolizeicommission angezeigt und von dieser mit ihrem Befinden darüber der Tagsazung zum Entscheid vorgetragen werden.

59) Diese Verordnung soll in den öffentlichen Blättern der drei betreffenden Kantone bekannt gemacht, alle Jahre am ersten Sonntag im April in den Kirchen der benachbarten Gemeinden verlesen, und sonst auf gewohnte Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. 1812, XXIX

U. Über den ökonomischen Zustand des Linthunternehmens hat die Tagsazung am 13. Juli 1812 auf den einläßlich begründeten Antrag der berichterstattenden Commission folgenden Beschluß gefaßt:

1) Der hochlöbliche Stand Schwyz wird zu Handen seiner interessirten Gemeinden eingeladen, die von den übernommenen Actien herrührenden und in die Central-Linthcasse zu Zürich schuldigen Restanzen, etwa 7000 bis 8000 Franken betragend, ungesäumt einziehen und in die Casse verabfolgen zu lassen.

2) Die vier hochlöblichen Schifffahrtskantone Schwyz, Zürich, Glarus und St. Gallen sind eingeladen, die der Linthunternehmung für erbaute Rekwege schuldigen 8000 Franken ohne Anstand zu tilgen und in die Linthcasse fließen zu lassen.

3) Der mit Ende dieses Jahres verfallene zweite Drittheil der Zahlungen für verkaufte Güter am Molliscrcanal, in 15,000 Franken bestehend, wird (jedoch mit Hinsicht auf den nachfolgenden Artikel 9) in die Linthoperationscasse versirt.

4) Die hochlöblichen Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, in Beherzigung der dermaligen Lage der Linthunternehmung und des Bedürfnisses, für die Casse zu sorgen, damit kein Unterbruch in den Arbeiten entstehe, werden dringend eingeladen, von den noch mangelnden 859 Actien soviel selbst übernehmen oder in ihren Gemeinden absezen zu wollen, als es für den Zwek der Aushülfe, für das gemeinsame und besondere Verband ihrer Gemeinden zu dem ganzen Linthwerk erfordert, und von der hohen Tagsazung zu Vorleuchtung gegen die andern eidgenössischen Kantone als billig erachtet worden ist.

5) Die hochlöblichen übrigen eidgenössischen Stände werden eingeladen, das so weit vorgerükte Werk nicht sinken zu lassen, sondern die vorgedachten drei hochlöblichen Stände in dem Absaz von Actien und durch selbsteigene gefällige Erklärung, eine Zahl derselben übernehmen zu wollen, zu unterstüzen.

6) Herr Escher, Präsident der Aufsichtscommission, wird ersucht, in dem Lauf dieses Jahres vorzüglich diejenigen Arbeiten zu bewerkstelligen und zu beschleunigen, durch welche die vollständige Verbesserung des ob dem Wallensee und des zwischen dem Molliscrcanal und der Ziegelbrüke gelegenen Bezirks bewirkt wird, in der Absicht, daß die Mehrwerthschazung der Güter wirklich angefangen und von der nächstes Jahr sich versammelnden Tagsazung ausgesprochen werden könne.

7) Die Schazungscommission wird eingeladen, die Sümpfe der beiden Endgestade des Wallensees bis zur Ziegelbrüke hinab bestimmt auszumarchen, solche zu Handen der Actien-Inhaber in Besiz zu nehmen, und vor jedem Eingriffe zu verwahren; ihren allfälligen Ertrag zu benuzen, und leztern in

die Haupt-Linthcasse in Zürich einzusenden, damit nach Anleitung des § 4 des leztjährigen Tagsazungsbeschlusses der Anfang der Liquidationscasse gebildet werde. Ein Doppel des aufzunehmenden Risses und der Marchenbeschreibung soll bei der Hauptcasse in Zürich hinterlegt werden.

8) Die Schazungscommission wird die gleiche Einleitung für den Schännissersumpf treffen, damit die eigentliche Sumpfgrenze in seinen verschiedenen Abtheilungen festgesezt und geometrisch vermessen werde.

9) Der Vorschuß der Verkaufs- über die Ankaufssumme von den Mollisrrietern, von welchen ein Theil zum Canalbau gebraucht, die übrigen wieder veräußert wurden, und welcher beiläufig 3200 Franken betragen mag, soll als Erlös des Mehrwerthes betrachtet und bei den erfolgten oder erfolgenden Zahlungen von Seite der Käufer in die Liquidationscasse nach Zürich abgeliefert werden.

10) Die Tagsazung wiederholt mit immer erneuertem und lebhaftem Gefühl ihre Zufriedenheitsbezeugung und den wärmsten Dank für die unverdrossenen Anstrengungen des Herrn Escher, Präsidenten der Aufsichtscommission, sowie auch seines Gehülfen, des Herrn Rathsherrn Schindler, und des Herrn Obersten Stehlin, Präsidenten der Schazungscommission. Sie empfiehlt diesen verdienstvollen Männern das Interesse der Linthunternehmung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung. 1812, XXIX

V. Der diesjährige Bericht über die Linthunternehmung von Herrn Escher, Präsident der Linthaufsichtscommission, vom 8. Juni, begleitet: 1) mit einem Gutachten der beiden Präsidenten der Aufsichts- und Schazungscommission über die Mehrwerthschazung der durch die Lintharbeiten verbesserten Landesstreken, 2) mit der ersten Rechnung über die Liquidationscasse der Linthunternehmung, ist in der Tagsazung von 1813 am 15. Juni vorgelegt und am 16. nach vorläufiger Berathung zur Commissionalprüfung überwiesen worden. 1813, XXX

W. Der umfassende Commissionsbericht wurde in der Sizung vom 8. Juli erstattet und verbreitete sich über: 1) den Zustand der Arbeiten, 2) die ökonomischen Verhältnisse, 3) das Correctionsgebiet oberhalb der Näfelserbrüke, 4) Verlegung der Sust an der Biäsch, 5) untere Linthcorrection bis an den Zürichsee hinab, 6) Mehrwerthschazung der verbesserten Bezirke des ganzen Linththals. Über alle diese Punkte hat die Tagsazung nach den Vorschlägen der Commission Beschlüsse gefaßt. Ganz besonders dringend sind die Kantone neuerdings eingeladen worden, durch beförderliche Erklärung eines verhältnißmäßigen, möglichst ansehnlichen Actienabsazes zu wirklicher baldiger Vollendung des Werkes kräftig mitzuwirken. Zum Schlusse ist dem unermüdlichen Präsidenten der Linthaufsichtscommission Escher und seinem verdienstvollen Gehülfen Schindler, sowie dem Präsidenten der Linthschazungscommission Stehlin der Dank des Vaterlandes votirt worden. 1813, XXX

§ 120. Tieferlegung des Lungernsees.

A. Am 12. September 1803 hat die Tagsazung das Begehren der Gemeinde Lungern, Kantons Unterwalden ob dem Wald, um Unterstüzung für Tieferlegung des Lungernsees, durch den Abschied den Kantonen zur Berüksichtigung empfohlen und den Kanton Unterwalden ob dem Wald eingeladen, über das diesfällige Begehren und die Verhältnisse des Unternehmens nähere Aufschlüsse zu ertheilen. 1803, LIX

B. In der Sizung vom 30. Juli 1804 hat der Gesandte von Obwalden nach Darlegung der mißlichen Lage der Gemeinde Lungern in Folge der stetigen Erhöhung des dortigen Sees an die Tagsazung das flehentliche Gesuch gestellt, behufs Zuendeführung des begonnenen Werkes der Tieferlegung in dem diesjährigen Abschied diese Gemeinde sämmtlichen Kantonen sowohl zu einer obrigkeitlichen Unterstüzung als zu einer freien allgemeinen Collecte bestens zu empfehlen. Dieser Bittschrift war gemäß vorjährigen Abschiedes ein Riß und ein Bericht des bernischen Berghauptmanns Schlatter über die noch erforderliche Arbeit und Kosten beigefügt, woraus sich ergab, daß noch eine Summe von L. 21,680 benöthiget sei. Die Tagsazung wollte diesem Begehren gerne entsprechen; dabei bemerkten aber einige Gesandten, daß in Betreff der allgemeinen Collecte förderlicher wäre, wenn von dem Obwaldner Landrath ein bezügliches Gesuch bei den Kantonsregierungen direct angebracht und die geeignete Art der Anordnung der Collecte diesen überlassen würde; was denn auch dem Ermessen der Regierung von Obwalden anheimgestellt worden ist. 1804, XLVI

C. Am 16. Juli 1805 hat die Tagsazung auf erneuertes Ansuchen seitens Obwaldens die Angelegenheit der Tieferlegung des Lungernsees den Kantonen neuerdings zur Beherzigung empfohlen. 1805, XLVIII

§§ 121—122. Handelsangelegenheiten.

§ 121. Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Ausland im Allgemeinen, und Verkehr im Innern der Schweiz.

A. Nach dem Artikel 32 der Bundesverfassung hatte die Tagsazung allein Handelstractate zu schließen. Laut dem Artikel 5 der nämlichen Verfassung war die freie Circulation der Lebensmittel, des Viehs und der Handelswaaren im Innern der Schweiz gewährleistet, und es gehörten die äußern Grenzzölle den an das Ausland angrenzenden Kantonen; jedoch sollten die Tarife derselben, gleich wie die Tarife der Zölle, Weg- und Brükengelder in den Kantonen, nach Artikel 6 der Bundesverfassung der Tagsazung zur Genehmigung vorgelegt werden.

B. In Folge einer bezüglichen Anregung von Schwyz hat die Tagsazung am 19. August 1803 in Betreff des Viehhandels erklärt: alle und jede Polizeiverfügungen in Rüksicht auf Verbot oder Einschränkung des Viehhandels über die Schweizergrenzen gegen das Ausland stehen in der Befugniß der Kantone, unter dem Vorbehalt jedoch, daß weder dem Recht des Schweizerbürgers, sich für seine innern Bedürfnisse überall in der Schweiz mit dem benöthigten Vieh versehen zu dürfen, noch dem Handel, welchen andere Kantone mit ihrem eigenen Vieh gegen das Ausland treiben und wofür ihnen der Durchpaß unentbehrlich ist, zu nahe getreten werden soll, einerseits, anderseits aber, daß damit desto wirksamer den Mißbräuchen vorgebogen werden könne, welche von dem Viehhandel überhaupt so schwer zu trennen sind, die Kantone, durch deren Gebiet der Transit statthaben muß, sich über ihre diesfalls gegen fremde Einkäufer und Ausführer zu erlassenden Verbote oder Einschränkungsverordnungen mit den benachbarten Kantonsregierungen werden verständigen müssen. 1803, XXXII

C. Am 23. August 1803 hat die Tagsazung gemäß einem Antrage von Schwyz die Kantone ermächtigt, zum Zwek der Herbeischaffung der nothwendigen Lebensmittel (Getreide) mit auswärtigen Staaten innert den Schranken des am 22. August 1803 hinsichtlich der Unterhandlungen der Kantone mit dem Ausland gefaßten Beschlusses (siehe § 14 des Repertoriums) gutfindende Übereinkünfte abzuschließen. 1803, XXXIII

D. Am 14. September gleichen Jahres ist das Begehren der mechanischen Baumwollenspinnerei der Gesellschaft J. J. Meyer und F. Halder zu St. Gallen, um Aufrechthaltung der von der helvetischen Regierung unterm 21. Mai 1801 derselben ertheilten siebenjährigen Privilegien gegen Contrefaçon, aus Mangel an Instruction einfach ad referendum genommen worden. 1803, LXVI

E. In der Sizung vom 30. Juli 1804 ist der Tagsazung das Begehren des Commerzienrathes von Bern vorgelegt worden, die ehemaligen Einfuhrverbote von baumwollenen Kappen und Strümpfen zu erneuern. Auf den Bericht einer Commission wurde aber am 31. gleichen Monats gefunden, daß eine solche Maßregel unabsehbare schädliche Folgen für die schweizerischen Fabriken sowohl im Innern der Schweiz als von Seiten des Auslandes haben würde, und demnach erkannt, daß für dermalen in den Vorschlag nicht einzutreten sei. 1804, LVI

F. In Betreff einer Protestation von Glarus gegen den in Wesen auf allen den Wallenstadtersee auf- und abfahrenden Waaren und Lebensmitteln bestehenden Zoll, wobei es sich auf eine Convention zwischen Zürich, Glarus, Schwyz, St. Gallen in Betreff der Linthschifffahrt und auf die Vorschriften der Bundesacte berief, hat die Tagsazung des Jahres 1805 die beiden Kantone angewiesen, auch für den Wallenstadtersee eine ähnliche Schifffahrtsconvention unter dem Vorbehalt eidgenössischer Ratification abzuschließen und inzwischen es bei der bisherigen Übung verbleiben zu lassen. 1805, XXVI

G. Am 6. Juli 1807 erneuerte Glarus seine vor zwei Jahren vorgetragene Beschwerde gegen St. Gallen wegen Hemmung des Schifffahrtsrechts auf dem Wallenstadtersee; worauf die Tagsazung in Bestätigung des frühern Beschlusses beide Stände zu freundschaftlicher Ausgleichung des Anstandes aufforderte und das daherige Resultat auf künftiger Tagsazung gewärtigen will. 1807, LXX

H. Anläßlich der Berathung über die Handelsverhältnisse mit den angrenzenden Staaten, besonders Frankreich und Italien, hat die Tagsazung am 13. Juli 1808 mit Rüksicht auf die Verkehrsbedürfnisse und die Handelsinteressen den Landammann der Schweiz angewiesen: 1) In Folge der ihm durch die Bundesacte § 23 ertheilten Gewalt den Kanton Tessin unter Verdankung der bereits ausgeführten Arbeiten und der gebrachten Opfer aufzufordern, mit fortgesezter Thätigkeit an der Erbauung seiner Heerstraße zu Beibehaltung des Gotthardpasses zu arbeiten, die einzelnen Streken baldmöglichst durch Anlegung der Straßen in den Zwischenräumen zu verbinden und das ganze Unternehmen in möglichst kurzer Zeit zu vollenden. 2) Gegenüber Uri wird die Erwartung gehegt, es werde zu Ausführung des wichtigen Unternehmens seine kräftige Mitwirkung nicht versagen, und demnach die Aufforderung erlassen, die Straße von Altorf bis Steg zu verbessern und von Steg bis Göschenen zu erstellen und fahrbar zu machen, damit dadurch der Zusammenhang mit den neuen Straßen des Kantons Tessin erzielt werde. 3) Es sollen die beiden Kantone auf die Nothwendigkeit sicherer Niederlagen und Susten aufmerksam gemacht und eingeladen werden, selbe an erforderlichen Orten anzulegen, sowie auch die Festsezung bestimmter Frachten und Löhne erforderlich ist. 4) Vor Beginn der Tagsazung des Jahres 1809 soll der Landammann eine sachkundige Person in die Kantone Uri und Tessin abordnen, um die neuen

Arbeiten an den Straßen, Niederlagen und Susten untersuchen zu lassen, und dann der Tagsazung dessen Bericht vorlegen. — Anläßlich dieser Berathungen hat die Gesandtschaft des Kantons Graubünden ihrerseits den Wunsch geäußert auf Verbesserung der Straßenstreke zwischen Bellenz und Misox auf tessinischem Gebiet; worauf die Gesandtschaft von Tessin die Geneigtheit ihrer Regierung hiezu zu erkennen gab. 1808, XVIII

J. Am 8. Juli 1808 hat die Gesandtschaft des Kantons Aargau gegen Solothurn vor der Tagsazung Beschwerde geführt wegen einer Verordnung des leztern Standes vom 19. Februar 1808, mit welcher die Holzausfuhr aus den Oberämtern Olten und Gösgen verboten worden sei, und verlangt, daß die Tagsazung Solothurn zur Zurüknahme dieser bundesverfassungswidrigen Maßregel verhalte. Statt dessen ist Aargau an directe Unterhandlung mit Solothurn gewiesen worden, in der vollen Überzeugung der Tagsazung, die Regierung von Solothurn werde den allgemeinen Grundsäzen der Mediation die gehörige Rechnung tragen. 1808, XXXVI

K. Laut einer in der Tagsazung am 14. Juli 1808 vorgetragenen Beschwerde des Kantons Tessin besteht auf dem Vierwaldstättersee aus alten Zeiten her die Verordnung, daß Reisende Retourschiffe nicht benuzen dürfen, sondern am Orte der Abfahrt eigene Fahrzeuge nehmen müssen. Da diese Beschränkung des freien Verkehrs mit den bezüglichen Bestimmungen (Art. 3 und 40) der Bundesacte sich nicht vertrage, verlangt Tessin von der Tagsazung die Aufhebung derselben, worin es von Lucern unterstüzt, von Uri, Unterwalden und Schwyz dagegen bekämpft wird. Indem die Tagsazung Tessin mit seiner Beschwerde an Uri verwies, hat sie im Übrigen mit Rüksicht auf die allgemeine Seite der Frage und deren Beziehung zu der Mediationsverfassung dieselbe in Protokoll und Abschied aufnehmen lassen. 1808, XXXVI

L. Am 20. Juli 1808 machte die Gesandtschaft von Lucern die Tagsazung aufmerksam auf die verfassungswidrige Einführung einer Ausgangsgebühr auf Brennholz in den Kantonen Schwyz und Unterwalden, und verlangte die Beseitigung dieser lediglich die angrenzenden Kantone betreffenden Gebühr. Die Tagsazung wies aber die Angelegenheit lediglich an die gütliche Ausgleichung unter den Parteien selbst, und würde, wenn dieselbe nicht erfolgte, auf nächster Tagsazung ihren Entscheid abgeben. 1808, XXXVI

M. Am 22. Juli 1808 hat das durch Glarus angerufene Syndicat nach Anhörung der Parteien den Streit zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen, betreffend die Schifffahrtsverhältnisse auf dem Wallenstadtersee, zu freundschaftlicher Beilegung zurükgewiesen. Sollte dieselbe nicht erfolgen, so hätten diese Kantone gemäß dem leztjährigen Tagsazungsbeschluß mit ihren Ansprachen, Gründen und Titeln an die künftige Tagsazung zu gelangen, die alsdann je nach Befinden selbst entscheiden oder den Entscheid dem Syndicat zuweisen wird. 1808, XXXVII

N. Am 23. Juli 1808 hat Lucern vor dem Syndicat wegen der Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee Klage gegen Uri geführt, daß den lucernischen Schiffleuten nicht gestattet werde, Waaren, die aus Italien kommen, in Flüelen als Rükfracht zu verladen, weil Uri die Verführung derselben als ausschließliches Recht seiner Schiffleute, gestüzt auf einen Vertrag von 1687, anspreche, während solches den Freihandelsgrundsäzen der Bundesacte widerstreite. Lucern ruft hiergegen den Entscheid des Syndicats an, Uri dagegen bestreitet dessen Competenz, indem über Fragen der Verfassungsauslegung nicht das Syndicat, sondern die Tagsazung die zuständige Autorität sei. Ohne jezt schon über das meritum causae einzutreten, hat sich zwar das Syndicat im Hinblik auf § 36 der Bundesverfassung

für competent in der Sache erklärt, jedoch die Streitigkeit zunächst an eine durch den Landammann zu veranstaltende freundliche Vermittlung zwischen den beiden Theilen gewiesen. 1808, XXXVII

O. Am 23. Juni 1809 wurde die Tagsazung von den Kantonen Uri und Lucern benachrichtigt, daß sie die freundschaftlichen Unterhandlungen mit einander fortsezen, um die Schifffahrtsverhältnisse auf dem Vierwaldstättersee zu reguliren. Mit Rüksicht hierauf will Tessin bezüglich seiner leztjährigen gleichen Beschwerde den Erfolg dieser Unterhandlungen abwarten. 1809, XXXVI

P. Ebenfalls am 23. Juni hat die Tagsazung von den Kantonen Schwyz, Unterwalden und Lucern vernommen, es sei alle Aussicht vorhanden, daß die zwischen ihnen obwaltenden Anstände, betreffend die Ausfuhr von Holz, gütlich ausgeglichen werden. 1809, XXXVI

Q. Unterm 4. Juli gleichen Jahres wurde die Tagsazung benachrichtigt, daß die voriges Jahr angebrachte Beschwerde des Kantons Aargau gegen den Kanton Solothurn, betreffend den freien Verkehr mit Bau- und Brennholz, in Folge einer grundsäzlich abgegebenen Erklärung des solothurnischen Großen Rathes in Betreff der Freiheit des Verkehrs als dahingefallen zu betrachten sei. 1809, XXXVI

R. Am 22. Juni 1810 hat die Tagsazung auf eine Beschwerde Berns beschlossen, mit Rüksicht auf den Artikel 5 der Bundesverfassung soll der Ankauf und der Verkehr mit den zur Fabrication des Papiers nothwendigen Stoffen im Innern der Schweiz von einem Kanton gegen den anderen nicht verboten oder erschwert werden, wogegen den Kantonen immerhin Polizeimaßregeln gegen etwaigen Mißbrauch beim Einsammeln und Verkaufen der Hadern vorbehalten sein sollen. 1810, XXXII

S. Am 20. Juli 1811 hat die Tagsazung eine Beschwerde des Kantons St. Gallen, unterstüzt durch Thurgau, gegen den Kanton Zürich wegen Sperrung der Straßen von St. Gallen über Winterthur nach Andelfingen, und von St. Gallen über Frauenfeld nach Schaffhausen für fremde Frachtfuhrwerke vernommen und zu freundschaftlicher Verständigung unter den Parteien selbst gewiesen. Auf den Fall, daß diese Anstände durch Verständigung oder durch Einwirkung des Landammanns der Schweiz nicht erledigt werden könnten, sollen dieselben ad instruendum auf die Tagsazung des Jahres 1812 gebracht werden. 1811, XXIV

T. Anläßlich der Berichterstattung über die eidgenössischen Grenzanstalten an die Tagsazung des Jahres 1811 hat die betreffende Commission am Schlusse ihres Rapportes (derselbe findet sich Abschiedsbeilage F) sich auch über die allgemeine Lage des schweizerischen Handels und dessen kläglichen Zustand verbreitet. Die Tagsazung fühlte tief diese schmerzliche Wunde des Vaterlandes, die Dringlichkeit der Noth, die Herannahung gänzlicher Armuth und Brodlosigkeit für einen großen Theil der Mitbürger. Da ihr aber Mittel und Macht zu Abwendung der obwaltenden gebieterischen Umstände fehlten, so hat sie wenigstens das Bundeshaupt beauftragt, jeden günstigen Augenblik, den die Zukunft darbieten möchte, zu benuzen, um die Interessen des schweizerischen Handels, besonders in Bezug auf die Baumwollenindustrie und den Export einheimischer Fabricate, gegen das Ausland und gegen das französische Kaiserreich geltend zu machen. Dabei hat Basel auf die Einführung neuer Erwerbszweige, als z. B. der Schafzucht und Tuchfabrication, aufmerksam gemacht. 1811, XXXVII

U. Am 18. Juni 1812 wurde die Tagsazung von denjenigen Schritten in Kenntniß gesezt, welche der Landammann der Schweiz im Interesse des schweizerischen Handels und der schweizerischen Industrie und für Erleichterung des Transits mit schweizerischen Producten durch auswärtige Staaten vorgenommen

hatte. Nach einigen vorläufigen Erörterungen ist dieser Gegenstand an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen worden.

1812, XXX

V. Dieselbe erstattete am 15. Juli einen Bericht, eine kurze Schilderung des bedrängten Zustandes des schweizerischen Handels und des Zerfalls der schweizerischen Industrie enthaltend. Auf ihren Antrag hat die Tagsazung neue Verwendungsschritte bei der französischen Regierung für Begünstigung einerseits der Einfuhr schweizerischer Manufacturwaaren nach Frankreich, und anderseits des Transits solcher Waaren durch Frankreich nach entfernten Weltgegenden beschlossen (der Abschied enthält den Wortlaut des daherigen Schreibens der Tagsazung an den französischen Kaiser), und die Kantone eingeladen, auf die Vervollkommnung des Landbaus, welcher die sicherste Quelle des Nationalwohlstandes, der natürlichste und edelste Beruf eines freien, arbeitsamen Volkes und eine feste Stüze seiner Anhänglichkeit an Vaterland und Verfassung ist, ihr Augenmerk zu richten; die Hindernisse, welche, von alten Sitten und Einrichtungen herrührend, den Fortschritten der Landcultur entgegenstehen, durch väterliches Ansehen und weise Verordnungen aus dem Weg zu räumen zu suchen und sich insbesondere mit den Mitteln zu beschäftigen, wie eine zwekmäßigere Benuzung der Gemeindegüter nach und nach eingeführt und das in einigen Kantonen noch bestehende so schädliche Weidgangs- und Trattrecht abgeschafft werden könnte. — In Betreff der Frage des Schuzzoll- oder Freihandelssystems und der staatlichen Unterstüzung der Industrie hatte die Commission sich also vernehmen lassen: „Wäre die Schweiz ein Land, dessen eigene Consumation sehr beträchtlich und die in andern Rüksichten vom Ausland ganz unabhängig wäre, so verdiente dieser Vorschlag (Schuzzoll für gewisse Industriezweige) allerdings nähere Prüfung. Allein unser innerer Verbrauch von fremden Fabricaten ist so gering in Vergleichung mit denjenigen Manufacturwaaren, die wir im Ausland absezen, daß, wenn wir auch alle bedürfenden Waaren selbst fabriciren würden, wir kaum den vierten Theil der jezt fabricirenden Classe damit beschäftigen könnten. Es kann also niemals unser Vortheil sein, die Freiheit des Handels, auf welcher unsere Industrie hauptsächlich beruht, selbst wenn sie von Andern beeinträchtiget wird, auch unserseits einschränken zu wollen und unsere Nachbarn dadurch zu noch härtern Maßregeln zu reizen und gleichsam zu berechtigen; neben dem, daß unsere Föderalverfassung einem scharfen Zoll- und Mauthsystem, das ohnehin dem Geist unserer Nation so wenig angemessen wäre, beinahe unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt. Übrigens huldiget die Commission dem durch unsere eigene Erfahrung bewährten Saz, daß die Industrie eine Pflanze ist, die sich von selbst am besten entwikelt und alsdann die kräftigsten Wurzeln schlägt; wohingegen alle künstlichen Mittel zu nichts dienen, als sie schnell empor zu treiben, aber, weil sie nicht auf sich selbst steht, ebenso schnell wieder verblühen zu machen."

1812, XXX

W. Am 14. Juli 1813 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz wiederholt angewiesen, bei sich ergebendem Anlaß alle geeigneten Schritte für Erleichterung des so außerordentlich gedrükten und darniederliegenden schweizerischen Handels und der schweizerischen Industrie vorzunehmen. Was dagegen die leztjährigen Wünsche und Ansichten anbetrifft über die Vervollkommnung der Landwirthschaft und die Begünstigung solcher Fabriken, welche die Producte des vaterländischen Bodens bearbeiten, so ist einmüthig befunden worden, daß die Benuzung und fernere Entwiklung derselben der eigenen Sorgfalt und Competenz der Kantonsregierungen überlassen werden sollen.

1813, XXXVIII

X. Betreffend die Anstände zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin, hinsichtlich gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, wird auf § 63 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

Y. Die Verhandlungen über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und einzelnen auswärtigen Staaten sind in dem nachstehenden § 122 dargestellt.

---

§ 122. Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den einzelnen Staaten des Auslandes.

A. Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich.

I. Bei Anlaß der Verhandlungen der Tagsazung des Jahres 1803 über einen Defensiv-Allianzvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, abgeschlossen den 27. September 1803, wurde durch Artikel 12 dieses Vertrages festgesezt, es sollen die Angehörigen beider contrahirenden Theile in Hinsicht des Handels überhaupt, wie in Hinsicht der Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitgebühren, gleich den meistbegünstigten Nationen behandelt und innert der kürzest möglichen Frist die commerciellen Verhältnisse durch besondere Nachtragsartikel zu dem abgeschlossenen Allianzvertrag regulirt werden.

1803 LXXVII

II. Mit Rüksicht auf den erwähnten Artikel 12 des Allianzvertrags haben die schweizerischen Bevollmächtigten mit Note vom 27. September (sie steht im Abschied) dem französischen Bevollmächtigten unter nachdruksamer Begründung den Antrag gestellt, es möchte der vorbehaltene Zusazartikel zu dem abgeschlossenen Allianzvertrag Folgendes enthalten: 1) Freie Ausfuhr der Seide aus Frankreich nach der Schweiz gegen die geringst mögliche Abgabe. 2) Freie Einfuhr nach Frankreich aller schweizerischen Producte, sowohl in ihrem natürlichen als in ihrem durch schweizerische Industrie verbesserten Zustande. 3) Eine Verminderung der Einfuhrgebühr nach Frankreich zum Vortheil der in der Schweiz fabricirten Baumwollentücher und Mousseline. 4) Transit durch Frankreich der nach Spanien, nach den französischen Colonien, nach der Levante und nach der ligurischen Republik gehenden oder aus diesen Ländern kommenden Kaufmannsgüter, nach mäßigen Gebühren und unter acquits à caution; — alles Begünstigungen, welche den französischen Angehörigen in der Schweiz bereits gewährt seien.

III. Am 13. Juni 1804 hat die Tagsazung, nachdem, laut einer am 6. December 1803 den Kantonen durch den Landammann der Schweiz gemachten Anzeige, zu Aarau eine Conferenz (Congreß), betreffend die Handelsverhältnisse der Schweiz, stattgefunden und unterm 30. December durch den Landammann der Schweiz in Übereinstimmung mit den Verhandlungen dieser Conferenz an die französische Regierung Reclamationen gerichtet worden waren, eine besondere Commission unter der Ermächtigung, Sachverständige aus verschiedenen Gegenden der Schweiz beizuziehen, niedergesezt, um die commerciellen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich und die Wirkungen des französischen Decrets vom 6. Brumaire, welches die Einfuhr der schweizerischen Producte mit einem verbotähnlichen Zoll belegt, zu untersuchen, die Grundlagen einer Unterhandlung über diesen Gegenstand vorzuschlagen und um die Art und Weise näher zu bezeichnen, wie eine solche Unterhandlung angehoben werden könne.

1804, XIX

IV. Am 7. Juli ist auf einen Antrag Basels der Landammann der Schweiz angewiesen worden, die erforderlichen Schritte zu thun, damit die Getreideausfuhr aus Frankreich nach der Schweiz gestattet werde.

1804, XVIII

V. Am 11. Juli hat die Tagsazung auf den Antrag der am 13. Juni niedergesezten Commission den Landammann der Schweiz bevollmächtiget, einige Mitglieder der nach Paris abgehenden außerordentlichen eidgenössischen Gratulationsdeputation zu beauftragen, alle geeigneten Erkundigungen einzuziehen über die Art, wie ein vortheilhafter Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen werden könnte. 1804, XIX

VI. Am 7. Juni 1805 wurde die Tagsazung von den erfolglosen Schritten in Kenntniß gesezt, welche in Folge des am 11. Juli 1804 gefaßten Beschlusses vorgenommen worden waren; Schritte, die sich wesentlich auf das Gutachten eines im Monat März 1804 zu Zürich versammelt gewesenen Handelsausschusses gegründet hatten. Der Schluß dieses Handelsausschusses ging dahin: 1) Eine Verminderung des Eingangszolls für schweizerische Fabricate, sowie eine leichtere und vortheilhaftere Erhebung dieser Gebühr zu begehren; 2) ebenso eine freie oder wenigstens eine minder belastete Ausfuhr des Hanfes und Flachses aus Frankreich nach der Schweiz; 3) Erleichterung für den Transit der Waaren aus Genua und Spanien nach der Schweiz, und umgekehrt. — Die Tagsazung verdankte allen hiebei thätig gewesenen Personen die diesfälligen Bemühungen. 1805, IX

VII. Am 25. Juni gleichen Jahres hat die Tagsazung auf den Antrag einer besondern Commission dem von dem Handelscongreß zu Zürich ausgegangenen und dem französischen Kaiser zugestellten Memorial ihren ungetheilten Beifall geschenkt, dem Landammann der Schweiz die Angelegenheit zu besonderer Aufmerksamkeit empfohlen und denselben mit Aufträgen und Weisungen über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit versehen. 1805, IX

VIII. Am 15. Juli 1806 hat die Tagsazung beschlossen, es sollen dem Kaiser der Franzosen bei Anlaß des ihm abzustattenden Dankes für die durch den Frieden zu Preßburg neuerdings ausgesprochene Anerkennung der Unabhängigkeit und der Verfassung der Schweiz die durch neuere französische Mauthverordnungen noch mehr beschwerten Handelsbeziehungen der Schweiz dringend vorgestellt werden, was durch ein durch die Tagsazung genehmigtes Schreiben (es steht im Abschied) erzielt werden sollte. Zugleich wurden dem Landammann allgemeine Vollmachten in Bezug auf die Interessen der schweizerischen Handelsverhältnisse überhaupt und der Ausfuhr der inländischen Manufacturwaaren insbesondere ertheilt. 1806, XLVI

IX. Am 16. Juni 1807 erstattete der Landammann der Schweiz Bericht über den Vollzug der leztjährigen Aufträge in Handelssachen. Daraus ergab sich, daß auf das Schreiben an den französischen Kaiser eine im Allgemeinen nicht ungünstige Antwort erfolgte. Aber durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg seien wieder alle Hoffnungen und der Zeitpunkt für Anbahnung bezüglicher Unterhandlungen hinausgeschoben worden und es bleibe einstweilen nichts Anderes übrig, als mit wachsamem Auge etwaige günstigere Aussichten wahrzunehmen. Bei dieser Sachlage beschränkte die Tagsazung sich darauf, die so wichtige Angelegenheit der unausgesezten Sorgfalt des Bundeshauptes neuerdings anzuempfehlen. 1807, XXIII

X. Am 15. Juni 1808 wurde der Tagsazung über den Erfolg einer im Jahr 1807 nach dem Abschluß des Friedens zu Tilsit an den Kaiser der Franzosen nach Paris abgeordneten außerordentlichen Sendung Bericht erstattet, aus welchem hervorging, daß Unterhandlungen für Erleichterung des Verkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich schwerlich auf eine erfolgreiche Weise eingeleitet werden können. Die Tagsazung hat daher einfach die frühern Vollmachten und Aufträge an den Landammann der Schweiz erneuert. 1808, XVIII

XI. Aus dem Bericht, welcher am 4. Juni 1811 der Tagsazung erstattet wurde über die Beglükwünschungsdeputation nach Paris in Folge der Geburt eines kaiserlichen Prinzen (des Königs von Rom), hat dieselbe in Bezug auf die Schritte, welche bei diesem Anlaß zu Gunsten des in Folge des obwaltenden Prohibitions- und Bedrükungs-Systems bis zu gänzlichem Ruin darnieder liegenden schweizerischen Handels und der Industrie gethan worden sind, vernommen, daß ein Erfolg dermalen kaum zu erwarten sei. 1811, XXXIX

XII. Welche Schritte die Tagsazung am 15. Juni 1812 für Erleichterung der Verkehrsverhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz beschlossen hatte, ist aus dem vorhergehenden Paragraphen des gegenwärtigen Repertoriums zu entnehmen.

XIII. Was die aus der Einführung des sogenannten Continentalsystems hervorgegangenen Verhältnisse anbetrifft, so wird auf § 116 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

B. Commercielle Beziehungen zwischen der Schweiz und der cisalpinischen Republik (später Königreich Italien).

I. Am 31. Juli 1804 hat die Tagsazung für angemessen gefunden, zu beschließen: auf den Fall, daß mit der cisalpinischen Republik in Unterhandlung über den verlangten Abschluß einer Militärcapitulation eingetreten würde, sollte der Anlaß benuzt werden, um zu Unterhandlung eines Handelsvertrags mit dieser Republik einige Eröffnungen zu machen, durch welche besonders die Ausfuhr der Naturalien, der Transit der Waaren und eine Ermäßigung der Zölle erzwekt werden könnten. 1804, XXX

II. Am 16. Juli 1805 hat die Tagsazung in Folge eines bezüglichen Wunsches von Tessin den Landammann der Schweiz eingeladen, zwekmäßige Schritte zu thun, um zu Gunsten der Einwohner des Onsernonethals einige Verminderung der auf den Grenzen von Piemont und Italien auf geflochtenes und verarbeitetes Stroh gelegten Ausfuhr- (Einfuhr-?) Taxe zu erwirken. 1805, XLVIII

III. Am 16. Juni 1807 hat die Tagsazung in Betreff der commerciellen Beziehungen der Schweiz zum Königreich Italien dem Landammann der Schweiz die nämlichen Vollmachten ertheilt, welche demselben in Hinsicht der commerciellen Beziehungen der Schweiz zu Frankreich gegeben worden sind. 1807, XXIII

IV. Am 15. Juni 1808 wurde der Tagsazung über den Erfolg einer im Jahr 1807 nach dem Abschluß des Friedens zu Tilsit an den Kaiser der Franzosen nach Paris abgeordneten außerordentlichen Sendung Bericht erstattet, aus welchem hervorging, daß Unterhandlungen für Erleichterung des schweizerischen Verkehrs schwerlich auf eine erfolgreiche Weise eingeleitet werden können. Die Tagsazung erneuerte daher einfach dem Landammann die frühern Vollmachten und Aufträge. 1808, XVIII

V. Was die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien in Folge der Besezung des Kantons Tessin durch königlich-italienische Truppen anbetrifft, so wird auf § 50 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

C. Commercielle Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Königreich Spanien.

I. Auf bezügliche Begehren vom 23. August und 8. September 1803 hat die Tagsazung dieses Jahres die Kantone Schwyz, Lucern und Glarus ermächtigt, mit der spanischen Regierung Verträge über die Einfuhr von Baumwollengarn in Spanien abzuschließen. 1803, LXIX

II. Am 12. Juni 1804 hat die Tagsatzung auf den von verschiedenen Seiten gefallenen Antrag eine Commission mit Untersuchung der Frage beauftragt, wie ein Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossen werden könne.
1804, XX

III. Am 22. Juni wurde die am 12. niedergesetzte und seitdem vermehrte Commission angewiesen, bei dem spanischen Gesandten Erkundigungen einzuziehen, ob er zu commerciellen Unterhandlungen bevollmächtigt sei.
1804, XX

IV. Am 6. Juli 1804 hat die Commission nach Vollzug ihres Auftrages gegenüber dem spanischen Gesandten, der nur Vollmacht hatte, die Wünsche und Vorschläge der Tagsatzung anzuhören und seinem Hofe zu übermachen, in einer gründlich abgefaßten Denkschrift die Wünschbarkeit eines zwischen der Schweiz und Spanien abzuschließenden Handelsvertrags dargestellt und den von ihr abgefaßten Entwurf eines solchen Vertrags (s. im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium) der Tagsatzung vorgelegt. In Folge dessen hat die Tagsatzung die Mittheilung der vorliegenden Denkschrift an den königlich-spanischen Gesandten beschlossen und die geeigneten Vollmachten für den weitern Fortgang der Verhandlungen ausgestellt.
1804, XX

V. Am 27. Juli vernahm die Tagsatzung, es habe der königlich-spanische Gesandte die ihm überreichte Denkschrift mit nachdrücklicher Empfehlung an seinen Hof gesendet, und es wären nunmehr schweizerische Unterhandlungscommissarien zu ernennen. Die Tagsatzung hat den Landammann der Schweiz zur Ernennung und Instruirung solcher Commissarien bevollmächtigt, in der Hoffnung, sie werde nächstes Jahr vergnügliche Mittheilungen über ein günstiges Resultat der Verhandlungen vernehmen können.
1804, XX

VI. Am 7. Juni 1805 hat der Herr Landammann der Schweiz der Tagsatzung angezeigt, es lasse eine Note des königlich-spanischen Gesandten vom 3. April voraussehen, daß die schweizerischen Anträge auf Abschluß eines Handelsvertrags spanischerseits auf große Hindernisse stoßen werden, indem dieselben mit den spanischen Interessen im Widerspruch stehen. Die Tagsatzung setzte über diese Angelegenheit eine besondere Commission nieder.
1805, X

VII. Auf den Antrag der Commission hat sodann die Tagsatzung am 25. Juni den Landammann angewiesen, einen zwekmäßigen Auszug der vorliegenden Acten über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Spanien den beim Handel zunächst betheiligten Kantonen zu näherer Würdigung und Ansichtsäußerung über allfällige neue Vorschläge mitzutheilen, und dem spanischen Gesandten den Gegenstand neuerdings zu empfehlen. Und da der Landammann beabsichtiget, in Cadix einen schweizerischen Handelsagenten aufzustellen, so soll Spanien ersucht werden, diesem selbst den erforderlichen Schuz angedeihen zu lassen und anderseits zu gestatten, daß die in den Staaten Seiner Majestät etablirenden Schweizer in Cadix unter den Schuz und Protection des schweizerischen, an andern Orten aber der Handelsagenten Frankreichs gestellt und in allen persönlichen und Handelsstreitigkeiten wie die Franzosen behandelt werden.
1805, X

VIII. Am 6. Juni 1806 hat der Landammann der Schweiz der Tagsatzung angezeigt, er habe seinerseits die leztjährigen Aufträge vollzogen, aber von Seiten der spanischen Gesandtschaft auf seine Eingaben nur vorläufige, uneinläßliche Erwiederungen erhalten. Bei dieser Sachlage hat die Tagsatzung sich begnügt, dem Landammann aufzutragen, jeden durch die Umstände gegebenen Anlaß zu benuzen, auch, so viel an ihm liegt, herbeizuführen zu trachten, um das Handelsinteresse der Schweiz überhaupt

und die Abschließung einer daherigen Übereinkunft insbesondere bei dem spanischen Hof zu empfehlen, und auch dafür zu sorgen, daß ein schweizerischer Handelsagent in Cadix aufgestellt werde.
1806, XLVII

D. Commercielle Beziehungen zwischen der Schweiz und verschiedenen Staaten des deutschen Rheinbundes.

I. Am 15. Juni 1808 hat die Tagsatzung, betreffend die commerciellen Beziehungen der Schweiz im Allgemeinen und zu den Staaten des deutschen Rheinbundes insbesondere, eine eigene Commission niedergesezt.
1808, XVIII

II. Am 13. Juli erstattete die Commission einen ausführlichen Bericht (er steht Abschiedsbeil. G). Gegründet auf denselben hat die Tagsatzung den Landammann der Schweiz ermächtigt: 1) Die angehobenen Unterhandlungen mit dem württembergischen Hofe in dem Sinne fortzusezen, daß bei der Unmöglichkeit, einen Handelsvertrag abzuschließen, einstweilen durch besondere Verkommnisse der freie Verkehr gesichert bleibe, und die nöthigsten Bedürfnisse mit möglichst geringen Ein- und Ausgangsgebühren belastet werden; 2) bei dem bayerischen Hofe Vorstellungen gegen dessen Mauthsystem zu machen, welches mit gänzlicher Hintansezung des bis dahin stattgehabten freien Verkehrs alle Producte und Waaren mit großen Abgaben belastet.
1808, XVIII

III. Am 19. Juni 1809 hat der Landammann der Schweiz über seine bei der königlich-bayerischen, königlich-württembergischen und bei der großherzoglich-badischen Regierung gethanen Schritte, sowie über die Resultate einer am 12. und 13. Mai 1809 zu Frauenfeld abgehaltenen Conferenz zwischen Abgeordneten der Stände Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau Bericht erstattet; worauf die Tagsatzung die Niedersezung einer Commission beschlossen hat, deren Vorschläge nebst den weitern Verhandlungen aus den folgenden Abschnitten erhellen.
1809, XXXI

IV. Bayern.

a. Auf den Antrag der am 19. Juni 1809 niedergesezten Commission hat die Tagsatzung am 6. Juli den Landammann der Schweiz angewiesen, gegen das in Bayern eingeführte drükende Mauthsystem Beschwerde zu führen, und jeden günstigen Anlaß zu benuzen, um einen Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Bayern zu erzielen, vornehmlich aber, um eine Ermäßigung des Einfuhrzolles auf schweizerische Weine zu erlangen.
1809, XXXI

b. Am 27. Juni 1810 wurde der Tagsatzung eine Denkschrift des bayerischen Ministerresidenten vorgelegt, die Erklärung enthaltend, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, auf den Antrag, eine Übereinkunft in Handelssachen abzuschließen, einzugehen.
1810, XXVIII

c. Auf den Antrag der Gesandtschaften der Stände St. Gallen, Graubünden und Thurgau wurde am 14. Juni 1811 der Landammann der Schweiz angewiesen, die geeigneten diplomatischen Schritte zu thun, um die Unterhandlung eines Handelsvertrags mit Bayern oder wenigstens die Ermäßigung der den gegenseitigen Verkehr drükenden Abgaben zu erzielen.
1811, XXVIII

V. Württemberg.

a. Am 26. Juni 1807 wurde der Landammann der Schweiz auf das Begehren des Kantons Thurgau beauftragt, bei Württemberg auf Herabsezung der Einfuhrzölle auf Weine hinzuwirken.
1807, LII

b. Die am 19. Juni 1809, betreffend die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Rheinbundstaaten, niedergesezte Commission erstattete in Betreff der Handelsverhältnisse mit Württemberg einen Bericht, über welchen die Tagsazung am 6. Juli in Berathung getreten ist. In Folge dessen sind die von dem württembergischen Gesandten eingegebenen Grundlinien eines Handelsvertrags (sie stehen Abschiedsbeilage K.) zwischen der Schweiz und Württemberg nach den Ansichten der Commission in verschiedenen Beziehungen modificirt und der Landammann der Schweiz ist eingeladen worden, die Unterhandlungscommissarien im Sinne der gefaßten Schlußnahmen zu instruiren und dem württembergischen Ministerium in Erwiderung dessen Note die Geneigtheit der Schweiz zu Vertragsunterhandlungen auf Grund der gemachten Anträge zu erklären, und überhaupt das Erforderliche zu beschleunigter Erreichung des gewünschten Endzwekes vorzukehren. 1809, XXXI

c. Am 27. Juni 1810 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung die von ihm an den württembergischen Gesandten erlassenen Noten vorgelegt, durch welche mit Nachdruk auf Anbahnung förmlicher Unterhandlungen gedrungen worden ist. 1810, XXVIII

d. Am 30. Juni gl. J. hat die Tagsazung auf die Nachricht, daß der Zeitpunkt zu Anbahnung solcher Unterhandlungen bald eintreten dürfte, den Landammann der Schweiz ermächtigt, über Form und Zeitpunkt dieser zu Schaffhausen zu pflegenden Unterhandlungen das Geeignete zu verfügen und einen Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Württemberg unter Vorbehalt der Ratification abzuschließen. Dabei bleibt den betreffenden Kantonen überlassen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen finden, besondere Deputirte an den Ort der Unterhandlung abzuordnen. 1810, XXVIII

e. Auf den Antrag der Gesandtschaft des Standes Thurgau hat die Tagsazung am 12. Juni 1811 den Landammann der Schweiz beauftragt, die unterbrochene Unterhandlung eines Vertrages mit Württemberg bei geeignetem Anlaß wieder aufzunehmen und mit möglichstem Eifer betreiben zu lassen. Indessen hatte sich die Bedeutung eines solchen Vertrages, zumal was den Grenzverkehr anbetrifft, beträchtlich vermindert, seit die Krone Württemberg durch einen Vertrag vom 2. October 1810 die Landgrafschaft Nellenburg an das Großherzogthum Baden abgegeben hat. 1811, XXVIII

f. Am 15. Juli 1812 hat die Tagsazung aus einem mündlichen Bericht der eidgenössischen Commissäre Stockar und Finsler die Lage der Handelsvertrags Unterhandlungen mit Württemberg vernommen. Daraus ergab sich, daß einige Stokung in die Angelegenheit in Folge Abtretung Nellenburgs an Baden gekommen war, daß nun aber neue Anträge von Seiten Württembergs (dieselben stehen Abschiedsbeilage F) erfolgt seien, die indessen sich nicht auf die frühern Grundlagen beziehen, sondern hauptsächlich die Spedition und den Transit des am Constanzersee gelegenen Friedrichshafens mit den Schweizerkantonen am andern Seeufer betreffen, indem es der Wunsch des Königs von Württemberg zu sein scheine, diesen Hafenplaz zu einer großen Niederlage des durch die Schweiz gehenden Handels zwischen Deutschland und Italien zu erheben. Die Tagsazung hat hierauf den Landammann eingeladen, auf der Basis der Instructionen von 1809 und nach dem Maßstabe einer vollkommenen Gleichheit der Lage und der Interessen und unter Zuratheziehung der zunächst interessirten Kantone, sowohl in Bezug auf die Allgemeinheit der Frage als in Betreff der neuen Anträge die Verhandlungen mit möglichste Thätigkeit fortsezen zu lassen. 1812, XXV

g. Am 6. Juli 1813 hat die Tagsazung, nachdem sie aus einem vom 1. desselben Monats datirten Berichte der eidgenössischen Commissarien Stockar und Finsler vernommen hatte, daß Württemberg die

diesseitigen Anregungen und Schritte unbeantwortet gelassen habe, dem Landammann der Schweiz die früher ertheilten Aufträge zu geeigneter weiterer Betreibung der Angelegenheit erneuert. 1813, XXVII

VI. Großherzogthum Baden.

a. Die am 19. Juni 1809, betreffend die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den deutschen Rheinbundstaaten, niedergesezte Commission erstattete in Betreff der Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden am 6. Juli desselben Jahres einen Bericht, in welchem das Drükende der kurz vorher erschienenen allgemeinen badischen Zollordnung und die völkerrechtswidrige Aufstellung eines neuen Wasserzolles am Rhein zu Stygen hervorgehoben und Beschwerden über einen in den thurgauischen Gewässern bei Mammern stattgefundenen Vorfall geführt wurden. Da von badischer Seite bereits Anträge für Erzielung eines Handelsvertrags angekündigt waren, so hat die Tagsazung den Landommann der Schweiz angewiesen, die beförderliche Eingabe dieser Anträge zu betreiben und bei diesem Anlaß auf die Einstellung der Zollstätte zu Stygen zu dringen. 1809, XXXI

b. Am 27. Juni 1810 wurden der Tagsazung vorgelegt: 1) Eine am 21. October 1809 durch die großherzoglich-badische Gesandtschaft vorgeschlagene Grundlage für Unterhandlung eines Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Baden. 2) Unterm 24. Januar 1810 durch den Landammann der Schweiz vorgebrachte Einwendungen gegen diese Grundlage, nebst dem Antrag an den badischen Gesandten, gemeinsam mit schweizerischen Commissarien diese Grundlage zu modificiren. 3) Ein vom 18. Februar 1810 datirter Bericht der schweizerischen Commissarien (Sekelmeister von Stockar von Schaffhausen und Rathsherr Finsler von Zürich) über die mit dem badischen Gesandten abgehaltene Conferenz, welchem Berichte die verabredeten neuen Grundlagen eines Handelsvertrags beigelegt waren. — Diese modificirten Grundlagen sind den Kantonen am 4. April 1810 mitgetheilt worden. 4) Eine am 17. Mai 1810 durch den Landammann der Schweiz dem badischen Gesandten gemachte Anzeige, daß die Kantone die modificirten Vorschläge unter Ratificationsvorbehalt als Grundlage zur Unterhandlung eines Handelsvertrags angenommen haben. — Die Tagsazung ermächtigte hierauf den Landammann der Schweiz zu Abschluß eines Handelsvertrags unter Ratificationsvorbehalt. 1810, XXVIII

c. Nachdem die großherzoglich-badische Regierung unterm 28. November 1810 ihre frühern Anträge zurükgezogen und an deren Stelle neue Anträge gestellt hatte, wurden am 12. Juni 1811 im Schooße der Tagsazung viele Einwendungen gegen diese der Bundesverfassung und den schweizerischen Zollverhältnissen wenig angemessenen Vorschläge vorgebracht. Um indessen die Bereitwilligkeit der badischen Regierung, einen Handelsvertrag abzuschließen, zu benuzen, wurde die Angelegenheit an eine Commission zu neuer Prüfung gewiesen. 1811, XXVIII

d. Am 10. Juli 1811 hat die Tagsazung, während die commerciellen Verhältnisse der Schweiz zu Baden an Bedeutung deßwegen gewonnen hatten, weil durch einen Vertrag vom 2. October 1810 die Landgrafschaft Nellenburg von der königlich-württembergischen Regierung an die großherzoglich-badische Regierung abgetreten worden war, auf den Antrag der niedergesezten Commission den Landammann der Schweiz angewiesen, auf die Grundlagen, die im Februar 1810 auf einer Conferenz verabredet worden und welche die Tagsazung des nämlichen Jahres genehmigt hatte, mit dem badischen Gesandten durch schweizerische Commissarien mit möglichster Beförderung in Unterhandlung zu treten, welchen Commissarien die näher betheiligten Kantone ihre Wünsche vorzutragen hätten. 1811, XXVIII

e. Am 10. Juni 1812 wurden der Tagsazung vorgelegt: 1) Ein vom 19. März 1812 datirter Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden. 2) Drei unterm gleichen Tage unterzeichnete nachträgliche Artikel zu jenem Vertrag. 3) Ein zweiter Nachtrag zu dem nämlichen Vertrag, in Betreff der Retorsionszölle gegen Bayern. — Nachdem einerseits der Hauptvertrag von Seiten einer großen Anzahl von Ständen vorläufig gebilligt worden ist, während die Gesandtschaft von Waadt demselben die Ratification nicht ertheilen konnte, diejenige von Aargau die Genehmigung des Vertrags von dem Erfolg besonderer, von diesem Kanton mit Baden gepflogener Verhandlungen abhängig gemacht hat, und andere Kantone weniger bedeutende Einwendungen gemacht haben; und nachdem anderseits der dritte Artikel des ersten Zusazvertrages von verschiedenen Kantonen lebhafte Einsprache erwekt, und endlich sich Bern gegen den zweiten Nachtragsvertrag ausgesprochen hatte, wurde die Angelegenheit an eine Commission gewiesen mit dem Auftrag, die Wünsche und Anträge der Kantone zu würdigen und durch die Dazwischenkunft der eidgenössischen Commissarien über diese Anträge mit den badischen Bevollmächtigten die Unterhandlungen fortzusezen und zum gewünschten Ziele zu führen. 1812, XXIV

f. Unterm 16. Juni 1812 hat die Tagsazung, auf den Antrag der berichterstattenden Commission, den Landammann der Schweiz angewiesen, die Regierung des Kantons Aargau einzuladen, nunmehr, nachdem Basel die Bereitwilligkeit, die vorgeschlagene Straße über Augst nach Basel fortführen zu lassen, erklärt hat, ihre mit Baden gepflogene und später abgebrochene besondere Unterhandlung über gegenseitige Zollverhältnisse mit Beschleunigung wieder aufzunehmen. 1812, XXIV

g. Am 26. Juni 1812 erstattete die niedergesezte Commission einen Bericht über den Erfolg der mit den badischen Bevollmächtigten (Geheimrath von Ittner und Staatsrath von Sensburg) gepflogenen Conferenzen, in Folge welcher den meisten und wichtigsten schweizerischer Seits vorgetragenen Wünschen Rechnung getragen worden. Namentlich sei der dritte Artikel des ersten Separatvertrages zurükgenommen worden, dagegen aber ein jeder Versuch mißlungen, den zweiten Separatvertrag, die Retorsionszölle von bayerischem Salz betreffend, zu modificiren. Die Gesandtschaft des Standes Aargau erklärte, von ihren weitern Einwendungen gegen den vorstehenden Handelsvertrag abzustehen. In Folge dessen wurde der am 19. März 1812 abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag und ein auf zwei Artikel reducirter erster Separatvertrag — s. in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium — mit sechszehn Stimmen definitiv ratificirt (Lucern, Bern, Graubünden und Aargau nahmen denselben ad ratificandum, Waadt ad referendum). Dagegen ist mit neunzehn Stimmen der zweite Separatvertrag, betreffend die Retorsionszölle von bayerischem Salz (er steht Abschiedsbeilage D.), nur für einstweilen angenommen worden, während der Landammann der Schweiz angewiesen worden ist, bei der bayerischen wie bei der badischen Regierung dahin zu wirken, daß die zwischen diesen beiden Staaten bestehenden, für die Schweiz sehr lästigen Retorsionszölle recht bald wegfallen. (Den leztern Beschluß hat Graubünden ad ratificandum und Waadt ad referendum genommen, und Bern seine weitern Instructionen vorbehalten.) 1812, XXIV

h. Am 4. Juli 1812 wurde der Tagsazung angezeigt, es sei, gegründet auf die Schlußnahme vom 26. Juni, zwischen den schweizerischen und badischen Bevollmächtigten die definitive Redaction sowohl des Haupt-Zoll- und Handelsvertrags, als des ersten Separatvertrags festgestellt und unterzeichnet worden. Diese Ausfertigung wurde der Tagsazung vorgelegt und ohne weitere Einwendung zu Protokoll genommen. 1812, XXIV

i. Am 16. Juli hat die Gesandtschaft des Standes Aargau einerseits die vorbehaltene Genehmigung der beiden vorerwähnten Verträge ausgesprochen, anderseits eine unterm 28. Juni 1812 mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossene besondere Convention über die gegenseitigen Zollverhältnisse (Abschiedsbeilage E enthält sie), welche von Seite des Standes Aargau bereits ratificirt worden ist, vorgelegt. Auf die Erklärung der eidgenössischen Commissarien, sie hätten in dieser von ihnen geprüften Convention nichts wahrgenommen, was die Interessen der Eidgenossenschaft oder einzelner Kantone gefährden könnte, hat die Tagsazung die Aufnahme dieser Convention in das eidgenössische Archiv und die Vollziehung derselben zugegeben. Die Gesandtschaften der Stände Zug, Basel und Schaffhausen stellten anläßlich den Antrag, es sollen solche Conventionen einzelner Kantone mit dem Ausland in Zukunft der Tagsazung zu rechter Zeit vorgelegt und von derselben zu besonderer Prüfung verwiesen werden, ehe sie ihr Befinden darüber äußert. 1812, XXIV

k. Am 30. Juni 1813 ist in Betreff der badischen Retorsionszölle auf das in die Schweiz einzuführende bayerische Salz der Tagsazung der Bericht der Herren Stockar und Finsler, gewesenen Commissären für die Unterhandlung des Handelsvertrags mit Baden, vorgelegt worden. Darnach besteht kein Grund mehr für die Fortdauer jener Maßregel, indem kraft einer neuern bayerischen Verordnung zu Gunsten des Hafens von Lindau der Handelsverkehr zwischen Bayern und Baden nun solche Erleichterungen genießt, daß kein Anlaß zu Retorsionen vorhanden ist und also unter diesem Titel Zölle zum Nachtheil der Schweiz nicht mehr bestehen sollen. In Folge dessen hat die Tagsazung dem Landammann der Schweiz den Auftrag ertheilt, sich auf diplomatischem Wege nachdrüklich für die gänzliche Abschaffung des lezten Restes der Retorsionszölle bei Baden zu verwenden. 1813, XXVI

§§ 123—131. Schweizerischer Militärdienst im Ausland.

§ 123. Capitulirter Militärdienst im Allgemeinen.

A. Durch den Artikel 32 der Bundesverfassung war festgesezt, daß die Tagsazung allein Militärcapitulationsverträge mit dem Ausland abschließe, und durch den Artikel 33 derselben Verfassung war bestimmt, daß ohne Einwilligung der Tagsazung in keinem Kanton Anwerbungen für eine fremde Macht statthaben können.

B. Auf den Antrag des Landammanns der Schweiz hat die Tagsazung am 10. Juli 1804 eine Commission mit dem Auftrage niedergesezt, Vorschläge für eine allgemeine Vorschrift, betreffend die Werbungen für den capitulationsmäßigen Militärdienst, vorzuberathen. 1804, XXXI

C. Nach dem Antrag dieser Commission ist am 23. Juli unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone folgende allgemeine Vorschrift aufgestellt worden:

1) Die Regierung eines jeden Kantons wird eine Werbkammer von mehreren Mitgliedern ernennen, welche sich mit der Werbungspolizei und den von daher rührenden Zwistigkeiten, den Gesezen und den Werbreglements des Kantons gemäß und nach einer von den Kantonen selbst zu bestimmenden Com-

petenz, zu befassen hat, und deren Gebühren jene anderer Gerichtshöfe des Kantons nicht übersteigen dürfen.

2) Den Kantonsregierungen bleibt es anheimgestellt, das Gutfindende in Hinsicht auf ihre innere Werbpolizei, auf das Dienstnehmen ihrer Mitbürger und auf die Bestrafung der Falschwerber und Unterhändler (embaucheurs) zu verordnen.

3) Jedem Kanton sollen seine Ausreißer, Recruten oder Soldaten, wenn sie seine eigenen Kantonsbürger sind und von demselben reclamirt werden, gegen Ersaz sowohl der Azungs- und Auslieferungskosten, als der den Recruten bewilligten Taggelder, ausgeliefert werden.

4) Die XIX Kantone versprechen sich gegenseitig, daß sie in ihrem Innern keine Falschwerber dulden und Aufsicht tragen wollen, daß ihre Werbofficiers außer ihrem Werbkreis weder werben noch werben lassen.

5) In Hinsicht auf die Recrutenführung durch andere Kantone ist angenommen:

a. Daß kein Transport aus mehr als vierzig Recruten bestehen und mit der benöthigten Anzahl von bewaffneten Führern begleitet sein solle.

b. Daß jeder Transport mit einem, unter Autorität der Recrutenkammer des Kantons, in welchem er geboren worden, gefertigten Generalpaß versehen sei, in welchem die Namen, Alter, Maß, Heimat oder Wohnort, Anwerbungskreis und das Signalement eines jeden Recruten enthalten sei.

c. Daß dieser Generalpaß bei dem Eintritt in einen Kanton dem dazu verordneten Beamten vorgewiesen und von demselben visirt werde, für welche Visirung nie mehr als 2 Franken für den gesammten Paß bezahlt werden sollen.

d. Daß der Transport auf der Hauptstraße und nur des Tages reisen und bei dem Ausgang aus dem Kanton der visirte Generalpaß, sammt einem Zeugniß guten Betragens von einem Vorgesezten oder dem Wirth jeden Nachtquartiers, abermal, doch ohne weitere Unkosten, bei dem Beamten vorzuweisen sei.

e. Daß die Recruten frei und ungebunden durch andere Kantone geführt werden müssen, ausgenommen, wenn die Obrigkeit des Anwerbungskantons das schriftliche Ansuchen zu verwahrter Transportirung des einen oder des andern Recruten ausgestellt, oder wenn die Führer auf dem Marsche die schriftliche Bewilligung einer Ortsobrigkeit dazu erhalten hätten.

f. Daß die Kantonsregierungen und ihre Beamte den Führern im Anrufungsfalle, doch auf Kosten des Anrufenden, die allenfalls nöthige Handbietung leisten sollen.

6) In besonderer Rükficht, daß sich der Werbkreis der spanischen Regimenter über mehrere Kantone erstrekt, wird in Betracht des spanischen Dienstes eigens angenommen:

Daß obige Grundsäze zwar auch auf dieselben anzuwenden sind, zwischen den an dem gleichen Regiment theilhabenden Kantonen aber noch weitere Bestimmungen verabredet werden können; in deren Ermangelung festgesezt sei, daß die zur Werbung Mitberechtigten jenen Polizeimaßregeln und Sporteln unterworfen sind, welche für die Bürger des Kantons angeordnet sind, und daß in streitigen Fällen von jener Recrutenkammer nach der Competenz, welche ihr ertheilt worden ist, Recht gesprochen werden solle, in welcher der Recrut bei seiner Anwerbung eingeschrieben ward. 1804, XXXI

D. In Folge der von sämmtlichen Kantonen ertheilten Ratification ist am 10. Juni 1805 die am 23. Juli v. J. unter Ratificationsvorbehalt angenommene Vorschrift in Hinsicht der Werbungen für den capitulationsmäßigen Militärdienst zu einem allgemein gültigen Vertrag unter den Kantonen erhoben worden, welchem gemäß nunmehr in Sachen der Werbungspolizei verfahren werden soll.

E. In den nachfolgenden Abschnitten werden dargestellt:

I. Die Verhältnisse der in französischem Dienst befindlichen helvetischen Halbbrigaden (§ 124).

II. Die Unterhandlung eines Militärcapitulationsvertrags mit Frankreich und aus demselben hervorgegangene Folgen (§ 125).

III. Die Rechtspflege bei den capitulirten Schweizerregimentern in Frankreich (§ 126).

IV. Die Reclamationen an Frankreich zu Gunsten derjenigen schweizerischen Militärs, welche vor dem Jahr 1803 in capitulirtem Dienst in Frankreich gestanden sind (§ 127).

V. Übertritt des ersten capitulirten Schweizerregiments aus französischen Diensten in den Dienst des Königs beider Sicilien (§ 128).

VI. Schweizerische Militärs in der cisalpinischen Republik [Königreich Italien] (§ 129).

VII. Capitulirter schweizerischer Militärdienst in Spanien (§ 130).

VIII. Schweizerischer Militärdienst in Großbritannien (§ 131).

---

§ 124. Verhältnisse der in Frankreich befindlichen helvetischen Auxiliärhalbbrigaden.

A. Am 8. Juli 1803 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz auf unbestimmte Zeit ermächtigt, die allfällig nothwendigen Ernennungen der Officiere unter die helvetischen Auxiliärhalbbrigaden (welche laut einer am 30. November 1798 zu Lucern zwischen dem bevollmächtigten Gesandten der französischen Republik und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik abgeschlossenen Übereinkunft aufgestellt worden waren) im Namen der Tagsazung vorzunehmen, von den eintretenden Vacaturen aber die Stände zu benachrichtigen, damit die allfälligen Bewerber für die erledigten Stellen sich rechtzeitig melden können. 1803, IX

B. Auf den am 21. Juli 1803 durch die Gesandtschaft des Standes Bern gestellten Antrag, daß im Namen der Tagsazung dahin gewirkt werde, damit diejenigen Militärs, welche aus den helvetischen Truppen und aus den Auxiliärbrigaden entlassen werden, ihren rükständigen Sold erhalten, wurde am 21. September auf den Bericht der hiefür niedergesezten Commission beschlossen: von der Ansicht ausgehend, daß solche Rükstände diesfalls nur in Folge eines Fehlers der Verwaltungsräthe stattfinden, die betreffenden Kantone einzuladen, die obwaltenden Reclamationen dem Landammann der Schweiz mitzutheilen, damit der leztere die geeigneten Schritte vorkehre, um jene Rükstände flüssig zu machen. 1803, XLVIII

C. Daneben wurde ebenfalls am 21. September der weitere Antrag Berns: die geeigneten Mittel aufzufinden, um die Ausreißer aus den helvetischen Truppen und aus den helvetischen Auxiliärbrigaden vor weiterer Verfolgung zu schüzen, nach dem Antrag derselben Commission nicht weiter behandelt, weil derselbe durch die abzuschließende Militärcapitulation mit Frankreich wegfallen wird. 1803, XLVIII

D. Am 26. September 1803 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz beauftragt, die geeigneten Schritte zu thun, auf daß die Depots, Werber und Recruten der helvetischen Auxiliärhalbbrigaden der Schweiz nicht mehr zur Last fallen.

1803, LI

E. Am 27. August 1803 haben die Hauptleute Thomas, Giroud und Gugolz von drei seinerzeit auf eigene Faust, jedoch mit Bewilligung und Aufmunterung der helvetischen Regierung gebildeten Jägercompagnien, welche die Flügel der zweiten französischen Reservearmee deken sollten, das Begehren um Entschädigung an die Tagsazung gerichtet, nachdem die mit der Liquidation der helvetischen Schuld beauftragte Commission sie abgewiesen hatte. Die Tagsazung hat den Landammann der Schweiz eingeladen, die diesfällige Reclamation bei Frankreich nachdrüklich zu unterstüzen.

1803, LXXVI

F. In Folge der am 27. September 1803 zu Freiburg zwischen dem Bevollmächtigten der französischen Republik und den Bevollmächtigten der Tagsazung abgeschlossenen Militärcapitulation sind die Reste der helvetischen Auxiliärhalbbrigaden größtentheils in die neu errichteten Regimenter hinübergetreten.

---

§ 125. Verhältnisse des capitulationsmäßigen Militärdienstes in Frankreich.

A. Unterhandlung und Abschluß eines Militärcapitulationsvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 27. September 1803, zu Folge welchem in französischen Diensten 16,000 freiwillig geworbene Schweizer, in vier Regimenter eingetheilt, stehen sollen.

I. Am 11. Juli 1803 wurde ein erster von Frankreich eingegangener Entwurf einer abzuschließenden Militärcapitulation verlesen und an eine besondere Commission (Pfyffer von Lucern, Herrenschwand von Freiburg, von Muralt von Bern, Andermatt von Zug, Friedrich von Roll von Solothurn, Toggenburg aus Graubünden) zur Begutachtung gewiesen.

1803, LXXIX

II. In einem am 18. Juli der Tagsazung vorgelegten ersten Bericht hat diese Commission auf die verschiedenen Abweichungen aufmerksam gemacht, die zwischen der Fassung des vorerwähnten Entwurfs und derjenigen der in früherer Zeit zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Militärcapitulationen bestehen, und verschiedene Anträge gebracht, wie eine günstigere Militärcapitulation abgeschlossen werden könne.

1803, LXXIX

III. Hierauf ist am 26. Juli die Tagsazung über die vorerwähnten Commissionalanträge in Berathung getreten; sie hat die berichterstattende Commission angewiesen, die von ihr ausgegangenen Bemerkungen, sowie diejenigen, die im Verlaufe der Berathung angebracht worden sind, in Form einer Note zusammenzufassen, welche nach vorausgegangener Genehmigung durch die Tagsazung dem französischen Botschafter mitgetheilt werden könnte.

1803, LXXIX

IV. Von einem zweiten Berichte begleitet, hat die mehrerwähnte Commission am 1. August 1803 den Entwurf derjenigen Note der Tagsazung vorgelegt, deren Abfassung ihr am 26. Juli aufgetragen worden war. Nach erfolgter Genehmigung dieser Note wurde der Landammann der Schweiz angewiesen, dieselbe dem französischen Botschafter zuzustellen.

1803, LXXIX

V. Ebenfalls am 1. August wurde einerseits der Antrag von Waadt, unterstüzt durch St. Gallen und Thurgau, betreffend die Feststellung eines bestimmten Verhältnisses, nach welchem die Kantone sowohl Officiere als Soldaten zu den zu capitulirenden Regimentern zu stellen hätten, und anderseits ein Antrag von Schwyz, unterstüzt von verschiedenen andern Kantonen, über den Einschluß der wirklich bestehenden helvetischen Halbbrigaden in die Zahl der 16,000 Mann, an die niedergesezte Commission zur Begutachtung gewiesen. (Die weiteren Verhandlungen, betreffend die helvetischen Hülfsbrigaden, s. § 124 des gegenwärtigen Repertoriums.)

1803, LXXIX

VI. Endlich haben am 1. August die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Graubünden das Protokoll offen behalten, um später in Hinsicht auf von Seite Frankreichs noch unberichtigte ältere Pensionen und Bundesgelder einen Antrag zu stellen. (Die weiteren Unterhandlungen, betreffend die von ältern Dienstverhältnissen herrührenden Reclamationen, sind im § 127 des gegenwärtigen Repertoriums dargestellt.)

1803, LXXIX

VII. Am 3. August wurde der Tagsazung eine vorläufige Erwiederung (der Abschied enthält sie) des französischen Botschafters auf die am 1. August beschlossene und erfolgte Mittheilung einer Note der Tagsazung vorgelegt. Da der Botschafter erklärte, er könne in Gewärtigung der Entschließung seiner Committenten über den Inhalt jener Note bereits dermalen verschiedene nähere Aufschlüsse ertheilen, so wurden ein Mitglied der diplomatischen und zwei der Militärcommission unter der Leitung des Bundeshauptes bezeichnet, um diesfalls mit dem Botschafter in Rükspräche zu treten.

1803, LXXIX

VIII. Am 10. und 11. August ist die Mittheilung der die Capitulationsunterhandlung betreffenden Acten an die Kantone in dem Sinne beschlossen worden, daß diese Mittheilung unfehlbar am 13. August statthaben solle.

1803, LXXIX

IX. Am 3. September wurde der Tagsazung ein von dem französischen Botschafter ausgegangener zweiter modificirter Entwurf eines Capitulationsvertrags vorgelegt, in welchem auf verschiedene durch die Tagsazung früher ausgesprochene Wünsche Rüksicht genommen war. — Mit einer Mehrheit von Standesstimmen ist die Tagsazung in Folge der Instructionen der Kantone über diesen Entwurf in artikelweise Erörterung eingetreten, wobei die am 11. Juli niedergesezte Commission bei jedem Artikel ihre Anträge voreröffnete. (Die Stände Schwyz, Solothurn und Tessin enthielten sich aus Mangel an Instruction der Abstimmung.)

a. Über den Eingang des Vertragsentwurfs wurde keine Bemerkung vorgebracht.

b. Beim ersten Artikel, betreffend die Stärke der capitulirten Schweizertruppen in Frankreich, wurde auf das Begehren verschiedener Stände beschlossen, den Artikel mit dem Zusaz anzunehmen, daß unter den 16,000 Mann, aus welchen diese Truppen bestehen sollen, ein Viertheil Ausländer (Nichtschweizer) sich befinden dürfen.

c. Der zweite Artikel, betreffend die Depots der capitulirten Schweizerregimenter, wurde ebenfalls, jedoch mit dem Zusaz angenommen, daß die Depots auf französischem und nicht auf schweizerischem Gebiet bestehen sollen.

d. Der dritte Artikel (Zusammensezung der Regimenter) ist dahin modificirt worden, daß einem Regimentsquartiermeister ein Gehülfe beigegeben werden soll; daß eine jede Grenadiercompagnie die nämliche Zahl von Officieren, wie die Füsiliercompagnien besizen soll, und daß in einer jeden Compagnie (Grenadiere wie Füsiliere) acht Gefreite sich befinden sollen.

e. Der vierte Artikel, betreffend die Artillerie, gab zu keiner Bemerkung Anlaß. Bei Berathung desselben wurde aber der Wunsch geäußert, es möchten Schritte gethan werden, auf daß schweizerische Angehörige sowohl in die polytechnische Schule als in die französischen Militärschulen überhaupt aufgenommen werden können.

f. Bei Erörterung des fünften Artikels (Besoldung) wurde der niedergesezten Commission der Auftrag ertheilt, dahin zu wirken:

1) daß die Besoldung der Officiere um ein Beträchtliches erhöht, oder daß denselben solche Vortheile, die einer solchen Solderhöhung gleich kommen, eingeräumt werden möchten;

2) daß den Officieren, welche früher in Frankreich oder in Piemont gedient hatten, insofern dieselben wieder in Dienst treten, ihre frühern Dienstjahre angerechnet werden.

g. Hinsichtlich der ersten Werbung und der für dieselbe bestimmten Gelder, welche den Gegenstand des sechsten Artikels bildeten, wurde von der berichterstattenden Commission ein ausführlicher Vorschlag eingereicht (er steht im Abschied), welchen die Tagsazung angenommen hat, nachdem derselbe durch die Gesandtschaft des Standes Zug noch in etwas vervollständiget worden war.

h. Der siebente Artikel, handelnd von der Werbungsmasse und den Urlaubgängern, wurde mit der Bestimmung, daß die leztern ihren vollen Gehalt beziehen sollen, und mit Beseitigung derjenigen Bestimmung, gemäß welcher die einzelnen Compagnien, aus welchen die Regimenter bestehen, auf die Kantone vertheilt werden sollen, angenommen, und die Frage über Vertheilung der Compagnien für ein Mal verschoben.

i. Der achte Artikel (betreffend eine allfällige schweizerische Garde in Frankreich) ist mit geringer Redactionsveränderung angenommen worden.

k. Der neunte Artikel (Generaloberst der Schweizer) wurde angenommen und der Antrag von Zürich und Graubünden, daß diese Stelle einem Schweizer ertheilt werden möchte, nicht erheblich gefunden.

l. Der zehnte Artikel, betreffend die Ernennung der Brigadengenerale, Obersten und übrigen Stabsofficiere, wurde angenommen;

m. ebenso der eilfte Artikel, betreffend die Ernennung der Hauptleute und übrigen Subalternofficiere.

n. Über den zwölften Artikel, handelnd von den Quartiermeistern und ebenfalls von den subalternen Officieren und deren zukünftiger Ernennung, wurde wegen der Repartition der Stellen unter die Kantone die Berathung verschoben.

o. Der dreizehnte Artikel, betreffend die Aidemajore ꝛc., ist angenommen worden; jedoch soll derselbe mit dem später noch zu erörternden Artikel 12 in Einklang gesezt werden.

p. Die Artikel vierzehn, betreffend die Stabsofficiere, und fünfzehn, betreffend den Administrationsrath, wurden gutgeheißen.

q. Bei Berathung des sechszehnten Artikels über die Uniform wurde von der Commission der Wunsch geäußert, es möchte für dieselbe die rothe Farbe gewählt werden; die Tagsazung wollte an der vorgelegten Fassung aber keine Änderung anbringen.

r. Der siebzehnte Artikel, handelnd von der Verwendung der Schweizertruppen, gab zu längern Verhandlungen Anlaß. Nach dem Antrag der berichterstattenden Commission wurde beschlossen, es sollen dieselben nur in Europa verwendet werden dürfen.

s. Der achtzehnte Artikel, betreffend den Gottesdienst und die Rechtspflege, wurde mit dem Zusaz angenommen, daß die Schweizertruppen für Verbrechen und Vergehen nur durch schweizerische Militärgerichte beurtheilt werden dürfen.

t. Die Artikel neunzehn, über den Rang der Schweizertruppen, und zwanzig, über die Fähigkeit schweizerischer Officiere, zu allen militärischen Stellen und Würden in Frankreich zu gelangen, gaben zu keinen Einwendungen Anlaß.

u. Betreffend die allfällige Auflösung und Entlassung der Schweizertruppen — Artikel einundzwanzig des französischen Entwurfs — hat die berichterstattende Commission eine veränderte Fassung vorgeschlagen, welche durch die Tagsazung angenommen worden ist.

v. Auf den instruetionsgemäßen Antrag des Standes Bern wurde durch einen besondern Artikel der Fall vorgesehen, daß die Schweiz zu ihrer eigenen Sicherheit nothwendig finden sollte, die capitulirten Schweizertruppen aus Frankreich in die Heimath zurükzuziehen.

w. Dagegen wurde ein anderer Antrag des Standes Bern, daß in Bezug auf die Pensionen diejenigen Officiere, welche früher in Diensten der Generalstaaten in den Niederlanden gestanden, den Officieren, die früher in Frankreich oder in Piemont gedient haben, gleichgestellt werden möchten, lediglich der Commission anempfohlen.

1803, LXXI

X. Am 5. September 1803 ertheilten die Gesandten der Stände Solothurn und Tessin den Verhandlungen vom 3. desselben Monats nachträglich die Zustimmung.

1803, LXXIX

XI. Ebenfalls am 5. September hat die Tagsazung die Mitglieder der (am 11. Juli ernannten) Militärcommission ermächtigt, unter der Leitung des Landammanns der Schweiz mit dem französischen Gesandten Namens der Tagsazung in förmliche Unterhandlung einzutreten.

1803, LXXIX

XII. Endlich hat die Tagsazung am 5. September dieselbe Commission angewiesen, ihre Vorschläge über diejenigen Artikel des zweiten französischen Vertragsentwurfes einzugeben, über welche die Berathung am 3. September verschoben worden war.

1803, LXXIX

XIII. Dem vorstehenden Auftrag hat die Commission schon am 6. September Folge geleistet:

a. Betreffend den siebenten Artikel über die Werbungsmasse u. s. w., wurde durch die Commission angetragen und durch die Tagsazung beschlossen, es soll den Kantonen das Recht zustehen, die Hauptleute der Füsiliercompagnien vorzuschlagen, und es soll nur den Hauptleuten der Füsiliercompagnien das Recht zukommen, in denjenigen Kantonen zu werben, welchen sie angehören.

b. Betreffend den Artikel zwölf ist dagegen vorgeschlagen und beschlossen worden, es sollen die Hauptleute und Lieutenante nach dem Dienstalter vorrüken; dagegen soll für die Stelle eines Unterlieutenants der dem betreffenden Kanton angehörende Hauptmann einen Vorschlag aus den Angehörigen des nämlichen Kantons einzugeben haben. — Im Widerspruche mit diesem Beschlusse hatten Uri und Unterwalden angetragen, es möchte die Werbung nicht auf die Kantone vertheilt, sondern im Allgemeinen vorgenommen werden.

1803, LXXIX

XIV. Am 10. September erstattete die Commission den Bericht, sie sei mit dem französischen Botschafter über eine Fassung eines Militärcapitulationsvertrags zwischen der Schweiz und Frankreich übereingekommen, die in verschiedenen Beziehungen günstiger sei als das zweite durch den französischen Botschafter seinerzeit eingegebene Vertragsprojeet. Vor der Unterzeichnung des diesfälligen Vertrags sollten aber die Gesandtschaften denselben an ihre Regierungen zur Genehmigung einsenden. Zugleich könnte

die Tagsazung der französischen Regierung den dringenden Wunsch vortragen, daß in den abzuschließenden Vertrag die Bestimmung aufgenommen werde: es dürfen die Schweizertruppen nicht außer Europa verwendet werden. — Nach Prüfung dieses Vertrags hat die Tagsazung mit Mehrheit der Stimmen, aber ohne Uri, Schwyz, Glarus und Zug, denselben für annehmbar erklärt, dabei aber den Wunsch ausgesprochen, daß einige günstige Veränderungen daran noch vorgenommen werden möchten. Dieser Wunsch wurde in eine Note an den französischen Botschafter niedergelegt (welche in dem Abschied steht).

1803, LXXIX

XV. Am 26. September ist der verabredete Vertrag, in Hinsicht auf den Sold, den Urlaub und auf die Verwendung der Schweizertruppen günstig modificirt, aus Paris zurükgekommen und der Tagsazung vorgelegt worden. Diese ertheilte sofort mit allen Stimmen (außer Schwyz und Unterwalden) der am 11. Juli niedergesezten Commission die Ermächtigung, diesen Vertrag im Namen der Tagsazung unter Vorbehalt der Ratification durch die Kantone zu unterzeichnen.

1803, LXXIX

XVI. Es fand demnach am 27. September 1803 die Unterzeichnung des Vertrags statt. Die Ratificationen desselben wurden später, am 1. December, ausgewechselt. (S. den Wortlaut in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium.)

B. Verhandlungen über die Vollziehung des am 27. September 1803 abgeschlossenen Capitulationsvertrages, bis derselbe am 28. März 1812 durch einen andern ersezt worden ist.

I. Am 31. Juli 1804 ist durch den diplomatischen Agenten der italienischen Republik mit Vorwissen des Kaisers der Franzosen der Antrag gestellt worden, es möchten die in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen in die Dienste der italienischen Republik hinüber treten, und es möchten demzufolge die diesfälligen Verhältnisse durch einen besondern Capitulationsvertrag festgesezt werden. Die Tagsazung hat den Landammann der Schweiz angewiesen, die weitern Eröffnungen hierüber anzuhören und mit seinen eigenen Ansichten begleitet später den Ständen zur Prüfung mitzutheilen.

1804, XXX

II. Betreffend die Werbung für den capitulirten Dienst in Frankreich wurden am 6. Juni 1806 der Tagsazung Reclamationen des französischen Botschafters vorgelegt, welche an eine Commission zur Untersuchung gewiesen worden sind.

1806, XIX

III. In den Sizungen vom 20., 28. und 30. Juni hatte die Tagsazung nach dem Antrag dieser Commission sich über verschiedene allgemeine Grundsäze, betreffend die Werbung für die capitulirten Truppen, verständiget, als eine zweite Note des französischen Botschafters, neue Beschwerden enthaltend, einlangte, in welcher die Festsezung — im Einverständniß mit Frankreich — eines für alle Stände verbindlichen Werbreglements verlangt worden ist.

1806, XIX

IV. Am darauf folgenden 2. Juli wurde nach vorläufig gepflogener Berathung diese zweite Note ebenfalls an eine Commissionaluntersuchung gewiesen.

1806, XIX

V. Am 7. Juli ist eine dritte Note des französischen Botschafters der Tagsazung vorgelegt worden. Durch dieselbe wurde verlangt, daß für vollständige Formation des ersten Schweizerregiments, in welches die 1., 2. und 3. schweizerische Halbbrigade incorporirt worden, unverzüglich 2000 Mann geworben werden, und dabei erklärt, die Organisation des zweiten Regiments werde erst dann vorgenommen werden, wenn jene 2000 Mann dem ersten Regimente übermittelt seien.

1806, XIX

VI. Hierauf hat am 8. Juli die Tagsazung zu Beseitigung aller vorerwähnten Reclamationen ein umständliches Reglement über die Werbung aufgestellt, welchem eine Mehrheit von Ständen sofort unbedingt beigestimmt hat, während andere die Ratification erst später erklärten, oder wie Schwyz, Bern und Zug dem Beschluß nur unter Ratificationsvorbehalt beistimmten. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Wir, der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der XIX Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf unserer gewöhnlichen Tagsazung zu Basel versammelt,

Nachdem wir in Betrachtung gezogen haben, daß die mit der französischen Regierung abgeschlossene Militärcapitulation in Rüksicht auf Werbungen und Recrutenaufnahme gleichförmige Maßregeln erfordere, und daß es hauptsächlich wichtig sei, jedes Hinderniß, wodurch diese Werbungen erschwert würden, aus dem Wege zu räumen, beschließen:

1) Es kann sich ein jeder Schweizer anwerben lassen, wenn er

a. das durch die Capitulation bestimmte Alter, nämlich von 18 bis auf 40 Jahre, hat;
b. nicht unter den besoldeten Truppen irgend eines Kantons steht.

2) Die Werbungen müssen nach dem ersten Artikel der Capitulation freiwillig und ungezwungen sein, widrigenfalls und auch wenn sie durch unerlaubte Mittel bewirkt worden wären, dieselben als ungültig und kraftlos zu erklären sind.

3) Um in der Schweiz werben zu dürfen, muß der Werber erstens Officier, Unterofficier oder Soldat bei einem in Frankreich dienenden Schweizerregiment sein, und zweitens von dem Verwaltungsrathe (Conseil d'administration) des Regiments, dem Obersten oder dessen Stellvertreter hierzu bestimmte Aufträge und Vollmachten erhalten haben.

4) Ferner kann unter angemessener Strafe kein Werber in einem Kanton der Schweiz Werbungen anstellen, wenn er nicht vorher sich bei der Regierung oder der hierzu verordneten Kantonalbehörde wird gemeldet und von ihr gehörig haben anerkennen lassen, worüber ihm ein Zeugniß auszufertigen ist.

5) Wenn aber die Kantonalbehörde gegen die Person eines Werbers, aus hinlänglichen Gründen, Einwendungen zu machen hätte, so wird sie davon ohne Verzug dem Landammann der Schweiz Kenntniß geben.

6) Die Anerkennungsacte eines Werbers wird unentgeltlich ertheilt, auch darf für die den Recruten zu ertheilenden Reisepässe und die Visirung derselben (da nämlich, wo dieses Visa beim Einmarsche eines Recrutentransports von einem Kanton in den andern nothwendig ist) nichts gefordert werden.

7) Damit die capitulationsmäßige Zahl der Recruten nicht überschritten werde, hat der Landammann der Schweiz einerseits sich halbjährlich einen genauen Etat über den wirklichen Bestand jedes Regiments von dem Verwaltungsrathe desselben vorlegen zu lassen, anderseits aber werden die Kantonsregierungen alle drei Monate einberichten, wie viel Mannschaft in ihrem Gebiete angeworben worden sei.

Außerdem soll sich der Landammann der Schweiz angelegen sein lassen, einem jeden Kanton alljährlich diejenigen Dienstveränderungen anzuzeigen, die sich durch Tod, Entlassung, Abschied u. s. w. unter den Angehörigen desselben beim Regimente zugetragen haben.

8) Jeder Angeworbene muß, ehe er aus dem Kanton abgeführt wird, der daselbst hierzu verordneten Behörde vorgestellt und von dieser die gesezmäßige Richtigkeit der vom Werber mit dem Recruten gemachten Capitulation eingesehen werden.

9) Jeder Werber ist nebstdem annoch schuldig, der nämlichen Behörde einen schriftlichen Etat über die von ihm angeworbenen Leute einzugeben.

Auf diesem Etat soll der Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Alter, die Größe, der Beruf oder das Handwerk des Recruten, sowie auch für welches Handgeld, auf wie viele Jahre und unter welchen Bedingnissen er sich habe anwerben lassen, ausführlich beschrieben sein.

Das Ganze wird von der Kantonsbehörde in ein besonderes Register eingetragen.

10) Jedem Werber soll ein allgemeiner Reisepaß mit Namensverzeichniß und Beschreibung der Recruten zugestellt werden.

11) Die Zahl der Recruten bei einem Transporte darf nicht über vierzig Mann stark sein; dieselben sollen immerfort auf den Hauptstraßen geführt werden.

12) Sobald ein Recrutentransport aus dem Gebiete eines Kantons in das eines andern marschirt, so soll der Führer desselben sich bei dem Polizeibeamten des zunächst auf seiner Straße gelegenen Orts anmelden, um den gesammten Reisepaß visiren zu lassen. Wenn die in einem Reisepasse bezeichneten Recruten richtig befunden worden sind, so wird alsdann das Visa ertheilt.

13) Die von den Kantonen über Werbungsangelegenheiten erlassenen Verordnungen sollen den hiervor beschlossenen Artikeln gemäß eingerichtet werden, die weitern Polizeiverfügungen aber, welche ledigerdingen in den Rechten der Kantone liegen, sind hier gänzlich vorbehalten.

1806, XIX

VII. Am 2. Juni 1807 hat der Landammann der Schweiz Bericht erstattet über seine Verwendung sowohl bei den betreffenden Kantonen als bei Frankreich, um die Werbung für den capitulirten Militärdienst in Frankreich zu regularisiren und zu beschleunigen, auf daß die vier capitulirten Schweizerregimenter in französischem Dienst bald ihre gehörige vollständige Formation erhalten.

Nachdem bei eröffneter Umfrage auch alle Gesandtschaften Nachricht gegeben hatten über die besondern Verfügungen und die Lage des Werbungsgeschäfts in ihren respectiven Kantonen, hat die Tagsazung dem Bundeshaupte den erstatteten Bericht und die getroffenen Maßregeln zu Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit für das Interesse der Schweiz bestens verdankt, hielt aber die Sache zu einer weitern Berathung ihrerseits nicht geeignet und überließ dieselbe und alles, was mit dem Werbungsgeschäft und der Ausführung der Militärcapitulation zusammenhängt, mit vollem Zutrauen der fernern Leitung des Bundeshauptes; wobei diejenigen Kantone, welche in Bezug auf die Werbungen noch in einigem Rükstande sind, dringend eingeladen wurden, auf alle Weise die Förderung derselben zu erleichtern und zu betreiben.

1807, X

VIII. Ebenfalls am 2. Juni wurde der Tagsazung ein vom 18. Mai desselben Jahres aus dem Hauptquartier zu Finkenstein datirtes, durch einen kaiserlichen Adjutanten in zehn Tagen überbrachtes Schreiben (es steht im Abschied) des Kaisers der Franzosen an den Landammann der Schweiz vorgelegt, in welchem einerseits Zufriedenheit mit dem Fortgang der Werbung für den capitulirten Dienst in Frankreich, anderseits der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchte die Werbung für alle diejenigen Militärdienste, welche nicht auf gehörigen, durch die Schweiz abgeschlossenen Militärcapitulationen beruhen, untersagt werden. Die Tagsazung hat dieses so erfreuliche Schreiben nach geziemender Ver-

dankung der Schritte des Bundeshauptes, welche jenes veranlaßt haben, einer besondern Commission zur Begutachtung überwiesen.

1807, X

IX. Auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 2. Juli einen Beschluß gefaßt, durch welchen eine jede Anwerbung für den Militärdienst einer fremden Macht, die sich nicht auf eine Capitulation gründen sollte, welche mit Berüksichtigung des Artikels 7 des Allianzvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossen ist, unter Androhung von durch die Kantone nach ihren besondern Verfassungen aufzustellenden scharfen Strafen, die zum mindesten im Verluste des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bestehen sollen, auf das strengste untersagt worden ist. Zugleich wurde nach dem Entwurfe der Commission das Schreiben des Kaisers der Franzosen auf angemessene Weise durch die Tagsazung erwiedert (der Wortlaut steht im Abschied).

1807, X

X. Am 9. Juni wurde hinwieder der Tagsazung eine Note (der Abschied enthält sie) des französischen Botschafters vom vorhergehenden Tag vorgelegt, den Antrag enthaltend, es möchte das gegenwärtig in Neapel stehende erste capitulirte Schweizerregiment in französischem Dienst in den Dienst des Königs von Neapel definitiv übertreten und wenn möglich für die Krone Frankreich durch ein neues ersezt werden. Das diesfällige Begehren wurde an eine Commission zur Prüfung gewiesen.

1807, XI

XI. Darauf ist am 22. Juni nach dem Antrage der Commission, unter Vorbehalt der Ratification, folgender Beschluß gefaßt worden: 1) Die eidgenössische Tagsazung bewilligt nach dem Wunsche Sr. Majestät des Kaisers und Königs, daß das erste Schweizerregiment in den Dienst Sr. Majestät des Königs von Neapel hinüber trete; jedoch unter der bestimmten Erklärung, daß selbes stets als eines der vier Regimenter, welche durch die Capitulation vom 27. September 1803 der Krone Frankreich bewilliget worden sind, gezählt werde, indem die Bevölkerung der Schweiz die Errichtung eines Ergänzungs-Regimentes durchaus nicht gestatte; daß ferner die Bestimmungen und Bedinge gedachter Capitulation nicht allein in Kraft verbleiben, sondern auch die durch den veränderten Dienst nothwendig gewordenen Abänderungen als Zusazartikel von Sr. Majestät dem König von Neapel bewilliget werden. 2) Sogleich nach erhaltener Ratification werden Se. Excellenz der Herr Landammann der Schweiz diese Erklärung auf schiklich findende Weise Sr. Majestät dem Kaiser und König bekannt machen und zugleich Se. Excellenz den französischen Herrn Ambassadoren, als beauftragt mit den Geschäften des neapolitanischen Hofs, ersuchen, Se. Majestät den König davon zu benachrichtigen. 3) Da aber mehrere in obgedachter Capitulation enthaltene Bestimmungen in Bezug auf den neuen Dienst abgeändert werden müssen; da ferner etwelche Abänderungen in den administrativen Bestimmungen erforderlich sind, so wird Sr. Excellenz dem Herrn Landammann zugleich die fernere Unterhandlung in dem Sinne übertragen, daß selbe durch Zusazartikel und so erläutert werden, daß dabei der möglichste Vortheil des Regiments und seiner Individuen erzielt werde. Se. Excellenz wird die Commissarien ernennen, welche darüber unter seiner Leitung mit den Beauftragten Sr. Majestät des Königs unterhandeln sollen, und so diese Zusazartikel unter Vorbehalt der Ratification der hohen Stände abschließen. Damit solchem auch desto eher entsprochen werde, wird Se. Excellenz der Landammann ersucht, einen Stabsofficier des Regiments auf gleiche Zeit einzuberufen, welcher über die Lage des Regiments und dessen wahre Bedürfnisse erforderlichen Aufschluß ertheile. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll den hohen Ständen zur Ratification vorgelegt werden, welche sich jedoch darüber mit möglichster Beförderung zu erklären ersucht sind. Sobald die Mehrheit der Ratificationen vorhanden sein wird, kann von Sr. Excellenz dem Landammann die Unterhandlung eingeleitet werden.

Bei diesem Anlaß haben die Stände Thurgau, Basel, St. Gallen und Solothurn den Wunsch geäußert, es möchte bei diesen Unterhandlungen auch vorzüglich darauf Rüksicht genommen werden, daß die Bildung der noch unorganisirten, mehreren Kantonen zugetheilten Compagnien des ersten Regiments, falls sie bei den veränderten Umständen nicht ganz wegfallen sollen, endlich vor sich gehe. 1807, XI

XII. Am 8. Juni 1808 ist die so überaus wichtige Frage über die zu ergreifenden Maßregeln für vollständige Durchführung des Capitulationsvertrags unter den verschiedenen Hauptgesichtspunkten, unter welchen dieselbe sich darbot, wieder im Allgemeinen erörtert und an eine Commission zu näherer Untersuchung verwiesen worden, an welche hernach auch noch zwei am 15. desselben Monats vorgelegte Noten der französischen Gesandtschaft, den nämlichen Gegenstand betreffend, gewiesen wurden. 1808, IV

XIII. Am 17. Juni erstattete die Commission einen ersten Bericht. Derselbe behandelte

a. die Frage: wie die Werbung bis zur Vollzähligkeit der vier capitulirten Regimenter begünstigt und befördert werden könne. Die Tagsazung hat hierüber mit Mehrheit der Stimmen nach dem Commissionsantrag einen besondern Beschluß gefaßt, durch welchen sämmtliche Kantone dringend eingeladen wurden, ihre Rükstände an Recruten nach Mitgabe des diesfalls angenommenen Verhältnisses mit möglichster Beschleunigung abzutragen und über die Erfüllung oder Nichterfüllung der daherigen Verpflichtungen sich gegen den Landammann der Schweiz auszuweisen.

b. Dagegen hat sich die Commission gegen andere allgemeine Maßregeln (Zuschuß aus der Bundescasse; Centralwerbung auf Kosten der rükständigen Kantone) ausgesprochen, um von Bundes wegen die capitulirten Regimenter zu vervollständigen, und lediglich den von der Tagsazung ebenfalls unter Ratificationsvorbehalt zum Beschluß erhobenen Antrag gestellt, diejenigen Kantone, welche ihr Betreffniß an die capitulirten Regimenter bereits vollständig geleistet haben, einzuladen, dessen ungeachtet mit dem nämlichen Eifer die Werbung fortsezen zu lassen, bis die Regimenter vollzählig sein werden. — Gegen diese Schlußnahme haben sich Solothurn und Appenzell theils am 1., theils am 15. Juli erklärt. 1808, IV

XIV. Am 1. Juli ist ein zweiter Bericht der Commission der Tagsazung vorgelegt worden. In Folge dessen hat diese folgende Schlußnahmen gefaßt: 1) Der Landammann der Schweiz wird angewiesen, einer jeden Beschwerde über Nachlässigkeit in der Werbung abzuhelfen und dafür zu sorgen, daß die Fonds für die Werbung nicht versiegen. 2) Der Antrag der Commission über eine verhältnißmäßige bleibende Vertheilung der Compagnien auf die Kantone, wird — durch die Mehrheit — ad referendum genommen. 3) Der Landammann der Schweiz soll dahin wirken, daß der Kanton Uri unter den capitulirten Truppen eine Hauptmannstelle erhalte (ad referendum). 4) Der Landammann der Schweiz wird angewiesen, bei schiklichem Anlaß dahin zu wirken, daß dem Kanton Graubünden eine derjenigen Compagnien abgenommen werde, die derselbe durch seine Hauptleute ergänzen und vollständig erhalten soll (ad referendum). 5) Es sollen Einleitungen getroffen werden, damit künftig ein jeder Hauptmann für die Completirung seiner Compagnie zu sorgen habe. 6) Es sei nicht an der Zeit, gegen die aus den capitulirten Regimentern außerordentlicher Weise formirten Truppenabtheilungen Vorstellungen bei Frankreich einzugeben. 7) Der Antrag des Standes Solothurn, diejenige Mannschaft, die nach drei Monaten bei den Regimentern noch fehlen sollte, im Verhältniß zur bundesgemäßen Mannschaftsscala zu stellen, wurde abgelehnt. 1808, IV

XV. Betreffend das Überhandnehmen des Ausreißens in den capitulirten Regimentern hat die Tagsazung am 27. Juni 1808 nach vorangegangener Commissionalprüfung 1) dem Landammann der Schweiz verschiedene Aufträge ertheilt, deren Vollzug durch die Regimentschefs bewirken soll, daß ein solches Ausreißen bei den Regimentern selbst oder überhaupt außerhalb des schweizerischen Gebiets möglichst verhindert werde. 2) Betreffend das Ausreißen im Innern der Schweiz wurde ein besonderer Beschluß gefaßt und, ohne die Ratification der Stände abzuwarten, bei der Dringlichkeit der Umstände sofort in Vollziehung gesezt, dessen Bestimmungen also lauten:

1) Das Ausreißen aus den vier capitulationsmäßigen Schweizerregimentern in k. k. französischen Diensten ist als ein grobes Vergehen gegen das Vaterland und das Regiment, dem der Ausreißer angehört, zu bestrafen.

2) Sobald das betreffende Werbcommando vernimmt, daß Recruten vom Werbplaz oder von dem Transport im Innern der Schweiz ausgerissen sind, soll dasselbe uneingestellt ein genaues Signalement direct an die Recrutenkammer oder dazu bestimmte Behörde desjenigen Kantons senden, für welchen der Recrut angeworben worden ist.

3) Dieser Behörde liegt dann in jedem Kanton die Pflicht ob, den Druk der Signalements solcher Ausreißer unmittelbar nach Empfang derselben und mit aller Genauigkeit nach Vorschrift des Tagsazungsbeschlusses vom 14. Juni und 12. Juli 1806 besorgen zu lassen, um sie sowohl im Innern des Kantons auf angemessene Weise zur Kenntniß und Anschlagen zu versenden, als auch den Kantonen in hinreichender Anzahl für ihre Polizeianstalten mitzutheilen.

4) Wenn aber Ausreißer ihr Vergehen im Innern von Frankreich begehen, so ist es an dem Landammann der Schweiz, die von den Regimentern einlangenden Signalements nach dem bestehenden Formular abdruken und in hinreichender Anzahl nach Verhältniß ihrer Größe an sämmtliche Kantone gelangen zu lassen.

5) Es sollen in allen Kantonen, besonders aber in denjenigen, von welchen die Ausreißer gebürtig sind, durch alle den Regierungen zu Gebot stehende Polizeimittel Anstalten zu deren Aufsuchung und Festsezung getroffen werden; zu diesem Ende sollen auch überall, wo gründlicher Verdacht eines verborgenen Aufenthalts von Ausreißern obwalten sollte, auf Befehl der competenten Behörde die zwekdienlichen Maßregeln getroffen, und es können sogar, nach den Umständen, genaue Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

6) Die Beamten, Militärpersonen und Polizeidiener jeden Kantons sollen auf erstes Begehren den Werbcommandos und Werbern in Fällen von Desertionen alle Handbietung zur unmittelbaren Nacheile oder sonst leisten; auch soll, wenn die Umstände es erfordern, den Polizeidienern der löblichen Kantone gegenseitig gestattet sein, diese Verfolgung über die Grenzen desjenigen Kantons, dem sie angehören, fortzusezen; zu dem Ende sind aber die Polizeidiener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Weg zunächst befindlichen Polizei- oder Gemeindsbeamten des benachbarten Kantons zu stellen und von ihm die Bewilligung und allfällige Handbietung zur ferneren Nachsezung zu begehren, wo dann im Fall der Anhaltung der Arrestant dem nächsten Regierungsbeamten vorzustellen und durch ihn zu verabfolgen ist.

7) Derjenige Kanton, hinter welchem ein von einem andern Kanton ausgeschriebener Ausreißer aufgefangen wird, soll diesem leztern Kenntniß davon geben, und durch den betreffenden Beamten mit

dem Ausreißer ein kurzes Verhör abhalten lassen, um zu wissen, ob er des Ausreißens geständig, von welchem Regiment er desertirt, in welchem Kanton er angeworben, wo und wann er desertirt sei. Es wird sich auch der nämliche Beamte, falls es in seinem Wirkungskreis ist, bestreben, die dem Regiment allfällig gehörenden Effecten wieder zur Hand zu bringen.

8) Unmittelbar nachher soll der Ausreißer nebst den allfällig gefundenen Effecten dem nächstgelegenen Werbcommando des betreffenden Regiments zugeführt werden; der Transport kann nach den Umständen stationsweise oder direct vom Orte, wo die Anhaltung statt hatte, auch durch andere Kantone hindurch, bis zum Siz des Werbcommandos, restituirt und bis dahin von Station zu Station vorschußweise berichtiget, auch in dem schriftlich auszustellenden Transportbefehl bescheiniget werden.

9) Zu mehrerer Bethätigung und Aufmunterung der Polizeidiener und Anzeiger überhaupt wird festgesezt, daß die Entdekung oder Einbringung eines nach der Annahme auf dem Depot entwichenen und vom Regiment ausgeschriebenen Deserteurs mit 16 Schweizerfranken, diejenige eines Angeworbenen aber, der entweder vom Depot selbst vor seiner Aufnahme daselbst, oder beim Transport, oder von dem Werbplaz ausgerissen wäre, mit 8 Franken belohnt werden soll; welche Prämien, im Fall der Unvermögenheit des Ausreißers, durch denjenigen Kanton zu vergüten oder zu entrichten ist, in welchem der Recrut angeworben wurde.

10) Diejenigen, welche vom Werbplaz oder vom Transport zum Depot ausreißen und wieder eingebracht werden, sollen mit Gefangenschaft, je nach den Umständen an Wasser und Brod bis zum Augenblik des Abmarsches zum Regiment bestraft werden; solche aber, die nach der Annahme auf dem Depot, hiemit vom Regiment, desertiren, sind wohl verwahrt dem Werbcommando des betreffenden Regiments zur Bestrafung durch dasselbe nach den Militärgesezen zu überliefern.

11) Es soll jeder öffentlich ausgeschriebene Ausreißer so lange für seine Person des Land- und Bürger- oder Heimathrechts verlustig erklärt sein, bis er sich entweder selbst gestellt, oder durch Vorweisung eines authentischen Scheins darthun kann, daß er sich mit dem betreffenden Regiment abgefunden und dasselbe wegen seiner Desertion unklaghaft gestellt habe.

12) In allen Fällen sind die Regierungen berechtiget, sich für die entrichteten Prämien und alle ergangenen Kosten oder Auslagen an dem wirklichen oder künftig zufallenden Vermögen eines Ausreißers zu erholen.

13) Jeder Beamte oder Gemeindsvorsteher, der wissentlich einem Ausreißer einen Heimath- oder andern Schein zu seinem Fortkommen ausstellen, oder ihn aufnehmen, dulden und seine Flucht begünstigen würde, soll zur strengsten Verantwortlichkeit gezogen und, je nach den Umständen, durch die competente Regierungs- oder richterliche Behörde, sei es von seiner Stelle entsezt, zu vollem Schadens- und Kostenersaz angehalten, oder gar zu einer empfindlichen Geldstrafe und der Verpflichtung, einen andern tüchtigen Mann zu stellen, verurtheilt werden.

14) Es sollen auch alle Privatpersonen, welche wissentlich einem Ausreißer Unterschlauf geben, oder dessen Flucht auf was immer für eine Weise begünstigen würden, durch ihren natürlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden; auch mögen sie nach den Umständen vollen Schadensersaz, Geld- oder Gefängnißstrafe, und besonders in Wiederholungsfällen die Verpflichtung, einen andern Mann zu stellen, zu tragen haben.

15) Von Bekanntmachung dieses Beschlusses an sollen die Kostensnoten bei Einbringung eines Ausreißers nicht höher als nach folgendem Tarif abgefaßt werden:

a. Für das Verhör und Scripturen dem Richter und Actuar nichts.
b. Für die erste Ein- und Austhürmung 1 Franken.
c. Unterhalt im Verhaft, man mag heizen oder nicht, täglich 5 Bazen.
d. Unterhalt des Ausreißers auf der Straße, falls er sich nicht selbst verköstiget, täglich 7 Bazen.
e. Einem Polizeidiener für den Transport von dem Ort der Arrestation bis zum Siz des betreffenden Werbcommandos für jede Stunde hin und her zusammen 2 Bazen.
f. Und wenn er vor der Rükkehr auf seiner Station über die Nacht bleiben muß, noch 3 Bazen.

Sollte aber ein Ausreißer unmittelbar nach seiner Einlieferung dem betreffenden Werbcommando verabfolgt werden können, ohne in Verhaft zu kommen oder durch Polizeidiener transportirt worden zu sein, so soll nichts gefordert werden; auf keinen Fall dann kann außer den von den Regierungen, Gemeinden oder Regimentern selbst auf die Einbringung gesezten Prämien ein Mehreres nicht, als hier bestimmt ist, angesezt werden.

16) Falls der Ausreißer nicht selbst zu bezahlen im Stande ist, so sollen alle Kosten auf Rechnung seines Handgelds oder Solds von dem Werbcommando restituirt werden.

17) Am Ende jeden Jahres soll jeder Kanton ein Namensverzeichniß aller seiner Angehörigen, welche sich durch Desertion des Land- und Bürgerrechts verlustig gemacht haben, oder sonst bestraft worden, druken, in allen Gemeinden öffentlich anschlagen lassen und selbiges zum nämlichen Zwek in genugsamer Anzahl durch den Landammann sämmtlichen Kantonen mittheilen. Es soll auch zugleich jeder Kanton dem Landammann zur Mittheilung an alle Kantone ein Generalverzeichniß der im Lauf des Jahres veranstalteten Ausschreibungen und eingebrachten Ausreißer übersenden.

18) Gegenwärtiger gemeineidgenössischer Beschluß soll allen Kantonsregierungen zur Bekanntmachung und genauer Handhabung übersandt, und auch sämmtlichen Schweizerregimentern in k. k. französischen Diensten soll Kenntniß davon gegeben werden. 1808, IV

XVI. In Folge vorläufiger Erörterungen, die am 9. Juni 1808 stattgefunden, hat die Tagsazung am 21. desselben Monats, betreffend die Postfreiheit der amtlichen Correspondenz der Schweizerregimenter in capitulirten Diensten, beschlossen: 1) Alle amtlichen Briefe, die von den Regimentscommandanten, Verwaltungsräthen und Depotscommandanten in Frankreich portofrei an die schweizerischen Grenzen anlangen, und vice versa von den Grenzen der Schweiz in Frankreich portofrei laufen, sollen auch in der Schweiz als portofrei angesehen und gehalten werden. 2) Zur Einleitung einer solchen Reciprocität soll der Landammann der Schweiz mit dem Reichsmarschall Lannes, als Generaloberst der Schweizerregimenter, eine Correspondenz eröffnen, um zu Gunsten der Regimenter eine Convention zu erhalten wie jene, welche für das erste Regiment in Neapel erlangt worden ist. 3) Um allen befürchteten Nachtheilen und Mißbräuchen auszuweichen, soll im Innern der Schweiz an den jezigen Einrichtungen keine Abänderung geschehen. 1808, IV

XVII. Am 7. Juni 1809 sind der Tagsazung neue Beschwerden (Abschiedsbeilage G.) der französischen Regierung, betreffend die Werbung für die vier capitulirten Regimenter, vorgelegt worden.

Von Seite des Landammanns der Schweiz wurde darauf gedrungen, es möchte einmal, ohne jedoch die in der abgeschlossenen Militärcapitulation aufgestellten Grundsäze zu gefährden, die Erfüllung der durch dieselbe gegen Frankreich eingegangenen Verpflichtungen gesichert werden. — Was von Seite der Kantone bis jezt, um zu einem solchen Ziel zu gelangen, unternommen worden ist, wurde durch die Gesandtschaften in ausführlichen Vorträgen auseinandergesezt, und als Hindernisse, die Regimenter auf ihren capitulationsgemäßen Bestand zu bringen, von verschiedenen Seiten angeführt: das Benehmen sowohl der französischen Regierung, welche die Bestimmungen der Capitulation außer Acht gesezt, als das der Verwaltungsräthe der capitulirten Regimenter, wegen fehlerhafter Einrichtung der Werbung, und jenes der Werber, wegen ihrer schlechten Aufführung und Unthätigkeit im Werbgeschäft. — Die Tagsazung hat eine Commission mit dem Auftrage niedergesezt, einerseits diejenigen Hindernisse, welche dem Fortgang der Werbung entgegen stehen und der Schweiz nicht zur Last fallen, näher zu bestimmen, damit zu deren Beseitigung zwekmäßige Schritte vorgenommen werden können, anderseits das Geschäft der Werbung in seinen politischen Beziehungen zu ergründen und der Tagsazung die Hauptresultate der Forschung vorzulegen; endlich diejenigen Anträge zu stellen, welche geeignet wären, die capitulirten Regimenter auf ihren vollen Bestand zu bringen und auf demselben zu erhalten.

1809, IV

XVIII. Aus dem am 3. Juli vorgelegten Bericht der Commission (er steht wörtlich im Abschied) ging hervor einerseits, daß seit Eröffnung der Werbung an die vier capitulirten Regimenter, deren vollständiger Bestand 15,608 Mann ausmacht, 15,946 Mann abgegeben worden sind (die für die erste Errichtung des ersten Regiments genommene Mannschaft der helvetischen Truppen einbegriffen), daß aber ungeachtet dessen bei allen vier Regimentern 4437 Mann mangeln. Es rührte dieser Abgang vornehmlich davon her, daß eine Anzahl Recruten auf den Depots nicht angenommen worden oder auf dem Marsch zu den Regimentern ausgerissen ist, ferner daß das erste, in Calabrien stehende Regiment, sowie die verschiedenen in Spanien und Portugal befindlichen Kriegsbataillone von andern Regimentern große Verluste erlitten haben. Aus dem Resultate der bisherigen Werbung gehe aber auch hervor, daß verschiedene Kantone (namentlich die Bergkantone) weit hinter der Leistung ihres vorschriftsmäßigen Betreffnisses an Recruten zurükgeblieben sind. Daneben wurde auf die verschiedenen großen Hindernisse aufmerksam gemacht, welche außer der Schweiz dem Gedeihen der Werbung entgegen stehen. — Zugleich legte die Commission neben ihrem Bericht eine Denkschrift des in Freiburg anwesenden Oberst Castella von Berlens vom 27. Juni vor, welche verschiedene, zum Theil weit gehende Äußerungen und Anträge in Hinsicht auf den Schweizerdienst in Frankreich und die Werbung überhaupt enthielt. — Nach längerer Erörterung des sehr umfassenden Berichts der Commission hat die Tagsazung mit Mehrheit der Stimmen einen ausführlichen Beschluß gefaßt, wodurch dem Landammann der Schweiz Aufträge ertheilt wurden, bei den französischen Behörden alle nothwendigen Vorstellungen anzubringen, damit der Werbung von ihnen oder den Regimentern keine weitern Hindernisse entgegengesezt werden; ferner um genaue vierteljährliche Übersichten über den Bestand der Regimenter zu erhalten, den Abgang bei denselben den betreffenden Kantonen anzuzeigen und dahin zu wirken, daß derselbe sofort ersezt werde, und um eine von Seite der Kantone fortgesezte Übersicht der von ihnen gestellten Recruten einzuholen und überhaupt dahin zu wirken, daß die vier capitulirten Regimenter den vorgeschriebenen Bestand einmal erreichen möchten.

1809, IV

XIX. Am 8. Juni 1809 ist durch die von einigen Bemerkungen begleitete Zustimmung des Standes

Schwyz der am 27. Juni v. J. gefaßte Beschluß, betreffend die Verhaftung und Auslieferung der Ausreißer in capitulirten Diensten, zum einmüthigen Tagsazungsbeschluß erwachsen.

1809, IV

XX. Ebenfalls am 8. Juni wurde der Landammann der Schweiz eingeladen, die geeigneten Vorstellungen bei den betreffenden französischen Behörden — da die bisherigen Schritte bei dem Generaloberst unbeachtet geblieben sind — zu erneuern, auf daß die Wiederbesezung, wie die angemessene Vertheilung unter die Kantone der erledigten Officiersstellen bei dem ersten Regiment endlich stattfinde. — Der Antrag Schaffhausens dagegen, daß die für das erste Regiment festgesezte Vertheilungs- und Ernennungsart der vacanten Officiersstellen auf die übrigen in französischem Sold stehenden Schweizerregimenter ausgedehnt und dadurch verhütet werde, daß diejenigen Kantone, die zufälliger Weise bei einer Erledigung gerade keine Hauptleute in dem Regiment haben, ihres Rechts zu einer verhältnißmäßigen Anzahl Officiersstellen beraubt werden, — konnte wegen Mangel an Instructionen lediglich ad referendum et instruendum genommen werden.

1809, IV

XXI. Am 5. Juni 1810 kam die Angelegenheit der Werbung für die vier capitulirten Schweizerregimenter wieder in Behandlung, wesentlich veranlaßt durch die Äußerung des französischen Ministers, die Schweiz sei verpflichtet, ein Corps von 16,000 Mann, für welche Anzahl capitulirt worden war, in französischem Dienst in vollständigem Zustand zu unterhalten; auf welche Äußerung hin auf die Bestimmung des Capitulationsvertrags, welcher freiwillige Werbung vorschreibt, hingewiesen worden ist. — Von Seite des Landammanns der Schweiz waren während des Jahres einerseits bei Frankreich (am 2. und 14. Februar 1810, s. Abschiedsbeilagen D. und E.) verschiedene nachdrükliche Vorstellungen angebracht worden, dahin gehend, daß die französische Regierung die einzelnen Bestimmungen des abgeschlossenen Capitulationsvertrags sorgfältig beachten und vollziehen möchte, anderseits bei den Kantonen (durch Kreisschreiben vom 14., 16., 19. und 23. Januar 1810), um dieselben zu größerer Thätigkeit für Beschleunigung der Werbung anzuhalten. Diese und viele andere Actenstüke und Correspondenzen sind der Tagsazung vorgelegt worden. — Hauptsächlich wurde durch den Herrn Landammann der Schweiz angetragen, man möchte sich berathen, ob es zwekmäßig sei: 1) die einzelnen Compagnien, aus welchen die vier capitulirten Regimenter bestehen, auf die Kantone zu vertheilen; 2) eine allfällige Reduction der Anzahl der capitulirten Truppen in Frankreich mit Vorsicht und Klugheit anzuregen; 3) ob bei großer Sterblichkeit bei den Regimentern oder andern außerordentlichen Verlusten für die Completirung derselben von Seiten der Eidgenossenschaft in außerordentlicher Weise gesorgt werden solle. — Der Landammann wies dabei auf die dringende Nothwendigkeit hin, in diesem für das Vaterland so überaus wichtigen Geschäft an die Stelle der eingerissenen Verwirrung endlich einmal Ordnung und Klarheit zu bringen und das Ansehen der Verträge und die Vollziehung der Militärcapitulation wieder herzustellen. — Die Erörterung der vorstehenden und anderer minder wichtiger Anträge wurde an eine Commission mit der Direction überwiesen, es solle ihre Begutachtung betreffen 1) die Verhältnisse gegen Frankreich, 2) jene gegen die Regimentsbehörden, 3) die im Innern der Schweiz zu Beförderung der Werbung zu ergreifenden und durch eidgenössische Übereinkunft zu bestimmenden Begünstigungsmaßregeln.

1810, XII

XXII. Am 5. Juli hat die Commission einen ersten Bericht (Abschiedsbeilage F.) vorgelegt, welcher die Angelegenheit im Allgemeinen behandelte. Auf deren Antrag hat die Tagsazung am 6. Juli beschlossen: 1) dem Landammann der Schweiz seine bisherigen Verhandlungen bestens zu verdanken;

2) den vier capitulirten Regimentern die volle Zufriedenheit der Tagsazung mit ihrem tapfern und würdigen Verhalten in schwierigen und gefährlichen Lagen zu bezeugen und sie der lebhaftesten Theilnahme an ihrem Schiksal und der Fürsorge der höchsten vaterländischen Behörden zu Erzielung und Behauptung alles desjenigen zu versichern, was zu ihrer Erhaltung und zu Handhabung ihrer capitulationsmäßigen Rechte dienen kann; 3) den Chefs des 1., 3. und 4. Regiments den umfassenden Bericht über den Zustand ihrer Regimenter ebenfalls zu verdanken; 4) den Chef des 2. Regiments zu mißbilligen, weil derselbe sich geweigert hatte, dem Landammann der Schweiz einen umfassenden Bericht über die Lage seines Regiments zu erstatten, sowie wegen der Form seines Briefwechsels mit der ersten vaterländischen Behörde; 5) die Chefs der vier Regimenter aufzufordern, gleichwie die Tagsazung und die Kantonsregierungen, streng an den Bestimmungen und Grundsäzen des Capitulationsvertrags zu halten; 6) den Officieren der ehemaligen helvetischen Truppen, welche unter den capitulirten Regimentern (im ersten) stehen, das Datum ihrer daherigen Brevets bei allfälliger Beförderung in Anschlag bringen zu lassen; 7) den Landammann der Schweiz anzuweisen, dahin zu wirken, daß eine capitulationsgemäße Classification der Hauptleute bei den Regimentern nach § 6 der Capitulation vorgenommen werde.

1810, XII

XXIII. Am 6. Juli wurde ein zweiter Bericht der Commission vorgelegt. Betreffend 1) die Frage: ob die Anzahl von 16,000 gebornen Schweizern in französisch-capitulirtem Militärdienst das Verhältniß der schweizerischen Bevölkerung nicht überschreite, hat die Commission eine ausführliche ziffernmäßige Darstellung des in früherer Zeit bestandenen schweizerischen capitulirten Militärdienstes eingegeben, und im Vergleiche damit und der gegenwärtigen Bevölkerungszahl die Überzeugung ausgesprochen, es bestehe diesfalls ein Mißverhältniß; dermalen aber bei Frankreich einen Schritt vorzunehmen, um die Anzahl der capitulirten Schweizertruppen in Frankreich zu vermindern, sei nicht rathsam. Die Tagsazung hat die diesfällige Ansicht der Commission getheilt. 2) Betreffend eine allfällige Kantonalisation der einzelnen Compagnien, aus welchen die vier capitulirten Schweizerregimenter bestehen, wurden die Gründe, welche für oder gegen eine solche Maßregel sprechen, sowohl durch die Commission als in der Tagsazung ausführlich auseinandergesezt und zu weiterer Berathung auf künftiges Jahr in den Abschied niedergelegt. 3) Hinsichtlich einer verhältnißmäßigen Vertheilung der Officiersstellen auf die Kantone wurde der Landammann der Schweiz angewiesen, bei der französischen Regierung für eine solche Vertheilung sich kräftigst zu verwenden. 4) Die Frage, zu welchen allgemeinen Maßregeln man sich verständigen könnte, um bei Fällen großer Sterblichkeit in den capitulirten Regimentern oder sonstigen außerordentlichen Verlusten die leztern zu ergänzen, wurde auf den Antrag der Commission für ein Mal auf sich ruhen gelassen. 5) Mit Rüksicht auf erhobene Klagen wegen Verlokung zur Anwerbung von Angehörigen benachbarter Kantone wurde endlich festgesezt, daß die durch einen Kanton bei der Werbung ausgesezten Prämien nur an Bürger und Einwohner dieses Kantons, nicht aber an Einwohner anderer Kantone verliehen werden können.

1810, XII

XXIV. Am 9. Juli ist der Tagsazung ein dritter Bericht der Commission vorgelegt worden. Derselbe befaßte sich vornehmlich mit den vertragsgemäßen Verhältnissen zu Frankreich, bezüglich auf die abgeschlossene Militärcapitulation.

Die Tagsazung hat diesfalls auf den Commissionsantrag beschlossen: 1) Was die Ernennung eines Generalobersten der Schweizer anbetrifft, so soll, mit Rüksicht auf den unerwarteten Tod des schweizerischen außerordentlichen Gesandten, welcher an den Kaiser der Franzosen abgeordnet worden

war (Herr Landammann von Affry), vor Allem eine Erwiederung Frankreichs auf die diesfalls eingegebenen Reclamationen gewärtiget werden. Im Fall eines zu langen Ausbleibens einer solchen Erwiederung soll der Landammann der Schweiz das diesfällige Begehren wiederholen. 2) Der Landammann der Schweiz wird angewiesen, auf angemessene Weise dem französischen Kaiser darzustellen, wie die Schweiz bereits mehr, als ihre Kräfte ertragen mögen und wozu sie vertragsgemäß verpflichtet sei, für Completirung der vier Regimenter gethan habe, und sich in günstigem Augenblik dahin zu verwenden, daß die Lage der Regimenter nach so vielen Unfällen möglichst erleichtert und ihnen die Mittel zu einiger Erholung ihres Verlusts zu Theil werden mögen. 3) Diejenigen Kantone, welche verhältnißmäßig zu wenig Recruten in die vier Regimenter abgegeben haben, werden nachdrüklich eingeladen, ihren diesfälligen Obliegenheiten nachzukommen. 4) Ebenso werden im Hinblik auf die durch Dienstablauf und durch andere Umstände entstehenden neuen Lüken sämmtliche Kantonsregierungen eingeladen, durch alle geeignet erachteten Mittel die Werbung zu unterstüzen und zu befördern, wobei der seit 1807 befolgte Maßstab zur Anwendung kommen und jedem Kanton sein Vorschuß oder Rükstand angerechnet werden soll.

1810, XII

XXV.*) Am 5. Juni 1811 wurde der Tagsazung Bericht erstattet über die Angelegenheit des capitulirten Militärdienstes, wie sich dieselbe seit den Verhandlungen der ordentlichen Tagsazung des Jahres 1810 gestaltet hatte. Vornehmlich wurden vorgelegt: 1) ein Bericht des Herrn Obersten von Luternau, welcher durch den Landammann der Schweiz mit einer Sendung an den Generalobersten der Schweizer (den Fürsten von Neuenburg) beauftragt worden war, um zu bewirken, daß in Frankreich der Capitulationsvertrag sorgfältiger beobachtet werde, und um die Vollziehung der durch die Tagsazung im Jahr 1810 gefaßten Beschlüsse zu erzweken; 2) diejenigen theils von Seite des Generalobersten, theils von Seite des französischen Ministers eingelegten Acten, welche den Kantonen durch den Herrn Landammann der Schweiz vermittelst zweier Kreisschreiben vom 24. und 27. April 1811 mitgetheilt worden waren; 3) die vorläufigen, vom 24. und 25. April und 1. Mai 1811 datirten Erwiederungen des Landammanns der Schweiz auf jene Schreiben; 4) die von den Obersten der vier capitulirten Regimenter eingelangten Berichte über den Bestand der Regimenter; 5) eine Übersicht über den Fortgang der Werbung vom 1. Juni 1810 bis 31. Mai 1811, welche die eidgenössische Kanzlei verfaßt hat, gegründet auf die aus den Kantonen eingegangenen Berichte. — Nach einer ersten allgemeinen Eröffnung der empfangenen Instructionen hat die Tagsazung die stattgefundene Verwendung dem Bundeshaupt bestens verdankt und den so überaus wichtigen Gegenstand an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen.

1811, XLI

XXVI. Am 10. Juni erhielt die Tagsazung Kenntniß von einer vom 8. desselben Monats datirten Note (sie steht Abschiedsbeilage N.) des französischen Gesandten, Anträge enthaltend, eine obligatorische Werbung für die vier capitulirten Schweizerregimenter in französischen Diensten einzuführen. Die Tagsazung hat diese Eingabe an die am 5. Juni niedergesezte Commission verwiesen, von der Ansicht ausgehend, daß die Gesandtschaften über diesen Gegenstand vor Behandlung der Commissionsanträge neue Instructionen von ihren Committenten einholen sollen.

1811, XLI

*) Die Tagsazungsverhandlungen des Jahres 1811 über diesen Gegenstand füllen im Abschied nicht weniger als 55 Folioseiten und erstreken sich durch 21 Sizungen.

XXVII. Über die vorerwähnte Note wurde am 14. Juni der Tagsazung das Gutachten der Commission (Abschiedsbeilage O.) vorgelegt, dahin gehend, es möchte die angetragene Einführung einer obligatorischen Werbung, als im Widerspruch stehend mit der durch den Capitulationsvertrag zugesicherten freiwilligen Werbung, abgelehnt werden. — Troz den von verschiedenen Gesandtschaften unterstüzten Einwendungen des Landammanns der Schweiz gegen das Zeitgemäße des durch die Commission gestellten Antrages, die von Frankreich diesfalls angetragene Unterhandlung abzulehnen, hat die Tagsazung mit Mehrheit der Stimmen dennoch nach dem Antrage der Commission beschlossen, jene Unterhandlung abzuweisen. Es wurde demnach der in diesem Sinn vorgelegte Entwurf (Abschiedsbeilage P.) einer Erwiederung an die französische Gesandtschaft genehmigt und dieser Namens der Tagsazung zugestellt. 1811, XLI

XXVIII. Am 1. Juli erhielt die Tagsazung Kenntniß von den bedenklichen Äußerungen, betreffend den capitulirten Dienst, welche der Kaiser der Franzosen gegen die außerordentliche eidgenössische Abordnung (die Herren von Reinhard, Müller-Friedberg und von Flüe) bei ihrer Abschiedsaudienz (Abschiedsbeilage J.) hatte fallen lassen. Man vernahm zudem, daß die am 14. Juni beschlossene Note, durch welche die obligatorische Werbung abgelehnt worden war, sehr mißfällig aufgenommen worden sei. 1811, XLI

XXIX. Unterm 8. Juli hat daher die Tagsazung dem Kaiser der Franzosen die Versicherung gegeben, daß sie Maßregeln ergreifen werde, um der Werbung einen bessern Fortgang zu verschaffen und überhaupt über diesen Gegenstand in weitere Berathung zu treten. 1811, XLI

XXX. Am 11. Juli erstattete die am 5. Juni niedergesezte Commission einen umfassenden Bericht, eine historische Darstellung der Angelegenheit der Werbung seit der an die Tagsazung des Jahres 1810 gerichteten Berichterstattung enthaltend. Es wurde dieser Bericht in den Abschied (Beilage Q.) aufgenommen. 1811, XLI

XXXI. Ebenfalls am 11. und 12. Juli hat die erwähnte Commission einen ferneren Bericht (Abschiedsbeilage R.) vorgelegt über die im Interesse des capitulirten Dienstes zu ergreifenden weitern Maßregeln. 1) Um den bessern Fortgang der Werbung zu betreiben, hatte die Commission vorgeschlagen, es möchten sich die Kantone gegenseitig verpflichten, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß bis Ende Jahres 1811 4000 Mann und bis Ende Februar 1812 noch 500 Recruten an die capitulirten Regimenter abgegeben werden können. — Im Widerspruch mit einer bedeutenden Anzahl mehr oder weniger dissentirender Kantone ist durch eine Mehrheit der Stände theils unbedingt, theils mit Ratificationsvorbehalt der angetragene Grundsaz angenommen worden. 2) Mit Vorbehalt der Ratification der Stände wurde ferner beschlossen, die Stellung der 4500 Mann Recruten soll auf die nämliche Weise, wie im Jahr 1810 diejenige von 4000 Mann, auf die Kantone repartirt werden (der Abschied enthält die Repartitionsscala), und es sollen die Vorschüsse wie die Rükstände der Kantone bei der frühern Recrutenstellung in gehörige Rechnung gebracht werden. 3) Ferner hat die Tagsazung die im Rükstande befindlichen Kantone wiederholt dringend eingeladen, ihr Betreffniß zu leisten. 4) Ebenso wurde mit überwiegender Mehrheit verfügt, es soll der gefaßte Beschluß den Ständen durch den Landammann der Schweiz mit der dringenden Empfehlung, denselben im Interesse des Vaterlandes unverzüglich zu vollziehen, mitgetheilt werden. 1811, XLI

XXXII. Hinwieder hat am gleichen Tage (11.) die Tagsazung den Landammann der Schweiz angewiesen, dafür besorgt zu sein, daß durch die Werbcommandos die Werbungsgelder gleichmäßig festgesezt werden und daß nur Männer von guter Aufführung mit der Werbung beauftragt werden. 1811, XLI

XXXIII. Betreffend den am 6. Juli 1810 gefaßten Beschluß rüksichtlich der Prämien für Anwerbungen, wurde auf den Antrag des Kantons Thurgau am 11. Juli 1811 verfügt, es seien in jenem Beschluß nicht nur diejenigen Prämien, welche die Kantone ausbezahlen, sondern auch jene Prämien verstanden, welche in einzelnen Gemeinden gewährt werden könnten. 1811, XLI

XXXIV. Ungeachtet die am 11. Juli 1811 durch die Tagsazung gefaßten Beschlüsse für Förderung der Werbung der französischen Gesandtschaft zu Handen der Regierung mitgetheilt worden waren, sind bis zum 20. Juli keine Äußerungen von derselben über diesen Gegenstand erfolgt. Es hat darum die Tagsazung an diesem Tage auf den Bericht ihrer Commission beschlossen, die Gesandtschaften sollen die weitern Anträge der französischen Regierung, betreffend die Werbung, an ihre Committenten referiren und neue Instructionen veranlassen. (Man sehe Abschiedsbeilage K.) 1811, XLI

XXXV. Am 9. September 1811, nachdem die am 20. Juli vertagte Tagsazung wieder zusammengetreten war, hat der Landammann der Schweiz über die Angelegenheit des capitulirten Dienstes in Frankreich einen Bericht erstattet. (Abschiedsbeilage L.) 1811, XLI

XXXVI. Am 10. September ist der am 12. Juli gefaßte Beschluß, betreffend die Completirung der vier capitulirten Regimenter, durch eine Mehrheit der Kantone ratificirt worden. Verschiedene dissentirende Kantone gaben ihre Ansichten näher zu Protokoll. 1811, XLI

XXXVII. Am gleichen Tag hat ferner der Herr Landammann der Schweiz die Anfrage gestellt, ob die Gesandtschaften nunmehr ermächtiget seien, in die von Seite Frankreichs angetragene Unterhandlung, betreffend die obligatorische Stellung der Recruten, einzutreten. In Folge der abgegebenen Erklärungen hat die Tagsazung einmüthig beschlossen, sie finde sich ermächtigt, mit der französischen Gesandtschaft über die von lezterer am 8. Juni angeregten Anträge in Unterhandlung zu treten; hievon wurde der französischen Gesandtschaft durch ein besonderes Schreiben (der Abschied enthält es) Kenntniß gegeben. 1811, XLI

XXXVIII. Am 16. September hatte der Landammann der Schweiz den Antrag gestellt, ob man in vertrauliche Erörterung der den verschiedenen Gesandtschaften ertheilten Instructionen über diesen Gegenstand eintreten wolle. Die Tagsazung hat aber vorgezogen, solche Verhandlungen für einmal zu verschieben, in Gewärtigung der von Seite Frankreichs auf die lezte Erklärung der Schweiz zu machenden Eröffnung. 1811, XLI

XXXIX. Am 28. September hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung die Anzeige gemacht, die Rükreise des außerordentlichen schweizerischen Gesandten zu Paris (Herrn von Reinhard) verzögere sich wieder; zudem seien demselben über den capitulationsgemäßen Dienst Eröffnungen gemacht worden (man sehe den daherigen Bericht von Reinhard's Abschiedsbeilage S.), aus denen hervorgehe, daß Frankreich auf einer obligatorischen Werbung bestehe, durch welche allein die Einführung einer förmlichen Conscription vermieden werden könne. — Nach einigen Erörterungen hat die Tagsazung eine neue Commission unter dem Vorsiz des Bundeshauptes niedergesezt und beauftragt, alles dasjenige vorzuberathen, was die Tagsazung in der Angelegenheit des Militärdienstes in Frankreich vornehmen könnte, nämlich die Instruction für die mit der Unterhandlung zu beauftragenden Commissarien, und Vorschläge, wie die aus jenen Unterhandlungen hervorgehenden Lasten für die Kantone erleichtert werden könnten. 1811, XLI

XL. Am 3. October wurde die Sendung des Herrn von Reinhard als beendigt erklärt und demselben durch den Landammann vertraulich einige Weisungen, betreffend den capitulirten Dienst, ertheilt (das Schreiben an Reinhard steht im Abschied).

1811, XLI

XLI. Am 3. und 7. October hat die Tagsazung an der Hand des Commissionsberichtes (Beilage T. zum Abschied) berathen, wie, falls eine besondere Verpflichtung, Recruten an die capitulirten Regimenter zu stellen, eingegangen werden müsse, eine solche Verpflichtung am leichtesten erfüllt und die Vollziehung gewährleistet werden könnte. Nach längerer Erörterung wurde der in drei Artikeln bestehende Beschluß, durch welchen die diesfälligen Verhältnisse geregelt werden sollten, nicht ohne lebhaften Widerspruch von Seite einiger dissentirender Kantone unter Ratificationsvorbehalt angenommen, und die Frist für Ratification desselben bis spätestens Ende December festgesezt. Der Beschluß selbst lautet also: 1) Wenn durch die mit Frankreich über die Militärcapitulation vorhabende Unterhandlung von der Schweiz die Verbindlichkeit übernommen werden sollte, die capitulirten Regimenter mit einer gewissen Anzahl Recruten jährlich zu versehen, so soll das accordirte Quantum nach der durch einen Tagsazungsbeschluß festgesezten mediationsmäßigen Scala auf die Kantone vertheilt, und von jedem derselben das betreffende innert dem vorgeschriebenen Termin abgeliefert werden, wobei den Ständen unbenommen bleibt, unter sich zur besseren Erfüllung der aufhabenden Schuldigkeit und gegenseitiger Erleichterung gutfindende Conventionen abzuschließen. 2) Der Wunsch der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, daß durch die Verwendung des Bundeshaupts, wenn dieselben, ihrer eigenen Anstrengung ungeachtet, auf die vorgeschriebene Zeit ihren betreffenden Antheil aufzubringen außer Stand wären, durch die Vorschüsse oder freiwillige Werbung anderer Kantone auf ihre Kosten und der Centralcasse unbeschadet das Mangelnde erfüllt werden möchte — wird wegen der besondern und eigenen Lage dieser drei hohen Stände Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz zu gefälliger Unterstüzung anempfohlen. 3) Die hohen Stände verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsaz, daß der Schweizerbürger nur für Rechnung desjenigen Kantons angeworben werden könne, welchem derselbe als Bürger angehörig ist, es wäre denn Sache, daß solcher bereits ein Jahr lang anerkannt in dem (andern) Kanton wohnhaft gewesen, oder entweder selbst oder seine Eltern eine Liegenschaft in demselben besizen.

1811, XLI

XLII. Am 7. October hat die nämliche Commission den Entwurf einer Instruction für die zu der Unterhandlung mit Frankreich für Modification des Capitulationsvertrags zu ernennenden Commissarien vorgelegt. Diese Instruction umfaßte folgende Punkte: 1) Versuch zu Beibehaltung der bisherigen Art und Weise der Werbung nach dem Capitulationsvertrag, mit Abschaffung der erschwerenden Mißbräuche; 2) Verminderung der Anzahl der capitulirten Schweizertruppen in Frankreich; 3) Festsezung eines Maximums der alljährlich an die capitulirten Regimenter zu stellenden Recruten; 4) Festsezung eines Termins für Lieferung der Recruten; 5) Bestimmungen über den Bezug und die Vertheilung der Werbgelder; 6) Bestimmungen über die Annahme der Recruten; 7) Festsezung eines billigen Verhältnisses unter den Kantonen in Hinsicht der Vertheilung der Officierstellen; 8) die Befreiung der in Frankreich wohnenden Schweizerbürger von der französischen Conscription; 9) Bestimmungen über die Größe der Recruten; ferner 10) über die Pensionen; 11) über die Bildung provisorischer Kriegs- oder Marschbataillone; 12) über ein Gardebataillon; 13) über die Befugnisse des Generalobersten der Schweizer; 14) über die schweizerischen Brigadegenerale; 15) über die Besoldung der Angestellten bei der Werbung; 16) über Bestrafung der von Militärpersonen in der Schweiz begangenen

Vergehen oder Verbrechen; 17) über unvorhergesehene Fälle während der Unterhandlungen; 18) über die Form der Unterhandlung; 19) über den Vorbehalt der Ratification, betreffend das Resultat der Unterhandlung. — Nach einigen am 7., 8. und 9. October stattgehabten Erörterungen wurden die Vorschläge bei verschiedenen Vorbehalten seitens etlicher Kantone angenommen.

1811, XLI

XLIII. Am 9. October wurden als eidgenössische Commissarien, welche gemäß der vorerwähnten Instruction zu unterhandeln haben, ernannt: Schultheiß von Wattenwyl, Bürgermeister von Escher, Regierungsrath Reuti, Landammann Heer und Staatsrath Pidou. Zugleich erhielt das Bundeshaupt den Auftrag, von dieser Wahl der Commissäre und ihrer Bevollmächtigung dem französischen Gesandten Kenntniß zu geben.

1811, XLI

XLIV. Am 28. März 1812 ist ein neuer Militärcapitulationsvertrag zu Stande gekommen und durch die französischen und schweizerischen Bevollmächtigten unterzeichnet worden. — Die Ratificationen dieses Vertrags wurden am 2. Mai 1812 zu Paris ausgewechselt. (Den Wortlaut dieser neuen Militärcapitulation findet man in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium.)

C. Verhandlungen über Vollziehung des am 28. März 1812 abgeschlossenen Capitulationsvertrags, gemäß welchem die Schweiz sich verpflichtet hat, 12,000 Mann, in vier Regimenter eingetheilt, in französische Dienste abzugeben und nach bestimmten Vorschriften in completem Zustand zu unterhalten.

I. Am 3. Juni 1812 wurde der Tagsazung der Bericht über ihre Verhandlungen von Seite derjenigen eidgenössischen Commissarien vorgelegt (Abschiedsbeilage C.), welche beauftragt worden waren, einen neuen Militärcapitulationsvertrag mit Frankreich zu unterhandeln.*) — Die Tagsazung verdankte ihren Commissarien auf das beste die gehabten Bemühungen und die vorzügliche Umsicht und Hingebung in Vollführung der schweren und schwierigen Mission.

1812, XVII

II. Am 4. Juni schritt die Tagsazung zu Berathung derjenigen Beschlüsse, welche nothwendig waren, um den neuen Capitulationsvertrag in Vollziehung zu bringen. Vorerst fiel in nähere Berathung der am 3. und 7. October 1811 unter Ratificationsvorbehalt gefaßte Beschluß über die Art und Weise, wie die obligatorische Stellung der Recruten vollzogen werden soll. Nachdem die zwei ersten Artikel dieses Beschlusses nunmehr ratificirt waren, ist die Verhandlung vor der definitiven Abstimmung über den dritten Artikel abgebrochen und der Gegenstand noch einmal einer Commission zu reifer Prüfung überwiesen worden, welche über die ganze Angelegenheit des capitulirten Dienstes einzutreten hatte.

1812, XVII

*) Die Conferenzverhandlungen der schweizerischen Bevollmächtigten mit dem französischen Gesandten fanden statt in Bern vom 21. December 1811 bis 28. März 1812, an welchem Tag der Capitulationsentwurf durch die beidseitigen Unterhändler unterzeichnet wurde. Ein gemeinschaftliches Verhandlungsprotokoll ist nicht geführt worden; wohl aber haben die schweizerischen Delegirten für sich die Verhandlungen in besonderen Sizungen vor- und nachberathen und darüber durch ihren Secretär, Emanuel Friedrich Fischer von Bern, ein einläßliches Protokoll anfertigen lassen, das mit der 52. Sizung am 7. April schließt. Es ist dasselbe mit allen zudienlichen Acten in Band 617 der Mediationsabtheilung des Bundesarchivs enthalten, woselbst ebenfalls der Schlußbericht der eidgenössischen Bevollmächtigten — bis zum 20. Januar 1812 vertrat den in Paris abwesenden General von Wattenwyl Herr Rathsherr Kirchberger von Bern — vom 7. April vorhanden ist.

III. Am 5. Juni hat die Gesandtschaft des Standes Graubünden Reclamationen gegen den zu hohen Ansaz des dortigen Standes bei der Vertheilung der obligatorischen Stellung der Recruten angebracht. Diese Reclamation wurde ebenfalls zur Vorprüfung an die Commission verwiesen.

1812, XVII

IV. Am 30. Juni hat die Commission einen umfassenden Bericht an die Tagsazung erstattet, welchem verschiedene Anträge angereihet waren. In Folge dessen hat die Tagsazung sich 1) für Aufstellung eines allgemeinen Admissionsdepots für sämmtliche in den französischen Dienst zu stellende Recruten ausgesprochen, und 2) eine ausführliche Instruction für den eidgenössischen Commissarius bei jenem Admissionsdepot aufgestellt.

1812, XVII

V. Am 1. Juli wurden die diesfälligen Verhandlungen fortgesezt, und 3) über den Transport der Recruten bis zum Admissionsdepot, sowohl was die Polizei während des Transportes, als die Kosten desselben anbetrifft, die geeignet erachteten Beschlüsse gefaßt; ebenso 4) betreffend das Formular der Capitulationsacte (Dienstverpflichtung) für einen jeden Recruten; 5) den Empfang und die Vertheilung der Werbungsgelder; und 6) die Geschäftsführung der eidgenössichen Kanzlei, betreffend die Angelegenheit der französischen Werbung. 7) Ferner wurden Grundsäze zu Verhinderung der Desertion und über Ersezung der Ausreißer aufgestellt; dagegen 8) von dem Antrag, die innere Einrichtung der Werbung in den Kantonen zu reguliren, abstrahirt.

1812, XVII

VI. Am 2. Juli wurden in Fortsezung der Berathung folgende Anträge der Commission angenommen: 9) ein Beschluß über die Unzulässigkeit, Soldaten aus den capitulirten Regimentern vor Ende ihrer Dienstzeit loszukaufen; 10) über Abfassung eines Verzeichnisses der Verstorbenen; 11) über die Verhältnisse der angeworbenen Voltigeurs zu der übrigen Mannschaft, und 12) über Alter und Maß der Recruten; 13) Vorschriften zu Sicherung der Ausbezahlung der Handgelder bei den Regimentern; 14) Verwendung zu Gunsten der schweizerischen Gefangenen aus den alt-spanischen Regimentern; 15) Beschluß über eine Sammlung sämmtlicher französischer Verordnungen betreffend Besoldung und Ruhegehalte; 16) über die Notification des abgeschlossenen neuen Capitulationsvertrags an die Regimenter; 17) über das Verhältniß, nach welchem der Kanton Graubünden an die Stellung der Recruten beizutragen hat; 18) über die Vertheilung der anzuwerbenden Mannschaft auf die Kantone. — Dagegen wurde 19) der Antrag auf verhältnißmäßige Vertheilung der Officiersstellen ad referendum genommen, und 20) jener auf Einführung einer Casse für den Ersaz der Ausreißer auf sich beruhen gelassen.

1812, XVII

VII. Am 4. Juli 1812 wurde über die Commissionalanträge weiter berathen und Beschlüsse gefaßt: 21) über den Termin der Anwendung der neuen Scala und über das Verfahren in Hinsicht der von früheren Lieferungen von Recruten herrührenden Rükstände und Vorschüsse, und 22) über den Wirkungskreis der Kantonalwerbung. 23) Die nachtheilige Lage des Kantons Schwyz, um Recruten zu stellen, wurde dem Landammann der Schweiz zur Berüksichtigung empfohlen. 24) Endlich wurde der Landammann der Schweiz angewiesen, die gefaßten Beschlüsse der französischen Regierung mitzutheilen und dieselben in Gewärtigung ihrer Ratification, wenn es nothwendig würde, sofort zu vollziehen.

1812, XVII

VIII. Am 6. Juli 1812 hat die Tagsazung den Herrn eidgenössischen Obersten Müller von Schwyz zum eidgenössischen Commissarius beim Admissionsdepot ernannt.*)

1812, XVII

*) Diese Militärverhandlungen des Jahres 1812 füllen im Abschied 44 Seiten.

IX. Die Angelegenheit des schweizerischen Militärdienstes in Frankreich veranlaßte die Tagsazung des Jahres 1813 in den Sizungen vom 10. 11. 25. 28. 30. Juni und 1. und 12. Juli zu weitläufigen Berathungen (sie füllen im Abschied 30 Seiten). In Folge der neuen Militärcapitulation präsentirte sich jezt der Gegenstand unter ganz andern Gesichtspunkten als früher, und die großen Verluste der Regimenter in dem leztjährigen nordischen Feldzuge erheischten mit Rüksicht auf die Completirung sorgfältige Schlußnahmen. Bereits im Ausschreibungscircular zu der Tagsazung hatte das Bundeshaupt die daherigen Verhältnisse ausführlich dargestellt und dann in der Sizung vom 10. Juni in mündlicher Erörterung auf die wesentlichen Punkte für die Berathung hingewiesen. Nach einer vorläufigen Erörterung des Gegenstandes unter seinen verschiedenen Beziehungen ist derselbe hierauf an eine Commission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

1813, XI.

X. Am 10. Juni 1813 hat der Stand Waadt mehrere durch die Tagsazung des Jahres 1812 gefaßte Beschlüsse nachträglich ratificirt. Ebenso am 1. Juli der Kanton Lucern.

1813, XI.

XI. Gegen die durch Tagsazungsbeschluß eingeführte Kantonalisation der Werbung hat sich der Stand Tessin am 10. Juni wiederholt erhoben und sich einer solchen nicht zu unterwerfen erklärt. Auf den Antrag der Commission hat die Tagsazung am 28. desselben Monats diese einseitige Erklärung entkräftet.

1813, XI.

XII. Betreffend die Beschränkung der Werbung in den Kantonen auf eigene Angehörige der leztern, hatte der Stand Zug sich verwahrt und den diesfälligen Beschluß von 1812 für die dissentirenden Kantone nicht als verbindlich ansehen wollen. Die Tagsazung aber billigte am 10. Juni das Verfahren des Landammanns der Schweiz gegenüber dem Kanton Zug bei Anlaß der Anwendung des erwähnten Tagsazungsbeschlusses. Später (am 28. Juni) ist Zug jenem Beschluß beigetreten und hat Anträge gestellt, wie dessen Vollziehung näher bestimmt werden könnte. Die Tagsazung ist auf diese Anträge aber nicht eingetreten.

1813, XI.

XIII. Am 25. Juni 1813 hat die am 10. niedergesezte Commission einen umfassenden Bericht über die ihr zugewiesene Aufgabe erstattet, und es ist derselbe sodann in dieser nämlichen Sizung, sowie am 28. und 30. Juni durch die Tagsazung in Berathung genommen worden.

Das Commissionsgutachten behandelte den Gegenstand unter folgenden Rubriken: a. Lob- und Dankbezeugung an die Regimenter; b. Zustand der Regimenter; c. Resultate des ersten Werbungsjahres; d. Beschwerde des Kantons Tessin über den Verwaltungsrath des 2. Regiments; e. Anstand wegen des Resultats der Werbung im Kanton Appenzell; f. Militärische Verhältnisse gegen Frankreich; g. Alter und Maß der Recruten; h. Unregelmäßiges Verfahren des dritten Regiments; i. Erwahrung der Nationalität; k. Specielle Anträge (von Schwyz und St. Gallen). — Das Resultat der eingehenden Tagsazungsverhandlungen über die Anträge der Commission waren der Hauptsache nach folgende Schlußnahmen:

1) Die vier capitulirten Regimenter werden für ihre in dem Feldzug nach Rußland während des Jahres 1812 bewährte Tapferkeit belobt (siehe Anhang zu gegenwärtigem Repertorium). 2) Der Bericht über den Zustand der Regimenter wird in den Abschied niedergelegt (siehe im Anhang). 3) Die Verwendung des Landammanns der Schweiz, betreffend die Werbung, wird verdankt und derselbe eingeladen, dahin zu wirken, daß von Seite Frankreichs die erfolgte Recrutenstellung vollständig anerkannt werde. 4) Der Landammann der Schweiz wird eingeladen, dahin zu wirken, daß die Beschwerde des

Kantons Tessin gegen das zweite Regiment, betreffend die Recrutenstellung, gehörig berükfichtiget werde. 5) Die Beiträge des Kantons Appenzell an die verhältnißmäßige Recrutenstellung bleiben unverändert und die zwischen beiden Theilen dieses Kantons obwaltenden Anstände über Vertheilung der gemeinsamen Leistungen sollen vermittelt werden. (Später sind dieselben durch die Tagsazung ausgetragen worden.) 6) Betreffend die Verhältnisse der Schweiz zu Frankreich in Hinsicht auf die Vollziehung verschiedener Theile der Militärcapitulation, hat auf den Antrag der nämlichen Commission die Tagsazung den Landamman der Schweiz beauftragt, die geeigneten Schritte wegen Ersezung der Ausreißer und deren Erwahrung fortzusezen; dahinzuwirken, daß die Frage über Stellung der Recruten, wie über die Ersezung der Deserteurs, durch das allgemeine Admissionsdepot regulirt, und die Todtenscheine der verstorbenen Militärs von Frankreich gehörig mitgetheilt werden, und daß auf frühere Weise den Recruten ihr Handgeld zukomme; endlich soll eine fortgesezte Verbindung zwischen den Bundesbehörden und den vier capitulirten Regimentern unterhalten werden. 7) An dem Beschluß von 1812 über das Alter und die Größe der Recruten wurde festgehalten. 8) Betreffend die unzulässige Verweigerung des dritten Regimentes, eine Anzahl der vom Admissionsdepot angenommenen Recruten anzunehmen, sollen die geeigneten Schritte zur Abhülfe solcher Mißbräuche getroffen werden. 9) Den Ständen wurde strenge Wachsamkeit in Hinsicht der Nationalität der Recruten anempfohlen. 10) Der Antrag von St. Gallen, betreffend die kleine Ausrüstung der Recruten, blieb auf sich beruhen. 11) Die Verwendung bei Frankreich zu Gunsten der Kriegsgefangenen aus den alt-spanischen Schweizerregimentern soll fortgesezt werden (Antrag Schwyz). 1813, XL.

XIV. Am 10. Juni hat die Tagsazung den Gehalt des eidgenössischen Commissärs bei'm Admissionsdepot in Besançon (Oberst Müller) von französischen Franken 4500 auf Fr. 6300 verbessert. 1813, XLI

XV. Die am 2. Juli 1813 vorgelegte Rechnung über die französischen Werbungsgelder während des Jahres $18^{12}/_{13}$ wurde am 14. desselben Monats genehmigt. Gegenüber den Einnahmen von der französischen Regierung für 2000 Mann à Fr. 130 = Fr. 260,000 verblieb auf neue Rechnung ein Cassasaldo von Fr. 204. 96 Cts. 1813, XLII

XVI. Der am 6. Juli 1813 vorgelegte Antrag Frankreichs, daß der Betrag der schweizerischen Werbungsgelder und die für die Militärpensionen erforderlichen Fonds auf die von den Kantonen für das französische Salz zu leistenden Zahlungen angewiesen und zu dem Ende die Stände Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel und Waadt bewogen werden möchten, einen Drittheil dieser Zahlungen in der Schweiz selbst nach französischem Curs zu entrichten, wurde am 19. desselben Monats in den Abschied niedergelegt, mit dem Auftrag an den Landammann, über den Gegenstand weitere Unterhandlungen zu pflegen. 1813, XLIII

XVII. Ebenso ist die Tagsazung am 16. Juli über Anstände zwischen Lucern und Nidwalden, wegen Anwerbung eines Angehörigen des leztern Standes zu Lucern, aus Mangel an Instruction für einmal nicht näher eingetreten, sondern hat den Gegenstand zu freundschaftlicher Ausgleichung an die beiden Regierungen zurükgewiesen. 1813, XLIV

XVIII. Am 19. Juli hat die Tagsazung die Kantone Glarus und Basel angewiesen, sich freundschaftlich zu verständigen rüksichtlich der in Basel stattgefundenen Anwerbung von Angehörigen des Kantons Glarus für den französischen Dienst. 1813, XLVII

---

§ 126. Rechtspflege bei den capitulirten Schweizerregimentern in kaiserlich-französischen Diensten.

A. Der Artikel 19 der Militärcapitulation vom 27. September 1803 hatte für die Schweizertruppen die eigene Rechtspflege vorbehalten.

B. Am 4. Juni 1807 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung vorgelegt: 1) den Entwurf eines Strafgesezbuches für die Schweizertruppen in französischen Diensten, 2) den Entwurf einer Verordnung über die Bildung und Befugnisse der Militärgerichte für diese Truppen, und mit Rüksicht auf die Nothwendigkeit, für die Handhabung der capitulationsgemäß bestehenden eigenen Rechtspflege bestimmte Vorschriften auszustellen, die Angelegenheit der Tagsazung zur Erledigung dringend empfohlen. Diese hat hierauf die vorgelegten Entwürfe einer Commission zur Untersuchung zugewiesen. 1807, XII

C. Am 23. Juni erstattete diese Commission ihren Bericht.

I. Betreffend das Strafgesezbuch wurde, da es noch unentschieden war, ob man ein besonderes Strafgesezbuch einführe oder dem schweizerischen Richter das französische Militärstrafgesezbuch zur Anwendung vorschreiben wolle, und da mittlerweilen auf Veranstaltung des Landammanns der Schweiz im Spätjahr 1806 bei den Schweizerregimentern in Frankreich für einmal die französischen Strafgeseze angewendet worden sind, beschlossen, den Entwurf (verfaßt von Rathsherr und Professor Meyer) eines besondern Strafgesezbuches nach dem Antrag der Commission ad instruendum auf eine künftige Tagsazung zu nehmen (er steht Abschiedsbeilage D).

II. Betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Befugnisse und die Zusammensezung der Militärgerichte (Verfasser Oberst Ziegler von Zürich), hat dagegen die Tagsazung, nach dem Antrag der Commission, weil es nothwendig schien, über die Zusammensezung und die Befugnisse der Militärgerichte sofort maßgebende Beschlüsse zu fassen, den etwas modificirten Entwurf unter Ratificationsvorbehalt angenommen, und in Gewärtigung der Genehmigung durch die Kantone bereits als provisorisch zu befolgende Vorschrift den Obersten der vier capitulirten Schweizerregimenter mittheilen lassen (er findet sich Abschiedsbeilage E). 1807, XII

D. Hinsichtlich der Eheansprachen und Vaterschaftsklagen, welche in der Schweiz gegen Militärs, die dem capitulirten Schweizerdienst in Frankreich angehören, erhoben werden, hat die Tagsazung in Folge einer am 17. Juni diesfalls von Seite des Standes Bern gemachten Anregung am 19. desselben Monats den Landammann der Schweiz angewiesen, bei den Obersten der vier Schweizerregimenter dahin zu wirken, daß die aus solcher Veranlassung nothwendigen Verhöre auf Begehren der betreffenden Kantonsregierung wie in früherer Zeit durch die Regimentscommando's aufgenommen und daß den betreffenden Behörden das Ergebniß mitgetheilt werden solle. 1807, XIII

E. Nachdem am 9. Juni 1808 formelle und materielle Einwendungen und Bedenken in Hinsicht des im Jahr 1807 ad instruendum genommenen Entwurfes eines Strafgesezbuches für die Schweizertruppen in Frankreich angebracht worden waren, wurde diese Angelegenheit abermals an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen. 1808, IV

F. Hierauf hat am 18. Juni die Tagsazung nach dem Antrag der Commissionsmehrheit die Abfassung eines solchen Strafgesezbuches bis auf Weiteres eingestellt und den Landammann der Schweiz

angewiesen, weitere Bemerkungen über den vorliegenden Entwurf, sowie besondere auf denselben bezügliche Hülfsmittel, zu sammeln und bei günstigen Umständen durch sachkundige Männer bearbeiten zu lassen und hernach den Kantonen und der Tagsazung vorzulegen. 1808, IV

G. In etwelchem Widerspruch mit der vorstehenden Schlußnahme hat hinwieder die Tagsazung am 7. Juli, betreffend das militärische Vergehen der Desertion oder des Ausreißens, auf den Antrag einer Commission durch einen besondern Beschluß bestimmte Strafen festgesezt und die diesfällige Verordnung sofort und ehe die Ratification derselben durch die Stände erfolgt war, bei der Dringlichkeit der Umstände provisorisch in Vollziehung sezen lassen und den Termin für die Ratificationserklärung auf 1. Januar festgesezt. Der Beschluß enthält folgende Bestimmungen:

Das Verbrechen des Ausreißens wird von dem Tage an, wo der Recrut in das Regiment eingetreten und ihm gegenwärtige Verordnung vorgelesen worden ist, bestraft wie folgt:

1) Mit dem Tode wird bestraft: a) Der Ausreißer zum Feinde; und als Ausreißer zum Feind wird auch angesehen, wer die auf der Seite gegen den Feind durch höhere Befehle vorgeschriebenen Schranken, über welche hinaus sich niemand begeben soll, überschreitet, ohne von seinen Obern dazu bevollmächtiget zu sein. b) Die Schildwache, die von ihrem Posten in der Nähe des Feindes desertirt. c) Der Anstifter eines Desertionscomplots, wenn das Verbrechen vollführt worden und das Complot selbst wenigstens aus drei Personen bestanden ist.

2) Der Anstifter eines Desertionscomplots soll, wenn das Verbrechen nicht vollführt worden ist, mit 6- bis 12jähriger Kettenstrafe bestraft werden.

3) Wenn der Anstifter des Complots entdekt und bestraft ist, so werden die Mithaften eines Desertionscomplots so bestraft, wie es für den einzelnen Ausreißer bestimmt ist.

4) Wo (Wenn) der Chef eines Complots nicht ausgemittelt werden kann, so ist unter den Theilnehmern je der höchste im Rang, und wenn mehrere hierin sich gleich sein sollten, der älteste an Dienstjahren dafür anzusehen.

5) Das Verbrechen des Ausreißens, das mit keinen erschwerenden Umständen begleitet ist, wird mit 8 Tage Schließen in Eisen, dreimonatlicher Einsperrung, wovon die Hälfte von je fünf zu fünf Tagen zu Wasser und Brod, und Verlängerung der Dienstzeit um 6 Jahre über die Capitulationszeit bestraft.

6) Wer in der Nähe des Feindes oder in einem Plaz, der sich im Belagerungszustande befindet, von einem Sonnenaufgange bis zum andern; ebenso wer in einem andern, als diesen beiden angeführten Dienstverhältnissen, 36 Stunden lang vom Appell ausbleibt, wird als Ausreißer angesehen und bestraft.

7) Ist das Verbrechen in der Nähe des Feindes oder mit Waffen und Bagage begangen worden, so ist die Strafe von 1 Monat Schließen in Eisen, 6monatlicher Einsperrung, wovon 2 Monate je von fünf zu fünf Tagen bei Wasser und Brod, und verlängerter Dienstzeit von 8 Jahren über die Capitulationszeit verwirkt.

8) Jedes wiederholte Ausreißen wird mit 5- bis 10jähriger Kettenstrafe bestraft.

9) Jedem Mitschuldigen, welcher den Anschlag entdekt, kann nach Beschaffenheit der zeitlich gemachten Entdekung die Strafe ganz nachgelassen oder auf kürzere Einsperrung gemildert werden.

10) Gegenwärtige Verordnung soll jedem bei dem Regiment eintretenden Recruten vorgelesen werden und von nun an Kraft und Vollziehung erhalten; zu welchem Ende von Sr. Excellenz dem

Landammann der Schweiz den Regimentern und Sr. Excellenz dem General-Oberst der Schweizertruppen davon officielle Mittheilung gegeben werden soll. 1808, IV

H. Betreffend den im Jahr 1807 ad instruendum genommenen Entwurf über die Bildung und Befugnisse der Kriegsgerichte wurden am 10. Juni 1808 verschiedene Bemerkungen angebracht, die an eine Commission zu angemessener Berüksichtigung gewiesen worden sind. 1808, IV

J. Auf den Antrag dieser Commission hat die Tagsazung am 6. Juli eine modificirte Verordnung (sie steht gedrukt im Abschied) über die Bildung und Befugnisse der Kriegsgerichte, welche indessen am 7. und 18. desselben Monats noch einige Berichtigungen erhielt, unter Ratificationsvorbehalt angenommen und den Ständen bis zum 1. Januar 1809 eine Frist gesezt, sich diesfalls definitiv auszusprechen. 1808, IV

K. Am 8. Juni 1809 ist der Tagsazungsbeschluß vom 7. Juli 1808 über Bestrafung der Ausreißer in capitulirten Diensten in verbindliche Rechtskraft erwachsen. 1809, IV

L. Ebenfalls am 8. Juni wurden verschiedene Einwendungen gegen den am 6. Juli v. J. ad ratificandum (oder ad referendum) genommenen Entwurf einer Verordnung über Zusammensezung und Befugnisse der Kriegsgerichte vernommen, und in Folge dessen der Gegenstand abermals an eine Commission zur Prüfung gewiesen. 1809, IV

M. Am 21. Juni 1809 wurde sodann nach dem Antrage der Commission jener Entwurf mit Mehrheit der Stimmen zum verbindlichen Beschluß erhoben. 1809, IV

§ 127. Reclamationen bei Frankreich zu Gunsten derjenigen schweizerischen Militärs, welche vor dem Jahr 1803 in Frankreich im capitulirten Militärdienste stunden.

A. Die Tagsazung hat am 14. Juli 1803 ausgesprochen, sich für Anerkennung und Befriedigung derjenigen Forderungen bei Frankreich verwenden zu wollen, welche schweizerische Privaten gestellt haben, die in früherer Zeit in capitulirtem Militärdienst, sei es in Frankreich oder in Piemont*), gestanden waren. 1803, XLII

B. Mit Rüksicht auf diese Schlußnahme hat am 19. August der französische Botschafter der Tagsazung einen Beschluß seiner Regierung vom 17. Juni mitgetheilt, verschiedene Bedingungen enthaltend, welche jene Militärs zu erfüllen haben, um zu der Erledigung ihrer Angelegenheit zu gelangen. 1803, XLII

C. Am 26. August 1803 erhielt die am 11. Juli wegen Unterhandlung eines Capitulationsvertrags mit Frankreich niedergesezte Commission den Auftrag, einerseits die Vollziehung des vorerwähnten Beschlusses zu begutachten, anderseits diejenigen allfälligen Schritte vorzuberathen, welche im Interesse der Reclamanten noch weiter vorzunehmen wären. 1803, XLII

---

*) Gemäß einer am 21. Januar 1799 zwischen helvetischen Repräsentanten und dem französischen Chef des Generalstabs abgeschlossenen Uebereinkunft waren die in königlich-sardinischen Diensten gestandenen Schweizerregimenter in den französischen Dienst hinübergetreten.

D. Unterm 14. Juli hat dann die Tagsazung auf den Antrag der berichterstattenden Commission in einem ausführlichen Beschlusse den Herrn Landammann der Schweiz beauftragt, die Reclamation im Interesse des erwähnten Militärs zu betreiben. Der Auftrag an den Landammann hat folgenden Wortlaut: Der Landammann der Schweiz ist ersucht, mit möglicher Beförderung und angestrengter Sorgfalt bei der französischen Regierung die dringendsten Vorstellungen zu machen, damit 1) in Betreff jener Schweizermilitärs, die in Frankreich oder Piemont gedient und die nach dem Geseze vom 29. Germinal des Jahres 2 auf Pensionen Anspruch zu machen haben, oder ihren Erben die den Schweizern nach oberwähnten Gesezen zugestandenen Pensionen ohne Verspätungen richtiger möchten bezahlt werden, die Rükstände, die sie noch zu fordern haben, vergütet, die Bezahlungsart erleichtert, und besonders die drükenden Abzüge von $^2/_3$ auf einen billigen Fuß umgeändert werden möchten. 2) Daß diejenigen Schweizer, welche in Folge der Geseze der französischen Republik vom 29. Germinal 2. Jahrs und 10. Vendemiaire 5. Jahrs ihre Titel in die Hände des fränkischen Botschafters abgegeben und dagegen jene von der Republik versprochenen noch nicht erhalten haben, nicht länger derselben beraubt bleiben und die fränkische Regierung angesucht werde, diesen Anforderern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. 3) Daß auf gleiche Weise auch diejenigen behandelt werden, welche durch Kriegszufälle oder durch andere Begebenheiten das Unglük hatten, ihre Brevets zu verlieren, und anstatt derselben kein Doppel erhalten konnten. 4) Daß die verabschiedeten Schweizermilitärs, welche durch den Zwang der Umstände verhindert waren, den Agenten der fränkischen Republik ihre Brevets einzuhändigen, um selbe gegen andere im Namen der Republik ausgestellte auszuwechseln und durch die Geseze vom 29. Germinal 2. Jahrs und 10. Vendemiaire 5. Jahrs ihrer Pensionen verlustig erklärt worden, in ihre ehevorigen Rechte wieder eingesezt werden. 5) Daß den gerechten Anforderungen der Regimenter laut den von selben eingegebenen und von der französischen Regierung anerkannten Rechnungen Genüge geleistet werde; und endlich 6) daß die französische Regierung ihren Kriegscommissär Blanchard beauftragen möchte, sich mit dieser Arbeit auch zu beschäftigen, und somit alle Anforderungen der ehemals in französischen und piemontesischen Diensten gestandenen Schweizermilitärs, deren im Consularbeschluß vom 28. Prärial keine Meldung geschieht, zu berichtigen. 7) Was dann die Maßregeln anbelangt, welche in der Schweiz selbst getroffen werden müssen, so werden die Kantonalregierungen eingeladen, in jedem Kanton einen Commissär zu ernennen, welcher verpflichtet wäre, alle Reclamationen der aus fränkischen und piemontesischen Diensten verabschiedeten Schweizer aufzunehmen, selbe nach der durch die französische Comptabilität erforderten Art einzurichten und dem französischen Commissär zu übermachen. 8) Im Fall, daß für die Berichtigung der noch nicht liquidirten Ansprachen der Landammann der Schweiz die Aufstellung einer allgemeinen Commission nöthig erachten würde, so ist derselbe bevollmächtiget, eine solche zu ernennen, sie mit den verschiedenen Kantonsregierungen oder den von denselben aufgestellten Commissärs in Correspondenz zu sezen, und ebenfalls bei den französischen Agenten in der Schweiz zu accreditiren. Die Natur der Aufträge, welche einer solchen Commission zu ertheilen wären, wird alsdann von einer jeden Kantonsregierung bestimmt, welche derselben das Interesse ihrer Angehörigen anzuvertrauen gedenkt. 1803, XLII

E. Neben dieser grundsäzlichen Behandlung des Gegenstandes im Allgemeinen giengen besondere Begehren Einzelner einher. 1) Die Hauptleute des gewesenen Regiments Lullin-Chateauvieux sprachen die Tagsazung um ihre Verwendung bei Frankreich an, damit erstens die vielfältigen Verluste, welche sie bei dem Aufstande ihrer Soldaten im August 1790 erlitten haben, ihnen vergütet, und zweitens die

Entschädigung, welche sie, nachdem ihr Corps verabschiedet worden ist, mit Recht ansprechen können, verabfolgt werde. 2) Brigadier Peyer-Imhof von Schaffhausen, gewesener Oberst in piemontesischem Dienst, reclamirt eine als liquid anerkannte Entschädigungssumme von 200,000 Piemonteser Livres für alle Verluste, welche dieses Regiment bei seiner Aufhebung erlitten hat. 3) Eine ähnliche Vorstellung wie die Peyer'sche lag von den Officieren des gewesenen Bernerregiments Stettler vor. — Auch bezüglich dieser speciellen Eingaben hat die Tagsazung dem Bundeshaupte nachdruksame Verwendung anempfohlen. 1803, XLI

F. Am 7. September 1803 hat die Tagsazung für die Correspondenz des französischen Kriegscommissärs Blanchard, welcher mit Berichtigung der rükständigen Ansprachen und Pensionen beauftragt ist, die Portofreiheit ausgesprochen. 1803, LXVII

G. Am 6. Juni 1804 hat die Tagsazung, nach vernommenem Bericht des Landammanns der Schweiz über die von ihm in Folge des vorjährigen Tagsazungsbeschlusses vorgenommenen aber bisdahin erfolglosen Schritte, eine Commission mit dem Auftrag niedergesezt, von der Angelegenheit der Reclamationen der gewesenen Militärs in Frankreich und Piemont möglichst vollständige Kenntniß zu nehmen, um, auf eine solche Sachkenntniß gegründet, die geeigneten Anträge zu hinterbringen, damit im Interesse der Reclamanten weitere Schritte vorgenommen werden können. 1804, XXXII

H. Am 13. Juni erstattete die Commission einen ersten Bericht. Dieselbe trug an, es möchte zu Gunsten der Reclamanten ein diplomatischer Schritt, sei es durch den schweizerischen Gesandten Maillardoz oder durch die außerordentliche Abordnung nach Paris, bei der französischen Regierung unternommen und an die leztere das Begehren gestellt werden, einen mit ausgedehnten Vollmachten versehenen Liquidator aufzustellen, welcher die vorliegenden Reclamationen untersuchen und liquidiren könnte; endlich möchte dem Landammann der Schweiz die nothwendige Vollmacht ertheilt werden, Alles, was im Interesse der Reclamanten sein dürfte, anzuwenden und vorzunehmen. — Ohne in einläßliche Erörterungen über die Anträge der Commission einzutreten, hat die Tagsazung der leztern den Auftrag gegeben, vor Allem einen annähernden Betrag der vorliegenden Reclamationen einzugeben, mit dem französischen Kriegscommissär Blanchard in Correspondenz zu treten, um zu erfahren, wie weit seine Vollmachten behufs einer Liquidation dieser Reclamationen gehen, und über die Verhältnisse eines zu Bern bestehenden von Oberst Waldner errichteten Liquidationsbüreau's nähere Erkundigungen einzuziehen. 1804, XXXII

J. Am 3. Juli erstattete die Commission einen zweiten Bericht. Derselbe hatte Bezug auf die Correspondenz mit dem französischen Kriegscommissär Blanchard und auf das sogenannte Waldnerische Büreau. — Die Tagsazung hat hierauf das Verhältniß in Bezug auf die Correspondenz mit Herrn Blanchard näher geregelt, die betreffenden Stände zu Vervollständigung der von ihnen eingegebenen Verzeichnisse der Reclamationen eingeladen und die Commission angewiesen, über Alles bestimmte Vorschläge einzugeben. 1804, XXXII

K. Am 17. Juli erstattete die Commission einen dritten vollständigen Bericht. Derselbe umfaßte alle Reclamationen, die ihrer Natur nach classificirt worden. — Die Reclamationen der früher in französischen Diensten gestandenen Militärs beliefen sich auf ungefähr 6,706,260 franz. Franken, und diejenigen der Militärs, welche früher in Piemont in Dienst gestanden, auf 2,216,730 franz. Franken. — Die Tagsazung hat auf diesen Bericht hin wesentlich Folgendes beschlossen: 1) Einladung an den Landammann, den schweizerischen Gesandten in Paris zu thatkräftiger Betreibung der Angelegenheit bei der französischen Regierung zu bevollmächtigen. 2) Der Bevollmächtigte soll eine soviel möglich bestimmte

Erklärung von genannter Regierung über folgende Punkte zu erhalten suchen: a. Ob die Forderungen der ehemaligen Schweizermilitärs in französischen und piemontesischen Diensten anerkannt und berichtiget werden wollen. b. Ob man Willens sei, sogleich die ganze Schuld oder nur auf Rechnung hin einen Theil derselben zu tilgen. c. Auf welche Art und Weise das französische Gouvernement die Liquidation selbst zu veranstalten gedenke. 3) Es ist darauf zu bestehen, daß allen Reclamanten die abgeforderten Originaltitel, 700—800 an der Zahl, zurükgestellt oder durch gleichwerthige ersezt und die Zahlungen regelmäßig geleistet werden. 4) Besonders nachdruksam soll der Gesandte sich für die Rechte des in piemontesischen Diensten gestandenen graubündnerischen Regiments Christ, später Beely, und für diejenigen französischen Schweizerofficiers verwenden, welche wegen unterlassener Zurükgabe ihrer Militärorden und Brevets in ihren Ansprüchen verkürzt worden sind, wie ferner auch dahin zu wirken ist, daß die in der Schweiz wohnenden Officiers des 1795 verabschiedeten piemontesischen Regiments Schmid in Bezug auf die bei der Abdankung zugesicherten Gratificationen den im Lande zurükgebliebenen gleich gehalten werden. 5) Anstrebung eines mit genügenden Vollmachten versehenen Generalliquidators und der Anweisung besonderer Fonds für die künftigen Zahlungen. 6) Sobald in Bezug auf günstige Gesinnung bei der französischen Regierung in Betreff der Pensionsangelegenheit Gewißheit vorhanden ist, ist das Bundeshaupt zu Einsezung einer Centralcommission zu Betreibung des Gegenstandes in Verbindung mit den Kantonsbehörden bevollmächtiget. Die Kosten dieser Commission hätten die Interessenten im Verhältniß von 2 % der erreichten Liquidationssumme zu tragen. 1804, XXXII

L. Gestüzt auf die günstigen Äußerungen des Kaisers der Franzosen gegenüber den beiden schweizerischen außerordentlichen Gesandtschaften nach Paris und Chambéry, sowie auf den Inhalt einer Note des französischen Botschafters vom 18. April glaubte die Tagsazung des Jahres 1805 einige Hoffnung auf nicht allzu ferne Regelung der Rükstands- und Pensionsangelegenheit schöpfen zu dürfen. Sie hat demnach am 21. Juni eine eigene Commission zu Untersuchung des ganzen Gegenstandes niedergesezt, und auf deren Bericht hin am 10. Juli dem Wesen nach die leztjährigen Schlußnahmen und Aufträge an den Landammann bestätiget und verordnet, daß die Unkosten der Centralcommission einstweilen aus der Casse des Landammanns bestritten werden sollen.

Anläßlich sind die Interessen des ehemaligen Schweizergarderegiments, das nicht licencirt, sondern in Folge der bekannten unglüklichen Ereignisse vom 10. August 1792 aufgelöst worden ist, durch den alt-Landammann d'Affry ganz besonders anempfohlen worden. 1805, XV

M. Am 16. Juli 1805 hat die Tagsazung dem Landammann der Schweiz besondere Verwendungsschritte bei der französischen Regierung zu Gunsten des st. gallischen Bataillons des ehemaligen Regiments Bachmann in piemontesischen Diensten aufgetragen. 1805, XLVIII

N. Am 7. Juni 1806 erstattete der Landammann der Schweiz Bericht über die in der Reclamationsangelegenheit bei Frankreich gethanen Schritte, woraus sich ergab, daß dieselben bis jezt unerwidert geblieben seien. Daraufhin hat die Tagsazung unter Verweisung auf die leztjährigen Schlußnahmen und in Gewärtigung des Erfolges der gethanen Schritte die Angelegenheit zutrauensvoll der ferneren Thätigkeit des Landammanns anheimgestellt und dessen kräftiger Einwirkung empfohlen.

In Bezug auf besondere Beschwerden einiger Gesandtschaften gegen das in Bern bestehende Waldnerische Militärcommissionsbüreau wurde dem Landammann aufgetragen, auf Ansuchen der Kantonsregierungen die geeigneten Mittel anzuwenden, um von Herrn Waldner 1) die Zurükgabe derjenigen

Originaltitel, welche Pensionirte bei ihm niedergelegt haben und wieder zu erhalten wünschen; 2) die genaue Abrechnung mit jedem dieser Pensionärs, und endlich 3) die Mittheilung der Bedingungen, welche jedem derselben auferlegt worden sind, zu begehren. 1806, XXI

O. Am 7. Juli 1806 hat die Tagsazung auf den Antrag der Gesandtschaft von St. Gallen den Landammann der Schweiz angewiesen, zu Gunsten der im Jahr 1803 in Reform gefallenen Officiere der helvetischen Auxiliärhalbbrigaden, die von ihren Regimentern nicht auf die Etats gesezt worden waren, die gebührenden Entschädigungen zu verlangen. 1806, XXI

P. Am 12. Juli 1806 ist der Tagsazung ein Schreiben des Oberst Waldner von Freundstein mit mehreren Beilagen vorgelegt worden, welches mit dem Ansuchen schloß, „daß die Rechnung der Verwaltung des ehemaligen schweizerischen Garderegiments bis zur Abdankung dieses durch jene, die es betrifft, einer zu ernennenden Commission ablegen, und sowohl die Civil-, Criminal- als Militärarchive, die die gemeineidgenössischen Titel enthalten, also zu allgemeinen Rechten gehören und gewiß annoch bestehen und unter der Verwahr angestellter Personen in Paris liegen, zum Verhelf eines jeden, den es angeht, anhero in die Schweiz kommen zu lassen gebieten wollten." Bei der Undeutlichkeit dieses Begehrens und da das Schreiben selbst über die eigentliche Beschaffenheit der Sache kein hinlängliches Licht verbreiten konnte, ist die Tagsazung in den Gegenstand nicht eingetreten, sondern hat den Petenten, der als Wortführer für 735 Interessenten auftrat, unter nähern Directionen an den Landammann der Schweiz verwiesen. 1806, XXI

Q. Am 8. Juni 1807 vernahm die Tagsazung den Bericht des Landammanns über den Stand der Reclamationsangelegenheit. Dieselbe hat troz wiederholter Verwendung noch keine Fortschritte gemacht; einzig in Bezug auf das Waldnerische Bureau und die Vereinfachung der Zahlungsart der Pensionen durch den in der Schweiz aufgestellten Zahlmeister konnte einiger Erfolg gemeldet werden. — Indem die Tagsazung ihren fortdauernden lebhaften Antheil an dem Schiksal der betr. Militärs bezeugte, erneuerte sie ihre leztjährigen Aufträge an den Landammann, besonders auch in Bezug auf das Waldnerische Bureau, in Betreff welches weitergehende Anträge abgelehnt wurden. 1807, XIV

R. Über ein wiederholtes Begehren des Oberst Waldner, hinsichtlich des Archivs des früher in Frankreich gestandenen schweizerischen Garderegimentes, wollte die Tagsazung am 2. Juli 1807 wiederum nicht eintreten, sondern verwies den Petenten ein für alle Mal an jene Behörde oder Gerichtsstelle, vor die sein Anliegen gebracht zu werden geeignet sei. 1807, L

S. Am 14. Juni 1808 wurden dem Landammann der Schweiz, welcher über seine dringende Verwendung zu Gunsten der vorstehenden Reclamationen, theils auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege theils durch die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres an den französischen Kaiser abgeordnete Großbotschaft, Bericht erstattet hatte, die frühern Vollmachten und Aufträge erneuert, wobei verschiedene Stände besondere Aufträge vorgetragen haben. 1808, VII

T. Betreffend das Waldnersche Commissionsbureau, welches in Geldstag gefallen ist, wurde am 15. Juni der Antrag, durch einen Zuschuß von 200 Louisd'or aus der Centralcasse dessen Liquidation und die Herausgabe der Reclamationstitel zu beschleunigen, nicht beliebt, sondern es wurde den einzelnen Kantonen überlassen, auf geeignete Weise bei derjenigen Behörde in Bern, welche die Liquidation dieses Bureau's vorzunehmen hat, im Interesse ihrer Angehörigen zu verfahren. 1808, VII

U. Am 21. December 1808 hat der Landammann der Schweiz den Kantonen das kaiserlich-französische Decret vom 10. September 1808 mitgetheilt, durch welches die Reclamationen, herrührend von früherem Militärdienst, geregelt wurden. Dasselbe, aus St. Cloud datirt, hat folgenden Wortlaut:

Napoleon Empereur des Français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération du Rhin,
Sur le rapport de Notre Ministre des relations extérieures,
Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Les militaires suisses, dont les régiments ont été dissous en France ou rappelés par leurs Cantons et qui ont été licenciés par la loi du 20 Août 1792, sont admis à réclamer les récompenses qui leur ont été assurées par la loi du 29 Germinal an 2.

Art. 2. Les pensions déjà liquidées, comme celles à liquider seront de suite converties en solde de retraite, en raison de la durée du service spécifiée par la loi du 29 Germinal an 2, et elles seront fixées d'après la loi du 8 Floréal an 11., savoir

au maximum qu'elle détermine attribué à chaque grade pour 40 ans revolus de service;
à la moitié du maximum pour 20 ans jusqu'à 40, et
au quart pour 10 ans revolus jusqu'à vingt.

Art. 3. Ceux des officiers suisses qui ne pourroient alors accepter des pensions des puissances étrangères, mais qui reçoivent le décuple une fois payé des pensions, auxquels ils avaient droit, jouiront du bénéfice de l'article précedent, d'après les dispositions des traités passés entre nous et le gouvernement helvétique.

Art. 4. Conformement à l'article 6 de la loi du 29 Germinal an 2, il est accordé à tous militaires suisses licenciés, depuis le soldat jusque capitaine inclusivement, qui n'ont pas 10 ans revolus de services une gratification par chaque année dans la proportion suivante:

au capitaine quarante francs,
au lieutenant trente francs,
au sous-lieutenant vingt francs,
au sous-officier quinze francs,
au soldat dix francs.

Le montant de ces gratifications sera soumis à notre approbation et payé sur le certificat que délivrera à cet effet notre ministre de la guerre.

Art. 5. Les dispositions de notre présent décret sont applicables aux militaires suisses qui, étant au service du Roi de Sardaigne, ont été reformés en Piemont, lors de la formation des Légions helvétiques restées au service de la France et qui par l'arrêté du 20 Vendemiaire an 11 ont été assimilés aux Suisses licenciés en exécution de la loi du 20 Août 1792.

Art. 6. Tous les officiers et sousofficiers admis à jouir des récompenses ci-dessus, seront traités dans le grade dont ils remplissoient les fonctions dans leurs régiments respectifs, sans égard au grade supérieur dont ils pouvaient avoir le rang.

Art. 7. Neanmoins seront traités comme lieutenant les officiers adjudans, aidmajors, officiers de santé et autres qui formoient une classe intermédiaire entre les capitaines et les lieutenants; seront traités comme sergens les sergens majors de grenadiers et de fusiliers; seront traités comme

caporaux les fouriers et caporaux de grenadiers et de fusiliers; enfin seront traités comme soldats les appointés de grenadiers et de fusiliers.

Art. 8. Les pensions liquidées et à liquider, conformément aux dispositions de notre présent decrét, courront et seront payables seulement à compter du jour du decrét daprès lequel elles auront été converties en solde de retraite.

Art. 9. Les militaires suisses désignés aux articles précédens seront tenus, pour obtenir les récompenses ci-dessus déterminées, de produire à notre ministre de la guerre un certificat de résidence, depuis leur cessation d'activité qui sera délivré, savoir

pour ceux domiciliés en Suisse ou en pays neutre, par les magistrats du lieu et legalisé par l'agent français; et pour ceux domiciliés en France par le maire de la commune et légalisé par le préfet du département.

Ils seront également tenus de joindre à ce certificat leur déclaration formelle de respecter les traités passés entre nous et le gouvernement helvétique.

Art. 10. Aucune demande à titre de propriétaire de régiments et de compagnies, d'indemnités, dettes, fournitures, avances, soldes, créances, engagement, équipement, armement et généralement toute autre étrangère aux deux récompenses ci-dessus specifiées ne sera admise.

Art. 11. Nos ministres de la guerre et du trésor public sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret*).

V. Am 4. Juli 1809 hat die Gesandtschaft des Standes Zug das Begehren gestellt, es möchte durch den Landammann der Schweiz dahin gewirkt werden, daß das französische Decret vom 10. September 1808 über Liquidation der ältern Militäransprachen auch auf diejenigen Militärs angewendet werden möchte, die bereits vor der im Jahr 1792 erfolgten Licencirung der Schweizertruppen in Frankreich Pensionen erhalten hatten, was durch den französischen Kriegsminister nicht zugegeben werden wolle. 1809. XXXVI

§ 128. Übertritt des ersten Schweizerregiments aus französischen Diensten in den Dienst des Königs beider Sicilien.

A. Wie der französische Botschafter im Juni 1807 an die Tagsatzung den Antrag gestellt hat, das erste capitulirte Schweizerregiment in französischen Diensten in den Dienst des Königs beider Sicilien übertreten zu lassen, und welche Folge die Tagsatzung dieser Anregung am 9. und 22. Juni 1807 gab, ist aus § 125 des gegenwärtigen Repertoriums zu ersehen.

B. Am 27. December 1807 war eine Übereinkunft, betitelt: Convention additionelle à la Capitulation militaire entre la France et la Suisse pour le passage du premier Régiment Suisse du service de la France au service de Naples — durch die schweizerischen Bevollmächtigten, General

*) Abdruk nach der durch die französische Gesandtschaft mit Begleitnote vom 10. December 1808 dem Landammann der Schweiz übergebenen Originalcopie, in Band Nr. 603, S. 227—229 des eidg. Mediationsarchivs, mit dem irrigen Datum 10. November, anstatt, wie die Begleitnote richtig sagt, 10 September.

und alt-Landammann von Wattenwyl und Oberst und Flügeladjutant von Hauser mit dem kaiserlich-französischen Botschafter, General Vial, abgeschlossen worden, welche am 31. desselben Monats durch den Landammann der Schweiz sämmtlichen Kantonen mitgetheilt wurde. (Sie ist in Quartdruk, 21 Seiten stark, als Beilage D dem Abschied beigefügt).

C. Am 10. Juni 1808 hat die Tagsazung dieser Convention die Genehmigung ertheilt. Dieselbe soll, sobald die Ratification des Königs von Neapel ebenfalls erfolgt ist, in Ausübung treten und genau vollzogen werden. Dem Landammann der Schweiz liegt die Sorge ob, diesen Willen der verbündeten Stände, gemäß der angenommenen Übung und zu gehöriger Zeit, zu beurkunden. — Im Fernern ist gegenüber dem alt-Landammann Reinhard sowie den beiden bevollmächtigten schweizerischen Unterhändlern für ihre geschikte Geschäftsführung der ungetheilte Beifall und der Dank der Tagsazung bezeugt worden. 1808, V

D. In Folge längerer Verhandlungen durch die Tagsazung ist die der vorerwähnten Convention beigefügte Ordnung, nach welcher die Kantone die Officiersstellen beim ersten Regimente zu besezen haben, am 8. Juli 1808 gleichfalls genehmigt worden. 1808, V

E. Ebenfalls am 10. Juni hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz auf dessen Anregung hin beauftragt, dem gewesenen französischen Botschafter, General Vial, als Ausdruk der Anerkennung für seine freundschaftlichen Gesinnungen gegenüber der Schweiz unter dem Titel der abgeschlossenen Convention und sobald die Ratificationserklärung des Königs von Neapel angekündigt wird, ein bescheidenes Geschenk von ca. 250 Louisd'or an Werth auf eine schikliche Weise überreichen zu lassen. 1808, V

F. Den 15. Juni 1808 theilte das Präsidium der Tagsazung ein Schreiben der französischen Gesandtschaft vom 10. Juni mit, des Inhalts, der Marquis del Gallo, königlich-neapolitanischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, habe unter dem 6. Mai dem gewesenen französischen Botschafter General Vial angezeigt, daß da Se. Majestät der König bei einigen Artikeln der Capitulation Schwierigkeiten gefunden hätten, Höchstdieselbe bewogen worden seien, darüber unmittelbar an dero durchlauchtigsten Bruder den Kaiser zu schreiben. In Erwartung der Antwort könne aber Se. königliche Majestät, obgleich die zur Ratification bestimmte Zeit verflossen ist, unmöglich einen bestimmten Entscheid in Betreff der Capitulation fassen. (Die Auswechslung der Ratificationen hat nie stattgefunden).

---

§ 129. Schweizerischer Militärdienst in der cisalpinischen Republik (Königreich Italien).

Betreffend die Anregung auf Abschluß eines Militärcapitulationsvertrags zwischen der Schweiz und der cisalpinischen Republik wird auf § 125 des gegenwärtigen Repertoriums verwiesen.

---

§ 130. Capitulirter Militärdienst in Spanien.

A. Am 13. Juli 1803 ist eine vom 11. desselben Monats datirte Note (der Abschied enthält den Wortlaut) des königlich-spanischen Gesandten vorgelegt worden, durch welche begehrt wurde, den in Spanien bestehenden fünf Schweizerregimentern — No. 1 Schmid*), No. 2 Rüttimann**), No. 3 (Nazar) Reding***), No. 4 Betschard†) No. 5 Jann††) — das Recht der Werbung im Umfang der Eidgenossenschaft zu gewähren, sowie sich über die künftige Ernennung der Officiere in die bestehenden Regimenter zu vereinbaren. 1803, XLVI

B. Am 10. August wurde eine zweite Note des nämlichen Gesandten, den gleichen Gegenstand betreffend, vorgelegt. Die Tagsazung hat den Regierungen derjenigen Kantone, in welchen die Werbung für die Schweizerregimenter in spanischen Diensten ehemals zugegeben worden war oder die es für vortheilhaft erachten würden, diese Werbung für einmal zu bewilligen, die Vollmacht ertheilt, über diesen Gegenstand inner den Grenzen ihres Gebietes alle beliebigen Vorkehrungen zu treffen. Betreffend das Begehren um Bewilligung einer allgemeinen Werbung auf dem ganzen schweizerischen Gebiete und hinsichtlich der künftigen Ernennung der Officiere, wurde die Angelegenheit an eine besondere Commission gewiesen. — Die Gesandtschaft des Standes Solothurn, der im Jahr 1794 eine Capitulation für ein Regiment (Schmid*) abgeschlossen hatte, und der Gesandte des Kantons Schwyz, welcher die Regimenter (Nazar) von Reding und Betschard†††) für seinen Kanton ansprechen sollte, haben besondere Erklärungen zu Protokoll gegeben. 1803, XLVII

C. Am 17. September ist sodann auf den Antrag der berichterstattenden Commission beschlossen worden, es sei allen Kantonen, welche an dem spanischen Dienst Antheil nehmen wollen und können, gestattet, die freie Werbung für diesen Dienst unter gehöriger Aufsicht zu gewähren. Der Landamman der Schweiz aber wurde angewiesen, einerseits dahin zu wirken, daß den betreffenden Kantonen diejenigen Maßregeln mitgetheilt werden, durch welche denselben ein verhältnißmäßiger Zutritt zu den Schweizerregimentern in spanischem Dienst und die Beförderung ihrer Angehörigen zu höheren Officiersstellen zugesichert werden, anderseits daß der Tagsazung des Jahres 1804 der Entwurf eines auf die dermaligen Verhältnisse zwischen der Schweiz und Spanien gegründeten Capitulationsvertrags vorgelegt werde. 1803, XLVII

D. Ebenfalls am 17. September wurde auf einen besondern Antrag der niedergesezten Commission beschlossen, den Officieren, welche Angehörige der Republik Wallis sind und welche dermalen den spanischen Schweizerregimentern einverleibt sich befinden, sollen in Ansehung ihrer Beförderung die gleichen Rechte, welche die schweizerischen Officiere besizen, zugesichert werden, insofern den schweizerischen Officieren die freie Werbung im Gebiet der Republik Wallis gestattet würde§). 1803, XLVII

---

*) Früher Schwaller, später von Wimpfen.

**) Später Karl Reding.

***) Später Kaiser.

†) Später Zay.

††) Später Trachsler.

†††) Später No. 3 Kaiser und No. 4 Zay.

§) Das Walliser Regiment in spanischen Diensten war Anfangs durch Oberst von Courten, später durch Oberst von Preux befehligt und führte unter den Schweizerregimentern die Nummer 6.

E. Am 12. Juni 1804 ist der durch den königlich-spanischen Gesandten eingereichte Entwurf einer Militärcapitulation zwischen der Schweiz und Spanien einer Commission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

1803, XLVII

F. Die Commission hat am 18. Juni ihren Bericht erstattet. Infolge der durch dieselbe gestellten Anträge hat die Tagsazung verschiedene Beschlüsse gefaßt, welche als Instruction für die mit der definitiven Unterhandlung eines Capitulationsvertrags zu beauftragenden Commissarien anzusehen waren: 1) Jedem der fünf capitulirten Regimenter soll in der Schweiz ein besonderer Werbkreis angewiesen werden; die Werbung soll aber nach einem zu bestimmenden Reglemente für alle fünf Regimenter gemeinsam sein und unter der nämlichen Direction stehen. Hinwieder sollen in der Zukunft nur diejenigen Militärs als naturalisirte Schweizer bei den Schweizerregimentern in Spanien betrachtet werden, welche in irgend einem Kanton das Bürgerrecht oder Landrecht aufzuweisen im Stande sind. 2) Es soll die Anzahl der schweizerischen Soldaten, welche in einem jeden capitulirten Schweizerregimente in Spanien sich befinden sollen, nicht näher bestimmt werden. 3) Unter der Bezeichnung „deutsche Soldaten" sollen auch Angehörige der Königreiche Dänemark, Schweden und Norwegen in die capitulirten Regimenter aufgenommen werden können. 4) Zu einer erledigten Unterlieutenantstelle soll die betreffende Kantonsregierung, welcher nach einer festzusezenden Reihenfolge die Besezung der Stelle zukommt, einen Cadeten wählen und dem spanischen Gesandten in der Schweiz vorstellen können. 5) Alle der spanischen Armee künftig ertheilten Begünstigungen sollen auch den Schweizerregimentern in spanischen Diensten zukommen. 6) Im Fall der Erledigung der Stelle eines Regimentsobersten soll der Generalinspector gehalten sein, innert Monatsfrist dem Könige den Oberstlieutenant, den Großmajor und den ältesten Hauptmann des nämlichen Regiments zum Obersten vorzuschlagen, insofern dieselben Schweizer und Angehörige eines derjenigen Kantone sind, welche an dem spanischen Dienst gemäß der abzuschließenden Capitulation Theil nehmen. Im entgegengesezten Fall, oder wenn der Großmajor nicht das älteste Hauptmannsbrevet besäße, sollen der oder diejenigen, welche, mit obigen Eigenschaften versehen, nach ihnen die ältesten im Dienste sind, zu Obersten vorgeschlagen werden. 7) Zur Stelle eines wirklichen Oberstlieutenant soll keiner, der nicht Schweizer und Bürger eines capitulirenden Kantons ist, gelangen können. 8) Für einstweilen und zwar bis die Tagsazung darüber etwas Anderes wird verfügt haben, wäre die eigene Rechtspflege bei den Schweizerregimentern nach den Grundlagen der bisanhin in Anwendung gebrachten Halsgerichtsordnung von Karl V. auszuüben. 9) Bei den Grenadiercompagnien sollten künftig in Kriegszeiten auch zwei Lieutenante aufgestellt werden. 10) Ferner soll dahin gewirkt werden, daß, wenn künftig der Oberst eines Schweizerregiments zum Maréchal de Camp (Generalmajor) befördert werden sollte, demselben in einem solchen Falle ein seinem Rang entsprechendes Gouvernement oder eine andere Anstellung, oder dann eine seinem früher genossenen Solde entsprechende Pension gegeben werde. 11) Über das königliche Decret vom 28. September 1797, betreffend die Errichtung eines militärischen Unterstüzungsfonds (monte pjo), wären Erläuterungen zu begehren. 12) Den Officieren sollte nach 25jährigem Dienst ein Drittheil, nach 30jährigem die Hälfte, nach 40jährigem der volle Sold als Pension gelassen werden, in dem Sinne, daß eine diesfällige Verfügung zum Nachtheil derjenigen Officiere, welche bereits die Erlaubniß erhalten haben, ihre Pensionen in der Heimat zu genießen, nicht rükwirkend sei. 13) Zweifelhafte Punkte sollen nicht einseitig, sondern durch ein zwischen beiden contrahirenden Theilen zu erzielendes freundschaftliches Einverständniß ausgelegt werden. 14) Nicht nur dem König von Spanien, sondern

auch der Eidgenossenschaft stehe es nach Verfluß von 30 Jahren frei, den abgeschlossenen Vertrag aufzuheben. — Nachdem auf solche Weise auf die Grundlage des von dem spanischen Gesandten eingegebenen Entwurfes einer Capitulation die Instruction für die schweizerischen Unterhandlungscommissarien festgesezt worden war, wurden als Commissarien ernannt die Herren Landammann Alois Reding von Schwyz, Landammann Zelger von Unterwalden, Schultheiß Gluz von Solothurn, Regierungsrath Rusconi aus Tessin und Legationsrath Schnyder von Lucern.

1804, XXIX

G. Am 30. Juni haben die ernannten Commissarien über den Erfolg ihrer Unterhandlungen Bericht erstattet. In Folge dessen hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz angewiesen, von der spanischen Regierung noch einige Zugeständnisse, besonders in Hinsicht auf die Officierspensionen, zu verlangen, welche in Folge der Tagsazungsbeschlüsse vom 18. dies schon durch die eidgenössischen Commissäre begehrt worden waren, aber von dem spanischen Gesandten aus Mangel an Instruction nicht zugestanden werden konnten.

1804, XXIX

H. Am 31. Juli haben jene Commissäre noch einen mit dem spanischen Gesandten verabredeten Zusazartikel zu dem Capitulationsvertrag über das Avancement für ausgezeichnete Thaten und ein Verkommniß über die Reihenfolge, nach welcher von den betreffenden Kantonen Vorschläge zu den Unterlieutenantsstellen gemacht werden sollen, vorgelegt. Die Tagsazung genehmigte diese beiden Vorschläge, als wären sie dem Capitulationsvertrage beigerükt.

1804, XXIX

J. Am 2. August wurde der unterhandelte Capitulationsvertrag, gleich wie die nachträglichen Bestimmungen, unter Vorbehalt der Ratification der Kantone unterzeichnet.

1804, XXIX

K. Am 3. December hat sodann der Landammann der Schweiz die Kantone benachrichtigt, daß die Auswechslung der gegenseitigen Ratificationen über den am 2. August unterzeichneten Capitulationsvertrag (siehe denselben in den Beilagen zu gegenwärtigem Repertorium) erfolgt sei.

L. Am 11. Juli 1804 hat die Tagsazung auf den Bericht einer am 6. desselben Monats niedergesezten Commission den Landammann der Schweiz angewiesen, dem Oberst Rüttimann vom Regiment No. 2 die Beschwerden der Hauptleute Stockalper und Roten aus dem Wallis, betreffend Vorenthaltung ihnen als gewesenen Compagnieinhabern zustehender Gelder, mitzutheilen und denselben einzuladen, sich zu rechtfertigen, und insofern die Beschwerden gegründet sind, denselben abzuhelfen.

1804, XLVII

M. Am 19. Juni 1805 ist auf Veranlassung des Kantons Uri, unterstüzt von Schwyz, Unterwalden und Lucern, eine Commission niedergesezt worden um zu untersuchen, inwiefern in einem Kanton naturalisirte Fremde zu Officiersstellen in den capitulirten Regimentern in Spanien gelangen können.

1805, XVI

N. Am 2. Juli hat die Tagsazung den von der Commission eingegebenen Vorschlag ad referendum genommen.

1805, XVI

O. Am 16. Juli 1805 ist ein Antrag des Kantons St. Gallen, durch welchen das Recht der bei den Schweizerregimentern in Spanien dermalen stehenden Cadeten auf Officiersstellen beschränkt werden sollte, einfach in den Abschied gefallen.

1805, XLVIII

P. Am 7. Juni 1806 ist die Frage, betreffend die naturalisirten Fremden, welche zu Officiersstellen bei den capitulirten Regimentern befördert werden können, näher erörtert und sodann an eine Commission gewiesen worden.

1806, XX

Q. Am 30. Juni haben auf den Antrag der niedergesezten Commission die Kantone, theils mit, theils ohne Ratificationsvorbehalt, Vorschriften angenommen, durch welche einerseits die Ertheilung der

Naturalisation an Officiere in spanischen Diensten, anderseits die Ernennung von Cadeten zu den capitulirten Regimentern näher bestimmt worden sind.

1806, XX

R. Am 8. Juni 1807 ist sodann in Hinsicht der Naturalisation derjenigen Fremden, welche bei den schweizerischen Regimentern in Spanien als Officiere angestellt sind oder zu Officieren befördert werden sollen, concordatsweise folgender Beschluß gefaßt worden:

Die Kantone verpflichten sich durch freiwilliges Einverständniß gegenseitig: 1) Keinen Officier zu naturalisiren, welcher in einem Regiment stund, woran der um Naturalisation angesuchte Kanton keinen Antheil hätte. 2) Daß auch die antheilhabenden Kantone keinen Officier naturalisiren wollen, welcher nicht daselbst wenigstens ein Jahr vorläufig angesessen gewesen wäre, sich ein Gemeindsburgerrecht verschaffen würde, und ein Vermögen von wenigstens 500 Franken, wenn er subaltern ist, von 2000, wenn er Hauptmann ist, und von 4000, wenn er einen höhern Grad bekleidet, in liegenden Gründen oder hypothecierten Zinsschriften bestehend, in demselben besäße. — Dieser Beschluß wurde der spanischen Gesandtschaft mit der Bemerkung mitgetheilt, daß derselbe auf die bereits naturalisirten Officiere nicht rükwirken solle.

1807, XV

S. Betreffend die Aufnahme von Cadeten unter die Schweizerregimenter in Spanien hatte der Landammann der Schweiz der Tagsazung am 8. und 19. Juni verschiedene Eröffnungen gemacht. Dem spanischen Gesandten wurde der Inhalt der diesfalls von ihm eingereichten Acten verdankt und es wurden dieselben den Kantonen zu beliebigem Gebrauche mitgetheilt.

1807, XV

T. Ferner haben am 19. Juni die Kantone Uri, Schwyz, Glarus und Appenzell, welche gemeinsam mit den Kantonen Graubünden und Tessin das Regiment No. 3 (Nazar Reding) und das Regiment No. 4 (Betschard) bildeten, im Einverständniß mit der spanischen Gesandtschaft das Begehren gestellt, es möchte die Kehrordnung unter ihnen für Besezung der Stellen für Unterlieutenants, statt durch beide Regimenter zusammen, durch ein jedes Regiment abgesondert festgestellt werden. Der Landammann der Schweiz aber wurde ermächtigt, sobald sich die Kantone Graubünden und Tessin ebenfalls hiefür aussprechen sollten, sich in dem angedeuteten Sinne mit der spanischen Gesandtschaft zu verständigen.

1807, XV

U. Bereits unter'm 12. April 1808 hatte der Landammann der Schweiz durch das Tractandencircular für die ordentliche Tagsazung (§ 11) die Aufmerksamkeit der Stände auf die Lage der Schweizerregimenter in Spanien gerichtet.

———

V. Da die Begebenheiten in Spanien und die Entthronung des bourbonischen Königshauses für die Schweizerregimenter in spanischem Dienst leicht unangenehme Verflechtungen, Verluste aller Art und selbst eine Veränderung ihrer capitulationsmäßigen Existenz zur Folge haben könnten, hat die Tagsazung des Jahres 1808 in der Sizung vom 7. Juni eine besondere Commission niedergesezt, mit dem Auftrage, einen gutachtlichen Vorschlag einzureichen, ob und was für Schritte von Seiten der schweizerischen Bundesbehörde zum Vortheil der in spanischem Dienst stehenden Schweizerregimenter vorgenommen werden sollen und können.

1808, III

W. Am 27. Juni (wenige Tage nach erhaltener Nachricht, daß der Bruder des Kaisers der Franzosen König von Spanien geworden) hat die Tagsazung auf den Antrag der vorerwähnten Commission den Landammann der Schweiz angewiesen, bei dem Anlaß, da nach erhaltener officieller Anzeige von der Thronbesteigung des neuen Königs demselben im Namen der Eidgenossenschaft die herkömmlichen

Glükwünsche dargebracht würden, gleichzeitig der im Dienste Spaniens stehenden Schweizerregimenter besonders zu erwähnen und diese Regimenter dem neuen Herrscher zu Handhabung der bestehenden Capitulation und zu fernerer günstiger Behandlung zu empfehlen; ebenso die Versicherung zu geben, daß diese Regimenter der neuen Dynastie mit schweizerischem Muth und Treue werden zugethan bleiben. Ferner wurde der Landammann beauftragt, im Interesse der Aufrechthaltung der Capitulation eine sorgfältige Correspondenz über alle Vorgänge mit den Chefs der Regimenter zu unterhalten.

1808, III

X. Am 28. Juni 1808 hat die Gesandtschaft des Kantons Schwyz die Lage der erwähnten Regimenter, namentlich in Bezug auf deren rükständige Forderungen (wohl bei 2,710,000 franz. Livres) näher auseinandergesezt und dann, von einigen andern Kantonen unterstüzt, den Antrag gestellt: es möchte ein sachverständiger, mit entsprechendem Character bekleideter Mann nach Spanien abgeordnet werden, um nach den von dem Landammann der Schweiz erhaltenen Aufträgen für die Aufrechthaltung der Capitulation und für die fernere Existenz der Regimenter zu sorgen. Auf den Fall nothwendiger Veränderungen in Hinsicht dieser Regimenter sollten diese Veränderungen auf diplomatischem Wege unterhandelt und zu diesen Unterhandlungen einige sachverständige Officiere zugezogen werden. Bei einer solchen Unterhandlung wäre ferner für die Liquidation der Ansprachen und für die Ausbezahlung der Pensionen und Entschädnisse, wie die leztern durch die Capitulation verheißen worden sind, nach Umständen zu sorgen. — Die Tagsazung wollte indessen bei dem am 27. Juni gefaßten Beschlusse für einmal stehen bleiben.

1808, III

Y. Am 7. Juni 1808 hat die Tagsazung hinsichtlich des am 8. Juni v. J. angenommenen Concordates, betreffend die Naturalisation fremder Officiere bei den Schweizerregimentern in Spanien, gemäß dem Ansuchen des spanischen Ministers einen zehumonatlichen Aufenthalt im Kanton, wo die Naturalisation begehrt wird, als hinreichend erklärt, um nach Erfüllung der andern Bedingnisse die Naturalisation zu ertheilen.

1808, III

Z. Durch die vom 22. April datirten Tractanden für die ordentliche Tagsazung von 1809 hatte der Landammann der Schweiz die Anzeige gemacht, unglükliche Begebenheiten *) hätten jeden Erfolg der am 27. Juni v. J. hinsichtlich der Schweizerregimenter in spanischen Diensten gefaßten Schlußnahme unmöglich gemacht. Damit hatte der Landammann die Bemerkung verbunden, er sehe nicht ein, wie die Tagsazung des Jahres 1809 sich mit diesem Gegenstand befassen könnte.

———

AA. Auf eine am 10. Juli 1810 durch die solothurnische Gesandtschaft gemachte Anregung, daß die Tagsazung in Bezug auf das traurige Schiksal der Officiere in den ehemaligen Schweizerregimentern in spanischem Dienst, welche gegenwärtig als Kriegsgefangene in verschiedenen französischen Festungen sich befinden, dem Landammann der Schweiz Schritte zu deren Befreiung auftragen möchte, wurde die Auskunft ertheilt, es sei diesfalls schon wiederholte Verwendung eingetreten und dieselbe werde neuerdings erfolgen; indessen scheinen die Umstände von der Art zu sein, daß die Tagsazung schwerlich einen solchen Antrag in Berathung nehmen könnte; womit sich der Gesandte von Solothurn beruhiget ergeben hat.

1810, XLIV

*) Unter diesen „unglüklichen Begebenheiten" ist der anläßlich der für die französischen Waffen verhängnißvollen Schlacht bei Baylen am 19. Juli 1808 erfolgte Übertritt der zwei Schweizerregimenter Reding, jünger, und de Preux zu den Spaniern gemeint.

BB. Am 2. Juli 1812 hat die Tagsazung anläßlich der Behandlung des französischen Militärdienstes dem Landammann der Schweiz kräftige Verwendung zu Gunsten der schweizerischen Gefangenen aus den altspanischen Regimentern aufgetragen.

1812, XVII

CC. Was die am 8. Juli 1811 und 1. Juli 1812 erfolgte Zurükberufung der Schweizer anbetrifft, welche in Militärdiensten solcher Staaten standen, die mit Frankreich nicht verbündet waren, wird auf den folgenden § 131 des Repertoriums verwiesen.

—

---

§ 131. Schweizerischer Militärdienst in Großbritannien.

A. Welche Maßregeln zu Verhinderung der Anwerbung schweizerischer Angehöriger in fremde, nicht durch die Tagsazung capitulirte Militärdienste am 2. Juli 1807 angeordnet worden sind, ist aus § 125 zu entnehmen.

—

B. Am 1. Juli 1811 erhielt die Tagsazung Kenntniß von den Vorgängen, die am 27. Juni bei dem Anlaß, als sich die außerordentliche schweizerische Abordnung zu St. Cloud von dem Kaiser der Franzosen verabscheiden wollte, sich zugetragen hatten; namentlich von dem lebhaften Mißfallen, welches der Kaiser hinsichtlich der in englischen Diensten stehenden Schweizertruppen ausgesprochen, deren Zurükberufung er verlangt hat. Es ist dieser Gegenstand an eine Commission gewiesen worden.

1811, XXXIX

C. Am 8. Juli sind alsdann auf den Antrag der Commission unter Ratificationsvorbehalt die in englischen Kriegsdiensten befindlichen schweizerischen Angehörigen aufgefordert worden, bis Ende des Jahres in ihr Vaterland zurükzukehren, in der Meinung, daß auf den Unterlassungsfall der Verlust des schweizerischen Heimatrechtes und des Vermögens folgen würde. Mit der nämlichen Strafe wurden alle diejenigen Schweizer bedroht, welche von nun an in englische Dienste treten würden. Dabei wurden die Kantone eingeladen, nach der erfolgten Ratification die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit ihren Angehörigen diese Verfügung zur Kenntniß komme. (S. oben S. 114.) Dieser Beschluß ist dem Kaiser der Franzosen mitgetheilt worden. (Der Abschied enthält das Schreiben.)

1811, XXXIX

D. Durch den Artikel 11 des am 28. März 1812 zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen neuen Capitulationsvertrags hat sich die Schweiz verpflichtet, kein Regiment in Diensten irgend einer andern Macht zu halten und die in auswärtigen Diensten dermalen stehenden Schweizer zurükzurufen.

—

E. Mit Rüksicht auf die vorerwähnte Bestimmung der Capitulation hat die Tagsazung am 1. Juli 1812 auf den Antrag einer Commission beschlossen: bei Verlust des Land- und Heimatrechts und des Vermögens seien alle Schweizer, die zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Beschlusses im Militärdienst von England oder von irgend einem andern Staate, der mit Frankreich nicht verbündet ist, sich befinden, innert bestimmten Fristen (1. Juli 1813 für solche Schweizer, die sich in Europa befinden, 1. Januar 1815 für solche, die sich außerhalb Europa befinden, 1. Januar 1817 für jene, die jenseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung oder in Ostindien sind) aus diesen Diensten zurükzuberufen. Schweizer, die seit Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses in den Militärdienst irgend einer mit Frankreich nicht verbündeten Macht treten, verlieren ihr Bürgerrecht und Vermögen. — Bei

diesem Anlasse hat die Gesandtschaft des Kantons Bern den Antrag ad instruendum in den Abschied niedergelegt, daß in Zukunft kein Schweizer ohne specielle Erlaubniß seiner Kantonsregierung in Kriegsdienste einer solchen fremden Macht treten könne, mit der keine Capitulation bestehe, und auch mit Bewilligung der Regierung nur insofern er sich verpflichte, zurükzukehren, falls die freundschaftlichen Verhältnisse einer solchen Macht mit Frankreich sich ändern sollten.

1812, XVIII

F. Den vorstehenden Antrag des Kantons Bern haben die vom 19. April 1813 datirten Tractanden für die ordentliche Tagsazung desselben Jahres den Kantonen in Erinnerung gebracht. Der Abschied selbst enthält aber keine Verhandlungen über diesen Gegenstand.

—

---

§ 132. Confiscation bündnerischen Eigenthums in Veltlin, Cleven und Worms (Bormio).

A. Am 29. August 1803 stellte die Gesandtschaft von Graubünden der Tagsazung das traurige Schiksal derjenigen graubündnerischen Einwohner vor, deren Güter in den abgerissenen Landschaften Veltlin, Cleven und Worms von der italienischen Regierung fortwährend unter Sequester gehalten werden, größtentheils aber verkauft worden sind. Auf das hin hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz, als verfassungsmäßige Zwischenbehörde für die diplomatischen Angelegenheiten, dringend ersucht, alle in seiner Macht stehenden Mittel aufzubieten, damit das dem Kanton Graubünden zugefügte Unrecht nicht weiter ausgedehnt und soviel als möglich wieder gut gemacht werde.

1803, LX

B. Am 26. Juni 1807 wurde auf das erneuerte Gesuch Graubündens der Landammann der Schweiz abermals eingeladen, für die Interessen der durch die Güterconfiscation in den ehemals graubündnerischen Landen Veltlin, Cleven und Worms geschädigten Graubündner sich auf schiklich findende Weise bestens zu verwenden.

1807, LII

C. Am 13. und 14. Juni 1808 ist der Tagsazung durch den Landammann der Schweiz angezeigt worden, daß der im Laufe des vorigen Jahres an den Kaiser der Franzosen abgeordnete außerordentliche Gesandte, General von Wattenwyl, betreffend die Confiscationen in Veltlin, Cleven und Worms bei dem Kaiser wiederholt nachdrükliche Schritte gethan habe.

1808, VI

D. Am 10. Juli 1810 hat die Tagsazung den frühern Auftrag an den Landammann erneuert.

1810, XLIV

E. Desgleichen am 2. Juni 1812, nachdem Graubünden neuerdings die Bundeshülfe angerufen hatte.

1812, XLV

F. Ebenso am 19. Juli 1813.

1813, XLVII

---

§ 133. Johannes von Müller.

A. Bei Eröffnung der Sizung am 9. Juni 1809 hat die Tagsazung durch den Landammann der Schweiz die Nachricht erhalten, daß in Cassel am 29. Mai, woselbst er die wichtige Stelle eines königlich-westphälischen Staatsraths, Directors der Studien bekleidete, Johannes von Müller, der Geschichtsschreiber der ewigen Schweizerbünde, dessen Genie die Tugenden der Väter so wahr und groß schilderte, mit Tod abgegangen sei*). Diese Mittheilung erregte bei allen anwesenden Gesandten tiefen Schmerz und Ueberraschung. Durch einmüthigen Zuruf wurde der Landammann eingeladen, diese Empfindungen dem Bruder des Verstorbenen, Professor Müller in Schaffhausen auszudrüken, damit derselbe wenigstens einigen Trost in der Gewißheit finden möge, daß die Stellvertreter der Kantone die ganze Größe dieses Verlustes mitempfinden und das Andenken des schweizerischen Gelehrten, welcher seinen Ruhm mit dem Ruhme des Vaterlandes vereiniget hat und der thätigste Beförderer der Wissenschaften, eine Zierde der Schweiz und seiner Zeitgenossen war, theuer und heilig im Herzen behalten werden.

1809, XXXV

B. Mit Zuschrift aus Schaffhausen vom 3. Juni 1810 hat Professor Johann Georg Müller dem Landammann der Schweiz zu Handen der Tagsazung ein Exemplar der zwei ersten Theile der hinterlassenen Werke seines Bruders Johann von Müller, 18 Bücher allgemeiner Geschichte enthaltend,

---

*) Auszug einiger allgemeiner Stellen aus Johannes von Müllers aus Cassel vom 7. Juni 1808 datirtem Testament:

„Unterzeichneter, in einem gewissen Gefühl annähernder Auflösung, nicht ohne Leid über die Vereitlung schöner und großer Pläne, für die er sein Leben lang täglich gearbeitet hatte, noch mehr durch die Lage seines Vermögens gebeugt, welches durch einen bekannten Unfall in Wien und vornehmlich seit November 1807 durch außerordentliche Ausgaben beträchtlich belastet und ganz erschöpft wurde, findet nothwendig, für die Ruhe seiner Seele in den lezten Augenbliken seines Lebens über diese traurigen Gegenstände seinen lezten Willen zu ordnen. Arbeitsvoll waren seine Tage und Mühe seine Lust; seine Stellen verwaltete er uneigennüzig, Vielen that er wohl, mögen die Menschen seine lezte Bitte nicht verschmähen!"

(Nun folgt die Darstellung der Vermögensverhältnisse und die Disposition über den zumeist literarischen Nachlaß ꝛc.; dann fährt das Testament fort):

„Wie hat mir das Herz gebrannt in dieser lezten Betrübniß an die mich zu wenden, für die ich vornehmlich gelebt, welche mir die liebsten immer gewesen, an Euch, gemeine Eidgenossen von Städten und Ländern, Euch zu meinen Erben einzusezen und auf die alte Wohlthätigkeit Eurer edlen Regierungen und auf die Gemüther des aufblühenden Geschlechts die Hoffnung zu fassen, daß Ihr für den Nachlaß Eures Geschichtschreibers und Freundes die Befriedigung seiner lezten Wünsche übernehmen würdet. Allein was etwa das reiche Großbrittanien thut, wie konnte ichs dem erschöpften Vaterland ansinnen! Aber dein Bild, verehrtes Bern, gutes und weises Zürich, geliebte Waldstätte im Gebirg und wo auf Höhen und in Gründen eidgenössischer Sinn von mir erkannt und gepriesen ward: diese Bilder wandeln mit mir hinüber in's Schattenreich, und wenn für die Zierden der Vorwelt ein Plaz dort ist, so werde ich den Vätern sagen, daß ihre Erinnerung in den Enkeln selbst jezt noch lebt . . . .

Vaterland, meines Herzens Freude und Stolz, der Gott unserer Väter gebe dir Freiheit und Friede! Von Anfang bis auf uns wollte ich die Zeiten der Menschheit beschreiben; mein Leben verfloß darüber; gönnet, Freunde, meiner Seele die Ruhe, zu hoffen, ihr lezter Wille werde erfüllt."

(Das Testament ist in amtlich beglaubigter Abschrift mit Begleitbrief aus Cassel vom 4. August 1809 durch den Vertreter Frankreichs am Casseler Hofe, den Grafen Reinhard, frühern Gesandten in der Schweiz und Freund Müllers, an den Landammann der Schweiz eingeschikt worden und findet sich in dieser Gestalt in Band 596, Seite 124/26 des eidgenössischen Mediationsarchivs).

zugesandt. Die Tagsazung hat dieses Geschenk sowohl nach den Verdiensten des Verfassers, als jenen des Herausgebers gewürdiget und den Landammann beauftragt, dem Herrn Professor Müller in verbindlichen und ehrenvollen Ausdrüken zu bezeugen, wie sehr dieser Beweis seiner vaterländischen Gesinnungen der hohen eidg. Behörde angenehm gewesen sei.

1810, XI.

C. Am 10. Juni 1811 hat die Tagsazung die eingesandte Fortsezung der Werke Johann von Müllers entgegengenommen und den Landammann der Schweiz beauftragt, dem Herausgeber, Professor Müller, den lebhaftesten Dank der Tagsazung auf eine für ihn angenehme Weise zu erkennen zu geben.

1811, XXXV

---

§ 134. Pestalozzische Erziehungsanstalt.

A. Den 18. August 1803 wurde in der Tagsazung ein Schreiben des Herrn Pestalozzi, Vorsteher des Erziehungsinstituts in Burgdorf und Erfinder einer neuen Methode für den Elementarunterricht verlesen, mit welchem derselbe nach Darstellung des bisherigen Gedeihens seiner Lehre und der vielfältigen Unterstüzungen, womit die abgetretene helvetische Regierung dieselbe befördert hatte, die Tagsazung inständig bittet zu entscheiden, ob und inwiefern die Schweiz ihm ferner den Schuz und die Unterstüzung ertheilen wolle, deren das Unternehmen annoch bedürfen möchte.

1803, LVII

B. Nachdem der Gegenstand auf eine vorläufige Berathung hin an die Begutachtung einer Commission gewiesen worden war, ist auf deren Bericht hin am 23. August Folgendes beschlossen worden: 1) Da nach der Grundlage der eidg. Verfassung keine allgemeine Staatshaushaltung existirt, so können Beiträge zu Unterstüzung fraglicher Lehranstalt nur durch die Kantone selbst, es sei durch directe Geldunterstüzung oder durch Hinsendung von Zöglingen, die zu Schulmeistern gebildet werden sollen, geschehen. Demnach wird der Landammann der Schweiz von dem gestellten Gesuch den Kantonsregierungen Kenntniß geben und sie um beförderliche Mittheilung ihres Entschlusses ersuchen, mit dem Wunsche, daß das Bedürfniß besserer Schulanstalten in verschiedenen Gegenden der Schweiz, der Werth der Lehranstalt in Burgdorf und die Achtung, die das Ausland der Lehrmethode des Herrn Pestalozzi zuträgt, von den Kantonsregierungen in würdigende Betrachtung gezogen werden möchten. 2) In Betreff der ferneren Bewohnung des Schlosses Burgdorf hat sich Pestalozzi an die Regierung des Kantons Bern zu wenden; und gleichwie die von besagter Regierung bis anhin ertheilte Begünstigung den vollsten Dank verdient, so berechtiget selbe zugleich zu der angenehmen Hoffnung, es werde der Lehranstalt noch fernerhin diese Vergünstigung zu Theil werden. 3) Das dem Herrn Pestalozzi von der helvetischen Regierung für seine Schriften ertheilte Privilegium wird aufrecht erhalten, und es soll demnach deren Nachdruk strenge unterdrükt und bestraft werden. 4) In Betreff der von der helvetischen Regierung der Lehranstalt geliehenen 4000 Franken wird der Liquidationscommission bestens anempfohlen, bei der Generalliquidation der Nationalschuld denjenigen Kantonen, welche freiwillig zur Tilgung der Pestalozzischen Schuld beitragen wollen, verhältnißmäßige Anweisungen auf diese 4000 Fr. zu ertheilen. — Sowohl von dieser Schlußnahme als nachwärts von den Entschließungen der Kantone über fernere Beiträge soll Herrn Pestalozzi Kenntniß gegeben werden.

1803, LVII

C. Durch eine aus Yverdon vom 20. Juni 1809 datirte Zuschrift hat Pestalozzi der Tagsazung den Wunsch vorgetragen, daß seine Unterrichtsanstalt zu Yverdon, die nunmehr einen hohen Grad der

Entwiklung und des Gedeihens erlangt hat, sowohl als die dort eingeführte Methode der Elementarbildung, welche durch den entschiedenen Beifall mehrerer Staaten und einer großen Anzahl einsichts- und einflußvoller Männer gleichsam zum Gegenstand der Aufmerksamkeit von ganz Europa geworden ist, auch von Seite der Tagsazung einer besondern officiellen Aufmerksamkeit gewürdigt werden möchte. Auf Unterstüzungen irgend welcher Art, deren er nicht bedarf, im Voraus verzichtend, hofft Pestalozzi, daß die Tagsazung dieses Ansuchen nach dem einfachen aber innigen Gefühl, das demselben zu Grunde liegt, nach dem Wunsche nämlich, die Früchte seines Denkens und Wirkens, das Werk seines ganzen Lebens von dem Vaterland mit Beifall aufgenommen zu sehen, beurtheilt werde. Sein Begehren geht einzig auf eine Untersuchung des Instituts und der Methode durch sachkundige Männer, welche von dem Landammann Namens der Tagsazung hiezu die geeigneten Aufträge zu erhalten hätten. — Obwohl dieses Ansuchen die Gesandtschaften ohne Instruction traf, hat doch die Mehrheit der Tagsazung dasselbe keineswegs ablehnen wollen; theils das Wohlwollen gegen einen Mann, der mit gänzlicher Aufopferung jedes persönlichen Interesses im ganzen Lauf seines thätigen Lebens nur den Nuzen der Menschheit zu befördern suchte, theils die Achtung gegen die öffentliche Meinung, nach welcher es gar nicht mehr zweifelhaft ist, daß die Pestalozzische Anstalt und das von Pestalozzi erfundene Erziehungssystem einen hohen Grad der Aufmerksamkeit verdienen, und die Überzeugung endlich, daß eine Lehre von solcher Wichtigkeit, welche die Bildung der Menschen zum Gegenstande hat, der Theilnahme der Bundesbehörde nicht weniger würdig sei als andere gemeinnüzige Anstalten, z. B. die landwirthschaftliche in Hofwyl, — diese Gründe haben die Tagsazung am 22. Juni zu der Schlußnahme bewogen, es soll der Landammann der Schweiz ersucht werden, die Anstalt zu Yverdon und die dort eingeführte Methode sowohl in Hinsicht auf die durch dieselbe bewirkte Entwiklung der Geistesfähigkeiten der Kinder, als auch unter dem Gesichtspunkte der sittlichen und religiösen Bildung derselben durch einige einsichtsvolle Männer an Ort und Stelle untersuchen zu lassen und hernach deren Bericht den Kantonen mitzutheilen. 1809, XXXIV

D. Am 7. Juni 1810 ist der Tagsazung der Expertenbericht über die in Folge leztjährigen Beschlusses vorgenommene Untersuchung der Pestalozzischen Erziehungsanstalt in Yverdon durch die Herren Rathsherr Abel Merian in Basel, Abbé Gregor Girard in Freiburg und Mathematikprofessor Friedrich Trachsel in Bern in deutscher und französischer Sprache vorgelegt worden. Die Tagsazung hat hierauf den Druk*) desselben in 100 deutschen und 50 französischen Exemplaren und dann dessen Mittheilung an die Kantone zu Würdigung und Instructionsertheilung für nächstes Jahr verordnet. 1810, XXXVIII

E. Am 19. Juni 1811 hat die Tagsazung 1) den Experten über die Pestalozzische Erziehungsanstalt für die Sorgfalt, den Eifer und die tiefen Einsichten, welche sie bei der Erfüllung ihres schwierigen Auftrags und bei der Abfassung eines so reichhaltigen Berichts bewiesen haben, einmüthig den verbindlichsten Dank bezeugt; 2) dem Herrn Pestalozzi, dessen edle und gemeinnüzige, mit Aufopferung aller Privatvortheile der Bildung der Menschheit gewidmeten Bemühungen in der Schweiz und im Auslande gepriesen sind, einen Beweis ihrer hohen Achtung geben und zugleich ihren Dank dafür ausdrüken wollen, daß er den eidgen. Commissarien durch gefällige Bereitwilligkeit die Untersuchung an Ort und Stelle wesentlich erleichtert hat. 1811, XXXIV

*) Der gedrukte Bericht umfaßt in der deutschen Ausgabe 218 Octavseiten und betitelt sich: „Bericht über die Pestalozzische Erziehungsanstalt zu Yverdon, an Seine Excellenz den Herrn Landammann und die Hohe Tagsazung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Gedrukt auf Befehl der Tagsazung. Bern, bei Ludwig Albrecht Haller, Buchdruker, 1810."

§ 135. Landwirthschaftliches Institut des Herrn E. von Fellenberg zu Hofwyl.

A. Am 7. Juli 1807 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung ein Schreiben (es steht Abschiedsbeilage K.) mitgetheilt, durch welches der Eigenthümer des landwirthschaftlichen Instituts zu Hofwyl im Kanton Bern, Herr Emanuel Fellenberg die Aufmerksamkeit der Tagsazung auf genannte Anstalt zu ziehen und ihre Mitwirkung zu Verbreitung und allgemeinerer Anwendung seiner Methoden zu erlangen trachtet. Die Tagsazung, von den Vortheilen überzeugt, die aus einer nähern Kenntniß des fraglichen Instituts gezogen werden könnten, jedoch wegen Mangel an hinreichenden Aufschlüssen außer Lage, bestimmte entsprechende Beschlüsse zu fassen, hat dem Landammann der Schweiz den Auftrag ertheilt, besagte Anstalt, die Fortschritte und den Erfolg derselben, insbesondere den Theil der Maschinenfabrication durch einige sachkundige Männer untersuchen zu lassen und auf deren Bericht hin sämmtlichen Ständen dasjenige zur Kenntniß und vaterländischen Beherzigung mitzutheilen, was eine allfällige fernere Verfügung der allgemeinen Bundesbehörde zu veranlassen, die Verbreitung richtiger landwirthschaftlicher Kenntnisse zu begünstigen und somit den größten Nuzen des schweizerischen Gemeinwesens hervorzubringen geeignet wäre. 1807, XLVIII

B. Am 9. Juli 1808 ist der Tagsazung über das landwirthschaftliche Institut zu Hofwyl ein erster vorläufiger Bericht der in Folge des leztjährigen Beschlusses durch den Landammann der Schweiz niedergesezten Commission (Heer von Glarus, Crud aus dem Kanton Waadt, Tobler in der Au zu Zürich, Meyer, Pfarrer zu Wangen, und Rathsherr Hunkeler aus Lucern) zur Kenntniß gebracht worden. Sämmtliche Gesandtschaften haben hierauf in den Ausdrüken lebhafter Theilnahme jenen hohen Werth bezeugt, den die ganze Nation auf das merkwürdige Institut zu Hofwyl, als Mittelpunkt nüzlicher Kenntnisse und Erfahrungen zur Verbesserung der Landwirthschaft und zugleich als Lehranstalt für angehende Landwirthe legen soll, und die Tagsazung beauftragte den Landammann, dem Herrn Fellenberg für seine Bemühungen zu Verbesserung der schweizerischen Landwirthschaft ihren Dank auf eine beliebige Art zu bezeugen und demselben auf eine aufmunternde Weise die Theilnahme dieser Versammlung an dem fernern Erfolg seiner Anstalten zuzusichern. Dabei wurde den Kantonsregierungen empfohlen, den Anstalten, welche sich unter Anleitung von Herrn Fellenberg in andern Kantonen bilden, für eine bestimmte Zahl von Jahren die ausschließliche Fabrication der neuerfundenen oder verbesserten Akergeräthschaften zu sichern; welche Maßregel nicht nur geeignet wäre, diese Anstalt selbst zu fördern, sondern auch den wichtigen Vortheil gewährte, daß nur brauchbare und mustergemäße Geräthe geliefert würden. Im Fernern hat die Tagsazung den beiden Klöstern Altenryf und Kreuzlingen ihren Beifall votirt für die Anstalten, welche von denselben zur Verbesserung der Landwirthschaft getroffen oder eingeleitet worden sind. Zugleich ist der Druk des zu gewärtigenden einläßlichen Berichtes der Hofwyler Commission und dessen Zusendung an die Kantone erkannt worden.*) 1808, XXXV

C. Gestüzt auf den durch eine besondere Tagsazungscommission geprüften Expertenbericht über

*) Der „Bericht an Se. Excellenz den Herrn Landammann und an die hohe Tagsazung der XIX verbündeten Stände der Schweiz, über die landwirthschaftlichen Anstalten des Herrn Emanuel Fellenberg zu Hofwyl. Zürich, gedruckt bey Orell Füßli u. Comp. 1808" — umfaßt 143 Drukseiten, nebst zwei Kupfertafeln.

das Hofwyler Institut, welcher Bericht bei seinem Erscheinen im Druk die Aufmerksamkeit des Publicums auf sich zog und schon am 27. November 1808 den Kantonsregierungen durch das Bundeshaupt zur Kenntniß gebracht worden war, hat die Tagsazung am 5. Juli 1809 1) den Experten für die einsichtsvolle Weise, mit der sie ihre Aufgabe erledigten, ihren Beifall und Dank bezeugt; 2) gegen Herr von Fellenberg die höchste Anerkennung ausgesprochen für die ausgezeichnete und ruhmvolle Weise, wie er der Landwirthschaft und der Cultur des vaterländischen Bodens aufzuhelfen bestrebt ist; 3) den Kantonen die Berüksichtigung der Anstalt wärmstens empfohlen, da der Akerbau und dessen Vervollkommnung eine der wesentlichsten Grundlagen des Landeswohlstandes bildet; 4) in Bezug auf das Fabricationsprivilegium der Fellenbergischen Akergeräthschaften diejenigen Kantone, die auf die leztjährige Einladung mit ihrer Entschließung noch im Rükstande sind, an die Erledigung gemahnt, und 5) dem Herrn Fellenberg zu gutfindender Vertheilung an seine Mitarbeiter 100 Louisd'or zuerkannt, als Thatbeweis der Theilnahme der obersten Landesbehörde an den Bestrebungen der Hofwyler Anstalt.

1809, XXXIII

D. In der Sizung vom 7. Juni 1810 ist das vorjährige Conclusum in Betreff der Hofwyler Anstalt von allen Ständen ratificirt worden, so daß nunmehr dessen Vollziehung erfolgen kann.

1810, XXXIX

E. Am 5. Juli 1813 ist das von Bern unterstüzte Begehren des Herrn Fellenberg zu Hofwyl, um ein Privilegium für seine Säemaschine, empfehlend an die Kantone, in deren Competenz der Gegenstand gehört, überwiesen worden.

1813, XXXVII

---

§ 136. Varia.

A. Am 21. September 1803 ist das Begehren der auf der Tagsazung anwesenden Gesandtschaftsweibel oder Ober-Reuter, um Ertheilung eines Denkzeichens an diese erste bundesgenössische Session, zu beliebiger Verfügung, jedoch mit diesseitiger Empfehlung an die Kantone gewiesen worden.

1803, LXXVI

B. Am 23. August 1803 hat die Tagsazung den Landammann der Schweiz eingeladen, den Kantonen die Begehren um Privilegien gegen den Nachdruk, einerseits der deutschen Übersezung des Neuen Testaments durch Herrn Stolz von Zürich, Pfarrer in Bremen, anderseits des bei Herrn Thurneisen in Basel vor langen Jahren gedrukten Gebetbuches, betitelt: „Neugeöffneter himmlischer Weihrauch" zu entsprechender Berüksichtigung anzuempfehlen.

1803, LXXVI

C. In der Sizung vom 1. August 1804 hat Solothurn das Ansuchen an die Tagsazung gestellt, diese wolle bei der Liquidationscommission sich für eine Entschädigung der im Jahr 1799 von den helvetischen Behörden in Verhaft genommenen und außer Landes geführten 19 solothurnischen Geiseln verwenden, oder sonst eine geeignete Vertröstungsquelle anzeigen. Aber so sehr auch die Gesandtschaften das den betreffenden Personen widerfahrene Unrecht bedauerten, so glaubten sie dennoch in das gestellte Gesuch nicht eintreten zu sollen.

1804, LVI

D. Am 24. Juli 1804 hat die Tagsazung auf das Anbringen von Glarus den Landammann der Schweiz eingeladen, sich zu Gunsten einer aus dem Kanton Glarus gebürtigen und zu Metz wohnhaften Frau von Tschudi bei den französischen Behörden zu verwenden, damit dieselbe zu der an Frankreich habenden Schuldforderung gelangen möge, die ihr verweigert werde, weil sie auf einer Emigrantenliste stehe.

1804, LVI

E. Am 26. Juli 1804 ist die Tagsazung über das von einem Herrn von Gruyeres gegen den

Kanton Bern wegen Salzlieferungen erhobene Entschädigungsbegehren von 130,000 französischen Livres nicht eingetreten, da ihr nicht zukomme, irgend einem Kanton Lasten aus den Zeiten des ehemaligen Bundes (vor 1798) aufzubürden, und übrigens im gegenwärtigen Falle auch die Liquidationscommission das Begehren verworfen habe.

1804, LVI

F. In den Sizungen vom 6., 17. und 26. Juni 1806 hat der Landammann der Schweiz der Tagsazung folgende, ihm während der gegenwärtigen Session zugekommene Notificationsschreiben mitgetheilt: 1) Zwei Zuschriften des Kaisers von Frankreich, betreffend die Vermählung a. des Prinzen Eugen Napoleon, Vicekönigs von Italien, mit der bayerischen Princessin Augusta Amalie, und b. der kaiserlichen Princessin Stephanie Napoleon mit dem Kurprinzen von Baden. 2) Königlich-spanische Anzeige von dem Ableben der Princessin von Asturien. 3) Neuaccreditirung des Oberstlieutenants von Berger als königlich-bayerischer Ministerresident.

1806, XLVIII

G. Am 1. Juli 1806 hat die Tagsazung ein ihr übersendetes illustrirtes Werk des Herrn Johann Rudolf Heß aus Zürich, in Florenz, über Kamm- und Spinnmaschinen, mit Wohlgefallen angenommen und den Landammann mit der Verdankung desselben beauftragt.

1806, LI

H. Anläßlich der Behandlung der eidg. Centralrechnung hat die Tagsazung des Jahres 1807 dem Dr. Karl Zay, Verfasser des Werkes über den Bergsturz zu Goldau als Beitrag an die gehabten Unkosten und als Beweis ihrer Achtung 20 Louisd'or, und einem Herr Rautenkranz für seine der Tagsazung gewidmeten Kriegslieder als Unterstüzung, keineswegs aber zur Aufmunterung, drei Louisd'or zuerkannt.

1807, XXXVIII

J. Am 22. Juni 1810 hat die Tagsazung das durch Zürich vorgebrachte Begehren eines Privilegiums gegen den Nachdruk der von Nägeli und Pfeifer herausgegebenen Gesangbildungslehre nach Pestalozzischen Grundsäzen, in den Abschied aufgenommen und den Kantonen zur Berüksichtigung und beförderlicher Antwortertheilung an Zürich empfohlen.

1810, XLIV

K. Am 9. Juli 1811 ist der Tagsazung eine Zuschrift des Herrn Dr. Hirzel, Präsident der Blindenanstaltdirection in Zürich, sammt zwei Drukschriften vorgelegt worden, wovon die eine die Lehrmethode für die Blinden, die andere den Rechenschaftsbericht der Anstalt enthielt. Die Tagsazung, überzeugt, daß solche gemeinnüzige Bemühungen für eine unglükliche Menschenclasse der ganzen Aufmerksamkeit der obersten Bundesbehörden würdig seien, hat einmüthig die Niederlegung der Schriftstüke unter Ehrenmeldung in das eidg. Archiv beschlossen und gegen den würdigen Vorsteher der Anstalt den Dank des Vaterlandes ausgesprochen.

1811, XXXVI

---

§§ 137—138. Syndicat.

§ 137. Erörterungen über dessen Competenz und Geschäftsgang.

A. Durch Artikel 36 der Bundesverfassung war bestimmt, daß die Tagsazung nach Erledigung ihrer ordentlichen Geschäfte sich in ein Syndicat umwandle, um über Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht beigelegt werden können, zu entscheiden. Bei dem Syndicat hatte jeder Deputirte nur Eine Stimme, und für seine daherigen Verrichtungen konnten ihm keine Instructionen gegeben werden.

B. Am 5. Juli 1808 hat die Tagsazung einen Antrag des Kantons St. Gallen auf nähere Regulirung der Competenz und des Geschäftsganges vor dem eidgenössischen Syndicat ad referendum et instruendum genommen.

1808, XXXVI

C. Am 9. Juli 1808 ist über die Frage, ob Territorialstreitigkeiten zwischen den Kantonen vor die Tagsazung oder vor das Syndicat zum Entscheid gebracht werden sollen, nicht eingetreten worden, vielmehr wurde dem Rechte des Kantons Thurgau, eine Territorialstreitigkeit gegenüber dem Kanton St. Gallen betreffend Anspruch auf Kirche, Pfarr- und Meßmerhaus zu Hangenwyl vor das Syndicat zu bringen, auf keine Weise präjudicirt.

1808, XXXVI

D. In der Sizung vom 17. Juni 1809 hat St. Gallen in einläßlicher Weise in Bezug auf seinen leztjährigen Antrag die Nothwendigkeit einer organischen Verordnung dargestellt, durch welche ein für alle Mal bestimmt werde, welche Gegenstände nach allgemeinen Grundsäzen zu behandeln, welche andere hingegen vor das Syndicat zu bringen seien, so daß in keinem Fall die Überweisung an den eidgenössischen Richter anders als in Folge vorläufiger Mittheilung an die Kantone und, bei sich ergebendem instructionsmäßigem Widerspruch über die Competenz, nicht anders als durch einen Beschluß der Tagsazung stattfinden möge. Von anderer Seite wurde diesem Antrage mit großem Nachdruke entgegengetreten und nachzuweisen versucht, daß derselbe mit wesentlichen Nachtheilen verbunden sei. Bei solcher Divergenz über einen Gegenstand, der mit Recht unter die allerwichtigsten und schwierigsten Aufgaben des schweizerischen Staatsrechtes gehört, überzeugte sich die Mehrheit der Tagsazung, daß es Pflicht gegen das allgemeine Vaterland sei, hier nicht anders als mit der äußersten Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Demnach wurde der Gegenstand an eine Commission zu näherer Prüfung überwiesen.

1809, X

E. Am 6. Juli ist dann auf den Antrag der Commission (ihr Bericht steht Abschiedbeilage J) unter Ratificationsvorbehalt beschlossen worden: das Syndicat beschäftige sich allein mit denjenigen Streitfällen, über welche die Competenz desselben bei jedem einzelnen Falle in Folge bestimmter Instructionen durch die Tagsazung mit reglementarischer Mehrheit angenommen worden sei. — Einige weitere Gedanken und Anträge der Commission über einen modus procedendi wurden ad referendum genommen.

1809, X

F. Am 9. Juni 1810 hat die Tagsazung nach Beseitigung des leztjährigen Beschlusses die Frage über bessere Regulirung des Geschäftsganges vor dem eidgenössischen Syndicat abermals vor jedem andern definitiven Entscheid an eine Commission zu näherer Prüfung gewiesen.

1810 XVIII

G. Die Commission hat hierauf am 26. Juni einen mit Anträgen begleiteten Bericht erstattet, welcher nach gewalteter Discussion lediglich ad instruendum et referendum genommen worden ist. Die Commissionsanträge giengen dahin: 1) Alle zwischen den eidgenössischen Ständen entstehenden Mißhelligkeiten oder Streitigkeiten, die deren Kantonsverfassung, Gebiet, Freiheit oder Unabhängigkeit berühren oder betreffen, sollen nach der Vorschrift der §§ 1 und 34 der Bundesverfassung den hohen Ständen zur Instructionsertheilung mitgetheilt und von der Tagsazung, nach aufhabenden Instructionen, erörtert und entschieden werden. 2) Alle andern Mißhelligkeiten oder Irrungen unter den Kantonen entscheidet das Syndicat zufolge des § 36 der Bundesacte, nachdem vorher die in § 21 vorgeschriebenen und im § 36 angedeuteten Vermittlungsversuche vergeblich angewendet worden sind. 3) Sollten die streitenden Kantone sich nicht darüber vereinigen können, ob ihr Zerwürfniß nach dem § 1 oder 36 der Bundesacte behandelt werden müsse, oder der Streit an und für sich so verwikelt und wichtig sein, daß hierüber selbst bei den unintereſſirten Ständen einiger Zweifel obwalten könnte, so soll die Tagsazung

nach erhaltener Anzeige über diese Vorfrage der Competenz während ihrer ordentlichen Sizungszeit mit reglementarischem Stimmenmehr entscheiden und die betreffenden Kantone gehalten sein, sich ihrem Spruche zu unterziehen. — Graubünden vermißte in diesen Anträgen eine Bestimmung, wonach auch innere Streitigkeiten in einem Kanton zwischen religiösen oder politischen Parteien, für deren Austragung es im Kanton selbst keine unparteiische Oberbehörde gebe, durch eidgenössische Dazwischenkunft zu beseitigen wären; wogegen aber von anderer Seite mit Entschiedenheit eidgenössische Einmischung in diese innern Angelegenheiten perhorrescirt wurde.

1810, XVIII

H. Am 2. Juli 1811 hat die Tagsazung die Berathung über die verfassungsmäßige Stellung des Syndicats, seine Verhältnisse zur Tagsazung und die Formen, nach welchen die Streitigkeiten eines Kantons mit einem andern vor das Bundestribunal eingeleitet und von demselben verhandelt werden sollen, abermals ad referendum auf künftige Tagsazung in den Abschied zu nehmen beschlossen.

1811, XVII

J. Am 22. Juni 1812 hat die Tagsazung die weitere Berathung über Regulierung des Geschäftsganges vor dem eidgenössischen Syndicat auf nächstes Jahr verschoben.

1812, XI

K. Dagegen ist am 8. Juni 1812 in Folge einer schon leztes Jahr diesbezüglich aufgeworfenen Frage (Anstand zwischen Glarus und Appenzell A.-Rh. betreffend Heimathörigkeit der Kinder Tribelhorn) beschlossen worden: weil auch für diejenigen Kantone, die aus zwei von einander unabhängigen Theilen bestehen, ein einziger Gesandter auf der Tagsazung erscheint, dessen Stimme nur dann gültig ist, wenn die beiden Kantonstheile eine übereinstimmende Instruction ertheilt haben; weil ferner dieser Gesandte auch beim Syndicat den ganzen Kanton vertritt und in dessen Namen eine Stimme abzugeben hat; weil endlich weder einem halben Kanton die volle Standesstimme zuerkannt ist, noch der ganze Kanton in einem Streit als unparteiisch angesehen werden kann, welcher eine Hälfte desselben betrifft, so sei in Fällen, in welchen der eine Theil eines solchen Kantons als Partei vor dem eidgenössischen Syndicat erscheine, die Mitwirkung und das Votum des Abgeordneten des andern Theils des nämlichen Kantons ganz unzulässig.

1812, X

L. Am 11. Juni 1813 ist die Tagsazung in eine Berathung über die verfassungsgemäße Stellung des Syndicates und über das Verfahren vor dem Syndicate nicht eingetreten, sondern hat den Gegenstand für künftige Berathungen in den Abschied aufgenommen.

1813, VII

§ 138. An das eidgenössische Syndicat gebrachte Gegenstände*).

A. Am 26. September 1803 hat das Syndicat in Erwartung, daß die Kantone Bern und Freiburg sich wegen der Gemeinden Münchwyler und Clavaleyres gütlich verständigen werden, den anbegehrten Rechtsspruch eingestellt.

1803, LXXXI

B. Am 3. August 1804 hat das Syndicat die bundesgemäßen Geld- und Mannschaftsbeiträge der beiden Theile des Kantons Appenzell also festgesezt: 1) An dem mediationsmäßig aufzustellenden Contingent von 486 Mann hat Innerrhoden $^1/_3$ und Außerrhoden $^2/_3$ zu liefern. 2) An den Geldbeiträgen für gemeineidgenössische Ausgaben soll Innerrhoden $^1/_5$ und Außerrhoden $^4/_5$ zahlen.

1804, LVII

*) Einige Berathungen des Syndicats wurden aus diesem § zu den bezüglichen Verhandlungen der Tagsazung hinübergenommen.

C. Am 4. August 1804 hat das Syndicat nach vernommener Begründung der beidseitigen Prätensionen erklärt, der Streit zwischen den Kantonen Bern und Freiburg, betreffend die Dörfer Münchwyler und Clavaleyres, resp. die Frage, ob diese zu Bern oder zu Freiburg gehören sollen, eigne sich zu einem Entscheid durch das Syndicat; die dagegen erhobene Einsprache von Freiburg werde daher nicht angenommen und es seien die beiden Kantone angewiesen, ehe ein solcher Entscheid gefällt werde, zu versuchen, sich freundschaftlich zu verständigen.

1804, LVII

D. Am 4. August 1804 hat das Syndicat in der Geldstagsangelegenheit des Herrn von Diesbach von Carouge, Burgers zu Bern und Besizer zweier Herrschaften (Mezieres und Carouge) im ehemaligen Amt Milden in der Waadt die zwischen Bern und Waadt streitige Frage in Betreff des Forums der Geldstagsliquidation, das jeder der beiden Theile für sich in Anspruch nahm, zu Gunsten Berns entschieden; immerhin mit einigen Reservationen hinsichtlich der Souveränität des Kantons Waadt und der Rechte der waadtländischen Gläubiger.

1804, LVII

E. Am 17. Juli 1805 hat das Syndicat die Kantone St. Gallen und Thurgau angewiesen, sich wo möglich über einen Grenzanstand bei der Gemeinde Brunschhofen freundschaftlich zu verständigen oder denselben schiedsgerichtlich austragen zu lassen, im Falle des Nichtgelingens aber die Angelegenheit vor das Syndicat zum Entscheid zu bringen.

1805, XLIX

F. Am 18. Juli 1805 hat das Syndicat die Kantone Bern und Freiburg wegen der Gemeinden Münchwyler und Clavaleyres, da die zwischen beiden Theilen gepflogenen Verhandlungen zu gütlicher Ausgleichung bisher erfolglos waren, abermals zu freundschaftlicher Verständigung oder schiedsrichterlicher Vermittlung gewiesen.

1805, XLIX

G. Am 18. Juli 1805 gelangte ein Anstand zwischen Ob- und Nidwalden vor das Syndicat, indem ersteres gegen lezteres klagte, daß es sich weigere, Landkäufen (im speciellen Falle handelte es sich um die Alpen Stänglisbühl, Sulzmatten und Wirzwelli) von Obwaldnern auf dem Gebiete Nidwaldens die Bestätigung zu ertheilen. Nach Anhörung beider Theile hat das Syndicat dermalen nicht richterlich entscheiden, sondern beide Stände noch einmal nachdrüklichst auffordern wollen, sich wo möglich entweder unter sich oder auch beliebigen Falls mit Hülfe einer schiedsrichterlichen Vermittlung zu vereinigen, widrigenfalls das nächstkünftige Syndicat über die Sache endlich absprechen werde.

1805, XLIX

H. Am 17. Juli 1806 hat Zürich an das Syndicat die Rechtsfrage gebracht: Kann der Stand Thurgau angehalten werden, in Anwendung des unterm 26. Juni 1805 von der Tagsazung aufgestellten allgemeinen Grundsazes (siehe Seite 151, D), die von Zürich titulo fundationis und dominii speciali besessenen sechs Collaturen im Kanton Thurgau anzuerkennen und die Ausübung derselben ungehindert vor sich gehen zu lassen? Nach Anhörung der beidseitigen Standpunkte und der Gründe für dieselben hat das Syndicat, im Hinblik auf den angerufenen Tagsazungsbeschluß vom 26. Juni 1805 und in der Hoffnung auf einen friedlichen Ausgleich unter den Parteien selbst, den Gegenstand an diese zu gütlicher Verständigung gewiesen und wird nicht gelingenden Falls nächstes Jahr darüber entscheiden. Inzwischen soll Zürich berechtiget sein, seine althergebrachten Collaturrechte auf die fraglichen Pfründen auszuüben, ohne Nachtheil der allfälligen Rechte des Kantons Thurgau.

1806, LIII

J. Am 18. Juli 1806 hat das Syndicat den Entscheid über die Anstände zwischen den Kantonen Bern und Freiburg wegen den Gemeinden Münchwyler und Clavaleyres verschoben, den Kanton Freiburg aber peremtorisch aufgefordert, vor dem Syndicat des Jahres 1807 Rede und Antwort zu

stehen, widrigenfalls, auch wenn Freiburg nicht eintreten würde, rechtlich abgesprochen werden soll. (Siehe auch § 57, B).

1806, LIII

K. Am 18. Juli 1806 hat nach Anhörung der Parteien das Syndicat in den Anständen zwischen Glarus und St. Gallen in Betreff gewisser werdenbergischer Güter und Gefälle erkannt: St. Gallen soll gemäß leztjährigem Tagsazungsbeschluß (s. Seite 135, E) dem Kanton Glarus alles, was nach dem Inhalt des Beschlusses der Liquidationscommission lezterm zugesprochen worden ist, ausliefern, auch Glarus in Bezug auf seine sämmtlichen Gefälle obrigkeitliche Hülfe leisten. In Hinsicht der übrigen Anstände werden beide Theile angewiesen, sich in Bälde zu vergleichen, ansonst der Landammann der Schweiz Vermittler ernennen soll, welche dem Landammann über den Erfolg zu berichten haben zu Handen des nächstjährigen Syndicats. Inzwischen wird St. Gallen angewiesen, den in Handen habenden Rechnungssaldo von 2201 Fl. 4 Kr. aus der Verwaltung der werdenbergischen Güter her an Glarus zu übergeben.

1806, LIII

L. Am 18. Juli 1806 hat das Syndicat in der Streitsache zwischen Lucern und Unterwalden nid dem Wald, betreffend die auf Geldforderungen des Gabriel Käch aus Lucern gelegten Arreste, entschieden, es seien diese Arreste als widerrechtlich aufgehoben.

1806, LIII

M. Ebenfalls am 18. Juli hat das Syndicat dieselben Kantone angewiesen, betreffend das Heimatrecht eines von Jakob Waser aus Engelberg mit A. M. Schanz außerehelich erzeugten und im Gefängniß zu Lucern geborenen Kindes, sich freundschaftlich zu verständigen.

1806, LIII

N. Ferner ist wiederum am 18. Juli das Syndicat in eine Beschwerde des Kantons Lucern gegen Unterwalden ob dem Wald, betreffend das Heimatrecht der Gebrüder Foster, ehemaligen lucernischen Angehörigen, nicht eingetreten.

1806, LIII

O. Am 9. Juli 1807 hat nach Erledigung verschiedener Vorfragen das Syndicat den Kanton Freiburg durch Contumazspruch verurtheilt und beschlossen, insofern der Kanton Freiburg innert drei Monaten die Purgation dieses Urtheils nicht begehre, so soll der Besiz und die Landeshoheit über die zwei Ortschaften Münchwyler und Clavaleyres an den Kanton Bern übergehen.

1807, LIII

P. Am 10. Juli 1807 hat das Syndicat in Betreff der ihm durch Tagsazungsbeschluß vom 18. Juni zugewiesenen, zwischen den beiden Theilen Appenzells streitigen Frage der Versteuerung der Pfandbriefe: ob am Wohnort des Inhabers oder da wo das Pfand liegt, nach vernommener Erklärung beider Kantonstheile es lediglich bei der Aufnahme der beidseitigen Äußerungen in das Protokoll bewendet sein lassen. (Siehe § 61).

1807, LIII

Q. An demselben Tage hat das Syndicat über die von Appenzell-Außerrhoden gegen Innerrhoden vorgebrachte Frage: „ob außerrhodische Inhaber von Hauptmannszedeln, welche unter dem nach alten innerrhodischen Verordnungen bestimmten gesezlichen Werth von 80 Gulden vom Hundert seit der schweizerischen Staatsumwälzung neu errichtet oder verkauft worden sind, und ob Inhaber von einfachen Zedeln die auf die gleiche Art unter dem alten gesezlichen Werth von 70 Gulden vom Hundert aufgestellt oder veräußert worden, von der Regierung des Standes Innerrhoden vor die innerrhodischen Gerichte gezogen und angehalten werden können, nach Vorschrift der erwähnten alten Verordnungen den gesezlichen Werth zu ergänzen," erkannt: die Kraft der in Appenzell-Innerrhoden bestehenden Verordnung für die Errichtung und den Verkauf der „einfachen und zweifachen Zedel" könne auf die Jahre der Revolution, nämlich auf den Zeitraum vom 7. März 1798 bis zum 10. März 1803, nicht ange-

wendet werden. Die Inhaber der in jener Zeit erworbenen Schuldschriften seien vielmehr bei ihren nach den damals herrschenden Grundsäzen erworben Rechten zu schüzen. Mit Ausnahme des erwähnten Zeitraums erkenne das Syndicat die Wirkung des gedachten Gesezes ohne weitern Anstand an, als in der freien Befugniß von Appenzell-Innerrhoden gegründet (S. § 61).

1807, LIII

R. Am 10. Juli 1807 hat das Syndicat eine Beschwerde von Obwalden an die Regierung von Nidwalden gewiesen, mit der Aufforderung, daß für den Unterhalt und die Erziehung eines Nidwalden angehörigen, aber seit dem Tode des Vaters mit der Mutter in Obwalden, der leztern Heimat, befindlichen ehelichen Kindes, mit Rükficht auf die heiligen Bande, welche Mutter und Kind aneinander knüpfen, nach Recht und Billigkeit aus dem Vermögen des Vaters gesorgt werde.

1807, LIII

S. Am 23. Juli gl. J. hat das Syndicat die in dem Streit zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau über Jurisdictionsverhältnisse und das Eigenthum der Kirche, des Pfarrhauses und des Meßmerhauses zu Hagenwyl von Seite des Kantons St. Gallen angebrachte Einwendung als unzulässig und sich selbst als competent erklärt, in der vorliegenden Sache abzusprechen. Sodann wurden die beiden Kantone zu freundschaftlicher Ausgleichung eingeladen. Auf den Fall, daß eine solche Verständigung nicht erzielt werden könnte, wurde St. Gallen vor das Syndicat des Jahres 1809 zur Aburtheilung des Anstandes vorgeladen.

1808, XXXVII

T. Ebenfalls am 23. Juli hat das Syndicat in Betreff eines von Konrad Bär von Keßwyl, Kantons Thurgau, mit Maria Zeiger von Ruswyl, Kantons Lucern, außerehelich erzeugten Kindes erklärt, es sei durch das von lucernerischen Behörden ergangene Urtheil die Vaterschaft wohl ausgemittelt, dem Kanton Thurgau stehe aber zu, die bürgerlichen Folgen dieser Vaterschaftsanerkennung zu bestimmen.

1808, XXXVII

U. Am gleichen Tag ist das Syndicat in den Streit zwischen den beiden Theilen des Kantons Appenzell, betreffend die Männlialp, deßwegen nicht eingetreten, weil die Tagsazung des Jahres 1807 diese Angelegenheit ad referendum genommen habe (S. § 61).

1808, XXXVII

V. Am 6. Juli 1809 hat das Syndicat den am 23. Juli v. J. gegebenen Entscheid über die Anstände zwischen Lucern und Thurgau, betreffend ein uneheliches Kind des Konrad Bär, in Folge einer neuen Beschwerde Lucerns dahin erläutert, daß der Kanton Thurgau dieses Kind auf die nämliche Art zu behandeln, und demselben alle diejenigen bürgerlichen Rechte zu ertheilen habe, welche nach den Gesezen des Kantons Thurgau daselbst gerichtlich dem Vater zuerkannten Kindern zugesichert seien.

1809, XXXVII

W. Am 10. Juli 1810 hat das Syndicat einen Anstand zwischen den Kantonen Lucern und Aargau, betreffend das Heimatrecht des Scheerenschleifers Karl März und dessen Familie, nach vernommener Begründung der beidseitigen Standpunkte erkannt: Karl März, welcher sich im Jahr 1799 nach den lucernischen Gesezen zugleich mit dem Ankauf eines Heimwesens zu Merischwanden das dortige Heimatrecht erworben hat und 1803 mit dieser Gemeinde an den Kanton Aargau übergegangen ist, soll als Heimatsbürger in Merischwanden angesehen werden.

1810, XLV

X. In Betreff des Anstandes zwischen Lucern und Unterwalden nid dem Wald, betreffend des leztern Ausgangsgebühr auf Brennholz, hat das Syndicat am 10. Juli 1810 sich lediglich darauf beschränkt, die Tagsazungsbeschlüsse und Erklärungen von 1808 und 1809 (s. § 121, L. P) zu bestätigen.

1810, XLV

Y. Am 11. October 1811 hat das Syndicat einen Entscheid über den Anstand zwischen den Kantonen Glarus und Appenzell-Außerrhoden, betreffend das Heimatrecht der Kinder des

Johannes Tribelhorn aus Schwellbrunn, Kantons Appenzell-Außerrhoden, die nach des Vaters Tod der glarnerischen Gemeinde Haslen zur Last gefallen sind, für einmal verschoben und die beiden Stände eingeladen, den Streit freundeidgenössisch auszutragen; unter allen Umständen aber werden dieselben aufgefordert, bis zum nächstjährigen richterlichen Entscheid für die arme Familie menschenfreundlich zu sorgen, damit für sie aus dem Aufschub kein Nachtheil erwachse.

1811, XLIII

Z. Ebenfalls am 11. October hat das Syndicat in der Klagsache von Appenzell-Außerrhoden gegen Innerrhoden betreffend des leztern Besteuerung der Zins- und Pfandbriefe erkannt: da das Geschäft nicht auf eine dem Richter genügende Art vorgetragen und Innerrhoden nicht förmlich vorgeladen worden ist und erklärt hat, aus Mangel an Instruction auf die Sache nicht eintreten zu können, so soll die förmliche Citation auf künftiges Jahr geschehen und die Streitsache von beiden Theilen vorgetragen werden, damit der Entscheid von der competenten eidg. Behörde erfolgen könne. Wegen etwaiger voreiliger Execution von Seite Innerrhodens mag Außerrhoden sich an den Landammann der Schweiz wenden. (Siehe § 61).

1811, LIII

AA. Eine Klage Lucerns gegen Nidwalden wegen erhöhter Ausfuhrgebühr auf Holz hat das Syndicat am gleichen 11. October einstweilen eingestellt und inzwischen zur Ausgleichung empfohlen.

1811, LIII

BB. Am 17. Juli 1812 hat das Syndicat in dem oben erwähnten Streit zwischen den Kantonen Glarus und Appenzell-Außerrhoden die Kinder des Johannes Tribelhorn von Schwellbrunn dem Kanton Appenzell-Außerrhoden, und insbesondere der Gemeinde Schwellbrunn zugesprochen.

1812, XLVIII

CC. Ebenfalls am 17. Juli hat das Syndicat über die Anstände zwischen beiden Theilen des Kantons Appenzell wegen Besteuerung der Zinsschriften in Innerrhoden nicht abgesprochen, weil über diese Angelegenheit eine weitere Behandlung der Tagsazung stattzufinden habe. (Siehe § 61).

1812, XLVIII

DD. Am gleichen Tage sind, nach weitläufiger Anhörung beider Theile, die Kantone Zürich und Basel, betreffend ihren Anstand wegen des Heimatrechts der Familie des Jakob Bodmer von Binziken, Kirchgemeinde Grüningen im Kanton Zürich, zu freundlicher Verständigung gewiesen worden.

1812, XLVIII

Urkundenbeilagen.

1.

Verfassungsurkunden, vom 19. Februar 1803.

ACTE DE MÉDIATION
fait
par le premier Consul de la République française, entre les partis qui divisent la Suisse.

BONAPARTE, premier Consul de la République, Président de la République italienne, aux Suisses.

L'HELVÉTIE, en proie aux dissensions, était menacée de sa dissolution; elle ne pouvait trouver en elle-même les moyens de se reconstituer. L'ancienne affection de la nation française pour ce peuple recommandable, qu'elle a récemment défendu par ses armes et fait reconnaître comme puissance par ses traités; l'intérêt de la France et de la Republique italienne, dont la Suisse couvre les frontières; la demande du sénat, celle des cantons démocratiques, le vœu du peuple helvétique tout entier, nous ont fait un devoir d'interposer notre médiation entre les partis qui le divisent. Les sénateurs *Barthelemy*, *Rœderer*, *Fouché* et *Démeunier*, ont été par nous chargés de conférer avec cinquante-six députés du sénat helvétique, et des villes et cantons, réunis à Paris. Déterminer si la Suisse, constituée fédérale par la nature, pouvait être retenue sous un gouvernement central autrement que par la force; reconnaître le genre de constitution qui était le plus conforme au vœu de chaque canton; distinguer ce qui répond le mieux aux idées que les cantons nouveaux se sont faites de la liberté et du bonheur; concilier dans les cantons anciens les institutions consacrées par le temps avec les droits

Vermittlungsacte
des
Ersten Consuls der fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist.

Bonaparte, Erster Consul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, an die Schweizer!

Helvetien, der Zwietracht preisgegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmäßigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedekt; das Ansuchen des Senats; das der democratischen Kantone; der Wunsch endlich des gesammten helvetischen Volks: haben es Uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler aufzutreten zwischen den Parteien, die es trennen.

Zu dem Ende haben Wir die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputirten des helvetischen Senats, der Städte und Kantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz, von der Natur selbst zu einem Bundesstaate bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central-Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Verfassungsform, die mit den Wünschen jedes Kantons am meisten übereinstimmte; die Heraushebung dessen, was den in den neuen Kantonen entstandenen Begriffen

restitués à la masse des citoyens: tels étaient les objets qu'il fallait soumettre à l'examen et à la discussion. Leur importance et leur difficulté nous ont décidés à entendre nous-mêmes dix députés nommés par les deux partis, savoir: les citoyens *d'Affry, Glutz, Jauch, Monnot, Reinhart, Sprecher, Stapfer, Ustery, Watteville* et *Vonflue*; et nous avons conféré le résultat de leurs discussions, tant avec les différents projets présentés par les députations cantonales, qu'avec les résultats des discussions qui ont eu lieu entre ces députations et les sénateurs-commissaires. Ayant ainsi employé tous les moyens de connaître les intérêts et la volonté des Suisses, *Nous*, en qualité de médiateur, sans autre vue que celle du bonheur des peuples sur les intérêts desquels nous avions à prononcer, et sans entendre nuire à l'indépendance de la Suisse, *statuons* ce qui suit:

von Freiheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Kantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wiederhergestellten Rechten des Volks: — Dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowohl als das Schwierige derselben, haben Uns bewogen, zehn Ausgeschossene beider Parteien, nämlich die Bürger von Affry, Glutz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, von Wattenwyl und Vonflüe, in eigener Person zu vernehmen; und Wir haben das Resultat ihrer Berathschlagungen theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Kantonal-Deputationen, theils mit demjenigen zusammen gehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputationen mit den committirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem Wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der schweizerischen Nation kennen zu lernen, so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erzweken, über deren Angelegenheiten Wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verlezung der schweizerischen Unabhängigkeit, Folgendes festgesezt:

CHAPITRE PREMIER.

Constitution du canton d'Appenzell.

Article 1er. Le canton d'Appenzell se divise en rhodes extérieurs et intérieurs. La ligne de démarcation, les droits et l'indépendance respective de ces deux parties du canton, sont rétablis.

2. Les communions catholique et réformée ont une liberté pleine et entière pour l'exercice de leur culte, dans les lieux où elles sont professées.

Erstes Capitel.

Verfassung des Kantons Appenzell.

Artikel 1. Der Kanton Appenzell theilt sich in Inner- und Außer-Rhoden. Die Abtheilungslinie, die Rechte und wechselseitige Unabhängigkeit beider Theile sind wieder hergestellt.

2. Die katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisse haben in den Orten, wo man sich dazu bekennt, volle und gänzliche Freiheit zu Ausübung ihres Gottesdienstes.

3. La souveraineté de chaque partie du canton réside dans l'assemblée générale des citoyens *(landsgemeinde)*. Il sera statué par la diète sur le tour de rôle pour la nomination du député attribué au canton d'Appenzell par l'acte fédéral.

4. L'assemblée générale de chaque partie du canton est composée de ses citoyens âgés de vingt ans; elle adopte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le grand conseil.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au grand conseil, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels elles sont convoquées.

5. Les landammanns, les statthalters, les trésoriers, les bannerets, les secrétaires de l'état et les autres chefs des rhodes extérieurs et intérieurs sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives que du passé; ils restent en place le même espace de temps, et l'alternat qui avait lieu pour les communautés qu'on nomme *devant* et *derrière la Sitter* est maintenu.

6. Dans les rhodes extérieurs, le grand conseil, le petit conseil, le double conseil, le conseil particulier aux communautés situées devant et derrière la Sitter, le consistoire, le conseil de guerre; et dans les rhodes intérieurs, ou la partie catholique, le grand conseil, le petit conseil, le petit conseil renforcé, gardent leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

7. Il n'est rien changé à l'ancienne administration de la justice civile et criminelle, non plus qu'à l'ancien régime des communes.

8. Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

3. Die souveräne Gewalt eines jeden Theils des Kantons besteht in der Landsgemeinde. Die Tagsazung wird die Reihenfolge bestimmen, in welcher kraft der Bundesverfassung dem Kanton Appenzell zustehende Deputirte ernannt werden soll.

4. Die Landsgemeinde eines jeden Theils des Kantons besteht aus seinen Bürgern, welche zwanzig Jahr alt sind. Die Gesezesentwürfe, welche der große Rath derselben vorlegt, werden von ihr angenommen oder verworfen.

Kein anderer Gegenstand kann von der Landsgemeinde in Berathschlagung genommen werden, als nachdem derselbe einen Monat zuvor dem großen Rathe schriftlich mitgetheilt und dessen Vorbericht eingeholt worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände berathen, wegen welcher sie zusammenberufen worden sind.

5. Die Landammänner, Statthalter, Sekelmeister, Pannerherrn, Landschreiber und andere Häupter von Inner- und Außer-Rhoden werden auf gleiche Art und mit den gleichen Rechten und Vorzügen, wie ehemals, gewählt. Sie bleiben die nämliche Zeit im Amte. Die Abwechslung, welche für die Gemeinden vor und hinter der Sitter statthatte, ist beibehalten.

6. In Außer-Rhoden behalten der große, kleine und doppelte Rath, der Gemeinderath vor und hinter der Sitter, der Kirchenrath, der Kriegsrath, und in Inner-Rhoden oder dem katholischen Theil der große, der kleine und der zweifache Rath ihre alten Verrichtungen, die gleiche Einrichtung und Wahlart.

7. Die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege, sowie die Gemeinde-Ordnungen werden auf den ehemaligen Fuß wieder hergestellt.

8. Die Behörden aller Art sind gehalten, sich nach den Grundsäzen der Bundesacte zu richten.

Le canton d'Appenzell ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec des puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

CHAPITRE II.

Constitution du canton d'Argovie.

TITRE PREMIER.

Division du territoire et état politique des citoyens.

Article 1er. Le canton d'Argovie est divisé en dix districts, savoir: Zofingue, Kulm, Aarau, Brougg, Lenzbourg, Zurzach, Bremgarten, Muri, Baden (à l'exception des villages de Dietikon, Schlieren, Œtwill et Hutikon qui font partie du canton de Zurich), Laufenbourg et Rheinfelden; ces deux derniers districts composant la totalité du Frickthal.

Aarau est le chef lieu du canton.

Les dix districts sont divisés en quarante-huit cercles. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

2. Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut, 1° être domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune; 2° être âgé de vingt ans et marié ou l'avoir été, ou avoir trente ans si l'on n'a pas été marié; 3° être propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de la valeur de 200 francs de Suisse, ou d'une créance de 300 francs hypothéquée sur un immeuble; 4° si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle, qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune et dont le *minimum* sera de 6 francs et le *maximum* de 180 francs;

Der Kanton Appenzell darf weder mittel- noch unmittelbar mit einem andern Kanton oder mit fremden Mächten in Verbindung treten, als in Beobachtung der Bundesformen der helvetischen Republik.

Zweites Capitel.

Verfassung des Kantons Aargau.

Erster Titel.

Eintheilung des Gebiets und politischer Zustand der Bürger.

Artikel 1. Der Kanton Aargau ist in eilf Bezirke abgetheilt, als: Zofingen, Kulm, Aarau, Brugg, Lenzburg, Zurzach, Bremgarten, Muri, Baden (mit Ausnahme der Dörfer Dietikon, Schlieren, Oetwyl und Hüttikon, die dem Kanton Zürich zugetheilt werden), Lauffenburg und Rheinfelden, welche beide leztere Bezirke das gesammte Frickthal in sich begreifen.

Aarau ist der Hauptort des Kantons.

Die eilf Bezirke sind in acht und vierzig Kreise eingetheilt.

Die Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeindeversammlungen und in Kreisversammlungen.

2. Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man 1. seit einem Jahre in dem Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft sein; 2. zwanzig Jahre alt sein, wenn man verheirathet oder es gewesen ist, und dreißig, wenn man unverheirathet ist; 3. Eigenthümer oder Nuznießer sein von einer Liegenschaft von zweihundert Schweizerfranken, oder einem Schuldtitel von hundert Schweizerfranken, der eine Liegenschaft zum Unterpfande hat; 4. wenn man nicht Ortsbürger von einer Gemeinde des Kantons ist, muß man ferner an das Armengut seines Wohnorts jährlich eine Summe entrichten, die das Gesez nach Maßgabe des Vermögens der Gemeinde bestimmen wird, jedoch so, daß dieselbe wenigstens sechs

néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfants âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices et ayant un métier ou un établissement.

3. Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton d'Argovie, peuvent être assujettis à payer le capital au denier-vingt de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la propriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

TITRE II.

Pouvoirs publics.

4. Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints et d'un conseil municipal, de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers, et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant 1° la police locale; 2° la répartition et la perception de l'impôt; 3° l'administration particulière des biens de la commune et de

Franken betragen soll, und einhundert und achzig Franken nicht übersteigen kann; für die Theilnahme an den ersten Wahlen ist es indessen hinreichend, drei vom Hundert derjenigen Summe zu entrichten, die für den lezten Ankauf des Ortsbürgerrechts bezahlt worden ist.

Von dieser vierten Bedingung sind ausgenommen: die Pfarrgeistlichen, desgleichen die Hausväter, die in der Schweiz geboren sind, vier Kinder über sechszehn Jahre haben, sich in der Miliz eingeschrieben befinden und einen bestimmten Beruf ausüben, oder sonst eine Erwerbsquelle besizen.

3. Vermittelst der jährlich an das Armengut zu entrichtenden Summe, oder der Erlegung des Capitals dieser Summe, wird man Antheilhaber am Gemeindegute und hat Anspruch auf die den Ortsbürgern zugesicherte Unterstüzung.

Die Fremden oder Schweizerbürger aus einem andern Kantone, welche das Bürgerrecht im Kanton Aargau zu erlangen wünschen, und die zu dem Ende durch das Gesez vorgeschriebenen Bedingungen, namentlich das der Aufenthaltszeit erfüllt haben, können zu Erlegung eines Capitals angehalten werden, das dem zwanzigfachen Werthe des jährlichen Abtrags vom Antheilhaberrechte am Gemeindegute ihres Wohnorts gleichkommt. Dieser Abtrag soll durch einen besondern Beschluß der Gemeinde bestimmt werden.

Zweiter Titel.

Oeffentliche Gewalten.

4. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Ammann (Syndik), zwei Beigeordneten und wenigstens acht, höchstens sechszehn Vorgesezten besteht. Die Vorgesezten bleiben sechs Jahre am Amte; sie werden jedesmal zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar. Das Gesez bestimmt die Verrichtungen der Gemeinderäthe in Betreff 1. der örtlichen Polizei; 2. der Vertheilung und Beziehung der Auflagen; 3. der besondern Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts, sowie der untergeordneten Gegenstände

la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine, de plus, les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

5. Il y a dans chaque cercle un juge de paix; il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Il est conciliateur des différents entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit, et il juge, avec des assesseurs, les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

6. Un grand conseil, composé de cent cinquante députés, nommés pour cinq ans, ou à vie dans les cas déterminés par l'article XIV, exerce le pouvoir souverain; il s'assemble le premier lundi de mai dans la ville d'Aarau, et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil, 1° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil;

2° Il se fait rendre compte de l'exécution de lois, ordonnances et règlements;

3° Il reçoit et arrête les comptes de finances que lui présente le petit conseil;

4° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics;

5° Il approuve l'aliénation des domaines du canton;

6° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés aux diètes et leur donne des instructions;

der allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

Es bestimmt ferner die besondern Verrichtungen des Ammanns, der Beigeordneten und der Vorgesezten.

5. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, dessen Aufsicht und Leitung die Gemeinde-Verwaltungen des Kreises unterworfen sind.

Er führt bei den Kreisversammlungen den Vorsiz und hat die Polizei derselben.

Er schlichtet die Streithändel zwischen den Bürgern, ist der gerichtliche Polizeibeamte, der im Fall eines Verbrechens die vorläufige Untersuchung anzustellen hat, und spricht mit Zuzug von Beisizern über Civil-Streitigkeiten von geringem Werthe ab.

Die nähere Bestimmung jeder dieser seiner Verrichtungen bleibt dem Geseze überlassen.

6. Ein großer Rath von 150 Mitgliedern, die auf fünf Jahre, oder in den durch den 14. Artikel bestimmten Fällen auf Lebenszeit ernannt sind, übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich alljährlich auf den ersten Montag des Maimonats in der Stadt Aarau, und kann ordentlicherweise seine Sizungen nicht über einen Monat ausdehnen; es sei denn, daß der kleine Rath die Dauer derselben verlängere.

Der große Rath

1. Entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesezesvorschläge, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden.
2. Er läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und Reglemente Rechenschaft ablegen.
3. Er nimmt dem kleinen Rathe über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
4. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
5. Er bewilligt die Veräußerung der Kantonal-Güter.
6. Er berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen, wenn solche begehrt wird; ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsazungen und ertheilt ihnen die Instructionen.
7. Er stimmt im Namen des Kantons.

7° Il vote au nom du canton.

7. Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt.

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances; à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures et nomme ses agents.

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes.

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public.

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

8. En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

9. Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort.

Il ne peut juger en matière criminelle qu'au nombre de neuf; et, s'il s'agit d'un délit emportant une peine capitale, qu'au nombre de treize; il appelle des hommes de loi au besoin.

La loi détermine la forme de procéder, et la durée des fonctions des juges.

10. Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

7. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Geseze und Steuerverordnungen.

Ihm liegt die Vollziehung der Geseze und Verordnungen ob, zu welchem Ende er die nöthigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden, und ernennt seine Agenten. Er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und zieht sich aus der Versammlung zurük, wenn über seine Amtsführung und Rechnungsablage berathschlagt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die ordentlichen Sizungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche veranstalten.

8. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege gibt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die Parteien entschädigt werden. Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Competenz wird das Gesez bestimmen.

9. Ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern spricht in lezter Instanz ab.

Um in peinlichen Fällen Urtheile auszufällen, müssen wenigstens neun Mitglieder gegenwärtig, und bei Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, muß das Gericht vollzählig sein. Es beruft nöthigenfalls Rechtsgelehrte in seine Mitte.

Das Gesez bestimmt die Proceßform und die Amtsdauer der Richter.

10. Ueber streitige Administrationsfälle wird von einem Gerichte entschieden, das aus einem Mitgliede des kleinen Raths und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht.

TITRE III.

Mode d'élection et conditions d'éligibilité.

11. Les officiers municipaux sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs, ou d'une créance de la même somme hypothéquée sur un immeuble.

12. Les juges de paix sont nommés par le petit conseil, entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

13. Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité.

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations:

1° Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix président de l'assemblée ne peut être nommé dans son cercle.

2° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 20,000 francs, ou d'une créance de la même valeur hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

Dritter Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedingungen.

11. Die Gemeindevorgesezten werden von den Gemeindeversammlungen aus den Bürgern ernannt, die dreißig Jahr alt sind und eine Liegenschaft von 500 Schweizerfranken im Werthe, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

12. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus denjenigen Bürgern erwählt, die ein Grundeigenthum von 1000 Franken, oder einen Schuldtitel mit Unterpfand vom nämlichen Werthe besizen.

13. Die Stellen im großen Rathe werden theils durch die unmittelbare Wahl, theils durch Wahl und Loos zugleich auf folgende Weise besezt:

Die im Umfange eines Kreises wohnhaften Activbürger bilden eine Versammlung, die nicht anders statt haben kann, als zufolge einer, vierzehn Tage zum voraus von dem Friedensrichter anbefohlenen und sieben Tage zum voraus von dem Gemeinderath jedes Orts bekannt gemachten Zusammenberufung.

Jede Kreisversammlung hat drei Ernennungen zu machen:

1. Sie ernennt aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehört, einen Abgeordneten in den großen Rath ohne Anwendung des Looses. Das Alter von dreißig Jahren ist die einzige Wählbarkeitsbedingung für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, der bei der Versammlung den Vorsiz führt, kann in seinem Kreise nicht gewählt werden.
2. Sie ernennt drei Candidaten außer dem Kreise unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als 20,000 Franken im Werthe, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer besizen. Für diese zweite Ernennung muß man bloß 25 Jahre alt sein.

3° Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; pour cette dernière nomination il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les deux cent quarante candidats sont réduits par le sort à cent deux, qui réunis aux quarante-huit députés nommés immédiatement par les cercles, forment les cent cinquante membres du grand conseil.

14. Les membres du grand conseil de la seconde et de la troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la seconde nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

15. Les membres du grand conseil de la première nomination peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

16. Pour les places de deuxième et troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil dans l'intervalle de cinq années, le sort désigne entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

17. Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de cinquante membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent cinquante; de manière qu'à chacune des élections générales il entre au grand conseil, au moins, cinquante-deux citoyens de la classe

3. Sie ernennt ferner zwei Candidaten außer dem Kreise unter den Bürgern, die das fünfzigste Jahr ihres Alters überschritten haben. Für diese lezte Ernennung ist es hinreichend, eine Liegenschaft von 4000 Schweizerfranken, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer zu besizen.

Aus den 240 Candidaten werden durch das Loos 102 ausgezogen, die, verbunden mit den 48 Abgeordneten, welche die Kreisversammlungen unmittelbar ernennen, die 150 Mitglieder des großen Raths ausmachen.

14. Die Mitglieder des großen Raths von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise besonders an.

Die von der zweiten Ernennung bleiben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im nämlichen Jahr von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind. Die Mitglieder von der dritten Ernennung bleiben ebenfalls lebenslänglich an der Stelle, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen worden sind.

15. Die Mitglieder des großen Raths von der ersten Ernennung können durch ihre Kreise entschädigt werden. Die Verrichtungen der übrigen sind unentgeldlich.

16. Für die Wiederbesezung der Stellen von der zweiten und dritten Ernennung, die in der Zwischenzeit von fünf Jahren im großen Rathe erledigt werden, wird unter den auf dem lezten Verzeichnisse zurükgebliebenen Candidaten das Loos gezogen. Die Erneuerung dieses Verzeichnisses geht jedes fünfte Jahr vor sich.

17. Wenn bei der periodischen Erneuerung des großen Raths sich mehr als 50 Mitglieder, die auf Lebenszeit ernannt sind, in demselben befinden, so wird der Überschuß der Anzahl von 150 Mitgliedern beigezählt, so daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigstens 52 Bürger, die entweder ein Grundeigenthum von

des propriétaires fonciers de vingt mille francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

18. Le président du grand conseil est choisi, à chaque session, parmi les membres du petit conseil; il ne vote point lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

19. Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans; ils sont renouvelés par tiers; le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de neuf mille francs en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

20. Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil sur une liste triple présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de trois mille francs en immeubles.

21. Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil, et, outre la condition de propriété exigée par le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé, pendant cinq ans, des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

TITRE IV.

Dispositions générales et garanties.

22. Tout Suisse habitant du canton d'Argovie est soldat.

20,000 Franken besitzen, oder über 50 Jahre alt sind, in den großen Rath treten.

18. Der Präsident des großen Raths wird für jede Sitzungszeit unter den Mitgliedern des kleinen Raths gewählt, hat aber keine Stimme, wenn über die Rechnungen und die Amtsführung des leztern berathschlagt wird.

So lange sein Vorsiz dauert, kann er den Berathschlagungen des kleinen Raths nicht beiwohnen.

19. Die Mitglieder des kleinen Raths werden vom großen Rathe für sechs Jahre ernannt; die Erneuerung geschieht immer zum Drittheil. Der erste Ernennungact bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten sollen.

Um gewählt werden zu können, wird ein Eigenthum oder eine Nuznießung von 9000 Franken in liegenden Gründen, oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln erfordert.

Der kleine Rath wählt jeden Monat seinen Präsidenten.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts gewählt. Sie müssen aus der Classe von Bürgern genommen werden, die wenigstens 3000 Franken in Liegenschaften oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

21. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom großen Rathe ernannt und müssen, außer den für den kleinen Rath vorgeschriebenen Eigenthumsbedingungen, während fünf Jahren gerichtliche Functionen ausgeübt haben, oder Mitglieder der obern Behörde gewesen sein.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistung.

22. Jeder im Kanton Aargau wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

23 Les assemblées de cercle ne peuvent, dans aucun cas, correspondre, soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

24. La liberté pleine et entière du culte catholique et du culte protestant est garantie.

Est pareillement garantie la faculté de racheter les dîmes et cens à leur juste valeur.

23. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich, noch mit Individuen oder Gemeinheiten außer dem Kantone in Verbindung treten.

24. Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes.

Sie sichert ferner den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen die Befugniß, ihre Beschwerden nach dem wahren Werthe derselben loszukaufen.

CHAPITRE III.

Constitution du canton de Bâle.

TITRE PREMIER.

De la division du territoire et de l'état politique des citoyens.

Article **1er.** Le canton de Bâle est divisé en trois districts, savoir: la ville de Bâle, le Waldenbourg et le Liestal.

2. Chaque district est divisé en quinze tribus. Les anciennes divisions en tribus, qui comprenaient les bourgeois de Bâle et du Petit-Bâle, sont rétablies. Hors de la ville, les tribus sont formées des parties du district les plus égales en population et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

3. Tout Suisse habitant du canton et âgé de seize ans, est soldat.

4. Sont membres des tribus les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière

Drittes Capitel.

Verfassung des Kantons Basel.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel **1.** Der Kanton Basel ist in drei Bezirke eingetheilt, nämlich: die Stadt Basel, Waldenburg und Liestall.

2. Jeder Bezirk ist in 15 Zünfte eingetheilt. Die ehemaligen Zünfte, welche die Bürger von Basel und Klein-Basel in sich begreifen, sind wieder hergestellt. Außer der Stadt werden die Zünfte aus denjenigen Abtheilungen des Bezirks zusammengesezt, welche sich an Bevölkerung möglichst gleichen und sich, so viel thunlich, am nächsten gelegen sind; ohne Rüksicht auf Handwerk, Stand oder Begangenschaft.

3. Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen und 16 Jahre alt ist, kann zum Militärdienst angehalten werden.

4. Mitglieder der Zünfte sind alle die Bürger oder Bürgerssöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete der Zunft angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden; wenn sie unverheirathet sind dreißig, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen zwanzig Jahre alt sind, und endlich Grund-

ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Bâle.

TITRE II.

Des pouvoirs politiques.

5. Un grand conseil, composé de cent trente-cinq membres, fait les lois, les réglements et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglements et autres actes de son autorité.

6. Un petit conseil, composé de vingt-cinq membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglements et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglements et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

7. Deux bourguemestres président, chacun à leur tour, pendant une année le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

8. Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil et présidé par le bourguemestre qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

9. Le grand conseil est assemblé quinze jours tous les six mois à Bâle; le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil et en convoquer d'extraordinaires.

10. Les deux bourguemestres sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir: un tiers par les tribus immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort entre des candidats choisis, par les tribus, indistinctement dans les districts dont elles ne font point partie.

11. Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les tribus, ainsi qu'il est réglé par l'article XVIII.

12. Les tribus peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'elles ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

TITRE III.

Des élections et révocations.

13. Pour la formation du grand conseil, chacune des quarante-cinq tribus du canton procède ainsi qu'il suit:

stüke oder Unterpfand tragende Schuldschriften von 500 Schweizerfranken im Werthe besizen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Basel erwerben.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 135 Mitgliedern macht die Geseze und Verordnungen und übt die andern Acte der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen; ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen; bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten; besezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreken, und läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechenschaft geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 25 Mitgliedern des großen Raths, in welchem sie ihre Stellen beibehalten und von denen wenigstens einer aus jedem Bezirke genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er urtheilt in lezter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstreken; endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr, den Vorsiz im großen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern; er ist Mitglied des kleinen Raths.

8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Raths, unter dem Vorsiz desjenigen Bürgermeisters, welcher nicht am Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens zu urtheilen hat, das Todesstrafe nach sich zieht, so werden ihm zur Urtheilsprechung vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf die Dauer von 14 Tagen in Basel. Der kleine Rath versammelt sich gemäß Übung. Er kann die Sizungszeit des großen Raths verlängern, und denselben auch außerordentlicher Weise zusammen berufen.

10. Die zwei Bürgermeister werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Raths werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte, die zwei andern Drittheile durch das Loos aus der Zahl derjenigen Vorgeschlagenen (Candidaten), welche die Zünfte frei aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert; die Austretenden sind aber stets wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich des kleinen Raths sind, können durch die, im Art. 18 vorgeschriebene, in den Zünften vorzunehmende Censur (Sichtung, Aussiebung) abberufen werden.

12. Die Zünfte können denjenigen Mitgliedern des großen Raths, welche sie unmittelbar erwählt haben, eine Besoldung festsezen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abberufungen.

13. Behufs Bildung des großen Raths verfährt jede der 45 Zünfte des Kantons wie folgt:

D'abord elle élit le membre du grand conseil qu'elle doit choisir entre les citoyens qui la composent.

Elle nomme ensuite quatre candidats dans les deux districts dont elle ne fait point partie. Elle n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des cent quatre-vingts candidats ainsi élus dans les trois districts, quatre-vingt-dix sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les quarante-cinq membres élus immédiatement par les tribus.

14. En cas de vacance, les tribus élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'elles ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et il nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

15. Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

16. Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

17. Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 10,000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de plus de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3000 livres, pour pouvoir être élu immédiatement par la tribu dont on fait partie.

Vorerst erwählt sie dasjenige Mitglied des großen Raths, das sie aus ihrer eigenen Mitte zu ernennen hat.

Sodann erwählt sie vier Candidaten aus den zwei Bezirken, zu welchen sie nicht selbst gehört; jedoch so, daß sie aus dem gleichen Bezirk nicht mehr als drei nehmen kann.

Von den auf diese Weise aus den drei Bezirken ernannten 180 Candidaten werden 90 durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Raths sind und mit den 45 unmittelbar von den Zünften erwählten Mitgliedern den großen Rath vollzählig machen.

14. Wenn in dem großen Rathe Stellen erledigt werden, so ergänzen die Zünfte alle zwei Jahre diejenigen wieder, welche sie unmittelbar besezt hatten. Die andern Stellen hingegen werden, so wie sie erledigt sind, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

15. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensezung des großen Raths, und nachher je von neun zu neun Jahren wird das Verzeichniß der Candidaten erneuert; und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besezt worden sind, welche erledigt werden, so werden sie aus denen auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersezt.

16. Die Wahlen geschehen auf dem Wege geheimer Abstimmung durch die absolute Mehrheit der Stimmen. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit weder bei der ersten noch bei der zweiten Abstimmung herauskommt, so entscheidet das Loos zwischen den zwei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

17. Niemand kann auf das Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht Bürger, 30 Jahre alt und Eigenthümer von Grundstüken oder von Unterpfand tragenden Schuldschriften von 10,000 Schweizerfranken im Werthe ist. Um hingegen unmittelbar von seiner eigenen Zunft gewählt zu werden ist es hinreichend, daß man Bürger, über 25 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken, oder von Unterpfandrecht tragenden Schuldschriften von dem Werthe von 3000 Schweizerfranken sei.

18. Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque tribu, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres de la tribu indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un ou deux membres du grand conseil, autres que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle désigne le membre ou les deux membres sur lesquels la tribu sera appelée à voter.

Le tribu vote au scrutin pour ou contre la révocation de chaque membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans la tribu est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil qui ont été placés par plus d'une tribu sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de tribus.

Les membres élus immédiatement par une tribu ne peuvent être révoqués que par elle.

18. Alle zwei Jahre, auf Ostern, entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos auf jeder Zunft aus fünf der zehn Aeltesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümer und aus fünf aus allen Gliedern der Zunft, ohne Unterschied, zusammengesezt ist: ob die Censur (Sichtung) über ein oder zwei Mitglieder des großen Raths, die nicht zugleich auch Mitglieder des kleinen sind, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß die Censur statthaben soll, so bezeichnet sie das oder die zwei Mitglieder, über welche die Zunft abstimmen soll.

Die Zunft entscheidet sodann durch geheime Abstimmung für oder wider die Abberufung jedes der Censur unterworfenen Mitgliedes.

Um die Abberufung nach sich zu ziehen, wird ein Stimmenmehr erfordert, das größer ist als die Hälfte aller stimmfähigen Zunftgenossen.

Diejenigen Mitglieder des großen Raths, die von mehr als einer Zunft auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht worden sind, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zünften abberufen werden.

Die von ihren Zünften unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrer eigenen Zunft wieder abberufen werden.

TITRE IV.

Délégation et garanties données par la constitution.

19. La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

20. La constitution garantit la religion professée dans le canton.

Vierter Titel.

Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung.

19. Das Gesez wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsezen.

20. Die Verfassung garantirt die Religion, zu welcher sich der Kanton bekennt.

21. La constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

CHAPITRE IV.

Constitution du canton de Berne.

TITRE PREMIER.

De la division du territoire et de l'état politique des citoyens.

Article **1er.** Le canton de Berne est divisé en cinq districts, savoir : la ville de Berne, l'Oberland, le Landgericht, l'Emmenthal, le Seeland.

2. Chaque district est divisé en treize tribus. Les anciennes tribus de la ville de Berne sont rétablies. Hors de la ville, les tribus sont formées des parties du district les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

3. Tout Suisse habitant du canton et âgé de seize ans, est soldat.

4. Sont membres des tribus les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou créance hypothécaire de 1000 livres suisses dans la ville de Berne, ou de 500 livres dans les autres communes du canton. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Berne.

21. Die Verfassung sichert die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez wird die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werthe bestimmen.

Viertes Capitel.

Verfassung des Kantons Bern.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel **1.** Der Kanton Bern ist in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: die Stadt Bern, das Oberland, das Landgericht, das Emmenthal und das Seeland.

2. Jeder Bezirk ist in 13 Zünfte eingetheilt. Die alten Zünfte der Stadt Bern sind wieder hergestellt. Außer der Stadt Bern werden diese Zünfte aus denjenigen Abtheilungen des Bezirkes zusammengesezt, welche eine möglichst gleichmäßige Bevölkerung haben und sich thunlichst nahe gelegen sind, ohne Rüksicht auf Handwerk, Begangenschaft und Stand.

3. Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen und 16 Jahre alt ist, kann zum Militärdienst angehalten werden.

4. Mitglieder der Zünfte sind alle die Bürger oder Bürgerssöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Zunftbezirke angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind 30, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind 20 Jahre alt sind, und endlich Grundstüke oder Unterpfand tragende Schuldschriften von 1000 Schweizerfranken an Werth für die Stadt Bern und von 500 Schweizerfranken für die übrigen Gemeinden des Kantons besizen. Jeder Bürger des Kantons kann das Burgerrecht der Stadt Bern erwerben.

TITRE II.

Des pouvoirs politiques.

5. Un grand conseil, composé de cent quatre-vingt-quinze membres, fait les lois, les réglements et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglements et autres actes de son autorité.

6. Un petit conseil, composé de vingt-sept membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglements et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglements et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

7. Deux avoyers président, chacun à leur tour, pendant une année le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

8. Un conseil d'état, présidé par l'avoyer, président du petit conseil, composé des deux plus anciens et des deux plus nouveaux membres du petit conseil et du trésorier, s'occupe des objets qui intéressent la sûreté intérieure et extérieure, et les présente à la délibération de l'un ou l'autre conseil.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 195 Mitgliedern macht die Geseze und Verordnungen und übt die andern Acte der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen; ernennt die Abgeordneten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen; bestimmt die Instruction derselben; besezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreken, und läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechenschaft geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 27 Mitgliedern des großen Raths, in welchem sie ihre Stellen beibehalten und von denen wenigstens Einer aus jedem Bezirk genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andere Beschlüsse vor; er leitet und beaufsichtiget die untern Behörden; er urtheilt in lezter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über einen ganzen Bezirk erstreken; endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr, den Vorsiz im großen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht am Amte ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern; er ist Mitglied des kleinen Raths.

8. Ein Staatsrath, unter dem Vorsize des den kleinen Rath präsidirenden Schultheißen, bestehend aus den zwei erst- (ältest-) und den zwei leztgewählten Mitgliedern des kleinen Raths und dem Sekelmeister, besorgt diejenigen Geschäfte, welche die innere und äußere Sicherheit betreffen, und legt sie der Berathung des einen oder des andern Raths vor.

9. Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

10. Le grand conseil est assemblé trois semaines tous les six mois à Berne. Le petit conseil s'assemble habituellement ; il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

11. Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil,

Les membres du grand conseil sont élus, savoir: un tiers par les tribus immédiatement et dans leur sein ; les deux autres tiers par le sort entre des candidats choisis, par les tribus, indistinctement dans les districts dont elles ne font point partie.

12. Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans ; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les tribus, ainsi qu'il est réglé par l'article 19.

13. Les tribus peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'elles ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

TITRE III.

Des élections et révocations.

14. Pour la formation du grand conseil, chacune des soixante-cinq tribus procède ainsi qu'il suit :

9. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Raths, präsidirt von demjenigen Schultheißen, welcher nicht am Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklagen eines Verbrechens zu urtheilen hat, welches Todesstrafe nach sich zieht, so werden ihm zur Urtheilsprechung vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet.

10. Der große Rath wird alle sechs Monate auf drei Wochen in Bern versammelt. Der kleine Rath versammelt sich gemäß Übung. Er kann die Sizungszeit des großen Raths verlängern und denselben auch außerordentlicher Weise zusammen berufen.

11. Die zwei Schultheiße werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Raths werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte, die zwei andern Drittheile durch das Loos aus der Zahl derjenigen Candidaten, welche die Zünfte frei aus jenen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

12. Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert; die austretenden Mitglieder sind aber stets wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich des kleinen Rathes sind, können durch die im Art. 19 vorgeschriebene, in den Zünften vorzunehmende Censur (Sichtung, Aussiebung) abberufen werden.

13. Die Zünfte können denjenigen Mitgliedern des großen Raths, welche sie unmittelbar erwählt haben, eine Besoldung festsetzen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abberufungen.

14. Zur Bildung des großen Raths verfährt jede der 65 Zünfte wie folgt: Vorerst erwählt sie das-

D'abord elle élit le membre du grand conseil qu'elle doit choisir entre ses propres membres.

Elle nomme ensuite quatre candidats dans les quatre districts dont elle ne fait point partie. Elle n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des deux cent soixante candidats ainsi élus dans tous les districts, cent trente sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les soixante-cinq élus immédiatement par les tribus.

15. En cas de vacance, les tribus élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'elles ont immédiatement nommés ; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

16. Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée ; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

17. Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

18. Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 20,000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de plus de vingt-cinq ans, propriétaire d'une immeuble ou d'une créance hypothécaire de 5000 livres, pour pouvoir être nommé immédiatement par la tribu dont on fait partie.

jenige Mitglied des großen Raths, das sie aus ihrer eigenen Mitte zu ernennen hat. Sodann ernennt sie aus denjenigen vier Bezirken, zu welchen sie nicht selbst gehört, vier Candidaten; sie kann jedoch aus dem gleichen Bezirke nicht mehr als drei ernennen. Von den auf diese Weise aus den fünf Bezirken ernannten 260 Candidaten werden 130 durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Rathes sind und mit obigen 65 von den Zünften unmittelbar erwählten Mitgliedern den großen Rath vollzählig machen.

15. Wenn in dem großen Rathe Stellen in Erledigung fallen, so ergänzen die Zünfte alle zwei Jahre diejenigen wieder, welche sie unmittelbar besezt hatten. Die andern Pläze hingegen werden, so wie sie ledig werden, wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

16. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensezung des großen Raths, und nachher je von neun zu neun Jahren, wird das Verzeichniß der Candidaten erneuert; und wenn von denjenigen Pläzen, die durch das Loos besezt worden sind, welche in Erledigung fallen, so werden sie aus den auf dem Verzeichnisse übrig gebliebenen Candidaten durch das Loos wieder ersezt.

17. Die Wahlen geschehen auf dem Wege geheimer Stimmgebung durch die absolute Mehrheit der Stimmen. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bei der ersten noch bei der zweiten Abstimmung herauskommt, so entscheidet das Loos zwischen den zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

18. Niemand kann auf das Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht Bürger, dreißig Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von 20,000 Schweizerfranken Werth ist. Um hingegen unmittelbar von seiner eigenen Zunft gewählt zu werden ist es hinreichend, daß man Bürger, über 25 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken oder von Unterpfandrecht tragenden Schuldschriften von dem Werthe der 5000 Schweizerfranken sei.

19. Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque tribu, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres de la tribu indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel la tribu sera appelée à voter.

Le tribu vote au scrutin pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans la tribu est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil qui ont été placés par plus d'une tribu sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de tribus.

Les membres élus immédiatement par leur tribu, ne peuvent être révoqués que par elle.

TITRE IV.

Délégation et garanties données par la constitution.

20. La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et institution des autorités subordonnées.

21. La constitution garantit la religion professée dans le canton.

22. Elle garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

---

19. Alle zwei Jahre, auf Ostern, entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos auf jeder Zunft aus fünf der zehn Ältesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümer und aus fünf aus allen Gliedern der Zunft, ohne Unterschied, zusammengesezt ist: ob die Censur (Grabeau) über ein Mitglied des großen Raths, das nicht zugleich auch vom kleinen ist, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß eine Censur statthaben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über welches die Zunft abstimmen soll.

Die Zunft entscheidet sodann durch geheimes Stimmenmehr für oder wider die Abberufung des der Censur unterworfenen Mitgliedes.

Um die Abberufung nach sich zu ziehen, wird ein Stimmenmehr erfordert, das größer ist, als die Hälfte aller stimmfähigen Zunftgenossen.

Diejenigen Mitglieder des großen Raths, die von mehr als einer Zunft auf das Verzeichniß der Vorgeschlagenen gekommen sind, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zünften abberufen werden.

Die von ihren Zünften unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrer eigenen Zunft wieder abberufen werden.

Vierter Titel.

Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung.

20. Das Gesez wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsezen.

21. Die Verfassung garantirt die Religion, zu welcher sich der Kanton bekennt.

22. Die Verfassung garantirt die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez wird die Art und Weise dieses Loskaufes nach dem wahren Werthe bestimmen.

CHAPITRE V.

Constitution du canton de Fribourg.

TITRE I.

De la division du territoire et de l'état politique des citoyens.

Article 1er. Le canton de Fribourg est divisé en cinq districts, savoir: la ville de Fribourg et sa banlieue, Morat, Bulle, Romont, Estavayer.

2. Le district de la ville est divisé en quatre quartiers, comme du passé. Hors de la ville, chaque district est divisé en quatre quartiers composés de parties les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il est possible.

3. Tout Suisse habitant du canton et âgé de seize ans, est soldat.

4. Sont membres des quartiers les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire du quartier, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin, possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Fribourg.

TITRE II.

Des pouvoirs politiques.

5. Un grand conseil, composé de soixante membres, fait les lois, les réglements et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le

---

Fünftes Capitel.

Verfassung des Kantons Freiburg.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel **1.** Der Kanton Freiburg ist in fünf Bezirke abgetheilt, nämlich: die Stadt Freiburg und ihr Banngebiet, Murten, Bulle, Romont, Stäffis.

2. Der Bezirk der Stadt wird, wie ehemals, in vier Quartiere abgetheilt. Außer der Stadt wird jeder Bezirk in vier Quartiere eingetheilt, welche aus den an Bevölkerung möglichst gleichen und einander zunächst gelegenen Theilen bestehen.

3. Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen und 16 Jahr alt ist, kann zum Militärdienst angehalten werden.

4. Mitglieder dieser Quartiere sind alle die Bürger oder Bürgerssöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete des Quartiers angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind 30, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind 20 Jahr alt sind, und endlich Grundstüke oder Unterpfaud tragende Schuldschriften von 500 Schweizerfranken im Werthe besizen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Freiburg erwerben.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 60 Mitgliedern macht die Geseze und Verordnungen und übt die andern Acte der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen, ernennt die Abgesandten

mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, règlements et autres actes de son autorité.

6. Un petit conseil, composé de quinze membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglements et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglements et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

7. Deux avoyers président chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

8. Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

9. Le grand conseil est assemblé quinze jours tous les six mois à Fribourg. Le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

10. Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen, bestimmt die Instruction derselben, besezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreken, und läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechenschaft geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 15 Mitgliedern des großen Raths, in welchem sie ihre Stellen beibehalten, und von denen wenigstens Einer aus jedem Bezirk genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er urtheilt in lezter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstreken; endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Schultheißen führen abwechselnd, jeder ein Jahr, den Vorsiz im großen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern; er ist Mitglied des kleinen Raths.

8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Raths, unter dem Vorsiz desjenigen Schultheißen, welcher nicht im Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens zu urtheilen hat, das Todesstrafe nach sich zieht, so werden ihm zur Urtheilsprechung vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate für die Dauer von 14 Tagen in Freiburg. Der kleine Rath versammelt sich gemäß Übung. Er kann die Sizungen des großen Raths verlängern und denselben auch außerordentlicher Weise zusammenberufen.

10. Die zwei Schultheiße werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir: un tiers par les quartiers immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort entre des candidats choisis, par les quartiers, indistinctement dans les districts dont ils ne font point partie.

11. Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les quartiers, ainsi qu'il est réglé par l'article 18.

12. Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

TITRE III.

Des élections et révocations.

13. Pour la formation du grand conseil, chacun des vingt quartiers du canton procède ainsi qu'il suit:

D'abord il élit le membre du grand conseil qu'il doit choisir entre ses propres membres.

Il nomme ensuite quatre candidats dans les quatre districts dont il ne fait point partie. Il n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des quatre-vingts candidats ainsi élus dans tous les districts, quarante sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les vingt membres élus immédiatement par les quartiers.

14. En cas de vacance, les quartiers élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'ils ont immédiatement nommés; le sort rem-

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Raths werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Quartiere und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durch das Loos aus der Zahl derjenigen Candidaten, welche die Quartiere frei aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert; die austretenden sind aber stets wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich Mitglied des kleinen Raths sind, können durch die im Artikel 18 vorgeschriebene, in den Quartieren vorzunehmende Censur (Sichtung, Aussiebung) abberufen werden.

12. Die Quartiere können denjenigen Mitgliedern des großen Raths, welche sie unmittelbar erwählt haben, eine Besoldung festsezen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abberufungen.

13. Zu der Bildung des großen Raths verfährt jedes der zwanzig Quartiere des Kantons wie folgt: Vorerst erwählt es dasjenige Mitglied des großen Raths, das es aus seiner eigenen Mitte zu ernennen hat. Sodann erwählt es aus den vier Bezirken, zu welchen es nicht selbst gehört, vier Candidaten, jedoch so, daß es aus dem gleichen Bezirk nicht mehr als drei nehmen kann. Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten 80 Candidaten werden 40 durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Raths sind, und mit den 20 unmittelbar von den Quartieren ernannten Mitgliedern den großen Rath vollzählig machen.

14. Wenn in dem großen Rathe Stellen erlediget werden, so ergänzen die Quartiere alle zwei Jahre diejenigen wieder, welche sie unmittelbar besezt hatten.

plit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

15. Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

16. Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

17. Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 12,000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de plus de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3000 livres, pour pouvoir être nommé immédiatement par le quartier dont on fait partie.

18. Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque quartier, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres du quartier indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur *un* membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel le quartier sera appelé à voter.

Die andern Stellen hingegen werden, so wie sie erledigt sind, wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

15. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensezung des großen Raths, und nachher je von neun zu neun Jahren wird das Verzeichniß der Candidaten erneuert; und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besezt worden sind, welche zu Erledigung kommen, so werden sie aus den auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersezt.

16. Die Wahlen geschehen auf dem Wege geheimer Stimmgebung durch die absolute Mehrheit der Stimmen. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bei der ersten noch bei der zweiten Abstimmung herauskommt, so entscheidet das Loos zwischen den zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

17. Niemand kann auf das Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht Bürger, 30 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken oder von Unterpfand tragenden Schuldschriften von 12,000 Schweizerfranken im Werthe ist. Um hingegen unmittelbar von seinem eigenen Quartier gewählt zu werden ist es hinreichend, daß man Bürger, über 25 Jahr alt, und Eigenthümer von Grundstüken oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von dem Werthe von 3000 Schweizerfranken sei.

18. Alle zwei Jahre, auf Ostern, entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos in jedem Quartier aus fünf der zehn Ältesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümern und aus fünf aus allen Mitgliedern des Quartiers ohne Unterschied zusammengesezt ist: ob die Censur (Sichtung) über ein Mitglied des großen Raths, das nicht zugleich auch Mitglied des kleinen ist, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß die Censur statthaben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über welches das Quartier abstimmen soll. Das Quartier entscheidet sodann durch geheimes

Le quartier vote au scrutin pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans le quartier est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil dont les noms ont été placés par plus d'un quartier sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la mojorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de quartiers.

Les membres élus immédiatement par un quartier, ne peuvent être révoqués que par lui.

TITRE IV.

Délégation et garanties données par la constitution.

19. La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

20. La constitution garantit les religions professées dans le canton.

21. La constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

CHAPITRE VI.

Constitution du canton de Glaris.

Article 1er. Le canton de Glaris est rétabli dans ses anciennes limites. La liberté pleine et entière du culte protestant et du culte catholique est garantie dans les lieux où l'on exerce l'un ou l'autre.

2. La souveraineté réside dans l'assemblée générale des citoyens de tout le canton (*gemeine lands-*

Stimmenmehr für oder wider die Abberufung des der Censur unterworfenen Mitglieds.

Um die Abberufung nach sich zu ziehen, wird ein Stimmenmehr erfordert, das größer ist als die Hälfte aller stimmfähigen Quartiergenossen.

Diejenigen Mitglieder des großen Raths, die von mehr als einem Quartier auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht wurden, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Quartieren abberufen werden.

Die von ihren Quartieren unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrem eigenen Quartier wieder abberufen werden.

Vierter Titel.

Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung.

19. Das Gesez wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtungen der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsezen.

20. Die Verfassung garantirt die Religionen, die im Kanton ausgeübt werden.

21. Die Verfassung sichert die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez wird die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werthe bestimmen.

Sechstes Capitel.

Verfassung des Kantons Glarus.

Artikel 1. Der Kanton Glarus ist wieder in seine ehemaligen Grenzen hergestellt. Die Verfassung sichert die volle und gänzliche Freiheit des protestantischen und katholischen Gottesdienstes in den Orten, wo der eine oder der andere ausgeübt wird.

2. Die souveräne Gewalt steht bei der allgemeinen Versammlung der Bürger des ganzen Kantons (der

gemeinde); et l'assemblée générale des citoyens de chaque communion a les droits qu'elle exerçait autrefois.

3. L'assemblée générale, composée des citoyens de tout le canton âges de vingt ans, adopte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil général.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au conseil général, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels elles sont convoquées.

4. Les chefs du canton, savoir: le landammann, le statthalter, le banneret, le trésorier, les deux capitaines généraux, les enseignes généraux, les deux inspecteurs de l'arsenal, les trois secrétaires de l'état et le grand sautier *(land-weibel)*, sont élus dans la même forme et avec les mêmes attributions qu'autrefois; ils restent en place le même espace de temps. L'alternat pour quelques-unes de ces charges, le réglement et le partage des emplois à l'égard des deux communions, sont rétablis tels qu'ils existaient.

Le député à la diète est nommé par l'assemblée générale des citoyens de tout le canton pendant deux ans parmi les citoyens de la communion protestante, et la troisième année parmi ceux de la communion catholique.

5. Le conseil général *(gemeine rath)*, le conseil évangélique et le conseil catholique gardent leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

6. Ont aussi le même mode d'élection, la même organisation et les mêmes attributions que du passé les quatre tribunaux de la religion évangélique, savoir: le *fünfer-gericht*, le *neuner-gericht*, le *augenscheingericht*, le *chor-gericht*, les deux tribunaux de la religion catholique et le tribunal mixte (*vermischtes gericht)*.

gemeinen Landsgemeinde). Die Generalversammlung der Bürger eines der beiden Glaubensbekenntnisse hat das gleiche Recht, welches sie ehemals ausübten.

3. Die gemeine Landsgemeinde, bestehend aus den Bürgern des ganzen Kantons, welche 20 Jahr alt sind, entscheidet über Annahme oder Verwerfung der ihr von dem Landrath (gemeinen Rath) vorgelegten Gesezesentwürfe.

Kein Gegenstand kann von der gemeinen Landsgemeinde in Berathschlagung genommen werden, es sei denn derselbe einen Monat zuvor dem gemeinen Rathe schriftlich mitgetheilt und desselben Vorbericht eingeholt worden.

Die außerordentlichen gemeinen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, wegen welchen sie zusammenberufen worden sind.

4. Die Häupter des Kantons, nämlich: der Landammann, der Statthalter, der Pannerherr, der Landsſekelmeister, die beiden Landshauptleute, die Landsfähnriche, die beiden Zeugherren, die drei Landschreiber und der Landweibel, werden auf die gleiche Art und mit den gleichen Rechten wie ehemals gewählt; sie bleiben die nämliche Zeit im Amte. Die ordnungsmäßige Abwechslung für einige dieser Stellen und die Anordnung und Vertheilung der Ämter, in Rüksicht der beiden Glaubensbekenntnisse, sind wieder hergestellt wie sie es ehemals waren.

Der Abgesandte zu der Tagsazung wird durch die gemeine Landsgemeinde des ganzen Kantons während zwei Jahren aus den Bürgern des protestantischen und das dritte Jahr aus den Bürgern des katholischen Glaubensbekenntnisses ernannt.

5. Der gemeine Rath (Landrath), so wie der evangelische und der katholische Kirchenrath behalten ihre ehemaligen Befugnisse, Einrichtung und Wahlart.

6. So behalten auch die vier Gerichte des evangelischen Glaubensbekenntnisses, nämlich: das Fünfergericht, das Neuner-Gericht, das Augenschein-Gericht, das Chorgericht, auch die beiden Gerichte des katholischen Glaubensbekenntnisses und das vermischte Gericht, ihre ehemalige Einrichtung, Wahlart und Competenzen.

7. Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton de Glaris ne peut avoir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec des puissances étrangères, qu'en suivant les formes de l'acte fédéral.

7. Alle und jede Behörden sind gehalten, sich nach den Grundsäzen der Bundesacte zu richten.

Der Kanton Glarus darf weder mittel- noch unmittelbar mit einem andern Kanton, oder mit fremden Mächten in Verbindung treten, anders als in Beobachtung der Formen der Bundesacte.

CHAPITRE VII.

Constitution du canton des Grisons.

Article 1[er]. Le canton des Grisons est divisé en trois ligues.

2. Chaque ligue est divisée en districts *(hochgerichts)*, comme du passé. La seigneurie de Meyenfeld forme un district jouissant des mêmes droits que les autres. Haldenstein est réuni au district des quatre-villages. La Cour de l'Évêché l'est à la ville de Coire, et Tharasp à l'Engadine-basse.

3. Les conditions nécessaires pour l'exercice du droit de cité dans le canton sont les mêmes que du passé; la loi peut les modifier.

4. Tout Grison âgé de seize ans fait partie de la milice du canton.

5. La sanction des lois et l'administration sont rétablies dans chaque district comme du passé. Les parties ci-devant sujettes seront organisées comme celles qui étaient indépendantes.

6. La proposition des lois appartient au grand conseil du canton, lequel est composé de soixante-trois représentants, nommés par chaque district dans la même proportion que du passé, et choisis dans toutes les parties du district, sans égard à tout pri-

Siebentes Capitel.

Verfassung des Kantons Graubünden.

Artikel **1.** Der Kanton Graubünden ist in drei Bünde abgetheilt.

2. Jeder Bund ist, wie ehemals, in Hochgerichte eingetheilt. Die Herrschaft Meyenfeld bildet ein Hochgericht, das mit den andern gleiche Rechte genießt. Haldenstein ist dem Hochgericht der vier Dörfer, der fürstliche Hof der Stadt Chur, und Tarasp dem Unter-Engadin zugetheilt

3. Die nöthigen Bedingungen zur Ausübung des Bürgerrechts in dem Kanton sind die nämlichen, wie ehemals; das Gesez kann sie abändern.

4. Jeder sechszehnjährige Bündtner gehört zu der Miliz des Kantons.

5. Die Bestätigung der Geseze und die Verwaltung sind in den Hochgerichten auf den ehemaligen Fuß wieder hergestellt. Die ehemaligen Unterthanen-Landschaften werden so eingerichtet wie die, so unabhängig waren.

6. Der Vorschlag der Geseze kommt dem großen Rathe zu, welcher aus 63 Repräsentanten besteht, die aus allen Hochgerichten im gleichen Verhältniß, wie ehemals, und aus allen Theilen des Hochgerichts gewählt werden, ohne Rüksicht auf Vorrechte, die allen-

vilége qui aurait pu être contraire. Le grand conseil prononce sur les difficultés qui peuvent s'élever entre les communes; il veille aux intérêts communs; il répartit, quand il y a lieu, les contributions entre les districts; il délibère les demandes de diètes helvétiques extraordinaires; il nomme des députés à toutes les diètes tant ordinaires qu'extraordinaires; il détermine leurs mandats; il assure l'exécution des décrets de la diète helvétique.

7. Un petit conseil, composé de trois *chefs*, nommés chacun dans leur ligue par les représentants des communes, et choisis entre tous les citoyens de la ligue, nonobstant tout ancien privilége qui pourrait avoir été contraire, est chargé de l'exécution de tous les actes émanés du grand conseil du canton, et lui transmet les demandes des communes ou districts qui exigent sa décision.

8. L'ancien système judiciaire est rétabli dans les ligues; la loi peut y faire des changements et établir un tribunal d'appel dans chaque ligue, ou un seul pour tout le canton.

9. Les districts ni les ligues ne peuvent correspondre entre eux que par les *chefs* de ligue ou le grand conseil du canton. Les districts, les ligues ni le grand conseil du canton ne peuvent avoir de relation avec d'autres cantons, ni avec aucune puissance étrangère, que par l'intermédiaire de la diète helvétique; le tout nonobstant tout usage contraire. Sont interdits aux districts, ligues et conseil général tous actes qui pourraient préjudicier à l'unité du canton, ainsi qu'à l'unité fédérale.

10. La loi fait dans les détails de l'organisation des pouvoirs les changements que les circonstances peuvent exiger, et qui sont compatibles avec la présente constitution.

falls dagegen sein könnten. Der große Rath spricht in den Streitigkeiten ab, die sich zwischen den Gemeinden erheben könnten; er wacht über die gemeinsamen Interessen; er verlegt die etwa nöthigen Abgaben auf die Hochgerichte; er berathschlagt über die Begehren von außerordentlichen helvetischen Tagsazungen; er ernennt die Abgesandten zu allen ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen; er bestimmt die Instruction derselben; er sichert die Vollziehung der Decrete der helvetischen Tagsazung.

7. Ein kleiner Rath, bestehend aus den drei Bundeshäuptern, deren jedes in seinem Bunde durch die Repräsentanten der Gemeinden, und aus allen Bürgern des Bundes, ohne Rüksicht auf ehemals entgegengesezte Privilegien gewählt wird, ist mit der Vollziehung aller von dem großen Kantonsrath ausgehenden Acte beauftragt und übermacht demselben die Begehren der Gemeinden und Hochgerichte, welche seinen Entscheid erheischen.

8. Das ehemalige richterliche System ist in den Bünden wieder hergestellt; das Gesez kann Abänderungen treffen und ein Appellationsgericht in jedem Bunde, oder ein einziges für den ganzen Kanton errichten.

9. Weder die Bünde, noch die Hochgerichte dürfen unter einander correspondiren, anders als durch die Bundeshäupter oder durch den großen Rath. Weder die Hochgerichte, noch die Bünde, noch der große Rath dürfen mit andern Kantonen, oder mit einer fremden Macht in Verbindung treten, anders als durch Vermittelung der helvetischen Tagsazung; ungeachtet aller bisherigen entgegengesezten Übung.

Den Hochgerichten, den Bünden und dem großen Rath sind alle Handlungen, die der Einheit des Kantons oder der Bundeseinheit schaden könnten, untersagt.

10. Das Gesez macht in dem Detail der Einrichtung der Gewalten diejenigen Abänderungen, welche die Umstände erfordern können, und die mit der gegenwärtigen Verfassung verträglich sind.

11. La constitution garantit les religions professées dans le canton.

12. La constitution garantit à tout bourgeois d'une ligue le libre exercice de son industrie dans tout le canton.

13. La constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

CHAPITRE VIII.

Constitution du canton de Lucerne.

TITRE PREMIER.

De la division du territoire et de l'état politique des citoyens.

Article 1er. Le canton de Lucerne est divisé en cinq districts, savoir: la ville de Lucerne, Entlibuch, Willisau, Sursee, Hochdorf.

2. Chaque district est divisé en quatre quartiers, composés de parties les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il sera possible, sans distinction de métier, état ou profession.

3. Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

4. Sont membres des quartiers les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire du quartier, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Lucerne.

11. Die Verfassung sichert die in dem Kanton ausgeübten Religionen.

12. Die Verfassung sichert jedem Bürger eines Bundes die freie Ausübung seines Gewerbes durch den ganzen Kanton.

13. Die Verfassung sichert das Recht, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez bestimmt die Art des Loskaufs nach dem wahren Werthe dieser Beschwerden.

Achtes Capitel.

Verfassung des Kantons Lucern.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel 1. Der Kanton Lucern ist in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: die Stadt Lucern, Entlibuch, Willisau, Sursee, Hochdorf.

2. Jeder Bezirk ist in vier Quartiere eingetheilt, die so zusammengesezt sind, daß sie sich an Bevölkerung möglichst gleichen und einander möglichst nahe gelegen sind; ohne Rüksicht auf Handwerk, Stand oder Begangenschaft.

3. Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen und 16 Jahr alt ist, kann zum Militärdienst angehalten werden.

4. Mitglieder dieser Quartiere sind alle die Bürger oder Bürgersöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete des Quartiers angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind 30, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind 20 Jahre alt sind, und endlich Grundstüke oder Unterpfand tragende Schuldschriften von 500 Schweizerfranken im Werthe besizen. Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Lucern erwerben.

TITRE II.

Des pouvoirs politiques.

5. Un grand conseil, composé de soixante membres, fait les lois, les réglements et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglements et autres actes de son autorité.

6. Un petit conseil, composé de quinze membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglements et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglements et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

7. Deux avoyers président, chacun à leur tour, pendant une année le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

8. Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 60 Mitgliedern macht die Geseze und Verordnungen, und übt die andern Acte der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen, ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen, bestimmt den Auftrag derselben, besezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreken, und läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechenschaft geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 15 Mitgliedern des großen Raths, in welchem sie ihre Stellen beibehalten, und von denen wenigstens Einer aus jedem Bezirk genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er urtheilt in lezter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstreken; endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr, den Vorsiz im großen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amt ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern; er ist Mitglied des kleinen Raths.

8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Raths, unter dem Vorsiz desjenigen Schultheißen, welcher nicht im Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens zu urtheilen hat, das Todesstrafe nach sich zieht, so werden ihm zur Urtheilsprechung vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet.

9. Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Lucerne; le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

10. Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir: un tiers par les quartiers immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort entre des candidats choisis, par les quartiers, indistinctement dans les districts dont il ne font point partie.

11. Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les quartiers, ainsi qu'il est réglé par l'article 18.

12. Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

TITRE III.

Des élections et révocations.

13. Pour la formation du grand conseil, chacun des vingt quartiers du canton procède ainsi qu'il suit:

D'abord il nomme le membre du grand conseil qu'il doit choisir entre ses propres membres.

Il nomme ensuite quatre candidats dans les districts dont il ne fait point partie. Il n'en peut

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf die Dauer von 14 Tagen in Lucern. Der kleine Rath versammelt sich nach Gewohnheit. Er kann die Sizungen des großen Raths verlängern und denselben auch außerordentlicher Weise zusammen berufen.

10. Die zwei Schultheiße werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Raths werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Quartiere und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durch das Loos, aus der Zahl derjenigen Candidaten, welche die Quartiere frei aus jenen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert; die austretenden sind aber stets wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich Mitglieder des kleinen Raths sind, können durch die im Artikel 18 vorgeschriebene, in den Quartieren vorzunehmende Censur (Sichtung, Aussiebung) abberufen werden.

12. Die Quartiere können denjenigen Mitgliedern des großen Raths, welche sie unmittelbar erwählt haben, eine Entschädigung festsezen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abberufungen.

13. Behufs Bildung des großen Raths verfährt jedes der zwanzig Quartiere des Kantons, wie folgt:

Vorerst ernennt es dasjenige Mitglied des großen Raths, das es aus seiner eigenen Mitte zu erwählen hat.

Sodann erwählt es vier Candidaten aus den Bezirken, zu welchen es nicht selbst gehört; jedoch so,

nommer plus de trois dans le district dont il ne fait point partie.

Des quatre-vingts candidats ainsi élus dans tous les districts, quarante sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les vingt membres élus immédiatement par les quartiers.

14. En cas de vacance, les quartiers élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'ils ont immédiatement nommés ; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

15. Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée ; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

16. Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

17. Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 12,000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3000 livres, pour pouvoir être immédiatement élu par le quartier dont on fait partie.

18. Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque quartier, et composée de cinq des dix plus

daß es aus dem gleichen Bezirke nicht mehr als drei ernennen kann.

Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten 80 Candidaten werden 40 durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Rathes sind, und mit den 20 frei von den Quartieren ernannten Mitgliedern den großen Rath vollzählig machen.

14. Wenn in dem großen Rathe Stellen erledigt werden, so ergänzen die Quartiere alle zwei Jahre diejenigen Stellen wieder, welche sie unmittelbar besezt hatten. Die andern Stellen hingegen werden, so wie sie erledigt sind, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

15. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensezung des großen Raths, und nachher je von neun zu neun Jahren, wird das Verzeichniß der Candidaten erneuert, und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besezt worden sind, welche erledigt werden, so werden sie aus den auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersezt.

16. Die Wahlen geschehen auf dem Wege geheimer Stimmgabe durch die absolute Mehrheit der Stimmen. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bei der ersten noch bei der zweiten Abstimmung, herauskommt, so entscheidet das Loos zwischen den zwei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

17. Niemand kann auf die Candidatenliste kommen, der nicht Bürger, 30 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken, oder von Unterpfand tragenden Schuldschriften von 12,000 Schweizerfranken im Werthe ist. Um hingegen unmittelbar von seinem eigenen Quartier gewählt zu werden, ist es hinreichend, daß man Bürger, 25 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken, oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von dem Werthe von 3000 Schweizerfranken sei.

18. Alle zwei Jahre, auf Ostern, entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos in jedem Quartier aus fünf der zehn Ältesten,

âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres du quartier, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel le quartier sera appelé à voter.

Le quartier vote au scrutin pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans le quartier est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil dont les noms ont été placés par plus d'un quartier sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de quartiers.

Les membres élus immédiatement par un quartier, ne peuvent être révoqués que par lui.

TITRE IV.

Délégation et garanties données par la constitution.

19. La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

20. La constitution garantit la religion professée dans le canton.

21. La constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümern und aus fünf aus allen Gliedern des Quartiers, ohne Unterschied, zusammengesezt ist: Ob die Censur (Sichtung) über ein Mitglied des großen Raths, das nicht zugleich auch Mitglied des kleinen ist, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß die Censur statthaben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über welches das Quartier abstimmen soll.

Das Quartier entscheidet sodann durch geheimes Stimmenmehr für oder wider die Abberufung des der Censur unterworfenen Mitgliedes.

Um die Abberufung zur Folge zu haben, wird ein Stimmenmehr erfordert, das größer ist, als die Hälfte aller stimmfähigen Quartiergenossen.

Diejenigen Mitglieder des großen Raths, die von mehr als einem Quartier auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht worden waren, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Quartieren abberufen werden.

Die von ihren Quartieren unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrem eigenen Quartier wieder abberufen werden.

Vierter Titel.

Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung.

19. Das Gesez wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsezen.

20. Die Verfassung garantirt die Religion, die im Kanton ausgeübt wird.

21. Die Verfassung sichert die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez wird die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werthe bestimmen.

CHAPITRE IX.

Constitution du canton de St-Gall.

TITRE PREMIER.

Division du territoire et état politique des citoyens.

Article 1er. Le canton de Saint-Gall est divisé en huit districts, savoir: la ville de Saint-Gall, Rorschach, Gossau, le bas Toggenbourg, le haut Toggenbourg, le Rhinthal, Sargans et Utznach. La ville de Saint-Gall est le chef-lieu du canton.

Les huit districts sont divisés en quarante-quatre cercles, composés de plusieurs communes, à l'exception de celui de Saint-Gall, qui ne comprend que la ville de ce nom.

Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

2. Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut, 1° être domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune;

2° être âgé de vingt ans et marié, ou l'avoir été; ou avoir trente ans, si l'on n'a pas été marié;

3° être propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de 200 francs de Suisse, ou d'une créance de 300 francs, hypothéquée sur un immeuble;

4° si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune, et dont le *minimum* sera de 6 francs et le *maximum* de 100 francs; néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfants âgés de plus de seize

Neuntes Capitel.

Verfassung des Kantons St. Gallen.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Gebiets und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel **1.** Der Kanton St. Gallen ist in acht Bezirke abgetheilt, nämlich: die Stadt St. Gallen; Rorschach; Goßau; das obere Toggenburg; das untere Toggenburg; das Rheinthal; Sargans; Uznach.

Die Stadt St. Gallen ist der Hauptort des Kantons.

Die acht Bezirke sind in 44 Kreise eingetheilt, deren jeder mehrere Gemeinden in sich faßt, ausgenommen der von St. Gallen, der einzig aus der Stadt dieses Namens besteht.

Die Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeindeversammlungen und in Kreisversammlungen.

2. Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man:

1. Seit einem Jahre in dem Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft sein.
2. 20 Jahre alt sein, wenn man verheirathet oder es gewesen ist, und 30, wenn man unverheirathet ist.
3. Eigenthümer oder Nuznießer sein von einer Liegenschaft von 200 Schweizerfranken, oder einem unterpfändlich versicherten Schuldtitel von 300 Franken.
4. Wenn man nicht ehemals Ortsbürger einer Gemeinde des Kantons war, muß man ferner an das Armengut seines Wohnorts jährlich eine Summe entrichten, die das Gesez nach Maßgabe des Vermögens der Gemeinde bestimmen wird; jedoch so, daß dieselbe wenigstens sechs Franken betragen und 100 Franken nicht übersteigen kann. Für die Theilnahme an den ersten Wahlen ist es indessen hinreichend, drei vom Hundert derjenigen Summe zu entrichten, die für den lezten Ankauf des Ortsbürgerrechts bezahlt worden ist.

ans, inscrits dans les milices et ayant un métier ou un établissement.

3. Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres ou le capital de cette somme, on devient propriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton de Saint-Gall, peuvent être assujettis à payer le capital, au denier vingt, de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la co-propriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

TITRE II.

Pouvoirs publics.

4. Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints, et d'un conseil municipal de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers, et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant:

1° la police locale;

2° la répartition et la perception de l'impôt;

3° l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Von diesem vierten Bedinge sind ausgenommen: die Pfarrgeistlichen; desgleichen die Hausväter, die in der Schweiz geboren sind, vier Kinder über 16 Jahre haben, sich in der Miliz eingeschrieben befinden, und einen bestimmten Beruf ausüben oder sonst eine Erwerbsquelle besizen.

3. Vermittelst der jährlich an das Armengut zu entrichtenden Summe, oder der Erlegung des Capitals dieser Summe, wird man Antheilhaber am Gemeindegute und hat Anspruch auf die den Ortsbürgern zugesicherte Unterstüzung.

Die Fremden, oder Schweizerbürger aus einem andern Kantone, welche das Bürgerrecht im Kanton St. Gallen zu erlangen wünschen und die zu dem Ende durch das Gesez vorgeschriebenen Bedinge, namentlich das der Aufenthaltszeit, erfüllt haben, können zur Erlegung eines Capitals angehalten werden, das dem zwanzigfachen Werthe des jährlichen Abtrags vom Antheilhaberrechte am Gemeingute ihres Wohnorts gleichkommt. Dieser Abtrag soll durch einen besondern Beschluß der Gemeinde bestimmt werden.

Zweiter Titel.

Öffentliche Gewalten.

4. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Ammann (Syndic), zwei Beigeordneten und wenigstens acht, höchstens sechszehn Mitgliedern besteht. Diese Gemeindsbeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden jedesmal zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesez bestimmt die Verrichtungen der Gemeinderäthe in Betreff

1. Der örtlichen Polizei,
2. Der Vertheilung und Einziehung der Auflagen,
3. Der besondern Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts, sowie der untergeordneten Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

Elle détermine de plus les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

5. Il y a dans chaque cercle un juge de paix. Il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle et il en a la police.

Il est conciliateur des différends entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit, et il juge avec des assesseurs les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

6. Un grand conseil composé de cent cinquante députés, nommés pour cinq ans, ou à vie, dans les cas déterminés par l'article 14, exerce le pouvoir souverain; il s'assemble le premier lundi de mai dans la ville de Saint-Gall, et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil 1° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil.

2° Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et réglements.

3° Il reçoit et arrête les comptes de finances du petit conseil.

4° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics.

5° Il approuve l'aliénation des domaines du canton.

6° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés aux diètes et leur donne des instructions.

7° Il vote au nom du canton.

Es bestimmt ferner die besondern Verrichtungen des Ammanns, der Beigeordneten und der Rathsmitglieder.

5. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, dessen Aufsicht und Leitung die Gemeindeverwaltungen des Kreises unterworfen sind.

Er führt bei den Kreisversammlungen den Vorsitz und hat die Polizei derselben.

Er schlichtet die Streithändel zwischen den Bürgern, ist der gerichtliche Polizeibeamte, der im Fall eines Verbrechens die vorläufige Untersuchung anzustellen hat und spricht, mit Zuzug von Beisitzern, über Civilstreitigkeiten von geringem Werthe ab.

Die nähere Bestimmung jeder dieser seiner Verrichtungen bleibt dem Gesez überlassen.

6. Ein großer Rath von 150 Mitgliedern, die auf fünf Jahre, oder in den durch den 14. Artikel bestimmten Fällen, auf Lebenszeit ernannt sind, übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich alljährlich auf den ersten Montag des Maimonats in der Stadt St. Gallen und kann ordentlicher Weise seine Sizungen nicht über einen Monat ausdehnen, es sei denn, daß der kleine Rath die Dauer derselben verlängere.

Der große Rath

1. Entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesezesvorschläge, die ihm vom kleinen Rathe zugehen.
2. Er läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und Reglemente Rechenschaft ablegen.
3. Er nimmt dem kleinen Rathe über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
4. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
5. Er bewilligt die Veräußerung von Kantonalgütern.
6. Er berathschlagt über die Begehren der Einberufung außerordentlicher Tagsazungen, ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsazungen und ertheilt ihnen Instructionen.
7. Er stimmt im Namen des Kantons.

7. Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt.

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances; à cet effet il prend les arrêtés nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures et il nomme ses agents.

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes.

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public.

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil et en convoquer d'extraordinaires.

8. En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs.

La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

9. Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort; il ne juge en matière criminelle qu'au nombre de neuf, et s'il s'agit d'un délit emportant peine capitale, qu'au nombre de treize; il appelle des hommes de loi au besoin. La loi détermine la forme de procéder et la durée des fonctions des juges.

10. Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

TITRE III.

Mode d'élection et conditions d'éligibilité.

11. Les membres de la municipalité sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens

7. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Geseze und Steuerverordnungen.

Ihm liegt die Vollziehung der Geseze und Verordnungen ob, zu welchem Ende er die nöthigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden und ernennt seine Agenten.

Er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechnung ab und zieht sich aus der Versammlung zurük, wenn über seine Amtsführung und Rechnungsablage berathschlagt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die ordentlichen Sizungen des großen Raths verlängern und außerordentliche veranstalten.

8. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege gibt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die Partheien entschädigt werden.

Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Competenz wird das Gesez bestimmen.

9. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern spricht in lezter Instanz ab. Um in peinlichen Fällen Urtheile auszufällen, müssen wenigstens neun Mitglieder gegenwärtig, und bei Verbrechen, die die Todesstrafe nach sich ziehen, muß das Gericht vollzählig sein. Es beruft nöthigenfalls Rechtsgelehrte in seine Mitte. Das Gesez bestimmt die Proceßform und die Amtsdauer der Richter.

10. Über streitige Administrationsfälle wird von einem Gerichte entschieden, das aus einem Mitgliede des kleinen Raths und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht.

Dritter Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

11. Die Gemeindevorgesezten werden von den Gemeindeversammlungen aus den Bürgern ernannt,

âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs, ou d'une créance de la même somme hypothéquée sur des immeubles.

12. Les juges de paix sont nommés par le petit conseil entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

13. Les places au grand conseil sont données par l'électiou immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité. L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations.

1° Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. Le cercle de Saint-Gall en nomme cinq. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix président de l'assemblée ne peut être nommé dans son cercle.

2° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 16,000 francs, ou d'une créance de la même valeur hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

3° Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les deux cent vingt candidats sont réduits par le sort à cent deux, qui réunis aux quarante-huit

die dreißig Jahr alt sind und eine Liegenschaft von 500 Franken im Werthe, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

12. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus denjenigen Bürgern erwählt, die ein Grundeigenthum von 1000 Franken, oder einen Schuldtitel mit Unterpfand vom nämlichen Werthe besizen.

13. Die Stellen im großen Rathe werden theils durch die unmittelbare Wahl, theils durch Wahl und Loos zugleich auf folgende Weise besezt:

Die im Umfange eines Kreises wohnhaften Activbürger bilden eine Versammlung, die nicht anders statthaben kann, als zufolge einer 14 Tage zum voraus von dem Friedensrichter anbefohlenen, und sieben Tage zum voraus von dem Gemeinderath jedes Orts bekannt gemachten Zusammenberufung. Jede Kreisversammlung hat drei Ernennungen zu machen.

1. Sie ernennt aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehört, einen Abgeordneten in den großen Rath ohne Anwendung des Looses; der Kreis St. Gallen ernennt deren fünf. Das Alter von 30 Jahren ist das einzige Wählbarkeitsbeding für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, der bei der Versammlung den Vorsiz führt, kann in seinem Kreise nicht gewählt werden.
2. Sie ernennt drei Candidaten außerhalb dem Kreise unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als 16,000 Schweizerfranken im Werthe, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer besizen. Für diese zweite Ernennung genügt ein Alter von 25 Jahren.
3. Sie ernennt ferner zwei Candidaten außerhalb dem Kreise unter den Bürgern, die das fünfzigste Altersjahr überschritten haben. Für diese lezte Ernennung ist es hinreichend, eine Liegenschaft

députés nommés immédiatement par les cercles, forment les cent cinquante membres du grand conseil.

14. Les membres du grand conseil de la seconde et de la troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la seconde nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

15. Les membres du grand conseil de la première nomination peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

16. Pour les places de deuxième et de troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil dans l'intervalle de cinq années, le sort désigne entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

17. Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de quarante-neuf membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent cinquante, de manière qu'à chacune des élections générales il entre au grand conseil au moins cinquante-trois citoyens de la classe des propriétaires fonciers de 16,000 francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

18. Le président du grand conseil est choisi, à chaque session, parmi les membres du petit conseil;

von 4000 Schweizerfranken, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer zu besizen.

Aus den 220 Candidaten werden durch das Loos 102 ausgezogen, die zusammen mit den 48 Abgeordneten, welche die Kreisversammlungen unmittelbar ernennen, die 150 Mitglieder des großen Raths ausmachen.

14. Die Mitglieder des großen Raths von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreis besonders an.

Die von der zweiten Ernennung bleiben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im gleichen Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind. Die von der dritten Ernennung bleiben ebenfalls lebenslänglich an der Stelle, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen worden sind.

15. Die Mitglieder des großen Raths von der ersten Ernennung können durch ihre Kreise entschädigt werden. Die Verrichtungen der übrigen sind unentgeldlich.

16. Für die Wiederbesezung der Stellen von der zweiten und dritten Ernennung, die in der Zwischenzeit von fünf Jahren im großen Rathe erledigt werden, wird unter den auf dem lezten Verzeichnisse zurückgebliebenen Candidaten das Loos gezogen. Die Erneuerung dieses Verzeichnisses geschieht jedes fünfte Jahr.

17. Wenn bei der periodischen Erneuerung des großen Raths sich mehr als 49 Mitglieder, die auf Lebenszeit ernannt sind, in demselben befinden, so wird der Überschuß der Anzahl von 150 Mitgliedern beigezählt; so daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigstens 53 Bürger, die entweder ein Grundeigenthum von 16,000 Schweizerfranken besizen, oder über 50 Jahre alt sind, in den großen Rath treten.

18. Der Präsident des großen Raths wird für jede Sizungszeit unter den Mitgliedern des kleinen

il ne vote pas lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste point aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

19. Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans, et renouvelés par tiers; le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de 9000 francs en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

20. Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil sur une liste triple présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de 3000 francs en immeubles.

21. Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil; et outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé pendant cinq ans des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

TITRE IV.

Dispositions générales et garanties.

22. Tout Suisse habitant du canton de Saint-Gall est soldat.

23. Les assemblées de cercle ne peuvent en aucun cas correspondre, soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

Raths gewählt, hat aber keine Stimme, wenn über die Rechnungen und die Amtsführung des leztern berathschlagt wird.

So lange sein Vorsiz dauert, kann er den Berathungen des kleinen Raths nicht beiwohnen.

19. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe für sechs Jahre ernannt; die Erneuerung geschieht immer zum Drittheil. Der erste Ernennungsact bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten sollen.

Um gewählt werden zu können, wird ein Eigenthum oder eine Nuznießung von 9000 Franken in liegenden Gründen, oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln erfordert.

Der kleine Rath wählt jeden Monat seinen Präsidenten.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts gewählt. Sie müssen aus der Klasse von Bürgern genommen werden, die wenigstens 3000 Schweizerfranken in Liegenschaften, oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

21. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom großen Rathe ernannt und müssen, außer dem für den kleinen Rath vorgeschriebenen Eigenthumsbedinge, während fünf Jahren gerichtliche Functionen ausgeübt haben, oder Mitglieder der obern Behörden gewesen sein.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistung.

22. Jeder im Kanton St. Gallen wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

23. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle, weder unter sich noch mit Individuen oder Gemeinheiten außerhalb des Kantons in Verbindung treten.

24. La liberté pleine et entière du culte de la communion catholique et protestante est garantie.

La constitution garantit pareillement la faculté de racheter les dixmes et cens à leur juste valeur.

CHAPITRE X.

Constitution du canton de Schaffhouse.

TITRE PREMIER.

De la division du territoire et de l'état politique des citoyens.

Article 1er. Le canton de Schaffhouse est divisé en trois districts, savoir: 1° la ville de Schaffhouse, 2° Klettgau, 3° Stein et Reyet.

2. Le district de la ville est divisé en six agrégations composées de deux tribus chacune, et les plus égales en nombre qu'il est possible. Hors de la ville, chaque district est divisé en six tribus composées de parties les plus égales en population et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

3. Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

4. Sont membres des tribus les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Schaffhouse.

24. Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes.

Sie sichert ferner den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen die Berechtigung, ihre Beschwerden nach dem wahren Werthe derselben loszukaufen.

Zehntes Capitel.

Verfassung des Kantons Schaffhausen.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel **1.** Der Kanton Schaffhausen ist in drei Bezirke eingetheilt, nämlich: 1) die Stadt Schaffhausen; 2) das Klettgau; 3) Stein und Reyet.

2. Der Bezirk der Stadt ist in sechs Gesellschaften eingetheilt, deren jede aus zwei so viel wie möglich gleich zahlreichen Zünften besteht. Außer der Stadt bildet jeder Bezirk sechs Zünfte, die aus denjenigen Abtheilungen des Bezirks zusammengesezt sind, welche sich an Bevölkerung möglichst gleich und, so viel thunlich, am nächsten gelegen sind, ohne Rüksicht auf Handwerk, Stand oder Begangenschaft.

3. Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen und 16 Jahre alt ist, kann zu Militärdiensten angehalten werden.

4. Mitglieder dieser Zünfte sind alle die Bürger oder Bürgerssöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete der Zunft angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind 30, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind 20 Jahre alt sind, und endlich Grundstüke oder unterpfändliche Schuldschriften von 500 Schweizerfranken im Werthe besizen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen erwerben.

TITRE II.

Des pouvoirs politiques.

5. Un grand conseil, composé de cinquante-quatre membres, fait les lois, les réglements et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglements et autres actes de son autorité.

6. Un petit conseil, composé de quinze membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglements et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglements et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

7. Deux bourguemestres président, chacun à leur tour, pendant une année le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

8. Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil et présidé par le bourgmestre qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale,

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 54 Mitgliedern macht die Geseze und Verordnungen und übt die andern Acte der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen; ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen; bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten; besezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreken, und läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechenschaft geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 15 Mitgliedern des großen Raths, die ihre Stellen noch ferner in demselben beibehalten, und von welchen wenigstens einer aus jedem Bezirk genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse vor; er leitet die untern Behörden und hat die Aufsicht über dieselben; er urtheilt in lezter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstreken; endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr, den Vorsiz im großen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amt ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern; er ist Mitglied des kleinen Raths.

8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Raths, unter dem Vorsiz desjenigen Bürgermeisters, welcher nicht im Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens zu

quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

9. Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Schaffhouse. Le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil et en convoquer d'extraordinaires.

10. Les deux bourguemestres sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir: un tiers par les agrégations de tribus ou par les tribus immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort entre les candidats choisis par les agrégations de tribus ou par les tribus indistinctement dans les districts dont elles ne font point partie.

11. Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les agrégations de tribus ou dans les tribus, ainsi qu'il est réglé par l'article 18.

12. Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

TITRE III.

Des élections et révocations.

13. Pour la formation du grand conseil, chacune des six agrégations de tribus et des douze tribus, procède à deux nominations successives.

urtheilen hat, das Todesstrafe nach sich zieht, so werden ihm zur Urtheilfällung vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf vierzehn Tage in Schaffhausen. Der kleine Rath versammelt sich nach Übung. Er kann die Sizungen des großen Raths verlängern und denselben auch außerordentlicher Weise zusammenberufen.

10. Die zwei Bürgermeister werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Raths werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Zunftgesellschaften oder durch die Zünfte und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durch das Loos aus der Zahl derjenigen Candidaten, welche die Zunftgesellschaften und Zünfte frei aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert; die austretenden sind aber stets wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich Mitglieder des kleinen Raths sind, können durch die, im Artikel 18 vorgeschriebene, in den Zunftgesellschaften und Zünften vorzunehmende Censur (Sichtung, Aussiebung) abberufen werden.

12. Die Zunftgesellschaften und Zünfte können demjenigen Mitgliede des großen Raths, welches sie unmittelbar erwählt haben, eine Besoldung festsezen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Zurükberufungen.

13. Für die Bildung des großen Raths nimmt jede der sechs Zunftgesellschaften und der zwölf Zünfte die folgenden zwei Ernennungen vor.

D'abord elle élit le membre du grand conseil qu'elle doit choisir entre les citoyens qui la composent.

Elle nomme ensuite quatre candidats dans les districts dont elle ne fait point partie. Elle n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des soixante-douze candidats ainsi élus dans tous les districts, trente-six sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les dix-huit membres élus immédiatement par les tribus.

14. En cas de vacance, les agrégations de tribus et les tribus élisent tous les deux ans aux places des membres du grand conseil qu'elles ont immédiatement nommés; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

15. Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

16. Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

17. Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 12,000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 3000

Vorerst ernennt sie dasjenige Mitglied des großen Raths, das sie aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen hat. Sodann erwählt sie vier Candidaten aus den Bezirken, zu denen sie selbst nicht gehört; jedoch so, daß sie aus dem gleichen Bezirke nicht mehr als drei nehmen kann. Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten 72 Candidaten werden 36 durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Raths sind, und mit den 18 unmittelbar von den Zunftgesellschaften und Zünften ernannten Mitgliedern denselben vollzählig machen.

14. Wenn in dem großen Rathe Stellen erledigt werden, so ergänzen die Zunftgesellschaften und Zünfte alle zwei Jahre diejenigen Stellen wieder, welche sie unmittelbar besezt hatten. Die andern Stellen hingegen werden, so wie sie erledigt sind, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

15. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensezung des großen Raths, und nachher je von neun zu neun Jahren, wird das Verzeichniß der Candidaten erneuert; und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besezt worden sind, welche erledigt werden, so werden sie aus denen auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersezt.

16. Die Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung durch die absolute Mehrheit der Stimmen. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bei der ersten noch bei einer zweiten Abstimmung herauskommt, so entscheidet das Loos zwischen den zwei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

17. Niemand kann auf das Verzeichniß der Candidaten gesezt werden, der nicht Bürger, 30 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken oder von Unterpfand habenden Schuldschriften von 12,000 Schweizerfranken im Werthe ist. Um hingegen unmittelbar von seiner eigenen Zunftgesellschaft oder Zunft gewählt zu werden,

livres, pour pouvoir être immédiatement nommé par la tribu ou agrégation de tribus dont on fait partie.

18. Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée dans chaque tribu ou agrégation de tribus, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres de la tribu ou de l'agrégation indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel la tribu ou l'agrégation de tribus sera appelée à voter.

La tribu ou agrégation de tribus vote au scrutin, pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans l'agrégation de tribus ou dans la tribu, est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil, dont les noms ont été placés par plus d'une tribu ou agrégation de tribus sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de tribus ou agrégations de tribus.

Les membres élus immédiatement par une tribu ou agrégation, ne peuvent être révoqués que par elle.

TITRE IV.

Délégation et garanties données par la constitution.

19. La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

ist es hinreichend, daß man Bürger, 25 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken, oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von dem Werthe von 3000 Schweizerfranken sei.

18. Alle zwei Jahre, auf Ostern, entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos auf jeder Zunftgesellschaft oder Zunft aus fünf der zehn Ältesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümern und aus fünf aus allen Mitgliedern der Zunftgesellschaft oder Zunft, ohne Unterschied, zusammengesezt ist: ob die Censur (Sichtung) über ein Mitglied des großen Raths, das nicht zugleich auch Mitglied des kleinen ist, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß die Censur statthaben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über welches die Zunftgesellschaft oder Zunft abstimmen soll.

Die Zunftgesellschaft oder Zunft entscheidet sodann durch geheimes Stimmenmehr für oder wider die Abberufung des der Censur unterworfenen Mitglieds.

Um die Abberufung zur Folge zu haben, wird ein Stimmenmehr erfordert, das größer ist als die Hälfte aller stimmfähigen Zunftgesellschafts- oder Zunftgenossen.

Diejenigen Mitglieder des großen Raths, die von mehr als einer Zunftgesellschaft oder Zunft auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht worden sind, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zunftgesellschaften oder Zünften abberufen werden.

Die von ihren Zunftgesellschaften oder Zünften unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrer eigenen Zunftgesellschaft oder Zunft wieder abberufen werden.

Vierter Titel.

Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung.

19. Das Gesez wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsezen.

20. La constitution garantit la religion professée dans le canton.

21. La constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

CHAPITRE XI.

Constitution du canton de Schwyz.

Article **1er.** Le canton de Schwyz comprend les communes de l'ancien canton, et de plus Gersau, Kussnacht, le territoire d'Einsiedlen, les Höfe, la Marche et Reichenbourg. Schwyz est le chef-lieu, et la religion catholique est la religion du canton. Les citoyens des pays réunis ont les mêmes droits que ceux de l'ancien territoire.

2. La souveraineté réside dans l'assemblée générale des citoyens de tout le canton (*landsgemeinde*); mais elle ne peut statuer sur les propriétés particulières des communes.

3. L'assemblée générale, composée des citoyens âgés de vingt ans, adopte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au petit conseil, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels elles sont convoquées.

4. L'organisation administrative et judiciaire de Gersau, Kussnacht, du territoire d'Einsiedeln, des Höfe, de la Marche et de Reichenbourg, ainsi que la part, proportionnée à la population, que les ci-

20. Die Verfassung garantirt die Religion, die im Kanton ausgeübt wird.

21. Die Verfassung sichert die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez wird die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werthe bestimmen.

Eilftes Capitel.

Verfassung des Kantons Schwyz.

Artikel **1.** Der Kanton Schwyz begreift die Gemeinden des ehemaligen Kantons in sich, und überdies Gersau, Küßnacht, das Gebiet Einsiedeln, die Höfe, die March und Reichenburg. Schwyz ist der Hauptort und die katholische Religion die Religion des Kantons. Die Einwohner des neuen Gebiets haben die gleichen Rechte wie die des alten Kantons.

2. Die souveräne Gewalt ruht in der Landsgemeinde des ganzen Kantons; sie kann aber über das besondere Eigenthum der Gemeinden nicht verfügen.

3. Die gemeine Landsgemeinde, bestehend aus den Bürgern des ganzen Kantons, die zwanzig Jahr alt sind, genehmigt oder verwirft die Gesezesvorschläge, welche der Landrath ihr vorlegt.

Kein Gegenstand kann von der gemeinen Landsgemeinde in Berathung genommen werden, als nachdem derselbe einen Monat zuvor dem Landrathe schriftlich mitgetheilt und desselben Vorbericht eingeholt worden ist.

Die außerordentlichen gemeinen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände, wegen welchen sie zusammenberufen wurden, berathschlagen.

4. Die administrative und gerichtliche Organisation von Gersau, Küßnacht, Einsiedeln, den Höfen, der March und Reichenburg, sowie der Antheil, den die Bürger dieser Bezirke im Verhältniß ihrer Bevölkerung an der

toyens de ces différents territoires doivent avoir à la formation des conseils généraux ou des autorités générales du canton, seront déterminées dans la forme prescrite par l'article 6.

En attendant, 1° les assemblées de *quartier*, de *paroisse* et de *communauté* ont les droits qu'elles exerçaient du passé.

2° Le landammann, le statthalter, le trésorier, le capitaine général et le banneret sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives qu'autrefois, et ils restent en place le même espace de temps.

3° Le petit conseil, le double et le triple conseil gardent leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection. Les membres de ces trois conseils administrent, comme par le passé, les affaires particulières à leur district.

4° Ont aussi le même mode d'élection, la même organisation et les mêmes attributions qu'autrefois les anciens tribunaux civils, savoir: le tribunal correctionel, le tribunal des neuf (*neunergericht*), le tribunal des sept (*sieben-gericht*), et le tribunal de la place publique (*gassen-gericht*).

5° Les réglements civils et les lois municipales de Gersau, de Kussnacht, du territoire d'Einsiedeln, des Höfe, de la Marche et de Reichenbourg sont provisoirement conservés.

5. Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton de Schwyz ne peut avoir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec les puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

6. Une commission de treize membres, nommés par l'assemblée générale des citoyens, préparera un travail sur les moyens d'exécution du paragraphe 1er de l'article 4. Ce travail aura force de loi, s'il est approuvé par la diète; mais les changements ne blesseront en rien ni les principes ni les dispositions de l'acte fédéral.

Bildung der Räthe oder allgemeinen Behörden des Kantons zu nehmen haben, wird nach der im Art. 6 vorgeschriebenen Form bestimmt werden.

Inzwischen

1. Haben die Versammlungen der Viertel, Pfarrgemeinden und Genossamen die gleichen Rechte, welche sie vormals ausübten.
2. Der Landammann, der Landesstatthalter, der Landesseckelmeister, der Landeshauptmann und der Pannerherr werden auf die gleiche Art und mit den gleichen Rechten, wie ehemals, gewählt und bleiben die nämliche Zeit im Amte.
3. Der Landrath, der doppelte und dreifache Landrath behalten ihre ehemaligen Verrichtungen, Einrichtung und Wahlart. Die Mitglieder dieser drei Behörden verwalten, wie ehemals, die besondern Angelegenheiten ihres Bezirks.
4. So behalten auch die ehemaligen Civilgerichte, das Zuchtgericht, das Neunergericht, das Siebnergericht und das Gassengericht ihre alte Wahlart, Einrichtung und Amtspflichten.
5. Die bürgerlichen Verordnungen und die Municipal-Statuten von Gersau, Küßnacht, Einsiedeln, den Höfen, der March und von Reichenburg sind einstweilen beibehalten.

5. Die Behörden aller Art sind gehalten, sich nach den Grundsäzen der Bundesacte zu richten.

Der Kanton Schwyz darf weder mittel- noch unmittelbar mit einem andern Kanton, oder mit fremden Mächten in Verbindung treten, anders als in Beobachtung der Formen der Bundesacte.

6. Eine durch die Landsgemeinde gewählte Commission von 13 Mitgliedern wird einen Vorschlag über die Mittel der Vollziehung des 1. Paragraphs des Art. 4 ausarbeiten. Dieser Vorschlag erhält Gesezeskraft, wenn er durch die Tagsazung gebilligt wird; die Abänderungen dürfen jedoch in nichts weder gegen die Grundsäze noch die Anordnungen der Bundesacte verstoßen.

CHAPITRE XII.

Constitution du canton de Soleure.

TITRE PREMIER.

De la division du territoire et de l'état politique des citoyens.

Article 1er. Le canton de Soleure est divisé en cinq districts, savoir: la ville de Soleure, Biberist, Ballstall, Olten et Dornach.

2. Le district de la ville est divisé en quatre quartiers. Hors de la ville, chaque district est divisé en quatre quartiers, composés des parties les plus égales en population et les plus rapprochées qu'il sera possible.

3. Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

4. Sont membres des quartiers les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire du quartier, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de 500 livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Soleure.

TITRE II.

Des pouvoirs politiques.

5. Un grand conseil, composé de soixante membres, fait les lois, les réglements et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le

Zwölftes Capitel.

Verfassung des Kantons Solothurn.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel 1. Der Kanton Solothurn ist in fünf Bezirke eingetheilt, nämlich: die Stadt Solothurn, Biberist, Ballstall, Olten, Dornach.

2. Der Bezirk der Stadt ist in vier Quartiere abgetheilt. Außer der Stadt ist jeder District (ebenfalls) in vier Quartiere geordnet, die so zusammengesezt sind, daß sie sich an Bevölkerung möglichst gleich und einander so viel thunlich am nächsten gelegen sind.

3. Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen und 16 Jahre alt ist, kann zu Militärdiensten angehalten werden.

4. Mitglieder dieser Quartiere sind alle die Bürger oder Bürgerssöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete des Quartiers angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind 30, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind 20 Jahre alt sind, und endlich Grundstüke oder unterpfändlich versicherte Schuldschriften von 500 Schweizerfranken im Werthe besizen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Solothurn erwerben.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 60 Mitgliedern macht die Geseze und Verordnungen, und übt die andern Acte der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen; ernennt die Abgesandten

mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglements et autres actes de son autorité.

6. Un petit conseil, composé de vingt-un membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, réglements et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglements et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

7. Deux avoyers président, chacun à leur tour, pendant une année le grand et le petit conseil; celui, qui n'est pas en charge, supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

8. Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par l'avoyer qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

9. Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Soleure. Le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil et en convoquer d'extraordinaires.

10. Les deux avoyers sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen; bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten; besezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreken, und läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechenschaft geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 21 Mitgliedern des großen Raths, die ihre Stellen noch ferner in demselben beibehalten, und von welchen wenigstens einer aus jedem Bezirk genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse vor; er leitet die untern Behörden und hat die Aufsicht über dieselben; er urtheilt in lezter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstreken; endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr, den Vorsiz im großen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amt ist, versieht nöthigenfalls die Stelle des andern; er ist Mitglied des kleinen Raths.

8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Raths, unter dem Vorsiz desjenigen Schultheißen, welcher nicht im Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens zu urtheilen hat, das Todesstrafe nach sich zieht, so werden ihm zur Urtheilfällung vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf die Dauer von 14 Tagen in Solothurn. Der kleine Rath versammelt sich gemäß Übung. Er kann die Sizungen des großen Raths verlängern und denselben auch außerordentlicher Weise zusammenberufen.

10. Die zwei Schultheißen werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir : un tiers par les quartiers immédiatement et dans leur sein ; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis, par les quartiers, indistinctement dans les districts dont ils ne font point partie.

11. Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans ; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercée dans les quartiers, ainsi qu'il est réglé par l'article 18.

12. Les quartiers peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'ils ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

TITRE III.

Des élections et révocations.

13. Pour la formation du grand conseil, chacun des vingt quartiers procède ainsi qu'il suit :

D'abord il nomme le membre du grand conseil qu'il doit choisir entre ses propres membres.

Il nomme ensuite quatre candidats dans les quatre districts dont il ne fait point partie. Il n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des quatre-vingts candidats ainsi élus dans tous les districts, quarante sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les vingt membres élus immédiatement par les quartiers.

14. En cas de vacance, les quartiers élisent, tous les deux ans, aux places des membres du grand conseil qu'ils ont immédiatement nommés ; le sort

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Raths werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Quartiere und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durch das Loos, aus der Zahl derjenigen Candidaten, welche die Quartiere frei aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert, die Austretenden sind aber stets wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich Mitglieder des kleinen Raths sind, können durch die im Art. 18 vorgeschriebene, in den Quartieren vorzunehmende Censur (Sichtung, Aussiebung) abberufen werden.

12. Die Quartiere können demjenigen Mitgliede des großen Raths, welches sie unmittelbar erwählt haben, eine Besoldung festsezen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeldlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abberufungen.

13. Zu der Bildung des großen Raths verfährt jedes der 20 Quartiere des Kantons wie folgt:

Vorerst ernennt es dasjenige Mitglied des großen Raths, das es aus seiner eigenen Mitte zu wählen hat.

Sodann erwählt es vier Candidaten aus den vier Bezirken, zu welchen es nicht selbst gehört, jedoch so, daß aus dem gleichen Bezirk nicht mehr als drei genommen werden können.

Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten 80 Candidaten werden 40 durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Raths sind und mit den 20 unmittelbar von den Quartieren ernannten Mitgliedern den großen Rath vollzählig machen.

14. Wenn in dem großen Rathe Stellen erledigt werden, so ergänzen die Quartiere alle zwei Jahre diejenigen Stellen wieder, die sie unmittelbar besezt

remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

15. Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée ; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

16. Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre es deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

17. Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 5000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 2000 livres pour être élu immédiatement par le quartier dont on fait partie.

18. Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque quartier, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres du quartier indistinctement, décide s'il y a lieu à ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel le quartier sera appelé à voter.

hatten. Die andern Stellen hingegen werden, so wie sie erledigt sind, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

15. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensezung des großen Raths, und nachher je von neun zu neun Jahren, wird das Verzeichniß der Candidaten erneuert; und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besezt worden sind, welche erledigt werden, so werden sie aus denen auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersezt.

16. Die Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung durch die absolute Mehrheit der Stimmen. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bei der ersten noch bei der zweiten Abstimmung herauskommt, so entscheidet das Loos zwischen den zwei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

17. Niemand kann auf das Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht Bürger, 30 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken oder von unterpfändlichen Schuldschriften von 5000 Schweizerfranken im Werthe ist. Um hingegen unmittelbar von seinem eigenen Quartier gewählt zu werden, ist es hinreichend, daß man Bürger, 25 Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von dem Werthe von 2000 Schweizerfranken sei.

18. Alle zwei Jahre, auf Ostern, entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos in jedem Quartier aus fünf der zehn Ältesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümern und aus fünf aus allen Gliedern des Quartiers, ohne Unterschied, zusammengesezt ist: Ob die Censur (Sichtung) über ein Mitglied des großen Raths, das nicht zugleich auch Mitglied des kleinen ist, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß die Censur statthaben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über welches das Quartier abstimmen soll.

Le quartier vote au scrutin pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans le quartier est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil dont les noms ont été placés par plus d'un quartier sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de quartiers.

Les membres élus immédiatement par un quartier, ne peuvent être révoqués que par lui.

TITRE IV.

Délégation et garanties données par la Constitution.

19. La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

20. La Constitution garantit les réligions professées dans le canton.

21. La Constitution garantit la faculté de racheter les dîmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

CHAPITRE XIII.

Constitution du Canton du Tessin.

TITRE PREMIER.

Division du territoire et État politique des Citoyens.

Article 1er. Le canton du Tessin comprend, outre le territoire renfermé dans ses limites actuelles, la vallée de Levantine.

Das Quartier entscheidet sodann durch geheime Abstimmung für oder wider die Abberufung des der Censur unterworfenen Mitgliedes.

Um die Abberufung nach sich zu ziehen, wird ein Stimmenmehr erfordert, das größer ist, als die Hälfte aller stimmfähigen Quartiergenossen.

Diejenigen Mitglieder des großen Raths, die von mehr als einem Quartier auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht worden sind, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl Quartiere abberufen werden.

Die von ihren Quartieren unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrem eigenen Quartier wieder abberufen werden.

Vierter Titel.

Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung.

19. Das Gesez wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsezen.

20. Die Verfassung sichert die Religionen, die im Kanton ausgeübt werden.

21. Die Verfassung sichert die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez wird die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werthe bestimmen.

Dreizehntes Capitel.

Verfassung des Kantons Tessin.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Gebiets und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel 1. Der Kanton Tessin begreift außer seinem gegenwärtigen Gebiete noch das Liviner-Thal.

2. Il est divisé en huit districts, savoir: Mendrisio, Lugano, Locarno, Valle-Maggia, Bellinzona, Riviera, Blenio et Levantina. Bellinzona est le chef-lieu du canton.

Les huit districts sont divisés en 38 cercles. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

3. Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut, 1° être domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune; 2° être âgé de vingt ans, et marié ou l'avoir été, ou avoir trente ans, si l'on n'a pas été marié; 3° être propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de la valeur de 200 fr. de Suisse ou d'une créance de 300 fr., hypothéquée sur un immeuble; 4° dans les cercles où il y avait des bourgeoisies, si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle, qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune, et dont le *minimum* sera de 6 francs, et le *maximum* de 50; néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition: les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse ou dans les pays ci-devant sujets de la Suisse, pères de quatre enfants âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices, et ayant un métier ou un établissement.

4. Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile

2. Der Kanton ist in acht Bezirke abgetheilt, nämlich: Mendrisio, Lugano, Locarno, Valle Maggia, Bellinzona, Riviera, Blenio, Leventina. Bellinzona ist der Hauptort des Kantons.

Die acht Bezirke sind in 38 Kreise eingetheilt. Die Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeindeversammlungen und in Kreisversammlungen.

3. Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man: 1. Seit einem Jahre in dem Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft sein; 2. zwanzig Jahre alt sein wenn man verheirathet oder es gewesen ist, und dreißig wenn man unverheirathet ist; 3. Eigenthümer oder Nuznießer sein von einer Liegenschaft von 200 Schweizerfranken, oder einem Schuldtitel von 300 Franken, der eine Liegenschaft zum Unterpfande hat; 4. in denjenigen Kreisen, in denen Burgerrechte waren, muß man ferner, wenn man nicht bereits Bürger einer Gemeinde des Kantons war, an das Armengut seines Wohnorts jährlich eine Summe entrichten, die das Gesez nach Maßgabe des Vermögens der Gemeinde bestimmen wird; jedoch so, daß dieselbe wenigstens sechs Franken betragen soll und 50 Franken nicht übersteigen kann. Für die Theilnahme an den ersten Wahlen ist es indessen hinreichend, drei vom Hundert derjenigen Summe zu entrichten, die für den lezten Ankauf des Ortsbürgerrechts bezahlt worden ist. Von diesem vierten Bedinge sind ausgenommen: die Pfarrgeistlichen; desgleichen die Hausväter, die in der Schweiz oder in den ehemaligen Unterthanenlanden geboren sind, vier Kinder über 16 Jahre haben, sich in der Miliz eingeschrieben befinden und einen bestimmten Beruf ausüben, oder sonst eine Erwerbsquelle besizen.

4. Vermittelst der jährlich an das Armengut zu entrichtenden Summe, oder der Erlegung des Capitals dieser Summe, wird man Antheilhaber am Gemeindegut und hat Anspruch auf die den Ortsbürgern zugesicherte Unterstüzung.

Die Fremden oder Schweizerbürger aus einem andern Kantone, welche das Bürgerrecht im Kanton

et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton du Tessin, peuvent être assujettis à payer le capital, au denier vingt, de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la copropriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

TITRE II.

Pouvoirs publics.

5. Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints, et d'un conseil municipal de huit membres au moins, et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils se renouvellent par tiers et sont rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant, 1° la police locale; 2° la répartition et la perception de l'impôt; 3° l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine de plus les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

6. Il y a dans chaque cercle un juge de paix; il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Il est conciliateur des différens entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit, et il juge avec des assesseurs les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

7. Un grand conseil, composé de cent-dix députés nommés pour cinq ans, ou à vie, dans les cas

Tessin zu erlangen wünschen, und die zu dem Ende durch das Gesez vorgeschriebene Bedinge, namentlich das der Aufenthaltszeit, erfüllt haben, können zu Erlegung eines Capitals angehalten werden, das dem zwanzigfachen Werthe des jährlichen Abtrags vom Antheilhaberrechte am Gemeingute ihres Wohnorts gleichkommt. Dieser Abtrag soll durch einen besondern Beschluß der Gemeinde bestimmt werden.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

5. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Ammann (Syndic), zwei Beigeordneten und wenigstens acht, höchstens 16 Mitgliedern besteht. Die Gemeindebeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden jedesmal zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar. Das Gesez bestimmt die Verrichtungen der Gemeinderäthe, in Betreff 1. der örtlichen Polizei; 2. der Vertheilung und Beziehung der Auflagen; 3. der besondern Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts, sowie der untergeordneten Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

Es bestimmt ferner die besondern Verrichtungen des Ammanns, der Beigeordneten und der Gemeinderathsmitglieder.

6. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, dessen Aufsicht und Leitung die Gemeindeverwaltungen des Kreises unterworfen sind.

Er führt bei den Kreisversammlungen den Vorsiz und hat die Polizei derselben.

Er schlichtet die Streithändel zwischen den Bürgern; er ist der gerichtliche Polizeibeamte, der im Fall eines Verbrechens die vorläufige Untersuchung anzustellen hat, und erledigt mit Zuzug von Beisizern Civilstreitigkeiten von geringem Werthe. Die nähere Bestimmung jeder dieser seiner Verrichtungen bleibt dem Gesez überlassen.

7. Ein großer Rath von 110 Mitgliedern, die auf fünf Jahre, oder in den durch den Artikel 15

déterminés par l'article 15, exerce le pouvoir souverain. Il s'assemble, le premier lundi de mai, dans la ville de Bellinzona, et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Le grand conseil,

1° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil.

2° Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et réglements.

3° Il reçoit et arrête les comptes de finances du petit conseil.

4° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics.

5° Il approuve l'aliénation des domaines du canton.

6° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires; il nomme les députés aux diètes, et leur donne des instructions.

7° Il vote au nom du canton.

8. Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie, et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt.

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances: à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires, il dirige et surveille les autorités inférieures, et il nomme ses agents.

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes.

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public.

bestimmten Fällen, auf Lebenszeit ernannt sind, übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich alljährlich auf den ersten Montag des Maimonats in Bellinzona und kann ordentlicher Weise seine Sizungen nicht über einen Monat ausdehnen, es sei denn, daß der kleine Rath die Dauer derselben verlängere.

Der große Rath

1. Entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesezesvorschläge, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden.
2. Er läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und Reglemente Rechenschaft ablegen.
3. Er nimmt dem kleinen Rathe über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
4. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
5. Er bewilligt die Veräußerung von Kantonalgütern.
6. Er berathschlagt über die Begehren der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen, ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsazungen, und ertheilt ihnen die Instructionen.
7. Er stimmt im Namen des Kantons.

8. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen, und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Geseze und Steuerverordnungen.

Ihm liegt die Vollziehung der Geseze und Verordnungen ob, zu welchem Ende er die nöthigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden, und ernennt seine Agenten.

Er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und zieht sich aus der Versammlung zurük, wenn über seine Amtsführung und Rechnungsablage berathschlagt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

9. En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

10. Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort.

Il ne juge, en matière criminelle, qu'au nombre de neuf, et, s'il s'agit d'un délit emportant une peine capitale, qu'au nombre de treize; il appelle des hommes de loi au besoin.

La loi détermine d'ailleurs la forme de procéder et la durée des fonctions des juges.

11. Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

TITRE III.

Mode d'élection et conditions d'éligibilité.

12. Les membres de la municipalité sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs de Suisse ou d'une créance de la même somme, hypothéquée sur un immeuble.

13. Les juges de paix sont nommés par le petit conseil, entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

14. Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée, qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalite.

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations:

1° Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député, qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix, président de l'assemblée, ne peut être nommé dans son cercle.

2° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 16,000 francs de Suisse, ou d'une créance de la même valeur, hypothéquée sur des immeubles. Pour cette seconde nomination il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

3° Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les 190 candidats sont réduits par le sort à 72, qui, réunis aux 38 députés de premier nomination, forment les 110 membres du grand conseil.

15. Les membres du grand conseil de la deuxième et de la troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la deuxième nomination sont à vie s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Er kann die ordentlichen Sitzungen des großen Raths verlängern und außerordentliche veranstalten.

9. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege gibt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die Parteien entschädigt werden.

Das Gesez wird die Zahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Competenz bestimmen.

10. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern spricht in lezter Instanz ab.

Um in peinlichen Fällen Urtheile auszufällen, müssen wenigstens neun Mitglieder anwesend, und bei Verbrechen, die die Todesstrafe nach sich ziehen, muß das Gericht vollzählig sein. Es beruft nöthigenfalls Rechtsgelehrte in seine Mitte.

Das Gesez bestimmt die Proceßform und die Amtsdauer der richterlichen Stellen.

11. Über streitige Administrationsfälle wird von einem Gerichte entschieden, das aus einem Mitgliede des kleinen Raths und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht.

Dritter Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

12. Die Gemeindevorgesezten werden von den Gemeindeversammlungen ernannt aus den Bürgern, die 30 Jahr alt sind und eine Liegenschaft von 500 Franken im Werthe, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

13. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus denjenigen Bürgern erwählt, die ein Grundeigenthum von 1000 Franken, oder einen Schuldtitel mit Unterpfand vom nämlichen Werthe besizen.

14. Die Stellen im großen Rathe werden theils durch die unmittelbare Wahl, theils durch Wahl und Loos zugleich auf folgende Weise besezt:

Die im Umfange eines Kreises wohnhaften Activbürger bilden eine Versammlung, die nicht anders statthaben kann, als zufolge einer 14 Tage zum voraus von dem Friedensrichter anbefohlenen und sieben Tage zum voraus von dem Gemeinderath jedes Orts bekannt gemachten Zusammenberufung.

Jede Kreisversammlung hat drei Ernennungen zu machen:

1. Sie ernennt aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehört, einen Abgeordneten in den großen Rath ohne Anwendung des Looses. Das Alter von 30 Jahren ist das einzige Wählbarkeitsbeding für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, der bei der Versammlung den Vorsiz führt, kann in seinem Kreise nicht gewählt werden.
2. Sie ernennt drei Candidaten außerhalb dem Kreise, unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als 16,000 Schweizerfranken im Werthe oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer besizen. Für diese zweite Ernennung genügt das Alter von 25 Jahren.
3. Sie ernennt ferner zwei Candidaten außerhalb dem Kreise unter den Bürgern, die das fünfzigste Altersjahr überschritten haben. Für diese lezte Ernennung ist es hinreichend, eine Liegenschaft von 4000 Schweizerfranken, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer zu besizen.

Die 190 Candidaten werden durch das Loos auf 72 reducirt, die, verbunden mit den 38 Abgeordneten, welche die Kreisversammlungen unmittelbar ernennen, die 110 Mitglieder des großen Raths ausmachen.

15. Die Mitglieder des großen Raths von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise besonders an.

Die von der zweiten Ernennung bleiben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im nämlichen Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind. Die Mitglieder von der dritten Ernennung bleiben ebenfalls

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

16. Les membres du grand conseil de la première nomination peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

17. Pour les places de seconde et troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil, le sort désigne entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

18. Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de 34 membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de 110; de manière qu'à chacune des élections générales, il entre au grand conseil au moins 38 citoyens de la classe des propriétaires fonciers de 16,000 francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

19. Le président du grand conseil est choisi à chaque session parmi les membres du petit conseil; il ne vote point lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

20. Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans, et renouvelés par tiers; le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la troisième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de 9000 francs en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

lebenslänglich an der Stelle, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen worden sind.

16. Die Mitglieder des großen Raths von der ersten Ernennung können durch ihre Kreise entschädigt werden. Die Verrichtungen der übrigen sind unentgeldlich.

17. Für die Wiederbesezung der Stellen von der zweiten und dritten Ernennung, die im großen Rathe erledigt werden, wird unter den auf dem lezten Verzeichnisse zurükgebliebenen Candidaten das Loos gezogen. Die Erneuerung dieses Verzeichnisses geschieht jedes fünfte Jahr.

18. Wenn bei der periodischen Erneuerung des großen Raths sich mehr als 34 Mitglieder, die auf Lebenszeit ernannt sind, in demselben befinden, so wird der Überschuß der Anzahl der 110 Mitglieder beigezählt, so daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigstens 38 Bürger, die entweder ein Grundeigenthum von 16,000 Schweizerfranken besizen, oder über 50 Jahre alt sind, in den großen Rath treten.

19. Der Präsident des großen Raths wird für jede Sizungszeit unter den Mitgliedern des kleinen Raths gewählt, hat aber keine Stimme, wenn über die Rechnungen und die Amtsführung des leztern berathschlagt wird.

So lange sein Vorsiz dauert, kann er den Berathschlagungen des kleinen Raths nicht beiwohnen.

20. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden vom großen Rathe für sechs Jahre ernannt; die Erneuerung geschieht immer zum Drittheil. Der erste Ernennungsact bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche am Ende des zweiten und dritten Jahres austreten sollen.

Um gewählt werden zu können, wird ein Eigenthum oder eine Nuznießung von 9000 Schweizerfranken in liegenden Gründen oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln erfordert.

Der kleine Rath wählt jeden Monat seinen Präsidenten.

21. Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil, sur une liste triple, présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de 3000 francs en immeubles.

22. Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil, et, outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé pendant cinq ans des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

TITRE IV.

Dispositions générales et garanties.

23. Tout Suisse habitant du canton du Tessin est soldat.

24. Les assemblées du cercle ne peuvent, en aucun cas, correspondre soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

25. La religion catholique romaine est la religion du canton.

La faculté de racheter les dimes et cens à leur juste valeur est garantie.

CHAPITRE XIV.

Constitution du canton de Thurgovie.

TITRE PREMIER.

Division du territoire et état politique des citoyens.

Article 1er. Le canton de Thurgovie est divisé en huit districts, savoir: Arbon, Steckborn, Frauenfeld, Weinfelden, Bischoffzell, Tobel, Gottlieben et Diessenhofen. Frauenfeld est le chef-lieu.

21. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts gewählt. Sie müssen aus der Classe von Bürgern genommen werden, die wenigstens 3000 Schweizerfranken in Liegenschaften oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

22. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom großen Rathe ernannt und müssen, außer dem für den kleinen Rath vorgeschriebenen Eigenthumsbedinge, während fünf Jahren gerichtliche Functionen ausgeübt haben oder Mitgleder der obern Behörden gewesen sein.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistung.

23. Jeder im Kanton Tessin wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

24. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich noch mit Individuen oder Gemeinheiten außer dem Kantone in Verbindung treten.

25. Die katholische Religion ist die Religion des Kantons.

Die Verfassung sichert den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen die Befugniß zu, ihre Beschwerden nach dem wahren Werthe derselben loszukaufen.

Vierzehntes Capitel.

Verfassung des Kantons Thurgau.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel **1.** Der Kanton Thurgau ist in acht Bezirke abgetheilt, nämlich: Arbon, Steckborn, Frauenfeld, Weinfelden, Bischofszell, Tobel, Gottlieben, Dießenhofen. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

Les huit districts sont divisés en 32 cercles, composés de plusieurs communes. Les villes de plus de 2500 habitants forment un cercle séparé. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

2. Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut, 1° être domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune; 2° être âgé de vingt ans et marié ou l'avoir été, ou avoir trente ans, si l'on n'a pas été marié; 3° être propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de la valeur de 200 fr., ou d'une créance de 300 fr. hypothéquée sur un immeuble; 4° si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune, et dont le *minimum* sera de 6 fr. et le *maximum* de 100 fr.; néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition: les ministres du culte et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfants âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices et ayant un métier ou un établissement.

3. Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens de la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton, peuvent être assujettis à payer le capital, au denier vingt, de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la copropriété des

Die acht Bezirke sind in 32 Kreise eingetheilt, deren jeder aus mehreren Gemeinden besteht. Die Städte von mehr als 2500 Einwohnern bilden einen eigenen Kreis. Die Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeindeversammlungen und in Kreisversammlungen.

2. Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man: 1. seit einem Jahre in dem Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft sein; 2. zwanzig Jahre alt sein, wenn man verheirathet oder es gewesen ist, und dreißig, wenn man unverheirathet ist; 3. Eigenthümer oder Nutznießer sein von einer Liegenschaft im Werthe von 200 Schweizerfranken, oder einem unterpfändlich versicherten Schuldtitel von 300 Franken. 4. Wenn man nicht von früher her Ortsbürger einer Gemeinde des Kantons ist, muß man ferner an das Armengut seines Wohnortes jährlich eine Summe entrichten, die das Gesez nach Maßgabe des Vermögens der Gemeinde bestimmen wird; jedoch so, daß dieselbe wenigstens sechs Franken betragen soll, und hundert Franken nicht übersteigen kann. Für die Theilnahme an den ersten Wahlen ist indessen hinreichend, drei vom Hundert derjenigen Summe zu entrichten, die für den lezten Ankauf des Ortsbürgerrechts bezahlt worden ist. Von diesem vierten Bedinge sind ausgenommen: die Pfarrgeistlichen; desgleichen die Hausväter, die in der Schweiz geboren sind, vier Kinder über 16 Jahre haben, sich in der Miliz eingeschrieben befinden und einen bestimmten Beruf ausüben, oder sonst eine Erwerbsquelle besitzen.

3. Vermittelst der jährlich an das Armengut zu entrichtenden Summe, oder der Erlegung des Capitals dieser Summe wird man Antheilhaber am Gemeindegute und hat Anspruch auf die den Ortsbürgern zugesicherte Unterstüzung.

Die Fremden, oder Schweizerbürger aus einem andern Kanton, welche das Bürgerrecht im Kanton Thurgau zu erlangen wünschen, und die zu dem Ende durch das Gesez vorgeschriebenen Bedinge, namentlich das der Aufenthaltszeit, erfüllt haben, können zur Erlegung eines Capitals angehalten werden, das dem

biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

TITRE II.

Pouvoirs publics.

4. Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints, et d'un conseil municipal de huit membres au moins et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant: 1° la police locale; 2° la répartition et la perception de l'impôt; 3° l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine de plus les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

5. Il y a dans chaque cercle un juge de paix. Il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Il est conciliateur des différens entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit, et il juge avec des assesseurs les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

6. Un grand conseil, composé de cent députés nommés pour cinq ans, ou à vie, dans les cas déterminés par l'article 14, exerce le pouvoir souverain. Il s'assemble, le premier lundi de mai, dans la ville de Frauenfeld, et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

zwanzigfachen Werthe des jährlichen Abtrags vom Antheilhaberrechte am Gemeingute ihres Wohnorts gleichkommt. Dieser Abtrag soll durch einen besondern Beschluß der Gemeinde bestimmt werden.

Zweiter Titel.

Öffentliche Gewalten.

4. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Ammann (Syndic), zwei Beigeordneten und wenigstens acht, höchstens 16 Mitgliedern besteht. Die Gemeindebeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden jedesmal zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesez bestimmt die Verrichtungen der Gemeinderäthe in Betreff: 1. der örtlichen Polizei; 2. der Vertheilung und Beziehung der Auflagen; 3. der besondern Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts, sowie der Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

Es bestimmt ferner die besondern Verrichtungen des Ammanns, der Beigeordneten und der Gemeinderathsmitglieder.

5. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, dessen Aufsicht und Leitung die Gemeindeverwaltungen des Kreises unterworfen sind.

Er führt in den Kreisversammlungen den Vorsiz und hat die Polizei derselben.

Er schlichtet die Streithändel zwischen den Bürgern; er ist der gerichtliche Polizeibeamte, der im Fall eines Verbrechens die vorläufige Untersuchung anzustellen hat, und erledigt mit Zuzug von Beisitzern Civilstreitigkeiten von geringerem Werthe. Die nähere Bestimmung jeder dieser seiner Verrichtungen bleibt dem Gesez überlassen.

6. Ein großer Rath von 100 Mitgliedern, die auf fünf Jahre, oder in den durch den Art. 14 bestimmten Fällen auf Lebenszeit ernannt sind, übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich alljährlich auf den ersten Montag des Mai in der Stadt Frauenfeld, und kann ordentlicher Weise seine Sizungen nicht über

Le grand conseil,

1° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil.

2° Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et réglements.

3° Il reçoit et arrête les comptes de finances du petit conseil.

4° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics.

5° Il approuve l'aliénation des domaines du canton.

6° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les députés aux diètes, et leur donne des instructions.

7° Il vote au nom du canton.

7. Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt.

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances; à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires, il dirige et surveille les autorités inférieures, et il nomme ses agens.

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes.

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public.

Il peut prolonger la durée des sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

8. En matière civile et criminelle, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

einen Monat ausdehnen; es sei denn, daß der kleine Rath die Dauer derselben verlängere.

Der große Rath

1. Entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge, die ihm vom kleinen Rath vorgelegt werden.
2. Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente Rechenschaft ablegen.
3. Er nimmt dem kleinen Rathe über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
4. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
5. Er bewilligt die Veräußerung von Kantonalgütern.
6. Er berathschlagt über die Begehren der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen und ertheilt ihnen Instructionen.
7. Er stimmt im Namen des Kantons.

7. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des Großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen, und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Gesetze und Steuerverordnungen.

Ihm liegt die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen ob, zu welchem Ende er die nöthigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden, und ernennt seine Agenten.

Er legt dem Großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab, und zieht sich aus der Versammlung zurück, wenn über seine Amtsführung und Rechnungsablage berathschlagt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die ordentlichen Sitzungen des großen Raths verlängern, und außerordentliche veranstalten.

8. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege gibt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die Parteien entschädigt werden. Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Competenz wird durch das Gesetz bestimmt.

9. Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort.

Il ne juge, en matière criminelle, qu'au nombre de neuf, et s'il s'agit d'un délit emportant une peine capitale, qu'au nombre de treize; il appelle des hommes de loi au besoin.

La loi détermine d'ailleurs la forme de procéder, et la durée des fonctions des juges.

10. Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

TITRE III.

Mode d'élection et conditions d'éligibilité.

11. Les membres de la municipalité sont nommés par l'assemblée de la commune, entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs ou d'une créance de la même somme, hypothéquée sur un immeuble.

12. Les juges de paix sont nommés par le petit conseil, entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

13. Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée, qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité.

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations:

9. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern spricht in letzter Instanz ab.

Um in peinlichen Fällen Urtheile auszufällen, müssen wenigstens neun Mitglieder anwesend und bei Verbrechen, die Todesstrafe nach sich ziehen, muß das Gericht vollzählig sein. Es beruft nöthigenfalls Rechtsgelehrte in seine Mitte.

Das Gesetz bestimmt die Proceßkosten und die Amtsdauer der Richter.

10. Über streitige Administrationsfälle wird von einem Gerichte entschieden, das aus einem Mitgliede des kleinen Raths und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht.

Dritter Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

11. Die Gemeindevorgesetzten werden von den Gemeindeversammlungen aus den Bürgern ernannt, die 30 Jahre alt sind und eine Liegenschaft von 500 Fr. am Werthe, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel mit Unterpfand vom nämlichen Werthe eigenthümlich oder nutznießend besitzen.

12. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus denjenigen Bürgern erwählt, die ein Grundeigenthum von 1000 Franken oder einen Schuldtitel mit Unterpfand vom nämlichen Werthe besitzen.

13. Die Stellen im großen Rathe werden theils durch die unmittelbare Wahl, theils durch Wahl und Loos zugleich auf folgende Weise besetzt:

Die im Umfange eines Kreises wohnhaften Activbürger bilden eine Versammlung, die nicht anders statthaben kann, als zufolge einer 14 Tage zum Voraus von dem Friedensrichter anbefohlenen und sieben Tage zum Voraus von dem Gemeinderath jedes Ortes bekannt gemachten Zusammenberufung.

Jede Kreisversammlung hat drei Ernennungen zu machen:

1° Elle nomme dans l'arrondissement de son district un député, qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort. L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix, président de l'assemblée, ne peut être nommé dans son cercle.

2° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 20,000 francs ou d'une créance de la même valeur, hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination, il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

3° Elle nomme deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination, il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les 160 candidats sont réduits par le sort à 68, qui, réunis aux 32 députés de la première nomination, forment les 100 membres du grand conseil.

14. Les membres du grand conseil de la deuxième et troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la deuxième nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

15. Les membres du grand conseil, de la première nomination, peuvent être indemnisés par leurs cercles; les fonctions des autres sont gratuites.

1. Sie ernennt aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehört, einen Abgeordneten in den großen Rath ohne Anwendung des Looses. Das Alter von 30 Jahren ist das einzige Wählbarkeitsbeding für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, der bei der Versammlung den Vorsitz führt, kann in seinem Kreise nicht gewählt werden.
2. Sie ernennt drei Candidaten außerhalb dem Kreise unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als 20,000 Schweizerfranken am Werthe oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nutznießer besitzen. Für diese zweite Ernennung genügt das Alter von 25 Jahren.
3. Sie ernennt ferner zwei Candidaten außerhalb dem Kreise unter den Bürgern, die das 50. Altersjahr überschritten haben. Für diese letzte Ernennung ist es hinreichend, eine Liegenschaft von 4000 Schweizerfranken oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nutznießer zu besitzen.

Die 160 Candidaten werden durch das Loos auf 68 reducirt, die, verbunden mit den 32 Abgeordneten, welche die Kreisversammlungen unmittelbar ernennen, die 100 Mitglieder des großen Raths ausmachen.

14. Die Mitglieder des großen Raths von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise besonders an.

Die von der zweiten Ernennung bleiben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im nämlichen Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind. Die von der dritten Ernennung bleiben ebenfalls lebenslänglich an der Stelle, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen worden sind.

15. Die Mitglieder des großen Raths von der ersten Ernennung können durch ihre Kreise entschädigt werden. Die Verrichtungen der übrigen sind unentgeldlich.

16. Pour les places de seconde et troisième nomination qui viennent à vaquer au grand conseil, le sort désigne entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

17. Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de 32 membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de 100; de manière qu'à chacune des élections générales il entre au grand conseil au moins 36 citoyens de la classe des propriétaires fonciers de 20,000 francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

18. Le président du grand conseil est choisi, à chaque session, parmi les membres du petit conseil; il ne vote point lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

19. Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil pour six ans, et renouvelés par tiers; le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de 9000 francs en immeubles. Le petit conseil élit son président tous les mois.

20. Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil, sur une liste triple présentée par le tribunal d'appel; on ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de 3000 francs en immeubles.

16. Für die Wiederbesetzung der Stellen von der zweiten und dritten Ernennung, die im großen Rathe erledigt werden, wird unter den auf dem letzten Verzeichnisse zurückgebliebenen Candidaten das Loos gezogen. Die Erneuerung dieses Verzeichnisses geschieht jedes fünfte Jahr.

17. Wenn bei der periodischen Erneuerung des großen Raths sich mehr als 32 Mitglieder, die auf Lebenszeit ernannt sind, in demselben befinden, so wird der Überschuß der Anzahl der 100 Mitglieder beigezählt; so, daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigstens 36 Bürger, die entweder ein Grundeigenthum von 20,000 Schweizerfranken besitzen oder über 50 Jahre alt sind, in den großen Rath treten.

18. Der Präsident des Großen Raths wird für jede Sizungszeit aus den Mitgliedern des kleinen Raths gewählt, hat aber keine Stimme, wenn über die Rechnungen und die Amtsführung des leztern berathschlagt wird.

So lange sein Vorsiz dauert, kann er den Verhandlungen des kleinen Raths nicht beiwohnen.

19. Die Mitglieder des kleinen Raths werden vom großen Rathe für sechs Jahre ernannt; die Erneuerung geschieht immer zum Drittheil. Der erste Ernennungsact bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten sollen.

Um gewählt werden zu können, wird ein Eigenthum oder eine Nuznießung von 9000 Schweizerfranken in liegenden Gründen, oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln erfordert. Der kleine Rath wählt jeden Monat seinen Präsidenten.

20. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts gewählt. Sie müssen aus der Classe von Bürgern genommen werden, die wenigstens 3000 Schweizerfranken in Liegenschaften oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

21. Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil, et, outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé pendant cinq ans des fonctions judiciaires, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

TITRE IV.

Dispositions générales et garanties.

22. Tout Suisse habitant du canton de Thurgovie est soldat.

23. Les assemblées du cercle ne peuvent, en aucun cas, correspondre soit entre elles, soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

24. La liberté pleine et entière du culte de la communion catholique et protestante est garantie.

Est pareillement garantie la faculté de racheter les dîmes et cens à leur juste valeur.

CHAPITRE XV.

Constitution du Canton d'Unterwald.

Article **1er**. Le canton d'Underwald est divisé en deux parties, savoir: le haut et le bas pays. Le territoire d'Engelberg demeure incorporé à Underwald-le-Bas. Les deux pays s'entendront sur les relations ultérieures à cet égard, et en cas de discussion, l'autorité fédérale prononcera.

Il ne peut être établi aucune différence entre les citoyens d'Engelberg et ceux de l'ancien territoire, et il y a égalité de droits entre Unterwald-le-Haut et Underwald-le-Bas. Sarnen est le chef-lieu du premier, et Stanz du second.

21. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom großen Rath ernannt, und müssen, außer dem für den kleinen Rath vorgeschriebenen Eigenthumsbedinge, während fünf Jahren gerichtliche Functionen ausgeübt haben oder Mitglieder der obern Behörden gewesen sein.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistung.

22. Jeder im Kanton Thurgau wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

23. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle, weder unter sich noch mit Individuen oder Gemeinheiten außer dem Kantone, in Verbindung treten.

24. Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes.

Sie sichert ferner den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen die Befugniß zu, ihre Beschwerden nach dem wahren Werthe derselben loszukaufen.

Fünfzehntes Capitel.

Verfassung des Kantons Unterwalden.

Artikel **1.** Der Kanton Unterwalden ist in zwei Theile getheilt, nämlich in Ob- und Nidwalden. Das Gebiet von Engelberg bleibt Unterwalden nid dem Wald einverleibt. Beide Länder werden sich über die diesfallsigen weitern Verhältnisse verständigen, und im Falle man nicht übereinkommen könnte, entscheidet die Bundesbehörde.

Es darf zwischen den Bürgern von Engelberg und jenen des alten Gebiets kein Unterschied stattfinden; es herrscht zwischen Unterwalden ob dem Wald und Unterwalden nid dem Wald Gleichheit der Rechte. Sarnen ist der Hauptort des erstern und Stanz der Hauptort des leztern.

2. La ligne de démarcation des deux pays, et leur indépendance respective, sont rétablies; chacun d'eux nomme alternativement le député à la diète.

La religion catholique est la religion des deux pays du canton.

3. La souveraineté de chaque partie du canton réside dans l'assemblée générale de ses citoyens *(landsgemeinde)*.

4. L'assemblée générale, composée des citoyens âgés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil *(landrath)*.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué au petit conseil par écrit, et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels on les a convoquées.

5. Les chefs des deux pays, savoir: les quatre landammans, le statthalter, le banneret, le trésorier, l'inspecteur des bâtiments et arsenaux, les deux capitaines, les deux enseignes et le tuteur général des orphelins, sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives qu'autrefois, et ils restent en place le même espace de temps.

6. Dans Underwald-le-Haut, le petit, le double et le triple conseils *(landrath, zweyfacher und dreyfacher landrath)*, les conseils de commune *(kirchenrath)*, les tribunaux civils de chaque commune *(siebengericht)*, et le tribunal assermenté du pays *(land-geschworen-gericht)*; et dans Underwald-le-Bas, le conseil du pays *(landrath)*, le double et le triple conseils, le conseil hebdomadaire *(wochen-rath)*, les conseillers des communes *(urthi-raths-herrn)*, les tribunaux civils de première instance, et le tribunal d'appel, ou tribunal assermenté du pays, gardent aussi leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection.

2. Die Scheidungslinie beider Länder und ihre wechselseitige Unabhängigkeit sind wieder hergestellt. Abwechselnd ernennt jedes von ihnen den Abgesandten an die Tagsazung.

Die katholische Religion ist die Religion beider Theile des Kantons.

3. Die souveräne Gewalt eines jeden Theils des Kantons steht bei der Landsgemeinde.

4. Die Landsgemeinde, bestehend aus den Bürgern des Kantons, welche 20 Jahre alt sind, entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesezesentwürfe, welche der Landrath ihr vorlegt.

Kein anderer Gegenstand kann daselbst in Berathschlagung genommen werden, als nachdem er einen Monat zuvor dem Landrath schriftlich mitgetheilt und von diesem begutachtet worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, wegen welcher sie zusammenberufen worden sind.

5. Die Häupter beider Länder, nämlich: die vier Landammänner, der Statthalter, der Pannerherr, der Landesseckelmeister, der Bauherr und Zeugherr, die zwei Landshauptmänner, die zwei Landsfähnriche und der Ober-Waisenvogt werden auf die nämliche Art, mit den nämlichen Rechten und Vorzügen, wie ehemals, gewählt; sie bleiben die nämliche Zeit im Amte.

6. Ebenso behalten ihre ehemaligen Amtsverrichtungen, die nämliche Einrichtung und Wahlart, in Unterwalden ob dem Wald: der Landrath, der zweifache und dreifache Landrath, die Kirchenräthe, die Siebnergerichte, und das Landsgeschwornen-Gericht; und in Unterwalden nid dem Wald: der Landrath, der zweifache und dreifache Landrath, der Wochenrath, die Urtirathsherren, die Civilgerichte erster Instanz und das Appellations- oder Geschwornengericht des Landes.

Nichtsdestoweniger sind die bürgerlichen Verordnungen und die Municipalstatute des Gebiets von Engelberg einstweilen beibehalten.

Néanmoins les réglements civils et les droits municipaux du territoire d'Engelberg, sont provisoirement conservés.

7. Il n'est rien changé à l'ancienne administration de la justice criminelle et correctionelle.

8. Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton d'Underwald ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec les puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

7. An der ehemaligen Verwaltung der Zucht- und Criminaljustiz ist nichts abgeändert.

8. Die Behörden aller Art sind gehalten, sich nach den Grundsäzen der Bundesacte zu richten.

Der Kanton Unterwalden darf weder mittel- noch unmittelbar mit einem andern Kanton, oder mit fremden Mächten in Verbindung treten, anders als in Beobachtung der Bundesformen der helvetischen Republik.

CHAPITRE XVI.

Constitution du canton d'Uri.

Article 1er. Le canton d'Uri est divisé en deux districts, savoir: le territoire de l'ancien canton et la vallée d'Urseren. La religion catholique est la religion du canton.

Altorf est le chef-lieu. Les citoyens de la vallée d'Urseren ont les mêmes droits que ceux de l'ancien territoire.

2. L'autorité souveraine du canton réside dans l'assemblée générale des citoyens des deux districts *(landsgemeinde)*; mais elle ne peut statuer sur les propriétés particulières d'un district.

3. L'assemblée générale, composée des citoyens âgés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil général *(landrath)*.

Aucun autre point n'y est mis en délibération, qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au conseil général et après l'avis de ce conseil.

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels on les a convoquées.

Sechszehntes Capitel.

Verfassung des Kantons Uri.

Artikel **1.** Der Kanton Uri ist in zwei Bezirke abgetheilt, nämlich in das Gebiet des alten Kantons und in das Urserenthal. Die katholische Religion ist die Religion des Kantons.

Altdorf ist der Hauptort. Die Bürger des Urserenthals haben die gleichen Rechte, wie die des alten Gebiets.

2. Die souveräne Gewalt des Kantons steht bei der Landsgemeinde beider Bezirke; sie kann aber über das besondere Eigenthum eines Bezirks nicht verfügen.

3. Die Landsgemeinde, bestehend aus allen Bürgern, welche 20 Jahre alt sind, beschließt über die Annahme oder Verwerfung der Gesezesentwürfe, welche der Landrath ihr vorlegt.

Kein anderer Gegenstand kann daselbst in Berathschlagung genommen werden, als nachdem er einen Monat zuvor dem Landrathe schriftlich mitgetheilt und dessen Gutachten darüber vernommen worden ist.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, wegen welcher sie zusammenberufen worden sind.

Le droit de protestation pour chaque commune ou chaque citoyen, qui serait lésé par une résolution de la *landsgemeinde*, est maintenu.

4. L'organisation administrative et judiciaire du district d'Urseren, ainsi que la part, proportionnée à sa population, qu'il doit avoir à la formation des conseils généraux du canton, seront déterminées dans la forme prescrite par l'article 7.

En attendant, l'assemblée secondaire *(nach gemeinde)*, l'assemblée de l'ascension *(auffahrt gemeinde)*, l'assemblée des citoyens et des conseillers *(räth und landleute)*, les assemblées de quartier *(genossame)*, et les assemblées de commune *(dorfgemeinde)*, ont les droits qu'elles exerçaient autrefois.

Sont aussi élus avec la même forme, avec les mêmes attributions et la même durée dans leurs fonctions qu'autrefois, le landamman, le statthalter, le trésorier, le banneret, le capitaine général des milices, l'inspecteur de l'arsenal, les deux porte-enseignes, les six secrétaires de l'état, les huit procureurs généraux et le grand sautier;

Le conseil général *(landrath)*, le conseil hebdomadaire *(wochenrath)*, le double et le triple conseil *(zwei- und dreifacher, malefiz-landrath)*, le conseil secret *(geheimer rath)*, le conseil de guerre *(kriegsrath)*, et les autres conseils ou commissions;

Les anciens tribunaux civils, savoir: les tribunaux de commune *(dorfgericht)*, le tribunal des sept *(siebner-landgericht)*, les sept juges de la Reuss *(siebner zur Reuss)*, le tribunal de la place publique *(gassengericht)*, et le tribunal des quinze *(fünfzehner-gericht)*.

Dans la vallée d'Urseren sont également élus, avec la même forme, les mêmes attributions et la même durée dans leurs fonctions qu'autrefois, les chefs de la vallée, savoir: le thalamman et son lieutenant, le trésorier, le secrétaire *(thalschreiber)*, le tribunal, et généralement les citoyens chargés de pouvoirs administratifs ou judiciaires.

Das Vorstellungsrecht einer jeden Gemeinde, oder eines jeden Bürgers, welche durch einen Schluß der Landsgemeinde beeinträchtigt worden wären, ist beibehalten.

4. Die Organisation im richterlichen und Verwaltungssache des Urserenthals, sowie der Antheil, den dasselbe im Verhältniß seiner Bevölkerung an der Bildung des Landraths des Kantons haben soll, wird nach der im Art. 7 vorgeschriebenen Form bestimmt werden.

Inzwischen haben die Nachgemeinde, die Auffahrtsgemeinde, die Versammlung der Räthe und Landleute, die Versammlung der Genossamen und die Dorfgemeinden die nämlichen Rechte, welche sie ehemals ausgeübt haben.

Ebenso werden auf die nämliche Art, mit den nämlichen Rechten und auf die nämliche Amtszeit, wie ehemals, erwählt: der Landammann, der Statthalter, der Landsfekelmeister, der Pannerherr, der Landshauptmann, der Zeugherr, die beiden Landsfähnriche, die sechs Landschreiber, die acht Landsfürsprecher, und der Großweibel; der Landrath, der Wochenrath, der zwei- und dreifache Malefiz-Landrath, der geheime Rath, der Kriegsrath, und die andern Räthe oder Commissionen; die ehemaligen Civilgerichte, nämlich: die Dorfgerichte, die Siebner-Landgerichte, das Gericht der Siebner zur Reuß, das Gassengericht und das Fünfzehner-Gericht.

In dem Urserenthal werden gleichfalls die Häupter des Thals auf die nämliche Art, mit den nämlichen Amtsaufträgen und auf die nämliche Amtszeit, wie ehemals, erwählt; nämlich der Thalammann, der Statthalter, der Sekelmeister, der Thalschreiber, der Thalrath, und überhaupt die mit richterlichen oder Verwaltungsgeschäften beauftragten Bürger.

5. Les autorités quelconques se conforment aux principes de l'acte fédéral.

6. Le canton d'Uri ne peut établir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton ou avec les puissances étrangères, qu'en suivant les formes fédérales de la République helvétique.

7. Une commission de treize membres, nommés dans le territoire de l'ancien canton et dans la vallée d'Urseren, par l'assemblée générale des citoyens respectifs, préparera un travail sur les moyens d'exécution du paragraphe 1er de l'article 4. Ce travail aura force de loi s'il est approuvé par la diète; mais les changements ne blesseront en rien ni les principes ni les dispositions de l'acte fédéral.

CHAPITRE XVII.

Constitution du canton de Vaud.

TITRE PREMIER.

Division du territoire et état politique des citoyens.

Article **1er**. Il n'est rien changé aux limites actuelles du canton de Vaud; les ci-devant baillages de Payerne et d'Avenches y demeurent incorporés; et Lausanne est le chef-lieu.

2. Son territoire est divisé en soixante cercles, composés de plusieurs communes. Les villes de plus de deux mille habitants forment un cercle séparé. Les citoyens se réunissent, quand il y a lieu, en assemblées de commune et en assemblées de cercle.

3. Pour exercer les droits de citoyen dans une assemblée de commune ou de cercle, il faut,

1° Etre domicilié depuis un an dans le cercle ou dans la commune;

5. Die Behörden aller Art sind gehalten, sich nach den Grundsäzen der Bundesacte zu richten.

6. Der Kanton Uri darf weder mittel- noch unmittelbar mit einem andern Kanton, oder mit fremden Mächten in Verbindung treten, anders als in Befolgung der Bundesformen der helvetischen Republik.

7. Eine Commission von 13 Mitgliedern, welche aus dem Bezirk des ehemaligen Kantons und aus dem Urserenthale durch die beiderseitigen Landsgemeinden ernannt worden, wird einen Vorschlag über die Mittel der Vollziehung des ersten Paragraphs des Art. 4 ausarbeiten. Dieser Vorschlag erhält Gesezeskraft, wenn er durch die Tagsazung gebilligt wird; die Abänderungen dürfen jedoch in nichts weder gegen die Grundsäze noch die Anordnungen der Bundesacte verstoßen.

Siebenzehntes Capitel.

Verfassung des Kantons Waadt.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Gebiets, und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel **1.** Die gegenwärtigen Grenzen des Kantons Waadt werden nicht abgeändert. Die ehemaligen Vogteien Peterlingen und Wiflisburg bleiben mit dem Kanton vereinigt. Lausanne ist der Hauptort des Kantons.

2. Das Gebiet des Kantons Waadt ist in 60 Kreise eingetheilt, deren jeder aus mehreren Gemeinden besteht. Die Städte von mehr als 2000 Einwohnern bilden einen eigenen Kreis. Die Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall ist, in Gemeinde- und in Kreisversammlungen.

3. Um das Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man:

1. Seit einem Jahre in dem Kreise oder in der Gemeinde wohnhaft sein.

2° Etre âgé de vingt ans, et marié ou l'avoir été, ou avoir trente ans, si l'on n'a pas été marié;

3° Etre propriétaire ou usufruitier d'un immeuble de la valeur de 200 francs de Suisse, ou d'une créance de 300 francs hypothéquée sur un immeuble;

4° Si l'on n'était pas ci-devant bourgeois de l'une des communes du canton, payer à la caisse des pauvres de son domicile une somme annuelle, qui sera réglée par la loi, selon la valeur des propriétés de la commune, et dont le *minimum* sera de 6 francs et le *maximum* de 180. Néanmoins, pour la première élection, il suffira de payer trois pour cent du prix du dernier contrat d'acquisition de la bourgeoisie.

Sont exceptés de cette quatrième condition les ministres du culte, et les chefs de famille nés en Suisse, pères de quatre enfants âgés de plus de seize ans, inscrits dans les milices et ayant un métier ou un établissement.

4. Moyennant la somme payée annuellement à la caisse des pauvres, ou le capital de cette somme, on devient copropriétaire des biens appartenant à la bourgeoisie, et on a droit aux secours assurés aux bourgeois de la commune.

Les étrangers ou les citoyens suisses d'un autre canton, qui, après avoir rempli le temps de domicile et les diverses conditions fixées par la loi, veulent devenir citoyens du canton de Vaud, peuvent être assujettis à payer le capital, au denier vingt, de la somme annuelle à laquelle a été évaluée la copropriété des biens de la bourgeoisie de leur domicile; ce qui est fixé par un acte particulier de la commune.

2. Zwanzig Jahre alt sein, wenn man verheirathet oder es gewesen ist, und 30, wenn man unverheirathet ist.

3. Eigenthümer oder Nuznießer sein von einer Liegenschaft von 200 Schweizerfranken, oder einem unterpfändlich versicherten Schuldtitel von 300 Franken.

4. Wenn man nicht ehemals schon Ortsbürger einer Gemeinde des Kantons war, muß man ferner an das Armengut seines Wohnorts jährlich eine Summe entrichten, die das Gesez nach Maßgabe des Vermögens der Gemeinde bestimmen wird; jedoch so, daß dieselbe wenigstens sechs Franken betragen soll und 180 Franken nicht übersteigen kann. Für die Theilnahme an den ersten Wahlen aber genügt die Entrichtung von drei vom Hundert derjenigen Summe, die für den lezten Ankauf des Ortsbürgerrechts bezahlt worden ist. Von diesem vierten Bedinge sind ausgenommen: die Pfarrgeistlichen; desgleichen die Hausväter, die in der Schweiz geboren sind, vier Kinder über 16 Jahre haben, sich in der Miliz eingeschrieben befinden und einen bestimmten Beruf ausüben, oder sonst eine Erwerbsquelle besizen.

4. Vermittelst der jährlich an das Armengut zu entrichtenden Summe oder der Erlegung des Capitals dieser Summe wird man Antheilhaber am Gemeindegute und hat Ansprnch auf die den Ortsbürgern zugesicherte Unterstüzung.

Die Fremden oder Schweizerbürger aus einem andern Kanton, welche das Bürgerrecht im Kanton Waadt zu erlangen wünschen und die zu dem Ende durch das Gesez vorgeschriebenen Bedinge, namentlich das der Aufenthaltszeit, erfüllt haben, können zur Erlegung eines Kapitals angehalten werden, das dem 20fachen Werthe des jährlichen Abtrags vom Antheilhaberrechte am Gemeingute ihres Wohnorts gleich kommt. Dieser Abtrag soll durch einen besondern Beschluß der Gemeinde bestimmt werden.

TITRE II.

Pouvoirs publics.

5. Il y a dans chaque commune une municipalité composée d'un syndic, de deux adjoints, et d'un conseil municipal de huit membres au moins et de seize au plus. Les officiers municipaux demeurent en place six années; ils sont renouvelés par tiers, et rééligibles.

La loi détermine les attributions de chaque municipalité, concernant, 1° la police locale; 2° la répartition et la perception de l'impôt; 3° l'administration particulière des biens de la commune et de la caisse des pauvres, et les détails d'administration générale dont elle peut être chargée.

Elle détermine de plus les fonctions particulières aux syndics, aux adjoints et aux conseils municipaux.

6. Il y a dans chaque cercle un juge de paix; il surveille et dirige les administrations des communes de son arrondissement.

Il préside les assemblées du cercle, et il en a la police.

Il est conciliateur des différents entre les citoyens, officier de police judiciaire chargé de l'enquête préliminaire en cas de délit, et il juge avec des assesseurs les affaires civiles de peu de valeur. La loi détermine chacune de ses attributions.

7. Un grand conseil, composé de cent quatrevingts députés, nommés pour cinq ans, ou à vie dans les cas déterminés par l'article 15, exerce le pouvoir souverain; il s'assemble le premier lundi de mai dans la ville de Lausanne, et sa session ordinaire est d'un mois, à moins que le petit conseil n'en prolonge la durée.

Zweiter Titel.

Öffentliche Gewalten.

5. In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Ammann (Syndic), zwei Beigeordneten und wenigstens acht, höchstens 16 Rathsmitgliedern besteht. Die Gemeindebeamten bleiben sechs Jahre im Amte; sie werden jedesmal zum Drittheil erneuert und sind wieder wählbar. Das Gesez bestimmt die Obliegenheiten der Gemeinderäthe in Betreff

1. Der örtlichen Polizei.
2. Der Vertheilung und Beziehung der Auflagen.
3. Der besondern Verwaltung des Gemeinde- und Armenguts, sowie der einzelnen Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

Es bestimmt ferner die besondern Verrichtungen des Ammanns, der Beigeordneten und der Rathsmitglieder.

6. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, dessen Aufsicht und Leitung die Gemeindeverwaltungen des Kreises unterworfen sind.

Er führt bei den Kreisversammlungen den Vorsiz und hat die Polizei derselben.

Er schlichtet die Streithändel zwischen den Bürgern; er ist der gerichtliche Polizeibeamte, der im Fall eines Verbrechens die vorläufige Untersuchung anzustellen hat, und beurtheilt, mit Zuzug von Beisizern, Civilstreitigkeiten von geringem Werthe. Die nähere Bestimmung jeder dieser seiner Verrichtungen bleibt dem Gesez überlassen.

7. Ein großer Rath von 180 Mitgliedern, die auf fünf Jahre, oder in den durch den Art. 15 bestimmten Fällen auf Lebenszeit ernannt sind, übt die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich alljährlich auf den ersten Montag des Mai in der Stadt Lausanne und kann ordentlicher Weise seine Sizungen nicht über einen Monat ausdehnen, es sei denn, daß der kleine Rath die Dauer derselben verlängere.

Le grand conseil, 1° accepte ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le petit conseil;

2° Il se fait rendre compte de l'exécution des lois, ordonnances et réglements;

3° Il reçoit et arrête les comptes de finances du petit conseil;

4° Il fixe les indemnités des fonctionnaires publics;

5° Il approuve l'aliénation des domaines du canton;

6° Il délibère les demandes de diètes extraordinaires; il nomme les députés à la diète, et il leur donne des instructions.

7° Il vote au nom du canton.

8. Un petit conseil, composé de neuf membres du grand conseil, lesquels continuent à en faire partie et sont toujours rééligibles, a l'initiative des projets de loi et d'impôt;

Il est chargé de l'exécution des lois et ordonnances; à cet effet, il prend les arrêtés nécessaires, il dirige et surveille les autorités inférieures, et il nomme ses agents;

Il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration, et il se retire lorsqu'on délibère sur sa gestion et sur ses comptes;

Il dispose de la force armée pour le maintien de l'ordre public;

Il peut prolonger la durée des sessions ordinaires du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires;

9. En matière civile, il y a des tribunaux de première instance, dont les membres sont indemnisés par les plaideurs. La loi détermine le nombre de ces tribunaux, leur organisation et leur compétence.

Der große Rath

1. Entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesezesvorschläge, die ihm vom kleinen Rathe zugehen.
2. Er läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und Reglemente Rechenschaft ablegen.
3. Er nimmt dem kleinen Rathe über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
4. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
5. Er bewilligt die Veräußerung von Kantonalgütern.
6. Er berathschlagt über die Begehren der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsazungen, ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsazungen und ertheilt ihnen die Instructionen.
7. Er stimmt im Namen des Kantons.

8. Ein kleiner Rath, bestehend aus neun Mitgliedern des großen Raths, von dem sie fortwährend einen Theil ausmachen und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Geseze und Steuerverordnungen.

Ihm liegt die Vollziehung der Geseze und Verordnungen ob, zu welchem Ende er die nöthigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden, und ernennt seine Agenten. Er legt dem großen Rathe über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und zieht sich aus der Versammlung zurük, wenn über seine Amtsführung und Rechnungsablage berathschlagt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die ordentlichen Sizungen des großen Raths verlängern und außerordentliche veranstalten.

9. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege gibt es Gerichte erster Instanz, deren Mitglieder durch die Parteien entschädigt werden. Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Competenz wird durch das Gesez bestimmt.

10. Un tribunal d'appel, composé de treize membres, prononce en dernier ressort;

La loi statue sur la forme des jugements en matière criminelle.

11. Un tribunal, composé d'un membre du petit conseil, et de quatre membres du tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

TITRE III.

Mode d'élection et conditions d'éligibilité.

12. Les membres de la municipalité sont nommés par l'assemblée de la commune entre les citoyens âgés de trente ans, et propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de la valeur de 500 francs, ou d'une créance de la même somme, hypothéquée sur un immeuble.

13. Les juges de paix sont nommés par le petit conseil entre les citoyens ayant une propriété ou une créance de 1000 francs dans la même nature de biens.

14. Les places au grand conseil sont données par l'élection immédiate, ou par l'élection et le sort, de la manière suivante:

Les citoyens qui habitent dans l'étendue d'un cercle, forment une assemblée qui ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une convocation ordonnée quinze jours d'avance par le juge de paix, et publiée sept jours d'avance par chaque municipalité.

L'assemblée de chaque cercle fait trois nominations: 1° elle nomme dans son arrondissement un député qui entre au grand conseil sans l'intervention du sort (la ville de Lausanne, à raison de sa population, en nomme trois). L'âge de trente ans est la seule condition d'éligibilité pour cette première nomination. Le juge de paix, président de l'assemblée, ne peut être nommé dans son cercle.

10. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern urtheilt in lezter Instanz.

Das Gesez bestimmt die Form der peinlichen Urtheile.

11. Über streitige Administrationsfälle wird von einem Gerichte entschieden, das aus einem Mitgliede des kleinen Raths und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts besteht.

Dritter Titel.

Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

12. Die Gemeindevorgesezten werden von den Gemeindeversammlungen aus den Bürgern ernannt, die 30 Jahre alt sind und eine Liegenschaft von 500 Fr. am Werthe oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

13. Die Friedensrichter werden von dem kleinen Rathe aus denjenigen Bürgern erwählt, die ein Grundeigenthum von 1000 Franken oder einen Schuldtitel mit Unterpfand vom nämlichen Werthe besizen.

14. Die Stellen im großen Rathe werden theils durch die unmittelbare Wahl, theils durch Wahl und Loos zugleich auf folgende Weise besezt:

Die im Umfange eines Kreises wohnhaften Activbürger bilden eine Versammlung, die nicht anders stattfinden kann, als zufolge einer 14 Tage zum Voraus von dem Friedensrichter anbefohlenen und sieben Tage zum Voraus von dem Gemeinderath jedes Ortes bekannt gemachten Zusammenberufung.

Jede Kreisversammlung hat drei Ernennungen zu machen:

1. Sie ernennt aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehört, einen Abgeordneten in den großen Rath ohne Anwendung des Looses (die Stadt Lausanne aber wegen ihrer Bevölkerungszahl unmittelbar drei Mitglieder). Das Alter von 30 Jahren ist das einzige Wählbarkeitsbeding für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, der bei der Versammlung den Vorsiz führt, kann in seinem Kreise nicht gewählt werden.

2° Elle nomme trois candidats hors de son territoire, parmi les citoyens propriétaires ou usufruitiers d'un immeuble de plus de 20,000 francs de Suisse, ou d'une créance de la même valeur, hypothéquée sur des immeubles; et pour cette seconde nomination il suffit d'être âgé de vingt-cinq ans.

Elle nomme, 3° deux candidats hors de son territoire, parmi les citoyens âgés de plus de cinquante ans; et pour cette dernière nomination il suffit d'avoir une propriété, un usufruit ou une créance hypothécaire de 4000 francs en immeubles.

Les trois cents candidats sont réduits par le sort à cent dix-huit, qui, réunis aux soixante-deux députés nommés immédiatement par les cercles, forment les cent quatre-vingts membres du grand conseil.

15. Les membres du grand conseil de la seconde et de la troisième nomination n'appartiennent à aucun cercle.

Ceux de la seconde nomination sont à vie, s'ils ont été, dans la même année, présentés par quinze cercles.

Ceux de la troisième sont également à vie, si trente cercles les ont présentés dans la même année.

16. Les membres du grand conseil de la première nomination peuvent être indemnisés par leurs cercles. Les fonctions des autres sont gratuites.

17. Pour les places de seconde et troisième nomination, qui viennent à vaquer au grand conseil, le sort désigne entre les candidats qui sont restés sur la liste, laquelle se renouvelle tous les cinq ans.

2. Sie ernennt drei Candidaten außerhalb dem Kreise unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als 20,000 Schweizerfranken am Werthe oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer besizen. Für diese zweite Ernennung genügt das Alter von 25 Jahren.
3. Sie ernennt ferner zwei Candidaten außerhalb dem Kreise unter den Bürgern, die das 50. Altersjahr überschritten haben. Für diese lezte Ernennung ist es hinreichend, eine Liegenschaft von 4000 Schweizerfranken, oder einen auf eine Liegenschaft unterpfändlich versicherten Schuldtitel vom nämlichen Werthe als Eigenthümer oder Nuznießer zu besizen.

Aus den 300 Candidaten werden durch das Loos 118 ausgezogen, die, verbunden mit den 62 Abgeordneten, welche die Kreisversammlungen unmittelbar ernennen, die 180 Mitglieder des großen Raths ausmachen.

15. Die Mitglieder des großen Raths von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise besonders an.

Die von der zweiten Ernennung bleiben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im nämlichen Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden sind. Die von der dritten Ernennung bleiben ebenfalls lebenslänglich an der Stelle, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen worden sind.

16. Die Mitglieder des großen Raths von der ersten Ernennung können durch ihre Kreise entschädigt werden. Die Verrichtungen der übrigen sind unentgeltlich.

17. Für die Wiederbesezung der Stellen von der zweiten und dritten Ernennung, die im großen Rathe erledigt werden, wird unter den auf dem lezten Verzeichnisse zurükgebliebenen Candidaten das Loos gezogen. Die Erneuerung dieses Verzeichnisses geht jedes fünfte Jahr vor sich.

18. Si, à l'époque du renouvellement périodique, il se trouve au grand conseil plus de cinquante-neuf membres à vie, le surplus est ajouté au nombre de cent quatre-vingts, de manière qu'à chacune des élections générales, il entre au grand conseil au moins cinquante-neuf citoyens de la classe des propriétaires fonciers de 20,000 francs, ou de l'âge de plus de cinquante ans.

19. Le président du grand conseil est choisi à chaque session parmi les membres du petit conseil; il ne vote point, lorsqu'il s'agit des comptes et de la gestion de ce conseil.

Il n'assiste pas aux délibérations du petit conseil durant sa présidence.

20. Les membres du petit conseil sont nommés par le grand conseil, pour six ans, et renouvelés par tiers; le premier acte de nomination désignera ceux qui sortiront à la fin de la seconde et de la quatrième année.

Pour être éligible, il faut être propriétaire, usufruitier ou créancier hypothécaire de la valeur de 9000 francs en immeubles.

Le petit conseil élit son président tous les mois.

21. Les membres des tribunaux de district sont nommés par le petit conseil, sur une liste triple, présentée par le tribunal d'appel. On ne peut les choisir que parmi les propriétaires, usufruitiers ou créanciers hypothécaires de la valeur de 3000 francs en immeubles.

22. Ceux du tribunal d'appel sont nommés par le grand conseil: et, outre la condition de propriété exigée pour le petit conseil, il faut qu'ils aient exercé pendant cinq ans des fonctions judiciaires, ou la profession d'avocat devant un tribunal, ou qu'ils aient été membres des autorités supérieures.

18. Wenn bei der periodischen Erneuerung des großen Raths sich mehr als 59 Glieder, die auf Lebenszeit ernannt sind, in demselben befinden, so wird der Überschuß der Anzahl von 180 Mitgliedern beigezählt; so, daß bei jeder allgemeinen Wahl wenigstens 59 Bürger, die entweder ein Grundeigenthum von 20,000 Schweizerfranken besitzen oder über 50 Jahre alt sind, in den großen Rath treten.

19. Der Präsident des großen Raths wird für jede Sizungsperiode aus den Mitgliedern des kleinen Raths gewählt, hat aber keine Stimme, wenn über die Rechnungen und die Amtsführung des leztern berathschlagt wird.

So lange sein Vorsiz dauert, kann er den Berathungen des kleinen Raths nicht beiwohnen.

20. Die Mitglieder des kleinen Raths werden vom großen Rath für sechs Jahre ernannt; die Erneuerung geschieht immer zum Drittheil. Der erste Ernennungsact bezeichnet diejenigen Mitglieder, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten sollen.

Um gewählt werden zu können, wird ein Eigenthum oder eine Nuznießung von 9000 Schweizerfranken in liegenden Gründen oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln erfordert.

Der kleine Rath wählt jeden Monat seinen Präsidenten.

21. Die Mitglieder der Bezirksgerichte werden von dem kleinen Rathe auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts gewählt. Sie müssen aus der Classe von Bürgern genommen werden, die wenigstens 3000 Schweizerfranken in Liegenschaften oder auf Liegenschaften unterpfändlich versicherten Schuldtiteln eigenthümlich oder nuznießungsweise besizen.

22. Die Mitglieder des Appellationsgerichts werden vom großen Rathe ernannt und müssen, außer dem für den kleinen Rath vorgeschriebenen Eigenthumsbedinge, während fünf Jahren gerichtliche Functionen ausgeübt haben, oder Advocaten vor einer Gerichtsstelle, oder endlich Mitglieder der obern Behörden gewesen sein.

TITRE IV.

Dispositions générales et garanties.

23. Tout Suisse habitant du pays de Vaud est soldat.

24. Les assemblées de cercle ne peuvent, en aucun cas, correspondre, soit entre elles soit avec un individu ou une corporation hors du canton.

25. La liberté pleine et entière du culte des communions actuellement établies dans le canton, est garantie.

CHAPITRE XVIII.

Constitution du canton de Zoug.

Article **1er**. Le canton de Zoug est rétabli dans ses anciennes limites. La juridiction et les droits politiques ci-devant exercés soit par la ville de Zurich, soit par l'abbé d'Einsiedeln, sur une partie de ce canton, sont abolis.

La ville de Zoug n'a plus ni sujets, ni droit d'envoyer un député particulier aux diètes extraordinaires.

2. La religion catholique est la religion du canton.

3. La souveraineté réside dans l'assemblée générale des citoyens (*landsgemeinde*). Les ci-devant sujets de la ville de Zoug peuvent y voter, s'ils réunissent d'ailleurs les conditions requises.

4. L'assemblée générale, composée des citoyens de tout le canton, âgés de vingt ans, approuve ou rejette les projets de loi qui lui sont présentés par le conseil du canton.

Aucun autre point n'y est mis en délibération qu'un mois après avoir été communiqué par écrit au conseil du canton, et après l'avis de ce conseil.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen und Gewährleistung.

23. Jeder im Kanton Waadt wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

24. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich noch mit Individuen oder Gemeinheiten außer dem Kantone in Verbindung treten.

25. Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung der gegenwärtig im Kanton vorhandenen Glaubensbekenntnisse.

Achtzehntes Capitel.

Verfassung des Kantons Zug.

Artikel **1.** Der Kanton Zug ist in seine ehemaligen Grenzen hergestellt. Die Gerichtsbarkeit, so wie die politischen Rechte, welche ehemals entweder durch die Stadt Zürich oder durch den Abt von Einsiedeln in einem Theile dieses Kantons ausgeübt worden, sind abgeschafft.

Die Stadt Zug hat keine Unterthanen mehr und eben so wenig das Recht, einen besondern Abgesandten zu den außerordentlichen Tagsazungen abzusenden.

2. Die katholische Religion ist die Religion des Kantons.

3. Die souveräne Gewalt steht bei der Landsgemeinde. Die ehemaligen Unterthanen der Stadt Zug können auf derselben stimmen, wenn sie anders die erforderlichen Bedinge erfüllen.

4. Die Landsgemeinde, bestehend aus den Bürgern des ganzen Kantons, welche zwanzig Jahr alt sind, entscheidet über Annahme oder Verwerfung der Gesezesvorschläge, welche der Kantonsrath (Stadt- und Amtrath) ihr vorlegt.

Kein anderer Gegenstand kann daselbst in Berathschlagung genommen werden, als nachdem er einen

Les assemblées générales extraordinaires ne peuvent délibérer que sur les objets pour lesquels on les a convoquées.

5. Les chefs du canton, savoir: l'amman, le statthalter, le capitaine général, le banneret, l'enseigne général et le secrétaire de l'état, sont élus dans la même forme et avec les mêmes attributions qu'autrefois; ils restent en place le même espace de temps. L'alternat pour la charge d'amman, et pour la nomination des députés à la diète est maintenue.

6. Le conseil du canton *(stadt und amt rath)* qui continue à former le tribunal d'appel, les conseils particuliers à la ville et aux trois districts de Mentzingen, Ægeri et Baar, le tribunal des huit, le tribunal pour dettes, le tribunal particulier à la ville de Zoug, et le tribunal correctionnel de chaque commune, gardent aussi leurs anciennes attributions, la même organisation et le même mode d'élection. Néanmoins la diète déterminera l'organisation des communes ci-devant sujettes de la ville de Zoug, et la part proportionnée à leur population qu'elles doivent avoir, 1° à la formation du conseil du canton; 2° à la nomination du tribunal des huit.

7. Les autorités quelconques doivent se conformer aux principes de l'acte fédéral.

Le canton de Zoug ne peut avoir de liaison directe ou indirecte avec un autre canton, ou avec des puissances étrangères, qu'en suivant les formes de l'acte fédéral.

Monat zuvor dem Kantonsrathe schriftlich mitgetheilt worden ist, und auf dessen Gutachten hin.

Die außerordentlichen Landsgemeinden können nur über diejenigen Gegenstände, wegen welchen sie zusammenberufen wurden, berathschlagen.

5. Die Häupter des Kantons, nämlich der Ammann, der Statthalter, der Landeshauptmann, der Pannerherr, der Landesfähnrich und der Landschreiber, werden auf die nämliche Art, mit den nämlichen Amtsaufträgen, wie ehemals, erwählt; sie bleiben die nämliche Zeit im Amte. Die Abwechslung für die Stelle des Ammanns und für die Ernennung der Abgesandten zu der Tagsazung ist beibehalten.

6. Der Kantonsrath (Stadt- und Amtrath), welcher, wie ehemals, das Appellationsgericht ausmacht; die besondern Räthe der Stadt und der drei Bezirke Menzingen, Ägeri und Baar; das Achtergericht (große Gericht); das Schuldgericht; das besondere Gericht der Stadt Zug und das Zuchtgericht einer jeden Gemeinde, behalten ebenfalls ihre ehemaligen Amtsverrichtungen, die nämliche Einrichtung und Wahlform. Nichtsdestoweniger wird die Tagsazung die Einrichtung der Gemeinden, welche ehemals Unterthanen der Stadt Zug waren, so wie den Antheil, den sie im Verhältniß ihrer Bevölkerung, 1) an der Bildung des Kantonsraths, 2) an der Ernennung des Achtergerichts zu erhalten haben, bestimmen.

7. Die Behörden aller Art sind gehalten, sich nach den Grundsäzen der Bundesacte zu richten.

Der Kanton Zug darf weder mittelbar noch unmittelbar mit einem andern Kanton, oder mit fremden Mächten, in Verbindung treten, anders als in Befolgung der Formen der Bundesacte.

CHAPITRE XIX.

Constitution du canton de Zurich.

TITRE PREMIER.

De la division du territoire et de l'état politique des citoyens.

Article 1er. Le canton de Zurich est divisé en cinq districts, savoir: la ville de Zurich, Horgen, Uster, Bülach et Winterthur.

2. Chaque district est divisé en treize tribus. Les anciennes tribus de la ville de Zurich sont rétablies. Hors de la ville, les tribus sont formées des parties du district les plus égales en population, et les plus rapprochées qu'il est possible, sans distinction de métier, état ou profession.

3. Tout Suisse habitant du canton, et âgé de seize ans, est soldat.

4. Sont membres des tribus les bourgeois ou fils de bourgeois d'une commune du canton, résidant depuis un an sur le territoire de la tribu, d'un état indépendant, enrôlés dans la milice, âgés de trente ans s'ils ne sont pas ou n'ont pas été mariés, et seulement de vingt s'ils sont ou ont été mariés, et enfin possédant une propriété foncière ou une créance hypothécaire de cinq cents livres suisses. Tout bourgeois du canton peut acquérir la bourgeoisie à Zurich.

TITRE II.

Des pouvoirs politiques.

5. Un grand conseil, composé de cent quatre-vingt-quinze membres, fait les lois, les réglements et autres actes du pouvoir souverain, délibère les demandes de diètes extraordinaires, nomme les dé-

---

Neunzehntes Capitel.

Verfassung des Kantons Zürich.

Erster Titel.

Von der Eintheilung des Kantons und dem politischen Stande der Bürger.

Artikel **1.** Der Kanton Zürich ist in fünf Bezirke eingetheilt; nämlich: die Stadt Zürich, Horgen, Uster, Bülach, Winterthur.

2. Jeder Bezirk ist in dreizehn Zünfte eingetheilt. Die ehemaligen Zünfte der Stadt Zürich sind wieder hergestellt. Außer der Stadt werden diese Zünfte aus denjenigen Abtheilungen des Bezirks zusammengesezt, welche eine gleichmäßige Bevölkerung haben und sich, so viel möglich, am nächsten gelegen sind; ohne Rüksicht auf Handwerk, Begangenschaft und Stand.

3. Jeder Schweizer, der im Kanton angesessen und sechszehn Jahre alt ist, kann zu Militärdiensten angehalten werden.

4. Mitglieder dieser Zünfte sind alle die Bürger, oder Bürgerssöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Gebiete der Zunft angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben, in der Miliz eingeschrieben sich befinden, wenn sie unverheirathet sind dreißig, wenn sie aber wirklich verheirathet oder es gewesen sind zwanzig Jahre alt sind, und endlich Grundstüke oder unterpfändlich versicherte Schuldschriften von 500 Schweizerfranken im Werthe besizen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Zürich erwerben.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

5. Ein großer Rath von 195 Mitgliedern macht die Geseze und Verordnungen und übt die andern Acte der höchsten souveränen Gewalt aus. Er berathschlagt über die Anfragen wegen Zusammenberufung

putés du canton aux diètes ordinaires et extraordinaires, détermine le mandat de ses députés, nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout le canton, se fait rendre compte de l'exécution des lois, réglements et autres actes de son autorité.

6. Un petit conseil, composé de vingt-cinq membres du grand conseil, qui continuent à en faire partie, et dont un au moins de chaque district, est chargé de l'exécution des lois, règlements et autres actes de l'autorité souveraine; il propose les lois, réglements et autres actes qu'il juge nécessaires; il dirige et surveille les autorités inférieures; il juge en dernier ressort le contentieux de l'administration; il nomme aux places dont les fonctions s'étendent à tout un district; il rend compte au grand conseil de toutes les parties de l'administration.

7. Deux bourgmestres président, chacun à leur tour, pendant une année, le grand et le petit conseil; celui qui n'est pas en charge supplée l'autre au besoin; il fait partie du petit conseil.

8. Un tribunal d'appel, composé de treize membres du grand conseil, et présidé par le bourguemestre qui n'est point en charge, juge souverainement en matière civile et criminelle. Quand il prononce sur une accusation de crime emportant peine capitale, quatre membres du petit conseil, désignés par le sort, prennent séance et concourent au jugement.

9. Le grand conseil est assemblé, quinze jours tous les six mois, à Zurich. Le petit conseil s'assemble habituellement; il peut proroger les sessions du grand conseil, et en convoquer d'extraordinaires.

außerordentlicher Tagsazungen; ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsazungen; bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten; besezt alle Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton erstreken, und läßt sich über die Vollziehung der Geseze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beschlüsse Rechenschaft geben.

6. Ein kleiner Rath, bestehend aus 25 Mitgliedern des großen Raths, die ihre Stellen in demselben beibehalten und von welchen wenigstens einer aus jedem Bezirke genommen werden muß, ist mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgegangenen Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse beauftragt. Er schlägt die ihm nöthig scheinenden Geseze, Verordnungen und andern Beschlüsse vor; er leitet die untern Behörden und hat die Aufsicht über dieselben; er urtheilt in lezter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen; er ernennt zu allen Stellen, deren Amtsverrichtungen sich auf einen ganzen Bezirk erstreken; endlich legt er dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab.

7. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr, den Vorsiz im großen und kleinen Rathe. Derjenige, welcher nicht im Amte ist, versieht nöthigen Falls die Stelle des andern; er ist Mitglied des kleinen Raths.

8. Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Raths, unter dem Vorsiz desjenigen Bürgermeisters, welcher nicht im Amte ist, urtheilt in höchster Instanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens zu urtheilen hat, das Todesstrafe nach sich zieht, so werden ihm zur Urtheilfällung vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des kleinen Raths beigeordnet.

9. Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf die Dauer von 14 Tagen in Zürich. Der kleine Rath versammelt sich gemäß Übung. Er kann die Sizung des großen Raths verlängern, und denselben auch außerordentlicher Weise zusammen berufen.

10. Les deux bourguemestres sont élus par le grand conseil entre les membres du petit conseil.

Les membres du petit conseil sont élus par le grand conseil.

Les membres du grand conseil sont élus, savoir: un tiers par les tribus immédiatement et dans leur sein; les deux autres tiers par le sort, entre des candidats choisis, par les tribus, indistinctement dans les districts dont elles ne font point partie.

11. Les membres du petit conseil sont renouvelés par tiers tous les deux ans; ils sont indéfiniment rééligibles.

Les membres du grand conseil, hormis ceux qui sont en même temps du petit conseil, peuvent être révoqués par un *grabeau* exercé dans les tribus, ainsi qu'il est réglé par l'article 18.

12. Les tribus peuvent donner une indemnité au membre du grand conseil qu'elles ont élu immédiatement. Les fonctions des autres membres sont gratuites.

TITRE III.

Des élections et révocations.

13. Pour la formation du grand conseil, chacune des soixante-cinq tribus procèdent ainsi qu'il suit:

D'abord elle élit le membre du grand conseil qu'elle doit choisir entre ses propres membres.

Elle nomme ensuite quatre candidats dans les districts dont elle ne fait point partie. Elle n'en peut nommer plus de trois dans le même district.

Des deux cent soixante candidats ainsi élus dans tous les districts, cent trente sont désignés par le sort pour être membres du grand conseil, et le compléter par leur réunion avec les soixante-cinq élus immédiatement par les tribus.

10. Die zwei Bürgermeister werden von dem großen Rathe aus den Mitgliedern des kleinen Raths erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Raths werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Raths werden erwählt: Ein Drittheil unmittelbar durch die Zünfte und aus ihrer Mitte, die zwei andern Drittheile durch das Loos, aus der Zahl jener Candidaten, welche die Zünfte frei aus denjenigen Bezirken genommen haben, zu welchen sie nicht selbst gehören.

11. Die Mitglieder des kleinen Raths werden alle zwei Jahre zu einem Drittheil erneuert; die Austretenden sind aber stets wieder wählbar. Die Mitglieder des großen Raths, diejenigen ausgenommen, welche zugleich des kleinen Raths sind, können durch die im Art. 18 vorgeschriebene, in den Zünften vorzunehmende Censur (Sichtung, Aussiebung) abberufen werden.

12. Die Zünfte können demjenigen Mitgliede des großen Raths, welches sie unmittelbar erwählt haben, eine Besoldung festsezen. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Abberufungen.

13. Zu der Bildung des großen Raths verfährt jede der 65 Zünfte des Kantons wie folgt:

Vorerst ernennt sie dasjenige Mitglied des großen Raths, das sie aus ihrer eigenen Mitte zu wählen hat.

Sodann erwählt sie vier Candidaten aus den Bezirken, zu welchen sie nicht selbst gehört; jedoch so, daß sie aus dem gleichen Bezirk nicht mehr als drei nehmen kann.

Von den auf diese Weise in allen Bezirken ernannten 260 Candidaten werden 130 durch das Loos bezeichnet, die alsdann Mitglieder des großen Raths sind und mit den 65 unmittelbar von den Zünften ernannten Mitgliedern den großen Rath vollzählig machen.

14. En cas de vacance, les tribus élisent, tous les deux ans, aux places des membres du grand conseil qu'elles ont immédiatement nommés ; le sort remplit les autres à mesure qu'elles viennent à vaquer, et nomme entre les candidats qui sont restés sur la liste.

15. Cinq ans après la première formation du grand conseil, et ensuite de neuf ans en neuf ans, la liste des candidats est renouvelée ; et quand les places auxquelles le sort a nommé viennent à vaquer, il continue à les distribuer entre les candidats compris dans la liste.

16. Les élections se font au scrutin et à la majorité absolue des suffrages. Si la majorité absolue ne résulte pas de deux scrutins, le sort décide entre les deux candidats qui ont réuni le plus de suffrages.

17. Nul ne peut être placé sur la liste des candidats, s'il n'est bourgeois, âgé de trente ans, et propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 20,000 livres suisses. Il suffit d'être bourgeois, âgé de vingt-cinq ans, propriétaire d'un immeuble ou d'une créance hypothécaire de 5000 livres, pour pouvoir être nommé immédiatement par la tribu dont on a fait partie.

18. Tous les deux ans, à Pâques, une commission de quinze membres, formée par le sort dans chaque tribu, et composée de cinq des dix plus âgés, de cinq des dix propriétaires dont le capital est le plus considérable, et de cinq désignés entre tous les membres de la tribu indistinctement, décide s'il y a lieu d'ouvrir le *grabeau* sur un membre du grand conseil, autre que ceux qui font partie du petit conseil. Si la majorité de la commission décide

14. Wenn in dem großen Rathe Stellen erledigt werden, so ergänzen die Zünfte alle zwei Jahre diejenigen wieder, welche sie unmittelbar besezt hatten. Die andern Stellen hingegen werden, so wie sie erledigt sind, nach und nach wieder durch das Loos und aus der Zahl derjenigen Candidaten ergänzt, welche auf dem Verzeichnisse stehen geblieben sind.

15. Fünf Jahre nach der ersten Zusammensezung des großen Raths, und nachher je von neun zu neun Jahren, wird das Verzeichniß der Candidaten erneuert; und wenn von denjenigen Stellen, die durch das Loos besezt worden sind, welche erledigt werden, so werden sie aus den auf dem Verzeichnisse stehenden Candidaten wieder durch das Loos ersezt.

16. Die Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung durch die absolute Mehrheit der Stimmen. Wenn jedoch keine absolute Stimmenmehrheit, weder bei der ersten noch bei der zweiten Abstimmung herauskommt, so entscheidet das Loos zwischen den zwei Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen gehabt haben.

17. Niemand kann auf das Verzeichniß der Candidaten kommen, der nicht Bürger, dreißig Jahr alt und Eigenthümer von Grundstüken, oder von unterpfändlich versicherten Schuldschriften von 20,000 Schweizerfranken am Werthe ist. Um hingegen unmittelbar von seiner eigenen Zunft gewählt zu werden, ist es hinreichend, daß man Bürger, 25 Jahre alt und Eigenthümer von Grundstücken, oder von Unterpfandsrecht tragenden Schuldschriften von dem Werthe von 5000 Schweizerfranken sei.

18. Alle zwei Jahre, auf Ostern, entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, welche durch das Loos auf jeder Zunft aus fünf der zehn Aeltesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümern, und aus fünf aus allen Angehörigen der Zunft ohne Unterschied zusammengesezt ist: Ob die Censur (Sichtung) über ein Mitglied des großen Raths, das nicht zugleich auch Mitglied des kleinen ist, vorgenommen werden soll. Wenn die Mehrheit der Commission entscheidet, daß die

qu'il y a lieu au *grabeau*, elle indique le membre sur lequel la tribu sera appelée à voter.

La tribu vote au scrutin pour ou contre la révocation du membre soumis au *grabeau*.

Le vœu de la majorité des citoyens, ayant droit de voter dans la tribu, est nécessaire pour opérer la révocation.

Les membres du grand conseil qui ont été placés par plus d'une tribu sur la liste des candidats, ne peuvent être révoqués que par le vœu de la majorité des citoyens ayant droit de voter dans un pareil nombre de tribus.

Les membres élus immédiatement par leur tribu ne peuvent être révoqués que par elle.

TITRE IV.

Délégation et garanties données par la constitution.

19. La loi règle les détails de l'organisation des pouvoirs et l'institution des autorités subordonnées.

20. La constitution garantit les religions professées dans le canton.

21. La constitution garantit la faculté de racheter les dixmes et cens. La loi détermine le mode du rachat à la juste valeur.

Censur statthaben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über welches die Zunft abstimmen soll.

Die Zunft entscheidet sodann in geheimer Abstimmung für oder wider die Abberufung des der Censur unterworfenen Mitgliedes.

Um die Abberufung zur Folge zu haben, wird ein Stimmenmehr erfordert, das größer ist als die Hälfte aller stimmfähigen Zunftgenossen. Diejenigen Mitglieder des großen Raths, die von mehr als einer Zunft auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht worden sind, können nur durch die Stimmenmehrheit der stimmfähigen Bürger einer gleichen Anzahl von Zünften abberufen werden.

Die von ihren Zünften unmittelbar erwählten Mitglieder können nur von ihrer eigenen Zunft wieder abberufen werden.

Vierter Titel.

Von der durch die Verfassung ertheilten Gewalt und Gewährleistung.

19. Das Gesez wird die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Gewalten und die Einführung der untergeordneten Behörden festsezen.

20. Die Verfassung sichert die Religionen, die im Kanton ausgeübt werden.

21. Die Verfassung sichert die Befugniß, Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Das Gesez wird die Art und Weise dieses Loskaufs nach dem wahren Werthe bestimmen.

CHAPITRE XX.

Acte fédéral.

TITRE PREMIER.

Dispositions générales.

Article 1er. Les dix-neuf cantons de la Suisse, savoir: Appenzell, Argovie, Bâle, Berne, Fribourg, Glaris, Grisons, Lucerne, Saint-Gall, Schaffhouse, Schwyz, Soleure, Tessin, Thurgovie, Unterwald, Uri, Vaud, Zoug et Zurich, sont confédérés entre eux conformément aux principes établis dans leurs constitutions respectives. Il se garantissent réciproquement leur constitution, leur territoire, leur liberté et leur indépendance, soit contre les puissances étrangères, soit contre l'usurpation d'un canton ou d'une faction particulière.

2. Les contingents de troupes ou d'argent qui deviendraient nécessaires pour l'exécution de cette garantie, seront fournis, par chaque canton, dans la proportion suivante:

Sur 15,203 hommes, le contingent

de Berne sera de	2292
celui de Zurich	1929
Vaud	1482
St-Gall	1315
Argovie	1205
Grisons	1200
Tessin	902
Lucerne	867
Thurgovie	835
Fribourg	620
Appenzell	486
Soleure	452
Bâle	409
Schwyz	301

Zwanzigstes Capitel.

Bundesverfassung.

Erster Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1. Die neunzehn Kantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Lucern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsäzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen auswärtige Mächte als gegen die Angriffe eines Kantons oder einer besondern Partei.

2. Die Truppen- und Geldbeiträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich sein möchten, werden von jedem Kantone nach folgendem Verhältnisse geliefert:

Zu 15,203 Mann wird beitragen:

Bern	2292
Zürich	1929
Waadt	1482
St. Gallen	1315
Aargau	1205
Graubünden	1200
Tessin	902
Lucern	867
Thurgau	835
Freiburg	620
Appenzell	486
Solothurn	452
Basel	409
Schwyz	301

Glaris	241
Schaffhouse	233
Unterwald	191
Zoug	125
Uri	118

Et sur une somme de 490,507 livres de Suisse, il sera payé,

par les Grisons	12,000 l.
Schwyz	3,012
Unterwald	1,907
Uri	1,184
Tessin	18,039
Appenzell	9,728
Glaris	4,823
Zoug	2,497
St-Gall	39,451
Lucerne	26,016
Thurgovie	25,052
Fribourg	18,591
Berne	91,695
Zurich	77,153
Vaud	59,273
Argovie	52,212
Soleure	18,097
Schaffhouse	9,327
Bâle	20,450

3. Il n'y a plus en Suisse ni pays sujets, ni priviléges de lieux, de naissance, de personnes ou de familles.

4. Chaque citoyen suisse a la faculté de transporter son domicile dans un autre canton, et d'y exercer librement son industrie; il acquiert les droits politiques conformément à la loi du canton où il s'établit; mais il ne peut jouir à la fois des droits politiques dans deux cantons.

5. Les anciens droits de traite intérieure et de traite foraine sont abolis. La libre circulation des denrées, bestiaux et marchandises est garantie. Aucun droit d'octroi, d'entrée, de transit ou de

Glarus	241
Schaffhausen	233
Unterwalden	191
Zug	125
Uri	118

An eine Summe von 490,507 Schweizerfranken wird bezahlen:

Graubünden	12,000
Schwyz	3,012
Unterwalden	1,907
Uri	1,184
Tessin	18,039
Appenzell	9,728
Glarus	4,823
Zug	2,497
St. Gallen	39,451
Lucern	26,016
Thurgau	25,052
Freiburg	18,591
Bern	91,695
Zürich	77,153
Waadt	59,273
Aargau	52,212
Solothurn	18,097
Schaffhausen	9,327
Basel	20,450

3. Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.

4. Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsiz in einen andern Kanton zu verlegen und sein Gewerbe daselbst frei zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Geseze des Kantons, in dem er sich niederläßt, erwerben, aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zwei Kantonen ausüben.

5. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh und Handelswaaren ist gewährleistet. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeinen Eingangs-,

douane, ne peut être établi dans l'intérieur de la Suisse. Les douanes aux limites extérieures sont au profit des cantons limitrophes de l'étranger; mais les tarifs doivent être soumis à l'approbation de la diète.

6. Chaque canton conserve les péages destinés à la réparation des chemins, chaussées et berges des rivières. Les tarifs ont également besoin de l'approbation de la diète.

7. Les monnaies fabriquées en Suisse ont un titre uniforme, qui est déterminé par la diète.

8. Aucun canton ne peut donner asile à un criminel légalement condamné, non plus qu'à un prévenu légalement poursuivi.

9. Le nombre de troupes soldées que peut entretenir un canton, est borné à deux cents hommes.

10. Toute alliance d'un canton avec un autre canton, ou avec une puissance étrangère, est interdite.

11. Le gouvernement ou le corps législatif de tout canton qui viole un décret de la diète, peut être traduit comme rebelle devant un tribunal composé des présidents des tribunaux criminels de tous les autres cantons.

12. Les cantons jouissent de tous les pouvoirs qui n'ont pas été expressément délégués à l'autorité fédérale.

TITRE II.

Du canton directeur.

13. La diète se réunit tour-à-tour, et d'une année à l'autre, à Fribourg, Berne, Soleure, Bâle, Zurich et Lucerne.

14. Les cantons dont ces villes sont les chefs-lieux, deviennent successivement cantons directeurs; l'année du directorat commence le 1er janvier.

Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äußern Grenzzölle gehören den an das Ausland stoßenden Kantonen; jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Jeder Kanton behält die Zölle bei, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.

7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist.

8. Kein Kanton kann weder einem gesetzmäßig verurtheilten Verbrecher noch einem Beklagten, der nach den gesetzlichen Formen belangt wird, eine Freistatt geben.

9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Kanton unterhalten kann, ist auf 200 Mann beschränkt.

10. Jedes Bündniß eines einzelnen Kantons mit einem andern Kantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten.

11. Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Kantons, die ein Decret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Kantone zusammengesetzt werden soll.

12. Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

Zweiter Titel.

Vom Directorial-Kanton.

13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselsweise von einem Jahre zum andern zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern.

14. Die Kantone, von denen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Directorialkantone. Das Directorialjahr fängt mit dem ersten Januar an.

15. Le canton directeur fournit aux députés à la diète le logement et une garde d'honneur; il pourvoit aux frais des séances.

16. L'avoyer ou bourguemestre du canton directeur joint à son titre celui de landamman de la Suisse; il a la garde du sceau de la République helvétique; il ne peut s'éloigner de la ville. Le grand conseil de son canton lui accorde un traitement particulier, et fait payer les dépenses extraordinaires attachées à cette magistrature.

17. Les ministres étrangers remettent au landamman de la Suisse leurs lettres de créance ou de rappel, et s'adressent à lui pour les négociations. Il est l'intermédiaire des autres relations diplomatiques.

18. A l'ouverture des diètes, il donne les renseignements qui lui sont parvenus à l'égard des affaires intérieures et extérieures qui intéressent la fédération.

19. Aucun canton ne peut, dans son sein, requérir et mettre en mouvement plus de cinq cents hommes de milices, qu'après en avoir prévenu le landamman de la Suisse.

20. En cas de révolte dans l'intérieur d'un canton, ou de tout autre besoin pressant, il fait marcher des troupes d'un canton à l'autre; mais seulement sur la demande du grand ou du petit conseil du canton qui réclame du secours, et après avoir pris l'avis du petit conseil du canton directeur, sauf à convoquer la diète après la répression des hostilités, ou si le danger continue.

21. Si durant les vacances de la diète, il s'élève des contestations entre deux ou plusieurs cantons, on s'adresse au landamman de la Suisse, qui, selon les circonstances plus ou moins pressantes,

15. Der Directorial-Kanton sorgt für die Wohnung der Deputirten bei der Tagsatzung und für ihre Ehrenwache; er bestreitet die Sitzungskosten.

16. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Directorial-Kantons verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der große Rath seines Kantons setzt ihm einen besondern Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen außerordentlichen Ausgaben.

17. Die fremden Gesandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Creditive oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse.

18. Bei Eröffnung der Tagsatzung macht er derselben amtliche Mittheilung über den Zustand der innern und äußern Bundesangelegenheiten.

19. Kein Kanton kann in seinem Innern mehr als 500 Mann Milizen aufbieten und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben.

20. Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Kantons, oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Kanton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des großen oder kleinen Raths des Hülfe begehrenden Kantons und auf Einholung des Gutachtens vom kleinen Rathe des Directorial-Kantons; mit dem Vorbehalte, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bei fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde.

21. Wenn während der Zeit da keine Tagsatzung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Kantonen entstehen sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der je nach der

nomme des arbitres conciliateurs, ou ajourne la discussion à la prochaine diète.

22. Il avertit les cantons si leur conduite intérieure compromet la tranquillité de la Suisse, ou s'il se passe chez eux quelque chose d'irrégulier et de contraire, soit à l'acte fédéral, soit à leur constitution particulière. Il peut alors ordonner la convocation du grand conseil, ou des landsgemeindes dans les lieux, où l'autorité suprême est exercée immédiatement par le peuple.

23. Le landamman de la Suisse envoie, au besoin, des inspecteurs chargés de l'examen des routes, chemins et rivières. Il ordonne, sur ces objets, des travaux urgents, et, en cas de nécessité, il fait exécuter directement, et aux frais de qui il peut appartenir, ceux qui ne sont pas commencés ou achevés au temps prescrit.

24. Sa signature donne crédit et caractère national aux actes qui en sont revêtus.

TITRE III.

De la diète.

25. Chaque canton envoie à la diète un député, auquel on peut adjoindre un ou deux conseils, qui le remplacent en cas d'absence ou de maladie.

26. Les députés à la diète ont des instructions et des pouvoirs limités, et ils ne votent pas contre leurs instructions.

27. Le landamman de la Suisse est, de droit, député du canton directeur.

28. Les dix-neuf députés qui composent la diète, forment vingt-cinq voix dans les délibérations.

Les députés des cantons dont la population est de plus de cent mille habitants, savoir: ceux de Berne, Zurich, Vaud, St-Gall, Argovie et Grisons, ont chacun deux voix.

Les députés des cantons dont la population est

größern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter zum Vermitteln ernennt, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsazung aussezt.

22. Er warnt die Kantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas Unregelmäßiges und dem Bundesvertrage oder ihrer besondern Verfassung Zuwiderlaufendes bei ihnen stattfindet. In diesem Falle kann er die Zusammenberufung des großen Raths, oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, die der Landsgemeinde verordnen.

23. Der Landammann der Schweiz kann nöthigenfalls Aufseher zur Untersuchung der Heerstraßen, Wege und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt sie im Falle der Noth unmittelbar und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind.

24. Seine Unterschrift gibt den damit bekleideten Acten das Ansehen und den Charakter von Nationalacten.

Dritter Titel.

Von der Tagsazung.

25. Jeder Kanton sendet einen Abgeordneten zur Tagsazung, dem ein oder zwei Räthe beigeordnet werden können, die im Falle von Abwesenheit oder Krankheit seine Stelle einnehmen.

26. Die Abgeordneten bei der Tagsazung haben beschränkte Vollmachten und Instructionen, denen zuwider sie nicht stimmen können.

27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechts wegen Deputirter des Directorial-Kantons.

28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsazung besteht, machen insgesammt 25 Stimmen bei den Berathschlagungen aus.

Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge 100,000 Seelen übersteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St Gallen, Aargau und Graubünden, haben jeder zwei Stimmen.

au-dessous de cent mille âmes, savoir: ceux du Tessin, de Lucerne, Thurgovie, Fribourg, Appenzell, Soleure, Bâle, Schwyz, Glaris, Schaffhouse, Unterwalden, Zoug et Uri, n'ont qu'une voix chacun.

29. La diète présidée par le landamman de la Suisse, s'assemble le 1[er] lundi de juin, et sa session ne peut excéder le terme d'un mois.

30. Il y a lieu à des diètes extraordinaires,

1° Sur la demande d'une puissance limitrophe, ou de l'un des cantons, accueillie par le grand conseil du canton directeur, qui est convoqué à cet effet, s'il se trouve en vacances;

2° Sur l'avis du grand conseil ou de la landsgemeinde de cinq cantons, qui trouvent fondée à cet égard une demande que le canton directeur n'a pas admise;

3° Lorsqu'elles sont convoquées par le landamman de la Suisse.

31. Les déclarations de guerre et les traités de paix ou d'alliance émanent de la diète; mais l'aveu des trois quarts des cantons est nécessaire.

32. Elle seule conclut des traités de commerce et des capitulations pour service étranger. Elle autorise les cantons, s'il y a lieu, à traiter particulièrement sur d'autres objets avec une puissance étrangère.

33. On ne peut, sans son consentement, recruter dans aucun canton pour une puissance étrangère.

34. La diète ordonne le contingent de troupes déterminé pour chaque canton par l'article 2; elle nomme le général qui doit les commander, et elle prend d'ailleurs toutes les mesures nécessaires pour

Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge weniger als 100,000 Seelen beträgt, als die von Tessin, Lucern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme.

29. Die Tagsazung versammelt sich unter dem Vorsiz des Landammanns der Schweiz den ersten Montag im Juni; ihre Sizungszeit kann sich nicht über einen Monat hinaus erstreken.

30. Außerordentliche Tagsazungen können stattfinden:

1. Auf das Verlangen einer angrenzenden Macht oder eines Kantons, wenn dasselbe von dem großen Rathe des Directorial-Kantons unterstüzt wird, welcher zu dem Ende zusammenberufen wird, wenn er zu der Zeit nicht versammelt ist.
2. Auf das Gutachten des großen Raths oder der Landsgemeinde von fünf Kantonen, wenn dieselben ein von dem Directorial-Kanton nicht für zuläßig erkanntes Begehren dieser Art gegründet finden.
3. Auf eine durch den Landammann der Schweiz geschehene Zusammenberufung.

31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsazung aus; jedoch ist die Zustimmung von drei Viertheilen der Kantone dazu erforderlich.

32. Die Tagsazung allein schließt Handelstractate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Kantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln.

33. Ohne ihre Einwilligung können in keinem Kantone Anwerbungen für eine auswärtige Macht statthaben.

34. Die Tagsazung befiehlt die Stellung des im zweiten Artikel für jeden Kanton festgesezten Truppencontingents; sie ernennt den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für

la sûreté de la Suisse et pour l'exécution des autres dispositions de l'article 1er. Elle a le même droit, si des troubles survenus dans un canton, menacent le repos des autres cantons.

35. Elle nomme et envoie les ambassadeurs extraordinaires.

36. Elle prononce sur les contestations qui surviennent entre les cantons, si elles n'ont pas été terminées par la voie de l'arbitrage. A cet effet, elle se forme en syndicat, à la fin de ses travaux ordinaires; mais alors chaque député a une voix, et il ne peut lui être donné d'instructions à cet égard.

37. Les procès-verbaux de la diète sont consignés dans deux registres, dont l'un reste au canton directeur; et l'autre, avec le sceau de l'état, est, à la fin de décembre, transporté au chef-lieu du canton directeur.

38. Un chancelier et un greffier nommés par la diète pour deux ans, et payés par le canton directeur, conformément à ce qui est réglé par la diète, suivent toujours le sceau et les registres.

39. La constitution de chaque canton, écrite sur parchemin et scellée du sceau du canton, est déposée aux archives de la diète.

40. Le présent acte fédéral, ainsi que les constitutions particulières des dix-neuf cantons, abrogent toutes les dispositions antérieures qui y seraient contraires; et aucun droit, en ce qui concerne le régime intérieur des cantons et leur rapport entre eux, ne peut être fondé sur l'ancien état politique de la Suisse.

die Sicherheit der Schweiz und für die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nämliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Kanton die Ruhe der übrigen Kantone bedroht.

35. Sie hat die außerordentlichen Gesandten zu ernennen und abzusenden.

36. Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittlung nicht haben können beigelegt werden. Zu dem Ende bildet sie sich, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan sind, in ein Syndicat, wobei jeder Deputirte dannzumal nur eine Stimme hat, und für seine daherigen Verrichtungen keine Instructionen erhalten kann.

37. Die Verhandlungen der Tagsazung werden in zwei Protokolle niedergeschrieben, von denen das eine dem Directorial-Kanton verbleibt und das andere zugleich mit dem Staatssiegel am Ende des December an den Hauptort des folgenden Directorial-Kantons gebracht wird.

38. Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, welche die Tagsazung für zwei Jahre zu ernennen hat und die auf dem von ihr festgesezten Fuße von dem Directorial-Kanton besoldet werden, folgen jedesmal dem Staatssiegel und den Protokollen.

39. Die Verfassungsurkunde jedes Kantons, auf Pergament geschrieben und mit dem Kantonssiegel versehen, wird in den Archiven der Tagsazung niedergelegt.

40. Durch die gegenwärtige Bundesacte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Kantone, werden alle frühern Verfügungen, die denselben zuwider laufen könnten, aufgehoben, und in Allem, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

Le Repos de la Suisse, le succès des nouvelles institutions qu'il s'agit de former, demandent que les opérations nécessaires pour les faire succéder à l'ordre de choses qui finit, et pour transmettre à de nouvelles magistratures le soin du bonheur public, soient garanties de l'influence des passions, exemptes de tout ce qui pourrait les animer et les mettre aux prises, exécutées avec modération, impartialité, sagesse. On ne peut espérer une marche convenable, que de commissaires nommés par l'acte de médiation même, et animés de l'esprit qui l'a dicté.

Par ces considérations,

Nous, en notre dite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit:

Article 1er. Pour l'an 1803, le canton directeur est Fribourg.

2. Le citoyen *Louis d'Affry* est landamman de la Suisse pour cette année, et revêtu de pouvoirs extraordinaires jusqu'à la réunion de la diète.

3. L'acte de médiation en original sera remis au landamman pour être par lui déposé aux archives du canton directeur.

4. Dans chaque canton, une commission de sept membres, dont un choisi par nous et six désignés par les dix députés nommés pour conférer avec nous, est chargée de mettre en activé la constitution et d'administrer provisoirement.

5. Ces commissions sont composées ainsi qu'il suit:

Die Ruhe der Schweiz und der Erfolg der neuen Einrichtungen, die in's Werk zu sezen sind, erfordern, daß die nothwendigen Vorkehren, um dieselben an die Stelle der zu Ende gehenden Ordnung der Dinge treten zu lassen, und um die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt neuen Obrigkeiten zu übertragen, vor dem Einflusse der Leidenschaften bewahrt werden; daß Alles, was solche anreizen und aufregen kann, davon entfernt bleibe, und daß bei ihrer Vollziehung mit Mäßigung, Parteilosigkeit und Klugheit verfahren werde. Ein angemessener Gang dieses Geschäfts läßt sich aber nicht anders als von Committirten erwarten, deren Ernennung die Vermittlungsacte selbst übernimmt und die von dem nämlichen Geiste beseelt sind, der diese Vermittlung eingegeben hat.

Aus diesen Betrachtungen wird von uns, in der oben erwähnten Eigenschaft, und unter dem bereits ausgedrükten Vorbehalte, Folgendes festgesezt:

Artikel 1. Für das Jahr 1803 ist Freiburg der Directorial-Kanton.

2. Der Bürger Ludwig von Affry ist Landammann der Schweiz für dieses Jahr, und bis zur Zusammenkunft der Tagsazung mit außerordentlichen Vollmachten versehen.

3. Die Originalurkunde der Vermittlungs-Acte soll dem Landammann eingehändigt werden, um dieselbe in das Archiv des Directorial-Kantons niederzulegen.

4. In jedem Kanton wird eine Commission von sieben Mitgliedern, deren eines von uns gewählt und sechs von den zehn zur Unterhandlung ausgeschossenen Deputirten bezeichnet worden sind, beauftragt, die Verfassung in Ausübung zu sezen und den Kanton einstweilen zu verwalten.

5. Diese Commissionen sind zusammengesezt wie folgt:

Pour le canton d'Appenzell.

Les citoyens
Jean-Ulric Bischoffs-Berger, président;
Graff, ex-représentant;
Hauptli, docteur en médecine;
Jacques Tobler (de Speicher);
Schmid (d'Urnaesch), ancien landamman;
Scheuss (de Hérisau), ancien statthalter;
Schlepfer (de Speicher).

Pour le canton d'Argovie.

Les citoyens
Dolder, landamman actuel, président;
Dorrer, médecin;
Ringier-Selmatter (de Zoffingen);
Rengger, ex-ministre;
Rottpletz, ex-ministre des finances;
Souter (de Zoffingen);
Friederich (du Frickthal).

Pour le canton de Bâle.

Les citoyens
Sarrazin, député de la ville de Bâle, président;
Wieland, sénateur;
Rod. Stæhlin, ancien trésorier;
Schaffer, administrateur;
Schmid, ministre de la guerre;
Heusler, de la chambre des appels;
Hieronimus Gemuseus.

Pour le canton de Berne.

Les citoyens
De Watteville, président;
Koch (de Thun), officier d'artillerie;
Mulinen fils;
Frisching, ancien landamman;
Pfander (de Belp), sénateur;
Moser (d'Herzogenbuchsee), administrateur;
Jenner, ex-ministre des relations extérieures.

Für den Kanton Appenzell.

Die Bürger
Joh. Ulrich Bischoffsberger, Präsident;
Graff, Ex-Repräsentant;
Hauptli, Doctor der Medizin;
Jakob Tobler (von Speicher);
Schmid (von Urnäsch), gew. Landammann;
Scheuß (von Herisau), gew. Statthalter;
Schlepfer (von Speicher).

Für den Kanton Aargau.

Die Bürger
Dolder, jeziger Landammann, Präsident;
Dorrer, Arzt;
Ringier-Seelmatter (von Zofingen);
Rengger, Ex-Minister;
Rothplez, Ex-Finanzminister;
Suter (von Zofingen);
Friederich (aus dem Frickthal);

Für den Kanton Basel.

Die Bürger
Sarrasin, Deputirter der Stadt Basel, Präsident;
Wieland, Senator;
Rudolf Stählin, ehem. Seckelmeister;
Schaffer, Verwalter;
Schmidt, Kriegsminister;
Heußler, von der Appellationskammer;
Hieronimus Gemuseus.

Für den Kanton Bern.

Die Bürger
Von Wattenwyl, Präsident;
Koch (von Thun), Artillerie-Offizier;
Mülinen, Sohn;
Frisching, ehemaliger Landammann;
Pfander (von Belp), Senator;
Moser (von Herzogenbuchsee), Verwalter;
Jenner, Ex-Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Pour le canton de Fribourg.

Les citoyens
Louis d'Affry, président;
D'Eglise, sénateur;
Badoux, ex-sénateur;
Fegueli, ancien conseiller;
Thorin, administrateur;
Abraham Herrenschwand, juge;
Jean de Montenach, membre de la municipalité.

Pour le canton de Glaris.

Les citoyens
Zweifel, ex-sénateur, président;
Heer, ex-préfet;
Ignace Muller (de Næfels);
Freuler, ancien conseiller;
Zwicki, ancien conseiller;
Blumer (de Schwanden), ancien sous-préfet;
Schindler, ex-président de la chambre administrative.

Pour le canton des Grisons.

Les citoyens
Sprecher, sénateur, président;
Florian Planta;
Gaudens Planta, préfet;
François Rudi (d'Obersax), landrichter;
Vieli, ex-sénateur;
Théodore Enderlin (de Meyenfeld);
Georges Gengel fils, ex-préfet.

Pour le canton de Lucerne.

Les citoyens
Ruttiman, député du sénat, président;
Kruss, ancien avoyer;
Louis Balthasar (de Lucerne);
Keller, préfet;
Pfyffer, colonel;
Thalmann, sous-préfet;
Widmer, administrateur de Lucerne.

Für den Kanton Freiburg.

Die Bürger
Ludwig von Affry, Präsident;
D'Eglise, Senator;
Badoux, Ex-Senator;
Fegueli, Alt-Rath;
Thorin, Verwalter;
Abraham Herrenschwand, Richter;
Johann von Montenach, Municipalitäts-Mitglied.

Für den Kanton Glarus.

Die Bürger
Zweifel, Ex-Senator, Präsident;
Heer, Ex-Statthalter;
Ignaz Müller (von Näfels);
Freuler, Alt-Rath;
Zwicki, Alt-Rath;
Blumer (von Schwanden), gew. Unterstatthalter;
Schindler, Ex-Präsident der Verwaltungskammer.

Für den Kanton Graubünden.

Die Bürger
Sprecher, Senator, Präsident;
Florian Planta;
Gaudenz Planta, Statthalter;
Franz Rüdi (von Oberfax), Landrichter;
Vieli, Ex-Senator;
Theodor Enderlin (von Meyenfeld);
Georg Gengel, Sohn, Ex-Statthalter.

Für den Kanton Lucern.

Die Bürger
Rüttimann, Deputirter des Senats, Präsident;
Kruß, ehemaliger Schultheiß;
Ludwig Balthasar (von Lucern);
Keller, Statthalter;
Pfyffer, Oberst;
Thalmann, Unterstatthalter;
Widmer (von Lucern), Verwalter;

Pour le canton de St-Gall.

Les citoyens

Muller-Friedberg, député du sénat, président;
Mesmer, sénateur;
Zollicoffer, président de la chambre administrative;
Bolt, ex-préfet;
Ruti (de Wyl);
Buhler, sous-préfet de Raperswyl;
Steinlin, ancien bourguemestre.

Pour le canton de Schaffhouse.

Les citoyens

Maurer, député du canton, président;
Stierlin, préfet;
Spleiss, ancien trésorier;
Schmid (de Stein);
Bernh. Muller (de Thayngen);
Philippe Ehrmann;
Muller, professeur.

Pour le canton de Schwyz.

Les citoyens

Zay, député du canton, président;
Schuler, ancien landamman;
Souter, préfet;
Kæhlin (d'Einsiedeln), sous-préfet;
Andreas Camenzind (de Gersau), ex-législateur;
Brouy fils, amman de Lachen;
Stouzer (de Kussnacht), amman.

Pour le canton de Soleure.

Les citoyens

Glutz, député de Soleure, président;
Surbeck, membre de la municipalité;
Grimm, président du tribunal;
Luthi, de la chambre administrative;
Roll, préfet;
Bloch (d'Enzeingen), juge;
Munzinger (d'Olten).

Für den Kanton St. Gallen.

Die Bürger

Müller-Friedberg, Deputirter des Senats, Präsident;
Mesmer, Senator;
Zollikofer, Präsident der Verwaltungskammer;
Bolt, Ex-Statthalter;
Rüti (von Wyl);
Bühler, Unterstatthalter von Rapperschwyl;
Steinlin, gewesener Bürgermeister.

Für den Kanton Schaffhausen.

Die Bürger

Maurer, Kantonsdeputirter, Präsident;
Stierlin, Statthalter;
Spleiß, ehemaliger Sekelmeister;
Schmid (von Stein);
Bernhard Müller (von Thayngen);
Philipp Ehrmann;
Müller, Professor.

Für den Kanton Schwyz.

Die Bürger

Zay, Kantonsdeputirter, Präsident;
Schueler, ehemaliger Landammann;
Suter, Statthalter;
Kählin (von Einsiedeln), Unterstatthalter;
Andreas Camenzind (von Gersau), Ex-Gesezgeber;
Bruy, Sohn, Ammann von Lachen;
Stuzer (von Küßnacht), Ammann.

Für den Kanton Solothurn.

Die Bürger

Glutz, Deputirter von Solothurn, Präsident;
Surbeck, Municipalitäts-Mitglied;
Grimm, Präsident des Kantonsgerichts;
Lüthi, von der Verwaltungskammer;
Roll, Statthalter;
Bloch (von Enzigen), Richter;
Munzinger (von Olten).

Pour le canton du Tessin.

Les citoyens

Sacchi, administrateur de Bellinzona, président;
Maderni (de Mendrisio), juge;
Jacques Buonvicini (de Lugano), ex-préfet;
Rusconi, ex-préfet;
Maghetti, de la chambre administrative;
Franzoni, préfet;
Frasca, ex-sénateur.

Pour le canton de Thurgovie.

Les citoyens

Sauter, préfet, président;
Reding, ex-chancelier;
Anderwerth (de Munsterlingen), ex-sénateur;
Aepli, médecin;
Morel, sénateur;
Sulzberger, président de la municipalité de Frauenfeld;
Rogg, sous-préfet de Frauenfeld.

Pour le canton d'Unterwald.

Les citoyens

Vonflue, sénateur, président;
Bucher, ancien landamman;
Stockmann, ancien landamman;
Kaiser, préfet;
Xavier Wursch (d'Emmeten);
Eugène Muller (d'Engelberg), juge du canton;
Imfeld, ancien landamman d'Obwalden.

Pour le canton d'Uri.

Les citoyens

Yauch, député du canton, président;
Thaddé Schmid, président de la municipalité d'Altdorf;
Muller, ex-landamman;
François-Marie Zgraggen, juge de district;
Joseph-Marie Plantzer (de Burglen);
Muheim (de Fluelen), juge de district;
Meyer, sous-préfet d'Urseren.

Für den Kanton Tessin.

Die Bürger

Sacchi, Verwalter von Bellenz, Präsident;
Maderni (von Mendris), Richter;
Jakob Buonvicini (von Lugano), Ex-Statthalter;
Rusconi, Ex-Statthalter;
Maghetti, von der Verwaltungskammer;
Franzoni, Statthalter;
Frasca, Ex-Senator.

Für den Kanton Thurgau.

Die Bürger

Sauter, Statthalter, Präsident;
Reding, Ex-Kanzler;
Anderwerth (von Münsterlingen), Ex-Senator;
Aepli, Arzt;
Morell, Senator;
Sulzberger, Präsident der Municipalität zu Frauenfeld;
Rogg, Unterstatthalter zu Frauenfeld.

Für den Kanton Unterwalden.

Die Bürger

Von Flüe, Senator, Präsident;
Bucher, ehemaliger Landammann;
Stockmann, ehemaliger Landammann;
Kaiser, Statthalter;
Xaver Würsch (von Emmeten);
Eugenius Müller (von Engelberg), Kantonsrichter;
Imfeld, ehemaliger Landammann von Obwalden.

Für den Kanton Uri.

Die Bürger

Jauch, Kantons-Deputirter, Präsident;
Thaddäus Schmid, Municipalitäts-Präsident von Altdorf;
Müller, gewesener Landammann;
Franz Maria Zgraggen, Districtsrichter;
Joseph Maria Planzer (von Bürglen);
Muheim (von Flüelen), Districtsrichter;
Meyer, Unterstatthalter (von Urseren).

Pour le canton de Vaud.*)

Les citoyens

Monod, préfet, président ;
Glayre, ex-directeur ;
Bergier, administrateur ;
Pidou, sénateur ;
Carrard (d'Orbe) ;
De Mellet le père (de Vevey) ;
Muret, ex-sénateur.

Pour le canton de Zoug.

Les citoyens

Muller père, ancien amman, président ;
Kaiser, préfet ;
Hess (d'Ægueri), capitaine ;
Andermatt (de Baar), vice-président du tribunal de canton ;
Weber (de Menzingen), ancien amman ;
Bossart, président du tribunal de district ;
Sidler, juge de district.

Pour le canton de Zurich.

Les citoyens

Henri Meister, homme de lettres, président ;
Reinhart, député de Zurich ;
Paul Usteri, député du canton ;
Henri Steiner, de Winterthur ;
Fuessly, membre du conseil exécutif ;
Meyer (de Zurich), membre du tribunal du canton ;
Wyss, ex-administrateur.

6. Le 10 mars prochain, le gouvernement central se dissoudra après avoir remis ses papiers et archives au landamman de la Suisse.

7. Chaque commission s'assemblera le 10 mars au chef-lieu du canton, et notifiera aussitôt sa réunion au préfet.

Für den Kanton Waadt.

Die Bürger

Monod, Statthalter, Präsident;
Glayre, Ex-Director;
Bergier, Verwalter;
Pidou, Senator;
Carrard (von Orbe);
De Mellet, Vater (von Vivis);
Muret, Ex-Senator.

Für den Kanton Zug.

Die Bürger

Müller, Vater, gew. Ammann, Präsident;
Kaiser, Statthalter;
Heß (von Aegeri), Hauptmann;
Andermatt (von Baar), Vice-Präsident des Kantonsgerichts;
Weber (von Menzingen), gew. Ammann;
Bossart, Präsident des Districtsgerichts;
Siedler, Districtsrichter.

Für den Kanton Zürich.

Die Bürger

Heinrich Meister, Gelehrter, Präsident;
Reinhard, Deputirter von Zürich;
Paul Usteri, Deputirter des Kantons;
Heinrich Steiner (von Winterthur);
Füeßli, Mitglied des Vollziehungsraths;
Meyer (von Zürich), Mitglied des Kantonsgerichts;
Wyß, Ex-Verwalter.

6. Auf den 10. des nächstkünftigen Märzmonats wird sich die Central-Regierung auflösen, nachdem sie vorher ihre Schriften und Archive dem Landammann der Schweiz eingehändigt haben wird.

7. Jede Commission wird sich auf den 10. März am Hauptorte des Kantons versammeln und ihren Zusammentritt sogleich dem Regierungsstatthalter bekannt machen.

*) Im Original steht das Verzeichniß für Waadt (Vaud) unmittelbar hinter dem für Thurgau, d. h. vor Unterwalden und Uri.

8. Dans les vingt-quatre heures qui suivront la notification, le préfet remettra à la commission les papiers de l'administration.

9. Dans les cas qui pourront exiger des instructions ou autorisations spéciales, les commissions s'adresseront au landamman de la Suisse.

10. Le 15 avril, la constitution sera en activité ; pour le 1er juin, chaque canton aura nommé ses députés à la diète et rédigé leurs instructions ; et le premier lundi de juillet de la présente année, la diète se réunira.

11. Les affaires pendantes au tribunal suprême seront portées au tribunal d'appel du canton des parties. Le tribunal suprême cessera toute fonction le 10 mars.

12. Les troupes helvétiques aujourd'hui à la solde de la Suisse, qui ne seront pas employées au 1er mai par les cantons, seront prises au service de France.

13. Il ne peut être dirigé de poursuites pour délits relatifs à la révolution, commis ou prétendus commis, soit par des particuliers, soit dans l'exercice de quelque fonction publique.

La Dissolution du gouvernement central et la réintégration de la souveraineté dans les cantons, exigeant qu'il soit pourvu à l'acquittement des dettes helvétiques et à la disposition des biens déclarés nationaux,

Nous, en notre susdite qualité et avec la réserve précédemment exprimée, statuons ce qui suit :

Article 1er. Les biens ci-devant appartenant aux couvents leur seront restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre.

8. Inner 24 Stunden nach dieser Bekanntmachung wird der Regierungsstatthalter die auf die Verwaltung Bezug habenden Schriften der Commission überliefern.

9. In denjenigen Fällen, die besondere Instructionen oder Vollmachten erfordern könnten, werden sich die Commissionen an den Landammann der Schweiz wenden.

10. Auf den 15. April wird die Verfassung in Ausübung sein; auf den 1. Juni soll jeder Kanton seine Abgeordneten zur Tagsatzung ernannt und ihre Instructionen abgefaßt haben, und am ersten Montag im Juli des gegenwärtigen Jahrs wird die Tagsatzung zusammentreten.

11. Die bei dem obersten Gerichtshofe anhängig gebliebenen Geschäfte werden vor das Appellationsgericht des Kantons gebracht werden, in dem sich die Parteien befinden. Der oberste Gerichtshof wird seine Verrichtungen auf den 10. März einstellen.

12. Die helvetischen Truppen, die sich gegenwärtig im Solde der Schweiz befinden und auf den 1. Mai von den Kantonen nicht werden angestellt sein, sollen in den Dienst der fränkischen Republik angenommen werden.

13. Niemand kann für wirkliche oder vorgebliche Revolutionsverbrechen belangt werden, es mögen nun dieselben im Privatstande, oder während der Ausübung eines öffentlichen Amts begangen worden sein.

Da die Auflösung der Central-Regierung und die Wiederherstellung der Souveränität in den Kantonen Vorkehrungen zu Tilgung der helvetischen Schulden und eine Verfügung über die als national erklärten Güter erheischen, so wird von Uns, in unserer oben erwähnten Eigenschaft und unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte, Folgendes festgesetzt:

Artikel 1. Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kanton gelegen seien.

2. L'administration des biens nationaux autres que ceux ci-devant appartenant à Berne dans les cantons de Vaud et d'Argovie, est provisoirement remise aux cantons auxquels ils on appartenu. Les titres de créances de Berne seront provisoirement remis à trois commissaires nommés par les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

3. Dans chaque canton grevé de dettes antérieures à la révolution, il sera assigné un fonds pour leur hypothèque ou leur libération, sur ce qui restera du bien ci-devant appartenant au canton.

4. Il sera reconstitué pour chaque ville un revenu proportionné à ses dépenses municipales.

5. La dette nationale sera liquidée, et les créances constituées sur létranger au profit de quelques cantons, serviront d'abord au marc la livre à son extinction. Si la dette excède le montant desdites créances, l'excédant sera réparti entre les cantons, au prorata de ce qui leur restera de leurs ci-devant biens immeubles après l'acquittement des dettes cantonales antérieures à la révolution, et la recomposition du patrimoine des villes.

6. Les biens meubles et immeubles qui resteront après la formation du fonds communal, l'acquittement de la dette cantonale et nationale, rentreront dans la propriété des cantons auxquels ils ont appartenu. Ceux qui resteront dans les cantons de Vaud et d'Argovie, leur appartiendront. Ce qui pourra rester des créances de Berne sera distribué également entre les cantons de Berne, de Vaud et d'Argovie.

7. Une commission composée de cinq membres, savoir des citoyens *Stapfer*, ministre de la République helvétique; *Kuster*, ex-ministre des finances;

2. Die Verwaltung der National-Güter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zugehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigenthum sie waren; die Berner Schuldtitel sollen einstweilen dreien von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Commissarien eingehändigt werden.

3. In jedem Kanton, der mit Schulden belastet ist, die aus der Zeit vor der Revolution herstammen, soll aus dem übrig bleibenden ehemaligen Kantonal-Vermögen zu ihrem Unterpfande oder für ihre Abführung ein Fond angewiesen werden.

4. Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Municipal-) Ausgaben verhältnißmäßiges Einkommen wieder errichtet werden.

5. Die National-Schuld soll liquidirt und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor Allem aus und nach einer gleichmäßigen Vertheilung zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Ueberschuß auf die Kantone vertheilt werden, und zwar nach Maaßgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonal-Schulden, und nach der Wiedererrichtung eines Eigenthums für die Städte, ihnen übrig bleiben.

6. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach der Wiedererrichtung des (in den obigen Artikeln vermeldeten) Gemeineigenthums und nach Bezahlung der Kantonal- und National-Schulden übrig bleiben, fallen den Kantonen, denen sie ehemals zugehört haben, wieder anheim. Diejenigen, die in den Kantonen Waadt und Aargau übrig bleiben, fallen diesen Kantonen zu. Was von den bernischen Schuldtiteln allfällig übrig bleibt, soll gleichmäßig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden.

7. Eine Commission von fünf Mitgliedern, nämlich den Bürgern Stapfer, Minister der helvetischen Republik; Custer, gewesenem Finanzminister; Rämy,

Raemy, ancien chancelier de Fribourg et membre actuel de la chambre administrative; *Sulzer*, de Winterthur, député helvétique; *Laurent Mayr*, de Lucerne, président de la chambre administrative, vérifiera les besoins des municipalités, déterminera l'étendue de leurs besoins et les fonds nécessaires pour reconstituer leur revenu, liquidera les dettes des cantons, liquidera la dette nationale, assignera à chaque dette le fonds nécessaire pour asseoir l'hypothèque ou opérer la libération, et déterminera les biens qui rentreront dans la propriété de chaque canton.

8. Elle publiera son travail sur les dettes le 10 mai, et sur les revenus des villes et patrimoine des cantons le 10 juin; elle enverra de suite chaque travail au premier landamman de la Suisse et à chaque canton pour en faire exécuter les résultats.

9. La commission se réunira au chef-lieu du canton directeur et y demeurera jusqu'à la fin de son travail.

Le présent acte, résultat de longues conférences entre des esprits sages et amis du bien, nous a paru contenir les dispositions les plus propres à assurer la pacification et le bonheur des Suisses. Aussitôt qu'elles seront exécutées, les troupes françaises seront retirées.

Nous reconnaissons l'Helvétie, constituée conformément au présent acte, comme puissance indépendante.

Nous garantissons la constitution fédérale, et celle de chaque canton, contre les ennemis de la tranquillité de l'Helvétie, quels qu'ils puissent être, et nous promettons de continuer les relations de bienveillance, qui, depuis plusieurs siècles, ont uni les deux nations.

ehemaligem Kanzler von Freiburg, und gegenwärtigem Mitgliede der Verwaltungskammer; Sulzer von Winterthur, helvetischem Deputirten, und Lorenz Mayr von Lucern, Präsident der Verwaltungskammer, — wird die Bedürfnisse der Municipalitäten untersuchen; den Umfang derselben und die zur Wiedererrichtung ihres Einkommens nöthigen Fonds bestimmen; die Kantonal- und National-Schulden liquidiren; für jede Schuld die zu ihrer unterpfändlichen Versicherung oder zu ihrer Tilgung erforderlichen Fonds anweisen, und endlich entscheiden, welche Güter jedem Kantone wieder eigenthümlich zufallen sollen.

8. Sie wird ihre Arbeiten über die Schulden den 10. Mai, und diejenigen über die Einkünfte der Städte und das Eigenthum der Kantone den 10. Juni bekannt machen; jede derselben wird sie sogleich dem Landammann der Schweiz und jedem einzelnen Kantone mittheilen, um deren Resultate in Vollziehung zu sezen.

9. Die Commission wird an dem Hauptorte des Directorial-Kantons zusammentreten und bis zu Beendigung ihrer Arbeiten daselbst verweilen.

Die gegenwärtige Acte, als das Resultat einer langen Erörterung zwischen klugen und wohlgesinnten Männern, schien uns die angemessensten Verfügungen für die Herstellung des Friedens und die Gründung der öffentlichen Wohlfahrt in der Schweiz zu enthalten. Sobald dieselben zur Ausführung gekommen sein werden, sollen die fränkischen Truppen zurükgezogen werden.

Wir erkennen Helvetien, nach der in der gegenwärtigen Acte aufgestellten Verfassung, als eine unabhängige Macht.

Wir garantiren die Bundesverfassung und die eines jeden Kantons gegen alle Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie immer auch sein mögen, und wir verheißen, die freundschaftlichen Verhältnisse, die seit mehreren Jahrhunderten beide Nationen verbunden haben, fernerhin fortzusezen.

Fait et donné à Paris, le 30 pluviôse an XI (19 février 1803).

BONAPARTE.

Le secrétaire d'état,

Hugues B. MARET.

Le ministre des relations extérieures,

Ch. Maur. TALLEYRAND.

Le ministre des relations extérieures de la République Italienne,

J. MARESCALCHI.

Le présent acte a été remis par les sénateurs commissaires soussignés aux dix députés Suisses soussignés. A Paris, ce 30 pluviôse an XI (19 février 1803).

Barthelemy.	*Louis d'Affry.*
Rœderer.	*Pierre Glutz.*
Fouché.	*Emmanuel Jauch.*
Démeunier.	*H. Monnot.*
	Reinhart.
	Sprecher Bernegg.
	P. A Stapfer.
	Paul Ustery.
	R. de Watteville de Montbenay.
	Ig. von Flue.

Also geschehen und gegeben zu Paris, den 30. Pluviose, im Jahr XI. (19. Februar 1803).

Bonaparte.

Der Staats-Secretär,

Hugues B. Maret.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Ch. Maur. Talleyrand.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der italienischen Republik,

J. Marescalchi.

Die gegenwärtige Acte ist von den unterzeichneten Senatoren, als Committirten, den zehn unterzeichneten Schweizer-Deputirten eingehändigt worden, zu Paris, den 30. Pluviose im Jahr XI. (19. Februar 1803).

Barthelemy.	Ludwig von Affry.
Röderer.	Peter Gluz.
Fouché.	Emanuel Jauch.
Demeunier.	H. Monod.
	Reinhard.
	Sprecher-Bernegg.
	P. A. Stapfer.
	Paul Usteri.
	R. von Wattenwyl von Montbenay.
	Ignaz von Flüe.

Das Original der Mediationsacte im Bundesarchiv (Pergamentdruk) enthält nur den französischen Text. Die hier gegebene deutsche Übersezung ist, mit gewissen Änderungen, dem vom Landammann der Schweiz beglaubigten Druke entnommen worden, welcher in Folioformat im Jahr 1803 aus der G. Stämpfli'schen Drukerei in Bern hervorging.

Annahme der Vermittlungsacte durch den Senat der helvetischen Republik.

Der Senat der helvetischen Republik,

Durchdrungen von Dankgefühl gegen Napoleon Bonaparte, Erster Consul der französischen Republik und Präsident der italienischen Republik, für die Vermittlungsacte, welche derselbe ergehen ließ, um Ruhe und gesezliche Ordnung in der helvetischen Republik zu gründen, und in Erwägung, daß von der Vollführung dieser Acte die Unabhängigkeit und das Glük des Vaterlandes wesentlich abhängt:

erklärt:

1) Die helvetische Regierung empfängt mit der innigsten Dankempfindung die von dem Ersten Consul der französischen Republik und Präsidenten der italienischen Republik unterm 19. Februar (30. Pluviose Jahr XI) erlassene Vermittlungsacte.

2) Alle Bürger der helvetischen Republik werden hiedurch dringendst und wohlmeinend aufgefordert, den Verfügungen oberwähnter Acte mit Treue, Ergebenheit und dem ernsten Willen, das Beste des gemeinsamen Vaterlandes zu erzielen, nachzukommen; sich an den Bürger d'Affry, welcher das Zutrauen des Consuls erhalten, und von ihm zum ersten Landammann der Schweiz ernannt worden ist, anzuschließen, und sowohl ihn, als die zukünftigen Magistraten mit ihrem Zutrauen zu umgeben.

3) Der Bürger Landammann Dolder, Präsident des Senats, ist beauftragt, dem Bürger d'Affry, Landammann der Schweiz, von gegenwärtigem Decret Mittheilung zu machen, und die Auflösung des Senats anzuzeigen.

Bern, den 5 März 1803.

Der Landammann, Präsident des Senats,

Dolder.

Morell, Secretär.

Lanther, Secretär.

Der Vollziehungsrath beschließt:

1) Dieses Decret soll mit dem Siegel der Republik verwahrt und seinem Präsidenten, dem Landammann Dolder, eine Abschrift davon zugestellt werden, um sie dem Bürger Landammann d'Affry mitzutheilen.

2) Der Druk und die Bekanntmachung dieses Decrets ist dem Staatssecretär für das Departement der Justiz aufgetragen.

Bern, den 6. März 1803.

Der Landammann, Präsident des Vollziehungsrathes,

Dolder.

Der Generalsecretär;

Mousson.

Proclamation des Landammanns der Schweiz über die Einführung der neuen Verfassung.

Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz, an die Einwohner der neunzehn bundesgenössischen Kantone.

Der erste Konsul der fränkischen Republik hat die Vermittlung gesprochen, welche den Zerwerfungen (!), wovon die Schweiz bisher den betrübenden Anblik darbot, ein Ziel steken und das Schiksal derselben unwiderruflich bestimmen soll. Dieser wichtige Act, die Frucht langer Unterredungen mit klugen und ordnungsliebenden Männern, ist auf die Bedürfnisse, auf die wesentlichsten Vortheile eines Volkes berechnet, bei welchem Alles ein Ruf zu den friedlichen Genüssen eines bestandhabenden und unabhängigen Zustandes zu sein scheinet (!). Fünf Jahre ununterbrochener Verwirrung und zerstörender Erschütterungen zeugten laut wider die Einrichtungen einer Central-Regierung. Nichts konnte den verschiedenen Völkern der Schweiz anständiger sein, als das alte Bundessystem, durch diejenigen Abänderungen eingeschränkt, zu deren Annahme der Drang der Umstände und das Beispiel zweier benachbarten Mächte eingeladen haben.

Die Vorsehung, diese einzige Stüze gerechter und tugendhafter Regierungen, scheint diesen Zeitpunkt gewählt zu haben, um all dem Unheil ein Ende zu machen, unter dessen Druke unser Vaterland geseufzet hat; und sie verspricht uns eine glüklichere Zukunft.

Dieser neue gesellschaftliche Vertrag soll vollzogen werden; die politischen Zerwürfnisse sollen aufhören; die Leidenschaften werden zum Stillschweigen gebracht werden. Nur durch weise Willensvereinigung, durch anhaltendes Bestreben, eigennüzige Anmaßungen des Privatinteresse zu verdrängen, können wir den Erfolg dieser neuen Einrichtungen sichern, und dieser Erfolg allein wird unsere Unabhängigkeit bekräftigen.

Der Regierung eines jeden Kantons wird es zustehen, diejenigen Geseze abzuschließen, die seinen Localumständen angemessen und geeignet sind, den Wohlstand desselben zu befördern. Wie äußerst wichtig ist es also, daß bei den nächsten Ernennungen die Wahl nur auf solche Männer falle, welche mit einer geprüften Rechtschaffenheit die Kenntnisse und die Erfahrung vereinigen, die den einsichtsvollen Regenten bilden und ihm auf das öffentliche Zutrauen Anspruch geben! Jeder Vaterlandsfreund wird bei Ertheilung seiner Wahlstimme dem Rufe seines Gewissens allein gehorchen, und jede fremde, mit demselben in Widerspruch stehende Eingebung verwerfen.

Dieses sind die Mittel, die uns übrig bleiben, um der schweizerischen Nation jene Achtung wieder zu erwerben, die sie mit so viel Recht genossen hat, und um jene Tage des Glüks und des Friedens wieder zurükzubringen, deren Entfernung uns so schmerzlich und deren Rükkehr seit langem der Gegenstand unserer heißesten Wünsche gewesen.

Gegeben zu Freiburg, den 10. März 1803.

Der Landammann der Schweiz,
Ludwig von Affry.
Im Namen des Landammanns der Schweiz,
der Secretär,
Appenthel.

2.

Nachtrag zur Verfassung des Kantons Uri über die Verhältnisse des Thales Ursern zu den übrigen Theilen des Kantons.*)

A. Nachtrag, entworfen von der durch den Artikel 7 der Kantonsverfassung aufgestellten Dreizehner-Commission.

1) Der Bezirksrath in Ursern, bestehend wie ehemals aus dem Thalammann, Statthalter, Pannerherrn, Sekelmeister und fünfzehn Gliedern, besorgt die niedere Polizei und Districts-Finanzen im Bezirk. In Ansehung der allgemeinen hochobrigkeitlichen Verordnungen sind die Bezirksräthe dem Landrath unterworfen. Jeder Bezirksrath wird nach Beschaffenheit seines Locale den Preis der Lebensmittel bestimmen, jedoch soll die Oberaufsicht darüber dem Kantonsrath zustehen.

2) Das Bezirksgericht in Ursern besteht wie vorhin aus fünfzehn Gliedern und spricht über Händel von jeder Gattung in erster Instanz. Die Händel, welche 60 Gulden übersteigen, können von den Bezirksgerichten an das Kantons- oder Appellationsgericht appellirt werden; doch kann diese Summe in Zukunft von einer Landsgemeinde auf Vortrag des Landraths nach Umständen erhöhet werden. Der Bezirk Ursern wird ein Mitglied und einen Ammenrichter in das Kantonsgericht schiken, welcher leztere aber von der Landsgemeinde soll gewählt werden.

3) Der Betrag der Strafen, welche von Vergehungen gegen allgemeine Landsgeseze bezogen werden, gehört in die allgemeine Casse, jene aber, so von Vergehungen wider Bezirksverordnungen herrühren, fallen in die Casse des Bezirks.

4) Criminalverbrechen von geringerer Gattung werden wie ehemals vom Bezirksrath bestraft, infamirende Verbrechen aber gehören vor den Malefizlandrath, wo aber die Strafe für jene Verbrechen, so im Bezirk Ursern verübt werden, auf Verlangen auch in dort soll vollzogen werden. Die Processe von allen diesen Verbrechen werden von den Bezirken formirt, und die Unkosten von denselben getragen, — sobald aber das Verbrechen malefic erklärt wird, so gehen die Kosten auf Rechnung des ganzen Kantons.

5) Der Zoll in Ursern wird dem Bezirk unter der Bedingung überlassen, daß dann derselbe die dortigen Straßen ganz allein unterhalte; anbei wird er auch sein althergebrachtes Bruchgeld wie ehevor beziehen.

6) Da laut der angegebenen Volkszahl und Behauptung deren von Ursern ihre Volksmenge kaum den zehnten Theil unseres Kantons ausmacht, so ist man übereingekommen, daß der Bezirk Ursern als der zehnte Theil unseres Kantons betrachtet werden, und also sowohl bei Geldbeiträgen, Steuern, als Lieferungen an Mannschaft den zehnten Theil abgeben solle. In Folge dessen wird er auch vier Mitglieder in den Landrath wählen.

---

*) Man sehe Seite 462 des gegenwärtigen Repertoriums.

Zu Zeugniß dessen haben sich sämmtliche Glieder der Dreizehner-Commission unterzeichnet.

Altorf, den 21. Brachmonat 1803.

Jauch, Pannerherr.
Thaddäus Schmid.
Franz Jos. Meyer, Thalammann.
Franz Dominik Nager, Pannerherr.
Donatian Nager.
Carl Sebastian Christen.
In Abwesenheit des Statthalters Jost Anton Nager, dessen Suppleant:
Joseph Maria Cathrina.

Aloys Müller.
Franz Heinrich Jauch.
Joseph Leonz Megnet.
Joseph Maria Schmid.
Steffan Kielliger.

B. Tagsazungsbeschluß, betreffend den vorstehenden Nachtrag.

Wir, die versammelten Gesandtschaften der eidgenössischen schweizerischen Tagsazung thun kund und geben anmit zu wissen, daß Wir den obenanstehenden Nachtrag zu der verfassungsmäßigen Einrichtung des Kantons Uri, welcher uns von dem Herrn Gesandten dieses Kantons laut dem § 7 pag. 84 der Vermittlungsurkunde vorgelegt worden ist, hiemit seinem ganzen Inhalt nach, sowie derselbe in Unserm Protokoll vom heutigen Tag aufbewahrt liegt, gänzlich genehmigen und gutheißen, — auch demselben die gleiche gesezliche Kraft ertheilen, als ob er wirklich in der Vermittlungsurkunde einbegriffen worden wäre.

In Bezeugung dessen haben wir das gegenwärtige Ratifications-Instrument mit der Unterschrift unseres vielgeehrten Präsidenten, des Herrn Landammanns der Schweiz, nebst der Unseres Kanzlers und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

Gegeben in Freiburg, den 2. Augstmonat des Jahrs nach Christi Geburt Achtzehnhundert und drey; 1803.

Der Landammann der Schweiz:
Louis d'Affry.

(L. S.)

Der Kanzler:
Mousson.

3.

Nachtrag zur Verfassung des Kantons Schwyz.*)

A. Entwurf über die Organisation der verwaltenden und richterlichen Behörden in den Bezirken Schwyz, Gersau, Küßnacht, Einsiedeln, Wollerau, Pfäffikon und March, auch über den Antheil Mitglieder, die jeder Bezirk des ganzen Kantons an den allgemeinen Kantonsbehörden haben solle.

Gestaltet von der laut Mediationsacte durch das Volk ernannten Dreizehner-Commission, so der künftigen Tagsazung zur Sanction vorzulegen ist.

I. Artikel.

Bezirksbehörden.

§ 1.

Bezirksgemeinde.

1) Diese besteht aus den legalen Landleuten des Bezirks ob 20 Jahren und ist die höchste Behörde des Bezirks, kann aber über das besondere Eigenthum der Gemeinden oder Corporationen nichts verfügen.

2) Sie versammeln sich ordentlich alle Jahre einmal; außerordentlich, so oft der Bezirksrath es für nöthig erachtet.

3) Dieselbe ernennt die Mitglieder in die Kantons- und Bezirksbehörden, jedoch steht es dem Bezirk March frei, die Wahl seiner Bezirksräthe bei der versammelten Bezirksgemeinde vorzunehmen, oder selbe an die Kirchgemeinden zu übertragen.

4) Kein [anderer] Gegenstand kann bei derselben in Berathung gezogen werden, welcher nicht vorher dem Bezirksrath schriftlich vorgelegt worden ist, und nach dem Gutachten dieses Raths.

5) Ueber Gegenstände, welche Allmends- oder Gemeindsgüter betreffen, können nur deren Antheilhaber berathen und entscheiden.

§ 2.

Bezirksrath.

In jedem Bezirk besteht ein Bezirksrath, und zwar in folgender Anzahl, dessen Glieder vom Volke gewählt werden:

1) (Der) Bezirk Gersau hat einen Bezirksrath aus neun Gliedern, mit Einbegriff des Landammanns und Statthalters.

*) Man sehe Seite 410 des gegenwärtigen Repertoriums.

2) Bezirk Küßnacht hat einen Bezirksrath, bestehend aus eilf Mitgliedern, Ammann, Statthalter und Sekelmeister einbegriffen.

3) Bezirk Einsiedeln hat einen Bezirksrath von vierzehn Mitgliedern. Hierzu gibt das Dorf sieben Mitglieder, und jeder der sieben Viertel eines, Ammann und Statthalter nicht einbegriffen.

4) Bezirk Wollerau hat einen Bezirksrath von neun Mitgliedern, mit Einbegriff des Ammanns und Sekelmeisters.

5) Bezirk Pfäffikon hat einen Bezirksrath von sechs Mitgliedern, mit Einbegriff des Ammanns.

6) Bezirk March, mit Einbegriff des Hofes Reichenburg, hat auf jedes 50 stimmfähige Landleute ob 20 Jahren ein Mitglied im Bezirksrath, Landammann, Statthalter und Sekelmeister nicht mitgerechnet.

Nach diesem Verhältniß gibt dermalen:

Lachen	6	Schübelbach		7
Galgenen	6	Altendorf		5
		Tuggen		3
Wangen und Nuelen	4	Wäggithal	vorder(e)	2
Reichenburg	3		hintere	1

§ 3.
Befugnisse des Bezirksraths.

1) Der Bezirksrath vollziehet die Geseze des Kantons, die Verordnungen des Kantonsrathes, besorgt die örtliche oder Bezirkspolizei, die Verwaltung der Bezirksgüter, Fallimenter &c.

2) Er verwaltet die Gemeinds- und Armengüter, jedoch nur durch die antheilhabenden Eigenthümer der bestehenden Fonds.

3) Er besorgt die Vormundssachen oder Vogtsangelegenheiten

4) Er ertheilt auf neue Gründe Revision in Civilhändeln, worüber das Bezirksgericht abgesprochen hat, und die (bei) dem Kantons- oder Appellationsgericht noch nicht anhängig gemacht sind, doch mit Austritt der Rathsglieder, die zugleich Richter sind.

5) Er übt die correctionelle Polizei und das Strafrecht über mindere Criminalvergehen aus.

6) Was die fernere und innere Organisation einer jeden besondern administrirenden Behörde oder Bezirksräthe, die Zeit der Amtsdauer ihrer Mitglieder, ihre Wiederwählbarkeit oder Verweigerungsfähigkeit, sowie auch ihre Entschädigung betrifft, darüber sollen allfällige Projecte und Vorschläge von den Bezirksräthen selbst aufgestellt, selbe aber dem versammelten Volke des Bezirkes zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden; jedoch sollen diese Organisationen dem Sinne der Mediationsacte und den bereits aufgestellten Grundsäzen nicht entgegen sein.

§ 4.
Civilrichter.

Jeder der obgemeldeten Bezirke hat ein Civilgericht.

1) (Der) Bezirk Gersau hat nach seiner ehevorigen Einrichtung ein Gericht von sieben Richtern unter dem Vorsiz des Statthalters.

2) Bezirk Küßnacht hat ein Gericht von sieben Mitgliedern, derer sechs vom Volke, das siebente vom Bezirksrath gewählt wird; sein Präsident ist der Ammann.

3) Bezirk Einsiedeln hat ein Gericht, bestehend aus neun Richtern, derer acht vom Volke, das neunte vom Bezirksrath gewählt wird; sein Präsident ist der Ammann.

4) Bezirk Wollerau hat sein Gericht ganz nach der Form wie Küßnacht.

5) Bezirk Pfäffikon hat sein Gericht ebenfalls ganz nach der Form wie Küßnacht.

6) Bezirk March, mit Einbegriff von Reichenburg, hat nebst seinem nach alter Form existirenden Siebner- oder Gassengericht, ein Gericht, bestehend aus neun Richtern, derer acht vom Volke, der neunte vom Bezirksrath gewählt wird; sein Präsident ist der Ammann.

§ 5.
Befugnisse der Bezirksgerichte.

1) Das Bezirksgericht spricht über Civil- und Injurienhändel ab, befaßt sich aber sonst mit keinem andern Gegenstande.

2) Ein Rechtsspruch über eine Summe unter Münzgulden zweihundert ist inappellabel; ein Rechtsspruch über eine Summe von oder über Münzgulden zweihundert ist appellabel.

3) (Betreffend) Injurien-Scheltungshändel, Rechtshändel über Haag und March, Steg und Weg, über Rechtsamen und Gegenstände, die keine bestimmte Summe haben, entscheidet der Bezirksrath, ob der Handel von einer Natur und Beschaffenheit seie, daß nach den[en] bereits aufgestellten Grundsäzen der ausgefällte Spruch appellabel sei oder nicht.

4) Die Gerichtgelder, sowie auch die Augenschein- und Kundschaftgelder, werden nach der im Bezirk Schwyz üblichen alten Bestimmung bezogen.

5) Die fernere innere Einrichtung des Gerichts, sowie die Amtsdauer ist dem Kantonsrath zu bestimmen überlassen.

II. Artikel.
Zusammensezung der Kantonsbehörden.

§ 1.
Kantonsrath.

1) Der Kantonsrath wird aus allen Bezirken nach dem annähernden Verhältniß der Volksmenge zusammengesezt, je auf zweihundert legaler Landleute ob 20 Jahren ein Mitglied, und über hundert und fünfzig, als die ungerade Mehrzahl, auch ein Mitglied.

2) Die betreffende Anzahl der Mitglieder in den Kantonsrath aus den Bezirken werden von dem Volke in den Bezirken ernannt.

3) Landammann, Statthalter und Sekelmeister des Kantons sind (von) Amts wegen Mitglieder des Kantonsraths, aber sie haben in den zwei- und dreifachen Kantonsrath keine Zuzüger; Landshauptmann und Pannerherr sind Mitglieder des Kantonsraths; hingegen gibt der Bezirk, aus welchem sie gewählt sind, um so weniger Mitglieder an (den) Kantonsrath.

§ 2.

Zweifacher Landrath.

Der zweifache Landrath besteht aus allen Kantonsraths-Gliedern; jedes Mitglied des Kantonsraths hat einen Zuzug aus seinem Bezirk.

§ 3.

Dreifacher Landrath.

Der dreifache Landrath besteht:

1) Aus allen Mitgliedern des Kantonsraths.

2) Aus den beigeordneten Substituten eines jeden Rathsgliedes, welche den zweifachen Landrath bilden, und

3) Aus einem dritten, welcher von dem Volk in den Bezirken gewählt wird.

§ 4.

Kantonsgericht.

In das Kantonsgericht, welches sich nur mit den appellirten Civil- und Injurienhändeln befasset, und aus dreizehn vom Volk gewählten Richtern nebst dem Kantons-Landammann, als Präsident desselben, besteht, gibt der Bezirk Schwyz 6

„ Gersau	1	Richter.
„ Küßnacht	1	
„ Einsiedeln	2	
„ Wollerau und Pfäffikon mit einander	1	
„ March	2	

Damit der Maaßstab der Volksmenge soviel möglich beobachtet werde, sollen die Bezirke March und Einsiedeln mit der Wahl des vierten Richters abwechseln.

In der ersten Tour wählt der Bezirk March drei und der Bezirk Einsiedeln zwei, in der zweiten Tour der Bezirk March drei und der Bezirk Einsiedeln einen Kantonsrichter, u. s. f.

Der Bezirk Wollerau gibt den Kantonsrichter für zwei Touren und der Bezirk Pfäffikon für die dritte Tour.

Also beschlossen und durch eigenhändige Unterschrift aller Mitglieder bekräftigt.

Schwyz, den 21. Juni 1803.

Schwyz { Karl Zay, Präsident.
Meinrad Schneller, alt-Landammann.
Meinrad Suter, Statthalter.
Felix Ab-Yberg, alt-Statthalter.
Werner v. Hettlingen, Siebner, des Kantonsraths.
Aloyß Auf der Maur, des Raths.

Gersau (vacat.)

Küßnacht Joh. Jos. Stutzer, Ammann.

Einsiedeln { Meinrad Kählin, Ammann.
Augustin Gyr, Kantonsrath.

Pfäffikon Anton Keller, Ammann.

(L. S.)

March { . . . .
Franz Ant. Schwiter, Statthalter.
Martin Giger, Secretaire.

B. Tagsatzungsbeschluß, betreffend den vorstehenden Nachtrag.

Wir, die versammelten Gesandtschaften der eidgenössischen schweizerischen Tagsatzung thun kund und geben anmit zu wissen, daß Wir den obenanstehenden Nachtrag zu der verfassungsmäßigen Einrichtung des Kantons Schwyz, welcher Uns von dem Herrn Gesandten des Kantons Schwyz vorgelegt worden ist, hiemit seinem ganzen Inhalt nach, sowie derselbe in Unserm Protokoll vom heutigen Tag aufbewahrt liegt, gänzlich genehmigen und gutheißen, auch demselben die gleiche gesezliche Kraft ertheilen, als ob er wirklich in der Vermittlungsurkunde einbegriffen worden wäre.

In Bezeugung dessen haben Wir das gegenwärtige Ratifications-Instrument mit der Unterschrift Unseres vielgeehrten Präsidenten, des Herrn Landammanns der Schweiz, nebst der Unseres Kanzlers und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

Gegeben in Freiburg, den 2. Augstmonat des Jahrs nach Christi Geburt Achtzehnhundert und drei; 1803.

Der Landammann der Schweiz:
Louis d'Affry.

(L. S.)

Der Kanzler:
Mousson.

4.

Nachtrag zu der Verfassung des Kantons Zug, betreffend die Organisation der früher unterthänig gewesenen Gemeinden des Kantons Zug, sowie der Bestimmung des Antheils der leztern an den Kantonsbehörden.

Wir, die versammelten Gesandtschaften der eidgenössischen schweizerischen Tagsatzung thun kund und geben anmit zu wissen, daß, nachdem unser vielgeehrtes Mitglied, der Herr Ehrengesandte des Kantons Zug, bei Uns darauf angetragen, daß wir nach Vorschrift des § 6 der Kantonal-Verfassung von Zug*) festsezen möchten, wie die ehemaligen Unterthanen-Gemeinden von Zug eingerichtet und wie der Antheil bestimmt werden solle, den sie erstens an der Bildung des Kantonsraths, zweitens an der Besezung des Achtergerichts zu erhalten haben, — Wir, kraft der Vollmacht, welche Uns

*) Man sehe Seite 472 des gegenwärtigen Repertoriums.

durch die Vermittlungsurkunde dazu verliehen worden ist, keinen Anstand genommen haben, nach reifer Erdaurung der Sache folgende Punkte zu beschließen und festzusezen, welche als Nachtrag zu der verfassungsmäßigen Einrichtung des Kantons Zug angesehen werden, und hierdurch die gleiche gesezliche Kraft erhalten sollen, als ob dieselben wirklich in der Vermittlungsurkunde mitbegriffen worden wären, nämlich:

1) In jeder der Gemeinden Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwyl, sowie in den andern Gemeinden des Kantons ist eine Behörde unter dem Namen **Gemeinderath**.

Die Mitglieder der Gemeinderäthe sind zugleich Mitglieder des Stadt- und Amtsraths, werden aber von jeder Gemeinde nach Belieben besoldet.

Jede Gemeinde bestellt für ihre eigenen Gemeindsachen den Rath aus mehr oder minder Gliedern nach Belieben. Diese übernehmen die Verrichtungen jeder löblichen Gemeinde, besorgen die waisenamtlichen Sachen und die niedere Polizei. Sie haben die Aufsicht über das Kirchen-, Schulen- und Armenwesen; lassen sich jährlich darüber Rechnungen geben, um selbe nachher der Gemeinde sammt ihrem Befinden zur endlichen Ratification vorzulegen, sind auch gehalten, sich den von dem Erziehungsrath des Kantons ausgehenden Verfügungen zu unterziehen. Sie haben das Strafrecht über das sechste und neunte Gebot und über Frevelsachen von Gemeindsgütern. Ueber Gemeindseigenthumssachen aber haben jene Rathsglieder, welche nicht volle Gemeindgutsantheilhaber dasiger Gemeinde sind, keinen Siz und Stimme. Sie besorgen die Ausfertigung von Käufen und Täuschen.

2) Der Kantons- oder Stadt- und Amtsrath besteht aus fünf und fünfzig Gliedern, mit Inbegriff

des Herrn Landammanns	1
Die Stadtgemeinde Zug wählt	11
Cham und Hünenberg	9
Risch	2
Walchwyl	3
Steinhausen	2
Baar	9
Ägeri	9
Menzingen	9
	55

3) Zum Wochengericht erwählt die Stadt Zug einen Richter	1
Ägeri, Menzingen, Baar, jede dieser Gemeinden einen Richter	3
Die fünf neu gefreiten Gemeinden zwei Richter	2
Der regierende Statthalter ist Präsident	1
Glieder	7

Das Achter- oder Großgericht besteht in dem Wochengericht mit nachfolgenden Richtern:

Der regierende Ammann führt das Präsidium	1
Die Stadt wählt zwei Großrichter	2
Jede Gemeinde vom äußern Amt einen Großrichter	3
Die neu gefreiten Gemeinden wählen zwei Großrichter	2
Besteht hiemit im Ganzen aus Mitgliedern	15

Zur Bekräftigung der von Uns hierdurch vorgeschriebenen Verfügungen haben Wir das gegenwärtige Instrument mit der Unterschrift Unseres geehrtesten Herrn Präsidenten, des Herrn Landammanns der Schweiz, nebst der Unseres Kanzlers und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

Gegeben in Freiburg den 4. Augstmonat, des Jahres nach Christi Geburt 1803.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz,
Louis d'Affry.

Der Kanzler:
Mousson.

5.

Die Schweiz betreffende Artikel des Hauptschlußes der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, vom 25. Februar 1803.*)

Die Austheilung und endliche Bestimmung der Entschädigungen geschieht wie folgt:

. . . .

§ 5. Dem Markgrafen von Baden für seinen Theil in der Grafschaft Sponheim 2c. . . . . , das Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Speyer, Basel . . . . . , dann die Abteien Petershausen, Reichenau, Öhningen . . . . .

§ 6. Dem Herzoge von Württemberg für das Fürstenthum Mömpelgard . . . . . das Dorf Dürrenmettstetten . . . . .

§ 10. Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen für seine Feudalrechte in der Grafschaft Grülle 2c. . . . . . die Herrschaft Hirschlatt . . . . .

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen für seine Feudalrechte . . . . . die Herrschaft Glatt . . . . .

§ 11. Dem Fürsten von Dietrichstein für die Herrschaft Trasp in Graubünden: die Herrschaft Neu-Ravensburg . . . . .

§ 12. . . . . . .

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domänen in Holland und Belgien . . . . . die Abtei Weingarten, die Abteien und Propsteien Hofen, St. Gerold im Weingartischen, Bändern im lichtensteinischen Gebiete . . . . .

§ 26. . . . . . . Der Fürst Groß-Prior und das deutsche Groß-Priorat des Maltheser-Ordens: die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasi, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und über-

*) Der Beschluß der Tagsazung vom 5. August 1803, mit welchem die Annahme der die Schweiz betreffenden Artikel des Regensburger-Recesses erklärt wurde, findet sich Seite 40 des gegenwärtigen Repertoriums abgedrukt.

haupt alle Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respectiven Zugehörungen der soeben benannten Objecte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, welche sie seit der Entfernung von ihren Sizen gemacht haben.

§ 29. Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besizungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur, hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Capitels und ihre Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch steht es ihr frei, mittels immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Geseze bestimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere mit den Interessenten zu treffende Übereinkunft alle und jede Rechte, Zehnten und Domänen-Güter und Einkünfte an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säcularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebiets zustehen.

Jene Säcularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Grenzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschließlich dessen, worüber anderst verfügt worden ist; und ein Gleiches wird für die, deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesezt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes und Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehenherrlichkeit und alle bloße Ehrenberechtigung. Das Nämliche hat in Ansehung der schweizerischen, im Umfange des deutschen Reiches liegenden Besizungen statt.

. . . .

6.

Übereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kurfürstenthum Baden, durch welche die von der Säcularisation des Bisthums Constanz herrührenden gegenseitigen Verhältnisse regulirt werden.

A. Übereinkunft, abgeschlossen zu Schaffhausen am 6. Februar 1804.

Nachdem sich über die Ausführung des 5. Artikels des zu einem Reichsschluß erhobenen Deputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, in welchem Sr. Durchlaucht dem Herrn Kurfürsten von Baden das Bisthum Constanz als Entschädigung zugetheilt worden, zwischen seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft einige Anstände erhoben, beide Theile aber den Wunsch geäußert haben, diese Anstände auf dem Wege einer freundschaftlichen Unterhandlung beizulegen; so sind in Gefolge des von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden durch Dero Abgeordneten Herren Hofrathspräsidenten Bauer von Heppenstein an die eidgenössische Tagsazung gemachten

Antrags und in Gefolge des Beschlusses der eidgenössischen Tagsazung allhier in Schaffhausen Conferenzen eröffnet worden, welche von Seite Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden die hochwohlgebornen Herren Franz Bauer von Heppenstein, Hofrathspräsident, und Carl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar, und von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz die hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn, des kleinen Raths des Kantons Schaffhausen und Sekelmeister, und Carl von Reding, Regierungsrath des Kantons Aargau, beigewohnt haben.

Beidseitige Herren Abgeordnete waren von dem gleichen Wunsche belebt, durch gegenseitige Annäherung und freundschaftliche Ausgleichung der obwaltenden Anstände die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft, welche seit undenklichen Zeiten zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden, noch näher zu knüpfen und neuerdings zu befestigen.

Nachdem daher die Vollmachten gegen einander ausgewechselt und alle Umstände genau geprüft worden, so ist man von beiden Theilen, und zwar im Namen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden durch Dero Bevollmächtigte, die obgenannten Herren Hofrathspräsident Bauer von Heppenstein und geheimer Hofrath und Refendar Maler, und in dem Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Herren Sekelmeister David Stockar von Neuforn und Regierungsrath Carl von Reding, als Bevollmächtigte Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, über nachfolgende Punkte mit einander überein gekommen.

1) Die schweizerischen Kantone übernehmen alle Liegenschaften, Rechte und Gefälle, welche das ehemalige Hochstift und das Domcapitel von Constanz in der Schweiz besessen haben, nach den Etats, die von den Herren Abgeordneten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden übergeben, und von den Herren Abgeordneten der Schweiz angenommen und dieser Convention beigefügt worden (sind).

2) Sie übernehmen ebenfalls alle auf diesen Besizungen und Gefällen haftende Schuldforderungen, die sich nach dem Verzeichniß, das von den Herren Abgeordneten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden übergeben und dieser Convention beigefügt worden (sind), auf die Summe von 471,994 Gulden Reichswährung belaufen; ferner übernehmen sie an den rükständigen Zinsen die Summe von 16,255 Gulden 40 Kreuzer.

3) Ueber die Art und Weise, wie diese Besizungen und Gefälle von den Kantonen übernommen und wie die darauf haftende(n) Passiva sowohl als die durch die nachstehenden Artikel eingegangenen Verpflichtungen garantirt werden sollen, wird zwischen den betreffenden Kantonen eine besondere Verabkommniß errichtet werde, welche besondere Verabkommniß zugleich mit der zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Convention den betreffenden Kantonen und der Tagsazung zur Ratification vorgelegt werden solle.

4) Die betreffenden Kantone verpflichten sich, unter der Garantie der hochlöblichen Eidgenossenschaft, Sr. Durchlaucht dem Herrn Kurfürsten von Baden für Ihre Ansprüche auf die in der Schweiz gelegenen Besizungen, Rechte und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und Domcapitels von Constanz, und überhaupt für alle Ansprüche, welche Sr. Kürfürstlichen Durchlaucht von Baden durch den 5. Artikel des obbenannten Deputationshauptschlusses übertragen worden, ein Capital von 440,000 Gulden Reichswährung, den Gulden zu 15 Bazen oder 60 Kreuzer gerechnet, in sechsjährlichen Terminen, jeden zu 73,333 Gulden und 20 Kreuzer, in guten conventionsmäßigen Gold- und Silbersorten ohne irgend

einigen Abzug auf ihre Kosten und Gefahr an das kurfürstliche Zahlamt zu Mersburg zu bezahlen, und bis zur gänzlichen Abführung mit fünf Procent jährlich zu verzinsen, oder diese Schuld mit annehmlichen schweizerischen Realitäten auf dem Reichsboden, so weit solche reichen können, zu tilgen. Insofern sie aber vor Abfluß der bestimmten Terminen die Zahlung ganz oder in größeren Summen leisten wollten, solle ihnen solches nach vorhergeschehener dreimonatlicher Anzeige unbenommen sein; bis zur gänzlichen Abtragung der verglichenen Summe bleiben sämmtliche constanzische Besizungen und Gefälle in dem Kanton Thurgau als Unterpfand verhaftet. Die Zahlung selbst fangt mit dem 1. Jenner 1805 zu laufen an, und der erste Zahlungstermin wird auf Lichtmeß 1806 festgesezt.

5) Für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz wird eine Summe von 300,000 Gulden, oder 15,000 Gulden jährlicher Einkünften ausgesezt.

6) Für die auf den zugefallenen ehemals constanzischen Collaturen haftende(n) Beschwerden, vorzüglich zu Wiederherstellung der baufälligen Pfarrhäuser, welche von dem Collatoren unterhalten werden mußten, wird eine Summe von 60,000 Gulden ausgesezt, wovon der Kanton Thurgau 40,000, der Kanton Zürich 10,000 und der Kanton Schaffhausen 10,000 Gulden beziehen. Übrigens bleiben die Ansprüche der bischöflichen Curie zu Constanz auf die Collatur der katholischen Beneficien unberührt.

7) So lange Se. Kurfürstlichen Gnaden der Kurfürst-Erzkanzler das Bisthum Constanz versehen, oder in Dero Namen versehen lassen, verpflichten sich die in der Diözes gelegenen Kantone, an der Sustentationssumme von 20,000 Gulden, welche dem Kurfürst-Erzkanzler von Kurbaden jährlich bezahlt wird, 10,000 Gulden zu übernehmen, und diese 10,000 Gulden unter eidgenössischer Garantie jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Diözes gewidmeten Capitals auszahlen zu lassen. Die erste Zahlung, welche aus einer Hand an das kurfürstliche Zahlamt zu Mersburg gemacht werden solle, verfallt auf den 1. Jenner 1806. Sollte aber noch bei Lebzeiten des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers eine Trennung des constanzischen Kirchensprengels in der Schweiz eingeleitet werden, so wird der Punkt der ferneren Concurrenz zu der auf Kurbaden noch verbleibenden Sustentation Hochgedachten Herrn Kurfürst-Erzkanzlers zu weiterer billiger Uebereinkunft unter den betreffenden Interessenten ausgesezt.

8) Die in der Diözes gelegenen Kantone verpflichten sich ferner, an den Pensionen, welche Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Baden den Herren Domcapitularen von Constanz bezahlen, 15 Jahre lang die Summe von 3000 Gulden zu übernehmen, und auch diese 3000 Gulden jährlich von den Einkünften des für die Bedürfnisse der Diözes gewidmeten Capitals, und zwar das erste Mal auf den 1. Jenner 1806, auszahlen zu lassen.

Nach dem Verlauf dieser 15 Jahre solle diese Verpflichtung gänzlich aufhören.

9) Da die Ratification dieser Convention nicht wohl vor der Mitte dieses Jahres erfolgen kann, so sollen die Besizungen, Rechte und Gefälle, welche späterhin von den Kantonen übernommen werden, bis auf den 31. Christmonat dieses Jahres von den bisherigen Beamteten in dem Namen und unter der Direction der kurbadischen Regierung in Mersburg verwaltet und die Einkünfte von dieser Regierung bezogen werden. Hingegen verpflichtet sich auch die Regierung zu Mersburg, alle Lasten und Beschwerden, die auf diesen Besizungen und Gefällen haften, zu tragen, und dafür zu sorgen, daß die Güter gehörig bestellt übergeben und daß die laufenden Zinse, die nicht unter obigen, in dem 2. Artikel vermerkten

Rükständen von 16,255 Gulden und 40 Kreuzer einbegriffen sind, sobald als immer möglich, und die in dem Jahr 1804 verfallenen Zinse und Ratazinse bis auf den 31. Christmonat dieses Jahrs, gänzlich ausbezahlt und getilgt werden.

10) Die nicht in Berechnung gebrachten Gefälle der noch bestehenden Benefizien bei der Domkirche und den Nebenstiftern, auch des Fabrikamts von Constanz, werden demselben vorbehalten.

Dennoch sind diese Gefälle dem gesezlichen Loskauf unterworfen, sowie sich auch Ihre Kurfürstliche Durchlaucht von Baden in Bezug auf den Loskauf der in Ihren Landen befindlichen schweizerischen Gefälle Ihre landesherrlichen Befugnisse vorbehalten.

11) Die ebenfalls nicht in Berechnung gebrachten Zollverhältnisse der betreffenden schweizerischen Gemeinden von der Kurbaden wie bisher allein verbleibenden Rheinbrüke bei Kaiserstuhl nebst der herkömmlichen Beihülfe und vertragsmäßigen Holzconcurrenz dieser Gemeinden zu gedachter Brüke, sodann das bisher auf der Reichenau gehaftete Fischereidirectorium, über dessen Ausübungsart zwischen der kurbadischen Regierung zu Mersburg und dem Kanton Thurgau die weiteren Verabredungen getroffen werden sollen, ferner die Activcapitalien und die Pfandschaftsrechte auf Schwarzwasserstelzen, sowie auch die freie Disposition über die vorhandenen Naturalvorräthe an Früchten und Wein werden der kurbadischen Regierung zu Mersburg gleichfalls vorbehalten.

12) Da für die von den kurbadischen Herren Abgeordneten gemachte Entschädigungsforderung für die in den Jahren 1798, 1799 und 1800 nicht bezogenen Zehnten, sowie auch für die Entschädigungsforderung für die verlorenen, in den lezten sechs Jahren nicht mehr bezogenen Gefälle keine Vergütung ausgemittelt werden konnte, so sollen selbige als getilgt angesehen werden; hingegen behält sich die kurbadische Regierung vor, die spätern Rükstände an Grundzinsen, an accordirten Zehnten u. s. w. auf ihre Rechnung und durch ihre Beamtete nach den bestehenden Gesezen einziehen zu lassen.

13) Die kurbadische Regierung übernimmt ferner, alle in ihren Diensten gestandenen geistliche(n) und weltliche(n) Beamte(n) bis auf den 31. December dieses Jahrs gänzlich auszuzahlen und zu befriedigen; dennoch sollen die Rükstände, welche von den Jahren herrühren, in denen keine Zehnten entrichtet worden, der kurbadischen Regierung auf keinen Fall zur Last fallen.

14) Die bisherigen in der Schweiz angestellten unmittelbaren Beamten des Hochstifts und des Domcapitels zu Constanz werden von denjenigen Kantonen, welche die Besizungen und Gefälle übernehmen, mit übernommen. Man verpflichtet sich in Bezug auf ihre Wiederanstellung oder Entschädigung, alle diejenigen günstigen Rüksichten eintreten zu lassen, die mit der gegenwärtigen Verfassung und den ordentlichen Verhältnissen nur immer vereinbar sind, und sollen diesfalls keine weiteren Reclamationen an Kurbaden gemacht werden können.

15) Nach erfolgter Ratification dieser Convention sollen den betreffenden Kantonen von der kurbadischen Regierung zu Mersburg alle in Handen habenden Documente, Ankaufstitel, Lehenbriefe, Reverse, Bezugsregister, Zehnt-Öffnungen u. s. w., die irgend einen Bezug auf die übernommenen Besizungen und Gefälle haben, vorzüglich die von den Beamten in den lezten zwanzig Jahren gestellten Rechnungen übergeben werden.

16) Die Ratification Sr. Durchlaucht des Herrn Kurfürsten von Baden, sowie auch die Ratification Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und die nachherige Ratification der gemein-

eidgenössischen Tagsazung werden vorbehalten, und sollen diese Ratificationen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beiderseitigen Unterschriften und beigedrukter Siegel.*)

So geschehen Schaffhausen, den 6. Hornung 1804.

Von kurbadischer Seite:

(L. S.) **Franz Baur** von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

(L. S.) **Carl Maximilian Maler,**
Geheimer Hofrath und Referendar.

(Von schweizerischer Seite):

(L. S.) **David Stockar**
von Neuforn.

(L. S.) **Carl von Reding.**

B. Ratification der vorstehenden Uebereinkunft von Seite der schweizerischen Tagsazung, vom 7. Juni 1804.

Wir der Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten sämmtlicher löblichen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, in einer ordentlichen allgemeinen Tagsazung in Bern versammelt, urkunden hiermit, daß, nachdem Wir in unserer heutigen Sizung von den hochgeachteten Herren David Stockar von Neuforn, Sekelmeister und Ehrengesandter des Kantons Schaffhausen, und Carl von Reding, Regierungsrath und Ehrengesandter des Kantons Aargau, einen Bericht über die im leztverflossenen Winter zwischen ihnen, als den von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten eidgenössischen bevollmächtigten Commissärs, und den hochgeachteten Herren, Freiherr Franz Baur von Heppenstein, Hofrathspräsident, und Carl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar — als den Abgeordneten Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden — in Schaffhausen gepflogenen Unterhandlungen angehört, auch den von beidseitigen Bevollmächtigten unter dem 6. Hornung 1804 unterschriebenen Vertrag uns vorlegen lassen, — Wir auf die Empfehlung der löblichen Stände Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, welche alle in ihrem Gebiet gelegenen fürstlich-bischöflichen constanzischen Gefälle und Liegenschaften unter den in bemeldtem Vertrag enthaltenen Bedingungen übernehmen — desgleichen der übrigen löblichen Diöcesan-Kantone Uri, Unterwalden, Lucern, Glarus, Zug und Solothurn, und in der Absicht, die seit Jahrhunderten zwischen den Landen besagt Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, unserem großen Herrn und Freund, und der hochlöblichen Eidgenossenschaft bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse noch enger zu knüpfen,

beschlossen und verordnet haben:

bemeldten Vertrag vom 6. Februar 1804, wovon der Inhalt folgt:

(folgt der wörtliche Inhalt des Vertrags)

im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu genehmigen, gut zu heißen und somit völlig zu ratificiren, mit der feierlichen Erklärung, daß Wir solchen in allen seinen Theilen vollziehen und vollziehen lassen werden.

*) Die in dieser Uebereinkunft erwähnten Etats sind im Anhange zu gegenwärtigem Repertorium als Beilage Litt. A–F angereiht.

In Kraft dessen ist die gegenwärtige Urkunde, mit dem gemein-eidgenössischen Siegel versehen, von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und dem Kanzler der Tagsazung unterschrieben worden, in Bern den 7. Juni 1804.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz,
von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

C. Ratification der vorstehenden Uebereinkunft von Seite des Kurfürsten und Markgrafen zu Baden, vom 2. Juli 1804.

Wir Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Öhningen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachfolger in der Regierung, daß, nachdem zwischen Uns und der löblichen Eidgenossenschaft wegen der zu dem als Entschädigung an Uns gefallenen Hochstift und Domcapitel Constanz gehörigen Besizungen in der Schweiz eine gütliche Übereinkunft durch die beiderseits hierzu eigens beauftragte(n) Bevollmächtigte(n), nämlich Unserer Seits durch Unsern Hofrathspräsidenten im obern Fürstenthum, Franz Baur von Heppenstein, und Unsern geheimen Hofrath und Referendar Carl Maximilian Maler, und eidgenössischer Seits durch die Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths des Kantons Schaffhausen und Sekelmeister, und Carl von Reding, Regierungsrath des Kantons Aargau, am 6. Hornung dieses laufenden Jahres zu Schaffhausen abgeschlossen worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

(folgt der wörtliche Inhalt der Uebereinkunft)

und Wir diesen Vertrag seinem ganzen Inhalt nach genehmigt haben, als ratificiren und bestätigen Wir hierdurch solchen in allen seinen Punkten und Clauseln, und versprechen bei Unserem Kurfürstlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger diesen Staatsvertrag zu ewigen Zeiten gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratification Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser größeres Staats-Insiegel anhängen lassen.

So geschehen und gegeben Karlsruhe den 2. Juli 1804.

(L. S.)

Carl Friedrich, Kurfürst zu Baden.
Freih. von Edelsheim.
Ad mandatum serenissimi Electoris proprium
Ring.

Die Auswechslung der vorstehenden Ratificationsurkunden hat in Karlsruhe stattgefunden am 20. August 1804 zwischen den schweizerischen Bevollmächtigten, Sekelmeister Stockar von Neuforn und Regierungsrath von Reding, und den kurfürstlich-badischen Bevollmächtigten.

D. Erklärung der kurfürstlich-badischen Regierung, durch welche dieselbe auf die in der Schweiz gelegenen Besizungen und Gefälle, welche dem Fürstbischof von Basel angehört hatten, Verzicht leistet.

An die Hochwohlgebornen Herren Abgeordneten Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz.

Unterzeichnete sehen sich nunmehr im Stande, auf die lezte verehrliche Note vom 6. Hornung, die sie in Betreff der Ueberreste des ehemaligen Hoch- und Domstiftes Basel in der Schweiz von den hochwohlgebornen, hochgeachten Herren Abgeordneten Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz zu erhalten die Ehre gehabt, die vorbehaltene schließliche Erklärung dahin zu ertheilen, daß Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Baden, ihr gnädigster Herr, bei den vorwaltenden Umständen und besonders nach den nun näher erkundigten Gesinnungen der französischen Regierung sich bewogen gefunden, von allen Ansprüchen auf die Besizungen, Rechte und Gefälle dieses Hoch- und Domstifts jenseits Rheins in der Schweiz gänzlich abzustehen, damit aber auch aller und jeder Verbindlichkeit zur Uebernahme der darauf haftenden Schulden und Lasten, wie sie Namen haben mögen, sich zu entschlagen.

Da nun hierdurch auch dieser bei den Conferenz-Verhandlungen noch unerörtert gebliebene Gegenstand seine Endschaft erreicht hat, so bleibt den Unterzeichneten nichts als die ergebenste Bitte übrig, daß den hochwohlgebornen Herren Abgeordneten es gefällig sein möge, diese Entschließung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht, mit welcher zugleich die Weisung an die betreffende Stelle verbunden war, die etwa bereits erhobenen hoch- und domstiftische(n) Gefälle in den Kantonen Basel und Solothurn wieder zurük zu erstatten und die Verkaufs-Unterhandlungen über die in diese Masse gehörigen Häuser zu Basel abzubrechen, Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, mit Bezeugung ihrer tiefen Verehrung, zu hinterbringen, auch die hochlöblichen Kantone Basel und Solothurn und Aargau davon geneigtest zu benachrichtigen, ihnen aber das schäzbarste Wohlwollen, wovon sie während der Conferenz-Verhandlungen, zu ihrer immerwährenden Dankverpflichtung, so viele Proben erhalten, ferner zu schenken, wozu sie sich unter Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung angelegenst empfehlen.

Karlsruhe den 20. April und Mersburg den 28. April 1804.

Die kurbadischen Commissarien,
von Baur. **Maler.**

E. Berichtigung des vorstehenden Vertrages, insoweit derselbe auf die Kantone Zürich, Aargau und Thurgau Bezug hat.

Wesentlicher Inhalt der diesfalls am 24., 26. und 28. October, 2., 4. und 16. November 1809 und 2. Mai 1810 abgehaltenen Conferenzen.

I. Kanton Zürich.

Als Resultat der zwischen dem großherzoglich-badischen Gesandten, Herrn geheimen Rath von Ittner, und dem Abgeordneten des löblichen Standes Zürich, Herrn Rathsherrn Meyer von Knonau, unter

Vermittlung von Herrn Sekelmeister Stockar von Neuforn, als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten Commissarius, in den Conferenzen vom 15. und 16. November (1809) abgeschlossenen Convention erhält der löbliche Stand Zürich für Entschädigung wegen dem vorgefundenen Abgang an dem Wasterkingerzehnten die übereingekommene Aversalsumme von fl. 2000 nebst fl. 500 für die Zinsen von 5 Jahren.

Diese Aversalsumme von fl. 2500 soll von der Summe abgezogen werden, welche der Kanton Thurgau dem Großherzog von Baden schuldig bleibt, und der Kanton Thurgau hat darüber mit dem Kanton Zürich in Abrechnung zu treten.

Obige Convention ist laut in Handen habendem Schreiben des großherzoglich-badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn geheimen Rath von Ittner, d. d. 10. März (1810), von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden durch ein Ministerial-Rescript vom 24. Februar 1810, und laut Schreiben d. d. 17. März 1810 auch von der Regierung des hohen Standes Zürich förmlich ratificirt worden.

Aus den Conferenz-Protokollen und den in Handen habenden Schreiben getreulich ausgezogen, Schaffhausen, den 10. December 1810, bescheint

Stockar von Neuforn,
eidgenössischer Commissär.
F. von Meyenburg,
Conf. Secretär.

II. Kanton Aargau.

Als Resultat der zwischen dem großherzoglich-badischen Gesandten, Herrn geheimen Rath von Ittner, und dem Abgeordneten des löblichen Standes Aargau, Herrn Regierungsrath Herzog von Effingen, unter Vermittlung von Herrn Sekelmeister Stockar von Neuforn, als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten Commissarius, in den Conferenzen vom 28. October und 2. November (1809) abgeschlossenen Convention erhält der löbliche Stand Aargau für Entschädigung des Kleinzehnten zu Kaiserstuhl und einiger nicht ausfindig zu machenden Geld- und Naturalgefälle die übereingekommene Aversalsumme von fl. 13,800, zahlbar auf Lichtmeß 1810.

Die Aversalsumme solle von derjenigen abgezogen werden, welche der Kanton Thurgau Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden schuldig bleibt, und dieser leztere Kanton hat darüber mit dem Kanton Aargau in Abrechnung zu treten.

Obige Convention ist laut dem in Handen habenden Schreiben des großherzoglich-badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn geheimen Rath von Ittner, d. d. 22. October 1810, durch ein Ministerial-Rescript vom 8. September (1810), und dann laut Schreiben d. d. 17. März 1810 auch von der Regierung des hohen Standes Aargau förmlich ratificirt worden.

Aus den Conferenz-Protokollen getreulich ausgezogen, Schaffhausen, den 10. December 1810, bescheint

Stockar von Neuforn,
eidgenössischer Commissär.
F. von Meyenburg,
Conf. Secretär.

III. Kanton Thurgau.

Als Resultat der zwischen dem großherzoglich-badischen Herrn Geheimrath von Ittner und den Abgeordneten des löblichen Standes Thurgau, den Herren Regierungsräthen Morell und Freyenmuth, unter Vermittlung von Herrn Sekelmeister Stockar von Neuforn, als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz ernannten Commissarius, in den Conferenzen vom 24., 26. October und 4. November 1809 und 2. Mai 1810 abgeschlossenen Convention, erhält der löbl. Kanton Thurgau:

A. 1) Als Entschädigung für mehrere nach der Convention von 1804 ihm angewiesene Grund-zins- und Zehntengefälle, welche entweder nicht vorgefunden werden konnten, oder wobei sich ein beträchtlicher Abgang gezeigt, die Aversalsumme von . . . . fl. 12,868. 09

2) Für die Forderungen verschiedener Gemeinden des Kantons Thurgau die Summe von . . . . „ 8,633. 12

3) Wird ihm an neuen Gefällen angewiesen für die Summe von . . . . „ 8,520. 12

B. In Gefolge der den Conferenz-Protokollen vom 4. November 1809 und 2. Mai 1810 beigefügten Abrechnungen bleibt der Kanton Thurgau nach Abzug desjenigen, was er mit dem löbl. Kanton Aargau zu verrechnen hat, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden mit Lichtmeß 1810 annoch schuldig die Summe von . . . . fl. 73,741. 29

C. Ferner übernimmt er die Summe von . . . . „ 2,500. —
welche laut der mit dem löbl. Kanton Zürich abgeschlossenen Convention dieser löbliche Stand auf Lichtmeß 1810 von Sr. Königlichen Hoheit zu beziehen hat, und für welche er ebenfalls auf den Kanton Thurgau angewiesen worden ist,

bleibt also mit Lichtmeß 1810 schuldig fl. 71,241. 29

Obige Convention ist laut in Handen habendem Schreiben des großherzoglich-badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn geheimen Rath von Ittner, d. d. 22. October 1810, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden durch ein Ministerial-Rescript vom 8. September (1810), und dann laut Schreiben d. d. 13. December (1810) auch von der Regierung des hohen Standes Thurgau förmlich ratificirt worden.

Aus dem Conferenz-Protokoll und den in Handen habenden Schreiben getreulich ausgezogen, Schaffhausen, den 8. December 1810, bescheint

Stockar von Neuforn,
eidgenössischer Commissär.
F. von Meyenburg,
Conf. Secretär.

Unter dem 28. December 1810 ist das vorerwähnte Resultat der Conferenzialverhandlungen zwischen den Bevollmächtigten des Großherzogs von Baden und der Kantone Zürich, Aargau und Thurgau durch den Landammann der Schweiz ratificirt worden.

7.

Übereinkunft für Aussönderung zwischen den Kantonen der in ihrem Gebiet gelegenen Besizungen und Gefälle des ehemaligen Hochstiftes und Domcapitels Constanz.

A. Übereinkunft zwischen den Kantonen, welche in Gefolge der mit Kurbaden abgeschlossenen Convention die in ihrem Gebiet gelegenen Besizungen und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und des Domcapitels zu Constanz übernehmen sollen.

Abgeschlossen zu Schaffhausen den 6. Februar 1804.

Da in dem dritten Artikel der unter dem heutigen Dato mit den Abgeordneten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden abgeschlossenen Convention der besondere Vorbehalt gemacht worden:

„Daß über die Art und Weise, wie die in der Schweiz gelegenen Besizungen und Gefälle des Hoch-„stifts und des Domcapitels von Constanz von den Kantonen übernommen, und wie die darauf haftende(n) „Passiva sowohl, als die durch die nachstehenden Artikel eingegangenen Verpflichtungen garantirt werden „sollen, zwischen den betreffenden Kantonen eine besondere Verabkommniß errichtet und daß diese Ver-„kommniß zugleich mit der zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden und der schweizerischen „Eidgenossenschaft geschlossenen Convention den Kantonen und der Tagsazung zur Ratification solle vorgelegt werden;"

so haben sich die auf die hiesigen Conferenzen von ihren respectiven Behörden abgeordneten schweizerischen Herren Deputirte(n), und zwar die von Sr. Excellenz des Herrn Landammanns (!) der Schweiz ernannte(n) eidgenössische(n) Commissärs, Herr Sekelmeister David Stockar von Neuforn und Herr Regierungsrath Carl von Reding, von Seite des Kantons Zürich Herr Rathsherr David Wyß, von Seite des Kantons Solothurn Herr Oberrichter Friedrich von Roll, von Seite des Kantons Basel Herr Rathsherr Johann Georg Stehelin, von Seite des Kantons Schaffhausen Herr Rathsherr Georg Müller, und von Seite des Kantons Thurgau Herr Regierungsrath Johannes Morell und Herr Regierungsrath Joseph Anderwert, über die Ausführung der mit Kurbaden geschlossenen Convention sorgfältig mit einander berathen, und sind über nachfolgende, auf genaue Berechnung gegründete Vorschläge mit einander übereingekommen, welche Vorschläge sie die Ehre haben, Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz mit dem ehrerbietigen Ansuchen zu übergeben, diese unter ihnen getroffene Übereinkunft zugleich mit der zwischen Kurbaden und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Convention den betreffenden Kantonen und der künftigen Tagsazung zur Ratification vorzulegen.

1) Der gesammte Betrag der von den kurbadischen Herren Abgeordneten übergebenen Etats belauft sich auf die Summe von

2,054,908 Gulden, 30 Kreuzer.

2) Davon wird allervorderst abgezogen die Entschädigungsforderung für die in den Jahren 1798, 1799 und 1800 nicht bezogenen Zehnten, und für die durch die helvetischen Geseze abgeschafften Gefälle, welche Entschädigungsforderung sich nach dem beiliegenden Etat belauft auf die Summe von

305,398 Gulden, 14 Kreuzer.

3) Von obiger Summe wird ferner nach den gemachten Berechnungen und nach der mit den kurbadischen Herren Abgeordneten getroffenen Übereinkunft, für die Unkosten der Verwaltung, für die Perceptionskosten, vorzüglich auch in Rüksicht der seit 1798 eingetretenen Umstände, abgezogen die Summe von

461,260 Gulden, 46 Kreuzer.

4) Die nach diesen verschiedenen Abzügen übrig bleibende Summe von

1,288,249 Gulden, 40 Kreuzer

wird als der wahre Werth sämmtlicher in der Schweiz gelegenen Besizungen und Gefälle des ehemaligen Hochstifts und des Domcapitels von Constanz angenommen, und wird auf nachfolgende Art von den betreffenden Kantonen übernommen:

5) Der Kanton Zürich übernimmt die auf seinem Etat begriffenen, und in seinem Gebiet gelegenen Besizungen und Gefälle für die Summe von . . . . fl. 266,969

Der Kanton Zürich (Besizungen und Gefälle)	fl.	266,969	
Der Kanton Schaffhausen	„	226,030	40
Der Kanton Aargau	„	50,450	
Der Kanton St. Gallen	„	11,300	
Der Kanton Thurgau	„	733,500	
	fl.	1,288,249	40 kr.

6) Auf diesem Activum haften noch folgende Passiva:

1) Die in Gefolge des 4. Artikels der abgeschlossenen Convention Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden garantirte Aversalsumme mit	fl.	440,000	
2) Das für die Bedürfnisse und Ansprüche des unter dem constanzischen Bisthum gestandenen Kirchensprengels in der Schweiz ausgeschiedene Capital mit	„	300,000	
3) Für die auf den übernommenen Collaturen haftenden Beschwerden vom Capital mit	„	60,000	
4) Passivcapitalien im Kanton Schaffhausen	„	185,054	
Rükständige Zinse	„	8,676	40
5) Anforderungen der Stadt Stein	„	3,000	
6) Passivcapitalien im Kanton Zürich	„	283,140	
Rükständige Zinse	„	7,579	
7) Passivcapital im Kanton Thurgau	„	800	
	fl.	1,288,249	40 kr.

7) Abrechnung mit dem Kanton Zürich.

Der Kanton Zürich übernimmt an den Passivcapitalien in seinem Kanton	fl.	249,390
Die rükständigen Zinse	„	7,579
Das ihm für die auf den Collaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Capital	„	10,000
	fl.	266,969

8) Abrechnung mit dem Kanton Schaffhausen.

Der Kanton Schaffhausen übernimmt die Passivcapitalien seines Kantons mit	fl.	185,054	
Rükständige Zinse	„	8,676	40 kr.
Die Anforderung der Stadt Stein	„	3,000	
An den Passivcapitalien im Kanton Zürich à 4 % zu verzinsen	„	19,300	
Das ihm für die auf den Collaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Capital	„	10,000	
	fl.	226,030	40 kr.

9) Abrechnung des Kantons Aargau.

Der Kanton Aargau übernimmt an den Passivcapitalien im Kanton Zürich à 4 % zu verzinsen	fl.	14,450
An dem für die Bedürfnisse der Diöces ausgeschiedenen Capital	„	36,000
	fl.	50,450

10) Abrechnung des Kantons St. Gallen.

Der Kanton St. Gallen übernimmt an dem für die Bedürfnisse der Diöces ausgeschiedenen Capital . . . . fl. 11,300.

Sollte sich in der Folge zeigen, daß die 60 Juchart Holz im Brauder, welche zu fl. 3000 angeschlagen worden, in dem Kanton Thurgau liegen, so werden diese fl. 3000 dem Kanton St. Gallen ab- und dem Kanton Thurgau zugeschrieben.

11) Abrechnung des Kantons Thurgau.

Der Kanton Thurgau übernimmt die Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden garantirte Aversalsumme von	fl.	440,000
Das Herrn Amtmann Rogg in Frauenfeld schuldige Capital von	„	800
Das dem Kanton Thurgau für die auf den Collaturen haftenden Beschwerden zugeschiedene Capital von	„	40,000
An dem für die Bedürfnisse und Ansprüche der Diöces ausgeschiedenen Capital	„	252,700
	fl.	733,500

12) Die Kantone Zürich und Schaffhausen und der Kanton Aargau, soweit es ihn betrifft, werden für die Sicherheit und die Befriedigung der von ihnen übernommenen Passivcapitalien allein und ausschließend sorgen, und demzufolge die den Eigenthümern dieser Capitalien in andern Kantonen als Hypothek verschriebene(n) Besizungen und Gefälle aller fernern Pfandschaft entledigen.

13) Für die Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden garantirte Aversalsumme von fl. 440,000, sowie auch für das der Diöces ausgeschiedene Capital von fl. 300,000 bleiben hingegen die in den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Aargau liegende(n) constanzische(n) Besizungen und Gefälle so lange einzig

und ausschließlich verpfändet, und diese Kantone haften selbst für die übernommene Capitalsumme, bis das ganze Capital abbezahlt ist, oder bis sie sich mit Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden und mit den Diöcesan-Kantonen auf die einte oder andere Art abgefunden haben.

14) Da mit Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden für ihre Ansprüche vermittelst einer Aversalsumme transigirt worden, so hat gegen Kurbaden keine Nachwährschaft statt, auch unter den Kantonen soll keine Nachwährschaft statthaben; sollte sich aber in der Folge zeigen, daß Besizungen und Gefälle, die in einem Kanton gelegen, auf den Etat des andern Kantons übertragen worden, so werden die betreffenden Kantone sich darüber mit einander abfinden.

15) Die Verfügungen über die Verwaltung des dem constanzischen Kirchensprengel in der Schweiz zugeschiedenen Capitals werden den Diöcesan-Kantonen überlassen.

Gegeben Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

David Stockar von Neuforn. — Stehlin.
Carl von Reding. — Johann Georg Müller.
David Wyß. — Joh. Morell.
Friedrich von Roll. — Joseph Anderwert.

B. Ratification der vorstehenden Übereinkunft von Seite der Tagsazung, vom 7. Juni 1804.

Wir der Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten sämmtlicher löblicher Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, in einer ordentlichen allgemeinen Tagsazung in Bern versammelt,

urkunden hiermit:

Daß, nachdem Wir in unserer heutigen Sizung von den hochgeachteten Herren David Stockar von Neuforn, Sekelmeister und Ehrengesandter des Kantons Schaffhausen, und Karl von Reding, Regierungsrath und Ehrengesandter des Kantons Aargau, einen Bericht angehört über die im leztverflossenen Winter stattgehabten Unterhandlungen, wobei es zwischen den Deputirten löblicher Stände Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Solothurn und Basel zur Erfüllung der gegen den Herrn Kurfürsten von Baden infolge des deutschen Entschädigungs-Recesses eingegangenen, durch einen Vertrag vom 6. Hornung, den Wir heute ratificirt haben, näher bestimmten Verbindlichkeiten — zu wechselseitigen Erörterungen und Anträgen gekommen ist, welche hernach in eine besondere Übereinkunft aufgenommen worden sind, — und nachdem Wir uns bemeldete Übereinkunft vorlegen lassen — Wir auf die Empfehlung der oben vermeldeten löblichen Stände und auch der übrigen Diöcesan-Kantone: Uri, Unterwalden, Lucern, Glarus und Zug, und in der Absicht, zu allem was diesen Kantonen vortheilhaft und nüzlich sein mag, nach allen unseren Kräften beizutragen,

beschlossen und verordnet haben:

bemeldete Übereinkunft vom 6. Februar 1804, wovon der Inhalt folgt,

(folgt der wörtliche Inhalt der Übereinkunft)

im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu genehmigen, gutzuheißen, und somit völlig zu ratificiren, mit der feierlichen Erklärung, daß Wir solche in allen seinen (!) Theilen vollziehen und vollziehen lassen werden.

In Kraft dessen ist die gegenwärtige Urkunde mit dem gemein-eidgenössischen Siegel versehen, von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und dem Kanzler der Tagsazung unterschrieben worden, in Bern den 7. Juni 1804.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz:
von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

C. Grundlage der Vertheilung der durch Artikel 5 des am 6. Februar 1804 zwischen der Schweiz und dem Kurfürstenthum Baden abgeschlossenen Vertrages dem schweizerischen Theile des bischöflich-constanzischen Sprengels zugeschiedenen 300,000 Gulden unter die zu diesem Sprengel gehörigen Kantone oder Kantonstheile.

I. Beschluß einer Conferenz der katholischen und paritätischen Stände, vom 24. Juni 1813.

Die bereits eingereichten Verzeichnisse der Communicanten sollen für einstweilen als Maßstab zur Vertheilung der Zinsen dienen, und wenn es um die Vertheilung der Capitalien zu thun sein wird, so soll eine neue Abzählung in jedem betreffenden Kantone vorgenommen werden.

II. Repartition in Folge des vorstehenden Beschlusses.

Kantone	Zahl der Communicanten nach dem im Jahr 1811 eingegebenen Verzeichniß	Kantone	Zahl der Communicanten nach dem im Jahr 1811 eingegebenen Verzeichniß
Uri	7,465	Übertrag	134,758
Schwyz	23,919	Solothurn	6,311
Unterwalden { Ob dem Wald 7258 / Nid dem Wald 9125 }	16,383	Appenzell J. Rh.	7,180
Lucern	74,212	St. Gallen	47,426
Zürich	644	Aargau	28,995
Glarus	2,119	Thurgau	14,398
Zug	10,016	Schaffhausen	186
Übertrag	134,758	Total der Communicanten	239,254

8.

Übereinkunft, betreffend die Ansprache der Stadt Baden an den breisgauischen Prälatenstand, vom 28. Januar 1807.

Zwischen dem unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und jenen der löblichen Stadt Baden im Kanton Aargau ist unter Vermittlung Sr. Excellenz des eidgenössischen Herrn Landammanns Merian und dessen ernannten Herrn Commissärs, Sr. Hochwohlgeboren Herrn Heußler, Mitglied des Kleinen Raths und des Staatsraths des Kantons Basel, in Ansehung jener Schuldforderungen, welche die Stadt Baden laut Schuldverschreibung vom 23. April 1611 mit 5000 Gulden an den vormals gemeinschaftlichen breisgau- und elsäßischen Prälatenstand, unter der Benennung des vorderösterreichischen Prälatenstandes, dann laut Schuldverschreibung vom 7. Juni 1620 mit 6000 Gulden an die gesammten breisgau- und elsäßischen Stände unter der ebenmäßigen Benennung von vorderösterreichischen Ständen zu fordern haben, am heutigen Tage, unter Vorbehalt der Genehmigung beiderseitiger Principalschaften, nachstehender Vergleich nach vorläufig gepflogenen Unterhandlungen zu Stande gekommen.

Erstens. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden erklären sich, theils als dermaliger Inhaber der breisgauischen Stifter (!), theils im Namen der vormaligen breisgauischen Stände oder dermalen des Landes Breisgau verbindlich, an der angezeigten Capitalsumme von 11,000 Gulden drei Viertheile mit 8250 Gulden zu übernehmen und an die löbliche Stadt Baden abzuführen.

Zweitens. Dagegen leistet die Stadt Baden nach erhaltener Bezahlung obiger Summe Verzicht auf den übrigen Viertheil des Capitals, sowie auf alle bisher davon aufgelaufenen Zinse und die Nachforderung der wegen diesen Capitalien und Zinsen gehabten Unkosten.

Drittens. In dieser Hinsicht verpflichtet sie sich ihrer Seits nach erfolgter Zahlung der ihr zugesicherten drei Viertheile des Capitals, nicht nur die Original-Schuldverschreibungen an einen Bevollmächtigten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden auszufolgen, und dadurch auf alle aus diesen Schuldtiteln herrührende, was immer Namen haben mögende Forderungen zu verzichten, sondern sie tritt auch mit der Übergabe dieser Schuldverschreibungen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden und das Land Breisgau alle jene Ansprüche ab, welche ihr dieser Schuldforderungen halben noch an die vormaligen elsäßischen Prälaten- und Landesstände zustehen, ohne jedoch weder über die Richtigkeit noch Einbringlichkeit dieser Forderung(en) an dieselben irgend eine Gewähr zu leisten, noch Vertretung zu übernehmen.

Viertens. Wegen des Betrags, welchen der Kanton Aargau an der oben stipulirten Schuldsumme von 8250 Gulden Namens der Stifter Rheinfelden und Olsperg nach dem bestandenen Steuerfuße zu leisten haben würde, ist verabredet und bedungen worden, daß Seine Königliche Hoheit und das Land Breisgau solchen nicht zu übernehmen haben. Falls aber der Kanton Aargau Bedenken tragen sollte, diesen ohnehin nicht beträchtlichen Antheil an der besagten Schuldsumme an die Stadt Baden abzuführen, so soll dieses an der Abführung des übrigen, weit beträchtlicheren Schuldbetrags von großherzoglich-badischer Seite weder einen Anstand noch Aufenthalt veranlassen.

Fünftens. In Ansehung der wirklichen Zahlungsleistung überläßt die Stadt Baden es der Wahl Sr. Königlichen Hoheit, die übernommene Schuldsumme entweder in Aarau baar, oder durch liquide, bis zur bedungenen Zahlungsfrist verfallene Anweisung auf die hochlöbliche Kantonsregierung daselbst abzuführen.

Sechstens. In Ansehung der Zeit, in welcher die Zahlung geleistet werden solle, wird sich auf dasjenige bezogen, was darüber unter'm 5. December vorigen Jahrs verabredet worden ist, daß nämlich solche zur Hälfte binnen sechs Monaten, also von jezt an gerechnet auf den 1. August dieses Jahres, die andere Hälfte aber binnen weitern sechs Monaten, folglich auf den 1. Februar künftigen Jahres, und zwar in denen in den Capitalbriefen bedungenen Geldsorten statthaben solle.

Zu dessen Urkunde haben sich daher sowohl die beiderseitigen Bevollmächtigten als der eidgenössische Herr Commissär hier eigenhändig unterzeichnet.

Basel, den 28. Jenner 1807.

L. Heußler, des Raths, als zu diesem Geschäft ernannter eidgenössischer Vermittler.

Dr. **Ruth,** Oberhofgerichtsrath, als großherzoglich-badischer Bevollmächtigter.

Ph. S. Niericker, Stadtammann, als Bevollmächtigter der Stadt Baden.

Hürner, Bevollmächtigter der Stadt Baden.

Franz Carl Brunner, Rentmeister der Stadt Baden.

Vorstehender Vergleich wurde ratificirt von Seite des Großherzogs von Baden am 2. Februar 1807, und von Seite des Stadtraths der Stadt Baden am 9. März gl. Jahres.

9.

Übereinkunft über die Ansprachen verschiedener Gläubiger aus den Kantonen Unterwalden und Solothurn an den breisgauischen Prälatenstand, vom 10. December 1808.

Kund und zu wissen sei hiemit:

Nachdem (sich) verschiedene Gläubiger aus der Schweiz, die sich bisher unter dem Namen Solothurner Gläubiger mit den in Handen habenden Acten, noch vor den Zeiten des westphälischen Friedens herrührenden österreichischen landständischen Obligationen, gemeldet, und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als dermaliger Souverän des Breisgaus, Bezahlung des Capitals sammt

Zinsen verlangt haben, so erfolgten hieraus verschiedene Conferenzen in Baden, Basel und Lucern, worin Vorschläge zu einer gütlichen Ausgleichung unter Vermittlung Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz gemacht, auch dieselbe(n) in wechselweiser Correspondenz noch weiter verfolgt worden sind.

Endlich aber gelangt(e) man nach der Conferenz, welche am 30. Juni des laufenden Jahres zu Lucern mit dem großherzoglich-badischen bei der Eidgenossenschaft bevollmächtigten Gesandten gehalten und durch Correspondenz noch näher berichtigt worden ist, zum folgenden Resultate einer für beide Theile verbindlichen Ausgleichung:

1) Die Solothurner Gläubiger, deren Forderungen und Capitalbriefe in dem Anhange dieses Instruments, mit sechs Schuldverschreibungen, davon zwei aus sogenannten gute(n) Gulden ganz bestimmt, ausgestellt sind, die sämmtlich aber reducirt auf Solothurner Münze die Summe ausmachen von 41,706 Gulden 10 Bazen, den Louisd'or zu 10 Gulden $^{2}/_{3}$ berechnet, werden sich begnügen mit der Hälfte dieser Summe, also mit 20,853 Gulden, 3 Bazen, als Capital, sodann begnügen sich dieselben ferner:

2) Mit zehnjährigen Zinsen von dieser Hälfte des Capitals, also mit 10,426 Gulden 10 Bazen, zusammen gerechnet, nämlich:

An Capital	fl. 20,853	10 Bz.
An Zinsen	„ 10,426	10 „
Entsteht eine Totalsumme von	fl. 31,280	

der Louisd'or zu 10 $^{2}/_{3}$ Gulden.

3) Von dem großherzoglich-badischen, zum Vergleich besonders ermächtigten Gesandten wird zugesagt, daß von dieser Totalsumme nach dem 1. Jenner 1809 auf Abschlag bezahlt werden sollen:

fünf tausend Gulden

in welchem Falle die Solothurner die in der Totalsumme vorkommenden ungleiche(n) 280 Gulden sogleich streichen und abschreiben lassen werden.

4) Nach Abzug dieser 5000 und der gestrichenen 280 Gulden bleibt das Restirende auf zwei Jahre lang stehen und wird auf den 30. Juni 1808 mit fünf vom Hundert verzinst.

5) Der Zahlungstermin ist von beiden contrahirenden Theilen bis auf das Jahr 1810 also und dergestalten festgesezt worden, daß in dem Jahr 1810 den 1. Julius ein Drittel, den 1. Octobris eben so viel und den 31. December das lezte Drittel bezahlt werden solle.

Da auf diese Art kraft gegenwärtigen Vergleichs die Gesammtforderung dieser Schulden, in soferne sie an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden gemacht werden konnte, getilgt wird, so tritt

6) Der großherzoglich-badische Gesandte, als eigends hierzu ermächtigt, im Namen seines höchsten Souveräns den Solothurner Gläubigern das Recht ab, den Rest der ganzen Forderung auf diejenigen Güter und Liegenschaften oder deren Besizer geltend zu machen, und sich daran zu erholen, auf welche sie vermöge ihrer Schuldbriefe Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, jedoch mit Ausschluß sämmtlicher Besiznngen, die Seiner Königlichen Hoheit in oder außer der Schweiz wirklich zugehören.

7) Da nun die Solothurner Gläubiger zu Erholungen der Rükstände ihrer Gesammtforderung die Original-Schuldverschreibungen noch nöthig zu haben angeben, so wird von dem großherzoglich-badischen Gesandten im Namen seines höchsten Souveräns ihnen gestattet, daß sie diese Originalien auch nach

der großherzoglicher Seits stipulirten und geleisteten Zahlung noch ein Jahr lang zur Verfolgung ihres Zwekes in Handen behalten dürfen.

Dagegen aber machen sich die Solothurner Gläubiger anheischig, bei ihrer Landesregierung von diesen Originalien ganz gleichlautende und vidimirte Abschriften auf ihre Kosten verfertigen zu lassen, welche nach dem bezahlten lezten Termin sogleich eingehändigt werden sollen. Sollten aber diese Gläubiger nach verflossener Jahresfrist die Originalien noch länger nöthig haben, so wird ihnen der Gebrauch derselben nach vorläufigem Ansuchen auch noch länger gestattet werden.

Die Originalien selbst hingegen sollen nach dem weiter oben stipulirten oder noch ferner verlängerten Jahrestermin und nach dem zu ihrem Zweke gemachten Gebrauch an ihre Landesregierung von den Solothurner Gläubigern abgegeben und von dieser Stelle an den großherzoglichen Gesandten oder an die großherzogliche Regierung des Oberrheins zu Freiburg im Breisgau abgeliefert werden.

8) Die von dem großherzoglichen Gesandten zugesagten Zahlungen, sollen bei den oben festgesezten Terminen baar und mit klingender Münze, oder in Wechseln, welche von bekannten Schweizer Handelshäusern auf obige Termine acceptirt worden, ausbezahlt werden.

Die Bezahlung ist unmittelbar an die Landesregierung der Solothurner Gläubiger zu leisten, um die Vertheilung unter die Theilnehmer der Schuldtitel ordnungsmäßig zu veranstalten.

Dagegen stellen die Solothurner Gläubiger die Quittungen über die geschehenen Zahlungen an ihre Landesregierungen aus, welche diese Scheine an den großherzoglichen Gesandten, oder die großherzogliche Regierung des Oberrheins nach Freiburg im Breisgau jedesmal gehörig einsenden, und die Vollziehung dieser Vergleichsartikel, in soferne sie die Zusagen der Gläubiger betreffen, übernehmen, und nach geschehenen vollständigen Zahlungen und Einlieferung der Originalien gegen alle weitere Anforderung Garantie leisten.

9) Nachdem nun die vorstehenden Artikel dieses Vergleichsinstruments festgesezt, beidseitig genehmigt, gehörig unterzeichnet und besiegelt worden, so werden hievon doppelte gleichlautende Exemplarien unter dem nämlichen Dato zu Freiburg im Breisgau dem Herrn Landammann der Schweiz als eidgenössischem Bundeshaupt zugestellt, und durch Auswechslung an die beiden contrahirenden Theile mitgetheilt.

Freiburg, den 10. December 1808.

A. J. v. Ittner, großherzoglich badischer geheimer Rath und Gesandter bei der Schweiz.
Victor Glutz-Blotzheim, ehemals Jungrath und Gemeinmann, Sekelmeister der Stadt Solothurn.
Victor Joseph Augustin Hermenegild Freiherr von Arregger von Wildensteg, ehemals der ältern Räthen.
Urs Joseph Ludwig Ferdinand Freiherr von Arregger, gewesener Hauptmann in spanischen Diensten.
Byß, Alt-Landvogt.
Ludwig von Roll, des Raths.
Friedrich von Roll, Staatsschreiber.
Victor Joseph Pfluger, Alt-Landschreiber und Ober-Appellations-Gerichtsschreiber.

Verzeichniß

der Capitalforderungen, welche die Solothurner Gläubiger sowohl an die ehemaligen Gotteshäuser St. Blasien auf dem Schwarzwald und Lützel im Elsaß, als an den gesammten vorderösterreichischen Prälatenstand zu fordern, und die durch die vorstehende Vergleichungsurkunde sammt den darauf rükständigen Zinsen getilgt worden.

		Gulden	Bazen
a.	Laut Schuldbrief, lautend auf Herr Obrist Jost Greder zu Wartenfels als Creditoren, datirt auf Sonntag Lätare des Jahres 1620 an Capital	12,000	—
b.	Laut Schuldbrief lautend auf den eben gedachten Herr Greder als Creditor, datirt auf Maria Verkündigung des Jahres 1623, das Capital von 2400 gute Gulden, oder nach Ausweisung und Erklärung des Instruments selbst das Capital von 1600 Kronen jede zu 25 Bazen Solothurner Währung gerechnet, welches in Solothurner Währung beträgt an Gulden	2,666	10
c.	Laut Gültverschreibung gegen Herrn Jakob Wallier von St. Albin als Creditor, datirt auf Navitatis Johannis Baptista des Jahres 1620 das Capital von . .	17,000	—
d.	Laut Schuldbrief lautend auf eben gedachten Jakob Wallier, als Creditor, aufgerichtet auf St. Jakobi Apostoli des Jahres 1623 das Capital von 3000 guten Gulden oder nach Ausweisung und Erklärung des Schuldinstruments selbst die Summe von 2000 Kronen, die Kronen an 25 Bazen, beträgt in Solothurner Gulden	3,333	5
e.	Laut Schuldbrief lautend auf Herrn Urs Vigier als Creditor aufgerichtet, auf Corporis Christi 1622, das Capital von Solothurner Währung.	5,000	—
f.	Laut Schuldbrief lautend auf Herrn Hans Jakob Stocker als Creditor, aufgerichtet auf Christi Geburt 1616, das Capital von Solothurner Währung . . .	1,706	10
	Also zusammen das Capital von	41,706	10

Die urkundlichen Ausfertigungen der vorstehenden Uebereinkunft sind durch die Dazwischenkunft des Landammanns der Schweiz auf dem Wege der Correspondenz ausgewechselt worden.

10.

Übereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Württemberg, betreffend die im Königreich Württemberg gelegenen und daselbst incammerirten Besizungen und Gefälle schweizerischer Stiftungen.

A. Übereinkunft sammt Beilagen, abgeschlossen zu Zürich, den 29. August 1813.

Nachdem Se. Majestät der König von Württemberg, zu Bewährung Allerhöchst Ihro freundschaftlicher und Nachbarlicher Gesinnungen gegen die Schweiz, sich auf die Reclamationen des eidgenössischen Bundeshaupts entschlossen hatte, wegen des von dem Kaiserhaus Östreich incammerirten, und mittelst der im Preßburger Frieden erworbenen Lande an die Krone Württemberg übergegangenen schweizerischen Eigenthums, mit der Eidgenossenschaft eine gütliche Übereinkunft zu treffen,

So wurden zu solchem Ende als Bevollmächtigte ernannt: von Seiten Sr. Majestät des Königs Ihr außerordentlicher Gesandter in der Schweiz, Se. Hochwohlgeboren, der geheime Legationsrath und Ritter des Civil-Verdienstordens, August Friedrich von Batz, und von Seite der Eidgenossenschaft die hochwohlgebornen, hochgeachten Herren Hans von Reinhard, Altlandammann der Schweiz, Bürgermeister des Kantons Zürich, und David Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen.

Diese, mit den erforderlichen Instructionen versehen, haben nach ausgewechselten Vollmachten die Unterhandlungen angefangen, und sie so lange gemeinschaftlich fortgesezt, bis die höchste Bundesbehörde den zweiten eidgenössischen Bevollmächtigten von Stockar zu deren Beendigung allein autorisirt hatte.

Dieser hat hierauf mit dem königlich-bevollmächtigten Gesandten unter Vorbehalt der Ratification Sr. Königlichen Majestät und jener der schweizerischen Eidgenossenschaft folgenden Vertrag abgeschlossen.

Art. 1. Se. Königliche Majestät von Württemberg verspricht, alle Realitäten, Gefälle und Capitalien, welche einzelnen Kantonen, weltlichen und geistlichen Stiftungen, Pfarrkirchen, Gemeinden, Corporationen und Privaten der Schweiz angehören, und von dem Kaiserhause Östreich incammerirt worden sind, in demselben Zustande, wie sie sich im Besize der Krone Württemberg befinden, nebst den laufenden und den zur Zeit der von Seite der Eidgenossenschaft erfolgten Ratification des Vertrages verfallenen, aber noch nicht bezogenen Nuzungen an die Schweiz zurükzugeben.

2. Von denjenigen Realitäten, Gefällen und Capitalien der schweizerischen Stifter (!) und Klöster, die der kaiserlich-östreichische Hof incammerirt hat, soll die Hälfte zurükgegeben und in Ansehung der Nuzungen die Bestimmung des Art. 1 genau befolgt werden.

3. Bei sämmtlichen Gegenständen des Art. 1 und 2 wird das bis auf wenige Anstände, welche noch berichtiget werden sollen, gemeinschaftlich rectificirte Tableau in Ansehung der Restitution, der Theilung und des Anschlags dergestalt als Norm angenommen, daß nicht mehr gefordert und geleistet werden darf, als was in demselben aufgezeichnet und außer Zweifel gesezt ist.

4. Dagegen leistet die Schweiz Verzicht auf alle, bis zum Tag ihrer Ratification des Vertrags, aus den benannten Objecten von der Krone Württemberg bezogene(n) Nuzungen; ferner auf die dieser Krone als unbestrittenes Eigenthum verbleibende Hälfte an den Realitäten, Gefällen und Capitalien der Stifter und Klöster, und endlich auf alle weitere von der Incammeration herzuleitende Ansprüche.

5. Gegenwärtiger Vertrag hat in allen Punkten auch auf diejenigen incammerirten schweizerischen Realitäten, Gefälle und Capitalien seine Anwendung, welche in den Landesdistricten liegen, die durch den neuesten Pariser Vertrag von der Krone Bayern an die Krone Württemberg abgetreten und am 6ten November 1810 übergeben worden sind.

6. Derselbe soll und kann aber auf diejenigen incammerirten Gegenstände nicht angewendet werden, welche während dem Laufe der Unterhandlungen mit den von der Krone Württemberg cedierten Landestheilen unter die Souverainität des Großherzogthums Baden gekommen sind. Vielmehr bleiben der Schweiz alle Rechte und Ansprüche auf dieselben also vorbehalten, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft denselben niemals nachtheilig sein oder dagegen angeführt werden können.

7. Die Vollziehung des Vertrages nimmt gleich nach Auswechslung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen ihren Anfang, worauf innerhalb Monatsfrist die in dem Tableau bemerkten Anstände berichtiget, die verschiedenen Objecte nach der Classe, wohin sie gehören, ausgeschieden, nach gegenseitiger Convenienz, insbesondere nach der für die Schweiz bequemeren Localität, getheilt und unverzüglich denselben übergeben werden sollen.

8. Bei den nach der Bruttosumme zu theilenden Gefällen sind diejenigen Lasten besonders zu bezeichnen, welche jeder Staat neben den Administrationskosten auf den ihm zugefallenen Revenuen in der Folge allein zu übernehmen hat.

9. Beide contrahierende Mächte versprechen, den von ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrag ohne Aufschub zu ratificiren.

In Urkunde alles dieses ist gegenwärtiger Staatsvertrag doppelt gleichlautend ausgefertiget, und von beiderseitigen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden.

Zürich, den 29sten August 1813.

August Friedrich v. Batz. **David Stockar** von Neuforn.

Verzeichniß

derjenigen Gefälle, Liegenschaften und Capitalien, welche von Östreich incammerirt worden, hernach in den Jahren 1806 und 1810 an die Krone Württemberg gekommen, und nun in Folge des abgeschlossenen Vertrages als Eigethum des Staates an den schweizerischen Besizer vollständig zurükgegeben werden sollen.

Kanton Schaffhausen.

Kloster Allerheiligen.

Cammeral-Verwaltung Tuttlingen.

Ort Neuhausen.

Beständige Gefälle:

An Geld:			
Hofstattzins		fl. — 4 kr. — hl.	
Heugeld vom Kehlhof		„ 1. 4 „ — „	
			fl. 1. 8 kr. — hl.
Fruchtgülten:			
Aus 20 Lehengütern und Grundzinse bei verschiedenen Personen:			
50 Scheffel, 3 Simmeri, 1 ½ Vierling Dünkel, thun à fl. 4		„ 201. 41 „ — „	
16 Scheffel, 1 Simmeri, ½ Vierling Haber, thun à fl. 3		„ 48. 25 „ — „	
		fl. 250. 6 kr. — hl.	
Davon geht aber, was den Gültreichern für die Lieferung auf den Kasten abzureichen ist, ab, nämlich:			
Geld	fl. 17. 15 kr. — hl.		
2 Scheffel, 1 Vrlg. Haber à fl. 3	„ 6. 5 „ 3 „		
		„ 23. 20 „ 3 „	
worüber verbleiben			fl. 226. 45 kr. 3 hl.
			fl. 227. 53 kr. 3 hl.
Die Pfarrei zu Neuhausen bezieht neben Benuzung des Widdumgutes den großen und kleinen Zehenten Neuhausen, welcher Besoldungsgenuß nach Abzug hiernach vermeldter Fruchtabgabe estimirt ist, auf		„ 1650. — „ — „	
wovon aber hier in Berechnung kommen kann			„ 0 — „ — „
Hingegen hat die Pfarrei für die Zehenten als jährliches Locarium zu liefern:			

15 Scheffel, 5 Simmeri, 3 ½ Vrlg. Dünkel, thun à fl. 4	fl. 62. 56 kr. 3 hl.	
15 Scheffel, 5 Simmeri, 3 ½ Vrlg. Haber, thun à fl. 3	„ 47. 12 „ — „	
	fl. 110. 8 kr. 3 hl.	
Davon geht ab, was des Pfarrers Knecht statt der accordirten zwei Mahlzeiten erhält, mit . . .	„ 4. — „ — „	
		fl. 106. 8 kr. 3 hl.

Activ-Capitalien
à 5 pro Cent verzinslich.

Bei der Pfarrei so unablöslich	fl. 150. — kr. — hl.	
Hans Jörg Buchters Erben	„ 30. — „ — „	
Hans Adam Schutz	„ 26. — „ — „	
thun zum Ertrag		„ 10. 18 „ — „
Von dem, was vormals die Cameral-Verwaltung Stockach in dem Ort Buchheim bezogen, ist, da dieser Ort an Baden abgetreten worden, ferner zu beziehen		„ 0 — „ — „

Summa vom Kloster Allerheiligen.

Beständige Gültgefälle	fl. 227. 53 kr. 3 hl.
Zehentgefälle	„ 106. 8 „ 3 „
Capitalzinsen	„ 10. 18 „ — „
	fl. 344. 20 kr. — hl.

Kanton Aargau.

Stift Muri.

Cammeral-Verwaltung Horb.

Die stift-muri'sche Statthalterei in Dettlingen, fürstl. sigmaringischer Herrschaft, besizt:

1. Beständige Gefälle.

Jährlich unablösliche Hellerzinse zu Horb, Eutingen, Altheim, Grunerstetten und Thalheim		fl. 16. 39 kr. 3 hl.
Frucht-Gülten: zu Horb, Eutingen, Nordstetten, Altheim, Grunerstetten.		
Roggen, 38 Scheffel, 2 Simmeri, 2 Vrlg., 2 ½ Ekli, thun à fl. 5	fl. 191. 34 kr. 3 hl.	
Übertrag	fl. 191. 34 kr. 3 hl.	fl. 16. 39 kr. 3 hl.

Übertrag	fl. 191. 34 kr. 3 hl.	fl. 16. 39 kr. 3 hl.
Dünkel 33 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Ekli, 1 ½ Vierteli, à fl. 3	„ 99. 36 „ — „	
Haber 20 Scheffel, 4 Simmeri, 2 Vrlg., 1 Ekli, 3 ½ Vrtli., à fl. 2. 30 kr.	„ 51. 26 „ 3 „	
nach Zelg auf ⅓ berechnet.		
Roggen 2 Simmeri, 2 Vrlg., 2 Ekli, ½ Vrtli., à fl. 5	„ 1. 36 „ 3 „	
Dünkel 2 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Vrtli., à fl. 3 . .	„ — 57 „ — „	
Haber 5 Simmeri, 1 Ekli, 1 Vrtli., à fl. 2. 30 kr.	„ 1. 34 „ — „	
thun zusammen		„ 346. 44 „ 3 „
Summa		fl. 363. 24 kr. — hl.

2. Unbeständige Gefälle.

Vom Zehenten.

Das Stift hatte zu beziehen:
zu Bildeschingen ¼ und }
zu Nordstetten ⅑ } des großen Fruchtzehenten.

Der Ertrag davon hat seit dem württembergischen Besize auf ein Jahr erlaufen, die Früchte im Mittelpreise gerechnet	fl. 269. 3 kr. — hl.

Fischwasser-Zins.

Zwei zu Horb befindliche, dem Stift Muri zugehörig gewesene Fischwasser haben im Durchschnitt jährlich ertragen	„ 73. 24 „ — „
Summa	fl. 342. 27 kr. — hl.

Das Stift hatte auch in nachvermeldeten sigmaringischen Orten jährlich Hellerzinse, Fischwasser, Lehenzinse, Fruchtgülten und ⅙ des Zehenten zu Bettra in den Orten Fischingen und Betlen zu Bettra zu beziehen. Desgleichen den Ertrag von eigenen Gütern, nämlich:
25 ⅜ Juchart Aker und
9 ⅞ Mannsmaad Wiesen, sodann fl. 1407 Activ-Capitalien, zu Fischingen, Bettra und Empfingen.

Alles dieses wurde zwar Anfangs von Östreich incammerirt, hingegen von dem fürstlichen Hause Sigmaringen, nachdem es die Souverainität erlangt, vom Jahre 1806 an eingezogen.

Für Württemberg ist nun davon wie bisher zu beziehen	fl. 0 — kr. — hl.

Summarium.

Beständige Gefälle	fl. 363. 24 kr. — hl.
Unbeständige Gefälle	„ 342. 27 „ — „
	fl. 705. 51 kr. — hl.

Cammeral-Verwaltung Freudenstadt.

In derselben hat das Stift Muri folgende Gefälle zu beziehen, und zwar zu

Dornstetten, Geld . . . . fl. 1. 38 kr. — hl.
Glatten, Geld . . . . „ 3. 8 „ 1¾ „
Hühner 3 Stük.
Schopfloch, Geld . . . . „ 2. 15 „ 4¾ „
Dünkel 14 Scheffel, 1 Simmeri, 1 Vrlg., 3 Ekli, 2 Vrtli.
Haber 7 Scheffel, 6 Simmeri, 1 Vrlg., 4 Ekli, 2 Vrtli.
Hühner 2 Stük.
Eier 100 Stük.
Fentenhof, Geld . . . . „ — 3 „ — „
Untermußbach, Geld . . . . „ — 5 „ — „
Thumlingen, Geld . . . . „ 1. 55 „ 3 „
Dünkel 1 Scheffel, 7 Simmeri.
Haber 1 Scheffel, 7 Simmeri.
Hühner 4 Stük.
Unterislingen, Geld . . . . „ — 31 „ — „
Hühner 2½ Stük.
Eier 85 Stük.
Dünkel 17 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 5 Ekli, ½ Vrtli.
Haber 6 Scheffel, 3 Simmeri, 2 Vrlg., 2 Ekli, 3 Vrtli.
Crespach, Geld . . . . „ 1. — „ — „
Haber 1 Scheffel, 2 Vrlg., 4 Ekli.
Die Gefälle an vorbenannten Orten thun zusammen:
Geld . . . . „ 10. 36 „ 3½ „
Dünkel 33 Scheffel, 2 Simmeri, 2½ Ekli.
Haber 17 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Ekli, 1 Vrtli.
Hühner 11½ Stük.
Eier 185 Stük.

Es sind aber diese Gefälle für das Stift Muri zu den Herrschaften Dettingen und Dinsten bisher bezogen worden und die Krone Württemberg hat nichts davon erhalten, mithin kommt hier in Berechnung . . . . fl. 0 — kr. — hl.

Cameral-Verwaltung Reuthin.

Das Stift Muri hatte in dem Orte Unterjettingen an jährlichen Gefällen zu beziehen:

Geld . . . . fl. — 13 kr.
Roggen 3 Scheffel, 6 Simmeri, 1 Vierling, 7 Ekli.
Haber 3 Scheffel, 5 Simmeri, 1 Vierling, 1 Ekli, 3 Vierteli.
Für junge Hühner . . . . „ — 8 „

Diese Gefälle hat bisher das fürstliche Haus Sigmaringen im Namen des Stiftes Muri aus einem Lehen zu Unterjettigen, das Vieringer Lehen genannt, bezogen, mithin kann auch hievon nichts in Berechnung kommen . . . fl. 0 — kr. — hl.

Cammeral-Verwaltung Rottenburg.

1. Beständige Gefälle des Stiftes Muri.

Jährliche Geldzinse zu Ergenzingen . . . . fl. — 11 kr. 1½ hl.

Frucht-Gülten.

5 Scheffel, 4 Simmeri Roggen zu Hailfingen nach dem bilancirten Preise à fl. 7. 12 kr. 1½ hl. . . . fl. 39. 37 kr. 3 hl.
6 Scheffel, 3 Simmeri, 3 Vierling, 7 Ekli, ⅓ Vierteli Dünkel zu Ergenzingen à fl. 4. 14 kr. 1½ hl. . „ 27. 35 „ — „

„ 67. 12 „ 3 „

Summa fl. 67. 23 kr. 4½ hl.

Da die Angaben des löblichen Stiftes Muri mit vorstehenden Aufzählungen der Cammeral-Verwaltungen Horb, Freudenstadt, Reuthin und Rottenburg nicht übereinstimmen, sondern in den meisten Punkten weit beträchtlicher lauten, so bleibt demselben vorbehalten, bei der wirklichen Abtheilung den wahren Bestand der Objecte durch Originalrechnungen und Documente darzuthun, und die Theilung nach dem alsdann vollends berichtigten Verzeichnisse zu bewerkstelligen. Sowie dem Stifte auch unbenommen ist, seine Ansprüche auf seine bisher von Sigmaringen bezogenen Gefälle gegen dieses fürstliche Haus geltend zu machen, und namentlich nachstehende, von demselben als Dependenzen der Herrschaft Dettingen in Besiz genommene Capitalien, deren Originalschuldtitel noch in seinen Handen liegen, zu reclamiren, als:

Auf den Müller zu Isenburg . . . . fl. 400. — kr.
auf die Gemeinde Fischingen . . . . „ 400. — „
auf die drei Wohrsteinischen Fleken . . . . „ 900. — „
auf Petra . . . . „ 125. 30 „
auf Jakob Wohrstein . . . . „ 50. — „

Cameral-Verwaltung Weingarten.

Dem Freiherrn von Ulm in Werrenwag wurden von dem Stifte Muri im Jahr 1774 fl. 14,000 gegen Verzinsung zu 4 pro Cent angeliehen.

Dieses Capital ist von Österreich sequestrirt und nachher an das fürstliche Haus Oranien-Nassau gegen andere Capitalien in der Herrschaft Blumeneck vertauscht und sofort dem oranien-nassauischen Rentamte in Weingarten zur Verwaltung übergeben worden.

Der Freiher von Ulm mußte unter dem 1. August 1804 eine neue Obligation gegen das fürstliche Haus Oranien-Nassau ausstellen, und sich zu Verzinsung mit 5 pro Cent verbindlich machen.

Nun ist im Jahr 1806 die Herrschaft Weingarten und mit solcher das quästionirliche Capital an die Krone Württemberg gekommen und sofort der Cammeral-Verwaltung Ebingen zur Besorgung und Verrechnung übergeben worden.

Es würde nun der Ertrag aus fl. 14,000 Capital à 4%, welche für das Stift Muri stipulirt waren, erlaufen fl. 560.

Da aber dieses Capital nicht mit den österreichischen Epaven, sondern von der Herrschaft Nassau-Oranien mit Weingarten an die Krone Württemberg gekommen, so ist dafür zu berechnen . . . . fl. 0 — kr. — hl.

Dieser Erklärung zufolge bleibt dem Stifte Muri nichts Anderes übrig, als, gestüzt auf das noch in Handen habende Original-Schulddocument, seine Anforderung auf einem andern Wege geltend zu machen.

Cammeral-Verwaltung Wiblingen.

Capital des löbl. Stifts Muri auf das Kloster Wiblingen . .	fl. 5000
Zinsen seit 1803	„ 2500
	fl. 7500

Dieses wird nach Inhalt der königlich württembergischen Gesandtschafts-Nota vom 28. August 1813 ausnahmsweise zu zwei Drittheilen restituirt.

Kanton Thurgau.

Kloster Kreuzlingen.

Cammeral-Verwaltung Hofen.

1. Beständige Gefälle

an Geld:

Aus Lehen- und Zinsgütern

zu Unterailingen, Schnezenhausen, Oberailingen, Oberlottenweiler, Unterlottenweiler, Berg, Ittenhausen, Reinachmühl, Wickenhausen, Zillenspach, Waltenweiler,

Herbratsweiler, Albertskirch, Furatweiler, Ramelshofen, Gostetsweiler (sic), Horgenzell, Frohnhofen und Kirmetschwieler.

Lehenzins	fl. 190. 34 kr. — hl.	
Grundzins	„ — 58 „ — „	
Vogtrecht	„ 11. — „ 3/4 „	
Frohngeld	„ 2. — „ — „	
46 1/2 alte Hennen à 14 kr.	„ 10. 51 „ — „	
71 junge Hühner à 10 kr.	„ 11. 50 „ — „	
1860 Eier 6 Stük à 4 kr.	„ 20. 40 „ — „	
		fl. 247. 53 3/4 kr.

Beständige jährliche Gefälle.

Früchtengülten, in vorbemeldeten Orten.

Kernen 18 Scheffel, 2 Simmeri, 1 Ekli nach dem Mittelpreise à fl. 12.
Dünkel 128 Scheffel, 4 Simmeri, 3 Vrlg. à fl. 4. 16 kr.
Haber 77 Scheffel, 5 Simmeri, 2 Vrlg., 4 Ekli à fl. 4

zusammen betragend	„ 1078. 31 — „
Summa von beständigen Gefällen	fl. 1326. 24 3/4 kr.

2. Nicht beständige Gefälle

an Geld:

Schlauf und Fall.

Von 23 Schupflehengütern, welche bei des Mannes und Weibes Absterben das beste Oberkleid zu Schlauf, und ein Stük Vieh zum Fall geben, wofür im Durchschnitt eingezogen wird;

vom Mann . . . à fl. 5 et 40 . . .	fl. 45. — kr.	
vom Weibe . . . à fl. 3 et 20 . . .	„ 23. — „	
	fl. 68. — kr.	
thun auf 23 Lehen	fl. 1564. — kr.	
und von 4 weitern Lehen, welche fl. 10 für den Fall geben .	„ 40. — „	
zusammen	fl. 1604. — kr.	
thun auf 25 Jahre, einen Fall angenommen auf ein Jahr		fl. 64. 10 kr. — hl.

Ehrschaz

beläuft von sämmtlichen Lehen bei der Belehnung . . .	fl. 1324. 11 kr.	
thun auch zum 25sten Theil		„ 52. 58 „ — „
		fl. 117. 8 kr. — hl.

In Bezug auf obige von der Cammeral-Verwaltung Hofen gemachte Berechnung der unbeständigen Gefälle giebt das Kloster Kreuzlingen in seiner Tabelle

das specificirte Verzeichniß von 33 Manns- und 29 Weiberfällen, welche nach seiner Rechnung die erstern mit fl. 88, die andern aber mit fl. 44 bezogen worden sind, und bemerkt ferner, daß bei Berechnung des jährlichen Ertrages vom Fall und Ehrschaz nur zu 25 Jahren um ein Fall angenommen wird, während nach einem richtigern Maßstabe, den auch die Cammeral-Verwaltung Tettnang befolget hat, zu 20 Jahren um ein solcher in Anrechnung zu bringen wäre.

Die nur an Ort und Stelle mögliche völlige Berichtigung dieser abweichenden Angaben, wird bis zur endlichen Ausscheidung der Objecte vorbehalten.

Nicht beständige Gefälle.

Der kleine Zehnt, Heu- und Blutzehnt in den Orten

Wolketschweiler, Teufelsmühl und Ledisrenti,
Gastetschweiler und Baumgarten,
Waldhausen,
Wippenrenti,
Rentschweiler,
Wilhelmskirch,
Degenweiler,
Frohnhofen und Näßenbach,
Horgenzell und Schneeris,
Winterbach und Durrseppen,

haben in den 4 Jahren 1807, 1808, 1809, 1810 im Durchschnitt auf ein Jahr ertragen und zwar

der kleine Zehnte	fl. 55. 20 kr. — hl.
der Heuzehnte	„ 82. 8 „ — „
der Blutzehnte	„ 90. 53 „ — „
	fl. 228. 21 kr. — hl.

Der große Fruchtzehnt in den beim kleinen Zehnt benannten Orten hat in den Jahren 1807, 1808, 1809, 1810 im Durchschnitt auf ein Jahr ertragen, Mittelpreis per Scheffel

fl. 8. 12 kr. Roggen, 6 Scheffel, 6 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Ekli.
„ 6. 40 „ Gersten, 4 Scheffel, 7 Simmeri, 1 Vrlg., 2 Ekli.
„ 6. 40 „ Linsen, Erbis und Wiken, 7 Scheffel, 7 Simmeri, 7 Ekli.
„ 4. 16 „ Dünkel, 145 Scheffel, 2 Simmeri, —, 5 Ekli.
„ 4. — „ Haber, 65 Scheffel, 6 Simmeri, 1 Vrlg., 2 Ekli.
„ 3. 40 „ Einkorn, — —, 3 Simmeri, 1 Vrlg., 6 Ekli.

Roggenstroh 83 Bund à 8 kr.
Dünkelstroh 196 Bund à 6 kr.
Haberstroh 106 Bund à 4 kr.

Dieser Ertrag beläuft in Mittelpreisen an Geld	fl. 1063. 38 kr. 3 hl.
Summa von nicht-beständigen Gefällen	fl. 1409. 7 kr. 3 hl.

Summarium.

von beständigen Gefällen	fl. 1326. 24¾ kr.
von nichtbeständigen Gefällen	„ 1409. 7½ „
thun zusammen	fl. 2735. 32¼ kr.

Hiervon sind aber zu bestreiten:

Besoldungen.

Dem Pfarrer zu Wilhelmskirch	fl. 600. — kr.	
Dem Pfarrer zu Horgenzell	„ 600. — „	
		fl. 1200. — kr. — hl.

Steuren.

Von hiernach vorkommenden Weinbergen zu Ailingen zur einfachen Anlage 5 kr. und in Friedenszeiten auf circa 20 Anlagen	fl. 1. 40 kr. — hl.
Brandversicherungsbeitrag von den um fl. 7650 assecurirten hiernach vermeldeten Gebäuden à 20 kr. von fl. 100	„ 12. 45 „ — „
Baukosten von diesen Gebäuden jährlich circa	„ 45. — „ — „
Gerechtigkeits-Abgaben auf 16 Lehengebäuden neben Bau- und Brennholz für die Hälfte der bei Bauwesen und Haupt-Reparationen auf jedes Gebäude jährlich gerechneten fl. 1. 30 kr.	„ 24. — „ — „
Summa	fl. 1283. 25 kr. — hl.

Nach Abzug vorstehender Präftationen und Ausgaben bleiben also von dem

Ertrage der Gefälle noch bevor	fl. 1452. 7 kr.	
und zwar von beständigen Gefällen	„ 43. — „	
von unbeständigen Gefällen	„ 117. 8 „	
von Zehnt-Gefällen	„ 1291. 59 „	
		fl. 1452. 7 kr.

3. Activ-Capitalien.

Zu Ittenhausen	fl. 1300. — kr. — hl.	
weil sie aber nur 3 Procent Interesse geben, so kommen nur an Zins in Berechnung		fl. 39. — kr. — hl.
Zu Unterailingen.		
à 5 Procent fl. 100 thut zum Ertrag		„ 5. — „ — „
	Summa	fl. 44. — kr. — hl.

4. Liegenschaften.

Gebäude.

Zu Wilhelmskirch.

Ein Pfarrhaus und eine Zehntscheune, zusammen im Brandversicherungs-anschlag . . . . fl. 3500. — kr. — hl.

Zu Horgenzell.

Ein Pfarrhaus und eine Zehntscheune, deßgleichen . „ 4150. — „ — „

Die Häuser werden von den Pfarrern bewohnt, und die Scheunen, außer dem, was auch den Pfarrern zu Stallungen und Aufbewahrung des Futters eingeräumt ist, für die Zehntfrüchte gebraucht.

Da also diese Gebäude keinen Ertrag abwerfen, kann hier in Berechnung kommen . . . . fl. 0 — kr. -- hl.

Güter.

2 Morgen, 22 Ruthen Weinberge zu Unterailingen.

Diese werden um den hälftigen Ertrag gebaut, welches auf ein Jahr berechnet ist auf . . . . fl. 46. 50 kr. — hl.

Das Pfarrwiddumgut zu Wilhelmskirch, steuer- und zehntfrei, ist, nachdem dem Pfarrer die oben bei den Ausgaben vorkommende Competenz ausgesezt wurde, eingezogen worden.

Die Güter sind nicht gemessen, sondern nur geschäzt, auf

28 1/2 Juchart Aker
4 3/4 Juchart Wiesen
2 Juchart Gärten.

Ein Anschlag nach Verkaufspreisen konnte, da die Privatgüter meistens aus Schupflehen bestehen, und die übrigens selten in Verkehr kommen, nicht gemacht und der Pachtschilling von 1806, welcher nach den vormaligen hohen Preisen erzielt worden und nicht nachhaltig ist, konnte auch nicht angenommen werden, hingegen wurde der jährliche Ertrag pflichtmäßig geschäzt auf . . . . fl. 139. 30 kr. — hl.

3/4 Juchart Garten zu Horgenzell bei dem Pfarrhause sind zum Ertrag berechnet mit . . . . „ 7. — „ — „

fl. 146. 30 kr. — hl.

Summa des Ertrags von Liegenschaften fl. 193. 20 kr. — hl.

Summarium.

vom Kloster Kreuzlingen.

Beständige Gefälle	fl. 43. — kr. — hl.	
Unbeständige Gefälle	„ 117. 8 „ — „	
Übertrag	fl. 160. 8 kr. — hl.	

Übertrag	fl. 160. 8 kr. — hl.
Zehntgefälle	„ 1291. 59 „ — „
Von eigenen Gütern	„ 193. 20 „ — „
Von Gebäuden	„ 0. — „ — „
Capitalzinse	„ 44. — „ — „
thun zusammen	fl. 1689. 27 kr. — hl.

Cammeral-Verwaltung Rottenburg.

1. Beständige Gefälle.

Jährliche Geldzinse, zu Rottenburg, Vemblschein, Wurmlingen, Hirschau und Hemendorf . . . . fl. 28. 40 kr. 3 hl.

Jährliche Fruchtgülten, zu Niedernau, Buhl, Kiebingen, Unterheiligen.

Roggen —, 3 Simmeri, 1 Vrlg., 2 Ekli, 2 2/3 Vierteli, nach dem Mittelpreise von den 4 Jahren 1807, 1808, 1809, 1810 à fl. 7. 12 kr. fl. 3. — kr. 3 hl.

Dünkel 3 Scheffel, 1 Simmeri, —, 6 Ekli, 1 3/5 Vrtli. à fl. 4. 14 kr. 3 hl. . . . . „ 13. 23 „ — „

Haber 4 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg., 3 Ekli, 4/5 Vrtli. à fl. 3. 37 kr. . . . . „ 15. 11 „ 3 „

Fruchtgülten, nach Zelg zu Wurmlingen zu 1/3 auf ein Jahr, von den 3 Jahren 1807, 1808 und 1809.

Dünkel —, 7 Simmeri à fl. 4. 54 kr. . . . „ 4. 18 „ — „
Haber —, 7 Simmeri à fl. 3. 52 kr. . . . „ 3. 23 „ — „

fl. 39. 16 kr. — hl.

Jährlicher Bodenwein zu Rottenburg

2 Immi, 2 Maaß, 2 Quart à fl. 15. 30 kr. . . . . „ 2. 11 „ — „

Summa von beständigen Gefällen fl. 70. 7 kr. 3 hl.

2. Nicht beständige Gefälle.

Für Heu, Obst, Kraut und andere Natural-Zehnten, zu Rottenburg, Weyler, Remigsheim und Wurmlingen nach der Bilanz von den 4 Jahren 1807, 1808, 1809 und 1810 . . . . . . fl. 72. 6 kr. — hl.

Früchte von Zehnten, zu Rottenburg, Wurmlingen und Weiler nach der Bilanz von den 3 Jahren 1807, 1808 und 1809 und den Erlöspreisen . „ 1816. 29 „ 3 „

Wein, von Zehnten, Theil und Landgarben, auch Kelterrecht, zu Rottenburg, Wurmlingen, Hirschau und Weiler, nach der Bilanz von den 3 Jahren 1807, 1808, 1809.

24 Eimer, 8 Immi, 2 Maaß nach dem Mittelpreise à fl. 16. 35 kr. per Eimer . . . . „ 406. 25 „ — „

fl. 2289. — kr. 3 hl.

Von eigenen Gütern.

Auf der Markung zu Wurmlingen
4 Morgen, 2 Vrlg. Aker,
2 Morgen, 2 Vrlg. Wiesen.

Diese Güter haben an Bestandgeld auf ein Jahr ertragen an

Geld	fl. 147. 30 kr.
Dünkel 10 Scheffel, 4 Simmeri à fl. 4. 52 kr.	„ 51. 11 „
Haber 6 Scheffel, 1 Vrlg., 1½ Ekli à fl. 4. 2 kr.	„ 24. 21 „
thun zusammen	fl. 223. 2 kr.

Da aber nach dem Berichte der Cameral-Verwaltung vom 20. Juli 1811 dieser große Ertrag von gehässigem Aufschlage hergerührt hat, und als nachhaltig jährlich nur fl. 100 angenommen werden können, so kommen auch hier nur in Berechnung	fl. 100. — kr. — hl.
2 Viertel Garten hat der Pfarrer zu genießen	„ 0. — „ — „
Das Pfarrhaus, die Pfarrscheune und den Rindviehstall genießt der Pfarrer zum Dienst, thut mithin	„ 0. — „ — „
Die Kelter wird zu dem oben eingekommenen Weingefäll gebraucht und erträgt weiter	„ 0. — „ — „
Zu Rottenburg eine Zehntscheune, wird zu dem oben vorgekommenen Fruchtzehnt gebraucht, und erträgt daher an Scheunenzins	„ 4. — „ — „
	fl. 104. — „ — „

Von eigenen Gütern zu Hirsau.

2 Morgen Wiesen, ein Wohnhaus und eine Scheune genießt der Pfarrer zum Dienst	„ 0. — „ — „

Von Activ-Capitalien.

Bei Caspar Johner zu Rottenburg aus fl. 20, à 5 Prozent	„ 1. — „ — „

Summarium.

Von beständigen Gefällen	fl. 70. 7 kr. 3 hl.
Von Zehntgefällen	„ 2289. — „ 3 „
Von eigenen Gütern	„ 100. — „ — „
Von Gebäuden	„ 4. — „ — „
Capitalzins	„ 1. — „ „
Zusammen	fl. 2464. 8 kr. — hl.

Von vorstehendem Ertrage ist aber folgendes abzuziehen, und zwar:

Besoldungen.

Dem Pfarrer zu Wurmlingen das von Österreich im Jahr 1804 bestimmte Fixum mit	fl. 600. — kr. — hl.

Dem Pfarrer zu Hirsau, nach der Cameral-Verwaltungsrechnung, nach den oben beim Zehntertrag angenommenen Preisen

Dünkel 67 Scheffel, 1 Simmeri, 2 Vrlg. à fl. 4. 26 kr.	fl. 297. 52 kr. 3 hl.	
Haber 21 Scheffel à fl. 3. 46 kr.	„ 79. 6 „ — „	
Stroh 3 Fuder, 48 Bund à 6 kr. per Bund	„ 28. 48 „ — „	
Für 6 Säk Frühfutter	„ —. 48 „ — „	
Wein 6 Eimer, 12 Immi à fl. 16. 35 kr.	„ 111. 56 „ 3 „	
Erbis 2 Simmeri à fl. 5 per Scheffel	„ 1. 15 „ — „	
		fl. 519. 46 kr. — hl.
	zusammen	fl. 1119. 46 kr. — hl.

Ferner abzuziehen:

Auf den Würmlinger Jahrstag zu verwenden		„ 44. — „ — „
Herbst- oder Weingefäll-Einzugskosten		„ 18. 11 „ — „

Baukosten.

Von der Kelter zu Wurmlingen	fl. 45. 6 kr.	
Von den Pfarrgebäuden zu Wurmlingen	„ 50. 28 „	
Desgleichen zu Hersau (sic)	„ 111. 50 „	
Von der Zehntscheuer zu Rottenburg	„ 20. — „	
		„ 227. 24 „ — „
		fl. 289. 35 kr. — hl.
	Summa so abzuziehen	„ 1409. 21 „ — „
worüber als Ertrag verbleiben		„ 1054. 47 „ — „

und zwar

Beständige Gefälle	fl. 0. — kr.
Zehntgefälle	„ 949. 47 „
Von eigenen Gütern	„ 100. — „
Von eigenen Gebäuden	„ 4. — „
Capitalzins	„ 1. — „
	fl. 1054. 47 kr.

Cammeral-Verwaltung Tettnang.

Das Kloster Kreuzlingen hatte zu Sibrathshaus, Mazenhaus, Reuti und Wiesentsweiler:

2 Falllehen, 2 Erblehen und 1 Schupflehen, wovon jährlich zu beziehen sind, an Geld

für Hühner und Eier	fl. 18. 44 kr.	
Dünkel 8 Scheffel, 2 Simmeri, 4 Ekli à fl. 4	„ 33. 4 „	
Haber 5 Scheffel, 1 Simmeri, 1 Vrlg., 3 Ekli à fl. 3	„ 15. 31 „	
		fl. 67. 19 kr. — hl.

Für das Laudemium à fl. 186 kommen, wenn je auf 20 Jahre ein Fall angenommen wird, in Berechnung . . . . fl. 9. 18 kr. — hl.

fl. 76. 37 kr. — hl.

In Hinsicht auf dieses Laudemium stellt das Stift Kreuzlingen die Behauptung auf, daß sich der Fall allein auf fl. 792 (jährlich fl. 39. 36 kr.) und der Ehrschaz auf fl. 123. 19 kr. (jährlich fl. 5. 33 kr.) belaufe, und stüzt dieselbe auf die regelmäßigen Zins- und Lagerbücher, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch bis zur Incammeration ununterbrochen fortgesezt worden sind, und liefert noch zu weiterm Beweise eine Specification hierüber. Es wird also bei der Ausscheidung der Objecte vermittelst Vorlegung der Documente die Untersuchung dieser Angabe vorgenommen und die Theilung des Objectes nach dem Resultate derselben bewerkstelliget werden.

Das Stift Kreuzlingen hatte zu Buchhorn ein Haus, welches die Stadt durch das Heimfallsrecht an sich gezogen hat, von welcher es mit Buchhorn im Jahr 1806 an Bayern und nun an Württemberg gekommen ist.

Von Bayern wurde es dem Stadtcommissair Schweiger und von Württemberg dem Unteramtmann von Hennberger für einen jährlichen Zins von fl. 60 verliehen, welche also hier in Berechnung kommen . . . . . . fl. 60. — kr. — hl.

Dieses Haus nebst dem Garten ist nach der Angabe des Klosters Kreuzlingen in dem Steuer-, und nicht in dem Brandversicherungskataster in seinem wahren Werthe, nicht nach dem früheren Zinsertrage, der bloß aus besonderer Rüksicht für die damaligen Miethleute ungesteigert geblieben ist, für die Summe von fl. 4075 in Anschlag gebracht worden, welche Angabe das löbliche Stift durch einen Auszug aus dem Steuerkataster und durch ein vorhandenes Anzeigeschreiben des Stadtmagistrates in Friedrichshafen beweisen will. Es wird also bei vorzunehmender Ausscheidung der wahre Werth des Hauses ausgemittelt und getheilt werden.

Ferner enthalten die Zinsbücher des Stiftes Kreuzlingen zwei Capitalposten, den einen von fl. 150 auf Mathias Möschenmoser zu Riethe und den andern von fl. 26 auf Simon Flügel daselbst, welche beide als nicht existirend in dem Verzeichnisse der Cammeral-Verwaltung Tettnang weggelassen sind. Bei der Abtheilung der Gegenstände muß also noch untersucht werden, ob diese Forderungen wirklich getilgt oder noch in Kraft sind.

Da der Kleinzehnt von Sibratshausen, welcher alljährlich mit fl. 20 bezogen wurde, nach der Behauptung der Cammeral-Verwaltung Tettnang nun einen Besoldungstheil der Pfarrei Kehlen, fürstlich-hechingischer Herrschaft, ausmacht, so bleibt dem Stifte Kreuzlingen unbenommen, seine Ansprüche gegen das fürstliche Haus Hechingen geltend zu machen.

Forstcassen-Amt Altdorf.

Nachbemeldte Waldungen, nämlich:
In der Sattenbacher Hut zu Horgenzell, Gossetsweiler und Frohnhofe
54 Morgen, 3 Vierling.
In der Berger Hut zu Unterlottweiler und Unterailingen
10 Morgen, 2 Vierling,
zusammen 65 „ 1 „
welche ehedessen zu Schupflehen gehört haben, sind vormals von dem Prälaten des Klosters gegen Abgabe des nöthigen Bau- und Brennholzes incammerirt worden.

Neben dieser Holzabgabe hat der Ertrag derselben zur Forstcassa auf 1 Jahr erloffen . . . . fl. 155. — kr. — hl.

Der Werth dieser Waldung ist angegeben à fl. 60 pr. Morgen auf fl. 3915

Hingegen nach obigem neben den Holzabgaben erhaltenen Ertrage beträgt solcher à 5 % . . . . „ 3100

Die zu den Kloster-kreuzlingischen Erblehen gehörige(n) Waldungen dürfen die Besizer zu ihrem Bedarf nachhaltig benuzen, hingegen ist für die Forstcassa davon zu beziehen . . . . „ — . — „ — „

Summa fl. 155. — kr. — hl.

Kloster Münsterlingen.

Cammeral-Verwaltung Heiligkreuzthal.

Das Kloster Münsterlingen hatte zu Andelfingen den großen Zehnten aus 20 Juchart Feld in jedem Ösch.

Den kleinen Zehnten aus einigen Ländern und Fruchtgült nach Zelg aus 3 Juchart Akern,
in Winterigen 3 Scheffel, 7 Simmeri Dünkel,
in Sommerigen 1 „ 3 „ Haber.

Diese Zehnt- und Gültgefälle sind vor der österreichischen Besiznahme seit mehr als 100 Jahren von dem Kloster Münsterlingen an das Gotteshaus Heiligenkreuzthal, als Hauptdecimator zu Andelfingen, um jährliche fl. 30 verliehen gewesen. Mithin kommen hier dafür in Berechnung . . . fl. 30. — kr. — hl.

Nebstdem hatte das Kloster Münsterlingen aus dem Abteikeller zu Heiligkreuzthal an jährlichem Bodenzinse zu beziehen . . . . . . „ —. 16 „ — „

Summa fl. 30. 16 kr. — hl.

Kanton St. Gallen.

Cammeral-Verwaltung Hofen.

Das Stift St. Gallen hatte vormals einen Theil an dem großen und kleinen Zehnten zu Waltenweiler, Wannenhausen, Krehenberg und Lehenhorn.

Da seit dem königlich-württembergischen Bezug dieser Antheil nicht besonders verliehen, sondern immer mehrere Weiler und Höfe zusammengezogen worden (sind), so kann der Ertrag hienach nicht angegeben werden; es hatte aber vormals das Stift St. Gallen diesen Antheil am großen und kleinen Zehnten zusammen verpachtet, und dabei im Durchschnitt von 9 Jahren jährlich:

Dünkel 15 Scheffel, 2 Simmeri,
Haber 15 „ 2 „

erhalten, welcher Ertrag nun auch hier angenommen wird, und zwar nach württembergischem Maaße mit:

15 Scheffel, 7 Simmeri, 3 Vierling, 6 Ekli Dünkel à fl. 4. 16 kr. . . . . fl. 68. 14 kr.
15 Scheffel, 7 Simmeri, 3 Vierling, 6 Ekli Haber à fl. 4 . „ 63. 58 „

fl. 132. 12 kr. — hl.

Cammeral-Verwaltung Tettnang.

Das nämliche Stift hatte in der ganzen Herrschaft Wasserburg den großen Fruchtzehnten und Weinzehnten zu beziehen, welches nun von der Krone Bayern, die noch im Besiz der Herrschaft Wasserburg ist, bezogen wird.

Weil aber zu diesem Zehnten auch

$2^1/_2$ Juchart, 90 Ruthen Weinberg und
$47^3/_4$ „ 101 „ Akerfeld

in dem nun an Württemberg gekommenen Amte Hennighofen gehören, wovon also der Ertrag künftig der württembergischen Cammeral-Verwaltung Tettnang zukommt, so kommen dafür nach dem gemachten Anschlag in Berechnung für

1 Eimer, 1 Immi, $1^1/_2$ Maaß Wein à fl. 30 per Eimer fl. 32. 9 kr. 3 hl.
18 Scheffel, 4 Ekli Dünkel und
9 „ 2 „ Haber
à fl. 4 et 3, in 3 Jahren fl. 99. 5 kr.
thun auf ein Jahr . . „ 33. 11 „ — „

fl. 65. 11 kr. 3 hl.

Vogtrecht in Haslach und Patronatrecht von der Pfarrei Haslach.

Für das Erstere mußte der Pfarrer daselbst bisher jährlich bezahlen:

Geld . . . . fl. 1. 42 kr. 3 hl.
Haber, 96 Viertel;

Übertrag fl. 1. 42 kr. 3 hl.

Übertrag fl. 1. 42 kr. 3 hl.

thun württembergisches Maaß:
12 Scheffel, 3 Simmeri, 6 Ekli à fl. 3 . . . „ 37. 11 „ — „

fl. 38. 53 kr. 3 hl.

Das Patronatrecht erträgt nichts, und kommt also auch in Berechnung . . „ 0. — „ — „

Summa vom Stift St. Gallen.

Beständige Gefälle . . . . fl. 38. 53 kr. 3 hl.
Zehntgefälle . . . . „ 65. 11 „ 3 „

fl. 104. 5 kr. — hl.

Cammeral-Verwaltung Wangen.

In dem Bezirke dieser Verwaltung befinden sich drei verschiedene stift-st. gallische Gefälle.

1. Dasjenige von Deuchelried von 32 Viertel Haber und fl. 2. 17 kr. Geld, welches durch die Erklärung Sr. Hochwohlgeboren des königlich württembergischen Herrn Gesandten in der Conferenz vom 5. September 1812 als ein in den Umfang der Unterhandlungen fallender Incammerations-Gegenstand anerkannt ist, und mithin nach Inhalt des gegenwärtigen Vertrages zu gleichen Raten zu theilen sein wird.
2. Das Geld und Naturalgefäll zu Hambrechts hingegen von 96 Viertel Haber und fl. 5. 53 kr. Geld wird von der Krone Württemberg deßwegen in Anspruch genommen, weil solches von Bayern als ein eigentliches wahres Lehen in Besiz genommen, und in dieser Eigenschaft durch den Vertrag von 1810 an Se. Majestät den König abgetreten worden (ist).

   Die Lehenbarkeit dieser Gefälle werde durch den Vergleich auf Ostermontag (!) vor St. Lorenzen des heiligen Märtirerstag 1524 ganz außer Zweifel gesezt, auch haben die Besizer solches selbst vermöge Protokoll vom 20. Mai 1811 als Lehen anerkannt, mithin finde hier der § 40 des Reichsdeputations-Schlusses seine volle Anwendung.

   Das löbl. Stift St. Gallen widerspricht die Lehenseigenschaft dieses Gefälles, und qualificirt selbiges als ein reines Boden- oder Baurenlehen, welches mithin dem königlichen Fisco auf keine Weise verfallen sein könne. Unter diesen Umständen bleibt diese Reclamation des Stiftes St. Gallen aus dem Tableau hinweg, demselben aber unbenommen, seine Ansprüche auf anderem Wege zu betreiben.
3. Die Krone Württemberg macht zwar keinen Anspruch auf das Gefäll zu Arresried von

48 Viertel Haber und fl. 2. 37 kr. Geld,

behält sich aber vor, den darauf gelegten Sequester so lange in Kraft bestehen zu lassen, bis im Wege Rechtens entschieden sein werde, ob das Stift St. Gallen oder der Fürst von Dietrichstein, welche beide solches reclamiren, die begründeteren Ansprüche darauf zu machen haben.

Nach dieser Erkärung bleibt dem löblichen Stifte nichts Anderes übrig als den rechtlichen Entscheid zu betreiben und im Falle einer günstigen Wendung desselben die ungeschmälerte Herausgabe des nie incammerirt gewesenen Objectes zu gewärtigen.

Ferner

macht zwar das Stift St. Gallen auch Ansprüche an Lehengüter zu

Debatsweiler,
Rogenzell,
Ried,
Munrod,
Degetschweiler,
Eugetschweiler,
Schwarzenbach,
Mannweiler und
Neu-Ravensburg,

sämmtlich in der Herrschaft Neu-Ravensburg gelegen und im Besize des Fürsten von Dietrichstein befindlich; es ist aber hievon von Österreich nichts epavisirt worden, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Resolution vom 29. April 1810 bleibt dem Kanton St. Gallen überlassen, seine Ansprüche auf dem Rechtswege gegen den Fürsten von Dietrichstein auszuführen, jedoch unter dem Vorbehalte der Rechte, welche allenfalls bei näherer Untersuchung der Verhältnisse für den königlichen Lehenhof und den Fiscum sich ergeben dörften, worüber die weitere Untersuchung unter dem 7. Mai 1811 dem Oberamte und der Cammeral-Verwaltung Wangen aufgetragen worden (ist).

Inzwischen kann als von St. Gallen erhalten in Berechnung kommen . fl. 0 — kr. — hl.

Zürich, den 29. August 1812.

August Friedrich v. Batz. **David Stockar** von Neuforn.

B. Ratification des vorstehenden Vertrags durch die schweizerische Eidgenossenschaft, vom 31. August 1813.

Wir Hans von Reinhard, Burgermeister des Kantons Zürich, Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsazung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und zu wissen hiermit: daß, nachdem zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen und Sr. Königlichen Majestät dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friederich, König von Württemberg, souveränen

Herzog in Schwaben und von Teck rc. rc. auf der andern Seite, in Hinsicht der schweizerischen Realitäten, Gefälle und Capitalien, welche im Jahr 1803 von dem kaiserlichen Haus Oesterreich incammerirt wurden, und in den an die Krone Württemberg durch den Preßburger Frieden abgetretenen Landen gelegen sind, eine Unterhandlung angebahnt, und unter dem 29. August 1813, durch die beidseitigen Bevollmächtigten ein wirklicher Staatsvertrag unterzeichnet worden,

Wir, kraft der Artikel 17 und 24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung, und der durch Beschluß der eidgenössischen Tagsazung vom 12. Juli 1813 erhaltenen besondern Vollmacht,

Bemeldeten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Folgt der wörtliche Inhalt des Vertrags.)

seinem ganzen Inhalt nach im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft bestätigen und ratificiren, und versprechen hiermit feierlich, daß dieser Vertrag von der gesammten Schweiz und den besonders interessirten Kantonen gewissenhaft erfüllt werden solle.

Zu dessen Urkunde das gegenwärtige Ratificationsinstrument von Uns und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen worden ist, in Zürich den 3. August im Jahr nach Christi Geburt Eintausend acht hundert und dreizehn.

Der Landamman der Schweiz,
von Reinhard.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

C. Ratification des vorstehenden Vertrags durch den König von Württemberg, vom 6. September 1813.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen, und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Eggloffs, Oberherr der Grafschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donaustädte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig rc. rc.

Thun kund und zu wissen:

Nachdem Uns der zwischen Unserm Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft über das von dem Kaiserhause Oesterreich incammerirte und mittelst der im Preßburger Frieden an Uns übergegangene schweizerische Eigenthum unterm 29. August dieses Jahres zu Zürich abgeschlossene und unterzeichnete Vertrag allerunterthänigst vorgelegt worden, welcher wörtlich also lautet:

(Folgt der wörtliche Inhalt des Vertrags.)

Als haben Wir diesen Vertrag der erforderlichen Prüfung unterworfen und solchen den Unserem Bevollmächtigten ertheilten Instructionen angemessen gefunden, weßwegen Wir auch keinen Anstand nehmen, solchem seinem ganzen Inhalt nach Unsere Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Wir ratificiren demnach vorstehenden Vertrag hiermit öffentlich und versprechen, solchen nicht nur vollständig nach den darin enthaltenen Stipulationen vollziehen zu lassen, sondern auch darüber fest und unverbrüchlich zu halten.

Zur feierlichen Beurkundung alles Vorstehenden haben Wir nicht nur Unser größeres königliches Insiegel hier anhängen lassen, sondern auch Unsere Allerhöchste Namensunterschrift eigenhändig beigesezt. So geschehen in Unserer königlichen Residenzstadt Ludwigsburg, den sechsten September im Eintausend acht hundert und dreizehnten, Unserer königlichen Regierung im achten Jahre.

Friederich.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Gr. von Zeppelin.

ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium
Minister Staatssecretär,
v. Vellnagel.

Die gegenseitige Auswechslung der vorstehenden Ratificationen hat am 15. September 1813 stattgefunden zwischen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Reinhard, und dem königlich-württembergischen Gesandten, Herrn von Batz.

11.

Freizügigkeitsvertrag zwischen dem Kurfürstenthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 6. Februar 1804.

Da bei Gelegenheit der Conferenzhandlungen zwischen den Herren Abgeordneten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, über die Besizungen des ehemaligen Hochstifts und Domcapitels von Constanz in der Schweiz, kurbadischer Seits der Antrag gemacht worden, daß die mit der ehemaligen helvetischen Regierung in den Jahren 1801 und 1802 eingeleitete(n) und bis zum Abschluß gediehene(n), durch die nachgefolgten politischen Umstände aber unterbrochene(n) Unterhandlungen wegen einer wechselseitigen Abzugsfreiheit wieder aufgenommen und vollends beendigt werden möchten; hierauf auch die Herren Abgeordnete(n) der Schweiz von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann den Auftrag dazu erhalten haben, — so sind beiderseitige Bevollmächtigte, nämlich von Seite des Herrn Kurfürsten von Baden die hochwohlgebornen Herren Franz Baur von Heppenstein, kurfürstlicher Hofrathspräsident, und Carl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar; von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz aber die hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths zu Schaffhausen, und Carl von Reding, Regierungsrath zu Aarau, darüber zusammen getreten, und haben sich nach verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vorigen Verhandlungen, über folgende Punkte mit einander vereinigt:

1) Vom Tag der Bestätigung dieser Convention an solle zwischen den sämmtlichen jezigen und künftigen Landen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden und den gesammten jezigen und künftigen Landestheilen der hochlöblichen Eidgenossenschaft ein vollkommen freier Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörigen des einen und des andern Staats bei ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden diesfälligen Abgaben, es mögen dieselben den Namen Abzugs-Manumissions-Emigrationsgebühren, oder welchen andern Namen immer haben; sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden sein, auf ewige Zeiten befreit sein, und solle hierin die vollkommenste Gleichheit von beiden Staaten beobachtet werden.

2) Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen, und es werden daher:

3) Diejenigen Handänderungsgebühren, welche in mehreren Kantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesezen bezogen werden, eben so vorbehalten, als:

4) Die, wegen der Kriegskosten in der badischen Markgrafschaft auf jedes außer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwei Procent fernerhin, bis zur Tilgung dieser Kosten, zu entrichten sind; wobei aber den hochlöblichen Kantonen freigelassen ist, so lange diese Abgabe kurbadischer Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus ihrem Gebiet in die badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5) Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreiheit auf die in dem anliegenden (hier nachstehenden) Verzeichniß bemerkte(n), unter kurbadischer Landeshoheit befindliche(n) Orte und Landsaßen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtigt sind, so lange sie sich nicht freiwillig diesem Vertrag anschließen, als weßfalls man sich kurbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird, nicht erstreken; dagegen bleibt aber auch den hochlöblichen Kantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6) Wird die Ratification Sr. Durchlaucht des Herrn Kurfürsten von Baden, sowie auch die Ratification Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der gemeineidgenössischen Tagsazung vorbehalten; und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beiderseitiger Unterschriften und beigedrukter Siegel.

So geschehen, Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

(L. S.) **Franz Baur** von Heppenstein,
Hofrathspräsident.

(L. S.) **Carl Maximilian Maler,**
Geheimer Hofrath und Referendar.

(L. S.) **David Stockar** von Neuforn.

(L. S.) **Carl von Reding.**

Verzeichniß der Orte und Vogteiherren in den kurbadischen Landen, die zur Abzugserhebung ganz oder zum Theil berechtigt, und bei dieser Maße bei der Abzugsconvention mit der Schweiz auszunehmen sind.

I. In der badischen Markgrafschaft, nach ihrem jezigen ganzen Umfang, nur die Stadt Durlach und die Gerichtsbezirke der Freiherren von Gemmingen und Leutrum.

II. In der badischen Pfalzgrafschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal:

Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 pr. Ct. von wegziehenden Bürgern und Unterthanen zur Hälfte, die andere Hälfte aber die Herrschaft zu beziehen hat; welch' lezterer auch der ganze Abzug bei herrschaftlichen Dienern und Gefreiten zusteht.*)

Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtsherrn und dem kurfürstlichen Fiscus theilbar ist:

Mauer — Vogtsherr: von Zyllenhard.
Schlatthausen — von Bettendorf.
Spechbach, Eschelbronn, Zuzenhausen — von Venningen.
Münchzell — von Uexküll.
Dayspach — von Göler.
Moßbrunn — Graf von Degenfeld.
Michelbach — von der Layen und von Schmitz, sen.
Reichertshausen — von Stockmar.
Epfenbach — von Zandt und von Wambold.
Helmstadt, Flinsbach — von Berlichingen.
Dautenzell — von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 pr. Ct.:

Beuerthal, Vogtsherrschaft der deutsche Orden und die Freiherren von Uexküll, von Leoprechting und von Bettendorf.
Ilvesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim;
Leutershausen und Arsenbach — Graf von Wiser.

III. Im obern Fürstenthum:

Die Stadt Meersburg, die zum ganzen Abzug ad 10 pr. Ct. von den Stadtangehörigen berechtigt ist.
Die Stadt Markdorf; eben so.

Die Reichenauer Amtsgemeinden: in der Insel, zu Wollmatingen, Allenspach, Markelfingen, Hegne und Kaltbronn, haben den Drittel am Abzug zu beziehen, oder 3 ⅓ pr. Ct.

*) In Folge der Eröffnungen Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz, vom 17. Juli 1810, ist diese Stadt dem Freizügigkeitsvertrag beigetreten und, vom October 1809 an, als freizügig zu behandeln.

Die Röthler Amtsgemeinden: Hohenthengen, Lienheim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 pr. Ct. anzusprechen haben.

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugen: die kurbadischen Commissarien:

(L. S.) **Franz Baur** von Heppenstein,
Hofrathspräsident.

(L. S.) **Carl Maximilian Maler,**
Geheimer Hofrath und Referendar.

Ratificationsurkunden.

A. Von Seiten Badens.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen rc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Regierungsnachfolger, daß, da bei den im verflossenen Winter zwischen Unsern Bevollmächtigten, Hofrathspräsidenten Franz Baur von Heppenstein und geheimen Hofrath und Referendar Carl Maximilian Maler, und den Abgeordneten Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, Herrn David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Sekelmeister zu Schaffhausen, und Herrn Carl von Reding, Regierungsrath des Kantons Aargau, gepflogenen Conferenzhandlungen auch wegen einer wechselseitigen Abzugsfreiheit zwischen den kurbadischen Landen und der Schweiz am 6. Februar eine Übereinkunft getroffen worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Und Wir diesen Vertrag Unserem Staatsinteresse vollkommen gemäß finden, als genehmigen und bestätigen Wir hierdurch solchen in allen seinen Punkten, und versprechen bei Unserem Kurfürstlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, diese Convention zu ewigen Zeiten gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten. Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratificationsurkunde eigenhändig unterschrieben und Unser grösseres Staatsinsiegel beidruken lassen.

So geschehen Favorite den 18. August 1804.

(L. S.) **Carl Friederich,** Kurfürst zu Baden.
Frhr. von Edelsheim.
Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium
Ring.

B. Von Seiten der Schweiz.

Wir (der) Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten der Kantone einer hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft, in Unserer allgemeinen Tagsazung in Bern versammelt, urkunden hiemit:

Daß Wir nach genommener Einsicht der zu Schaffhausen den 6. Februar 1804 zwischen den Herren Franz Baur von Heppenstein, Hofrathspräsident, und Carl Maximilian Maler, geheimer Hofrath und Referendar, als Abgeordneten Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden, — und den Herren David Stockar von Neuforn, Seckelmeister des Kantons Schaffhausen, und Carl von Reding, Regierungsrath des Kantons Aargau, bevollmächtigten Commissärs der schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichneten Übereinkunft wegen einer gegenseitigen Abzugsfreiheit zwischen den kurbadischen und schweizerischen Landen, diese Convention genehmigt, ratificirt, und dadurch feierlich Unsern Willen erklärt haben, derselben in allen ihren Theilen nachzuleben.

In Kraft dessen ist die gegenwärtige Urkunde mit dem eidgenössischen Staatssiegel und der Unterschrift des Landammanns der Schweiz, nebst jener des Kanzlers der Tagsazung, versehen worden. Gegeben in Bern den 9. Juni 1804.

Der Landammann der Schweiz,
R. von Wattenwyl.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

Bezüglich der gleichartigen Verträge mit Bayern, Österreich, Preußen, Württemberg, Italien sehe man im Text des Repertoriums S. 97–101.

12.

Vertrag über gegenseitiges Concursrecht zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Stände Schwyz und Glarus.

A. Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die schweizerische Eidgenossenschaft, vom 7. Juli 1808.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. rc. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Zur Beförderung der freundnachbarlichen Verhältnisse und des Handelsverkehrs zwischen Unsern großherzoglichen Staaten und der schweizerischen Eidgenossenschaft, sind Wir wegen Errichtung eines Vertrags über die Gleichhaltung der gegenseitigen Landesbewohner und Unterthanen in vorkommenden Concursfällen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

1) In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufen Schulden, von der privilegirten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also

behandelt und collocirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Geseze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2) Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Übereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

3) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der großherzoglich-badenschen Lande, und auf der andern für die eidgenössischen Kantone Lucern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratificationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

4) Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus), welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den consentirenden Kantonen noch werden eingeladen werden, gegen Uns werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund haben Wir hierüber gegenwärtiges mit Unserem größeren Staatssiegel versehene Instrument ausfertigen lassen und solches eigenhändig unterschrieben. Carlsruhe den 7. Juli 1808.

(L. S.)

Carl Friederich.
Vt. Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Specialbefehl:
Gerstlacher.

B. Eidgenössische Gegenerklärung gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, vom 9. Juli 1808.

Wir der Landammann der Schweiz und die versammelte schweizerische Tagsazung urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden unterm 13. März des laufenden Jahres der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Concursverkommnisses in Fallimentssachen gemacht worden, sind Wir, in der Überzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beider Staaten vortheilhaft sei, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

(Hier folgt der Wortlaut des Vertrags.)

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertigt, mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidgenossenschaft versehen, wie auch mit

dem eidgenössischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzogen von Baden gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

So geschehen in Lucern den 9. Juli 1808.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz,
Vincenz Rüttimann.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

Die Ratificationsauswechslung erfolgte in Lucern den 30. Juli 1808.

13.

Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und den, im 7. Artikel benannten eilf Ständen der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Förmlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, vom 23. August 1808.

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß großherzoglich-badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit schweizerisch-eingebornen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburtsort die Bürger- oder Hintersaßenannahme der leztern ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten Heimatschein erhalten haben, und hierdurch vielfältig Inconvenienzien entstanden sind; und da Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn Landammann der schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch geäußert, solchen durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsäzen für immer zu begegnen, und hierzu von lezterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen (ist): so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz der hochgeachtete Herr Regierungsrath Fetzer, dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsäze für die Zukunft aufzustellen; und es haben nunmehr die obgenannten Bevollmächtigten bei ihrer diesfälligen Zusammenkunft und Besprechung Nachfolgendes, jedoch ohne rükwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratification ihrer hohen Committenten, verabredet und festgesezt wie folgt:

1) Von Seiten der Regierungen der eidgenössischen Kantone, welche unterm § 7 genannt sind, wird der Grundsaz anerkannt: daß jeder aus den großherzoglich-badischen Staaten gebürtigen Person das Heirathen in dem Umfang der eidgenössischen Lande nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beibringung eines Erlaubnißscheins der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimatsrecht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder Zeit wieder in seine Heimat zurükkehren könne.

2) Eben so soll die im Großherzoglich-Badischen am 23. September 1806 ergangene Generalverordnung: daß den Schweizerbürgern das badische Staatsbürgerrecht, zum Behuf

des Heirathens im Badischen, ohne besondere Erlaubniß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, forthin bestehen, und es soll kein Schweizerbürger ohne vorgelegten Erlaubnißschein seiner Orts- und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimat zurükkommen könne, in dem Umfang der großherzoglich-badischen Lande heirathen dürfen.

3) Ein solcher Erlaubnißschein muß von der Obrigkeit des Heimatorts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, und schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standeskanzlei, badischer Seits aber durch die betreffende Provinzregierung gehörig legalisirt sein.

4) Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

a. Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bei noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuß des fortwährenden Bürgerrechts verbleiben soll.

b. Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende(n) Kinder jederzeit in seinem Heimatort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden, und

c. Daß er in seinem Heimatort mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündigt worden sei.

5) Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrüklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines schweizerischen oder badischen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubnißschein in gültiger Rechtsform, und der nicht älter als zwei Monate sein darf, vorher beigebracht ist. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündungsscheine von der Heimat der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündung und nachherigen Einsegnung der Ehe von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6) Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der großherzoglich-badischen, oder in den schweizerisch-eidgenössischen Landen, die Ehe eines Schweizerbürgers oder eines badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beigebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weiteren Folgen zu übernehmen; und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden, und im Nothfall für die Unterstüzung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurük oder überhaupt von sich weg zu weisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwaigen Regreß an die Schuldigen begnügen.

7) Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der großherzoglich-badischen Lande, und auf der andern für die eidgenössischen Kantone Lucern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratificationen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden. Den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft wird der etwa nachherige Beitritt vorbehalten.

8) Die Ratification Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, sowie auch die Ratification Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz im Namen der betreffenden eidgenössischen Kantone, wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, womöglich bis Jannar 1809, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedrukten Siegeln. So geschehen zu Aarau am 23. August 1808.

A. J. v. Ittner,
(L. S.) großherzoglich-badischer geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

C. Fetzer,
(L. S.) als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter eidgenössischer Commissär.

Ratificationsurkunden.

A. Von Seiten Badens.

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w., Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w. urkunden und bekennen hiermit: Daß Uns der Abschluß eines Staatsvertrags mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, über die Heirathen der Unterthanen des einen Landes in dem andern, zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt der Wortlaut des Vertrags.)

Da Wir nun diesen Vertrag Unserer Absicht gemäß befunden haben, so genehmigen Wir hiemit denselben seinem ganzen Inhalt nach und versprechen für Uns und unsere Regierungsnachfolger, solche(n) durch Unsere Behörden stets genau beobachten zu lassen.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir gegenwärtige Ratificationsurkunde eigenhändig unterschrieben und Unser Staatssiegel beidrukten lassen. Geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den 7. November 1808.

Carl Friederich.
(L. S.) Freiherr von Edelsheim.
Auf Seiner Königlichen Hoheit Specialbefehl:
Gerstlacher.

B. Von Seiten der Schweiz.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsazung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, beurkunden hiemit:

Daß nachdem zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friederich, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc., und dem Landammann der Schweiz über die Heirathen der Angehörigen des einen Landes in dem andern ein Staatsvertrag durch die beidseitigen Bevollmächtigten eingeleitet und von Seiner Königlichen Hoheit mit der Erklärung genehmigt worden (ist), daß in dem Fall wo alle Kantone der Eidgenossenschaft sich zu den in gedachtem Vertrag

aufgestellten Grundsäzen nicht vereinigen würden, Höchst Sie auch mit einem Theil derselben diesen Vertrag einzugehen geneigt wären;

Und nachdem ferner in der Sizung der eidgenössischen Tagsazung vom 13. Juni 1809 die bevollmächtigten Kantonsgesandtschaften die Gesinnungen ihrer Regierungen darüber zu Protokoll eröffnet haben,

Wir, kraft der uns durch die Artikel 17 und 24 der schweizerischen Bundesverfassung ertheilten Vollmacht, bemeldeten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt der Wortlaut des Vertrags.)

Als von den Kantonen Unterwalden, Lucern, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau, in allen seinen Theilen angenommen und ratificirt erklären, und versprechen hiemit im Namen obgenannter Kantone feierlich, daß dieser Staatsvertrag von ihnen zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde haben wir gegenwärtiges Ratificationsinstrument eigenhändig unterzeichnet, auch von dem gemeineidgenössischen Kanzler unterschreiben und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen lassen. Zu Freiburg in der Schweiz, den 6. November im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und neun.

Der Landammann der Schweiz,
(L. S.) **Louis d'Affry.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

14.

Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, vom 30. August 1808.

Nachdem sowohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als auch den Kantonen der hochlöblichen schweizerischen Eidgenossenschaft daran gelegen ist, daß die Gott gefällige Justiz gehandhabt, und Verbrechen, deren Urheber sich aus den großherzoglichen Landen in die Schweiz, oder aus der Schweiz in die großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben, so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seiten Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz der Herr Regierungsrath Carl Fetzer, dermaliger Präsident des Kleinen Raths des Kantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsäze für die Zukunft aufzustellen; und es haben nunmehr die ebengenannten Bevollmächtigten bei ihrer desfallsigen Zusammenkunft und Besprechung Nachkommendes, jedoch ohne rükwirkende Kraft, unter vorbehaltener Ratification ihrer hohen Committenten, verabredet und festgesezt wie folgt:

1) Wenn ein oder mehrere großherzoglich-badensche Unterthanen, oder Personen aus dritten Staaten, welche nicht zum eidgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums eines im zweiten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle, nach aufgenommenem Präcognitionsverhör, die Auslieferung derselben bewilligt werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden: jene schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche, von schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, die großherzoglichen Staaten betreten würden.

2) Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung stattfinden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todtschlag, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staatsvermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bei Tag oder Nacht mit Einbruch oder Einsteigen an Kirchen und in gefriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

3) Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschikt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden. Die Azungskosten der Gefangenen werden täglich zu 7 Bazen, und der begleitenden Personen zu 20 Bazen festgesezt, und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4) Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt und dort, bei wem es sei, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt und, unbeschwert von Proceß- oder Ersazkosten, dem Eigenthümer zurükgestellt werden. Dem durch diese Rükgabe Beschädigten bleibt, nach den Civilgesezen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beidseitigen Obrigkeiten unterstüzt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effecten werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effecten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersazklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beidseitigen Obrigkeiten beschüzen.

5) Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände großherzogliche oder schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssen, so werden dieselben auf vorläufige Ersuchungsschreiben die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen nothwendig ist, von der Regierungsbehörde begehrt, und insofern dadurch eine bloße freiwillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Ersuchungsschreiben ausgedrükt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen sei.

6) In diesem Fall machen sich beide Staaten wechselseitig anheischig, den Zeugen die nöthigen Pässe zu ertheilen, und dem requirirenden liegt ob, dem Zeugen nothwendigen Vorschuß und volle

Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbs und der übrigen Verhältnisse desselben zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7) Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechers entdekt würde, so solle derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Grenze des nächsten großherzoglichen oder respective schweizerischen Kantonsgebiets heimgeschikt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8) Würde je von einem der contrahirenden Staaten gegen den andern ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen die in dem zweiten Artikel dieses Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweisen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesezen, insofern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben, und vollständige Entschädigung der Proceßkosten geleistet werden.

9) Sollten in einigen Grenzkantonen der Schweiz solche für ihre Localität nothwendig erachtete Übungen gegen die großherzoglichen Lande stattgefunden haben, oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugenstellung als das forum delicti in Polizeifällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wäre, so mögen solche ferner Plaz finden; jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jezigen Vertrags, noch den darin stipulirten Rechten der in diesen Grenzkantonen befindlichen Bürger anderer Kantone nachtheilig und präjudizirlich sein, sondern diese lezteren gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Tractates behandelt werden sollen.

10) Die Ratification Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, sowie auch die Ratification Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen sämmtlicher eidgenössischen Kantone, wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, womöglich bis Januar 1809, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beigedrukten Siegeln.

So geschehen zu Aarau am 30. August 1808.

A. J. v. Ittner,

(L. S.) großherzoglich-badischer geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

Carl Fetzer,

(L. S.) als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter eidgenössischer Commissär.

Ratificationsurkunden.

A. Von Seiten Badens.

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen rc. rc., Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren,

Bischofsheim, Hartheim und Landa, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagenau u. s. w.

Urkunden und bekennen hiemit:

daß Uns der Abschluß eines Staatsvertrags mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher von Wort zu Wort also lautet: (Hier folgt wörtlich der Inhalt des Vertrags.)

Da Wir nun diesen Vertrag Unserer Absicht gemäß befunden haben, so genehmigen Wir denselben in allen seinen Theilen, und versprechen hiermit für Uns und Unsere Regierungsnachfolger, solchen durch Unsere Behörden stets genau beobachten zu lassen. Zur Bekräftigung dessen haben Wir die gegenwärtige Ratificationsurkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser Staatssiegel beidruken lassen.

Geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe, den 4. November 1808.

Carl Friederich.

(L. S.)

Freiherr von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Specialbefehl:
Gerstlacher.

B. Von Seiten der Schweiz.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsazung der XIX verbündeten Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, beurkunden hiemit:

Daß, nachdem zwischen den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friederich, Großherzog von Baden, Souveränen Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. ꝛc. auf der andern Seite, wegen Verfolgung und Auslieferung der Verbrecher, Unterhandlungen angebahnt, und unter dem 30. August 1808 durch die beidseitigen Bevollmächtigten ein wirklicher Staatsvertrag unterzeichnet worden, welcher in der Sizung der eidgenössischen Tagsazung vom 13. Juni dieses Jahres die förmliche Genehmigung der Kantone erhalten hat, Wir, kraft der Uns durch die Artikel 17 et 24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung ertheilten Vollmacht, bemeldeten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der Inhalt des Vertrags.)

Als von den XIX verbündeten Kantonen der Schweiz in allen seinen Theilen ratificirt erklären, und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staatsvertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde ist gegenwärtiges Ratificationsinstrument von uns und dem gemeineidgenössischen Kanzler unterzeichnet und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen worden. Freiburg in der Schweiz, den 6. November im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und neun.

Der Landammann der Schweiz,
Louis d'Affry.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

15.

Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgau's gegen das Frickthal betreffende Gegenstände.

A. Vertrag vom 17. September 1808.

Nachdem die durch den Lüneviller Friedensschluß erfolgte Trennung des Frickthales von dem übrigen Breisgau die Nothwendigkeit herbeigeführt hat, die dadurch sowohl in Ansehung der landesherrlichen Gerechtsamen, als des vormaligen Landesverbandes, auch Gemeinds- und Stiftungsvermögen beider Länder veränderten Verhältnisse durch gemeinschaftliches Einverständniß beiderseitiger Regierungen auf eine Art zu bestimmen, wodurch die gegenseitigen Ansprüche berichtiget, die bisher darüber obwaltenden Anstände gehoben, solchen für die Zukunft vorgebogen und das gute Einvernehmen zwischen beiden Staaten befestigt werde: so haben Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden Ihren geheimen Rath, Herrn v. Ittner, außerordentlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, die hochlöbliche Regierung des Kantons Aargau aber die beiden Herren Regierungsräthe v. Reding und Fetzer bevollmächtigt, den in mehreren zu Waldshut, Zürich, Lucern und Aarau gehaltenen Conferenzen über die angezeigten Gegenstände unterhandelten Staatsvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung beiderseitiger Landesregierungen endlich abzuschließen und zu unterzeichnen. Nach sorgfältiger Erörterung der gegenseitigen Ansprüche und der in Ansehung derselben einem jeden Theile zu Statten kommenden Gründe ist man beiderseits über folgende Punkte einig geworden:

1. Landesgrenze.

Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau sollte der Thalweg des Rheins die Landesgrenze ausmachen. Unter der Benennung des Thalwegs wird in so lange die größte Tiefe des fließenden Stromes verstanden, als man sich nicht über eine andere Bestimmung vereinigt.

Wo beide Länder durch Brüken über diesen Fluß zusammenhängen, steht einem jeden Landesherrn die Landeshoheit auf diejenige Hälfte derselben zu, welche sich mit seinem Gebiete auf der nämlichen Rheinseite befindet. Auf der Mitte derselben, oder wenn dieses unthunlich wäre in der mindesten Entfernung von dem Mittelpunkte, solle mit beiderseitigem Einverständniß ein Grenzzeichen errichtet, solches jedoch auf der Brüke zu Rheinfelden nicht näher gegen die Stadt, als an dem südlichen Ende der äußern Brüke aufgestellt werden.

Durch vorstehende Bestimmung der Landesgrenze soll jedoch in den kirchlichen Verhältnissen der St. Antonicapelle auf der Rheinbrüke zu Laufenburg und deren Zuweisung an die Diöcese des Bischofs von Basel oder desjenigen, der künftig an dessen Stelle tritt, keine Veränderung statthaben.

2. Rheinbrüken und Brükenzölle.

Das Eigenthum der Rheinbrüken und der Brükenzölle zu Rheinfelden und Säckingen solle diesen beiden Städten fernerhin, sowie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden der ausschließende Besiz des Eigenthums der Brüke und des Brükenzolls zu Kaiserstuhl, verbleiben.

An dem Eigenthum der Rheinbrüke zu Laufenburg und dem Brükenzolle daselbst hat eine jede der beiden Städte Groß- und Klein-Laufenburg denjenigen Antheil, der ihr unten (Art. 13) an dem vormals unzertheilten Gemeindsgute zugeschieden wird.

Die Kosten der Herstellung und Ausbesserung der vorgenannten Rheinbrüken werden verhältnißmäßig von denjenigen getragen, denen das Eigenthum und der Bezug des Brükenzolls von denselben zusteht, insofern diesfalls bestehende Verträge oder das Herkommen nicht anders bestimmen.

Da bei einem neuen Brükenbau oder einer Hauptreparation der Rheinbrüke zu Rheinfelden und Laufenburg die Landesherrschaft auf bittliches Ansuchen dieser Städte einen Beitrag hierzu bewilligt hat, so übernimmt für die Zukunft bei diesem eintretenden Falle nach vorheriger Rükſprache beider Regierungen eine jede Landesherrschaft die Hälfte des Beitrags, der nach mitgetheiltem Bauaccord bewilligt wird; welche Bestimmung auch sogleich für den bereits angefangenen Rheinfelder Brükenbau in Anwendung gebracht werden soll.

Wo die Bewohner der rechten oder linken Rheinseite eine Befreiung von Entrichtung des Brükenzolls bei einer der obigen Brüken bisher genossen haben, solle ihnen dieselbe auch für die Zukunft erhalten werden, wenn sie dasjenige leisten, wofür ihnen diese Befreiung zugestanden ist.

3. Rheinzölle.

Wegen der Wasserzölle von den auf dem Rhein auf- und abfahrenden Waaren und Flößen ist man übereingekommen, daß ein jeder Theil in dem Besize derjenigen Rheinzölle für die Hinkunft (!) verbleiben solle, worinnen er sich dermalen befindet; folglich wird in Schwörstetten der Rheinzoll fernerhin, jedoch nur von jenen Flößen bezogen, welche von dem rechten Rheinufer abfahren und diesen Zoll nicht schon auf einer andern breisgauischen Zollstation entrichtet haben. Hingegen wird in Kaiseraugst der Rheinzoll von den von dem linken Rheinufer abstoßenden Flößen entrichtet.

Die Flöße, welche den Rheinzoll in Augst zu entrichten haben, passiren in Schwörstetten zollfrei und weisen sich daselbst nur durch einen von dem betreffenden Gemeindsvorsteher ausgestellten Ladschein über den Ort aus, von welchem dieselben abgefahren sind. Ein gleiches hat in Augst in Ansehung jener Flöße statt, die schon in Schwörstetten nach Maßgabe der gegenwärtigen Übereinkunft gezollt haben.

Der Wasserzoll in Kaiserstuhl verbleibt fernerhin ein großherzoglich-badisches Gefäll; derselbe wird sowohl an dem Orte als nach dem Tarif wie bisher bezogen.

Ebenso kann aarganischer Seits der Wasserzoll von den zu Rheinfelden auf dem Rheine auf- und abfahrenden Waaren auf keine andere Art und von keinen andern Gegenständen bezogen werden, als zur Zeit geschehen ist, da die Stadt Rheinfelden noch einen Theil des Breisgau's ausgemacht hat.

Außer den dermalen bestehenden Rheinzöllen können auf keiner Rheinseite, insoweit sich das großherzogliche Gebiet auf der einen und das aargauische auf der andern als Grenzen erstreken, ohne beiderseitige Einwilligung neue errichtet werden.

Unter den Rhein- und Wasserzöllen, auf welche gegenwärtige Bestimmung anwendbar ist, wird der Geleitszoll in Laufenburg und der Haupt- oder sogenannte Kaiserzoll zu Waldshut, (allwo der neben dem sogenannten Kaiserzoll unter dem Namen Weggeld annoch fallende Wasserzoll, dortiger Stadt zum d itten Theil angehörend, ein ausschließendes breisgauisches Gefäll verbleibt) von den zu Wasser

daselbst ankommenden Waaren nicht verstanden, sondern es soll in Ansehung derselben dasjenige statthaben, was wegen des Kaiser- und Geleitzolls daselbst von den zu Land durchgehenden Waaren weiter unten § 6 und 7 verfügt wird.

4. Rheinschiffahrt.

Wegen der Rheinschiffahrt ist man übereingekommen, daß die Bewohner beider Rheinufer hiezu völlig gleiche Rechte haben sollen, insofern nicht besondere Verträge hievon eine Ausnahme machen, oder das Herkommen an einigen Orten den Schiffleuten des einen oder andern Ufers besondere Rechte einräumt, in deren ruhigen Ausübung sie sich dermalen befinden.

Diesem zufolge bleiben die Rheingenossen beider Ufer zwischen Säckingen und Grenzach in Hinsicht der Schiffahrt und des Flößens in dem fernern Genusse jener Rechte, welche in dem Maienbriefe vom Jahr 1767 ausgedrükt sind; da aber dessen Verfügungen den, theils durch die Zeitumstände, theils durch die Trennung des Frickthals von dem Breisgau veränderten Verhältnissen in vielen Stüken nicht mehr anpassend sind, so ist ein neuer Maienbrief entworfen worden, der als Beilage des gegenwärtigen Staatsvertrags beiderseitigen Landesregierungen zur Genehmigung vorgelegt wird.

Rheinüberfahrten sollen künftig auf beiden Rheinseiten, in so weit sich das großherzogliche Gebiet auf der einen und das aargauische auf der andern als Grenzen erstreken, jedoch nur auf jenen Punkten bestehen, wo und wie solche durch Verträge oder das Herkommen bisher bestanden haben. Außer diesen können in keiner Gegend des Rheins, ohne die Beistimmung beiderseitiger Landesregierungen, neue eingeführt, sondern es sollen im Gegentheil die sogenannten Winkelfahrten, wo deren durch Mißbrauch zur Zeit bestehen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und einer guten Polizei auf beiden Rheinseiten eingestellt und abgeschafft werden.

An jenen Orten, wo die Schiffleute sich in dem Besize der Ausübung von Geleits- oder Lootsenrechten befinden, werden solche, da sie sich vorzüglich auf Localkenntnisse gründen und die Sicherheit der Schiffahrt bezweken, auch für die Zukunft auf die hergebrachte Art fortdauern.

In Ansehung der Schiffahrt zwischen Groß- und Klein-Laufenburg, worüber sich zwischen den Schiffleuten beider Städte einige Mißhelligkeiten angesponnen hatten, ist man übereingekommen, daß die Schifferrechte den Schiffern in Groß- und Klein-Laufenburg auf die nämliche Art, wie solche in der Laufenburger Schifferordnung ausgedrükt sind und vor der Trennung der beiden Städte bestanden haben, auch für das Künftige zustehen, und solche dabei gehandhabt werden sollen.

5. Fischerei.

In Ansehung der Fischerei auf dem Rheine wird festgesezt, daß:

a. von der im Maienbrief bezeichneten französischen Grenze bis zur Säckinger Rheinbrüke die in diesem Maienbriefe in Betreff des Fischfangs enthaltenen Verfügungen fernerhin statthaben und von den Maiengenossen beobachtet werden sollen.

b. Von der Säckinger Rheinbrüke bis zu jener in Laufenburg, in welchem Bezirke die Inhaber der Fischerrechte solche von dem ehemaligen Stifte Säckingen zu Lehen trugen, bleiben dieselben in dem Besize ihrer Fischweiden und Salmenwagen, und benuzen selbe auf die bisherige Art.

Von den Fischenzgerechtsamen, welche zwischen diesen beiden Rheinbrüken auf der rechten Seite des Thalwegs ausgeübt werden, entrichten deren Besizer den gewöhnlichen, bisher von dem Stifte Säckingen

bezogenen Lehenzins an das großherzogliche Rentamt daselbst, von denjenigen aber, welche auf der linken Seite des Thalwegs bestehen, werden die Lehenzinse der aargauischen Kantonsverwaltung entrichtet.

Was die kleine Fischerei in dieser Gegend und jene mit Spreit- und Stanggarnen betrifft, so sollen die darüber in den Jahren 1438, 1521 und 1567 ergangenen anliegenden Verfügungen, welche bis zur Trennung des Frickthales von dem Breisgau in Ausübung waren, noch ferner bestehen, und sowohl die Säckinger als Laufenburger Fischer daran gehalten sein.

Der Pachtschilling für das Stanggarn von Laufenburg soll zu zwei Drittheilen der aargauischen Regierung und zu einem Drittheil der breisgauischen Landesherrschaft zufallen.

c. Von der Laufenburger Rheinbrüke bis zum Einfluß der Aar(e) in den Rhein dienen auch für die Zukunft diejenigen Anordnungen zur Richtschnur, welche in dem abschriftlich anliegenden schiedsrichterlichen Urtheil der beiden Städte Rheinfelden und Säckingen vom Jahr 1523 enthalten sind, und wodurch die Fischenzgerechtsamen von Laufenburg, Togern und Waldshut bestimmt worden sind. Eben so sollen

d. von dem Ausfluß der Aar(e) bis zur Grenze des Aargaus die Fischerrechte fernerhin nach Maßgabe der bestehenden Verträge und des Herkommens ausgeübt werden.

6. Kaiser- oder Hauptzoll.

In Ansehung des Haupt- oder sogenannten Kaiserzolls in Rheinfelden und Waldshut, von Waaren, die zu Land oder zu Wasser durchgeführt werden, haben sich beiderseitige Bevollmächtigte dazu vereinigt: von jenen Waaren, welche über Rheinfelden nach Waldshut, oder über Waldshut nach Rheinfelden gehen, wird der nach den bisherigen Tarifen zu beziehende Zoll unter den beiden Landesherrschaften über Breisgau und Frickthal zu gleichen Theilen getheilt. Diese beiden Zollämter respectiren die von einem oder dem andern ausgestellten Zollzeichen wechselseitig.

Von jenen Waaren hingegen, welche ihren Weg über Rheinfelden nach Frick oder über Frick nach Rheinfelden nehmen, hat die aargauische Regierung zwei Drittheile und die breisgauische Landesherrschaft einen Drittheil zu beziehen.

Die von Waldshut nach Rheinfelden und von Rheinfelden nach Waldshut gehenden Fuhren entrichten den Zoll wie bisher bei jenem dieser beiden Zollämter, bei welchem sie zuerst anfahren, und streifen bei dem entgegengesezten die erhaltenen Zollbolleten ab.

Um aber in dem Zollbezug von denjenigen Fuhren, welche über Rheinfelden nach Frick gehen oder von daher kommen, eine ebenmäßige Controlle einzuführen, wird ein großherzoglich-badenscher Zoller auf der rechten Seite der Rheinfelder Brüke aufgestellt, und diesem, in so lange bis eine anderweitige Einrichtung getroffen wird, in dem städtischen auf der rechten Rheinseite befindlichen Zollhäusel der erforderliche Plaz eingeräumt. Dieser Zoller bezieht den Zoll von den von Basel oder Lörrach über Rheinfelden und Frick in die Schweiz gehenden Fuhren, welche ihre Zollzeichen bei dem Zollamte in Rheinfelden abstreifen. Hingegen zollen die von Frick kommenden Fuhrleute in Rheinfelden und streifen ihre Zollzeichen bei diesem großherzoglichen Zoller auf der rechten Rheinseite ab. Von besagtem Zoller, sowie von jenen in Rheinfelden und Waldshut, wird jährlich beiderseitigen Regierungen oder denjenigen Beamtungen, welche dieselben dazu beauftragen, über den Zollbezug Rechnung gelegt, und solcher sohin nach obigen Bestimmungen zwischen beiden Landesherrschaften getheilt.

Diese Vertheilung hat in dem laufenden Zollbezuge vom 1. Jänner 1807 statt; dabei ist von beiden Theilen ausdrütlich bedungen, daß, so lange gegenwärtige Übereinkunft über den Rheinfelder- und Waldshuter Hauptzoll in Kraft bleibt, weder im Frickthale von Rheinfelden nach Kaiser-Augst, noch im Breisgau von da nach Klein-Laufenburg eine Landstraße neu angelegt werden solle, sondern daß bloß die daselbst wirklich bestehenden Communicationsstraßen in fahrbarem Stande unterhalten werden dürfen.

7. Geleitszoll in Laufenburg.

Von dem Erträgniß des Geleitszolls, welcher bisher von den zu Wasser oder zu Lande durch die vormalige Herrschaft Laufenburg durchgehenden Waaren bezogen wurde, soll für die Zukunft die Hälfte dem Kanton Aargau, die andere Hälfte aber der breisgauischen Landesherrschaft zufallen. Von den Fuhren, welche von der rechten Rheinseite auf die linke gehen, wird dieser Zoll von dem großherzoglich-badenschen Zoller in Klein-Laufenburg bezogen, und die Zollbolleten bei dem aargauischen Zoller in Groß-Laufenburg abgestreift, wogegen dieser leztere den Geleitszoll von den Waaren, die von der linken Rheinseite auf die rechte, oder zu Wasser den Rhein herabkommen, bezieht, und die Abstreifung der Bolleten von den Landfuhren bei dem großherzoglich-badischen Zoller in Klein-Laufenburg geschieht.

Beide Zoller legen denjenigen breisgauischen und aargauischen Beamtungen, welche von beiderseitigen Regierungen dazu beauftragt werden, über das Erträgniß dieses Geleitszolls jährliche Rechnung ab, und solches wird sohin nach dem bedungenen Maßstabe vertheilt.

8. Landesherrlicher Hauptzoll in Laufenburg.

Von der Entrichtung des landesherrlichen Hauptzolls in Laufenburg sind, so wie bisher, also auch in Zukunft, diejenigen Waaren befreit, welche solchen entweder in Waldshut oder Rheinfelden schon abgeführt haben.

Um die übrigen Waaren nicht ferner einer doppelten Zollabgabe zu unterwerfen, und dadurch den wechselseitigen Verkehr zwischen dem Breisgau und dem Frickthale überhaupt und den Städten Groß- und Klein-Laufenburg insbesondere zu sehr zu erschweren, hat in Zukunft der landesherrliche Zollbezug von denselben auf derjenigen Rheinseite statt, von welcher sie ausgeführt werden: folglich von den aus dem Großherzogthum Baden in den Kanton Aargau gehenden Waaren zu Klein-Laufenburg, und von den aus dem Aargau in das Großherzogthum Baden gehenden Waaren zu Groß-Laufenburg. Beide Zoller respectiren die gegenseitigen Zollbolleten, und lassen diejenigen, welche solche vorweisen, bei ihnen zollfrei passiren. Der daherige Zollertrag bleibt ungetheilt derjenigen Landesherrschaft, auf deren Gebiet er erhoben wird.

9. Postverband.

Die Postämter zu Rheinfelden, Stein und Groß-Laufenburg bleiben der Leitung und Aufsicht der aargauischen Regierung unterworfen; diese ist jedoch bereit, zu einer Übereinkunft zwischen der fürstlich-taxischen Postdirektion in den großherzoglich-badenschen Landen und jener des Kantons Aargau über eine zwekmäßige Einrichtung des Postenlaufs die Hand zu bieten, auch die großherzoglich-badenschen Amtssachen enthaltenden Briefschaften portofrei durch ihren Kantonsbezirk passiren zu lassen, wie dann auch großherzoglich-badenscher Seits das nämliche Anerbieten gemacht wird.

10. Pensionirung breisgauisch-landesfürstlicher Beamten und deren Wittwen und Kinder.

Für den frickthalischen Antheil an der Pensionirung breisgauisch-landesfürstlicher Beamten nimmt der Kanton Aargau keine andere Verbindlichkeit auf sich, als die Pensionen der im Frickthale angestellt gewesenen Beamten, oder deren Wittwen und Kinder in so lange zu bezahlen, als sich dieselben im Gebiete des Kantons Aargau aufhalten.

11. Actenabsonderung.

Die Acten der ehemaligen Herrschaft Rheinfelden, welche seit der Trennung des Frickthales vom Breisgau in das aarganische Bezirksamt Rheinfelden und das breisgauische Cammeralamt des Rheinthals in Nollingen getheilt ist, sollen durch die Ämter abgesondert, und deren gegenseitige Ausfolgung sohin dergestalt vollzogen werden, daß die Actenstüke, Pläne und Urkunden, welche auf den einen oder den andern dieser Amtsbezirke ausschließlich sich beziehen, dem betreffenden Amte wechselseitig getreulich ausgeliefert, von denjenigen Actenstüken aber, welche gemeinschaftlichen Juhalts sind, dem begehrenden Theil auf seine Kosten Abschriften ausgefolgt werden.

Nach gleichem Verhältniß sollen auch die Acten, Urbarien, Pläne rc. vom Stift Säckingen und der Commende Beuggen an Aargau, und der Stifter Rheinfelden und Ohlsberg an Baden ausgeliefert werden.

12. Gemeinds-, Kirchen- und Stiftungsvermögen überhaupt.

Das Vermögen und die Gefälle der breisgauischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Frickthale, und das Vermögen und die Gefälle der frickthalischen Gemeinden, frommen und milden Stiftungen im Breisgau werden wechselseitig freigegeben, und der von beiden Regierungen darauf gelegte Beschlag aufgehoben.

Unter frommen und milden Stiftungen verstehen beide Theile: Kirchen, Pfarreien, Caplaneien, Spitäler, Armen- und Schulanstalten, und die dahin gehörenden Pflegschaften, worüber vorläufig die genauen Ausweise einander gegenseitig mitgetheilt und nöthigenfalls berichtigt werden sollen. In Ansehung derjenigen Brüderschaften, welche nicht bereits zum Religionsfond gezogen sind, sowie der übrigen unter obigen Bestimmungen nicht begriffenen frommen Stiftungen kann zwar der Grundsaz der gegenseitigen Freigebung ebenfalls stattfinden, jedoch sollen vorerst die Verzeichnisse und auf Verlangen die Stiftungsbriefe derselben einander wechselseitig mitgetheilt werden, um daraus erheben zu können, wie weit dieser Grundsaz ausgedehnt werden wolle und in Anwendung gebracht werden könne.

Von dieser wechselseitigen Ausfolgung des Stiftungsvermögens sind hingegen die Besizungen und Gefälle der Brüderschaften und solcher geistlicher Corporationen ausgenommen, welche dem vormaligen vorderösterreichischen Religionsfond einverleibt waren. Diese fallen gleich andern Religionsgefällen derjenigen Landesherrschaft zu, in deren Gebiet sie sich befinden, wogegen dieselben eben so wenig an den Lasten als dem Vermögen des Religionsfonds des andern Landes Theil zu nehmen haben.

Ferner sind von dieser wechselseitigen Freigebung ausgenommen die Besizungen, Eigenthumsrechte und Gefälle, welche das Stift Säckingen und die Kommende Beuggen im Frickthale, und die Stifter Rheinfelden und Ohlsberg und die Commende Rheinfelden im Breisgau besessen haben.

Die oben festgesezte gegenseitige Freigebung alles übrigen Kirchen- und Stiftungsvermögens hat auch für das Vergangene statt; folglich sind die sowohl auf der einen als andern Rheinseite während des darauf gelegten Sequesters eingezogenen Gefälle an diejenige Kirche oder Stiftung zu erstatten, welche solche nach gegenwärtiger Übereinkunft für die Zukunft zu beziehen hat.

Um alle Collisionen auch für die Zukunft so viel möglich zu vermeiden, sollen die Stiftungscapitalien und Gefälle von einer Rheinseite gegen solche auf der andern ausgetauscht, die übrig verbleibenden Capitalien aber abgekündet und die Gefälle ausgelöst werden. Bei der Auslösung solle derjenige Maßstab zum Grunde gelegt werden, worüber beiderseitige Regierungen übereinkommen.

Aus den in diesem Artikel aufgestellten Grundsäzen ergiebt sich endlich von selbst, daß für die Zukunft alle und jede Stiftungen, was sie immer für Namen haben mögen, welche von einer Rheinseite auf die andere hinüber gemacht werden, gegenseitig dem Lande, wohin sie gestiftet sind, zur freien Benuzung und Disposition überlassen sein und bleiben sollen.

13. Gemeindsvermögen von Laufenburg.

Wegen Vertheilung des Gemeindsvermögens und der Gefälle der vormals vereinigten Städte Groß und Klein-Laufenburg wird, nach vorläufiger Einvernehmung und Beistimmung der einberufenen Abgeordneten beider Städte, bestimmt daß:

a. jene Giebigkeiten, welche von den Einwohnern der Groß- und Kleinstadt als Folge des Unterthansverbandes bezogen werden, als nämlich die bürgerlichen Steuern, das städtische Umgeld, das Bürgerrechtaufnahmsgeld, der Abzug, Gerichtstaxen und dergleichen, für die Hinkunft einer jeden städtischen Behörde besonders zufallen, und kein Theil an die Einwohner des andern diesfalls einen Anspruch zu machen haben soll.

Was jedoch zur Zeit der Trennung der beiden Städte an diesen Giebigkeiten bereits verfallen war, wird als ein noch gemeinschaftliches Eigenthum unter ihnen nach dem nämlichen Maßstabe vertheilt, welcher wegen Vertheilung des städtischen Gemeindseigenthums festgesezt ist.

b. Von keiner der nunmehr getrennten Städte Groß- und Klein-Laufenburg wird auf den Pfundzoll und das Standgeld von jenen Waaren Anspruch gemacht, welche in der andern verkauft werden.

Von dem Laufenburger Rheinbrükenzoll hingegen hat die Großstadt zwei Drittheile und die Kleinstadt einen Drittheil zu beziehen. Nach dem nämlichen Maaßstabe trägt eine jede zu dem Brükenbau bei.

Dem Ermessen der beiden Städte Groß- und Klein-Laufenburg wird anheim gestellt, ob sie diesen Brükenzoll an einen ihrer Mitbürger der Großen oder Kleinen Stadt durch den Meistgebot bei einer öffentlichen Versteigerung überlassen, oder aber die Einrichtung treffen wollen, daß der Zoll entweder abwechselnd auf der einen und andern Rheinseite, oder aber beim Eintritte auf die Brüke auf jeder Seite bezogen, und die dafür ausgestellten Zollzeichen auf der entgegengesezten Rheinseite abgestreift werden. Sollten die beiden Städte über die Art des Zollbezuges sich nicht vereinigen können, so sollen die beiderseitigen Regierungen solche zu bestimmen haben.

c. Die Realitäten, Besizungen und Gefälle der vormals vereinigten Stadt Laufenburg werden überhaupt zwischen den nunmehr getrennten Städten Groß- und Klein-Laufenburg gleich dem Brükenzoll getheilt, und es hat erstere hieran zwei Drittheile, leztere aber ein Drittheil zu beziehen.

Dieser Vertheilung ungeachtet solle dennoch eine jede Stadt in dem Besize derjenigen Realitäten verbleiben, welche auf der nämlichen Rheinseite gelegen sind, und der andern Stadt diejenige Betreffniß hinauszahlen, worauf sie nach einer unpartheiischen Schazung verhältnißmäßig zu einem und zwei Drittheil Anspruch zu machen hat.

d. Nach eben diesem Maaßstabe sollen die zur Zeit der Trennung beider Städte bestandenen städtischen Activ- und Passivcapitalien getheilt, hieran jedoch einer jeden Stadt, insofern es thunlich ist, diejenigen dieser Capitalien zugewiesen werden, welche bei Schuldnern der nämlichen Rheinseite anliegen, oder von welchen die Gläubiger sich auf der nämlichen Rheinseite befinden.

Sowohl die Groß- als Kleinstadt Laufenburg übt ihr Fischfangrecht auf ihrer Rheinseite fernerhin abgesondert aus, und weder die eine noch die andere kann verhalten werden, sich hiezu der Fischer auf der entgegengesezten Rheinseite zu bedienen.

e. Auch für das Vergangene von der Trennung des Frickthals bis zur Abrechnung wird die Erträgniß des Rheinbrükenzolls und der städtischen Realitäten, so wie die Zinse von städtischen Activ- und Passivcapitalien und anderen Schuldigkeiten nach dem nämlichen Maaßstabe getheilt. Von den in diesem Zeitpunkt gemachten, oder von solchen noch zu bestreitenden Auslagen werden aber jene ausgenommen, welche zum ausschließenden Nuzen der einen oder der andern Stadt verwendet worden sind, wozu besonders Ausbesserungen an städtischen Gebäuden, einseitige Vermessungen von Grundstüken, herrschaftliche Abgaben und dergleichen gehören.

14. Laufenburger Kirchen- und Stiftungsvermögen.

Das Vermögen und die Gefälle der beiden Pfarreien und Pfarrkirchen zu St. Johann in Groß-Laufenburg, und heiligen Geist in Klein-Laufenburg, werden wechselseitig ausgefolgt und freigegeben.

Unter diesem Vermögen ist jedoch der Kirchenschaz, insofern die zum Gottesdienst gehörigen Gegenstände von Gold oder Silber, oder mit Edelsteinen besezt sind, sowie auch die vorzüglicheren Meßgewänder und andere Paramente nicht verstanden, sondern dieselben sollen zwischen beiden Pfarrkirchen zu Groß- und Klein-Laufenburg nach dem nämlichen Verhältnisse vertheilt werden, wie die Vertheilung des Gemeindeguts zwischen beiden Städten bestimmt ist.

Auf die nämliche Art soll die Vertheilung alles übrigen Kirchen- und Stiftungsvermögens zwischen diesen beiden Städten, namentlich der Spital- und Gutleuthaus-Stiftung, der Caplaneipflegschaft, der verschiedenen Brüderschaften, der Spendpflegschaft, der St. Antonipflegschaft, der Straubhaarschen und Mandacherischen, auch sonstiger Stiftungen und Stipendien statthaben, und hievon durchaus der Stadt Groß-Laufenburg zwei Drittheile, der Stadt Klein-Laufenburg aber ein Drittheil zufallen.

Bei Vertheilung dieser Stiftungsgefälle und Capitalien soll der nämliche Grundsaz statthaben, welcher oben in Ansehung der städtischen Activ- und Passivcapitalien festgesezt worden ist, daß nämlich einem jeden Theile vorzüglich jene Capitalien und Gefälle zugeschrieben werden, welche sich auf der nämlichen Rheinseite befinden. Wegen gegenseitiger Austauschung, Abkündung oder Auslosung derselben wird daher das Nämliche festgesezt, was hierüber in Ansehung des Stiftungsvermögens überhaupt bestimmt ist.

Nach vorhergegangenem Austausch sollen über eine jede Stiftung neue Urbarien und Bereine aufgenommen und ausgefertigt werden.

Die Erträgniß von den Kirchen- und Stiftungscapitalien und Gefällen für das Vergangene, sowie die davon noch ausstehenden Rükstände sollen auf die nämliche Art und nach dem nämlichen Maaßstabe getheilt werden, wie das Kirchen- und Stiftungsvermögen selbst; bei der bevorstehenden Abrechnung wird daher einem jeden Theile das zur Last geschrieben, was er an Zinsen und Gefällen bezogen hat.

Der Gemeindrath von Groß-Laufenburg wird dem Magistrat in Klein-Laufenburg alle jene Urkunden, welche die leztere Stadt, deren Einwohner und das derselben zufallende Kirchen- und Stiftungsvermögen betreffen, aushändigen, von jenen Urkunden aber, welche für beide Städte von Gebrauch sind, beglaubigte Abschriften oder legale Auszüge auf gemeinschaftliche, nach Verhältniß der bestimmten Vermögensvertheilung zu berechnende Kosten ausfertigen und dem Magistrate in Klein-Laufenburg zustellen lassen.

15. Freiherrlich-von Rollische Stiftungen.

Die in Ansehung der frommen und milden Stiftungen überhaupt aufgestellten Grundsäze sind insbesondere auf das Vermögen jener freiherrlich von Rollischen Stiftungen anwendbar, welche auf der rechten oder linken Rheinseite ihre specielle Bestimmung haben. Kanton-aargauischer Seits wird daher der Stiftungsbetrag für die Capuciner in Waldshut dermalen ungehindert, jener der sogenannten von Rollischen Fräuleinstiftung aber auf den Fall ausgeliefert werden, daß deren Genuß nach Inhalt des Stiftungsbriefes einem freiherrlich von Rollischen Familiengliede zufällt, welches in den großherzoglich-badischen Landen seinen Wohnsiz hat.

16. Ansprüche der Universität zu Freiburg.

Der von dem Kanton Aargau auf ein Capital von 1000 Gulden, welches die Universität zu Freiburg an Michael Zähringer von Laufenburg zu fordern hat, gelegte Beschlag wird aufgehoben. Dagegen treten die studierenden Jünglinge aus dem Frickthale wieder in den Genuß jener Stipendien an besagter Universität ein, wozu sie nach deren Stiftungsbriefen berechtigt sind.

Alle in vorstehendem, doppelt ausgefertigten Staatsvertrage enthaltenen Verfügungen sollen sobald in Vollziehung gesezt werden, als derselbe die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, und diejenige der hochlöblichen Regierung des Kantons Aargau (welche sich auch vorbehaltet, diesen Staatsvertrag der eidgenössischen Tagsazung zur Einsicht vorzulegen) erhalten haben wird.

Zum Zeitpunkt der Ratificationsauswechslung wird spätestens der 1. Jänner 1809 festgesezt.

Zu Urkund dessen haben sich sowohl der großherzoglich-badensche als die kanton-aargauischen Bevollmächtigten unterfertigt und ihr Pettschaft beigedrukt.

Datum der endlichen Berathung dieses Staatsvertrags Aarau den 2., der Unterzeichnung aber den 17. September 1808.

A. J. v. Ittner,
(L. S.) großherzoglich-badischer Gesandte.

v. Reding,
(L. S.) k. aargauischer Regierungsrath.

Carl Fetzer,
(L. S.) k. aargauischer Regierungsrath.

B. Ratification des vorstehenden Vertrags durch den Großherzog von Baden, vom 14. November 1808.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen 2c., Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Werthheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau 2c.

Urkunden und bekennen hiemit:

Daß Uns der Abschluß eines Staatsvertrags zwischen Uns und dem eidgenössischen Kanton Aargau über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse Unserer Landgrafschaft Breisgau gegen das davon abgesonderte Frickthal betreffende, Gegenstände zu Unserer Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher wörtlich also lautet: (Es folgt der wörtliche Inhalt des Vertrags.)

Da Wir nun Uns bewogen gefunden haben, den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalt nach zu ratificiren, so erklären Wir hiermit wohlbedächtlich und feierlich, daß Wir denselben in allen seinen Theilen vollkommen genehm halten, und versprechen dahero für Uns und Unsere Regierungsnachfolger, solchem stets getreulich nachzukommen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Ratificationsurkunde eigenhändig unterzeichnet und Unser größeres Staatssiegel anhängen lassen. Geschehen in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den 14. November 1808.

Frhr. v. **Edelsheim.**

Carl Friedrich.

Auf Seiner königlichen Hoheit Specialbefehl:

Gerstlacher.

(L. S.)

C. Ratification des vorstehenden Vertrags durch die Regierung des Kantons Aargau, vom 6. März 1809.

Wir Präsident und Kleiner Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Nachdem Uns der zwischen den hochwohlgebornen Herren, Herrn A. J. v. Ittner, großherzoglich-badischen geheimen Rath und Gesandten in der Schweiz, Namens Sr. Königlichen Hoheit einerseits, und Herrn Carl von Reding, und Herrn Carl Fetzer, beide Mitglieder des Kleinen Raths, Namens des Kantons Aargau anderseits, auf der Conferenz in Aarau endlich verabredete, am 17. September 1808 allseitig unterzeichnete, vorstehende Staatsvertrag über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende, Gegenstände vorgelegt worden ist, so haben Wir denselben Unserseits kraft der vom Großen Rath am 3. December 1808 erhaltenen Vollmacht und Gewalt gutgeheißen und ratificirt, und

erklären andurch:

Daß besagter Staatsvertrag von dem Tag der erfolgenden Auswechslung gegenseitiger Ratificationen an gerechnet verbindliche Kraft haben, und in allen seinen Theilen vollzogen und befolgt werden solle.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratification mit Unserem Standessiegel versehen und von Unserm Präsident und Staatsschreiber eigenhändig unterschrieben worden.

Gegeben in Aarau den 6. März 1809.

(L. S.)

Der Präsident des Kleinen Raths:
Zimmermann.
Der Staatsschreiber:
Kasthofer.

Die gegenseitigen Ratificationen wurden am 9. August 1809 ausgewechselt.

D. Tagsazungsbeschluß vom 20. Juni 1810.

Nach Ablesung dieser (vorstehenden) Convention hat die Tagsazung wie die Aufnahme in das eidgenössische Archiv, so auch die Vollziehung derselben unbedingt zugegeben, mit dem bestimmten Vorbehalt, daß keine Abänderung der darin enthaltenen Bedingungen über Landesgrenze und Zollverhältnisse, als Gegenstände, welche die ganze Eidgenossenschaft angehen, ohne Genehmigung der Tagsazung statthaben solle.

16.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, vom 26. Juni 1812, sowie einige nachträgliche Vertragsbestimmungen.

A. Vertrag vom 26. Juni 1812.

Die angenehmen, freundschaftlichen und nachbarlichen Verhältnisse, welche eine lange Reihe von Jahren hindurch zwischen dem Durchlauchtigsten Hause Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft bestanden, haben schon seit geraumer Zeit die Veranlassung zu dem Wunsche gegeben, den wechselseitigen Verkehr beider Staaten durch einen förmlichen Vertrag zu erleichtern und zu sichern.

Hiebei hat die neueste Ausdehnung der großherzoglich-badischen Lande längs der schweizerischen Grenze, und die Absicht, die in dem badischen Gebiete neu einzuführenden allgemeinen Zollgeseze mit den Verhältnissen der benachbarten Schweiz in Übereinstimmung zu bringen, die Erfüllung jenes Wunsches befördert.

Diesem gemäß sind nach mehreren vertraulichen vorläufigen Conferenzen am 19. Februar dieses Jahres die förmlichen Unterhandlungen eröffnet und dazu von beidseitigen contrahirenden Theilen beauftragt und bevollmächtigt worden:

Im Namen und von Seite Seiner Königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden 2c. 2c.

Seine Excellenz der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimer Rath Albrecht Joseph von Ittner, Director des Seekreises;

Seine Hochwohlgeboren Herr Ernst Philipp von Sensburg, großherzoglich-badischer wirklicher Staatsrath und Director des Steuerdepartements.

Im Namen und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Landammanns und der neunzehn Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Die Hochwohlgebornen Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Kantons Schaffhausen;

und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und eidgenössischer Oberst-Quartiermeister.

Welche dann unter Vorbehalt der Ratification Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der eidgenössischen Tagsazung an der andern Seite, nachfolgenden Staatsvertrag abgeschlossen (haben).

Artikel 1.

Beide contrahirende Staaten gewährleisten sich gegenseitig die ungehinderte Ein-, Aus- und Durchfuhr aller eigenen und fremden Producte[n], eigenen und fremden Kunsterzeugnisse[n], so viel erstere betrifft, unter der in dem Art. 14 enthaltenen nähern Bestimmung, und so viel leztere betrifft, für jezo mit Ausnahme der englischen, auch mit Vorbehalt derjenigen unausweichlichen Anstalten und Verfügungen, welche die Aufrechthaltung des Continentalsystems für jezo und für die Zukunft erfordern könnte.

Artikel 2.

In den Staaten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden bestehen keine andere Zölle als:

a. Durchfuhrzoll, wenn nämlich Effecten, Güter und Waaren von der Schweiz durch die badischen Lande in dritte Staaten, oder aus dritten Staaten durch dieselben in die Schweiz versendet werden.
b. Einfuhrzoll, wenn nämlich Effecten, Güter und Waaren aus der Schweiz in das Badische gehen, um daselbst zu bleiben.
c. Ausfuhrzoll, wenn nämlich Effecten, Güter und Waaren aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt werden.

Artikel 3.

Die Erhebung dieser drei Gattungen von Zöllen findet in denjenigen Formen und an den Orten statt, welche in der am 2. Jänner 1812 publicirten großherzoglich-badischen Land-Zollordnung ausführlich beschrieben und in den badischen Regierungsblättern vom Jänner und Hornung nachgetragen worden sind, wobei man sich großherzoglich-badischer Seits noch vorbehält, auf der Route von Basel nach Schaffhausen, nach dem Resultat jener Abänderungen, welche der Vertrag mit dem Kanton Aargau, d. d. 17. September 1808, erhalten dürfte, die Ein- und Ausgangsstationen noch besonders zu bestimmen und seiner Zeit kund zu machen.

Der Zollansaz jedes einzelnen Artikels, insofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag auf einen andern Fuß bestimmt worden, wird nach Anleitung der vorermeldten Land-Zollordnung erhoben und entrichtet werden.

Artikel 4.

Der Durchfuhrzoll wird also an derjenigen Zollstation des badischen Staats, welche zuerst betreten wird, für die ganze Streke, so weit sie in demselben ununterbrochen befahren wird, auf einmal bezahlt. Alle sogenannte(n) Grenz- und Transitzölle in den mit dem Großherzogthum Baden vereinigten Landen haben nicht mehr, oder nur insofern statt, in wiefern sie die Localität der Durchfuhr als Grenzzölle des Gesammtstaates bezeichnen.

Um aber den Verkehr der in einander eingreifenden badischen und schweizerischen Ortschaften unter sich zu erleichtern, sollen derselben eigene Landesproducte, wenn sie als solche durch Atteste der Ortsbehörden jedesmal gehörig constatirt sind, für die durchschneidende Berührungsstreke von dem Durchfuhrzoll befreit sein.

Diese Befreiung soll statthaben:

Für Baden:

In Dörflingen, Kanton Schaffhausen, für die Communication der Gemeinden Gaylingen und Buesingen unter sich und mit dem Nellenburgischen.

In Rafz, Kanton Zürich, für die Communication zwischen den Ämtern Jestetten und Röthelen.

Über das auf dem rechten Rheinufer gelegene Territorium des Kantons Basel für die Communication von Grenzach mit den unter Basel gelegenen badischen Ortschaften.

Für die Schweiz:

Im Schlauch für die Communication von Bargen mit dem Kanton Schaffhausen.

In Buesingen und Gaylingen für die Communication von Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen und Dießenhofen.

In Jestetten und Lottstetten für die Communication von Ruedlingen und Buchberg mit Schaffhausen und den zürcherischen Gemeinden auf dem rechten Rheinufer mit Rheinau.

Hievon sind inzwischen ausgenommen:

a. Pferde und Rindvieh, insofern sonst Zoll davon bezahlt werden mußte.
b. Alle Fabricate, wenn schon der rohe Stoff als Landesproduct angesehen werden könnte.

Artikel 5.

In Bezug auf einzelne Durchfuhrartikel wird festgesezt:

a. Das baare Geld, wenn es durch Fuhren oder Postanstalten versendet wird, bezahlt einen Pfenning von hundert Gulden auf die Stunde.
b. Diejenige Begünstigung, welche dem Transit des Geldes, das Reisende mit sich führen, bewilligt ist, wird auch auf diejenigen Baarschaften ausgedehnt, welche Krämer, Mezger und andere verkehrtreibende Personen in Bezug auf ihren eigenen Handel mit sich führen, und sind mithin jene Baarschaften ebenfalls zollfrei.
c. Die transitirenden amerikanischen Wildhäute zahlen per Stük einen Pfenning auf die Stunde.
d. Die Schweizerweine zahlen beim Transit durch die badischen Lande der Centner zwei Pfenninge auf die Stunde.
e. Wolle zahlt zwei Pfenninge, Wollenfabricate und Indienne drei Pfenninge auf die Stunde.

f. Alle Güter und Waaren, welche aus dem Kanton Thurgau zu Land nach Constanz und von da den See aufwärts gehen, sowie auch diejenigen Güter und Waaren, welche den See hinunter kommen, in Constanz ausgeladen und von da zu Land in das Thurgau geführt werden, bezahlen die Hälfte des ehemaligen Constanzerzolles. In allen andern hier nicht genannten Fällen wird der tarifmäßige Ein-, Aus- und Durchgangszoll bezahlt.

Artikel 6.

Über den Ansaz der Ein- und Ausgangszölle ist man über nachfolgende Abänderungen der badischen Zollordnung überein gekommen:

A. Das Ausfuhrverbot für alle diejenigen Artikel, welche laut der badischen Zollordnung gar nicht außer Land geführt werden dürfen, wird gegen die Schweiz aufgehoben, mit Ausnahme des unbedingten Verbots der Lumpen- und Besenausfuhr und des bedingten Verbots der Ausfuhr des Salpeters.

a. Dieser allgemeinen Bestimmung gemäß kann das Holz mit allen seinen Unterabtheilungen, sobald es den bestehenden Forstverordnungen gemäß gefällt worden, ohne weiteres Hinderniß und ohne daß noch besondere Erlaubniß zur Ausfuhr nachgesucht werden müßte, ausgeführt werden.

Hievon ist jedoch das sogenannte Gabholz, welches die einzelnen Gemeindsangehörigen vermöge ihres Bürgerrechts entweder aus Gemeinds- oder aus herrschaftlichen Waldungen jährlich beziehen, und welches vermöge bestehender besonderer Geseze und Observanzen zum Theil gar nicht, zum Theil nicht außerhalb der Gemeinde verkauft werden darf, ausgenommen, dergestalt, daß für die Ausfuhr dergleichen Gabholzes die besondere Erlaubniß nachgesucht werden muß.

b. Für die Ausfuhr bezahlen das Brenn-, Bau- und Werkholz, die Schnittwaaren und die Faßtaugen zehn Procent von dem Preis, den das Holz auf dem Stamm hat, an den Zoller des Orts, wo der betreffende Revierförster wohnt, und wenn kein besonderer Zoller daselbst angestellt ist, an den Acciser.

Geben Käufer und Verkäufer besondere Preise an, die sie unter sich ausbedungen haben, so müssen selbige dem betreffenden Förster angezeigt werden; hat der Förster an der Rechtlichkeit des angegebenen Kaufpreises Zweifel, so taxirt derselbe den Betrag der Ausfuhrgebühr nach dem laufenden Preis auf dem Stamm, und ertheilt hiernach das Erhebungscertificat an den Zoller oder Acciser.

c. Das Brennholz zahlt neben der Ausfuhrgebühr auch noch die regulirte Accise und zwar an den Acciser des Orts, wo der betreffende Förster wohnt. Wird das Brennholz auf dem Stamm gekauft, so steht es dem Käufer frei, entweder dasselbe auf dem Plaz zu Klaftern aufmachen zu lassen, um dadurch den Betrag der Accise bestimmt zu constatiren, oder die wahrscheinlich ausfallende Klafterzahl durch die betreffenden Revierförster schäzen zu lassen und darnach die Accise zu entrichten.

d. Die Kohlen zahlen nebst der Accise zehn Procent von dem Preise, den das zu denselben gebrauchte Holz auf dem Stamm gehabt hat. Sind Käufer und Verkäufer über einen besondern Preis ihrem Angeben nach übereingekommen, so ist es dabei wie bei dem Brennholz zu halten.

e. Torf bezahlt zehn Procent von dem Ankaufspreis.

f. Rinde bezahlt ebenfalls zehn Prozent von dem Ankaufspreis.

B. Für diejenigen Artikel, deren Ausfuhr gestattet ist, haben folgende Abänderungen statt:

a. Asche; der Ausfuhrzoll wird auf 24 Kreuzer per Malter festgesezt.

b. Baares Geld; dasjenige baare Geld, welches zu Entrichtung der Zinsen oder zu Bezahlung von Capitalien aus dem Badischen in die Schweiz eingeführt wird, sowie auch die Baarschaften, welche Reisende zum Behuf ihres eigenen Verkehrs mit sich führen, bezahlen keinen Ausfuhrzoll.

c. Rohe Häute; die Ochsenhäute bezahlen bei der Ausfuhr 24 Kreuzer per Stük; die Pferd- und Kuhhäute 18 Kreuzer; von Schmalrindern 12 Kreuzer; die Felle von Kälbern 8 Kreuzer; von Böken, Ziegen, Schafen 6 Kreuzer für ein Stük.

C. Für nachstehende Artikel wird der Einfuhrzoll folgendermaßen festgesezt:

a. Bagage, welche Fuhrleute für diejenigen schweizerischen Reisenden, die badische Curörter besuchen, ein- und wieder ausführen, ist zollfrei.

b. Brod, das badische Unterthanen aus den angrenzenden schweizerischen Grenzgemeinden in das Badische einbringen, ist zollfrei, wenn der Werth desselben nicht über 30 Kreuzer steigt.

c. Butter; die Einfuhr derselben wird auf 18 Kreuzer per Centner gesezt.

d. Wein; die schweizerischen Weine bezahlen für den Eingangszoll: die neuen Weine, wenn sie vor Weihnachten eingeführt werden, für das Fuder sechs Gulden; die alten Weine für das Fuder acht Gulden.

e. Der gemeine Branntwein bezahlt für den Eingangszoll zwei Gulden per Ohm, für die Accise zwei Gulden fünf Kreuzer, für das Ohmgeld zwei Gulden fünf Kreuzer.

f. Das Kirschwasser; für den Eingangszoll acht Gulden per Ohm, für die Accise drei Gulden 20 Kreuzer, und für das Ohmgeld drei Gulden zwanzig Kreuzer.

g. Das Bier; für den Eingangszoll per Ohm 36 Kreuzer, für die Accise 30 Kreuzer und für das Ohmgeld 30 Kreuzer.

h. Der Weinessig; für den Eingangszoll per Ohm 30 Kreuzer und für die Accise 30 Kreuzer.

i. Ziegelwaaren zahlen bei der Einfuhr 14 Kreuzer per Roßlast.

k. Käse; auf den Centner 48 Kreuzer.

l. Eisenerz; jeder Schweizerkübel ein Kreuzer.

D. Über nachstehende Gegenstände, welche sowohl die Ein- als Ausfuhr betreffen, sind folgende Bestimmungen festgesezt:

a. Die Ausfuhr des rohen und unverarbeiteten Gypses wird auf 6 Kreuzer per Roßlast und die Einfuhr des verarbeiteten Gypses auf 1 Kreuzer per Centner bestimmt.

b. Die zum Stiken und Verspinnen in das Badische gehenden Waaren sollen bei ihrem Ausgang aus der Schweiz und bei dem Wiedereingang in dieselbe ebenso ganz zollfrei gelassen werden, als es im Badischen in der Zollordnung § 76 und 77 bereits festgesezt ist.

c. Getreide, das aus dem Badischen auf schweizerische Mühlen gebracht wird, um daselbst gemahlen zu werden, bezahlt bei der Ausfuhr 2 Kreuzer per Malter und bei der Wiedereinfuhr 4 Kreuzer per Malter. Da aber diese leztere nicht in Getreide, sondern in Mehl stattfindet, so wird für dieselbe folgender Maßstab angenommen:

	Malter	Sester	Mäßli
Für ein Malter Kernen darf zurükgeliefert werden	1	4	2
Für ein Malter Roggen	1	3	—
Für ein Malter Mischelfrucht	1	3	4
Für ein Malter Fäsen	—	7	—

Das Gewicht eines Malters Mehl wird zu 125 Pfund gerechnet.

d. Tücher, die aus dem Badischen auf schweizerische Bleichen gebracht, um daselbst gebleicht zu werden, bezahlen bei der Ausfuhr 6 Kreuzer für den Centner, bei der Wiedereinfuhr 12 Kreuzer, zusammen 18 Kreuzer.

e. Was auf schweizerische Färbereien aus dem Badischen gebracht wird, um daselbst gefärbt zu werden, bezahlt bei der Ausfuhr nur die Hälfte des in der badischen Zollordnung bestimmten Ausgangszolls, und bei der Wiedereinfuhr nur die Hälfte des Eingangszolls.

f. Schafe, die auf badische Weiden getrieben werden, zahlen bei dem ersten Eintritt den Eingangszoll. Wenn sie in der Folge zur Schur nach Hause genommen werden mit der Erklärung: daß sie nach vollendeter Schur wieder zurük gehen, so werden bei dem ersten Ausgang zwei Drittel, sodann für den Wiederein- und Ausgang die Hälfte des tarifmäßigen Ein- und Ausgangszolls bezahlt. Werden sie aber zur Schurzeit ausgeführt ohne daß sie wieder zurükgebracht werden, so bleibt es bei dem tarifmäßigen Ausgangszoll.

Artikel 7.

Da die Verfassung der Schweiz und das in derselben bestehende Zollsystem nicht zulassen, daß die verschiedenen Zölle nach ihren Classen in Ausgang-, Eingang- und Transitzölle ausgeschieden werden, so wie dieses in der neuen großherzoglich-badischen Zollordnung geschehen ist, so werden die jezt bestehenden schweizerischen Zölle, sowie sie von der Tagsazung einstweilen bestätigt worden, als Grundlage des schweizerischen Zollbestandes angenommen. Sollte aber eine schon bei der eidgenössischen Tagsazung in Berathung liegende neue Organisation der eidgenössischen Zolleinrichtungen zu Stande kommen, so werden die darauf Bezug habenden Beschlüsse der großherzoglich-badischen Regierung mitgetheilt und der Gegenstand einer neuen Unterhandlung werden. Indessen gibt die schweizerische Eidgenossenschaft die Versicherung, daß die Gesammtheit der Zölle, welche in den verschiedenen Zollstätten der Schweiz von transitirenden Waaren erhoben werden, den Betrag des badischen Durchgangszolls auf einer ganz ähnlichen Landesstreke und Stundenlänge nicht übersteige und auch bei allfälliger Abänderung nicht übersteigen solle.

Für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren behält sich die Schweiz das Recht der vollständigen Reciprocität vor, wird inzwischen diese Reciprocität während der Dauer dieses Vertrags in Bezug auf nachfolgende, für die badischen Staaten wichtige Ausfuhrartikel nicht anwenden, und mithin während dieser Zeit die wirklich für diese nachbenannten Artikel bestehenden und in dem gegenwärtigen Tractat besonders ausgemittelten Zoll- und Verkaufsgebühren jeder Art nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide aller Art, Eisen, Glaswaaren, Tabak, Krapp, Steingut, Stroh, Strohfabricate, Wälderuhren, Vieh.

Für alle diese Gegenstände werden die in den Beilagen ausführlich angegebenen Zollanlagen als Basis der Verzollung während der Dauer dieses Vertrages angenommen.

Artikel 8.

Von diesen jezt bestehenden Zollanlagen werden für badische Einfuhrartikel nachfolgende Ausnahmen festgesezt:

Für die Früchte

wird das Pflastergeld in Schaffhausen auf 24 Kreuzer auf den Wagen gesezt.

Für den Wein:

die Einfuhr der badischen Weine wird in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau nach dem Maßstab von drei Gulden auf das neue badische Fuder gesezt.

Für das Eisen

wird der Einfuhrzoll in Basel auf 4 Kreuzer per Centner gesezt; in dem Kanton Thurgau auch auf 4 Kreuzer; in Schaffhausen die Einfuhr auf 2 Kreuzer, die Ausfuhr auf 4 Kreuzer und das Pflastergeld auf 20 Kreuzer per Wagen gesezt.

Für Glaswaaren:

in Schaffhausen für das Pflastergeld der Wagen auf 20 Kreuzer, und in Zürich per Eingangszoll 2 Kreuzer per Wagen und 1 Kreuzer per Karren.

Für das Vieh.

Im Kanton Schaffhausen.

Ein Stier oder Mastochs	4	Kreuzer.
Ein Zugochs oder Mastkuh	4	"
Eine ungemästete Kuh oder ein Kalb	2	"
Ein Schaf oder eine Ziege	1	"

Im Kanton Thurgau.

Ein Mastochs	8	Kreuzer.
Ein Zugochs	6	"
Eine Kuh	4	"
Ein Jährling	2	"
Ein Milchkalb, Schaf oder Kleinvieh	1	"

Steingut:

im Kanton Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Basel per Roßlast 12 Kreuzer.

Artikel 9.

Die Wasserzölle von Constanz bis Basel, bei deren Bestimmung sowohl die Distanzen, als die bisherigen respectiven Zollberechtigungen in Anschlag gebracht worden sind, werden für die verschiedenen Hauptstreken, in welche die Rheinschiffahrt eingetheilt werden muß, folgendermaßen festgesezt.

A. Tractus von Constanz bis Schaffhausen.

Für diese Streke ist der Wasserzoll für das Großherzogthum Baden und die angrenzenden Kantone Schaffhausen und Thurgau für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden Constanz Stygen	Schaffhausen Stein	Thurgau Dießenhofen Gottlieben Eschenz	Summa	
	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	fl.	kr.
Salz, ein Faß von circa 540 Pfund	4	4	4	—	12
Dito für die Streke von Constanz bis Stein	$2^1/_2$	4	$1^1/_2$	—	8
Kaufmannsgut per Schiffcentner	6	4	3	—	13
Früchte, ein neuer Sak von 9 Viertel Schaffhausermaß oder 136 badische Mäßlein neues Maß	4	$2^2/_3$	$2^1/_3$	—	9
Reis, ein halbes Faß	8	6	4	—	18
Gyps, ein Faß von 8 Centner	3	$1^3/_4$	2	—	$6^3/_4$
Stahl, ein Lägel	5	4	$1^1/_4$	—	$11^1/_4$
Wein, ein Schaffhauser Saum	8	4	6	—	18
Erz, ein Schweizerkübel	5	3	2	—	10
Rebsteken, per 1000 Stük	8	6	4	—	18
Bretter, das Fuder à 18 Stük dike oder 24 Stük Täferbretter	4	3	2	—	9
Latten, das Fuder zu 66 Stük	4	3	2	—	9
Bausteine, die Schifflast für $^1/_2$ Segner	16	12	8	—	36
Kabis, ein ordinäre Kabisschiff	16	12	8	—	36
Ziegelwaaren, eine Schifflast	24	16	14	—	54
Kohlen, eine Schifflast von $^1/_2$ Segner	32	24	16	1	12

Alle Artikel, die hievor nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Der hier festgesezte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Waaren bezogen, die von Constanz abwärts bis Stein oder bis Dießenhofen und Schaffhausen verführt werden, sowie auch umgekehrt von denjenigen Gütern und Waaren, die von Schaffhausen, Dießenhofen und Stein aufwärts geführt werden.

Als Ausnahme von dem Zollansaz des Salzes wird festgesezt, daß diejenigen Parteien desselben, welche die Streke von Constanz bis Stein zurüklegen und für die dortigen Magazine bestimmt sind, in Constanz 2 $^1/_2$, in Gottlieben 2 $^1/_2$ und in Stein 4 kr. per Faß bezahlen. Damit indessen beschwerliche Controllen entbehrlich gemacht werden, so wird das nach Stein bestimmte Quantum auf 1500 Faß jährlich festgesezt.

Alle Waaren, welche durch Constanz zu Wasser nach Gottlieben und von dort aus zu Lande in die Schweiz hineingehen, oder umgekehrt, in Gottlieben erst zu Schiffe geladen werden und über Constanz aufwärts gehen, bezahlen die Hälfte des vorstehenden Constanzerzolls.

Der Bezug der oben ausgemittelten Wasserzölle findet für den großherzoglich-badischen Antheil bei der Fahrt abwärts in Constanz, für die Fahrt aufwärts in Stygen, für den Kanton Thurgau entweder in Gottlieben, Eschenz oder Dießenhofen auf solche Weise statt, daß auf- und abwärts an jeder dieser Zollstätte(n) der Zoll bezogen werden kann, insofern nicht darüber Ausweisung geschieht, daß solcher früher schon einmal bezahlt worden; für den Kanton Schaffhausen für auf- und abwärts in Stein statt.

Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollstätten angelegt, noch die festgesezten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

B. Tractus von Schaffhausen bis Röthelen.

Für diese Streke ist der Wasserzoll des Großherzogthums Baden und der angrenzenden Kantone Zürich und Schaffhausen für die verschiedenen Artikel ausgeschieden worden, wie folgt:

	Baden	Zürich	Schaffhausen	Summa
	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
Kaufmannsgut, der Schiffscentner	1	2	$1^1/_2$	$4^1/_2$
Getreide, ein neuer Sak von 9 Viertel Schaffhauser Maß oder 136 badische Mäßlein	$1^3/_4$	4	1	$6^3/_4$
Salz, vom Faß	1	3	$^1/_2$	$4^1/_2$
Reis, das halbe Faß	$1^3/_4$	$4^1/_2$	$^1/_2$	$6^3/_4$
Branntwein, der Schaffhauser Saum	$10^1/_2$	21	9	$40^1/_2$
Wein, der Saum	$3^1/_2$	7	3	$13^1/_2$
Stahl, die Lägel	$2^1/_4$	5	$1^3/_4$	9
Gyps, ein Faß von 8 Centner	1	3	$^1/_2$	$4^1/_2$
Erz, ein Schweizerkübel	$1^3/_4$	$4^1/_2$	$^1/_2$	$6^3/_4$
Bier, der Schaffhauser Saum	$1^3/_4$	$4^1/_2$	$^1/_2$	$6^3/_4$
Kabis, ein Weidling	$2^1/_4$	$5^1/_4$	$1^1/_2$	9
Kohlen, ein Weidling	$2^1/_4$	$5^1/_4$	$1^1/_2$	9

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Dieser hier festgesezte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von der Schiffländе unter dem Rheinfall nach Eglisau oder nach Röthelen und weiter hinunter geführt werden. Von den Gütern und Waaren, die von Rheinau oder Ellikon abgehen und den Rhein hinunter nach Eglisau bis nach Röthelen versendet werden, wird der für den Kanton Schaffhausen ausgeschiedene Antheil nicht bezogen.

Der Bezug des für diese Strecke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum an der Zollstätte zu Röthelen, für den Kanton Zürich in Eglisau und für den Kanton Schaffhausen in dem Schlößlein Wördt statt.

Zu Erleichterung der Schiffahrt, und da es unmöglich ist, mit den zusammengesezten Weidlingen oder sogenannten Gefährten, an den Zollstätten anzufahren, wird den unter obrigkeitliche Aufsicht gestellten Unternehmern der Schiffahrt gestattet, sich mit Ladkarten, die von den competenten obrigkeitlichen Behörden gehörig legalisirt sind und deren Form man gegenseitig bestimmen wird, bei den Zollstätten auszuweisen, und den Betrag des Zolls monatlich nach Inhalt der Ladkarten abzutragen. Einzelne Weidlinge sollen bei den Zollstätten anhalten und den Zollbetrag sogleich bezahlen.

Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollstätten angelegt, noch die festgesezten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

C. Tractus von Röthelen bis Coblenz oder bis Waldshut.

Auf dieser Streke ist der Wasserzoll dahin festgesezt, daß das Großherzogthum Baden und der Kanton Aargau denselben nach folgendem Tarif, und zwar jeder Staat zur Hälfte, zu beziehen hat.

	Kreuzer.
Reis, das halbe Faß	4 1/2
Kaufmannsgut, der Schiffcentner	3
Getreide, ein neuer Sak von 9 Viertel Schaffhauser Maß oder 136 Mäßlein neues badisches Maß	4
Salz, ein Faß	2
Wein, der Saum	8
Branntwein, der Saum	24
Stahl, eine Lägel	4 1/2
Gyps, ein Faß	2
Erz, der Schweizerkübel	3
Bier, der Saum	3

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Dieser hier festgesezte Wasserzoll wird in seiner Totalität von allen Gütern und Waaren bezogen, die von Röthelen den Rhein hinunter nach Zurzach, nach Coblenz oder Waldshut gehen, ebenso von den Gütern und Waaren, die von Waldshut, Coblenz oder Zurzach den Rhein hinauf bis nach Röthelen versendet werden.

Der Bezug des für diese Streke ausgemittelten Zollbetrags findet für das Großherzogthum Baden an der Zollstatt zu Röthelen statt, für den Kanton Aargau zu Coblenz, und für die von Röthelen nach Zurzach gehenden Waaren in Zurzach.

Von der Einführung dieser neuen Zollausscheidung an sollen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, ohne Einwilligung beider Staaten, weder neue Zollstätte(n) angelegt, noch die festgesetzten Zölle in ihrem Betrag erhöht werden.

D. Tractus von Coblenz oder Waldshut bis Laufenburg.

Für diese Streke ist der Wasserzoll folgendermaßen festgesezt:

	Kreuzer.
Kaufmannsgut, der Schiffcentner	3
Getreide, der Sak von 136 Mäßlein neuen badischen Maßes	4
Salz, das Faß	2
Reis, das halbe Faß	4 1/2
Wein, der Saum	8
Branntwein, der Saum	24
Bier, der Saum	3
Stahl, die Lägel	4 1/2
Erz, der Schweizerkübel	3
Gyps, das Faß	2

Der Betrag des Zolls dieser Streke wird für Baden in Waldshut und für Aargau in Laufenburg für jeden Theil zur Hälfte erhoben.

E. Tractus von Laufenburg bis Augst.

Für diese Streke ist der Wasserzoll folgendermaßen bestimmt:

	Kreuzer.
Kaufmannsgut, der Schiffcentner	6
Getreide, der Sak von 136 Mäßlein neuen badischen Maßes	8
Salz, das Faß	4
Reis, das halbe Faß	6 3/4
Wein, der Saum	16
Branntwein, der Saum	48
Bier, der Saum	6
Stahl, die Lägel	9
Erz, der Schweizerkübel	6
Gyps, das Faß	4
Steine, ein Weidling	6
Steinkohlen, ein Weidling	12

Ein Glarner- oder sogenanntes Tafelschiff bezahlt für beide Streken D. und E. den bisherigen Gesammtzoll von fl. 11 auf einmal in Laufenburg.

Die Verzollung der Holzflöße in Bezug auf beide Streken bleibt auf dem nämlichen Fuß, wie sie in dem § 3 des Vertrags zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau im Jahr 1808 festgesezt worden.

Alle Artikel, die oben nicht genannt sind, werden auf den Fuß des Kaufmannsguts verzollt.

Der Betrag des Zolls dieser Streke wird für beide Theile von jedem zur Hälfte von denjenigen Schiffen, welche von Laufenburg abfahren, an diesem benannten Ort erhoben; was aber unterhalb Laufenburg vom Land stößt, bezahlt den gleichen Zoll für die ganze Streke zur Hälfte auf badischer Seite zu Schwörstadt, und zur andern Hälfte auf aarganischer Seite zu Rheinfelden oder Augst.

F. Tractus von Augst bis an die schweizerische Grenze unterhalb Basel.

Von dieser Streke wird ein Wasserzoll nach folgenden Bestimmungen erhoben und unter das Großherzogthum Baden und den Kanton Basel zu ein Sechstheil für das erstere und fünf Sechstheil für den leztern getheilt:

	Baden		Basel		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kaufmannsgut, der Schiffscentner	—	$\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	3
Getreide, der Sak zu 136 badische Mäßlein	—	$\frac{2}{3}$	—	$3\frac{1}{3}$	—	4
Salz, das Faß	—	$\frac{1}{3}$	—	$1\frac{2}{3}$	—	2
Reis, das halbe Faß	—	$\frac{3}{4}$	—	$3\frac{3}{4}$	—	$4\frac{1}{2}$
Wein, der Saum	—	$1\frac{1}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	—	8
Branntwein, der Saum	—	4	—	20	—	24
Bier, der Saum	—	$\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	3
Stahl, die Lägel	—	$\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	3
Steine, ein Weidling	—	$\frac{2}{3}$	—	$3\frac{1}{3}$	—	4
Bretter, ein Weidling	—	$1\frac{1}{2}$	—	$10\frac{1}{2}$	—	12
Steinkohlen, ein Weidling	—	$\frac{2}{3}$	—	$3\frac{1}{3}$	—	4
Ein Glarner Schiff	—	40	3	20	4	—

Der großherzoglich-badische Antheil für diese Streke wird um mehrerer Bequemlichkeit willen in Laufenburg erhoben und innert dieser Streke selbst keine Zollstatt angelegt.

Der Antheil des Kantons Basel wird ausschließend in der Stadt Basel und zwar nur von denjenigen Waaren bezogen, welche durch die Stadt den Rhein hinunter transitiren; diejenigen Güter und Waaren hingegen, welche in Basel abgeladen werden, bezahlen nur den dortigen Eingangszoll.

Der Zeitpunkt der Einführung und Erhebung der Wasserzölle nach den vorstehenden Bestimmungen ist auf den 1. September nächstkünftig festgesezt.

Artikel 10.

Die Weg- und Brükengelder werden von beiden Theilen vorbehalten.

Artikel 11.

Waag- und Lager- oder Einstellgelder sollen nur dann nach den bestehenden Tarifen genommen werden, wenn wirklich gewogen oder eingestellt wird. Ebenso sollen die Auf- und Abladgebühren von den dazu aufgestellten Personen nur dann gefordert werden, wenn von denselben wirklich auf- oder abgeladen worden. Auch soll hierin zwischen badischen und schweizerischen Angehörigen eine vollkommene Gleichheit in den Gebühren beobachtet werden.

Artikel 12.

Diejenigen eigenen Producte und Fabricate, welche aus der Schweiz in das Badische eingeführt werden, sollen, wenn sie den Eingangszoll bezahlt haben, in Hinsicht der Anlagen und Entrichtung der

Accise völlig auf die gleiche Weise behandelt werden, wie die gleichen inländischen Producte und Fabricate nach der badischen Accisordnung behandelt werden.

In der Schweiz soll in Hinsicht der badischen Producte und Fabricate, welche in dieselbe eingeführt werden, eine vollständige Reciprocität stattfinden, dergestalt, daß von jenen, welche neben dem Eingangszoll auch der Accise unterworfen sind, diese nur nach dem für den Inländer bestehenden Tarif erhoben werde.

Artikel 13.

Die unter vorigen Staatsverhältnissen, und besonders vor dem Anfall der Stift-st. blasischen Besizungen an das Großherzogthum Baden stattgefundenen Convenienzen und Observanzen oder förmlichen Verträge über einzelne Zollfreiheiten, und darunter namentlich der Vertrag von Waldshut vom 14. October 1807 wegen dem damals in dem Kanton Schaffhausen eingeführten Weggeld, sind wechselseitig und gänzlich aufgehoben.

Artikel 14.

Insofern Mangel an Feldfrüchten eine Beschränkung in der Ausfuhr derselben erheischt, wird die badische Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein mit Hinsicht auf das badische Landesbedürfniß durch Unterhandlung auszumittelndes Quantum so lange zugestehen und verabfolgen lassen, bis die Beschränkung wieder aufgehoben werden kann.

Artikel 15.

Die Erzeugnisse von liegenden Gründen jeder Art, welche badische Angehörige im schweizerischen und schweizerische Angehörige im badischen Territorialgebiet besizen, sind dem Ausfuhrzoll unterworfen, wenn sie nicht direct vom Felde in das anderseitige Gebiet geführt, sondern in Schennen und Keller gebracht, um erst, wenn der Zwek dieser Zwischenbestimmung erreicht ist, ab- und ausgeführt zu werden.

Werden sie aber von dem erzeugenden Grundstük direct und ohne Zwischenbestimmung ausgeführt, so sind sie ausfuhrzollfrei, ohne daß es einer besondern Legitimation bedarf, wenn das Grundstük nur eine Stunde von dem jenseitigen Gebiet entfernt ist. Bei einer größern Entfernung aber muß die Zahl der Fuhren und die Zeit der Abfahrt bei dem betreffenden Ortszoller oder Ortsacciser angegeben werden, von diesem hernach ein Ausfuhrschein, jedoch unentgeldlich, darüber ausgestellt, und dieser Schein bei dem Zoller oder Acciser an dem Austrittpunkt abgegeben werden, bei Strafe des doppelten Zollsazes, und bei abermaliger Übertretung einer schärfern Ahndung.

Die zum Anbau dieser Güter nöthigen Utensilien, als Wingartspfähle, Dung rc. sind zollfrei.

Artikel 16.

Die Vermögenssteuer, welche von schweizerischen Gefällen und Liegenschaften in den großherzoglich-badischen Landen erhoben wird, in so weit sie der von ausländischem Eigenthum nicht bezogen werdenden Accise zum Surrogat dient, soll nach dem Maßstab der Verordnungen vom 31. August 1808 und 13. Februar 1809 einmal wie das andere auf dem gleichen Fuß und ohne Aufschlag entrichtet, und zu dem Ende hin den betreffenden Kantonen der auf die vorermeldten Verordnungen gegründete Specialetat mitgetheilt werden.

Artikel 17.

Keiner der beiden Staaten soll mit einem Dritten Tractate eingehen, durch welche der gegenwärtige de facto entkräftet würde.

Artikel 18.

Vorstehender Staatsvertrag ist für beide Staaten auf die nächsten zehn Jahre, von dem Tage der wechselseitigen Ratification an gerechnet, verbindlich.

Basel, den sechs und zwanzigsten Juni des Jahrs Eintausend acht hundert und zwölf. 26. Juni 1812.

(L. S.) **A. J. von Ittner,** großherzoglich-badischer außerordentlicher Gesandter bei der Eidgenossenschaft.

(L. S.) **David Stockar** von Neuforn, Sekelmeister.

(L. S.) **Ernst Philipp von Sensburg,** großherzoglich-badischer Staatsrath.

(L. S.) **J. Conrad Finsler,** eidgenössischer Oberst-Quartiermeister.

B. Nachträgliche Artikel zu dem vorstehenden Vertrag vom 26. Juni 1812.

Die endsunterzeichneten Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden an der einen, und der schweizerischen Eidgenossenschaft an der andern Seite, sind über nachfolgende Erläuterungen des heute unter ihnen abgeschlossenen Staatsvertrags miteinander übereingekommen:

I. Zusaz zum 8. Artikel.

Neben den von schweizerischer Seite eingegangenen Bedingungen zum Vortheil mehrerer badischer Ausfuhrartikel, wird man sich von Seite der betreffenden eidgenössischen Stände und ihrer Angehörigen gar nicht widersezen, daß gegen Befreiung aller zum Überlinger Fruchtmarkt gehenden Früchte vom Einfuhrzoll der bisher den Käufern obgelegene Zoll und die sonsten herkömmlichen Gebühren nach wie vor bezahlt werde[n], und daß die gewöhnlichen, von Utwyl und Steinach nach Überlingen gehenden wöchentlichen sogenannten Marktschiffe ihre herkömmlichen besondern Freiheiten genießen.

II. Dem 15. Artikel wird folgende nähere Erläuterung gegeben:

Unter der zugegebenen wechselseitigen zollfreien Ausfuhr der Erzeugnisse eigener liegenden Gründe[n] sind auch Bau- und Brennmaterialien aus eigenen Waldungen und Grundstüken mit einbegriffen, jedoch in der Meinung, daß das Holz nach forstpolizeilicher Vorschrift gefällt, und daß im Badischen von dem Brennholz die Accise entrichtet werde.

Diese vorstehenden nähern Erläuterungen haben aus wohl überdachten Gründen dem Text des Vertrags selbst nicht beigerükt werden können und sollen weder von dem einten noch andern Theile in keinerlei Form öffentlich bekannt gemacht werden. Sie sollen aber dennoch die gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, wie wenn sie wörtlich an ihrer gebührenden Stelle dem Vertrag beigerükt wären.

Basel, den sechs und zwanzigsten Juni des Jahres Eintausend acht hundert und zwölf. 1812.

(L. S.) **A. J. von Ittner,** großherzoglich-badischer außerordentlicher Gesandter bei der Eidgenossenschaft.

(L. S.) **David Stockar** von Neuforn, Sekelmeister.

(L. S.) **Ernst Philipp von Sensburg,** großherzoglich-badischer Staatsrath.

(L. S.) **J. Conrad Finsler,** eidgenössischer Oberst-Quartiermeister.

C. Eidgenössische Ratification vom 18. Juli 1812.

Wir Peter Burckhardt, Landammann der Schweiz und Präsident der Tagsazung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und zu wissen: daß, nachdem der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg zc. zc. auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten, nämlich im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft durch die hochgeachteten Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Sekelmeister des Kantons Schaffhausen, und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und eidgenössischer Oberst-Quartiermeister;

und im Namen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, durch den hochwohlgebornen hochgeachteten Herrn Albrecht Joseph von Ittner, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Königlichen Hoheit bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, geheimen Rath und Director des Seekreises, und den hochwohlgebornen Herrn Ernst Philipp von Sensburg, großherzoglich-badischen wirklichen Staatsrath und Director des Steuerdepartements,

den 26. Juni 1812 in Basel unterzeichnete Zoll- und Handelsvertrag die Ratification der hohen eidgenössischen Tagsazung erhalten hat;

Wir, kraft der Uns durch die §§ 17 und 24 der allgemeinen schweizerischen Bundesverfassung eingeräumten Gewalt, bemeldten Staatsvertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Folgt der Wortlaut des Vertrags)

als von der schweizerischen Eidgenossenschaft in allen seinen Theilen angenommen und ratificirt erklären, und versprechen hiemit feierlich, daß dieser Staatsvertrag gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Zu dessen Urkunde ist die gegenwärtige Ratification von Uns und dem eidgenössischen Kanzler unterschrieben und mit dem schweizerischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Basel, den achtzehnten Juli im Jahr nach Christi Geburt Eintausend acht hundert und zwölf. 18. Juli 1812.

Der Landammann der Schweiz,
Peter Burckhardt.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

D. Großherzoglich-badische Ratification vom 13. Juli 1812.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg zc., Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsburg, zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Krautheim, zu Wertheim, Neidenau und Billigheim u. s. w., Graf zu Hanau zc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung: daß, nachdem zwischen Uns und der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft zu Erleichterung der wechselseitigen

Handelsverhältnisse ein Staatsvertrag durch die beiderseits hiezu beauftragten Bevollmächtigten, nämlich Unsererseits durch Unsern außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimen Rath, Albrecht Joseph von Ittner, und Unsern wirklichen Staatsrath und Director des Steuerdepartements, Ernst Philipp von Sensburg, sodann

eidgenössischer Seits durch die Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Sekelmeister des Kantons Schaffhausen, und Johann Conrad Finsler, des Kleinen Raths des Kantons Zürich und eidgenössischen Oberst-Quartiermeister, am 26. Juni dieses Jahrs zu Basel abgeschlossen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Folgt der Wortlaut des Vertrags)

und Wir obige Übereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt haben, als ratificiren und bestätigen Wir hiedurch solche in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen bei Unserm großherzoglichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger, diesen Staatsvertrag gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratification höchsteigenhändig unterschrieben, und das zur Zeit noch gebraucht werdende Staatsinsiegel Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Gnaden anhängen lassen.

So geschehen und gegeben in Carlsruhe, den 13. Juli 1812.

Carl.

Freiherr von Edelsheim.

Auf Seiner königlichen Hoheit Specialbefehl,

C. Baumgärtner.

Die vorstehenden Ratificationsurkunden wurden am 30. August 1812 ausgewechselt zu Singen zwischen dem schweizerischen Bevollmächtigten, Herrn Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen, und dem großherzoglich-badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn von Ittner.

17.

Convention zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau über gegenseitige Zollverhältnisse.

A. Convention vom 28. Juni 1812.

Nachdem durch den neuerlich zwischen dem Großherzogthum Baden und der schweizerischen Eidgenossenschaft unterhandelten allgemeinen Zoll- und Handelsvertrag und durch das in den großherzoglichen Landen aufgestellte neue Zollsystem die zwischen besagtem Großherzogthum und dem Kanton Aargau in Folge des Staatsvertrags vom 17. September 1808 bestehenden besondern Zollverhältnisse nothwendig auch Abänderungen erleiden und mit dem allgemeinen Zollvertrag der Schweiz in Einklang gebracht werden mußten, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten beider Staaten unter Vorbehalt höherer Genehmigung über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen.

1. Der sogenannte Hauptlandzoll von Rheinfelden, Waldshut und Laufenburg, sowie der Geleitszoll an lezterem Orte, soll noch ein Jahr, nämlich bis und mit dem lezten Juni 1813, nach den in

obbenanntem Staatsvertrag, Art. 6, 7 und 8, enthaltenen Bestimmungen von beiden Landesregierungen fortan gemeinsam bezogen und verrechnet werden.

2. Vom 1. Heumonat 1813 an aber wird diese Zollverbindung aufhören und jede Regierung den Bezug ihres eigenthümlichen Zollantheils auf die ihr schikliche Weise anzuordnen befugt sein.

3. Dieser Antheil an dem Hauptzoll zu Land soll von Seite des Kantons Aargau nicht höher als in dem bisherigen Verhältnisse, nämlich von den[en] über Rheinfelden und Laufenburg nach Waldshut, oder umgekehrt von Waldshut über Laufenburg und Rheinfelden transitirenden Waaren, sowie von dem Geleitszoll von Laufenburg die Hälfte, von den in Rheinfelden oder Groß-Laufenburg in den Kanton eintretenden und nach dem Innern der Schweiz bestimmten Gütern aber Zweidrittheile des bisherigen tarifmäßigen Zollbetrags bezogen, von Seite des Großherzogthums Baden aber dieser Zollantheil nicht höher enthoben (!) werden, als die Anwendung des daselbst eingeführten neuen Zollsystems mit sich bringt, wie selbes durch den mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen allgemeinen Zoll- und Handelsvertrag vom 26. Brachmonat 1812 festgesezt und modificirt worden ist.

4. Beide Staaten entlassen sich gegenseitig der am Schluß des Art. 6 des Vertrags von 1808 enthaltenen Verbindlichkeit, die bestehenden Communicationsstraßen von Klein-Laufenburg nach Rheinfelden und von Rheinfelden bis Basel-Augst nicht in Hauptstraßen zu verwandeln und stellen an Plaz dieser aufgehobenen Verpflichtung die neue Verbindlichkeit, auf ihren Communicationsstraßen keine gegenwärtiger Übereinkunft zuwiderlaufende Erhöhung des Transitzolls, unter was immer für einem Namen, und eben so wenig eine Art von Zwangsmaßregeln, welche die Freiheit der Passage von einer Landesgrenze zur andern hemme, eintreten zu lassen.

5. Die Rhein- oder Wasserzölle, dieselben mögen gemeinsam oder einseitig bezogen werden, bleiben noch bis Ende August 1812 bei den gleichen Bestimmungen, wie sie im 3. Artikel des mehrbenannten Staatsvertrags enthalten sind; vom 1. September an treten aber in Beziehung auf diese Wasserzölle auch auf der kanton-aargauischen Grenze alle jene Bestimmungen und Anordnungen in Wirksamkeit, welche über die Rheinzölle längs der ganzen Schweizergrenze in dem neuen allgemeinen Zoll- und Handelsvertrag festgesezt sind.

6. Alle Bestimmungen der Art. 3, 6, 7 und 8 des Staatsvertrags vom 17. Herbstmonat 1808 sind, in so weit sie dieser neuen Übereinkunft entgegen, von der Zeit an, als dieselbe in Wirksamkeit tritt, für aufgehoben erklärt, worunter namentlich auch der Beisaz des 2. Artikels, in so weit darin auch für die Hinkunft eine Concurrenz der beidseitigen Regierungen zu neuen Brüken oder zu Hauptbrüken-Reparationen stipulirt ist, begriffen wird.

Außerdem bleibt benannter Staatsvertrag seinem ganzen Inhalt nach in voller Kraft.

Gegenwärtige Übereinkunft, deren möglichst baldige Ratification beiden respectiven Landesregierungen vorbehalten bleibt, ist in zwei gleichlautenden Doppeln ausgefertigt und von den beidseitigen hochgeachteten Herren Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

Zu Basel am 28. Brachmonat 1812.

Carl Fetzer,
kanton-aargauischer Regierungsrath.
Johann Heinrich Rothpletz,
kanton-aargauischer Finanzrath.

A. J. v. Ittner,
großherzoglich-badischer Gesandte bei der Schweiz.
Sensburg,
großherzoglich-badischer Staatsrath.

B. Ratification des Kantons Aargau, vom 9. Juli 1812.

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß wir vorstehende Übereinkunft gutgeheißen und genehmigt haben, auch zugleich erklären:

Daß dieselbe nach gleichfalls erfolgter Ratification von Seite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und vorgegangener Auswechslung hierseits in allen ihren Theilen als Richtschnur angenommen und befolgt werden solle.

Gegeben in Aarau den 9. Juli 1812.

Der Präsident des Kleinen Raths:
C. Reding.

(L. S.)

Für den Staatsschreiber:
Tschudi.

C. Großherzoglich-badische Ratification, vom 13. Juli 1812.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc., Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, Graf zu Hanau, u. s. w., urkunden und bekennen hiemit, daß der zwischen Unsern und den Bevollmächtigten der löblichen schweizerischen Eidgenossenschaft am 26. Juni dieses Jahres zu Basel abgeschlossene Handelsvertrag in dem zwischen Uns und dem eidgenössischen Kanton Aargau unterm 17. September 1808 zu Stande gekommenen früheren Staatsvertrag in Ansehung der bisher bestandenen besondern Zollverhältnisse verschiedene Abänderungen nothwendig gemacht hat, und daß dieser Abänderungen halber zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich von Unserer Seite durch Unsern außerordentlichen bevollmächtigten Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimen Rath, Albrecht Joseph von Ittner, und Unsern wirklichen Staatsrath und Director des Steuerdepartements, Ernst Philipp Sensburg, sodann von Seiten des löblichen Kantons Aargau

durch die Herren: Carl Fetzer, kanton-aargauischen Regierungsrath,
und
Johann Heinrich Rothplez, kanton-aargauischen Finanzrath

unterm 28. Juni dieses Jahres zu Basel ein weiterer Specialvertrag abgeschlossen und Uns zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher wörtlich also lautet:

Nachdem ꝛc. ꝛc.

(Folgt der wörtliche Inhalt des Staatsvertrags.)

Da Wir nun Uns bewogen gefunden haben, den vorstehenden Vertrag seinem ganzen Inhalt nach zu ratificiren, so erklären wir hiemit wohlbedächtlich und feierlich, daß Wir denselben in allen seinen Theilen vollkommen genehm halten, und versprechen dahero für Uns und Unsere Regierungsnachfolger, solchem stets getreulich nachzukommen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Ratificationsurkunde eigenhändig unterzeichnet und das zur Zeit noch gebraucht werdende Staatsinsiegel Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Gnaden anhängen lassen.

So geschehen und gegeben: Carlsruhe, den 13. Juli 1812.

Carl.

Auf Sr. Königl. Hoheit Specialbefehl:

(L. S.) Freiherr **v. Edelsheim.** **C. Baumgärtner.**

Die Auswechslung der vorstehenden Ratificationsurkunden hat am 26 August 1812 zu Constanz stattgefunden zwischen dem aarganischen Bevollmächtigten, Herrn Stockar von Neuforn, Sekelmeister des Kantons Schaffhausen, und dem großherzoglich-badischen Gesandten in der Schweiz, Herrn von Ittner, nachdem die Tagsazung am 16. Juli die Genehmigung des Vertrags und dessen Niederlegung in das eidgenössische Archiv erklärt hatte. (S. Seite 337 des gegenwärtigen Repertoriums.)

18.

Defensiv-Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 27. September 1803.

A. Vertrag vom 27. September 1803.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français, et la Diète Helvétique, au nom des dix-neuf Cantons suisses, également animés du désir de resserrer les liens d'amitié qui subsistent entre les deux nations et de rétablir les conditions de l'aillance qui les a constamment unies, sur des bases plus favorables à la Suisse, mieux adaptées à son organisation fédérale, et qui aient pour unique but l'utilité, la défense et la sûreté mutuelle, sans tendre à l'offense de qui que ce soit.

Le premier Consul de la République française, au nom du Peuple français, a nommé pour négocier et conclure un nouveau traité d'aillance défensive, avec les députés désignés à cet effet par la Diète suisse, le Général *Ney*, Ministre plénipotentiaire en Suisse, et ce Ministre et les députés nommés par la Diète, *Louis d'Affry*, Landammann de la Suisse et Avoyer de Fribourg; *Jean Reinhard*, Bourguemaître de Zurich et député de son Canton; *Frédérich Freudenreich*,

Der erste Consul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volks, und die schweizerische Tagsazung, im Namen der neunzehn Kantone der Schweiz, von gleicher Begierde beseelt, die freundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen beiden Nationen bestehen, noch enger zu knüpfen, und die Bundesbedingungen, welche dieselben beständig vereinigten, auf Grundlagen wieder herzustellen, welche für die Schweiz günstiger und ihrer Föderalverfassung angemessener seien, und deren einziger Zweck auf den gegenseitigen Vortheil, Vertheidigung und Sicherheit, und keineswegs auf den Angriff gegen irgend Jemanden gehe.

Nachdem der erste Consul der fränkischen Republik im Namen des fränkischen Volkes den General Ney, bevollmächtigten Minister in der Schweiz, ernannt hat, um mit denjenigen Gesandten, welche hiezu von der schweizerischen Tagsazung bezeichnet worden, ein neues Schuzbündniß zu unterhandeln und abzuschließen, so sind dieser Minister und die von der Tagsazung ernannten Gesandten, Ludwig v. Affry,

Conseiller d'Etat de Berne et député de son Canton; *Emanuel Jauch*, Banneret et député d'Uri; *Charles Müller-Friedberg*, Conseiller d'Etat de St. Gall et député de son Canton; *Jacques Zellweguer*, Landammann d'Appenzell et député de son Canton; et *François Antoine Wursch*, Landammann d'Unterwald le bas et Conseiller de légation de son Canton, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Il y aura à perpétuité paix et amitié entre la République française et la Suisse, et une alliance défensive entre les deux nations qui durera cinquante ans.

La paix perpétuelle de 1516, étant la base fondamentale des alliances faites depuis cette époque entre les deux Etats, est rappelée dans le présent traité de la manière la plus expresse, ainsi que l'acte de médiation du 30 Pluviose an 11 (19. février 1803).

Art. 2.

L'un des effets de cette alliance étant d'empêcher qu'il ne soit porté atteinte à l'indépendance et à la sûreté de la Suisse, la République française promet d'employer constamment ses bons offices pour lui procurer sa neutralité, et pour lui assurer la jouissance de ses droits envers les autres puissances.

La République française s'engage, dans le cas où la Suisse ou une partie quelconque de la Suisse serait attaquée, de la défendre et de l'aider de ses forces et à ses frais, mais seulement sur la réquisition formelle de la Diète helvétique.

Landammann der Schweiz und Schultheiß von Freiburg; Hans Reinhard, Burgermeister von Zürich und Gesandter seines Kantons; Friedrich Freudenreich, Staatsrath von Bern und Gesandter seines Kantons; Emanuel Jauch, Pannerherr und Gesandter von Uri; Jakob Zellweger, Landammann von Appenzell und Gesandter seines Kantons; Carl Müller-Friedberg, Staatsrath von St. Gallen und Gesandter seines Kantons; Franz Anton Würsch, Landammann und Gesandtschaftsrath von Unterwalden nid dem Wald, nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Es soll zwischen der fränkischen Republik und der Schweiz auf immer Friede und Freundschaft statthaben; deßgleichen ein Schuzbündniß zwischen beiden Nationen, das auf fünfzig Jahre gelten soll.

Dem ewigen Frieden, welcher im Jahr 1516 zwischen beiden Staaten geschlossen worden, und der die Grundlagen der seitherigen Bündnisse zwischen beiden Nationen ausmacht, wird in gegenwärtigem Tractat auf das bestimmteste gerufen, und ebenso der Vermittlungsurkunde vom 30. Pluviose des 11. Jahrs (19. Februar 1803).

Art. 2.

Da eine der Wirkungen dieses Bündnisses dahin gehen soll, zu verhindern, daß der Unabhängigkeit und der Sicherheit der Schweiz zu nahe getreten werde, so verspricht die fränkische Republik ihre stäte und gute Verwendung, um der Schweiz ihre Neutralität zu verschaffen, und um ihr den Genuß ihrer Rechte gegen andere Mächte zu sichern.

Die fränkische Republik verpflichtet sich, im Fall die Schweiz oder irgend ein Theil derselben angegriffen werden sollte, dieselbe zu vertheidigen, und sie mit ihrer Macht und auf ihre Kosten zu unterstüzen, jedoch nur, wenn sie dazu von der helvetischen Tagsazung förmlich wird aufgefordert sein.

Art. 3.

Si le territoire continental de la République française, tel qu'il est aujourd'hui, était attaqué ou envahi, et si le Gouvernement français jugeait qu'il a besoin pour le défendre d'un plus grand nombre de troupes suisses que celles qu'il aura à son service, d'après la capitulation conclue avec la Diète de la Suisse, sous la date du présent traité, les Cantons promettent et s'engagent d'accorder dix jours après la réquisition, qui leur en sera faite par le Gouvernement français, une nouvelle levée de gens volontaires et engagés de leur bon gré; le cas toutefois réservé, où la Suisse serait elle-même en guerre, ou dans un péril imminent d'être attaquée.

Cette nouvelle levée, qui sera faite aux dépens du Gouvernement français, ne pourra excéder huit mille hommes, qui ne seront employés que pour la défense du territoire continental de la République française.

Cette levée ne pourra être faite dans le même moment que celle des 5mes bataillons capitulés.

Art. 4.

Les huit mille hommes stipulés dans l'article précédent, seront organisés et traités à tous égards comme les autres régiments suisses, qui serviront alors par capitulation, et ils jouiront comme eux du libre exercice de la religion et de la justice.

Après la guerre, ce corps de troupes sera renvoyé dans son pays, et il recevra un mois de solde à compter du jour de la rentrée en Suisse.

Art. 3.

Wenn das Gebiet der fränkischen Republik auf dem festen Lande nach seinen dermaligen Grenzen angegriffen oder überzogen würde, und die fränkische Regierung zu dessen Vertheidigung eine größere Anzahl Schweizertruppen nöthig glaubte, als diejenige ist, welche nach der unter heutigem Tage mit der schweizerischen Tagsazung abgeschlossenen Capitulation in ihrem Dienst sein wird, so versprechen und verpflichten sich die Kantone, zehn Tage nach der Aufforderung, welche sie von der fränkischen Regierung werden erhalten haben, eine neue Werbung freiwilliger Leute, die sich anwerben lassen wollen, zu gestatten; den Fall jedoch immer vorbehalten, daß die Schweiz selbst in Krieg verwikelt oder die drohende Gefahr eines eigenen Angriffs für sie vorhanden wäre.

Diese neue Truppenwerbung, welche auf Kosten der fränkischen Republik geschehen soll, kann nicht über 8000 Mann steigen, welche einzig zur Vertheidigung des Gebiets der fränkischen Republik auf dem festen Lande gebraucht werden sollen.

Diese Anwerbung soll nicht zu gleicher Zeit mit derjenigen des capitulationsmäßigen fünften Bataillons stattfinden können.

Art. 4.

Die im vorhergehenden Artikel bemeldeten 8000 Mann sollen in allen Rüksichten auf eben dem Fuß organisirt und gehalten werden, wie die andern Schweizerregimenter, die dannzumal capitulationsmäßig im Dienste sind, und sie sollen gleich jenen der freien Ausübung ihrer Religion und eigener Rechtspflege genießen.

Nach geendigtem Krieg sollen diese Corps in ihre Heimat zurükgesandt werden und vom Tage ihrer Rükkehr in die Schweiz an gerechnet den Sold eines Monats beziehen.

Art. 5.

Il ne sera accordé par l'une des deux puissances contractantes aucun passage sur son territoire aux ennemis de l'autre puissance. Elles s'y opposeront même à main armée s'il est nécessaire. Ce présent traité, absolument défensif, ne doit d'ailleurs préjudicier ni déroger en rien à la neutralité des parties.

Art. 6.

L'une des deux puissances contractantes ne pourra pas, après avoir requis les secours de son allié, conclure de paix à son insu, et elle devra le comprendre dans ses traités de trêve ou de pacification, dans le cas où il l'aurait demandé.

Art. 7.

Les parties contractantes s'engagent à ne faire aucun traité, convention ou capitulation contraires au présent traité d'ailliance.

Les capitulations conclues ou à conclure avec les Républiques italienne et batave, ainsi qu'avec sa Majesté Catholique et le Saint Siège, en les renfermant dans les clauses du présent article, sont expressément réservées.

Art. 8.

Pour éviter à l'avenir toute discussion territoriale, il sera procédé à une rectification de limites entre la France et les Cantons adjacents, duement autorisés par la Diète. On prendra pour base l'état actuel des frontières, et pour les changements qui seront trouvés nécessaires, afin de faciliter aux deux pays le service des douanes, et d'assurer la liberté des communications, on cherchera à rendre les compensations aussi justes que convenables.

Art. 5.

Es soll von keiner der unterhandelnden Mächte irgend ein Durchmarsch über ihr Gebiet den Feinden der andern Macht gestattet werden; sie sollen sich einem solchen nöthigenfalls selbst mit bewaffneter Hand widersezen. Es soll indeß das gegenwärtige einzig auf Schuz berechnete Bündniß die Neutralität beider Theile weder gefährden noch beeinträchtigen.

Art. 6.

Nachdem eine der unterhandelnden Mächte die Hülfe ihres Bundesgenossen angerufen hat, soll sie ohne dessen Vorwissen keinen Frieden schließen können, und sie soll ihn, wenn er es begehrt, in ihre Waffenstillstands- oder Friedensverträge mit aufnehmen.

Art. 7.

Die unterhandelnden Mächte verpflichten sich, keinerlei Tractat, Verkommniß oder Capitulation einzugehen, welche dem gegenwärtigen Bündniß entgegen wären.

Die mit der italienischen und batavischen Republik, mit Seiner katholischen Majestät und dem heiligen Stuhl geschlossenen oder noch zu schließenden Capitulationen, die die Bedingnisse des gegenwärtigen Artikels nicht überschritten, sind ausdrüklich vorbehalten.

Art. 8.

Um für die Zukunft jede Grenzstreitigkeit zu verhindern, soll zu einer Berichtigung der Landmarchen zwischen Frankreich und den angrenzenden, mit gehöriger Befugniß von der Tagsazung versehenen Kantonen geschritten werden.

Der gegenwärtige Bestand der Grenzen wird hiebei zur Grundlage dienen und für die Abänderungen, welche man nothwendig erachten wird, um beiden Ländern den Dienst der Zollstätten zu erleichtern und die freie Gemeinschaft (!) zu erzielen, wird man trachten, eben so gerechte als anständige Vergütungen zu leisten.

Art. 9.

Le Gouvernement français accordera l'extraction de ses salines pour tous les sels dont la Suisse aura besoin. Cette extraction et le transport continueront à être exempts de toutes espèces d'impôts.

De son côté la Suisse s'engage à prendre tous les ans deux cent mille quintaux de sel de France. Les prix et les conditions de livraison, ainsi que le mode de paiement seront fixés de gré à gré entre les Cantons et la régie des sels; mais ces prix ne pourront jamais être plus forts pour la Suisse que pour les Français eux-mêmes.

Art. 10.

De même il sera accordé depuis le douze Prairial jusqu'au vingt-quatre Brumaire de chaque année (du 1er juin au 15 novembre) à tous les habitants Suisses des Cantons limitrophes de la France la libre importation des denrées provenant des bienfonds dont ils seraient propriétaires sur le territoire de la République française, à une lieue des frontières respectives, et réciproquement en faveur des Français qui auraient des propriétés foncières en Suisse.

L'exportation et l'importation de ces denrées territoriales seront libres et exemptes de tous droits, lorsque les propriétaires respectifs auront rempli les formalités exigées par les autorités compétentes des deux puissances.

Art. 11.

Pour faciliter les relations commerciales des deux puissances, on conviendra des mesures nécessaires pour établir une communication par eau depuis le lac de Genève jusqu'au Rhin, et depuis Genève jusqu'à la partie du Rhône qui est navigable. Les travaux pour cet effet seront entrepris à la même époque.

Art. 9.

Die fränkische Regierung wird die Ausfuhr alles desjenigen Salzes, dessen die Schweiz bedürfen wird, aus ihren Salzwerken gestatten. Diese Ausfuhren, sowie auch der Transport, werden wie bisher von jeder Art Auflage befreit bleiben.

Die Schweiz verpflichtet sich ihrerseits, jedes Jahr 200,000 Centner französischen Salzes zu nehmen.

Die Salzpreise und die Bedingungen der Fracht sowohl als der Zahlungen werden durch freiwillige Übereinkunft zwischen den Kantonen und der Salzregie bestimmt werden; diese Preise können aber niemals höher für die Schweiz sein, als sie es für die fränkischen Bürger selbst sind.

Art. 10.

Gleichmäßig soll vom 12. Prairial bis zum 24. Brümaire jeden Jahres (vom 1. Juni bis zum 15. November) allen Einwohnern der Schweiz in den an Frankreich grenzenden Kantonen die freie Einfuhr der Landesproducte derjenigen Grundstüke, die sie in dem Umkreise einer Stunde von den betreffenden Grenzen auf dem Gebiet der fränkischen Republik besizen mögen, gestattet sein, und hinwieder das Nämliche den fränkischen Bürgern, welche Grundeigenthum in der Schweiz besizen.

Die Aus- und Einfuhr dieser Landesproducte soll frei sein und mit keinen Gebühren belegt werden können, wenn die betreffenden Eigenthümer die von den dazu befugten Behörden beider Mächte geforderten Förmlichkeiten werden erfüllt haben.

Art. 11.

Zur Erleichterung der Handelsverhältnisse beider Mächte wird man für die nöthigen Maßregeln übereinkommen, um einen Verkehr zu Wasser vom Genfersee an bis zum Rhein, und von Genf bis zum schiffbaren Theil der Rhone zu bewerkstelligen. Die hiezu erforderlichen Arbeiten sollen zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen.

Art. 12.

Les citoyens des deux Républiques seront respectivement traités, sous le rapport du commerce et des droits d'importation, d'exportation et de transit, sur le même pied que ceux des nations les plus favorisées, et il sera fait dans le plus court délai possible un règlement commercial, qui sera ajouté au présent traité, en forme d'articles supplémentaires.

Il ne pourra être exigé des Français qui formeront un établissement en Suisse, ou qui voudraient y exercer un genre d'industrie que la loi permet aux nationaux, aucun droit ou condition pécuniaire plus onéreux qu'on ne l'exige pour l'établissement des nationaux eux-mêmes. Ils pourront aller et venir en Suisse, munis de passeports en formes, et s'y établir, après avoir produit à la Légation française en Suisse des certificats de bonne conduite et mœurs, ainsi que les autres attestations nécessaires pour obtenir d'être immatriculés. On suivra à l'égard de leurs personnes et de leurs propriétés les mêmes lois et usages qu'envers les nationaux.

Les Suisses jouiront en France des mêmes avantages.

Art. 12.

Die Bürger beider Republiken sollen gegenseitig in Absicht auf Handelschaft und Ein-, Aus- und Durchfuhrbefugniß auf dem nämlichen Fuß behandelt werden, wie diejenigen der am meisten begünstigten Nationen, und es soll in der möglichst kurzen Zeitfrist ein Handelsreglement abgefaßt, und dem gegenwärtigen Tractat in Form von Zusazartikeln beigefügt werden.

Von den fränkischen Bürgern, die sich in der Schweiz niederlassen oder daselbst einen Erwerbszweig, welchen die Geseze den Inländern selbst gestatten, ausüben wollen, soll keine schwerere Pflicht oder Geldsbedingung gefordert werden mögen, als zu denen die Inländer selbst bei ihrer Niederlassung gehalten sind. Sie sollen mit gehörigen Päßen versehen in der Schweiz ein- und ausgehen, und sich da niederlassen mögen, wenn sie vorher bei der fränkischen Gesandtschaft in der Schweiz das Zeugniß guter Aufführung und Sitten, sowie die übrigen für die Einschreibung erforderlichen Beweisthümer werden vorgelegt haben. In Betreff ihrer Personen und ihres Eigenthums wird man die nämlichen Geseze und Gebräuche befolgen, denen die Inländer unterworfen sind.

Die Schweizer sollen in Frankreich die gleichen Vortheile genießen.

Art. 13.

Dans les affaires litigieuses, personnelles ou de commerce, qui ne pourront se terminer à l'amiable, ou sans la voie des tribunaux, le demandeur sera obligé de poursuivre son action directement devant les juges naturels du défendeur, à moins que les parties ne soient présentes dans le lieu même où le contract a été stipulé, ou qu'elles ne fussent convenues des juges, par devant lesquels elles se seraient engagées à discuter leurs difficultés.

Art. 13.

In persönlichen oder Handelsstreitigkeiten, welche sich nicht gütlich und ohne richterliche Dazwischenkunft beenden lassen, wird der Kläger verbunden sein, seine Sache unmittelbar vor dem natürlichen Richter des Beklagten zu betreiben, wofern nicht die Parteien im Ort selbst gegenwärtig sind, wo der Vertrag geschlossen wurde, oder sie in Ansehung des Richters nicht übereingekommen sind, vor welchem sie sich verbindlich gemacht hätten, ihre Schwierigkeiten zu schlichten.

Dans les affaires litigieuses, ayant pour objet des propriétés foncières, l'action sera suivie par devant le tribunal ou magistrat du lieu où la dite propriété est située. Les contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Français mort en Suisse, à raison de sa succession, seront portées devant le juge du domicile que le Français avait en France. Il en sera usé de même à l'égard des contestations qui pourraient s'élever entre les héritiers d'un Suisse mort en France.

Betrifft aber die Streitsache ein liegendes Gut, so soll dieselbe vor dem Richter oder der Obrigkeit des Orts verfolgt werden, wo jenes Eigenthum gelegen ist.

Die Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen fränkischen Bürgers in Betreff seines Erblasses erheben könnten, werden vor den Richter des Wohnorts gebracht, den der fränkische Bürger in Frankreich hatte; und ebenso soll es in Ansehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche sich zwischen den Erben eines in Frankreich verstorbenen Schweizers erheben könnten.

Art. 14.

Il ne sera exigé des Français qui auraient à poursuivre une action en Suisse, et des Suisses qui auraient une action à poursuivre en France, aucuns droits, caution ou dépôt auxquels ne seraient pas soumis les nationaux eux-mêmes, conformément aux lois de chaque endroit.

Art. 14.

Es soll von keinem fränkischen Bürger, der einen Rechtshandel in der Schweiz und hinwieder von keinem Schweizer, der einen Rechtshandel in Frankreich zu betreiben hätte, irgend eine Pflicht, Bürgschaft oder Hinterlage gefordert werden, welche die Landesgeseze den Inländern nicht ebenfalls auflegen.

Art. 15.

Les jugements définitifs en matière civile, ayant force de chose jugée, rendus par les tribunaux français, seront exécutoires en Suisse, et réciproquement, après qu'ils auront été légalisés par les Envoyés respectifs, ou à leur défaut par les autorités compétentes de chaque pays.

Art. 15.

Die Endurtheile in Civilsachen, welche in Rechtskraft erwachsen und durch die fränkischen Gerichtsstellen ausgesprochen sind, sollen in der Schweiz als gültig vollzogen werden, und umgekehrt, nachdem solche vorher mit der Unterschrift des betreffenden Gesandten, oder an deren Stelle durch die dazu befugte Behörde jeden Landes versehen worden sind.

Art. 16.

En cas de faillite ou de banqueroute de la part de Français possédant des biens en France, s'il y a des créanciers suisses et des créanciers français, les créanciers suisses qui se seraient conformés aux lois françaises pour la sûreté de leurs hypothèques, seront payés sur les dits biens, comme les créanciers hypothécaires français, suivant l'ordre de leur hypothèque; et réciproquement, si des Suisses possédant des biens dans la

Art. 16.

Bei Fallimenten oder Bankerotten von fränkischen Bürgern, welche Güter in Frankreich besizen, sollen, wenn schweizerische und fränkische Gläubiger vorhanden sind, und die schweizerischen Gläubiger zur Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der fränkischen Geseze befolgt haben, dieselben von den besagten Gütern bezahlt werden, wie die fränkischen Hypothekargläubiger nach der Ordnung ihrer Hypotheken, und hinwieder, wenn die Schweizer, welche

République helvétique se trouvaient avoir des créanciers français et des créanciers suisses, les créanciers français qui se seraient conformés aux lois suisses pour la sûreté de leur hypothèque en Suisse, seront colloqués sans distinction avec les créanciers suisses, suivant l'ordre de leur hypothèque.

Quant aux simples créanciers, ils seront aussi traités également, sans considérer à laquelle des deux Républiques ils appartiennent; mais toujours conformément aux lois de chaque pays.

Art. 17.

Dans toutes les procédures criminelles pour délits graves, dont l'instruction se fera soit devant les tribunaux français, soit devant ceux de Suisse, les témoins suisses qui seront cités à comparaître en personne en France, et les témoins français qui seront cités à comparaître en personne en Suisse, seront tenus de se transporter près le tribunal qui les aura appelés, sous les peines déterminées par les lois respectives des deux nations. Les deux Gouvernements accorderont dans ce cas aux témoins les passeports nécessaires, et ils se concerteront pour fixer l'indemnité et l'avance préalable qui seront dues à raison de la distance et du séjour; mais si le témoin se trouvait complice, il serait renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.

Art. 18.

Si les individus qui seraient déclarés juridiquement coupables de crimes d'Etat, assassinats, empoisonnements, incendies, faux sur des actes publics, fabrication de fausse monnaie, vols avec violence ou effraction, ou qui seraient poursuivis comme tels, en vertu des mandats décernés par

Güter in der schweizerischen Republik besizen, fränkische und Schweizergläubiger haben, so sollen die fränkischen Gläubiger, welche zur Sicherung ihrer Hypothek die Vorschriften der schweizerischen Geseze befolgt haben, ohne Unterschied nach der Ordnung ihrer Hypothek, den Schweizergläubigern gleich gehalten werden.

Die einfachen Gläubiger betreffend, so sollen solche ebenfalls ohne Rüksicht, welcher von beiden Republiken sie angehören, auf dem gleichen Fuß, aber immer nach den Gesezen eines jeden Landes behandelt werden.

Art. 17.

In allen peinlichen Proceduren wegen schweren Vergehen, welche entweder von den fränkischen oder von den schweizerischen Richterstellen untersucht werden, sollen die schweizerischen Zeugen, welche in Person in Frankreich, und die fränkischen Zeugen, welche in Person in der Schweiz zu erscheinen vorgeladen werden, gehalten sein, sich vor der Gerichtsstelle, die sie vorgeladen hat, zu stellen, unter den durch die betreffenden Geseze beider Nationen bestimmten Strafen. Die beiden Regierungen werden in diesem Fall den Zeugen die nöthigen Pässe ertheilen, und sich mit einander verstehen, um die Entschädigungen und Vorschüsse festzusezen, welche nach Verhältniß der Entfernung und des Aufenthalts zu geben sein werden. Sollte aber der Zeuge als Mitschuldiger zum Vorschein kommen, so soll derselbe auf Kosten der Regierung, die ihn gerufen hatte, seinem natürlichen Richter überwiesen und zurükgesandt werden.

Art. 18.

Wenn Personen, welche gerichtlich des Staatsverbrechens, Todtschlags, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälschung öffentlicher Schriften, Falschmünzerei, Diebstahl mit Gewalt oder Einbruch, schuldig erklärt worden, oder die als solche zufolge der von der rechtmäßigen Obrigkeit ausgefertigten Verhaftsbefehle

l'autorité légale, se réfugiaient d'un pays dans l'autre, leur extradition sera accordée à la première réquisition. Les choses volées dans l'un des deux pays, et déposées dans l'autre, seront fidèlement restituées, et chaque Etat supportera jusqu'aux frontières de son territoire les frais d'extradition et de transport.

Dans le cas de délits moins graves, mais qui peuvent emporter peine afflictive, chacun des deux Etats s'engage, indépendamment des restitutions à opérer, à punir lui-même le délinquant, et la sentence sera communiquée à la Légation française en Suisse, si c'est un citoyen français, et respectivement à l'Envoyé helvétique à Paris, ou à son défaut au Landammann de la Suisse, si la punition pesait sur un citoyen suisse.

Art. 19.

Pour prévenir les délits de contrebande et la dégradation des forêts voisines des frontières, les administrations des douanes et les agences forestières qui seront organisées dans les Cantons suisses limitrophes, se concerteront avec celles de France, et conviendront sous l'autorisation de leurs Gouvernements respectifs des mesures à prendre pour unir leurs moyens de surveillance et pour se soutenir réciproquement.

Art. 20.

Si par la suite on reconnaissait que quelques articles du présent traité auraient besoin d'éclaircissements, il est expressément convenu, que les parties contractantes se concerteront pour régler à l'amiable les articles sujets à interprétation.

Art. 21.

Les ratifications du présent traité d'alliance défensive, ainsi arrêté et conclu, seront échangées

verfolgt werden, sich aus dem einen in das andere Gebiet flüchten würden, so soll ihre Auslieferung auf die erste Aufforderung bewilligt werden. Die in dem einten Lande gestohlenen und in dem andern vorgefundenen Sachen werden getreulich zurükgestellt werden; jeder Staat wird bis zu den Grenzen seines Landes die Kosten der Auslieferung und der Fracht tragen.

Bei weniger schweren Vergehen, die aber doch Leibesstrafe nach sich ziehen können, verpflichtet sich jeder Staat, mit Vorbehalt der Wiedererstattungen, welche zu leisten sein werden, den Verbrecher selbst zu strafen, und das Urtheil soll, wenn es einen fränkischen Bürger betrifft, der fränkischen Gesandtschaft in der Schweiz, und umgekehrt, wenn die Strafe auf einen Schweizerbürger fällt, dem helvetischen Gesandten in Paris, oder in Ermangelung eines solchen dem Landammann der Schweiz mitgetheilt werden.

Art. 19.

Um die Vergehen des Schleichhandels und die Schädigungen der an der Grenze liegenden Waldungen zu verhüten, werden die Zoll- und Forstverwaltungen, die in den schweizerischen Grenzkantonen aufgestellt werden, sich mit den fränkischen Stellen verabreden, und unter Genehmigung ihrer betreffenden Regierungen die Maßregeln festsezen, um ihre Aufsicht zu vereinigen und sich gegenseitig zu unterstüzen.

Art. 20.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Tractats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrüklich dahin einverstanden, durch gütliche Übereinkunft die einer Auslegung bedürfenden Artikel des Nähern zu bestimmen.

Art. 21.

Die Ratificationen des auf obstehende Weise festgesezten und beschlossenen Schuzbündnisses sollen zu

à Fribourg d'ici au neuf Brumaire an douze (1[er] novembre 1803) et plus tôt si faire se peut.

Ce traité a été rédigé en français, et il en a été fait deux doubles d'une même forme et teneur, l'un en langue française et l'autre en langue française et allemande.

En foi de quoi nous Ministre plénipotentiaire de la République française, et les députés nommés à cet effet par la Diète helvétique, avons signé à Fribourg, le quatre Vendémiaire an douze de la République française (vingt-sept Septembre 1803).

Le Général
NEY.

LOUIS D'AFFRY.
JEAN REINHARD.
FRÉDÉRIC FREUDENREICH.
(L. S.) EMANUEL JAUCH.
CHARLES MULLER-FRIEDBERG.
JACQUES ZELLWEGUER.
FRANÇOIS ANTOINE WURSCH.

Freiburg bis zum 9. Brumaire des 12. Jahrs (1. November 1803) und wenn es möglich ist, noch früher ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Tractat ist in französischer Sprache abgefaßt worden, und es sind von demselben zwei Doppel von gleicher Form und Inhalt, das eine in französischer, und das andere in französischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden.

Dessen zum Zeugniß haben Wir, bevollmächtigter Minister der fränkischen Republik, und die dazu von der schweizerischen Tagsazung ernannten Gesandten Uns unterzeichnet.

Zu Freiburg am 4. Vendemiaire des 12. Jahrs der französischen Republik (27. September 1803).

Unterzeichnet: der General Ney.

Unterz.: Ludwig von Affry.
Johann Reinhard.
Friedrich Freudenreich.
(L. S.) Emanuel Jauch.
Jakob Zellweger.
Carl Müller-Friedberg.
Franz Anton Würsch.

B. Eidgenössische Ratification, vom 30. November 1803.

En présence de messieurs

Antoine Techtermann, Avoyer.
Xavier Fegeli, Lieutenant d'Avoyer et Conseiller d'Etat.
Nicolas Castella, Maréchal-de-Camp et Conseiller d'Etat.
Ignace Boccard, Conseiller d'Etat.

Délégués par le Gouvernement du Canton de Fribourg, à l'effet de procéder au dépouillement de la vérification des procès-verbaux de ratification du traité d'alliance défensive entre la République française et la Suisse, conclu et signé à Fribourg le 27 septembre 1803.

Et vu

1. Le procès-verbal de l'assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Fribourg, en date du 17 Octobre 1803, signé par messieurs *Louis d'Affry*, Avoyer en charge du Canton, Landammann de la Suisse, et *Charles Schaller*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du dit traité d'alliance défensive.

2. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Uri, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Thaddæus Schmid*, alt-Landammann, et *Jauch*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

3. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton de Schwytz, en date du 13 Novembre 1803, signé par *Landammann et Conseil*, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

4. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Unterwalden ob dem Wald, en date du 30 Octobre 1803, signé par messieurs *Vonfluë*, Landammann régnant, et *Ignace Rohrer*, premier Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Unterwalden nid dem Wald, en date du 30 Octobre 1803, signé par messieurs *Würsch*, Landammann régnant, et *Keslin*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

5. Le procès-verbal de l'assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Lucerne, en date du 20 Octobre 1803, signé par messieurs *Krus*, Avoyer en charge, et *Pfyffer*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

6. Le procès-verbal de l'assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Zurich, en date du 10 Octobre 1803, signé par messieurs *Reinhard*, Bourgmestre en charge, et *Lavater*, premier Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

7. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton de Glaris, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Nicolas Heer*, Landammann régnant, et *Christophe Iselin*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

8. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton de Zug, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Clemens Xavier Weber*, Ammann régnant, et *Charles Antoine Andermatt*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

9. Le procès-verbal de l'assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Berne, en date du 27 Octobre 1803, signé par messieurs *de Watteville*, Avoyer en charge, et *Amédée Thormann*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

10. Le procès-verbal de l'assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Soleure, en date du 19 Octobre 1803, signé par messieurs *Pr. Glutz-Ruchti*, Avoyer régnant, et *Gerber*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

11. Le procès-verbal de l'assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Bâle, en date du 17 Octobre 1803, signé par messieurs *Jean Bernard Sarasin*, Bourgmestre en charge, et *Wieland*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

12. Le procès-verbal de l'assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Schaffhausen, en date du 7 Octobre 1803, signé par messieurs *Maurer*, Bourgmestre en charge, et *J. Conrad Sigrist*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

13. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Appenzell, Rhodes extérieures, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Zellweger*, Landammann, *Math. Scheuss*, Landstatthalter, *Jean Schlæpfer*, Landstatthalter, *Joseph Preisig*, Landshauptmann, *Jacob Bænziger*, Gemeindshauptmann, et *Tobler*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Appenzell, Rhodes intérieures, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Charles François Bischoffberger*, Landammann régnant, *Herrschy*, alt-Landammann et Pannerherr, *Antoine Joseph Dæhler*, Statthalter, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

14. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton de St. Gall, en date du 24 Octobre 1803, signé par messieurs *Dom. Gmür*, Président du grand Conseil, et *Zweifel*, Secrétaire, *Muller-Friedberg*, Président du petit Conseil, et *Zollikofer*, Directeur de la Chancellerie, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

15. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton des Grisons, en date du 19 Novembre 1803, signé par messieurs *Vincent de Salis-Sils*, Président du grand Conseil, et *Jean Baptiste Schreiber*, premier Secrétaire, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

16. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et du grand Conseil du Canton d'Argovie, en date du 26 Octobre 1803, signé par messieurs *Dolder*, Président du grand Conseil, et les Secrétaires *Herzog d'Effingen*, *Jean Caspar Fischer*, membres du grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

17. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton de Thurgovie, en date du 24 Octobre 1803, signé par messieurs *Morell*, Président du grand Conseil, et les Secrétaires *Vogler* et *Locher*, membres du grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

18. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton du Tessin, en date du 28 Octobre 1803, signé par messieurs *Stopani*, Président du grand Conseil, *Pierre Frasca*, *Antoine Marcacci*, Conseillers-Secrétaires, *André Caglioni*, Président du petit Conseil, *Pellegrini*, Secrétaire en Chef, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité.

19. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton de Vaud, en date du 12 Octobre 1803, signé par messieurs *Jules Muret*, Président du grand Conseil, et plus bas *Secrétairerie du grand Conseil*, scellé du sceau du Canton, et portant ratification du même traité;

Lesquels procès-verbaux ont été reconnus par les commissaires susnommés être en bonne forme et revêtus de tous les caractères d'authenticité requis,

Nous *Louis d'Affry*,
Landammann de la Suisse,

en vertu des pouvoirs qui nous sont conférés par les articles 17 et 24 de l'Acte de Médiation du 19 Février 1803,

déclarons et faisons savoir:

que le *traité d'alliance défensive* entre la République française et la Suisse, dont la teneur suit:

(Suit la teneur du traité)

est accepté et ratifié par la Confédération suisse dans tous ses articles.

Soit la présente déclaration munie du sceau de l'Etat, de Notre signature, près celle du Chancelier de la Confédération.

Donné à Fribourg le 30 novembre 1803.

Le Landammann de la Suisse:
LOUIS D'AFFRY.

(L. S.)

Le Chancelier de la Confédération:
MOUSSON.

C. Französische Ratification, vom 19. November 1803.

BONAPARTE, Premier Consul, au nom du Peuple français, les Consuls de la République ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et signé à Fribourg le quatre Vendémiaire, an douze de la République française, (27 septembre 1803) par le Général Ney, ministre Plénipotentiaire en Suisse, en vertu des pleins-pouvoirs qui lui avaient été conférés à cet effet, avec les députés nommés par la Diète helvétique, Louis d'Affry, Landammann de la Suisse, Jean Reinhard, Frédéric Freudenreich, Emmanuel Jauch, Charles Muller-Friedberg, Jacques Zellweguer et François Antoine Wursch, également munis de pleins-pouvoirs; du quel traité la teneur suit:

(Texte du traité.)

Approuve le traité ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclare qu'il est accepté, ratifié et confirmé, et promet qu'il sera inviolablement observé.

En foi de quoi sont données les présentes signées, contre-signées et scellées du grand sceau de la République.

A St. Cloud le vingt-sept Brumaire an douze de la République (dix-neuf Novembre mil huit cent-trois).

Signé BONAPARTE.

Le Ministre des Relations Extérieures
Signé CH. M. TALLEYRAND.

Par le Premier Consul,
Le Secrétaire d'État
Signé HUGUES B. MARET.

(L. S.)

Die vorstehenden Ratificationsurkunden wurden am 1. December 1803 zu Freiburg ausgewechselt zwischen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Affry, und dem französischen Botschafter General Ney.

D. Erklärung der französischen Gesandtschaft betr. den Artikel 11 des Allianzvertrages.
(Note an den Landammann der Schweiz.)

Citoyen Land-Ammann!

Le Gouvernement français, d'après la consommation que la Suisse fait des sels étrangers, a insisté pour qu'il soit stipulé qu'elle en prendra annuellement 200,000 quintaux des salines de France. L'Article IX du traité d'alliance défensive laisse la liberté aux Cantons de traiter de gré à gré pour les prix et les conditions de livraison; et les conventions, faites à cet égard avec le régisseur Duquesnoi, montent déjà à 190,000 quintaux. Je suis bien persuadé, Citoyen Landammann, que le Gouvernement français, qui est sûrement très-éloigné de vouloir imposer une condition trop onéreuse à la Suisse, et de faire une spéculation de ses sels, ne l'obligera jamais à remplir strictement l'engagement des 200,000 quintaux, et qu'il lui suffira de voir que les Cantons s'approvisionnent de préférence, et autant que possible, des sels de France, sans s'abandonner à des spéculations particulières, non plus qu'à des avantages momentanés et extrêmement petits. Il importe à la France de resserrer tous ses rapports avec la Suisse, et de rendre entre les deux Nations les communications toujours plus intimes; mais, à part cette juste réciprocité de convenances, dont les plus grands avantages sont si fortement pour l'Helvétie, les Cantons doivent avoir trop de confiance dans la bienveillance et dans la générosité du Gouvernement français, pour craindre qu'il exige jamais d'eux une chose qui leur serait vraiment trop préjudiciable. Quant au traité de commerce, le Premier Consul attend, à cet égard, un mémoire à l'appui des demandes, que je lui ai fait passer; et je vous promets, Citoyen Landammann, de faire avec empressement tout ce qui dépendra de moi pour accélérer une décision avantageuse. Je demanderai même, que le Premier Consul, en ratifiant le traité d'aillance défensive et la capitulation militaire, veuille bien faire annexer au premier les articles de commerce, qui pourraient être accordés.

J'ai l'honneur de vous saluer.

Signé Ney.

Au Quartier-général à Fribourg le 2 Vendémiaire an 12 (25 septembre 1803) de la République française, une et indivisible.

19.

Militärcapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich.

A. Vertrag vom 27. September 1803.

Le *Premier Consul* de la République française au nom du Peuple français, et la *Diète helvétique* au nom des dix-neuf Cantons de la Suisse, désirant renouveler et comprendre dans une capitulation générale, celles qui ont été conclues antérieurement entre les deux Etats et qui fixaient l'organisation des Régiments suisses que la France entretenait à son service.

Le *Premier Consul* de la République française, au nom du Peuple français, a nommé pour son plénipotentiaire à cet effet le Général *Ney*, Ambassadeur près la République helvétique.

Et la *Diète helvétique* les citoyens *Louis d'Affry*, Landammann de la Suisse, premier Avoyer et député de Fribourg, *Charles Pfyffer*, député de Lucerne, *Jean-Antoine Herrenschwand*, Conseiller de légation de Fribourg, *François-Joseph Andermatt*, Conseiller de légation de Zug, *Amédée de Muralt*, Conseiller de légation de Berne, *Frédéric de Roll*, Conseiller de légation de Soleure, et *Paul-Antoine Toggenburg*, Conseiller de légation du Canton des Grisons.

Lesquels, en vertu de leurs pleins pouvoirs et après les avoir échangés, ont arrêté et conclu entr'eux les articles suivants:

Art. 1.

La République française entretiendra à son service seize mille hommes de troupes suisses.

Les hommes seront enrôlés librement et volontairement; à l'expiration de leurs engagements ils recevront leur congé absolu, s'ils le demandent.

Art. 2.

Ces troupes seront divisées en quatre Régiments de quatre mille hommes chacun.

Dans le cas, où le Gouvernement français voudrait que ces quatre Régiments fussent constamment au complet, il sera formé un dépôt de mille hommes pour chacun d'eux, destiné à les alimenter, de manière à ce que leur effectif soit toujours de 4000 hommes; ces dépôts seront réunis dans les forteresses limitrophes de la Suisse, déterminées pour cet effet par le Gouvernement français.

Art. 3.

Ces Régiments seront composés d'un Etat-major et de quatre Bataillons.

Chaque Bataillon de neuf Compagnies, dont une de Grenadiers et huit de Fusiliers, ainsi qu'il suit, savoir:

Grand Etatmajor d'un Régiment.

1 Colonel.
1 Colonel en second.
1 Major.
4 Chefs de Bataillon.

4 Adjudants-majors; dont:
- 1 Capitaine de 2me classe.
- 1 » de 3me »
- 1 Lieutenant de 1re classe.
- 1 » de 2me »

4 Quartiers-maîtres: dont:
- 1 Capitaine de 1re Classe, attaché au 1er Bataillon, et 3 Adjoints, dont
- 1 Capitaine de 2me classe.
- 2 Lieutenants de 1re classe.

4 Porte-drapeaux.
1 Aumonier.
1 Ministre.
1 Juge.
4 Chirurgiens; dont { 1 de 1[re] classe. 1 de 2[me] » et 2 de 3[me] »
26

Petit Etatmajor d'un Régiment.

4 Adjudants Sous-officiers.
1 Tambour-major.
4 Caporaux-tambours.
13 Musiciens, dont 1 chef.
4 Prévôts.
1 Maître-tailleur.
1 » cordonnier.
1 » guêtrier.
1 » armurier.
56

Compagnie de Grenadiers.

1 Capitaine.
1 Lieutenant en premier.
1 Lieutenant en second.
1 Sous-Lieutenant.
4
1 Sergent-major.
4 Sergents.
1 Fourrier.
8 Caporaux.
72 Grenadiers.
2 Tambours.
92

Compagnie de Fusiliers.

1 Capitaine.
1 Lieutenant en premier.
1 Lieutenant en second.
1 Sous-Lieutenant.
4

1 Sergent-major.
4 Sergents.
1 Fourrier.
8 Caporaux.
92 Fusiliers.
2 Tambours.
112

Art. 4.

Il y aura quatre Compagnies d'Artillerie à pied organisées comme celles de la République française, et composées de la manière suivante, savoir:
1 Capitaine en premier.
1 Capitaine en second.
1 Lieutenant en premier.
1 Lieutenant en second.
4
1 Sergent-major.
4 Sergents.
1 Fourrier.
4 Caporaux.
4 Artificiers
12 Canoniers de 1[re] classe.
36 Canoniers de 2[me] classe.
2 Tambours.
68

Ces Compagnies seront attachées aux quatre Régiments, suivant leur numéro 1. 2. 3. et 4. En cas d'augmentation, l'Artillerie recevra la force déterminée pour le pied de guerre.

Art. 5.

A l'expiration du premier engagement, il sera créé huit appointés par chaque compagnie de Grenadiers et de Fusiliers, qui jouiront de la haute paye attribuée à ce titre d'ancienneté.

Art. 6.

La solde, les appointements et les masses des quatre Régiments suisses, seront établis et payés sur le même pied, que ceux de l'Infanterie de ligne française.

Les Compagnies de Canoniers seront payées comme l'Artillerie française à pied.

Les militaires, qui feront partie de ces corps de troupes, auront les mêmes droits à la pension de retraite, lorsqu'ils auront le temps de service déterminé par la loi, ou lorsqu'ils auront reçu des blessures au service de la République française.

Les Officiers, Sous-Officiers et Soldats suisses, qui auront servi soit en France, soit en Piémont, après avoir dûement justifié de leurs services antérieurs à la présente capitulation, en jouiront pour obtenir la pension de retraite. Les uns et les autres pourront en jouir dans leur pays, ou dans tel lieu de la France qu'ils choisiront pour leur domicile.

Art. 7.

Les Suisses qui seront admis dans ces Régiments, devront être de l'âge de 18 à 40 ans, de la taille de 5 pieds 2 pouces, ou 1 mètre 678 millimètres au moins, et n'avoir aucune infirmité.

Ils contracteront l'engagement de servir fidèlement la République française, pendant quatre ans; à l'expiration de cet engagement, ils seront libres de se rengager pour 2, 4, 6 ou 8 ans.

Le Gouvernement français, pour faciliter la première levée des hommes de recrues, fera payer entre les mains des Conseils d'administration de chaque Régiment suisse, la somme de quinze mille, huit cent quarante francs, pour le complet de chaque Compagnie de Grenadiers de quatre vingt huit hommes, non compris les officiers.

Celle de dix-neuf mille, quatre cent quarante francs, pour le complet de chaque Compagnie de Fusiliers de cent huit hommes, non compris les officiers.

Celle d'onze mille, cinq cent vingt francs pour le complet de chaque Compagnie d'Artillerie à pied de soixante-quatre hommes, non compris les officiers.

Et enfin celle de cinq-mille-quatre-cent francs, pour les trente homme du petit Etat-major d'un Régiment.

Les sommes ainsi stipulées pour les Compagnies de Grenadiers, de Fusiliers, d'Artillerie à pied et du petit Etat-major, seront payées par le Gouvernement français, par tiers et d'avance, entre les mains des Conseils d'administration de chaque Régiment, savoir:

Le premier tiers, avant la formation des Régiments.

Le second tiers, lorsque les Capitaines auront justifié par les revues des Inspecteurs, qu'ils ont le quart de leur Compagnie présent sous les armes.

Et le troisième tiers, lorsque la moitié de la Compagnie sera constatée présente et de la même manière.

Les Conseils d'administration, en se conformant strictement aux lois, arrêtés et réglements rendus sur la comptabilité des troupes françaises, délivreront aux Capitaines les sommes qu'ils jugeront nécessaires, pour payer l'engagement et les frais d'enrôlement et de transport jusqu'à l'arrivée des recrues au lieu de leur destination.

Les recrues dateront pour leur service du jour de leur engagement, mais ils ne seront compris pour la solde que de celui de leur arrivée au dépôt général de chaque Régiment, déterminé par le Gouvernement français.

Les Capitaines devront, sur le prix de l'engagement que le conseil d'administration aura jugé convenable de leur allouer, former ou compléter le sac de chaque recrue, pourvu de tous les effets de petit équipement nécessaires à un Soldat.

Il sera alloué aux Capitaines, pour chaque homme qui se rengagera, savoir:

Cent francs pour deux ans.

Deux cents francs pour quatre ans.

Et trois cents francs pour six ans.

Les troupes suisses, au moyen des sommes qui leur sont allouées pour le rengagement, n'auront pas droit à la haute paye accordée aux Soldats français en pareil cas.

Les Capitaines pourront enrôler pour six ou huit ans, et il sera accordé par le Gouvernement français, pour chaque homme qui contractera l'engagement de servir six ans, la somme de trois cents francs et quatre cents francs pour huit ans.

En cas d'augmentation, pour porter les Régiments à cinq mille hommes, chaque Régiment recevra une fois payé et du jour que les conseils d'administration en recevront l'ordre du Gouvernement français, la somme de deux cents mille francs, pour chaque mille hommes destinés à alimenter les Régiments, sur le complet de quatre mille hommes.

Art. 8.

Les fonds faits pour la masse de recrutement, seront répartis entre les Capitaines des Compagnies de Fusiliers, d'après les dispositions des conseils d'administration stipulées dans l'article ci-dessus. Ces Capitaines devront toujours tenir leurs Compagnies au complet, et lorsqu'un Fusilier passera à l'Etat-major ou aux Grenadiers, le prix de son engagement sera remis au Capitaine de la Compagnie d'où il sortira, pour qu'il puisse le remplacer.

Pour faciliter le recrutement, il sera accordé chaque année six congés de semestre aux Sous-officiers et Soldats de chaque Compagnie et un d'Officier.

Art. 9.

Un Bataillon composé de quatre Compagnies de Grenadiers, pris par détachements dans les différents Régiments suisses, ainsi que les Officiers d'Etat-major nécessaires, pourra être admis à faire partie de la garde du Gouvernement, lorsque le *Premier Consul* aura déterminé l'époque et les dispositions y relatives.

Art. 10.

La place de Colonel-Général des Suisses est rétablie; cet Officier supérieur commandera les troupes suisses qui seront à Paris, et il aura la surveillance sur les autres. Il sera nommé par le *Premier Consul.*

Il y aura en outre deux Généraux de Brigade suisses, pour surveiller l'instruction, le service, l'administration et la discipline des 4 Régiments capitulés.

Art. 11.

Les Généraux de Brigade, les Colonels, les Colonels en second, les Chefs de Bataillon et Majors, seront nommés par le *Premier Consul.* Il disposera de ces emplois en faveur des Officiers suisses, qu'il jugera les plus dignes par leur ancienneté et par leurs services.

Art. 12.

Les Capitaines, les Lieutenants en premier et Lieutenants en second, et les Sous-Lieutenants de Grenadiers, seront choisis par le *Premier Consul* sur la proposition du Colonel-Général, et la présentation du Ministre de la guerre, parmi les officiers du même grade des Régiments dont ils font partie.

Art. 13.

Les Quartiers-maîtres, les Capitaines, les Lieutenants et Sous-Lieutenants des Compagnies de Fusiliers, seront également choisis par le *Premier Consul* pour la première formation des cadres, sur la proposition des Gouvernements cantonaux.

Après cette première nomination, les emplois de Capitaines et de Lieutenants se donneront à l'ancienneté.

Les Sous-lieutenants seront nommés par le Colonel-Général sur la présentation des Capitaines de chaque compagnie; mais les Capitaines ne pourront les prendre pour cet emploi, que dans leurs Cantons respectifs, ou parmi les Sous-officiers du Régiment dont ils feront partie.

Les Quartiers-maîtres seront également nommés par le Colonel-Général, sur la proposition des Capitaines réunis et présentés par le Ministre de la guerre.

Art. 14.

Le *Premier Consul* nommera également, sur la proposition du Colonel de chaque Régiment, approuvée par le Colonel-Général et présentée par le Ministre ou le Directeur de l'administration de la guerre, les Adjudants-majors, les Porte-drapeaux, les Aumôniers, les Ministres, les Juges et Chirurgiens. Le Juge aura rang de Capitaine. Les Porte-drapeaux seront pris parmi les Sous-officiers.

Art. 15.

Les Adjudants Sous-officiers, le Tambour-major, les Caporaux-Tambours et les Prévôts de chaque Régiment, seront nommés par le Colonel sur la présentation des Chefs de Bataillon.

Les Sous-officiers et Caporaux des Compagnies seront également nommés par le Colonel sur la proposition des Capitaines et agréés par les Chefs de Bataillon.

Les Musiciens et Maîtres-ouvriers seront choisis par le Conseil d'administration.

Art. 16.

Chaque Régiment aura un conseil d'administration, qui sera composé ainsi qu'il suit:
du Colonel ou Colonel en second, Président,
de deux Chefs de Bataillon,
de quatre Capitaines, et
de deux Sous-officiers.

Le Conseil d'administration du Bataillon des Grenadiers suisses, faisant partie de la garde du Gouvernement français, sera composé

du Chef de Bataillon, Président,
d'un Capitaine,
d'un Lieutenant,
d'un Sous-lieutenant, et
d'un Sous-officier.

Le Conseil d'administration des compagnies d'Artillerie à pied, sera composé
du Capitaine en premier, Président,
du Lieutenant en premier, et
d'un Sous-officier.

On suivra pour la formation de ces Conseils les règles établies sur le même objet dans l'armée française.

Art. 17.

L'uniforme de ces Régiments sera déterminée par le Gouvernement français.

Art. 18.

Les troupes suisses, qui seront au service de la France, ne seront jamais employées que sur le territoire continental de l'Europe.

Art. 19.

Elles conserveront le libre exercice de leur religion et de leur justice. Les hommes qui en feront partie ne seront justiciables, dans aucun cas, pour les délits et pour les faits de discipline, que des tribunaux militaires suisses.

Art. 20.

Les troupes suisses seront assimilées pour le rang et le service à faire aux mêmes dispositions et règlements que ceux adoptées par les troupes françaises, excepté ce qui est stipulé par l'article 13.

Art. 21.

Il pourra être admis, sur la présentation du Landammann de la Suisse, vingt jeunes gens de l'Helvétie à l'école polytechnique de France, après avoir subi les examens prescrits par les règlements sur cette partie.

Art. 22.

Les Officiers suisses pourront parvenir à toutes les charges et dignités militaires qui subsistent en France.

Art. 23.

Si des circonstances imprévues nécessitaient le licenciement des Régiments suisses en tout ou en partie, avant l'expiration de la présente capitulation, et si à cette époque le Gouvernement français se refusait de la renouveler, les Officiers, Sous-officiers et Soldats qui les composeront, recevront un traitement de réforme, proportionné aux années de service, et respectivement aux grades qu'ils auront occupés.

Art. 24.

Dans le cas où la Suisse se trouverait, par suite de la guerre, menacée d'un péril imminent, le Gouvernement français, sur la requisition formelle de la Diète helvétique et dix jours après qu'il l'aura reçue, s'engage d'envoyer au secours de la Suisse la moitié des Régiments capitulés, ou la totalité si les circonstances l'exigeaient impérieusement. Dès cette époque les appointements et solde, les frais de route et de transport, seront à la charge de la puissance requérante.

Art. 25.

La présente capitulation militaire durera vingt-cinq ans, et les puissances contractantes pourront ensuite la continuer ou y renoncer.

En foi de quoi, Nous Ministre plénipotentiaire de la République française, et Nous Députés de la Diète helvétique, avons signalé la présente capitulation, dont les ratifications seront échangées d'ici au 9 Brumaire an 12 (1[er] Novembre 1803) et plus tôt si faire se peut.

Fait à double entre Nous, à Fribourg le 4 Vendémiaire an 12 de la République française (27 September 1803).

Louis d'Affry. Le Général Ney.
Charles Pfyffer.
Jean-Antoine Herrenschwand.
François-Jos. Andermatt.
Amédée de Muralt.
Frédéric de Roll.
Paul-Antoine Toggenburg.

B. Eidgenössische Ratificationsurkunde vom 30. November 1803.

En présence de messieurs

Antoine Techtermann, Avoyer, *Xavier Fegeli*, Lieutenant d'Avoyer et Conseiller d'Etat, *Nicolas Castella*, maréchal-de-camp et Conseiller d'Etat, *Ignace Boccard*, Conseiller d'Etat,

Délégués par le Gouvernement du Canton de Fribourg, à l'effet de procéder au dépouillement et à la vérification des procès-verbaux de ratification de la capitulation militaire entre la République française et la Suisse, conclue et signée à Fribourg le 27 Septembre 1803.

Et vu

1. Le procès-verbal de l'assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Fribourg, en date du 17 Octobre 1803, signé par messieurs *Louis d'Affry*, Avoyer en charge du Canton, Landammann de la Suisse, et *Charles Schaller*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton et portant ratification de la dite Capitulation.

2. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Uri, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Thaddæus Schmid*, alt Landammann, et *Jauch*, Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton et portant ratification de la même capitulation.

3. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton de Schwyz, en date du 13 Novembre 1803, signé par *Landammann et Conseil*, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

4. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Unterwald ob dem Wald, en date du 30 Octobre 1803, signé par messieurs *Vonflue*, Landammann régnant, et *Ignace Rhorer*, premier Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

Le proces-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Unterwald nid dem Wald, en date du 30 Octobre 1803, signé par messieurs *Würsch*, Landammann régnant, et *Keslin*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

5. Le procès-verbal de l'assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Lucerne, en date du 20 Octobre 1803, signé par messieurs *Krus*, Avoyer en charge, et *Pfyffer*, Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

6. Le procès-verbal de l'assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Zurich, en date du 10 Octobre 1803, signé par messieurs *Reinhard*, Bourgmestre en charge et *Lavater*, premier Secrétaire d'État, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

7. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton de Glarus, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Nicolas Heer*, Landammann régnant, et *Christophe Iselin*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

8. Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton de Zug, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Clemenz Xavier Weber*, Amman régnant, et *Charles-Antoine Andermatt*, Landschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

9. Le procès-verbal de l'assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Berne, en date du 27 Octobre 1803, signé par messieurs *de Watteville*, Avoyer en charge, et *Amédée Thormann*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

10. Le procès-verbal de l'assemblée de l'Avoyer, petit et grand Conseil du Canton de Soleure, en date du 19 Octobre 1803, signé par messieurs *Pr. Glutz-Ruchti*, Avoyer régnant, et *Gerber*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

11. Le procès-verbal de l'assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Bâle, en date du 17 Octobre 1803, signé par messieurs *Jean-Bernard Sarasin*, Bourgmestre en charge, et *Wieland*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

12. Le procès-verbal de l'assemblée du Bourgmestre, petit et grand Conseil du Canton de Schaffhausen, en date du 7 Octobre 1803, signé par messieurs *Maurer*, Bourgmestre en charge, et *J. Conrad Sigerist*, Secrétaire d'Etat, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

13. Le procès-verbal de l'assemblée du Landammann et Conseil du Canton d'Appenzell, Rhodes extérieures, en date du 25 October 1803, signé par messieurs *Zellweger*, Landammann, *Math. Scheuss*, Landstatthalter, *Joseph Preisig*, Landshauptmann, *Jacob Bænziger*, Gemeindshauptmann, et *Schæfer*, Rathschreiber, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

Le procès-verbal de la Landsgemeinde du Canton d'Appenzell, Rhodes intérieures, en date du 23 Octobre 1803, signé par messieurs *Charles François Bischoffberger*, Landammann régnant, *Herrschy*, alt Landammann et Pannerherr, *Antoine-Joseph Dæhler*, Statthalter, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

14. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton de St-Gall, en date du 24 Octobre 1803, signé par messieurs *Dom. Gmür*, Président du grand Conseil, et *Zweifel*, Secrétaire, *Müller-Friedberg*, Président du petit Conseil, et *Zollikoffer*, Directeur de la Chancellerie, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

15. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton des Grisons, en date du 19 Novembre 1803, signé par messieurs *Vincent de Salis-Sils*, Président du grand Conseil, *Jean-Baptiste Schreiber*, premier Secrétaire, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

16. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton d'Argovie, en date du 26 Octobre 1803, signé par messieurs *Dolder*, Président du grand Conseil, et les Secrétaires *Herzog d'Effingen*, *Jean-Caspar Fischer*, membres du grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

17. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton de Thurgovie, en date du 24 Octobre 1803, signé par messieurs *Morell*, Président du grand Conseil, et les Secrétaires *Vogler* et *Locher*, membres du grand Conseil, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

18. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton du Tessin, en date du 28 Octobre 1803, signé par messieurs *Stopani*, Président du grand Conseil, *Pierre Frasca*, *Antoine Marcacci*, Conseillers-Secrétaires, *André Caglioni*, Président du petit Conseil, *Pellegrini*, Secrétaire en Chef, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

19. Le procès-verbal de l'assemblée du petit et grand Conseil du Canton de Vaud, en date du 12 Octobre 1803, signé par messieurs *Jules Muret*, Président du grand Conseil, et plus bas *Secrétairerie du grand Conseil*, scellé du sceau du Canton, et portant ratification de la même capitulation.

Lesquels procès-verbaux ont été reconnus par les commissaires susnommés être en bonne forme et revêtus de tous les caractères d'authenticité requis.

NOUS LOUIS D'AFFRY, LANDAMMANN DE LA SUISSE,

en vertu des pouvoirs qui nous sont conférés par les articles 17 et 24 de l'Acte de Médiation du 19 Février 1803,

déclarons et faisons savoir:

que la *capitulation militaire* entre la France et la Suisse, dont la teneur suit:

(Suit la teneur de la capitulation.)

Est acceptée et ratifiée par la Confédération suisse dans tous ses articles.

Soit la présente déclaration munie du sceau de l'Etat, de notre signature, près celle du Chancelier de la Confédération.

Donné à Fribourg, le 30 Novembre 1803.

Le Landammann de la Suisse:
LOUIS D'AFFRY.

Le Chancelier de la Confédération:
MOUSSON.

C. Französische Ratificationsurkunde, vom 19. November 1803.

BONAPARTE PREMIER CONSULE. *Au nom du peuple français.*

Le *Consul de la République* ayant vu et examiné la capitulation militaire conclue, arrêtée et signée à Fribourg le quatrième Vendémiaire an douze de la République française, soit vingt-septième Septembre dix huit cent trois, par le Général *Ney*, Ministre plénipotentiaire en Suisse, en vertu des pleins-pouvoirs, qui lui avaient été conférés à cet effet, avec les citoyens *Louis d'Affry*, Landammann de la Suisse, *Charles Pfyffer*, *Jean-Antoine Herrenschwand*, *François-Joseph Andermatt*, *Amédée de Muralt*, *Frédéric de Roll* et *Paul-Antoine Toggenburg*, députés només par la Diète helvétique, également munis de pleins-pouvoirs.

De laquelle capitulation la teneur suit:

(Suit la teneur de la capitulation.)

Approuve la capitulation ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclare qu'elle est acceptée, ratifiée, confirmée, et promet qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi sont données les présentes, signées, contresignées et scellées du grand sceau de la République.

A St-Cloud le vingt sept Brumaire an douze (dix neuf Novembre dix huit cent trois).

Le Ministre des Relations extérieures: BONAPARTE.
CH. M. TALLEYRAND.

Par le Premier Consul le Secrétaire d'Etat:
H. B. MARET.

Die Auswechslung der vorstehenden Urkunden hat stattgefunden zu Freiburg am 1. December 1803 zwischen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Affry, und dem französischen Gesandten in der Schweiz, General Ney.

20.

Militärcapitulation zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 28. März 1812.

A. Wortlaut der Capitulation.

Napoléon, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération suisse, et la Diète helvétique, au nom des XIX Cantons de la Suisse, désirant établir sur des bases plus convenables la levée et l'organisation des troupes suisses, que la France entretient à son service, en vertu de la capitulation militaire conclue le 27 Septembre 1803, ont nommé pour leurs plénipotentiaires à cet effet, savoir:

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Son chambellan Monsieur le comte *Auguste de Talleyrand*, officier de la Légion d'honneur, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté en Suisse; et la Diète de la Confédération suisse: Messieurs *Rodolphe de Watteville*, Général de la Confédération, ancien Landammann de la Suisse et Avoyer du Canton de Berne; *Jean Conrad d'Escher*, Bourgmestre du Canton de Zurich; *Joachim Pancrace Reutti*, membre du petit Conseil du Canton de St-Gall; *Nicolas Heer*, Landammann du Canton de Glaris; *Auguste Pidou*, membre du petit Conseil du Canton de Vaud; lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, conservera et entretiendra à son service quatre Régiments de troupes suisses, formant en totalité douze mille hommes, non compris les Etats-majors.

Art. 2.

Chaque Régiment sera composé d'un Etat-major, de trois bataillons de guerre, d'un demi bataillon de dépôt, et d'une compagnie d'artillerie.

Art. 3.

Chaque bataillon de guerre comprendra six compagnies de cent quarante hommes chacune, savoir: une de grenadiers, une de voltigeurs, et quatre de fusiliers. Chaque demi bataillon de dépôt sera composé de trois compagnies de fusiliers du même nombre d'hommes.

Art. 4.

L'organisation des Régiments, des bataillons et des compagnies, sera la même que celle des troupes françaises.

Art. 5.

Conformément au précédent article, l'Etat-major de chaque Régiment sera composé de la manière suivante:

1 Colonel.
1 Major.
3 Chefs de bataillon.
4 Adjudants-major.
1 Quartier-maître.
1 Officier payeur.
1 Adjudant-major, Capitaine d'habillement.
1 Aumônier.
1 Ministre.
1 Juge.
1 Chirurgien-major.
3 Aide-Chirurgiens.
4 Sous-Aide-Chirurgiens.
8 Adjudants Sous-officiers.
1 Tambour-major.
1 Caporal-Tambour.
8 Musiciens.
4 Prévôts.
1 Maître Tailleur.
1 » Cordonnier.
1 » Guêtrier.
4 » Armurier.
Tot. 46.

Chaque compagnie sera organisée comme il suit:

1 Capitaine.
1 Lieutenant.
1 Sous-Lieutenant.
1 Sergent-major.
4 Sergents.
1 Caporal-Fourrier.
8 Caporaux.
121 Grenadiers, voltigeurs ou fusiliers.
2 Tambours.
Tot. 140.

La compagnie d'artillerie attachée a chaque Régiment comprendra:

1 Lieutenant.
1 Sous-Lieutenant.
3 Sergents.
3 Caporaux.

20 Canoniers.
2 Ouvriers.
40 Soldats du train.
Tot. 70.

Art. 6.

La solde, les appointements, les masses des quatre Régiments suisses seront établis et payés sur le même pied que ceux de l'infanterie de ligne française.

Les militaires faisant partie de ces corps de troupes, auront les mêmes droits à la pension de retraite, lorsqu'ils auront le temps de service déterminé par la loi, ou lorsqu'ils auront reçu des blessures au service de la France. Ils participeront à tous les avantages qui pourraient être accordés par la suite aux troupes françaises.

Les services antérieurs à la capitulation du 27 septembre 1803, seront comptés pour la retraite, lorsqu'ils auront été rendus soit dans l'ancienne France soit dans les pays réunis au térritoire de l'Empire.

Les officiers, sous-officiers et soldats suisses, qui auront obtenu leur pension de retraite, pourront en jouir en France ou dans leur pays.

Art. 7.

Les officiers et sous-officiers qui se trouveraient supprimés, d'après la nouvelle organisation des quatre Régiments entretenus au service de France, conserveront leur traitement jusqu'au moment de leur remise en activité. Ils resteront à la suite des Corps et y feront le service jusqu'à ce qu'ils soient rétablis selon leur grade dans les premiers emplois vacants, ou ils obtiendront leur retraite s'ils en ont le droit.

Art. 8.

Les Suisses qui seront admis dans les Régiments, devront être d'origine Suisse, de l'âge de vingt à quarante ans, de la taille de cinq pieds deux pouces ou un mètre 678 millimètres au moins, et n'avoir aucune infirmité; néanmoins le nombre d'hommes nécessaire aux compagnies de voltigeurs pourra être pris au-dessous de cette taille; mais il devra avoir au moins celle de 4 pieds 9 pouces, ou un mètre 556 millimètres. Ces hommes contracteront l'engagement de servir avec fidélité pendant quatre ans S. M. l'Empereur NAPOLÉON et ses successeurs; à l'expiration de cet engagement ils seront libres de se rengager pour deux, quatre, six ou huit ans.

Les congés absolus seront délivrés quatre fois par an, et autant qu'il sera possible dans le premier mois de chaque trimestre, aux hommes dont l'engagement sera expiré dans le trimestre précédent.

Chaque homme qui, à l'expiration de son engagement, fera partie d'une armée active, ne pourra cependant la quitter, et il sera tenu de se rengager pour deux ans, à moins qu'il ne veuille le faire pour un plus long terme; si cependant la guerre se termine dans la première année de son rengagement, il recevra son congé à la fin de la campagne, s'il le demande.

Art. 9.

Les remplacements d'hommes dans les régiments capitulés auront lieu de la manière suivante:

A dater du jour de la signature de la présente capitulation, le Gouvernement suisse sera obligé de fournir un nombre fixe de deux mille hommes par année, pour remplacer les hommes qui seraient morts au service, ceux qui obtiendraient leur retraite pour cause de blessures, d'infirmités contractées à la guerre, ou d'ancienneté de service, et ceux qui, à l'expiration de leur engagement, recevront leur congé absolu.

Dans le cas d'une guerre en Italie ou en Allemagne, il sera tenu de fournir chaque année mille hommes de plus. Pour cette levée extraordinaire de guerre la Suisse fournira tous les trois mois 250 hommes; la première levée aura lieu trois mois après que la notification de l'état de guerre aura été communiquée à la Suisse par le gouvernement français. Ces levées dureront jusqu'à la conclusion de la paix.

Le Gouvernement suisse s'engage à faire parvenir aux dépôts de recrutement tous les hommes qu'il devra fournir. Ces dépôts seront placés près des frontières de la Suisse.

Le Colonel-général déterminera dans quel corps ou dans quel bataillon les recrues qui seront envoyées annuellement, devront être placées.

Il n'est point dérogé par les dispositions ci-dessus à l'engagement que la Suisse avait contracté de fournir 3160 hommes le 1 janvier 1812 et 500 hommes du 1 janvier au 1 Mars suivant, conformément à la détermination de la Diète du 11 juillet 1811. Ceux de ces hommes qui n'ont pas encore été fournis, seront incessamment envoyés aux dépôts, et employés à porter les Régiments suisses au complet fixé par la présente capitulation.

Art. 10.

Le gouvernement suisse, indépendamment du nombre d'hommes qu'il s'engage à fournir chaque année pour l'entretien des quatre régiments au service de France, s'oblige à remplacer à ses frais les déserteurs à mesure qu'ils lui seront indiqués. Il ne sera tenu de remplacer que ceux qui auraient déserté dans les deux premières années de leur arrivée au dépôt, lorsqu'il aura rempli l'engagement exprimé dans l'article suivant.

Art. 11.

Le Gouvernement suisse s'engage à n'avoir aucun Régiment au service d'une autre puissance, à rappeler tous les Suisses qui servent à l'étranger, et à faire usage pour les déterminer à rentrer dans leur pays, de tous les moyens de persuasion et d'autorité qui sont en son pouvoir.

Art. 12.

Le recrutement sera fait par la Confédération suisse.

Les officiers, sous-officiers et soldats pourront être employés de gré par les Gouvernements cantonaux, lorsque ceux-ci jugeront que leur concours peut être utile au succès du recrutement. Les semestriers qu'emploieront les Gouvernements cantonaux seront sous ce rapport à leur disposition.

Art. 13.

Pour acquitter le premier prix d'engagement, et les frais de conduite, soit des deux mille hommes que le Gouvernement suisse s'engage à fournir annuellement, soit des mille hommes de plus qu'il s'oblige à livrer en cas de guerre en Italie ou en Allemagne, ainsi qu'il est dite à l'article 9, il sera mis à sa disposition une somme de 130 francs par homme, laquelle sera prise sur la masse de recrutement fixée à 180 francs.

La Suisse recevra par avance et tous les quatre mois, un tiers de la somme accordée par S. M. pour le recrutement annuel des troupes suisses. Les fonds pour la levée extraordinaire de guerre seront également fournis par avance.

Les 50 francs qui forment le complétement de cette masse seront réservés par le France pour être employés à la première mise des hommes, et à leur fourniture de petit équipement, suivant les règles établies pour les recrues françaises.

Il ne sera rien alloué pour l'engagement et les frais de conduite des hommes que leurs infirmités ou d'autres motifs valables feraient refuser lors de leur arrivée aux dépôts, ou qui n'y paraîtraient pas, soit pour cause de désertion, soit pour tout autre motif.

Il ne sera rien alloué pour le remplacement des hommes qui auraient déserté leurs drapeaux, et le Gouvernement suisse sera tenu d'y pourvoir à ses frais.

Les recrues dateront pour leur service du jour de leur engagement, mais ils ne seront compris pour la solde que du jour de leur arrivée au dépôt de recrutement.

Les fonds pour les rengagements continueront d'être administrés par les Conseils des Régiments. Ces rengagements ne font point partie du nombre d'hommes que la Suisse s'engage à fournir annuellement par l'article 8 de la présente capitulation.

Il sera alloué à ces Conseils pour chaque homme qui se rengagera, savoir:

Cent francs pour deux ans.
Deux cents francs pour quatre ans.
Trois cents francs pour six ans.
Quatre cents francs pour huit ans.

Art. 14.

Il sera accordé par année deux congés de semestre aux sous-officiers ou soldats de chaque compagnie, et un congé de semestre d'officier.

Art. 15.

Un bataillon composé de quatre compagnies de grenadiers, pris par détachement dans les différents Régiments suisses, ainsi que les officiers d'Etat-major nécessaires, pourra être admis à faire partie de la garde impériale, lorsque S. M. aura déterminé l'époque et les dispositions qui y sont relatives.

Art. 16.

La place de Colonel-général des Suisses est conservée. Cet officier supérieur commandera les troupes suisses qui seront à Paris et il aura la surveillance sur les autres; il est nommé par S. M. l'Empereur.

Le Colonel-général reçoit les réglements d'administration, de service, de comptabilité, et en fait exécuter toutes les dispositions. Il y aura en outre deux Généraux de brigade suisses, pour surveiller l'instruction, le service, l'administration et la discipline des quatre Régiments capitulés.

Art. 17.

Les trois bataillons de guerre de chaque Régiment seront commandés par le colonel; le demi bataillon de dépôt sera commandé par le major.

Art. 18.

Les Généraux de brigade, les colonels, les chefs de bataillon et majors seront nommés par S. M. l'Empereur. Il disposera de ces emplois en faveur des officiers suisses qu'il en jugera les plus dignes par leur ancienneté et par leurs services.

Art. 19.

Les capitaines, lieutenants et sous-lieutenants de grenadiers seront choisis par S. M. l'Empereur, sur la proposition du Colonel-général, parmi les officiers du même grade des Régiments dont ils font partie.

Art. 20.

L'avancement aux grades de capitaine et de lieutenant aura lieu dans les Régiments où ces emplois sont vacants; ils seront donnés à l'ancienneté par S. M. sur la proposition du Colonel-général.

Les sous-lieutenants seront nommés par l'Empereur sur la proposition du Colonel-général; la moitié sera présentée au Colonel-général par les capitaines de chaque compagnie, et ceux-ci les choisiront parmi les sous-officiers du Régiment dont ils font partie.

L'autre moitié sera prise dans les cantons qui n'auront pas un nombre d'officiers proportionné à celui des soldats qu'ils doivent fournir, et elle sera présentée au Colonel-général par le Gouvernement suisse au nom des Gouvernements cantonaux.

Les quartier-maîtres seront également nommés par l'Empereur, sur la proposition du Colonel-général et sur la présentation des capitaines réunis.

Art. 21.

S. M. l'Empereur nommera également sur la proposition du colonel de chaque régiment, approuvée et présentée par le Colonel-général, les adjudants-majors, les porte-drapeaux, les aumôniers, les ministres, les juges et les chirurgiens. Le juge a rang de capitaine; les porte-drapeaux sont pris parmi les sous-officiers.

Art. 22.

Les adjudants-sous-officiers, le tambour-major, les caporaux-tambours et prévôts de chaque Régiment seront nommés par le colonel, sur la présentation des chefs de bataillon.

Les sous-officiers et caporaux des compagnies seront également nommés par lui, sur la proposition des capitaines, agréée par les chefs de bataillon. Les musiciens et maîtres-ouvriers sont choisis par le conseil d'administration.

Art. 23.

Le conseil d'administration de chaque Régiment et celui du bataillon de grenadiers suisses qui feront partie de la garde impériale, seront composés d'après les règles établies sur le même objet dans l'armée française.

Art. 24.

Les troupes suisses au service de France ne seront employées qu'en Europe et dans les îles qui en font partie.

Art. 25.

Elles conserveront le libre exercice de leur religion et de leur justice, et les hommes qui en font partie, ne seront justiciables dans aucun cas, pour les délits et les faits de discipline, que des tribunaux militaires suisses Néanmoins ceux qui voyageraient ou séjourneraient en Suisse peuvent être jugés par les tribunaux du pays pour les délits qu'ils y commettraient contre les autorités locales et contre l'ordre public.

Art. 26.

Les troupes suisses seront assimilées pour le rang et le service à faire aux mêmes dispositions et réglements que ceux qui sont adoptés pour les troupes françaises, excepté ce qui est stipulé par l'article 24.

Art. 27.

Il pourra être admis sur la présentation du landamman de la Suisse vingt jeunes gens suisses à l'école polytechnique de France, après avoir subi les examens prescrits par les réglements.

Art. 28.

Les officiers suisses pourront parvenir à toutes les charges et dignités militaires qui subsistent en France.

Art. 29.

Les Régiments suisses prendront rang après les Régiments français. Leur rang parmi les Régiments étrangers qui sont au service et à la solde de la France, sera réglé d'après leur date d'ancienneté.

Art. 30.

Si des circonstances imprévues rendaient nécessaire le licenciement des Régiments suisses en tout ou en partie, avant l'expiration de la présente capitulation, ou si à cette époque le Gouvernement français se refusait à la renouveler, les officiers, sous-officiers et soldats qui les composent, recevront un traitement de réforme proportionné à leurs années de service et au grade que chacun d'eux aura occupé.

Art. 31.

Dans le cas où la Suisse se trouverait par suite de guerre menacée d'un péril imminent, S. M. l'Empereur s'engage à envoyer au secours de la Suisse, sur la réquisition formelle de la

Diète helvétique, et dix jours après cette réquisition, la moitié des Régiments capitulés, ou la totalité, si les circonstances l'exigeaient impérieusement; dès cette époque les appointements et solde, les frais de route et le transport seraient à la charge de la puissance requérante.

Art. 32.

La capitulation militaire de 1803 est abrogée par la présente capitulation; celle-ci durera vingt cinq ans et les puissances contractantes pourront ensuite la continuer ou y renoncer.

En foi de quoi Nous Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Suisse, et Nous Commissaires plénipotentiaires de la Diète de la Confédération suisse, avons signé la présente capitulation, dont les ratifications seront échangées à Paris dans l'espace de vingt jours ou plus tôt si faire se peut.

Fait double entre nous à Berne le 28 Mars 1812.

R. DE WATTEVILLE.
J. C. D'ESCHER.
J. PANCRACE REUTTI.
NICOLAS HEER.
A. PIDOU.

Comte AUGUSTE DE TALLEYRAND.

Par le Ministre,
le Secrétaire de légation.
FS. ROUYER.

B. Eidgenössische Ratification, vom 27. April 1812.

Nous PIERRE BOURKHARDT, Landammann de la Suisse et Président de la Diète des dix-neuf Cantons confédérés, ayant examiné et vérifié les procès-verbaux, actes et déclarations qui nous ont été envoyés par les Gouvernements cantonaux, pour constater leur adhésion à la Capitulation militaire entre la France et la Suisse, conclue et signée à Berne le 28 Mars 1812; savoir de la part du Canton

1° de *Bâle.* L'acte des Bourgmestres, petit et grand Conseils en date du 8 Avril 1812.
2° d'*Uri.* L'acte de la Landsgemeinde en date du 12 Avril 1812.
3° de *Schwyz.* Le procès-verbal de la Landsgemeinde en date du 12 Avril 1812.
4° d'*Untervalden le haut.* La déclaration du Landammann et Conseil en date du 23 Avril 1812
d'*Untervalden le bas.* L'acte de la Landsgemeinde en date du 26 Avril 1812.
5° de *Lucerne.* L'acte des Avoyer, petit et grand Conseils en date du 3 Avril 1812.
6° de *Zurich.* L'acte des Bourgmestre, petit et grand Conseils en date du 9 Avril 1812.
7° de *Glaris.* L'acte de la Landsgemeinde en date du 12 Avril 1812.
8° de *Zoug.* L'acte de la Landsgemeinde en date du 19 Avril 1812.
9° de *Berne.* L'acte des Avoyer, petit et grand Conseils en date du 8 Avril 1812.
10° de *Fribourg.* La déclaration de l'Avoyer et Conseil en date du 6 Avril 1812.
11° de *Soleure.* La déclaration de l'Avoyer et Conseil en date du 7 Avril 1812.
12° de *Schaffhausen.* La déclaration des Bourgmestre, petit et grand Conseils en date du 10 Avril 1812.

13° d'*Appenzell Rhodes extérieures.* La déclaration du Landammann et Conseil en date du 19 Avril 1812.

d'*Appenzell Rhodes intérieures.* La déclaration du Landammann et Conseil en date du 20 Avril 1812.

14° de *St-Gall.* Le décret du grand Conseil et l'arrêté du petit en date du 10 Avril 1812.

15° des *Grisons.* L'acte du grand Conseil en date du 20 Avril 1812.

16° d'*Argovie.* La déclaration du Président et du petit Conseil en date du 9 Avril 1812.

17° de *Thurgovie.* La déclaration du Président et du petit Conseil en date du 10 Avril 1812.

18° du *Tessin.* Le décret du grand Conseil en date du 9 Avril 1812.

19° de *Vaud.* La résolution du grand Conseil en date du 10 Avril 1812.

Lesquels procès-verbaux, actes et déclarations, munis des caractères d'authenticité requis, attestent que dans tous les Cantons suisses, l'autorité souveraine a voté l'acceptation de la dite capitulation.

Nous en vertu des pouvoirs qui Nous sont conférés par les art. 17 et 24 de l'acte de médiation du 19 Février 1803, déclarons et faisons savoir par les présentes, que la capitulation militaire, conclue à Berne le 28 Mars 1812 entre le Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération suisse, et les Commissaires plénipotentiaires de la Diète suisse, dont la teneur suit:

(Suit la teneur de la capitulation)

Est acceptée et ratifiée par la Confédération suisse en tous ses articles, et sera fidèlement observée.

En foi de quoi les présentes ont été signées par Nous, contresignées par le Chancelier de la Confédération, et scellées du sceau de l'État.

A Bâle le 27 Avril 1812.

Le Landammann de la Suisse,
PIERRE BURCKHARDT.

(L. S.)

Le Chancelier de la Confédération,
MOUSSON.

C. Französische Ratification, vom 22. April 1812.

NAPOLÉON, par la grâce de Dieu et les constitutions Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération suisse, ayant vu et examiné la capitulation conclue, arrêtée et signée à Berne le 28 Mars 1812, par notre Chambellan le Comte AUGUSTE DE TALLEYRAND, *officier de la Légion d'honneur, notre Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire en Suisse, en vertu des pleins-pouvoirs que Nous lui avons conférés à cet effet; avec les plénipotentiaires de la Diète de la Confédération suisse, les Sieurs* RODOLPHE DE WATTEVILLE, *Général de la Confédération, ancien Landammann de la Suisse et Avoyer du Canton de Berne;* JEAN CONRAD D'ESCHER, *Bourgmestre du Canton de Zurich;* JOACHIM PANCRACE REUTTI, *membre du petit Conseil du Canton de St-Gall;* NICOLAS HEER, *Landammann du Canton de Glaris, et* AUGUSTE PIDOU, *membre du petit Conseil du Canton de Vaud, également munis de pleins-pouvoirs, de laquelle capitulation la teneur suit:*

(Suit la teneur de la capitulation)

Avons approuvé et approuvons la capitulation ci-dessus en tous et chacun des articles qui y sont contenus, déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée et promettons qu'elle sera inviolablement observée.

En foi de quoi Nous avons donné les présentes signées de notre main, contresignées et munies de notre sceau impérial.

A St-Cloud, le 22 Avril 1812, et de notre règne le 8me.

NAPOLÉON.

Le ministre des Relations extérieures
LE DUC DE BASSANO.

(L. S.)

Par l'Empereur,
le Ministre-Secrétaire d'État,
LE C. DARU.

Die Auswechslung der vorstehenden Urkunden ist am 2. Mai 1812 zu Paris erfolgt zwischen dem schweizerischen Gesandten daselbst, Herrn von Maillardoz, und dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Bassano.

21.

Militärcapitulation zwischen der Schweiz und Spanien.

A. Capitulationsvertrag vom 2. August 1804.

Capitulation sous laquelle les cinq Régiments suisses de Schwaller, Ruttimann, Reding, Betschart et Traxler qui se trouvent au service de Sa Majesté catholique continueront à servir pendant l'espace de trente années, comme il est spécifié dans cette capitulation.

Dès que le système politique actuel de la Suisse fut établi, Sa Majesté résolut de traiter avec la Diète de la Confédération helvétique à l'effet de réduire à une seule les capitulations particulières faites dans des circonstances très-différentes, et qui exigent par-là même quelques changements, tant pour le bien du service que pour l'intérêt des Régiments.

La Diète de la Confédération tenue à Fribourg l'année 1803, manifesta le même vœu avant même qu'on ne lui eût communiqué ministériellement les intentions du Roi, et témoigna le désir qu'il fût fait une capitulation plus analogue aux principes de la constitution actuelle de la Suisse.

Ainsi donc, le Roi voulant donner à la Nation suisse un nouveau témoignage de sa bienveillance royale, en accordant de plus grands avantages aux Régiments qui sont à son service,

a bien voulu donner ses instructions et pleins-pouvoirs pour traiter, conclure et signer la nouvelle capitulation pour les cinq régiments de Schwaller, Ruttimann, Reding, Betschart et Traxler, à Don Joseph Caamano, Gayoso, Arias Varela et Mendoza, Chevalier de l'ordre de St-Jean de Jérusalem, Commandeur-administrateur de l'Olive dans celui de St-Jaques, Maréchal-de-camp de ses armées, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire en Suisse, et la Diète de la Confédération helvétique nomma de son côté pour la signer en son nom messieurs Aloys Reding, Landammann du Canton de Schwyz, Nicolas Zelger, Landammann du Canton d'Unterwalden sous le bois, Pierre Glutz, Avoyer du Canton de Soleure, Joseph Rusconi, Conseiller d'Etat du Canton du Tessin, Henri Louis Schnyder, Conseiller d'Etat du Canton de Lucerne; les quatre premiers députés à la Diète, et le dernier Conseiller de légation, lesquels après la communication et échange de leurs pleins-pouvoirs, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Etant très-utile et même nécessaire de désigner aux Régiments les Cantons dans lesquels chacun d'eux sera obligé de recruter exclusivement pour le maintien de ses forces, et ce nouveau règlement renfermant des conditions qu'il faut manifester, on déclare ce qui suit:

1° Le Régiment de Schwaller recrutera dans les Cantons de Soleure, Fribourg et Argovie.

2° Celui de Ruttimann recrutera dans les Cantons de Lucerne, St-Gall et Thurgovie.

3° Ceux de Reding et de Betschart recruteront dans les Cantons de Schwyz, Uri, Tessin, Grisons, Glaris et Appenzell.

4° Celui de Traxler recrutera dans les Cantons d'Unterwalden au-dessous et au-dessus du bois, Lucerne, Zug, Argovie et dans le territoire de Rheinau.

5° Les officiers qui servent actuellement dans chacun de ces Régiments, étant nés ou naturalisés dans quelqu'un des Cantons qui prennent part au service de Sa Majesté catholique, continueront d'y servir et auront droit à tous les emplois de la manière que le porte cette capitulation.

6° Ceux qui seraient nés ou naturalisés dans quelque Canton qui ne prend pas part au service d'Espagne, seront traités pour l'avancement comme les officiers allemands.

7° Toutes les sous-lieutenances de chaque Régiment qui vaqueront depuis la ratification de la capitulation, à l'exception des huit réservées pour les sergents et cadets fils de capitaines allemands, seront données exclusivement et tour à tour aux individus des Cantons dans lesquels on recrute pour le Régiment où la sous-lieutenance sera vacante. L'élection des individus qui doivent obtenir ces sous-lieutenances sera conforme à l'article 11.

8° Les deux places de porte-drapeau de nouvelle création, pour chaque Régiment, seront données pour la première fois seulement aux individus des Cantons que Sa Majesté jugera à propos.

9° Si à l'époque de la ratification, il se trouvait dans les Régiments quelque cadet, il sera préféré pour la sous-lieutenance, puisqu'elle lui était destinée avant le nouveau règlement.

Art. 2.

Ces Régiments porteront le nom de leurs Colonels respectifs. Chacun d'eux sera composé de deux bataillons; chaque bataillon d'une compagnie de grenadiers et de quatre de fusiliers. Les compagnies de grenadiers seront désignées par première et seconde, selon le bataillon auquel elles appartiendront. Celles de fusiliers le seront également par numéros, en comptant depuis la première numéro I, et ainsi de suite jusqu'à la dernière de chaque bataillon. Les compagnies de grenadiers n'auront qu'un lieutenant en temps de paix, mais en temps de guerre, Sa Majesté y en ajoutera un, si elle trouve convenable.

Etat de la force de chaque Régiment.

Première compagnie de grenadiers.

Capitaine	1	En tout, officiers compris	112
Lieutenant	1		
Sous-lieutenant	1		
Sergent en 1er	1		
Sergents en 2nd	2		
Caporaux en 1er	4		
Caporaux en 2nd	4		
Tambours	2		
Grenadiers	96		

Seconde compagnie de grenadiers.

En tout égale à la première	112
Les deux compagnies de grenadiers	224

Compagnie de fusiliers.

Capitaine en 1er	1	En tout, officiers compris	206
Capitaine en 2nd	1		
Lieutenants	2		
Sous-lieutenants	2		
Sergent en 1er	1		
Sergents en 2nd	5		
Caporaux en 1er	8		
Caporaux en 2nd	8		
Tambours	4		
Fusiliers	174		
Les sept autres compagnies égales à celle-là,			1442
		Transport	1872

Transport 1872

Etat-major du 1er bataillon.

Colonel	1	
Major	1	
Aide-major	1	
Porte-drapeau	1	
Lieutenants surnuméraires résidants en Suisse	2	
Aumônier	1	
Secrétaire espagnol	1	21
Chirurgien	1	
1 caporal et 6 charpentiers	7	
Tambour-major	1	
Clarinettes ou fifres	2	
Armurier	1	
Prévôt	1	

Etat-major du 2nd bataillon.

Lieutenant-colonel	1	
Aide-major	1	
Porte-drapeau	1	
Aumônier	1	
Chirurgien	1	16
1 caporal et 6 charpentiers	7	
Armurier	1	
Clarinettes ou fifres	2	
Prévôt	1	

Total du régiment 1909

Art. 3.

Pour que ces Régiments soient toujours entretenus sur un bon pied, Sa Majesté fera bonifier chaque mois, depuis et y compris les sergents et au-dessous, dix-sept réaux de veillon pour chaque homme effectif compris dans la revue. Cet argent sera déposé et gardé dans une caisse à trois clés, dont l'une sera entre les mains du colonel ou de celui qui en son absence commandera le corps; la seconde sera tenue par un capitaine en premier de fusiliers, qui sera changé tous les ans, et choisi par l'assemblée des capitaines, et la troisième sera gardée par le major et en son absence ou en cas de maladie, par l'aide-major qui en fera les fonctions; mais afin d'y mettre plus d'exactitude et une forme plus légale, le major en qualité de fiscal et en vertu des ordonnances du Roi, ne pourra sous aucun prétexte se dispenser d'assister à toutes les assemblées où il sera traité d'intérêt. Tous les quatre mois, il sera rendu à l'inspecteur général de l'infanterie un compte exacte de l'emploi légitime de cet argent pour les objets

auxquels il est destiné. Les chefs et capitaines en premier de fusiliers seront responsables de la conservation et de l'administration du dit fonds; car le Roi leur remet le produit de cette caisse, avec gain et perte, sous l'expresse condition que chacun de ces Régiments sera constamment maintenu en force et en bon état. Les fonds de ladite caisse serviront aussi à payer les frais de petite conséquence dont le soldat ne doit pas être chargé, ainsi qu'il se pratique dans les Régiments de l'infanterie espagnole.

Le recrutement et l'entretien de la force de chaque Régiment devant se faire en masse et non par compagnies, les recrues sont partagées dans celles-ci de manière que chacune puisse conserver toujours autant qu'il sera possible une force égale.

Il sera formé chaque année avec exactitude un compte général de tous les fonds et de leur emploi pendant les douze mois. Ce compte sera envoyé à l'inspecteur général de l'infanterie avec les pièces justificatives en Espagnol et en Allemand. Les dépenses de recrutement seront spécifiées avec beaucoup de précision, divisant le total entre toutes les recrues, afin de savoir les frais de chacune.

Après la vérification dudit compte, on laissera dans la caisse quarante-six mille réaux de veillon par compagnie, et en outre huit cents réaux vn. par chaque homme qui manquera alors pour le complet du Régiment, puisque ces fonds devront servir pour son entretien. L'excédant sera partagé entre les trois chefs et capitaines en premier de fusiliers, aussi longtemps que les majors actuels existeront. Ceux qui seront promus à ce grade, après que Sa Majesté aura ratifié cette capitulation, n'entreront plus dans le partage de cette caisse, mais ils recevront en qualité de fiscaux, un et demi pour cent des sommes à partager. Dans le compte qu'on enverra à l'inspecteur général à la fin de chaque année, on lui spécifiera la somme qu'on aura partagée après avoir laissé dans la caisse les fonds ci-dessus désignés. Comme il importe que les fonds de la caisse soient administrés d'une manière uniforme, l'inspecteur général donnera à ces régiments un règlement auquel ils seront tenus de se conformer avec la plus grande exactitude.

Art. 4.

En temps de paix la caisse de chaque Régiment fournira aux frais des engagements, rengagements et transports des recrues jusqu'en Espagne.

En temps de guerre seulement et si le passage par la France n'était pas libre, les recrues seront inspectées et reçues à Gènes par l'officier que le Roi aura nommé à cet effet. Après que les recrues auront été admises, elles seront conduites au compte de Sa Majesté jusqu'à Barcelone, ou au premier endroit ou port d'Espagne. La trésorerie retiendra au Régiment cent quarante quatre réaux de veillon pour le transport de chaque homme et son entretien pendant son séjour à Gènes.

Art. 5.

Les recrues seront engagées pour quatre ans au moins, et seront toutes Suisses ou Allemandes, engagées librement et volontairement, bien entendu que le tiers au moins de la force de chaque Régiment doit être composé de Suisses. Mais vu le nombre excessif d'Allemands qui

se trouvent aujourd'hui dans ces Régiments, Sa Majesté leur accorde quatre ans, à compter du jour où Elle aura ratifié la présente capitulation, pour compléter ce nombre. Mais si par des circonstances extraordinaires, les Régiments ne pouvaient pas compléter ce tiers de Suisses durant les quatre ans, Sa Majesté en accordera deux autres.

Toutes les recrues seront toisées sans souliers, et leur taille sera de cinq pieds un pouce de Paris, pieds nuds; mais pour qu'il y soit procédé avec plus d'exactitude, chaque Régiment aura une toise scellée du cachet de l'inspecteur général, telle qu'on s'en sert aujourd'hui, et d'après laquelle on se réglera pendant la durée de cette capitulation. On recevra cependant à cinq pieds six lignes les jeunes gens âgés de 16 à 20 ans qui bien faits de corps et capables de soutenir la fatigue, donneront l'espérance de grandir; mais il ne pourra en être reçu aucun au-dessous de seize ni au-dessus de quarante ans. Pour exciter d'autant plus le zèle et l'amour du service, on spécifiera dans leur engagement ce qu'ils retireront pour leur prêt, ainsi que les pensions de retraite qu'ils pourront obtenir, et les primes de constance, conformément à ce qui est expliqué dans l'article 61.

Tous les individus de ces Régiments devront être de la religion catholique apostolique et romaine; et pour s'en assurer, on exigera des recrues que ces corps présenteront à l'inspecteur ou à son subdélégué, le serment dans toutes les formes, avec intimation des châtiments comme parjures auxquels s'exposent ceux qui désavouent leur patrie ou leur religion. Pour ne rien omettre de ce que la prudence exige dans une matière aussi importante, et fermer la voix à tous moyens de supterfuge et d'excuse, on exigera aussi le serment de tous ceux qui seront chargés de les conduire. Ceux-ci déclareront si les dites recrues ont toujours manifesté être de la religion catholique, apostolique et romaine, être Suisses ou Allemandes, et si elles n'ont donné aucun sujet de croire qu'elles ne le soient pas. Cette déclaration sera mise au bas du signalement de chacune, et sera signée par ceux qui sauront écrire; ceux qui seront illitérés y suppléeront par la marque d'une croix. Si après l'acceptation d'une recrue, il est prouvé qu'elle n'est pas catholique apostolique et romaine, Suisse ou Allemande, elle sera jugée par le conseil de guerre du Régiment qui la condamnera à la peine proportionnée à la gravité du délit, sans que le capitaine ni le major puissent être chargés de responsabilité toutes les fois que les formalités prescrites par le présent article auront été remplies.

Art. 6.

Pour ne pas priver les Régiments des occasions de faire des recrues au-de-là du nombre prescrit par la capitulation, Sa Majesté accorde à chacun d'eux la permission d'avoir et de présenter à la revue trente hommes surnuméraires par compagnie de fusiliers, après qu'ils auront été admis par l'inspecteur général ou son subdélégué.

On accordera au Régiment pour chaque place surnuméraire admise dans la revue la solde et tout ce qui est accordé aux places effectives, ainsi que la gratification de recrutement pour le bénéfice de la caisse, conformément au décret du Roi du 19 Octobre 1801, qui a été communiqué dans le temps aux Régiments.

Art. 7.

Les Régiments suisses ne pourront en aucune manière recruter en Espagne; il leur est également défendu d'engager ou de tolérer aucun individu qui soit Français ou des pays incorporés à la France, aucun Italien ou tout autre qui ne serait pas Suisse ou Allemand. Cependant, quoiqu'il leur soit défendu de recruter en Espagne, ils pourront néanmoins recevoir ceux qui ayant déjà servi dans le même corps, voudraient y rentrer, et ceux-ci jouiront de l'avantage de ne pas perdre le temps de leurs service, s'il n'y a pas plus de six mois qu'ils ont quitté le Régiment. Les soldats qui s'étant retirés dans leur pays avec un congé absolu, voudraient ensuite rentrer dans leurs régiments respectifs dans l'espace d'une année, jouiront de la même faveur, c'est-à-dire qu'ils n'éprouveront aucune interruption dans leurs services.

Lorsque ces Régiments seront en campagne, il leur sera toujours permis d'engager les déserteurs de l'armée ennemie, pourvu qu'ils soient Suisses ou Allemands, sans cesser pourtant de recruter en Suisse.

Art. 8.

Les enfants des Suisses ou Allemands nés au Régiment, leurs pères étant encore au service, ou y étant morts sans l'avoir jamais quitté, pourront être admis, chacun dans sa classe, comme cadets, soldats ou tambours, à condition que conformément aux ordonnances générales ils auront comme tous les autres l'âge requis et compétent. En conséquence de ce, on enverra à l'inspecteur général l'extrait baptistaire du postulant, son signalement ainsi que celui de son père, avec un certificat du major et le *Vu bon* du colonel, ou en son absence, du commandant du Régiment, le tout pour constater qu'il a les qualités requises. L'avancement des cadets de ces deux classes se fera conformément aux articles 11 et 45.

Art. 9.

Seront réputés Suisses tous les individus nés ou naturalisés Suisses.

Seront réputés Allemands ceux de l'Empire romain, de l'Autriche et ceux de ses pays héréditaires en Allemagne, ceux de Prusse et de Pologne.

Art. 10.

Lorsqu'un de ces Régiments présentera à la revue un nombre d'hommes au-dessous de cent quarante par compagnie de fusiliers (celles de grenadiers devant toujours être complètes) la trésorerie retiendra aux chefs et capitaines qui ont part à la caisse, le quart de leurs appointements, et cela aussi longtemps qu'ils n'auront pas rempli le *déficit*.

Cette disposition n'aura pas lieu en temps de guerre ou de grande mortalité, et il sera accordé au Régiment qui sera dans ce cas, un terme raisonnable pour qu'il puisse rétablir le *déficit* désigné dans cet article.

Art. 11.

Seront admis pour cadets les jeunes gens nés ou naturalisés Suisses qui auront les qualités requises par les ordonnances du Roi adaptées à la Constitution suisse.

Mais comme les sous-lieutenances se donneront à l'avenir tour à tour aux individus des différents cantons qui fournissent les recrues aux Régiments, les cadets seront admis dans la forme suivante:

Dès qu'il y aura une ou plusieurs sous-lieutenances vacantes ou prêtes à vaquer, si elles ne sont pas du nombre des huit qui sont réservées pour les sergents ou cadets fils de capitaines allemands, comme il est dit dans l'article 45, le colonel respectif en avertira le Gouvernement du Canton dans lequel on recrute pour le Régiment où se trouve la place vacante et à qui le tour est dévolu, avisant en même temps le Ministre ou Chargé des affaires du Roi, résidant en Suisse. Le Gouvernement du Canton élira un jeune homme qui ait l'âge, bonnes dispositions, ainsi que les qualités ci-dessus mentionnées, et le proposera au ministre de Sa Majesté auquel l'approbation est réservée.

Aussitôt que le dit jeune homme se présentera au colonel, ce chef remettra à l'inspecteur général la requête de l'intéressé, son extrait de baptème, son signalement, ainsi que le certificat du Ministre du Roi, constatant qu'il a été choisi en due forme par le Canton.

L'inspecteur rendra en conséquence le décret d'usage pour sa réception, et le postulant après avoir fait le service de cadet pendant trois mois, sera présenté de droit pour occuper la sous-lieutenance. Mais s'il se trouvait dans le Régiment quelque cadet suisse du Canton qui est en tour pour la sous-lieutenance vacante, il l'obtiendra de préférence, et le Canton ne présentera pas d'autre sujet.

Art. 12.

Comme il est nécessaire que ces Régiments fassent passer leurs recrues, allant de la Suisse en Espagne, par la France ou par l'Italie, selon les circonstances, Sa Majesté emploiera ses bons offices auprès des Gouvernements à qui il appartiendra, afin que le passage leur soit accordé. De leur côté, les Régiments s'engagent à ne donner aucun sujet de plaintes aux Souverains ou Magistrats des États par lesquels les recrues passeront, et à payer argent comptant tout ce qu'eux et leurs conducteurs prendront. Ceux qui ne se conformeraient pas à ces dispositions et aux ordres qu'ils auront reçus, seront punis rigoureusement.

Dans le cas où le passage leur serait fermé, Sa Majesté leur permettra de recruter en Espagne des Suisses ou Allemands, jusqu'à ce que cet embarras soit levé.

Art. 13.

Les capitaines donneront le congé absolu aux soldats qui auront rempli le terme de leur engagement, avec l'intervention du major et le *Vu bon* du colonel.

Art. 14.

Toutes les fois que parmi les recrues venant de la Suisse, soit à leur rentrée en Espagne, soit après leur réunion au corps, un déserteur d'un autre Régiment sera reconnu, le Régiment à la réclamation du corps dont il aura déserté, le livrera sur le champ sans prétendre aucune indemnité. Par la même raison, si un Régiment suisse reconnait parmi les soldats de l'armée un homme qui lui aurait appartenu, ce déserteur lui sera pareillement rendu de bonne foi, sans délai et sans indemnité, quand même il y aurait eu précédemment une amnistie pour les déserteurs.

Art. 15.

Attendu que ces Régiments ont absolument besoin d'avoir toujours un dépôt à Barcelone pour recevoir et conduire leurs recrues au corps, on leur assignera en cette place la caserne pour les loger, et il leur sera fourni les lits et ustensiles convenables. Moyennant un certificat de l'existence du détachement et des recrues admises, elles seront toutes comprises dans l'extrait de revue pour recevoir leur solde. Quant aux individus employés en Suisse pour le recrutement, il ne leur sera accordé que leur place, mais rien pour le logement et ustensiles. Ceux-ci devront justifier leur existence par un certificat signé par un des deux officiers surnuméraires, et à leur défaut par les deux sergents du dépôt.

Le certificat doit être visé par le Ministre ou le Chargé des affaires du Roi résidant en Suisse, et en son absence, le magistrat ou la justice du lieu y mettra son visa.

A cet effet, Sa Majesté permet qu'il soit toujours entretenu dans la Suisse deux sergents par Régiment, au choix de leurs Colonels respectifs, et leur paie leur sera bonifiée en vertu et d'après le certificat du chef ou du commandant du corps.

Art. 16.

Ces Régiments seront pourvus de logements, quartiers, lits et ustensiles et même d'eau, toutes les fois que la nécessité demande qu'on la donne. On leur fournira aussi des chevaux et chariots nécessaires au transport de leurs effets, mais ils les paieront comme les autres troupes de l'armée.

Art. 17.

Les grenadiers qui dans quelques-uns de ces Régiments ont été jusqu'ici incorporés dans les compagnies de fusiliers en seront séparés, dès que Sa Majesté aura ratifié la présente capitulation, pour en former une de grenadiers par bataillon, indépendante de celles de fusiliers. Chaque compágnie de grenadiers restera toujours attachée à son bataillon, sans que les capitaines puissent prétendre de commander l'une plutôt que l'autre par raison d'ancienneté.

Les deux caporaux de charpentiers et les douze charpentiers seront attachés par moitié à la compagnie de grenadiers à laquelle ils appartiennent, et les rengagements de grenadiers seront aux frais de la másse commune des recrues. Les compagnies de fusiliers fourniront au remplacement des grenadiers jusqu'à leur complétement, en se conformant à ce qui est prescrit à cet égard par l'ordonnance générale de l'armée: Tome 1, Traité 1, Titre II.

Les capitaines de grenadiers seront exclusivement responsables de la discipline, de la police, de la bonne tenue du soldat, ainsi que de l'argent qu'ils recevront pour la solde de leur compagnie dont la distribution et décompte sera confié à leurs soins, comme aux capitaines de fusiliers.

Les capitaines de grenadiers veilleront à ce que leurs subalternes remplissent ponctuellement tout ce qui est relatif au service intérieur de leurs compagnies, afin que celles-ci par leur discipline, leur bonne administration et la régularité de leur conduite puissent servir de modèle au Régiment.

Art. 18.

A chaque individu présent ou comme présent en revue, occupant une des mille neuf cent neuf places dont chaque Régiment doit être composé, il sera payé chaque mois pour le compte de Sa Majesté des appointements et avoirs assignés pour chaque classe dans cet article et le suivant, sans aucune retenue pour les invalides comme il s'est observé jusqu'ici. Le Roi ayant accordé dernièrement cette grâce à la troupe espagnole, a bien voulu aussi l'accorder dans la même étendue aux Régiments suisses.

Appointements des officiers de grenadiers.

	Réaux.	ms.
Capitaine	1200	—
Lieutenant	520	—
Sous-lieutenant	400	—

Appointements des officiers de fusiliers.

	Réaux.	ms.
Capitaine en premier	1200	—
Capitaine en second	800	—
Deux lieutenants, à chacun	480	—
Deux sous-lieutenants, à chacun	384	—

État-major du 1er bataillon.

	Rx.	Réaux.	ms.
Colonel	2360	4700	—
Gratification pour les frais du commandement	2340		
Major		1800	—
Adjudant		600	—
Porte-drapeau		384	—
Deux lieutenants surnuméraires qui résident en Suisse, à chacun		90	—
Aumônier		384	—
Secrétaire espagnol		700	—
Chirurgien		350	—
Tambour-major		147	24
Deux clarinettes ou fifres, à chacun		75	—
Un caporal de charpentiers		85	—
Six charpentiers, à chacun		61	—
Un maître armurier		120	—
Un prévôt		80	—

État-major du 2e bataillon.

	Réaux.	ms.
Lieutenant-colonel	2200	—
Adjudant	600	—

	Réaux.	ms.
Porte-drapeau	384	—
Aumonier	384	—
Chirurgien	350	—
Deux clarinettes ou fifres, à chacun	75	—
Un caporal de charpentiers	85	—
Six charpentiers, à chacun	61	—
Un maître armurier	120	—
Un prévôt	80	—

Art. 19.

Outre les appointements des officiers et autres individus des classes spécifiées dans l'article précédent, les finances royales bonifieront tous les mois à chacun de ces corps l'avoir assigné à chacune des autres places, comme il est dit ci-après et sans aucune retenue pour les invalides.

Grenadiers.

	Réaux.	ms.
A chaque sergent en premier	147	24
à chaque sergent en second	124	24
à chaque caporal en premier	85	—
à chaque caporal en second	75	—
à chaque tambour	75	—
à chaque grenadier	61	—

Fusiliers.

	Réaux.	ms.
A chaque sergent en premier	147	24
à chaque sergent en second	112	—
à chaque caporal en premier	80	—
à chaque caporal en second	70	—
à chaque tambour	70	—
à chaque fusilier	56	16

Art. 20.

Chaque sergent, tambour-major, caporal de charpentiers, de grenadiers et de fusiliers, chaque clarinette ou fifre, tambour, charpentier, grenadier, soldat, armurier, et prévôt, recevront outre leur solde mentionnée dans les articles 18 et 19, une ration de pain, de même poids et qualité que celui qu'on donne aux troupes espagnoles. On donnera chaque jour au soldat de sa solde douze *quarts* en prêt, desquels il en sera mis huit à un bon ordinaire, comme il est en usage dans ces Régiments, et les quatre autres lui seront remis en mains, pour fournir aux frais de blanchissage et autres petites dépenses nécessaires. Le reste de sa solde demeurera entre les mains du capitaine et servira à pourvoir le soldat de bas, chemises et autres objets relatifs à son entretien, indépendamment de ce qu'il recevra pour l'habillement.

Art. 21.

Sa Majesté fera donner à ces Régiments l'habillement, l'armement, les drapeaux et tout le reste, comme elle le fait aux troupes espagnoles relativement à ces objets. La valeur de l'habillement leur sera donnée en argent; bien entendu qu'ils seront indispensablement obligés de prendre toutes les fournitures d'habillement et autres objets qui s'y rapportent et qui sont prescrits par les ordonnances du Roi, dans les manufactures d'Espagne. La trésorerie bonifiera par mois à chaque Régiment avec les autres traitements de la troupe, ce qui correspondra à raison de quinze réaux veillon pour chaque place de sergents, caporaux, grenadiers, charpentiers, soldats, fifres, tambours et prévôts compris dans les revues. Cet argent formera une masse séparée, à laquelle les chefs et capitaines n'auront aucun droit, ne devant être uniquement employée qu'aux frais de sa destination, et dans l'administration de cet argent on suivra le réglement fait ou que pourra faire l'inspecteur général de l'infanterie, et à chaque trente mois le soldat doit recevoir avec exactitude tout son habillement.

Si le Roi venait à augmenter à l'avenir la grande masse aux corps de l'infanterie espagnole, en égard à l'augmentation du prix des marchandises nécessaires, Sa Majesté accordera la même grâce aux Régiments suisses.

Art. 22.

Ces Régiments recevront chaque mois tout leur avoir des trésoreries de l'armée, de la province où ils se trouveront en garnison.

Ils n'auront ni boucheries ni tavernes propres, et ne jouiront d'aucune franchise, puisqu'ils y avaient déjà renoncé dans les capitulations antérieures.

Art. 23.

La gratification d'armes que ces Régiments recevront, sera mise dans la caisse, et l'on en tiendra un compte particulier dont le produit ne doit avoir d'autre destination que celle qui est spécifiée dans les ordonnances du Roi. De même, après l'écoulement du terme fixé pour la durée du dernier armement que Sa Majesté aura fait livrer à ces corps, chacun d'eux en recevra un nouveau des arsenaux, dans les mêmes termes et conformément à ce qui se pratique dans l'infanterie espagnole, tant pour les armes que pour leur entretien.

Art. 24.

L'uniforme des cinq Régiments sera dorénavant le même que celui qu'a actuellement le Régiment de Reding. Pour les distinguer, on gravera sur le bouton *Suisse No. 1, Suisse No. 2* etc. selon l'ancienneté. Cela ne changera rien au nom du Régiment qui sera toujours, comme il a été dit, celui du colonel.

Art. 25.

Les drapeaux de ces Régiments seront gardés dans le logement de leur colonel respectif, soit en garnison, soit en cantonnement. L'orsqu'un de ces corps sera en campagne, il suivra en ce point l'usage des autres troupes de l'armée. Le colonel choisira les couleurs des drapeaux d'après le style de la Nation suisse.

Chaque bataillon aura dorénavant un seul drapeau, comme il vient d'être établi pour l'infanterie espagnole, et pour le porter dans les occasions il y aura dans chaque Régiment deux porte-drapeau que Sa Majesté nommera cette fois, comme il est dit dans l'article premier. Dans la suite on les prendra dans les Cantons intéressés, dans la même forme que les autres sous-lieutenants des compagnies. Les porte-drapeau exerceront respectivement les fonctions prescrites par les ordonnances de l'armée, Tome I, Titre XIX, Traité II pour les officiers de cette classe.

Art. 26.

Chaque mois, à compter du premier jour jusqu'au quinze inclusivement, ces Régiments, ainsi que les malades qui seraient dans les hôpitaux, passeront la revue du commissaire, comme il se pratique pour les autres troupes; mais ce terme étant expiré, ils n'y seront plus obligés. Dans ce cas, les Régiments donneront seulement au commissaire un extrait de la revue du mois dernier pour lui servir à l'égard de ceux qui n'auraient pas passé la revue, et pour, d'après le dit extrait, régler le compte de la paie, sans qu'ils soient tenus de lui donner d'autre relation que dans l'acte de revue et la confrontation de cet acte.

L'avoir de chaque recrue qui sera présentée à la revue sera bonifié d'après l'admission de l'inspecteur ou de la personne chargée de la revue à Barcelone ou autre dépôt, à compter du jour où il sera constaté qu'elle est entrée dans un port ou autre endroit d'Espagne. Ce certificat qui renfermera le signalement de la recrue, lui sera délivré par l'officier qui l'aura reçu, mais cette disposition n'aura lieu qu'en temps de paix; en temps de guerre, on suivra ce qui est réglé par l'article 4.

Art. 27.

Le commissaire des guerres, lors de la revue y comprendra chaque soldat, qui conformément au dit art. 4 aura été approuvé par l'inspecteur général ou son subdélégué, mais il n'appartiendra point au dit commissaire d'examiner la qualité de l'homme, de l'habillement et de l'armement, ce droit étant réservé à l'inspecteur.

Art. 28.

Chaque capitaine tiendra un registre principal dans lequel sera inscrit tout l'avoir de quatre mois du soldat. Ce registre sera en deux colonnes, l'une écrite en espagnol et l'autre en allemand. Après avoir tenu compte au soldat de tout son avoir, il lui décomptera le prêt qu'il aura reçu chaque mois et tout ce qu'il aura pris extraordinairement en effets pendant les quatre mois, ainsi que ce qu'il aura supporté en frais communs de compagnie. Le soldat aura aussi un petit livre, conforme à celui du capitaine, pour sa propre satisfaction sur l'emploi de son avoir.

A la fin de chaque quatre mois, le major examinera le décompte en présence des officiers de la compagnie et de l'intéressé, pour juger si celui du capitaine cadre avec celui de chaque individu, auquel on remettra ensuite des bonifications, s'il y en a, et il fera prompte justice, s'il y a des contestations.

Art. 29.

Les officiers, sergents, caporaux, soldats et tambours de ces Régiments seront reçus et traités dans les hôpitaux royaux ou dans ceux qui reçoivent les troupes de sa Majesté, et il sera fait

à chacun selon sa classe une retenue par journée, telle qu'on la fait à toutes les troupes de l'infanterie de l'armée.

Art. 30.

Tous les officiers et soldats de ces Régiments qui seront pris par l'ennemi, seront traités pour la bonification de leur solde, assistance et échange, en pareil cas, comme les autres officiers et troupes de l'infanterie de l'armée.

Art. 31.

Si ces Régiments, en tout ou en partie, étaient embarqués par ordre du Roi, ce qui ne sera que pour un transport, chaque classe supportera la même retenue pour ration de mer, que les autres troupes de l'infanterie.

Art. 32.

Dans le cas où les recrues destinées à ces Régiments seraient malheureusement prises par les Maures, elles jouiront et auront ainsi que l'escorte chargée de les conduire, pendant la durée de leur captivité, le même avoir que celui que S. M. accorde à son infanterie, chacun selon sa classe respective.

Art. 33.

Si dans une action de guerre ou par le naufrage d'un vaisseau destiné à leur transport, un ou plusieurs officiers, les aumôniers, les chirurgiens et le secrétaire espagnol perdaient la vie, leurs héritiers recevront un mois de plus de leur avoir, chacun selon sa classe. Mais le Régiment en prouvera duement la perte et la circonstance.

Les autres individus ne sont point compris dans cette grâce, puisque Sa Majesté accorde à la caisse du Régiment un fonds suffisant pour les entretenir en bon état.

Art. 34.

Les colonels et lieutenants-colonels n'auront point de compagnies. Les Colonels conserveront le Régiment quand même ils seraient élevés au grade d'officier général.

Art. 35.

Lorsqu'un Régiment sera vacant, l'inspecteur général de l'infanterie proposera à Sa Majesté les trois Lieutenants-colonels qui sont les plus anciens dans les cinq Régiments. Le Roi choisira entre ces trois officiers celui qu'il jugera le plus digne de l'important emploi de colonel, par son intelligence dans le service, sa constante application, ses talents militaires et ses dispositions connues pour le commandement.

Quand la place de colonel sera vacante, les deux mille trois cent soixante réaux d'appointement dont il jouit par mois, seront et demeureront au profit du trésor royal, jusqu'à ce que le colonel ait été remplacé. Mais quant aux deux mille trois cent quarante réaux de veillon accordés pour les frais occasionnés par le commandement du corps, on en gratifiera le lieutenant-colonel ou l'officier qui commandera le Régiment par interim et qui aura alors les drapeaux chez lui.

Art. 36.

Chaque fois que la place de lieutenant-colonel sera vacante, le colonel proposera à Sa Majesté le major, s'il est le plus ancien capitaine, Suisse ou naturalisé Suisse, et ressortissant de l'un des Cantons qui prennent part au service d'Espagne. Mais si l'une de ces conditions requises devaient lui manquer, le colonel proposera à sa place le plus ancien des capitaines en premier qui les aurait toutes, et réunirait en outre les qualités que doit avoir un chef. L'inspecteur général pourra d'ailleurs dans son information représenter à Sa Majesté ce qu'il croira le plus convenable au bien du service, selon que les circonstances l'exigeront, faisant attention aux talents militaires, au zèle, à la bonne conduite et autres qualités qui doivent distinguer un bon chef.

Art. 37.

Le major sera considéré dans ces régiments comme troisième chef, d'après l'usage dans toute l'infanterie de l'armée. Pour cet emploi, le colonel proposera au Roi un capitaine en premier ou en second, indistinctement, qui par son zèle, son intelligence, son activité, ses talents militaires et sa vigueur sera le plus digne de cet emploi.

Art. 38.

Dans la vacance d'une compagnie de fusiliers, le colonel proposera à Sa Majesté le capitaine de grenadiers, s'il est Suisse, plus ancien que les capitaines en second et ressortissant des Cantons qui permettent le recrutement pour les Régiments. Au défaut d'une de ces circonstances, le colonel proposera pour la compagnie vacante le capitaine en second qui les réunira.

Art. 39.

Pour capitaine de grenadiers, le colonel proposera le plus ancien capitaine en second, Suisse ou Allemand, qui ait les qualités requises par les ordonnances du Roi, comme bonnes dispositions, activité et constitution propre à supporter la fatigue.

Art. 40.

Pour la place de capitaine en second, le plus ancien lieutenant ou aide-major, si ce dernier est dans le même cas, sera proposé à Sa Majesté. Les capitaines en second tiendront dans l'armée le même rang que les capitaines en premier, mais au Régiment, ils seront tenus de surveiller la discipline et le gouvernement intérieur de la compagnie sous les ordres des capitaines en premier. Chaque capitaine second, en l'absence ou en cas de maladie du capitaine en premier, commandera la compagnie, et sera responsable de tous les intérêts, de la distribution du prêt, et généralement de tout ce qui est à cet égard à la charge du capitaine en premier, pour ce qui regarde la compagnie.

Art. 41.

Pour remplir la place d'adjudant, le colonel proposera à Sa Majesté le lieutenant qui aura le plus de talent, de zèle et d'intelligence pour cet emploi. Dès que Sa Majesté aura ratifié

cette capitulation, l'adjudant le plus ancien de chaque Régiment n'aura plus de droit au grade de capitaine, comme il l'avait depuis quelque temps. On a observé que cela portait préjudice aux lieutenants. En dédommagement, on leur assigne une augmentation de solde de 80 Rx. de Von. par mois, comme il est marqué dans le tableau des appointements.

Art. 42.

Le capitaine en premier de la compagnie où se trouvera la place de lieutenant vacante, proposera pour la remplir le plus ancien sous-lieutenant.

Art. 43.

D'après ce qui a été stipulé entre la Diète de la Confédération suisse tenue à Fribourg, l'année 1803, par un décret du 17 Septembre, et entre la République du Valais par un décret de sa Diète à Sion, porté le 15 Novembre de la même année 1803, les officiers du Valais qui servent actuellement dans les cinq Régiments suisses, auront droit d'avancement à tous les grades, dans la même forme que les officiers suisses, et pour cela les dits officiers valaisans pourront recruter dans le Valais pour leurs compagnies, lorsque quelques-uns d'entre eux deviendront capitaines en premier de fusiliers *dans un Régiment suisse*. De même les officiers suisses qui servent aujourd'hui dans le Régiment valaisan de Courten, jouiront du même droit d'avancement à tous les grades dans ce corps, avec la condition réciproque de pouvoir recruter dans la Suisse pour leurs compagnies, lorsque quelques-uns d'entre eux deviendront aussi capitaines en premier.

Art. 44.

Les officiers qui auront servi chez une puissance étrangère avant que d'entrer dans quelqu'un de ces Régiments, présenteront au major, en prenant possession de leur emploi, un certificat des années de leur service; elles seront notées dans les registres, mais elles ne compteront pas pour jouir de la pension de retraite.

Art. 45.

Chaque capitaine en premier proposera pour le remplacement de la sous-lieutenance de sa compagnie un cadet ou son sergent en premier, selon l'ordre prescrit dans l'article 2 et dans celui-ci.

Pour exciter l'émulation et récompenser le mérite des sergents en premier, ainsi que pour ne pas oublier les cadets fils de capitaines allemands, Sa Majesté leur réserve huit sous-lieutenances dans chaque Régiment, sous les conditions suivantes: Les cadets de cette classe doivent être nés dans le Régiment, d'un père capitaine, alors au service, ou mort sans l'avoir jamais quitté. Il sera reçu cadet d'après l'information du colonel et le décret de l'inspecteur; et avant de devenir officier, il doit avoir fait le service de cadet au moins pendant trois mois.

Le sergent doit être Suisse ou Allemand, et s'être rendu par son mérite et sa bonne conduite digne de l'avancement.

Aucun cadet ou sergent de cette classe ne pourra être proposé pour officier, tant qu'il existera dans tout le Régiment, dans quelque grade que ce soit, huit officiers qui aient été sergents ou cadets fils de capitaines allemands, car ils ne peuvent passer ce nombre.

Pour la promotion des officiers de ces deux classes, il sera toujours proposé trois individus, et avant d'envoyer leur présentation à l'inspecteur général, on les avertira en présence du major et d'un officier de la compagnie, que celui qui n'est pas Suisse ou naturalisé Suisse, ni ressortissant d'un Canton qui prenne part au service de Sa Majesté, ne pourra être promu aux emplois de colonel, lieutenant-colonel et de capitaine en premier, mais seulement à ceux de capitaine en second, de capitaine de grenadiers et major. L'intéressé déclarera par écrit que le contenu de cet article lui a été signifié en due forme.

Une de ces huit sous-lieutenances étant vacante, et le colonel ne trouvant pas un sergent en premier qui mériterait d'être promu, il rendra compte à l'inspecteur général des motifs justes et fondés qui l'obligent à suspendre la présentation, et l'inspecteur déterminera ce qu'il jugera plus convenable au service du Roi.

Les enfants des Suisses ou Allemands non militaires, qui prétendraient être reçus comme cadets uniquement pour être nés en Espagne, ne pourront être admis comme tels, quand même ils auraient les autres qualités requises.

Art. 46.

Les colonels de ces Régiments feront parvenir à Sa Majesté, par la voie de l'inspecteur général, toutes les promotions des officiers de leurs corps respectifs.

Art. 47.

Les capitaines en premier feront la nomination de leurs sergents et caporaux. Le major d'après l'examen de leur capacité, apposera son *constame*, et le colonel y ajoutera son approbation, s'il n'a aucune raison légitime de la refuser. Après cette formalité indispensable, ils seront reçus.

Pour déposer les sergents et caporaux, le major dressera un procès-verbal, et si le colonel est évidemment convaincu de l'inconduite des prévenus, de leur négligence et autres défauts relatifs au service, il ordonnera qu'ils soient déposés, mais cette procédure sera conservée pour justifier le motif de cette destitution dans le cas où la première revue de l'inspecteur les destitués en porteraient plainte.

Les sergents en premier ne recevront point d'argent de rengagement, comme il se pratiquait dans quelques-uns de ces Régiments, cela ne convenant point à une classe immédiate à celle des officiers.

S'ils ne voulaient pas s'engager à servir jusqu'à ce qu'ils obtiennent la pension de retraite ou l'emploi d'officiers, ils renouvelleront du moins leur engagement de 4 en 4 ans, et continueront ainsi tant qu'il leur conviendra.

Art. 48.

Les aumôniers de ces Régiments pourront être séculiers ou réguliers, mais ils devront être Suisses ou Allemands, ou tout aumoins comprendre et parler la langue allemande de manière

à pouvoir remplir les fonctions de leur ministère. Le colonel du Régiment aura le droit de les choisir en suivant l'usage prescrit par les ordonnances du Roi pour les faire recevoir.

Art. 49.

Le colonel choisira pour secrétaire espagnol, cette place étant vacante, un sujet doué des qualités requises pour remplir cet emploi; il en fera part à l'inspecteur-général pour en obtenir l'approbation, moyennant laquelle il sera reçu dans le Régiment.

Outre l'augmentation de solde que Sa Majesté accorde aux secrétaires, par cette capitulation, ils auront l'option pour un emploi dépendant de l'administration des postes ou celle de *Rentas*, après 16 années de service, si cela leur convient; mais dans ce cas, ils n'auront plus de droit à la pension de retraite qui leur est assignée dans cette capitulation.

Art. 50.

Les chirurgiens pourrons être admis de quelque nation qu'ils soient, pourvu qu'ils comprennent et parlent la langue allemande, mais ils doivent au préalable subir un examen sur leur habileté et leur savoir. Le dit examen sera fait par le chirurgien-directeur du collége de Barcelone ou de Cadix, ou bien à Madrid par le chirurgien du Roi ou son subdélégué, le tout gratis. Au certificat de capacité sera jointe la nomination faite par le colonel qui l'enverra à l'inspecteur général pour la faire agréer.

Art. 51.

Les armuriers pourront être de toutes nations, et le colonel aura le droit exclusif de les choisir, pourvu qu'ils sachent bien leur métier.

Art. 52.

L'élection de l'*Habilitado* se fera dans l'assemblée des chefs et capitaines à la pluralité des voix, comme il est d'usage dans les autres Régiments de l'armée. La nomination doit tomber sur un officier subalterne ou un capitaine en second qui réunisse tout ce qui est nécessaire pour s'acquitter de cette commission. Cet officier ainsi nommé, continuera ses fonctions autant de temps que les chefs et capitaines seront contents de lui. Les chefs et capitaines en premier de fusiliers sont responsables des fonds qui appartiennent au Régiment, de ceux que l'*Habilitado* aura reçus du bureau des finances, ainsi que de l'exactitude et de la loyauté de ses comptes. A cette fin, les comptes de chaque Régiment seront arrêtés tous les quatre mois.

Art. 53.

Le colonel de chaque Régiment aura une pleine et entière autorité sur la conduite des capitaines relativement à l'administration des intérêts de leurs compagnies; il sera le principal responsable au Roi du bon état de la discipline et administration du Régiment. Les capitaines de leur côté, se conduiront toujours d'après les ordres de ce chef, et ce que leur prescrit cette capitulation; et comme le colonel est le principal répondant des intérêts du Roi, il le sera aussi de la police intérieure, afin que tous les individus fassent avec la plus grande exactitude le service militaire.

Quand il prendra quelques mesures majeures contre un capitaine ou autre individu du corps à l'égard des intérêts, il en rendra compte à l'inspecteur général ainsi qu'au Canton ou tribunal suisse à qui il appartiendra.

Il renverra les gens inutiles et ne souffrira pas que le soldat languisse longtemps dans les cachots. Il aura soin que les vicieux ou incorrigibles soient promptement envoyés à *Presidio* ou ailleurs, suivant les circonstances, pour ne pas souffrir qu'on entretienne des gens préjudiciables et inutiles au service.

Ce chef sera également tenu de rendre bonne justice, de maintenir le bon ordre, l'union et l'harmonie parmi tous ceux qui sont sous son commandement, et dans le cas où il priverait un officier de son avancement sans un motif fondé, il l'indemnisera de tout le préjudice qu'il lui aura causé, et Sa Majesté voudra bien accorder à l'intéressé l'ancienneté qui lui était due.

Art. 54.

La parfaite instruction militaire étant une chose de la plus grande importance, les colonels établiront dans leurs Regiments respectifs une école militaire, telle que les ordonnances de l'armée la prescrivent Tome 1. Traité 2. Titre 18, Art. 23, en l'adaptant dans ce qu'il sera nécessaire, à la différence de leur constitution; cette instruction utile et avantageuse sera confiée à un officier doué de talents, d'expérience, de zèle et d'amour pour le service; et puisque dans ces Régiments il n'y a pour l'ordinaire qu'un ou deux cadets à la fois, les subalternes encore jeunes seront obligés de se rendre journellement et ponctuellement à la dite école, excepté lorsqu'ils seront de service.

Art. 55.

Quant aux dettes que les individus de ces Régiments pourraient contracter, chacun en sera responsable personnellement. Le colonel ne le sera pas pour celles des capitaines et subalternes, ni ceux-ci pour celles du colonel, mais celui-ci sera obligé comme chef de veiller à ce que ses subordonnés n'en contractent aucunes, et que ceux qui en auraient contracté, les paient selon leurs engagements, remplissant de bonne foi leur promesse, conformément aux ordonnances générales. Toutes les fois qu'il en sera porté plainte à l'inspecteur, il ordonnera qu'il soit fait sur les appointements du débiteur une retenue convenable et proportionnée à la nature et aux circonstances de la dette, et lui imposera la punition qu'il aura méritée.

Art. 56.

Les colonels avec les Conseils de guerre et la Chambre haute, auront et exerceront librement le droit de justice sur tous les individus du corps; mais comme dans quelques Régiments on a douté si les capitaines en second devaient siéger ou non dans la Chambre haute, il est déclaré par le présent article, qu'ils doivent jouir de ce droit puisqu'ils sont capitaines en activité comme les capitaines en premier. Le Conseil de guerre prononcera la sentence d'après la procédure et la défense de l'accusé, sans aucune influence de la part de la Chambre haute.

La Caroline étant défectueuse, et n'étant pas faite pour les temps présents, le Conseil de guerre et la Chambre haute de chaque Régiment se conformeront, quant à l'imposition de la

peine de mort, aux lois pénales de l'armée de Sa Majesté, jusqu'à ce que la Diète ait adopté un code criminel pour les troupes suisses.

Lorsque le Roi accorda expressément aux Régiments suisses la libre administration de la justice, il fut expédié à St. Ildefonse le 20 Juin 1742 une ordonnance royale qui prescrit certaines règles essentielles, et qui spécifie clairement l'étendue de ce privilège et la manière d'en faire usage, comme on le verra par sa teneur littérale, à l'exception du paragraphe 8me qui a subi quelque changement, en qui doit être entendu et observé comme il est dit ci-dessous.

Copie littérale de l'ordonnance royale ci-dessus citée. Donné à St. Ildefonse le 20 juin 1742.

« Vu les pressantes représentations des colonels suisses à l'effet d'avoir le droit d'administrer « la justice dans leurs Régiments, et les documents justificatifs par lesquels ils ont démontré être « en possession de la même prérogative près des autres États où ils servent, le Roi consent et « accorde le même droit, tant à ceux qui sont actuellement à son service, qu'à ceux qu'il lui « plairait d'y prendre par la suite; Sa Majesté déclare en conséquence par les présentes:

« 1° Que le Conseil de guerre de chaque Régiment suisse exercera sur tous les individus « y ressortissants une justice absolue et exclusive, tant au criminel qu'au civil, indépendante de « tout autre Tribunal et Chef quelconque, comme il a été pratiqué en France et ailleurs où « servaient les corps suisses, selon les lois et usages de leur nation, sans autre appel qu'à leurs « propres souverains, et à cet effet, ils devront observer les clauses suivantes:

« 2° Dans tous les crimes de Lèze-majesté divine et humaine, dans les excès que le Co- « lonel ou le Régiment commettraient directement et contre le service militaire du Roi, pour « lequel, en vertu de leur stipulation, ils se sont liés et engagés, ils seront toujours poursuivis « et punis d'après et selon les lois pragmatiques de ce Royaume, et les ordonnances du Roi, de « la manière et par les mêmes peines auxquelles les autres Régiments de Sa Majesté sont soumis « et assujettis.

« 3° Dans toutes les autres causes, tant criminelles que civiles, qui peuvent généralement « s'élever dans l'intérieur ou hors du Régiment, leurs Colonels et Conseils de guerre auront et « exerceront sur les individus et ressortissants une justice libre, particulière et entière, sans « autre appel ni recours contre les sentences interlocutoires ou définitivement prononcées, qu'à la « souveraineté de leurs Cantons respectifs.

« 4° Pour mettre à exécution les sentences définitives en causes criminelles, pour assem- « bler le Conseil de guerre et pour tous les autres motifs pour lesquels ces Régiments ou une « partie devront se mettre sous les armes, ils demanderont préalablement la permission du « Général-Gouverneur ou Commandant du camp, quartier ou place où ils se trouveront; mais « les dits Commandants ne pourront refuser ni retarder cette permission que dans les cas où « il en résulterait un préjudice notable au service du Roi. Cependant, lorsqu'un Régiment sera « sous les armes, il n'aura plus besoin d'autre permission pour faire exécuter la sentence.

« 5° Dans toutes les causes civiles des individus de ces Régiments, les officiers ou soldats « demandeurs, ainsi que leurs parents au troisième degré, ne pourront point avoir suffrage dans « les Conseils de guerre qui devront en décider. Ils ne pourront également se pourvoir ni « appeler de la sentence à aucune autre juridiction qu'à celle de leurs Cantons.

« 6° Dans les délits mixtes commis par des individus de ces Régiments et par d'autres de « l'armée ou sujets du Roi, dans l'intérieur ou hors des corps suisses, la juridiction royale mili- « taire ou ordinaire prendra connaissance des causes qui concerneront leurs juridictionnaires « respectifs ainsi que le Conseil de guerre suisse en usera envers les siens, et les interrogatoires, « réponses et preuves qui pourront servir à faire connaître le corps du délit et produire la per- « fection de la procédure, seront communiqués de part et d'autre.

« 7° Les criminels des Régiments suisses qui seront arrêtés hors de leurs corps, en quel- « qu'endroit que ce puisse être, par les justices royales militaires ou ordinaires, seront remis « à leur colonel et Conseil de guerre respectifs, avec toute la procédure qu'on aura pu former « contre eux sur les délits de leur arrestation, et la juridiction suisse, de son côté, paiera aux « juridictions royales les droits et dépenses occasionnées pour cause de procédure.

« 8° Dans tous les délits mixtes, civils et criminels, les militaires ou sujets de Sa Majesté « étant acteurs contre les individus suisses, pourront, s'ils se croient lésés par la sentence du « Conseil de guerre des officiers du corps suisse, former leurs contre-plaintes par appel et « uniquement au suprême Conseil de guerre. Ce tribunal exigera la procédure laquelle lui sera « livrée par le corps suisse sans retard ni excuse, pour connaître définitivement la question, et « dans le cas où les individus suisses seraient acteurs, ils formeront de même la contre-plainte « contre les militaires ou sujets du Roi devant les justices desquelles ils dépendent respec- « tivement.

« 9° Si des militaires suisses mouraient débiteurs de quelqu'autres individus ou sujets du « Roi, la juridiction royale militaire fera exclusivement l'inventaire de ses (leurs) biens, et le mettra « en dépôt au même Régiment suisse; et aussitôt que les dettes auront été, selon le droit, re- « connues légitimes, elles seront payées par préférence à qui de droit avant que l'héritage soit « rendu aux héritiers du défunt. »

Pour plus grand éclaircissement et explication du paragraphe 8 ci-dessus mentionné, il fut statué que quand la justice royale militaire ou ordinaire trouvera nécessaire d'exiger une déclaration de quelques individus des corps suisses, ces individus seront toujours obligés de se présenter et de satisfaire à la citation qui leur aura été faite, pour ne pas retarder le cours de la justice. A cet effet on en passera l'instance au colonel ou chef du Régiment, s'il y a du temps pour cela; mais dans les cas urgents, ils feront leur déclaration à la seule réquisition du juge, comme il est ordonné pour tous les sujets de Sa Majesté. Ceux-ci se présenteront de même en pareil cas sur la citation qui leur sera faite par le grand-juge d'un Régiment suisse pour aider à l'instruction du procès.

Quand ces corps requerront le bourreau pour mettre la sentence du Conseil de guerre à exécution, on le leur accordera, et ils lui paieront le même salaire que les Régiments de l'armée. Si la sentence porte la peine de pendaison, les justices feront dresser les potences à la réquisition du Commandant militaire.

Art. 57.

Ces Régiments et tous les individus, qui les composent, jouiront des mêmes honneurs et prérogatives qui sont accordés aux autres corps de l'armée, chacun selon son grade, et les officiers pourront parvenir aux emplois des états-majors des places et agrégations.

Art. 58.

Comme les officiers de ces Régiments sont déclarés habiles à parvenir à tous les emplois militaires et état-major de places, comme les autres troupes de Sa Majesté, ils le seront aussi pour les ordres militaires et commanderies; et pour les preuves qu'ils seraient obligés de faire pour cela dans leur pays, Sa Majesté leur accorde la grâce signalée de pouvoir les faire à Madrid, comme patrie commune, afin de leur épargner les grands frais que demanderait le premier cas.

Art. 59.

On accordera chaque année, mais en temps de paix seulement, au tiers des officiers de ces Régiments la permission d'aller passer une année dans leur patrie ou autre pays, selon leurs propres affaires, et eu égard à la longueur du voyage. Sa Majesté se réserve de réduire ce tiers à la quatrième partie, lorsqu'elle le jugera convenable.

Ce tiers ou ce quart doit se prendre sur la totalité des officiers existants au Régiment et libres pour faire le service, tant de garde que de détachement, lorsqu'on demandera le congé, parce qu'autrement ce serait trop diminuer le nombre des officiers nécessaires.

Les capitaines en premier et en second de la même compagnie, les deux de grenadiers et les deux adjudants ne pourront jouir de cette permission au même temps. Les trois chefs en jouiront aussi tour à tour.

Lorsque les sergents, caporaux et soldats auront un motif fondé pour demander un congé limité, il leur en sera accordé un de huit mois, laissant à la sagesse du colonel et des capitaines d'en fixer le nombre et le temps, de manière à éviter à ceux qui restent une trop grande fatigue.

Art. 60.

Les officiers de ces Régiments continueront de jouir du *Monte Pio* militaire, restant assujettis aux reglements de cette institution, et supportant le même décompte que les autres officiers de l'armée.

Les veuves et les enfants des officiers suisses jouiront par une grâce de Sa Majesté de la pension du *Monte Pio*, soit qu'ils demeurent en Suisse ou en Espagne. Mais les veuves et les enfants des officiers allemands ou suisses des cantons qui ne prennent pas part au service d'Espagne, n'auront que la moitié de la pension s'ils ne vivent en Espagne. Pour que ceux qui se seraient retirés dans leur patrie puissent toucher cette pension, le Régiment auquel ils appartiennent présentera tous les quatre mois un certificat de vie en bonne et due forme, selon le style juridique prescrit par les lois de leur pays. Le Régiment touchera la somme qui reviendra aux intéressés, en demeurera responsable et chargé de la leur faire tenir.

Art. 61.

Sa Majesté accorde aux officiers, aumôniers, secrétaire espagnol, chirurgiens, sergents, caporaux, fifres, tambours et soldats de chaque Régiment une pension de retraite selon l'état ci-après, dans les époques qui sont indiquées, et avec les explications contenues dans cet article.

PENSIONS DE RETRAITE

à recevoir par mois, proportionnellement au nombre des années de service et d'après le tableau et plan suivant.

	Réaux de veillon					
	20 ans	25 ans	30 ans	35 ans	40 ans	50 ans
Colonel, s'il est Maréchal-de-camp, avec les années de service ci-désignées Rx. 2500.						
Colonel ou brigadier	—	—	750	850	1000	2000
Lieutenant-colonel	—	—	600	700	800	1300
Major	—	—	540	600	700	850
Capitaine en 1er et en 2nd	—	—	360	400	450	560
Lieutenant	—	—	180	200	220	322
Sous-lieutenant	—	—	150	180	200	262
Porte-drapeau	—	—	150	180	200	262
Aumônier	—	—	150	180	200	262
Secrétaire espagnol	—	—	300	320	350	400
Chirurgien	—	—	150	180	200	262
Sergent	60					
Caporal et au-dessous	40					
Sergent inclusivement et au-dessous	—	90				
Sergent outre le grade de sous-lieutenant. . .	—	—	—	135		
Caporal et au-dessous	—	—	—	135		

Les officiers et autres individus nés ou naturalisés suisses, jouiront de la pension de retraite qui leur est assignée, dans leur propre pays ou en Espagne, comme il leur plaira. Les Suisses qui ne ressortissent pas des Cantons qui prennent part au service d'Espagne, et les Allemands, ne toucheront de pension de retraite qu'en Espagne.

Sa Majesté accorde aux Régiments suisses les primes de constance accordées à la troupe espagnole, après 15 ou 20 ans de service. De plus, conformément à l'ordonnance royale du 3 Mars 1800, les individus de ces Régiments recevront comme les Espagnols 90 réaux de veillon par mois, au-delà de leur prêt, si après vingt-cinq ans ils peuvent et veulent continuer de servir.

Les sergents de ces Régiments qui auront servi les trente-cinq ans désignés pour jouir par mois d'une pension de retraite de 135 réaux de veillon, recevront en outre le grade de sous-lieutenant.

Si dès le sergent inclusivement et au-dessous, des individus préféraient par quelque raison d'entrer dans le corps des invalides en Espagne, on les y admettra, pourvu qu'ils aient les qualités nécessaires pour faire ce service.

Les officiers, aumôniers et chirurgiens qui n'étant point parvenus à l'époque désignée pour obtenir la pension de retraite, auraient été mis dans l'impossibilité de continuer le service par des blessures reçues dans une action de guerre, jouiront de la pension de retraite qu'on accorderait à trente ans de service. Ceux de la même classe, qui par infirmité ne pourraient continuer de servir, n'auront droit à aucune pension de retraite; seulement dans un cas extraordinaire, dans lequel se réuniraient des circonstances peu communes, ils pourront implorer la bonté du Roi.

Les individus dès le sergent inclusivement et au-dessous, que des blessures reçues à la guerre auraient mis dans l'impossibilité de continuer le service, et qui n'auraient pas atteint le nombre d'années auquel une pension de retraite est attachée, recevront celle qui est assignée à vingt ans de service. Si l'impossibilité venait d'une autre cause juste ils pourront aussi implorer les bontés de Sa Majesté.

Les pensions de retraite accordées aux Suisses qui en jouiraient dans leur propre pays, seront payées par la trésorerie à leurs Régiments respectifs qui seront chargés de les leur faire tenir, et en demeureront responsables. Pour toucher cette pension, le corps présentera tous les quatre mois les certificats de vie en bonne et due forme, selon le style juridique prescrit par les lois du pays. S'il y avait en Suisse un Ministre ou un Chargé des affaires de Sa Majesté, le dit certificat sera visé par lui.

Art. 62.

Par l'art. 14 de la capitulation antérieure du Régiment de Schwaller, il fut stipulé à la demande de l'ancien Gouvernement du Canton de Soleure, que le dernier capitaine en premier paierait à Madame Pechery par mois une pension viagère de quatre cents réaux de veillon, en déduisant de la dite somme ce qui doit être appliqué au *Monte Pio*. Cette grâce fut accordée à cette dame parce qu'elle était propriétaire de la compagnie d'Arregger. En conséquence, le dernier capitaine en premier du Régiment qui porte aujourd'hui le nom de Schwaller continuera de payer cette pension, jusqu'à ce qu'il lui en succède un autre à qui passera cette même obligation.

Il fut également stipulé par l'article 14 de la capitulation antérieure du Régiment de Ruttimann, que le dernier capitaine en premier paierait à Madame Claire Regli-Servert une pension viagère de trois cents réaux de veillon par mois, parce qu'elle était propriétaire de la compagnie de Servert de l'ancien Régiment de St-Gall-Ruttimann, et qu'elle ne possédait d'autre bien que le produit de cette compagnie. Ainsi le dernier capitaine en premier du Régiment qui porte aujourd'hui le nom de Ruttimann, paiera la dite pension tout le temps qu'il restera capitaine le plus moderne de sa classe.

Art. 63.

Conformément aux 66 articles de cette capitulation, les cinq Régiments serviront Sa Majesté pendant l'espace de trente ans, à compter du jour de la ratification.

Durant cette époque, les chefs et capitaines en premier de fusiliers seront tenus d'entretenir les compagnies dans le même état de force que prescrit cette capitulation.

Deux ans avant l'expiration des trente ans, Sa Majesté manifestera ses intentions pour le renouvellement de la capitulation ou le licenciement des Régiments, pour faire savoir aux Régiments qu'ils auront à se retirer du service après l'écoulement du terme. A la dite époque la Diète de la Confédération communiquera aussi à Sa Majesté ses intentions à cet égard. Dans le cas où les Régiments devraient se retirer du service du Roi, Sa Majesté leur permettra de sortir de ses domaines, avec tous leurs officiers, soldats, équipages, havresacs, habillement, tel qu'ils l'auront alors, et tout ce qui leur appartient.

Avant leur départ, il leur sera payé tout ce qui leur sera dû, jusqu'au dernier jour de leur service, d'après l'état des revues; et il y sera même ajouté le montant de deux mois de paie de plus, à titre de récompense, sur le pied de la dernière revue. Comme les comptes de chaque Régiment seront exactement soldés par la trésorerie, ainsi les capitaines termineront aussi tout compte avec les soldats et autres individus de leurs compagnies, afin qu'ils se retirent contents et satisfaits.

Les comptes ainsi soldés, et les Régiments ayant liquidé aux finances royales, tout ce qui pourrait être à leur charge, et en ayant informé l'inspecteur général, ainsi que des fonds existants dans la caisse, celui-ci permettra aux deux chefs et capitaines y ayant droit, d'en disposer à leur profit, à l'exception du montant de la gratification d'armes qui sera remis, ainsi que l'armement, au dit inspecteur général, afin que Sa Majesté en dispose comme elle le jugera convenable.

Les officiers d'un mérite distingué qui pourraient continuer le service dans le temps où le Régiment serait licencié, sont recommandés à la générosité du Roi.

Art. 64.

Pour tout ce qui n'est pas expressément spécifié dans cette capitulation, et qui serait relatif au service que doivent faire ces Régiments, ils seront comme les autres troupes de l'armée assujettis aux ordonnances pragmatiques et décisions royales.

Ces corps s'obligent en même temps à servir partout où Sa Majesté en aura besoin dans ses domaines en Europe et même hors de ces domaines, pourvu que ce ne soit qu'en Europe, mais avec la condition qu'ils ne seront point employés pour agir offensivement contre les Cantons de la Confédération suisse, ni contre ses alliés.

Art. 65.

La Diète de la Confédération suisse avoue, tant en son nom qu'en celui des Cantons intéressés, les cinq Régiments qui doivent servir en vertu de cette capitulation, et elle leur accorde, tant que celle-ci durera, une entière et pleine protection, avec le pouvoir de recruter librement sur le territoire des dits Cantons tous les individus qui voudraient de bonne volonté s'enrôler dans un de ces corps, pour le service de Sa Majesté catholique.

Art. 66.

Comme il est si difficile d'éviter, malgré la clarté que l'on a cherché à donner au contenu de cette capitulation, que quelque article ne puisse s'interpréter de différentes manières, Sa Majesté et la Diète s'entendront pour l'explication du véritable sens, chaque fois que les inspecteurs ou les bureaux ne seraient pas d'accord.

Les ratifications de la présente capitulation seront échangées dans le terme de quatre mois, à compter du jour de sa signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté catholique, et nous députés de la Confération helvétique, avons signé deux exemplaires d'une même forme et teneur, et tous les deux en langue espagnole et française.

Fait à Berne le 2 Août 1804.*)

(L. S.) JOSEF CAAMANO.

ALOYS REDING.
NICOLAS ZELLGER.
PIERRE GLUTZ-RUCHTI.
JOSEPH RUSCONI.
LOUIS SCHNYDER.

B. Zusazartikel vom 3. August 1804 zu dem vorstehenden Vertrag.

Article additionnel à la capitulation pour les cinq Régiments suisses au service de Sa Majesté catholique, signée à Berne le 2 Août 1804.

Etant très-convenable au plus grand avantage du service du Roi et à la gloire des Régiments, qu'à la règle générale que prescrit la capitulation pour l'avancement par ancienneté il soit fait quelqu'exception en temps de guerre pour exciter l'émulation de la jeunesse et récompenser les actions distinguées, le Ministre plénipotentiaire de S. M. catholique et la Commission nommée par la Diète de la Confédération helvétique sont convenus de ce qui suit:

Le sergent en second qui en présence de l'ennemi ferait une action très-distinctement méritoire, sera avancé à la place de sergent en premier dans la première vacance qu'il y aura au Régiment. Par le même motif, le premier sergent obtiendra la première sous-lieutenance qui vaquera, soit des huit réservées pour ceux de sa classe, soit de celles de tour appartenant aux Cantons, lequel tour sera suspendu pour cette fois, sans que pour cela il soit ôté au Canton intéressé à la première vacance suivante.

Dans le même cas, le sous-lieutenant sera avancé au grade de lieutenant, le lieutenant à celui de capitaine en second, et celui-ci au grade de capitaine de grenadiers ou de premier capitaine de fusiliers, selon sa qualité de Suisse ou Allemand.

Action de guerre très-distinguée sera celle d'enlever un drapeau à l'ennemi au milieu d'une troupe formée, de monter le premier sur la brèche, d'escalader le premier une muraille ou rempart, et ranger la première troupe sur une forteresse de l'ennemi, de le battre dans une attaque ou retraite, avec un tiers moins de monde, et autres actions semblables. L'officier qui aura fait une action si distinguée devra la prouver dans les formes que prescrivent les ordonnances du Roi, Tome 1, Traité 2, Titre 17. Le colonel enverra l'attestation à l'Inspecteur général pour qu'il en soit fait rapport à S. M. et l'intéressé sera avancé, lors même qu'il serait le dernier de sa classe.

*) Das Original gibt in zwei Colonnen links den spanischen und rechts den französischen Wortlaut des Vertrags; dasselbe ist der Fall bei den Zusazartikeln.

Le Roi prendra en considération le mérite qu'auront acquis en temps de guerre les capitaines en premier et les chefs par des actions semblables à celles ci-dessus énoncées.

Cet article aura la même force et vigueur que s'il avait été inséré dans la capitulation signée à Berne le deux Août 1804.

En foi de quoi, nous Ministre plénipotentiaire de S. M. catholique, et nous les Députés, nommés à cet effet par la Diète de la Confédération helvétique, avons signé deux exemplaires de cet article additionnel, tous deux en langue espagnole et française d'une même forme et teneur, à Berne le trois Août 1804.*)

(L. S.) JOSEF CAAMANO.

ALOYS REDING.
NICOLAS ZELLGER.
PIERRE GLUTZ-RUCHTI.
JOSEPH RUSCONI.
LOUIS SCHNYDER.

C. Eidgenössische Ratification vom 2. December 1804.

Nous RODOLPHE DE WATTEVILLE, Landammann de la Suisse et président de la Diète des dix-neuf Cantons formant la Confédération helvétique, faisons savoir par les présentes que le 2 Août de la présente année 1804 une nouvelle *capitulation militaire* pour les cinq Régiments suisses au service de *Sa Majesté catholique Charles IV*, Roi d'Espagne, de Castille, de Léon, d'Arragon, des deux Siciles, de Jérusalem, de Grenade etc., des Indes orientales et occidentales etc. etc., ayant été conclue et signée à Berne par les plénipotentiaires respectifs, savoir au nom de *Sa Majesté le Roi d'Espagne par Don Joseph de Caamano, Gayoso Arias, Varela et Mendoza*, Chevalier de l'ordre de St. Jean de Jérusalem, Commandeur de l'Olive dans celui de St. Jaques, Maréchal-de-camp des armées, et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté catholique en Suisse, et au nom de la *Diète de la Confédération* par messieurs *Aloys Reding*, Landammann du Canton de Schwyz, *Nicolas Zellger*, Landammann du Canton d'Unterwalden sous le bois, *Pierre Glutz*, Avoyer du Canton de Soleure, *Joseph Rusconi*, Conseiller d'Etat du Canton du Tessin, et *Louis Schnyder*, Conseiller d'Etat du Canton de Lucerne,

*) Durch einen am 22. September 1805 zu Bern zwischen der Republik Wallis und Spanien abgeschlossenen besondern Vertrag ist hinsichtlich des Walliserregimentes in Spanien der Anschluß an den vorstehenden Capitulationsvertrag festgesetzt worden. (Druckexemplar im Bundesarchiv, Mediationsabtheilung, Band 654.)

Nous en vertu des obligations de notre place et conformément aux règles usitées en Suisse pour la ratification des traités d'Etat à d'Etat, nous sommes empressés de transmettre cette capitulation aux Gouvernements des dix-neuf Cantons pour qu'ils puissent nous faire connaître dans l'espace de temps déterminé par le dernier article leur intention de la ratifier.

Sur quoi les dits Gouvernements de Canton étant entrés en délibération, n'ont pas tardé à nous déclarer qu'ils approuvaient et ratifiaient la dite capitulation dans tous ses articles, nous invitant à faire dresser l'acte de ratification générale destiné à être échangé avec celui contenant l'approbation royale de Sa Majesté.

En conséquence de cette autorisation formelle consignée dans les pièces originales qui déposent en nos mains, et en vertu des pouvoirs que les articles 17 et 24 de l'acte fédéral attribuent au Landammann de la Suisse; — Nous au nom des *dix-neuf Cantons de la Confédération suisse*, savoir ceux d'Uri, Schwyz, Unterwalden, Lucerne, Zurich, Glaris, Zug, Berne, Fribourg, Soleure, Bâle, Schaffhouse, Appenzell, St-Gall, Grisons, Argovie, Thurgovie, Tessin et Vaud, *déclarons en vérité et d'une manière solennelle* que la capitulation pour les cinq Régiments suisses au service de Sa Majesté catholique dont la teneur suit,

(suit la teneur de la capitulation)

est acceptée et ratifiée par la Confédération suisse en tous et chacun des articles qui y sont contenus et sera inviolablement observée.

En foi de quoi le présent acte a été muni du sceau de l'Etat et de notre signature, près celle du chancelier de la Confédération.

Donné à Berne le 2 Décembre 1804.

Le Landammann de la Suisse,
(L. S.) DE WATTEVILLE.
Le Chancelier de la Confédération,
MOUSSON.

D. Spanische Ratification vom 11. September 1804.

Don Carlos por la gracia de Dios Rey de Castilla, de Leon, de Aragon, de las Dos Sicilias, de Jerusalem, de Navarra, de Granada, de Toledo, de Valencia, de Galicia, de Mallorca, de Menorca, de Sevilla, de Cerdeña, de Cordoba, de Corcega, de Murcia, de Jaen, de los Algarbes, de Algeciras, de Gibraltar, de las Islas de Canaria, de las Indias Orientales y Occidentales, Islas y Tierra firme del Mar Océans; Archiduque de Austria: Duque de Borgoña, de Brabante y de Milan; Conde de Abspurg, de Flandes, Tirol y Barcelona; Senor de Vizcaya y de Molina etc. Por quanto entre Nos y la Dieta de la Confederacion Helvetica se concluyó y firmó en Berna, en dos de Agosta de este anno, por medio de Plenipotenciarios respectivamente autorizados, una Capitulacion para los Regimientos Suizos que se hallan á Nuestro servicio, que comprehende un preambulo, sesenta y seis Articulos en el Cuerpo de ella, y otro adicional separado, firmado en tres del citado mes que todo es del tenor siguiente,

(tenor de la capitulacion).

Por tanto habiendo visto y examinado los referidos sesenta y seis articulos y uno adicional separado, hé venido en aprobar y ratificar quanto contienen, como en virtud de la presente los apruebo y ratifico, todo en la major y mas amplia forma que puedo, prometiendo en fé y palabra de Rey cumplirlo y observarlo, y hacer que se cumpla y observe enteramente, como si Jo mismo los hubiese firmado. En fé de loqual mandé despachar la presente firmada de mio mano, sellada con mi Sello y refrendada por el infrascrito mi Consegero y primer Secretario de Estado y del despacho. Dada en St-Ildefonso à onze de Septiembre de mil ochocientos y quatro.

(L. S.) YO EL REY.
PEDRO CEVALLO.

E. Deutsche Übersezung der vorstehenden spanischen Ratification.

Don Carlos, von Gottes Gnaden König von Castilien, Leon, Arragon, beider Sizilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galicia, Mallorca, Minorca, Sevilla, Sardinien, Cordoba, Corsica, Murcia, Jaen, der Algarven, von Algeziras, Gibraltar, der Canarischen Inseln und des Festlandes des Weltmeers, Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Brabant und Mailand, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol und Barcelona, Herr von Biscaja und Molino rc. rc.

Nachdem durch beiderseitige Bevollmächtigte am 2. August dieses Jahres eine Capitulation für die Schweizer-Regimenter in Unsern Diensten abgeschlossen und unterfertigt worden, die nebst der Einleitung sechs und sechszig Hauptartikel und einen besondern Zusazartikel, der am 3. des bemeldten Monats unterschrieben worden ist, enthält, alles lautend wie folgt:

(folgt der Wortlaut des Vertrags)

und nachdem Wir die angeführten sechs und sechszig Artikel nebst dem besondern Zusazartikel eingesehen und geprüft haben, wollen wir deren Inhalt gutheißen und ratificiren, wie dies mit Gegenwärtigem geschieht; alles in bester und umfassender Weise, indem wir auf Königstreu und -Wort Unserseits Ausführung und Beachtung jener Bestimmungen versprechen und für die vollständige Vollziehung zu sorgen verheißen, wie wenn dieselben von Uns unterschrieben worden.

Zu Urkund dessen ist das Gegenwärtige von meiner Hand unterschrieben, mit meinem Insiegel besiegelt und von meinem Rath und ersten Staats- und Cabinetssecretär gegengezeichnet worden. Gegeben in St. Ildefons, den 11. September 1804.

(L. S.) **Ich der König.**
Pedro Cevallo.

Die vorstehenden Ratificationsurkunden wurden ausgewechselt zu Bern am 2. December 1804 zwischen dem Landammann der Schweiz, Herrn von Wattenwyl, begleitet von dem eidgenössischen Canzler und eidgenössischen Staatsschreiber, und dem königlich-spanischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft, Herrn Joseph Caamano, begleitet von seinem Gesandtschaftssecretär.

22.

Vertrag mit dem Königreich Italien, vom 25. Juni 1805, betreffend die Grenze zwischen der tessinischen Gemeinde Onsernone und der italienischen Gemeinde Craveggia.

A. Wortlaut des Vertrages.

Milano li 25 Luglio 1805.

Recatosi il Sigr. *Marcacci*, Incaricato d'Affari della Confederazione Svizzera presso di sua Mæstà il Re d'Italia in altra delle sale di residenza di Sua Eccza. il Sigr. di *Breme*, Ministro dell' Interno del Regno d'Italia, per riassumere le trattative sulla questione fra il comune di Craveggia Italiano e Onsernone Svizzero in punto di demarcazione di confine fra li due comuni e li due stati, non che rispetto alla proprietà privata ed alle seguite rappresaglie, lo stesso Sigr. Incaricato valendosi dei pieni poteri, che gli sono stati conferiti dal Piccolo Consiglio del Cantone Ticino, dietro la facoltà che gli competono e che ha ricevuti dalla suprema Autorità federale. e sua Eccza. il Sigr. Ministro dell Interno del Regno d'Italia a termini della delegazione conferitagli da S. A. I. il Principe Vice-Re d'Italia, apparente da lettera del Sigr. Consigliere Segretario di Stato in data 15 corrente, sono passati ai seguenti appuntamenti.

Articolo 1.

Il Cantone del Ticino rinuncierà a tutte le di lui pretese, ragioni o diritti sopra l'alpe cosi detta di Montefracchio, principiando dal fiume di Acqua calda, rimpetto al Casotto della sorgente di detto nome, dirigendosi per la linea indicata fra il detto punto e la lettera A. Z. del tipo assunto dai Periti dei respettivi Governi fin dove incontra la linea stabilita nell' istromento 17 Novembre 1573, la quale da detto punto A. Z. in avanti servirà di confine fra li due Stati fino al colmo dell' alpe d'Arena in piena consonanza al disposto nell' or citato istromento.

Articolo 2.

Il Regno d'Italia rinuncierà invece all' alto dominio, ed a tutte le di lui ragioni sull' alpe di Medaro fino alla linea che dalla retta di Montefracchio si dirigerà da Levante a Ponente, sempre sulla vetta dell' alpe suddetta sino all' alpe di Porcareccio.

Articolo 3.

Ritenute le linee suddette di confine, verranno rispettavimente nominati dalli due Governi dei commissarj li quali, al più presto possibile, procederanno sul luogo e passeranno di comune intelligenza alla posizione dei nuovi termini giusta la nuova linea di demarcazione ed alla formazione di esatti tipi dimostranti la linea confinaria ed i termini apposti.

Articolo 4.

Li tipi saranno formati in doppio e sottoscritti dai commissarj dei due Governi per rimanere nei rispettivi loro Archivi. Insorgendo qualche dubbio nell' atto della posizione dei termini per la demarcazione dei suddetti confini, sarà risolto sul luogo dagli stessi commissarj coi principj dettati dall' equità naturale, avuto riguardo alle località.

Articolo 5.

Il Cantone del Ticino, riconoscendo l'alto dominio del Regno d'Italia sul territorio compreso nella linea marcata nell' antecedente articolo 1, rinuncia in nome e per l'interesse della comune di Onsernone a qualunque diritto, restando cosi conciliata la differenza fra li due comuni limitrofi di Onsernone stesso e di Craveggia.

Articolo 6.

In corrispettivo il Regno d'Italia, in nome e per l'interesse del suo comune di Craveggia, dà e cede in proprio a favore della comune Elvetica di Onsernone il possesso dell' alpe Medaro, che giusta la linea indicata dall' art. 2 della presente convenzione va ad incorporarsi col territorio Elvetico.

Articolo 7.

Il Cantone del Ticino rinuncia in nome e per l'interesse del comune d'Onsernone il diritto che questo gode di boscare e resinare (ressicare?) nell' alpe di Montefracchio non che qualunque altra siasi pretesa proposta o proponibile sopra l'alpe suddeta, che rimane rinchiusa nel territorio del Regno d'Italia.

Articolo 8.

Per meglio provedere alla conservazione della più perfetta armonia fra le limitrofe popolazioni, s'intenderanno ripetuti nella presente convenzione gli art. 11 et 12 qui sotto riportati del trattato di Varese, ed il disposto nei medesimi dovrà osservarsi anche per tutto il lungo della linea che divide l'attuale dipartimento dell' Agogna dal cantone Elvetico del Ticino.

Articolo 11 del Trattato di Varese.

« Sarà vicendevolmente proibito e si avrà per nullo e di niun valore qualunque contratto o « dichiarazione che si facesse fra le comunità confinanti, non solamente circa a confini territoriali, « ma ancora sopra dei pascoli, boschi o qualunque altro sito e fondo della rispettiva loro apparte- « nenza, quando non siasene riportata una speciale permissione dal suo superiore. »

Articolo 12 del Trattato di Varese.

« Affine di mantenere la comune quiete, non sarà permesso di procedere per le vie di fatto « alli rispettivi comuni e sudditi fra loro; ed in caso di qualche turbazione, violenza o danno « dovrà prontamente farsene con buona fede il risarcimento e riparo da chi l'avrà cagionato.

« Che se mai ciò si ricusasse o differisse, in tal caso il giudice di chi avrà cosi mancato, « amministrerà al danneggiato a lui ricorrente pronta e sommaria giustizia, senza verun aggravio « di spesa; ben inteso che il primo autore della turbazione ovvero del danno si avrà per colpe- « vole ed obligato al detto risarcimento. »

Articolo 9.

Per le rappresaglie ed atti turbativi stati finora in questione ed in qualunque maniera accaduti sarà imposto reciprocamente perpetuo silenzio, escluso il fatto del 15 Agosto 1805, qualora a riguardo del medesimo non siano gia state effetivamente restituite le bestie secondo i concerti e promesse risultanti dagli atti del congresso di Canobbio.

Articolo 10.

La presente convenzione verrà sottoposta all' approvazione dei due Governi, dopo la quale avrà luogo, nel termine di un mese, la ratifica pura e simplice di ambe le parti.

L'Incaricato d'affari della Confederazione Suizzera delegato:	*Il Ministro dell' Interno del Regno d'Italia delegato:*
MARCACCI.	DI BREME.

B. Deutsche Übersezung des vorstehenden Vertrages.

Mailand, den 25. Juli 1805.

Nachdem Herr Marcacci, Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Sr. Majestät dem König von Italien, sich in die Wohnung des Herrn von Breme, Ministers des Innern des Königreichs Italien, begeben, um die Unterhandlungen über die Anstände zwischen der italienischen Gemeinde Craveggia und der schweizerischen Gemeinde Onsernone, behufs der Festsezung der Grenze zwischen diesen beiden Gemeinden und den beiden Staaten (mit Ausschluß der Privateigenthumsverhältnisse und der erfolgten Repressalien) wieder aufzunehmen, und nachdem sich der Herr Geschäftsträger gehörig mit Vollmacht des Kleinen Rathes des Kantons Tessin über die ihm zustehenden Befugnisse, welche von der höchsten eidgenössischen Behörde übertragen worden, und Se. Excellenz der Herr Minister-Secretär der Innern Angelegenheiten des Königreichs Italien mit Vollmacht Sr. k. H. des Vicekönigs von Italien, enthalten in einer Acte des Staatsraths und -Secretärs vom 15. laufenden Monats, ausgewiesen, haben dieselben die nachfolgenden Verabredungen getroffen.

Artikel 1.

Der Kanton Tessin wird auf alle seine Ansprüche, Gründe oder Rechte, betreffend die sogeheißene Alp von Monte fracchio verzichten, welche beim Bache Acqua calda gegenüber von dem Häuschen über gleichnamiger Quelle anfängt, sich in der zwischen besagtem Punkte und den Buchstaben A. Z. des von den Experten beider Regierungen aufgenommenen Plans angezeigten Linie bis dahin zieht, wo sie auf die Linie trifft, welche in der Urkunde vom 17. November 1573 festgesezt worden ist und die von jenem Punkke A. Z. an fürderhin bis hinauf zum Gipfel der Alp von Areno in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorbenannten Acte als Staatsgrenze dienen soll.

Artikel 2.

Das Königreich Italien dagegen verzichtet auf die Hoheit und alle seine Ansprüche, betreffend die Alp von Medaro bis zu jener Linie, welche von dem Sattel der Alp von Montefracchio von Osten nach Westen sich bis zur Alp von *Porcareccio* hinzieht.

Artikel 3.

In Festhaltung der besagten Grenzlinie werden beide Regierungen Commissarien ernennen, die sobald möglich sich auf Ort und Stelle zu begeben, die Sezung neuer Marksteine im gemeinsamen Einverständniß nach der neuen Abgrenzungslinie vorzunehmen und genaue Pläne über die Grenzlinie und die gesezten Steine aufzunehmen haben werden.

Artikel 4.

Die Pläne sollen in doppelter Ausfertigung von den beiderseitigen Regierungscommissarien unterzeichnet und in die betreffenden Archive niedergelegt werden.

Sollten bei der besagten Marksteinsezung sich etwa Zweifel erheben, so werden die Commissarien auf Ort und Stelle nach den Grundsäzen natürlicher Billigkeit mit Rüksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Entscheid geben.

Artikel 5.

Der Kanton Tessin wird die Hoheit des Königreichs Italien innert der im vorhergehenden Art. 1 festgesezten Grenze anerkennend, Namens und für die Gemeinde Onsernone auf jeglichen weitern Anspruch verzichten, indem die Anstände zwischen den Grenzgemeinden Onsernone und Craveggia fürderhin ausgeglichen sind.

Artikel 6.

In Entgegnung dessen wird das Königreich Italien Namens und für die Gemeinde Craveggia der schweizerischen Gemeinde Onsernone geben und als Eigenthum abtreten die Alp Medaro, welche gemäß der im Artikel 2 der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmung der Grenzlinie dem schweizerischen Gebiete einverleibt sein soll.

Artikel 7.

Der Kanton Tessin verzichtet Namens und für die Gemeinde Onsernone auf das Recht, das diese bisher genoß, auf der Alp von Montefracchio zu holzen und Harz zu sammeln (?), ohne daß ein anderes Recht, betreffend die benannte Alp, behauptet werden darf, welche leztere fortan zum Gebiet des Königreichs Italien gehören soll.

Artikel 8.

Um für die Erhaltung des vollständigsten Wohlvernehmens zwischen den Grenzbewohnern zu sorgen, werden die Art. 11 und 12 des Vertrags von Varese in die gegenwärtige Übereinkunft aufgenommen und es sollen die Bestimmungen derselben auch auf die ganze Länge der Linie ihre Anwendung finden, welche das dermalige Departement Agogna von dem schweizerischen Kanton Tessin trennt.

Artikel 11 des Vertrags von Varese.

„Es soll gegenseitig verboten und von keinerlei Wirkung jeglicher Vertrag oder jegliche Erklärung „sein, die unter den Grenzgemeinden nicht nur in Betreff der Grenzverhältnisse, sondern auch hinsichtlich „der Weiden, des Holzes oder andern Bodens von ihrem betreffenden Eigenthum zu Stande käme, insofern diesfalls nicht eine besondere Erlaubniß der Obrigkeit beigebracht würde."

Artikel 12 des Vertrags von Varese.

„Um die gemeinsame Ruhe zu erhalten, werden hiemit alle Thätlichkeiten zwischen den betreffenden „Gemeinden sowohl, als zwischen ihren Angehörigen verboten, und es soll im Fall von Störungen,

„Frevel oder Schaden alsobald und in guten Treuen die Entschädigung von Seite des Urhebers statt-„finden. Sollte dieselbe verweigert oder verzögert werden, so hat das zuständige Gericht dem sich „beklagenden Beschädigten, ohne irgend welche Beläſtigung mit Kosten, schnelles und summarisches Recht „angedeihen zu lassen; wohl verstanden jedoch nur, wenn der erste Urheber schuldig befunden und zum „Ersaz für das Gefrevelte oder Beschädigte angehalten worden ist."

Artikel 9.

In Bezug auf die bisher stattgefundenen Repressalien und Störungen jeder Art wird gegenseitige Vergessenheit für immer geboten; mit Ausnahme des Vorfalls vom 15. August 1805, insofern die Zurückstellung der Thiere noch nicht nach der Abrede und nach denjenigen Versprechungen stattgefunden hat, die in Folge des Zusammentritts von Canobbio eingegangen worden.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll der Gutheißung der zwei Regierungen unterstellt werden, an welche hin in Monatsfrist die unbedingten Ratificationen beider Theile zu erfolgen haben.

Der Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft:
Marcacci.

Der Minister des Innern des Königreichs Italien:
di Breme.

C. Königlich-italienische Ratification des vorstehenden Vertrages, vom 28. September 1806.

NAPOLEONE I^mo^, per la grazia di Dio et per le Constituzioni Imperatore dei Francesi, Re d'Italia.

Eugenio Napoleone di Francia, Vice-Re d'Italia, Principe di Venezia, Arci-cancelliere di stato dell' Impero Francese.

Noi in virtù dell' autorità che si è stata delegata dall' Altissimo ed Augustissimo Imperatore et Re, nostro onoratissimo padre e grazioso sovrano,

Vista l'adesione di Sua Maestà, apparente da dispaccio del Ministero delle Relazioni estere, 8 settembre corrente,

Approviamo la presente convenzione in ogni e singola sua parte, dichiariamo ch'essa è accettata, ratificata e confermata, e ne ordiniamo la relativa esecuzione.

In fede di che le presenti sono firmate, controfirmate e munite del sigillo dello stato.

Dalla nostra residenza li 28 settembre 1806.

EUGENE NAPOLEON.
Pel Vice-Re
Il Consigliere segretario di stato:
L. VACCARI.

Il Consigliere di stato
Incaricato delle Relazioni estere:
TESTI.

(L. S.)

D. Übersezung der vorstehenden Königlich-italienischen Ratification.

Napoleon I., durch Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen und König von Italien,

Eugen Napoleon von Frankreich, Vicekönig von Italien, Fürst von Venedig, Erzstaatskanzler des französischen Reichs,

Wir — in Kraft des Amts, das uns von dem Allerhöchsten und Durchlauchtigsten Kaiser und König, unserem verehrtesten Vater und gnädigen Herrn, übertragen worden; —

Nach Einsicht der Beitrittserklärung Ihrer Majestät, welche in dem Erlasse des Ministers des Auswärtigen vom 8. laufenden September ausgesprochen ist, genehmigen die gegenwärtige Übereinkunft in jeden und allen Theilen, erklären dieselbe für angenommen, ratificirt und bestätigt und verordnen deren respective Vollziehung.

Zu Urkund dessen ist Gegenwärtiges unterfertigt, gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel versehen worden.

In unserer Residenz, den 28. September 1806.

Eugen Napoleon.
Für den Vicekönig,
der Staatsrathssecretär:
L. Vaccari.

Der Staatsrath, beauftragt mit den auswärtigen Angelegenheiten:
Testi.

E. Tagsazungsbeschluß vom 26. Juni 1807.

In Folge des Tagsazungsbeschlusses vom 22. August 1803 über Regulirung der Unterhandlungen einzelner Kantone mit benachbarten Staaten, hat die Tagsazung erkannt: es soll der von dem Kanton Tessin mit der italienischen Regierung abgeschlossene Vertrag Bestand und Gültigkeit haben.

23.

Vertrag mit dem Königreich Italien, vom 15. Juli 1807, betreffend die Grenze zwischen der tessinischen Gemeinde Onsernone und der italienischen Gemeinde Dissimo.

A. Wortlaut des Vertrags.

Acqua calda li 15 Luglio 1807.

Recatosi il Sigr. Avvocato *Schiera*, giudice in Milano, ed il Sigr. *Franzoni*, membro del Piccolo Consiglio del Ticino, nell' oratorio cosi detto di Acqua calda per riassumere ulteriormente la trattativa sulla questione insorta tra il comune di Dissimo Italiano, e di Onsernone Svizzero, in punto di demarcazione dei confini fra li due comuni e li due stati; lo stesso

Sigr. Avvocato *Schiera*, valendosi dei poteri che gli sono stati conferiti dal suo Governo, ed il Sigr. *Franzoni*, valendosi egualmente dei poteri che ha ricevuti dal Piccolo Consiglio del Ticino, Confederazione Svizzera, sono passati ai seguenti appuntamenti.

Articolo 1.

La retta linea segnata nel tipo, che dal punto A diparte ascendendo diagonalmente sino al punto B, servirà di confine giurisdizionale e territoriale d'ora in avanti fra li due stati e fra le due comuni.

Articolo 2.

Il Cantone del Ticino rinuncierà a tutte le di lui pretese ragioni e diritti sopra la parte del bosco cosi detto del *Corno sotto la Gronda*, superiore alla linea del punto A, ove si uniscono le acque dell' Isornia con quelle del fiume Acqua calda, dirigendosi rettamente sino al punto B, ove tocca il territorio di Dissimo a mezzogiorno.

Articolo 3.

Il Regno d'Italia rinuncierà invece all' alto dominio ed a tutte le di lui ragioni su quella parte del bosco detta del *Corno sotto la Gronda* inferiore alla linea, e che dal punto A si dirige sulla stessa linea sino al punto B.

Articolo 4.

Il Cantone del Ticino, riconoscendo l'alto dominio del Regno d'Italia sul territorio compreso sopra la linea marcata nell' antecedente articolo 2, rinuncia in nome e per l'interesse della comune d'Onsernone a qualunque diritto, restando cosi conciliata la differenza fra li due comuni limitrofi di Onsernone stesso et di Dissimo.

Articolo 5.

In correspettivo il Regno d'Italia, in nome e per l'interesse del suo comune di Dissimo, dà e cede in proprio a favore della comune Svizzera di Onsernone il possesso del bosco compreso sotto la linea indicata dall' art. 3 della presente convenzione.

Articolo 6.

Il Regno d'Italia cede inoltre per la stessa comune di Dissimo a favore di quella di Onsernone il prezzo convenuto di vendita già eseguita per parte degli Onsernonesi pel taglio del bosco del *Corno sotto la Gronda*, indistintamente pel correspettivo in via di transazione, cosi liquidato fra le parti e determinato in lire cinquecento di Milano, corrispondenti a lire trecento ottantatre e settantasei cent. Ital., che questi ultimi pagheranno alla comunità di Dissimo tosto chè sarà ratificata la presente dai respettivi Governi, restando per tal modo convenuto, chè la comunità di Dissimo non potrà opporsi all' esecuzione del già seguito contratto di vendita entro il termine stabilito nello stesso contratto.

Articolo 7.

Ritenute le linee superiormente dette di confine, li due Signori Commissarj procederanno immediatamente alla provisoria posizione dei nuovi termini ed alla successiva indicazione sui

tipi già presentati della nuova linea di confine e dei termini apposti, liquali tipi saranno formati in doppio et sottoscritti dagli stessi.

Articolo 8.

La presente convenzione verrà sottoposta all' approvazione dei due Governi, seguendo laquale avrà luogo nel termine di un mese la ratifica pura e semplice d'ambe le parti.

Avvocato FRANZONI.
GIUS. RUSCA, *Segretario.*

Avvocato SCHIERA, *Giudice*,
GIUS. SCHIERA, *Segretario.*

B. Deutsche Übersezung der vorstehenden Übereinkunft.

Acqua calda, den 15. Juli 1807.

Es haben sich die Herren Advocat Schiera, Richter zu Mailand, und Franzoni, Mitglied des Kleinen Rathes von Tessin, beim Bethause, genannt Acqua calda, eingefunden, um die Unterhandlungen über die zwischen der italienischen Gemeinde Dissimo und der schweizerischen Gemeinde Onsernone erhobene Streitfrage, zum Zwek der Grenzbestimmung zwischen den zwei Gemeinden und den zwei Staaten, aufzunehmen, wo dann Herr Schiera mit Vollmacht seiner Regierung, und Herr Franzoni mit Vollmacht des Kleinen Rathes von Tessin, schweizerischer Eidgenossenschaft, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die gerade Linie, welche im Plan vom Punkte A in diagonaler Richtung sich nach dem Punkte B hinzieht, soll als Gerichtsherrlichkeits- und Hoheitsmarche zwischen den beiden Staaten und Gemeinden angesehen werden.

Artikel 2.

Der Kanton Tessin wird auf alle seine Ansprüche und Rechte auf das Gehölz, genannt Corno sotto la Gronda, oberhalb der Linie beim Punkt A verzichten, wo sich die Wasser der Isarnia mit dem Flusse Acqua calda vereinigen, in gerader Linie bis zum Punkt B, wo gegen Mittag das Gebiet von Dissimo anstößt.

Artikel 3.

Das Königreich Italien wird hinwieder auf die Hoheit und auf alle seine Rechte auf denjenigen Theil des Waldes Corno sotto la Gronda verzichten, der unter jener Linie liegt und sich vom Punkt A unterhalb der Linie bis nach dem Punkte B hinzieht.

Artikel 4.

Der Kanton Tessin, die Hoheit des Königreichs Italien über das im Artikel 2 bezeichnete Gebiet anerkennend, verzichtet im Namen und für die Gemeinde Onsernone auf jeden weitern Anspruch, indem die Streitigkeiten der Grenzgemeinden Onsernone und Dissimo hiemit erledigt sind.

Artikel 5.

Hinwieder verzichtet das Königreich Italien Namens und für die Gemeinde Dissimo auf den Besiz des unter der im Art. 3 angezeigten Linie liegenden Waldes zu Gunsten der schweizerischen Gemeinde Onsernone.

Artikel 6.

Das Königreich Italien tritt überdieß für die Gemeinde Dissimo an die Gemeinde Onsernone den vertragsgemäß bestimmten Werth des Kaufes für das von den Angehörigen von Onsernone abgeholzte Wäldchen Corno sotto la Gronda ab, indem zwischen den Parteien also festgesezt wird, daß jene von Onsernone denen von Dissimo 500 mailändische Liren oder L. 382. 72 C. italienischer Währung so bald zu bezahlen haben, als Gegenwärtiges von den betreffenden Regierungen ratificirt sein wird; wobei zugleich einverstanden ist, daß die Gemeinde Dissimo dem bereits erfolgten Vollzug des Kaufes inner dem durch den Vertrag festgesezten Termine sich nicht widersezen kann.

Artikel 7.

Mit Einhaltung der oben besagten Grenzlinie werden die Herren Commissarien sofort zu einstweiliger Sezung der neuen Grenzsteine und zu allmäliger Einzeichnung der neuen Grenzlinie und der gesezten Steine in die vorliegenden Pläne schreiten, welche leztere in doppelter Ausfertigung von denselben unterfertigt werden sollen.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll der Genehmigung der beiden Regierungen unterworfen werden, auf welche dann in Monatsfrist die einfache Ratification zu erfolgen hat.

Advocat **Franzoni.** Advocat **Schiera,** Richter.
Jos. Rusca, Secretär. **Jos. Schiera,** Secretär.

C. Königlich-italienische Ratification der vorstehenden Übereinkunft, vom 24. September 1807.

NAPOLEONE I^mo^, per la grazia di Dio e per le Costituzioni Imperatore dei Francesi, Re d'Italia, Protettore della Confederazione Renana.

Eugenio Napoleone di Francia, Vice-Re d'Italia, Principe di Venezia, Arci-cancelliere di Stato dell' Impero francese.

Noi in virtù dell' autorità che ci è stata delegata dall' Altissimo ed Augustissimo Imperatore e Re, nostro onoratissimo padre e grazioso sovrano,

Approviamo la presente convenzione in ogni e singola sua parte, dichiaramo ch'essa è accettata, ratificata e confermata, e ne ordiniamo la relativa esecuzione.

In fede di che le presenti sono firmate, controfirmate e munite del sigillo dello Stato.

Dalla nostra residenza di Monza li 24 Settembre 1807.

EUGENE NAPOLEON.
Pel Vice-Re

Il Consigliere di Stato (L. S.) *Il Consigliere Segretario di Stato*
Incaricato delle Relazioni estere in Milano L. VACCARI.
TESTI.

D. Übersezung der vorstehenden Ratification.

Napoleon I., durch Gottes Gnaden und die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protector des rheinischen Bundes.

Eugen Napoleon von Frankreich, Vicekönig von Italien, Fürst von Venedig, Erzstaatskanzler des französischen Kaiserreichs,

Wir, in Kraft des Uns von dem Allerhöchsten und Erlauchtesten Kaiser und König, Unserm verehrtesten Herrn und Vater übertragenen Amtes, genehmigen die gegenwärtige Übereinkunft in allen und jeden Theilen, erklären dieselbe für angenommen, ratificirt und bestätigt und verordnen deren respective Vollziehung.

Zu Urkund dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet, gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel versehen worden.

In unserer Residenz zu Monza, den 24. September 1807.

Eugen Napoleon.

Der Staatsrath (L. S.) Für den Vicekönig,
im Ministerium des Auswärtigen zu Mailand: Der Staatssecretär:
Testi. **L. Vaccari.**

E. Tagsazungsbeschluß vom 18. Juli 1808.

Überzeugt, daß obgemeldte Convention den Rechten der übrigen Kantone und den Vorschriften der Mediation keineswegs zuwiderlaufend sei, erklärt die Tagsazung, es könne demnach dieselbe in die Kraft eines wirklichen Vertrages übergehen.

24.

Grenzverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend das Dappenthal.

A. Verbalproceß vom 4. October 1805, über Abtretung des Dappenthals von Seite des Kantons Waadt an Frankreich.

Nous JEAN CLAUDE AUBERT, Ingénieur en Chef de première classe du corps impérial des ponts et chaussées du Département du Jura, Commissaire délégué par Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie, par suite de l'arrêté du vingt-sept Vendémiaire an onze, pour concourir avec le Commissaire du Gouvernement helvétique à la démarcation de la partie de la montagne de la Tuffe et de la Vallée des Dappes, jusques au sommet de la Dôle, cédée à la France par le Sénat helvétique, suivant la déclaration du 13 Août 1802, signée par le secrétaire d'Etat aux Relations extérieures de cette République, pour l'établissement d'une route tendante des Rousses à Gex.

Etant accompagné de M. *Albert Levaillant*, Ingénieur ordinaire au même corps,

Et Nous *François Louis Duvillard, Pierre Louis Roguin*, membres du Grand Conseil du Canton de Vaud, et *Jean Henry Ansermier*, membre du Bureau de liquidation des dixmes et cens, Commissaires du dit Canton, par arrêté du Petit Conseil, du 18 Septembre dernier, à l'effet de concourir avec monsieur le Commissaire français au projet de rectification des limites entre la France et ce Canton,

Nous étant réunis au lieu dit la Cure, situé sur la route de St. Cergues aux Rousses, avons parcouru les anciennes limites qui bordent la frontière du côté des Rousses, et nous sommes transporté ensuite au sommet de la montagne de la Dôle, où nous avons établi une ligne de nouvelle démarcation sur la crête d'une chaine de rochers qui règne le long de la dite montagne entre les pâturages du plateau de la Dôle et ceux du Pré-Paradis, comme étant la limite la plus naturelle et la plus marquante; après quoi nous avons arrêté deux points aux deux extrémités de cette ligne, l'un au midi d'où nous avons tracé une ligne dans la direction du Mont du Chat, rencontrant la limite existante entre le Pays de Gex et ce Canton à la distance de soixante et un mètres, soixante quinze centimètres ou de vingt-une toises cinq pouces (la toise de 9 pieds de Roi) au couchant de la quarante-neuvième et ancienne borne; et l'autre point au nord, d'où nous avons tracé une autre ligne se dirigeant sur la borne ancienne No. 9 placée sur le penchant du Noir-Mont, et traversant la route de St. Cergues aux Rousses sur la montagne de la Gevrine, où nous avons fait planter plusieurs piquets d'alignement, lesquelles lignes et limites sont indiquées sur le plan qui est joint au présent rapport.

D'où il résulte que le terrain compris entre l'ancienne et la nouvelle démarcation contient dix-neuf-cent-trois hectares, vingt cinq centiares, ou cinq-mille-six-cent quarante poses, cent quatre-vingt-deux toises et quarante pieds (la pose de 400 toises de 9 pieds de Roi) tant en bois que pâturages, châlets et dix maisons faisant partie du village de Cressonnières.

Ensuite nous Commissaires du Canton de Vaud avons demandé, conformément au prescrit de nos instructions, à Mr. le Commissaire de France, de vouloir bien nous faire connaître les parties du territoire français que son Gouvernement se propose de céder en compensation d'après l'Art. 8 du Traité d'alliance en date du 27 septembre 1803. A quoi il nous a répondu qu'il n'était point autorisé par ses instructions à traiter de cet objet.

Vu cette réponse, et n'étant point d'ailleurs autorisés à fixer par des bornes invariables les lignes de démarcation nouvellement tracées et indiquées par des repaires et piquets, nous lui avons répliqué que nous en ferions rapport à notre Gouvernement.

Monsieur le Commissaire de France ayant ensuite fait part à messieurs les Commissaires du Canton du Vaud, qu'il été chargé de reconnaître de concert avec eux l'état des bornes et limites entre la France et le dit Canton, depuis le lac de Genève jusqu'au comté de Neuchâtel, en conséquence nous les Commissaires des deux États avons parcouru la ligne de séparation dès la première borne placée au bord du lac, lieu dit en Braille, montant et traversant la montagne jusqu'à la borne placée à la source de la Valserine à l'extrémité méridionale de la Vallée des Dappes, et nous avons reconnu que toutes les bornes placées sur cette ligne ancienne au nombre de quatre-vingt-une, désignées dans les procès-verbaux du 15 Novembre 1774 et 21 Août 1761,

existent telles qu'elles y sont indiquées, sauf celle No. 27, proche du pont de Grilly sur la rivière de la Versoix qui a été enlevée, celle Nr. 32 placée au bord de la dite rivière, qui est tombée dedans par l'effet du courant qui a entraîné la berge sur laquelle elle était établie, et celles Nos. 4. 7. 9. 14. 16. 17. 18. 22. 23. 31. 42. 59 et 61 qui sont cassées et dont la base existe dans les places qui sont indiquées par les susdits procès-verbaux, lesquelles bornes enlevées, déplacées et cassées demandent à être rétablies. Ayant d'ailleurs observé qu'il n'est pas nécessaire de placer des entre-bornes, celles existantes étant en nombre suffisant pour déterminer parfaitement la limite, et vu que la saison est trop avancée pour pouvoir se promettre de parcourir le restant des limites jusqu'au comté de Neuchâtel avant le mauvais temps, nous les Commissaires respectifs avons ajourné à l'année prochaine le reste des opérations relatives à nos commissions.

Fait double à Tannay ce 12 Vendémiaire an XIV. — 4 Octobre 1805.

Fs. Ls. Duvillard.
Aubert. Roguin.
Le Vaillant. Ansermier.

B. Verbalprocess vom 7. November 1807 über den nämlichen Gegenstand.

Par suite du procès-verbal ci-dessus à la date du douze Vendémiaire an quatorze ou quatre Octobre dix-huit-cent-cinq, nous *Jean Claude Aubert*, Ingénieur en Chef de première classe des ponts et chaussées au département du Jura, en exécution de notre commission du vingt-sept Vendémiaire an onze, étant accompagné de monsieur *Le Vaillant*, ingénieur ordinaire au même corps,

Et nous *François Louis Duvillard*, membre du Grand Conseil du canton de Vaud, *André Urbain Delafléchère-Beausobre*, membre du même Conseil, lieutenant du Petit Conseil dans l'arrondissement de Nyon, et *Jean Henry Ansermier*, Commissaire général, tous trois Commissaires du canton de Vaud par arrêté du Petit-Conseil du cinq Octobre dix-huit-cent-sept,

Nous étant de nouveau réunis le vingt Octobre de la même année au lieu dit la Cure, territoire des Rousses, à l'effet de continuer la reconnaissance des bornes et limites entre la France et le Canton de Vaud depuis le lac de Genève jusques au comté de Neuchâtel, sommes partis de la borne numérotée 9, située sur le penchant du Noir-Mont, point commun à l'ancienne et nouvelle délimitation relative à l'établissement de la nouvelle route des Rousses à Gex par la Vallée des Dappes, avons parcouru les limites jusques au comté de Neuchâtel et fait la reconnaissance de toutes les bornes qui y ont été placées conformément au procès-verbal de recès signé le vingt de Septembre seize-cent-quarante-huit, à celui de leur plantation dressé par les Commissaires de France et du Canton de Berne le 31 Juillet seize-cent-quarante-neuf et à ceux du vingt-neuf Août, vingt-huit Septembre, quatorze Octobre dix-sept-cent-cinquante-un, du six Septembre, vingt-sept du même mois, six Octobre dix-sept-cent-cinquante-deux et aux plans dressés la même année, lesquelles bornes au nombre de deux-cent-deux nous avons trouvées numérotées en trois séries.

La première série à partir des limites du comté de Neuchâtel (pour nous conformer à l'ordre établi par les procès-verbaux de 1751 et 1752) régnant le long du ci-devant Bailliage

d'Yverdon, comprend cinquante-six bornes, que nous avons reconnues être dans l'emplacement qui leur a été fixé par les procès-verbaux et plans ci-devant relatés, mais dont celles numérotées 2. 6. 7. 15. 23. 24 et 53 sont cassées et demandent à être remplacées.

La deuxième série régnant le long du ci-devant Bailliage de Romainmotier comprend cent-trente-sept bornes, que nous avons reconnues placées conformément à ce qui a été prescrit par les procès-verbaux et plans dont il vient d'être question, à l'exception de celle numérotée 13 qui est enlevée, et qu'il faut rétablir, ainsi que celles numérotées 26. 84. 85. 86 et 87 qui sont cassées, la date de celle numérotée 27 qui doit être de 1649 suivant les procès-verbaux est effacée; celles numérotées 49. 126 et 133, sont entièrement couchées, il faut les replanter.

La troisième série régnant sur une partie du ci-devant Bailliage de Nyon, comprend, jusques et compris la borne commune à l'ancienne et nouvelle délimitation, neuf bornes que nous avons reconnues se trouver dans l'emplacement qui leur a été fixé par les procès-verbaux et plans ci-devant relatés.

Nous avons aussi reconnu que toutes ces bornes étaient assez rapprochées les unes des autres, pour qu'il ne soit pas nécessaire d'en mettre d'intermédiaires, en observant cependant que les tranchées ouvertes autrefois sur les lignes de limites dans les parties de forêts n'existant plus, il est très-difficile de découvrir les bornes à travers les arbres et broussailles, ce qui donne souvent lieu à des contestations et à des méprises, cela gène d'ailleurs le service des Douanes et de l'Administration forestière. Nous croyons qu'il est de la plus grande urgence de faire rétablir les tranchées ouvertes anciennement et de les entretenir sur une largeur de six mètres, ou deux toises de neuf pieds de Roi.

Nous avons observé aussi qu'il serait possible d'effacer quelques angles des lignes tortueuses qui forment les limites; mais il en résulterait bien peu d'avantages et beaucoup d'inconvénients; car les bornes limitent le plus souvent des propriétés particulières, qui se trouveraient alors partie sur une souveraineté et partie sur l'autre.

Nous pensons donc qu'il convient de maintenir les limites telles qu'elles sont établies dans cette partie.

Fait double à Nyon, le sept Novembre mil-huit-cent-sept.

Fs. Ls. Duvillard.
Aubert. Ansermier.
Le Vaillant. Laflèchère-Beausobre.

C. Verbalproceß vom 10. November 1807 über den nämlichen Gegenstand. *)

Nous Jean Claude Aubert, Ingénieur en Chef de première classe du corps impérial des ponts et chaussées au Département du Jura, par suite de notre commission du 27 Vendémiaire

*) Die Ratification der vorstehenden Verbalprocesse sowohl von Seite der kaiserlich-französischen Regierung, als von Seite der Regierung des Kantons Waadt, konnte nicht ermittelt werden. Auch die Verwendung des Landammanns der Schweiz für Ausmittlung einer Entschädigung zu Gunsten des Kantons Waadt ist von Seite der kaiserlich-französischen Regierung unbeantwortet geblieben.

an XI, relative à une nouvelle démarcation entre la France et le Canton de Vaud, étant accompagné de Monsieur *Albert Le Vaillant*, Ingénieur ordinaire du même corps,

Et Nous *François-Louis Duvillard*, membre du Grand Conseil du Canton de Vaud, *André Urbain Delaflèchère-Beausobre*, membre du même Conseil, lieutenant du Gouvernement dans l'arrondissement de Nyon, et *Jean Henri Ansermier*, Commissaire général, tous trois Commissaires du Canton de Vaud par arrêté du Petit Conseil du 5 Octobre 1807, pour procéder à la dite délimitation.

Nous les commissaires susdits, autorisés par nos Gouvernements respectifs, avons, après avoir fait ouvrir une tranchée dans les forêts qui existent entre le sommet de la Dôle et le Noir-Mont procédé ainsi qu'il suit à la plantation des bornes sur les lignes arrêtées par le procès-verbal du 12 Vendémiaire an XIV ou 4 Octobre 1805.

Partant de l'ancienne borne de délimitation numérotée 9 située sur le penchant du Noir-Mont et tirant à l'extrémité de la crête du côté du nord de la chaîne de rochers qui couronne la montagne de la Dôle et sépare le plateau de la dite montagne des pâturages du Pré-Paradis, laquelle ligne forme avec celle tirée de la borne numérotée 9 à celle numérotée 8 placée au sommet du Noir-Mont un angle de cent quarante deux degrés, dix minutes; nous avons fait planter une borne à quatre cent quatre vingt-dix mètres, (le mètre de 3 pieds 11 lignes de Roi) de la borne numérotée 9, le tout mesuré ainsi que les dimensions ci-après suivant les pentes du terrain, placée sur une arête de monticule dans le pâturage du Solliat, laquelle borne sera numérotée 10.

De là suivant toujours la même ligne, nous avons fait planter une borne à deux cent cinquante trois mètres de distance sur un crêt isolé dans le même pâturage du Solliat, laquelle sera numérotée 11.

A cinq cent cinquante sept mètres de distance de cette borne et dans la même direction, nous avons fait planter sur le crêt le plus élevé du bois de la Gevrine une borne qui sera numérotée 12.

A cinq cent huit mètres de la précédente et sur la même ligne, nous avons fait planter à la sortie du bois de la Gevrine une borne qui sera numérotée 13.

A deux cent quatre vingts mètres de la précédente nous avons fait planter sur la même ligne au-de là et joignant la route de St. Cergues sur les pâturages de la Gevrine une borne qui sera numérotée 14.

A deux cent soixante dix mètres de la précédente et suivant toujours la même ligne, nous avons fait planter sur une petite hauteur des pâturages de la Trélasse une borne qui sera numérotée 15.

A trois cents mètres de la précédente et suivant toujours la même ligne, nous avons fait planter sur le crêt de la Trélasse au couchant du châlet et au levant du creux de Chesery une borne qui sera numérotée 16.

A trois cent quatre vingt dix-huit mètres de la précédente et sur la même ligne, nous avons fait planter au sommet de la Combe derrière la Trélasse une borne qui sera numérotée 17.

A cent quatre vingts mètres de la précédente suivant la même ligne, nous avons fait planter sur un crêt de Cuvaloup, une borne qui sera numérotée 18.

A cinq cent quatre vingt huit mètres de la précédente, nous avons fait planter au sommet du grand crêt de Cuvaloup une borne qui sera numéroté 19.

A trois cent mètres de la précédente, et sur la même ligne, nous avons fait marquer d'une croix la roche de Pulle chaud, sur laquelle il n'a pas été possible de placer une borne, ce point sera numérotée 20.

A sept cents mètres du point précédent et sur le premier crêt de la Dôle, extrémité de la ligne précédente, point fixe, invariable, nous avons fait planter une borne qui sera numérotée 21. Les bornes entre celle-ci et celle numérotée 9 seront les intermédiaires entre ces deux points fixes.

De la borne numérotée 21, la délimitation sur six cent quatre vingts mètres de longueur suivra exactement la crête bien dessinée du rocher qui règne entre la plate-forme de la Dôle et les pâturages du Pré-Paradis; à l'extrémité de cette crête le rocher ne permettant pas d'y placer une borne, il sera gravé pour en tenir lieu une croix avec le numéro 22.

De ce point qui est celui de cette crête du côté du midi, cité dans notre procès-verbal du 12 Vendémiaire an XIV ou 4 Octobre 1805, nous avons fait planter à quatre cent cinquante-cinq mètres de distance, sur le sommet d'un crêt formant un cône, une borne qui sera numérotée 23.

A ce point Monsieur le Commissaire français à observé qu'il conviendrait de déroger au procès-verbal du 12 Vendémiaire an XIV ou 4 Octobre 1805, en abandonnant la ligne se dirigeant sur le sommet du Mont du Chat et là tirant à la borne numérotée 49, qui se trouvant à la sommité de la gorge qui sépare la Dôle du Mont du Chat serait un point de délimitation plus remarquable et plus naturel que celui précédemment indiqué sur le penchant de cette gorge du côté du couchant, à quoi messieurs les Commissaires du Canton de Vaud ont obtempéré d'après l'autorisation formelle qu'ils en ont reçue du Petit Conseil par lettre du 8 du présent mois de Novembre.

En conséquence en nous dirigeant sur la dite borne numéro 49 et à onze cent-quatre vingt seize mètres de distanc de la précédente, nous avons planté une borne intermédiaire qui sera numérotée 24 et qui se trouve à deux cents mètres de distance de l'ancienne borne 49 où finit la nouvelle délimitation.

Ce changement de direction augmente la surface du terrain cédé à la France de quatre hectares, quarante sept centiares ou treize poses et quart.

Laquelle délimitation donne en toute souveraineté à la France, sans préjudicier toutefois aux propriétés des particuliers et à leur jouissance, tout ce qui est au couchant des différentes lignes qui la forment et laisse au Canton de Vaud ce qui est au levant. Bien entendu toutefois que la dite délimitation reste soumise à la ratification des Gouvernements respectifs, sans laquelle elle serait regardée comme non avenue.

Messieurs les commissaires du Canton de Vaud réitèrent la demande d'une compensation qu'ils ont déjà consignée dans le procès-verbal du 12 Vendémiaire an XIV ou 4 Octobre 1805. Ils font aussi la demande formelle que la partie de la route qui communique de leur Canton aux Rousses et qui faisait ci-devant partie de celle de leur Canton à la capitale de la France et se trouvant par la nouvelle délimitation sur le territoire français, soit toujours entretenue en bon état, cette route étant de la plus grande importance pour le canton de Vaud.

Fait à double à St. Cergues, ce dix Novembre mil-huit-cent-sept.

AUBERT.
LE VAILLANT.
FS. LS. DUVILLARD.
LAFLÉCHÈRE-BEAUSOBRE.
ANSERMIER.

D. Tagsatzungsbeschluß vom 19. Juli 1808.

Nach sorgfältiger Einsicht sämmtlicher auf die Abtretung des Dappenthals Bezug habender Actenstüke sowohl, als des vorgelegten Plans, welcher seiner Zeit in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden soll, hat die Tagsatzung, da der 8. Artikel des Allianztractats für Länderabtretungen den Grundsaz einer gerechten und anständigen Vergütung aufgestellt hat, mit zwei und zwanzig Stimmen, unter Vorbehalt der Ratification, erkannt:

„Daß dem Kanton Waadt die nachgesuchte Genehmigung und Vollmacht bewilliget und Sr. Excellenz „dem Landammann der Schweiz aufgetragen werde, zu Erlangung einer angemessenen Territorial-Entschädigung für den Kanton Waadt mit angewohnter Klugheit und Vorsicht seine beste Verwendung im „Namen der Tagsazung eintreten zu lassen."

25.

Beilegung von Anständen zwischen den Kantonen Graubünden und Tessin.

A. Übereinkunft vom 5. April 1808, sowie Genehmigung derselben durch den Kleinen Rath des Kantons Tessin.

Bellinzona, 5 Aprile 1808.

Il Piccolo Consiglio del Cantone Ticino, presieduto dal consigliere di Stato *Frasca*, e i sottoscritti signori delegati, cioè: per parte del Cantone dei Griggioni e distretto di Mesolcina, i signori Landrichter e governatore Don *Clemente à-Marca*, *Domenico Togni*, Landamano in carica, Landvogt de *Sacco*, molto reverendo canonico Don *Pietro Togni*, Landrichter *Teodoro de Castelberg*; e per parte del distretto di Bellinzona li signori avvocato *Giuseppe Ghiringhelli* e *Filippo Paganini* di Bellinzona, molto reverendo *Tommaso Zezzi*, curato di Lumino, e consigliere *Paolo Poletti* di Giubiasco; ciascheduno in conformità delle loro rispettive facoltà, state qui presentate, e per quanto li concerne, salve inoltre le ratifiche d'ambedue i Governi, che si cambieranno in

Bellinzona il giorno 10 Maggio prossimo futuro, avendo quest'oggi in altra delle sale d'udienza del prelodato Piccolo Consiglio ripreso le trattative, onde portarne ad un termine di scambievole soddisfazione le vertenze sussistenti fra gli abitanti del distretto di Bellinzona, Cantone Ticino, e quelli della Valle Mesolcina, Cantone dei Griggioni, ed altri oggetti, trattative già cominciate in altri tempi, e specialmente nel prossimo passato mese di Ottobre, sotto gli auspicii dell Illmo. sigr. consigliere di Stato *Hirzel* di Zurigo, in allora commissario speciale di Sua Excellenza il sigr. Landamano della Svizzera, e coll' intervento dei signori Landrichter *Teodoro de Castelberg* di Dissentis, deputato del Cantone Griggione, e del consigliere di Stato *Giuseppe Rusconi*, per il Cantone Ticino; dopo avere diffusamente discusso le rispettive loro ragioni, hanno definitivamente convenuto nei seguenti articoli, ai quali danno la forza di convenzione, affinchè siano in ogni tempo avvenire osservati.

1° Relativamente al diritto di ascolo e pascolo fra i termini giurisdizionali, ed il riale di Lumino, preteso promiscuo da quelli di Roveredo e San Vittore con quello di Lumino, resta convenuto che, la questione vertente sul preaccennato diritto, sarà rimessa, come infatti presentemente si rimette pienamente ed inappellabilmente all' arbitrio e decisione di due arbitri, i quali saranno nominati dalle rispettive parti interessate nel termine di dieci giorni dalla sottoscrizione della presente convenzione, ben inteso, che l'arbitro ticinese sarà nominato di concerto dal Distretto e dalla comune di Lumino, o rispettivi loro rappresentanti. Gli arbitri nominati dovranno portare la loro decisione sul punto in questione nel termine di un mese, da contarsi dal giorno della ratifica della presente convenzione.

Se gli arbitri non anderanno d'accordo nella decisione, passeranno alla nomina del terzo in soggetto estraneo ai distretti di Mesolcina e Bellinzona; e se su di questa nomina non andassero d'accordo, ciascuno di essi proporrà un candidato, e la sorte deciderà pel terzo arbitro fra questi due nominati. Il terzo porterà la sua decisione nel termine di due mesi da contarsi dal giorno della sua elezione. Similmente resta convenuto, che qualora tanto i primi due arbitri, quanto il terzo, al caso non possano conciliare amichevolmente le parti, abbiano a decidere *de jure et æquo*, e como si disse inappellabilmente.

2° Sul punto della domandata demolizione e abolizione della peschiera *a monta* situata sulla Mœsa, poco al dissopra del confluente di detto fiume col Ticino, si conviene e resta stabilito, che debba essere totalmente demolita, abolita e soppressa per ogni tempo avvenire. Sarà pero data ai proprietarj della peschiera una indennizzazione di lire settemille correnti di Milano per parte del distretto di Mesolcina, e di lire mille al corso cantonale del Ticino per parte della cassa del Cantone Ticino; e queste ultime la detta cassa le pagherà in compenso dell' emolumento e analoghe onoranze, provenienti dalla dispensa della penale comminata dell art. 205 dello statuto di Bellinzona, che ha a sè avvocate per intiero, come sotto alle lettere *a.* e *c.* ecc., però riservato al distretto di Bellinzona il diritto di poter stabilire in detto fiume Mœsa delle peschiere *a dismonta*, e queste nei tempi soliti, cioé dalle calende di Ottobre di ciascun anno sino al primo del mese di Marzo dell' anno susseguente.

3° Quanto alla pretesa dimunizione degli aggravj soliti a pagarsi nel distretto di Bellinzona pel transito dei legnami, provenienti dal fiume Mœsa, resta stabilito e convenuto innalterabilmente per ogni tempo futuro quanto segue:

a. Per tutti i legnami provenienti dalla Mesolcina, soltanto che i negozianti di legname Mesolcinesi o altri, intendono di far transitare pei fiumi Mœsa e Ticino, essi dovranno chiedere il permesso di transito al Governo, notificando contemporaneamente la qualità, la marca ed il numero del legname d'ogni condotta.

Tosto che il Governo avrà concesso il permesso, farà conoscere alle rispettive comuni interessate la marca e numero dei legnami che dovranno transitare.

Nel permesso che otterranno dal Governo, verrà compresa l'esenzione della penale comminata dall' art. 205 dello statuto di Bellinzona, quando per infortunio o per caso fortuito succedesse lo sbando del legname notificato.

b. Inoltre pagheranno al Governo del Cantone Ticino lire settanta di Milano all' attuale corso di Bellinzona per ogni mille borre di misura che transiteranno, ed altre lire settanta simili, che saranno incassate a favore e beneficio delle comuni componenti l'attuale distretto di Bellinzona.

c. Per tutti gli onorarj che si pagavano ai commissarj e loro ufficiali, sedute ed onorari di Consiglio, di rogito d'istrumento e presentazione di memoriale, pagheranno alla Cancelleria del Piccolo Consiglio del Cantone Ticino, per ogni condotta di borre, numero dieci luigi d'oro effettivi, ritenuto a favore del Governo per i bisogni dei castelli quattro borre per ogni condotta da scegliersi a piacimento, quando non si preferisca di ricevere in denaro il loro corrispondente valore, il quale resta fissato in lire sessanta all' attuale corso di Bellinzona.

d. Nel caso come sopra si pagheranno pure per ogni condotta di travi, e ripartibili metà al Cantone e l'altra metà alle suddette comuni Bellinzonesi numero due luigi d'oro effettivi per ogni cento travi, che in caso d'infortunio transitassero sbandati. Rapporto poi ai travi, che passeranno collegati, pagheranno due soldi cadauno alla chiesa collegiata di Bellinzona.

e. Per le visite solite a farsi ogni anno a motivo del passaggio del legname proveniente dalla Mesolcina, i menzionati negozianti di legna pagheranno allo stesso Governo la tassa consueta di lire quattrocento cinquantasei di Milano all' attuale corso di Bellinzona, ripartibili per un quinto al Cantone e gli altri quattro quinti al distretto di Bellinzona, dovendo essere ripartiti nella stessa proporzione gli incomodi della visita; riservati i diritti del Governo per le altre visite del legname proveniente dal Ticino.

f. Per ogni condotta di borre transitanti sul predetto territorio Bellinzonese pel fiume Ticino, e sortenti dalla Mœsa, continueranno ad eseguire il consueto pagamento di lire ottanta di Milano al corso attuale di Bellinzona per ogni mille borre di misura alla veneranda chiesa collegiata di Bellinzona, e ciò per tutti quei titoli che alla medesima competono.

g. Per ogni settemille capi borretti di numero ad uso di fuoco, si pagherà come in ragione di mille borre di misura, e cosi in proporzione; tali borretti non potranno eccedere la lunghezza di quattro braccia, ed il loro transito non potrà durare che sino al 25 del mese di Maggio di ciascun anno, salvo sempre al Governo del Ticino di accordare una proroga di quindici giorni circa per mancanza d'acqua ed altre circostanze imperiose. La suddetta proroga sarà accordata gratis.

h. Riguardo ai danni di qualunque natura, cagionabili in generale dal legname transitante, si pagherà dai mercanti ai danneggiati il terzo del danno risultante ai beni comunali, particolari

e ripari giusta la stima da farsi anteriormente dagli stimatori giurati delle rispettive comuni; a riserva peró del ponte sulla Mœsa, il quale, in caso di rovina totale o di parziale guasto, dovrà essere rimesso o ristaurato perfettamente e pienamente a carico dei mercanti come per lo passato.

i. Finalmente tutti li negozianti di legna, che faranno transitare tale merce, proveniente dalla Mesolcina, saranno tenuti di dare un' idonea sigurtà solidaria benevisa al Governo, possidente ed abitante nel distretto di Bellinzona, tanto pel risarcimento dei danni cagionabili dalla legna alle proprietà particolari, comunali e cantonali, quanto per tutti li pagamenti convenuti come sopra a causa del transito del legname.

Con tale convenzione resta derogato a qualunque altro convenuto, atto, patto e pratica, che fossero in opposizione alla medesima, per ciò che riguarda il distretto di Bellinzona, ritenute nel restante le pratiche e convenzioni in oggi vigenti nel distretto di Locarno.

Le parti rispettive si obbligano ad eseguire ed osservare in ogni tempo avvenire la presente convenzione, sotto pena della rifazione d'ogni danno e spesa.

4° Riguardo agli aggravj, che si pagano dai pecoraj esteri transitanti sul Bellinzonese, si ritiene quanto venne già stabilito su di questo particolare, con risoluzione del Gran Consiglio di questo Cantone nell' anno 1805, la quale trovasi attualmente descritta in un appendice della tariffa daziaria del Cantone Ticino.

Si continuerà pure a pagare dai suddetti pecoraj:

a. In Bellinzona i soliti dieci soldi per ogni cento pecore, montoni e simili a favore del borgo e territorio, come lo passato.

b. Continueranno pure nelle altre communi del Cantone li consueti pagamenti a norma del praticato.

c. Si pagherà egualmente alla mensa vescovile di Como il solito crocione per ogni mandra, per tutti quei titoli che alla medesima si appartengono.

5° Si conviene pure, che i pagamenti già eseguiti giusta la convenzione del 1782, e per qualunque altro titolo alla regenza e camera economica del distretto di Bellinzona pel transito dei legnami, debbano ritenersi per ben fatti.

6° In punto poi ai riclami portati al Governo del Cantone Ticino per parte della gran comune di Dissentis sopra alcuni pedaggi, che si asserisce esigersi nella Valle di Blenio, in opposizione ad una pretesa antica convenzione, che reciprocamente dispensava da simili aggravj la popolazione dei succennati luoghi, sia per le persone e bestiame provenienti esclusivamente dai medesimi, sia pei generi di sussistenza loro bisognevoli per proprio uso, resta convenuto, che il Governo del Cantone Ticino farà cessare l'esazione dei pedaggi di Blenio a carico dei riclamanti come sopra; questo però fin a tanto che il pedaggio sarà in amministrazione della detta Valle, e che il Cantone non avrà assunto a suo carico la riattazione e manutenzione delle strade della Valle medesima; ben inteso che anche quelli della gran comune di Dissentis facciano dal canto loro godere a quelli della Valle di Blenio la stessa esenzione.

Articoli addizionali.

1° Durante il tempo frapposto dalla presente convenzione sino alla ratifica e successiva dichiarazione definitiva dei due primi arbitri o del terzo, la comune di Lumino non farà alcuna opposizione alla promiscuità degli ascoli e pascoli.

2° Tutti li pagamenti, di qualunque natura delle tasse e prestazioni qui sopra stabilite, dovranno farsi nel giorno 24 Agosto d'ogni anno.

In fede di che viene la presente sottoscritta dalle rispettive parti interessate e per esse dai sopranominati rappresentanti e deputati, non che munita del gran sigillo dello Stato del Cantone Ticino, oggi giorno cinque Aprile 1808.

CLEMENTE MARIA A MARCA, a nome pure del Sigr. DE SACCO assente.
Landamano DOMENICO TOGNI.
Can. PIETRO TOGNI.

Per il distretto di Bellinzona:

AVV. GIUS. ANT. GHIRINGHELLI, delegato del Congresso generale.
FILIPPO PAGANINI, delegato come sopra.
TOMMASO ZEZZI, delegato come sopra.
PAOLO POLETTI, delegato.

Per il Piccolo Consiglio del Cantone Ticino

(L. S.) Il Presidente
PIETRO FRASCA.

Il Segretario di Stato
A. DAZZONI.

B. Deutsche Übersezung der vorstehenden Übereinkunft.

Bellenz, den 5. April 1808.

Der Kleine Rath des Kantons Tessin, unter dem Vorsiz des Herrn Staatsraths Frasca, und die unterzeichneten Herren Beauftragten, nämlich für den Kanton Graubünden und District Misox die Herren Landrichter und Landshauptmann Clemens à Marca, Amtslandammann Dominik Togni, Landvogt de Sacco, der ehrwürdige Canonicus Pietro Togni, Landrichter Theodor v. Castelberg; und für den District Bellenz die Herren Advocat Joseph Ghiringhelli und Philipp Paganini von Bellenz, der ehrwürdige Thomas Zezzi, Pfarrer zu Lumino, und Großrath Paul Poletti von Giubiasco, jeder nach Inhalt der vorgelegten Vollmachten und soweit es sie betrifft mit Vorbehalt der in Bellenz am 10. des nächsten Monats Mai auszuwechselnden Genehmigung beider Regierungen, haben heute in einem der Sizungszimmer des erwähnten Kleinen Raths die Unterhandlungen wieder aufgenommen, um die zwischen den Bewohnern des Districts Bellenz, Kantons Tessin, und des Thales Misox, Kantons Graubünden, bestehenden Zwistigkeiten und andern Angelegenheiten an

ein beide Theile befriedigendes Ende zu bringen; Unterhandlungen, die bereits in frühern Zeiten begonnen waren und namentlich im vergangenen Monat October unter der Leitung des hochgeachteten Herrn Staatsraths Hirzel von Zürich, damals hiezu Beauftragter Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, und unter Mitwirkung der Herren Landrichter Theodor v. Castelberg aus Dissentis, Abgeordneter des Kantons Graubünden, und des Staatsraths Joseph Rusconi, Namens des Kantons Tessin. Sie haben ihre gegenseitigen Gründe umständlich besprochen, und endlich über folgende Punkte sich einverstanden, denen sie die Kraft eines Vertrages beilegen, damit dieselben auf alle künftigen Zeiten gehandhabt werden.

1) In Bezug auf das von Roveredo und St. Vittore als mit Lumino gemeinschaftlich angesprochene Recht der Wunn und Weide zwischen den Gerichtsmarken und dem Bach zu Lumino bleibt es einverstanden, daß der über jenes Recht obwaltende Streit übertragen werden soll, wie er wirklich gegenwärtig gänzlich und inappellabel übertragen wird, dem Ausspruche und der Entscheidung zweier Schiedsrichter, die von den betreffenden Theilen innert der Frist von zehn Tagen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags ernannt sein sollen, und zwar ist der tessinische Schiedsrichter einverständlich von dem District und der Gemeinde Lumino oder ihren Stellvertretern zu ernennen. Die bezeichneten Schiedsrichter haben ihren Spruch über die streitige Frage in einem Monat nach dem Tage zu erlassen, an welchem gegenwärtiger Vertrag genehmigt werden wird. Wenn die Schiedsrichter in ihrer Entscheidung sich nicht vereinigen, so werden sie zur Wahl eines dritten schreiten, der aber weder dem District von Misox noch jenem von Bellenz angehören darf; und wenn sie über diese Wahl sich nicht verständigen würden, soll jeder von ihnen einen Candidaten vorschlagen und dann das Loos unter den beiden Vorgeschlagenen den dritten Schiedsrichter bezeichnen. Der Drittmann wird seinen Ausspruch in der Zeit von zwei Monaten nach seiner Erwählung erlassen. Ebenso bleibt es einverstanden, daß sowohl die ersten zwei Schiedsrichter, als auch der dritte, falls sie die Parteien nicht gütlich vereinigen können, nach Recht und Billigkeit, und wie gesagt ohne Weiterzug, zu entscheiden haben.

2) In Bezug auf die verlangte Zerstörung und Aufhebung des in der Moesa nicht weit ob der Vereinigung dieses Flusses mit dem Tessin bestehenden Fangs stromaufwärts gehender Fische hat man sich einverstanden und bleibt festgesezt, daß derselbe gänzlich zerstört, abgeschafft, und für alle künftigen Zeiten unterdrükt werden und sein soll. Es soll jedoch den Eigenthümern des Fischfangs eine Entschädigung von 7000 Mailänder Pfund von Seite des Districts Misox, und von 1000 Tessiner Pfund von Seite der Tessiner Standescasse bezahlt werden; und diese leztern vergütet jene Casse als Entgeltniß für die Gebühr und die damit verbundenen Abgaben, welche von der Befreiung von den im Art. 205 des Bellenzer Statuts angedrohten Bußen herrühren und ganz auf die Casse übergegangen sind, wie die folgenden Bestimmungen a. und c. u. s. w. es angeben. Dem District Bellenz wird jedoch das Recht vorbehalten, in dem Flusse Moesa Fänge stromabwärts gehender Fische errichten zu können, und zwar zur gewöhnlichen Zeit, nämlich jedes Jahr vom Anfang des Octobers bis zum ersten März im darauf folgenden Jahr.

3) Über die begehrte Verminderung der im District Bellenz bisher bezahlten Abgaben für die Durchfuhr des durch die Moesa herabkommenden Holzes bleibt festgesezt und unveränderlich für alle künftige Zeiten einverstanden, was folgt:

a. Für alles blos aus dem Misox herkommende Holz, welches Misoxer oder andere Holzhändler in den Flüssen Moesa und Tessin durchzuführen gedenken, haben sie von der Regierung die Durchgangsbewilligung nachzusuchen, und zugleich die Gattung, das Zeichen und die Menge des Holzes einer jeden Lieferung anzugeben. Sobald die Regierung die Bewilligung ertheilt hat, wird sie den betreffenden Gemeinden Zeichen und Menge des durchzuflößenden Holzes zur Kenntniß bringen. In der von der Regierung zu erhaltenden Bewilligung soll die Befreiung von der im Art. 205 des Bellenzer Statuts für den Fall angedrohten Buße ausgedrükt sein, wenn durch Unglük oder Zufall das Holz ungebunden durchgeflößt würde.

b. Überdies bezahlen die Händler an die Regierung des Kantons Tessin 70 Mailänder Pfund nach dem gegenwärtigen Bellenzer Curs für je 1000 durchgeführte Blöke, und andere 70 Pfund gleicher Währung zu Gunsten und Nuzen der den gegenwärtigen District Bellenz bildenden Gemeinden.

c. An sämmtliche Abgaben, die den Commissarien und ihren Angestellten für Sizungen und Gebühren des Raths, Ausfertigung von Urkunden, Eingabe von Vorstellungen, entrichtet wurden, haben die Händler der Kanzlei der tessinischen Regierung von jeder Lieferung von Blöken 10 Louisd'or zu bezahlen, und überdies zu Gunsten der Regierung für das Bedürfniß der Castelle vier von jeder Lieferung nach Gefallen auszuwählende Blöke, es wäre denn, daß der Empfang ihres entsprechenden und auf 60 Pfund nach dem gegenwärtigen Bellenzer Curs bestimmten Werthes in baarem Geld vorgezogen würde.

d. Im angeführten Falle bezahlen sie auch für jede Lieferung von Tramen, und zwar zur Hälfte dem Kanton und zur andern Hälfte den erwähnten Bellenzer Gemeinden, zwei Louisd'or von je hundert Tramen, die im Falle eines Unglüks ungebunden durchgeflößt würden. Von den gebunden durchgehenden Tramen bezahlen sie zwei Soldi für jeden an die Collegiatkirche zu Bellenz.

e. Für die gewöhnlichen, jedes Jahr wegen der Flößung des aus Misox kommenden Holzes vorzunehmenden Besichtigungen bezahlen die erwähnten Holzhändler an dieselbe Regierung die gewöhnliche Gebühr von 456 Mailänder Pfund nach dem gegenwärtigen Bellenzer Curs, die zu einem Fünftel dem Kanton und zu vier Fünftel dem District Bellenz zufallen, indem auch die Last der Besichtigung nach gleichem Verhältniß zu vertheilen ist. Die Rechte der Regierung für die andern Besichtigungen des durch den Tessin kommenden Holzes bleiben vorbehalten.

f. Für jede Lieferung von Blöken (borre), die durch den Tessin über das Bellenzer Gebiet gehen und von der Moesa herkommen, soll die übliche Entrichtung von 80 Mailänder Pfund nach dem jezigen Bellenzer Curs von je 1000 Blöken an die ehrwürdige Collegiatkirche zu Bellenz fortgesezt werden, und zwar für alle dieser leztern zustehenden Ansprüche.

g. Für je 7000 Stük Brennholz ist so viel zu bezahlen, wie für 1000 Blöke, und für eine andere Zahl in gleichem Verhältniß. Solches Brennholz darf aber nicht länger sein als vier Ellen und seine Flößung nicht länger dauern, als bis zum 25. des Monats Mai in jedem Jahr. Der Tessiner Regierung bleibt jedoch stets vorbehalten, bei geringem Wasserstand oder andern gebietenden Umständen eine Verlängerung von beiläufig 14 Tagen zu bewilligen. Diese Verlängerung ist unentgeltlich zu gestatten.

h. Bezüglich der Beschädigungen irgend welcher Art, die im Allgemeinen durch das Flößholz verursacht würden, haben die Händler den Beschädigten den dritten Theil des an Gemeind- und Particulargütern und Wuhren angerichteten Schadens nach der vorläufig durch die beeidigten Schäzer der

betreffenden Gemeinden vorgenommenen Schazung zu bezahlen; mit Vorbehalt jedoch der Brüke über die Moesa, welche im Falle gänzlicher Zerstörung oder theilweiser Beschädigung ganz und vollständig wie früher auf Kosten der Holzhändler wieder hergestellt werden soll.

i. Endlich sind alle Holzhändler, welche solche aus dem Misox kommende Waare durchflößen, gehalten, eine genügende, solidarische und der Regierung gefällige Bürgschaft in der Person eines im District Bellenz Begüterten und Wohnhaften zu stellen, und zwar sowohl für Vergütung des vom Holze an Privat-, Gemeinds- und Kantonaleigenthum verursachten Schadens, als auch für alle oben wegen der Holzflößung bedungenen Gebühren.

Mit dieser Übereinkunft wird jedes andere den District Bellenz betreffende Einverständniß, Verhandlung, Vertrag und Übung, die derselben widersprechen sollten, aufgehoben; im Übrigen aber bleiben die gegenwärtig im District Locarno geltenden Übungen und Einverständnisse vorbehalten.

Die betreffenden Theile verpflichten sich, die gegenwärtige Übereinkunft zu allen künftigen Zeiten zu vollziehen und zu beobachten, und zwar bei Strafe der Vergütung alles Schadens und aller Kosten.

4) Bezüglich der Gebühren, welche die fremden, über das Bellenzer Gebiet gehenden Schafhirten zu entrichten haben, soll es bei dem verbleiben, was über diesen Gegenstand der Große Rath des Kantons Tessin mit Beschluß vom Jahr 1805 festgesezt hat, der gegenwärtig in einem Anhang der tessinischen Zolltarife enthalten ist.

Die erwähnten Schafhirten sollen auch fernerhin bezahlen:

a. In Bellenz die üblichen 10 Soldi für je 100 Schafe, Widder und dergleichen, zu Gunsten des Flekens und seines Gebiets, wie in frühern Zeiten.

b. Es haben auch in den andern Gemeinden des Kantons die hergebrachten Zahlungen fortzudauern und zwar nach Maßgabe bisheriger Übung.

c. Ebenso ist an die bischöfliche Tafel in Como für alle derselben zustehenden Ansprachen von jeder Heerde der gewöhnliche Kreuzthaler zu entrichten.

5) Es ist auch bedungen, daß die nach dem Vertrage vom Jahr 1782 und aus irgend einem andern Titel an die Verwaltung und die öconomische Kammer des Districts Bellenz für die Durchfuhr des Holzes früher entrichteten Zahlungen für wohl bezahlt zu betrachten sind.

6) Was sodann die der tessinischen Regierung von Seite des Hochgerichts Dissentis vorgetragenen Beschwerden über einige Weggelder anbetrifft, die im Thale Blenio erhoben werden sollen, und zwar im Widerspruch mit einem behaupteten alten Einverständniß, das von ähnlichen Beschwerden die Bewohner der erwähnten Gegenden gegenseitig, sowohl für blos aus den leztern kommende Personen und für Vieh, als auch für zu eigenem Gebrauch nöthige Lebensbedürfnisse freigesprochen habe, so wird ausbedungen, daß die Regierung des Kantons Tessin die zu Lasten der Beschwerdeführer stattgefundene Erhebung der Weggelder von Blenio einstellen soll, jedoch nur für so lange, als das Weggeld unter der Verwaltung des genannten Thales steht, und der Kanton die Herstellung und Erhaltung der Straßen in diesem Thale nicht auf eigene Kosten übernommen haben wird; wohl verstanden, daß auch das Hochgericht Dissentis seinerseits den Bewohnern des Thales Blenio die gleiche Befreiung zu Theil werden lasse.

Zusazartikel.

1) In der Zwischenzeit von dem gegenwärtigen Einverständniß an bis zu dessen Genehmigung und der darauf folgenden endlichen Erklärung der zwei ersten Schiedsrichter oder des Drittmanns wird die Gemeinde Lumino dem gemeinschaftlichen Genusse der Wunn und Weide sich in keiner Weise widersezen.

2) Alle Bezahlungen der Taxen irgend welcher Art und die oben festgesezten Leistungen sind jedes Jahr am 24. August vorzunehmen.

Zu Bekräftigung dessen wird gegenwärtige Urkunde von den betreffenden Theilen, und Namens dieser von den oben genannten Stellvertretern und Abgeordneten, unterzeichnet und mit dem großen Standessiegel des Kantons Tessin versehen, heute den 5. April 1808.

Clemens M. à Marca, auch im Namen des abwesenden Herrn **de Sacco**.
Landammann **Domenik Togni**.
Chorherr **Peter Togni**.

Für den District Bellenz:

Advocat **Jos. Ant. Ghiringhelli**, Abgeordneter des Generalcongresses.
Philipp Paganini, in gleicher Eigenschaft.
Tomas Zezzi, " " "
Paul Poletti, " " "

Für den Kleinen Rath des Kantons Tessin,
Der Präsident:
Pietro Frasca.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:
A. Dazzoni.

C. Genehmigung des vorstehenden Vertrags durch die Regierung des Kantons Graubünden, vom 26. April 1808.

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden, — in Betrachtung der Einwilligung der interessirten Theile — bestätiget andurch vorstehende Convention durch die gewöhnlichen Unterschriften und Beidrükung seines Regierungssiegels.

Chur, den 26. April 1808.

Der Präsident:
G. A. Vieli.

(L. S.)

Namens des Kleinen Raths,
Der Kanzleidirector:
Wredow.

26.

Concordat zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse des im Kanton Solothurn gelegenen protestantischen Bezirks Bucheggberg.

A. Concordat vom 1. August 1806.

Demnach der Kanton Solothurn durch die politischen Ereignisse des Jahres 1798 in die volle ausschließliche Landeshoheit des Bucheggbergs eingetreten und demselben zugleich die Garantie des eingeführten Gottesdienstes nach der evangelisch-reformirten Glaubenslehre in den bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwyl, Messen, Leußlingen und Aetigen, insoweit sie zur solothurnischen Botmäßigkeit gehören, zukömmt; so haben beide löblichen Stände Bern und Solothurn, in der Absicht, die bestehenden freundschaftlich-brüderlichen Verhältnisse zu befestigen, gutgefunden, die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, welche dadurch einige Veränderungen erlitten haben, den gegenwärtigen Verhältnissen näher anzupassen. Demzufolge sind die beauftragten endsunterschriebenen hochgeachteten Herren Ehrengesandten zu näherer Bestimmung des unterm 2. und 3. September 1805 entworfenen Concordats zusammengetreten, und haben auf Ratification ihrer hohen Constituenten hin folgende Punkte einmüthig verabredet und

beschlossen:

1) Die von dem hohen Stand Bern in seinen Landen für die evangelisch-reformirte Glaubenslehre eingeführte Liturgie und Kirchengebräuche sind auch als solche im Bucheggberg von der Regierung des hohen Standes Solothurn angenommen, bestätigt und allein als verbindlich erklärt.

2) Abänderungen in dieser Liturgie und Kirchengebräuchen können nur auf den Fall stattfinden, wenn der hohe Stand Bern sie für seine Lande nöthig erachtet, und der hohe Stand Solothurn seine landesherrliche Sanction, insofern es den Bucheggberg anbetrifft, dazu gibt, von wo aus sie alsdann werden publicirt und in Vollziehung gesezt werden.

3) Die Pfarrer im Bucheggberg werden aus der bernischen Geistlichkeit gewählt. Solothurnische Angehörige reformirter Religion haben das Recht, in das bernische Ministerium aufgenommen und dadurch aller Rechte bernischer Geistlichen genoß zu werden.

4) Die Pfarrer des Bucheggbergs stehen unter der Aufsicht der Classe von Büren, wohin das ganze Bucheggberg gehören soll.

5) Die Schulmeister am Bucheggberg stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Ortspfarrers, und des unter den bucheggbergischen Pfarrern gewählten, mit dem Erziehungsrath in Solothurn in Correspondenz stehenden Schulcommissärs; alles nach den bereits vorhandenen solothurnischen Verordnungen.

6) Die in jedem Kirchsprengel des Bucheggbergs eingeführten Sittengerichte sollen noch ferner beibehalten werden.

7) Um über die in beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Gegenstände eine zwekmäßigere und gedeihlichere Gleichförmigkeit herbeizuführen, werden beide hohen Stände sich in freundschaftliche Correspondenz einlassen.

8) Die Regierung des hohen Standes Solothurn erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Regierung des hohen Standes Bern die Pfarrer am Bucheggberg; sie beeidigt und installirt dieselben.

9) Die Regierung des hohen Standes Bern versichert dagegen den den bisherigen Collaturrechten anhängigen ökonomischen Beitrag für die betreffenden Pfarrer, für die Kirche und die Pfarrgebäude.

10) Die Regierung des hohen Standes Solothurn ihrerseits sichert der Regierung des hohen Standes Bern den vollen Genuß der den Collaturrechten am Bucheggberg anhängigen Collaturgefälle zu.

11) Beide Regierungen versichern den kirchlichen Instituten der Pfarreien Messen, Oberwyl, Aetigen und Leußlingen die Integrität ihres bisherigen Vermögens in ihren respectiven Kantonen zu, und führen gemeinschaftlich die Aufsicht über die Verwendung desselben.

12) Beide Regierungen behalten sich vor, nach Erforderniß der Umstände die angemessenen Modificationen und Abänderungen dieses Concordats gemeinschaftlich zu treffen.

13) Alle in gegenwärtigem Concordat nicht aufgenommenen, die solothurnischen Gemeinden des Bucheggbergs betreffenden Bestimmungen bleiben den landesherrlichen Rechten des hohen Standes Solothurn vorbehalten.

So geschehen auf der abgehaltenen Conferenz in Fraubrunnen, den 1. August 1806.

F. Victor Effinger, des Raths zu Bern.
Kirchberger von Mont, Oberamtmann zu Fraubrunnen.

Lüthy, des Raths.
Edmund Glutz, Oberamtmann am Bucheggberg.

B. Solothurnische Ratification des vorstehenden Concordats, vom 1. September 1806.

Wir Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn
thun kund hiemit:

Demnach Uns vorgelegt worden das Concordat über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, welches zwischen den Ehrengesandtschaften beider löblichen Stände Bern und Solothurn unterm 1. und 2. September 1805 und unterm 1. August 1806 verabredet worden, und welches wörtlich also lautet:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des Concordats.)

Daß daraufhin Wir, nachdem Uns von dem Staatsrath darüber der Vortrag erstattet worden, dieses Concordat gutgeheißen und ratificirt haben, wie Wir denn dasselbe durch Gegenwärtiges gutheißen und ratificiren.

Gegeben unter Aufdrukung Unseres Standesinsiegels und den Unterschriften Unseres fürgeliebten Ehrenhaupts und des Staatsschreibers, in Solothurn, den 1. September 1806.

(L. S.)

Grimm von Wartenfels,
Amtsschultheiß.
Anton Gerber,
Staatsschreiber.

C. Bernische Ratification des vorstehenden Vertrags, vom 27. August 1806.

Wir Schultheiß und Rath des Kantons Bern
thun kund hiemit:

Demnach Uns vorgelegt worden das Concordat über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggbergs, welches zwischen den Ehrengesandtschaften beider löblichen Stände Bern und Solothurn unterm 1. und 2. September 1805 und unterm 1. August 1806 verabredet worden, und welches wörtlich also lautet:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des Concordats.)

Daß daraufhin Wir, nachdem Uns von dem Staatsrath darüber der Vortrag erstattet worden, dieses Concordat gutgeheißen und ratificirt haben, wie Wir dann dasselbe durch Gegenwärtiges gutheißen und ratificiren.

Gegeben unter Aufdrukung Unseres Staatsinsiegels und den Unterschriften Unseres fürgeliebten Ehrenhaupts und des Staatsschreibers, in Bern, den 27. August 1806.

Der Amtsschultheiß
von Wattenwyl.

(L. S.)

Namens des Raths:
Der Staatsschreiber:
Thormann.

D. Tagsazungsbeschluß, betreffend das vorstehende Concordat, vom 12. Juni 1807.

Gemäß dem Tagsazungsbeschluß vom 29. Juli 1803 (betreffend die Verhältnisse der beiden in der Schweiz anerkannten Confessionen zu einander), hat die Tagsazung dem vorstehenden Concordate die Genehmigung ertheilt und beschlossen: eine Abschrift der Urkunde in das eidgenössische Archiv niederzulegen.

27.

Aussteurungsurkunde für die Stadt Zürich, vom 1. September 1803.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der uns vorgeschriebenen Pflichten den siebenten Artikel des uns betreffenden Titels gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse der Municipalität der Stadt Zürich genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maaße der Bevölkerung als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt;

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Capitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde in Zürich zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und deswegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertigt, die eine dem hochgeachteten Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeehrten Herrn Bürgermeistern und Rath des Kantons Zürich, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von Zürich unter unserm Siegel und unserer Unterschrift zugestellt haben;

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Rechte oder die Ansprachen des Gemeindeguts der Stadt Zürich an das vorhandene Vermögen des Kantons Zürich von nun an und für alle kommenden Zeiten theils ausgeglichen, theils abgethan sein und bleiben.

Vorerst dann erkennen und beurkunden wir, die Municipalitätsausgaben und Bedürfnisse befassen für die Stadtgemeinde Zürich, und erheischen sparsam berechnet an jährlichen Einkünften:

A. Für die Besoldung des Gemeinderaths überhaupt, für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für alle Kanzleiangestellten in den verschiedenen Zweigen seiner Verwaltung, für dessen Weibel und Diener, für die Materialausgaben der Kanzleien, für Miethzins und Abwarten seines Sizungshauses, für zufällige kleinere Ausgaben, als Reisen, Augenscheine und so weiter, die jährliche Totalsumme von Fr. 18,000, besage achtzehntausend Schweizerfranken — Fr. 18,000

B. Für die Besoldung oder das Wartgeld der Lehrer und Lehrerinnen der untern oder sogeheißenen ABC-Schulen, deren nach der Bevölkerung der Stadt nicht minder sein können als sechs bis sieben, die jährliche Ausgabe von L. 2600, besage zweitausend sechshundert Schweizerfranken . . . . — " 2,600

C. Für die Besoldung oder das Wartgeld der Hebammen, deren die Bevölkerung der Stadt den Geburtslisten zufolge minder nicht haben kann als achte, theils eigentliche, theils sogenannte Spetthebammen, eine jährliche Ausgabe von L. 800 für alle, besage achthundert Schweizerfranken . . . . — " 800

D. Für die Besoldung oder das Wartgeld der Stadtuhren-Besorger und der zehn Hochwächter, sowie für die Ausbesserung der Stadtuhren und den Unterhalt der sieben Stadt- und Kirchthurm- oder Hochwachten eine jährliche Ausgabe von L. 3200, besage dreitausend zweihundert Schweizerfranken . . . . — " 3,200

E. Für die Besoldung der rufenden Nachtwächter, als unentbehrliche Polizeianstalt, und deren im ganzen die Stadt Zürich mit dem Aufseher neunzehn bedarf, oder unter einem andern Namen, sei es der Sicherheit, sei's des Feuers wegen, dennoch anstellen mußte, eine jährliche Ausgabe von L. 3,600, sage dreitausend sechshundert Schweizerfranken — " 3,600

F. Für die Lösch- und andere Hülfsanstalten, als die sogeheißene Feuergeschau in den Häusern, für das Probiren der dreizehn Feuersprizen, für deren Unterhalt, sowie

Transport Fr. 28,200

Transport Fr. 28,200

für den Unterhalt der Kuffen, Kübel, Leitern, des Feuer- und der Hülfsschiffe, der Feuersprizen-Gehalten, eine jährliche Ausgabe von 1400, sage vierzehnhundert Schweizerfranken „ 1,400

G. Für die Polizeiaufseher unter den Pforten und Thoren, zur Abnahme und Untersuchung der Pässe, zur Abweisung des Gesindels und so weiter, an Gehalt unter alle, oder eine jährliche Ausgabe von L. 2400, sage zweitausend vierhundert Schweizerfranken „ 2,400

H. Für den Sold, Montirung und kleinere Ausgaben einer Stadtwache von 51 Mann (Officiere und Gemeine inbegriffen), anzusehen als ein wahres Bedürfniß der Stadt Zürich, mit einer jährlichen Ausgabe zu befriedigen von L. 10,000, sage zehntausend Schweizerfranken . . . . „ 10,000
so lange nämlich die Kantonsregierung in Zürich keine Truppen aufstellt, und nicht durch diese Truppen der Garnisonswachtdienst versehen wird; sobald aber diese Regierungsgarnison eintritt, fällt das Bedürfniß obiger Stadtwache, also auch die Ausgabe, und das für dieselbe dem Gemeinderath bestimmte Einkommen weg.

J. Für die Gassenpolizei gegen Bettlergesindel und so weiter, bedarf die Stadt Zürich zweier Ober-Polizeidiener, und wenigstens zweier Unterharschierer oder Bettelvögte, und deren Besoldung mit Montirung erheischt eine jährliche Ausgabe von L. 1600, sage sechszehnhundert Schweizerfranken . . . . „ 1,600

K. Für kleinere Polizeianstalten, als: Reinigung der Brüken und öffentlichen Pläze, Reinigung der Straßen bei Eis und Schnee; Aufsicht und Sinnung über Gewicht und Maaß, über Brodschazung, über den Gemüse- und Obstmarkt; über die Stadtfischenzen, über Feuer- und Hülfsschiffe, über die Kirchhöfe und Abdankhäuser außer der Stadt nebst der leztern Unterhalt, und unbestimmten Unkosten, welche bei zufälligen Ereignissen in obige Artikel einschlagen, eine jährliche Ausgabe von L. 1576, fünfzehnhundert und siebenzig sechs Schweizerfranken . . . . „ 1,576

L. Für den Unterhalt der vierzehn Brüken und Stäge, der der Stadtgemeinde zur Last fällt, nämlich die obere Brüke, die untere Brüke, die beiden Ober- und Unter-Mühlenstege, der lange Steg, die gedekte Brüke, der Werdmühli-Sihlcanal, die beiden kleinen Brüken bei der Schumachern und dem Zübelibrunnen; die Brüken bei dem Kazenthor, bei dem Augustinerthor, im Rennweg, an der Sihl über den Canal und in der Sihlmatte, nebst den kleinen Stegen längs der Limmat, und den Handlehnen in den steilen Gassen, jährlich eine Ausgabe von L. 4932, sage viertausend neunhundert dreißig und zwei Schweizerfranken . . . . „ 4,932

M. Für den Unterhalt der Landvesten in den Straßen der Stadt inner den Pforten, an den beiden Ufern der Limmat; Bettreinigung dieses Flusses; Wuhrungen an diesen und an der Sihl im sogeheißenen Schüzenplaz, sowie für den Unterhalt des Sihlcanals selbst, nach einer mäßigen Berechnung eine jährliche Ausgabe von L. 8168, sage achttausend einhundert sechszig und acht Schweizerfranken . . . . . . „ 8,168

Transport Fr. 58,276

Transport Fr. 58,276

N. Für den Unterhalt des Gassenpflasters, der Wasserdollen, der Schwirren, der Cloaken, der dreizehn Stadtbrunnen und ihrer Wasserleitungen, der Straßen und Wege, sowie des Geländes zwischen den Pforten und der Stadt, und auf dem Schüzenplaz, abermal eine jährliche Ausgabe von L. 8200, sage achttausend zweihundert Schweizerfranken . „ 8,200

O. Für das Fuhrwesen der Stadt, das entweder lehnweise zu bestreiten, oder wie bis dahin fortzusezen ist, und durch die soeben angeführten Bedürfnisse sowohl, als durch die sogleich zu benennenden, Jahraus Jahrein wenigstens acht Pferde nebst Zubehörde sattsam beschäftigt und nach Abzug dessen, was die Oettenbacher und Markstall-Matten an Heu abwerfen, eine jährliche Ausgabe erheischt von L. 3600, sage dreitausend sechshundert Schweizerfranken . . . . „ 3,600

P. Für den Unterhalt aller nachstehenden, der Stadt und ihrem Bau- wie Polizeiwesen unentbehrlichen, derselben zugeeigneten Gebäude:

1) Der Stadtkanzlei in Gassen, als Wohnung des Oberschreibers und Archiv des Stadt- oder Gemeinderaths.

2) Das venetianische Haus in Gassen als Polizeibüreau.

3) Die Wohnungen des Obernachtwächters und der Hochwächter auf dem St. Petersthurm.

4) Die beiden Wohnungen der zwei Stadtwachtmeister im Niederdorf und im Neumarkt; verstanden, so lange die Stadtgarnison nicht auf Kosten der Regierung besoldet wird.

5) Des Steinwerkmeisters Haus und Hütte als eigenthümlich; sammt der Hälfte des Steinrads, der Flaschenzüge, der Brukläden, des Werkgeschirrs, der Wölfe (zur Benuzung sowohl als zum Unterhalt).

6) Des Gassenbesezer-Meisters Wohnung an der Oettenbacher Gasse.

7) Des Brunnenmeisters Wohnung im Niederdorf und dessen Werkstätte vor dem Kronenthor.

8) Des Dachdekers Wohnung auf dem Rennwegthor.

9) Des Stadtfuhrmanns Haus im Oettenbach sammt Bestallung, Schopf und Garten.

10) Des Weinfuhrmanns Schopf zu Stadelhofen.

11) Der Steinmezhütte im Kraz.

12) Der Bikel- und Kalchhütte am Rennwegthor sammt dem Boden darauf.

13) Die Sandschöpfe im Kräuel und im Thalaker.

14) Die Ziegelhütte am Sellnau, nebst Grund- und Leimboden, sowie auch der Ziegelbehälter.

15) Die Sagmühle an der Sihl sammt Beigebäude und Garten.

16) Die Schleiffe nebst Zubehörde am untern Mühlensteg.

17) Des Bauholzschopfs am Sellnau.

18) Des Torf- und Steinkohlenschopfs auf dem Holzschänzlein.

Transport Fr. 70,076

Transport Fr. 70,076

19) Der Schöpfe beim Kohlenthörlein und dem Salzthurm.

20) Des Aufbewahrschopfs am Ende des Seilergrabens.

21) Des Vorrathschopfs im Seilergraben.

22) Der Magazine neben und unten am Kezerthurm.

23) Der Lederwalche am untern Mühlensteg.

24) Der Hälfte der Strehlhütte unten am Waisenhaus.

25) Der Mezghalle und des Schlachthauses, da beide laut Vertrag von alten Zeiten her vom Gemeinderath, wiewohl er nur über fünf Bänke zu schalten hat, müssen unterhalten werden.

Für alle in (den) 25 Nummern hergezählten Gebäude und Schöpfe wird verrechnet eine jährliche Ausgabe von L. 424, sage vierhundert zwanzig und vier Schweizerfranken . „ 424

Fr. 70,500

Demnächst erkennen und beurkunden wir: der Stadt Zürich und der Verwaltung ihres Municipalrathes sollen zur Bestreitung der obbenannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben an eigenthümlichen Einkünften angewiesen sein und bleiben, und zwar vom 10. März 1803 an gerechnet, wie folgt:

Einkünfte.

A. Das Gebäude des Kornhauses und die bisherigen Gefälle des Kornmarktes, als Immigeld, Wagen- und Einstellgeld, die im Mitteldurchschnitt und nach Abzug der Besoldung aller Angestellten sowie der Reparationen des Gebäudes und erforderlichen Geräthes nicht höher anzuschlagen sind als jährlich auf L. 8000, sage achttausend Schweizerfranken . . . . Fr. 8,000

B. Das Gebäude des Kauf- und Waaghauses, und die daher rührenden Gefälle, jedoch den Transitzoll weggerechnet, folglich nur die Auf- und Abladungsgelder, das Waaggeld und das Einstellgeld für bleibende Waaren, die zusammen genommen und nach Abzug der Unterhaltungskosten, sowie der Besoldung der Angestellten, jährlich im Mitteldurchschnitt ertragen mögen ungefähr L. 8000, sage achttausend Schweizerfranken . „ 8,000

C. Die Wohnungen der Einnehmer an den Thoren, und die an diesen Thoren bisher entrichteten kleinern Gefälle, die anzusehen sind als Pflaster-, Brüken- und Weggelder inner den Pforten und durch die Stadt, und welche nach Abzug der Besoldung der Angestellten jährlich höchstens abwerfen können L. 1100, sage eilfhundert Schweizerfranken . . . . „ 1,100

D. Die bisherigen Gefälle der Werchwaage, der Fettwaage, des Fischzolls und Viehmarktes, des Plazgeldes für den Leinwandverkauf nebst dem Helmhaus und übrigen zu obigen Waagen und Werken gehörigen Gebäuden. Nach Abzug des Lohns für die Angestellten und des Unterhalts der Gebäude und wenigen Geräthschaften

Transport Fr. 17,100

Transport Fr. 17,100

geben diese Gefälle einen jährlichen Durchschnittsertrag von L. 1600, sage sechszehnhundert Schweizerfranken . . . . „ 1,600

E. Die Lehenläden, Gaden, Buden, Handvesten von Gebäuden und Pläzen, welche die Stadt Zürich von jeher besessen und verlehnt hat, und deren Miethzinse, nach Abzug der Unterhaltung, jährlich ein reines Einkommen geben mögen von L. 340, sage dreihundert vierzig Schweizerfranken . . . . „ 340

F. Das sogenannte Bauhaus, oder die Wohnung des vormaligen Bauherrn nebst zugehörigem Gelände, den Steinbruch in der Wollerau und den damit verbundenen Holzboden; alles zusammen für den Preis von L. 14,400 angeschlagen, als für welchen es jede Stunde verkäuflich sein muß; mithin angerechnet zu einem jährlichen Einkommen von 576, sage fünfhundert siebenzig und sechs Schweizerfranken . . . . . . „ 576

G. Die Miethzinse von einigen der oberwähnten Gebäude, wie z. E. der Bodenzins und der Lehenzins der fünf der Stadt zugehörigen Fleischbänke von der Mezghalle, die Zinse der Sagmühle, der Schleife, der Lederwalke und so weiter, welche zusammen ein jährliches Einkommen ausmachen müssen und nach bisheriger Übung ertragen haben L. 310, sage dreihundert zehn Schweizerfranken . . . . „ 310

H. Der (Scheuchzerische) sogenannte Schulmeisterfond, dessen Capital zwar etwas zu dreißig und dreitausend Franken beträgt, und dessen Zinse bis dahin zur Unterstüzung der Stadt- und Landschulmeister verwendet wurden; der aber von nun an ausschließend für die Lehrer oder Lehrerinnen der untern Stadtschulen bestimmt sein soll, und dessen reiner jährlicher Ertrag, wegen zufällig auflaufenden Zinsen, nicht höher zu schäzen ist, als L. 1200, sage zwölfhundert Schweizerfranken . . . . „ 1,200

J. Das Fraumünsteramt mit allen demselben zustehenden Zehnten, Grundzinsen, Schuldtiteln, Waldungen und Lehenhöfen oder liegenden Gründen, sammt dem Amthaus in der Stadt und dessen Bestallung, Schüttenen, Keller, Schöpfen und Trotten; mit dem klaren Vorbehalt jedoch, daß einerseits in diesem Amtshaus der Landesregierung der ungehinderte Besiz und Genuß des benöthigten Plazes für die Staatsarchive zugesichert bleibe; daß anderseits durch unsere Verfügungen den gerechten, bisher anerkannten Ansprachen mehrerer Gemeinden auf die Nuznießung der Waldungen auf keine Weise Eintrag geschehen solle; daß hingegen die Kirche, der Kreuzgang, die Pfrundhäuser zum Fraumünster, sowie alle Lasten und Competenzen, welche bisher aus diesem Amt und dessen Gefällen bestritten wurden, vom 10. März 1803 an gerechnet der Gemeinde Zürich abgenommen sein und dem Staat aufgebürdet werden müssen; als womit die reinen jährlichen Einkünfte des Fraumünsteramts zu berechnen sind auf L. 30,000, sage dreißigtausend Schweizerfranken . „ 30,000

K. Von den inländischen, noch vorhandenen Zinsschriften des sogenannten Sekelamts soll das Finanzdepartement (oder der Rechenrath) der Kantonsregierung dem Gemeinderath der Stadt Zürich so viele gültige Capitalbriefe ausliefern als nöthig sein

Transport Fr. 51,126

Transport Fr. 51,126

werden, damit deren fließende Zinse ein sicheres jährliches Einkommen abwerfen und geben von L. 9374, sage neuntausend dreihundert siebenzig und vier Schweizerfranken . . . „ 9,374

L. Das nämliche Finanzdepartement der Kantonsregierung soll unter der fernern Verpflichtung stehen, und zwar so lange die leztere keine Kantonsgarnison in der Stadt Zürich aufstellt und unterhaltet, dem Gemeinderath der Stadt jährlich zehntausend Schweizerfranken in vierteljährigen Terminen zu entrichten, damit daraus der Sold der 51 Mann Stadtwache könne bestritten werden; mit der deutlichen Erklärung jedoch, daß ein solcher jährlicher Geldzuschuß an die Stadtgemeinde aufhören soll, sobald die Regierung jene erwähnten fünfzig und ein Mann auf Staatsunkosten anstellt und besoldet; folglich betrüge dieses bedingte jährliche Einkommen L. 10,000, sage zehntausend Schweizerfranken . . . . „ 10,000

Fr. 70,500

Da inzwischen durch das bereits bis anhin Bestimmte nur für die jährlich wiederkehrenden Bedürfnisse und nur für die Mittel zu deren jährlichen Befriedigung gesorgt ist, die meisten Gegenstände aber, die das Bauwesen der Stadt Zürich betreffen, durch das Unglük der Zeiten, durch den Drang der Umstände und durch den Mangel an Hülfsquellen so mußten vernachläßigt werden, daß sie (wie die meisten Brüken, die meisten Landvesten, mehrere Wasserleitungen, die Wasserdollen, das Gassenpflaster und einige Gebäude, vorzüglich die Mezghalle) nicht bloß des gewöhnlichen Unterhalts, sondern einer gänzlichen vollständigen, kostbaren Reparatur bedürfen, so haben wir jeden dieser Gegenstände genau berechnet und erkennen und beurkunden hiemit Drittens: um alle benannten Baubedürfnisse der Stadtgemeinde in einen solchen Stand zu stellen, daß sie des blos gewöhnlichen Unterhalts empfänglich werden und bleiben, sei ihr eine Summe von sechszig tausend Schweizerfranken unentbehrlich, und solche L. 60,000 weisen wir derselben auf die Salz-Verwaltungscassa des Kantons an; mit der Verordnung: diese Cassa solle die erwähnte Summe dem Gemeinderath der Stadt Zürich in sechs dreimonatlichen Terminen einhändigen, und der Gemeinderath jede erhaltene Rata sogleich auf die Ausbesserung und Herstellung der obbenannten verfallenen Baugegenstände zu verwenden gehalten und verpflichtet sein.

Weil jedoch in den angegebenen Bedürfnissen und den dazu angewiesenen Befriedigungsmitteln weder für den einzelnen Bürger noch für Arme, Kranke, Waisen, Wittwen und andere milde Stiftungen gesorgt ist, so erkennen und beurkunden wir hiemit:

Viertens: Der Directorial-Beschluß vom vierzehnten August des Jahres siebenzehnhundert neunzig und acht (14. Augstmonat 1798) solle in seinen meisten Theilen für alle Zeiten bestätigt sein, und demselben gemäß der Stadtgemeinde von Zürich und deren Gemeindebürgern, außer dem schon vorbenannten, auch noch zugehören:

A. Als ausschließend eigenthümlich der Schüzen- und Schießplaz, als Spaziergang, Weid- und Gartenland;

Der Kräuel, als Weide, nach der mit Wiedikon getroffenen Theilung;

Das Hard, als Allmend und Gartenland;

Die Allmend im Zürichberg;

Das sogenannte Sihlhölzli, als Waldung und Spaziergang;

Die Holzungen im Zürichberg und Adlisberg;

Die untern Holzungen am Albisberg;

Der Sihlwald, nebst den Wohnungen des Sihlherrn und der Sihlknechte, sowie der zur Holzflößung dienende Sihlcanal und die verschiedenen Sihlamts-Schöpfe;

Die Bürger-Fischenzen am Zürichsee, in der Limmat und im Schanzengraben;

Die Stadtbibliothek, nebst deren vorhandenem Capitalfond und die zur Aufbewahrung der Bücher bestimmte Wasserkirche;

Die sogenannten Oettenbacher- und Markstaller-Matten,

wobei zu bemerken ist, daß diese beiden Matten, sowie die angegebenen Holzungen oder Wälder bei den angewiesenen Einkünften in keinen Anschlag kommen, weil der Heuertrag von jenen oben bei dem Fuhrwesen schon berechnet wurde, und weil die Waldungen mit den Holzlieferungen an die Bürger, mit dem Bauholz für den Unterhalt der Gebäude, und mit der Feurung aller zur Administration erforderlichen Zimmer belastet bleiben.

B. Ferner sollen der Stadt Zürich und ihrem Gemeinderath, jedoch unter Verantwortlichkeit, anheim gegeben und eigenthümlich überlassen sein, und sind nach schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zweke, wie bis anhin zu verwalten:

1) Das Waisenhaus mit seinen vorhandenen Einkünften zum Nuzen und Frommen stadtbürgerlicher Waisen.

2) Das Pfrundhaus zu St. Jakob, sammt seinen Einnahmen, zur Verpflegung alter unvermögender Bürger und Bürgerinnen.

3) Der Capitalfond für die Wittwen arm-verstorbener Prediger und Schuldiener aus den Stadtbürgern.

4) Der französische Kirchenfond und der Pfrundverbesserungsfond, als durchaus von und für Bürger zusammengelegt und unterhalten.

5) Der Gelehrtenfond auf der Chorherrn, aus den nämlichen, so eben angeführten Gründen.

6) Der sogeheißene Brüggerfond und die sogenannte Thommannische Stiftung, von und für Stadtbürger gestiftet.

7) Die Wohnung des Wundarztes am Oettenbach, als Angestellter im Waisenhaus und im Pfrundhaus zu St. Jakob.

8) Die sogeheißene Töchterschule, weil diese Stiftung ganz auf milden Gaben lebender und verstorbener Stadtbürger beruht, auch als wesentliches Bedürfniß der Gemeinde zu betrachten ist.

C. Was hingegen die Stift der Chorherren, die Kunstschule, das sogenannte Almosenamt, den Spital und das Pfleghaus zur Spannweid anbetrifft, so erklären wir solche als Kirchen-, Lehr-, Unterstüzungs- und Armen- oder Krankenanstalten, die theils ihrer Natur, theils der bisherigen Übung nach zum Nuzen und Vortheil des ganzen Kantons bestanden haben, auch fernerhin bestehen müssen; als Anstalten mithin, deren Verwaltung und Oberaufsicht unmittelbar oder mittelbar ausschließend der Landesregierung zugehört, und demzufolge verordnen, erkennen und beurkunden wir hiemit Fünftens:

a. In Absicht der Chorherrenstift mit deren Rechten und Einkünften, sie solle nach der bisherigen Übung und zu den nämlichen Kirchen- oder Schulzweken verwaltet werden, dagegen aber gehalten sein, ihre Rechnungen, wie vormals, der Regierung vorzulegen und durch diese gutheißen zu lassen.

b. In Absicht der Kunstschule nebst deren festem Einkommen, nebst den Beiträgen aus verschiedenen Ämtern, sie sollen wie bisanhin fortdauern, deren Verwaltung aber, sowie die Ernennung der Lehrer, von den Verfügungen der Regierung, und nicht von denjenigen des Gemeinderaths abhangen, auch der Zutritt zu den verschiedenen Classen und Lehrstunden, wie natürlich, den Söhnen jedes Kantonsbürgers offen stehen.

c. In Absicht des Spitals mit allen seinen Rechten und Einkünften, dessen Verwaltung stehe unter den Anordnungen und gesezlichen Verfügungen der Regierung, welcher darüber Rechenschaft soll gegeben werden, und die zu jeder guterachteten Abänderung jede nöthige Vollmacht besizt; nur daß die hülfsbedürftigen Stadtbürger an dem Genuß dieser milden Anstalt nach bisherigen Verhältnissen Antheil haben und behalten.

d. In Absicht des sogenannten Almosenamts und des Pfleghauses an der Spannweid, nebst beider Einkünften, wie solche gegenwärtig sein mögen, solle es in Zukunft gehalten werden, wie wir mit Hinsicht auf den Spital soeben bestimmt haben; wobei wir übrigens klar und deutlich voraus bedingen und verordnen: daß von nun an die gewöhnliche Sonntagssteuer in den Stadtkirchen (oder das sogenannte Sekeligeld) zu Handen des Gemeinderaths der Stadt Zürich soll eingeliefert und sowie in andern Gemeinden als Armengut der Bürger betrachtet, auch zu deren Unterstüzung verwendet werden.

Sechstens endlich erkennen und beurkunden wir hiemit: über die Festungswerke (Fortificationen) der Stadt Zürich, sowie über alles, was zu diesen Werken gehört, sei überall nichts verfügt worden, weil das Recht, über deren Beibehaltung oder Schleifung abzusprechen, einzig bei der Kantonsregierung steht, und deren allfällige Unterhalt der Stadtgemeinde niemals aufzubürden ist, und schiklich wohl kann überlassen werden. Nur soll auf jeden Fall hin ausgedrukt vorbedungen sein, daß die Nuznießung des Grunds und Bodens dieser Festungswerke, als ein dem Spital zustehendes Eigenthum, auf keine Weise dürfe gekränkt oder angetastet werden.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt in Freiburg im Üchtland, den ersten Herbstmonat des Jahres achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Die schweizerische Liquidationscommission,*)

Der Präsident:

(L. S.) **Lorenz Mayr.**

Rämy.

J. R. Sulzer.

H. Stapfer.

Der Secretär:

Augustin Gasser.

*) Siehe Note auf folgender Seite unten.

28.

Dotation der Stadt Solothurn.

A. Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Solothurn, vom 7. September 1803.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären hiemit, und bezeugen gegen Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Verbindlichkeiten den siebenten Articul des uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Municipalausgaben der Stadt Solothurn genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, sowohl nach dem Maße der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage der Stadt, pünktlich bestimmt;

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Capitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde von Solothurn zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und deßwegen über alle nachstehende Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von Solothurn, unter unsrer Unterschrift und unserm Commissionssiegel zugestellt haben:

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Ansprachen und Rechte der Stadt Solothurn an das vorhandene Vermögen des Kantons Solothurn von nun an und für alle kommenden Zeiten theils ausgeglichen, theils abgethan sein und bleiben.

1. Bedürfnisse.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: für die Stadt Solothurn befassen die Municipalausgaben oder Bedürfnisse, und erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften, wie folgt:

*) In dem Personalbestand der Liquidationscommission traten im Laufe der Arbeit einige Veränderungen ein. Gemäß Artikel 7 der Übergangsbestimmungen zur Mediationsacte sollte sie bestehen aus: (Philipp Albert) Stapfer, helvetischer Minister in Paris; (Jacob Laurenz) Kuster, gewesener Finanzminister der helvetischen Republik; (Simon Tobias) Rämy, alt-Kanzler, Mitglied der Verwaltungskammer von Freiburg; J. R. Sulzer von Winterthur, helvetischer Deputirter; Lorenz Mayr von Lucern, Präsident der Verwaltungskammer daselbst. Da aber Kuster das Mandat nicht annahm und Stapfer bereits Mitte Juni 1803 demissionirte, trat an des erstern Stelle durch Berufung des Landammanns der Schweiz Sekelmeister B. Ferd. L. Jenner von Bern, der hinwieder schon Mitte August durch Heinrich Stapfer aus Horgen, Finanzsecretär des Kantons Zürich, remplacirt wurde, während der unmittelbare Ersazmann des Ministers Stapfer, Rathsherr Leonhard Heusler aus Basel, nur während zwei Monaten functionirte und Ende September 1803 in Elias Victor Benjamin Crud von Genthod, Kanton Waadt, einen Nachfolger erhielt.

1) Für die Besoldung der zwölf Mitglieder des Gemeinderaths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für dessen Kanzleiangestellte in allen Zweigen der Verwaltung, für dessen Weibel, Diener, Abwarten, für die Materialausgaben der Kanzleien, für den Miethzins seines Sizungshauses, für zufällige kleinere Unkosten, die jährliche Totalsumme von achttausend fünfhundert Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 8,500

2) Für die Stadtphysici, den Stadtarzt, die Hebammen, als allgemeine Bedürfnisse jeder Gemeinde, und angemessen der Bevölkerung und der ärmern Bürgerclasse von Solothurn, die jährliche Totalsumme von tausend und vierzig Schweizerfranken, sage „ 1,040

3) Für die Sicherheitspolizei, als: Hochwächter, Thoraufseher und Schließer, Nachtwächter, Polizeiaufseher und Bettelvögte, nach dem Umfang der Stadt und ihres Bannes, nach ihrer Lage und ihrem starken Durchpaß berechnet zu einer jährlichen Totalsumme von dreitausend neunhundert dreißig und sechs Schweizerfranken, sage . . . „ 3,936

4) Für Markt- und Gassen- und Feuerpolizei, als: Reinigung der Stadt bei Eis und Schnee, Reinigung der öffentlichen Pläze, Kirchhöfe und Brüken; Sichter und Sinner für nasses und trokenes Maß; Aufseher über Gewicht, Obst- und Gemüsemarkt; Unterhalt der Stadtuhren, und vorzüglich der Feuer- und Löschanstalten, als: Feuergeschau, Sprizen, Leitern, Kübel, deren Behälter und so weiters, angeschlagen zu einer jährlichen Totalsumme von zweitausend und sechzig Schweizerfranken, sage . . . . . . „ 2,060

5) Für Unterhalt aller der Stadtgemeinde zustehenden Gebäude, als: drei Kirchen in der Stadt, nebst zwei Capellen und die Waldbruderei im Stadtwald; das Kornhaus sammt dem darauf befindlichen Magazin, das Kaufhaus sammt Halle und Zubehörde, die Schifflände oder das Landhaus mit dem darauf befindlichen Magazin und dem beiliegenden Weinbehälter und Fruchtboden; zwei Mezghallen und Magazin auf der einen, das alte Ankenhaus, vier Zeitgloken und andere Thürme, das Magazin im Kloster, die öffentlichen Waschhäuser, die Buchdrukerei, das Stadtbad nebst dazu gehörigem Häuschen, das Attisholzbad nebst Zugehörde, eine Wohnung bei dem Holzplaz in dem Stadtgraben sammt Laden- und Kohlschöpfen allda; die vier kleinen an den Stadtpforten befindlichen Zollerhäuschen, die Wachsbleiche mit Wohnung, die alte Bierbrauerei, der Dünkelhof und Werkhof für Brunnenmeister und Zimmerleute, das Schüzenhaus und Gut in und außer der Stadt, das Haus des ehemaligen Hirschenwärters im Stadtgraben; die fünf Sennhütten auf den Bergen, eine Hütte im Kuchengraben, die Steinhütte, fünf Schöpfe oder Behälter für Baumaterialien und Bangeschirr, als das ganze Bollenwerk, die zwei Geräthkammern an den Bieler- und Baslerthoren, und die zwei Schöpfe am Burristhurm an der Kazensteig; zwei Gebäude für Knabenschulen, zwei Gebäude für Töchterschulen, das sogeheißene Collegium und Gymnasium, das Franciscanerkloster nebst Kirche, endlich die Ziegelhütte nebst Ziegelbehälter, die Schleife, Stampfe und Reibe bei der Steingrube am Stadtbach, an jährlichen Unterhaltsausgaben mäßig berechnet zu zweitausend sechshundert sechszig und vier Schweizerfranken, sage . . . . „ 2,664

Transport Fr. 18,200

Transport Fr. 18,200

6) Für den Unterhalt zweier Brüken über die Aare; für die Besorgung der Stadtbrunnen, der Wasserleitungen, der Dollen zum Abwasser; für den Unterhalt der Wehr- oder Wuhrungen des Stadtbachs, sowie der Wehr oder der Mauer an der Aare bei der Lizibrük inner den Festungswerken; für das Gassenpflaster und die Wege inner dem Stadtbann; für den unausweichlichen Fuhrlohn zu Herbeischaffung aller dem Bauwesen benöthigten Holz, Stein, Sand, Kalch- und Ziegelmaterialien, sowie für die Belohnung der im Bauamt angestellten Aufseher und Werkmeister, an jährlichen Ausgaben abermal mäßig angeschlagen zu neuntausend achthundert Schweizerfranken, sage „ 9,800

Fr. 28,000

2. Einkünfte.

Demnächst haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: der Stadt Solothurn und der Verwaltung ihres Gemeinderaths sollen zur Bestreitung der obgenannten jährlichen Bedürfnißausgaben von zwanzig und achttausend Schweizerfranken an eigenthümlichen, ebenfalls jährlichen Einkünften, und zwar vom 10. März 1803 an gerechnet, angewiesen sein und verbleiben, wie folgt:

1) Die laut Übereinkunft vom 21. (18.) April 1801*) der Stadt Solothurn abgetretenen Capitalien aus dem Sekelamt, deren jährlicher Zinsertrag nach Abzug aller Lasten, die daran gebunden wurden und fernerhin, zumal für den Schulfond, daran gebunden bleiben, nicht füglich höher anzuschlagen ist, als auf siebentausend siebenzig Schweizerfranken, sage Fr. 7,070

2) Die im erwähnten Sekelamt noch vorhandenen währschaften Gültbriefe von elftausend zweihundert und fünfzig Schweizerfranken, welche die Kantonsregierung an die Stadtgemeinde sogleich auszuliefern hat, und deren jährlicher Zinsertrag berechnet wird zu vierhundert fünfzig Schweizerfranken, sage . . . . „ 450

3) Der Schuldbrief gegen Abt und Kloster St. Gallen von hundert und fünfzigtausend Schweizerfranken, der von der Liquidationscommission mit Vorbehalt, darüber zu schalten, der Kantonsregierung von Solothurn ist eingehändigt worden, und welchen leztere mit Cessionsschein an die Stadtgemeinde von Solothurn abzutreten hat; der also an jährlichem Zinsertrag zu berechnen ist mit sechstausend Schweizerfranken, sage . . „ 6,000

4) Der sämmtliche Heu- und Fruchtzehnten inner den sogenannten vier innern Vogteien, mitbegriffen die Hälfte des Selzacher Fruchtzehnten, welche bisher theils in Natur, theils in Geld, sowohl von der Regierung als ihren Beamten bezogen worden, und deren Eigenthums- und Benuzungstitul die Kantonsregierung der Stadtgemeinde Solothurn nebst Cessionsschein und ohne irgend einige Beschwerde abliefern wird, und die, nach Abzug der wöchentlichen Brodspende an arme Bürger, deren Fortdauer hiedurch vorgeschrieben ist, im Mitteldurchschnitt jährlich mehr nicht abwerfen mögen als neuntausend einhundert Schweizerfranken, sage . . . . „ 9,100

Transport Fr. 22,620

*) Siehe Seite 691 hienach.

Transport Fr. 22,620

5) Der jährliche Ertrag der sogeheißenen Liegenschaften, oder der Steinbrüche in den Stadtwaldungen, der Stadtweiher in den nämlichen Waldungen, des Schanzgartens und des Wagnerischen Metteli; der Hirschenmatte, der Brühlmatten, der Sandmatt sowie des Lobisei-Bergs, der Buchdrukerei, der Wachsbleiche, der Bierbrauerei, des Hauses des Gemeinde-Haushüters, und endlich der Stadtlehen, oder der Grundzinse in Früchten und Geld des alten Burgermeisters Rodel im alten Burgerzihl, deren Eigenthum der Stadt Solothurn zugesichert bleibt, und die nach bisheriger Übung jährlich eintragen müssen wenigstens neunzehnhundert und achtzig Schweizerfranken, sage . . . . „ 1,980

Hiebei werden in keinen Anschlag gebracht, einmal der Ertrag der Ziegelhütte nicht, und demnach der Ertrag der ausgelehnten Baumaschinen nicht, weil der Stadtgemeinde von Solothurn auferlegt bleibt: einerseits der Kantonsregierung für die Reparaturen der Stadtfortificationen, sowie der im Stadtbann gelegenen Kantonalgebäude, alle Ziegelhüttenwaaren für den nämlichen Preis abzuliefern wie den Stadtburgern; anderseits der nämlichen Kantonsregierung für die soeben gemeldten Reparaturen die Baumaschinen und Baugeschirre zu lehnen.

6) Der jährliche Ertrag verschiedener Localgefälle, als: ein Kaufhaus und Landungshaus, die Lagergelder, der Lohn für Spanner, für Auf- und Ablader, sowie die Waaggelder in Gemäßheit der Übereinkunft in der Separationsacte; als ferner die Brüken-, Wege- und Pflastergelder unter den Thoren, indem solche zum Unterhalt für die der Stadt zugeeigneten Lasten dieser Art mitbeitragen sollen; als endlich die Standgelder, die Gebühren auf dem Viehmarkt, die üblichen Waaggelder für Anken, Werch, Garn u. s. w., sowie auch die dahin einschlagenden sogenannten Hauslöhne, — Gefälle, welche im jährlichen Durchschnitt bisher abgeworfen haben mögen dreitausend vierhundert Schweizerfranken, sage „ 3,400

Fr. 28,000

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: weil die Ausgaben sehr genau berechnet sind, und deren jährliche Betrag sich wohl vermehren, schwerlich aber vermindern kann, folglich die Stadtgemeinde Solothurn auf die jährliche Einnahme obiger Einkünfte von zwanzig und achttausend Schweizerfranken muß sicher zählen dürfen, so solle auf den Fall hin, wo durch die Verfügungen der Tagsazung oder durch die Beschlüsse der Kantonsregierung von Solothurn entweder die soeben angeführten Localgefälle, oder auch die angewiesenen Heu- und Fruchtzehnten gesezlich geschmälert würden, die Kantonsregierung verpflichtet und gehalten sein, der Stadtgemeinde Solothurn den billigen Ersatz einer solchen Schmälerung auf andere fließende Einkünfte anzuweisen und für immer zuzusichern.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: daß die Stadt Solothurn einer Stadtwache von zwanzig und sieben Mann bedürfe, und wir für deren Sold und andere Ausgaben jährlich eine Summe von fünftausend dreihundert Schweizerfranken verordnen, welche Summe die Kantonsregierung in vier dreimonatlichen Terminen an den Gemeinderath der Stadt zu entrichten hat, bis und so lange die erstere für nöthig erachtet, in Solothurn eine Kantonsgarnison aufzustellen und durch diese

die Stadtwachtdienste versehen zu lassen, als in welchem Fall der Gemeinderath solcher Polizeivorsorge enthoben sei, aber auch die erwähnten fünftausend dreihundert Schweizerfranken nicht beziehen solle.

Fünftens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da obige Einkünfte nur zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für die Verwaltung, die Polizei und das Bauwesen sparsam hinreichen, hingegen aber die meisten oben benannten Gebäude, Brüken, Wuhrungen, Wasserleitungen und Gassenpflaster durch deren nothgedrungene Vernachlässigung seit einigen Jahren so sehr verfallen und verdorben sind, daß sie einer außerordentlichen Verbesserung bedürfen, um wieder in brauchbaren Zustand gestellt zu werden, so solle zu einer solchen zwekmäßigen Hauptverbesserung der Stadt Solothurn ein Capital von zehn und fünftausend Schweizerfranken bewilligt und die Kantonsregierung gehalten sein, diese bewilligte Summe in fünf dreimonatlichen Terminen aus der Salzverwaltungscassa baar zu entrichten, und zu wachen, daß die bezahlten Gelder auf dringende Verbesserungen verwendet werden.

Sechstens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: über die Festungswerke von Solothurn, sowie über alles, was zu diesen Werken gehören mag, sei von der Commission gar nichts zu verfügen gewesen, weil das Recht, über deren Schleifung und Beibehaltung abzusprechen, einzig bei der Kantonsregierung stehe, und der allfällige Unterhalt derselben niemals der Stadtgemeinde könne aufgebürdet werden, sondern Kantonssache bleiben müsse. Nur wird auf jeden Fall hin ausgedrükt vorbedungen, daß die Nuznießung des Grunds und Bodens dieser Festungswerke (oder die Abnuzung in den Stadtgräben und auf den Glacis) der armen Bürgerschaft von Solothurn, laut Convention vom 21. (18.) April 1801, für alle Zeiten zugehören solle.

Siebentens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in unserm Beschlusse bei dem Artikul über die Bedürfnisse, sowie bei demjenigen über die Einkünfte weder für den einzelnen Bürger noch für Arme, Kranke, Waisen, Wittwen, Schulen, Kirchen und andere milde Stiftungen gesorgt ist, so solle die schon bemeldte Convention vom 21. (18.) April 1801 bekräftigt und in Gemäßheit derselben der Stadtgemeinde von Solothurn (außer den in dieser Urkunde schon vorbenannten Gebäuden, Liegenschaften, Einkünften) auch noch, was nachfolgt, als Gemeindegut zugesichert sein und unter den angefügten Bedingungen für immer zugesichert bleiben:

1) An Waldungen: der Hunnenberg, oder was dazu gehört, nämlich der eigentliche Hunnenberg, das Eglenmoos, Scheppach-Einschlag, Buchenrain, der obere und untere Stadtwald im Burgerzihl, an dem rechten Ufer der Aare gelegen.

Das Fögitz, worunter das Stierenhölzlein, der Kreuzwald, der Kalchgraben, die Martinsfluh, der alte und neue Einschlag und das Fallernhölzlein gelegen sind.

Der Attisholzwald, als: der Weierrain der alten Straß nach bis an die Riedholzgasse, der Spießaker, das obere Attisholz unter dem Namen Bauherrenhölzlein, das Vögelisholz, das Prestenberg-(wäldlein) und der untere Attisholzwald.

Das Hochgebirg von der großen Risi im Loch, hinter Rütinen der Abendseite nach hinauf bis an die Schneeschmelze und den Stadtbergen nach bis an die Balmfluh, soweit sich der junge Bahn erstreckt; der Kuchengraben, Krummrain und Vorberg inbegriffen.

Der Härsiwald mit seinen Abtheilungen, als: das hintere Holz, der äußere Wald oder die große Ägerten, die Bugmatt (alias der Bodmet) sammt dem Herrenhölzli, der Tanneinschlag und das Junkholz.

Die Teufelsburg bei Rüti gelegen.

Zwei Drittheile des Leewalds, von welchem dem Kanton der übrige Drittheil, der an die Kantonswaldungen stößt, zugemarchet worden ist.

Alle diese Waldungen erscheinen nicht unter den Einkünften, weil dieselben mit den Holzlieferungen für die Bürger, mit dem Unterhalt des benöthigten Holzes für die Brüken und Gebäude, sowie mit dem Brennholz für die Feurung aller zur Stadtadministration erforderlichen Zimmer belastet sind.

2) An Gemeindeweiden, Allmenden oder andern Gütern, die sogeheißenen Stadtberge mit deren Waldungen, als: der Weißenstein, vordere und hintere, der Nesselboden, der Ryschgraben und die Schaafmatte.

Die Stadtallmend sammt dem Weiderecht im Brühl, die öden oder Allmendpläze im alten Burgerzihl.

Das alte Wasser zu Stad, als ein Gut der Zünfte.

3) An Armenanstalten: der Bürgerspital sammt dessen Zugehörden allen, die nach dem Zwek der Stiftung und nach bisherigen Übungen sollen verwaltet werden.

Das Thüringerhaus.

Das Sondersiechenhaus, oder auch genannt das St. Katharinenhaus.

Das groß-bürgerliche Almosen.

Das Waisenhaus.

Das Arbeitshaus nebst dessen Fonds und Geräthschaften, insofern leztere nicht zum Gebrauch für Züchtlinge und Arrestanten dienten.

Alle diese Stiftungen sollen betrachtet werden als ausschließend für die Gemeindebürger von Solothurn gewidmet, jedoch in ihrer künftigen Verwaltung und Verwendung nicht abweichen von den bisherigen Übungen und Zweken.

4) An Schul- und wissenschaftlichen Anstalten: die Bürgerbibliothek nebst erforderlichem Locale, als Eigenthum der Stadtgemeinde.

Die kleinen Primarschulen beiderlei Geschlechts nebst den dazu bestimmten Beiträgen an Frucht ab Seite der Regierung, sowie den wirklich vorhandenen Fonds, als Eigenthum der Gemeinde und unter der Verwaltung sowie unter der Leitung des Stadtraths.

Die Fonds des Jesuitencollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden, sowie das Gebäude des Gymnasiums, zu welchen das Capital des zwölften Canonicats oder der Rusingerischen Stiftung mag geschlagen werden. Auch diese stehen wie bis dahin unter der Verwaltung des solothurn'schen Stadtraths, jedoch mit dem klaren Vorbehalt: einerseits, daß dieser Stadtrath nicht nur der Kantonsregierung jährliche Rechnung ablege, sondern ohne dieser Regierung Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut machen dürfe, und anderseits, daß die Oberaufsicht über die Lehrart und Lehrstunden dieses Collegiums, sowie die Wahl und Ernennung seiner Lehrer einzig von der Kantonsregierung abhangen müssen.

5) An Archiven sollen dem Gemeinderath von Solothurn ab Seite der Kantonsregierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern sein, welche auf die in diesem Beschlusse der Liquidationscommission angewiesenen Besizungen und Einkünfte nähern oder fernern Bezug haben.

Und da dem Gemeinderath zu seinen vorhandenen und künftigen Schriften ein Archivgebäude fehlt, so wird die Kantonsregierung verpflichtet, einen hiezu benöthigten sichern Aufbewahrungsplaz in

dem ehemaligen Rathhause abzusondern und denselben dem Stadtrath zum ungehinderten, immerwährenden Gebrauch abzutreten, es wäre denn, daß man sich gegenseitig zu einer andern schiklichen Ausgleichung verstehen könnte und würde.

6) An Kirchen- und Pfrundwesen: -- da das Stift zu St. Ursen seiner Natur nach niemals zum Gemeindegut werden kann, so hält sich die Liquidationscommission nicht für diejenige Behörde, die befugt wäre, hierüber nur einen Wunsch zu äußern, geschweige denn Verordnungen vorzuschlagen.

Was hingegen die Kirchen und Capellen in der Stadt und im Stadtbann von Solothurn anbetrifft, so mögen diese, wie bisdahin, nach Anordnung des Stadtraths besorgt, auch von diesem die Fonds und Güter von jenen verwaltet werden, und desto eher, da weiter oben der Unterhalt der kirchlichen Gebäude der Stadtgemeinde aufgebürdet ist.

Zur stäten Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Üchtland, den siebenten September des Jahres Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationscommission:

Der Präsident:

(L. S.)

Lorenz Mayr.

Rämy.

J. R. Sulzer.*)

Stapfer.

Der Secretär:

Augustin Gasser.

B. Convention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Solothurn, vom 18. April 1801.

Freiheit. Gleichheit.

Im Namen der helvetischen Republik.

Wir, die von der vollziehenden Gewalt dazu eigens ernannte Commission, bestehend aus dem Bürger Peter Ignaz von Flüe, Mitglied des ehemaligen Senats, Pancraz Germann, Mitglied des ehemaligen Großen Raths, und dem Bürger Johann Schnell, Districtsstatthalter von Burgdorf,

urkunden:

Und wir, die zur Unterzeichnung der Convention bevollmächtigte(n) Deputirte(n) der Gemeinde Solothurn, Joseph Lüthi, Mitglied des gesezgebenden Raths, und Hieronimus Vogelsang, Kantonsrichter, bekennen hiemit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besizungen der Stadt Solothurn, und nach berechneter Anwendung des Gesezes vom 3. April 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter, uns unter göttlichem Beistand auf Annahme der Gemeindekammer von Solothurn und auf erfolgende Ratification des Vollziehungsrathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben, und wodurch alle vorige(n), hier nicht bekräftigte(n) Verkommnisse und Überlassungen aufgehoben, und die von einstweiligen Benuzungen oder verwendeten Unkosten herrührende(n) und sonst alle anderweitige(n) Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitigt sein sollen.

*) Das im Bundesarchiv befindliche Originalexemplar enthält die Unterschrift von Sulzer nicht.

§ 1.

Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehenden Souveränitätsrechten, Regalien, Zöllen und andern hoheitlichen Gefällen und Einkünften sind ferner noch als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten: alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in dieser Convention nicht ausdrüklich als der Gemeinde überlassenes Communalgut verzeichnet sind. Der Gemeinde Solothurn verbleiben in Zukunft eigenthümlich theils in Folge des Gesezes, theils vermöge verschiedener, für beidseitige Convenienz getroffenen Übereinkommnisse die nachfolgenden Cassen, Anstalten, Güter und Gebäude sammt allen Zugehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unpräjudicirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daherrührenden Ansprachen befaßt werden mag.

§ 2.

Gebäude.

A. Das Gemeinde- oder ehemalige Rathhaus mit der Wohnung des Rathhausammanns und die an dasselbe gebaute Stadtschreiberei; doch bleibt der Regierung die in demselben angebrachte Münzstätte und Zubehörde, sowie die Archivgewölbe des ehemaligen Kantons in der Kanzlei als Eigenthum vorbehalten, und die Gemeinde verbindet sich, der Verwaltungskammer ein genügendes und geziemendes Local für ihre Versammlungen, sammt ihren Büreaux und Archiven in diesen Gebäuden anzuweisen. Sie übernimmt ebenfalls, den Kantonsgerichtschreiber sammt dessen Büreaux und Archiv in solchen unterzubringen. Die Einlogirung des Districtgerichts und Zubehörde wird die Gemeinde sonst schiklich besorgen.

Abänderungen des Namens oder der Competenz der obbenannten constituirten Behörden heben die Pflicht der Gemeindekammer nicht auf.

B. Das Kornhaus sammt dem darauf befindlichen Magazin.

C. Das Kaufhaus sammt Halle und Zugehörde.

D. Die Schifflände sammt dem dazu gehörigen Magazin und Weinbehälter.

E. Das Magazin im Kloster und das alte Salz- und Ankenhaus.

F. Das Stadtbad sammt dem dazu eingeräumten Wirzischen Hause.

G. Das Attisholzbad sammt Zubehörde; in Ansicht der Ansprüche, welche der Staat wegen den von der vorigen Regierung hierauf verwendeten Summen zu machen berechtigt ist, entsagt sie ihrer Ansprache auf die Wirthschaft zu Dorneckbrugg.

H. Die Buchdrukerei.

J. Die alte Bierbrauerei.

K. Die Wachsbleiche sammt Garten.

L. Die vier kleinen an den Stadtporten befindliche(n) Thorschließer- und Zollnerhäuschen.

Diese vier Gegenstände sammt dem für den Staat vorbehaltenen Antheil des Leewalds und der unten vorkommenden Verwilligung über Benuzung der Stadtgräben und Glacis sind als Compensationsgegenstände für das Arbeitshaus und zugehörigen Garten angesezt worden, welches die Gemeinde dem Staat, welcher ohnehin durch den kürzlich dort vorgenommenen Bau der alten Regierung nicht ohne Ansprache auf dieses Gebäude war, sammt den für Züchtlinge und Gefangene gebrauchten Geräthschaften abtritt.

M. Das Haus des Hirschenwärters im Stadtgraben.

N. Die Waschhäuser und die Kühschaal.

O. Die drei Zeitglokenthürme, welche nicht an der Ringmauer stehen, und die rudera der alten Lizibrugg.

P. Das Schüzengut in und außer der Stadt wird vom Staat ebenfalls nicht angesprochen.

§ 3.

Bauamt.

Das Stadtbauamt mit den dazu gehörigen Pläzen und Gebäuden, auf dem Gemeindeboden gelegenen Steinbrüchen, Ziegelhütten, dem Dünkel- und Werkhof, Schleife, Stampfe und allen dazu gehörigen Maschinen und Werkstätten ist zwar der Administration der Gemeinde überlassen, aber für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleichseitig gewidmet, und der Staat soll in Benuzung derselben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten stehen und alle Gattungen von Ziegeln, Kalch, Steinen und Sand in gleichen Preisen erhalten, als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall, so die Gemeinde an diesen zu ihrem Bauamt gehörigen Gebäuden durch Brand verunglückt würde, wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeldlichen Mitbenuzung zu unterstüzen bedacht sein.

§ 4.

Liegende Gründe.

A. Waldungen.

1) Der Hunnenberg; dazu gehört der eigentliche Hunnenberg, Eglenmoos, Scheppacheinschlag, Buchenrain, der obere und untere Stadtwald, meistens im Burgerzihl am rechten Ufer der Aare gelegen.

2) Das Fögitz, worunter das Stierenhölzli, der Kreuzwald, der Kalchgraben oder Glatterboden, die Martinsfluh, der alte und neue Einschlag und das Fallernhölzli gelegen sind.

3) Die unter der allgemeinen Benennung Attisholzwald bekannten Wälder, Weierrain, Spießaker, der obere Attisholzwald, unter dem Namen Bauherrnhölzli und Vögelisholz der alten Straße nach, dann das Prästenbergwäldlein, und der untere Attisholzwald.

4) Das Hochgebirg von der großen Risi, im Loch hinter Rütinnen, als an der Abendseite der Risi nach hinauf bis an die Schneeschmelze, der Schneeschmelze und den Stadtbergen nach bis an die Balmfluh, so weit sich der junge Bahn erstrekt, der Kuchigraben, Krummrain und Vorberg inbegriffen.

5) Der Hersiwald unter (mit?) seinen Abtheilungen, als das hintere Holz, der äußere Wald oder die große Aegerten, Bugmatt, Tanneinschlag, Junkholz und Gschletti sammt dem Herrenhölzli.

6) Die Teufelsburg bei Rüti gelegen.

7) Zwei Drittheile des Leewalds, von welchem dem Staat nebst dem freien Gebrauch der Risi am Kuchigraben der dritte gegen andere Staatswaldungen gelegene Theil zugemarchet werden solle.

Die Verwaltungs- und Gemeindekammer werden sich überhaupt bestreben, die Ausmarchung der sämmtlichen Waldungen ohne Aufschub zu berichtigen.

B. Die Stadtberge, sammt den darauf befindlichen Waldungen, als der vordere und hintere Weißenstein, der Nesselboden, Ryschgraben und die Schaafmatt, worunter aber andere in den Stadtsekel zinspflichtige Berge nicht einbegriffen sind.

C. Drei Stük **Brüelmatten**, sammt dem Burgweg allda nebst der Hirschenmatten zu Günsperg.

D. Die **Stadtallmend** sammt dem Weidrecht im Brüel.

E. Jene Stadtweiher, welche auf dem Boden oder in den Waldungen der Gemeinde liegen.

F. Das alte Wasser zu Stad, ein Gut der Zünfte.

G. Auf dem Glacis und in den Stadtgräben will die Regierung zum Vortheil der Burgerschaft und vorzüglich der Armen die Abnuzung auf eine den Fortificationswerken unschädliche Art anordnen; der Staat macht keine Ansprachen auf die öden Pläze im alten Burgerzihl.

Die Gemeinde trägt ferner die Beschwerden des Pflasters, der Aarbrüken in der Stadt, sowie auch der Straßen, Brüken und alle Realbeschwerden, welche sie vor der Revolution als Gemeinde, oder von Besizungswegen getragen hat.

§ 5.

Burgerliche Fonds.

Die Regierung tritt der Gemeinde Solothurn als Antheil an dem Sekelamt, und aller übrigen in dieser Convention derselben nicht ausdrüklich überlassenen Fonds, dann in Hinsicht auf die Vortheile, welche die Republik von ihrer guten Ökonomie gezogen, und auf ihre nicht unbeträchtliche(n) Municipalausgaben, die Summe von viermalhunderttausend Franken (das provisorisch Verwilligte oder bereits auf Abschlag Empfangene einbegriffen) an Capitalbriefen ab, sowie selbe noch bei der Verwaltungskammer vorhanden sind, und bei welchen die allfällig beistehenden Zinse nicht in Abrechnung zu nehmen sind, benebstdem sie die von der alten Regierung dem Waisenhaus vorgeschossenen dreizehntausend Franken oder Pfund in keine Rükfprache zu nehmen gesinnt ist.

Hingegen soll die Gemeinde gehalten sein, die dem Stift St. Ursus schuldigen zwanzigtausend Franken oder Pfund zu entrichten, sowie auch die dem Spital angelehnte Summe von zwanzigtausend Franken oder Pfund von obigen 400,000 Franken abzuziehen sind.

§ 6.

Armenanstalten.

Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Solothurn stehen (so oft keine besondere Verfügung in dieser Convention ausgedrükt ist), unter der Aufsicht, welche die Regierung über dieselbe allgemein in Helvetien auszuüben berechtigt sein wird.

A. Der Burgerspital sammt allen Zugehörden, in Rüksicht auf welchen die Regierung allfällige, für ähnliche Anstalten allgemeine Verordnungen in Helvetien vorbehaltet, sowie sie indessen ihrer Stiftung und geübten Verwendung gemäß besorgt werden sollen.

Über die diesem Spital von der Regierung gemachten Vorschüsse in Geld oder Getreide wird derselben die Berichtigung auf schikliche Zeit vorbehalten.

B. Das Thüringer Haus.

C. Das Sondersiechen- oder St. Catharinahaus.

D. Das groß-bürgerliche Allmosen.

E. Das Waisenhaus.

F. Der Fonds und die Geräthschaften des Arbeitshauses, insoweit sie nicht zum Gebrauch von Züchtlingen und Arrestanten dienten.

§ 7.

Schul- und wissenschaftliche Anstalten.

A. Die Bürgerbibliothek.

B. Die kleinen Primarschulen beiderlei Geschlechts.

C. Die Rusinger'sche Stiftung mag zum Capital des Collegii gezogen werden.

D. Der Fonds des Jesuitencollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden, und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Collegium wird bei seiner für alle Staatsbürger gemeinnüzigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und unterhalten, und auch in Zukunft der Gemeinde Solothurn nicht entzogen werden. Die Verwaltung der Ökonomie wird der Gemeindekammer, doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung tragen, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben solle. Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besezt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheim gestellt. Gegen diese Erklärung der Regierung verpflichtet sich aber die Gemeinde Solothurn, daß sie zum ausschließlichen Behuf der Schulverbesserung den Schulfonds ohne Verweilung mit noch hunderttausend Franken vermehren und aussteuern wolle.

§ 8.

Gefälle.

1) Zölle. Bei Abtretung der eigentlichen Zölle oder droits de douane an den Staat werden angegen der Gemeinde als Municipalgegenstände vorbehalten:

a. Die Lagergelder im Kauf- und Landungshaus sammt den Spanner-, Auf- und Abladerlöhnen.

b. Die Waaggelder, welche, weil sie mit dem Transitzoll vermischt waren, auf zwei Kreuzer vom Centner ausgeschieden sind.

c. Die kleinern Gefälle, als: die Standgelder, die Gebühren auf dem Viehmarkt und die üblichen Waaglöhne von Anken, Werch, Garn, Federn :c. und die dahin einschlagende Hauslöhne.

Künftige für die ganze Republik zu errichtende Geseze oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staate vorbehalten.

d. Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern Waarenzöllen gleich geachtet werden, von der Stadt Solothurn aber schon im Municipalstande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde Solothurn so lange überlassen, als sie auch anderer Orten, sowohl in ehemals regierenden als Municipalstädten, den Gemeinden unbenommen bleiben.

2) Der Brüggsommer wird von dem Staat in keinen Anspruch genommen, und über diesen und folgende Gegenstände den gesezlichen Verfügungen nicht vorgegriffen.

3) Ebenso verhält es sich mit den Acherumsrechten und der Eichelmast von abgetretenen Stadtwaldungen in den ehemaligen Herrschaften Kriegsstetten und Buchenberg.

4) Der Holzhaber wird aber aller Orten dem Staat vorbehalten.

5) Unter dem Namen Stadtlehen werden der Gemeinde jene Zinse des Bürgermeisterrodels überlassen, welche im alten Burgerzihl eingehen, und von verlehnten Grundstüken herrühren.

6) Über Bürgerrechte und Hintersäßgelder, welche keine Staatsansprachen sind, wird es an das Gesez gestellt.

§ 9.

Kirchen- und Pfrundwesen.

Die Collaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jezigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben; bis auf eine solche verwaltet die Gemeinde auch die Kirchen und Capellen in der Stadt, sammt ihren Fonds und Gütern.

Das Collegiatstift zu St. Ursus ist weder Communal- noch erklärtes Nationalgut, und bleibt also in dieser Convention gänzlich unberührt.

Die sogenannten Jahreszeiten oder Anniversarien sollen nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde versichert verbleiben.

§ 10.

Archive.

Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung; der Gemeinde werden aber dem Inhalt des Beschlusses vom 9. Hornung 1801 gemäß jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besizungen betreffen.

Mit Annahme der (durch die) Gemeindekammer von Solothurn und der Ratification des Vollziehungsrathes dieser gütlichen Convention ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt Solothurn als gänzlich beendigt anzusehen.

Wir die Eingangsbenannten haben daher drei gleichlautende Instrumente darüber errichtet, eines für den Vollziehungsrath, eines für das Archiv des Finanzministeriums, und eines für die Gemeinde Solothurn, und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen.

Bern, den 18. April 1801.

Die Deputirten der Gemeindekammer von Solothurn:
J. Lüthy.
Hieronimus Vogelsang.

Die Commissarien der Vollziehenden Gewalt:
Peter Ignaz Von Flüe.
Pancraz Germann.
In Abwesenheit des Br. **Schnell**
F. Fr. Voegtlin, Secret.

C. Ratification der vorstehenden Convention durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik, vom 21. April 1801.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

Nach Ansicht der Convention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadt Solothurn, welche einerseits und im Namen der helvetischen Republik zwischen den zur Sönderung der Staats- und Gemeindegüter von der vollziehenden Gewalt ernennten Commissarien und andererseits den Deputirten der Gemeindekammer von Solothurn am 18. April 1801 geschlossen, und am 20. April von der Gemeindekammer angenommen worden,

beschließt:

1) Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindegutes der Stadt Solothurn geschlossene Convention sei hiemit angenommen, gutgeheißen und ratificirt.

2) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesendet, der der Gemeinde Solothurn auszufertigenden Originalacte eingerükt und mit dem Siegel der Republik verwahrt werden.

Bern, den 21. April 1801.

(L. S.)

Der Präsident des Vollziehungsrathes:
Dolder.
Im Namen des Vollziehungsrathes,
Der Generalsecretär:
Mousson.

D. Erläuterung der vorstehenden Convention vom 18. April 1801 durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik, vom 21. April 1801.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

Auf die Besorgnisse, welche die Deputirten der Gemeinde Solothurn über die künftige Auslegung der Sönderungsconvention bei Unterzeichnung derselben geäußert haben, und auf den Bericht seines Ministers der Finanzen,

beschließt:

1) Die dem Staat vorbehaltene Mitnuzung des Bauamts erstrekt sich nur auf den Gebrauch, welchen derselbe für sein Bauwesen davon zu machen hat, und die kleinen Emolumente, welche die Gemeinde von Verlehnung der Maschinen, Schleifen, Pläze und anderer ihr eigenthümlichen Dinge beziehen kann, stehen in keinem Anspruche.

2) Bei Bezahlung der L. 400,000 hat die Gemeinde die von dem ehemaligen Stadtsekel vorhandenen Capitalien, zwar ohne Rüksicht auf ihre mehr oder mindere Güte, anzunehmen; offenbar und erweislich werthlose Schulden sollen derselben aber nicht aufgebürdet werden.

3) Wenn einstmalen von Seite der Regierung auf Berechnung und Ausgleichung der dem Spitale gemachten Vorschüsse gedrungen würde, steht der Gemeinde ebenfalls frei, Berechnung und Ausgleichung der Materialien, Waaren, Werkzeuge und Gülten zu fordern, welche sie dem zurükgestellten Fond der Arbeitsanstalt für entzogen haltet.

4) Der Staat nimmt über sich, die Gefälle von Zehnten und Bodenzinsen, welche unter der ehemaligen Regierung in das Schulwesen flossen, fürderhin entrichten zu lassen, oder dasselbe für diesen Verlust zu entschädigen.

5) Der Finanzminister ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Bern, den 21. April 1801.

Der Präsident des Vollziehungsraths:
Dolder.
Im Namen des Vollziehungsraths,
Der Generalsecretär:
Mousson.

E. Erläuterungen der schweizerischen Liquidationscommission, vom 15. März 1804, betreffend die von ihr am 7. September 1803 ausgestellte Aussteurungsurkunde für die Stadt Solothurn.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestelten schweizerischen Liquidationscommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir die verschiedenen Auslegungen, welche ab Seite der Kantonsregierung von Solothurn eines Theils, und ab Seite des Stadtraths von Solothurn andern Theils, über einige Artikel der unterm siebenten September des Jahres achtzehnhundert und drei ausgefertigten Urkunde der Stadtaussteurung gemacht und behauptet werden, sorgfältig geprüft, und mit den Grundsäzen der Vermittlungsurkunde sowohl, als mit dem wörtlichen Inhalt der unterm 10. (18.) April 1801 unterzeichneten Sönderungsurkunde des solothurnischen Staats- und Gemeindeguts verglichen, auch hierüber zu Recht erkannt haben und urkundlich bekräftigen:

Erstens.

Die in der Aussteurungsurkunde (unterm Titul: Einkünfte, Artikel zwei, § 5) der Stadt Solothurn zugesicherten Baumaschinen seien nur bedingungsweise abgetreten, und die Kantonsregierung könne sich derselben für die Festungswerke, sowie für die im Stadtbann gelegenen Kantonalgebäude (laut Sönderungsurkunde vom 10. (18.) April 1801, § 3) mit der Gemeinde in vollkommenen gleichen Rechten bedienen, und habe dafür die bürgerliche Taxe erst dann zu zahlen, wann solche außerhalb des Stadtbannes gebraucht werden sollten.

Zweitens.

Die in der Aussteurungsurkunde (unterm Titul Einkünfte, Artikel sechs) den armen Bürgern der Stadt Solothurn zugesicherte Abnuzung in den Stadtgraben und auf den Glacis sei nach dem Ausdruk der Aussteurungsurkunde selbst laut der Sönderungsacte vom 10. (18.) April 1801 dahin zu verstehen, daß solche durch die Kantonsregierung auf eine, den Festungswerken unschädliche Weise dürfe angeordnet werden, und nur unter dieser Bedingung Plaz finden möge.

Drittens.

Die in der Aussteurungsurkunde (unter dem Titul Einkünfte, Artikel sieben, § 2) der Stadt Solothurn unter der Benennung „Stadtberge mit deren Waldungen" zugesicherten liegenden Gründe seien und bleiben die nämlichen, welche schon durch die Sönderungsurkunde vom 10. (18.) April 1801 an die Stadt sind abgetreten worden, und beschränken sich auf die in beiden Urkunden benannten Berge und Waldungen, als: den vordern und hintern Weißenstein, den Nesselboden, den Ryschgraben und die Schaafmatte.

Viertens.

Die in der Aussteurungsurkunde (unter dem Titul Einkünfte, Artikel sieben, § 1) der Stadt Solothurn zugeeigneten Waldungen seien derselben, laut Eingang des erwähnten Artikels § 1, abermal unter den Beschränkungen der Sönderungsacte vom 10. (18.) April 1801, als eigenthümlich abgetreten worden.

Inwiefern nun diese Sönderungsacte im § 1 alle Drittmannsrechte unangegriffen vorbehält, und verwahrt; inwiefern nun die Kantonsregierung von Solothurn, als befugter Richter, behauptet und abspricht, daß mehrere Gemeinden in jenen Waldungen ein verjährtes Beholzungsrecht besizen: insofern hat auch die Aussteurungsurkunde dieses Recht anerkannt, und die Stadtgemeinde Solothurn ist nicht bevollmächtigt, dasselbe zu bestreiten, noch weniger aber dessen Ausübung zu hindern.

Fünftens.

Die (laut Sönderungsacte vom 10. (18.) April 1801 § 7 litt. D.) zum ausschließlichen Behuf der Schulverbesserung bestimmten, und durch die Stadt Solothurn ohne Verweilen dem Schulfond abzuliefernden hunderttausend Franken werden in der Aussteurungsurkunde nicht namentlich erwähnt, weil die Liquidationscommission in der Überzeugung stande, jener Forderung der Sönderungsacte sei auf der Stelle Genüge geleistet, und die hunderttausend Franken dem Schulfond schon damals einverleibt worden. In dieser Überzeugung steht sie noch, und erkennt hiemit zu Recht: derjenige Schulfond, der seit der Sönderungsacte vom 10. (18.) April 1801 und vor der Aussteurungsurkunde vom 7. September 1803 jene hunderttausend Franken empfing und unter Genehmigung der helvetischen Regierung für sich behielt, solle dieselben fernerhin behalten und zu zwekmäßigen Schulverbesserungen verwenden.

Zu immerwährenden Kräften dieser vorstehenden Beschlüsse hat die Liquidationscommission deren Urkunde dreifach ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem S. T. Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn, die dritte aber dem Stadtrath von Solothurn zugestellt. Gegeben, unterschrieben von Präsident und den Beisizern der schweizerischen Liquidationscommission, auch mit deren Insiegel besiegelt zu Freiburg im Üchtland den fünfzehnten März des Jahres Achtzehnhundert und vier nach Christi Geburt.

Der Präsident:
J. R. Sulzer.
Rämy.
(L. S.) **Lorenz Mayr.**
Stapfer.
Crud.
Der Secretär:
Augustin Gasser.

29.

Dotation der Stadt Lucern.

A. Urkunde der bestätigten Aussteurung der Stadt Lucern, vom 14. September 1803.

Wir, der Präsident und die Beisitzer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß Wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der übernommenen Pflichten, die uns vorgeschriebenen Artikel gewissenhaft befolgt;

Nach deren Inhalt die Municipalbedürfnisse der Stadt Lucern genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse nach dem Maße der Bevölkerung, sowie nach der topographischen Lage der Stadt abgemessen und bestimmt;

Auch die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

Und deßwegen zu Recht erkannt haben, und beurkunden:

Erstens: Diejenige Übereinkunft zur Sönderung und Anweisung des Gemeindegutes der Stadt Lucern, welche den 4. (3.) Wintermonat des Jahres 1800 zwischen dem damaligen helvetischen Vollziehungsrath von der einen Seite, und den Abgeordneten der Gemeindekammer der Stadt Lucern von der andern Seite ist abgeschlossen worden*), soll für alle kommenden Zeiten bestätigt sein und unter keinerlei Vorwand dürfen verletzt werden, so daß dieselbe nach ihrem ganzen Inhalt in Kräften verbleibe, wie sie unter heutigem Datum in dem Protokoll der Liquidationscommission wörtlich eingetragen und theils an die vormalige Verwaltungskammer, theils an die ehemalige Gemeindekammer von Lucern ausgefertigt worden, und in beiden Archiven aufbewahrt ist.

Zweitens: Auch derjenige Zusaz und diejenigen Erläuterungen zur erwähnten Sönderungsübereinkunft, welche unterm 10. März des Jahres 1802 von der Gemeindekammer der Stadt Lucern mit Recht begehrt wurden, und welche der damalige helvetische Kleine Rath geneigt bewilligt hat**), sollen unverändert als heiliger Vertrag betrachtet, und gerade so erfüllt werden, wie solche unter angeführtem Datum in dem helvetischen Vollziehungsprotokoll verzeichnet stehen, und beiden Kammern, sowohl derjenigen der Verwaltung des Kantons, als derjenigen der Gemeinde der Stadt Lucern, zur steten Aufbewahrung zugekommen sind.

Drittens: Durch die pünktliche Vollziehung der zwei vorstehenden Verfügungen sollen dann aber auch alle Ansprachen der Stadt Lucern an das noch vorhandene Vermögen des Kantons Lucern, jede Anforderung auf ein den Stadtbedürfnissen angemessenes Einkommen für immer ausgeglichen, abgethan und beseitigt sein; um so mehr, da die Stadtgemeinde Lucern sich bestimmt und schriftlich erklärt hat: in Betrachtung der geringen Hülfsquellen und des geschwächten Einkommens ihrer Kantonsregierung wolle sie sich mit jener Sönderungsübereinkunft und Erläuterungen für alle Zeiten begnügen, und auf eine beträchtlichere Aussteurung freiwillig Verzicht leisten, wiewohl sie zum Ansuchen für eine solche nicht unberechtigt gewesen wäre.

Viertens: Die Urkunde über vorstehende Beschlüsse soll dreifach ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Lucern, die dritte aber dem Gemeinderath der Stadt Lucern, unter unserm Commissionssiegel und mit unseren Unterschriften zugestellt werden, damit durch sie der Inhalt unserer Verfügungen und der lezteren stäte, ungekränkte Vollziehung verbürgt und gewährleistet sei.

---

*) Siehe hienach S. 701.

**) Siehe hienach S. 706.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Uechtland, den vierzehnten Herbstmonat des Jahres Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationscommission,

Der Präsident:

Lorenz Mayr.

Rämy.

J. R. Sulzer.

H. Stapfer.

Der Secretär der Liquidationscommission:

Augustin Gaffer.

B. Convention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Lucern, vom 3. November 1800.

Freiheit. Gleichheit.

Im Namen der helvetischen Republik.

Ich Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, urkunde, und wir, die zur gänzlichen Abschließung der Convention bevollmächtigten Deputirten der Gemeinde Lucern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büeler und Joseph Segesser bekennen hiermit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besizungen der Stadt Lucern, und nach berechneter Anwendung des Gesezes vom 3. April 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter uns auf erfolgende Ratification des Vollziehungsrathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben und wodurch alle vorherigen, hier nicht bekräftigten Verkommnisse und Überlassungen aufgehoben, und die von einstweiligen Benuzungen oder verwendeten Unkosten herrührenden und sonst alle anderweitigen Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitigt sein sollen.

§ 1.

Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemein übergehenden Souveränetätsrechten, Regalien, Zöllen und andern hoheitlichen Gefällen und Einkünften sind ferner als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten alle Liegenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in diesem Beschlusse nicht ausdrüklich als der Gemeinde überlassenes Communalgut verzeichnet sind.

Der Gemeinde Lucern verbleiben in Zukunft eigenthümlich theils in Folge des Gesezes, theils vermöge verschiedener für beidseitige Convenienz getroffener Übereinkommnisse, die nachfolgenden Cassen, Anstalten, Güter und Gebäude, sammt allen Zubehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden; wodurch aber alle Drittmannsrechte unpräjudizirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprachen befaßt werden mag.

§ 2.

Gebäude.

a. Das Gemeindehaus, nebst den unter demselben angebrachten Hallen und Zubehörden, als dem Korn-, Anken- und Salzhaus, und dem dabeistehenden Wachtthurm, und der Wachtstube gegen-

über; — doch übernimmt die Gemeinde als Hauptort des Kantons und Districts das nöthige Local für die Tribunalien, ihre Archive und Bureaux.

b. Die Sust und Lagerhaus der Kaufmannsgüter.
c. Der Herrenkeller und die Kornschütte an der Ringmauer sammt jener bei der Schiffhütte.
d. Die Mezgbänke, Freibänke, Thorwarthäuser, Waschhäuser, Hafner- und Fischerhaus sammt Hütten, Brennholz, Feuersprizenschöpfe, Pferdeställe, als zur bürgerlichen Polizei dienend.
e. Das Werchhaus oder Stadtlaube, sammt den Buden der Flachs-, Garn- und Tuchhändler.
f. Die Stadtmühlen sammt Wohnungen, Stadtschleife nebst der Sinne der Fässer.
g. Die vier Wohnungen der Werkmeister im Stein- und Holzwerk.
h. Die alte Stadtschreiberei.
i. Das Schüzenhaus sammt der Armbrust-Schüzenlaube.
k. Folgende zum Elementarunterricht bestimmte Schulgebäude:
   1) Das Schulhaus und Gärtlein im Hof.
   2) Das Provisoreihaus und Garten.
   3) Der sogenannte Eselstall.
   4) Das deutsche Schulhaus.
   5) Das Haus zu St. Agathapfrund.
l. Die Ringmauern und Thürme mit Inbegriff des sogenannten Wasserthurms, und der Burgerthurm sammt der Stadtuhr.

§ 3.

Bauamt.

Die Ziegelhütte, die obere und untere Säge, sammt den zum Bauamt gehörigen Pläzen, Hütten und Zubehörden sind für die Baulichkeiten des Staats und der Gemeinde gleichseitig gewidmet, und der Staat soll in Benuzung derselben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten stehen, und alle Gattungen von Ziegeln, Kalch und Sand in gleichen Preisen erhalten, als die Gemeinde und ihre Bürger. Im Fall, so die Gemeinde an diesen zu ihrem Bauamt gehörenden Gebäuden durch Brand verunglükt würde, wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeltlichen Mitnuzung zu unterstüzen bedacht sein.

§ 4.

Liegende Gründe.

A. Der sogenannte Kellerhof in der Gemeinde Kriens wird, weil die Lehenrechte gesezlich aufgehoben sind, der Gemeinde überlassen, jedoch ohne Abbruch des Grundzinses von 15 Mütt beeder (?) Korn und 7 Viertel Bohnen an das Hofstift.
B. Allmend und Gemeindegüter.
   1) Die sogenannte Stadt- oder Bürgerallmend, sammt dem darauf gepflanzten Eichenwald, den Wohnungen des Allmendhirten und dem dazu gehörigen Einschlag.
   2) Der untere und obere Grund.
   3) Der Gütsch, Steinibach und die Renalp, nebst einer Capelle im Hergottswalde und Zubehörde.
   4) Die Stadtgräben, der neue Plaz bei der Ziegelhütte und das im Stadtbezirk liegende Seegestad.

C. Zwei Weiher bei Littau und Gerlischwyl.
D. Steinbrüche, insofern kein allgemeines Gesez das Eigenthum solcherlei Art Grundstüke bestimmen wird:
   1) Der auf der Gütschallmend.
   2) Der vor dem Sentithor an der Baselstraße.
   3) Der im Haßli.
E. Waldungen:
   a. Der Bürgenwald.
   b. Die mit den Gemeinden von Kriens und Malters getheilten Waldungen am Pilatusberg.
   c. Die Bastune oder der Schwarzwald zu Weggis.
   d. Der Burgwald bei Bärtischwyl.
   e. Der Gütschwald und die Birregg.
   f. Der Schachenwald in Kriens.
   g. h. i. Der Haltiwald, der vordere und hintere Meggerwald sind der Gemeinde vorzüglich in Hinsicht auf den ihr obliegenden Unterhalt aller gedekten und ungedekten Brüken in beiden Städten Lucern überlassen. Die Verwaltungskammer und Gemeindskammer werden sich bestreben, die Ausmarchung dieser sämmtlichen Waldungen ohne Aufschub zu berichtigen.

§ 5.

Bürgerliche Fonds.

Die Regierung tritt der Gemeinde Lucern als Antheil an dem Sekelamt und aller übrigen in dieser Convention derselben nicht ausdrüklich überlassenen Fonds, dann auch in Hinsicht auf ihre schweren Municipalausgaben und dem Staat zur Zeit, als der Siz der Regierung in dieselbe verlegt war, willig gebrachte Opfer, die Summe von 533,333 $^{1}/_{12}$ Franken, oder 400,000 Münzgulden, Louisd'or à 12 fl., an Capitalbriefen ab, bei welchen die allfällig beistehenden Zinse nicht in Abrechnung zu nehmen sind.

§ 6.

Armenanstalten.

Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Lucern stehen (so oft keine besondere Verfügung in dieser Convention ausgedrükt ist) unter der Aufsicht, welche die Regierung über dieselben allgemein in Helvetien auszuüben berechtigt sein wird.

a. Der ältere und größere Stadtspital, welcher doch nach bisheriger Übung auch vorbeiwanderunden Armen und Kranken offen stehen soll, und in Rüksicht auf welchen die Regierung allfällige allgemeine Verordnungen für ähnliche Anstalten vorbehaltet.
b. Der Sentispital.
c. Die Spende.
d. Der Waisenfond.
e. Die Propst-Peyerische Verlassenschaft: 38,666 Franken 6 Bazen und 7 Rappen, oder 29,000 Münzgulden, Louisd'ors à 12 fl., an Capital betragend.
f. Die Hoferischen Stipendien.

§ 7.

Schulanstalten.

a. Die Primarschulen mit ihren geringen Fonds und Gebäuden, welche oben § 2 bemerkt sind.
b. Der Fond des Jesuitencollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörden, und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Collegium wird bei seiner für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und unterhalten, und auch in Zukunft der Gemeinde Lucern nicht entzogen werden.

Die Verwaltung der Ökonomie wird der Gemeindekammer doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll. — Die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besezt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anheimgestellt. Bei diesem Anlaß übernimmt die Gemeinde, die Verwaltungskammer für sich, ihre Büreaux und Archive auf eine klekende und anständige Art daselbst zu logiren, oder durch Übereinkunft mit derselben sonst unterzubringen; der übrige Theil des Collegiums bleibt ganz zur Disposition der Gemeindekammer, doch zum Vortheil der Anstalt.

c. Die Anstalt, Gebäude und Fonds der Ursulinerinnen sind als eine Töchterprimarschule betrachtet, und in Rüksicht auf ihre Stiftung und Bestimmung der Gemeinde Lucern, doch unter der bei dem Collegium bemerkten Staatsaufsicht, anheimgestellt.

§ 8.

Gefälle.

a. Die Zehntansprachen zu Triengen, zu Sins und zu Altishofen, sammt den Grundzinsen daselbst;
b. Die Ansprachen von Grund- und Bodenzinsen, oder Lehengefällen, die von Gebäuden oder Allmenden, welche der Gemeinde verbleiben, bezogen werden können;
c. Die Fischenzrechte in den Grenzen, in welchen sie die Gemeinde zur See und in der Reuß schon als Municipium besessen hat, werden derselben, insoweit sie den Gesezen nicht zuwider laufen werden, von der Regierung nicht widersprochen.
d. Zölle. Bei Abtretung der eigentlichen Zölle oder Droits de douane an den Staat werden angegen der Gemeinde als Municipalgegenstände vorbehalten,

in der Sust:

1) Das Lagergeld oder die sogenannte Centnergebühr, welches sich auf 2²/₉ Bazen beläuft.
2) Das Waaggeld, ebenfalls in der Sust, in ³/₉ Bazen bestehend.
3) Die Sust- oder Kaufhausrechte von den Reissäken und den Ballen, Baumwollen, Seiden, Kameelhaaren etc., sowie sie von Alters her für ihre Bewahrung und Versicherung bezogen worden.
4) Die kleinern Gefälle in der Stadt, als Standgelder, die Hauslöhne im Kornhaus, das Waaggeld vom Anken, die Hauslöhne im Gemüsehaus, die Haus- und Waaglöhne im Werch- oder Flachshaus, die Gebühren auf dem Viehmarkt.

Künftige, für die ganze Republik zu errichtende Geseze oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staat vorbehalten.

Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern Waarenzöllen gleich geachtet werden, von der Stadt Lucern aber schon im Municipalstande besessen waren, bleiben gleichwohl der Gemeinde Lucern so lange überlassen, als sie auch anderer Orten, sowohl in ehemals regierenden als Municipalstädten, den Gemeinden unbenommen bleiben.

§ 9.

Kirchen- und Pfrundwesen.

a. Die Kirche im Hofstift nebst der Leutpriesterei, und den Wohnungen des Organisten und Küsters.
b. Die St. Peters-Capelle sammt ihrem Fond, wovon 4266 Franken 6 Bazen 7 Rappen oder 3200 Münzgulden ins Sekelamt angelegt worden, der Caplanei und der Wohnung des Küsters.

Die Collaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jezigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben.

Das Collegiatstift auf dem Hof und jenes zu Münster sind weder Communal- noch erklärtes Nationaleigenthum, und bleiben also in dieser Convention gänzlich unberührt.

Die sogenannten Jahreszeiten oder Anniversarien sollen nach allfälliger Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde versichert verbleiben.

§ 10.

Archive.

Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung; der Gemeinde aber werden jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besizungen betreffen.

Mit Ratification dieser gütlichen Convention, indem die Eingangs erwähnten Deputirten mit unbeschränkter Vollmacht ihrer Gemeindekammer versehen sind, ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt Lucern als gänzlich beendigt anzusehen.

Wir die Eingangs Benannten haben daher zwei Instrumente darüber errichtet und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen, welche von Wort zu Wort gleichlautend sind.

Bern, den 3. November 1800.

Die bevollmächtigten Deputirten der Stadt Lucern:

Franz Ludwig Balthasar,
Kaspar Büeler,
Joseph Segesser,
Gemeindeverwalter.

Der Finanzminister:
Rothpletz.

C. Ratification der vorstehenden Convention durch den Vollziehungsrath der helvetischen Republik, vom 4. November 1800.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

Nach Ansicht der Convention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Lucern, welche einerseits und im Namen der helvetischen Republik zwischen dem Bürger Johann Heinrich

Rothpletz, Finanzminister, und anderseits den bevollmächtigten Deputirten der Stadt Lucern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büeler und Joseph Segesser, am 3. Wintermonat 1800 geschlossen worden ist,

beschließt:

1) Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Lucern geschlossene Convention sei hiemit angenommen, gutgeheißen und ratificirt.

2) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesandt, der Originalexpedition von besagter Convention beigerükt und mit dem Siegel der Republik versehen werden.

Bern, den 4. Wintermonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungsrathes:
Zimmermann.

(L. S.)

Im Namen des Vollziehungsrathes,
Der Interims-Generalsecretär:
Briatte.

D. Erläuterung des 8. Artikels der vorstehenden Convention durch den Kleinen Rath der helvetischen Republik, vom 10. März 1802.

Helvetische Republik.
Der Kleine Rath,

Auf den Vortrag des Finanzdepartements, daß sich die Stadt Lucern um eine solche Erläuterung des 8. Artikels der Sönderungsconvention bewerbe, kraft welcher ihr Eigenthumsrecht auf die Grund- und Lehenzinse zu Rüßeck und Büron und alle diejenige(n), welche von Alters her wahre Zugehörden der an sie abgetretenen Gefälle zu Triengen, Sins und Altishofen waren, auch in künftigen Zeiten ersichtlich und vor Widerspruch gesichert werde,

In Erwägung: daß es der heitere Verstand der Sönderungsconvention sei, die benamseten Gefälle mit ihren rechtmäßigen Zugehörden abzutreten, und daß die Gefälle zu Rüßeck und Büron in den gleichen Urkunden, Kaufbriefen, Urbarien, Lehenschaften und Tragereien mit jenen zu Sins und Triengen begriffen sind,

beschließt:

1) Unter den an die Stadtgemeinde Lucern im § 8 der Sönderungsconvention abgetretenen Zehnten und Grundzinsen zu Triengen, Sins und Altishofen sind auch jene von Rüßeck und Büron und alle die Gefälle begriffen, welche als wahre Zugehörden der obigen Liegenschaften erwiesen und in den alten Urbarien als solche enthalten sind.

2) Das Finanzdepartement ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, und wird zu dem Ende die betreffenden Urbarien und namentlich das Urbarium von Büron und Triengen von Anno 1654 und jenes von Rüßeck und Sins von Anno 1738 unter Beidrükung seines Siegels verificiren.

Bern, den 10. März 1802.

Der Landammann, Präsident des Kleinen Raths:
Alois Reding.

(L. S.)

Für den Kleinen Rath, der Oberschreiber:
Mousson.

30.

Dotation der Stadt St. Gallen.

A. Urkunde der erneuerten und vermehrten Aussteurung der Stadt St. Gallen, vom 14. September 1803.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten, und in Gemäßheit der übernommenen Pflichten, die uns vorgeschriebenen Artikel gewissenhaft befolgt;

Nach deren Inhalt die Municipalbedürfnisse der Stadt St. Gallen genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse, nach dem Maße der Bevölkerung sowie nach der topographischen Lage der Stadt, reiflich abgemessen und bestimmt;

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertigt, die eine Sr. Exc. dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeachteten Herrn Präsident und Rath des Kantons St. Gallen, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von St. Gallen mit unserer Unterschrift und unter unserm Siegel zugestellt haben;

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen alle Ansprachen an ein Gemeindegut, alle Rechte an ein, den Bedürfnissen angemessenes Einkommen für die Stadt St. Gallen auf immer ausgeglichen, abgethan und beseitigt sein.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: diejenige Übereinkunft zur Sönderung des Gemeindeguts, welche den 16. (2.) Brachmonat des Jahres 1800 zwischen dem damaligen Vollziehungsausschuß von der einen Seite und den Abgeordneten der Gemeindekammer der Stadt St. Gallen von der andern Seite ist abgeschlossen worden*), und deren Bedingungen beide Theile treu erfüllt haben, solle auf's Neue und für kommende Zeiten in allen ihren unten nicht berührten Punkten bestätigt bleiben, und unter keinerlei Vorwand dürfen verlezt werden.

Zweitens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, daß auch derjenige Zusaz zur oberwähnten Sönderungsacte, welchen unterm 21. Weinmonat des Jahres 1800 die Gemeindekammer der Stadt St. Gallen mit Recht begehrt hat, und den der damalige Vollziehungsrath geneigt bewilligte**), in seinen Kräften bestehen und wie bisanhin unangetastet verbleiben solle.

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: weil nach genauer Vergleichung der Municipalbedürfnisse der Stadt St. Gallen mit dem durch erwähnte Beschlüsse derselben zugesicherten Eigenthum und Einkommen erhellt, daß lezteres zur Bestreitung der ersteren nicht hinreiche; und weil andern vormals regierenden Städten, theils durch die helvetische Regierung, theils durch uns und nach

*) Siehe hienach S. 708.
**) Siehe hienach S. 713.

unsern Vollmachten, einige Localgefälle sind überlassen worden, so sollen von nun an für alle Zeiten auch der Stadtgemeinde St. Gallen als Eigenthum abgetreten sein und bleiben:

a. Derjenige Drittheil des Zehntens und der Grundzinse der Besizungen von Bürglen und von den St. Catharina-Gütern im Thurgau, welchen sich die helvetische Regierung vorbehalten hatte, und auf welchen, laut Mediationsacte, weder der Kanton Thurgau noch der Kanton St. Gallen rechtliche Ansprüche machen könnten;

b. Das Waaghaus in der Stadt mit Geräthschaften, nebst den bisher gewöhnlichen Waag-, Lager-, Auf- und Abladgeldern; mit Ausschluß jedoch der Zölle, welcher Art sie seien;

c. Das Kornhaus in der Stadt nebst dessen Geräthschaften, und dem bisher üblichen Maß- und Lagergeld als Gebühr für Plaz und Mühwaltung, abermal mit Ausschließung jeder Art von Zollabgaben;

d. Das Ankenhaus mit dessen Geräthschaften (oder das sogenannte Schuhhaus) mit den bisher üblichen Waag- und Niederlaggeldern als natürliche Gebühren für Plaz und Mühwaltung, sowie für Polizeiaufsicht;

e. Endlich die bisherigen kleinen Gefälle für die Obst-, Vieh- und andern Marktzufuhren, als ein kleiner Beitrag an den Unterhalt des Gassenpflasters und der Brüken, sowie an die Reinigung der Stadt.

Zur festen, immerwährenden Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Üchtland den vierzehnten Herbstmonat des Jahres Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationscommission:

Lorenz Mayr.
Rämy.
J. R. Sulzer.
H. Stapfer.

Der Liquidationscommissions-Secretär:
Augustin Gasser.

B. Convention zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt St. Gallen, vom 2. Juni 1800.

Im Namen der helvetischen Republik. Wir, die von der vollziehenden Gewalt dazu eigens ernannte Commission, bestehend aus Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister; Karl Müller-Friedberg, Finanzrath, Chef der Division der Domänen, und Amédée Dutoit, Mitglied der Central-Postadministration, urkunden,

Und Wir, die Deputirten der Gemeindekammer der Stadt St. Gallen, Daniel Bernet, Johann Jakob Kelli und Friedrich Halder, bekennen hiemit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besizungen der Stadt St. Gallen und nach berechneter Anwendung des Gesezes vom 3. April 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter uns unter göttlichem Beistand, auf Annahme der Gemeindekammer zu St. Gallen und auf darauf erfolgende Ratification des Vollziehungsausschusses, über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger

Kraft verbleiben und wodurch alle vorige(n), hier nicht bekräftigte(n) Verkommnisse und provisorische(n) Überlassungen aufgehoben sein sollen.

1.

Die Gemeinde St. Gallen, in Kraft des 1. und 6. Artikels des Gesezes tritt an die helvetische Republik sammt allen damit verbundenen Rechten, Gefällen und Zinsen ab:

An Gebäuden das Waag- und Gredhaus;
das Leinwandhaus;
das Zeug- oder Arsenalgebäude;
das Kornhaus;
das Schmalz- und Garnwaaghaus;
das Zollhaus gegen St. Fiden;
die Scharfrichterwohnung an der Säge;
das Münzgewölb sammt ihrem (!) Geräthe, und an Artillerie, Waffen, Munition, Metall, Armaturstüken, Pulver, Lunten und andern Arsenalgeräthschaften alles, was dieselbe bereits unter dem 24. Herbstmonat 1798 laut eines besondern Verzeichnisses an die Verwaltungskammer im Kanton Sentis abgetreten hat.

2.

Nebst den bei dem Regierungswechsel bereits von der helvetischen Regierung übernommenen Regalien, Zöllen und andern hoheitlichen Rechten und Einkünften sind ferner als Nationalgut zu betrachten alle Abgaben, Einkünfte und Fonds, welche in diesem Beschlusse nicht ausdrüklich als der Gemeinde überlassen bezeichnet sind.

Die Bürgersteuern, nämlich jene, welche in Zukunft für die Angelegenheiten der Gemeinde einzig angelegt werden, sie mögen mit Verschlag verbunden sein oder nicht, werden Gemeindegut verbleiben.

3.

Anstatt des vermischten und kraft 8. Artikels des Gesezes theilbaren Guts bezahlt die Stadtgemeinde an die Nationalschazkammer, den französischen Thaler à fl. $2^3/_4$ berechnet, über die bereits an die Verwaltungskammer bezahlten hundert und sieben und vierzigtausend fünfhundert und sieben und zwanzig Gulden vier Kreuzer zwei Pfenningen, und über die von der Verwaltungskammer angenommene Unkostenrechnung von zwölftausend neunhundert und zwei Gulden zwei und dreißig Kreuzer noch fl. 216,386. 58 kr. 6 pf., sage zweimalhundert sechszehntausend dreihundert sechs und achtzig Gulden acht und fünfzig Kreuzer und sechs Pfenninge. Oder wenn sie in Monatsfrist erweislich machen würde, daß der Fond der Leinwandcassa und das Kornamt sammt seinen zwei Höfen in dem in der Sekelamts-Rechnung vom Jahre 1797 an fl. 300,910. 45 kr. ausgesezten Saldo bereits einbegriffen wären, so hat die Gemeindekammer nur noch zu bezahlen fl. 166,040. 38 kr. 6 pf., sage hundert sechs und sechszigtausend und vierzig Gulden acht und dreißig Kreuzer sechs Pfenninge. Von der bedingten Zahlungssumme verspricht die Gemeindekammer von dato an in einem Monat die Summe von hunderttausend Gulden baar, den Überrest aber nach Verfluß der nächsten zwei Monate zu bezahlen.

4.

In dieser Auslösungssumme sind aber uninbegriffen alle Zehnten, Grundzinse, Erblehen und andere Feodallasten, oder die dieselbe repräsentirende Auslösungssumme, sammt Zinsen und Rükständen, von Entstehung der Republik an, welche mit dem Amt und Gut zu Bürglen oder den St. Catharina-Gütern im Thurgau verbunden waren, und wovon von jedem Bezug der dritte Theil an den Staat überantwortet werden solle.

5.

Der Gemeinde zu St. Gallen verbleiben in Zukunft eigenthümlich, theils vermöge der obigen Auslösungssumme, theils in Folge des 7., 9. und 10. Artikels des Gesezes die nachfolgenden Cassen, Anstalten, Güter und Gebäude sammt allen Zubehörden, Gefällen, Eigenthum und Beschwerden, mit welchen sie bisanhin von derselben besessen worden:

1) Das Sekelamt.
2) Die Stadtcassa.
3) Die Leinwandcassa.
4) Das Kornamt sammt seinen zwei Häfen.
5) Das Bauamt sammt seinen Waldungen und Baumaterialien.
6) Die ehemalige Herrschaft Bürglen, doch Zehnten, Grundzinse und Lehenschaften nach Inhalt des 4. Artikels vorbehalten.
7) Das Gut Scherbenhof im Thurgau.
8) Die St. Catharinagüter oder Schaffnerei im Rheinthal.
9) Die nämliche im Thurgau, doch die Erblehen dem 4. Artikel gemäß.
10) Das Salzamt, nämlich der Fond.
11) Drei Wohnhäuser der Bürgermeister.
12) Das Badhaus beim Lämmleinsbrunnen.
13) Vier Torfmoore.

Alle obigen Besizungen und Cassen sind aus dem Sekelamt entstanden.

14) Das Linsenbüelamt, dessen Vorschläge sind Anno 1742 zum Sekelamt bezogen und verordnet worden.
15) Das ehemalige Rathhaus, als Gemeindehaus betrachtet, und schon vor erlangter Souveränetät aus dem Sekelamt erkauft; doch behaltet sich die Regierung in selbem den Gebrauch der Gefängnisse vor, und wird sich über das Locale der Archive auf schikliche Art mit der Gemeindekammer einverstehen.
16) Die Stadtallmenden.
17) Die Walchen.
18) Die Bleichen.
19) Die Leinwandmange.
20) Die Stallungen.

Alle ebenfalls vor erlangter Souveränetät erkauft; ferner folgende durch Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen entstandenen Anstalten:

21) Die Bürgerbibliothek, so lange über solche Anstalten kein allgemeiner gesezlicher Beschluß erfolgt
22) Die Arbeitscommissionscassa.

23) Die Knabenschule, deren Haus eine obrigkeitliche Schenkung war.
24) Die Mädchenschule.
25) Das Bürgerhospital.
26) Das Hospital für Fremde, oder Seelhaus.
27) Das Prästenamt.
28) Das Spendamt.
29) Das Stokamt.
30) Das Bindhaus.
31) Die Collectencassa.
32) Das Kirchenamt, mit Inbegriff der Reben in Tübach und Höfe, Zollen und Lüchingen, obschon aus dem Sekelamt erkauft.
33) Das Gymnasium oder St. Catharinenkloster, welches in gleichem Falle ist.
34) Das Waisen- und Zuchthaus, dessen Gebäude ehemals das St. Leonhardkloster ausmachte (und) ebenfalls aus dem Sekelamt erkauft ist; dessen bishinigen theilweisen Bestimmung zu entsprechen übernimmt aber die Stadtgemeinde nach der Empfänglichkeit des Locals, und gegen mäßige Verköstigung nach Abzug der Arbeit die dahin zu condemnirende(n) Züchtlinge.
35) Die aus den Kornböden am Speicherthor eingerichtete Caserne in Rüksicht auf diese gemeinnüzige Verwendung.
36) Das Schuhhaus.
37) Die zu ihrem Stadtwesen dienenden Teiche, Wasserleitungen, Waschhäuser und zur Feuerpolizei gehörende Geräthschaften.
38) Und endlich an Einkünften und Gefällen die unter dem Namen kaufmännischer Beiträge bekannten Revenuen von Feld- und Walchegeld, Mäß- und Hausgeld und die im Zinsenamt begriffene Wasser-, Bleiche- und Allmendenzinse; auch die Standgelder, als Miethzinse von dem Boden und den Läden betrachtet, und den hoheitlichen Finanzverfügungen unschädlich; dann die Einlaßgelder, als eine Municipal- und mit Unkosten verbundene Anstalt, und ferner die Bürgerrechts- und Feuerschaugelder, und schließlich das rohe Leinwands-Schaugeld, so lange die Regierung keine allgemeine Verfügung in diesem Fache trifft und die Unkosten übernimmt. Alle obigen Gefälle sind der Gemeindekammer zu Bestreitung der damit verbundenen Unkosten überlassen.

6.

Die Collaturen und Pfarrhäuser aber werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jezigen Bestande und Administration unabgeändert verbleiben.

7.

Aus den Stadtarchiven wird jeder Theil jene Urkunden und Schriften beziehen, welche die ihm abgetretenen Besizungen betreffen; alles Übrige, welches auf politische, Civil- und Criminalgegenstände Bezug hat, wird die helvetische Regierung nach einer allgemeinen Maßnahme behandeln. Mit Ratification dieser gütlichen Convention ist dann das Sönderungsgeschäft der Stadt St. Gallen über alle in der Convention genannten Gegenstände als gänzlich beendigt anzusehen. Wir die Eingangsbenannte(n)

haben daher zwei Instrumente darüber errichtet und mit unsern allseitigen Unterschriften versehen, welche von Wort zu Wort gleichlautend sind.

Bern, den 2. Brachmonat 1800.

Der Finanzminister:
Rothpletz.

Daniel Bernet.
J. J. Kelly. (L. S.) **Müller-Friedberg.**
Friedrich Halder. **Dutoit.**

C. Ratification der vorstehenden Convention von Seite der Gemeindekammer der Stadt St. Gallen, vom 9. Juni 1800.

Die Gemeindekammer von St. Gallen mit Zuzug ihrer Commissarien genehmigt die obenthaltene Convention.

St. Gallen, den 9. Juni 1800.

Im Namen der Gemeindekammer und ihrer Commissarien:
(L. S.) **Steinlein,** Präsident.
Hildbrand, Secretär.

D. Ratification der vorstehenden Convention durch den Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik, vom 16. Juni 1800.

Der Vollziehungsausschuß der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Nach Ansicht der Convention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt St. Gallen, welche einerseits von der im Namen der helvetischen Republik von der vollziehenden Gewalt ernannten Commission, bestehend aus Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, Karl Müller-Friedberg, Finanzrath und Chef der Division der Domänen, und Amédée Dutoit, Mitglied der Centralpostadministration, und andrerseits aus den Deputirten der Gemeindekammer der Stadt St. Gallen, Daniel Bernet, Johann Jakob Kelly und Friedrich Halder, am 2. Brachmonat 1800 geschlossen, und von der Gemeindekammer von St. Gallen mit Zuzug ihrer Commissarien am 9. Brachmonat 1800 genehmigt worden ist,

beschließt:

1) Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt St. Gallen geschlossene und genehmigte Convention sei hiemit angenommen, gutgeheißen und ratificirt.

2) Gegenwärtiger Beschluß werde dem Finanzminister zugesandt und der Originalexpedition der Convention beigerükt werden.

Beschlossen in Bern den 16. Brachmonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses:
(L. S.) **C. Frisching.**
Im Namen des Vollziehungsausschusses:
Der Generalsecretär
Mousson.

E. Beschluß des Vollziehungsrathes der helvetischen Republik, vom 21. October 1800, einen Zusaz zu der vorstehenden Convention vom 2. Juni 1800 enthaltend.

Der Vollziehungsrath der helvetischen Republik,

In Erwägung, daß die Gemeinde zu St. Gallen nicht ungegründet jene Sekelamtsausgaben reclamire, welche von dem 1. Jänner 1798, als dem Dato, von welchem bei der Sönderungsconvention um mehrerer Liquidität willen das Sekelamtsvermögen berechnet worden, bis auf den Aprilmonat, in dessen Lauf die Annahme der helvetischen Constitution erfolgt, aufgelaufen sind, und daß sich ihre Deputirte bei Abschluß der Sönderungsconvention auf die daher entstehende Zuvielzahlung rükzugreifen vorbehalten haben;

In Erwägung, daß die Gemeinde gleichwohlen zwei Drittel von diesen ihr zu refundirenden Ausgaben an sich selbst, und nur einen Drittheil an dem Staat suchen möge, weil die Gemeinde und der Staat das Sekelamtsvermögen in der Proportion von zwei und einem Drittheil besizen;

In Erwägung aber, daß die Regierung in dem frühesten Betragen und den freiwilligen Abtretungen der Stadt St. Gallen Gründe findet, derselben wohlwollend zu begegnen;

In Erwägung, daß die Anerkennung des Eigenthums der Pfarrhäuser, welche als Gemeindegut dargethan worden, wegen den vorkommenden Baulichkeiten nicht mehr verschoben werden dürfe,

beschließt:

1) Der Gemeinde der Stadt St. Gallen wird zur Tilgung ihres von der Sönderungsconvention herrührenden Regresses, insoweit derselbe den Staat betrifft, und in großmüthiger Rüksicht auf ihre sonstige Abtretungen das Leinwandhaus oder die sogenannte Bürgermange in den gleichen Rechten, wie es durch den ersten Artikel an den Staat kam, wieder zurükerlassen.

2) Die Pfarrhäuser in der Stadt St. Gallen werden derselben als Gemeindegut zuerkannt, wodurch aber dem 6. Artikel der Convention in Hinsicht auf die Collaturen seine Kraft unbenommen bleibt.

3) Die Gemeindekammer zu St. Gallen wird dagegen reversieren, daß sie diesen Beschluß als eine Fortsezung der gütlichen Convention und als ein Merkmal der Wohlneigung der Regierung annehme.

Bern, den 21. Weinmonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungsrathes:
(L. S.) **Dolder.**
Im Namen des Vollziehungsrathes,
Der Generalsecretär ad interim:
Briatte.

31.

Urkunde der Aussteurung für die Stadt Bern, vom 20. September 1803.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Pflichten, den siebenten Artikul des uns betreffenden Tituls in der Vermittlungsacte gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse, oder die unausweichlichen Municipalausgaben der Stadt Bern genau erwogen und geprüft; dem Umfange jedes einzelnen dieser Bedürfnisse sowohl nach dem Maaße der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage und den größern Bauanstalten der Stadt sorgfältig abgemessen und bestimmt;

Die zur Befriedigung derselben erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht, auch solche der Stadtgemeinde von Bern zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche Urkunde dreifach ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeachten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Bern, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath von Bern, mit unsern Unterschriften und unter unserm Commissionssiegel zugestellt haben, mit dem klaren Bedeuten und dem mediationsmäßigen Beschluß: nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Bern an ein ihren Municipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriedigt, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige, noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Bern ausgeglichen und beseitigt sein.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: die Municipalbedürfnisse der Stadt Bern bestehen in folgenden, nachbenannten, und dieselben erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften die angegebenen Summen:

1) Für die Besoldung des Stadtraths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamte(n); für alle Kanzleiangestellte(n) und die Materialien der verschiedenen Büreaux in allen Zweigen der Verwaltung; für Weibel, Abwärter und Diener; für Miethzins und Unterhalt seines Versammlungshauses; für zufällige, kleinere Ausgaben aller Art, insofern sie die Administration betreffen, — angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von achtzehntausend Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 18,000

2) Für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den untern, oder sogeheißenen Primarschulen, deren Bern nach seiner Bevölkerung, sowie nach seinen bestehenden Einrichtungen, für den deutschen und französischen Unterricht als auch für weibliche Arbeitschulen bis anhin zehen bezahlt hatte, und in Zukunft ebenfalls bedarf, — angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von fünftausend vierhundert Schweizerfranken, sage . . „ 5,400

Transport Fr. 23,400

Transport Fr. 23,400

3) Für die Besoldung der zum Gottesdienst Angestellten in den vier Kirchen (zum heiligen Geist, zu den Predigern, zum Münster, zur Nydeck) als: Vorsinger, Siegriste, Organisten, Calcanten, Geläute, Brod und Wein für das Abendmahl, und so weiter, — angeschlagen zu einem gemäßigten jährlichen Aufwand von sechstausend Schweizerfranken, sage . . . . „ 6,000

4) Für alle zu einer Stadtpolizei gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamte(n); oder für einen Polizeidirector, einige Quartieraufseher, mehrere Feuergeschauer, sieben Stadtharschiere, die nöthigen Hochwächter auf den Thürmen; vierzehn Nacht- und rufende Wächter; die vier Polizeiaufseher unter den Stadtthoren, die erforderlichen Todtengräber, die Arbeiter zur Reinigung der Stadt und zur Abfuhr des Unraths; die unentbehrlichen Feuersprizen, Leitern, Kübel, Strike, und deren Unterhalt; andere Hülfsanstalten zum Flüchten und für Ertrunkene; zwei Armenärzte, ein Armenchirurgus, vier Stadthebammen; Aufseher über das Vieh überhaupt, in der Mezgschaale, bei Märkten, ein Wasenmeister; Aufseher über Gewicht und Maaß, über den Kornmarkt, über die Brodtaxe, über die Ankenwaag, über das Jagdwesen im Stadtbann; über Obst- und Gemüseverkauf, über die Stadtuhren, nebst allen, in die genannten Gegenstände einschlagenden zufälligen Ausgaben, — angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von sechszehntausend achthundert Schweizerfranken, sage . . . . „ 16,800

5) Für das der Stadt Bern zur Last fallende Bauwesen, oder für die Unterhaltung aller derselben eigenthümlich überlassenen, nachbenannten Gebäude, bei welchen nicht nur die jährlichen Reparaturen, sondern dieser ungeachtet auch der jährliche Abgang in Anschlag zu bringen sind; mithin für die Unterhaltung der vier Kirchen und des großen Kirchhofs, der sogenannten Lehr- und Schulhäuser, der Ringmauern, als: des Bollwerks vom alten Aarziełethor zur Freitagsschanz, der Mauer, welche die Hirschenhalden umgibt, der Längmauer vom Harnischthurm bis zum untern Thor, vom alten bis zum neuen Aarzielethor, und von da bis an die Frick; alle an der Ringmauer befindlichen Thürme, diejenigen ausgenommen, welche zu Gefangenschaften oder zu Aufbewahrung von Effecten dienen, und dem Kanton angehören; ferner für die Unterhaltung der innern Stadtgraben vom alten Aarzielethor bis zur Freitagsschanz, mit Überlassung an die Zuchthäuser zur Benuzung und Unterhaltung desjenigen Theils, der denselben schon dießmal angewiesen ist; wiederum für die Reparationen des Christoffelthurms sammt dem Thor und der dabei befindlichen innern Brüke, des alten Aarzielethors, des untern Thors sammt Brüke, des Zeitglokenthurms; für die Unterhaltung der Zehentscheune des Bauamts, der Wohnungen der Werkmeister auf der innern und äußern Hütte, an der Schaufelgasse und in der Enge; für die Unterhaltung des Holzwerkhofes, seines Vorrathplazes bei der Salpeterhütte, sowie des dabei befindlichen Archivs und Kornhauses des Bauamts; für die Unterhaltung und den Abgang der Ziegelmagazine und Ziegelschöpfe (die nicht dem Kanton zustehen), des Sandschopfes bei

Transport Fr. 46,200

Transport Fr. 46,200

dem wälschen Spital, des Blochwagenschopfes, des Schopfes im Zwingelhof, des Streuherdschopfes bei der Schütte, des deutschen Faßhauses im Altenberg, des Torfmagazins im Breitfeld, des Ankenhüttchens bei dem Unterthor; weiter für die Unterhaltung des sogenannten Rathhauses vom äußern Stand, des Kaufhauses, der Bibliothek, der Ankenwaag, des Mushafengebäudes sammt dessen Kornhaus, des Schlachthauses sammt Stadtbrunnen, der Gebäude auf der Schüzenmatte, der neuen Mezgschaal, des Säumerstalls, der Reitschule sammt Ställen, der Neubrüke sammt zugehörenden Gebäuden, der öffentlichen Waschhäuser, der Wohnungen des Engemeisters und des Forsthüters, sowie derjenigen der Zöllner und Thoraufseher; für die kostspielige Unterhaltung der Teichen, Mühlen und übrigen Wasserwerke an der Matte, der großen Schwelle sammt ihren Britschen, des Schwellenmätteli und der darauf stehenden Gebäuden, der Landerenschirm, sowie der Schwellen an der Zollnerhalden, an der Klosterhalden, an der Matten, an der Hirschenhalden und bei dem Faßhause; für die Unterhaltung endlich der Todtenäker in und außer der Stadt, des Lazareths in der Enge, der Polizeiwachthäuser beim vierröhrigen Brunnen und Zeitglokenthurm, der Getreidhallen unter dem großen Kornmagazin, der Ziegelhütte zu Thun, sowie aller Werkzeuge, Maschinen und Geräthschaften des Bauwesens, — angeschlagen und umständlich berechnet zu einem jährlichen Aufwand von zehntausend und siebenzig Schweizerfranken, sage . . . . „ 10,070

6) Für die Unterhaltung der vielen laufenden Brunnen, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Sammlern und Dollen des Abwassers; für die kostspielige Unterhaltung des Stadtbaches, seiner Zuflüsse aus der Ferne, seiner unterirdischen Canäle zur Reinigung der Cloaken oder Ehgruben, und seiner unentbehrlichen Schöpfe zur Aufbewahrung der benöthigten Materialien; für die Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen in den Straßen und Nebengassen, sowie der öffentlichen Pläze in der Stadt und des Geländes und der Wege inner dem Stadtbann; für den täglichen Aufwand an Fuhrwerk, sei's für die Unterhaltung der Gebäude und Mauern, sei's für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnenleitungen, dem Gassenpflaster und dem Stadtbache; für die Besoldungen endlich oder die Wartgelder der Bauaufseher, der verschiedenen Werkmeister, Brunnenmeister, Bachmeister, Oberdachdeker, Stadtbschießer, Wegenmeister und Bannwarte oder Förster, — angeschlagen nach einer genauen Berechnung der einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von zwanzigtausend einhundert und dreißig Schweizerfranken, sage „ 20,130

in Summa Fr. 76,400

Demnächst haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von siebenzig sechstausend und vierhundert Schweizerfranken sollen der Stadtgemeinde von Bern und der Verwaltung ihres Stadtrathes an eigenthümlichen Einkünften angewiesen sein und verbleiben, wie folgt, und zwar alle vom 10. März 1803 an zu beziehen und zu benuzen:

1) Diejenigen Schuld- und Gültbriefe oder Zinsschriften, welche die Gemeindekammer schon ehevor verwaltet und gegenwärtig in Händen hat, und die sich auf ein zinstragendes Capital von neunzehntausend neunhundert dreißig und fünf Schweizerfranken belaufen, deren jährlicher Ertrag also an Einkünften abwerfen soll siebenhundert neunzig und zwei Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 792

2) Alle Zinsschriften, Gültbriefe, Bodenzinse und andere Gefälle des sogenannten Kirchenamts, welche dem Stadtrath von Bern als Eigenthum der Stadtgemeinde einzuliefern sind, und deren jährliche Einkünfte geschäzt und angerechnet sein sollen zu eintausend dreihundert Schweizerfranken, sage . . . . . . „ 1,300

3) An Lehenzinsen von der neuen Mezghalle, von den Behältern zur Ankenwaage unter dem Bibliothekgebäude, sowie andere ähnliche kleine Gefälle, welche im Durchschnitt jährlich ertragen mögen und als reine Einkünfte angesezt sind mit dreihundert und acht Schweizerfranken, sage . . . . „ 308

4) Das Kaufhaus mit den dazu gehörigen Geräthschaften, und damit verbundenen Gefällen, wie leztere in der Kaufhausordnung der Stadt Bern vom Jahr 1754 vorgeschrieben und einzeln angegeben sind, und die nach einem Mitteldurchschnitt von mehreren Jahren ein jährliches Einkommen abwerfen mögen von elftausend Schweizerfranken, sage . . . . „ 11,000

Mit dem bestimmten Beding, daß wann durch allgemeine eidgenössische Verordnungen oder durch Verfügungen der Kantonsregierung die einen oder andern dieser Gefälle dem Kaufhause entzogen, und dadurch dessen Einkünfte vermindert würden, alsdann die Stadt Bern durch die Regierung des Kantons den vollen Ersaz dieser Verminderung erhalten soll.

5) Der sogeheißene Bauamtsfond mit allen dazu gehörenden Gebäuden, Ehehaften und Radwerken an der Matte, sowie solcher von der Verwaltungskammer, laut Verkommniß vom 4. und 7. März 1803, der Stadt Bern ist abgetreten worden, und dessen jährlicher Ertrag an Geld und Getreide, laut Angabe des Staatsrathes vom Kanton, nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt anzuschlagen ist auf vierzehntausend dreihundert und fünfzig Schweizerfranken, sage . . . . „ 14,350

6) Das sogenannte Kornamt mit dessen Zehnten und Bodenzinsen, die von jeher zur Besoldung des Stadtmagistrats dienten, und die, abermal laut Angabe des Staatsrathes vom Kanton Bern, nach einem fünfzehnjährigen Durchschnitt ein jährliches Einkommen geben mögen von neunzehntausend siebenhundert und fünfzig Schweizerfranken, sage . . . . „ 19,750

7) Die sogeheißenen Rebgüter am Bielersee, welche laut Verkommniß und Beschluß vom 27. Januar 1802 der Stadtgemeinde Bern als Eigenthum sind abgetreten worden; nämlich:

a. Die zum Kloster St. Johannsen gehörigen Reben hinter Neuenburg und Neuenstadt.
b. Das Rebgut von Frienisberg zu Landeren.

Transport Fr. 47,500

Transport Fr. 47,500

c. Das Rebgut der Stift Bern, genannt Grenetell, hinter Neuenstadt.
d. Das Rebgut von Thorberg zu Ligerz.
e. Das Rebgut von Aarberg zu Ligerz.
f. Das Zehnthaus zu Bippschall.
g. Das Rebgut von Fraubrunnen zu Twann.
h. Das Rebgut von Buchsee zu Twann.

Alles mit den dazu gehörigen Gebäuden und Geräthschaften, sowie mit den damit verbundenen Zehnt- und Bodenzinsgerechtigkeiten, nach Ausweisung der der Stadtgemeinde oder deren Rath schon ausgelieferten Urbarien.

Wenn vom berechneten Durchschnittsertrag dieser Güter und ihrer Gerechtigkeiten abgezogen ist, was der Stadtrath von Bern *jährlich* darab zu entrichten übernimmt, als:

a. Sechs Säume Wein an die Klosterpfründer zu Frienisberg.
b. Fünfzig und zwei Säume Wein an die Klosterpfründer zu Thorberg.
c. Sechs Säume Wein an die Pfarrei von Lignieres.
d. Sechs Säume Wein für Passanten an den Spital von Bern.
e. Die Bodenzinse an den Fürsten von Neuenburg, sowie alle nach den Urbarien auf den benannten Gütern haftenden Beschwerden;

so mögen, theils nach der geschwornen Schazung der Rebgüter, theils nach der Angabe des Staatsraths von Bern über den Ertrag der Zehnten und Bodenzinse, die jährlichen Einkünfte dieses der Stadtgemeinde abgetretenen Eigenthums zu berechnen sein auf die Summe von *zwanzig und siebentausend vierhundert und fünfzig Schweizerfranken*, sage . . . . " 27,450

8) Endlich soll der *Stiftsfond zum großen Münster* angehalten werden, dem Stadtrath von Bern, als einen Beitrag zum Unterhalt des Kirchengebäudes und der Besoldungen für Vorsinger, Organisten, Siegristen u. s. w., ohne den schon abgetretenen Kirchenamtsfond noch jährlich abzuliefern und einzuhändigen die Summe von *eintausend vierhundert und fünfzig Schweizerfranken*, sage . . . . " 1,450

in Summa Fr. 76,400

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: unter die Bedürfnisse der Stadt Bern müsse ferner eine Polizeiwache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Kantonsregierung von Bern nicht eigens eine Garnison in der Stadt Bern aufstellt; falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeiwachtdienst versehen läßt und bezahlt, so solle der Rath des Kantons gehalten sein, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizeianstalt dem Stadtrath von Bern vierteljährlich eine Summe von *zweitausend fünfhundert Schweizerfranken*, als jedes Jahr *zehntausend Schweizerfranken* auszuzahlen; vorbedungen daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantonsgarnison den Polizeiwachtdienst der Stadt Bern versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: über die *Festungswerke* der Stadt Bern, sowie über alle Mauern, Schanzen, Thürme, Brüken und Gebäude, welche Theile der

Fortificationen ausmachen und davon abhängen, habe die Liquidationscommission nichts verfügt, indem das Recht, über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen, ausschließend der Kantonsregierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadtrathe von Bern weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

Fünftens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in dem obbenannten Ausgeben einzig die unausweichlichen Municipalbedürfnisse der Stadt Bern enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von *siebenzig und sechstausend vierhundert Schweizerfranken* zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für den einzelnen Burger, noch für Armen-, Kranken-, Wittwen, Waisen- und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Burgerschaft von Bern unter der Verwaltung ihres Stadtraths außer den *schon benannten Gebäuden* aller Art auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen sein und als solches verbleiben:

1) *An liegenden Grundstüken*, als: Felder, *Graspläze* u. s. w.

a. *Obenaus*: Das Viererfeld, die Engehalden, das Viererhaus nebst Zubehörde, das Lazarethgebäude an der Halden, das Neufeld sammt Schallenpläzen, das hintere Engefeld, die alte Steingrube beim Bremgarten, die Schüttehalden in der Stadt, das Zeigermätteli, das Gassengras, der Grasplaz bei der alten Viererhütte;

b. *Untenaus*: der Spitalaker, das Bündenfeld, das Siechenfeld, das Kirchenfeld, das Lindenfeld, das Murifeld, das Wylerfeld, die Aeker, das Wankdorffeld, der Grasplaz um die Steingrube, das Galgenfeld, das Wyßmätteli, die Turbenhütte, der Grasplaz um dieselbe, die Aargauer- und Muristaldenraine, das Murimösli; die Bannwartenbünden, das Wylerfeld oder Exercierplaz, die sogenannten Steckaker und Ithaker auf Wyler, das Viererhaus sammt Schopf und Land umher;

c. Verstanden, daß alle diese liegenden Gemeindegüter, als der Burgerschaft zugehörend, derselben zustehen und von ihr benuzt werden sollen wie vor der Revolution und seit der Revolution, während welcher dieselben weder der Kanton noch die helvetische Regierung angesprochen hatte, auch rechtlich weder die eine noch der andere hätte ansprechen dürfen.

2) *An Waldungen*: laut Verkommniß mit der Verwaltungskammer des Kantons, vom Jahr 1798, und laut ungekränktem Besiz und Benuzungsrecht von jeher, und seit jener Verkommniß, welche die helvetische Regierung genehmigt hatte; alles nach bisher üblicher Verwaltung und Verwendung und mit den darauf haftenden Beschwerden, nämlich:

a. Der *Forst*, laut Plan von Riediger, aufgenommen im Jahr 1735.
b. Das *Spiel*, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.
c. Das *Thumholz*, laut Plan von Riediger, aufgenommen im Jahr 1734.
d. Das *Gummenholz*, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.
e. Der *Könizberg*, laut Plan ohne Zeitbestimmung und ohne Namen des Verfassers.
f. Das *Weissensteinhölzli*, ohne Plan, aber nach seinem bisherigen Umfang.
g. Der *Bremgarten*, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.
h. Die *drei Dählrainen*, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1752.
i. Der *kleine Lölisberg*, laut vorstehend angezeigtem Plan.

k. Das Dählhölzli, laut Plan von Müller, aufgenommen im Jahr 1797.

l. Das Egghölzli, vom gleichen Müller und im nämlichen Jahr aufgenommen.

m. Das Schoshaldenhölzli, das Burgdorfhölzli, das Schermenholz, das Aufrainhölzli, das Wylerholz; alle fünfe ohne Plan, alles nach ihrem bekannten Umfange.

n. Der Engewald, laut Plan von Küpfer, aufgenommen im Jahr 1753.

o. Der Mannenberg, laut einem alten Plan ohne Datum und Namen.

p. Der Mühlestein endlich, ebenfalls laut einem Plan ohne Datum und Namen.

3) An milden Stiftungen, jedoch mit Vorbehalt, daß solche wie bisher zu den bekannten und üblichen Zwecken verwendet werden:

a. Das Waisenhaus, oder die Waisenhäuser, das eine für die Knaben, das andere für die Mädchen, nebst den beiden zustehenden Fonds, zu stiftungsmäßigem Gebrauch und Verwendung.

b. Der große Burgerspital sammt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, zinstragenden Capitalien, Zehnten und Bodenzinsen, ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung abgelebter, gebrechlicher, dürftiger Stadtburger, sowie zur Unterstüzung armer Reisender, dem also die sogenannte Kindbettstube, Grindstube, Probecurstube laut Übereinkunft sollen abgenommen werden, um solche in die Insel und das äußere Krankenhaus zu verlegen;

c. Der große Almosenfond mit seinen geringen Einkünften an Getreide und Geldzinsen, bestimmt, zu verwenden zu Beisteuern an dürftige Hausarme unter den Stadtburgern.

d. Das sogenannte Büchsenalmosen mit seinen schon vorhandenen, nicht großen, aber Zinse tragenden Capitalien; abermals bestimmt und zu verwenden zur Unterstüzung der armen Burger der Stadt Bern.

e. Weil jedoch die Einkünfte der zwei leztbenannten Almosenfonds nicht völlig siebenzehnhundert Schweizerfranken betragen, so glaubt die Liquidationscommission die Hausarmen von Bern der Kantonsregierung zu anderseitiger Unterstüzung empfehlen zu müssen.

f. Die Insul mit ihren Gebäuden, liegenden Gründen, Einkünften an Geld, Getreide und Wein soll unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung verwaltet werden, und derselben die stiftsmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte und die fernere Unterhaltung dieses Armeninstituts zustehen und verbleiben.

g. Das äußere Krankenhaus oder das Sondersiechenspital nebst dessen Gebäuden, liegenden Gütern und Einkünften an Geld und Getreide soll auf gleichem Fuß wie die Insul unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung verwaltet werden.

4) An Kirchen-, Schul- und wissenschaftlichen Anstalten, jedoch unter Erfüllung der bei jeder angegebenen Bedingen und Zweken:

a. Die sogenannte Mushafenstiftung mit ihren jährlichen Einkünften mag zwar unter der Verwaltung des Stadtrathes von Bern verbleiben; allein dieser hat die heilige Verpflichtung auf sich, jene Einkünfte wie bisher theils auf die Unterhaltung studirender Jünglinge in Schule und Kloster, theils zur Unterstüzung derselben in den obern Classen der Literarschule jährlich und so zu verwenden, daß unter den Jünglingen der Stadt und denjenigen aus dem übrigen Kanton kein Unterschied gemacht, auch jedes besondere Recht anderer Städte vorbehalten und der Kantonsregierung über die jährliche Verwendung Rechenschaft gegeben werde.

b. Der sogenannte Schulsekel mit seinem jährlichen Einkommen bleibt unter der seit 1798 unangefochtenen Verwaltung des Stadtrathes von Bern, jedoch daß jenes Einkommen, unter höherer Aufsicht, vorerst auf Prämien an die Jugend in den untern und Literarschulen, demnächst wie bisher auf Stipendia zur Unterstüzung auf hohen Schulen an verdienst- und talentvolle Jünglinge verwendet werde, und hievon kein Kantonsbürger gesezlich ausgeschlossen sei.

c. Der Chorherrenstift-Fond mit seinen Liegenschaften, Capitalien, Lehensgerechtigkeiten bleibt, wie bisanhin, zur Besoldung von Pfarrern in der Stadt und von Lehrern in den höhern Schulen und in der Academie bestimmt, und die Verwaltung desselben steht unmittelbar unter der Kantonsregierung nach dem Stand und Wesen, in welchem er sich gegenwärtig befindet, mit dem Vorbehalt, daß bei der Erwählung der deutschen Stadtgeistlichen dem Stadtrath von Bern seine bisher ausgeübten Rechte auch fernerhin eingeräumt sein sollen.

d. Als Eigenthum hingegen werden erklärt, entweder für die Burgerschaft unter der Verwaltung des Stadtraths, oder für Gesellschaften unter deren eigenen Verwaltung, mit Vorbehalt zu allgemeinem wissenschaftlichem Gebrauch:

Die Burgerbibliothek nebst dem zu deren Aufbewahrung bisher bestimmten Gebäude und deren geringe Fonds.

Das Münzcabinet und der physicalische Apparat.

Das Sprüngliche Vogelcabinet, als welche drei Gegenstände für wirklich und von jeher der Stadtgemeinde zugehörend anzusehen sind, und als solche auf's neue erklärt werden.

Die Erlachische Mineraliensammlung und die Tribolet'sche Pflanzensammlung hingegen werden hiemit der Stadtgemeinde Bern abgetreten und unter die Verwaltung ihres Stadtrathes gestellt; jedoch mit dem klaren Vorbehalt ab Seite der Liquidationscommission, daß der Kaufpreis dieser beiden Sammlungen, sowie die helvetische Regierung solchen bezahlt hatte, den Anforderungen des Kantons oder denjenigen der Stadt Bern bei der allgemeinen Tilgung der Nationalschuld angerechnet werden müsse.

Die Mannelische Mineraliensammlung und der botanische Garten endlich werden, als Privateigenthum, hier nur darum erwähnt, damit die Erklärung stattfinden möge, daß weder die Liquidationscommission Namens der Nation, noch die Kantonsregierung von Bern zu Handen des Kantons die geringste Ansprache darauf zu machen haben.

5) Leztlich an Archiven: Das Rathhaus in Bern wird als Kantonseigenthum der Kantonsregierung überlassen, dagegen aber dieselbe verpflichtet, dem Stadtrathe von Bern, welchem es an Plaz zur Aufbewahrung seiner Schriften fehlt, in eben diesem Rathhause, oder auch anderswo, ein feuerfestes Gewölbe nebst Zimmern zu immerwährendem Gebrauch als Stadtarchiv anzuweisen und einzurichten. Ferner wird die Kantonsregierung dafür sorgen, daß alle diejenigen Rechtstitul, Urbarien oder andere Documente, durch die das Eigenthumsrecht auf die obbenannten Einkünfte, liegenden Gründe, Waldungen, Stiftungen, Anstalten, Gebäude, Zehnten und Bodenzinse verbürgt und gesichert ist, dem Stadtrathe von Bern so schleunig (als) möglich und in gehöriger Form zu Handen kommen und unter dessen Verwahrung gestellt werden.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Üchtland, den zwanzigsten Herbstmonat des Jahrs Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationscommission,

Der Präsident:

(L. S.) **Lorenz Mayr.**

Rämy.

J. R. Sulzer.*)

H. Stapfer.

Der Secretär der Liquidationscommission:

Augustin Gasser.

32.

Dotation der Stadt Basel.

A. Urkunde der Aussteurung für die Stadt Basel, vom 7. October 1803.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären und bekennen hiermit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der auf uns genommenen Verpflichtungen, den siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls in der Vermittlungsurkunde gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder die unausweichlichen Municipalausgaben der Stadt Basel genau erwogen und geprüft, den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse nach Maßgabe der Bevölkerung sowohl, als nach der topographischen Lage und dem größern Umfang der Stadt, sorgfältig abgemessen und bestimmt;

Die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet;

Die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Mittel mit Bedacht aufgesucht, auch solche der Stadtgemeinde Basel zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und deswegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche Urkunde dreifach ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem hochgeachten Herrn Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, die dritte dem Stadt- oder Gemeinderath von Basel, mit unsern Unterschriften und unserm Commissionssiegel zugestellt haben;

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: nach Vollziehung des Inhalts dieser Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Basel an ein, ihren Municipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriedigt, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Basel von nun an und für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgethan sein.

*) Sulzer fehlt auf dem Originalexemplar des Bundesarchivs.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: die Bedürfnisse oder die Municipalausgaben befassen für die Stadt Basel und erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften, wie folgt:

1) Für die Besoldung des Stadtraths überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten; für alle Kanzleiangestellte und die Materialien für die verschiedenen Büreaux in allen Zweigen der Verwaltung; für Weibel, Abwarten und Diener; für Miethzins und Unterhalt seines Versammlungshauses; für zufällige kleinere Ausgaben aller Art, insofern sie die Administration betreffen; angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von achtzehntausend Schweizerfranken, sage . . . . . . Fr. 18,000

2) Für alle zu einer Stadtpolizei gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamten, als: für die verschiedenen Polizeiinspectoren und Aufseher; Polizeidiener; Bettelvögte und Stadtharschiere; Stadt-, Rhein- und Gatterthorbeschließer; für die nöthigen Hochwächter und Bläser auf den Thürmen; Besoldung der Thorzoller, Bannwarten oder Feldförster; der Stadtuhrenmacher; Wartgeld der 12 Hebammen und geschwornen Weibern, der Stadtärzte und Stadtchirurgii; Aufsicht über Gewicht und Maß, desgleichen über Korn, Brod, Fisch-, Gemüse-, Obst- und Ankenmärkte; Unterhalt der Feuer- und Löschanstalten, als Feuergeschau, Sprizen, Leitern und deren Behälter 2c.; andere kleine Polizeispesen nebst allen in die benannten Gegenstände einschlagenden Ausgaben; angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von elftausend fünfhundert Schweizerfranken, sage . . „ 11,500

3) Für das der Stadt Basel zur Last fallende Bauwesen, oder für den Unterhalt aller derselben eigenthümlich überlassenen nachbenannten Gebäude, als: für den Unterhalt des Kaufhauses, des Kaufhausschreibers Wohnung, des Waaghauses, mit dem klaren Vorbehalt jedoch, daß in jenen Gebäuden der Kantonsregierung auf ihr Verlangen der nöthige Plaz sowohl für seine (!) Niederlagen, als für seine eigenen zum Bezug des Grenzzolls aufzustellenden Zollbeamten unentgeldlich angewiesen werden solle; ferner für Reparation und Unterhalt des Kornhauses, Mues- und Hanfsamenhauses, des Kornhausschaffners Wohnung; des Mehlhauses innert dem Spahlenthurm; des Brodmarkthauses in der weißen Gasse; der drei Mezgen und dazu gehörigen Schlachthäuser; der Ziegelhütte am Riehenerthor; der St. Ulrichscapelle; der Mehlwaag, der Heuwaag, der sieben Polizeidienerwohnungen an den Schanzen; der Bannwartenhütten und Häuschen vor den Thoren; der sämmtlichen Thorwarten- und Anschlagerwohnungen auf den Stadtthoren; des Wasserhauses vor dem Äschenerthor; des Salzhäusleins und dazu dienenden Plazes vor dem St. Albanthor; des Holzschopfs oder sogenannten Behängs bei dem obern Rheinthor; ferners für den Unterhalt des Werkhofes, mit Vorbehalt des für die Zeughäuser daselbst benöthigten, der Kantonsregierung anzuweisenden Plazes; des Kalchmagazins; des Karrenstalls; der Wohnung des Aufsehers, Scheuer und Zubehörden; der Steinhütte in der kleinen Stadt; des Hauses zum Widerle an den Steinen; die Stadtsage: an jährlichen Unterhaltungskosten mäßig berechnet zu dreitausend Schweizerfranken, sage . . . . „ 3,000

Transport Fr. 32,500

Transport Fr. 32,500

4) a. Für den Unterhalt der beträchtlichen Anzahl laufender Brunnen in der Stadt und Stadtbann, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Behälter und Dollen des Abwassers, und den Ankauf eines Theils des dazu benöthigten Teuchelholzes;

b. Für Wiederherstellung und Unterhaltung des Gassenpflasters, der Treppen in den Straßen und Nebengassen in der Stadt und innert dem Stadtbann;

c. Für den Unterhalt der Landstraßen vor den Thoren der Stadt Basel im Stadtbann;

d. Für den Unterhalt und Ankauf des benöthigten Holzes für die Wiesenbrüke; für alle andern Brüken, Stichbrüken und Stäge in der Stadt, Stadtbann und auf den Allmenden, mit Ausnahme der Rheinbrüke, und der zu den Stadtfortificationen gehörenden Fall- und Thorbrüken, deren Unterhalt dem Kanton obliegt;

e. Für den Unterhalt des Wuhrs an der Wiesen;

f. Für den Unterhalt des sämmtlichen Gemäurs, Cloaken, Mauern, Wuhrungen und Landvesten in der Stadt und innert dem Stadtbanne, sowie der verschiedenen Gewölben über den Birsig und andere mehr;

g. Für den Aufwand an Fuhrwerk, oder für den Stadtzug, theils für die Unterhaltung der Gebäude und Mauern, theils für die Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu den Brunnenleitungen, dem Gassenpflaster, den Brüken und Stägen, ferners zum Behuf der Stadtreinigung und so weiters;

Endlich h für die Besoldung oder Wartgelder der beim Bauamt angestellten Oberaufseher, Werkmeister, Brunnenmeister und andere mehr; angeschlagen nach einer genauen Berechnung der einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von zwanzig und siebentausend fünfhundert Schweizerfranken, sage . . . . „ 27,500

in Summa Fr. 60,000

Einkünfte.

Demnächst haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von sechszigtausend Schweizerfranken sollen der Stadtgemeinde von Basel und der Verwaltung ihres Stadtraths an eigenthümlichen Einkünften angewiesen sein und verbleiben, wie folgt, und zwar alle vom 10. März 1803 an zu beziehen und zu benuzen.

1) Die bisherigen Gefälle des Kaufhauses (den Grenz- oder Transitzoll ausgenommen), folglich nur die Auf- und Abladgelder, das Waag- und Einstellgeld, oder nach deren bisheriger Benennung: das Hausgeld, Grangeld, der Pfundzoll von Fremden, die Bürgerbüchs und die Marktbüchs zur Hälfte, welche zusammen, nach Abzug der Besoldung der Angestellten, nach einem Mitteldurchschnitt berechnet, jährlich ertragen mögen siebenzehntausend vierhundert Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 17,400

2) Das bisher im Kaufhaus bezogene Pflastergeld, dessen durchschnittsmäßiger reiner jährlicher Ertrag abwerfen mag achttausend Schweizerfranken, sage . . . . „ 8,000

Transport Fr. 25,400

Transport Fr. 25,400

3) Die bisherigen Gefälle des Schwein-, Pferd- und Stadtviehmarkts, welche nach Abzug der Besoldung der Einzieher jährlich betragen dreitausend fünfhundert Schweizerfranken, sage . . . . „ 3,500

4) Der bisher bei den Thoren entrichtete Thorzoll, welcher als Pflaster-, Brüken- und Waaggeld zu betrachten ist, und nach einer durchschnittsmäßigen Berechnung jährlich abwirft zweitausend achthundert Schweizerfranken, sage . . . . „ 2,800

Hiebei ist zu bemerken, daß die bisher mit diesen Gefällen verbundenen Rhein- und Rheinbrükenzölle der Kantonsregierung, welcher der Unterhalt der Rheinbrüke obliegt, überlassen werden.

5) Die Kornmarktgefälle oder der Hauslohn von verkauften Früchten, welcher nach einem Mitteldurchschnitt und nach Abzug der Besoldung der Angestellten jährlich erträgt viertausend Schweizerfranken, sage . . . . „ 4,000

6) Das Mehlumgeld, welches nach einer Durchschnittsberechnung jährlich beträgt zweitausend einhundert fünf und zwanzig Schweizerfranken, sage . . . . . . „ 2,125

7) Der Ertrag des sogeheißenen Zinsamts, als: die Pachtzinse von den Meßläden, Standgeld von den Frohnfastenmärkten, das Frohnfastengeld von den Müllern, das Kornmesser-Streichengeld; die Bodenzinse von den Mezgerlehen, nebst andern Allmend- und Bodenzinsen, welche nach einem Mitteldurchschnitt jährlich ertragen zweitausend vierhundert Schweizerfranken, sage . . . . „ 2,400

8) Die Einkünfte des Ladenamts, oder Zinse von kleinen Hütten und Häuschen, Boden-, Bach-, Allmend- und Wasserzinse, Fischwaiden und Pflanzland, Capitalienzinse, Zins von der an die Stadt Basel eigenthümlich überlassenen Egelsermatte, welche zusammen im Durchschnitt jährlich ertragen fünfzehnhundert dreißig und sechs Schweizerfranken, sage „ 1,536

9) Der Ertrag des Mühlinteuchzinses, jährlich im Durchschnitt von hundert siebenzig und neun Schweizerfranken, sage . . . . „ 179

10) Verschiedene kleine Zinse von Fischwaiden in der Stadt und Stadtbanne, welche jährlich ertragen zweihundert Schweizerfranken, sage . . . . „ 200

11) Der jährliche Ertrag der Sportlenbüchs von einhundert und neunzig Schweizerfranken, sage . . . . „ 190

12) Der Ertrag folgender Liegenschaften, als: der sogenannten Baarmatten am Riehenthor, der obern und mittlern Matte im Riehenbann, der Schüzenhausmatte, und endlich der Ertrag der Ziegelhütten beim Riehenthor, und der Heuwaag, deren Eigenthum sämmtlich der Stadt Basel zugesichert bleibt, und welche im Durchschnitt jährlich ertragen mögen achthundert Schweizerfranken, sage . . . . „ 800

13) Endlich bleiben der Stadt Basel auch fernerhin als unbestreitbares Eigenthum zugesichert:

Transport Fr. 43,130

Transport Fr. 43,130

Derjenige Theil des Post- und Handlungs- oder sogeheißenen Directorialfonds, welcher laut Convention vom 10. Februar 1800 *) von der helvetischen Regierung der Stadt Basel abgetreten wurde, mit Inbegriff jener 200,000 Fr., sage zweimalhunderttausend Franken, welche sich die Regierung auf diesen Fond vorbehalten hatte, und auf welche nunmehr die Liquidationscommission im Namen der schweizerischen Nation zu Handen der Stadt Basel förmlich Verzicht leistet; wohingegen die Stadt Basel in den ihr gleichfalls überlassenen Posthäusern und Gebäuden der Kantonsregierung für ihre Postbeamten sowohl als zu Aufstellung der nöthigen Bureaux den erforderlichen Plaz, und zwar unentgeldlich, in denselben (sic) anzuweisen hat.

Demzufolge ist der jährliche Zinsertrag dieses der Stadt Basel überlassenen Capitalfonds nicht höher anzusezen als sechszehntausend achthundert und siebenzig Schweizerfranken, sage . . . . „ 16,870

in Summa Fr. 60,000

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Basel müsse ferners eine Polizeiwache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden. Falls nun die Kantonsregierung von Basel nicht eigens eine Garnison in der Stadt Basel aufstellt; falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeidienst versehen läßt und bezahlt, so soll der Rath des Kantons gehalten sein, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizeianstalt dem Stadtrath von Basel vierteljährlich eine Summe von dreitausend Schweizerfranken, also jedes Jahr zwölftausend Schweizerfranken, auszuzahlen, mit dem Vorbehalt, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantonsgarnison den Polizeiwachtdienst der Stadt Basel versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Über die Festungswerke der Stadt Basel, sowie über alle Schanzen, Thürme, Brüken und Gebäude, welche unmittelbar Theile der Fortificationen ausmachen und davon abhangen, habe die Liquidationscommission nichts verfügt, indem das Recht, über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen, ausschließend der Kantonsregierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadtrath von Basel weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

Fünftens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Municipalbedürfnisse der Stadt Basel enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von sechszigtausend Schweizerfranken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für den einzelnen Bürger, noch für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Bürgerschaft von Basel unter der Verwaltung ihres Stadtraths außer den schon benannten Gebäuden und Einkünften auch noch als rechtsgültiges Eigenthum angewiesen sein und als solches verbleiben:

*) Siehe S. 728 hienach.

1) An liegenden Grundstüken, als Felder, Allmenden und so weiters:

a. Das Stachel-Schüzenhaus zu Handen der Schüzengesellschaft als Corporation.
b. Die Steinen-Matten.
c. Die St. Alban-Muhigmatten.
d. Die Herbeig-Matten.
e. Die St. Clara-Matten.
f. Zwei Holzpläze, einer vor dem St. Alban-, der andere vor dem Riehenthor, sammt den Aufseherhäuschen und Geschirrschöpfen.
g. Die Matten und Äker zum Wasserhaus gehörend.

2) An Waldungen:

a. Die Basel-Hardt theils in Basel, theils im Muttenz- und Brattelerbann gelegen.
b. Die Langi-Ehrlen oder der Eichwald vor der kleinen Stadt.
c. Das Meien-Bühl bei Riehen.

3) An milde(n) Stiftungen:

a. Der große Bürgerspital, sammt dessen Liegenschaften, Gebäuden und Einkünften.
b. Das tägliche Almosen oder Waisenamt.
c. Das Waisenhaus und Sondersiechenhaus zu St. Jakob, sammt Liegenschaften und Einkünften.
d. Die Elende-Herberg.

Alle diese Stiftungen werden als ausschließendes Eigenthum der Stadtgemeinde Basel unter der Verantwortlichkeit überlassen, daß solche nach schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte stiftsmäßige Zweke nach bisheriger Übung verwaltet werden sollen.

4) Was hingegen folgende Kirchen-, Schul- und wissenschaftliche Anstalten anbetrifft, als:

a. Die Universität mit allen Zubehörden.
b. Das Stift zu St. Peter, mit Zubehörden, so sollen diese Stiftungen und Fonds sammt ihren Liegenschaften, Capitalien und Einkünften, wie bis anhin zu Besoldung der Geistlichkeit und für die höhern Schulanstalten bestimmt sein und bleiben, und nach bisheriger Übung den Verordnungen der Kantonsregierung gemäß und unter derselben Aufsicht verwaltet werden.

5) An Archiven:

Dem Gemeinderath von Basel sollen ab Seite der Kantonsregierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern sein, welche auf die durch gegenwärtige Aussteurungsurkunde angewiesenen Besizungen und Einkünfte Bezug haben.

6) Endlich, da das Rathhaus in Basel der Kantonsregierung als Kantonseigenthum überlassen wird und bleibt, so soll dieselbe dagegen gehalten sein, dem Stadtrath von Basel, zur Aufbewahrung seiner Schriften und Documente, in diesem Rathhaus oder auch anderswo ein sicheres Aufbewahrungsort nebst Zimmern zu immerwährendem Gebrauch als Stadtarchiv anzuweisen.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt, Freiburg im Üchtland den siebenten Weinmonat des Jahrs Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Den 7. October 1803.

Von der schweizerischen Liquidationscommission,

Der Präsident:

(L. S.) **Lorenz Mayr.**

Rämy.

Stapfer.

J. R. Sulzer.*)

Crud.

Der Secretär der Liquidationscommission:

Augustin Gasser.

B. Convention vom 10. Februar 1800, in Bezug der theilweisen Abtretung der Handlungs-, Directorial- und Postfonds.

Nachdem von dem Vollziehungsrath der einen und untheilbaren helvetischen Republik die Vorstellungen der Gemeinde Basel über das Eigenthumsrecht des Ersparnißfond des ehemaligen Directorii der Kaufmannschaft angehört, und sowohl die angebrachten Gründe, welche diesen Fond zu einem Gemeindegut bestimmen, erwogen, als auch in Betrachtung gezogen worden, daß ein Theil dieser Ersparnisse von dem Ertrag der Posten, als einem Hoheitsrecht, hergeflossen seien;

So wurde auf desselben Auftrag zwischen dem Bürger Oboussier, Finanzminister, Namens des Staats, und den Bürgern Wieland und VonderMühll, Namens der Gemeinde Basel, nachfolgender Vergleich verabredet und beschlossen, als:

Erstlich begibt sich der Vollziehungsrath aller und jeder Ansprüche, welche der Staat auf diesen Ersparnißfond der Kaufmannschaft der Stadt Basel unter irgend einem Titel haben oder erheben könnte, nimmt den angelegten Beschlag hiemit zurük, und überläßt dessen ganzen Betrag, welcher laut dem im verflossenen Jahr bezogenen Inventarium an gut erachten Schulden, Haus und Mobilien, die Summe von Franken siebenmalhundert sechsundachtzigtausend sechs und neunzig, Bz. 3, Rp. 2 beträgt, der Gemeindsverwaltung von Basel, um damit, als einem freien Eigenthum, zum Besten der Bürgerschaft zu schalten und zu walten.

Zweitens behält sich die Regierung vor, daß

1)	Die Anforderung der Stadt Basel auf die Compagnie Catoire und Duquesnoi, fränkische Salzentrepreneurs, mit	Fr. 133,333
2)	Die auf Befehl des Bürger Finanzministers bezogene(n)	„ 40,000
3)	Die zum Behuf der Elite ferners avancirte(n)	„ 32,000
4)	Jene statt eines Gemeindeanlehns übersandte(n)	„ 10,000
	folglich	Fr. 215,333

ohne weitere Reclamationen dem Staat verbleiben, sowie auch alle etwa sonst daraus bezahlte Posten demselben nicht mehr angerechnet werden sollen.

*) Dieser fehlt auf dem Originalexemplar des Bundesarchivs.

Drittens: Verspricht die Gemeinde Basel zu einer weitern Entschädigung zu Handen der Regierung die Summe von Franken 200,000, sage zweimal hunderttausend an das Nationalschazamt zu entrichten und abzuführen.

Viertens wird ausdrüklich bedungen, daß in besonderer Rüksicht der bedrängten Lage, in welcher sich die Gemeinde Basel sowohl in Betreff der Einquartierungen und Requisitionskosten, als auch des gezwungenen Anlehns des Generals Massena befindet, die Abstattung obgenannter Franken 200,000 erst alsdann Plaz haben solle, wenn die der fränkischen Republik anlehnungsweise bezahlten 1,400,000 Liv. de Fr. der Bürgerschaft von Basel vollkommen wiederum werden erstattet sein, und daß vorher keine Ansprache deshalben erhoben werden könne.

Fünftens verbindet sich die Gemeinde Basel, der Regierung den untern Stok (pleinpied) des Posthauses, nebst dem daneben stehenden Gebäude, so wie beide dermalen zum Behuf der Bureaux und der Diligences gebraucht werden; ferners auf dem zweiten Stok eine angemessene Wohnung für einen Postmeister auf zwanzig hinter einander folgende Jahre gegen einen Pachtzins von jährlich Franken 160 zu überlassen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Postverwaltung die Unterhaltungskosten der benuzenden Gebäude übernehmen werde.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vergleich doppelt ausgefertigt, behörig unterschrieben und von dem Vollziehungsrath der helvetischen Republik durch einen rechtsbeständigen Beschluß bekräftigt worden.

So beschehen Bern, den 10. Hornung 1800.

Wieland,
Präsident der Kantonsverwaltung.

VonderMühll,
Municipal, im Namen der Gemeinde Basel.

Auf erhaltenen Auftrag des Vollziehungsausschuß(es) habe ich gegenwärtigen Vergleich genehmiget, und mit dem Siegel des Finanzministeriums verwahret.

Bern, den 10. Hornung 1800.

(L. S.) **A. L. Oboussier.**

Ferners versprechen die Deputirte(n), daß über die beschehene Einlieferung und Bezahlung jener im 2. Artikel angegebenen Summe von Fr. 215,333 zu Handen des Bürger-Ministers der nöthige Beweis solle geleistet werden.

Wieland, P.

Genehmiget nach dem von dem Vollziehungsausschuß vom heutigen Dato erhaltenen Auftrag.

Bern, den 10. Februar 1800.

Der einstweilige Besorger der Finanzgeschäfte:
A. L. Oboussier.

C. Ratification der vorstehenden Convention durch den Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik.

Der Vollziehungsausschuß,

Nach Ablesung einer Convention zwischen dem helvetischen Finanzministerium und den Bürgern Wieland und VonderMühll, als Abgeordnete der Gemeinde Basel, in Betreff des baslerischen Handels-, Directorial- und Postfonds, welche Convention den 10. Februar 1800 zwischen den beiden oberwähnten Abgeordneten von Basel und dem Finanzminister abgefaßt worden,

beschließt:

Die zwischen dem Finanzminister und den Bürgern Wieland und VonderMühll, als Abgeordnete der Gemeinde Basel, abgefaßte Convention ist hiemit in ihrem ganzen Umfange und Inhalte bestätigt. Der Finanzminister ist beauftragt, sie mit seiner Unterschrift und Siegel zu verwahren.

Der gegenwärtige Beschluß soll in den Archiven des Finanzministers niedergelegt, und der Originalurkunde der Convention selbst in Abschrift beigefügt werden.

Bern, den 10. Februar 1800.

Der Präsident des Vollziehungsausschusses:
Dolder.

(L. S.)

Der Generalsecretär:
Mousson.

33.

Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Freiburg, vom 8. October 1803.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären hiemit und bezeugen an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Gemäßheit der eingegangenen Verbindlichkeiten den siebenten Artikul des uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Municipalausgaben der Stadt Freiburg genau erwogen und geprüft;

Den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse sowohl nach dem Maaße der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt;

Die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen Einkünfte unparteiisch berechnet; die für diese Einkünfte nöthigen Quellen oder Capitalien ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde von Freiburg zum ausschließenden Eigenthum angewiesen, und deßwegen über alle nachstehenden Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertigt, die eine Sr. Exc. dem Herrn Landammann der Schweiz,

die zweite den hochgeachteten und hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Freiburg, die dritte aber dem Stadt- oder Gemeinderath unter unserer Unterschrift und unserm Commissionssiegel zugestellt haben, mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß, durch die Vollziehung dieser Urkunde sollen die Ansprachen und Rechte der Stadt Freiburg an das vorhandene Vermögen des Kantons von nun an und für alle kommenden Zeiten theils ausgeglichen, theils abgethan sein und bleiben.

1. Bedürfnisse.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, für die Stadt Freiburg befassen die Municipalausgaben oder Bedürfnisse, und erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften, wie folgt:

1) Für die Besoldung der eilf Mitglieder des Gemeinderaths überhaupt, für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamte(n), für dessen Kanzleiangestellten in allen Zweigen der Verwaltung, für dessen Weibel, Diener, Abwärter, für die Materialausgaben der Kanzlei, und endlich für zufällige kleinere Unköstenaller Art, insofern sie die Administration betreffen, angeschlagen zu einer jährlichen Totalsumme von achttausend Schweizerfranken, sage . . Fr. 8,000

2) Für die Besoldung der zum Gottesdienst in der Collegiatstift St. Nicolai Angestellten, als: der zwei Coadjutoren, des Cantners, der sechs Corralis, des Organisten, des Sigristen, der sechs Läutern, der Musik; demnächst für Unterhalt der Kirchenornamenten, Leinwands, und so weiters, angeschlagen zu einem gemäßigten jährlichen Aufwand von dreitausend sechshundert und neunzig Schweizerfranken, sage . . . „ 3,690

3) Für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den untern oder sogenannten Primarschulen, deren in Freiburg nach seiner Bevölkerung, sowie nach seinen bestehenden Einrichtungen für den deutschen und französischen Unterricht bis anhin sechs für die Knaben und vier für die Mädchen bestellt gewesen und in Zukunft ebenfalls bedarf, sowie für die Prämienaustheilung, angeschlagen zu einer jährlichen Summe von dreitausend einhundert und sechszig Schweizerfranken, sage . . . . . „ 3,160

Wobei jedoch ganz bestimmt erklärt wird, daß von dieser Summe der dreitausend einhundert und sechszig Franken jene von eintausend zweihundert Franken, die für die Besoldung der vier Lehrerinnen für die Mädchen gewidmet ist, von der Kantonsregierung dem Stadtrath nur dennzumalen und für den Fall wird zu entrichten sein, wo die Klosterfrauen St. Ursulä, die bis anhin und noch wirklich mit größtem Ruhm und zum wahren Vortheil der Religion diesem Unterricht vorstehen, selben nicht ferners, oder nicht mehr unentgeltlich fortsezen könnten.

Was die seit einigen Jahren in dem Collegio eingeführte Principistenschule anbetrifft, zumalen die nicht unter der Classe der Primar-, sondern eher unter jene der Kantonalschulen gesezt werden soll, solle die Besorgung und Besoldung der sie betreffenden Professoren in die Zukunft der Kantonsregierung anheimfallen.

Transport Fr. 14,850

Transport Fr. 14,850

4) Für die Stadtphysici, als: einen Stadtarzt, einen Wundarzt, vier Hebammen, als allgemeine Bedürfnisse jeder Gemeinde, und angemessen der Bevölkerung und der ärmern Burgerclasse von Freiburg, die jährliche Summe von eintausend und vierzig Schweizerfranken, sage . . . . „ 1,040

5) Für alle zu einer Stadtpolizei gehörigen Anstalten und Besoldungen der Aufseher und Beamte(n), als: Fünf Polizeiaufseher an den Stadtthoren, vier Stadthartschierer, zwei Hochwächter auf dem St. Nicolausthurm, ein Uhrenrichter, zwei Todtengräber; für Feuer-, Markt- und Gassenpolizei, als: Reinigung der Stadt bei Eis und Schnee, der öffentlichen Pläze und Kirchhöfe, Aufseher über Gewicht und Maß, Unterhalt der Stadtuhren, Unterhalt der Feuer- und Löschanstalten, als: Feuergeschau, Sprizen, Leitern, Kübel, deren Behälte und so weiters, angeschlagen zu einem jährlichen Aufwand von viertausend siebenhundert und zwanzig Schweizerfranken, sage . . . „ 4,720

6) Für das der Stadt zur Last fallende Bauwesen oder für die Unterhaltung aller derselben eigenthümlich überlassenen nachbenannten Gebäude, als: des Stadtpfarrers, des Cantners, der dreien Bettelvögte, des Stadtkarrers Bewohnungen, jener des Rathhausammanns, mit der Verpflichtung, alldaselbsten der Kantonsregierung das dermalige Locale seines Commissariatsarchivs noch ferners zu überlassen, und derselben beinebens darin ein bequemes Ort für die Sizungen der beiden Untergerichte anzuweisen, da hinwederum die Regierung dem Stadtrath das bisdahin zur Aufbewahrung der Waisenschriften gewidmete Gewölbe im Rathhaus überlassen wird; die fünf Zollhäuser an den Stadtthoren sammt davon abhangendem Erdreich mit dem Vorbehalt, der Kantonsregierung auf ihr allfälliges Verlangen darin den nöthigen Raum zu Wachthäusern, sowie zu Beziehung der allfälligen Brügg- und Pflastergelder einzuräumen;

Das Waaghaus sammt dem darauf stehenden Gebäude, die Fabrique, der daran stoßende gedekte Kornmarkt, der Speicher hinter unser Lieben Frauenkirche, die Kramläden unter den Bögen sammt den darauf stehenden Gewölben und Gebäude(n), die zwei Mezg-, die Weinhalle, die beiden Scheuren zu Ergenzach und Mertenlach, die Gehälter zu den Feuersprizen, alle innern Ringmauern, des Baumeisters Bewohnungen sammt daranstoßenden Garten und Matten, der Werkhof sammt seinen Dependenzen, als: das Gießhäusli, die beiden Schiffhäuser, die vier verschiedenen Arbeit- und Baumaterialien-Aufbewahrungsschöpfe, die Steingrube aus dem Romontthor, die zwei Ziegelhütten im Monrret und am Weyerthor, die Säge in der Galteren, wobei aber es mit dem Werkhof den bestimmten Verstand hat, daß die Kantonsregierung bei dem ihr durch den Sönderungsact vorbehaltenen und zugestandenen diesfälligen Rechten vollends belassen sein und bleiben solle, vermöge welcher der Stadtgemeinde von Freiburg auferlegt bleibt, einerseits der Kantonsregierung von den obbenannten Werkhofsgebäuden auch den benöthigten Gebrauch zu überlassen, anderseits dann derselben für die Reparatur der Kantonalgebäude alle Ziegel-, Kalk- und Steinwaaren für den nämlichen Preis abzuliefern, wie den Stadtbürgern, und für die soeben gemeldeten

Transport Fr. 20,610

Transport Fr. 20,610

Reparaturen die Baumaschinen und Baugeschirre zu lehnen; für sämmtliche davon abfallende mäßig berechnete Unterhaltsausgaben eine Summe von zweitausend Schweizerfranken, sage „ 2,000

7) Für die Unterhaltung der vielen laufenden Brunnen, deren Wasserleitungen, Brunnhäusern, Brunnstuben, Sammlern, für die Unterhaltung des Stadtbachs, seiner Zuflüsse, der verschiedenen Weiher der Schwellen an der Saane, für Unterhaltung des Gassenpflasters in der Stadt und der kostspieligen Steinbeseze in den Burgerzihlen, für den täglichen Aufwand an Fuhrwerk, sei es für die Zufuhr des Holzes, für Zufuhr und Abfuhr der Materialien zu Unterhaltung der Gebäude und Mauern, zu den Brunnenleitungen und Gassenpflaster, und endlich für die Besoldung oder Wartgelder eines Zimmer- und Steinmezmeisters; angeschlagen nach einer genauen Berechnung aller einzelnen Gegenstände zu einem jährlichen Aufwand von neuntausend dreihundert und neunzig Schweizerfranken, sage . . . „ 9,390

Summa der Bedürfnisse: Fr. 32,000

2. Einkünfte.

Demnach haben wir zu Recht erkannt, und beurkunden hiemit: der Stadt Freiburg und der Verwaltung ihres Gemeinderaths sollen zur Bestreitung der obgenannten jährlichen Bedürfnißausgaben von zweiunddreißigtausend Schweizerfranken an eigenthümlichen, ebenfalls jährlichen Einkünften, und zwar vom 10. März 1803 an gerechnet, angewiesen sein und verbleiben, wie folgt:

1) Die an das vormalige Kirchmeieramt zugehörige(n), noch vorhandene(n) wenige(n) Capitalien, sammt dem Corraliszehnten, Kastenzins von Miserach, Bodenzinsen des Spicherbuchs und andern geringen, von den Begräbnissen abfallenden Gefälle, deren jährlicher Ertrag angerechnet sein soll zu eintausend Schweizerfranken, sage Fr. 1,000

2) Die den Primar- oder sogenannten kleinen Schulen zugehörigen eigenthümlichen Gültbriefen, deren Zinsen jährlich abwerfen zweihundert und vier Schweizerfranken „ 204

3) Die Liegenschaften der der Stadtgemeinde überlassenen Matten von Mertenlach, Ergenzach, St. Leonard, Montcort; demnächst den Miethzins der Sage in der Galteren und der beiden vorgenannten Ziegelhütten, welche, sammthaft berechnet, jährlich ertragen tausend fünfhundert und sechszig Schweizerfranken, sage . . . . „ 1,560

4) Der jährliche Ertrag verschiedener Localgefälle, als: der Lager- und Waaggelder, des Waaghauses, der Gefälle der Weinhalle, der Kornhalle, der Standgelder, der beiden Mezgen, und der Miethung der vielen Kramläden; Gefälle, welche in jährlichem Durchschnitt bisher abgeworfen haben mögen zweitausend siebenhundert sechsunddreißig Schweizerfranken, sage . . . . „ 2,736

Die unter'm 2. leztabgewichenen Heumonats von dem großen Rath der Stadtgemeinde entschädigungsweise zugesprochenen sechstausend Franken werden hier in Einkünfteanschlag

Transport Fr. 5,500

Transport Fr. 5,500

nicht gebracht, da sie zur Rükerstattung der seiner Zeit für die Ameublirung der Casernen von den Stadtbürgern erhobenen freiwilligen Steuer gewidmet sind.

5) Da besag der unter der helvetischen Regierung vorgegangenen Vertheilung der Brinisholzischen Fondation jener Drittel, der zu Schulanstalten zu Stadt, vorzüglich aber zu Land, gewidmet sein soll, unter der wirklichen Verwaltung der Kantonsregierung steht, so haben wir, dem deutlichen Sinn und Intent des Fundatoren gemäß, zu Recht erkannt und beurkunden hiemit, daß der Stadtgemeinde zu Freiburg zu ihrem Antheil ab diesem Drittel ein Capital, das ihr einen jährlichen Zins von fünfhundert Schweizerfranken ertragen wird, anheimfallen und von der Kantonsregierung derselben eigenthümlich überlassen werden solle; sage . . . . „ 500

6) Da zu Vervollkommnung der der Stadtgemeinde kraft gegenwärtiger Urkunde bestimmten jährlichen Bedürfnisse von zweiunddreißigtausend Franken ihr über die vorgeschriebenen Einkünfte noch eine jährliche Summe von sechsundzwanzigtausend Franken anzuweisen aussteht, haben wir in Abgang anderer Finanzquellen zu Recht erkannt, und beurkunden hiemit, daß die Kantonsregierung kraft ihrer lezteingegangenen Verbindung diese jährliche Abgabe der sechsundzwanzigtausend Schweizerfranken, sage. . . . . „ 26,000

sei es ab den abfallenden Zinsen der noch vorhandenen wenigen Gültbriefen, sei es ab dem Ertrag der unveräußert gebliebenen Kantonalgütern, der Stadtgemeinde in vierteljährlichen Zahlungen insolange wird abzuführen haben, bis die durch die Übergabe der in ihrem Zinsrodel begriffenen Schuldtiteln, und der durch den vorzunehmenden Verkauf oberwähnter Kantonaldomänen erlösenden Baarschaft und Reversbriefen, das zu dieser jährlichen Rente von sechsundzwanzigtausend Schweizerfranken erforderliche Capital zu tilgen wird im Stande sein.

Summa der Einkünfte Fr. 32,000

Damit aber sich die Kantonsregierung zu allen Zeiten dieser drükenden Last entheben könne, wird anmit ganz bestimmt erklärt und vorbehalten, daß für den Fall, wo der Verkauf der liegenden Kantonalgüter zum Theil oder im Ganzen nicht bewerkstelligt werden könnte, sich der Gemeinderath von Freiburg über den Anschlagpreis dieser an Zahlungsstatt ihm abzutretenden Kantonaldomänen mit der Regierung zu verstehen und abzufinden haben werde und solle.

7) Haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiermit: unter die Bedürfnisse der Stadt Freiburg müsse ferners eine Polizeiwache gezählt, und für deren Besoldung gesorgt werden; falls nun die Kantonsregierung nicht eigens eine Garnison in der Stadt Freiburg aufstellt; falls sie nicht durch diese Stadtwache den nöthigen Polizeiwachtdienst versehen läßt und bezahlt, so solle der Rath des Kantons gehalten sein, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizeianstalt dem Stadtrath von Freiburg vierteljährlich eine Summe von zweitausend Schweizerfranken, also jedes Jahr achttausend Schweizerfranken auszuzahlen; vorbedungen, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantonsbesazung den Polizeiwachtdienst der Stadt Freiburg versieht.

8) Haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da vorbenannte Einkünfte nur zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben für die Verwaltung, für den Gottesdienst, für Schulanstalten, Polizei,

und für das Bauwesen sparsam hinreichen, hingegen aber die meisten obengenannten Gebäude, besonders aber das Gassenpflaster in der Stadt und in den Burgerzihlen, durch deren nothgedrungene Vernachlässigung während den fünf zurükgelegten Jahren so sehr verfallen und verdorben sind, daß sie einer außerordentlichen Verbesserung bedürfen, um wieder in brauchbaren Zustand und unter den gewöhnlichen Unterhalt gestellt zu werden, so sollen zu einer solchen zwekmäßigen Verbesserung der Stadt Freiburg ein Capital von 10,000 Schweizerfranken einmal bezahlt bewilliget, und die Kantonsregierung gehalten sein, diese bewilligte Summe in Schuldbriefen aus ihrem Zinsrodel zu entrichten, und darauf zu wachen, daß sie auf die dringenden Verbesserungen, und besonders auf die Herstellung der Steinbeseze in und außerhalb der Stadt verwendet werde.

9) Haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: über die Schanzen, Thürme, Brüken und Stadtringmauern habe die Liquidationscommission nichts verfügt, indem das Recht, über deren Schleifung oder Beibehaltung abzusprechen, ausschließend der Kantonsregierung zukömmt, und deren allfällige Unterhaltung oder Ausbesserungen dem Stadtrath von Freiburg weder können aufgebürdet noch füglich dürfen überlassen werden.

10) Haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: da in den vorbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Municipalbedürfnisse der Stadt Freiburg enthalten, und die angewiesenen jährlichen Einkünfte von zweinnddreißigtausend Schweizerfranken nur zur Bestreitung solcher Ausgaben bestimmt sind; da mithin dadurch weder für einzelne Burger, noch für Arme, Kranke, Wittwen, Waisen und andere milde Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen von nun an und für alle kommenden Zeiten der Stadtgemeinde von Freiburg unter der Verwaltung ihres Stadtraths außer den in dieser Urkunde schon erwähnten Gebäuden, Liegenschaften und Einkünften auch noch was nachfolgt als Gemeindegut angewiesen und zugesichert sein:

An Waldungen: der sogenannte Burgerwald, die Wälder von La Combert, Lacuaz, Brinishölzli, Thau, Alterswyl, Küemy, Schönenberg, La Magdelaine, Grandfey, Bodenholz, Perraules und Todtenholz, Elsewylholz, Landprat, Bürglenholz, und das Überbleibsel des Bodenhölzli, der Bruchholz, mit Ausnahme der dreien darin schon vergebenen Jucharten, die große und kleine Ritten sammt dem Wolfgrabenholz, der Breitfeld und Schirrahölzli. Alle diese Waldungen sind der Stadtgemeinde laut ungekränktem Besiz und Benuzungsrecht von jeher und bisher üblicher Verwaltung und Verwendung sammt den darauf allfällig haftenden Beschwerden übergeben, und erscheinen nicht unter den Einkünften, weil dieselben mit dem Unterhalt des benöthigten Holzes für die Gebäude sowie mit dem Brennholz für die Feurung aller zur Stadtadministration erforderlichen Zimmer belastet sind.

2) An Armenanstalten und milden Stiftungen, jedoch mit Vorbehalt, daß solche wie bisher zu den bekannten Zweken verwendet werden, als:

A. Der große Spital sammt seinen Gebäuden, liegenden Gütern, zinstragenden Capitalien, Zehnten und Bodenzinsen, ausschließlich bestimmt zur Unterhaltung abgelebter, gebrechlicher, kranker und dürftiger Stadtbürger, sowie zur Unterstüzung armer Reisenden.

B. Die große Bruderschaft des heiligen Geists sammt ihrem Zinsrodel, Zehnten und Bodenzinsen.

C. Der Auspend, ebenfalls mit seinen Capitalien, Zehnten und Bodenzinsen.

D. Das Siechenamt sammt seinen Gebäuden, Liegenschaften, Zinsrodel und Gefällen.

E. Der St. Jacobi-Spital sammt Gebäuden und zinstragenden Capitalien.

F. Der St. Martini-Bruderschaft in sechstausend Schweizerfranken ungefähr bestehender Fond.

G. Der von der Brinisholzischen Fundation herrührende dritte Theil, so ebenfalls zu Armenanstalten gestiftet und pünktlich nach Intent des Stifters verwendet werden soll.

3) An Schul- und wissenschaftlichen Anstalten: der sogenannte Schulherrenfond wird zwar als Eigenthum der Stadtgemeinde erklärt, jedoch dabei ganz bestimmt vorbehalten, daß die Verwaltung desselben nach dem buchstäblichen Sinn der Fundation unabänderlich durch drei Geistliche und drei Weltliche werde besorgt und dessen Einkünfte einzig und allein zu den stiftmäßigen Zweken werden verwendet werden, als worüber der kleine Rath des Kantons Freiburg zu wachen und sich daher von dem Stadtrath alljährlich die dießörtig einzugebende Rechnungen vorzulegen haben wird.

4) An Archiven sollen dem Gemeinderath von Freiburg ab Seite der Kantonsregierung alle diejenigen Urkunden abzuliefern sein, welche auf die in diesem Beschluß der Liquidationscommission angewiesenen Besizungen und Einkünfte näheren oder ferneren Bezug haben.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Üchtland den achten Tag Weinmonat des Jahres Achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt, den 8. Octobris 1803

Von der schweizerischen Liquidationscommission:

Der Präsident:

Lorenz Mayr.

(L. S.) **Rämy.**

Stapfer.

J. R. Sulzer.*)

Crud.

Der Secretär der Liquidationscommission:

Augustin Gasser.

Erläuterungen zu der Aussteurungsurkunde der Stadt Freiburg.

Nous le Président et assesseurs de la Commission de Liquidation, établie par l'acte de médiation, savoir faisons que sur l'explication qu'auroit sollicité auprès de nous le Gouvernement cantonal de Fribourg sur divers articles de l'acte de dotation de la ville, arrêté le 8 Octobre de l'année dernière, nous aurions en conformité d'icelui et du texte littéral de l'acte de séparation, qui l'auroit précédé, jugé et arrêté.

1° Il est entendu que l'usage des outils et machines du *Werkhoff*, remis en propriété à la ville, dont fait mention l'article 6ème de l'acte de dotation, doit être gratuit en faveur du Gouvernement, et le Conseil de ville seul chargé de leur entretien.

*) Fehlt im Exemplar des Bundesarchivs.

2° Au devis du texte de l'acte de séparation, auquel nous n'avons pas entendu déroger pour cet article, et qui se trouve rappellé dans l'acte de dotation, le Gouvernement cantonal et le Conseil de ville doivent être et rester en parité de droit dans l'usage de tous les batimens du Werkhoff, dans lesquels sont aussi compris l'habitation du directeur des batimens et du charretier de ville; laissant le soin à ces deux autorités d'en regler le partage et la séparation si mienx elle dût leur convenir.

3° Par la *remise des forêts* à la ville de Fribourg avec les charges dont elles pouvaient être grevées, il est de même entendû, que les douze Poses reservées par l'acte de séparation au Gouvernement dans la forêt du *Bodenhol:* pour l'entretien des digues de la St-Glne, doivent rester en toute proprieté au Gouvernement cantonal à l'usage destiné.

Donné à Fribourg, le 27 Mars 1804.

Le Président de la Commission de Liquidation:

J. R. Sulzer.

Ræmy.

Laurent Mayr.

Stapfer.

Crud.

Le Secrétaire de la dite Commission:

Augustin Gasser.

Ein gegen diese, durch die Regierung von Freiburg veranlaßte nachträgliche Erläuterung erhobener Protest des Freiburger Stadtrathes blieb wirkungslos. Die Liquidationscommission hielt ihre Verfügung aufrecht und veranlaßte den Landammann der Schweiz, derselben Nachachtung zu verschaffen. (Man sehe die bezügliche Correspondenz in den Bänden 302 S. 53, und 314 S. 100 des eidgenössischen Mediationsarchivs).

34.

Urkunde zur Bestimmung des Gemeindeguts der Stadt Zug, vom 9. März 1804.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären hiemit, und bezeugen an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten, und in Gemäßheit der eingegangenen Verbindlichkeiten, den vierten und siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Ansprachen der Stadt Zug auf ihr ehevoriges Gemeindegut genau erwogen und geprüft;

Auch demzufolge und zur Vermeidung künftiger Anstöße über jene Ansprachen rechtlich entschieden, und zur Bekräftigung unsers Entscheides diese Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Excellenz

dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite der Standesregierung von Zug, die dritte aber der Stadtgemeinde von Zug mit unsern Unterschriften und unserm Commissionssiegel zugestellt haben.

Vorerst dann erkennen wir zu Recht, und beurkunden hiemit für alle zukünftigen Zeiten:

Das Decret der beiden gesezgebenden Räthe vom 11. October 1799 seie zu immerwährenden Kräften bestätiget, und demselben zufolge sollen die von der Stadtgemeinde Zug damals angesprochenen Güter ihr als wahres Eigenthum zugesichert bleiben, indem dieselben nach dem Ausdruk des Decrets alle erforderlichen Eigenschaften mit sich führen, um von dem National- (oder nun Kantonal-) Gut geschieden zu werden.

Demnach erkennen wir zu Recht, und beurkunden hiemit:

Nach den Einwendungen der Verwaltungskammer vom Kanton Waldstätten unterm 25. November 1799,

Nach der Beantwortung dieser Einwendungen durch den Finanzminister unter dem 3. December 1799,

Nach der Genehmigung dieser Beantwortung ab Seite der waldstättischen Verwaltungskammer vom 24. Decembris 1799,

Vorzüglich aber nach der Erklärung vom 27. Februar ab Seite der diesmaligen Regierung des Kantons Zug, vermöge welcher Erklärung vom Gemeindegut der Stadt gar nichts als Kantonalgut anzusprechen ist,

Soll das eben erwähnte Decret vom 11. October 1799 dahin erläutert und bestimmt sein,

Daß das Gemeindegut der Stadt Zug wie ehevor so auch fernerhin unangefochten bleiben und namentlich befassen solle:

Erstens.

1. Die von Stiftern, Klöstern und Particularen durch Käufe erworbenen Grund- und Lehenzinsen zu Steinhausen, Cham und Risch, sowie die Zehnten zu Cham, Hünenberg und Steinhausen.

Die Lehenmühle sammt Haus, Gebäuden, Gütern und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, in der Gemeinde Cham gelegen.

Einen Drittheil des Zehnten von Maschwanden, den ganzen Zehnten von Wolsen und Bikwyl, alle im Kanton Zürich gelegen.

Mit dem klaren Vorbehalt, daß die Stadt Zug verpflichtet ist,

a. Alle Beschwerden, welche auf obigen Besizungen haften mögen, wie bisanhin geflissen zu tragen und zu entrichten;

b. Sich den nach der Mediationsacte zu gebenden Loskaufgesezen der Zehnten und Bodenzinse ohne Widerspruch zu unterwerfen;

c. Die Einkünfte dieser Besizungen wie bisanhin für Kirchen, Schulen, Armenunterstüzungen und Polizeianstalten zu verwenden.

Zweitens.

2. Das Gemeindsseckelamt sammt dessen Zinsen und Weinzehnten ab dem Schloßberg zu Steinhausen.

Das Schirmgeld von den fremden Ansaßen.

Die Erneuerungsgelder des Bürgerrechts.

Die Einkaufsgelder der neuen anzunehmenden Bürger.

Die Stand- und Marktgelder an den Wochenmärkten, an den Jahrmärkten zu Ostern und Pfingsten, an dem St. Nikolausmarkt, an dem Jahrmarkt bei St. Wolfgang und während der Messe.

Drittens.

3. Die Gemeindscassa sammt deren Capitalfond und Zinsen.

Das Spital- und Armenleuteamt sammt dazu gehörigen Zinsen, sowie auch dessen Zehntenantheil in der Gemeinde Zug.

Des Kornhauses, der Sust und des Waaghauses Gefälle, wie solche durch die bundesgenössische Tagsazung von 1803 der Stadt Zug sind zugesichert worden.

Die Feodalrechte in den Kirchgängen von Cham, Risch und Steinhausen, insofern dieselben nicht unter die während der Revolution unentgeldlich abgeschafften gehören sollten.

Und alles in dem 2. oder 3. Artikel Erwähnte, unter den im 1. Artikel bestimmten Bedingungen.

Viertens.

4. Die an der Stadt Zug gelegenen Allmenden.

a. Die Lorzen.

b. Die obere Allmend, mit Vorbehalt des Weidrechtsantheils derer von Baar.

c. Die Bohl- und Oberwylerallmend.

d. Der Geißboden.

e. Der Roßberg, sammt den darauf und daran gelegenen Waldungen, Einschlägen und Gebäuden, mit Ausschluß der Schuzengelcapelle, welche den Theilhabern am Gemeindegut aus der Nachbarschaft Lorzen im Jahr 1803 mit Nuzen und Schaden ist abgetreten worden.

Die äußere Ziegelmatte, die obere und untere Hangenrütti, die Lehengärten, die Hanfländer, der Landsgemeindeplaz und mehrere andere in, bei und außer der Stadt gelegenen Grundstüke, oder eigenthümlichen Gemeindeboden.

Das an der Sinserbrüke gelegene Haus sammt den dazu gehörigen Gütern.

Die Fischenzen in der Reuß, im See, in der Lortze und alle in der Gemeinde Zug liegenden Seegestade.

Die Walchwylerallmend, sowie solche von jeher mit der Gemeinde Walchwyl ist benuzt worden, sammt den darauf stehenden Waldungen, welche bei deren Vertheilung nicht an die Gemeinde Walchwyl, sondern auf den Antheil der Stadt Zug gefallen sind.

Der Verenawald, der Kienerwald, die Waldungen in den Gemeinden Cham, Hünenberg, Risch und Baar, die die Stadt Zug von jeher besessen hat und noch besizt, sowie auch alle zwischen Oberwyl und Walchwyl gelegenen und für Zug ausgemarcheten Waldungen.

Die Grütterallmend und Waldungen, mit den Befugnissen, wie solche bisanhin verwaltet und mit den Genossen aus dem Grütt ist besezt oder benuzt worden.

Mit dem klaren Vorbehalt, daß alle in diesem 4. Artikel benannten Grundstüke und Rechte der Stadtgemeinde Zug nur insofern zugesichert sind, als sie dieselben vor der Revolution und seit dem Decret vom 11. October 1799 ungestört besessen oder ausgeübt hat; und daß bei dieser Zusicherung

dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite der Standesregierung von Zug, die dritte aber der Stadtgemeinde von Zug mit unsern Unterschriften und unserm Commissionssiegel zugestellt haben.

Vorerst dann erkennen wir zu Recht, und beurkunden hiemit für alle zukünftigen Zeiten:

Das Decret der beiden gesezgebenden Räthe vom 11. October 1799 seie zu immerwährenden Kräften bestätiget, und demselben zufolge sollen die von der Stadtgemeinde Zug damals angesprochenen Güter ihr als wahres Eigenthum zugesichert bleiben, indem dieselben nach dem Ausdruk des Decrets alle erforderlichen Eigenschaften mit sich führen, um von dem National- (oder nun Kantonal-) Gut geschieden zu werden.

Demnach erkennen wir zu Recht, und beurkunden hiemit:

Nach den Einwendungen der Verwaltungskammer vom Kanton Waldstätten unterm 25. November 1799,

Nach der Beantwortung dieser Einwendungen durch den Finanzminister unter dem 3. December 1799,

Nach der Genehmigung dieser Beantwortung ab Seite der waldstättischen Verwaltungskammer vom 24. Decembris 1799,

Vorzüglich aber nach der Erklärung vom 27. Februar ab Seite der diesmaligen Regierung des Kantons Zug, vermöge welcher Erklärung vom Gemeindegut der Stadt gar nichts als Kantonalgut anzusprechen ist,

Soll das eben erwähnte Decret vom 11. October 1799 dahin erläutert und bestimmt sein,

Daß das Gemeindegut der Stadt Zug wie ehevor so auch fernerhin unangefochten bleiben und namentlich befassen solle:

Erstens.

1. Die von Stiftern, Klöstern und Particularen durch Käufe erworbenen Grund- und Lehenzinsen zu Steinhausen, Cham und Risch, sowie die Zehnten zu Cham, Hünenberg und Steinhausen.

Die Lehenmühle sammt Haus, Gebäuden, Gütern und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, in der Gemeinde Cham gelegen.

Einen Drittheil des Zehnten von Maschwanden, den ganzen Zehnten von Wolsen und Bikwyl, alle im Kanton Zürich gelegen.

Mit dem klaren Vorbehalt, daß die Stadt Zug verpflichtet ist,

a. Alle Beschwerden, welche auf obigen Besizungen haften mögen, wie bisanhin geflissen zu tragen und zu entrichten;

b. Sich den nach der Mediationsacte zu gebenden Loskaufgesezen der Zehnten und Bodenzinse ohne Widerspruch zu unterwerfen;

c. Die Einkünfte dieser Besizungen wie bisanhin für Kirchen, Schulen, Armenunterstüzungen und Polizeianstalten zu verwenden.

Zweitens.

2. Das Gemeindsekelamt sammt dessen Zinsen und Weinzehnten ab dem Schloßberg zu Steinhausen.

Das Schirmgeld von den fremden Ansaßen.

Die Erneuerungsgelder des Bürgerrechts.

Die Einkaufsgelder der neuen anzunehmenden Bürger.

Die Stand- und Marktgelder an den Wochenmärkten, an den Jahrmärkten zu Ostern und Pfingsten, an dem St. Nikolausmarkt, an dem Jahrmarkt bei St. Wolfgang und während der Messe.

Drittens.

3. Die Gemeindscassa sammt deren Capitalfond und Zinsen.

Das Spital- und Armenleuteamt sammt dazu gehörigen Zinsen, sowie auch dessen Zehntenantheil in der Gemeinde Zug.

Des Kornhauses, der Sust und des Waaghauses Gefälle, wie solche durch die bundesgenössische Tagsazung von 1803 der Stadt Zug sind zugesichert worden.

Die Feodalrechte in den Kirchgängen von Cham, Risch und Steinhausen, insofern dieselben nicht unter die während der Revolution unentgeldlich abgeschafften gehören sollten.

Und alles in dem 2. oder 3. Artikel Erwähnte, unter den im 1. Artikel bestimmten Bedingungen.

Viertens.

4. Die an der Stadt Zug gelegenen Allmenden.

a. Die Lorzen.

b. Die obere Allmend, mit Vorbehalt des Weidrechtsantheils derer von Baar.

c. Die Bohl- und Oberwylerallmend.

d. Der Geißboden.

e. Der Roßberg, sammt den darauf und daran gelegenen Waldungen, Einschlägen und Gebänden, mit Ausschluß der Schuzengelcapelle, welche den Theilhabern am Gemeindegut aus der Nachbarschaft Lorzen im Jahr 1803 mit Nuzen und Schaden ist abgetreten worden.

Die äußere Ziegelmatte, die obere und untere Hangenrütti, die Lehengärten, die Hausländer, der Landsgemeindeplaz und mehrere andere in, bei und außer der Stadt gelegenen Grundstüke, oder eigenthümlichen Gemeindeboden.

Das an der Sinserbrüke gelegene Haus sammt den dazu gehörigen Gütern.

Die Fischenzen in der Reuß, im See, in der Lorze und alle in der Gemeinde Zug liegenden Seegestade.

Die Walchwylerallmend, sowie solche von jeher mit der Gemeinde Walchwyl ist benuzt worden, sammt den darauf stehenden Waldungen, welche bei deren Vertheilung nicht an die Gemeinde Walchwyl, sondern auf den Antheil der Stadt Zug gefallen sind.

Der Verenawald, der Kienerwald, die Waldungen in den Gemeinden Cham, Hünenberg, Risch und Baar, die die Stadt Zug von jeher besessen hat und noch besizt, sowie auch alle zwischen Oberwyl und Walchwyl gelegenen und für Zug ausgemarcheten Waldungen.

Die Grütterallmend und Waldungen, mit den Befugnissen, wie solche bisanhin verwaltet und mit den Genossen aus dem Grütt ist besezt oder benuzt worden.

Mit dem klaren Vorbehalt, daß alle in diesem 4. Artikel benannten Grundstüke und Rechte der Stadtgemeinde Zug nur insofern zugesichert sind, als sie dieselben vor der Revolution und seit dem Decret vom 11. October 1799 ungestört besessen oder ausgeübt hat; und daß bei dieser Zusicherung

den allfälligen Rechten der einen oder der andern Gemeinde aus dem Kanton Zug kein Eintrag geschehen solle.

Fünftens.

5. Das Rathhaus sammt Stall, Garten und Zubehörd mit Nuzung und Beschwerden wie ehevor;

Das vormalige Zollhaus;

Das Zeughaus;

Die Mezg oder Fleischschaal;

Die Kornschütte, unter welcher die Feuersprizen aufbewahrt sind;

Das Schüzenhaus und Garten;

Den Spital, nebst dem außer der Stadt gelegenen Armenleutenhaus und Zubehörd;

Das neue Schulgebäude sammt Garten;

Das große Fruchtmagazin, so zu einer Caserne eingerichtet ist;

Die vier Bau- und Zimmerhütten nebst Pferdstall;

Des Chorallehrers Haus und Garten;

Das neue Ziegelhaus, Ziegelhütte sammt Schenne und Matte;

Die alte Schule sammt Garten;

Das Gemüsehaus;

Die Kalchhütte;

Die Steinhauerhütte;

Die Sust;

Das Kornhaus;

Die Ankenwaage;

Das Capucinerkloster, dessen Kirche und Gärten; alle Stadtthürme, Stadtthore, Ringmauern sammt deren angehängten Lauben, Wachthäuser, Schanzen und Schanzgraben; die Brunnen der Stadt, sowohl die Sodbrunnen, als die laufenden mit deren Wasserleitungen;

Verstanden, daß mit dieser Gebäude ausschließlichem Eigenthum und Benuzung für die Stadt Zug auch deren Unterhalt verbunden bleibt, und zur lezteren weder die Kantonsregierung noch die übrigen Gemeinden etwas beizutragen haben.

Sechstens.

6. Die Pfarrkirchen zu St. Michael und Unser-Lieben-Francapelle, sammt derselben Kirchmeieramt, Stiftungen, Einkünfte, Zinse und Grundzinse;

Des dasigen Meßmers Haus, Nebengebäude, Garten, Güter, Kirchen, Brunnen und dessen Wasserleitungen;

Die St. Oswaldskirche mit deren Pflegamt, Stiftungen, Zehnten, Grundzinsen, Zinsen und Renten, sammt der Bruderschaften- und Pfründenpflegerei.

Die Kirche zu St. Wolfgang, so in dem besonders ausgemarchten Gemeindebezirk der Stadt Zug liegt; die Capelle zu Niederwyl sammt diesfälligem Pflegamt, Einkünften, Zinsen und Grundzinsen;

Die Pfarrpfründe der Stadt sammt dazu gehörendem Pfarrhaus und Garten, Grundzinsen und Renten, sowie die Zehnten in der Pfarrgemeinde und in der Gemeinde Walchwyl, von welchen leztern

die Gemeinde Walchwyl fernerhin den Fruchtzehnten ganz nach Zug, den Weinzehnten aber zur Hälfte ihrem Pfarrer, die übrige Hälfte hingegen nach der im Jahr 1654 bestimmten Ordnung ebenfalls ohne Ausnahm und Widerrede entweder in Natur entrichten oder gesezlich loskaufen solle.

Das Schwesterhaus zu Zug mit dessen Gebäuden, Gütern, Capitalien und Zinsen, als ein Schulinstitut für Töchtern;

Die fünf Helfereipfründen, die Sacramentspfrund, die Capellaneien zu St. Conrad und St. Carl, die Capellanei- und Meßmerpfrund zu St. Wolfgang, oder deren Collaturen sammt den dazu gehörigen Häusern, Gärten, Gütern und Gebäuden, Zehnten in der Stadtgemeinde, Einkünften und Zinsen;

Die beiden von Herrn Martin Uttiger sel. gestifteten Schulpfründen und den aus liebreichen Unterstüzungen hergeflossenen Schulfond des errichteten Schulinstituts für Knaben;

Die Weberischen, Albertinischen und Brandenbergischen Stipendien; die lezte Meß zu St. Michael;

Die Collaturen und Pfarrpfründen zu Steinhausen, zu Cham, zu Meierscappel im Kanton Lucern und zu Rütti im Kanton Aargau; die Capellaneien zu Cham und zu Niederwyl sammt dazu gehörigen Gebäuden, Gütern, Einkommen, Zehnten, Zinsen und Grundzinsen, sowie die Gemeinde von Zug jede dieser erwähnten Rechtsamen käuflich an sich gebracht hat.

Abermal mit dem Beding, daß alle in diesem 6. Artikel benannten Ämter, Pflegschaften, Pfründen und Stiftungen für Kirchen und Schulen zwar als Eigenthum der Stadt Zug aber auf die nämliche Weise verwaltet, und für immer zu den nämlichen Zweken verwendet werden, wie solches sowohl seit dem Decret vom 11. October 1799 als vor der Revolution geschehen ist.

Zur stäten Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt von Präsident und Beisizern der schweizerischen Liquidationscommission zu Freiburg im Üchtland, den 9. März des Jahrs Achtzehnhundert und vier nach Christi Geburt.

Der Präsident:

(L. S.) **J. R. Sulzer.**

Rämy.

Lorenz Mayr.

Stapfer.

Crud.

Der Secretär der Liquidationscommission:

Augustin Gasser.

35.

Urkunde der Aussteurungen für die Stadt Schaffhausen, vom 4. Juli 1804.

Wir, der Präsident und die Beisizer der durch die Mediationsacte aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission erklären und bezeugen hiemit an Jedermann, dem Rechtens:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten, und in Gemäßheit der auf uns genommenen Verpflichtungen, den siebenten Artikel des uns betreffenden Tituls gewissenhaft befolgt;

Nach dessen Inhalt die Bedürfnisse oder Municipalausgaben der Stadtgemeinde Schaffhausen genau erwogen und geprüft;

Den Umfang dieser Bedürfnisse, sowohl nach Maßgab der Bevölkerung, als nach der topographischen Lage der Stadt pünktlich bestimmt;

Die zu deren Bestreitung erforderlichen jährlichen Einkünfte genau berechnet und die dazu nöthigen Quellen ausgemittelt, auch solche der Stadtgemeinde Schaffhausen zum ausschließenden Eigenthum angewiesen;

Und wir demzufolge über alle nachstehende(n) Punkte die nämliche rechtskräftige Urkunde dreifach ausgefertiget, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hochgeachten Herren Bürgermeister und Rath des Kantons Schaffhausen, die dritte zu Handen der Stadtgemeinde Schaffhausen, mit unsern Unterschriften und unserm Commissionssiegel zugestellt haben.

Mit dem klaren Bedeuten und dem unabänderlichen Beschluß: Nach Vollziehung des Inhalts gegenwärtiger Urkunde sollen die Ansprachen der Stadtgemeinde Schaffhausen an ein ihren örtlichen oder Municipalbedürfnissen angemessenes Einkommen vollständig befriediget, und ihre wirklichen oder vermeinten vormaligen Rechte an das übrige noch vorhandene bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Kantons Schaffhausen von nun an und für alle kommenden Zeiten ausgeglichen und abgethan sein.

Bedürfnisse.

Vorerst dann haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit:

Die Municipalausgaben und Bedürfnisse der Stadtgemeinde Schaffhausen befassen:

1) Die Besoldung der Mitglieder des Stadtgemeinderathes überhaupt; für die billig höhere Besoldung seiner ersten Vorsteher und Beamten, für dessen Kanzleiangestellten in allen Zweigen der Verwaltung; für dessen Weibel und Abwärter; für die materiellen Ausgaben der Kanzlei, und endlich für zufällige kleinere Unköstcn aller Art.

2) Das der Stadt Schaffhausen zur Last fallende Bauwesen, oder:

a. Für den Unterhalt aller derselben eigenthümlich überlassenen nachbenamseten Gebäuden, als:

1. Das Stadt- oder sogenannte Gerichtshaus.
2. Das Kornhaus.

3. Die Behausung des Pfundzollers.
4. Das Gebäude der lateinischen Schule.
5. " " " deutschen Schule.
6. " " " Mädchenschule.
7. Die ehemalige Baarfüßerkirche oder das Kabishaus nebst dem Blokhaus.
8. Das Schießhaus nebst dem dazu gehörigen Schießplaz.
9. Die auf Unkosten der Stadtbürgerschaft neu-errichteten Casernen.
10. Die Wohnungen sämmtlicher Thorhüter.
11. Die sogenannte Frohnwaag nebst der dazu gehörigen Wohnung des Waagmeisters.
12. Das Holzhaus, die Bekenburg genannt.
13. Die Ziegelhütte.
14. Die Waschhäuser.
15. Das obere Bad.
16. Die Mezg.

b. Für den Unterhalt der innern Stadtmauern, der laufenden Brunen in der Stadt und in dem Stadtbann, nebst deren Wasserleitungen, Brunnstuben u. s. w.; für den Unterhalt der Wuhrungen, Landvesten, Brüken und Stäge in der Stadt- und Stadtbann, und endlich für den Unterhalt des Gassenpflasters, der Land- und Güterstraßen im Stadtbann.

c. Für den Aufwand an Fuhrwerk oder für den Stadtzug, sowohl zur Zufuhr als Abfuhr der nöthigen Materialien für den Unterhalt der Gebäude, der Brunnenleitungen, des Gassenpflasters u. s. w.

d. Endlich für die Besoldung oder Wartgelder der beim Bauamt angestellten Oberaufseher, Werkmeister, Brunnenmeister und andere mehr.

3) Alle zu einer Stadtpolizei gehörigen Anstalten und Besoldungen, als: für die verschiedenen Polizeiinspectoren und Aufseher, Polizeidiener, Stadtharschiere; für die Besoldung der Thor-, Hoch- und Nachtwächter; der Stadtuhrenrichter; Wartgeld der Hebammen, der Stadtärzte und Stadtchirurgi; Aufsicht über Gewicht und Maß, desgleichen über den Verkauf der Lebensmittel; Unterhalt der Feuer- und Löschanstalten; Stadtreinigung, nebst andern kleinen Polizeispesen.

Die in vorhergehenden drei Artikeln begriffenen Bedürfnisse und Ausgaben erheischen, sparsam berechnet, an jährlichen Einkünften die Summe von zwei und dreißig tausend Schweizerfranken, sage . . . . Fr. 32,000

Einkünfte.

Demnächst und zweitens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Zur Bestreitung der anerkannten jährlichen Bedürfnisse und Ausgaben von zwei und dreißig tausend Schweizerfranken sollen der Stadtgemeinde Schaffhausen und der Verwaltung ihres Stadtraths an eigenthümlichen Einkünften angewiesen sein und verbleiben wie folgt, und zwar alle vom 10. März 1803 an zu beziehen und zu benuzen:

1) Das Capital und jährlicher Zinsertrag der annoch vorhandenen inländischen Sekelamtszinsschriften.

2) Der Ertrag des Pfundzolls.
3) Der Ertrag der liegenden Güter und Waldungen des Sekelamts.
4) Der jährliche Ertrag des Schirmgelds.
5) Der jährliche Ertrag des Waaggelds von der Nettowaag.
6) Die jährlichen Einkünfte des Kornhauses, nach Abzug der damit verbundenen Ausgaben.
7) Das Einkommen der vier Lehenmühlen vor dem Mühlenthor, der vier Lehenschleifen und der äußern Sägemühle; die Grundzinse ab den Häusern in der Stadt und Stadtbann, nebst andern kleinen Localgefällen; nach Abzug jedoch der auf diesen verschiedenen Gegenständen haftenden Beschwerden.
8) Da indessen vorbenannte Einkünfte zur Dekung der anerkannten jährlichen Ausgaben von 32,000 Franken nicht hinreichen, so soll bis zu deren Vervollständigung und in Abgang anderer Finanzquellen der Stadtgemeinde Schaffhausen das noch Mangelnde aus den Korn- und Petershäusern, Paradieser-, St. Agnesen- und St. Johannserämtern oder dem Landvogteiamt Neunkirch und dem Obervogteiamt Thayngen von der Kantonsregierung ausbezahlt werden, und zwar bis zur vollständigen Dekung oberwähnter anerkannten Bedürfnisse von zwei und dreißig tausend Schweizerfranken, sage . Fr. 32,000

Drittens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Unter die Bedürfnisse der Stadt Schaffhausen müsse ferners eine Polizeiwache gezählt und für deren Besoldung gesorgt werden.

Falls nun die Kantonsregierung von Schaffhausen nicht eigens eine Garnison in der Stadt Schaffhausen aufstellt; falls sie nicht durch diese Garnison den nöthigen Polizeidienst versehen läßt und bezahlt, so soll der Rath des Kantons gehalten sein, zur Bestreitung einer so wichtigen Polizeianstalt dem Stadtrath von Schaffhausen jedes Jahr eine Summe von acht tausend Franken auszuzahlen; mit dem Vorbehalt, daß jede Ansprache auf diese Summe ab Seite des Stadtraths aufhöre, sobald die Kantonsgarnison den Polizeiwachtdienst der Stadt Schaffhausen versieht.

Viertens haben wir zu Recht erkannt und beurkunden hiemit: Da in den obbenannten Ausgaben einzig die unausweichlichen Municipalbedürfnisse der Stadt Schaffhausen enthalten sind; da die angewiesenen jährlichen Einkünfte von zwei und dreißig tausend Schweizerfranken zur Bestreitung solcher Ausgaben nur sparsam hinreichen; da mithin durch beide weder für Arme, Kranke, Wittwen und Waisen, noch andere Stiftungen oder wissenschaftliche Anstalten gesorgt ist, so sollen nach bisheriger Übung und fernerhin der Verwaltung des Stadtrathes von Schaffhausen unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung eigenthümlich überlassen werden:

a. An Liegenschaften.
1. Die Weierwiese.
2. Die Renthalwiese.
3. Die Spizwiese.
4. Die Pfaffenwiese, als ehemalige[s] Allmend und im Stadtbann liegend, mit den darauf haftenden Beschwerden.

b. An Waldungen:
1. Der Rheinhard.
2. Der Solenberg.

3. Der Wagenbach.
4. Der Langengrund.
Sämmtlich mit den darauf haftenden Lasten und Ausgaben.

c. An milden und andern Stiftungen:
1. Das Spitalamt.
2. Das Spendamt, als Armenanstalt.
3. Das sogenannte Seelamt zu Unterstüzung der Durchreisenden und zu Verpflegung kranker Handwerksgesellen.
4. Das Siechenamt, zu Verpflegung von Kranken bestimmt.
5. Der Schwesterhausfond, als Armenanstalt.
6. Der Armensäklifond zu Unterstüzung dürftiger Armen.
7. Der Waisenhausfond.
8. Die Stadtbibliothek nebst dem Bibliothekfond.

Alle obigen Anstalten und Stiftungen mit ihren sämmtlichen Liegenschaften, Capitalien, Gefällen und Einkünften und mit den darauf haftenden Beschwerden, jedoch mit der ausdrüklichen Bedingung, daß dieselben nach den schon bestehenden Verordnungen und für schon bestimmte Zweke nach bisheriger Übung verwaltet und verwendet werden sollen.

Zur festen, immer kräftigen Urkunde gegeben, unterschrieben und besiegelt, Freiburg im Üchtland, den vierten Heumonat des Jahrs Achtzehnhundert und vier nach Christi Geburt. Den 4. Juli 1804.

Von der schweizerischen Liquidationscommission,

J. R. Sulzer.
Rämy.
(L. S.) **Lorenz Mayr.**
H. Stapfer.
Crud.

Der Secretär der Liquidationscommission:
Albert Fegeli.

36.

Beschluß der Liquidationscommission vom 15. Juni, 28. Juli und 15. December 1804, hinsichtlich der den verschiedenen Kantonen eigenthümlich zurükfallenden Kantonalgüter.

Wir, der Präsident und die Beisizer der durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission, beurkunden hiemit:

Daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in genauer Befolgung des siebenten Artikels des uns betreffenden Tituls, die uns von den verschiedenen Kantonen der Schweiz eingesandten Verzeichnisse über denjenigen Theil der Güter, welche jedem derselben wieder eigenthümlich zufallen sollen, sorgfältig untersucht und geprüft, diese verschiedenen Verzeichnisse und Ansprachen mit einander verglichen, und wir demzufolge, mit Hinsicht auf die zur Aussteurung der ehemals souverainen Städte der Schweiz sowohl als die zu Tilgung der helvetischen Nationalschulden erforderlichen Fonds, festgesezt haben und erkennen:

1. Es sollen von nun an den verschiedenen Kantonen der Schweiz nachbenamsete Güter als wahres und unbestreitbares Kantonaleigenthum mit dem im 2. § festgesezten Vorbehalt zufallen und überlassen werden, nämlich:

Dem Kanton Appenzell Außer-Rhoden.

a. Diejenigen noch unveräußerten inländischen Zinsschriften, welche dem Kanton unterm 25. Mai 1803 von der Liquidationscommission zugestellt wurden.

b. Alle andern, annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz- und andere Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Appenzell Außer-Rhoden bei'm Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungsurkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen sind.

Kanton Appenzell Inner-Rhoden.

a. Die noch unveräußerten inländischen Zinsschriften, welche dem Kanton unterm 14. Juli 1803 von der Liquidationscommission zugestellt wurden.

b. Alle andern, annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz- und andere Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Appenzell Inner-Rhoden beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungsurkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone als unbestrittenes Eigenthum zugefallen sind.

Kanton Aargau.

a. 1) Das Schloß Lenzburg;
2) das Amt Biberstein;
3) das Amt Wildenstein;
4) das Amt Castelen;
5) das Amt Aarburg;
6) das Magazin Aarau;
7) Salzmagazin, Keller, Landschreiberei, Kornhaus und Garten in Brugg;
8) das Stift Zofingen;
9) das Kloster Königsfelden,

nebst allen mit obbenannten Schlössern, Ämtern, Stiftungen und Klöstern verbundenen, annoch unveräußerten Liegenschaften, Zehnten, Bodenzinsen, Capitalien und andern Gefällen.

b. Das Schloß und die Schloßgüter zu Baden, das Bernerhaus und Garten nebst den dem ehemaligen Landvogteiamt Baden zuständigen Zehnten, Bodenzinsen und andern vermischten Gefällen.

c. Der sogenannte Ha(r)schier- und Straßenfond.

d. Die auf verschiedene Gemeinden der Landschaft Baden gestellten Todfallauskauf-Zinsbriefe.

e. Das bisher von der Regierung besessene und rechtlich bewiesene Eigenthums- und Beholzungsrecht in den Amtswaldungen zu Aarburg, in den Gränicherwaldungen und in der Suretwaldung zu Sur.

Kanton Bern.

a. Alle von der Stadt und Republik Bern beim Eintritt der Revolution, 1798, besessenen, im gegenwärtigen Kanton Bern gelegenen und annoch unveräußert gebliebenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zwecken bestimmten Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche kraft der Vermittlungsurkunde den Kantonen Aargau und Waadt eigenthümlich zugefallen, und mit der ferneren Ausnahme desjenigen Theiles derselben, welche durch die Aussteurungsurkunde vom 20. September 1803 der Stadt Bern zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums special angewiesen sind.

b. Die annoch unveräußerten inländischen Zinsschriften.

c. Die bisher unter der Aufsicht der Regierung gestandenen Kirchen-, Schul- und milde(n) Stiftungen, als:

1) Der Chorherrnstiftfond;
2) die Insel;
3) das äußere Krankenhaus oder das Sondersiechenspital;
4) die sogenannte Mushafenstiftung;
5) der Schulsekel,

mit allen ihren Gütern und Einkünften, jedoch mit demjenigen Vorbehalt und den Bedingungen, welche in oberwähnter Aussteurungsurkunde vom 20. September 1803 ausdrüklich vorbehalten sind *).

Kanton Basel.

a. Alle von dem ehemaligen Kanton Basel besessenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zweken bestimmten und dermalen noch unveräußerten Güter, Liegenschaften, Zinsschriften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Aussteurungsurkunde vom 7. October 1803 der Stadtgemeinde Basel zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums angewiesen sind.

*) Die Kantone Bern, Aargau und Waadt haben ohne Dazwischenkunft der schweizerischen Liquidationscommission über die Vertheilung verschiedener beweglichen Vermögensobjecte der ehemaligen Republik Bern, wie über einige Lasten derselben durch eine, am 2., 3. und 7. December 1803 ratificirte Convention verfügt, zu deren Vollziehung später die nachbemeldten besondern Verkommnisse abgeschlossen worden sind:
a. Verkommniß über Vertheilung der Waffen, Artillerie und Munition des ehemaligen Kantons Bern, vom 19. Januar 1804.
b. Theilungstractat des Salzfondes, Baarschaft und Schuldtitel des ehemaligen Kantons Bern, vom 13. Januar 1804.
c. Verkommniß wegen Vertheilung der Landsaßencorporation und -Fonds, vom 13. Januar 1804.

b. Die Universität;
das Stift zu St. Peter;
die sogenannten noch unveräußerten und unverpfändeten Schulgüter,
nebst übrigen, bisher von der Regierung mittel- oder unmittelbar verwalteten Kirchen-, Schul- und Armenanstalten, mit Ausnahme derjenigen, welche der Stadt Basel durch oberwähnte Aussteurungsurkunde abgetreten sind.

Kanton Freiburg.

a. Alle von dem ehemaligen Kanton Freiburg besessenen, annoch unveräußert gebliebenen, theils zu allgemeinen, theils zu besondern Zweken bestimmten Güter, Liegenschaften, Zinsschriften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Aussteurungsurkunde vom 8. October 1803 der Stadtgemeinde Freiburg zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums angewiesen sind, und mit Bestätigung der in Betreff verschiedener Güter und Gefälle zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt getroffenen Übereinkunft.

b. Zwei Drittheile der Brinisholzischen Stiftung.

c. Das Amt Murten, nämlich: die demselben zugehörenden und im Kanton Freiburg gelegenen Güter, Liegenschaften, Einkünfte und Gefälle.

Kanton Lucern.

Alle von dem ehemaligen Kanton Lucern besessenen, zu allgemeinen und besondern Zweken bestimmten, annoch unveräußerten Güter, Liegenschaften, Gefälle, Einkünfte und inländischen Zinsschriften, mit Ausnahme, erstens: derjenigen dieser Güter, welche durch die zwischen dem helvetischen Vollziehungsrath und der Gemeinde Lucern den 14. October 1800 getroffene und von der Liquidationscommission den 14. September 1803 bestätigte Übereinkunft zu Sönderung des Kantonal- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Lucern förmlich abgetreten sind und bleiben; und zweitens mit der ferneren Ausnahme seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungsurkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone eigenthümlich zugefallen sind.

Kanton Solothurn.

a. Alle von dem ehemaligen Kanton Solothurn besessenen, zu allgemeinen oder besondern Zweken bestimmten, bisanhin unveräußert gebliebenen Güter, Liegenschaften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Aussteurungsurkunde vom 7. September 1803 der Stadtgemeinde Solothurn zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums ausdrüklich angewiesen sind und bleiben.

b. Die inländischen unveräußerten Zinsschriften, wornuter namentlich der Schuldtitel auf den ehemaligen Fürstbischof von Basel begriffen sein soll.

c. Das Siechen- oder Gutleutenhaus, nebst allen übrigen Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen, welche nicht bereits durch oberwähnte Aussteurungsurkunde vom 7. September 1803 der Stadtgemeinde Solothurn abgetreten sind.

Kanton Schwyz.

Alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz- und andere Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Schwyz beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungsurkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen sind.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz- und andere Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Unterwalden ob dem Wald beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungsurkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen sind.

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz- und andere Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Unterwalden nid dem Wald beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungsurkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen sind.

Canton de Vaud.

Tous les biens tant meubles qu'immeubles, rentes et revenus provenans de l'ancien État de Berne situées dans les limites actuelles du canton de Vaud, y compris les salines de Bex et le surplus des créances sur l'intérieur qui non pas été aliénées. De même ceux provenans de l'ancien canton de Fribourg qui, en suite d'arrangemens passés entre les deux cantons et ratifiés par eux, sont passés en propriété au canton de Vaud.

Kanton Zug.

Alle annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz- und andere Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Zug beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals mittelbaren Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungsurkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen, und mit der ferneren Ausnahme desjenigen Theils derselben, welche durch die Aussteurungsurkunde vom 9. März 1804 der Stadt Zug zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums special angewiesen sind.

Kanton Zürich.

a. Die von dem ehemaligen Stand Zürich besessenen, zu allgemeinen oder besondern Zweken bestimmten, unveräußert gebliebenen Güter, Liegenschaften, inländischen Zinsschriften und Capitalien, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche kraft der Aussteurungsurkunde vom 1. September 1803 der Stadtgemeinde Zürich zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums angewiesen sind und bleiben.

b. An besondern Anstalten und Fonds:

1) Der Lehen- und Forstfond;
2) der Zuchthaus- und der Patrouillenfond;
3) der Landschulmeisterfond, statt dem, so der Stadt Zürich laut Aussteurungsacte übergeben worden;
4) der kaufmännische oder Directorialfond, mit Vorbehalt der wegen Verwaltung dieses Fonds von der Kantonsregierung zu treffenden Verfügung.

c. An Kirchen-, Schul- und milden Stiftungen:

1) Das Stift der Chorherren;
2) die Kunstschule;
3) das Almosenamt;
4) der Spital;
5) das Pfleghaus zur Spannweid.

Diese sämmtlichen Stiftungen mit allen ihren Rechten, Gütern und Einkünften, jedoch unter demjenigen Vorbehalt und den Bedingungen, welche in oberwähnter Aussteurungsurkunde vom 1. September 1803 ausdrüklich enthalten sind.

d. An Gütern und Gefällen, welche außer dem Kanton Zürich gelegen:

(Im Kanton Thurgau gelegen):

1) Die ehemalige[n] Herrschaft[en] Weinfelden;
2) " " " Pfyn;
3) " " " Wellenberg;
4) " " " Neuforn;
5) " " " Steinegg.

Diese ehemaligen Herrschaften mit ihren sämmtlichen Liegenschaften, Capitalien, Zehnten und Grundzinsgefällen.

(Im Kanton Schaffhausen gelegen):

6) Die Liegenschaften, Capitalien und Gefälle des ehemaligen Amts Stein, mit Vorbehalt der mit dem Kanton Schaffhausen diesfalls zu treffenden Übereinkunft.

(Im Kanton St. Gallen gelegen):

7) Das Auskaufscapital der laut getroffener Übereinkunft dem Kanton St. Gallen abgetretenen Herrschaft Hohensax und Forstegg.

Canton du Tessin.

a. La maison de ville à Locarno.

b. Les trois châteaux avec les biens et fonds y attachés, situés dans le district de Bellinzone, et possédés ci-devant en commun par les cantons d'Ury, Schwyz et Unterwalden en vertu de leur droit de souveraineté.

c. Tout autre droit ou revenu, non aboli par l'acte de médiation, dont les Cantons ont joui comme souverains dans ce Canton.

Kanton Thurgau.

a. Ein auf das Kloster Paradies haftendes Capital von L. 27,636, 3 Bz., 6 Rp., sage sieben und zwanzigtausend sechshundert dreißig und sechs Schweizerfranken, drei Bazen und sechs Rappen, von dem Auskauf des Todtenfalls herrührend, so von sämmtlichen ehemals löblichen acht alten Kantonen obgenanntem Kloster angeliehen worden.

b. Alle andern Gefälle und Einkünfte, die ehemals die löblichen acht alten Kantone in diesem Kanton als Souveräne genossen, und durch die Vermittlungsurkunde nicht abgeschafft sind.

Kanton Uri.

a. Das in dem Bezirk Leventine, Kanton Tessin, gelegene Zollhaus nebst dazu gehörenden Gütern und Stallungen, laut Beschluß der Liquidationscommission vom 26. Juli 1804.

b. Alle andern annoch unveräußerten Kantonalgüter, Liegenschaften, Salz- und andern Fonds, nebst übrigen Gefällen und Einkünften, welche dem Kanton Uri beim Eintritt der Revolution, Anno 1798, eigenthümlich zugehört hatten, mit Ausnahme jedoch seiner Ansprachen an die liegenden Gründe, Einkünfte und Gefälle in den vormals *mittelbaren* Landen gelegen, welche kraft der Vermittlungsurkunde mit dem Souveränitätsrecht an andere Kantone als unbestreitbares Eigenthum zugefallen sind.

Kanton Glarus.

a. An Liegenschaften: die Bürglen, das Rathhaus, die Ankenwaag, die Ziegelbrük.

b. Die annoch unveräußerten inländischen Zinsschriften.

c. Alle diejenigen von der Grafschaft Werdenberg und von Wartau herrührenden Güter, Capitalien, Gülten, Zehnten, Grund- und Erblehenzinse, nebst andern Gefällen, welche dem löblichen Stand Glarus durch den Beschluß der Liquidationscommission vom 14. Christmonat 1804 mit dem darin festgesezten Vorbehalt eigenthümlich zugesichert sind und bleiben.

Kanton St. Gallen.

a. Die annoch unveräußerten landvögtlichen Gebäude und Güter im Rheinthal, nebst den dem Landvogteiamt zuständigen Zehnten und Grundzinsgefällen.

b. Das Zeughaus, das Zollhaus, das Scharfrichterhaus und der Salzstadel, sämmtlich in der Stadtgemeinde St. Gallen gelegen.

c. Die freiherrlichen Güter, Capitalien, Zehnten und Grundzinsgefälle von Hohensax und Forstegg, kraft der mit dem löblichen Stand Zürich diesfalls getroffenen Übereinkunft.

d. Alle diejenigen von der Grafschaft Werdenberg und von Wartau herrührenden hoheitlichen Rechte und Gefälle, welche dem löblichen Stand St. Gallen durch den Beschluß der Liquidationscommission vom 14. December 1804 eigenthümlich zugesichert sind und bleiben.

e. Die der Herrschaft Sargans zuständigen Güter, Capitalien und Grundzinsgefälle.

f. Der sogenannte Toggenburger Landsekel.

Kanton Schaffhausen.

Alle von dem ehemaligen Kanton Schaffhausen besessenen, zu allgemeinen oder besondern Zweken bestimmten, bis anhin unveräußert gebliebenen Güter, Liegenschaften, inländischen Zinsschriften, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Aussteurungsurkunde vom 4. Juli 1804 der Stadtgemeinde Schaffhausen zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums ausdrüklich angewiesen sind und bleiben.

2. Die Überlassung obbenannter Güter geschieht indessen einzig unter dem klaren und bestimmten Vorbehalt:

Daß, insofern die zu Tilgung der helvetischen Nationalschuld bestimmten Schuldtitel auf das Ausland nicht hinreichen würden, auf diesen Fall hin und nach Inhalt des in der Vermittlungsurkunde in Bezug auf die Schuldenliquidation enthaltenen Titels § 5 und nach dem darin festgesezten Maßstab der Überschuß jener Schulden auf die verschiedenen Kantone der Schweiz verhältnißmäßig angewiesen werden solle.

3. Gegenwärtige rechtskräftige Urkunde soll doppelt ausgefertiget, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite den hohen Regierungen der verschiedenen Kantone der Schweiz mit unserm Siegel und unsern Unterschriften versehen, zugestellt werden.

Gegeben in Freiburg in Üchtland, für die Kantone Appenzell Außer- und Innerrhoden, Aargau, Bern, Basel, Freiburg, Lucern, Solothurn, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Waadt, Zug und Zürich den 15. Juni; für die Kantone Thurgau, Tessin und Uri aber den 28. Juli; und endlich für die Kantone Glarus, St. Gallen und Schaffhausen den 15. Christmonat, alles im Achtzehnhundert und vierten Jahr nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidationscommission,

Der Präsident:

J. R. Sulzer.

Die Beisizer derselben:

(L. S.)

Rämy.

Lorenz Mayr.

Stapfer.

Crud.

Im Namen derselben:

Albert Fegeli, Secretär.

37.

Endbeschluß der schweizerischen Liquidationscommission, betreffend die Festsezung und Liquidation der helvetischen Nationalschuld, vom 1. November 1804.

Wir, der Präsident und die Beisizer der durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission, erklären hiemit öffentlich und beurkunden feierlich, sowohl zu Handen Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, als auch zu Handen der hohen Regierungen der XIX eidgenössischen Kantone und aller anerkannten Staatsgläubiger:

I.

Daß wir in gewissenhafter Befolgung der durch die Vermittlungsurkunde uns vorgeschriebenen Pflichten, und nach vollendeter Aussteurung der dazu befugten Städte, sowie nach Abzug einiger geleisteten außerordentlichen Zahlungen die gesammte annoch zu tilgende helvetische Nationalschuld auf die Summe von 3,757,031 Fr. 3 Bz. 7 Rp., sage: Drei Millionen siebenhundert und sieben und fünfzig tausend einunddreißig Schweizerfranken, drei Bazen, sieben Rappen festgesezt haben, und zwar:

Nach den Kantonal- und Nachtragstabellen, welche den 25. Mai und 29. Herbstmonat 1804 abgeschlossen und sowie die Gutscheine für die einzelnen Gläubiger bei den Kantonsregierungen niedergelegt sind, für:

Kanton				Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
Appenzell	Außerrhoden,	Nach der Tabelle vom	25. Mai	. . . . . .			34,080	1	8
	Innerrhoden,	" " " "	25. "	. . . . . .			8,715	7	7
Aargau .	ehemal. Kt. Aargau	" " " "	25. "	129,879	8	6			
	" " Baden	" " " "	25. "	149,308	9	2			
							279,188	7	8
Basel		" " " "	25. "	215,341	3	1			
		" " " "	29. Sept.	6,095	8	8			
							221,437	1	9
Bern	ehemaliger Kanton Bern	" " " "	25. Mai	340,176	3	6			
	— —	" " " "	29. Sept.	9,239	—	1			
	ehemaliger Kanton Oberland	" " " "	25. Mai	109,575	8	8			
							458,991	2	5
Freiburg		" " " "	25. "	211,543	3	7			
		" " " "	29. Sept.	64,264	1	1			
							275,807	4	8
				Übertrag			1,278,220	6	5

Kanton			Datum	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
						Übertrag	1,278,220	6	5
Glarus		Nach der Tabelle vom	25. Mai	. . . . . .			60,555	7	—
Graubünden		" " " "	29. Sept.	. . . . . .			1,309	5	3
Lucern		" " " "	25. Mai	267,345	1	6			
		" " " "	29. Sept.	900	—	—			
							268,245	1	6
Schaffhausen		" " " "	25. Mai	107,414	—	6			
		" " " "	29. Sept.	6,259	—	—			
							113,673	—	6
Schwyz		" " " "	25. Mai	. . . . . .			60,365	9	2
Solothurn		" " " "	25. "	. . . . . .			145,220	5	—
St. Gallen		" " " "	25. "	. . . . . .			234,557	6	8
Tessin	ehem. Kt. Bellenz	" " " "	25. "	113,693	2	--			
	" " Lauis	" " " "	25. "	32,627	8	8			
							146,321	—	8
Thurgau		" " " "	25. "	. . . . . .			240,421	4	3
Unterwalden	nid d. Wald	" " " "	25. "	29,719	7	2			
	— —	" " " "	29. Sept.	1,271	2	5			
	ob d. Wald	" " " "	25. Mai	22,718	2	3			
							53,709	2	—
Uri		" " " "	25. "	. . . . . .			37,443	6	4
Waadt		" " " "	25. "	501,809	5	—			
		" " " "	29. Sept.	1,460	—	—			
							503,269	5	—
Zug		" " " "	25. Mai	. . . . . .			73,569	2	9
Zürich		" " " "	25. "	412,618	9	9			
		" " " "	29. Sept.	96,866	8	2			
							509,485	8	1
Wallis		" " " "	25. Mai	30,000	—	—			
		" " " "	29. Sept.	663	2	2			
							30,663	2	2
						Summa Fr.	3,757,031	3	7

II.

Haben wir nach sorgfältiger Prüfung und Erdaurung der unterzeichneten Verträge und aller darauf Bezug habenden Unterhandlungen, Schriften und Beschlüsse entschieden und erkennt:

A. Von den englischen Fonds des ehemaligen Standes Bern seien dem Herrn St. Didier von Paris durch die helvetische Regierung veräußert, abgetreten, und der übereingekommene Betrag vollständig bezogen worden

34,000 Pfund Sterlin Bank Stoks, nebst den Dividenden zu 6 % berechnet, und die vom 25. März 1798 an für den Herrn St. Didier laufen und ihm angehören sollen;

66,000 Pfund Sterlin in alten Annuitäten der Südsee-Compagnie, nebst deren Zinsen zu 3 %, die ebenfalls vom 25. März 1798 an für den Käufer laufen, und ihm anheim fallen müssen.

B. Da es aber, aller Bemühungen und Schritte ungeachtet, weder der helvetischen Regierung, noch der Liquidationscommission, noch Herrn St. Didier selbst gelungen ist, oberwähnte Summen auf den leztern überzutragen, und sich beide Governors, sowohl der englischen Bank als der Südsee-Compagnie, bis anhin geweigert haben, die helvetische Regierung, oder die Liquidationscommission, oder den Herrn St. Didier für ihre Gläubiger zu erkennen und als solche auf ihre Bücher einzutragen; da mithin Herr St. Didier für seine zwischen October 1801 und März 1802 ausbezahlten beträchtlichen Summen noch gar nichts bezogen hat, so solle die schweizerische Nation, oder wer an deren Stelle unterhandeln wird, pflichtig und gebunden sein, theils die angeführten 34,000 Pfund Sterlin Bank Stoks und 66,000 Pfund Sterlin alter Südsee-Annuitäten, nebst deren laufenden Dividenden und Zinsen vom 25. März 1798 an gerechnet, für ein heiliges Eigenthum des Herrn St. Didier zu erklären, theils durch diplomatische und andere Schritte unablässig dafür zu sorgen, daß die gesammte neue Eidgenossenschaft als rechtmäßige Besizerin aller den ehemaligen Ständen Bern und Zürich zugehörten englischen Fonds aufgestellt werde, damit sie dann an Herrn St. Didier einen gültigen Transfert abliefern könne, als wozu sie hiemit und nach dem Buchstaben der Vermittlungsurkunde öffentlich und feierlich verpflichtet wird.

NB. (Vide in Betreff der rükständigen Zinsen und Dividenden von obigen Fonds die in der Generalrechnung der Liquidationscommission enthaltene Anmerkung.)

III.

Haben wir, zufolge der Natur der Sache und in Gemäßheit des Buchstabens und des Geistes der Vermittlungsurkunde, auf Abschlag der anerkannten und annoch ungetilgten Nationalschuld von 3,757,031 Fr. 3 Bz. 7 Rp. die nachbenannten wirklich liquiden Hülfsquellen aufgefunden, und als solche den Staatsgläubigern an Zahlung angewiesen, nämlich:

A. An rükständigen Abgaben aller Art, an bezogenen Zinsen, Rükerstattung von Katasterkösten und anderen den betreffenden Kantonsregierungen überlassenen Gegenständen u. s. w., als: den Kantonen

	Fr.	Bz.	Rp.
Appenzell { Außerrhoden	14,990	6	—
Appenzell { Innerrhoden	3,914	—	—
Aargau mit Baden	58,366	8	5
Basel	28,144	—	6
Bern mit Oberland	65,180	7	4
Freiburg	21,565	2	6
Glarus	7,026	4	9
Lucern	31,099	4	2
Schaffhausen	7,119	5	1
Schwyz	4,596	8	1
Solothurn	15,358	6	5
St. Gallen	14,037	2	—
Tessin	13,002	9	5
Thurgau	14,789	7	6
Unterwalden (ob und nid dem Wald)	3,064	5	—
Uri	3,259	—	7
Waadt	74,333	—	8
Zug	4,654	4	3
Zürich	23,617	3	7
Fr.	408,120	7	5

B. An einzelnen Schuldnern gegen die helvetische Regierung, so noch unbezahlt:

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1) Die Bergwerksadministration, laut Rechnung vom 5. Mai 1804	18,624	9	4			
2) Die Salzadministration, laut Rechnung	114,335	4	6			
3) Gebrüder Zeltner von Solothurn, Saldo ihrer Münzrechnung in Rappen	6,410	—	—			
4) Münzmeister Übelin von Basel, Saldo seiner Münzrechnung	1,728	2	5			
5) Wolf Dreyfuß und Söhne von Baden, laut Abrechnung vom Juni 1804	29,928	—	—			
Übertrag	171,026	6	5	408,120	7	5

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
Übertrag	171,026	6	5	408,120	7	5
6) Alt-Bezirksstatthalter Thomasset } vom Kanton Waadt	489	6	2			
7) Alt-Minister Begoz } vom Kanton Waadt	1,684	9	—			
8) Alt-Obereinnehmer Koch } vom Kanton Bern	1,904	3	6			
9) Professor Tralles } vom Kanton Bern	1,000	—	—			
10) Alt-Legationsrath Lentulus } vom Kanton Bern	800	—	—			
				176,905	5	3

C. An inländischen Zinsschriften für Gelder, welche seit der Revolution durch die helvetische Regierung angeliehen worden:

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1) Melchior Stacheli } vom Kanton St. Gallen	467	5	—			
2) Melchior Oberholzer } vom Kanton St. Gallen	384	—	—			
3) Joseph Blättler } vom Kanton Unterwalden	6,000	—	—			
4) Jos. Ludw. Obermatt } vom Kanton Unterwalden	5,000	—	—			
5) Jac. und Jos. Kayser } vom Kanton Unterwalden	4,000	—	—			
6) Alois Mooser, Instrumentenmacher von Freiburg	850	—	—			
				16,701	5	—

D. An Schuldtiteln auf das Ausland (außer denjenigen, welche in der Generalrechnung der Liquidationscommission enthalten sind):

	Fr.	Bz.	Rp.
Auf den Kanton Schaffhausen für den Betrag seiner auswärtigen Schuldtitel, welche demselben von der Liquidationscommission gegen Verschreibungen überlassen wurden um	70,000	—	—
Zusammen Fr.	671,727	7	8

IV.

Haben wir festgesezt und beschlossen: Da die im III. Abschnitt verzeichneten Hilfsquellen von 671,727 Fr. 7 Bz. 8 Rp. laut Abrechnung mit den Kantonen, und laut andern Titeln, die den Kantonen einzuhändigen, als vorhandenes und disponibles helvetisches Vermögen anzusehen sind, so sollen binnen drei Monaten, von Ausfertigung dieser Urkunde an gerechnet, jedem Staatsgläubiger siebenzehn vom Hundert seiner anerkannten Anforderungen ausbezahlt und entrichtet werden, und zwar nach den in den Händen der Regierungen liegenden Kantonal- und Nachtragstabellen (laut I. Abschnitt):

	Fr.	Bz.	Rp.
Appenzell Außerrhoden, an seine anerkannten Staatsgläubiger die Summe von	5,793	6	3
Appenzell Innerrhoden, idem	1,481	6	8
Aargau . . . „	47,462	—	9
Basel . . . „	37,644	3	2
Bern . . . „	78,028	5	1
Freiburg . . . „	46,887	2	7
Glarus . . . „	10,294	4	7
Graubünden . . „	222	6	1
Lucern . . . „	45,601	6	8
Schaffhausen . . „	19,324	4	2
Schwyz . . . „	10,262	2	1
Solothurn . . . „	24,687	4	8
St. Gallen . . . „	39,874	8	—
Tessin . . . „	24,874	5	8
Thurgau . . . „	40,871	6	5
Unterwalden . . „	9,130	5	7
Uri . . . „	6,365	4	2
Waadt . . . „	85,555	8	2
Zug . . . „	12,506	7	8
Zürich . . . „	86,612	5	9
Die Republik Wallis . „	5,212	7	5
Zusammen Fr.	638,695	3	3

V.

Haben wir festgesezt und verordnet: Zu Tilgung und Entrichtung der vorstehenden siebenzehn vom Hundert für jede anerkannte Anforderung der Kantonal- und Nachtragstabellen sollen die hohen Kantonsregierungen die erforderlichen Summen auf nachstehende Art und zufolge nachstehenden Anweisungen beziehen und binnen drei Monaten von heute an unter die in ihren Kantons- und Nachtragstabellen verzeichneten Staatsgläubiger vertheilen, damit keiner derselben zu kurz komme, und keiner vor den übrigen aus begünstigt werde, so zwar, daß angewiesen seien:

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
Appenzell Außerrhoden,						
auf seine rükständigen Abgaben, für				5,793	6	3
Appenzell Innerrhoden,						
auf seine rükständigen Abgaben, für				1,481	6	8
Aargau,						
a. auf seine rükständigen Abgaben	36,677	5	—			
b. auf die Schuld von Wolf Dreyfuß und Söhne . .	10,784	5	9			
				47,462	—	9
Basel,						
a. auf seine rükständigen Abgaben	28,144	—	6			
b. auf den Münzdirector Übelin	1,728	2	5			
c. auf den Rükstand des Kantons Aargau	7,772	—	1			
				37,644	3	2
Bern,						
a. auf sein Abgabenrükstand	65,180	7	4			
b. auf die Schuld von Wolf Dreifuß und Söhne . .	9,143	4	1			
c. } auf drei Particularen des Kantons*)	1,904	3	6			
d. }	1,000	—	—			
e. }	800	—	—			
				78,028	5	1
Freiburg,						
a. auf sein Abgabenrükstand	21,565	2	6			
b. auf einen Particular des Kantons**)	850	—	—			
c. auf die Salzcassa von Bern	24,472	—	1			
				46,887	2	7
Glarus,						
a. auf sein Abgabenrükstand	7,026	4	9			
b. auf Appenzell Innerrhoden	2,432	3	2			
c. auf Schaffhausen	835	6	6			
				10,294	4	7
Graubünden,						
auf die Salzcassa von Lucern				222	6	1
Lucern,						
a. auf sein Abgabenrükstand	31,099	4	2			
b. auf die Salzcassa von Lucern	14,502	2	6			
				45,601	6	8
Schaffhausen,						
a. auf sein Abgabenrükstand	7,119	5	1			
b. auf den Betrag seiner auswärtigen Schuldtitel . . .	12,204	9	1			
				19,324	4	2
Schwyz,						
a. auf sein Abgabenrükstand	4,596	8	1			
b. auf die Salzcassa von Lucern	5,665	4	—			
				10,262	2	1
Übertrag				303,002	8	9

*) u. **) Siehe hievor S. 757.

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
Übertrag				303,002	8	9
Solothurn,						
a. auf sein Abgabenrükstand	15,358	6	5			
b. auf die Gebrüder Zeltner	6,410	—	—			
c. auf den Rükstand des Kantons Aargau	2,918	8	8	24,687	4	8
St. Gallen,						
a. auf sein Abgabenrükstand	14,037	2	—			
b. auf den Rükstand von Appenzell Außerrhoden	9,196	9	7			
c. } auf zwei Particularen des Kantons*)	467	5	—			
d. }	384	—	—			
e. auf Schaffhausen	15,789	1	3	39,874	8	—
Tessin,						
a. auf sein Abgabenrükstand	13,002	9	5			
b. auf Schaffhausen	6,603	2	4			
c. auf die Salzcassa von Bern	5,268	3	9	24,874	5	8
Thurgau,						
a. auf sein Abgabenrükstand	14,789	7	6			
b. auf Schaffhausen	26,081	8	9	40,871	6	5
Unterwalden ob und nid dem Wald,						
a. auf sein Abgabenrükstand	3,064	5	—			
b. auf Schaffhausen	6,066	—	7	9,130	5	7
Uri,						
a. auf sein Abgabenrükstand	3,259	—	7			
b. auf die Salzcassa von Lucern	3,106	3	5	6,365	4	2
Waadt,						
a. auf sein Abgabenrükstand	74,333	—	8			
b. } auf zwei Particularen des Kantons**)	489	6	2			
c. }	1,684	9	—			
d. auf die Salzcassa von Lucern	9,048	2	2	85,555	8	2
Zug,						
a. auf sein Abgabenrükstand	4,654	4	3			
b. auf die Salzcassa von Lucern	7,852	3	5	12,506	7	8
Zürich,						
a. auf sein Abgabenrükstand	23,617	3	7			
b. auf Wolf Dreyfuß und Söhne	10,000	—	—			
c. auf den Rükstand des Kantons Aargau	10,998	5	1			
d. auf die Bergwerksadministration	18,624	9	4			
e. auf Schaffhausen	2,419	1	—			
f. auf die Salzcassa von Bern	20,952	6	7	86,612	5	9
Die Republik Wallis,						
auf die Salzcassa von Lucern				5,212	7	5
Zusammen Fr.				638,695	3	3

*) u. **) Siehe hievor S. 757.

VI.

Da nach Entrichtung der obbestimmten 17 % an die Anforderungen jedes einzelnen Staatsgläubigers die Salzcassen von Bern und Lucern der Nation annoch die Summe von 18,032 Fr. 4 Bz. 5 Rp. heraus zu bezahlen haben, und außerdem noch drei Schuldtitel auf Particularen des Kantons Unterwalden von zusammen 15,000 Fr., über welche nicht verfügt ist, übrig bleiben, so haben wir beschlossen und verordnet: Die Anweisungen auf erwähnte Summen der drei Schuldtitel von 15,000 Fr. nebst dem Cassensaldo der Liquidationscommission sollen bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz niedergelegt bleiben und für einstweilen zur Sicherheit dienen, daß, wenn unter den im III. Abschnitt litt. B und C verzeichneten Schuldnern der helvetischen Republik, die daselbst als liquid angenommen sind, einige Irrthümer oder Non-Valeurs sich vorfänden, solche durch oberwähnte Summen gedekt und vergütet werden, mithin die hohen Regierungen der betreffenden Kantone der Verpflichtung zur Zahlung der 17 % an ihre Kantons-Staatsgläubiger ein volles Genüge leisten können.

VII.

Weil bei dieser Maßregel, von heute an in drei Monäten, die ganze anerkannte und unbezahlte Nationalschuld sich nur noch auf 3,118,336 Fr. 4 Rp., sage: Drei Millionen ein hundert und achtzehn tausend drei hundert sechs und dreißig Schweizerfranken vier Rappen, belaufen wird, und auch diese nach der Vorschrift der Vermittlungsurkunde entweder bezahlt, oder auf einen Fond angewiesen, oder hypothekirt werden muß, so haben wir festgesezt und verordnet:

A. Die volle Bezahlung dieser annoch ungetilgten Nationalschuld solle nicht eher gefordert werden können, als drei Monate nach dem Frieden zwischen Frankreich und England, und auch dann nur, wenn Seine Excellenz der Herr Landammann die Anerkennung der neuen Bundesgenossenschaft der Schweiz durch Großbritannien bewirken und somit über die der Nation anheim gefallenen englischen Fonds schalten und walten kann.

B. Eine theilweise Zahlung hingegen soll stattfinden, sobald durch diplomatische und andere Bemühungen, oder durch Negotiation, die Anforderungen in England, sowie die übrigen nachstehend unter Litt. D verzeichneten Anforderungen auf das Ausland anerkannt, und entweder ganz oder zum Theil eingelöst oder versilbert worden sind.

C. Inzwischen soll vom 1. Juni 1804 an jedem Gläubiger für seine anerkannte Anforderung jährlich ein Zins zu 4 % gutgeschrieben und ihm dessen Betrag bei der gänzlichen Abrechnung vergütet und bezahlt werden; jedoch so, daß die ihm laut IV. Abschnitt bezahlten 17 % dem Capital abzuschreiben, und die Zinse nur vom Saldo nachzutragen sind.

D. Zur Sicherheit und Hypothek für Capital und Zinse sollen den Staatsgläubigern dienen und bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zu Handen der hohen Regierungen und der betreffenden anerkannten Staatsgläubiger hinterlegt werden:

1) Die Schriften, Titel und Transfert für die vom ehemaligen Stand Bern herrührenden noch übrigen

Pfund Sterl.	48,383	6	8	alter Südsee-Annuitäten.
" "	99,078	—	—	neuer Südsee-Annuitäten.
" "	75,499	10	2	Bank-Annuitäten.
Pf. St.	222,960	16	10	zusammen.

2) Die Schriften, Titel und Transfert für die vom ehemaligen Stand Zürich herrührenden Pfund Sterl. 53,500 — — Südsee-Annuitäten.

3) Die Zinse von vorbenannten vom ehemaligen Stand Bern herrührenden englischen Fonds, und zwar vom März 1798 bis Juni 1804, die nach der Erklärung des Hauses G. J. Van Neck und Comp. in London theils in seinen Händen liegen, theils von der Bank und Südsee-Compagnie zurükbehalten worden; macht von Pfund Sterl. 222,960. 16. 10 zu 3 % für 6 Jahre (außer den Zinsen bis zur Versilberung) die Summe von Pfund Sterl. 40,132. 8. —

4) Die Zinse von den vom Stand Zürich herrührenden Pfund Sterlin 53,500 — — vom März 1798 bis Juni 1804 zu 3 % für 6 Jahre (außer den Zinsen bis zur Versilberung) die Summe von Pfund Sterl. 9630. — —

5) Zwei Schuldtitel zu Gunsten des ehemaligen Standes Bern auf Carl II., Pfalzgraf vom Rhein, Herzog von Bayern, Jülich, Cleve[n] ꝛc.

von fl. 400,000 — in einer Obligation vom 25. August 1777.
„ „ 250,000 — in einer Obligation vom 30. Mai 1778.

fl. 650,000 —, Louid'or zu fl. 10 macht Schweizerwährung Fr. 1,040,000. —

Ferners:

Rükständige Zinse von obigem Capital vom 25. Februar 1790 bis dahin 1804, macht 14 Zinse zu 4 % Schweizerwährung . . . . Fr. 582,400. —

6) Ein Schuldtitel zu Gunsten des ehemaligen Standes Bern auf Ludwig, Fürst von Nassau, Graf von Saarbrücken und Saarwerder, Herr von Lahr ꝛc. annoch von fl. 85,000, Louid'or à fl. 11 — in einer ursprünglich haltenden Obligation von fl. 200,000 — vom 1. December 1770, welche zu fl. 11 gegen 16 Schweizerfranken gerechnet, betragen Fr. 123,636. 3. —

Ferners:

Rükständige Zinse von obigem restierendem Capital vom 1. Juni 1792 an bis 1804 macht 12 Zinse zu 4½ % Fr. 66,763. 6. —

7) Zwei Participationsscheine vom kaiserlich-königlichen Anlehen in Wien herrührend, zu Gunsten des ehemaligen Standes Zürich von

fl. 25,000 mit Nr. 16 bezeichnet, vom 26. März 1789.
„ 25,000 „ „ 17 „ „ 26. „ 1789.

fl. 50,000, Louisd'or à 10 fl. macht Schweizerwährung . . . . . . Fr. 80,000
nebst den rükständigen Zinsen vom 31. December 1798 bis 31. December 1800
macht für 2 Jahre à 4½ % . . . . „ 7,200

8) Zwei Schuldtitel auf die Reichsstadt Nürnberg, zu Gunsten des ehemaligen Standes Bern, von
12,500 Conventionsthaler in einer Obligation vom 1. November 1776.
12,500 „ in einer Obligation vom 15. November 1776.

25,000 Conventionsthaler nebst den rükständigen Zinsen.

9) Fünf Schuldtitel auf die Stadt Lindau zu Gunsten des ehemaligen Standes Zürich, von
4000 Speciesthaler vom 31. December 1693, die Zinse zu 5 %.
2000 „ vom 31. Juni 1703, die Zinse zu 3 %.
4000 „ vom 31. December 1702, die Zinse zu 3½ %.
(NB. Hiervon gehörten 2000 Speciesthaler dem ehemaligen Stand Bern.)
fl. 4000, der Federthaler zu 2 fl. 6 bz. vom 30. November 1741, die Zinse zu 3½ %.
fl. 6000, der Federthaler zu 2 fl. 6 bz. vom 30. März 1745, Zinse zu 3½ %.
Die Zinse rükständig vom 31. December 1799 an.

10) Eine Obligation auf Herrn von Kraft, von Stockach, zu Gunsten des ehemaligen Standes Zürich, vom 14. Juni 1795, von 200 Carolins, nebst rükständigen Zinsen von 1795 an.

11) Endlich die vom Jahre 1804 an laufenden Zinsen aller obigen unter Nr. 1 bis 10 verzeichneten Schuldschriften.

VIII.

Finden wir, daß zwar mit den Staatsgläubigern zu wünschen gewesen wäre, die Versilberung der im vorgehenden Abschnitt specificirten Schuldtitel hätte sogleich stattfinden und deren Vertheilung unmittelbar geschehen können; allein da in England die beiden Governors, der Bank sowohl als der Südseecompagnie, und das Haus Van Neck und Comp. in London die Schuld zwar anerkennen, aber durch einen Spruch des Lordkanzlers bevollmächtiget sein wollen, um die englischen Fonds und Interessen nicht den alten Eigenthümern, sondern den neuen Ansprechern ohne Gefahr auszahlen zu dürfen; da dieser Spruch höchst wahrscheinlich nur unter dem Beding, daß die neue Eidgenossenschaft durch England als Staat anerkennt seie, günstig ausfallen kann; da die Unterhandlungen zu dieser Anerkennung von Seiner Excellenz dem Herrn Landammann Namens der Schweiz geschehen müssen; da überdies die Vermittlungsurkunde bei allem Dringen auf Bezahlung dennoch gestattet, daß die Staatsgläubiger auf Fonds und Hypothek angewiesen werden mögen, so haben wir, der Präsident und die Beisizer der Liquidationscommission festgesezt und verordnet:

a. Die im VII. Abschnitt benannten Schuldtitel, Schriften und Transfert sollen mit Vorwissen und Gewährleistung der hohen Kantonsregierungen bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz niedergelegt werden, und unter seiner Verwahrung allen Staatsgläubigern als Unterpfand und Sicherheit ihrer Anforderungen dienen.

b. Seine Excellenz den Herrn Landammann und die Kantonsregierungen aufzufordern und zu verpflichten, was in ihren Kräften liegt zu thun, damit die neue Bundesgenossenschaft der Schweiz als rechtmäßige und schaltende Eigenthümerin jener Schuldtitel anerkennt und als solche zu deren Versilberung fähig erklärt werde.

c. Wenn dieses bewirket ist (seie es nun vor oder nach dem Frieden zwischen Frankreich und England), so sollen Seine Excellenz der Herr Landammann und die hohen Kantonsregierungen gehalten sein, von den eingegangenen Geldern jedem Kanton soviel zufließen zu lassen, als derselbe zur völligen Befriedigung seiner anerkannten Staatsgläubiger bedarf, und sollen diese Gelder also unter keinem Vorwand zu andern Zweken verwendet werden können.

IX.

Da aber auf den Fall einer Versilberung der Betrag der oft erwähnten Schuldtitel auf das Ausland nebst deren Zinsen, auch wenn dieselben nach dem niedrigsten Cours berechnet werden, mehr abwerfen muß als zur Tilgung der ganzen Nationalschuld erforderlich ist, so haben wir festgesezt und beschlossen:

A. Es solle der daher entstehende Überschuß nach Inhalt des 6. § des uns betreffenden Titels der Vermittlungsurkunde verhältnißmäßig wieder unter diejenigen Kantone vertheilt werden, von welchen die Schuldtitel aufs Ausland herrührten, und zwar nach Maßgabe des wahren Werths derjenigen Summen, welche dieselben für jeden Kanton theils abgeworfen haben, theils noch abwerfen werden; jedoch wohlverstanden, daß hiebei auch die Zinse zu 4 % von den gelieferten Summen, vom Augenblik an, wo die Schuldtitel versilbert sind, bis zur Generalabrechnung mit in Anschlag gebracht werden sollen.

Dieses Verhältniß ist folgendes:

1) Für die Kantone Bern, Aargau und Waadt

zusammen, der reine Ertrag der laut VII. Abschnitt abgelieferten

a. Pfund Sterlin 222,960. 16. 10 Bank- und Südsee-Annuitäten, nebst den rükständigen Zinsen seit März 1798 angerechnet.

b. Von fl. 650,000 in zwei Obligationen auf den Pfalzgrafen vom Rhein 2c., nebst rükständigen Zinsen seit dem 25. Februar 1790 angerechnet.

c. Von fl. 85,000 in einer Obligation auf den Fürst von Nassau-Saarbrücken, nebst den rükständigen Zinsen vom 1. Juni 1792 angerechnet.

d. Von 25,000 Conventionsthalern, in zwei Schuldtiteln auf die Reichsstadt Nürnberg, nebst den rükständigen Zinsen.

e. 2000 Speciesthaler, in einer Obligation auf die Stadt Lindau, zu Gunsten des Standes Bern und Zürich, nebst den rükständigen Zinsen seit dem 31. December 1799 angerechnet.

2) Für den Kanton Zürich,

der reine Ertrag der laut VII. Abschnitt abgelieferten

a. Pfund Sterlin 53,500 Südsee-Annuitäten, nebst rükständigen Zinsen seit März 1798 angerechnet.

b. fl. 50,000 in zwei Participationsscheinen vom kaiserlich-königlichen Anlehen in Wien, nebst den rükständigen Zinsen, vom 31. December 1798 bis zum 31. December 1800 und vom Juli 1804 angerechnet.

c. 8000 Speciesthaler
fl. 10,000 Federthaler zu 2 fl. 6 bz. } in fünf Schuldtiteln auf die Stadt Lindau, nebst den rükständigen Zinsen vom 31. December 1799 angerechnet.

d. Carolins 200 in einer Obligation auf Herrn von Kraft, von Stockach, nebst rükständigen Zinsen vom 14. Juni 1795 angerechnet.

Ferners:

Der Ertrag der wirklich versilberten

e. 190,000 Lire fuori Banco in zwei Participationsscheinen vom königl. dänischen Anlehen in Genua, welche laut Rechnung der Liquidationscommission abgeworfen haben die Summe von Schweizerwährung . . . . Fr. 99,306. 7. 3

f. fl. 12,700 in 12 Wiener-Bancoobligationen, welche versilbert und laut Rechnung der Liquidationscommission abgeworfen haben die Summe von . . . . . . Fr. 11,921. 4. 8

g. Betrag der von dem Kanton Zürich seit dem 10. März 1803 bezogenen und demselben angerechneten Zinsen von obigen Schuldtiteln, welche betragen . . . . Fr. 10,390

3) Für den Kanton Freiburg,

der reine Ertrag der von demselben abgelieferten und laut Rechnung der Liquidationscommission versilberten

a. fl. 30,000 in drei Wiener-Bancoobligationen, welche abgeworfen haben . . Fr. 28,160. 9. 8

b. Die vom Kanton Freiburg bezogenen und demselben angerechneten Zinse von obigen Obligationen welche betragen . . . . Fr. 3,262. 7. 5

4) Für den Kanton Schaffhausen,

der Betrag seiner verschiedenen Schuldtitel auf das Ausland, welche laut Übereinkunft demselben von der Liquidationscommission gegen Verschreibung abgetreten wurden um die Summe von Schweizerwährung . . . . Fr. 70,000

B. Weil jedoch derjenige Antheil des Überschusses, der von obbenannten Schuldtiteln auf das Ausland herrühren möchte und die Kantone Bern, Waadt und Aargau betrifft, nur dann zu gleichen Theilen unter dieselben vertheilt werden soll, wenn vorher die Aussteurung der Städte gesichert und die Nationalschuld bezahlt ist, die Aussteurung Berns aber ganz auf dem diesmaligen Kanton Bern haftet, so hat die Liquidationscommission, in Bestätigung ihres in Bezug auf diesen Gegenstand genommenen Beschlusses vom 24. Mai 1804, durch gegenwärtige Urkunde erkennt: „Von dem die Kantone Bern, Aargau und Waadt betreffenden Antheil an dem Überschuß auf den ausländischen Schuldtiteln solle der diesmalige Kanton Bern zu einer Entschädigung ein Capital von Fr. 380,000 voraus zu beziehen, und erst dann mit den Kantonen Waadt und Aargau zu gleichen Theilen einzutreten haben."

X.

Weil bei aller Unwahrscheinlichkeit es dennoch nicht schlechterdings unmöglich ist, daß die Schuldtitel auf das Ausland unter ihren Werth herabfallen und folglich zu Tilgung der Nationalschuld und deren Zinsen nicht mehr hinreichen möchten; weil sogar der noch unwahrscheinlichere Fall eintreten könnte, daß jene Schuldtitel für die Schweiz durchaus allen Werth verlieren und zur Nulle werden dürften, also vorausgesehen und dagegen gesorgt werden soll; weil auf den einen oder andern Fall hin die Vermittlungsurkunde in dem die Schuldenliquidation betreffenden Titel § 5 bestimmt und klar verordnet, daß dannzumal die noch übrigen unbeweglichen Güter der Kantone den Staatsgläubigern zum Unterpfand der Bezahlung dienen sollen; weil durch die förmlichen Urkunden diese Güter nur unter dem deutlichen Vorbehalt einer solchen allfälligen Verpfändung den betreffenden Kantonen als Eigenthum sind zugesichert worden, so haben wir der Präsident und die Beisizer der Liquidationscommission ferners festgesezt und verordnet:

A. Wenn drei Monate nach dem Frieden zwischen Frankreich und England erwiesen wäre, daß die Schuldtitel auf das Ausland entweder gar keinen Werth, oder doch einen geringern hätten, als zu

Tilgung des annoch unbezahlten Theils der Nationalschuld erforderlich ist, so sollen die noch vorhandenen unbeweglichen Nationalgüter der Kantone an die Stelle jener Schuldtitel treten, den Staatsgläubigern als heiliges Unterpfand angewiesen sein, und im Lauf von drei Jahren (nach geschlossenem Frieden) entweder so veräußert werden, daß aus deren Erlös die Nationalschuld nebst Zinsen in drei Terminen und drei gleichen Zahlungen völlig getilgt, oder aber von der Verpfändung nur so zu befreien seie, daß der Kanton, der die seinigen behalten will, den ihn betreffenden Antheil in dreimalen und in den drei gemeldten Jahren baar auszahle und entrichte.

B. Da bei dieser Verpfändung, Veräußerung oder Lösung der unbeweglichen Kantonalgüter, laut Vorschrift der Vermittlungsurkunde, zu berechnen ist, wie viel derselben jedem betreffenden Kanton am 10. März 1803 und nach der Aussteurung der Städte noch übrig blieben; da, ungeachtet diese Berechnung wegen der meistens unvollständigen Verzeichnisse zwar sehr mühsam und schwierig war, es dennoch den Nachforschungen der Liquidationscommission gelungen ist, hierüber und zu Festsezung des Verhältnisses, welches die Vermittlungsurkunde zum Maßstab annimmt, die nöthigen Kenntnisse an die Hand zu bringen, und nach den eingegangenen Angaben über die noch vorhandenen National- oder nun Kantonalgüter sich folgender Bestand und Werth vorfindet, nämlich:

	Fr.	Bz.	Rp.
im Kanton Appenzell, nichts	—	—	—
„ „ Aargau für	800,000	—	—
„ „ Basel, verpfändet	—	—	—
„ „ Bern	1,500,000	—	—
„ „ Freiburg, durch die Dotation der Stadt aufgegangen	—	—	—
„ „ Glarus, Alp und Werdenberg	60,000	—	—
„ „ Graubünden, verpfändet	—	—	—
„ „ Lucern, mit Heidegg	100,000	—	—
„ „ St. Gallen, ohne die Klostergüter	120,000	—	—
„ „ Schaffhausen, verkauft	—	—	—
„ „ Schwyz, nichts	—	—	—
„ „ Solothurn	150,000	—	—
„ „ Tessin, einige alte Schlösser	—	—	—
„ „ Thurgau, nichts	—	—	—
„ „ Unterwalden, nichts	—	—	—
„ „ Uri, Güter im Livinerthal	20,000	—	—
„ „ Waadt, Salzbergwerk und einige unveräußerte Güter	1,100,000	—	—
„ „ Zug, nichts	—	—	—
„ „ Zürich, Güter in und außer dem Kanton	1,600,000	—	—
„ „ Wallis, seine Güter wurden ihm bei der Schuldenliquidation angerechnet	—	—	—
	5,450,000	—	—

so sollen bei einem theilweisen oder ganzen Verlust der Schuldtitel auf das Ausland und auf jedes mangelnde Tausend Schweizerfranken beizutragen und an die Staatsgläubiger zu entrichten haben:

	Fr.	Bz.	Rp.
1. der Kanton Aargau, hundert sieben und vierzig Franken	147	—	—
2. „ „ Bern, zweihundert fünf und siebenzig „	275	—	—
3. „ „ Glarus, eilf „	11	—	—
4. „ „ Lucern, achtzehn „	18	—	—
5. „ „ Solothurn, acht und zwanzig „	28	—	—
6. „ „ St. Gallen, zwei und zwanzig „	22	—	—
7. „ „ Uri, drei „	3	—	—
8. „ „ Waadt, zweihundert und zwei „	202	—	—
9. „ „ Zürich, zweihundert vier und neunzig „	294	—	—
	1000	—	—

C. Da nach dem durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten Verhältniß die oben angegebene Grundlage als richtig angenommen werden muß, so sollen die betreffenden Kantone gebunden sein und bleiben, den Vorschriften derselben ein Genüge zu leisten, und nach dem sie betreffenden Antheil die Staatsgläubiger binnen drei Jahren nach dem Frieden zwischen England und Frankreich für Capital und Zinse zu befriedigen, inzwischen aber ihre Kantonalgüter als deren heiliges Unterpfand zu erklären.

XI.

Zur Sicherheit der Staatsgläubiger, zur Verbindlichkeit Seiner Excellenz des Herrn Landammanns, der hohen Tagsazung und der XIX Kantone der Schweiz, sowie zur Rechtfertigung der schweizerischen Liquidationscommission, soll diese Urkunde von dem Präsident und den Beisizern unterschrieben, mit deren Siegel bekräftiget, ein Original Seiner Excellenz dem Herrn Landammann, eines einem jeden der XIX Kantone, eines der Republik Wallis, eines Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen durch den Canal seines Großbotschafters in der Schweiz mitgetheilt, den Staatsgläubigern aber durch den Druck bekannt gemacht werden.

Gegeben in Freiburg in Üchtland, den ersten Wintermonat des eintausend achthundert und vierten Jahrs. (1. November 1804.)

(L. S.)

Der Präsident der schweizerischen Liquidationscommission:
J. R. Sulzer.
Die Beisizer derselben:
Rämy.
Lorenz Mayr.
H. Stapfer.
Crud.
Im Namen der Liquidationscommission:
Alb. Fegeli, Oberschreiber.

Der Wortlaut des Schreibens der Liquidationscommission vom 15. December 1804 an den Landammann der Schweiz betreffend die Beendigung ihrer Arbeiten, findet man im Anhang zu gegenwärtigem Repertorium.

38.

Beilegung der Anstände zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen, betreffend die Güter der ehemaligen Herrschaften Werdenberg und Wartau, durch Beschluß der Liquidationscommission vom 14. December 1804.

Wir der Präsident und die Beisizer der durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidationscommission beurkunden hiemit:

Daß wir nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung aller vorliegenden Titul, Documente und Memoriale, die uns ab Seite der hohen Kantone St. Gallen und Glarus eingegeben worden, und die über das Eigenthumsrecht der werdenbergischen und wartauischen Güter entscheiden sollen, einmüthig gefunden und beschlossen haben:

1) Erstens ergibt sich aus den Kaufbriefen sowohl, als aus ältern und neuen Urbarien, daß der hohe Stand Glarus Werdenberg und Wartau mit allen denjenigen Gütern, Gefällen und Rechten gekauft habe, wie solche vorher von den Verkäufern besessen worden; allein daß eben dadurch Glarus auch alle diejenigen Verbindlichkeiten eingegangen seie, welche die ehevorige Herrschaft gütlich oder rechtlich eingegangen hatte. Diese Güter, Gefälle und Rechte theilen sich ein:

a. In hoheitliche Rechte und Gefälle, als: Bußen, die Steuern, der Fall, Jagd- und Fischerrechte, die Zölle, die Rheinfähren und so weiter.

b. Das Schloß, dessen Nebengebäude und die sogeheißenen Schloßgüter, wie solche in den neuen besiegelten Urbarien von 1754 von der fünften Seite bis zur dreizehnten inclusive beschrieben sind.

c. Der nasse und trokne Zehnten, der kleine wie der große (insofern solcher nicht zu den geistlichen Pfründen gehört) und wie solcher in erwähntem Urbario von Seite 100 bis 109 umständlich angegeben ist.

d. Die Zinse von den Mühlen und jährliche Gülten von den Mulchen (oder der Milch), wie solche von Seite 113 bis Seite 119 specificirt verzeichnet stehen.

e. Die Erblehen, so ehrschäzig sind, das heißt: die außer dem jährlichen Zins noch zu 10 Jahren um einen bestimmten Ehrschaz zu erlegen hatten, und deren Beschreibung mit Seite 122 beginnt und auf der 133. Seite endet.

f. Die Erblehen, die keinem Ehrschaz unterworfen waren, und also nur den jährlichen bestimmten Zins zu entrichten hatten, und deren nähere Angabe sich von Seite 174 bis zu Seite 187 vorfindet.

g. Die sogeheißenen Herren- und Ehrschazgüter, welche ursprünglich beträchtliche Höfe waren, ihren jährlichen Zins in Naturalien entrichteten, zu allen 10 Jahren um auf's Neue verliehen wurden, und dann einen unbestimmten Ehrschaz bezahlten, seit mehr als hundert Jahren aber in kleine Abtheilungen verstükelt wurden und ihren Jahrzins sowie den Ehrschaz im zehnten Jahr in einer bestimmten Geldsumme entrichteten; deren Beschreibung gehet im Urbarium von Seite 134 bis zur 173. Seite.

h. Zinstragende Gülten, sowie solche von der 196. bis zur 266. Seite einzeln mit Zinsen und Unterpfand eingetragen stehen.

i. Endlich das Schloß Wartau, dessen Weibelbühl (siehe Seite 411), dessen Hubgülten, deren ehvoriger Naturalzins seit bald 200 Jahren in einen jährlichen Geldzins verwandelt worden, wie solches von Seite 450 bis zu 495 zu ersehen ist, und leztlich das sogeheißene Herrenfeld nebst dem Ochsen- oder Martinsberg, die nach Seiten 496 und 497 ihren Jahrzins ebenfalls in Geld bezahlt haben und noch bezahlen.

2) Daß von vorstehenden Rechten, Gefällen, Einnahmen an den hohen Stand St. Gallen alles fallen müsse, was aus hoheitlichen Rechten geflossen ist, und ferners fließen mag, so daß Glarus durchaus keine fernere Ansprache zu machen habe auf Steuern, Bußen, Fall, Jagd- und Fischerrechte, noch auf Zölle, Standgelder, Rheinfahre, Holzlieferungen, Frohndienste und Gefälle, welche laut Pfrundurbarien (siehe Seite 600 bis 676 des Urbari) den Kirchen oder Schulen der Landschaft zugehört haben und ewig zudienen sollen.

3) Daß hingegen der Zehnten und das Schloß nebst den sogeheißenen Schloßgütern (sowie sie sind oder vor der Revolution bezogen wurden) dem hohen Stand Glarus als Eigenthum zudienen sollen, so daß derselbe damit als mit seinem unverkümmerten Eigenthum zu jeder Zeit zu schalten und zu walten befugt sein solle. Nur mit dem Vorbehalt jedoch, daß der hohe Stand Glarus verpflichtet bleibt, sich mit dem hohen Stand St. Gallen über den Beitrag abzufinden, den dieser laut Recht (und laut Erklärung Seiner Excellenz des Herrn von Affry in seinem Brief an beide Stände vom 14. Mai 1803) an die Regierungsunkosten zu fordern hat, indem diese Unkosten zu keinen Zeiten aus den hoheitlichen Gefällen allein bestritten werden konnten, so daß immer ein, obgleich ein nicht beträchtlicher Theil derselben aus dem Zehnten und den Schloßgütern zu bezahlen war, wie aus dem Urbarium selbst und den eingelegten Rechnungen deutlich erhellt.

4) Daß die Mühlenzinse (wofern solche auf Briefen und nicht auf ertheiltem Ehehaftsrecht beruhen) und die jährlichen Gülten der Mulchen (oder der Milch), wie solche von jeher bezogen worden sind, wieder an den hohen Stand Glarus als Eigenthum zurükkehren sollen, indem deren Werth durch den Kaufschilling ist bezahlt worden, und deren Entrichtung als ein schuldiger Grundzins zu betrachten ist.

5) Die nämliche Bewandtniß soll es haben mit den nicht ehrschäzigen Erblehen und mit den geldzinstragenden Gülten der Grafschaft Werdenberg, indem auch diese ab Seite Glarus gekauft und bezahlt worden sind, und mithin der Mediationsacte zufolge ihrem ersten Eigenthümer wieder zufallen müssen, freilich so, daß dieser die bestimmten, seit Jahrhunderten in Geld entrichteten Zinse weder erhöhen noch in Naturalzinse umändern dürfe.

6) Auch der Weibelbühl, die Hubgülten, das Herrenfeld und der Ochsenberg der Grafschaft Wartau fallen an den hohen Stand Glarus zurük, und sollen ihm die im Urbarium seit mehr als 200 Jahren festgesezten Geldzinse jährlich zufließen, er aber nicht befugt sein, diese durch so langen Besiz geheiligten, und durch hoheitliche Documente sanctionirten Geldzinse höher zu sezen, oder in Naturalzinse umzuändern, noch weniger aber die liegenden Güter an sich zu ziehen, indem die Mediationsacte den vormaligen hohen Ständen ihre Kantonalgüter nur nach demjenigen Bestand und mit denjenigen Lasten zurükgibt, unter welchen sie solche vor der Revolution besessen hatten.

7) Sollen auch die ehrschäzigen Erblehen an den hohen Stand Glarus zurükfallen, und solcher die bestimmten, seit Jahrhunderten bräuchlichen jährlichen Geldzinse ungehindert, aber auch unverändert beziehen, oder rechtlich eintreiben mögen. Weil aber der hohe Stand Glarus nicht als Hoheit,

sondern als Lehensherr das unbestrittene Recht besaß, je zu 10 Jahren um von jedem Erblehen einen Ehrschaz zu fordern und laut altem pergamentnem Urbarium, sowie auch laut Ehrschazrödeln dieser Ehrschaz für jedesmal einen Jahrzins betrug, so soll der hohe Stand Glarus dieses Rechtens bestens verwahrt und er bevollmächtiget sein, einen solchen Ehrschaz je zu 10 Jahren um in Geld zu beziehen, oder aber den Geldjahrzins eines jeden ehrschäzigen Erblehens für einen Zehnttheil zu erhöhen.

8) Endlich was die sogenannten Herren- oder Hof- und Ehrschazgüter anbetrifft, die von den Gemeinden der Grafschaft Werdenberg als Armengüter angesprochen werden, so sollen auch diese als Eigenthum des hohen Standes Glarus erklärt sein, jedoch als bedingtes Eigenthum, mithin so, daß er diese Güter weder an seine Hand ziehen, noch den jährlichen Geldzins und den zehnjährigen Ehrschaz derselben erhöhen, noch weniger aber wieder in Naturalzinse umändern dürfe; und dies darum nicht, weil diese Hof- und Ehrschazgüter schon unter den Grafen von Werdenberg zu zehn Jahren um an die respectiven Gemeindsgenossen verliehen wurden; weil der hohe Stand Glarus selbst dieser Verbindlichkeit ununterbrochen Genüge geleistet, ja sogar nach dem Aufruhr von 1725 hierin keine Änderung getroffen hat; weil schon vor bald 200 Jahren der frühere Naturalzins durch Glarus selbst in einen Geldzins verwandelt und lezterer seither unverrükt beibehalten worden, und daraus für die respectiven Gemeindsgenossen das Recht des Possesses und der Präscription entstanden ist, dessen sie nur Gewalt und kein Richter berauben könnte, und welches zu vernichten auch der Landesherr nicht befugt wäre. Weil jedoch diese Herren- oder Hof- und Ehrschazgüter dem zehnjährigen Ehrschaz unterworfen sind, so solle dieser auch in Zukunft und zwar nach dem Durchschnitt der zwei lezten Ehrschazrödel[n] je von zehn zu zehn Jahren an den hohen Stand Glarus entrichtet werden.

9) Gegenwärtiger Beschluß soll dreifach ausgefertigt, der eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, der zweite dem löblichen Stande Glarus, und der dritte dem löblichen Stande St. Gallen, mit unserm Siegel und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und Secretärs versehen zugestellt werden.

Gegeben in Freiburg in der Schweiz, den 14. December 1804.

Der Präsident der schweizerischen Liquidationscommission:

(L. S.) **J. R. Sulzer.**

Im Namen derselben deren Secretär:

Albert Fegeli.

Anhang.

I.

Verzeichniß der Tagsatzungsgesandten von 1803—1813.

(Der Buchstabe a hinter der Jahreszahl zeigt an, daß die betreffende Tagsatzung eine außerordentliche war.)

Zürich. *)

1803 Hans von Reinhard, Bürgermeister; Paulus Usteri, Mitglied des Kleinen Raths; Johann Rudolf Sulzer, Mitglied des Großen Raths.

1804 Hans von Reinhard, Bürgermeister; David von Wyß, Mitglied des Kleinen Raths; Johann Rudolf Sulzer, Mitglied des Großen Raths.

1805 Hans Konrad von Escher, Bürgermeister; Hans Konrad Finsler, Mitglied des Kleinen Raths; Paulus Usteri, Mitglied des Kleinen Raths.

1805 a. Hans von Reinhard, Bürgermeister.

1806 Hans von Reinhard, Bürgermeister; Hans Konrad Finsler, Mitglied des Kleinen Raths; Hans Jacob Hirzel, Mitglied des Kleinen Raths.

1807 Hans von Reinhard, Bürgermeister, Landammann der Schweiz; Hans Konrad v. Escher, alt-Sekelmeister; David von Wyß, Mitglied des Kleinen Raths.

1808 Hans von Reinhard, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz; Paulus Usteri, Mitglied des Kleinen Raths; Kaspar Ott, Präsident des Kriegsraths.

1809 a. Hans von Reinhard, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz; Hans Konrad Finsler, Mitglied des Kleinen Raths und eidgenössischer Oberstquartiermeister.

1809 Hans Konrad von Escher, Bürgermeister; Paulus Usteri, Mitglied des Kleinen Raths; Johann Jacob Hirzel, Mitglied des Kleinen Raths.

1810 Hans von Reinhard, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz; Hans Konrad Finsler, Mitglied des Kleinen Raths und eidgenössischer Oberstquartiermeister; Johann Jacob Hirzel, Mitglied des Kleinen Raths.

1811 a. Hans Konrad von Escher, Bürgermeister; Paulus Usteri, Mitglied des Kleinen Raths.

1811 Hans Konrad von Escher, Bürgermeister; Paulus Usteri, Mitglied des Kleinen Raths; Ludwig Meyer von Knonau, Mitglied des Kleinen Raths.

1812 Hans von Reinhard, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz; Hans Konrad Finsler, Mitglied des Kleinen Raths und eidgenössischer Oberstquartiermeister; Johann Jacob Hirzel, Mitglied des Kleinen Raths.

1813 Hans von Reinhard, Bürgermeister, Landammann der Schweiz; Hans Konrad v. Escher, Mitglied des Kleinen Raths; David von Wyß, Mitglied des Kleinen Raths.

1813 a. Hans von Reinhard, Bürgermeister, Landammann der Schweiz; Hs. Konr. von Escher, Mitglied des Kleinen Raths und alt-Seckelmeister; David von Wyß, Mitglied des Kleinen Raths.

*) Die hier befolgte Reihenfolge der Kantone ist nicht die der Mediationszeit, sondern die gegenwärtig gebräuchliche.

Bern.

1803 Christoph Friedrich Freudenreich, Mitglied des Kleinen Raths; Johann Wyttenbach, Mitglied des Großen Raths; Sal. Gottlieb von Muralt, Mitglied des Großen Raths.

1804 Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Christoph Friedrich Freudenreich, Staatsrath; Friedr. Mutach, Staatsrath.

1805 Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Rudolf Fellenberg, Mitglied des Kleinen Raths; B. Scipio Lentulus, Mitglied des Großen Raths.

1805a. Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Gottlieb Jenner, Mitglied des Kleinen Raths; Bernhard Scipio Lentulus, Mitglied des Großen Raths.

1806 Friedrich von Mülinen, Schultheiß; Rudolf Fellenberg, Mitglied des Kleinen Raths; B. Scipio Lentulus, Mitglied des Großen Raths.

1807 Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Abraham Friedrich Mutach, Mitglied des Kleinen Raths; Sam. Abraham Gruber, Mitglied des Großen Raths.

1808 Christoph Friedrich Freudenreich, Schultheiß; Em. Rudolf Friedrich Fischer, Mitglied des Kleinen Raths; Karl Ludwig von Wattenwyl, Verhörrichter.

1809a. Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Em. Fellenberg, Mitglied des Kleinen Raths; Sam. Abraham Gruber, Rathsschreiber und Mitglied des Großen Raths.

1809 Ferdinand Ludwig Jenner, Sekelmeister; Em. Fellenberg, Mitglied des Kleinen Raths; Sam. Abraham Gruber, Mitglied des Großen Raths.

1810 Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Abraham Friedrich Mutach, Mitglied des Kleinen Raths; Em. Rud. Friedrich Fischer, Mitglied des Kleinen Raths.

1811a. Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Karl Rud. Kirchberger von Roll, Mitglied des Kleinen Raths.

1811 Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Karl Rud. Kirchberger von Roll, Rathsherr; Bernh. Scipio Lentulus, Oberstlieutenant.

1812 Christoph Friedrich Freudenreich, Schultheiß; Karl Rudolf Kirchberger von Roll, Mitglied des Kleinen und des Staatsraths; Joh. Rudolf Stürler von Jegenstorf, Mitglied des Kleinen Raths.

1813 Beat Ludwig Ferdinand Jenner, Sekelmeister; Karl Rudolf Kirchberger von Roll, Mitglied des Kleinen und des Staatsraths; Fr. Thormann von Interlaken, Mitglied des Kleinen Raths.

1813a. Rudolf von Wattenwyl, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Beat Ferdinand Ludwig Jenner, Sekelmeister; Samuel Abr. Gruber, Rathsschreiber und Großrath.

Lucern.

1803 Karl Pfyffer, Mitglied des Kleinen Raths; Heinrich Ludwig Schnyder, Mitglied des Kleinen Raths.

1804 Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Heinrich Ludwig Schnyder, Mitglied des Kleinen Raths.

1805 Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Cajetan Schillinger, Mitglied des Kleinen Raths.

1805a. Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Cajetan Schillinger, Mitglied des Kleinen Raths.

1806 Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Xaver Keller, Appellationsrath.

1807 Vincenz Rüttimann, Schultheiß; Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Joseph Maria Hartmann, Secretär der Polizei- und Kriegskammer.

1808 Vincenz Rüttimann, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Xaver Keller, Appellationsrath.

1809a. Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Heinrich Schnyder, Mitglied des Kleinen Raths.

1809 Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Hch. Schnyder, Mitglied des Kleinen Raths.

1810 Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Ludw. Schnyder, Mitglied des Großen Raths.

1811a. Vincenz Rüttimann, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths (war Krankheitshalber abwesend).

1811 Vincenz Rüttimann, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths und Präsident der Finanzkammer.

1812 Vincenz Rüttimann, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths.

1813 Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Joseph Pfyffer von Heidegg, Staatsunterschreiber.

1813a. Vincenz Rüttimann, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Raths; Joseph Pfyffer von Heidegg, Staatsunterschreiber.

Uri.

1803 Jost Müller, Landammann; Em. Jauch, Pannerherr, und nach dem Tode des Erstern Franz Anton Megnet, des Raths.

1804 Franz Anton Megnet, Landsstatthalter; Franz Maria Arnold, Legationsrath.

1805 Franz Anton Megnet, Landsstatthalter; Franz Maria Arnold, des Raths.

1805a. Franz Maria Arnold, des Raths; Karl Joseph Beßler.

1806 Franz Anton Megnet, Landammann; Franz Maria Arnold, Landsfähndrich.

1807 Anton Maria Schmid, Landsstatthalter und Landshauptmann; Franz Maria Arnold, Landsfähndrich.

1808 Anton Maria Schmid, Landammann und Landshauptmann; Joseph Anton Arnold, Landsfähndrich.

1809a. Franz Anton Megnet, Landammann; Karl Beßler, Pannerherr.

1809 Karl Müller, Landammann; Karl Joseph Beßler, Pannerherr.

1810 Karl Müller, Landammann; Domin. Epp, Landshauptmann.

1811a. Karl Müller, Landammann; Domin. Epp, Landshauptmann.

1811 Joseph Anton Arnold, Landammann; Florian Lusser, Landschreiber.

1812 Joseph Anton Arnold, Landammann und Landsfähndrich; Florian Lusser, Landschreiber.

1813 Karl Joseph Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr; Florian Lusser, Landschreiber.

1813a. Karl Joseph Beßler von Wattingen, Landammann und Pannerherr; Florian Lusser, Landschreiber.

Schwyz.

1803 Alois von Reding, Landammann; Karl Zay, Landesseckelmeister.

1804 Alois von Reding, Landammann und Pannerherr; Karl Zay, Landesseckelmeister.

1805 Alois von Reding, Landammann und Pannerherr; Karl Zay, Landesseckelmeister.

1805a. Karl Zay, Landesseckelmeister.

1806 Karl Zay, Landesseckelmeister.

1807 Franz Xaver Wäber, Landammann; Karl Zay, alt-Kantonsseckelmeister.

1808 Franz Xaver Wäber, Landammann; Karl Zay, Landesseckelmeister.

1809a. Franz Xaver Wäber, Landammann.

1809 Alois von Reding, Landammann und Pannerherr; Franz Dominik Wäber, Landammann.

1810 Alois von Reding, Landammann; Franz Xaver Wäber, Landammann.

1811a. Alois von Reding, Landammann; Franz Xaver Wäber, Landammann.

1811 Alois von Reding, Landammann und Pannerherr; Franz Xaver Wäber, Landammann.

1812 Alois von Reding, Landammann und Pannerherr; Franz Xaver Wäber, Landammann.

1813 Franz Xaver Wäber, Landammann; Alois von Reding, Landammann und Pannerherr.

1813a. Franz Xaver Wäber, Landammann; Alois von Reding, Landammann.

Unterwalden.

1803 Joseph Simeon von Flüe, Landammann von Obwalden; Franz Ant. Würsch, Landammann von Nidwalden.

1804 Franz Niklaus Zelger, Landammann von Nidwalden; Michael von Flüe, Landammann von Obwalden.

1805 Michael von Flüe, Landammann von Obwalden; Franz Anton Würsch, Landammann von Nidwalden.

1805a. Michael von Flüe, Landammann von Obwalden.

1806 Franz Niklaus Zelger, Landammann und Landshauptmann von Nidwalden; Michael von Flüe, Landammann von Obwalden.

1807 Michael von Flüe, Landammann von Obwalden; Franz Anton Würsch, Landammann und Pannerherr von Nidwalden.

1808 Franz Niklaus Zelger, Landammann von Nidwalden; Michael von Flüe, Landammann von Obwalden.

1809a. Franz Niklaus Zelger, Landammann von Nidwalden.

1809 Joseph Simeon von Flüe, Landammann und Pannerherr von Obwalden; Fz. Ant. Würsch, Landammann von Nidwalden.

1810 Franz Niklaus Zelger, Landammann von Nidwalden; Michael von Flüe, Landammann von Obwalden.

1811a. Franz Niklaus Zelger, Landammann von Nidwalden.

1811 Joseph Ignaz Stokmann, Landammann von Obwalden; Franz Xav. Würsch, Landammann von Nidwalden, und nach Abreise dieses Leztern, Franz Niklaus Zelger, Landammann.

1812 Franz Niklaus Zelger, Landammann und Pannerherr von Nidwalden; Niklaus Imfeld, Landammann von Obwalden.

1813 Joseph Simeon von Flüe, Landammann und Pannerherr von Obwalden; Franz Niklaus Zelger, Landammann und Pannerherr von Nidwalden.

1813a. Joseph Simeon von Flüe, Landammann und Pannerherr von Obwalden; Franz Niklaus Zelger, Landammann und Pannerherr von Nidwalden.

Glarus.

1803 Niklaus Heer, Landammann.

1804 Niklaus Heer, Landammann.

1805 Anton Hauser, Landesstatthalter; Niklaus Heer, Landammann.

1805a. Niklaus Heer, Landammann.

1806 Nikl. Heer, Landesstatthalter; Anton Hauser, Landammann.

1807 Niklaus Heer, Landammann; Anton Hauser, Landesstatthalter.

1808 Anton Hauser, alt-Landammann und Landesstatthalter; Niklaus Heer, Landammann.

1809a. Niklaus Heer, Landammann; Anton Hauser, Landesstatthalter.

1809 Johann Jacob Zweifel, alt-Landammann; Anton Hauser, Landesstatthalter.

1810 Niklaus Heer, Landammann; Anton Hauser, Landesstatthalter.

1811a. Niklaus Heer, Landammann.

1811 Karl Burger, Landammann; Niklaus Heer, Landesstatthalter.

1812 Niklaus Heer, Landammann; Karl Burger, Landammann.

1813 Niklaus Heer, Landammann; Karl Burger, Landesstatthalter.

1813a. Niklaus Heer, Landammann; Karl Burger, Landesstatthalter.

Zug.

1803 Franz Michael Müller, Landammann; Franz Joseph Andermatt, Mitglied des Raths.

1804 Franz Joseph Andermatt, Mitglied des Raths; Basile Grettner, Präsident.

1805 Franz Michael Müller, Landammann; Franz Jos. Andermatt, Mitglied des Raths.

1805a. Franz Michael Müller, Landammann; Franz Jos. Andermatt, Mitglied des Raths.

1806 Franz Joseph Andermatt, Präsident des Raths; Franz Joseph Müller, Vicestatthalter.

1807 Franz Joseph Müller, Mitglied des Raths; Franz Joseph Andermatt, Mitglied des Raths.

1808 Franz Joseph Andermatt, Präsident; Franz Joseph Müller, Vicestatthalter.

1809a. Franz Joseph Andermatt, Präsident; Franz Joseph Müller, Vicestatthalter.

1809 Franz Joseph Müller, Vicestatthalter; Franz Joseph Andermatt, Präsident.

1810 Franz Joseph Andermatt, Präsident und Oberstlieutenant; Georg Jos. Sidler, Rathsherr und Polizeidirector.

1811a. Franz Joseph Andermatt, Präsident und Oberstlieutenant; Georg Jos. Sidler, Rathsherr und Polizeidirector.

1811 Georg Joseph Sidler, Rathsherr; Joseph Anton Heß, Ammann.

1812 Joseph Anton Heß, Ammann; Georg Joseph Sidler, Rathsherr und Polizeidirector.

1813 Georg Jos. Sidler, Rathsherr und Polizeidirector; Joseph Anton Heß, Ammann.

1813a. Georg Jos. Sidler, Rathsherr und Polizeidirector; Joseph Anton Heß, Ammann.

Freiburg.

1803 Ludwig von Affry, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Franz Anton Techtermann, alt-Schultheiß; Joh. Ant. Herrenschwand, Staatsrath.

1804 Ludwig von Affry, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Joh. von Montenach, Mitglied des Kleinen Raths; Justin Appenthel, Ober-Appellationsschreiber.

1805 Ludwig von Affry, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Joh. von Montenach, Mitglied des Kleinen Raths.

1805a. Ludwig von Affry, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Joh. von Montenach, Mitglied des Kleinen Raths.

1806 Ludwig von Affry, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Joh. von Montenach, Mitglied des Kleinen Raths.

1807 Joh. von Montenach, Mitglied des Kleinen Raths; Philipp von Maillardoz, Mitglied des Kleinen Raths.

1808 Joh. von Montenach, Mitglied des Kleinen Raths; Philipp von Maillardoz, Mitglied des Kleinen Raths; von Odet, Legationssecretär.

1809a. Ludwig von Affry, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Philipp von Maillardoz, Mitglied des Kleinen Raths.

1809 Ludwig von Affry, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Joh. von Montenach, Mitglied des Kleinen Raths; Philipp von Maillardoz, Mitglied des Kleinen Raths.

1810 Joh. von Montenach, Mitglied des Kleinen Raths; Philipp von Maillardoz, Mitglied des Kleinen Raths.

1811a. Philipp von Maillardoz, Schultheiß; Joh. Jacob Herrenschwand, Regierungsstatthalter von Murten und Mitglied des Großen Raths.

1811 Philipp von Maillardoz, Schultheiß; J. J. Herrenschwand, Regierungsstatthalter von Murten und Mitglied des Großen Raths.

1812 Philipp von Maillardoz, Schultheiß; Joh. Jacob Herrenschwand, Regierungsstatthalter von Murten und Mitglied des Großen Raths.

1813 Johann Jacob Herrenschwand, Regierungsstatthalter von Murten und Mitglied des Großen Raths; Joseph von Dießbach, Mitglied des Großen Raths.

1813a. Joseph von Dießbach, Schultheiß; Johann Jacob Herrenschwand, Regierungsstatthalter von Murten und Mitglied des Großen Raths; Philipp Fegeli, Legationssecretär.

Solothurn.

1803 Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß; Konrad Munzinger, Candidat für den Großen Rath; Friedrich von Roll, Kantonsrichter.

1804 Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß; Franz Gugger, Rathsherr; Fr. von Roll, Kantonsrichter.

1805 Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Amanz Glutz, Mitglied des Kleinen Raths; Franz Gugger, Mitglied des Kleinen Raths.

1805a. Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Amanz Glutz, Mitglied des Kleinen Raths; Franz Gugger, Mitglied des Kleinen Raths.

1806 Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Urs Joseph Lüthi, Mitglied des Kleinen Raths.

1807 Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Joh. Georg Krutter, Mitglied des Kleinen Raths.

1808 Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Victor Gibelin, Rathsherr; Johann Frey, Großrath.

1809a. Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß; Johann Frey, Mitglied des Kleinen Raths.

1809 Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Urs Joseph Lüthi, Mitglied des Kleinen Raths.

1810 Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Urs Joseph Lüthi, Mitglied des Kleinen Raths; Friedr. v. Roll, Staatsschreiber.

1811a. Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Ant. Gerber, Mitglied des Kleinen Raths; Victor Gibelin, Oberst und Mitglied des Kleinen Raths.

1811 Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß, Landammann der Schweiz; Ant. Gerber, Mitglied des Kleinen Raths; Victor Gibelin, Oberst und Mitglied des Kleinen Raths.

1812 Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Friedrich von Roll, Staatsschreiber.

1813 Peter Glutz-Ruchti, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Friedrich von Roll, Staatsschreiber.

1813a. Heinrich Grimm von Wartenfels, Schultheiß, alt-Landammann der Schweiz; Ludwig von Roll, Rathsherr; Johann Frey, Oberamtmann von Olten.

Basel.

1803 Hans Bernhard Sarrasin, Bürgermeister; Hans Georg Stehlin, Mitglied des Kleinen Raths; Leonhard Häußler, Mitglied des Kleinen Raths.

1804 Hans Bernhard Sarrasin, Bürgermeister; Hans Georg Stehlin, Mitglied des Kleinen Raths; Leonhard Häußler, Mitglied des Kleinen Raths.

1805 Andr. Merian, Bürgermeister; Abel Merian, Mitglied des Kleinen Raths; Hans Georg Stehlin, Mitglied des Kleinen Raths.

1805a. Andr. Merian, Bürgermeister; Abel Merian, Mitglied des Kleinen Raths.

1806 Andr. Merian, Bürgermeister, Landammann der Schweiz; Leonhard Häußler, Mitglied des Kleinen und Staatsraths; Rud. Stähelin, Dreierherr und Staatsrath.

1807 Andreas Merian, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz; Daniel Schorndorf, Mitglied des Kleinen Raths; Johann Jacob Minder, Mitglied des Kleinen Raths.

1808 Andreas Merian, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz; Johann Zäslin, Mitglied des Kleinen Raths.

1809a. Andreas Merian, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz: Johann Jatob Minder, Oberst, Mitglied des Kleinen Raths und Dreierherr.

1809 Andreas Merian, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz; Christoph de Math. Ehinger, Oberst und Mitglied des Kleinen Raths.

1810 Hans Bernhard Sarrasin, Bürgermeister; Johann Jacob Minder, Oberst und Mitglied des Kleinen Raths.

1811a. Peter Burckhardt, Bürgermeister; Hans Georg Stehlin, Oberst und Mitglied des Großen Raths.

1811 Peter Burckhardt, Bürgermeister; Joh. Jacob Minder, Staatsrath und Oberst.

1812 Peter Burckhardt, Bürgermeister, Landammann der Schweiz; Joh. Georg Stehlin, Oberst, Mitglied des Kleinen und des Staatsraths; Johann Jacob Minder, Oberst, Staatsrath und Dreierherr.

1813 Peter Burckhardt, Bürgermeister, alt-Landammann der Schweiz; Joh. Jacob Minder, Oberst, Staatsrath und Dreierherr.

1813a. Johann Heinrich Wieland, Bürgermeister; Hs. Georg Stehlin, Oberst und Staatsrath.

Schaffhausen.

1803 Balthasar Pfister, Bürgermeister; David Stokar von Neuforn, Sekelmeister.

1804 David Stokar von Neuforn, Sekelmeister; Johann Konrad Siegrist, Staatsschreiber.

1805 David Stokar von Neuforn, Sekelmeister; Johann Konrad Siegrist, Staatsschreiber.

1805a. Balthasar Pfister, Bürgermeister.

1806 David Stokar von Neuforn, Sekelmeister; Bernh. Müller, Mitglied des Kleinen Raths.

1807 Balthasar Pfister, Bürgermeister; Johann Jacob Spleiß, Sekelmeister.

1808 Balthasar Pfister, Bürgermeister; Philipp Ehrmann, Mitglied des Kleinen Raths.

1809a. David Stokar von Neuforn, Sekelmeister.

1809 David Stokar von Neuforn, Sekelmeister; Beat Wilhelm von Waldkirch, Mitglied des Kleinen Raths.

1810 Balthasar Pfister, Bürgermeister; Johann Martin von Meyenburg, Mitglied des Kleinen Raths.

1811a. Balthasar Pfister, Bürgermeister; Johann Martin von Meyenburg, Mitglied des Kleinen Raths.

1811 Balthasar Pfister, Bürgermeister; Johann Martin von Meyenburg, Statthalter und Rathsherr.

1812 David Stokar von Neuforn, Sekelmeister; Balthasar Pfister, Mitglied des Kleinen Raths.

1813 Balthasar Pfister, Bürgermeister; Johann Ulrich von Waldkirch, Stadtgerichtspräsident und Kantonsrath.

1813a. Balthasar Pfister, Bürgermeister; Johann Ulrich von Waldkirch, Stadtgerichtspräsident und Kantonsrath.

Appenzell.

1803 Anton Joseph Hersche, Landammann; Anton Joseph Dähler, Statthalter von Innerrhoden; Johann Jacob Zellweger, Landammann; Math. Scheuß, Statthalter von Außerrhoden.

1804 Karl Franz Bischofberger, Landammann von Innerrhoden; Joh. Jacob Zellweger, Landammann; Math. Scheuß, Statthalter von Außerrhoden

1805 Anton Joseph Dähler, Landammann von Innerrhoden; Math. Scheuß, Landsstatthalter von Außerrhoden.

1805 a. Johann Jacob Zellweger, Landammann von Außerrhoden; Anton Joseph Dähler, Landammann von Innerrhoden.

1806 Johann Jacob Zellweger, Landammann von Außerrhoden; Anton Jos. Krüßi, Landsstatthalter von Innerrhoden

1807 Johann Jacob Zellweger, Landammann von Außerrhoden; Karl Franz Bischofberger, Landammann — nach dessen Tode Ant. Joseph Krüßi, Landsstatthalter — und Landshauptmann Fäßler von Innerrhoden.

1808 Joseph Anton Bischofberger, Landammann von Innerrhoden; Math. Scheuß, Landsstatthalter von Außerrhoden.

1809 a. Joseph Anton Bischofberger, Landammann von Innerrhoden; Math. Scheuß, Landsstatthalter von Außerrhoden.

1809 Johann Jacob Zellweger, Landammann von Außerrhoden; Joseph Anton Bischofberger, Landammann von Innerrhoden.

1810 Math. Scheuß, Landsstatthalter von Außerrhoden; Joseph Ant. Bischofberger, Landammann von Innerrhoden.

1811 a. Johann Jacob Zellweger, Landammann von Außerrhoden; Joseph Anton Bischofberger, Landammann von Innerrhoden.

1811 Joseph Anton Bischofberger, Landammann von Innerrhoden; Math. Scheuß, Statthalter von Außerrhoden.

1812 Johann Jacob Zellweger, Landammann von Außerrhoden; Joseph Anton Bischofberger, Landammann von Innerrhoden.

1813 Johann Jacob Zellweger, Landammann von Außerrhoden; Joseph Anton Bischofberger, Landammann von Innerrhoden.

1813 a. Johann Jacob Zellweger, Landammann von Außerrhoden; Joseph Anton Bischofberger, Landammann von Innerrhoden.

St. Gallen.

1803 Karl Müller-Friedberg, Präsident des Regierungsraths; Jac. Lorenz Custer, Regierungsrath.

1804 Karl Müller-Friedberg, Präsident des Regierungsraths; Casp. Steinlin, Kantonsrath.

1805 Julius Hieronimus Zollikofer, Regierungsrath; Xaver Gmür, Mitglied des Großen Raths.

1805 a. Karl Müller-Friedberg, Regierungsrath; Jacob Lorenz Custer von Rheineck, Regierungsrath.

1806 Karl Müller-Friedberg, Regierungsrath; Friedrich Custer, Kantonsrath.

1807 Julius Hieronimus Zollikofer, Regierungsrath; Franz Jos. Büeler, Appellationsrichter.

1808 Joachim Pancraz Reutti, Regierungsrath; Hermann Fels, Kantonsrath.

1809 a. Karl Müller-Friedberg, Regierungsrath; Hermann Fels, Mitglied des Großen Raths.

1809 Karl Müller-Friedberg, Regierungsrath; Johann Jacob Schirmer, Kantons- und Erziehungsrath.

1810 Julius Hieronimus Zollikofer, Regierungsrath; Franz Jos. Zweifel, Appellationsrath.

1811 a. Julius Hieronimus Zollikofer, Regierungsrath; Franz Jos. Zweifel, Appellationsrath.

1811 Joachim Pancraz Reutti, Regierungsrath; Johann Jacob Schirmer, Kantons- und Appellationsrath.

1812 Julius Hieronimus Zollikofer, Regierungsrath; Kantonsrath Wirz von Rudenz.

1813 Karl Müller-Friedberg, Regierungsrath; Johann Friedrich Custer, Kantonsrath.

1813 a. Karl Müller-Friedberg, Regierungsrath; Joh. Friedrich Custer, Kantonsrath; Bartholomä Meyer J. U. D., Rathsschreiber und Legationssecretär.

Graubünden.

1803 Vincenz von Salis von Sils, Präsident des Kleinen Raths; Paul Ant. von Toggenburg, Hauptmann.

1804 Vincenz von Salis von Sils, Präsident des Kleinen Raths; Paul Ant. von Toggenburg, Oberstlieutenant.

1805 Georg Anton Vieli, Mitglied des Großen Raths; Georg Gengel, Mitglied des Großen Raths.

1805 a. Vincenz von Salis von Sils, Präsident des Kleinen Raths

1806 Ulrich Sprecher von Bernegg, Präsident des Kleinen Raths; Georg Anton Vieli, Legationsrath.

1807 Vincenz von Salis von Sils, Bundespräsident; Clem. Maria à Marca, Landrichter; Joh. Theod. Enderlin, Bundeslandammann.

1808 Georg Ant. Vieli, Landrichter; Florian Ulr. von Planta, Bundespräsident; Valentin Rofler, Bundeslandammann.

1809 a. Jacob Ulrich Sprecher von Bernegg, Bundeslandammann; Franz Simon v. Salis-Zizers, Amtsstatthalter.

1809 Johann Theodor Enderlin, Bundeslandammann; Landrichter von Latour; Johann Baptista von Salis.

1810 Rudolf von Salis-Soglio, Bürgermeister; Paul Anton von Toggenburg, Oberstlieutenant und Landrichter; Andr. Sprecher von Bernegg, Bundesstatthalter.

1811 a. Vincenz von Salis von Sils, Bundespräsident; Jac. Ulrich Sprecher von Bernegg, Bundeslandammann.

1811 Landrichter von Latour; Baptist von Salis, Bundespräsident und Bürgermeister; Bundeslandammann von Ott.

1812 Jacob Ulrich Sprecher von Bernegg, Bundeslandammann; Johann Peter de Marchion, Landrichter; Anton Victor Graf von Travers von Ortenstein.

1813 Gaudenz von Planta, Vicar; Christoph von Albertini, Bundespräsident; Christoph von Toggenburg, Landrichter.

1813 a. Gaudenz von Planta, Bundeslandammann; Christ. von Albertini, alt-Bundespräsident.

Aargau.

1803 Karl von Reding, Mitglied des Kleinen Raths; Rudolf Jenner, Mitglied des Großen Raths; Karl Friedrich Zimmermann, Mitglied des Großen Raths.

1804 Karl von Reding, Mitglied des Kleinen Raths; Johann Herzog von Effingen, Mitglied des Großen Raths; Friedr. Jehle, Mitglied des Großen Raths.

1805 Johann Herzog von Effingen, Mitglied des Großen Raths; Friedr. Jehle, Kantonsrichter; Melchior Lüscher, Kantonsrichter.

1805 a. Karl von Reding, Regierungsrath; Rudolf Jenner von Brestenberg.

1806 Johann Dolder, Regierungsrath; Jos. Ludw. Baldinger, Appellationsrath.

1807 Karl von Reding, Regierungsrath; Melchior Lüscher, Appellationsrichter.

1808 Johann Herzog von Effingen, Regierungsrath; Heinrich Weber, Appellationsrichter.

1809 a. Johann Herzog von Effingen, Oberst und Mitglied des Kleinen Raths; Heinrich Weber, Mitglied des Appellationsgerichts.

1809 Johann Herzog von Effingen, Oberst und Regierungsrath; Heinrich Weber, Mitglied des Appellationsgerichts.

1810 Karl Fetzer, Regierungsrath; Franz Ludwig Hürner, Stadtschreiber.

1811a. Peter Suter, Regierungsrath; Johann Ignaz Fischinger, Bezirksamtmann.

1811 Karl Fetzer, Regierungsrath; J. J. Bächli, Großrath.

1812 Karl Fetzer, Regierungsrath; Joh. Heinrich Rothpletz, Mitglied des Großen Raths und des Finanzraths.

1813 Peter Suter, Regierungsrath; Johann Ignaz Fischinger, Oberamtmann zu Rheinfelden.

1813a. Karl Fetzer, Regierungsrath; Franz Ludwig Hürner, Appellationsrath; Joh. Leop. Bachmann, Legationssecretär.

Thurgau.

1803 Johann Morell, Präsident des Großen Raths; Jos. Anderwerth, Mitglied des Kleinen Raths.

1804 Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1805 Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1805a. Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1806 Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1807 Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1808 Joseph Anderwerth, Regierungsrath; Joh. Ulrich Hanhart, Regierungsrath.

1809a. Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1809 Johann Morell, Regierungsrath; Mathias Ammann, Mitglied des Großen Raths und des Appellationsgerichts.

1810 Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1811a. Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1811 Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

1812 Joseph Anderwerth, Regierungsrath; Joh. Ulrich Hanhart, Regierungsrath.

1813 Johann Morell, Regierungsrath; Placidus Rogg, Regierungsrath.

1813a. Johann Morell, Regierungsrath; Joseph Anderwerth, Regierungsrath.

Tessin.

1803 Annibal Pellegrini, Mitglied des Großen Raths; Ant. Marcacci, Mitglied des Großen Raths.

1804 Joseph Rusconi, Regierungsrath; J. B. Quadri, Regierungsrath.

1805 Andr. Caglioni, Mitglied des Kleinen Raths; J. B. Maggi, Mitglied des Kleinen Raths.

1805a. J. B. Maggi, Regierungsrath.

1806 J. B. Maggi, Regierungsrath; Rud. Regli, Großrath.

1807 Andr. Bustelli, Mitglied des Großen Raths; Rudolf Regli, Mitglied des Großen Raths.

1808 Joh. Baptist Maggi, Mitglied des Kleinen Raths; Großrath Molo.

1809a. Joh. B. Maggi, Mitglied des Kleinen Raths; Andr. Caglioni, Mitglied des Kleinen Raths.

1809 Jos. Rusconi, Mitglied des Kleinen Raths; Großrath Stoppani.

1810 Joh. Baptist Maggi, Regierungsrath; Regierungsrath Frasca.

1811a. Jos. Rusconi, Mitglied des Kleinen Raths; Andr. Caglioni, Mitglied des Appellationsgerichts.

1811 Joseph Rusconi, Regierungsrath; Andreas Caglioni, Regierungsrath.

1812 Joseph Rusconi, Regierungsrath; Andreas Caglioni, Regierungsrath.

1813 Joseph Rusconi, Regierungsrath; Andreas Caglioni, Regierungsrath.

1813a. Vincenz Dalberti, Regierungsrath; Anton Isidor Rusca, Großrath und Appellationsrichter.

Waadt.

1803 Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Ludwig Bourgeois, Mitglied des Großen Raths; Franz Clavel, Mitglied des Großen Raths.

1804 Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Franz Clavel, Mitglied des Appellationsgerichts; Joh. Rudolf DuThon-Cornillat, Mitglied des Großen Raths.

1805 Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Franz Clavel, Mitglied des Großen Raths.

1805a. Ludwig Secretan; Mitglied des Großen Raths; Heinr. Monod, Mitglied des Großen Raths; Franz Clavel, Mitglied des Großen Raths.

1806 Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Franz Clavel, Mitglied des Großen Raths.

1807 Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Franz Clavel, Mitglied des Großen Raths.

1808 Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Franz Clavel, Mitglied des Großen Raths.

1809a. Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Professor Benj. Carard, Mitglied des Großen Raths.

1809 Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; A. Blanchenay-Penel, Mitglied des Großen Raths.

1810 Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Ant. Blanchenay-Penel, Mitglied des Großen Raths.

1811a. Ludwig Secretan, Mitglied des Großen Raths; Ant. Blanchenay-Penel, Mitglied des Großen Raths.

1811 August Pidou, Mitglied des Kleinen Raths; Correvon de Martinez, Mitglied des Großen Raths; Ant. Blanchenay-Penel, Mitglied des Großen Raths.

1812 August Pidou, Mitglied des Kleinen Raths; Heinrich Monod, Hauptmann.

1813 Julius Muret, Mitglied des Kleinen Raths; Karl Secretan, Professor und Mitglied des Großen Raths.

1813a. Julius Muret, Regierungsrath; Heinrich Monod, Regierungsrath; Ludw. Secretan, Mitglied des Großen Raths.

2.

Decret des Kaisers Napoleon aus Fontainebleau, vom 12. November 1810, wodurch Wallis mit Frankreich vereinigt wird.

Napoléon, Empereur des Français. Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération suisse;

Considérant que la route du Simplon qui reunit l'Empire à notre royaume d'Italie, est utile à plus de soixante millions d'hommes; qu'elle a coûté à nos trésors de France et d'Italie plus de dix-huit millions, dépense qui deviendrait inutile, si le commerce n'y trouvait commodité et parfaite sûreté;

Que le Valais n'a tenu aucun des engagemens qu'il avait contractés, lorsque nous avons fait commencer les travaux pour ouvrir cette grande communication;

Voulant d'ailleurs mettre un terme à l'anarchie qui afflige ce pays, et couper court aux prétentions abusives de souveraineté d'une partie de la population sur l'autre,

Nous avons décrété et ordonné, décrétons et ordonnons ce qui suit :

Art. 1er. Le Valais est réuni à l'Empire.

2° Ce territoire formera un département, sous le nom de département du *Simplon.*

3° Ce département fera partie de la 7e division militaire.

4° Il en sera pris possession, sans délai, en notre nom, et un commissaire général sera chargé de l'administrer pendant le reste de la présente année.

5° Tous nos ministre sont chargés de l'exécution du présent décret.

Signé NAPOLÉON.

Par l'Empereur, le ministre secrétaire d'état,
signé H. B. DUC DE BASSANO.

Abdruck aus: Bulletin des Lois de l'Empire français. 4e Serie. Tome treizieme, p. 441. Ebendort, S. 442 das Decret vom gleichen Tage, womit der Divisionsgeneral Cäsar Berthier als Generalcommissär zur Besiznahme des Wallis ernannt wird.

Dazu gehört:

Senatus-consulte organique portant reunion du Valais au territoire de l'Empire.
Du 13 Décembre 1810.

NAPOLÉON, par la grâce de Dieu et les constitutions, Empereur des Français, Roi d'Italie, Protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération suisse. etc. etc., à tous présens et à venir, salut.

Le Sénat, après avoir entendu les orateurs du Conseil d'Etat, a décrété et nous ordonnons ce qui suit:

Extrait des Registres du Sénat conservateur, du jeudi 13 Décembre 1810.

Le Senat conservateur, reuni au nombre de membres prescrit par l'article 90 de l'acte des constitutions du 13 Décembre 1799;

Vu le projet de Senatus-consulte organique, rédigé en la forme prescrite par l'article 57 de l'acte des constitutions en date du 4 Août 1802;

Après avoir entendu, sur les motifs du dit projet, les orateurs du Conseil d'état, et le rapport de la commission spéciale nommée dans la séance du 10 de ce mois;

L'adoption ayant été délibérée au nombre de voix prescrit par l'article 56 de l'acte des constitutions en date du 4 Août 1802,

Décrète :

Art. 1er. Le Valais est reuni au territoire de l'Empire français.

2° Il formera un département sous le nom de *département du Simplon.*

3° Le département du Simplon aura un député au Corps législatif.

Ce député sera nommé en 1811; il sera renouvelé dans l'année de la quatrième série, à laquelle le département du Simplon appartiendra.

4° Le département du Simplon sera du ressort de la cour impériale de Lyon.

5° Le présent senatus-consulte organique sera transmis, par un message, à Sa Majesté impériale et royale.

(Suivent les signatures du président, des secrétaires et du chancelier du sénat.)

Mandons et ordonnons que les presentes, revêtues des sceaux de l'Etat, insérées au Bulletin des lois, soient adressées au Cours, au Tribunaux et aux autorités administratives, pour qu'ils les inscrivent dans leur registres, les observent et les fassent observer; et notre Grand-Juge Ministre de la Justice est chargé d'en surveiller la publication.

Donné en notre palais des Tuileries, le 14 Décembre de l'an 1810.

Signé NAPOLÉON.

Vu par nous Archichancelier de l'Empire,
Signé CAMBACÉRÈS.

Le Grande-Juge Ministre de la Justice,
Signé DUC DE MASSA.

Par l'Empereur, le Ministre Secretaire d'Etat,
Signé H. B. DUC DE BASSANO.

Ibidem. S. 557/59.

3.

Neutralitätserklärungen durch die eidgenossische Tagsazung.

A. Vom 23. September 1805.

Wir der Landammann der Schweiz und die bevollmächtigten Gesandten der 19 Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nachdem wir uns außerordentlicher Weise versammelt und in unserer Sizung die innere Lage der Schweiz sowie die Stellung und Verhältnisse derselben gegen die auswärtigen hohen Mächte zum Gegenstand eines sorgfältigen Nachdenkens genommen haben, erklären hiemit im Namen der neunzehn verbündeten Kantone einhellig und feierlich:

Daß bei der sich erzeigenden traurigen Aussicht eines nahen Ausbruchs des Kriegs zwischen den großen Mächten, deren Lande das schweizerische Gebiet beinahe umschließen, die Tagsazung, geleitet durch den Geist der schweizerischen Treue, in sorgfältiger Beobachtung der mit benachbarten Staaten bestehenden Verträge und freundschaftlichen Verhältnisse durch die anererbten friedlichen und achtungsvollen Gesinnungen gegen alle Mächte und in reifer Überlegung des Bedürfnisses des schweizerischen Volkes, dem zu seinem Wiederaufblühen Frieden, gerechte Schonung von Seiten des Auslandes und ungestörte Sicherheit unentbehrlich sind, es als ihre heiligste Pflicht ansehe, sich im Falle eines ausbrechenden Krieges vollkommen neutral zu verhalten, diese Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen jede kriegführenden hohen Mächte und dero Verbündete zu beobachten und durch ihre Angehörigen beobachten zu lassen.

Zu Handhabung dieser Neutralität und zu Sicherung der Ordnung in dem Umfang des schweizerischen Gebiets hat sich daher die Tagsazung entschlossen, die schweizerischen Grenzen mit eidgenössischen Truppen zu besezen und die Sicherheit und Unverlezbarkeit ihres Gebiets mit den Waffen zu beschüzen.

Die Tagsazung schöpft indessen aus den bisherigen Äußerungen der beiden Kaiserhöfe, aus der wohlwollenden Theilnahme, welche von denselben an den Schiksalen der Schweiz und noch neuerdings in Bezug auf die gegenwärtigen Kriegsrüstungen bezeugt worden, zuversichtliche Hoffnung und erwartet von der Gerechtigkeit dieser Monarchen, daß sie diese Neutralität eines friedfertigen und unabhängigen Volkes bei keinem Verhältniß des Krieges bekränken und verlezen, und zu diesem Ende an die Anführer ihrer Armeen die gemessensten Befehle ergehen lassen werden, daß dieselben das neutrale schweizerische Gebiet nicht berühren, viel weniger auf demselben Posto fassen oder den Durchpaß nehmen sollen.

Kraft dessen ist die gegenwärtige Erklärung, deren gehörige Mittheilung und Bekanntmachung Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz aufgetragen ist, mit dem eidgenössischen Siegel und der Unterschrift des Landammanns und des eidgenössischen Kanzlers versehen worden.

In Solothurn den 23. Herbstmonat 1805.

B. Vom 18. November 1813.

1. Wortlaut der Erklärung.

Wir der Landammann der Schweiz und die bevollmächtigten Gesandten der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft,

In der diesjährigen Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, um bei den gegenwärtigen politischen und Kriegsbegebenheiten die innere Lage unsers Vaterlandes und desselben Stellung gegen die auswärtigen hohen Mächte sorgfältig wahrzunehmen, erklären hiermit im Namen der XIX verbündeten Kantone einhellig und feierlich:

Daß die schweizerische Eidgenossenschaft jenen althergebrachten Grundsäzen getreu, welche Jahrhunderte hindurch die Entfernung des Kriegsschauplazes von dem schweizerischen Grund und Boden, die Unverlezbarkeit desselben von Seiten anrükender Armeen, die sorgfältige Erhaltung der nachbarlichen Verhältnisse und die Beobachtung eines freundschaftlichen Benehmens gegen alle Staaten zur Grundlage, zum Zwek und zur Wirkung hatten, es als ihre heilige Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Krieg vollkommen neutral zu verhalten, und diese Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen alle hohen kriegführenden Mächte zu beobachten.

Zu Handhabung dieser Neutralität und zu Sicherung der Ordnung in dem Umfang des schweizerischen Gebiets hat sich daher die Tagsazung entschlossen, die schweizerischen Grenzen mit eidgenössischen Truppen zu besezen und die Sicherheit und Unverlezbarkeit ihres Gebiets mit den Waffen zu beschüzen.

Nach der wohlwollenden Theilnahme, welche die gegeneinander im Krieg begriffenen kaiserlichen und königlichen Höfe an den Schiksalen der Schweiz stets bewiesen haben, steht die Tagsazung in der zuversichtlichen Überzeugung, daß sie diese Neutralität eines unabhängigen Volkes, welchem äußere und innere Ruhe, gerechte Schonung von Seite des Auslandes und ungestörte Sicherheit die wesentlichste Bedingung seiner Nationalexistenz sind, in keinem Verhältniß des Krieges verlezen, und zu diesem Ende an die Anführer ihrer Heere die gemessensten Befehle ergehen lassen werden, das neutrale Schweizergebiet nicht zu berühren, viel weniger auf demselben Posto zu fassen oder den Durchpaß zu nehmen.

In Kraft dessen die gegenwärtige Erklärung mit dem eidgenössischen Siegel und der Unterschrift des Landammanns der Schweiz und des eidgenössischen Kanzlers versehen worden ist, in Zürich den 18. November 1813.

(Siegel.) (Unterschriften.)

2. Kundgebung an das Schweizervolk.

Wir der Landammann der Schweiz und die Mitglieder der Tagsazung der XIX Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft entbieten Euch Eidgenossen unsern Gruß!

Der Krieg, noch vor weniger Zeit ferne von uns, hat sich der Grenze unsres Vaterlandes, unserer Heimat genähert.

Unter diesen Umständen lag es uns, den Abgeordneten der sämmtlichen Stände des Schweizerbundes ob, die Lage des Vaterlandes zu berathen, an die kriegführenden Mächte die angemessenen Eröffnungen abgehen zu lassen und die ferner erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Treu den Grundsäzen unserer Väter haben wir Kraft habender Vollmachten und Aufträge unserer Regierungen, mit einem Willen und einer Stimme die Neutralität der Schweizer erklärt und werden nun sogleich die darüber ausgestellte Urkunde den hohen kriegführenden Monarchen auf angemessene Weise übergeben und bekannt machen lassen.

Die Beobachtung einer strengen Neutralität hat unter Gottes allmächtigem Schuz Jahrhunderte lang die Freiheit und Ruhe des Vaterlandes gesichert; heute wie in jenen verflossenen Zeiten ist sie allein unserem Bedürfniß und unserer Lage angemessen. Wir wollen sie also mit allen in unsern Kräften stehenden Mitteln handhaben und behaupten. Die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren, seine gegenwärtige Verfassung zu behaupten, das ist der einzige aber große Zwek aller unserer Anstrengungen.

Euch Eidgenossen aller löblichen Stände des Bundes ertheilen wir von dieser im Namen des gemeinsamen Vaterlandes abgegebenen Erklärung sogleich Kenntniß, damit ein jeder von Euch, er seie wer er wolle, in dem gleichen Sinne handle und so zu dem vaterländischen Zwek beitrage, jeder willig und gerne das, was das Wohl und die Erhaltung des Vaterlandes von ihm fordert leiste und erfülle, und so sich würdig seiner Väter und der Fortdauer seines Glüks bewähre.

Gott dem Allerhöchsten sei ehrfurchtsvoll unser aller Dank für die unermeßlichen Wohlthaten geweihet, mit denen er unser Vaterland bisanhin gesegnet hat; seinem allmächtigen Schuz sei dessen fernere Erhaltung und Ruhe durch unser aller Gebet empfohlen.

Gegeben in Zürich den 20. November 1813.

(Siegel.) (Unterschriften.)

3. An den Kaiser von Frankreich, König von Italien.

Sire! Les événemens ont marqué le moment où la Diète de la Confédération suisse extraordinairement assemblée, croit devoir proclamer le système que la Suisse veut adopter dans le cours de la présente guerre.

Dès le tems de François Ir la neutralité fut un principe fondemental de l'alliance des Suisses avec la couronne de France. Le traité conclu en 1803 l'ayant rappellé et consacré de nouveau, nous restons invariablement fidelles à nos maximes nationales, en déclarant aujourd'hui notre volonté d'observer envers toutes les puissances, dans le sens le plus absolu et le plus impartial, cette même neutralité, sur laquelle repose notre existence politique.

Nous devons, Sire! à votre bienveillance, d'avoir vu disparoitre dans les derniers tems un obstacle qui auroit pu la compromettre d'une manière grave. En acquiesçant à nos vœux sur ce point, Votre Majesté Impériale et Royale nous a donné de nouveaux motifs d'espèrer, que la déclaration de la

Diète sera favorablement accueillie, et qu'Elle daignera par un acte formel faciliter la reconnoissance et la garantie réciproque de la neutralité de la Suisse de la part de toutes les puissances.

Dans cette confiance la Diète, Sire! fait des démarches analogues auprès des Souverains alliés contre la France; elle avise en même tems aux dispositions militaires, qu'exige la présence de quelques corps de troupes dans le voisinage des frontières de la Suisse.

Messieurs Vincent Ruttimann, ancien Landammann de la Suisse, Avoyer du Canton de Lucerne, et Jean Henry Wieland, Bourgmestre du Canton de Bâle, qui se rendent dans votre résidence Impériale en qualité de nos Envoyés extraordinaires, sont chargés de présenter à Votre Majesté cette lettre et la déclaration de notre neutralité. Nous prions Votre Majesté Impériale et Royale de vouloir bien les accueillir avec bonté et d'avoir leur mission pour agréable.

Nous sommes dans les sentimens du plus profond respect de Votre Majesté Impériale et Royale

les très-obéissans serviteurs,
fidelles alliés et bons amis.

Zurich, le 18. Novembre 1813.

Le Landammann Président de la Diète générale de la Suisse,
JEAN DE REINHARD.
Le Chancelier de la Confédération,
MOUSSON.

4. An den Kaiser von Rußland.

Sire! La Diète des dix-neuf Cantons suisses ayant proclamé à l'unanimité le vœu de rester neutre dans la lutte ou presque toutes les puissances de l'Europe se trouvent engagées, espère que cette neutralité sera aussi reconnue par Votre Majesté Impériale et par ses augustes alliés.

La Suisse, Sire! ne peut éxister qu'avec la neutralité, l'autorité de trois siècles l'a prouvé et ce peuple si malheureux lorsque l'erreur des tems révolutionnaires voulut lui contester cette maxime, n'a pas aujourd'hui de sentiment plus éminemment national, que l'amour de la paix garanti par celui d'une tranquille indépendance. Tous les souvenirs de son bonheur passé s'y rattachent, toutes ses espérances pour l'avenir en dépendent. Sans la neutralité, la Suisse, jouet de la politique et de la guerre, toujours en butte aux projets de ses voisins, théatre nécessaire de leurs sanglantes querelles, ne présenterait plus que le spectacle de la misère et du désespoir.

Votre Majesté Impériale ne saurait rester indifférente aux destinées d'une Nation qui ne donna jamais à ses voisins de sujet de plainte et dont toute l'ambition se borne à vivre avec les mœurs de ses ancêtres, digne comme eux par sa fidélité et sa loyauté de la bienveillance de tous les gouvernemens.

Il éxiste encore en Europe un asile où l'homme persécuté par l'infortune, las des orages politiques et des soins d'une vie agitée, peut retrouver au sein d'une belle nature la paix et le repos. Cet asile est la Suisse; Votre Majesté Impériale et ses augustes alliés, en proclamant le but de la guerre actuelle, ont par là même promis de le respecter.

La Diète a la plus grande confiance dans la grandeur de vues et de sentimens qui caractérise si éminemment Votre Majesté Impériale. Elle espère en Vous, Sire! et tout lui persuade que son attente ne sera point trompée.

Desirant de rendre agréables à Votre Majesté l'expression de ces sentimens et l'hommage de son respect, elle a l'honneur de députer à Votre quartier Impérial en qualité d'Envoyés extraordinaires Messieurs Aloys de Reding, Landammann du Canton de Schwytz, et Jean Conrad d'Escher, ancien Trésorier de Zurich, lesquels sont chargés de présenter à Votre Majesté cette lettre avec l'acte qui constate la neutralité de la Suisse. Nous prions Votre Majesté d'accueillir favorablement nos Envoyés et la communication qui fait l'objet de leur mission.

Nous sommes avec un profond respect de Votre Majesté Impériale

les très-obéissans Serviteurs,

Zurich, le 18. Novembre 1813.

Le Landammann de la Suisse Président de la Diète générale,
JEAN DE REINHARD.
Le Chancelier de la Confédération,
MOUSSON.

5. An den Kaiser von Oesterreich.

Allerdurchlauchtigster Kaiser, Allergnädigster König und Herr! Nach den großen Begebenheiten, welche den Kriegsschauplaz im Norden bis an den Rhein, und eine siegreiche K. K. Armee nach Oberitalien geführt haben, war es unsere angelegenste Sorge, in getreuer Befolgung der Jahrhunderte hindurch bewährten politischen Grundsäze der Schweizernation und ihrer gegen alle Mächte von Europa anererbten freundschaftlichen Gesinnungen, die Neutralität, welche wir in dem gegenwärtigen Kriege sorgfältig zu beobachten entschlossen sind, feierlich zu beurkunden.

Um diese Neutralitätserklärung Euer K. K. Apostolischen Majestät ehrfurchtsvoll vor Augen zu legen, haben wir die Herren Aloys von Reding, Landammann des Kantons Schwyz, und Hans Konrad von Escher, alt-Sekelmeister von Zürich, in das Hauptquartier Euer Majestät abgeordnet, und wir bitten Allerhöchstdieselben, diese unsere außerordentlichen Gesandten und den Gegenstand ihres Auftrags geneigt aufnehmen zu wollen.

Bei Erfüllung dieser, für unser Vaterland ebenso wichtigen als unserm Herzen heiligen Pflicht, dürfen wir uns nicht allein auf die Gerechtigkeitsliebe Euer K. K. Apostolischen Majestät, auf jene erhabene Politik, welche in den Segnungen der Völker ihre schönste Befriedigung findet, berufen, sondern wir versprechen uns noch, da wir frühern Zusicherungen Euer K. K. Majestät, namentlich vom Jahre 1805 her, eingedenk sind von Allerhöchstdero der Schweiz stets bewiesenen, wie wir hoffen, sich immer gleich bleibenden Wohlwollen entschiedenen Beifall und geneigte Unterstüzung.

Die Wohlfahrt der Schweiz, Allerdurchlauchtigster Kaiser und König! beruhet auf der Neutralität. Dieses beweisen ihre ältern und neuern Schiksale, und das europäische Völkerrecht erkannte von jeher als politische Maxime, was für uns das höchste Nationalgefühl, die wesentlichste Bedingung der Nationalexistenz geworden ist. Für die Erhaltung dieses Kleinods zählen wir aber dermalen, nächst Gott, vorzüglich auf Euer K. K. Majestät Gewogenheit und mächtige Verwendung bei dero Allerhöchsten und Höchsten Bundesgenossen.

Gewiß ist es keine täuschende Zuversicht, wenn wir den Frieden und die glükliche Freiheit unserer Thäler bei den hohen verbündeten Mächten, welche für die Freiheit und den Frieden von Europa in Waffen zu

stehen sich erklären, vollkommen gesichert glauben. Mögen Euer K. K. Apostolische Majestät diese Überzeugung im gleichen Maße, als wir sie ehrfurchtsvoll und offenherzig aussprechen, genehm halten und die Schweiz fortwährend in dero Gewogenheit bestens empfohlen sein lassen.

Die wir in tiefer Verehrung geharren,
Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster
Kaiser und König,

Zürich, den 18. November 1813.

Euer K. K. Apostolischen Majestät
gehorsamst ergebene Diener.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsazung:
Hans von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

6. An den König von Preußen.

Allerdurchlauchtigster, gnädigster König und Herr! Getreu ihren althergebrachten Grundsäzen und ihren gegen alle Mächte bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen, hat die Schweiz sich als neutral erklärt. Die Tagsazung, indem sie Euer Königlichen Majestät diesen Entschluß eröffnet, schmeichelt sich, daß Allerhöchstdieselben, die von jeher dem friedlichen System der Eidsgenossen gewogen waren, noch jezt an ihrer Ruhe und Wohlfahrt aufrichtigen Antheil nehmen.

Euer Königliche Majestät wissen, daß die Existenz der Schweiz wesentlich auf der Neutralität beruht. Die Natur selbst hat es so gewollt, und dieser, durch das europäische Staatsrecht geheiligte Grundsaz ist unsern Völkern zum höchsten Nationalgefühl geworden.

Bei den politischen und militärischen Verhältnissen, worin die verschiedenen Staaten von Europa dermalen zu einander stehen, wünscht die Tagsazung, ihre Neutralitätserklärung der gütigen Verwendung eines ebenso erprobten, als erhabenen Freundes vertrauensvoll anzuempfehlen. Wir bitten Euer Majestät, daß Sie selbst geruhen möchten, dieselbe bei Allerhöchst Ihren Verbündeten geltend zu machen. Für die Gewährung dieses Ansuchens sind uns mehrere frühere Beweise der Gewogenheit Euer Majestät Bürge.

Es lassen auch die weltkundigen Erklärungen der mit Euer Königlichen Majestät verbundenen hohen Mächte an derselben bereitwilliger Anerkennung unserer Neutralität nicht zweifeln. Da der Frieden und die Freiheit von Europa das Ziel ihrer Anstrengungen sind, so werden sie den Frieden und die glükliche Freiheit eines unabhängigen Staates ehren, der sich gegen andere Nationen stets unbeleidigend, gefällig und freundschaftlich erwiesen hat. In dieser Zuversicht, die wir ganz vorzüglich auf Euer Königliche Majestät erhabene und wohlwollende Gesinnungen gründen, können wir uns nicht täuschen.

Die Herren Aloys von Reding, Landammann des Kantons Schwyz, und Hans Konrad von Escher, alt-Sekelmeister von Zürich, sind von der Tagsazung beauftragt, sich in Euer Königlichen Majestät Hauptquartier zu begeben, um derselben bei Überreichung dieses Schreibens zugleich die Huldigung der Ehrfurcht

und Ergebenheit der schweizerischen Stände darzubringen. Geruhen Sie, Allerdurchlauchtigster König, gnädigster Herr, an die unveränderliche Aufrichtigkeit dieser Gesinnungen zu glauben.

Wir geharren in tiefer Verehrung
Euer Majestät
gehorsamste Diener
und getreue Freunde.

Zürich, den 18. November 1813.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsazung:
Hans von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Mousson.

4.

Allgemeines Reglement für den Transit der Waaren, welche über die Bergpässe und den Kanton Tessin nach dem Königreich Italien ausgeführt, oder aus demselben in die Schweiz eingeführt werden (April 1811).

1) Es werden zwei mit einander in genauer Verbindung stehende Douanenlinien errichtet, über welche alle ein- und austretenden Waaren geführt werden sollen; alle übrigen Pässe werden geschlossen und die Ein- und Ausfuhr ist an der übrigen ganzen Grenze für alle Waaren auf das strengste verboten.

2) Die erste Linie wird an der Grenze oder den Orten etablirt, die durch örtliche Lage dazu sonderheitlich geeignet sind, nämlich in Chiasso, Lugano, Pontetresa, Magadino und Locarno. Die zweite Linie wird errichtet am Ausgang der Bergpässe, nämlich in Dazio grande für den St. Gotthardpaß; in Olivone für den St. Mariapaß (Lukmanier); in Lumino oder Misox für den St. Bernhardspaß (Bernhardin).

3) An jedem dieser Pässe wird ein Büreau errichtet, bei welchem alle Waaren ohne irgend eine Ausnahme verificiert und visitiert werden; der Visitation sind alle Fuhrwerke, Saumpferde und Träger ohne Ausnahme unterworfen.

4) Keine im Königreich Italien verbotene und dahin bestimmte Waare kann über die Büreaux der zweiten Linie an den Bergpässen durchgelassen werden, sondern wird auf der Stelle zurükgewiesen, bei den Büreaux der ersten Linie aber confiscirt.

5) Die den k. k. Tarifen vom 5. August und 12. September 1810 unterworfenen, nach Italien bestimmten Waaren werden bei den Büreaux der zweiten Linie nach erfolgter genauer Visitation plombirt und unter acquit à caution auf die Büreaux der ersten Linie verladen.

6) Die Büreaux der ersten Linie werden alle den vorbemeldten Tarifen unterworfenen Waaren nur auf die nächstgelegenen Büreaux des Königreichs Italien abgehen lassen und sich für diesen Zwek mit denselben in genaue Verbindung sezen.

7) Die für die Consumation des Kantons Tessin einkommenden, den k. k. Tarifen unterworfenen Waaren werden nach dem allgemeinen Reglement vom 9. November 1810 über die eidgenössischen Grenzanstalten behandelt. Die für die Consumation des Kantons Tessin bestimmten im Königreich Italien aber verbotenen Waaren werden von den Büreaux der zweiten Linie auf das obrigkeitliche Kaufhaus von Bellenz unter acquit à caution und genugsamer Escorte verladen und dorten von der Regierung des Kantons Tessin dem Eigenthümer nur im Verhältniß verabfolgt, als er sich für deren Verbrauch im Lande rechtfertiget.

8) Zur Unterstüzung der Büreaux und Bewachung der Grenzen wird ein gemeineidgenössisches Gensdarmeriecorps errichtet, dessen Maximum auf 200 Mann angenommen ist.

Die Organisation und Wahl der Officiere ist dem Landammann der Schweiz übertragen.

Die Reglemente über dessen Bewaffnung, Kleidung, Administration, Dienstpflicht, Besoldung mit Zusaz der Verpflegungsvergütung in Geld werden von dem Landammann der Schweiz entworfen, einstweilen in Vollziehung gesezt und der nächstfolgenden Tagsazung zur Ratification vorgelegt.

Besondere Reglemente werden den Dienst auf den Seen durch Patrouillenschiffe und den Antheil der Gensdarmerie an gemachten Prisen festsezen.

Sollte im Augenblik der Räumung das Gensdarmeriecorps noch nicht ganz organisirt sein, so ist der Landammann der Schweiz bevollmächtigt, für die einstweilige Besezung sogleich die nöthige Mannschaft von dem Kanton Tessin oder den nächstgelegenen Kantonen zu verlangen.

9) Der Große Rath des Kantons Tessin wird durch ein Gesez die Strafen für alle Übertretungen und deren Accumulation in Wiederholungsfällen festsezen, demselben aber folgende allgemeine Bestimmungen zu Grunde legen:

a. Wer die Waare bei den Büreaux nicht declarirt, oder falsch declarirt; wer an andern Orten irgend eine Kaufmannswaare über die Grenzen zu bringen sucht, verfällt in die Strafe der Confiscation und deren Folgen.

b. Der erste einfache Fall der Übertretung wird nebst der Confiscation mit einer Strafe belegt, die dem doppelten Werth der Waare gleichkommt.

c. Im Wiederholungsfall wird nebst Confiscation wenigstens zweijährige Zuchthausstrafe mit oder ohne nachheriger Landesverweisung ausgesprochen.

d. Alle die sich mittel- oder unmittelbar obiger Verbrechen, deren Theilnahme und Mitwissenschaft schuldig machen, verfallen in gleiche Strafen.

e. Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit der Beamten wird mit den strengsten Strafen belegt.

f. Pferde, Wagen, Schiffe, die zum Transport gebraucht wurden, werden gleichfalls confiscirt.

10) Alle vorgeschriebenen Anstalten sind als gemeineidgenössisch erklärt und unter die Oberaufsicht des Landammanns der Schweiz gestellt.

Die Regierung des Kantons Tessin wird über die Organisation der Büreaux, die Zahl und Besoldung der Beamten, die Verlegung der Gensdarmerie ihre Vorschläge dem Landammann der Schweiz eingeben.

Die Wahl der Inspectoren und der Chefs der Büreaux steht dem Landammann der Schweiz zu.

11) Das allgemeine Reglement vom 9. November 1810 über die eidgenössischen Grenzanstalten wird auch für die aus dem Königreich Italien in die Schweiz eintretenden Waaren, zugleich mit obiger Verfügung, in Vollziehung gesezt.

5.

Bericht der außerordentlichen schweizerischen Abordnung in Paris an den Landammann der Schweiz über ihre Abschiedsaudienz beim Kaiser Napoleon.

Paris den 28. Brachmonat 1811.

Hochwohlgeborner, hochgeachter Herr Landammann! Auf die in der Nacht zuvor erhaltene Anzeige des Herrn Herzogs von Bassano, verfügten wir uns gestern frühe nach den Vorschriften der für den Großherzog von Baden angenommenen Hoftrauer gekleidet, auf die Zeit des kaiserlichen Lever nach St. Cloud.

Nach den grandes entrées und dem kürzeren Empfang der kaiserlich-österreichischen, königlich-preußischen und großherzoglich-hessischen Gesandten, wurden wir durch den Oberstkämmerer Grafen von Montesquion bei Seiner Majestät im Cabinet eingeführt, und von ihm nach einer dreiviertelstündigen Audienz bei dem Kaiser, bis zur Thüre des äußern Saales zurükbegleitet.

Diese Audienz ist so wesentlichen und bestimmten Inhalts, daß wir uns nicht genug beeilen können, denselben noch zur Zeit an Euer Excellenz zu erlassen, wo sich die hohe Tagsazung mit den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes beschäftiget, um so mehr als der Überbringer, Herr von Besenval, sodann für die allfällig weitere Verfügung Euer(er) Excellenz zu Gebote steht.

Nach Abnahme des Rükbeglaubigungsschreibens äußerte der Kaiser, daß in der Tagsazung sehr heftige Äußerungen über das Tessinergeschäft plazgefunden haben; man habe von Abtreibung der Gewalt mit Gewalt und überhaupt sehr drohend gesprochen, und selbst seiner Person nicht Achtung getragen; die Gesandten mögen sich Debatten zwischen sich herausnehmen, er aber müsse unberührt bleiben. Die Schweizer haben Ursache mit ihm zufrieden zu sein; er habe seine Truppen seiner Zeit aus eigenem Antriebe aus der Schweiz zurükgezogen, weil er derselben die Unabhängigkeit gegönnt habe. Auch im Kanton Tessin habe er seine Gewalt nicht gebraucht, und bereits wohlwollende Gesinnungen geäußert; man hätte diese benüzen und von Macht zu Macht mit ihm unterhandeln können, aber man habe von Krieg gesprochen! Wenn man ihm den Handschuh hinwerfe, so werde er ihn auffassen, und wenn er auch mit Spanien und noch mehr Mächten sich im Krieg befände, werde er noch immer Macht genug besizen, über die Schweiz nach Gutfinden zu verfügen. Es wäre möglich gewesen, daß seine Truppen den Tessin geräumt hätten, aber nun da man sich Drohungen herausgenommen habe, würde es erzwungen erscheinen, und er werde den Herrn von Reinhard nicht anhören können, (später sagte er aber) eine Negotiation werde nun, er wolle nicht sagen unmöglich, doch schwieriger sein.

Der Kaiser fügte noch bei: eine so unüberlegte Sprache hätte in der Tagsazung unterdrükt werden sollen. Überhaupt suchen Einige Mißstimmung und Hize zu verbreiten. Warme Köpfe, junge Leute können so ihr Vaterland verderben. Nicht nur um der Schweiz, sondern um anderer Staaten willen könne er solche Ausfälle und ein solches Betragen nicht gedulden. Er sei der Schweiz wohlgeneigt, aber wenn er herausgefordert, provocirt werde, so könne er für sich selbst nicht gutstehen.

Der Kaiser hat dieses Thema sehr anhaltend und umständlich, mit sehr großem Nachdruk und Bestimmtheit und mit öfterer Wiederholung und Verstärkung der Hauptsäze behandelt. Auf die Lage des Kantons Tessin ist er aber nur kurz über(ge)gangen; er hat besonders die Ausdehnung gegen Mailand bemerkt und verdeutet, daß er wegen einigen tausend Menschen nicht die wichtigsten Interessen des Königreichs Italien aufgeben

könne; überhaupt glauben wir deutlich abzunehmen, daß es schwer sein werde, auf den Grundlagen der Beschlüsse der außerordentlichen Tagsazung zu einer Unterhandlung zu gelangen.

Mit größerer Lebhaftigkeit und mit bestimmterem Unwillen, als bei der ersteren Audienz, hat der Kaiser die Schweizerregimenter in englischen Diensten berührt, und in ihrer Existenz Stoff zu Mißdeutungen über die Gesinnungen in der Schweiz gefunden. Er habe, sagte er, durch wiederholte Anregungen seines Miß-fallens ihre Zurükziehung noch nie erhalten können, und müsse sie nun endlich gebieten (je l'ordonne puisque que je n'ai pû l'obtenir). Er beauftragte uns förmlich diese ausdrükliche Forderung noch der gegenwärtigen Tagsazung anzuzeigen, und erwarte einen Beschluß derselben, in Folge dessen jene, welche sich nach Verfluß eines kurzen Termins, z. B. von drei Monaten, noch unter diesen Regimentern befänden, ihres Vaterlandes und ihres Vermögens beraubt sein sollen. Es solle dann auch den Familien daran liegen, diesen Entschluß ihren Verwandten über Hamburg oder durch andere Correspondenzwege zugehen zu lassen. Er wende große Summen auf Anwerbung der Schweizerregimenter an, die Soldaten gehen aber bei jedem Anlasse zu den Officiers unter diesen englischen Regimentern über, oder werden von ihnen verführt. Er wolle keine Schweizer-truppen, wenn man auch seinen Feinden solche zugestehe; er (an)erkenne keine Capitulation mehr, wenn jene Regimenter nicht mit vollem Ernst und wirksam zurükberufen werden, die ohnehin in einem so lauten Gegen-sinne der Verhältnisse der Schweiz mit seinem Reiche stehen.

Dieses war zugleich der Übergang auf die Werbung der capitulirten Regimenter im französischen Dienste. Er machte den Kantonen Vorwürfe, daß sie die Werbung dieser Corps ganz sinken lassen; er sprach darüber im Sinne des von seinem Gesandten eingereichten Memoire, und schloß ebenso als wie dasselbe, ohne sich über die Ausdrüke und den Sinn der Capitulation einzulassen, mit dem öftern Bedeuten, daß er auf solche Art auf keine Schweizer zählen könne, und daß er wenig Vortheil von ihrem Dienst ziehe. Gegen die Ver-sicherung, daß der Unterhalt dieser Truppenanzahl alle Kräfte der Schweiz übersteige wendete er wenig ein; es war auch für uns weniger der Fall mit dem Kaiser zu discutiren, als in unsern Antworten auf die Größe der Beschwerde und die Unmöglichkeit des Zugemutheten abzustellen; auch schiene die Reduction eines Bataillons auf jedes Regiment den Ansichten Seiner Majestät am wenigsten zuwider zu sein. Über diesen Gegenstand hat sich der Herr Landammann von Reinhard ausgebeten, die wahre Lage dem Fürsten Vice-Connetable schildern zu dürfen. Nur vorübergehend berührte er die Handlung (!) und sagte: „er schließe seine Barrières, seie Herr in seinem Lande, und es seie da nichts zu klagen und vorzuschreiben.“ Auf unsere Bemerkung, daß man nur vorgestellt und gebeten habe, antwortete er, es hätte vielleicht etwas geschehen können, aber es seie wenig auf Bitten zu achten, da man ihn zu gleicher Zeit bedrohe.

Wir sezen unsere Antworten an den Kaiser nicht auseinander, Euer Excellenz denken sich dieselben von selbst; wir unterbrachen den Kaiser nicht, suchten aber in unsern wenigen und kurzen Erläuterungen das Wichtigste anzubringen, das auch nie übel aufgenommen wurde, über seine Forderungen und Vorwüfe aber keine Sinnesänderung erzielte. Wir haben die Ausdrüke Seiner Majestät in diesem Berichte mehr in gemildertem als strengem Sinne vorgestellt. Der Kaiser resumirte am Ende, daß er drei Sachen von der Schweiz fordere: 1. nicht beleidiget zu werden (ne pas en être insulté), 2. die wirksame Zurükziehung der Regimenter aus englischen Diensten, 3. die Recrutirung. Er fügte dann im Ganzen bei, daß er gegen die Schweiz immer wohlwollend gesinnt sei, und diese warnende Sprache nicht führen, sondern nach seiner Macht handeln würde, wenn er die Schweiz nicht liebte oder widrige Gesinnungen gegen dieselbe hegte.

Wir finden uns einmüthig bewogen, Euer Excellenz vorzustellen, daß es unerläßlich nothwendig und dringlich ist, den uns ganz unbekannten Gegenstand (Grund?) der Vorwürfe zu heben, und Seine Majestät den Kaiser in ausdrüklicher Beziehung auf diesen unsern Bericht bäldest durch ein eigenes Schreiben und unter einer solchen Darstellung, welche Euer Excellenz und der hohen Tagsazung die schiklichste und wirksamste scheinen wird, der ergebenen und ehrfurchtsvollen Gesinnungen und des unbedingten Zutrauens zu versichern, welche nie aufgehört haben, die Tagsazung und die schweizerische Nation gegen die erhabene Person Seiner Majestät zu beleben.

Was dann den englischen Dienst anbetrifft, wird es hinlänglich sein, daß wir uns des bestimmt an uns ergangenen kaiserlichen Auftrags erledigt haben, und wir achten es nicht für dürftig (!) und unserer Stellung angemessen, den reifen und sorgfältigen Deliberationen und den weisen Entschlüssen der hohen Tagsazung, weder über diesen Punkt noch über jenen der Werbung noch über die schwierige Angelegenheit des Kantons Tessin, vorzugreifen. Wir haben uns bis auf diesen Augenblik ausschließlich mit den Resultaten dieser wichtigen Audienz befaßt. Die hochgeachteten Herren von Flüe und Müller-Friedberg, für welche die Reisepässe bereits erhalten sind, werden sich nun mit den geziemenden Besuchen und den endlichen Reisezubereitungen beschäftigen, so daß wir Euer Excellenz mit nächster Post ihre vielleicht dann schon erfolgte Abreise anzeigen können.

Wir haben die Ehre hochachtungsvoll zu beharren Euer Excellenz gehorsame Diener

Reinhard, eidgenössischer Gesandter,
für sich und Namens der abwesenden Mitdeputirten.

6.

Grundsäze, welche die für Liquidation der Schulden der helvetischen Republik aufgestellte Commission am 12. Juli 1803 festgesezt hat, um nach denselben die Ausmittlung der helvetischen Staatsschuld vorzunehmen.

I. Die Liquidationscommission steht in der Überzeugung: diejenigen Männer oder Familien, welche die Revolution als Revolution von den Ämtern der ehevorigen Kantonsverfassungen abgerufen hat und abrufen mußte, seien zu Entschädigungen ebenso wenig berechtiget, als wenn sie die bekleideten Stellen durch fremde und übermächtige Gewalt verloren hätten. Nicht die Nation, nicht die Regierung seit 1798, sondern der Geist der Zeit, das Übergewicht der Meinungen, sogar und zum Theil die Vorschriften der Vernunft tragen die Schuld jenes Verlustes; der Leidende muß ihn verschmerzen, weil kein Gesez sein Ausdauern im Amte gewährleisten konnte, weil kein Recht die Last des Gesezes der Nation aufbürden kann, und weil diese zur Großmuth schlechterdings nicht reich genug ist.

II. Die Liquidationscommission glaubt sich weder beauftragt, noch berufen, als Richter aufzutreten zwischen den Gewalthabern vor oder während der Revolution, und zwischen einzelnen Personen, welche sich von jenen für beeinträchtigt erklären, und deswegen Kosten- oder Zeitersaz erwarten und fordern. Unmöglich kann die Nation mit ihrem Vermögen verantwortlich sein für Maßnahmen und Gewaltthätigkeiten, welche sich die

könne; überhaupt glauben wir deutlich abzunehmen, daß es schwer sein werde, auf den Grundlagen der Beschlüsse der außerordentlichen Tagsazung zu einer Unterhandlung zu gelangen.

Mit größerer Lebhaftigkeit und mit bestimmterem Unwillen, als bei der ersteren Audienz, hat der Kaiser die Schweizerregimenter in englischen Diensten berührt, und in ihrer Existenz Stoff zu Mißdeutungen über die Gesinnungen in der Schweiz gefunden. Er habe, sagte er, durch wiederholte Anregungen seines Mißfallens ihre Zurükziehung noch nie erhalten können, und müsse sie nun endlich gebieten (je l'ordonne puisque que je n'ai pû l'obtenir). Er beauftragte uns förmlich diese ausdrükliche Forderung noch der gegenwärtigen Tagsazung anzuzeigen, und erwarte einen Beschluß derselben, in Folge dessen jene, welche sich nach Verfluß eines kurzen Termins, z. B. von drei Monaten, noch unter diesen Regimentern befänden, ihres Vaterlandes und ihres Vermögens beraubt sein sollen. Es solle dann auch den Familien daran liegen, diesen Entschluß ihren Verwandten über Hamburg oder durch andere Correspondenzwege zugehen zu lassen. Er wende große Summen auf Anwerbung der Schweizerregimenter an, die Soldaten gehen aber bei jedem Anlasse zu den Officiers unter diesen englischen Regimentern über, oder werden von ihnen verführt. Er wolle keine Schweizertruppen, wenn man auch seinen Feinden solche zugestehe; er (an)erkenne keine Capitulation mehr, wenn jene Regimenter nicht mit vollem Ernst und wirksam zurükberufen werden, die ohnehin in einem so lauten Gegensinne der Verhältnisse der Schweiz mit seinem Reiche stehen.

Dieses war zugleich der Übergang auf die Werbung der capitulirten Regimenter im französischen Dienste. Er machte den Kantonen Vorwürfe, daß sie die Werbung dieser Corps ganz sinken lassen; er sprach darüber im Sinne des von seinem Gesandten eingereichten Memoire, und schloß ebenso als wie dasselbe, ohne sich über die Ausdrüke und den Sinn der Capitulation einzulassen, mit dem öftern Bedeuten, daß er auf solche Art auf keine Schweizer zählen könne, und daß er wenig Vortheil von ihrem Dienst ziehe. Gegen die Versicherung, daß der Unterhalt dieser Truppenanzahl alle Kräfte der Schweiz übersteige wendete er wenig ein; es war auch für uns weniger der Fall mit dem Kaiser zu discutiren, als in unsern Antworten auf die Größe der Beschwerde und die Unmöglichkeit des Zugemutheten abzustellen; auch schiene die Reduction eines Bataillons auf jedes Regiment den Ansichten Seiner Majestät am wenigsten zuwider zu sein. Uber diesen Gegenstand hat sich der Herr Landammann von Reinhard ausgebeten, die wahre Lage dem Fürsten Vice-Connetable schildern zu dürfen. Nur vorübergehend berührte er die Handlung (!) und sagte: „er schließe seine Barrières, seie Herr in seinem Lande, und es seie da nichts zu klagen und vorzuschreiben.“ Auf unsere Bemerkung, daß man nur vorgestellt und gebeten habe, antwortete er, es hätte vielleicht etwas geschehen können, aber es seie wenig auf Bitten zu achten, da man ihn zu gleicher Zeit bedrohe.

Wir sezen unsere Antworten an den Kaiser nicht auseinander, Euer Excellenz denken sich dieselben von selbst; wir unterbrachen den Kaiser nicht, suchten aber in unsern wenigen und kurzen Erläuterungen das Wichtigste anzubringen, das auch nie übel aufgenommen wurde, über seine Forderungen und Vorwüfe aber keine Sinnesänderung erzielte. Wir haben die Ausdrüke Seiner Majestät in diesem Berichte mehr in gemildertem als strengem Sinne vorgestellt. Der Kaiser resumirte am Ende, daß er drei Sachen von der Schweiz fordere: 1. nicht beleidiget zu werden (ne pas en être insulté), 2. die wirksame Zurükziehung der Regimenter aus englischen Diensten, 3. die Recrutirung. Er fügte dann im Ganzen bei, daß er gegen die Schweiz immer wohlwollend gesinnt sei, und diese warnende Sprache nicht führen, sondern nach seiner Macht handeln würde, wenn er die Schweiz nicht liebte oder widrige Gesinnungen gegen dieselbe hegte.

Wir finden uns einmüthig bewogen, Euer Excellenz vorzustellen, daß es unerläßlich nothwendig und dringlich ist, den uns ganz unbekannten Gegenstand (Grund?) der Vorwürfe zu heben, und Seine Majestät den Kaiser in ausdrüklicher Beziehung auf diesen unsern Bericht bäldest durch ein eigenes Schreiben und unter einer solchen Darstellung, welche Euer Excellenz und der hohen Tagsazung die schiklichste und wirksamste scheinen wird, der ergebenen und ehrfurchtsvollen Gesinnungen und des unbedingten Zutrauens zu versichern, welche nie aufgehört haben, die Tagsazung und die schweizerische Nation gegen die erhabene Person Seiner Majestät zu beleben.

Was dann den englischen Dienst anbetrifft, wird es hinlänglich sein, daß wir uns des bestimmt an uns ergangenen kaiserlichen Auftrags erledigt haben, und wir achten es nicht für dürftig (!) und unserer Stellung angemessen, den reifen und sorgfältigen Deliberationen und den weisen Entschlüssen der hohen Tagsazung, weder über diesen Punkt noch über jenen der Werbung noch über die schwierige Angelegenheit des Kantons Tessin, vorzugreifen. Wir haben uns bis auf diesen Augenblik ausschließlich mit den Resultaten dieser wichtigen Audienz befaßt. Die hochgeachteten Herren von Flüe und Müller-Friedberg, für welche die Reisepässe bereits erhalten sind, werden sich nun mit den geziemenden Besuchen und den endlichen Reisezubereitungen beschäftigen, so daß wir Euer Excellenz mit nächster Post ihre vielleicht dann schon erfolgte Abreise anzeigen können.

Wir haben die Ehre hochachtungsvoll zu beharren Euer Excellenz gehorsame Diener

Reinhard, eidgenössischer Gesandter,
für sich und Namens der abwesenden Mitdeputirten.

6.

Grundsäze, welche die für Liquidation der Schulden der helvetischen Republik aufgestellte Commission am 12. Juli 1803 festgesezt hat, um nach denselben die Ausmittlung der helvetischen Staatsschuld vorzunehmen.

I. Die Liquidationscommission steht in der Überzeugung: diejenigen Männer oder Familien, welche die Revolution als Revolution von den Ämtern der ehevorigen Kantonsverfassungen abgerufen hat und abrufen mußte, seien zu Entschädignngen ebenso wenig berechtiget, als wenn sie die bekleideten Stellen durch fremde und übermächtige Gewalt verloren hätten. Nicht die Nation, nicht die Regierung seit 1798, sondern der Geist der Zeit, das Übergewicht der Meinungen, sogar und zum Theil die Vorschriften der Vernunft tragen die Schuld jenes Verlustes; der Leidende muß ihn verschmerzen, weil kein Gesez sein Ausdauern im Amte gewährleisten konnte, weil kein Recht die Last des Gesezes der Nation aufbürden kann, und weil diese zur Großmuth schlechterdings nicht reich genug ist.

II. Die Liquidationscommission glaubt sich weder beauftragt, noch berufen, als Richter aufzutreten zwischen den Gewalthabern vor oder während der Revolution, und zwischen einzelnen Personen, welche sich von jenen für beeinträchtigt erklären, und deswegen Kosten- oder Zeitersaz erwarten und fordern. Unmöglich kann die Nation mit ihrem Vermögen verantwortlich sein für Maßnahmen und Gewaltthätigkeiten, welche sich die

abwechselnden Herrscher und deren Gegner, sei es für eigene Sicherheit oder zum Gelingen ihrer Absichten gegen Privatmänner mögen erlaubt haben; diese wären mit ihren Klagen an die richterlichen Behörden zu weisen, um da für Geiselschaft, Einkerkerung, Abführung oder Verbannung Entschädigung zu verlangen, falls nicht die Vermittlungsurkunde gebietend erklärte: „für wirkliche oder vorgebliche Revolutionsvergehen kann niemand, weder Particularen noch Beamte, belangt werden“, und Insurrectionen von der einen Seite, sowie Verhaftungen von der andern gehören doch gewiß unter die Revolutionsvergehen!

III. Die Liquidationscommission nimmt als erwiesen an, von allem dem beweglichen und unbeweglichen Gut, welches den 23. April und 8. Mai 1798 als Nationalgut erklärt und seither von den successiven Regierungen nach Decreten und Beschlüssen entweder verkauft oder veräußert, oder verpfändet worden, seie den ehevorigen Eigenthümern keinerlei Ersaz zu erstatten, und zwar, weil die gemeldten Regierungen zu ihrem Benehmen gesezlich berechtiget und durch die Umstände genöthiget waren; vorzüglich aber auch, weil die Vermittlungsurkunde über das Überbleibsel jener beweglichen und unbeweglichen Güter im nämlichen Geiste und dadurch schaltet, daß sie solches an die ursprünglichen Besizer vor der Revolution nur dann zurükfallen läßt, wenn aus demselben vorerst die Aussteurung der Städte, die Bezahlung der Kantonalschulden und die Entrichtung der Anforderungen an die Nation gesichert sein werden.

IV. Die Liquidationscommission fühlt sich befugt und verpflichtet, jede Entschädnißanforderung für rükständige Zehnten seit 1798, 1799, 1800, jeden Rükstand für Grundzinse, jeden Ersaz für Feudalrechte abzuweisen, insofern solcher Ersaz durch Particularen, Gemeinden oder Corporationen oder Stiftungen von der Nation begehrt wird. Da die helvetischen Geseze jene Zehnten und Grundzinse niemals abgeschafft, sondern nur so, wie einzelne Feudalrechte, loskäuflich erklärt haben; da ferner die Nation, oder in deren Namen die Regierung nie das Mindeste davon bezog, und da endlich die Vermittlungsurkunde deren Loskauf nach dem wahren Werth bestimmt fordert, und in diesem wahren Werth mit dem Capital auch die verfallenen unbezahlten Zinse inbegriffen sein müssen, so ist natürlich, daß deren wahrer Ersaz den Zehent-, Grundzins- und loskäuflichen Feodallast-Pflichtigen, als den eigentlichen Schuldnern, gesezlich aufgebürdet werde.

V. Die Liquidationscommission erklärt mit Bedauern und theilnehmendem Mitleid, daß sie auf die Rükstände mehrerer Geistlichen beider Kirchen und aus einzelnen Kantonen keine Rüksicht nehmen darf, und dieselben Namens der Nation an ihren betreffenden Kanton verweisen muß. Diese harte Pflicht ist ihr auferlegt durch das lezte, einzig in Kräften gebliebene Decret vom 26. December 1801, welches einerseits alle Geistlichen, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, an ihren eigenen Kanton verweiset, und anderseits den Maßstab der Entschädigung für die Vergangenheit unabänderlich aufstellt. Da seit dem 26. December 1801 dieses Gesez von den folgenden Regierungen gewissenhaft beobachtet und weitaus in den meisten Kantonen getreu vollzogen worden; da jede Maßnahme, sogar das Decret vom 22. September 1802, die waadtländische Geistlichkeit betreffend, auf dem angeführten Geseze beruht und durch dasselbe besteht; da endlich, zufolge des Beschlusses vom 17. Februar 1803 auch die Collatoren, wer sie immer seien, beim Loskauf des Zehntens und dessen Ersaz für 1798, 1799 und 1800 zur Entschädniß der Geistlichen gehalten sein sollen, so muß jeder Rükstand der leztern von der Nation ab und auf die Kantone oder die Collatoren geworfen werden.

VI. Die Liquidationscommission erachtet es für eine ihrer ersten Obliegenheiten und Pflichten, daß sie sich mit den Anforderungen für Ersaz wegen Kriegsschaden weder viel noch wenig befasse; dieser Kriegsschaden

mag nun heißen Verheerung von Häusern oder Liegenschaften, oder Plünderung an Geräthe(n) und Geld, oder Lasten der Einquartierung und Truppenernährung oder Requisitionen, Fuhren und Lieferungen, die durch keine gültigen Bons gedekt sind. Da in der ganzen Schweiz nicht eine Gemeinde, nicht eine Familie aufzufinden ist, die nicht, mehr oder minder, die vorerwähnten Lasten getragen hätte; da solche in den meisten Gegenden von vielen Städten und Dörfern mit dem Gemeindsgut, oder aus dem Beutel der Hausväter bestritten worden; da sie in mehrern andern Gegenden durch den Ausweg eingesammelter Vermögenssteuern ausgeglichen und verschmerzt sind; da nach genauer Untersuchung sich zeigen dürfte, daß in der nämlichen Gemeinde einzelne Bürger an die übrigen, in dem nämlichen Bezirk einige Gemeinden an die andern, in dem nämlichen Kanton mehr gedrükte Bezirke an die minder gedrükten, und endlich einige Kantone an ihre Mitkantone billige auszugleichende Forderungen würden zu machen haben; da eine solche Ausgleichung und deren Grundsäze sehr oft gewünscht, nie aber ausgeführt worden und wir weder beauftragt noch bevollmächtigt sind, alle einzelnen dahinleitenden Rechnungen abzuverlangen, zu untersuchen, festzusezen und deren Resultat zu saldiren, so bleibt uns nichts übrig, als die Zurükweisung solcher Begehren und deren Überlassung an die Vergessenheit des Vergangenen.

VII. Die Liquidationscommission muß alle auf gültige Bons gestüzten Anforderungen für Requisitionen und Lieferungen an die französischen Armeen seit dem 19. September 1798 als eine Schuld betrachten, welche die Gläubiger in Frankreich zu fordern und nach dortigen Gesezen zu berichtigen haben. Lasten dieser Art hat die helvetische Regierung niemals als Nationalschuld anerkannt, niemals als solche der Nation aufbürden weder wollen noch können; wohl aber hat sie da und dort Unterstüzungen gereicht und zu wiederholten Malen sich anheischig gemacht, einerseits keine Verwendung zu sparen, damit jene Bons anerkannt und deren Betrag bezahlt würde, anderseits alle eingehenden Summen unter die Anforderer nach billigem Verhältniß zu vertheilen. So viel an ihr lag hat sie geflissen gethan, und die Liquidationscommission arbeitet auf den nämlichen Zwek mit sehnsuchtsvoller Erwartung des entscheidenden Berichtes, ob und wann für diejenigen Kantone, Gemeinden und Particularen, deren Bons nach der Vorschrift gestellt sind, irgend eine Zahlung zu hoffen sei. Was hingegen die auf Abrechnung solcher Bons von der helvetischen Regierung bezogenen Summen betrifft, so anerkennt die Commission die Pflicht, dieselben auf die Nationalschuld zu tragen, sobald sie sich darüber bestimmte Rechnungen wird verschafft haben.

VIII. Die Liquidationscommission findet in den Gesezen und im Rechte gegründet, daß sie alle durch die abgetretene Regierung bewilligten Pensionen bis auf den 10. März 1803 anerkenne und mit den übrigen Staatsschulden berichtige; allein, daß sie auch das Begehren für die Zusicherung eines Capitals, woraus die nämlichen Pensionen fernerhin zu bestreiten wären, als unbegründet von der Hand weise. Jede von der helvetischen Regierung ausgeworfene Pension beruhte auf dem Grundsaz, es werde immer eine Centralität und mit dieser immer ein allgemeines Staatsgut bestehen, aus welchem ihre Verfügungen könnten und müßten bestritten werden; da nun aber in Kraft der Vermittlung eine neue Verbündung eintritt und das allgemeine Staatsgut wegfällt; da überdieß und gerade deßwegen jene Pensionirten sich ungefähr in der Lage befinden, in welcher bei dem Ausbruch der Revolution die damaligen Beamten sich befunden haben, so muß der erstern jeder dem betreffenden Kanton überlassen werden, der laut Gesez für seine dürftigen eingebornen oder aufgenommenen Bürger zu sorgen hat.

IX. Die Liquidationscommission wird von sich ablehnen jedes Entschädigungsbegehren für Entwaffnungen, dieses Begehren mag nun die Waffen selbst oder die bei der Entwaffnung aufgelaufenen Unkosten betreffen.

Gingen die Entwaffnungen von auswärtiger höherer Macht aus, so kann derselben wegen keine Verantwortlichkeit auf die Nation fallen; ging solche von der Regierung oder deren Beamten selbst aus, oder rührte sie endlich von deren Gegnern und den sogenannten Insurgenten her, so war sie gesezlich rechtmäßig, oder sie ist als Revolutionsvergehen zu betrachten, für welches laut Vermittlungsurkunde niemand zu belangen ist, so daß auf alle Fälle auch wir den Beschluß der Tagsazung zu verehren und die allfälligen Anforderer an diesen Beschluß zu weisen haben.

X. Die Liquidationscommission wird in keine Anforderung eintreten, die während den fünf Jahren der Revolution geschlafen hat und erst seit dem 10. März 1803 erwacht ist; es wäre denn, der Kanton, auf welchen sie sich bezieht, anerkenne dieselbe und weise solche in die Classe seiner fremden Kantonalschulden. Wer seine Anforderungen nicht an die helvetische Regierung zu bringen wagte; wer derselben wegen nicht unmittelbar bei der Vollziehung einzukommen sich getraute, hat sich selbst verfällt, wenigstens dahin verfällt, daß er sich nicht gewagt habe, seine Schuld der Nation aufzubürden, und von dieser die Bezahlung jener zu verlangen; was dann sein Recht, gegründet oder ungegründet, auf seinen einzelnen Kanton einengt.

XI. Endlich stellt die Liquidationscommission zur Berichtigung aller übrigen Anforderungen den reinen Grundsaz auf, daß sie jede Eingabe als rechtskräftig betrachten wolle und müsse, von welcher der Anforderer klar beweiset: vorerst, sie gründe sich auf irgend eines der bestehenden, bis den 10. März 1803 in Kraft ebliebenen Geseze, Decrete, Beschlüsse oder Verträge der successiven helvetischen Regierungen; demnächst, er selbst oder derjenige, in dessen Namen die Forderung geschieht, habe allen Verpflichtungen Genüge geleistet, die ihm durch jene Geseze, Beschlüsse, Decrete oder Verträge zu erfüllen auferlegt waren und die er durch Annahme irgend einer Stelle, durch Abschließung irgend eines Vertrags, durch Eingehung irgend einer Verbindung sich freiwillig aufgeladen hatte. Denn die Commission lebt des Glaubens, ihre Verantwortlichkeit gegen die Nation erheische gebietend, daß niemand für Arbeiten, niemand für Bemühungen, niemand für Zeitverlust bezahlt werde, es seie denn, man habe solche mit Genehmigung der helvetischen Regierung übernommen und dieselben seien wirklich, seien zwekmäßig nach dem ganzen Umfange der erhaltenen Vorschriften verwendet worden.

Freiburg, den 12. Juli 1803.

Namens der Liquidationscommission,

Der Präsident:

J. R. Sulzer.

Augustin Gasser, Secretär.

7.

Schlußbericht der Liquidationscommission an den Landammann der Schweiz über die Beendigung ihrer Arbeit.

Tit.! Die schweizerische Liquidationscommission sieht sich endlich nach einer zwanzigmonatlichen Arbeit im Fall, sich der ihr durch die Vermittlungsurkunde anvertrauten Vollmachten zu entladen.

Wenn bei einer ausgedehnten Befugniß, aber ohne andere Richtschnur, als die in der Bundesacte mit weit umfassenden Zügen gezeichneten Grundlagen das helvetische Liquidationsgeschäft eine äußerst schwierige Aufgabe war, so mußte dasselbe um so mehr in einem Augenblik erschwert werden, wo die Liquidationscommission bei der neuen politischen Organisation der Schweiz sich zwischen die alte und neue Ordnung der Dinge versezt befand. Mit Schüchternheit und mehr im Gefühl ihrer Pflichten als ihres Vermögens ergriff sie daher die ihr übertragenen Arbeiten und sie bestrebte sich im Verlauf derselben, fern von aller Privatneigung und ohne Rüksicht auf erloschene oder noch bestehende Ansichten nur die Sache allein in's Auge zu fassen.

Die Liquidationscommission glaubte hiebei sich selbsten die sicherste Gewährleistung gegen vorgefaßte Meinungen geben zu können, als sie sich für ihre Arbeiten jene allgemeinen Grundsäze vorzeichnete, welche im Heumonat 1803 der in Freiburg versammelten eidgenössischen Tagsazung mitgetheilt wurden. Diese Grundsäze, welche zwar, sowie alle die auf menschlichen Vernunftschlüssen beruhen, durch Eigennuz oder Privatmeinungen bestritten werden können, zeugen wenigstens von der Reinheit der Absichten der Liquidationscommission, und wenn ihr nach Beendigung ihrer so verwikelten Arbeiten mit Grund keine Abweichung von denselben vorgeworfen werden kann, so darf sie doch Nachsicht in deren Beurtheilung gewärtigen.

Die der Liquidationscommission durch die Vermittlungsurkunde auferlegten Pflichten beschränken sich auf folgende, nämlich:

1) Die helvetische Nationalschuld zu bestimmen und dafür die unterpfändlichen Versicherungen festzusezen.

2) Den ehemals souveränen Städten der Schweiz ein ihren örtlichen Bedürfnissen angemessenes Gemeindsgut anzuweisen.

3) Die jedem Kanton wiederum eigenthümlich anheimfallenden Kantonalgüter zu bestimmen, und diese Arbeiten sollten bis auf den 10. Juni 1803, also innert drei Monaten nach dem Zusammentritt der Commission beendiget werden!

Indessen war das Rechnungswesen der verschiedenen Verwaltungskammern von Anno 1800 an, und sogar noch weiters rükständig, es mußte berichtiget werden; von den Rechnungen der helvetischen Ministerien waren nur einige derselben abgenommen; nie hatte das Finanzdepartement eine General-Staatsrechnung abgelegt; die Bücher des National-Schazamts waren weder für das Jahr 1801, noch für einen Theil von 1802, noch für 1803 nachgetragen, eine unnachläßliche Arbeit also, welche allein einige Buchhalter über ein Jahr beschäftigen mußte.

Die Rükstandstabellen von 1801 waren unvollständig und in der größten Unordnung, sie enthielten mancherlei seither getilgte Gegenstände, nebst einer Menge unzuläßlicher Anforderungen und waren also ganz unbrauchbar. Die Ereignisse von 1802 hatten das schon so sehr verworrene Rechnungswesen noch mehr verwirrt, und endlich bedurfte die Liquidationscommission, um die Materialien einer so verwikelten Arbeit zu sammeln, der Mitwirkung von Tit. Kantonsregierungen, die zum Theil blos organisirt, zum Theil noch mit ihrer Organisation beschäftiget waren und von denen mehrere nur mit vieler Langsamkeit zu den ihnen auferlegten Verrichtungen beitrugen. Diese Hindernisse waren zum Theil vorauszusehen, und wenn man deren Beseitigung durch eine wenig zahlreiche Behörde in den anberaumten drei Monaten als möglich erachtete, so vertraute man zu viel auf deren Kräfte.

Die Liquidationscommission hatte den 1. Februar 1804 noch nicht einmal von allen Kantonen das Verzeichniß der Anforderungen ihrer Angehörigen erhalten, und nur einige Zeit nachher empfing sie von

mehreren diejenigen Erläuterungen, deren sie zur Festsezung der Nationalschuld bedurfte. Seitdem aber hatten verschiedene neue Einwendungen, eine ununterbrochene Correspondenz mit einigen Kantonen, neue Zögerungen ab Seite anderer den Abschluß der Liquidationsarbeiten verhindert.

Bei der Bekanntmachung der Vermittlungsurkunde glaubten viele Particularen, und sogar Kantonsregierungen, in der Liquidationscommission die mit den nöthigen Vollmachten und Mitteln ausgerüstete Behörde zu erbliken, welche die vielen durch die Revolution, den Krieg und den Aufenthalt der Truppen geschlagenen Wunden zu heilen und das ihnen durch die helvetische Regierung angethane wirkliche oder vermeinte Unrecht wiederum gut zu machen habe.

Daher entstanden dann auch die unzähligen Forderungen, deren hohe Summen den Betrag der sämmtlichen Staatsgüter aller Kantone überstieg; Forderungen übrigens, die zum Theil auf bloßen Angaben und auf überspannten Berechnungen beruhen und den in der Vermittlungsurkunde enthaltenen Grundlagen förmlich zuwider laufen. Nebstdem ist von allen Einwohnern der Schweiz vielleicht kein Einziger, welcher während den sechs Revolutionsjahren nicht mehr oder weniger gelitten hätte. Wer wollte den Schaden schäzen, und wäre es möglich, wo sollten die zu dessen Dekung erforderlichen Mittel aufgefunden werden?

Die Liquidationscommission hat also den ganzen Betrag der helvetischen Nationalschuld auf eine Summe herunter gesezt, welche an sich selbst zwar immer noch beträchtlich, aber doch weit geringer ist, als vermuthet werden durfte.

Sie glaubt indessen keine gerechte mit hinlänglichen Belegen unterstüzte Forderung verworfen zu haben, wenn diese Forderung nämlich ihrer Natur nach gerecht war und den Vorschriften der Vermittlungsurkunde sowohl, als den der Tagsazung im Jahr 1803 mitgetheilten Grundlagen nicht zuwider lief. Die Liquidationscommission will nicht versichern, daß hiebei und bei Anwendung allgemeiner Grundsäze das Interesse einiger Corporationen und Particularen nicht mehr oder weniger gelitten habe; allein dieses war bei einer so weitläufigen und verwikelten Arbeit unausweichlich.

Nach dem Sinne der Vermittlungsurkunde und nach den ihr durch dieselbe ertheilten Vollmachten mußte die Liquidationscommission nicht nur alle Beschwerden und Forderungen von Schweizern gegen Schweizer wegen in Folge der Revolution erduldeter Beeinträchtigung, Bedrükung oder Beschädigung als erloschen betrachten, sondern sie sahe sich auch in Folge des nämlichen Grundsazes und nach der von dem Vermittler durch seinen Repräsentanten in der Schweiz gegebenen Erläuterung im Fall, auf die Wiedererstattung der verschiedenen bei Anlaß der Ereignisse im Spätjahr 1802 verbrauchten Summen Verzicht zu leisten. Ebenso wenig konnte sie den Ersaz von denjenigen Geldern verlangen, welche einige Verwaltungskammern unbefugter Weise, oder gegen den Willen ihrer Regierung verwendet hatten. Die Liquidationscommission hatte einerseits weder Zeit, noch besaß sie die Mittel dasjenige zu bewirken, was die helvetische Regierung während der ganzen Dauer ihres Daseins nicht erhalten konnte; aber sie durfte anderseits jenen gesezwidrigen Handlungen ihre Genehmigung auch nicht ertheilen und sie hat daher dieselben den Kantonsregierungen verzeigt und diesen Behörden überlassen, das Unregelmäßige hiebei zu berichtigen, wenn sie es für gut fänden.

Alles hingegen was von der helvetischen Regierung oder durch die von ihr unmittelbar dazu verordneten Beamten entschieden oder empfohlen worden war, das hat auch die Liquidationscommission als gesezmäßig abgethan und abgeschlossen betrachten müssen, selbst da, wo sie einige Abweichungen von den vorhandenen Gesezen und Beschlüssen wahrnehmen konnte. Um aber hierbei alles Willkürliche auszuweichen, so machte sie sich's zur Pflicht, auf dergleichen Ausnahmen niemals keine Rüksicht zu nehmen, wenn es um die Prüfung

und Anerkennung von Gegenständen ähnlicher Natur zu thun war, wo nämlich solche nicht wirklich schon durch die betreffenden Ministerien gutgeheißen waren.

Bei den unter dem helvetischen Regierungspersonale so schnell sich folgenden Abänderungen durfte man in Sachen der Verwaltung weder Einheit in den Verfügungen noch beständige Gleichförmigkeit in den Absichten erwarten; eine dieser Verfügungen aber angreifen, würde gewissermaßen die Verpflichtung herbeiführen, solche beinahe alle wiederum durchzusezen, welches weder in dem Auftrag, noch in den Vollmachten der Liquidationscommission liegen konnte.

Die Aussteurung der ehemals souveränen Städte der Schweiz war bei den wenigen in der Vermittlungsurkunde hingeworfenen Worten, welche hiebei zur einzigen Richtschnur dienten, nicht die leichteste von den der Liquidationscommission auferlegten Arbeiten. Indem den Kantonsregierungen von ihrem Nothdürftigen genommen werden mußte, um den Städten ein angemessenes Einkommen auszumitteln, welches indessen immer noch weit hinter den vor der Revolution genossenen Einkünften zurükblieb, mußten die Wünsche der einen und der andern unbefriediget bleiben. Inzwischen hat die Liquidationscommission durch alle möglichen Mittel gesucht, sich der eigentlichen Municipalbedürfnisse dieser Städte zu versichern. Da wo das zur Dekung des Einkommens vorhandene Vermögen schwächer war, mußte freilich etwas strenger bei Festsezung jener Bedürfnisse verfahren werden; aber allenthalben wurde hauptsächlich auf die mit der örtlichen Lage und mit dem Unterhalt des öffentlichen Bauwesens verbundenen Ausgaben Rüksicht genommen.

Die Bestimmung derjenigen Güter, die jedem Kanton wieder eigenthümlich zufallen sollen, um umständlich zu sein, hätte ab Seiten der Kantonsregierungen Verzeichnisse von großer Genauigkeit erfordert; der größte Theil aber von denen so die Commission erhielt, waren unvollständig und so mußte sie sich begnügen, diese Bestimmung im Allgemeinen aber genau auszudrüken und nur da umständlich zu sein, wo Schwierigkeiten hätten entstehen können.

Die Staatsgläubiger konnten erwarten und es vortheilhaft finden, wenn die Liquidationscommission erst nach gänzlicher Tilgung der anerkannten Nationalschuld ihre Arbeit als beendiget angesehen hätte. Ihr selbst schien es, daß die mit den erforderlichen Vollmachten versehene, schon bestehende Behörde, welche seit 20 Monaten sich mit Untersuchung und Prüfung dieses Gegenstandes, sowie mit der Versilberung der vorhandenen Mittel beschäftigte, am schiklichsten diese Arbeit fortsezen könnte; allein diese Versilberung war und ist immer noch mit Schwierigkeiten verbunden, welche das Geschäft sehr in die Länge ziehen könnten. Es bedarf dazu der thätigen diplomatischen Mitwirkung ab Seiten Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, sowie der Beihülfe eines bevollmächtigten Agenten bei den Schuldnern selbst. Dieses Geschäft ist also von der Natur, daß es nicht durch die Liquidationscommission beendiget werden sollte. Die Commission hatte überdies allzu strenge Pflichten zu erfüllen, um nicht mehr oder weniger alle Kantone unbefriediget zu lassen; die ihr von fremder Hand gegebenen, außer der Verfassung liegenden sehr ausgedehnten Vollmachten erinnerten zu sehr an die Vorfälle, die deren Entstehen bewirkten. Zudem behielt sie immerfort jenen kurzen Termin vor Augen, welcher ihre Dauer festsezte und sie mußte daraus schließen, daß der Vermittler diese Versilberung nicht ihr übertragen wollte.

Indem nun aber die Liquidationscommission ihren Arbeiten ein Ziel sezt und ihre Vollmachten niederlegt, hat sie in einem Beschluß die Grundsäze und die Regeln aufgestellt, nach welchen das helvetische Liquidationsgeschäft endlich berichtiget werden soll. Sie glaubt, daß dieselben hinlänglich sein sollen, um den verschiedenen, zumalen in einem Bundesstaat äußerst verdrießlichen und unglüklichen Schwierigkeiten vorzubeugen, wenn diese

Grundlagen mit gegenseitigem Wohlwollen, mit jenem Geiste der Versöhnung angewendet werden, welche (bei einem Rükblik auf die Folgen ehemaliger Uneinigkeiten) das allgemeine Wohl und die Sicherheit des Staates so nothwendig erheischt.

Übrigens erklärt die Liquidationscommission hiermit bestimmt, daß indem sie sowohl Seiner Excellenz dem Herrn Landammann, als den 19 Kantonen der Schweiz das Recht zur Versilberung der zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld bestimmten Mittel überträgt, ihre Meinung dahin geht, daß diese Schuldenliquidation nach der in ihrem Beschluß vom 1. November 1804 vorgeschriebenen Weise geschehe, und daß weder unter dem Vorwand von Irrthümern oder Vervortheilung, noch unter Anführung neuer Gründe und Belege je etwas an der Vereinigung und Festsezung der Nationalschuld, oder an der Aussteurung, oder aber an der Bestimmung der den Kantonen zufallenden Güter abgeändert werde.

Die Liquidationscommission stellt ihre Verordnungen unter den Schuz derjenigen Urkunde, auf welcher die gegenwärtige Organisation der Schweiz und deren Verfassung beruht.

Die einzigen Vollmachten, die sie also Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz und den 19 eidgenössischen Kantonen überträgt, beziehen sich auf die Herbeischaffung der verschiedenen zerstreut liegenden, zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld bestimmten Mittel und deren Vertheilung unter die anerkannten Staatsgläubiger.

Um der betreffenden Stelle die Besorgung dieses Geschäfts zu erleichtern, hat die Liquidationscommission das Verzeichniß aller Titel und Schriften, auf welchen das annoch vorhandene zu Tilgung der helvetischen Nationalschuld bestimmte Activvermögen der Schweiz beruht, nebst den erläuternden Bemerkungen in ein Heft zusammengefaßt und sie hat anmit die Ehre, solches sowohl als die Titel und Schriften selbst (welche nicht bereits schon sich in Ihren Handen befinden), Eurer Excellenz mit dem Ansuchen zu übersenden, ihr nach Richtigbefinden den Empfang davon durch ein unterschriebenes Doppel zu bescheinigen.

Ebenso werden Eure Excellenz anmit ersucht, ein Doppel der mitkommenden Rechnung über die unmittelbaren Geldeinnahmen und Ausgaben der Liquidationscommission zu Handen derselben zu unterschreiben und das Original der nächsten eidgenössischen Tagsazung zuzustellen.

Endlich übermacht die Liquidationscommission Eurer Excellenz ein Doppel ihres von allen Mitgliedern unterzeichneten Endbeschlusses vom 1. November 1804 nebst zwei vidimirten, sowohl in deutscher als französischer Sprache abgefaßten Abschriften desselben zum Gebrauch der eidgenössischen Staatskanzlei, denen sie ebenfalls noch einige deutsche und französische Exemplare des nämlichen Beschlusses, sowie er den Kantonen zu Handen der Staatsgläubiger mitgetheilt wurde, beifügt, mit der Bitte, ihr auch von diesen Schriften den Empfang anzuzeigen.

Derjenige Theil der Archive der Liquidationscommission, welcher von der helvetischen Regierung herrührt, ist bereits mit dem specificirten Verzeichniß dem Herrn Wild, Archivar der Eidgenossenschaft übergeben worden; derjenige Theil derselben, welcher auf die Liquidationsarbeiten selbst Bezug hat, wird Ihrer Kanzlei gegen Empfangsschein zugestellt werden.

Die Liquidationscommission übermacht durch heutige Post den Kantonsregierungen ihren Endbeschluß vom 1. November 1804 nebst ihrem Kreisschreiben mit der Aufforderung, Eurer Excellenz den Empfang davon anzuzeigen. Sie ersucht dieselbe, darauf gefälligst ein wachsames Auge zu haben.

Indem nun die Liquidationscommission mit heutigem Tage sich als aufgelöst betrachtet, ergreift sie mit Vergnügen diesen Anlaß, Eurer Excellenz für deren oft erprobte Mitwirkung und Assistenz bei den ebenso

schwierigen als undankbaren Liquidationsarbeiten ihren Dank und ihre Erkenntlichkeit zu bezeugen. Die Liquidationscommission nimmt mit Gegenwärtigem von Eurer Excellenz Abschied und empfiehlt dieselbe nebst ihr dem Machtschuz des Allerhöchsten.

Gegeben in Freiburg, den 15. December 1804.

Der Präsident der schweizerischen Liquidationscommission:

J. R. Sulzer.

8.

Vorschläge der Zollcommission an die Tagsazung von 1810, betreffend das Zollwesen (Zölle und Weggelder).

1) Es soll zu Erleichterung des innern Verkehrs nach den Vorschriften der Vermittlungsacte und zugleich zu Beförderung des Waarentransits eine Vereinfachung der ehevorigen und bisher noch einstweilen beibehaltenen Zolleinrichtungen stattfinden.

2) Demzufolge werden alle innern Zölle, welche nicht durch den 6. Artikel der Föderalacte selbst, oder in der Folge durch den gegenwärtigen Tagsazungsbeschluß namentlich und ausdrüklich bestätiget sind, als aufgehoben erklärt.

3) Dagegen wird nach einem allgemeinen gleichförmigen System ein Weggeld zu Erbauung, Wiederherstellung und Unterhaltung der Straßen eingeführt.

Erstes Capitel.

4) Dieses System wird auf nachfolgende Heer- und Landstraßen angewendet werden, als:

a. von Schaffhausen durch den Kanton Aargau über Bern auf Coppet;
b. von Basel über Solothurn bis Bern;
c. von Basel über Brugg, Zürich, Chur und den Splügen oder Septimerberg;
d. von Basel über den untern Hauenstein, über Olten, Aarburg, Lucern, den Gotthardsberg nach Bellenz;
e. von Rheinthal über St. Gallen auf Zürich, und Baden auf Bern;
f. von Schaffhausen auf Zürich;
g. von Rolle über Aubonne, Cossonay, Iferten, die Seen und die Aare bis Aarau und Brugg;
h. von Rheineck über den Schollberg nach Ragaz, sobald die Straße erweitert und angelegt sein wird;
i. von Constanz nach Zürich;
k. von Frick über Staffelegg nach Aarau und Lucern;
l. vom Zürichsee und Richterswyl nach Brunnen;
m. von Bellinzona nach Chiasso und Magadino.

5) Neben dem Weggeld können auf den vorbenannten Land- und Heerstraßen einzig noch folgende Gebühren erhoben werden:

a. Waag- und Niederlagsgebühren in denjenigen bestehenden und anerkannten Waaghäusern und Susten, bei welchen die Wagen und Güterschiffe auf- oder abgeladen werden;
b. Brükengelder, welche von der Tagsazung förmlich bewilliget sind;
c. die von der Vermittlungsacte anerkannten und von der Tagsazung revidirten und gutgeheißenen Grenzzölle zu Land und zu Wasser;
d. innere Wasserzölle, da wo die Hauptheerstraße über Wasser gehet, insofern dabei zu Beförderung der Schifffahrt Rekwege unterhalten werden müssen.

6) Alle Zollstätten, wo sowohl das Weggeld selbst als die im vorstehenden 5. Artikel benamseten Gebühren ausschließend erhoben werden dürfen, sollen von der Tagsazung, nach eingeholten Vorschlägen der Kantone, namentlich bestimmt werden.

7) Damit die Fuhren so wenig als möglich aufgehalten werden, soll das Weggeld für jeden betreffenden Kanton entweder an dessen Grenzen oder an einem schiklich gelegenen, jedoch nicht zu entfernten Ort, in jedem Fall aber auf einmal für das durchfahrende Kantonsgebiet erhoben werden. Da wo die Heer- und Landstraßen einen Kanton nur in einer kurzen Streke berühren oder durchschneiden, kann sich derselbe mit dem an ihn grenzenden Kanton für seinen betreffenden Antheil am Weggeld abfinden, oder über die Beziehungsart verstehen.

8) Die Waag- und Niederlagsgebühren werden bei den Kaufhäusern und Susten selbst bezogen, können aber von uneröffnet durchpassierenden Wagen niemals gefordert werden.

9) Die Brükengelder werden bei den Brüken erhoben, insofern nicht die betreffenden löblichen Kantone selbst vorziehen, sie zu mehrerer Bequemlichkeit der Fuhrleute und Verminderung der Einzugskosten an der Kantonsgrenze zugleich mit dem Weggeld beziehen zu lassen. Es können indessen auf den dem allgemeinen Weggeld unterworfenen Heerstraßen keine neuen Brükengelder errichtet werden, und die schon bestehenden sollen auf eine mit den Kosten der Erbauung und Unterhalt der Brüken in billigem Verhältniß stehende Dauer beschränkt werden.

10) Die Grenzzölle werden an der nämlichen Zollstätte, wo das Weggeld des betreffenden Kantons bezogen wird, erhoben.

11) Die Wasserzölle können einzig beim Einschiffen der Waaren für die ganze Streke ihrer Fahrt erhoben werden. Wenn diese Fahrt während ihrer ununterbrochenen Dauer mehrere Kantone berührt, so werden sich dieselben nach Maßgabe ihres Antheils an dem Unterhalt der Rekwege mit einander abfinden.

Zweites Capitel.

12) Das Weggeld wird von allen Fuhren mit Kaufmannsgütern, Frachtwagen und andern beladenen Fuhrwerken nach dem Gewicht der Ladung erhoben.

13) Jeder Centner Gut, ohne Unterschied der Eigenschaft der Waare, bezahlt auf jede Stunde Wegs über Land ein bestimmtes Weggeld von 1 Rappen eidgenössische Währung.

14) Dieses Weggeld wird auf allen Streken der im 4. Artikel benamseten Haupt-Heer- und Landstraßen in gleichmäßigem Verhältniß erhoben; nur allein auf die Bergstraßen über den Gotthard und Splügen, soweit sie unmittelbar über das Gebirg selbst gehen, kann ein höheres Weggeld gelegt werden, sobald gezeigt werden kann, daß namhafte Verbesserungen eine solche Erhöhung rechtfertigen.

15) Diejenigen Hauptstraßen, welche noch nicht gemessen sind, sollen gemessen, mit Stundenzeigern versehen und nach diesen schon bestehenden oder annoch zu veranstaltenden Messungen die Entfernungen bestimmt und die Erhebung des Weggeldes regulirt werden.

16) Die Wasserzölle werden ebenfalls nach der Länge der zu unterhaltenden Rekwege regulirt.

17) Die Taxe für jede Stunde wird von der Tagsazung mit Rükſicht auf die Örtlichkeiten und die mehr oder mindern Schwierigkeiten der Anlegung und Unterhaltung der Rekwege bestimmt werden.

Drittes Capitel.

18) Die specielle Verpflichtung der Obsorge für Erbauung und gute Unterhaltung und Verbesserung der Heerstraßen, Brüken, Dämme, Rekwege ist die Sache der hohen Kantonsregierungen, denen alle dahin zielenden Anstalten und Verordnungen nach Maßgabe ihrer respectiven Kantonsgeseze und Einrichtungen gänzlich überlassen bleiben.

19) Dem Herrn Landammann der Schweiz wird aber von der Tagsazung die sorgfältige und wachsame Erfüllung des 23. Artikels der Föderalacte, welcher also lautet:

„Der Landammann der Schweiz kann nöthigen Falls Aufseher zur Untersuchung der Heerstraßen, Wege „und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an und läßt sie im Fall der Noth „unmittelbar und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen „Zeit nicht angefangen oder vollendet sind"

dringend empfohlen.

20) Die Tagsazung behaltet sich vor, gegen diejenigen Kantone, welche sich etwa Saumseligkeiten in Erfüllung der aufhabenden Verpflichtungen zu Schulden kommen lassen sollten, die ihr verfassungsmäßig zustehenden Maßregeln, und namentlich die Suspension der einem solchen Kanton zukommenden oder bewilligten Zölle und Weggelder auszusprechen.

Viertes Capitel.

21) Um dem schnellen Verderben der Heerstraßen möglichst vorzubeugen, wird das höchste Gewicht der Ladung eines Frachtwagens auf 50 Centner Markgewicht festgesezt.

Für solche Lastwagen, die entweder nur eine kleine Streke des schweizerischen Gebiets befahren, oder ohne Transit in die Schweiz fahren, um abgeladen und vertheilt zu werden, mag von den betreffenden Kantonen, falls sie es zulässig finden, ein höheres Gewicht der Ladung bewilligt werden.

22) Zu Erfahrung des Gewichts der Ladung werden an den schiklichsten Stellen der großen Landstraßen, wo solche noch nicht bereits etablirt sind, sogenannte Romaines oder Lastwaagen errichtet werden, auf welche jeder Frachtwagen ohne Aufenthalt gezogen werden soll.

23) Bei diesem Abwägen werden annoch 2 Centner Zugewicht und 25 Centner für das Gewicht eines großen Fracht- oder Güterwagens zugestanden.

24) Auf den Fall des Überladens werden die Kantone die dienlich findenden wirksamen Strafgeseze bestimmen und handhaben, und nicht zugeben, daß die bestimmte Ladung unter einigem Vorwand überschritten werde.

25) Die sämmtlichen Kantonsregierungen werden beliebigen Bedacht nehmen, daß der Gebrauch der in mehreren großen Staaten mit dem größten Vortheil eingeführten fünf Zoll breiten Rädern für die die großen

Landstraßen befahrenden Frachtwagen nach und nach eingeführt werden. Zu beförderter Erreichung dessen mag denselben ein Übergewicht von 15 à 20 Centner bewilligt werden.

26) Dieselben werden ebenfalls die nöthigen Verordnungen machen, daß die Güterfuhren nicht durch das späte Öffnen und frühe Beschließen der Kauf- und Waaghäuser auf eine nachtheilige Weise in ihrer Fahrt aufgehalten werden, und daß auf den Bergstraßen sichernde Maßregeln für die Verwahrung und sorgfältige Besorgung der Kaufmannsgüter genommen werden.

9.

Übersicht des Ertrags der durch Verordnung vom 8. Juli 1806 eingeführten Grenzgebühren, sowie der durch die gleichzeitig aufgestellten Grenzanstalten verursachten Kosten, bis zum 22. November 1810.

Kanton und Jahr	Zeitraum	Ertrag der Eingangsgebühr auf Baumwollgarn zu 1 kr. v. Pfd.		Ertrag der Visagebühr auf andern Waaren zu 3 kr. v. Ctr.		Total der Einnahmen		Total der Ausgaben	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1806–1807									
Basel . . .	v. 15. Aug. 1806 bis 30. April 1807	1,756	94	5,450	96	7,207	90	5,057	24
Aargau . .	dito „ „ 31. Mai „	—	—	1,258	10	1,258	10	1,598	10
Schaffhausen .	dito „ „ 15. Mai „	6,259	—	1,167	33	7,426	33	4,806	54
Thurgau . .	dito „ „ 31. März „	59	72	1,653	72	1,713	44	1,801	36
St. Gallen .	dito „ „ 30. April „	—	—	—	—	23,853	09	16,536	09
Graubünden .	dito „ „ 30. April „	—	—	3,684	84	3,684	84	3,220	58
Freiburg . .	dito „ „ 31. März „	11	53	63	27	74	80	74	80
		8,087	19	13,278	22	45,218	50	33,094	71
1807–1808									
Basel . . .	v. 1. Mai 1807 bis 31. März 1808	2,281	--	7,972	70	10,253	70	7,847	20
Aargau . .	v. 1. Juni „ „ 31. Mai „	—	—	741	70	741	70	2,642	80
Schaffhausen .	v. 16. Mai „ „ 15. Mai „	1,741	--	5,843	80	7,584	80	4,311	80
Thurgau . .	v. 1. April „ „ 31. März „	291	—	2,329	60	2,620	60	2,573	70
St. Gallen .	v. 1. Mai „ „ 31. März „	20,516	—	3,043	50	23,559	50	21,150	80
Graubünden .	v. 1. Mai „ „ 31. Mai „	—	—	4,155	80	4,155	80	2,712	80
		24,829	—	24,087	10	48,916	10	41,239	10

Kanton und Jahr	Zeitraum	Ertrag der Eingangsgebühr auf Baumwollgarn zu 1 kr. v. Pfund		Ertrag der Visagebühr auf andern Waaren zu 3 kr. v. Ctr.		Total der Einnahmen		Total der Ausgaben	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1808–1809									
Basel . . .	v. 1. April 1808 bis 31. März 1809	1,451	54	4,851	37	6,302	91	7,575	08
Aargau . .	v. 1. Juni „ „ 31. Mai „	9	42	1,325	48	1,334	90	3,731	82
Schaffhausen .	v. 16. Mai „ „ 15. Mai „	477	50	5,711	80	6,189	30	5,613	18
Thurgau . .	v. 1. April „ „ 31. März „	274	40	2,672	90	2,947	30	2,850	36
St. Gallen .	v. 1. April „ „ 31. März „	8,585	72	3,004	56	11,590	28	19,420	20
Graubünden .	v. 1. Juni „ „ 31. Mai „	—	—	—	—	4,553	40	3,904	11
		10,798	58	17,566	11	32,918	09	43,094	75
1809–1810									
Basel . . .	v. 1. April 1809 bis 31. März 1810	5,345	82	7,337	87	12,683	69	9,843	20
Aargau . .	v. 1. Juni „ „ 15. Juni „	12	80	1,220	62	1,233	42	3,498	13
Schaffhausen .	v. 16. Mai „ „ 15. Mai „	7,647	70	4,491	40	12,139	10	6,239	18
Thurgau . .	v. 1. April „ „ 31. März „	557	28	1,983	46	2,540	74	2,985	30
St. Gallen .	v. 1. April „ „ 31. März „	10,176	24	2,495	98	12,672	22	18,516	13
Graubünden .	v. 1. Juni „ „ 30. April „	—	—	—	—	3,652	42	3,228	90
		23,739	84	17,529	33	44,921	59	44,310	84
1810									
Basel . . .	v. 1. April 1810 bis 22. Nov. 1810	—	—	—	—	7,651	38	5,858	76
Aargau . .	v. 16. Juni „ „ „ „	—	—	—	—	1,096	40	1,413	86
Schaffhausen .	v. 16. Mai „ „ „ „	—	—	—	—	4,163	49	3,077	47
Thurgau . .	v. 1. April „ „ „ „	—	—	—	—	1,852	09	1,824	32
St. Gallen .	v. 1. April „ „ „ „	—	—	—	—	9,171	42	11,868	04
Graubünden .	v. 1. Mai „ „ „ „	—	—	—	—	1,724	77	2,289	20
		—	—	—	—	25,659	55	26,331	65

10.

Einnahmen und Ausgaben der eidgenössischen Grenzanstalten, vom 22. November 1810 bis zum 15. December 1813.

Vom 22. November 1810 bis 31. März 1812.

Einnahmen.	Fr.	Rp.
An Consumations- und Tarifabgabe	81,515.	05
An Verificationsgebühr	5,246.	16½
An Visagebühr	36,022.	99½
An Plombagegebühr	31,240.	66
An vermischten Einnahmen . . .	4,344.	16
Fr.	158,369.	03

Ausgaben.	Fr.	Rp.
Ausgaben der Centralaufsicht vom November 1810 bis Juli 1811	5,398.	20
Besoldung der Angestellten . . .	55,544.	85½
Besoldung der Grenzpolizei . . .	47,910.	97
An Bureauausgaben	5,217.	56
An Plombageausgaben	8,781.	42½
An vermischten Ausgaben . . .	7,125.	82
	129,978.	83
Cassasaldo	28,390.	20
Fr.	158,369.	03

Vom 1. April 1812 bis 31. März 1813.

Einnahmen.	Fr.	Rp.
An Saldo voriger Rechnung . .	28,390.	20
An Consumations- und Tarifabgabe	82,154.	74½
An Verificationsgebühr	15,885.	84
An Visagebühr	20,572.	37
An Plombagegebühr	29,797.	14
An vermischten Einnahmen . . .	7,162.	87½
Fr.	183,963.	17

Ausgaben.	Fr.	Rp.
Besoldung der Beamten	46,133.	64½
Besoldung der Grenzpolizei . . .	37,574.	96½
An Bureauausgaben	3,089.	64½
An Plombageausgaben	5,271.	44½
An vermischten Ausgaben . . .	11,702.	52½
	103,772.	22½
Cassasaldo	80,190.	94½
Fr.	183,963.	17

Vom 1. April bis 15. December 1813.

(Vom 1. April bis 30. November was die Einnahmen, und bis in den December was die Ausgaben anbetrifft.)

Einnahmen.	Fr.	Rp.
An Saldo voriger Rechnung . .	80,190.	94½
An Consumations- und Tarifabgabe	27,765.	56
An Verificationsgebühr	5,726.	76
An Visagebühr	15,161.	62½
An Plombagegebühr	18,504.	92½
Vermischte Einnahmen	1,187.	33½
Fr.	148,537.	15

Ausgaben.	Fr.	Rp.
Besoldung der Beamten	33,552.	05
Besoldung der Grenzpolizei . . .	27,174.	48
An Bureauausgaben	1,727.	71
An Plombageausgaben	3,798.	19½
An vermischten Ausgaben . . .	9,802.	44½
Zur Verfügung S. E. des Herrn Landammanns der Schweiz sind abgegeben worden	50,000.	—
Deßgl. an das Oberkriegscommissariat	13,877.	55
Cassasaldo	8,604.	72
Fr.	148,537.	15

11.

Zolltarife.

A. Tarif der außerordentlichen Abgabe auf nachbenannte Waaren, nach Schweizerfranken und Markgewicht; vom 9. November 1810.

Nr.	Waare	per Centner	Fr.
1.	Baumwolle, brasilianische, von Cayenne, Surinam, Demerary, lange		260
2.	— levantinische, welche über Land kömmt		40
3.	— aus andern Ländern, ausgenommen neapolitanische und römische		190
4.	Zuker, roher		90
5.	— geläuterter (sucre tête et terré)		130
6.	Thee, Haysan		290
7.	— grüner		190
8.	— übrige Sorten . . .		45
9.	Cafe		130
10.	Indigo		290
11.	Cacao		320
12.	Cochenille		650
13.	Pfeffer, weißer		190
14.	— schwarzer		130
15.	Zimmet, ordinärer . . .		450
16.	— feiner		650
17.	Gewürznelken		190
18.	Muskatnuß		650
19.	Holz, Acajou		15
20.	— Fernambuk		35
21.	— Campeche- oder Blauholz .		20
22.	— Farbholz, gemahlenes oder geraspeltes		30
23.	Potasche, amerikanische . .		10
24.	Häute, rohe amerikanische,	per Stük	1
25.	Fischöl, Thran	per Centner	8
26.	Mollefisch		3
27.	Stokfisch		2
28.	Elfenbein		130
29.	Schildkröten-Schalen . . .		485
30.	Perlenmutter		60
31.	Reis, amerikanisches . . .		6
32.	Cachou- oder Katechu-Erde .		190
33.	Vanille . . .	per Pfund	19
34.	Sumas . .	per Centner	9
35.	Ingwer		9
36.	Piment		130
37.	Cassia lignea (ordinari Zimmet)		450
38.	Cassa oder Cunepus . .		45
39.	Rocou, Roucou, Orseille . .		65
40.	Curcuma		40
41.	Gummi, Senegal		
42.	— arabischer		
43.	— Turquie, Tuneser } . .		20
44.	— Gayac		
45.	— Copal		
46.	— Lak in Blättern		
47.	— elastisches Harz		
48.	— Ammoniak } . .		60
49.	— Sagapenum		
50.	— elemi		160
51.	— gutte		190
52.	— oppoponax . . .		130
53.	Holz, Gajac		
54.	— cayennisches, satinirtes		
55.	— Quercitron } .		9. 5 Bz.
56.	— Palisander		
57.	— rothes, St. Martinsholz .		45
58.	— rothes Sandel . . .		6

		per Centner Fr.
59.	Holz, Aloe	260
60.	— nephritisches	160
61.	— Rodes	60
62.	— gelbes Sandelholz . .	80
63.	— Tamaris	45
64.	— Brasilienholz und Späne .	4
65.	— Calliatour	4

Die Tara wird bestimmt wie folgt:

Für Zuker in Fässern . . .	15	Procent
Für Cafe, Cacao, Pfeffer in Fässern	12	„
Für Baumwolle	8	„
Für übrige Waaren in Ballen . .	10	„

Anmerkung. Die unter sich in allen Theilen und Ansäzen vollkommen übereinstimmenden Tarife vom 18. Juli 1811 und 14. Juli 1812 weichen vom vorliegenden in den nachfolgenden Punkten ab: bei Art. 2 beträgt die Gebühr per Centner Fr. 65 statt Fr. 40. Aus Art. 3 ist die neapolitanische und römische Baumwolle weggenommen und als besonderer Artikel mit Tarifsaz von Fr. 19 per Centner zwischen 2 und 3 eingefügt. Art. 11: Cacao wird mit Fr. 160 anstatt Fr. 320 belastet. Art. 57 fehlt hier; dagegen erscheint St. Martinsholz, ohne das Prädicat rothes, am Schlusse des Tarifes zwischen Art. 64 und 65 mit dem Ansaz von Fr. 4 per Centner. — In der Taraberechnung kommt hier ein neuer Artikel: Fischthran in Fässern mit 15 % hinzu, und bei der Baumwolle werden 10 % statt 8 % berechnet.

B. Tarif der Eingangsgebühr, vom Sporcocentner, Markgewicht; gemäß Tagsazungsbeschluß vom 26. November 1813.

		Fr.
1.	Amerikanische Baumwolle jeder Art, per Ctr.	6
2.	Levantinische, neapolitanische dito . .	3
3.	Baumwollen-Maschinengarn . . .	10
4.	Baumwollen-Handgespinnst aus benachbarten Gegenden, so offen eingeführt wird . .	3
5.	Baumwollentücher, Baumwollenstoffe aller Art, weiß oder gedrukt	10
6.	Baumwollentücher und Baumwollenstoffe, gemeine oder gröbere aus benachbarten Gegenden	3
7.	Cafe	6
8.	Zuker, roher	6
9.	— geläuterter oder raffinirter . . .	8
10.	Thee, ohne Unterschied }	12
11.	Zimmet }	

		Fr.
12.	Muskatnüsse }	
13.	Gewürznelken }	12
14.	Cacao }	
15.	Cochenille }	
16.	Indigo	8
17.	Pfeffer }	
18.	Piment }	5
19.	Curcuma }	
20.	Ingwer }	
21.	Gummi, ohne Unterschied } . . .	3
22.	Roccou, Orseille }	
23.	Farbhölzer aller Art, in Stüken [oder gemahlenes }	
24.	Quercitron } . .	1
25.	Sumac }	
26.	Fischöl, Thran }	

Alle in obigem Tarif nicht benannten und im folgenden Artikel nicht namentlich ausgenommenen Kaufmannswaaren, so auch alle Transitwaaren bezahlen per Bruttocentner einen Bazen.

Als Kaufmannswaaren werden nicht betrachtet und sind demnach (von) der Eingangsgebühr befreit: Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalk, Ziegel, Wein, Bier, Butter, Eisen in Stangen, Platten oder Gußwaaren, Flachs, Hanf, Leinengarn und Paktuch so offen eingeführt wird, Zinn in Blei und Blöken, Wezsteinkisten, Lein-, Hanf-, Klee- und Oelsamen.

Die in diesem Tarif bestimmte Eingangsgebühr wird von jedem Sporcocentner Markgewicht erhoben.

12.

Schweizerischer Entwurf eines Handelsvertrages mit Spanien, von 1804.

1) Ihre katholische Majestät der König von Spanien bewilligt den 19 Kantonen des neuen Schweizerbundes nachstehenden commerzlichen Tractat, und bestimmt dessen Dauer nach derjenigen der neuen abgeschlossenen Militärcapitulation.

2) Den schweizerischen Kaufleuten, und so heißt Jeder, der erweislich ein Gemeinds- und Kantonsbürger ist, wird gestattet, jedoch unter den Gebühren, welche die französischen Kaufleute bezahlen, folgende Artikel in Spanien einzuführen:

Schweizerkäse aller Art.
Schweizerische Mineralwasser.
Schweizerthee und Gesundheitskräuter.
Schweizerpferde.
Schweizerstroh, rohes, geflochtenes, oder zu Blumen und Hüten verarbeitetes.
Seiden und Halbseiden, leichte Stoffe, Halstücher, Shwals, Bänder, Gazen und Crepen.
Schweizerische Leinwand, sowohl rohe als gebleichte und gefärbte für Tisch, Bett und Hemder.
Leinene Kappen und Strümpfe, sowohl gewobene als gestrikte.
Alle Arten Schnupftücher aus Leinen gewoben, so auch gestreifte oder farbige Leinwand und alle Arten leinene Bazins.
Leichte wollene Stoffe, wollene Kappen und Strümpfe.

3) Unter einer gesezlichen Einfuhrgebühr, deren Bestimmung Seiner katholischen Majestät zu überlassen ist (von welcher aber unmaßgeblich gehoffet wird, für die feineren Waaren möge sie höchstens 20 %, für die gröbern hingegen höchstens 12 % des Facturwerths betragen) wird den schweizerischen Kaufleuten ferner gestattet, ungehindert in Spanien einzuführen:

Alle Arten Mousselinen und Halstücher oder Shwals von Mousselinen, glatte, gestreifte, quadrillirte, gestikte und brochirte, in einer von der ostindischen verschiedenen Fabrication.
Alle Gattungen Baumwollentücher, rohe oder gebleichte.
Gedrukte Baumwollentücher und Schnupftücher oder Shwals nach Art der Indienne oder Persienne.
Alle Arten von Stoffen und Halstüchern und Bazins vermischten Gewebes oder Halbleinen und Halbbaumwollen, sie mögen nun im Garn gefärbt oder gedrukt oder blos gebleicht sein.
Alle Arten von baumwollenen Strümpfen und Kappen.
Wo möglich alle Arten baumwollenen Garns, das erweislich in der Schweiz gesponnen ist.

4) Die Beweise, daß die eingeführten Waaren schweizerische Fabricate seien, müssen durch die Certificate der Kaufleute selbst und durch die schriftliche Bezeugung ihrer Kantonsregierungen eingelegt und geführt werden, bei Strafe gänzlicher Confiscation, falls jene mangeln, oder deren Unächtheit erwiesen wurde.

5) Unter den für die französischen Kaufleute bestimmten Gebühren soll auch den schweizerischen erlaubt sein, nach zu gebender Vorschrift für erkauftes Schweizereigenthum erklären zu lassen, und dann aus Spanien auszuführen:

Weine.
Wolle.
Seide, rohe oder Trame und Orgenzin.
Mandeln, Öl und Souda, oder alle Erzeugnisse des Bodens, deren Ausfuhr nicht verboten ist.
Indigo, Farbholz, Tabak, Cochenille, dürre Häute, Arzneiartikel und andere Farbwaaren.
Cacao, Vanille, vorzüglich Baumwolle aller Gattungen.
Stoffe aller Art und Kunstfleißproducte, die in Spanien verfertigt und abzuführen erlaubt sind.
Silber endlich, insofern solches zu Saldirung der Einfuhr gegen die Ausfuhr erforderlich wäre.

6) Ihro katholische Majestät werden die Gebühren der Einfuhr und der Ausfuhr bestimmen und deren Tarif gegenwärtigem Tractat anzufügen verordnen.

7) Ebenso werden Ihro katholische Majestät befehlen, in welche Seehäfen am Atlantischen und Mittelländischen Meere die Schweizerwaaren nach Spanien sollen gebracht, und von welchen andern die spanischen Erzeugnisse dürfen abgeführt werden; falls jedoch durch hohe Mitwirkung mit Frankreich eine Übereinkunft des Transits wegen könnte geschlossen werden, so erwartet die Schweiz von der Krone Spanien die Anweisung der Eingangsstädte auf dem festen Lande.

8) Die Kaufleute der Schweiz sollen gehalten sein, alles was zu Wasser versandt wird, auf spanischen Schiffen oder solchen, welche die spanische Flagge zu führen berechtigt sind, einzuführen oder abzuführen; es wäre denn, daß Ihro katholische Majestät, um der unsichern Schifffahrt oder anderer Gründe willen, eine neutrale Flagge zu bewilligen geruheten.

9) Unter ähnlichen Umständen geben Ihro katholische Majestät zu, daß nach Portugal bestimmte Schweizerwaaren mit einem leidlichen Transitzoll durch Spanien mögen spedirt und die portugiesischen Producte bezogen werden.

10) Zu besserer Vollziehung des gegenwärtigen Tractats gestatten Ihro katholische Majestät, daß erwiesene Schweizerkaufleute sich in Spanien ansiedlen mögen, und zwar mit den Rechten und Beschwerden, denen sich die französischen Kaufleute entweder zu unterziehen oder zu erfreuen haben; wogegen sich die Schweiz anheischig macht, jedem spanischen Kaufmann das Ansiedlungsrecht, wo er will, zu ertheilen.

11) Ebenso willigen Ihro katholische Majestät ein, daß die angesiedelten Schweizer für ihre Personen und ihre kaufmännische(n) Verhältnisse der nämlichen Rechtspflege wie die Franzosen genießen, mithin unter ihren eigenen oder, wenn sie lieber wollen, unter französischen Consuln stehen und deren unmittelbaren Schuz genießen sollen.

12) Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß im Kriege und auf eingebrachten Prisen in Spanien sich Schweizerwaaren vorfinden sollten, die für andere Länder bestimmt waren, so werden Ihro katholische Majestät dafür sorgen, daß solche ihren Eigenthümern wieder zufallen und ohne Ausfuhrzoll aus Spanien abgeführt werden dürfen, oder wenn sie verkauft und hernach als Schweizereigenthum anerkannt worden wären, der Zoll zurükerstattet werden solle.

13.

Russischer Feldzug von 1812. Bericht und Antrag der Tagsazungscommission, betreffend A) Belobung der Schweizerregimenter in französischem Dienst für die bewiesene Tapferkeit; B) Zustand der Regimenter.

A. Auszug aus dem Commissionsbericht nach dem Wortlaut des Abschieds: „Allervorderst hatte die Commission den ehrenvollen Auftrag, die Gefühle der Tagsazung, als Stellvertreterin der gesammten Schweiz auszusprechen über das ruhmvolle Betragen der vier Schweizerregimenter in dem nordischen (russischen) Feldzug; sie haben den Beweis geleistet dessen was republikanischer Sinn vermag wenn er genährt wird durch das Andenken an die Väter. Eine kurze Skizze ihrer Thaten mag hier am Orte sein.

Die vier Schweizerregimenter bildeten zwei Brigaden der Division Merle. In den Tagen des Octobers wurden sie in die Gegend von Polozc zusammengezogen, und beim Vordringen der Russen auf diesem Punkt bestanden sie, namentlich das 3. Regiment am 15. October und ein Bataillon des ersten Regiments am 17. October einzelne sehr glorreiche Gefechte, wo Kolben und Säbel den Ausschlag gaben und die Tapferkeit sich schön hervorthat. Am 18. October erschien der Feind mit Übermacht und drängte die französische Armee nach Polozc, wo das 1. und 2. Regiment besonders in's Feuer kamen, sich fechtend in die Stadt zurükzogen und von dem 3. und 4. Regiment aufgenommen wurden. Nun stürmten die Russen die Werke von Polozc, stekten die Stadt und die Brüken in Brand, und es kam der Augenblik, wo sich die Schweizer mit Ruhm bedekten, indem sie mitten unter dem Hagel des feindlichen Geschützes, mitten in einer brennenden Stadt muthig und unverzagt den ehrenvollen Auftrag, den Rükzug der französischen Armee zu deken, vollbrachten und unter dem Commando ihrer wakern Chefs nicht eher von der Stelle wichen, bis der Zwek erreicht und alle Brüken bis an eine abgebrannt waren, über die sie nun ebenfalls ihren Rükzug antraten.

Hier fiel der Bataillonschef Dulliker, ein durch frühere Waffenthaten ausgezeichneter Offizier; Oberst von Castella wurde verwundet; Oberstlieutenant Hartmann Füeßli erhielt schwere Wunden, an welchen er bald darauf gestorben ist; Obrist von Affry zeichnete sich rühmlichst aus durch die Vertheidigung von Polozc und den schönen Rükzug mitten in dieser stürmischen Nacht; mit ihm Herr Bleuler, Bataillonschef beim 4. Regiment.

In den lezten Tagen des Novembers fanden die vier Schweizerregimenter an der Zahl von 6 bis 700 Mann sich vereint an den Ufern der Berezyna, zur Zeit, wo die große Armee auf ihrem Rükzug sich diesem Fluße näherte. So entspann sich das denkwürdige Gefecht von Borisow, wo die Russen alles aufboten, um den Rükzug ihrer Feinde zu hemmen. Von den Schweizern litt das 1. Regiment vorzüglich. Nur 14 Mann und wenige Officiere blieben unversehrt. Einer frühern Abrede zufolge verblieben die Verwundeten ihrer eigenen Hülfe überlassen. Kein Soldat wich von seinem Posten. Umringt von einem weitüberlegenen Feinde fochten sie standhaft, und Divisionsgeneral Merle, beim Anblik des schwachen Überrestes erklärte, sie hätten alle die militärische Decoration verdient.

Hier fielen die Bataillonschefs Blattmann, Zingg, Vonderweid von Seedorf und Weltner; vermißt wurde der wakere Oberst des 1. Regiments Raguettli, der, am Schlusse seiner ehrenvollen Laufbahn, vermuthlich den Tod in einer fernen Gefangenschaft gefunden hat.“

Weine.
Wolle.
Seide, rohe oder Trame und Orgenzin.
Mandeln, Öl und Souda, oder alle Erzeugnisse des Bodens, deren Ausfuhr nicht verboten ist.
Indigo, Farbholz, Tabak, Cochenille, dürre Häute, Arzneiartikel und andere Farbwaaren.
Cacao, Vanille, vorzüglich Baumwolle aller Gattungen.
Stoffe aller Art und Kunstfleißproducte, die in Spanien verfertigt und abzuführen erlaubt sind.
Silber endlich, insofern solches zu Saldirung der Einfuhr gegen die Ausfuhr erforderlich wäre.

6) Ihro katholische Majestät werden die Gebühren der Einfuhr und der Ausfuhr bestimmen und deren Tarif gegenwärtigem Tractat anzufügen verordnen.

7) Ebenso werden Ihro katholische Majestät befehlen, in welche Seehäfen am Atlantischen und Mittelländischen Meere die Schweizerwaaren nach Spanien sollen gebracht, und von welchen andern die spanischen Erzeugnisse dürfen abgeführt werden; falls jedoch durch hohe Mitwirkung mit Frankreich eine Übereinkunft des Transits wegen könnte geschlossen werden, so erwartet die Schweiz von der Krone Spanien die Anweisung der Eingangsstädte auf dem festen Lande.

8) Die Kaufleute der Schweiz sollen gehalten sein, alles was zu Wasser versandt wird, auf spanischen Schiffen oder solchen, welche die spanische Flagge zu führen berechtigt sind, einzuführen oder abzuführen; es wäre denn, daß Ihro katholische Majestät, um der unsichern Schifffahrt oder anderer Gründe willen, eine neutrale Flagge zu bewilligen geruheten.

9) Unter ähnlichen Umständen geben Ihro katholische Majestät zu, daß nach Portugal bestimmte Schweizerwaaren mit einem leidlichen Transitzoll durch Spanien mögen spedirt und die portugiesischen Producte bezogen werden.

10) Zu besserer Vollziehung des gegenwärtigen Tractats gestatten Ihro katholische Majestät, daß erwiesene Schweizerkaufleute sich in Spanien ansiedlen mögen, und zwar mit den Rechten und Beschwerden, denen sich die französischen Kaufleute entweder zu unterziehen oder zu erfreuen haben; wogegen sich die Schweiz anheischig macht, jedem spanischen Kaufmann das Ansiedlungsrecht, wo er will, zu ertheilen.

11) Ebenso willigen Ihro katholische Majestät ein, daß die angesiedelten Schweizer für ihre Personen und ihre kaufmännische(n) Verhältnisse der nämlichen Rechtspflege wie die Franzosen genießen, mithin unter ihren eigenen oder, wenn sie lieber wollen, unter französischen Consuln stehen und deren unmittelbaren Schuz genießen sollen.

12) Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß im Kriege und auf eingebrachten Prisen in Spanien sich Schweizerwaaren vorfinden sollten, die für andere Länder bestimmt waren, so werden Ihro katholische Majestät dafür sorgen, daß solche ihren Eigenthümern wieder zufallen und ohne Ausfuhrzoll aus Spanien abgeführt werden dürfen, oder wenn sie verkauft und hernach als Schweizereigenthum anerkannt worden wären, der Zoll zurükerstattet werden solle.

13.

Russischer Feldzug von 1812. Bericht und Antrag der Tagsazungscommission, betreffend A) Belobung der Schweizerregimenter in französischem Dienst für die bewiesene Tapferkeit; B) Zustand der Regimenter.

A. Auszug aus dem Commissionsbericht nach dem Wortlaut des Abschieds: „Allervorderst hatte die Commission den ehrenvollen Auftrag, die Gefühle der Tagsazung, als Stellvertreterin der gesammten Schweiz auszusprechen über das ruhmvolle Betragen der vier Schweizerregimenter in dem nordischen (russischen) Feldzug; sie haben den Beweis geleistet dessen was republikanischer Sinn vermag wenn er genährt wird durch das Andenken an die Väter. Eine kurze Skizze ihrer Thaten mag hier am Orte sein.

Die vier Schweizerregimenter bildeten zwei Brigaden der Division Merle. In den Tagen des Octobers wurden sie in die Gegend von Polozc zusammengezogen, und beim Vordringen der Russen auf diesem Punkt bestanden sie, namentlich das 3. Regiment am 15. October und ein Bataillon des ersten Regiments am 17. October einzelne sehr glorreiche Gefechte, wo Kolben und Säbel den Ausschlag gaben und die Tapferkeit sich schön hervorthat. Am 18. October erschien der Feind mit Übermacht und drängte die französische Armee nach Polozc, wo das 1. und 2. Regiment besonders in's Feuer kamen, sich fechtend in die Stadt zurükzogen und von dem 3. und 4. Regiment aufgenommen wurden. Nun stürmten die Russen die Werke von Polozc, stekten die Stadt und die Brüken in Brand, und es kam der Augenblik, wo sich die Schweizer mit Ruhm bedekten, indem sie mitten unter dem Hagel des feindlichen Geschützes, mitten in einer brennenden Stadt muthig und unverzagt den ehrenvollen Auftrag, den Rükzug der französischen Armee zu deken, vollbrachten und unter dem Commando ihrer wakern Chefs nicht eher von der Stelle wichen, bis der Zwek erreicht und alle Brüken bis an eine abgebrannt waren, über die sie nun ebenfalls ihren Rükzug antraten.

Hier fiel der Bataillonschef Dulliker, ein durch frühere Waffenthaten ausgezeichneter Offizier; Oberst von Castella wurde verwundet; Oberstlieutenant Hartmann Füeßli erhielt schwere Wunden, an welchen er bald darauf gestorben ist; Obrist von Affry zeichnete sich rühmlichst aus durch die Vertheidigung von Polozc und den schönen Rükzug mitten in dieser stürmischen Nacht; mit ihm Herr Bleuler, Bataillonschef beim 4. Regiment.

In den lezten Tagen des Novembers fanden die vier Schweizerregimenter an der Zahl von 6 bis 700 Mann sich vereint an den Ufern der Berezyna, zur Zeit, wo die große Armee auf ihrem Rükzug sich diesem Fluße näherte. So entspann sich das denkwürdige Gefecht von Borisow, wo die Russen alles aufboten, um den Rükzug ihrer Feinde zu hemmen. Von den Schweizern litt das 1. Regiment vorzüglich. Nur 14 Mann und wenige Officiere blieben unversehrt. Einer frühern Abrede zufolge verblieben die Verwundeten ihrer eigenen Hülfe überlassen. Kein Soldat wich von seinem Posten. Umringt von einem weitüberlegenen Feinde fochten sie standhaft, und Divisionsgeneral Merle, beim Anblik des schwachen Überrestes erklärte, sie hätten alle die militärische Decoration verdient.

Hier fielen die Bataillonschefs Blattmann, Zingg, Vonderweid von Seedorf und Weltner; vermißt wurde der wakere Oberst des 1. Regiments Raguettli, der, am Schlusse seiner ehrenvollen Laufbahn, vermuthlich den Tod in einer fernen Gefangenschaft gefunden hat.“

Auf diese Darstellung gründete die Commission folgenden Beschlussesentwurf:

„Die eidgenössische in Zürich versammelte Tagsazung,

Nach Einsicht der von Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz ihr vorgelegten Berichte über die ausgezeichneten Verdienste der 4 Schweizerregimenter in dem so denkwürdigen nordischen Feldzug, und namentlich bei den Gefechten an der Dwyna am 18. October und folgenden Tagen, und an der Berezyna am 28. und 29. November,

beschließt Folgendes:

1) Den 4 Schweizerregimentern in k. k. französischen Diensten, die in dem vorjährigen nordischen Feldzug ihren Dienst auf eine ausgezeichnete Art verrichteten, auf einem unwirthbaren Boden den Elementen und allen Arten von Entbehrungen Troz boten, sich nie von ihrer Pflicht abwendig machen ließen, und im Gefühl dessen was von ihnen, als Schweizern, erwartet wurde, vor einem überlegenen Feind die rühmlichste Unerschrokenheit bewiesen und das in sie gesezte Zutrauen rechtfertigend, an den Ufern der Dwyna und Berezyna als Helden kämpften, wird der Dank des Vaterlandes bezeugt.

2) Diejenigen unter ihnen, die den Heldentod starben, haben in den vaterländischen Jahrbüchern sich ein bleibendes Denkmal gestiftet. Unter die Zahl der Überlebenden, die an jenen Gefechten zu Polozc und an der Berezyna Theil nahmen, wird Seine Excellenz der Landammann der Schweiz als Nationalbelohnung eine Denkmünze von Gold an die Officiere, und von Silber für die Unterofficiere und Gemeinen vertheilen lassen.

3) Wer diese Ehrendenkmünze erhalten hat, und mit derselben versehen in's Vaterland zurükkehrt, darf auf eine ausgezeichnete Aufnahme von Seite seiner Mitbürger, und auf das vaterländische Wohlwollen von Seite seiner Regierung Anspruch machen.

4) Seine Excellenz der Landammann der Schweiz wird eingeladen, diesen Tagsazungsbeschluß in vier Doppeln auf Pergament geschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen, an die Chefs der vier Schweizerregimenter gelangen zu lassen, um in den Archiven derselben aufbewahrt und auf eine angemessene Art den Regimentern mitgetheilt zu werden."

NB. Dieser Beschlussesentwurf ist unbedingt nur mit acht Stimmen angenommen worden, während die übrigen die Art. 2 und 3 der Ratification ihrer Regierungen unterstellten. Da aber jene nicht ertheilt wurde, so blieben schließlich als einstimmiges Conclusum nur der Eingang, der erste Saz des 2. und der 4. Artikel stehen.

B. In Bezug auf den Zustand der Regimenter läßt sich der Commissionsbericht folgendermaßen vernehmen:

„Von obiger historischer Darstellung (hievor A) führt ein natürlicher Übergang auf den Zustand der Regimenter, und zeigt die Resultate der eben gerühmten Tapferkeit. Nur vom 2. und 4. Regiment sind eigentliche Etats de situation eingegangen. Nach denselben besaß das 2. Regiment auf den 1. April 1813 883 Mann, wovon das Kriegsbataillon mit 501 Mann in Utrecht, und das halbe Depotbataillon mit 382 Mann theils in Küstrin, theils in Lauterburg sich vorfanden. Das 4. Regiment besaß auf den 1. Juni 1813 887 Mann, nämlich das Kriegsbataillon mit 625 Mann in Utrecht und der Überrest im Standquartier Nancy. Von dem 1. Regiment fehlen die Etats de situation aus dem Grund des Verlustes seines Archivs. Aus den Berichten dieses Regiments ersieht man indeß, daß auf den 3. März 1813 das Kriegsbataillon

243 Mann stark war, und von diesen 92 im Standquartier Metz und 151 in Küstrin und Spandau waren. Von dem 3. Regiment sind keine Berichte vorhanden. In den Tagen von Polozk und Borisow verlor das 1. Regiment an todten Officiers 11, an verwundeten 34, an gefangenen 25, und über 2000 Gemeine. Das 2. Regiment verlor 41 Officiers. Von Stabsofficieren, welche an diesen Gefechten Antheil nahmen, bleiben in den 4 Regimentern nur 4.

Dieser außerordentliche Abgang hat die französische Regierung bewogen, aus den vier Schweizerregimentern ebenso viele Bataillons de guerre zu bilden, und das übrige in Standquartiere in's Innere zu verlegen, wo sie sich allmälig erholen und verstärken können. Diese Quartiere sind Metz, Lauterburg, Landau und Nancy."

14.

Verzeichniß der ständigen diplomatischen Vertreter (Gesandten, Geschäftsträger 2c.) fremder Staaten bei der Schweiz während des Zeitraumes von 1803—1813.

Baden.

1807—1818 Geheimrath von Ittner, accreditirt mit großherzoglichem Beglaubigungsschreiben vom 29. Juni 1807 als außerordentlicher bevollmächtigter Gesandter; abberufen mit Recreditiv vom 29. April 1818. Vor 1807 hatte Baden keine ständige Vertretung in der Schweiz.

Bayern.

1803—1807 Johann Baptista Anton von Berger; als Ministerresident beglaubiget am 14. August 1803, und neuerdings, infolge der Erhebung Bayerns zum Königreich, am 10. Mai 1806. Das Recreditiv datirt vom 22. Mai 1807. Als Ersazmann des Herrn von Berger folgte, ebenfalls als Ministerresident

1807—1827 Johann Franz Anton von Olry, mit Creditiv vom 21. Mai 1807; dessen Abberufung erfolgte am 29. Juni 1827.

Frankreich.

1802—1804 General Rey. Mit Creditiv des ersten Consuls, Bonaparte, vom 17. October 1802 (25 Vendemiaire an XI) als bevollmächtigter Minister bei der helvetischen Regierung beglaubiget, erfolgte die Abberufung schon am 23. December 1803. Ihn ersezte mit dem Range als Ambassador

1804—1808 General Vial, dessen Ernennungspatent vom 14. Januar 1804 und sodann das Recreditiv vom 31. Mai 1808 datirt. Auf ihn folgte

1808—1823 Graf August Talleyrand, beglaubiget als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister 1) durch den Kaiser Napoleon am 12. Juli 1808, und 2) nach der Restauration der Bourbonen durch Ludwig XVIII unterm 31. Mai 1814. Die Abberufung erfolgte am 9. Juni 1823. In

der Zwischenzeit seit dem Weggange Vials und dem Antsantritt Talleyrand's besorgte die Gesandtschaftsgeschäfte von Anfangs Juni bis Anfangs December 1808 François Rouyer als Chargé d'affaires.

Italien (cisalpinische Republik).

1801—1813 Johann Baptista Venturi. Dessen vom Regierungscomite (comitato di Governo) der cisalpinischen Republik aus Mailand vom 30. November 1801 (9 frimale anno X) ausgestelltes Creditiv verleiht Venturi den Charakter eines diplomatischen Agenten. Als er mit Recreditiv vom 20. Mai 1813 am 25. Juli (Abschiedsschreiben an den Landammann der Schweiz) von der Stelle zurücktrat, ersezte ihn mit gleichem Range und einem Creditiv vom 31. März 1813 der Baron Estense Tassoni. Ein Abberufungsschreiben für diesen liegt nicht vor; sein Mandat erlosch von selbst mit dem Verschwinden des Königreichs Italien. Das lezte Schreiben Tassoni's an den Landammann der Schweiz datirt vom 17. December 1813 über Geschäftssachen.

Neapel (Sicilien).

1813—1815 Jean François Marciano-Simonetti, accreditirt als Geschäftsträger durch König Joachim Napoleon (Murat) mit Patent vom 19. November 1813. In Folge der eingetretenen Umstände (Vertreibung Murat's) erlosch das Mandat Simonetti's; am 16. Juni 1815 verlangte und erhielt er vom Vorort die nöthigen Pässe zur Rückkehr nach Italien.

Oesterreich.

1803—1806 Freiherr Heinrich von Crumpipen, beglaubigt als bevollmächtigter Minister mit Patent vom 31. October 1803. Seine Abberufung und Versezung an den Hof in Stuttgart erfolgte mit dem gleichen kaiserlichen Schreiben vom 30. December 1806, mit dem sein Ersazmann

1806—1825 Franz Alban Schraut bei dem Landammann der Schweiz accreditirt wurde. Schraut starb auf dem Gesandtschaftsposten am 20. November 1825.

Preußen.

1805—1816 Baron von Chambrier d'Oleires, bisheriger Gesandter beim sardinischen Hof, erstens mit Ernennungsact vom 15. Juli 1805, und hernach mit solchem vom 2. März 1814 bei dem Landammann der Schweiz beglaubiget. Die Abberufung erfolgte am 15. Februar 1816.

Rom (päpstl. Stuhl).

1803—1816 Fabricius Sceberras-Testaferrata, Erzbischof von Beyruth, als Nuntius beglaubiget mit päpstlichem Breve vom 22. September 1803, abberufen am 23. März 1816.

Spanien.

1791—1815 Ritter Josef von Caamano. Sein Creditiv durch Carl IV datirt vom 1. October 1791; am 4. Januar 1810 macht C. dem Landammann der Schweiz die Mittheilung, daß er aus Gesundheitsrücksichten in Urlaub gehe und bis auf Weiteres der Ritter de Ferreira die nöthigsten Gesandtschaftsgeschäfte besorgen werde. Mit Zuschrift an den Landammann, die Burgermeister, Schultheiße und Räthe der Kantone der Eidgenossenschaft aus Madrid vom 20. August 1811 zeigt König Josef an, daß die Gesandtschaft Caamano's aufgehört habe; demnach blieb nur Ferreira als Geschäftsbesorger, bis beim Sturze der Napoleoniden in Spanien Caamano wieder hervortrat, aber schon am 6. April 1815 in Bern starb und am 9. gl. M. in Solothurn beerdigt wurde.

Württemberg.

1807—1812 von Arand, Edler von Ackerfeld, als außerordentlicher bevollmächtigter Gesandter. Creditiv vom 8. Juni 1807, Recreditiv vom 25. Januar 1812. Sein Nachfolger in gleicher Eigenschaft ist

1812—1814 Ritter August Friedrich von Batz, beglaubiget am 21. Februar 1812, abberufen 15. Januar 1814. Vor 1807 hielt W. keine ständige Vertretung bei der Eidgenossenschaft.



REDUCTION
RATIO CHANGES
WITHIN TITLE

Beilage A zu Urkunde Nr. 6 (S. 506).

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Schaffhausen.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Amtsort.	Eigenthümliche Besizungen.		Beständige Gefälle. Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Geld.		
	fl.	kr.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																	
Schaffhausen	1315	—	—	—	—	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	1	36	—
Schleitheim	750	—	9	1	$13\frac{2}{5}$	11	—	13	—	—	—	3	—	5	4	16	—
Öhningen	—	—	3	15	5	3	—	14	7	5	2	6	—	10	4	30	—
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	5	—	—	2	10	—
Lottstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5065	—	13	1	$2\frac{2}{5}$	14	3	$4\frac{3}{5}$	14	5	2	11	—	15	12	32	—
Domcapitel.																	
Schaffhausen	—	—	1	8	$\frac{1}{6}$	8	—	13	—	—	—	1	4	$14\frac{1}{2}$	5	29	3
Thayngen	900	—	—	—	—	—	—	—	3	2	$6\frac{2}{5}$	3	7	$5\frac{1}{3}$	—	55	—
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	$6\frac{2}{5}$	—	6	$10\frac{2}{3}$	—	12	—
	900	—	1	8	$\frac{1}{6}$	8	—	13	4	—	$12\frac{4}{5}$	5	2	$9\frac{1}{2}$	6	36	3

Amtsort.	Zehnten und Quarten. Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Erbsen u. s. w.			Wein.			Geld.		
	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																					
Schaffhausen	239	2	5	—	—	—	54	4	$3\frac{1}{5}$	11	4	8	31	7	3	24	15	$9\frac{1}{2}$	903	34	$4\frac{1}{2}$
Schleitheim	126	—	9	—	—	—	1	2	$6\frac{2}{5}$	1	14	12	111	4	7	5	7	—	42	33	3
Öhningen	—	1	15	—	—	—	—	—	1	—	—	10	—	—	1	3	26	—	—	25	$7\frac{3}{5}$
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lottstetten	35	8	$8\frac{1}{16}$	5	—	$9\frac{1}{3}$	14	5	$1\frac{3}{5}$	—	2	$15\frac{1}{2}$	4	7	13	5	20	$21\frac{1}{4}$	138	31	5
	400	13	$5\frac{1}{16}$	5	—	$9\frac{1}{3}$	70	3	$12\frac{1}{5}$	13	6	$13\frac{1}{2}$	148	3	8	39	8	$30\frac{3}{4}$	1085	5	$4\frac{1}{10}$
Domcapitel.																					
Schaffhausen	77	13	$10\frac{5}{6}$	—	—	—	18	1	$10\frac{2}{5}$	3	3	$11\frac{1}{2}$	10	6	—	5	23	17	8	49	3
Thayngen	62	12	$1\frac{5}{6}$	—	—	14	7	4	11	1	3	$6\frac{5}{6}$	32	4	$12\frac{4}{5}$	16	15	26	71	—	—
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	132	12	—
	140	9	$12\frac{2}{3}$	—	—	14	25	6	$5\frac{2}{5}$	4	7	$2\frac{1}{3}$	43	2	$12\frac{4}{5}$	22	10	10	212	1	3

Amtsort.	Entschädigungsforderung. Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten u. s. w.			Wein.			Geld.		
	Mltr.	V.	M.	Mltr	V	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																					
Schaffhausen	478	4	10	—	—	—	109	—	6	22	9	—	63	6	6	49	—	19	1807	9	1
Schleitheim	252	1	2	—	—	—	2	4	12	3	13	8	223	—	14	10	14	—	85	6	6
Öhningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lottstetten	106	9	$8\frac{1}{2}$	15	1	$11\frac{3}{5}$	41	7	$4\frac{4}{5}$	—	8	$14\frac{1}{2}$	14	7	7	17	2	$\frac{1}{5}$	415	34	7
	836	15	$4\frac{1}{2}$	15	1	$11\frac{3}{5}$	153	4	$6\frac{4}{5}$	26	15	$6\frac{1}{2}$	301	6	11	76	16	$19\frac{1}{5}$	2307	50	6
Domcapitel.																					
Schaffhausen	153	11	$5\frac{2}{3}$	—	4	—	36	3	$4\frac{1}{5}$	6	7	7	21	4	—	11	17	2	17	38	6
Thayngen	125	8	$3\frac{2}{3}$	—	1	12	15	1	6	2	6	$13\frac{2}{3}$	65	1	$9\frac{3}{5}$	16	15	26	142	—	—
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	264	24	—
	279	3	$9\frac{1}{3}$	—	5	12	51	4	$10\frac{4}{5}$	8	14	$4\frac{2}{3}$	86	5	$9\frac{3}{5}$	28	4	26	424	2	6

Amtsort.	Ersaz für verlorne Gefälle. Für 1 Jahr.			Für 6 Jahre.		
	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.						
Schaffhausen	58	26	3	350	38	2
Schleitheim	103	8	—	618	48	—
Öhningen	—	—	—	—		
Radolfzell	—	—	—	—		—
Lottstetten	—	—	—	—	—	—
	161	34	3	969	26	2
Domcapitel.						
Schaffhausen	18	28	7	110	53	2
Thayngen	60	26	4	362	21	—
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—
	78	55	3	473	14	2

Total.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.			
Beständige Gefälle . . .	13,926	40	—
Zehnten	220,228	30	
Eigenthümliche Besizungen	5,065	—	
Entschädigungsforderung .	23,560	30	3
Ersaz pr. Capital . . .	3,231	22	4
dito pr. 6 Jahre . . .	969	26	2
Domcapitel.			
Beständige Gefälle . . .	4,977	—	—
Zehnten	88,549	35	—
Eigenthümliche Besizungen	900	—	—
Entschädigungsforderung .	7,516	39	4
Ersaz pr. Capital . . .	1,578	22	4
dito pr. 6 Jahre . . .	473	14	2
Summa	370,976	20	3

Hochstift.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	13	1	$2\frac{2}{5}$	à	12	—	156	51	5
Kernen	14	3	$4\frac{3}{5}$	à	16	—	230	34	4
Roggen	14	5	2	à	10	—	146	24	3
Haber	14	—	15	à	10	40	149	57	4
Geld	.	.	.	.	.	.	12	32	—
							696	20	— zu Capital fl. 13,926, kr. 40.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	400	13	$5\frac{1}{16}$	à	12	—	4809	59	4
Kernen	5	—	$9\frac{1}{3}$	à	16	—	81	9	—
Roggen	70	3	$12\frac{1}{5}$	à	10	—	704	42	1
Haber	13	6	$13\frac{1}{2}$	à	10	40	143	33	—
Erbsen	148	3	8	à	10	—	1484	22	4
	Fdr.	E.	M.						
Wein	39	8	$30\frac{3}{4}$	à	80		3143	54	—
Geld .	.	.	.	.	.	.	1085	5	$4\frac{1}{10}$
							11452	35	$5\frac{1}{10}$
Hievon ab an Competenz . . .							441	10	1
							11011	25	$4\frac{1}{10}$ zu Capital fl. 220,228, kr. 30.

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	1	8	$\frac{1}{6}$	18	—	—
Kernen	8	—	13	128	12	1
Roggen	4	—	$12\frac{4}{5}$	40	58	6
Haber	5	2	$9\frac{1}{2}$	55	3	6
Geld .	.	.	.	6	36	3
				284	51	— zu Capital fl. 4977.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	140	9	$12\frac{2}{3}$	1687	20	4
Kernen	—	—	14	1	45	—
Roggen	25	6	$5\frac{2}{5}$	257	55	2
Haber	4	7	$2\frac{1}{3}$	47	25	6
Erbsen	43	2	$12\frac{4}{5}$	433	30	7
	Fdr.	E.	M.			
Wein	22	10	10	1787	30	—
Geld	.	.	.	212	1	3
				4427	28	6 zu Capital fl. 88,549, kr. 35.

Entschädigungsforderung.

Hochstift.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	836	15	$4\frac{1}{2}$	10043	27	5
Kernen	15	1	$11\frac{3}{5}$	243	27	—
Roggen	153	4	$6\frac{4}{5}$	1535	31	6
Haber	26	15	$6\frac{1}{2}$	287	36	2
Gersten	301	6	11	3018	21	—
	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Wein	76	16	$19\frac{1}{5}$	6124	16	—
Geld	.	.	.	2307	50	6
				23560	30	3

Domcapitel.

Fäsen	279	3	$9\frac{1}{3}$	3350	41	1
Kernen	—	5	12	11	24	6
Roggen	51	4	$10\frac{4}{5}$	515	50	4
Haber	8	14	$4\frac{2}{3}$	94	50	5
Gersten	86	5	$9\frac{3}{5}$	866	59	6
	Fdr.	E.	M.			
Wein	28	4	26	2252	50	—
Geld	.	.	.	424	2	6
				7516	39	4

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.

Karl von Reding.

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Schaffhausen.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Amtsort.	Eigenthümliche Besizungen.		Beständige Gefälle. Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Geld.		
	fl.	kr.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																	
Schaffhausen	4315	—	—	—	—	—	1	$9\frac{3}{5}$	—	—	—	—	—	—	1	36	—
Schleitheim	750	—	9	1	$13\frac{2}{5}$	11	—	13	—	—	—	3	—	5	4	16	—
Öhningen	—	—	3	15	5	3	—	14	7	5	2	6	—	10	4	30	—
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	5	—	—	2	10	—
Lottstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5065	—	13	1	$2\frac{2}{5}$	14	3	$4\frac{3}{5}$	14	5	2	14	—	15	12	32	—
Domcapitel.																	
Schaffhausen	—	—	1	8	$\frac{1}{6}$	8	—	13	—	—	—	1	4	$14\frac{1}{2}$	5	29	3
Thayngen	900	—	—	—	—	—	—	—	3	2	$6\frac{2}{5}$	3	7	$5\frac{1}{3}$	—	55	—
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	$6\frac{2}{5}$	—	6	$10\frac{2}{3}$	—	12	—
	900	—	1	8	$\frac{1}{6}$	8	—	13	4	—	$12\frac{4}{5}$	5	2	$9\frac{1}{2}$	6	36	3

Amtsort.	Zehnten und Quarten. Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Erbsen u. s. w.			Wein.			Geld.		
	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																					
Schaffhausen	239	2	5	—	—	—	54	4	$3\frac{1}{5}$	11	4	8	31	7	3	24	15	$9\frac{1}{2}$	903	34	$4\frac{1}{2}$
Schleitheim	126	—	9	—	—	—	1	2	$6\frac{2}{5}$	1	14	12	111	4	7	5	7	—	42	33	3
Öhningen	—	1	15	—	—	—	—	—	1	—	—	10	—	—	1	3	26	—	—	25	$7\frac{3}{5}$
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lottstetten	35	8	$8\frac{1}{16}$	5	—	$9\frac{1}{5}$	14	5	$1\frac{3}{5}$	—	2	$15\frac{1}{2}$	4	7	13	5	20	$21\frac{1}{4}$	138	31	5
	400	13	$5\frac{1}{16}$	5	—	$9\frac{1}{5}$	70	3	$12\frac{1}{5}$	13	6	$13\frac{1}{2}$	148	3	8	39	8	$30\frac{3}{4}$	1085	5	$4\frac{1}{10}$
Domcapitel.																					
Schaffhausen	77	13	$10\frac{5}{6}$	—	—	—	18	1	$10\frac{2}{5}$	3	3	$11\frac{1}{2}$	10	6	—	5	23	17	8	49	3
Thayngen	62	12	$1\frac{5}{6}$	—	—	14	7	4	11	1	3	$6\frac{5}{6}$	32	4	$12\frac{4}{5}$	16	15	26	71	—	—
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	132	12	—
	140	9	$12\frac{2}{3}$	—	—	14	25	6	$5\frac{2}{5}$	4	7	$2\frac{1}{3}$	43	2	$12\frac{4}{5}$	22	10	10	212	1	3

Amtsort.	Entschädigungsforderung. Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten u. s. w.		
	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.
Hochstift.															
Schaffhausen	478	4	10	—	—	—	109	—	6	22	9	—	63	6	
Schleitheim	252	1	2	—	—	—	2	4	12	3	13	8	223	—	1
Öhningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lottstetten	106	9	$8\frac{1}{2}$	15	1	$11\frac{3}{5}$	41	7	$4\frac{4}{5}$	—	8	$14\frac{1}{2}$	14	7	
	836	15	$4\frac{1}{2}$	15	1	$11\frac{3}{5}$	153	4	$6\frac{4}{5}$	26	15	$6\frac{1}{2}$	301	6	1
Domcapitel.															
Schaffhausen	153	11	$5\frac{2}{3}$	—	4	—	36	3	$4\frac{4}{5}$	6	7	7	21	4	
Thayngen	125	8	$3\frac{2}{5}$	—	1	12	15	1	6	2	6	$13\frac{2}{3}$	65	1	9
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	279	3	$9\frac{1}{3}$	—	5	12	51	4	$10\frac{4}{5}$	8	14	$4\frac{2}{3}$	86	5	9

Hochstift.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	13	1	$2\frac{2}{5}$	à	12	—	156	51	5
Kernen	14	3	$4\frac{3}{5}$	à	16	—	230	34	4
Roggen	14	5	2	à	10	—	146	24	3
Haber	14	—	15	à	10	40	149	57	4
Geld	.	.	.	.	.	.	12	32	—
							696	20	— zu Capital fl. 13,926, kr. 40.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	400	13	$5\frac{1}{16}$	à	12	—	4809	59	4
Kernen	5	—	$9\frac{1}{5}$	à	16	—	81	9	—
Roggen	70	3	$12\frac{1}{5}$	à	10	—	704	42	1
Haber	13	6	$13\frac{1}{2}$	à	10	40	143	33	—
Erbsen	148	3	8	à	10	—	1484	22	4
	Fdr.	E.	M.						
Wein	39	8	$30\frac{3}{4}$	à	80	—	3143	54	—
Geld .	.	.	.	.	.	.	1085	5	$4\frac{1}{10}$
							11452	35	$5\frac{1}{10}$
Hievon ab an Competenz			.	.	.		441	10	1
							11011	25	$4\frac{1}{10}$ zu Capital fl. 220,228, kr. 30.

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	1	8	$\frac{1}{6}$	18	—	—
Kernen	8	—	13	128	12	1
Roggen	4	—	$12\frac{4}{5}$	40	58	6
Haber	5	2	$9\frac{1}{2}$	55	3	6
Geld .	.	.	.	6	36	3
				284	51	— zu Capital fl. 4977.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	140	9	$12\frac{2}{3}$	1687	20	4
Kernen	—	—	14	1	45	—
Roggen	25	6	$5\frac{2}{5}$	257	55	2
Haber	4	7	$2\frac{1}{3}$	47	25	6
Erbsen	43	2	$12\frac{4}{5}$	433	30	7
	Fdr.	E.	M.			
Wein	22	10	10	1787	30	—
Geld	.	.	.	212	1	3
				4427	28	6 zu Capital fl. 88,549, kr. 35.

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.

Karl von Reding.

Beilage A zu Urkunde Nr. 6 (S. 506).

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Schaffhausen.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Zehnten und Quarten.																	
Kernen.			Roggen.			Haber.			Erbsen u. s. w.			Wein.			Geld.		
Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
—	—	—	54	4	3 1/5	11	4	8	31	7	3	24	15	9 1/2	903	34	4 1/2
—	—	—	1	2	6 2/5	1	14	12	111	4	7	5	7	—	42	33	3
—	—	—	—	—	1	—	—	10	—	—	1	3	26	—	—	25	7 3/5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	9 1/5	14	5	1 3/5	—	2	15 1/2	4	7	13	5	20	21 1/4	138	31	5
5	—	9 1/5	70	3	12 1/5	13	6	13 1/2	148	3	8	39	8	30 3/4	1085	5	4 1/10
—	—	—	18	1	10 2/5	3	3	11 1/2	10	6	—	5	23	17	8	49	3
—	—	14	7	4	11	1	3	6 5/6	32	4	12 4/5	16	15	26	71	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	132	12	—
—	—	14	25	6	5 2/5	4	7	2 1/3	43	2	12 4/5	22	10	10	212	1	3

Entschädigungsforderung.																				
Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten u. s. w.			Wein.			Geld.		
Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
478	4	10	—	—	—	109	—	6	22	9	—	63	6	6	49	—	19	1807	9	1
252	1	2	—	—	—	2	4	12	3	13	8	223	—	14	10	14	—	85	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	9	8 1/2	15	1	11 3/5	41	7	4 4/5	—	8	14 1/2	14	7	7	17	2	1/5	415	34	7
836	15	4 1/2	15	1	11 3/5	153	4	6 4/5	26	15	6 1/2	301	6	11	76	16	19 1/5	2307	50	6
153	11	5 2/3	—	4	—	36	3	4 4/5	6	7	7	21	4	—	11	17	2	17	38	6
125	8	3 2/3	—	1	12	15	1	6	2	6	13 2/3	65	1	9 3/5	16	15	26	142	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	30	264	24	—
279	3	9 1/3	—	5	12	51	4	10 4/5	8	14	4 2/3	86	5	9 3/5	28	4	26	424	2	6

Ersaz für verlorne Gefälle.					
Für 1 Jahr.			Für 6 Jahre.		
fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
58	26	3	350	38	2
103	8	—	618	48	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
161	34	3	969	26	2
18	28	7	110	53	2
60	26	4	362	21	—
—	—	—	—	—	—
78	55	3	473	14	2

Total.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.			
Beständige Gefälle . . .	13,926	40	—
Zehnten	220,228	30	—
Eigenthümliche Besizungen	5,065	—	—
Entschädigungsforderung .	23,560	30	3
Ersaz pr. Capital . . .	3,231	22	4
dito pr. 6 Jahre . . .	969	26	2
Domcapitel.			
Beständige Gefälle . . .	4,977	—	—
Zehnten	88,549	35	—
Eigenthümliche Besizungen	900	—	—
Entschädigungsforderung .	7,516	39	4
Ersaz pr. Capital . . .	1,578	22	4
dito pr. 6 Jahre . . .	473	14	2
Summa	370,976	20	3

l. 13,926, kr. 40.

ital fl. 220,228, kr. 30.

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	1	8	1/6	18	—	—
Kernen	8	—	13	128	12	1
Roggen	4	—	12 4/5	40	58	6
Haber	5	2	9 1/2	55	3	6
Geld .	.	.	.	6	36	3
				284	51	— zu Capital fl. 4977.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	140	9	12 2/3	1687	20	4
Kernen	—	—	14	1	45	—
Roggen	25	6	5 2/5	257	55	2
Haber	4	7	2 1/3	47	25	6
Erbsen	43	2	12 4/5	433	30	7
	Fdr.	E.	M.			
Wein	22	10	10	1787	30	—
Geld	.	.	.	212	1	3
				4427	28	6 zu Capital fl. 88,549, kr. 35.

Entschädigungsforderung.

Hochstift.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	836	15	4 1/2	10043	27	5
Kernen	15	1	11 3/5	243	27	—
Roggen	153	4	6 4/5	1535	31	6
Haber	26	15	6 1/2	287	36	2
Gersten	301	6	11	3018	21	—
	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Wein	76	16	19 1/5	6124	16	—
Geld	.	.	.	2307	50	6
				23560	30	3

Domcapitel.

Fäsen	279	3	9 1/3	3350	41	1
Kernen	—	5	12	11	24	6
Roggen	51	4	10 4/5	515	50	4
Haber	8	14	4 2/3	94	50	5
Gersten	86	5	9 3/5	866	59	6
	Fdr.	E.	M.			
Wein	28	4	26	2252	50	—
Geld	.	.	.	424	2	6
				7516	39	4

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.

Karl von Reding.



REDUCTION
RATIO CHANGES
WITHIN TITLE

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Zürich.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Amtsort.	Eigenthümliche Besizungen.		Beständige Gefälle.														
			Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Geld.		
	fl.	kr.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																	
Zürich	9460	—	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	15	7	9	7	3	3 1/5	3	4	4 2/3	20	37	6
Kaiserstuhl	3677	30	—	—	—	1	1	9 3/5	1	—	—	2	14	15	36	35	2
Lottstetten	—	—	—	—	—	5	7	14	3	4	12 1/5	—	13	5 1/3	8	14	—
Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13137	30	—	—	—	24	2	15 3/5	12	—	—	7	—	9	65	27	—
Domcapitel.																	
Zürich	9790	—	—	—	—	24	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dießenhofen	—	—	—	—	—	2	1	13 3/5	—	—	—	—	—	—	1	36	—
Sirnach	—	—	3	8	—	—	3	6	—	—	—	2	4	—	2	—	—
	9790	—	3	8	—	27	1	4 3/5	—	—	—	2	4	—	3	36	—

Amtsort.	Zehnten und Quarten.																				
	Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, Erbsen Bohnen.			Wein.			Geld.		
	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																					
Zürich	—	—	—	212	4	6	22	7	1	56	6	8	7	5	9	7	27	14	327	47	—
Schaffhausen	31	11	14	—	—	—	5	4	10 2/3	—	3	3	3	2	12	11	8	12 4/5	54	3	4
Kaiserstuhl	33	2	15	30	1	—	16	5	5 3/5	—	15	2	8	3	6 2/5	11	6	—	180	41	7 2/5
Lottstetten	34	8	4 2/3	22	6	1 3/5	18	—	—	—	10	13 1/3	2	6	10 2/5	9	7	5 1/5	160	45	—
Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	—	—
	99	7	1 2/3	265	3	7 3/5	62	2	1	58	3	10	22	2	5 4/5	39	19	—	888	17	3 2/5
Domcapitel.																					
Zürich	1	13	8	254	7	12	8	3	15	64	10	9 1/2	6	6	—	7	13	4	175	22	2
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	12	—	—	—
Sirnach	—	—	—	5	7	4	—	—	—	4	—	1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	13	8	260	7	—	8	3	15	68	10	9 3/4	6	6	—	9	22	16	175	22	2

Amtsort.	Entschädigungsforderung.																				
	Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, Erbsen Bohnen.			Wein.			Geld.		
	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																					
Zürich	—	—	—	637	5	2	68	5	3	169	3	8	23	—	11	23	22	10	983	21	—
Schaffhausen	41	3	10	—	—	—	16	5	15	—	9	9	10	—	4	33	25	6 2/5	162	10	4
Kaiserstuhl	99	8	13	90	3	—	50	—	4/5	2	13	6	25	2	3	33	18	—	542	5	10
Lottstetten	103	8	14	68	2	4 1/5	54	—	—	2	—	8	8	3	15	79	21	15 3/5	482	15	—
Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1155	—	—
	244	5	5	796	2	6 4/5	189	3	2 4/5	174	10	15	66	7	1	118	27	—	3324	52	2
Domcapitel.																					
Zürich	4	14	8	764	7	4	25	2	13	193	15	11	20	2	—	22	9	12	526	6	6
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	28	4	—	—	—
Sirnach	—	—	—	16	3	10	—	—	—	11	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	14	8	781	2	14	25	2	13	205	4	7	20	2	—	29	7	16	526	6	6

Amtsort.	Ersaz für verlorne Gefälle.					
	Für 1 Jahr.			Für 6 Jahre.		
	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.						
Zürich	142	47	5	856	45	6
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Kaiserstuhl	97	14	4	583	27	—
Lottstetten	15	36	1 7/10	93	37	2
Winterthur	—	—	—	—	—	—
	255	38	2 7/10	1533	50	—
Domcapitel.						
Zürich	933	39	2	5601	55	4
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—
Sirnach	1	—	—	6	—	—
	934	39	2	5607	55	4

Total.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.			
Eigenthümliche Besizungen	13,137	30	—
Beständige Gefälle . . .	13,008	50	—
Zehnten	219,316	40	—
Ersaz pr. Capital . . .	5,112	45	—
dito pr. 6 Jahre . . .	1,533	50	—
Entschädigungsforderung .	32,935	46	2
Domcapitel.			
Eigenthümliche Besizungen	9,790	—	—
Beständige Gefälle . . .	10,083	30	—
Zehnten	120,728	28	4
Ersaz pr. Capital . . .	18,693	5	—
dito pr. 6 Jahre . . .	5,607	55	4
Entschädigungsforderung .	18,132	22	5
Summa	468,080	42	7

Hochstift.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	
Kernen	24	2	15 3/5	à	16	—	389	57	—	
Roggen	12	—	—	à	10	—	120	—	—	
Haber	7	—	9	à	10	40	75	2	4	
Geld	.	.	.	.	.	.	65	27	—	
							650	26	4	zu Capital fl. 13,008, kr. 50.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	
Fäsen	99	7	1 2/3	à	12	—	1193	19	—	
Kernen	265	3	7 3/5	à	16	—	4246	57	—	
Roggen	62	2	1	à	10	—	622	34	5 1/2	
Haber	58	3	10	à	10	40	621	5	—	
Gersten 2c.	22	2	5 4/5	à	10	—	222	57	—	
	Fdr.	E.	M.							
Wein	39	19	—	à	80	—	3170	40	—	
Geld	.	.	.	.	.	.	888	17	3 2/5	
							10965	50	9/10	zu Capital fl. 219,316 kr. 40.
Ersaz verlorner Gefälle .							255	38	2	„ „ „ 5,112 „ 45.
„ „ „ pr. 6 Jahre .										„ „ „ 1,533 „ 50.

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	
Fäsen	3	8	—	42	—	—	
Kernen	27	1	4 3/5	434	34	4	
Haber	2	4	—	24	—	—	
Geld	.	.	.	3	36	—	
				504	10	4	zu Capital fl. 10,083 kr. 30.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	
Fäsen	1	13	8	22	7	4	
Kernen	260	7	—	4174	—	—	
Roggen	8	3	15	84	55	2 1/2	
Haber	68	10	9 3/4	732	24	3	
Gersten 2c.	6	6	—	67	36	—	
	Fdr.	E.	M.				
Wein	9	22	16	780	—	—	
Geld	.	.	.	175	22	2	
				6036	25	3 1/2	zu Capital fl. 120,728 kr. 28 hllr. 4 1/4.
Ersaz verlorner Gefälle .				934	39	2	„ „ „ 18,693 „ 5 „ —
„ „ „ pr. 6 Jahre .							„ „ „ 5,607 „ 55 „ 4.

Entschädigungsforderung.

Hochstift.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	244	5	5	2931	59	—
Kernen	796	2	6 4/5	12740	51	—
Roggen	189	3	2 4/5	1893	56	7
Haber	174	10	15	1863	17	4
Erbsen 2c.	66	7	1	668	49	5 1/2
	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Wein	118	27	—	9512	—	—
Geld	.	.	.	3324	52	2
				32935	46	2 1/2

Domcapitel.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	4	14	8	58	52	4
Kernen	781	2	14	12501	45	—
Roggen	25	2	13	253	30	7 1/2
Haber	205	4	7	2189	37	4
Erbsen 2c.	20	2	—	262	30	—
	Fdr.	E.	M.			
Wein	29	7	16	2340	—	—
Geld	.	.	.	526	6	6
				18132	22	5 1/2

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.
Karl von Reding.

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Zürich.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Amtsort.	Eigenthümliche Besizungen.		Beständige Gefälle.															
			Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Geld.			
	fl.	kr.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	
Hochstift.																		
Zürich	9460	—	—	—	—	1	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	15	7	9	7	3	3 1/5	3	4	4 2/3	20	37	6	
Kaiserstuhl	3677	30	—	—	—	1	1	9 3/5	1	—	—	2	14	15	36	35	2	
Lottstetten	—	—	—	—	—	5	7	14	3	4	12 1/5	—	13	5 1/3	8	14	—	
Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	13137	30	—	—	—	24	2	15 3/5	12	—	—	7	—	9	65	27	—	
Domcapitel.																		
Zürich	9790	—	—	—	—	24	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dießenhofen	—	—	—	—	—	2	1	13 3/5	—	—	—	—	—	—	1	36	—	
Sirnach	—	—	3	8	—	—	3	6	—	—	—	2	4	—	2	—	—	
	9790	—	3	8	—	27	1	4 3/5	—	—	—	2	4	—	3	36	—	

Amtsort.	Zehnten und Quarten.																				
	Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, Erbsen Bohnen.			Wein.			Geld.		
	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																					
Zürich	—	—	—	212	4	6	22	7	1	56	6	8	7	5	9	7	27	14	327	47	—
Schaffhausen	31	11	14	—	—	—	5	4	10 2/5	—	3	3	3	2	12	11	8	12 4/5	54	3	4
Kaiserstuhl	33	2	15	30	1	—	16	5	5 3/5	—	15	2	8	3	6 2/5	11	6	—	180	41	7 2/5
Lottstetten	34	8	4 2/3	22	6	1 3/5	18	—	—	—	10	13 1/3	2	6	10 2/5	9	7	5 1/5	160	45	—
Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	—	—
	99	7	1 2/3	265	3	7 3/5	62	2	1	58	3	10	22	2	5 4/5	39	19	—	888	17	3 2/5
Domcapitel.																					
Zürich	1	13	8	254	7	12	8	3	15	64	10	9 1/2	6	6	—	7	13	4	175	22	2
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	12	—	—	—
Sirnach	—	—	—	5	7	4	—	—	—	4	—	1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	13	8	260	7	—	8	3	15	68	10	9 3/4	6	6	—	9	22	16	175	22	2

Amtsort.	Entschädigungsforderung.													
	Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, E[rbsen] Bohnen	
	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.
Hochstift.														
Zürich	—	—	—	637	5	2	68	5	3	169	3	8	23	—
Schaffhausen	41	3	10	—	—	—	16	5	15	—	9	9	10	—
Kaiserstuhl	99	8	13	90	3	—	50	—	4/5	2	13	6	25	2
Lottstetten	103	8	14	68	2	4 4/5	54	—	—	2	—	8	8	3
Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	244	5	5	796	2	6 4/5	189	3	2 4/5	174	10	15	66	7
Domcapitel.														
Zürich	4	14	8	764	7	4	25	2	13	193	15	11	20	2
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sirnach	—	—	—	16	3	10	—	—	—	11	4	12	—	—
	4	14	8	781	2	14	25	2	13	205	4	7	20	2

Hochstift.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	
Kernen	24	2	15 3/5	à	16	—	389	57	—	
Roggen	12	—	—	à	10	—	120	—	—	
Haber	7	—	9	à	10	40	75	2	4	
Geld	.	.	.	.	.	.	65	27	—	
							650	26	4	zu Capital fl. 13,008, kr. 50.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	
Fäsen	99	7	1 2/3	à	12	—	1193	19	—	
Kernen	265	3	7 3/5	à	16	—	4246	57	—	
Roggen	62	2	1	à	10	—	622	34	5 1/2	
Haber	58	3	10	à	10	40	621	5	—	
Gersten ꝛc.	22	2	5 4/5	à	10	—	222	57	—	
	Fdr.	E.	M.							
Wein	39	19	—	à	80	—	3170	40	—	
Geld	.	.	.	.	.	.	888	17	3 2/5	
							10965	50	9/10	zu Capital fl. 219,316 kr. 40.
Ersaz verlorner Gefälle	.	.	.	.			255	38	2	„ „ „ 5,112 „ 45.
„ „ „ pr. 6 Jahre	.	.	.	.						„ „ „ 1,533 „ 50.

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	
Fäsen	3	8	—	42	—	—	
Kernen	27	1	4 3/5	434	34	4	
Haber	2	4	—	24	—	—	
Geld	.	.	.	3	36	—	
				504	10	4	zu Capital fl. 10,083 kr. 30.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	
Fäsen	1	13	8	22	7	4	
Kernen	260	7	—	4174	—	—	
Roggen	8	3	15	84	55	2 1/2	
Haber	68	10	9 3/4	732	24	3	
Gersten ꝛc.	6	6	—	67	36	—	
	Fdr.	E.	M.				
Wein	9	22	16	780	—	—	
Geld	.	.	.	175	22	2	
				6036	25	3 1/2	zu Capital fl. 120,728 kr. 28 hllr. 4 1/4.
Ersaz verlorner Gefälle	.			934	39	2	„ „ „ 18,693 „ 5 „ —
„ „ „ pr. 6 Jahre	.	.					„ „ „ 5,607 „ 55 „ 4.

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.

Karl von Reding.

Beilage B zu Urkunde Nr. 6 (S. 506).

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Zürich.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Zehnten und Quarten.

Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, Erbsen Bohnen.			Wein.			Geld.		
Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
212	4	6	22	7	1	56	6	8	7	5	9	7	27	14	327	47	—
—	—	—	5	4	$10\frac{2}{3}$	—	3	3	3	2	12	11	8	$12\frac{4}{5}$	54	3	4
30	1	—	16	5	$5\frac{3}{5}$	—	15	2	8	3	$6\frac{2}{5}$	11	6	—	180	41	$7\frac{2}{5}$
22	6	$1\frac{3}{5}$	18	—	—	—	10	$13\frac{1}{3}$	2	6	$10\frac{2}{5}$	9	7	$5\frac{1}{5}$	160	45	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	—	—
265	3	$7\frac{3}{5}$	62	2	1	58	3	10	22	2	$5\frac{4}{5}$	39	19	—	888	17	$3\frac{2}{5}$
254	7	12	8	3	15	64	10	$9\frac{1}{2}$	6	6	—	7	13	4	175	22	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	12	—	—	—
5	7	4	—	—	—	4	—	$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
260	7	—	8	3	15	68	10	$9\frac{3}{4}$	6	6	—	9	22	16	175	22	2

Entschädigungsforderung.

Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, Erbsen Bohnen.			Wein.			Geld.		
Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
—	—	—	637	5	2	68	5	3	169	3	8	23	—	11	23	22	10	983	21	—
41	3	10	—	—	—	16	5	15	—	9	9	10	—	4	33	25	$6\frac{2}{5}$	162	10	4
99	8	13	90	3	—	50	—	$\frac{4}{5}$	2	13	6	25	2	3	33	18	—	542	5	10
103	8	14	68	2	$4\frac{4}{5}$	54	—	—	2	—	8	8	3	15	79	21	$15\frac{3}{5}$	482	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1155	—	—
244	5	5	796	2	$6\frac{4}{5}$	189	3	$2\frac{4}{5}$	174	10	15	66	7	1	118	27	—	3324	52	2
4	14	8	764	7	4	25	2	13	193	15	11	20	2	—	22	9	12	526	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	28	4	—	—	—
—	—	—	16	3	10	—	—	—	11	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	14	8	781	2	14	25	2	13	205	4	7	20	2	—	29	7	16	526	6	6

Ersaz für verlorne Gefälle.

Für 1 Jahr.			Für 6 Jahre.		
fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
142	47	5	856	45	6
—	—	—	—	—	—
97	14	4	583	27	—
15	36	$1\frac{7}{10}$	93	37	2
—	—	—	—	—	—
255	38	$2\frac{7}{10}$	1533	50	—
933	39	2	5601	55	4
—	—	—	—	—	—
1	—	—	6	—	—
934	39	2	5607	55	4

Total.

	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.			
Eigenthümliche Besizungen	13,137	30	—
Beständige Gefälle . . .	13,008	50	—
Zehnten	219,316	40	—
Ersaz pr. Capital . . .	5,112	45	—
dito pr. 6 Jahre . . .	1,533	50	—
Entschädigungsforderung .	32,935	46	2
Domcapitel.			
Eigenthümliche Besizungen	9,790	—	—
Beständige Gefälle . . .	10,083	30	—
Zehnten	120,728	28	4
Ersaz pr. Capital . . .	18,693	5	—
dito pr. 6 Jahre . . .	5,607	55	4
Entschädigungsforderung .	18,132	22	5
Summa	468,080	42	7

, kr. 50.

219,316 kr. 40.

5,112 „ 45.

1,533 „ 50.

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	3	8	—	42	—	—
Kernen	27	1	$4\frac{3}{5}$	434	34	4
Haber	2	4	—	24	—	—
Geld .	.	.	.	3	36	—
				504	10	4

zu Capital fl. 10,083 kr. 30.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	1	13	8	22	7	4
Kernen	260	7	—	4174	—	—
Roggen	8	3	15	84	55	$2\frac{1}{2}$
Haber	68	10	$9\frac{3}{4}$	732	24	3
Gersten ꝛc.	6	6	—	67	36	—
	Fdr.	E.	M.			
Wein	9	22	16	780	—	—
Geld	.	.	.	175	22	2
				6036	25	$3\frac{1}{2}$

zu Capital fl. 120,728 kr. 28 hllr. $4\frac{1}{4}$.

Ersaz verlorner Gefälle . 934 39 2 „ „ „ 18,693 „ 5 „ —

„ „ „ pr. 6 Jahre . . „ „ „ 5,607 „ 55 „ 4.

Entschädigungsforderung.

Hochstift.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	244	5	5	2931	59	—
Kernen	796	2	$6\frac{4}{5}$	12740	51	—
Roggen	189	3	$2\frac{4}{5}$	1893	56	7
Haber	174	10	15	1863	17	4
Erbsen ꝛc.	66	7	1	668	49	$5\frac{1}{2}$
	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Wein	118	27	—	9512	—	—
Geld	.	.	.	3324	52	2
				32935	46	$2\frac{1}{2}$

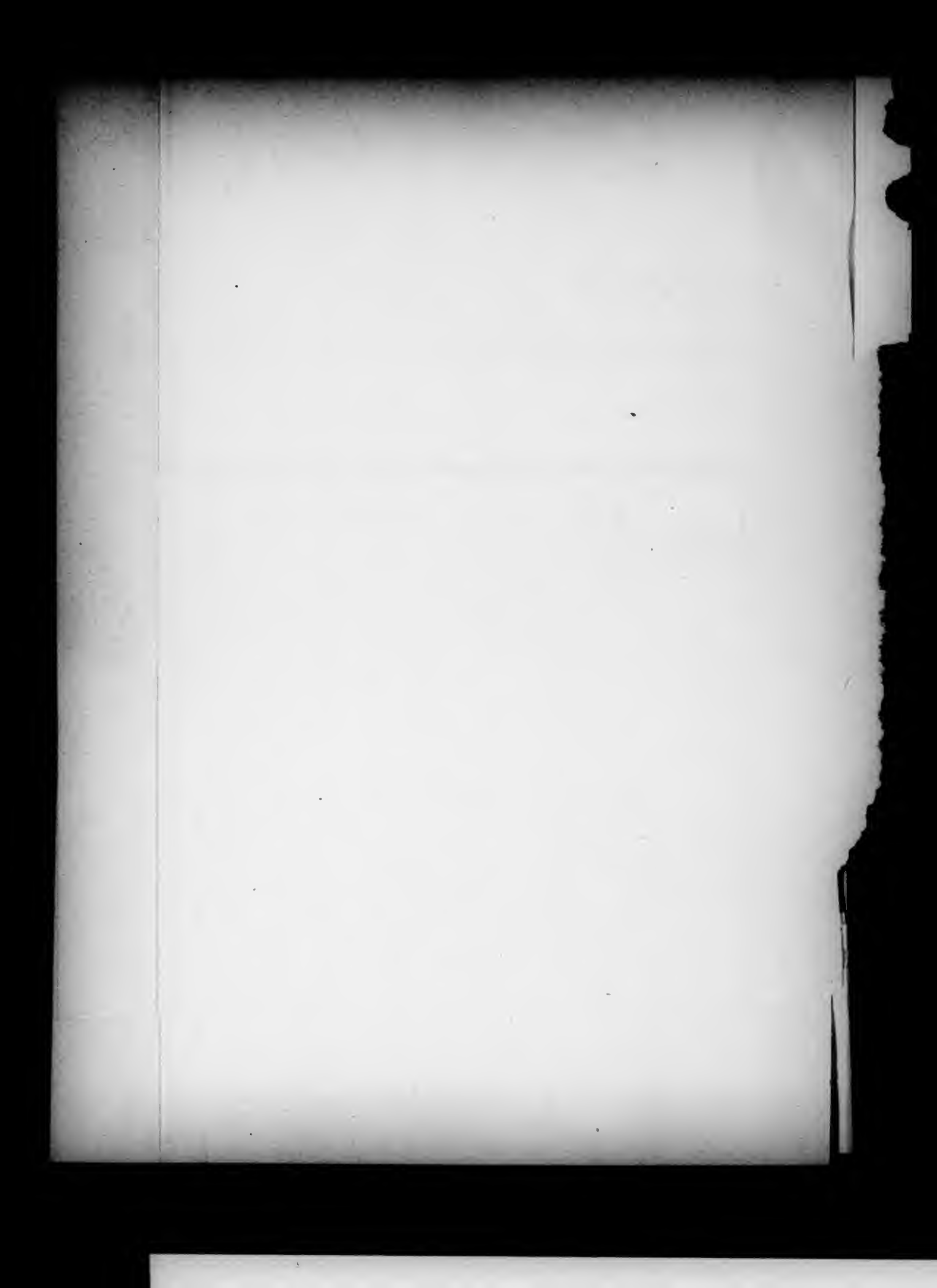
Domcapitel.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	4	14	8	58	52	4
Kernen	781	2	14	12501	45	—
Roggen	25	2	13	253	30	$7\frac{1}{2}$
Haber	205	4	7	2189	37	4
Erbsen ꝛc.	20	2	—	262	30	—
	Fdr.	E.	M.			
Wein	29	7	16	2340	—	—
Geld	.	.	.	526	6	6
				18132	22	$5\frac{1}{2}$

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.

Karl von Reding.



REDUCTION
RATIO CHANGES
WITHIN TITLE

Beilage D zu Urkunde Nr. 6 (S. 506).

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton St. Gallen.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Amtsort.	Eigenthümliche Besizungen.		Zehnten und Quarten. Fäsen.			Kernen.			Haber.			Geld.			Entschädigungsforderung. Fäsen.			Kernen.			Haber.			Geld.			Ersaz für verlorne Gefälle. Für 1 Jahr.			Für 6 Jahre.		
Domcapitel.	fl.	kr	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Sirnach . . .	—	—	5	7	8	14	—	$3\frac{1}{2}$	5	7	—	2	15	—	14	14	8	40	—	10	14	13	—	6	45	—	1	27	5	8	45	6
Bischofzell . .	6500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6500	—	5	7	8	14	—	$3\frac{1}{2}$	5	7	—	2	15	—	14	14	8	40	—	10	14	13	—	6	45	—	1	27	5	8	45	6

Berechnung in Geld.

	Zehnten.			Preis.		Geldbetrag.			Capitalwerth à 5 %.		
	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen . .	5	7	8	12	—	65	37	4			
Kernen . .	14	—	$3\frac{1}{2}$	16	—	224	26	2			
Haber . .	5	7	—	10	40	58	—	—			
Geld . . .						2	15	—			
						350	18	6	7006	15	—

	Entschädigungsforderung.			Preis.		Geldbetrag.			Capitalwerth.		
	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen . .	14	14	8	12	—	178	52	4			
Kernen .	40	—	10	16	—	641	15	—			
Haber . .	14	13	—	10	40	158	—	—			
Geld . .						6	45	—			
						984	52	4	—	—	—

Recapitulation.

	fl.	kr.	hllr.
Zehnten	7,006	15	—
Entschädigungsforderung .	984	52	4
Eigenthümliche Besizungen	6,500	—	—
Ersaz pr. Capital . . .	29	12	4
dito pr. 6 Jahre . . .	8	45	6
Summa	14,529	5	6

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein,
Hofraths-Präsident,
Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.
Karl von Reding.

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton St. Gallen.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Amtsort.	Eigenthümliche Besizungen.		Zehnten und Quarten.												Entschädigungsforderung.												Ersaz für verlorne Gefälle.					
			Fäsen.			Kernen.			Haber.			Geld.			Fäsen.			Kernen.			Haber.			Geld.			Für 1 Jahr.			Für 6 Jahre.		
Domcapitel.	fl.	kr	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Sirnach . . .	—	—	5	7	8	14	—	3½	5	7	—	2	15	—	14	14	8	40	—	10	14	13	—	6	45	—	1	27	5	8	45	6
Bischofzell . .	6500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6500	—	5	7	8	14	—	3½	5	7	—	2	15	—	14	14	8	40	—	10	14	13	—	6	45	—	1	27	5	8	45	6

Berechnung in Geld.																		
	Zehnten.			Preis.		Geldbetrag.			Capitalwerth à 5 %.				Entschädigungsforderung.			Preis.		Geldb[etrag.]
	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.		Mltr	V.	M.	fl.	kr.	fl.
Fäsen . .	5	7	8	12	—	65	37	4				Fäsen . .	14	14	8	12	—	178
Kernen . .	14	—	3½	16	—	224	26	2				Kernen .	40	—	10	16	—	641
Haber . .	5	7	—	10	40	58	—	—				Haber . .	14	13	—	10	40	158
Geld . . .						2	15	—				Geld . .						6
						350	18	6	7006	15	—							984

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein,
Hofraths-Präsident,
Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.
Karl von Reding.

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton St. Gallen.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

…ten.				Entschädigungsforderung.												Ersaz für verlorne Gefälle.					
	Geld.			Fäsen.			Kernen.			Haber.			Geld.			Für 1 Jahr.			Für 6 Jahre.		
.	fl.	kr.	hllr.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
—	2	15	—	14	14	8	40	—	10	14	13	—	6	45	—	1	27	5	8	45	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	15	—	14	14	8	40	—	10	14	13	—	6	45	—	1	27	5	8	45	6

Berechnung in Geld.											
	Zehnten.			Preis.		Geldbetrag.			Capitalwerth à 5 %.		
	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen . .	5	7	8	12	—	65	37	4			
Kernen . .	14	—	$3^1/_2$	16	—	224	26	2			
Haber . .	5	7	—	10	40	58	—	—			
Geld . . .						2	15	—			
						350	18	6	7006	15	—

Berechnung in Geld.											
	Entschädigungsforderung.			Preis.		Geldbetrag.			Capitalwerth.		
	Mltr	V.	M.	fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen . .	14	14	8	12	—	178	52	4			
Kernen .	40	—	10	16	—	641	15	—			
Haber . .	14	13	—	10	40	158	—	—			
Geld . .						6	45	—			
						984	52	4	—	—	—

Recapitulation.	fl.	kr.	hllr.
Zehnten	7,006	15	—
Entschädigungsforderung .	984	52	4
Eigenthümliche Besizungen	6,500	—	—
Ersaz pr. Capital . . .	29	12	4
dito pr. 6 Jahre . . .	8	45	6
Summa	14,529	5	6

…penstein,
…t,
…er,
…rendar.

Von der Schweiz:
David Stockar von Neuforn.
Karl von Reding.



REDUCTION RATIO CHANGES WITHIN TITLE

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Thurgau.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Eigenthümliche Besizungen und Beständige Gefälle.

Amtsort.	Eigenthümliche Besizungen		Beständige Gefälle. Fäsen.			Kernen.			Haber.			Wein.			Geld.		
	fl.	kr.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																	
Arbon	50000	—	33	9	12	69	2	1	37	12	1	—	—	—	139	51	5
Bischofszell	62472	30	19	8	12	40	4	1 1/2	34	2	—	—	—	—	141	12	7 1/2
Frauenfeld	380	—	—	—	—	57	2	14	16	4	4	—	—	—	32	48	6
Gottlieben	13300	—	—	9	—	52	5	—	32	2	8	—	—		78	19	1
Güttingen	43245	30	—	—	—	45	7	4 1/2	23	5	8 3/8	—	—	—	228	8	5
Pfalz v. Constanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	8	—
Basadingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenau	10278	—	—	2	—	3	1	7 7/15	20	15	1	3	1	8	165	—	4
	179676	—	53	13	8	268	6	12 7/15	164	9	5 3/8	3	1	8	806	29	4 1/2
Domcapitel.																	
Ober-Pflegamt	3165	—	2	—	—	109	—	3	57	4	12	—	5	—	91	8	5
Dießenhofen	—	—	—	—	—	17	—	1 3/5	3	5	9 1/2	—	—	—	12	11	7
Sirnach	—	—	—	—	—	16	7	6	5	4	—	—	—	—	5	20	—
Dompropstei	—	—	—	—	—	118	4	15 1/2	51	12	4 1/2	—	—	—	83	52	2
Domdecanei	600	—	—	—	—	5	—	—	1	8	—	—	—	—	3	58	—
Domcustorei	—	—	—	—	—	18	—	8	5	7	—	—	—	—	3	44	—
Spitalamt	5400	—	—	—	—	8	1	—	2	4	—	—	—	—	20	—	5
St. Stephan	9750	—	—	—	—	124	3	13 3/12	38	3	5 5/12	3	20	15	41	22	6
St. Johann	7923		—	—	—	40	2	12	21	1	3	—	10		61	2	2
	26838		2	—	—	457	4	11 1/2	186	2	2 5/12	4	5	15	322	40	3

Zehnten und Quarten.

Amtsort.	Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, Erbsen Bohnen.			Wein.			Geld.		
	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																					
Arbon	22	9	1	12	3	6	—	2	6 2/3	16	6	11 1/2	1	—	9 1/3	—	3	6	67	—	6
Bischofszell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
Frauenfeld	22	3	13	—	—	—	2	3	9 1/2	7	6	12	1	1	15	1	2	23	343	46	4 1/3
Gottlieben	30	2	3	—	—	—	2	5	4	10	4	3	1	4	4	25	8	24	228	30	2
Güttingen	19	7	2 3/10	—	—	—	—	—	5 1/2	9	10	14 2/5	—	—	6 1/2	2	26	8	102	31	—
Pfalz v. Constanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basadingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenau	—	—	—	17	5	9 1/2	—	—	—	8	13	9 3/5	—	—	—	24	16	26	86	12	3 7/10
	94	6	3 3/10	30	—	15 1/2	5	3	9 11/30	52	10	2 1/3	3	7	2 3/6	53	27	23	1028	1	1/2
Domcapitel.																					
Ober-Pflegamt	120	13	10	105	—	2	2	4	9	111	7	10	1	7	5	33	27	2 3/4	898	48	2
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	13	222	48	—
Sirnach	—	—	—	1	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dompropstei	—	—	—	22	1	—	—	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—	—	54	48	—
Domdecanei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Domcustorei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spitalamt	—	—	—	5	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
St. Stephan	—	—	—	58	7	4 3/10	—	4	10	27	12	5 2/5	—	5	13	16	26	22 2/3	41	30	—
St. Johann	9	13	4	—	—	—	—	7	3	3	13	14	—	—	—	1	12	8	121	31	6
	130	10	14	193	2	3/10	4	—	6	153	8	13 2/5	2	5	2	52	25	14 3/10	1343	26	—

Entschädigungsforderung. — Ersaz für verlorne Gefälle.

Amtsort.	Entschädigungsforderung. Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, Erbsen Bohnen.			Wein.			Geld.			Ersaz für verlorne Gefälle. Für 1 Jahr.			Für 6 Jahre.		
	Mltr.	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Mltr.	V.	M.	Mltr	V.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																											
Arbon	67	11	3	37	2	2	—	7	4	49	4	2	3	1	12	—	9	18	201	2	2	1205	48	6	7234	52	4
Bischofszell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	755	56	3	4545	38	2
Frauenfeld	61	10	8	—	—	—	7	2	12 1/2	21	14	4	3	5	13	3	8	5	1031	37	6	100	53	6	605	22	4
Gottlieben	90	6	9	—	—	—	7	7	12	30	12	9	4	4	12	75	26	8	685	30	6	542	31	6 2/5	3252	8	4 2/5
Güttingen	58	5	6 9/10	—	—	—	—	—	15 3/5	19	4	11	—	1	3 1/2	8	18	24	307	33	—	204	56	2/5	1229	36	2 2/5
Pfalz v. Constanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basadingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	—	—	616	—	—
Reichenau	—	—	—	53	—	12 4/5	—	—	—	26	8	12 4/5	—	—	—	73	20	14	258	37	3	160	39	4	963	57	—
	278	1	10 9/10	90	2	14 4/5	16	2	12 1/10	147	12	6 4/5	11	5	8 1/2	161	23	5	2484	21	1	3058	46	1 4/5	18437	35	4/5
Domcapitel.																											
Ober-Pflegamt	362	8	14	315	—	6	7	5	11	334	6	14	5	5	15	101	21	8 1/4	2696	24	6	792	12	5	4753	15	6
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	7	615	36	—	—	—	—	—	—	—
Sirnach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dompropstei	—	—	—	66	3	—	—	—	—	31	5	—	—	—	—	—	—	—	164	24	—	16	44	5	100	27	6
Domdecanei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Domcustorei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spitalamt	—	—	—	16	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Stephan	—	—	—	169	5	12 9/10	1	5	14	79	—	13	2	1	7	50	20	3 1/5	124	30	—	211	50	—	1271	—	—
St. Johann	29	7	12	—	—	—	2	5	9	11	9	10	—	—	—	4	6	24	364	35	2	53	6	—	318	36	—
	392	—	10	567	3	4 9/10	12	1	2	456	6	5	7	7	6	158	16	10 9/20	3977	30	—	1073	53	2	6443	19	4

Total.

	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.			
Eigenthümliche Besizungen	179,676	—	—
Beständige Gefälle	155,061	30	—
Zehnten	152,227	50	—
Ersaz pr. Capital	61,175	25	—
dito pr. 6 Jahre	18,437	35	—
Entschädigungsforderung	22,065	51	—
Domcapitel.			
Eigenthümliche Besizungen	26,838	—	—
Beständige Gefälle	199,762	37	4
Zehnten	238,724	47	4
Ersaz pr. Capital	21,477	45	—
dito pr. 6 Jahre	6,443	19	4
Entschädigungsforderung	35,512	46	7
Summa	1,117,403	27	3

Hochstift.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	53	13	8	à	12	—	646	7	4
Kernen	268	6	12 7/15	à	16	—	4301	33	6
Haber	164	9	5 3/8	à	10	40	1755	33	6
	Fdr.	E.	M.						
Wein	3	1	8	à	80	—	243	20	—
Geld	.	.	.	.	.	.	806	29	4
							7753	4	4 zu Capital fl. 155,061, kr. 30.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	94	6	3 3/10	à	12	—	1132	38	5 1/2
Kernen	30	—	15 1/2	à	16	—	481	56	2
Roggen	5	3	9 11/30	à	10	—	54	28	5
Haber	52	10	2 1/3	à	10	40	561	25	6
Gersten 2c.	3	7	2 3/6	à	10	—	38	58	1
	Fdr.	E.	M.						
Wein	53	27	23	à	80	—	4310	55	—
Geld	.	.	.	.	.	.	1028	1	1/2
							7611	23	4 zu Capital fl. 152,227 kr. 40 hllr. —

Ersaz verlorner Gefälle . . . . 3058 46 1 4/5 „ „ „ 61,175 „ 25 „ —

„ „ „ pr. 6 Jahre . . . . . „ „ „ 18,437 „ 35 „ 4/5

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	2	—	—	24	—	—
Kernen	457	4	11 1/2	7321	26	2
Haber	186	2	2 5/12	1985	26	2
	Fdr.	E.	M.			
Wein	4	5	15	344	35	—
Geld	.	.	.	322	40	3
				9988	7	7 zu Capital fl. 199,762 kr. 37 hllr. 4.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	130	10	14	1568	9	3
Kernen	193	2	3/10	3092	2	2
Roggen	4	—	6	40	28	1
Haber	153	8	13 2/5	1637	53	4
Gersten 2c.	2	5	2	26	24	3
	Fdr.	E.	M.			
Wein	52	25	14 3/10	4227	50	6
Geld	.	.	.	1343	26	—
				11936	14	3 zu Capital fl. 238,724 kr. 47 hllr. 4.

Ersaz verlorner Gefälle . 1073 53 2 „ „ „ 21,477 „ 45 „ —

„ „ „ pr. 6 Jahre . . „ „ „ 6,443 „ 19 „ 4.

Entschädigungsforderung.

Hochstift.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	278	1	10 9/10	3337	15	7
Kernen	90	2	14 4/5	1445	51	—
Roggen	16	2	12 1/10	163	26	2
Haber	147	12	6 4/5	1576	17	—
Erbsen 2c.	11	5	8 1/2	116	54	6
	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Wein	161	23	5	12941	45	—
Geld	.	.	.	2484	21	1
				22065	51	—

Domcapitel.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	392	—	10	4704	28	1
Kernen	567	3	4 9/10	9078	37	4
Roggen	12	1	2	121	24	3
Haber	456	6	5	4868	12	4
Erbsen 2c.	7	7	6	79	1	7
	Fdr.	E.	M.			
Wein	158	16	10 9/20	12683	32	4
Geld	.	.	.	3977	30	—
				35512	46	7

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein.
Hofraths-Präsident.

Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.
Karl von Reding.

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Thurgau.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Amtsort.	Eigenthümliche Besizungen.		Beständige Gefälle. Fäsen.			Kernen.			Haber.			Wein.			Geld.		
	fl.	kr.	Mltr	B.	M.	Mltr.	B.	M.	Mltr.	B.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																	
Arbon	50000	—	33	9	12	69	2	1	37	12	1	—	—	—	139	51	5
Bischofzell	62472	30	19	8	12	40	4	$1\frac{1}{2}$	34	2	—	—	—	—	141	12	$7\frac{1}{2}$
Frauenfeld	380	—	—	—	—	57	2	14	16	4	4	—	—	—	32	48	6
Gottlieben	13300	—	—	9	—	52	5	—	32	2	8	—	—	—	78	19	1
Güttingen	43245	30	—	—	—	45	7	$4\frac{1}{2}$	23	5	$8\frac{3}{8}$	—	—	—	228	8	5
Pfalz v. Constanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	8	—
Basadingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenau	10278	—	—	2	—	3	1	$7\frac{7}{15}$	20	15	1	3	1	8	165	—	4
	179676	—	53	13	8	268	6	$12\frac{7}{15}$	164	9	$5\frac{5}{8}$	3	1	8	806	29	$4\frac{1}{2}$
Domcapitel.																	
Ober-Pflegamt	3165	—	2	—	—	109	—	3	57	4	12	—	5	—	91	8	5
Dießenhofen	—	—	—	—	—	17	—	$1\frac{3}{5}$	3	5	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	12	11	7
Sirnach	—	—	—	—	—	16	7	6	5	4	—	—	—	—	5	20	—
Dompropstei	—	—	—	—	—	118	4	$15\frac{1}{2}$	51	12	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	83	52	2
Domdecanei	600	—	—	—	—	5	—	—	1	8	—	—	—	—	3	58	—
Domcustorei	—	—	—	—	—	18	—	8	5	7	—	—	—	—	3	44	—
Spitalamt	5400	—	—	—	—	8	1	—	2	4	—	—	—	—	20	—	5
St. Stephan	9750	—	—	—	—	124	3	$13\frac{5}{12}$	38	3	$5\frac{5}{12}$	3	20	15	41	22	6
St. Johann	7923	—	—	—	—	40	2	12	21	1	3	—	10	—	61	2	2
	26838	—	2	—	—	457	4	$11\frac{1}{2}$	186	2	$2\frac{5}{12}$	4	5	15	322	40	3

Amtsort.	Zehnten und Quarten. Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten, Erbsen Bohnen.			Wein.			Geld.		
	Mltr.	B.	M.	Mltr.	B.	M.	Mltr	B.	M.	Mltr.	B.	M.	Mltr	B.	M.	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.																					
Arbon	22	9	1	12	3	6	—	2	$6\frac{2}{3}$	16	6	$11\frac{1}{2}$	1	—	$9\frac{1}{3}$	—	3	6	67	—	6
Bischofzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
Frauenfeld	22	3	13	—	—	—	2	3	$9\frac{1}{2}$	7	6	12	1	1	15	1	2	23	343	46	$4\frac{4}{5}$
Gottlieben	30	2	3	—	—	—	2	5	4	10	4	3	1	4	4	25	8	24	228	30	2
Güttingen	19	7	$2\frac{3}{10}$	—	—	—	—	—	$5\frac{1}{2}$	9	10	$14\frac{2}{5}$	—	—	$6\frac{1}{2}$	2	26	8	102	31	—
Pfalz v. Constanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basadingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenau	—	—	—	17	5	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	8	13	$9\frac{3}{5}$	—	—	—	24	16	26	86	12	$3\frac{7}{10}$
	94	6	$3\frac{3}{10}$	30	—	$15\frac{1}{2}$	5	3	$9\frac{11}{30}$	52	10	$2\frac{1}{3}$	3	7	$2\frac{5}{6}$	53	27	23	1028	1	$\frac{1}{2}$
Domcapitel.																					
Ober-Pflegamt	120	13	10	105	—	2	2	4	9	111	7	10	1	7	5	33	27	$2\frac{3}{4}$	898	48	2
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	13	222	48	—
Sirnach	—	—	—	1	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dompropstei	—	—	—	22	1	—	—	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—	—	54	48	—
Domdecanei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Domcustorei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spitalamt	—	—	—	5	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
St. Stephan	—	—	—	58	7	$4\frac{3}{10}$	—	4	10	27	12	$5\frac{2}{5}$	—	5	13	16	26	$22\frac{2}{5}$	41	30	—
St. Johann	9	13	4	—	—	—	—	7	3	3	13	14	—	—	—	1	12	8	121	31	6
	130	10	14	193	2	$\frac{3}{10}$	4	—	6	153	8	$13\frac{2}{5}$	2	5	2	52	25	$14\frac{3}{10}$	1343	26	—

Amtsort.	Entschädigungsforderun[gen] Fäsen.			Kernen.			Roggen.			Haber.			Gersten [Erbsen] Bo[hnen]
	Mltr	B.	M.	Mltr.	B.	M.	Mltr	B.	M.	Mltr.	B.	M.	Mltr
Hochstift.													
Arbon	67	11	3	37	2	2	—	7	4	49	4	2	3
Bischofzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frauenfeld	61	10	8	—	—	—	7	2	$12\frac{1}{2}$	21	14	4	3
Gottlieben	90	6	9	—	—	—	7	7	12	30	12	9	4
Güttingen	58	5	$6\frac{9}{10}$	—	—	—	—	—	$15\frac{3}{5}$	19	4	11	—
Pfalz v. Constanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basadingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenau	—	—	—	53	—	$12\frac{4}{5}$	—	—	—	26	8	$12\frac{4}{5}$	—
	278	1	$10\frac{9}{10}$	90	2	$14\frac{4}{5}$	16	2	$12\frac{1}{10}$	147	12	$6\frac{4}{5}$	11
Domcapitel.													
Ober-Pflegamt	362	8	14	315	—	6	7	5	11	334	6	14	5
Dießenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sirnach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dompropstei	—	—	—	66	3	—	—	—	—	31	5	—	—
Domdecanei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Domcustorei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spitalamt	—	—	—	16	2	2	—	—	—	—	—	—	—
St. Stephan	—	—	—	169	5	$12\frac{9}{10}$	1	5	14	79	—	13	2
St. Johann	29	7	12	—	—	—	2	5	9	11	9	10	—
	392	—	10	567	3	$4\frac{9}{10}$	12	1	2	456	6	5	7

Hochstift.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	B.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	53	13	8	à	12	—	646	7	4
Kernen	268	6	$12\frac{7}{15}$	à	16	—	4301	33	6
Haber	164	9	$5\frac{5}{8}$	à	10	40	1755	33	6
	Fdr.	E.	M.						
Wein	3	1	8	à	80	—	243	20	—
Geld	.	.	.	.	.	.	806	29	4
							7753	4	4 zu Capital fl. 155,061, kr. 30.

Zehnten.

	Mltr.	B.	M.		fl.	kr.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	94	6	$3\frac{3}{10}$	à	12	–	1132	38	$5\frac{1}{2}$
Kernen	30	—	$15\frac{1}{2}$	à	16	—	481	56	2
Roggen	5	3	$9\frac{11}{30}$	à	10	—	54	28	5
Haber	52	10	$2\frac{1}{3}$	à	10	40	561	25	6
Gersten ꝛc.	3	7	$2\frac{5}{6}$	à	10	—	38	58	1
	Fdr.	E.	M.						
Wein	53	27	23	à	80	--	4310	55	—
Geld	.	.	.	.	.	.	1028	1	$\frac{1}{2}$
							7611	23	4 zu Capital fl. 152,227 kr. 40 hllr. —

Ersaz verlorner Gefälle . . . . 3058 46 $1\frac{4}{5}$ „ „ „ 61,175 „ 25 „ —
„ „ „ pr. 6 Jahre . . . . „ „ „ 18,437 „ 35 „ $\frac{4}{5}$

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	B.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	2	—	—	24	—	—
Kernen	457	4	$11\frac{1}{2}$	7321	26	2
Haber	186	2	$2\frac{5}{12}$	1985	26	2
	Fdr.	E.	M.			
Wein	4	5	15	344	35	—
Geld	.	.	. .	322	40	3
				9988	7	7 zu Capital fl. 199,762 kr. 37 hllr. 4.

Zehnten.

	Mltr.	B.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	130	10	14	1568	9	3
Kernen	193	2	$\frac{3}{10}$	3092	2	2
Roggen	4	—	6	40	28	1
Haber	153	8	$13\frac{2}{5}$	1637	53	4
Gersten ꝛc.	2	5	2	26	24	3
	Fdr.	E.	M.			
Wein	52	25	$14\frac{3}{10}$	4227	50	6
Geld	.	.	. .	1343	26	—
				11936	14	3 zu Capital fl. 238,724 kr. 47 hllr. 4.

Ersaz verlorner Gefälle . 1073 53 2 „ „ „ 21,477 „ 45 „ —
„ „ „ pr. 6 Jahre . . „ „ „ 6,443 „ 19 „ 4.

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.

Karl von Reding.

Tabellarische Übersicht

der kurbadischen Besizungen und Gefälle im Kanton Thurgau.

Alles in Constanzer Maaß berechnet.

Zehnten und Quarten.

Kernen. Mltr.	Kernen. V.	Kernen. M.	Roggen. Mltr	Roggen. V.	Roggen. M.	Haber. Mltr.	Haber. V.	Haber. M.	Gersten, Erbsen Bohnen. Mltr	Gersten, Erbsen Bohnen. V.	Gersten, Erbsen Bohnen. M.	Wein. Fdr.	Wein. E.	Wein. M.	Geld. fl.	Geld. kr.	Geld. hllr.
12	3	6	—	2	$6\frac{2}{3}$	16	6	$11\frac{1}{2}$	1	—	$9\frac{1}{3}$	—	3	6	67	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
—	—	—	2	3	$9\frac{1}{2}$	7	6	12	1	1	15	1	2	23	343	46	$4\frac{4}{5}$
—	—	—	2	5	4	10	4	3	1	4	4	25	8	24	228	30	2
—	—	—	—	—	$5\frac{1}{2}$	9	10	$14\frac{2}{5}$	—	—	$6\frac{1}{2}$	2	26	8	102	31	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	5	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	8	13	$9\frac{3}{5}$	—	—	—	24	16	26	86	12	$3\frac{7}{10}$
30	—	$15\frac{1}{2}$	5	3	$9\frac{11}{30}$	52	10	$2\frac{1}{3}$	3	7	$2\frac{5}{6}$	53	27	23	1028	1	$\frac{1}{2}$
105	—	2	2	4	9	111	7	10	1	7	5	33	27	$2\frac{3}{4}$	898	48	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	13	222	48	—
1	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	1	—	—	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—	—	54	48	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
58	7	$4\frac{3}{10}$	—	4	10	27	12	$5\frac{2}{3}$	—	5	13	16	26	$22\frac{2}{5}$	41	30	—
—	—	—	—	7	3	3	13	14	—	—	—	1	12	8	121	31	6
193	2	$\frac{3}{10}$	4	—	6	153	8	$13\frac{2}{5}$	2	5	2	52	25	$14\frac{3}{10}$	1343	26	—

Entschädigungsforderung.

Fäsen. Mltr	Fäsen. V.	Fäsen. M.	Kernen. Mltr.	Kernen. V.	Kernen. M.	Roggen. Mltr	Roggen. V.	Roggen. M.	Haber. Mltr.	Haber. V.	Haber. M.	Gersten, Erbsen Bohnen. Mltr	Gersten, Erbsen Bohnen. V.	Gersten, Erbsen Bohnen. M.	Wein. Fdr.	Wein. E.	Wein. M.	Geld. fl.	Geld. kr.	Geld. hllr.
67	11	3	37	2	2	—	7	4	49	4	2	3	1	12	—	9	18	201	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
61	10	8	—	—	—	7	2	$12\frac{1}{2}$	21	14	4	3	5	13	3	8	5	1031	37	6
90	6	9	—	—	—	7	7	12	30	12	9	4	4	12	75	26	8	685	30	6
58	5	$6\frac{9}{10}$	—	—	—	—	—	$15\frac{3}{5}$	19	4	11	—	1	$3\frac{1}{2}$	8	18	24	307	33	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	53	—	$12\frac{4}{5}$	—	—	—	26	8	$12\frac{4}{5}$	—	—	—	73	20	14	258	37	3
278	1	$10\frac{9}{10}$	90	2	$14\frac{4}{5}$	16	2	$12\frac{1}{10}$	147	12	$6\frac{4}{5}$	11	5	$8\frac{1}{2}$	161	23	5	2484	21	1
362	8	14	315	—	6	7	5	11	334	6	14	5	5	15	101	21	$8\frac{1}{4}$	2696	24	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	7	615	36	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	66	3	—	—	—	—	31	5	—	—	—	—	—	—	—	164	24	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	16	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
—	—	—	169	5	$12\frac{9}{10}$	1	5	14	79	—	13	2	1	7	50	20	$3\frac{1}{5}$	124	30	—
29	7	12	—	—	—	2	5	9	11	9	10	—	—	—	4	6	24	364	35	2
392	—	10	567	3	$4\frac{9}{10}$	12	1	2	456	6	5	7	7	6	158	16	$10\frac{9}{20}$	3977	30	—

Ersaz für verlorne Gefälle.

Für 1 Jahr. fl.	Für 1 Jahr. kr.	Für 1 Jahr. hllr.	Für 6 Jahre. fl.	Für 6 Jahre. kr.	Für 6 Jahre. hllr.
1205	48	6	7234	52	4
755	56	3	4545	38	2
100	53	6	605	22	4
542	31	$6\frac{2}{5}$	3252	8	$4\frac{2}{5}$
204	56	$\frac{2}{5}$	1229	36	$2\frac{2}{5}$
—	—	—	—	—	—
88	—	—	616	—	—
160	39	4	963	57	—
3058	46	$1\frac{4}{5}$	18437	35	$\frac{4}{5}$
792	12	5	4753	15	6
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
16	44	5	100	27	6
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
211	50	—	1271	—	—
53	6	—	318	36	—
1073	53	2	6443	19	4

Total.

	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.			
Eigenthümliche Besizungen	179,676	—	—
Beständige Gefälle . . .	155,061	30	—
Zehnten	152,227	50	—
Ersaz pr. Capital . . .	61,175	25	—
dito pr. 6 Jahre . . .	18,437	35	—
Entschädigungsforderung .	22,065	51	—
Domcapitel.			
Eigenthümliche Besizungen	26,838	—	—
Beständige Gefälle . . .	199,762	37	4
Zehnten	238,724	47	4
Ersaz pr. Capital . . .	21,477	45	—
dito pr. 6 Jahre . . .	6,443	19	4
Entschädigungsforderung .	35,512	46	7
Summa	1,117,403	27	3

Domcapitel.

Beständige Gefälle.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	2	—	—	24	—	—
Kernen	457	4	$11\frac{1}{2}$	7321	26	2
Haber	186	2	$2\frac{5}{12}$	1985	26	2
	Fdr.	E.	M.			
Wein	4	5	15	344	35	—
Geld	.	.	.	322	40	3
				9988	7	7

zu Capital fl. 199,762 kr. 37 hllr. 4.

Zehnten.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	130	10	14	1568	9	3
Kernen	193	2	$\frac{3}{10}$	3092	2	2
Roggen	4	—	6	40	28	1
Haber	153	8	$13\frac{2}{5}$	1637	53	4
Gersten ꝛc.	2	5	2	26	24	3
	Fdr.	E.	M.			
Wein	52	25	$14\frac{3}{10}$	4227	50	6
Geld	.	.	.	1343	26	—
				11936	14	3

zu Capital fl. 238,724 kr. 47 hllr. 4.

Ersaz verlorner Gefälle . 1073 53 2 „ „ „ 21,477 „ 45 „ —

„ „ „ pr. 6 Jahre . . „ „ „ 6,443 „ 19 „ 4.

Entschädigungsforderung.

Hochstift.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	278	1	$10\frac{9}{10}$	3337	15	7
Kernen	90	2	$14\frac{4}{5}$	1445	51	—
Roggen	16	2	$12\frac{1}{10}$	163	26	2
Haber	147	12	$6\frac{4}{5}$	1576	17	—
Erbsen ꝛc.	11	5	$8\frac{1}{2}$	116	54	6
	Fdr.	E.	M.	fl.	kr.	hllr.
Wein	161	23	5	12941	45	—
Geld	.	.	.	2484	21	1
				22065	51	—

Domcapitel.

	Mltr.	V.	M.	fl.	kr.	hllr.
Fäsen	392	—	10	4704	28	1
Kernen	567	3	$4\frac{9}{10}$	9078	37	4
Roggen	12	1	2	121	24	3
Haber	456	6	5	4868	12	4
Erbsen ꝛc.	7	7	6	79	1	7
	Fdr.	E.	M.			
Wein	158	16	$10\frac{9}{20}$	12683	32	4
Geld	.	.	.	3977	30	—
				35512	46	7

30.

r. 40 hllr. —

„ 25 „ —

„ 35 „ $\frac{4}{5}$

Von der Schweiz:

id Stockar von Neuforn.

l von Reding.



General-Tabelle.

	Schaffhausen.			Zürich.			Aargau.			St. Gallen.			Thurgau.		
	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.	fl.	kr.	hllr.
Hochstift.															
Beständige Gefälle	13,926	40	—	13,008	50	—	30,573	40	—				155,061	30	—
Zehnten	220,228	30	—	219,316	40	—	17,847	55	—				152,227	50	—
Eigenthümliche Besizungen	5,065	—	—	13,137	30	—	15,580	—	—				179,676	—	—
Entschädigungsforderung	23,560	30	3	32,935	46	2							22,065	51	—
Ersaz verlorner Gefälle pr. Capital	3,231	22	4	5,112	45	—	15,321	—	—				61,175	25	—
dito pr. 6 Jahre	969	26	2	1,533	50	—	4,596	18	—				6,443	19	4
Domcapitel.															
Beständige Gefälle	4,977	—	—	10,083	30	—							199,762	37	4
Zehnten	88,549	35	—	120,728	28	4				7,006	15	—	238,724	47	4
Eigenthümliche Besizungen. . . .	900	—	—	9,790	—	—				6,500	—	—	26,838	—	—
Entschädigungsforderung	7,516	39	4	18,132	22	$5\frac{1}{2}$				984	52	4	35,512	46	7
Ersaz verlorner Gefälle pr. Capital	1,578	22	4	18,693	5	—				29	12	4	21,477	45	—
dito pr. 6 Jahre	473	14	2	5,607	55	4				8	45	6	18,437	35	$\frac{4}{5}$
	370,976	20	3	468,080	42	$7\frac{1}{2}$	83,918	53	—	14,529	5	6	1,117,403	27	$3\frac{4}{5}$

Total.			
	fl.	kr.	hllr.
Schaffhausen .	370,976	20	3
Zürich . . .	468,080	42	$7\frac{1}{2}$
Aargau . . .	83,918	53	—
St. Gallen. .	14,529	5	6
Thurgau . .	1,117,403	27	$3\frac{4}{5}$
Summa	2,054,908	29	$4\frac{3}{10}$

Von Kurbaden:

Franz Bauer von Heppenstein,
Hofraths-Präsident.

Karl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Von der Schweiz:

David Stockar von Neuforn.

Karl von Reding.

Register

zu dem

Repertorium der Tagsatzungsabschiede

von

1803–1813.

Materien-Register.

A.

B.

C.

N.

O.

P.

R.

S.

Materienregister.

T.

U.

V.

W.

Z.

Orts-Register.

A.

B.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Personen-Register.

C.

D.

E.

F.

Personenregister.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Corrigenda.

Seite 4, Zeile 12 von oben streiche das zweite noch.
" 9, " 1 von unten seze § 137 anstatt 135.
" 95, " 18 von oben lies 12. November anstatt 12. December.
" 114, " 13 von oben seze 28. anstatt 27. Juni.




COLUMBIA UNIVERSITY
0032137940

